Reinhard Wenskus

Ausgewählte Aufsätze zum frühen und preußischen Mittelalter

Reinhard Wenskus

Ausgewählte Aufsätze
zum frühen und preußischen Mittelalter

Festgabe zu seinem siebzigsten Geburtstag

Reinhard Wenskus

Ausgewählte Aufsätze zum frühen und preußischen Mittelalter

Festgabe
zu seinem siebzigsten Geburtstag

Herausgegeben von Hans Patze

Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1986

BIBLIOTEKA
UNIWERSYTECKA
w Toruniu

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wenskus, Reinhard:
Ausgewählte Aufsätze zum frühen und preußischen Mittelalter: Festgabe zu seinem 70. Geburtstag / Reinhard Wenskus. Hrsg. von Hans Patze. – Sigmaringen: Thorbecke, 1986
ISBN 3-7995-7038-1
NE: Wenskus, Reinhard: [Sammlung]

873/17

© 1986 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co., Sigmaringen
Printed in Germany · ISBN 3-7995-7038-1

I 2 200/01

Inhalt

Tabula gratulatoria VII

Geleitwort XI

Randbemerkungen zum Verhältnis von Historie und Archäologie, insbesondere mittelalterliche Geschichte und Mittelalterarchäologie 1
Geschichtswissenschaft und Archäologie – Vorträge und Forschungen 22, hrsg. von H. Jankuhn und R. Wenskus, 1979, Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen, S. 637–657

Wort und Begriff »Bauer«. »Bauer« – Begriff und historische Wirklichkeit 22
Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Nr. 89, hrsg. von R. Wenskus, H. Jankuhn und K. Grinda, 1975, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, S. 11–28

Pytheas und der Bernsteinhandel 40
Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Europa, Teil I: Methodische Grundlagen und Darstellungen zum Handel in vorgeschichtlicher Zeit und in der Antike, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Nr. 143, hrsg. von K. Düwel, H. Jankuhn, H. Siems und D. Timpe, 1985, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, S. 84–108

Bemerkungen zum Thunginus der Lex Salica 65
Festschrift P. E. Schramm zu seinem siebzigsten Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet, 1964, Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, S. 217–236

Zum Problem der Ansippung 85
Festgabe für Otto Höfler zum 75. Geburtstag, 1970

Die deutschen Stämme im Reiche Karls des Großen 96
Karl der Große, 1, Persönlichkeit und Geschichte, hrsg. von H. Beumann, 1965, Verlag L. Schwann, Düsseldorf, S. 178–219

Sachsen – Angelsachsen – Thüringer 138
Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes, hrsg. von W. Lammers – Wege der Forschung 50, 1967, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, S. 483–545

Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet 201
Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hrsg. von K.-U. Jäschke und R. Wenskus, 1977, Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen, S. 125–136

Der Hassegau und seine Grafschaften in ottonischer Zeit 213
Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte, Zum 65. Geburtstag von Hans Patze im Auftrag der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, hrsg. von D. Brosius und M. Last, 1984, Verlag August Lax, Hildesheim, S. 42–60

Die soziale Entwicklung im ottonischen Sachsen im Lichte der Königsurkunden für das Erzstift Hamburg-Bremen 231
Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hrsg. von L. Fenske, W. Rösener und Th. Zotz, 1984, Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen, S. 501–514

Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes 245
Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen 2 – Vorträge und Forschungen 8, hrsg. von Th. Mayer, 1964, Jan Thorbecke Verlag, Konstanz u. Stuttgart, S. 201–254

Beobachtungen eines Historikers zum Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung im Gebiet der Prußen 299
Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte, hrsg. von M. Claus, W. Haarnagel und K. Raddatz, 1968, Karl Wachholtz Verlag, Neumünster, S. 311–328

Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts 317
Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1 – Vorträge und Forschungen 13, hrsg. von H. Patze, 1970, Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen, S. 347–382

Der deutsche Orden und die nichtdeutsche Bevölkerung des Preußenlandes mit besonderer Berücksichtigung der Siedlung 353
Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte – Vorträge und Forschungen 18, hrsg. von W. Schlesinger, 1974, Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen, S. 417–438

Zur Lokalisierung der Prußenkirchen des Vertrages von Christburg 1249 375
Acht Jahrhunderte Deutscher Orden, hrsg. von P. Klemens Wieser O. T., 1967, Verlag Wissenschaftliches Archiv, Bad Godesberg, S. 121–136

Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes 391
Studien zur Geschichte des Preußenlandes. Festschrift für Erich Keyser zu seinem 70. Geburtstag, dargebracht von Freunden und Schülern, hrsg. von E. Bahr, 1963, N. G. Elwert Verlag, Marburg, S. 97–118

Über einige Probleme der Sozialordnung der Prußen 413
»Acta Prussica«, Festschrift für Fritz Gause, Beiheft 29 zum Jahrbuch der Albertus Universität zu Königsberg/Pr., hrsg. vom Göttinger Arbeitskreis, 1968, Holzner Verlag, Würzburg, S. 7–28

Die gens Candein 435
Zeitschrift für Ostforschung 10, H. 1, 1961, S. 84–103

Aufstieg und Fall der Familie von Perschkau 455
»Altpreußische Geschlechterkunde«, N. F. 8, Sonderband zum 50jährigen Bestehen des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, Hamburg 1975, S. 471–490

Schriftenverzeichnis Reinhard Wenskus 474

Register der wichtigeren Quellenangaben 483

Namen- und Sachregister 484

TABULA GRATULATORIA

Hans Hubert Anton, Trier
Udo Arnold, Bonn
Peter Aufgebauer, Göttingen
Wolfram Baer, Augsburg
Heinrich Beck, Bonn
Okko Behrends, Göttingen
Georg Bensch, Sigmaringen
Wolf-Rüdiger Berns, Herborn
Helmut Beumann, Marburg
Hartmut Boockmann, Göttingen
Karl Bosl, München
Ludwig Buisson, Hamburg
Neithard Bulst, Bielefeld
Louis Carlen, Fribourg
Dietrich Claude, Marburg
Otto P. Clavadetscher, Trogen
Klaus Conrad, Göttingen
Irene Crusius, Göttingen
Alain Dierkens, Brüssel
Hans-Joachim Diesner, Halle
Heinrich Dormeier, Göttingen
Klaus Düwel, Göttingen
Immo Eberl, Tübingen
Joachim Ehlers, Braunschweig
Birgitta Eimer, Steinscher Hof Kirberg/Helsingborg
Udo Elerd, Rosdorf
Reinhard Elze, Rom
Traute Endemann, Darmstadt
Odilo Engels, Köln
Michael Erbe, Berlin
Hans C. Faussner, Innsbruck
Franz Fischer, Tübingen
Josef Fleckenstein, Göttingen
Helmut Freiwald, Oldenburg
Johannes Fried, Frankfurt
Klaus Friedland, Heikendorf
Wolfgang Fritze, Berlin
Horst Fuhrmann, München
Alois Gerlich, Mainz
Dieter Geuenich, Freiburg i. Br.
Michael Gockel, Marburg
Hans Goetting, Göttingen
Werner Goez, Erlangen
Elmar Grabherr, Bregenz
Helga Grebing, Göttingen
Heinrich Grüger, Trier
Manfred Hagen, Göttingen
Othmar Hageneder, Wien
Richard Hamann-Mac Lean, Mainz
Friedrich Hausmann, Graz
Wilhelm Heil, Weilburg/Lahn
Hermann Heimpel, Göttingen
Karl Heinemeyer, Marburg
Walter Heinemeyer, Marburg
Manfred Hellmann, Münster/München
Friedrich-Wilhelm Henning, Erftstadt-Bliesheim
Heinz Henze, Göttingen
Peter Herde, Würzburg

Wolfgang Hess, Irschenhausen
Alfred Heuss, Göttingen
Rudolf Hiestand, Düsseldorf
Andreas Hillgruber, Köln
Eduard Hlawitschka, Herrsching
Otto Höfler, Wien
Erich Hoffmann, Kronshagen b. Kiel
Adolf E. Hofmeister, Bremen
Kurt Holter, Wels
Paul Egon Hübinger, Bonn
Gernot Jacob-Friesen, Göttingen
Helmut Jäger, Würzburg
Bernhart Jähnig, Berlin-Zehlendorf
Kurt-Ulrich Jäschke, Saarbrücken
Herbert Jankuhn, Göttingen
Johannes Janota, Augsburg
Walter Janssen, Würzburg
Jörg Jarnut, Paderborn
Peter Johanek, Münster
Hans-Dietrich Kahl, Gießen
Hans H. Kaminsky, Gießen
Karl Heinrich Kaufhold, Göttingen
Gundolf Keil, Würzburg
Jiří Kejř, Prag
Hermann Kellenbenz, Warngau
Hagen Keller, Münster
Wolfgang Kimmig, Tübingen
Bernhard Kirchgässner, Mannheim
Otto Kleemann, Bonn
Harald Kleinschmidt, Stuttgart
Eberhard Kolb, Köln
Heinrich Koller, Salzburg
Raymund Kottje, Königswinter
Georg Kretschmar, Ottobrunn
Karl Kroeschell, Au im Breisgau
Karl Heinrich Krüger, Münster
Dietrich Kurze, Berlin
Heinz Löwe, Tübingen
Friedrich Lotter, Göttingen
Herbert Ludat, Gießen
Carl August Lückerath, Köln
Thomas Martin, Gießen
Helmut Maurer, Konstanz
Wolfgang Metz, Speyer
Jürgen Miethke, Heidelberg
Paul Mikat, Düsseldorf
Klaus Militzer, Köln
Hubert Mordek, Freiburg i. Br.
Gertrud Mortensen, Göttingen
Michael Müller-Wille, Strande
Erika Nagel, Göttingen
Günter Neumann, Würzburg
Ulrich Nonn, Bonn
Richard Nürnberger, Göttingen
Herbert Obenaus, Hannover
Otto Gerhard Oexle, Hannover
Ernst Opgenoorth, St. Augustin
Werner Paravicini, Kiel
Hans Patze, Göttingen
Jürgen Petersohn, Marburg-Cappel
Wolfgang Petke, Göttingen
Franz Petri, Münster
Ludwig Petry, Mainz
Hans Conrad Peyer, Zürich
Gudrun Pischke, Göttingen
Georg von Rauch, Kiel-Kronshagen
Konrad Repgen, Bonn
Karl Heinrich Rexroth, Marburg-Elnhausen
Werner Rösener, Göttingen
Wolfgang Sellert, Göttingen
Hans Rudolf Sennhauser, Zurzach
Hans Schabram, Göttingen
Winfried Schich, Kassel/Berlin
Rudolf Schieffer, Bonn
Theodor Schieffer, Bonn-Bad Godesberg
Karl Schmid, Freiburg i. Br.
Wolfgang P. Schmid, Göttingen
Heinrich Schmidinger, Salzburg
Roderich Schmidt, Marburg

Ruth Schmidt-Wiegand, Marburg/Münster
Georg Schnath, Hannover
Reinhard Schneider, Saarbrücken
Christine Schnurr, Konstanz
Clausdieter Schott, Zürich
Werner Schröder, Marburg
Ernst Schubert, Göttingen
Rudolf Schützeichel, Münster
Eberhard G. Schulz, Marburg/Duisburg
Hans K. Schulze, Marburg
Reiner Schulze, Frankfurt
Fred Schwind, Marburg
Berent Schwineköper, Freiburg i. Br.
Bernhard Stasiewski, Königswinter
Günther Stökl, Köln
Wilhelm Störmer, München
Heinz Stoob, Münster
Gerhard Streich, Göttingen
Karl F. Stroheker, Tübingen
Rudolf von Thadden, Göttingen
Matthias Thiel, Göttingen
Hans Thieme, Freiburg i. Br.
Heinrich Tiefenbach, Münster
Dieter Timpe, Würzburg
Dietrich Upmeyer, Bovenden-Billingshausen
Hanna Vollrath, Mannheim
Elmar Vonbank, Bregenz
Elmar Wadle, Saarbrücken
Norbert Wagner, Würzburg
Helmut G. Walther, Kiel
Charlotte Warnke, Frankfurt
Stefan Weinfurter, Eichstätt
Hermann Wellenreuther, Göttingen
Ernst Manfred Wermter, Mönchengladbach
Joachim Werner, München
Karl Ferdinand Werner, Paris
Matthias Werner, Köln
Ulrich Willerding, Göttingen
Dietmar Willoweit, Würzburg
Eike Wolgast, Heidelberg
Klaus Wriedt, Osnabrück
Gerd Wunder, Schwäbisch Hall
Heide Wunder, Bad Nauheim
Karl-Heinz Ziegler, Ellerbek
Herbert Zielinski, Gießen
Harald Zimmermann, Tübingen
Thomas Zotz, Göttingen

Aachen	Historisches Institut der RWTH, L hl für Mittlere Geschichte
Berlin	Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin
Braunschweig	Historisches Seminar der Technischen Universität
Freiburg i. Br.	Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung der Universität Freiburg
Fribourg (Schweiz)	Service archéologique cantonal / Kantonaler archäologischer Dienst
Göttingen	Akademie der Wissenschaften Max-Planck-Institut für Geschichte Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte

HEIDELBERG	Heidelberger Akademie der Wissenschaften
INNSBRUCK	Institut für Geschichte der Universität, Abteilung für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfwissenschaften
MÜNCHEN	Monumenta Germaniae Historica
WÜRZBURG	Institut für Geschichte der Universität
WUPPERTAL	Historisches Seminar der Bergischen Universität

Geleitwort

Reinhard Wenskus hatte bereits eine kaufmännische Ausbildung durchlaufen und das dreißigste Lebensjahr vollendet, als er 1946 in Marburg an der Lahn das Studium der Geschichte aufnahm. Sein heutiger Rang in der Mediävistik und das unverwechselbare Profil des Historikers Wenskus haben ihre Grundlagen in einem gerade insofern vorbildlichen Studium, als es zu einer profunden Beherrschung auch der »Nebenfächer«, der Vorgeschichte, der Ethnologie und der Germanistik geführt hat. Dies und die Anregungen seiner Marburger Lehrer Edmund E. Stengel, Helmut Beumann (Promotion), Heinrich Büttner (Habilitation) und der eingehende Gedankenaustausch mit Walter Schlesinger haben ihn zu den in hohem Maße originellen Leistungen in der Geschichtsforschung des frühen und hohen Mittelalters inspiriert. Bereits seine »Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt« (1954) erregten wegen der Schärfe der Interpretation historiographischer Texte begründetes Aufsehen. Den Durchbruch brachte die Habilitationsschrift über »Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes« (1961). Die damals im Marburger Kugelhaus von Wolfgang H. Fritze wiederentdeckten Schriften Alfred Doves aus den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts über das Wesen der völkerwanderungszeitlichen gentes gaben die Anregung, das vielseitige Studium die Befähigung zu dem magnum opus, das unser Wissen über die gentile Ethnogenese vermöge eines breiten, ungewöhnlich umfassenden Sachwissens und methodischer Meisterschaft auf eine neue Grundlage gestellt hat. Dieses wohl wichtigste Werk der letzten Jahrzehnte zur Verfassungsgeschichte des Frühmittelalters brachte dem Verfasser 1963 die Berufung auf den Göttinger Lehrstuhl von Percy Ernst Schramm ein, den er bis zu seiner Emeritierung (1981) innegehabt hat. Unter den Arbeiten, die an Fragestellungen der »Stammesbildung« anknüpfen, ist als weitere Monographie das Werk »Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel« (1975) hervorzuheben. Hier liegt der Nachdruck auf den genealogischen Zusammenhängen der Adelsgesellschaft unter dem besonderen bewußtseinsgeschichtlichen Gesichtspunkt der Sippentraditionen. Wenskus war dazu prädestiniert, auch bei der Neubearbeitung des von Johannes Hoops begründeten Reallexikons der Germanischen Altertumskunde als Mitherausgeber und durch viele eigene Beiträge sowie an der Seite Herbert Jankuhns an den Kolloquien der »Kommission für Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas« der Akademie der Wissenschaften in Göttingen mitzuwirken.

Ein weiteres, intensiv beackertes Forschungsfeld ist der Liebe zur ostpreußischen Heimat zu verdanken, die in einer Fülle von Aufsätzen ihren Niederschlag gefunden hat. Eine glückliche Voraussetzung boten dazu die nach dem Kriege lange Zeit in Göttingen zugänglichen Bestände des ehemaligen Staatsarchivs Königsberg, zu deren Studium sich Wenskus unwiderstehlich hingezogen fühlte. Seine umfassende und unvergleichlich detaillierte geschichtliche Landeskenntnis hat er mit Gertrud Mortensen in den »Geographisch-Historischen Atlas des Preußenlandes« eingebracht. Es war längst ein Bedürfnis der Wissenschaft, wenigstens einen Teil der seine großen Werke ergänzenden, in zahlreichen Publikationen verstreuten Beiträge in handlicher Form verfügbar zu haben. Dem möchte dieser Band entsprechen. Mit seinem Erscheinen verbinden die Fachkollegen und Freunde des Jubilars anläßlich seines siebzigsten Geburtstages ihren Dank für den Reichtum an Einsichten, den ihnen sein bisheriges Lebenswerk, auf das er am 10. März 1986 zurückblicken kann, geschenkt hat.

Göttingen, im Dezember 1985 *Hans Patze*

Randbemerkungen zum Verhältnis von Historie und Archäologie, insbesondere mittelalterlicher Geschichte und Mittelalterarchäologie

Die in diesem Bande vorgelegten Forschungen sollten Ergebnisse der Archäologie den Historikern zur Diskussion stellen. Hier kann nur die Stellungnahme eines Historikers geboten werden, der sich zwar zu der Forschungsrichtung rechnet, die sich vor allem im Konstanzer Arbeitskreis repräsentiert, der vergleichenden Landes- und Verfassungsgeschichte, der aber zu diesen Problemen eine Sonderauffassung vertritt, die nicht verallgemeinert werden darf. Auf einzelne der umstrittenen Thesen wird hier eingegangen werden, ohne daß alle Konsequenzen deutlich werden können. Das ist bedauerlich, weil die Gegenposition dadurch vielleicht zu kurz kommt. Auch die Tatsache, daß ein Vertreter derselben vor einigen Jahren sich in der neuen »Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters« dazu geäußert hat [1], gleicht diesen Mangel nicht aus, denn dieser Aufsatz dient einem anderen Zweck. Er ist ein Fazit der wichtigsten bislang vorgelegten archäologischen Forschungen vom Standpunkt des Historikers des Mittelalters und ein Wunschkatalog für das, was dieser sich in Zukunft vom Archäologen erhofft [2]. Freilich ist der Gegensatz im theoretischen Ansatz nicht überzubewerten, da es sich immer wieder zeigt, daß dieser bei der praktischen Behandlung der Einzelprobleme weitgehend abgebaut wird. Dennoch dürfte es nützlich sein, die gegensätzlichen Positionen als Ausgangspunkt der Betrachtung zu benutzen.

Der Gegensatz entzündet sich an einem Rezept für die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Geschichtswissenschaft und prähistorischer Archäologie, das einer negativen Erfahrung seine Formulierung verdankt: »Getrennt marschieren, vereint schlagen« [3]. Mir erscheint diese Handlungsanweisung einerseits als zu grob, andererseits als undurchführbar und daher nutzlos. Sie ist ebenso unangemessen wie die Forderung »nur Ver-

1) W. Schlesinger, Archäologie des Mittelalters in der Sicht des Historikers. Zeitschr. f. Archäologie des Mittelalters 2, 1974, S. 7–31.

2) Für einen begrenzten Fragenkreis hat auch die Mittelalterforschung in der DDR einen Wunschkatalog formuliert: E. Müller-Mertens, Die Genesis der Feudalgesellschaft im Lichte der schriftlichen Quellen und die Fragen des Historikers an den Archäologen, in: Probleme des frühen Mittelalters (1966).

3) Dies Wort wurde noch auf der Herbsttagung (5./8. Okt.) 1976 von J. Fleckenstein im Anschluß an J. Werner als »bewährtes strategisches Rezept« bezeichnet. Vgl. das Protokoll Nr. 208, S. 4 f.

gleichbares zu vergleichen« oder nur »gleiches mit gleichem« zu vergleichen [4], denn um festzustellen, ob etwas »vergleichbar« oder »gleichartig« ist, muß ich schon verglichen haben, wenn ich nicht unempirisch-dogmatisch etwas von vornherein als »unvergleichbar« deklariere, was aus emotional getränktem Vorurteil heraus häufig genug vorkommt.

Aufgabe der Wissenschaft aber ist es doch wohl, derartige Vorurteile durch sachlich begründete Urteile zu überwinden. Erst wenn sich im Vergleich etwas diesem Versuch so weit widersetzt, daß eine sinnvolle Aussage unmöglich wird – etwa weil die Anzahl der gemeinsamen Merkmale der verglichenen Objekte zu gering war –, kann das Bemühen abgebrochen werden. Dennoch ist es nicht umsonst gewesen, denn auch die Feststellung der Nichtübereinstimmung weist auf ein Faktum, das uns hilft, die »vergangene Wirklichkeit« zu rekonstruieren. Ja es kann in einzelnen Fällen geradezu dazu führen, historische Individualität von allgemeinen Zuständen abzuheben.

Die negative Erfahrung, der der umstrittene Satz seine Formulierung verdankt, waren mehrdeutige, z. T. gegensätzliche Interpretationen archäologischer Befunde und räumlich abgrenzbarer Fundgruppen im Hinblick auf ihre ethnische Zuordnung. In einer Zeit, in der das Interesse an der Geschichte weitgehend durch nationale Impulse wachgehalten wurde, mußte auch die Vorgeschichte, wenn sie sich als historische Wissenschaft verstand, davon beeinflußt werden. Daher ist es ganz zeitgemäß, wenn ein Verfechter der ethnischen Deutung von Kulturprovinzen wie G. Kossinna die deutsche Vorgeschichte als »eine hervorragende nationale Wissenschaft« verstehen konnte [5]. Von der Diskreditierung übersteigerter nationalistischer Vorstellungen vor allem nach dem Zusammenbruch von 1945 war eine solche Vorgeschichte mit bedroht, und viele ihrer Vertreter glaubten, mit der grundsätzlichen Aufgabe ethnischer Fragestellungen ihr Fach mit dem neuen Zeitgeist versöhnen zu können, nachdem schon einige Zeit vorher immer wieder kritische Stimmen laut geworden waren. Daß dies eine Fehlreaktion war, habe ich vor zwei Jahrzehnten deutlich zu machen versucht [6], und zwar vor allem mit dem Hinweis, daß eine Zeit, deren Gruppenbewußtsein weithin gentil bestimmt war, zu ihrer angemessenen Darstellung eine Berücksichtigung dieser Denk- und Verhaltensweise notwendig macht. Die Vorgeschichte mußte, wollte sie ihr Verständnis als historische Wissenschaft nicht aufgeben, dieser Tatsache gerecht werden [7]. In der Tat hat man heute im allgemeinen

4) So etwa auch H. Steuer, Archäologische Versuche zur Erforschung der Sozialstruktur frühgeschichtlicher Populationen, in der Protokollfassung, vgl. S. 595 ff.

5) G. Kossinna, Die deutsche Vorgeschichte, eine hervorragend nationale Wissenschaft (1. Aufl. 1912, 4. Aufl. 1936).

6) R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes (1961), vor allem S. 113 ff. Bemerkungen zum Problem der sog. »ethnischen Deutung« vorgeschichtlicher Fundgruppen.

7) Auch W. Schlesinger (wie Anm. 1) S. 8 erscheint es fraglich, ob man Versuche zur ethnischen Deutung ganz aufgeben sollte: »Mit Resignation ist noch nie eine Wissenschaft weitergeführt worden.« Vgl. auch ebd. S. 30.

einen vorsichtigen Mittelweg beschritten, z. T. von meinen damaligen Hinweisen angeregt [8]. Selbst scharfe Kritiker Kossinnas wie R. Hachmann [9] folgen seinem Denkansatz. Es scheint hier, als ob nicht dieser Denkansatz Kossinnas, sondern nur seine Durchführung, seine vom heutigen Urteil her mangelhafte Arbeitsweise beanstandet wurden. Meiner Meinung nach war es aber vor allem die Übertragung eines falschen Denkmodells, das auf einem zeitgebundenen, überholten Stammesbegriff beruhte, welches in die Irre führen konnte. Wenn es auch noch weiterführender Forschung darüber bedarf, welches die Kriterien ethnisch relevanten Fundgutes sind, wird die Fragestellung als solche kaum mehr grundsätzlich angezweifelt [10], eher schon manchmal zu unreflektiert hingenommen. Auch vor diesem Kreise hat W. Winkelmann ein Thema behandelt [11], das davon berührt wird und ganz im Sinne W. Schlesingers [12] die ethnischen Verhältnisse in bezug auf die Großstammbildung der Völkerwanderungszeit und dabei vor allem das Frankenproblem behandelt. Die ethnische Zuweisung der Befunde, die hier vorgelegt wurde, leuchtet unmittelbar ein, dennoch wird man andere Interpretationen [13] weiter diskutieren müssen.

Einige Forscher verbanden mit dem Erlebnis des Mißerfolges der Versuche ethnischer Deutung die Vorstellung, daß dafür eine unzulässige Vermischung archäologischer und philologisch-historischer Methoden verantwortlich sei. Man erhob die Forderung nach der Beschränkung auf die eigene, saubere Methode. In Verbindung mit den weiter beste-

8) Vgl. etwa J. Bergmann, Ethnosoziologische Untersuchungen an Grab- und Hortfunden der älteren Bronzezeit in Nordwestdeutschland, in: Germania 46 (1968) S. 224–240; Ders., Die ältere Bronzezeit Nordwestdeutschlands. Neue Methoden zur ethnischen und historischen Interpretation urgeschichtlicher Quellen (Kasseler Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 2, 1970); Ders., Ethnos und Kulturkreis. Prähist. Zeitschr. 47 (1976) S. 105–110; Ders., Zur ethnischen und historischen Interpretation urgeschichtlicher Quellen. Germania 52 (1974) S. 161–169.

9) R. Hachmann, Die Goten und Skandinavien (1970); die Kritik an Kossinna hier S. 145 ff.; S. 342 ff. Gleichsetzung der Masowischen Kulturgruppe mit den Goten. Vgl. zu Kossinnas Ansatz auch H. Müller-Karpe, Einführung in die Vorgeschichte (1975) S. 31 f.

10) Während etwa J. Werner, Germania 29, 1951, S. 27, nach dem Vorgang von H. Zeiss (Prähist. Zeitschr. 22, 1931, S. 242) die ethnische Deutung noch zurückstellen wollte, folgerte H. Beumann aus einer Bemerkung J. Werners eine Rehabilitierung; vgl. Protokoll Reichenautagung Nr. 208 (5./8. Okt. 1976) S. 4.

11) W. Winkelmann, Westfalen zwischen Franken und Sachsen (4.–8. Jh.). Leider konnte die schriftliche Fassung nicht mehr rechtzeitig fertiggestellt werden.

12) H. Schlesinger (wie Anm. 1) S. 8 f.

13) Ich verweise auf eine Äußerung von J. Werner, der das Grab von Beckum mehr in fränkischem Zusammenhang sah, aber erst eine ausführliche Publikation für notwendig hielt, um ein endgültiges Urteil zu wagen. – Die Bemerkung Einhards, Vita Karoli Magni c. 7, daß die Sachsen-Franken-Grenze vor 772, abgesehen von einigen Stellen, durch bebautes Land verlief (termini videlicet nostri et illorum poene ubique in plano contigui, praeter pauca loca, in quibus vel silvae maiores vel montium iuga interiecta utrorumque agros certo limite disterminant) widerspricht der Vorstellung von unbewohnten Grenzsäumen, wie sie Caesar und Tacitus vermitteln, und wäre eine archäologische Untersuchung wert.

henden, ja noch stärker als früher betonten Bemühungen um interdisziplinäre Zusammenarbeit, die ja auch der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte praktiziert, ergab sich dann das umstrittene Rezept: »Getrennt marschieren, vereint schlagen!« Diese Handlungsanweisung kann doch wohl nur bedeuten, daß man sich so lange wie möglich auf die facheigenen Methoden zu beschränken habe, ehe man mit Hilfe der anderen Disziplin eine Synthese versuchen darf. Praktisch ergeben sich daraus eine Reihe weiterer Fragen:

1. Was wird unter der eigenen Methode verstanden?
2. Wie weit trägt diese Methodengruppe, und in welche Richtung zielen ihre Ergebnisse? Wie weit ist diese Zielrichtung der Fragestellung der anderen Disziplin (in diesem Falle der allgemeinen Geschichte) angemessen?
3. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt kann es zur Zusammenarbeit mit der Nachbardisziplin kommen?

Weitere Fragen können vorerst beiseite bleiben.

1 a) Versuchen wir uns zuerst über die erste Frage klar zu werden. Dabei muß gleich anfangs festgestellt werden, daß weder die Geschichtswissenschaft noch die prähistorische Archäologie Wissenschaften sind, die sich von Anfang an eigene Methoden geschaffen haben. Beide beruhen vielmehr auf Methoden älterer Disziplinen und haben diese für ihre Zwecke in bestimmten Richtungen verändert und verfeinert. Man kann also nur in eingeschränktem Sinn von »eigenen« Methoden sprechen.

Die Geschichtswissenschaft ist eine Tochter der Philologie [13a], mögen auch eine ganze Reihe anderer Geisteswissenschaften (Theologie, Rechtswissenschaft usw.) maßgeblich beteiligt gewesen sein. Diejenigen Schriftquellen, die im Mittelpunkt stehen, erzählen von Vorgängen, berichten über Ereignisse. Beschreibendes fehlt nicht, doch ist es im allgemeinen nur Folie, nur Hintergrund, vielfach bietet es die Rahmenbedingungen des Geschehens: Andere Quellengruppen, wie Urkunden, haben diese Wissenschaft wesentlich wissenschaftlich gemacht, können jedoch – abgesehen von ihren narrativen Elementen – meist nur dazu dienen, den Gang der Vorgänge zu korrigieren und zu präzisieren. Alle diese Quellen sprechen nicht unmittelbar zu uns, sondern bedürfen der Kunst der Interpretation, deren Anfangsgründe von der Philologie vermittelt wurden, die je nach Quellengattung bestimmten Sondergesetzen folgt und in ständiger methodischer Reflexion in immer neuer Weise neue Variationen hervorbringt. Diese Quellen sind Überreste der »vergangenen Wirklichkeit«. Nur ein – wenn auch der größte – Teil von ihnen hat aber intentionale Elemente, will etwas überliefern.

13a) Dazu H.-G. Gadamer, Wahrheit und Methode (3. Aufl. 1972) S. 166; vgl. S. 185 f.
14) Vgl. R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 115, wo darauf hingewiesen wurde, daß eine entsprechende Forderung auch von der Sprachwissenschaft gestellt wurde; z. B. H. Krahe, Sprache und Vorzeit (1954) S. 3.
15) W. Schlesinger (wie Anm. 1) S. 7.

b) Überreste der »vergangenen Wirklichkeit« sind auch die Quellen der Archäologen. Bei ihnen ist aber der Anteil derjenigen, die Intentionelles enthalten, viel geringer als bei den Schriftquellen. Wenn man auch Schlesinger darin zustimmen kann, daß durch diesen Unterschied ein prinzipieller Gegensatz zur Geschichtswissenschaft im engeren Sinne nicht entsteht, so hat er forschungsgeschichtlich doch dazu geführt, daß die Quellen der Archäologie weithin nach naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten erfaßt und geordnet wurden. Es wäre noch näher zu untersuchen, ob dies wesentlich mehr daran liegt, daß etwa in Deutschland Physiker wie Otto Tischler oder Mediziner wie Rudolf Virchow bei der Grundlegung der Disziplin maßgeblich beteiligt waren, oder ob dies vorwiegend ein Sachzwang war. Wie dem auch sei, die heute von Archäologen als »eigen« empfundenen Methoden sind weit überwiegend aus naturwissenschaftlichen entwickelt worden. Die formenkundlich-typologischen Arbeitsweisen sind dem darwinistischen Muster nachgebildet [16]; die stratigraphischen Methoden der relativen Chronologie fußen auf geologischen Voraussetzungen; zur absoluten Chronologie sind naturwissenschaftliche Ansätze wie die Warwenchronologie, Radio-Karbon-Datierung und Dendrochronologie herangezogen worden, und die wichtige Kartographie, die auch zur Datierung beiträgt, ist letzten Endes geographischer Herkunft.

Es ist sehr bezeichnend, wenn selbst ein für historische Fragestellungen so aufgeschlossener Archäologe wie H. Jankuhn die Dendrochronologie als Mittel hervorhebt, die Archäologie des Mittelalters von historischen Daten »unabhängig« zu machen [17]. Historische Daten werden also letztlich als fremde empfunden, von denen man sich möglichst befreien muß. Aus dieser Haltung heraus ist es verständlich, wenn auch in diesem Band Beiträge enthalten sind, die entweder weitere naturwissenschaftliche Methoden und Techniken für archäologische Probleme nutzbar machen [18] oder die von vornherein von Naturwissenschaftlern dargeboten werden [19]. Naturwissenschaftliche Methoden werden also ohne Schwierigkeiten integriert und als »eigene« empfunden; naturwissenschaftliche Termini können ohne Bedenken in das eigene Begriffssystem übernommen werden. Diese bis in die Art der Begrifflichkeit reichende Grundhaltung ist dafür verantwortlich, wenn so viele Historiker die archäologischen Anfangskapitel geschichtlicher Sammelwerke immer noch als eine Art Fremdkörper empfinden, wozu sie eine aus eigener Arbeitserfahrung entwickelte Abwehrhaltung gegen die Verwendung naturwissen-

16) H. J. Eggers, Einführung in die Vorgeschichte (1959) S. 94.
17) Reichenau – Protokoll Nr. 191, S. 97.
18) So etwa R. Pittioni, Über Ergebnisse und Probleme der Industriearchäologie, in diesem Band S. 373 ff., der der Hilfe des Bergmanns für petrographische und lagerstättenkundliche und der des Physikers für spektralanalytische Methoden gedenkt, und R. Pleiner, Die Technik des Schmiedehandwerks des 13. Jhs. im Dorf und in der Stadt, in diesem Band S. 393 ff., der die Metallkunde in den Dienst der Archäologie stellt.
19) M. Willerding, Botanische Beiträge zur Kenntnis von Vegetation und Ackerbau im Mittelalter, in diesem Band S. 271 ff.

schaftlicher Denkweisen treibt. Das gilt natürlich vor allem für jene Historiker, deren Interesse noch immer in erster Linie auf das politische Ereignis gerichtet ist, während jene Geschichtswissenschaftler, die wie Fernand Braudel [20]) den Prozessen mit longue durée größere Aufmerksamkeit schenken oder wie überhaupt die Erforscher der sogenannten Struktur- und der Sozialgeschichte weitgehend statistische Methoden heranziehen, auch in der Denkweise archäologischem Arbeiten näher stehen. Dieser Tatbestand sollte im Auge behalten werden. Es besteht die Gefahr, daß die Archäologie mit einer bestimmten Historikerschule in solcher Weise verbunden wird, daß sie von deren sicher wechselndem Ansehen abhängig wird. Eine gewisse Affinität zu historischen Arbeitsweisen, die quantitative, statistische Quellen auswerten, um langdauernde Zustände zu erschließen, wird sich aber vielleicht trotz der Bemühungen einzelner Prähistoriker, auch das Ereignis und die Einzelpersonen in ihrem Material zu entdecken [21]), kaum vermeiden lassen.

Es darf an dieser Stelle auch nicht übersehen werden, daß das naturwissenschaftliche »Gütezeichen« gelegentlich aber auch von Prähistorikern in Frage gestellt wird. V. Milojčić etwa hat die Anwendbarkeit der Radio-Carbon-Datierung keineswegs uneingeschränkt bejaht [22]) und in der Diskussion wies er auf einen Fall hin, der zeigt, daß man auch Feststellungen von Naturwissenschaftlern nicht unreflektiert als Faktor in die eigene Schlußkette eingliedern darf [23]). Ein Graphitklumpen aus dem keltischen Oppidum bei Manching wurde von einem großen Spezialinstitut als aus Kenia stammend bezeichnet. Nun ist das nächste große Graphitvorkommen nicht weit von Manching entfernt bei Passau zu finden, wo das Mineral früher – wie heute in Kenia – im Tagebau gewonnen wurde und daher gewisse typische Veränderungen mit dem aus Kenia gemeinsam hat, die dem heute aus der Tiefe des Berges gewonnenen nicht mehr eigen sind. Dieses Beispiel zeigt eindringlich die Bedeutung der historischen Dimension bereits bei der Beurteilung des Befundes, wenn diese über die rein naturwissenschaftliche Stoffanalyse hinausgeht.

c) Die Archäologen haben in diesem Fall die Aussage selbst korrigiert. Sie konnten es, weil sie mit dem Geschichtswissenschaftler die Richtung der Fragestellung gemein haben, d. h. daß ihr Erkenntnisziel, ihr Gegenstand derselbe ist oder wenigstens sein kann, denn für einen Teil der Archäologen, wie etwa M. Hoernes, galt dieses Ziel als unrealistisch, und ihr Interesse wandte sich weniger auf die Vorgänge und

20) F. Braudel, Histoire et sciences sociales. La longue durée. Annales, Économies, Societés, Civilisations 13 (1958) S. 725–753, vgl. dazu G. G. Iggers, Die »Annales« und ihre Kritiker. Probleme moderner französischer Sozialgeschichte. Hist. Zeitschr. 219 (1974) S. 578–608.

21) H. Kirchner, Vorgeschichte als Geschichte. Die Welt als Geschichte 11 (1951) S. 83–96; K. J. Narr, Das Individuum in der Geschichte. Möglichkeiten seiner Erfahrung. Saeculum 23 (1972) S. 253 ff.

22) V. Milojčić, Zur Anwendbarkeit der C_{14}-Datierung in der Vorgeschichtsforschung. Germania 35 (1957) S. 102 ff.

23) Protokoll Nr. 196, S. 98.

Ereignisse als auf die Zustände [24]). In reiner Form wäre das letztere also eine antiquarische Fragestellung, die freilich für diejenigen Historiker, die sich zum sehr weiten Geschichtsbegriff der gesamten »vergangenen Wirklichkeit« bekennen, genau so zu den historischen gehört wie die Frage nach den Vorgängen.

Wir stellen fest, daß die prähistorische Archäologie also eine Wissenschaft ist, die sich weitgehend zu den naturwissenschaftlichen Ansätzen ihrer Methoden bekennt [25]), dennoch aber mit der Geschichtswissenschaft den »gemeinsamen Begriff von Geschichte« teilt [26]).

Das, was ihr als »eigene« Methode gilt [27]), ist bis auf eine später zu erörternde Ausnahme aus naturwissenschaftlichen Denkweisen her entwickelt, bis zur Art der Begriffsbildung hin. Das Problem ist also dahin zu formulieren, wie und wieweit sich dieser Ansatz mit dem historischen Erkenntnisziel vereinbaren läßt. Damit kommen wir zur zweiten Frage.

2) W. Schlesinger betonte, daß die Methoden einer Wissenschaft »von der Sache selbst, nämlich den Quellen, bestimmt« werden. Ich lasse hier beiseite, ob man die Sache mit den Quellen identifizieren kann. M. E. liegt hier eher ein Verhältnis wie das zwischen Fakten und Daten vor. Zustimmen wird man dem Satz soweit, als sicher die Quellen die Methode, den Weg der Forschung bestimmen. Doch ist dies nur die halbe Wahrheit, denn in Wirklichkeit bestimmen sie nur den Ausgangspunkt des Weges zum Erkenntnisziel. Die Richtung des Weges wird von der Fragestellung her mitbestimmt. Daher ist auch die Frage legitim, wie weit die herkömmlichen Methoden der prähistorischen Archäologie auf ein historisches Ziel hin führen können. Daß der naturwissenschaftliche Ansatz zu diesem Zweck in gewisser Weise verändert werden muß und nicht einfach übernommen werden kann, hat K. Böhner an folgendem Fall verdeutlicht [29]): »Wenn Sie etwa einen Topf mineralogisch untersuchen lassen, erhalten Sie ein Gutachten, mit

24) Vgl. etwa Protokoll Nr. 208: Diskussionsbeitrag von J. Werner: »Uns Archäologen interessieren in erster Linie die Zustände.«

25) Vgl. H. Jankuhn in Protokoll Nr. 191, S. 97, wo diese »nicht als Irrweg« bezeichnet werden.

26) Vgl. H. Beumann in Protokoll Nr. 191, S. 96, und H. Jankuhn, ebd., S. 97; W. Schlesinger (wie Anm. 1) S. 7: »Der grundlegende Unterschied liegt also nicht im Gegenstand.«

27) Vgl. den Katalog bei H. J. Eggers (wie Anm. 16) S. 54, wo als die beiden »rein archäologischen Methoden« nur die stratigraphische und typologische bezeichnet werden. Anders wird das archäologische Methodenspektrum bei H. Müller-Karpe (wie Anm. 9) behandelt. Der »vermeintlichen ›typologischen Methode‹« wird von ihm die Qualität als methodisches Prinzip abgesprochen (S. 32), während die Chronologie mit Recht in einem großen Abschnitt behandelt (S. 60 ff.) und die auf geographisch-kartographischen Verfahren beruhende Chorographie (S. 74 ff.) ausführlich erörtert werden. Dazu treten dann noch gelegentlicha Hinweise auf andere mathematisch-naturwissenschaftliche Methoden, etwa die Kombinationsstatistik (S. 28).

28) Protokoll Nr. 196, S. 96. Vgl. Protokoll Nr. 191, S. 94: »Die Art dieser Überreste ist verschieden und sie erfordern verschiedene Methoden der Erschließung.«

29) Protokoll Nr. 196, S. 102 f.

dem Sie als Archäologe überhaupt nichts anfangen können. Es muß deshalb zuvor mit dem Mineralogen die gemeinsame Fragestellung klar formuliert werden. Man kann fragen, wo treten im größtmöglichen Verbreitungsgebiet der Gefäßform in einer Landschaft bestimmte Mineralien gemeinsam auf, aus denen sich die Herkunft eines Topfes usw. ermitteln läßt.« Die Hilfsfunktion der Naturwissenschaft und der von ihr bestimmten Technik hat für die Archäologie also gelegentlich andere Konsequenzen als für den Hilfswissenschaftler der Historie, der technische Praktiken (etwa Quarzlampen) ohne Beeinträchtigung der Fragestellung benutzen kann. Das von Böhner angeführte Beispiel liegt noch weitgehend im Bereich archäologischer Methodik, wenn auch die Frage nach der Herkunft schon historisch bestimmt ist. Man könnte weiterhin darüber nachdenken, ob nicht etwa die Schemata der Wirkungsgefüge, die sowohl Archäologe wie Geograph wie Paläobotaniker in ganz analoger Weise vorgestellt haben [30], nicht durch eine speziell historische Fragestellung in besonderer Weise abgewandelt würden. So sind in diesen Schemata sowohl physikalische wie anthropogene Faktoren in ihrem Zusammenwirken veranschaulicht worden. Es ist jedoch denkbar, daß man die naturwissenschaftlichen Determinanten isoliert idealisiert darstellt und von der Tätigkeit des Menschen aus der Gegenüberstellung dieses Bildes mit dem wirklichen archäologischen Befund eine deutlichere Vorstellung entwickelt.

Die Frage ist aber, wieweit diejenigen Forscher, die die speziell prähistorischen Methoden entwickelten, historische Fragestellungen im Blick hatten. Die mit der Historie gemeinsame Zeitdimension der »Naturgeschichte« sichert den Datierungsmethoden der Archäologie, daß sie geschichtlicher Fragestellung angemessen sind. Der Titel des schwedischen »Reichsantiquars« Montelius, dem die vorgeschichtliche Methodik im Bereich der typologischen Methode so viel verdankt, weist dagegen in eine nur bedingt als historisch zu bezeichnende Richtung. Typologie neigt immer wieder dazu, in einen biologistischen Entwicklungsschematismus zu verfallen, wie er für die »Geschichte« der Lebewesen bezeichnend ist. Am ehesten ist mit dem Historiker vertrauten Gesichtspunkten im Bereich der sich mit der Typologie berührenden, doch nicht mit ihr zu identifizierenden Stilistik zu rechnen, da Kunstgeschichte und klassische Archäologie über die ihnen gemeinsamen ästhetischen Kategorien eine Brücke schlagen. Daher sind auch Ausführungen wie die von G. Fehring [31] auch dem der Archäologie ferner stehenden Geschichtswissenschaftler unmittelbar zugänglich, zumal er eben auch ständig Schriftquellen wie die *Capitulatio de partibus Saxoniae* oder die Kapitularien, oder auch volkskundliche Befunde zur Interpretation benützte.

Hier ist die »Vermischung der Methoden« sehr weit getrieben. Für die Forderung nach möglichst weitgehender Methodenreinheit kann das Beispiel wegen der Affinität zwischen Kunstgeschichte und allgemeiner Geschichte wenig hergeben. Die eigentlichen Probleme ergeben sich im Bereich der formenkundlich-typologischen Arbeitsweisen. Hier

30) Vgl. S. 193 ff., 271 ff.

31) G. Fehring, Missions- und Kirchenwesen in archäologischer Sicht, in diesem Bande S. 547 ff.

können die Interessen beider Wissenschaften auseinandergehen, während die unterschiedlichen Datierungsmethoden kaum besondere Schwierigkeiten hervorrufen. Für diesen Sachverhalt hat gerade W. Schlesinger ein einprägsames Beispiel angeführt [32]: »Auch die Toranlagen, so interessant sie sein können, wie das Beispiel Christenberg zeigt, stehen in ihren verschiedenen Formen (Sperrungen von mir) nicht im Vordergrund des Interesses. Wichtig ist es vielmehr, die Funktionen der Burgen zu erkennen.« So wichtig die Vorklärung typologischer Fragen sein muß, für den Historiker erscheint vielfach die von Prähistorikern betriebene Formenkunde als unergiebig und für ihn uninteressant. Die Forderung nach Methodenreinheit kann hier in Richtungen führen, die mit historischer Fragestellung nichts mehr zu tun haben. Sie kann die Archäologie für den Historiker uninteressant machen, sie wird für ihn steril. Dies wird auch von einem Teil der Prähistoriker empfunden [33]. Ohne historische Fragestellung, der Frage nach den hinter den Befunden zu vermutenden Prozessen, kann der Archäologe nur registrieren, nicht interpretieren. Es bleibt dann bei der Typologie, Chronologie und Verbreitungskarten. Die Funde bleiben typologisch, geographisch und chronologisch geordnete Antiquitäten, die freilich aus anderen Gründen – etwa ästhetischen oder technischen – interessant sein können. Der Historiker kann es nicht beurteilen, wieweit die Typologie als Selbstzweck neue für den Archäologen interessante Fragestellungen hervortreibt. Es mag sogar sein, daß einzelne dieser neuen Fragestellungen auch für die Geschichtswissenschaft Bedeutung gewinnen können. Das müßte die Archäologie demonstrieren. Zu erkennen ist für den Historiker vorerst wenig Relevantes aus dieser Richtung, soweit es aus ausschließlich »eigener« Methode stammt.

3) Mit diesen Vorklärungen versuchen wir nun die dritte Frage nach den Formen möglicher Zusammenarbeit zu erörtern.

a) Die Befürworter des strategischen Rezepts (»Getrennt marschieren, vereint schlagen«) wollen grundsätzlich erst die mit den jeweiligen »eigenen« Methoden möglichst weit vorangetriebenen Ergebnisse abwarten, ehe eine Synthese versucht werden soll [34].

Was heißt hier aber »Ergebnis«? Theoretisch gibt es bei einer modernen Humanwissenschaft nie ein endgültiges Ergebnis, das nicht wieder in Frage gestellt werden kann. Das Warten auf endgültige Ergebnisse bedeutet die Verschiebung des Gesprächs auf den Sankt-Nimmerleins-Tag. Vorläufige Ergebnisse jedoch bergen unmittelbar stets die Gefahr in sich, als Versatzstücke in die Nachbarwissenschaft übernommen zu werden und dort ein Eigenleben zu beginnen, das nicht mehr von Korrekturen in der Ausgangswissenschaft mitgelenkt wird.

32) W. Schlesinger (wie Anm. 1) S. 21 f.

33) Vgl. die Wendung von Milojčić auf der Frühjahrstagung (am 1. 4. 77) auf der Reichenau, der von einem »Abgleiten ins Mechanische« oder in absurde Thesen sprach.

34) Vgl. z. B. W. Schlesinger, Protokoll Nr. 191, S. 94 f., der meint, »daß erst, wenn mit Hilfe dieser eigenen Fragestellungen und Methoden Ergebnisse erzielt worden sind, der Vergleich stattfinden sollte.«

Aber auch praktisch ergeben sich Konsequenzen, die nicht unbedenklich sind. W. Schlesinger wies selbst darauf hin [35], daß man nicht warten könne, bis eine sich über lange Zeiträume erstreckende Grabung völlig abgeschlossen ist. Wenn es damit getan wäre! Wie oft hört man von Prähistorikern den Satz: »Da müssen wir erst die Publikation abwarten!« Es wäre interessant, einmal eine Zusammenstellung aller jener wichtigen Grabungen anzufertigen, deren endgültige Publikation unterblieb oder erst nach langer Zeit erschien. Damit soll den Archäologen kein Vorwurf gemacht werden. Es kann viele Gründe für diesen Sachverhalt geben. Und der Historiker sitzt hier im Glashaus. Freilich hat auch keiner die Forderung erhoben, keine wissenschaftliche Arbeit über Barbarossa zu beginnen, ehe seine Diplome veröffentlicht sind. Wir wären heute auf dem Forschungsstand von vor 100 Jahren.

Doch selbst publizierte »Ergebnisse« führen in der Nachbarwissenschaft vielfach zu unsachgemäßer Verwendung. Ein Beispiel sei hier angeführt. W. Haarnagel ergrub auf der Feddersen Wierde einen Großhof mit Hintersassenbetrieben, Handwerkern und einem »Versammlungshaus«, dem in der älteren Schicht ein weniger differenzierter Komplex entsprach. Er deutete diesen Sachverhalt dahin, daß ein Bauer im Laufe der Zeit zu wirtschaftlichem Wohlstand gekommen sei und sich sozial von den Nachbarn abzuheben begann [36]. Wie ich selbst [37] übernahm auch R. Drögereit dieses Ergebnis [38] als »archäologisch gesicherten Beweis für den ungestörten Aufstieg einer chattischen Großbauernfamilie zur adligen Grundherrschaft«, wobei er sich A. Genrichs Hinweis anschließt, »daß dies der Eroberungstheorie unbedingt widerspricht« [39]. Wenn jedoch keine Brandschicht einen geschlossenen Zerstörungshorizont andeutet, beweist dies noch nicht, daß eine anders verlaufende Machtübernahme nordelbischer Herren nicht stattgefunden haben kann. Politische Macht- und Schwerpunktverlagerungen brauchen sich nicht stets in Mordbrandspuren niederzuschlagen, sonst wäre Ostpreußen nie vom Deutschen Orden erobert worden. Übrigens kann ich mir auch nicht vorstellen, daß das Haselnußdepot in einem der Grubenspeicher in ungestörter Anordnung auf uns gekommen sein würde, wenn nicht eine Störung der Besitzkontinuität angenommen werden muß, ohne daß ich diese Störung nun unmittelbar auf eine sächsische Landnahme zurückführen möchte. Endlich schließt die endogene Entstehung von sozialen Diffenzierungen eine aus ethnischer Überlagerung entstandene soziale und rechtliche Schichtung nicht aus.

35) Protokoll Nr. 196, S. 96.
36) Vgl. W. Haarnagel, Das eisenzeitliche Dorf Feddersen Wierde, in diesem Band, S. 58 ff., 61 ff., 93 f.
37) R. Wenskus, Art. »Adel«, in: H. Beck/H. Jankuhn/H. Kuhn/K. Ranke/R. Wenskus, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, begr. v. J. Hoops I (2. Aufl. 1968/73) S. 65.
38) R. Drögereit, Wigmodien. Der »Stader Raum« und seine Eroberung durch Karl den Großen. Rotenburger Schriften 38/39 (1973) S. 9.
39) R. Drögereit (wie Anm. 38) S. 72, Anm. 5.

In der Diskussion über die von H. Jankuhn und W. Schlesinger gestellte Frage, ob das Anwachsen der Siedlung rein endogen zu verstehen sei, oder ob ein Ballungsprozeß vorliegt, d. h. mit Zuzug von außen gerechnet werden muß, stellte sich heraus, daß »mit archaologischen Mitteln nichts auszumachen sei« [40]. Zusiedlung konnte W. Haarnagel nicht ausschließen. Damit ist der vorgelegte Tatbestand als Argument für Drögereits These, aber auch für meine eigene Annahme unbrauchbar bzw. unsicher geworden. Das vorgelegte »Ergebnis« war nicht von einer Art, die einen Einsatz als Beweismittel für eine historische Synthese gestattet.

Fälle der angeführten Art mögen es gewesen sein, die W. Schlesinger zu der Einschränkung veranlaßten, zu fordern, daß man den Weg, auf dem das Ergebnis gewonnen wurde, »nun rückblickend kontrollieren« [41] oder – wie H. Jankuhn dies ausdrückt [42] – die »Methoden sichtbar machen muß«. Das bedeutet, wenn man im Bilde des strategischen Rezepts bleiben will, daß man die verbündeten Truppen erst auf ihre Kampfkraft prüfen mußte, ehe man vereint schlägt. Oder anders gefaßt, daß erst nach einer Kontrolldiskussion ein »Ergebnis« zur Benutzung in der Nachbarwissenschaft »freigegeben« werden kann. Man wird gewiß dankbar die Möglichkeit begrüßen, auf gemeinsamen Tagungen Forschungsergebnisse mit Vertretern der anderen Disziplin auf diese Weise zu diskutieren. Jeder wird irgendwie belehrt und in manchen Auffassungen korrigiert nach Hause zurückgehen. Dennoch bleibt die Frage, ob die Diskussion auf derartigen Zusammenkünften ausreicht, um den Anforderungen der interdisziplinären Probleme gerecht zu werden. Es ist vielleicht nicht einmal die Regel, daß die Diskussion bei solchen Begegnungen auf die schwachen Stellen der dargelegten Methode stößt. Läßt sich nicht ein einfacherer, gewissermaßen einphasiger Forschungsgang vorstellen?

b) Es ist denkbar, daß man die bisher vorausgesetzte Blickrichtung umkehrt: Statt von den verschiedenartigen Quellen auf das gemeinsame Forschungsziel hin zu marschieren, nun von einer gemeinsamen Fragestellung aus die jeweils eigenen Quellen zu befragen. Das ist kein neuer Weg. Zahlreiche und erfolgreiche Grabungen sind nur unternommen worden, weil eine historische Frage dazu den Anlaß bot. Dennoch werden mit Recht immer wieder Bedenken gegen eine Verallgemeinerung dieser Verfahrensweise vorgebracht. Zu leicht liest man dann etwas in die Quellen hinein. Zirkelschlüsse werden auftreten, »wenn der Archäologe von einer auf ein bestimmtes Objekt bezogenen historischen Fragestellung ausgeht und mit dem Spaten sucht, was der Historiker erwartet« [43]. W. Schlesinger wies auf die Beispiele Büraberg, Runder Berg bei Urach und Pfalz Paderborn hin, die zeigen, »wie sehr die Deutung der Befunde von der Fragestellung ab-

40) H. Jankuhn, Protokoll Nr. 191, S. 67; W. Schlesinger, ebd., S. 69.
41) W. Schlesinger, Protokoll Nr. 191, S. 95.
42) H. Jankuhn, Protokoll Nr. 191, S. 96.
43) So H. Beumann, Protokoll Nr. 196, S. 94.

hängt«[44]. Dabei ist zu beachten, daß das Wort »Fragestellung« hier in einem spezielleren und konkreteren Sinn gebraucht wird, als unter Frage 1., wo es um den allgemeinen historischen Charakter, den Bezug auf das nicht nur aus »Entwicklung« bestehende Geschehen in der Zeit meinte. Wenn eine historische Fragestellung in konkretem Sinn sich jedoch nach mehrfachen Versuchen für den Archäologen als unbrauchbar herausstellt, wie das für die ständegeschichtliche Interpretation von H. Steuer[45] gezeigt wurde, so ist dieser Erkenntnisprozeß gleichwohl nicht als bloßer Irrweg zu betrachten. Hatte er doch eine Abklärung von den Grenzen der Aussagefähigkeit bestimmter Quellengruppen zur Folge. Die »vergangene Wirklichkeit« hat sich in Überresten von jeweils mit bestimmten Grenzen versehenen Aussagemöglichkeiten niedergeschlagen. Sie überliefern nur bestimmte Ausschnitte aus ihr, mehr oder weniger verändert und bruchstückhaft. Zum Fortschritt der Wissenschaft gehört aber eben auch eine größer werdende Klarheit über ihre jeweiligen Grenzen. Hier ist noch viel zu tun, ehe wir wissen werden, was wir voneinander und von den Quellen des jeweils anderen Fachs erwarten dürfen! Weitere Enttäuschungen werden nicht ausbleiben, sind aber nicht zu vermeiden, wenn wir nach einer quellengerechten Fragestellung und damit zu einer quellengerechten Methode streben. Für den Bereich der Vor- und Frühformen der Stadt hat H. Jankuhn dieses Problem ausführlich dargelegt[46]. Hier sagen die archäologischen Quellen bisher noch nichts über die »Nationalität« der Kaufleute aus. Nicht ganz so hoffnungslos war die Frage nach der sozialen Gliederung, während das Problem der rechtlichen Stellung der einzelnen Bevölkerungsgruppen kaum zu beantworten sein wird. Das gilt auch für die administrative und politische Bedeutung städtischer Frühformen. Die bestimmtesten Antworten kann der Historiker auf wirtschaftsgeschichtliche Fragen (Handel, Handwerk usw.) erwarten. Auch die topographische Entwicklung der Stützpunkte des Handels und Handwerks kann fruchtbar behandelt werden, wobei gerade in dieser Frage vielfach die schriftliche Überlieferung entscheidend für die Wahl der zu untersuchenden Plätze gewesen ist.

Daß der Ausgangspunkt von einer gemeinsamen Fragestellung nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann, ist also evident. Die schönen Erfolge der Symposien der von H. Jankuhn geleiteten Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas

44) W. Schlesinger, Protokoll Nr. 196, S. 96. Vgl. zum Büraberg die Bemerkung K. Böhners, ebd., S. 103. »Wenn jetzt aber z. B. auf dem Büraberg die Faszination des Bonifatius so weit geht, daß ein Topf, den man in jedem Grab in die Mitte des 7. Jhs. datieren würde, hier am liebsten in die Zeit um 750 datiert wird, dann ist das einfach eine Voreingenommenheit, der freilich keiner von uns ganz entgehen kann.«

45) H. Steuer, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa, in diesem Band S. 595 ff.

46) H. Jankuhn, Vor- und Frühformen der Stadt in archäologischer Sicht, in diesem Bande S. 241 ff. Für den Bereich des Agrarwesens hat M. Müller-Wille, Siedlungs- und Flurformen als Zeugnisse frühgeschichtlicher Betriebsformen der Landwirtschaft, in diesem Bande S. 355 ff., wichtige Befunde für den Historiker interpretieren können.

der Göttinger Akademie, die die verschiedensten Disziplinen zu gemeinsamen Fragen Stellung nehmen läßt, ist ein weiterer Beweis für diese These.

c) Gleichwohl kann das umgekehrte Verfahren, das von einem beliebigen archäologischen Quellenbefund ausgeht, entscheidende Impulse für die allgemeine Geschichte ergeben. Ein sehr schönes Beispiel bietet dafür die Situation am Runden Berg bei Urach[47], die uns einen in unseren Bereichen bisher völlig unbekannten Siedlungstyp zeigt. Die Befunde veranlaßten dazu, die für den betreffenden Zeitraum vorhandenen schriftlichen Quellen mit neuen Augen zu mustern und neu zusammenzustellen[48], wie das in anderen Fällen, etwa bei Haithabu, auch schon geschehen ist. Die unmittelbare Rückwirkung auf die Historie ist hier offensichtlich. Aber auch sonst kann aus dem Quellenbefund eine neue Fragestellung entwickelt werden, die zu neuen Interpretationen führen, die ursprünglich nicht im Gesichtskreis des Historikers lagen. Dies ist besonders für jene Sachverhalte wichtig, die von den Zeitgenossen selbst nicht wahrgenommen oder nicht wichtig genommen wurden, so daß sie keinen Niederschlag in seinem Schriftgut fanden.

Da den Quellen meist nicht auf den ersten Blick anzusehen ist, welche Aussagen ihnen u. U. abzugewinnen sind, wird es auch manche für den Historiker unfruchtbare Bemühung geben. Das ist in Kauf zu nehmen. Gewöhnlich wird der Archäologe, wenn er nicht selbst ein guter Historiker ist, viele der quellengerechten Aussagemöglichkeiten nicht wahrnehmen. Hier kann nur helfen, sich von Anfang an der Hilfe des Historikers in einer »Vielfalt der Begegnungen« (Milojčić) zu bedienen, wenn er nicht in eine Richtung forschen will, die von historischer Relevanz absieht. Dabei ist die gegenseitige Kontrolle jeden Forschungsschritts anzustreben, was eine wechselseitige Erhellung und Abklärung der Fragestellung bewirkt. Schon beim ersten Schritt der Datierung ist – wenn nicht so genaue naturwissenschaftliche Möglichkeiten wie die Dendrochronologie anwendbar sind – der Rückgriff auf vom Historiker gelieferte Daten meist unvermeidbar. Spätestens jedoch, wenn der Archäologe die Darstellung der natürlichen Rahmenbedingungen und die Beschreibung und zeitlich-räumliche Einordnung des Formenschatzes verläßt, um den Gesamtbefund in einen historischen Zusammenhang zu stellen, muß er sein eigenes historisches Bildungsgut oder den Rat eines Historikers einbeziehen.

Das beginnt bei der Begriffsbildung. Der Archäologe kann sich hier genau so wenig wie der Historiker ganz außerhalb des Traditionsstromes stellen, in dem er sich befindet. Der Historiker kann ihm daher kein Universalrezept anbieten, das absolute Gültigkeit hat. Anzustreben ist jedoch ein möglichst weitgehender Konsens über die

47) V. Milojčić, Zu den bisherigen Ergebnissen der Untersuchungen am Runden Berg bei Urach, Württemberg, in diesem Bande S. 319 ff.

48) C. Dirlmeier/G. Gottlieb, Quellen zur Geschichte der Alamannen von Cassius Dio bis Ammianus Marcellinus. Schriften der Kommission für Alamannische Altertumskunde der Heidelberger Akad. d. Wiss. I, 1976.

Verwendung einer möglichst großen Zahl gemeinsamer Begriffe. Alleingänge können sehr nachteilige Folgen haben. Als im vorigen Jahrhundert ein Archäologe für eine völkerwanderungszeitliche Schwertform den Terminus »Sax« einführte, der an sich von Haus aus viele messerartige Gebilde bezeichnen konnte, dürfte er nicht geahnt haben, daß dies Historiker zu dem Zirkelschluß führen würde, der Name der Sachsen könne aus chronologischen Gründen nicht von einer Waffe namens »Sax« abgeleitet sein, da der Völkername schon im 2. Jahrhundert belegt ist[49]. Gegen derartige Folgen hilft auch nicht der Rückgriff auf sogenannte »neutrale« Ausdrücke der modernen Sprache, da diese von dem Bezugssystem moderner Sozial- und Verfassungsstrukturen nicht gelöst werden kann, wie O. Brunner gezeigt hat. Ihre Verwendung führt fast notwendig zu Mißdeutungen und falschen Assoziationen. Doch führt wiederum O. Brunners Forderung nach »quellengerechten« Begriffen gerade dann ins Leere, wenn es sich um jene oben erwähnten Sachverhalte handelt, die von Zeitgenossen nicht in Schriftzeugnissen festgehalten wurden. Andererseits kann auch ein quellengerechter Begriff wie »Wik« durch forschungsgeschichtlich bedingte Bedeutungsverschiebungen unbrauchbar werden, wenn das dahinter stehende Denkmodell sich als überholt erweist. Am ehesten kann sich auch hier wieder die reine Typologie mit eigenständig gebildeten Begriffen behelfen. Aus der Gestaltanalogie gewonnene Termini, wie »Lorbeerblattspitze«, sind hinreichend neutral, für eine Interpretation geben sie aber nichts her. Und selbst ein anscheinend so »neutraler« Begriff wie »Bauer«, der bisher bedenkenlos für neolithische Getreidebauern und Viehhalter benutzt wurde, erweist sich bei näherem Zusehen als problematisch[50]. Aus der interdisziplinären Diskussion ergab sich vielmehr als neue, auch der Archäologie gegebene Fragestellung, die Aufgabe zu klären, seit wann damit zu rechnen ist, daß sich aus einem undifferenzierten Grundbestand einerseits ein Krieger-, andererseits ein Bauernstand herausentwickelt hat.

Die Beispiele zeigen, daß bis in die Terminologie hinein soviel unreflektierte philologisch-historische Problematik in die Arbeitsweise jedes Archäologen eingebettet ist, daß er allein nicht in der Lage wäre, eine »eigene« und »reine« Methode durchzusetzen. Das gilt nicht nur für die frühgeschichtlichen Epochen, sondern auch für rein urgeschichtliche Perioden. Hier ist der Partner aber die Ethnologie. So wie im Verhältnis zwischen Archäologie und Geschichte das Problem der ethnischen Deutung zu einem Kossinna-Trauma führte, hat hier die inzwischen weitgehend aufgegebene Kulturkreislehre der Wiener Schule, die durch Forscher wie O. Menghin u. a. in die prähistorische Methodik Eingang fand, eine ähnliche Abwehrhaltung hervorgerufen, obwohl die enge Verbindung

49) Vgl. dazu R. Wenskus, Sachsen–Angelsachsen–Thüringer, in: Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes, hrsg. v. W. Lammers, Wege der Forschung L (1967) S. 518 f. Anm. 113. – Dag. etwa M. Kahrstedt, ebd., S. 247.

50) Wort und Begriff »Bauer«. Zusammenfassender Bericht über drei Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas, hrsg. v. R. Wenskus, H. Jankuhn, K. Grinda. Abhh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil-hist. Kl. 3. Folge Nr. 89, 1975.

zwischen »Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte« weit in das vorige Jahrhundert zurückreicht. Auch gegenüber der Ethnologie hat etwa R. Pittioni die Forderung nach Methodenreinheit erhoben[51]. Doch auch bei ihm läßt sich die Tradition der Forschungsgeschichte nicht verleugnen: Auf Schritt und Tritt finden sich auch in seiner programmatischen Schrift ethnologische Begriffe und Denkmodelle bis hin zu so bedeutsamen Kategorien wie dem der »Sammler und Jäger«[52]. Im Rahmen der Reichenaudiskussion ergab sich andererseits ein Gegensatz zwischen Pittioni und H. Jäger über den Begriff der Industrie-Archäologie[53], der in den Wirtschaftswissenschaften einen ganz anderen Sinn hat. Im Gegensatz zur englischen »industrial archaeology«, die m. E. ganz sinnvoll die Erforschung industrieller Tätigkeiten vor dem Einsetzen der sogenannten industriellen Revolution zum Ziel hat, versteht Herr Pittioni unter Industrie ganz allgemein jede »einheitlich orientierte, von Fachkräften geleitete und von speziell geschulten Mitarbeitern ausgeführte Tätigkeit, die eine planmäßige Versorgung bestimmter Lebensräume (bzw. Kulturareale) mit Rohstoffen und Fabrikaten zur Aufgabe hat«. Dieser Begriff ist sicher viel weiter als der der Umgangssprache. Da er, wie Herr Pittioni ausführte, in jeder besonderen historisch-sozialen Situation mit anderem Inhalt ausgefüllt ist, gleicht er jenen Begriffen der Geschichtswissenschaft, die ebenfalls nach Zeit und Raum variierenden Inhalt haben und die daher selbst innerhalb der Historie so manchen Streit hervorriefen. Ob es ratsam ist, derartige Begriffe noch künstlich zu schaffen, ist eine Frage, die unbedingt zu diskutieren und zu klären ist.

Historischer Methodik würde ein solcher Begriff nicht unbedingt widersprechen. So hat ja auch unser Stadtbegriff »zu verschiedener Zeit verschiedene Elemente«, wie W. Schlesinger ausführte[54]. Und gerade das Abgehen von einem als juristischem Abstraktionsbegriff verwendeten Terminus »Stadt« hin zu dem Idealtyp »Stadt« Max Webers ist es ja gewesen, das diesen Siedlungstyp der archäologischen Fragestellung öffnete[55], obwohl sich dieser geisteswissenschaftliche Idealtyp keineswegs mit den in der archäologischen Formenkunde sonst gebrauchten Realtypen (»Nauheimer Fibel« usw.) vergleichen läßt. Die Probleme gemeinsamer Begrifflichkeit ließen sich am besten lösen, wenn man mit H.-W. Hedinger die Möglichkeit eines Systems bekenntnisfreier und situationsenthobener historischer Konstruktionsbegriffe bejahen könnte. Das ist aber noch weiterer Diskussionen bedürftig.

51) R. Pittioni, Zur Frage von Sozialstruktur und Rechtsvorstellungen in der Urzeit Europas. Österreichische Zeitschrift f. öffentliches Recht 20 (1970) S. 189–201. Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt ein: J. Bergmann, Analogieschluß und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Archäol. Korrespondenzblatt 2 (1973) S. 269–274.

52) R. Pittioni (wie Anm. 51) S. 191.

53) Protokoll Nr. 196, S. 40, S. 44, S. 91 f.

54) W. Schlesinger (wie Anm. 1) S. 31.

55) H. Jankuhn, in diesem Band S. 241.

56) H.-W. Hedinger, Subjektivität und Geschichtswissenschaft. Grundzüge einer Historik (1969).

Ein weiterer Punkt ständiger gegenseitiger Abstimmung betrifft die Gültigkeit der zur Interpretation der Befunde benutzten Denkmodelle. H. Beumann [57] regte an, ausgehend von der Unterscheidung von Daten und daraus geschlossenen Fakten, daß der Archäologe zunächst ohne Berücksichtigung historischer Fakten seine Ergebnisse erarbeiten sollte, historische Daten jedoch in seinen Arbeitsgang einbauen könnte. Das setzt freilich voraus, daß er soweit historisch ausgebildet ist, daß er beides unterscheiden kann. Sicher kann es schon bedenklich sein, Fakten zu übernehmen, denn man ist nie sicher, daß bei dem Schlußverfahren nicht spezifische Denkmodelle unberechtigt mit eingebaut sind. Wenn Denkmodelle als solche unreflektiert übernommen werden, kommt es dann zu den schon mehrfach angeführten Schwierigkeiten, sei es daß bestimmte Strukturen gesucht werden, die nur in der Einbildung bestehen, sei es, daß man solche in dafür nicht geeigneten Quellen zu entdecken glaubt. Ein derartiges falsches Denkmodell war die romantische Vorstellung von Stamm und Volk, die zu dem Problem der ethnischen Deutung führte. Das Modell des periodischen Marktes, der sich an keine Siedlung anlehnt, ist nicht irreal, denn für den ostbaltischen Raum sind solche noch im hohen Mittelalter bezeugt, aber die Verbindung mit dem in den Quellen vorkommenden Wort »Wik« führte zu falschen Vorstellungen, die W. Schlesinger zum Ratschlag führten, den Begriff zu meiden [58]. Bei der Behandlung der Sozialstrukturen durch H. Steuer [59] wird man sich fragen müssen, wie weit das Denkmodell der »Schichtung« (»Oberschicht« usw.), abgesehen vom Unterschied frei/unfrei, der – wenigstens vorerst – archäologisch unerkennbar bleibt, für jene Zeiten und Gruppen überhaupt angemessen ist. Sowohl die schriftlichen Quellen, wie die vorgelegten Befunde scheinen mir viel eher auf Rangsysteme zu deuten, die nicht aus Schichten bestehen, sondern kontinuierliche Struktur haben. Die dialektische Denkform vom Gegensatz von Herrschaft und Genossenschaft, die anscheinend von der Struktur unserer Sprache mitbedingt ist, muß ihren dogmatischen Charakter verlieren. In sich »unlogische« Wendungen wie »primus inter pares« zeigen das Unvermögen der Sprache, abgesehen von den Dimensionen der Unter- und Nebenordnung andere auszudrücken (hier kommt ähnlich wie in der Relativitätstheorie die Zeitdimension – Nacheinanderordnung: primus hinzu). Andere problematische Denkmodelle sind die heute üblichen Wertrelationen zwischen bestimmten Gütern, die immer wieder unbewußt in frühere Zeiten übertragen werden. Für eine Zeit, die im Viehbestand den Wertmesser für Reichtum sieht, ist es besonders zu begründen, wenn andere Güter als Maßstab für die wirtschaftliche Stellung benutzt werden [60]. Manchmal ist der Historiker imstande, aus seinen Quellen derartige Wertrelationen beizusteuern, wie das W. Schlesinger für den Wert der einzelnen Waffen aus der Lex Ribvaria

57) Protokoll Nr. 191, S. 95.
58) W. Schlesinger (wie Anm. 1) S. 14, 31.
59) H. Steuer (wie Anm. 4).
60) Vgl. etwa M. Gebühr, Zur Definition älterkaiserzeitlicher Fürstengräber vom Lübsow-Typ. Prähist. Zeitschr. 49 (1974) S. 82–128.

tun konnte [61]. H. Steuer hat sehr richtig darauf aufmerksam gemacht, daß fehlende oder geringe Beigaben nicht die Interpretation einer fehlenden sozialen Differenzierung erlauben. In der Tat hat die ethnosoziologische Forschung gezeigt, daß sehr entwickelte Sozialsysteme in wirtschaftlich wenig differenzierten Gesellschaften überaus häufig sind.

Nun werden die befragten Historiker kaum immer darüber einer Meinung sein, welches Denkmodell zu einem gegebenen Zeitpunkt methodisch vertretbar ist. Das hängt vor allem davon ab, wie deren Denkmodell von Geschichte überhaupt beschaffen ist. Interessieren sie sich vor allem für langdauernde Prozesse und den Zustand breiter Populationen, werden ihre Fragestellungen anders aussehen, als wenn sie wesentlich Ereignisse und Persönlichkeiten erforschen. Beide Positionen sind Abstraktionen, die sich polar gegenüberstehen. Keine von ihnen kann die »vergangene Wirklichkeit« als Ganzheit erfassen. Zwischen ihnen gibt es eine unendlich große Zahl mehr nach der einen oder anderen Seite tendierender Übergänge. Doch auch dies Bild ist dem dialektischen Schema noch zu sehr verhaftet. Sicher werden wir immer nur bestimmte Ausschnitte in den Blick bekommen, die von dem Interesse des Einzelforschers mit bestimmt werden. Das Interesse der Historiker des Mittelalters war in der Vergangenheit, z. T. von der Art seiner Quellen bestimmt, auf ganz bestimmte Vorgänge und Sachverhalte gerichtet. Das gleiche gilt vom Archäologen. Diese Vorgänge und Sachverhalte waren selten identisch. Vielfach hätte der Archäologe gerne mehr darüber gewußt, in welcher Weise sich die ihn vor allem interessierenden Dinge in den Schriftquellen niedergeschlagen haben. Daraufhin sind diese Quellen noch nicht systematisch genug durchgearbeitet worden. Doch nicht nur aus diesem Grunde erhält der Archäologe vom Historiker oft nur eine sehr unbefriedigende Antwort. Vieles von dem, was er vom Geschichtswissenschaftler erwartet, kann dieser grundsätzlich nicht beantworten, weil es schlechthin nichts darüber in seinen Quellen gibt. Es ist eine noch zu lösende Aufgabe, festzustellen, wo hier im einzelnen die Grenzen der Hilfeleistung liegen.

Die Gespräche mit dem Historiker können gelegentlich dazu führen, daß der Archäologe seine Fragestellung umkehrt. Ich möchte hier einen Versuch in dieser Richtung machen. Im Hinblick auf das sowohl den Archäologen wie den Historiker interessierende Problem der Größe der Siedlungen zielt die Argumentationsrichtung bisher – als Reaktion auf Vorstellungen, die von Dannenbauer u. a. verbreitet wurden – auf den Nachweis, daß es größere geschlossene Dörfer auch in jenen Zeiten gegeben hat, in denen man nur Lockersiedlungsformen voraussetzte. Von einem die Siedlungsformen der gesamten Welt im Auge habenden Blickpunkt ergibt sich die umgekehrte Frage: Wie kommt es in Mittel-, Nord-, West- und Osteuropa zu diesen Lockersiedlungsformen, nachdem doch das ältere Neolithikum die sonst für wesentlich agrarische Gesellschaften normalen Großdorfformen auch hier verbreitet zeigt?

61) W. Schlesinger (wie Anm. 1) S. 16.
62) H. Steuer (wie Anm. 4) (Prot. 191, S. 81).

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W Toruniu

Soviel zu den Problemen gemeinsamer Arbeit zwischen Historikern und Archäologen. Daß ein Vorgehen dieser Art keine Utopie zu sein braucht, zeigt das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft getragene »Nordsee-Kolloquium« [63], an dem Historiker, Archäologen, Geographen, Philologen und auch Vertreter anderer Disziplinen teilnahmen und über das Nordseeküstenprogramm in regelmäßig wiederholten Beratungen Rat und Anregung gaben. Die schönen von W. Haarnagel vorgelegten Ergebnisse [64] sind eines und sicher nicht das letzte der dadurch bewirkten Resultate.

d) Die in diesem Band vorgelegten Forschungen zeigen noch eine weitere Möglichkeit der Verbindung archäologischer und historischer Fragestellungen und Methoden. Sie ergibt sich, wenn eine Forscherpersönlichkeit beide beherrscht. Ein schönes Beispiel ist die Arbeit von D. Ellmers über die See- und Binnenschiffahrt im frühen und hohen Mittelalter [65]. Er zeigte, daß seit Engelhards Ansatz zu diesem Thema archäologische und schriftliche Quellen nebeneinander herangezogen wurden, und stellte zu Recht fest, daß der Schiffsfund an sich stumm ist. Ich glaube, daß sein Begriff der »Kontaktquelle« besonders fruchtbar für unsere Fragestellung ist: Die Gegenüberstellung von Siegel und Schiffsfund ermöglicht eine verläßliche Interpretation und vermittelt in diesem Falle sogar die Übernahme eines »quellengerechten« Begriffs. Es scheint, daß die in der historischen Methodologie als »Denkmäler« bezeichnete Quellengruppe grundsätzlich die Qualifikation als Kontaktquelle erfüllt. Dies müßte weiter durchdacht werden. Wenn sich – wie Ellmers ausführt – nur partiell eine Übereinstimmung zwischen schriftlichen Typenbezeichnungen und archäologischen Typengruppen zeigt, ist dies genau ein Problem, das nur durch Vertreter beider Disziplinen angegangen werden kann. Wichtig scheint mir auch, daß die Beziehung zwischen Archäologie und Historie in allen den Sachbereichen, die er uns vorführt, jeweils eine andere Struktur zeigt, ein Hinweis wieder darauf, daß allgemeine Thesen und Forderungen nur Verwirrung anrichten werden. So kommt er beim Abschnitt »Betriebsweisen an Bord« zur wohlbegründeten Erkenntnis, daß hier die archäologischen Quellen die schriftlichen kontrollieren. Es empfiehlt sich hier offensichtlich, längere Zeit gemeinsam zu marschieren, wobei sich auch hier zeigt, daß auf bestimmte Fragen nur von Schriftquellen Antworten zu erwarten sind. In dem Abschnitt, der den Häfen gewidmet war, wurde wieder der Historiker mit Befunden konfrontiert, die ihn veranlassen, seine Quellen neu zu interpretieren, was auch umgekehrt wieder gilt, so daß es zu einer wechselseitigen Interpretation schriftlicher und archäologischer Quellen kommt. Im Bereich der Erschließung der Wasserstraßen wieder müssen anfangs schriftliche Quellen herangezogen werden, um den natürlichen Zustand vor dem modernen Ausbau zu rekonstruieren, danach wird für eine Weile ein unabhängiges Vorgehen beider Disziplinen empfohlen, was eine spätere gegenseitige Kontrolle erlauben würde. Unter den in den letzten Abschnitten (Schrift und Kult) behandelten Sachgebieten scheint für die Deutung der Bootsgräber wieder ein unmittelbares Heranziehen der Schriftquellen unumgänglich zu sein. Wir sehen, bei jedem Forschungsobjekt zeigt das Verhältnis von Archäologie und Historie ein anderes Gesicht, verlangt jeweils eine neue Bemühung, unvoreingenommen und ohne starr fixierte Grundsätze.

63) Vgl. H. Jankuhn, Protokoll Nr. 191, S. 96 f.
64) Vgl. W. Haarnagel (wie Anm. 36).
65) D. Ellmers, Schiffsarchäologie, in diesem Bande S. 485 ff.

In gleicher Weise war von seinem Bildungsgang W. Janssen befähigt, die archäologische Wüstungsforschung [66] in einer Weise darzustellen, die die historische Problematik stets im Blick behält. Dies gilt analog auch für die Beiträge der beiden Geographen, bei denen schon in der Themastellung die historische Komponente deutlich wird [67]. Das überrascht in dieser Wissenschaft nicht, die seit langer Zeit beide Seelen in ihrer Brust beherbergte.

Im ganzen wird man sagen können, daß jede Handlungsanweisung, und eben auch das von mir als unzureichend empfundene strategische Rezept, irgendwie die Forscherpersönlichkeit verfehlt, die eigenen Gesetzen folgt. Dabei ist es kein Schade, daß nicht alle nach gleichem Schema gebaut sind. Ist der eine bemüht, die »solide Basis« nicht zu verlassen, wenn er seinen Neubau Stein für Stein errichtet, sind dem anderen diese »sicheren« Grundlagen nur scheinbar zuverlässig. Verläßt der eine herkömmliche Wege kaum, scheut sich der andere nicht vor Irrwegen, die ihm aber meist auch Wissenswertes erbringen. Versucht der eine das vorhandene Bild vorsichtig zu korrigieren, entwirft der andere ganz neue Konzepte, die der Diskussion ausgesetzt werden. Empfindet der eine eine Kritik seiner Thesen als persönliche Beleidigung, ist der andere dankbar für ihn weiterführende Hinweise. Wir müssen mit allen auskommen, so gut es geht. Wir können von allen unseren Nutzen haben.

Versuchen wir ein – sehr vorläufiges – Fazit zu ziehen. Was dürfen wir Historiker vom Archäologen erwarten?

V. Milojčić betonte [68], daß die früher gewünschte »unmittelbare Umsetzung einer Grabung in eine, womöglich schon bekannte, historische Aussage« kaum zu verwirklichen ist. Das gilt vor allem für das einmalige historische Ereignis, das selten mit einem bestimmten archäologischen Befund zu verknüpfen ist. Für diejenigen, denen die Geschichte ausschließlich in einem Gipfelhupfen von einer Haupt- und Staatsaktion in die andere besteht, ist hier wenig zu erwarten.

Für die andere Historikerpartei, die sich auf Prozesse langer Dauer spezialisiert, sieht es etwas besser aus. Doch auch hier muß betont werden, daß der Archäologe nicht das Geschehen in der Vergangenheit unmittelbar erfaßt, sondern nur das irgendwann Ge-

66) W. Janssen, Methoden und Probleme archäologischer Siedlungsforschung, in diesem Bande S. 101 ff.
67) H. Jäger, Wüstungsforschung in geographischer und historischer Sicht, in diesem Bande S. 193 ff.; D. Denecke, Methoden und Ergebnisse der historisch-geographischen und archäologischen Untersuchung und Rekonstruktion mittelalterlicher Verkehrswege, in diesem Bande S. 433 ff.
68) Protokoll 196, S. 97.

wordene und ihm Überlieferte interpretieren kann. Daher das Interesse für zeitgleiche »Zustände« [69]. Um Prozesse zu rekonstruieren, muß er Zustände vergleichen und die Differenz nach Analogie des aus Geschichte und Völkerkunde bekannten oder, wenn Analogien fehlten, durch rationale Konstruktion einem bestimmten Prozeß zuordnen. Ein solches Verfahren ist dem Historiker nicht unbekannt und hat zu manchem Streit geführt. Ein typisches Beispiel ist das Kontinuitätsproblem, das sich deshalb auch besonders gut für eine gemeinsame Behandlung durch Geschichtswissenschaftler und Prähistoriker eignet. Andere Beispiele mögen folgen.

Was leisten nun archäologische Ergebnisse dem Mediaevisten im einzelnen.

1. Sie haben eine veranschaulichende Funktion vor allem im topographischen Bereich. Sie illustrieren abstrakte Aussagen und vermitteln Vorstellungen über Größenordnungen.
2. Sie können bestimmte, schon aus Schriftquellen bekannte Daten bestätigen oder in Frage stellen [70].
3. Sie können in Zweifelsfragen, etwa bei strittigen Lokalisationen, eine Entscheidung zwischen verschiedenen Annahmen ermöglichen.
4. Die Lückenhaftigkeit unserer Schriftquellen wird durch archäologische Entdeckungen immer wieder unter Beweis gestellt. Die Stichworte Runder Berg, Unterregenbach, Christenberg, »Höfe« bei Dreihausen mögen hier genügen [71]. Daraus ergibt sich eine ergänzende Funktion, deren Bedeutung über das früher Erwartete weit hinausgeht. Der andere Charakter der archäologischen Quellen erschließt zudem andere Lebensbereiche als die Schriftzeugnisse, was wiederum bedingt, daß der Historiker nicht beliebige Aussagen erwarten darf.
5. Archäologische Befunde können zu einer Korrektur der gängigen Interpretation schriftlicher Quellen führen, wie das Beispiel Solnhofen zeigt [72].

Alle diese Hilfen, deren Zahl sicher noch vergrößert werden kann, zeigen, daß die Archäologie dem Mittelalterhistoriker als »Hilfswissenschaft« dienen kann. Sie ist als solche auch immer wieder angesprochen worden. H. Beumann hat sogar das Muster der Diplomatik herangezogen [73], um das Verhältnis zwischen Archäologie und Geschichte zu verdeutlichen. Genau so wie der Diplomatiker bei der Urkundenkritik zuerst die äußeren und inneren formalen Merkmale untersucht, ehe er die inhaltlichen Bestandteile bewertet, sollte auch der Archäologe zuerst seine Ergebnisse erarbeiten. In der Tat könnte man Datierung und Typologie mit der Arbeit des Diplomatikers vergleichen. Aber mit diesem Arbeitsgang hat sich nur der Archäologe zufriedengegeben, dem die historische Fragestellung aus dem Blick gekommen war.

69) Vgl. oben S. 640 f.
70) Diese Funktion wird in dem archäologischen Kommentar von H. Jankuhn in der 3. Auflage des Germania-Kommentars von R. Much deutlich (1967).
71) Vgl. dazu W. SCHLESINGER (wie Anm. 1) S. 19, S. 26 f.
72) Vgl. dazu Protokoll Nr. 196, S. 100 (Milojčić), S. 102 (Rexroth), S. 103 (Böhner).
73) Vgl. Protokoll Nr. 191, S. 95.

Darüber hinaus hat aber die prähistorische und Mittelalter-Archäologie eine den normalen Rahmen einer Hilfswissenschaft weit übergreifende Funktion gewonnen. Sie dient in zunehmendem Maße als Transmissionsstelle für die Verbindung von Geschichte und Naturwissenschaften, und zwar in beiden Richtungen. So hat ja auch U. Willerding [74] beschrieben, wie durch die Einbeziehung des frühen Menschen in die Fragestellung der Paläobotanik die Paläo-Ethnobotanik entstand. Die Archäologie ist auf diese Weise zu einer Kontaktwissenschaft geworden. Diese Funktion ist in ihren Auswirkungen heute noch nicht abzusehen. Wir Mediaevisten werden sicher viele Impulse aus diesem Bereich erwarten dürfen.

74) Vgl. Protokoll Nr. 191, S. 101.

»Bauer« – Begriff und historische Wirklichkeit

Der Begriff „Bauer" als historischer Begriff, d.h. als Begriff, dessen Merkmale nicht konstant sind, wie wir das von einem Begriff der allgemeinen Logik erwarten, sondern die im Laufe des historischen Prozesses kontinuierlich wechseln, ausgeschieden und durch andere ersetzt werden — ein solcher Begriff muß dem Herausgeber eines Reallexikons schon grundsätzliche Schwierigkeiten machen. Ist er überhaupt geeignet, ein Stichwort abzugeben? Wird diese Frage bejaht — was mir keineswegs selbstverständlich zu sein scheint –, ergibt sich bei der zeitlichen Begrenzung des Reallexikons für germanische Altertumskunde (um 800 im Süden — um 1050 im Norden) die weitere Frage, ob er in diesem besonderen Fall aufgenommen werden darf, da er in dem Sinn, wie wir ihn im allgemeinen verstehen, erst nach dem Ende unserer Zeitgrenze im Gegensatz zum Ritter einerseits, zum Bürger andrerseits in den Quellen faßbar wird.

Welche Merkmale und Kennzeichen verbinden sich nun mit dem derart seit dem 11. Jahrhundert in unseren Schriftzeugnissen auftretenden Begriff des Bauern? Wir können dabei die modernsten Bedeutungsverschiebungen außer acht lassen. Wir finden uns also vorerst damit ab, daß zur Zeit ein Baron der Vorsitzende des deutschen Bauernverbandes ist und daß in den „Arbeiter- und Bauernstaaten" des Ostens der Bauer zum Landarbeiter auf Staatsgütern oder zum mitarbeitenden Teilhaber eines genossenschaftlichen Großbetriebs geworden ist. Aber auch in der modernen Wissenschaft wird leider der Begriff des Bauern so ausgeweitet, daß er für den Historiker nahezu unbrauchbar wird. Ein Beispiel bietet der Volkskundler W.E. Peuckert in seinem Werk „Die große Wende" (1948, Nachdruck 1966), in dem er den „Übergang vom bäuerlichen zum bürgerlichen Menschen als bestimmenden Faktor der Gesellschaftsordnung" im 15. Jahrhundert darstellt, die „Ablösung einer bäuerlichen durch eine bürgerliche Zeit". Wenn er auch den Bauern als den Menschen des Ackers sieht, will er ihn nicht schlechthin als „Landwirt" bezeichnen, weil er nicht wie dieser ein „Unternehmer" ist. Und das „Unternehmen" ist eine bürgerliche, keine bäuerliche Wirtschaftsform. In diesem Sinne sah er das deutsche Volk des Mittelalters als ein Bauernvolk, dessen „Gesinnung und Gesittung ihre Bestimmung aus dem bäuerlichen Sein empfing" (S.10). „Der Glaube des Menschen war bäuerlich bestimmt, sein soziales wie sein wirtschaftliches Leben, Denken, Brauch und Kunst und Sitte" (S.13). Die bäuerliche Lebensform hat nach

Peuckert alle Stände des Mittelalters geprägt. „Auch die Bürger in den Städten sind im Grunde nichts als Bauern" (S.16), wobei er auf die zahlreichen Ackerbürger und Ackerstädte hinwies. Selbst „die adligen Herren und Ritter auf den Burgen" waren „nichts als Bauern" (S.11). Und der König des Mittelalters ist ein „Bauernkönig", „nicht mehr als ein großer Bauer" (S.13).

Sollte diese Auffassung stimmen, könnten wir unser Problem als gelöst ansehen. Da alles vor der Neuzeit Bauer war, wäre alles, was wir an Realien in das Lexikon aufzunehmen haben, Ausdruck bäuerlicher Lebensform und Wertwelt. Daß dem nun keineswegs so ist, liegt auf der Hand. Worin liegt denn das Mißverständnis? Offenbar darin, daß erstens der Begriff von Bauerntum, den Peuckert gebraucht, ein anderer ist als der, den wir benutzen müssen, wenn das Wort für die Erfassung der sozialen Differenzierung im Mittelalter und im mitteleuropäischen Altertum überhaupt einen Wert besitzen soll. Zweitens kommt der geschlossene Eindruck Peuckerts vom bäuerlichen Mittelalter nur dadurch zustande, daß er — mit den Augen des Historikers gesehen — einige grobe Interpretationsfehler macht. So führt er im Zusammenhang mit der These, daß das Denken der Könige bäuerlich bestimmt war, jene Stelle aus Einhards Karlsvita an, in der dieser beschreibt, wie der letzte Merowingerkönig *rustico more* von der Pfalz zum *placitum* auf einem Rinderwagen fährt (S.13). Der Sinn dieser Erzählung ist aber eben gerade nicht die Darstellung einer urwüchsigen Bauernnähe der Merowinger, sondern Einhard will mit seinem Bericht gerade zeigen, wie wenig ein solches Verhalten einem König ansteht. Wie man sich einen König auch im Norden vorstellt, zeigen die berühmten Verse auf dem Runenstein von Rök: hoch zu Roß in kriegerischer Rüstung. Auch die Hinweise Peuckerts auf die angeblich bäuerliche Abstammung Přemysls und der Piasten, sowie auf die bäuerlichen Riten bei der Einsetzung des Kärntner Herzogs gehen fehl, da sie nicht das beweisen, was er zeigen will. Sie werden ja gerade als die Ausnahme empfunden, und ihnen steht als Regel der Hinweis auf die vornehme Abstammung entgegen[1]. Wenn etwa Hermann Billung in der billungerfeindlichen Bremer Überlieferung seiner Herkunft nach ganz irreführend als *pauper* (Armer Mann = Bauer) gekennzeichnet wird[2], ist das eben abwertend gemeint.

An einer Stelle (S.15) scheint Peuckert diese Diskrepanz zeitweilig bewußt geworden zu sein, wenn er meint: „Nicht in der sozialen Wertung, wohl

[1] Es ist hier nicht auf die Frage einzugehen, wieweit hierbei Vorstellungen im Spiele sind, die aus dem heidnisch-magischen Bereich stammen; vgl. dazu W. Fritze, Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert (Diss. masch. Marburg 1951); F. Graus, Kirchliche und heidnische (magische) Komponenten der Stellung der Přemysliden, Přemyslidensage und St. Wenzelsideologie, in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, hrsg. v. F. Graus und H. Ludat (1967) S. 148–161 mit weiterer Literatur.

[2] Vgl. Adam von Bremen II *9* (8).

aber in ihrem Wesen sind die Adligen und die Ministerialen reiche, stolze Bauern." Doch gerade diese Stelle zeigt, daß er seine Darstellung von der „bürgerlichen", auf das Wirtschaftliche gerichteten Denkweise her konzipiert. Denn was bleibt vom „Wesen" eines Standes anderes übrig, wenn man die soziale Wertung ausschließt und die rechtliche Stellung erst recht nicht gemeint sein kann? Die Auffassung, die wirtschaftlichen Funktionen wären mit dem Wesen der sozialen Beziehungen identisch oder lägen den letzteren ausschließlich zugrunde, ist nun jedoch selbst eine zeitbedingte, das moderne Denken — sei es „bürgerlich" oder marxistisch — vor allem bestimmend. Sie entsprach jedoch nicht der traditionellen Vorstellung, die den überkommenen Begriffen zugrunde liegt.

Stellen wir uns nun ganz bewußt auf diesen Standpunkt und versuchen wir, von Wirtschaftsweise, Technik und Arbeitsverfassung her den idealtypischen Bauern zu konstruieren, erhielten wir etwa folgendes Bild:

1. Der Bauer ist Produzent von pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln und Rohstoffen. Er betreibt Ackerbau und Viehzucht. Damit setzt er sich ab:

a) von anderen Berufsgruppen, die noch Wirtschaftsformen der „aneignenden" Stufe weiterführen: Fischer usw.;

b) von den rein viehhaltenden bzw. später auch viehzüchtenden meist nomadischen Gruppen;

c) von den nicht produzierenden, sondern nur diese Erzeugnisse gewerbsmäßig vertreibenden Händlern;

d) von den seine Produkte weiterverarbeitenden Berufen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß es Bauern in diesem Sinne frühestens seit dem Aufkommen des Ackerbaus und der damit verbundenen Viehhaltung im Neolithikum gegeben haben könnte. — Adam hat noch nicht gegraben.

2. Er produziert seine Erzeugnisse im Rahmen einer selbständigen Wirtschaftseinheit. Damit setzt er sich ab:

a) von den Sklavenscharen auf den Latifundien;

b) von modernen Landarbeitern;

c) von Kätnern, Losgängern, Instleuten usw., die nur einen kleinen Eigenbetrieb haben und den wesentlichen Teil ihres Bedarfs durch Arbeit für einen anderen Wirt oder durch ein Handwerk erwerben.

Diese zum Bereich des Kleinbauern hin ohnedies nicht scharf abgrenzbare Gruppe ist vor den neuzeitlichen Reformen durch die Erscheinung des Scharwerksbauern noch weniger deutlich abhebbar gewesen, je nachdem,

ob die Unfreien oder Hörigen ihr Scharwerk ohne, mit geringem oder beträchtlichem Entgelt leisteten oder wieviel Zeit sie für das Scharwerk aufwenden mußten. — Dies ist jedoch keine grundsätzliche Frage, sondern ein Problem der genauen Erforschbarkeit.

Auf alle Fälle erfüllen etwa jene von Tacitus (Germania c. 25) nach Art römischer *coloni* lebenden germanischen *servi*, die eigene *penates* haben, diese Bedingung. Es muß hier ausdrücklich betont werden, daß auch im Mittelalter nur die wirtschaftliche Selbständigkeit, nicht die rechtliche Vollfreiheit für den Bauern charakteristisch war[3]. Das Kennzeichen der „Semiautonomie" ist möglicherweise auch für das europäische Bauerntum allgemeines Merkmal[4].

3. Der Ackerbau wird mit Hilfe eines Pfluges (Hakens oder Scharpfluges) durchgeführt.

Dieses Merkmal ist vielleicht am anfechtbarsten, da dadurch das Hackbauerntum, der Land- und Gartenbau mit dem Grabstock usw. hier ausgeklammert werden. Doch scheint es notwendig, eine Abgrenzung gegen den Gartenbau zu gewinnen, wo nur wenige Beete bearbeitet werden.

Auf alle Fälle scheint das Kriterium des Pfluges für Europa wesentlich, wenn es auch dahingestellt bleiben mag, ob in anderen Erdteilen andere Formen des Dauerfeldbaus, etwa Terrassenfeldbau, gleiche Funktionen haben.

4. Der Bauer muß seinen Betrieb selbst bewirtschaften. Das setzt ihn vom Grundbesitzer und Grundherrn ab, der sein Land an Bauern ausgetan hat. Auch hier ist die Entscheidung in der Praxis im Einzelfall nicht immer einfach. Ich erinnere an den „Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung", wobei M. Weber mit Recht darauf hinwies[5], daß diese „Unterscheidung jenen Germanen selbst jedenfalls unverständlich geblieben" wäre. „Er hätte sich weder in einem Seigneur des Mittelalters noch in einem heutigen freien Bauern wiedererkannt." Die Möglichkeit, einen Teil seines Landes an andere Bauern auszutun, wie das etwa aus Island oder aus dem Benderwesen (Bender = Teilhaber) der baltischen Völker bekannt war, ist dagegen kein Argument, da die Abgrenzung gegen den Grundherrn durch das unten anzuführende fünfte Kriterium der körperlichen Mitarbeit mit gegeben wird.

Die Eigenwirtschaft des Bauern hat zur Folge, daß einige Merkmale mit ihm verbunden werden, die ihm zwar nicht notwendig, aber doch im all-

---

[3] Vgl. unten S. 22.

[4] Vgl. dazu vom Standpunkt des Ethnologen den Beitrag von E. Schlesier, in diesem Band S. 53 f.

[5] M. Weber, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts, in: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1924) S. 536.

gemeinen zukommen. So kann man sich einen echten Bauern in vielen Gegenden nur als verheirateten Mann vorstellen. Seine Wirtschaft wäre ohne Hausfrau und deren Arbeitsbereich unvollständig. Andererseits ist vielerorts Eheschließung nur im Zusammenhang mit der Übernahme des Hofes denkbar.

5. Der Bauer arbeitet körperlich in seinem Betrieb mit. Wieweit das der Fall ist, hängt von der Menge des Gesindes, der Knechte, der Mägde usw., der Zahl der mithelfenden Familienangehörigen, der Größe des Betriebes und der Intensität der Wirtschaft ab. Wenn die Arbeit des Landwirts sich nur mehr auf die Organisation der Arbeit des Gesindes (bzw. der Scharwerksbauern und der Losgänger) bezieht, müssen wir von einem Gutsherrn sprechen.

Auch hier wird es viele Übergangserscheinungen geben: Mitarbeit mit der Hand bei dringenden Anlässen, in einzelnen Jahren, nach Abteilung eines Erben usw., wobei einzelne Familien einer Sippe unter Umständen zur bäuerlichen, andere zum gutsherrlichen Bereich zu zählen wären.

Mit dieser Forderung nach körperlicher Mitarbeit sind ebenfalls weitere unmittelbar damit verbundene Merkmale — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — mit gegeben. So etwa die Vorstellung, daß eine bäuerliche Wirtschaftseinheit eine bestimmte Größe nicht nur nicht unterschreiten darf, um eine „Ackernahrung" zu gewährleisten, sondern auch nicht überschreiten kann, wenn die damit notwendig werdende stärkere Organisationstätigkeit nicht körperliche Mitwirkung unmöglich machen soll. Vielleicht haben wir in der Hufe eine solche ursprüngliche bäuerliche Wirtschaftseinheit vor uns, deren Größe je nach den Bedingungen der Landschaft erheblich schwanken kann.

Mit der körperlichen Zusammenarbeit mit Knechten, Mägden und sonstigen ständigen oder temporären Arbeitskräften ist die Tischgemeinschaft des Bauern mit denselben zusammen zu sehen. Diese Integration der Arbeitskräfte in den eigenen Haushalt unterscheidet die Lebensform des Bauern nicht minder deutlich von der des Grundherrn, wo Gesinde und „Herrschaft" in verschiedenen Räumen speisen.

Beschränkten wir uns auf die rein die Produktionsweise betreffenden Merkmale des angeführten Merkmalsbündels, könnte man bereits im europäischen Neolithikum von „Bauern" sprechen[6]. Die Frage, ob man diesen sehr weiten Begriff im Sprachgebrauch der Prähistoriker allgemein akzeptieren sollte, ist schwer zu beantworten. Wenn wir sie bejahen, ergibt sich die Notwendigkeit, die im Laufe der Geschichte in dieses Merkmalsbündel eingehenden neuen Merkmale durch besondere Bestimmungsworte zum

[6] Vgl. H. Jankuhn, in: Hoops Reallex. II 2. Aufl. S. 105 ff.

Grundwort „Bauer" hervorzuheben. Es muß der weiteren Diskussion überlassen bleiben, zu klären, ob ein solches Vorgehen sinnvoll ist. Auf alle Fälle muß dann der Gefahr begegnet werden, daß nicht eine Fülle von Assoziationen, die der normale Sprachgebrauch mit dem Wort „Bauer" verbindet, ohne Berechtigung in die Frühzeit hineinprojiziert wird. Es ist daher notwendig, die wichtigsten dieser Vorstellungen, die sich neben den oben angeführten Merkmalen in Mittelalter und Neuzeit mit dem Begriff des Bauern verbanden, auf ihre Bedeutung für unsere Sprachregelung zu untersuchen.

Da wäre zuerst jene angeblich bäuerliche Denkweise und Wertwelt hervorzuheben, die etwa W. Peuckert meint. Sie ist sicher auf seine wirtschaftliche Tätigkeit bezogen. Aber ob sie allgemein auf eine agrarische Wirtschaft zielt oder spezifisch bäuerlich ist, wäre erst noch im einzelnen nachzuweisen[7]. Denn dies ist ja eine alte Erfahrung der Ethnologen: „Je primitiver und geringer entwickelt eine Zivilisation ist, desto ausschließlicher ist alles Denken und Handeln auf die Gewinnung der Nahrungsmittel gerichtet."[8] Wenn nun mit stärkerer Differenzierung der Wirtschaft und Gesellschaft in bestimmten Gruppen andere wirtschaftliche Zielvorstellungen an Raum gewinnen, muß notwendigerweise die Gruppe, die sich mit dem ursprünglichen Geschäft weiterhin abgibt, ältere Vorstellungen und Denkweisen bewahren. Man könnte also Peuckerts These dahin verkehren, daß nicht die Gesamtheit der Gesellschaft im Mittelalter in ihrem Denken bäuerlich bestimmt war, sondern daß mit der Aussonderung eines Bauernstandes neben anderen Berufsständen, dieser eben früher allgemeinere Vorstellungen allein auch in der Neuzeit bewahrte. Dies ist in der Tat auch die Auffassung anderer Volkskundler, wenn sie behaupten, „daß auch heute noch der Bauer den ursprünglichen Quellen der Volkskultur nähersteht"[9], oder wenn sie von der „Beständigkeit der bäuerlichen Art" reden (Brockhaus). Es ist dabei aber wieder eine besondere Frage, ob bestimmte Denkweisen und Verhaltensnormen nur aufgrund der Tatsache, daß sie allein von Bauern bewahrt wurden, als spezifisch bäuerlich angesehen werden können.

Mit diesem Konservatismus setzte sich der Bauer — deutlich erkennbar seit dem 11. Jahrhundert — kulturell von der Stadt und ihrer Schriftkultur ab. Er verharrte in überkommenen, im Verhältnis zu städtischem Denken altertümlichen Lebensformen, war stärker traditionsgebunden. Aber diese „Ursprünglichkeit" wird als Merkmal eben erst relevant, als sich

[7] K. Ranke, Bäuerliche Denk- und Verhaltensweisen, in diesem Band S. 207 ff. unterscheidet sicher zu Recht „agrarische" und spezifisch bäuerliche Denkformen.
[8] K. Dittmer, Allgemeine Völkerkunde (1954) S. 36.
[9] Wörterbuch der deutschen Volkskunde, 2. Aufl. neu bearbeitet von R. Beitl (1955) S. 57.

im frühen Mittelalter der „fortschrittliche" Städter, der Bürger, aus der vorher kulturell relativ einheitlichen Unter- und Mittelschicht der Laien abzusondern begann. Gerade dieses Merkmal dürfen wir daher nicht in die vorgeschichtliche Vergangenheit projizieren, ohne falsche Vorstellungen zu erwecken. Die Ackerbauer und Viehhalter des Neolithikums waren im Gegenteil seinerzeit gegenüber den Wildbeutern Nord- und Mitteleuropas Pioniere des Fortschritts und haben eine Fülle von Neuerungen — nicht nur materieller Art — in diesen Raum eingeführt.

Dieser konservative Zug, diese „Ursprünglichkeit" ist es dann aber gewesen, die dem Bauerntum bei früheren Kulturkritikern seit Rousseau und Justus Möser zu neuem Wert verhalf, angefangen bei Pestalozzis „Lienhard und Gertrud" (1781) über Auerbachs Schwarzwälder Dorfgeschichten, J. Gotthelf, Immermanns „Oberhof" zu vielen neueren, wobei die „Blut-und-Boden"-Ideologie nur eine extreme Variante darstellt. Doch geht aber mindestens seit dem Humanismus dieser Tendenz eine Strömung vorauf und dann in der Folge nebenher, die den Bauern wegen dieser Haltung als rückständig kennzeichnet, als wenig fortschrittsfreudig, ja ihn schlechtweg als den „dummen Bauern" ansieht: „Der Bauer ist an Ochsen statt, nur daß er keine Hörner hat." Wenn andrerseits auch die Gestalt des pfiffigen Bauern, der mit seiner „Bauernschläue" selbst den Teufel, freilich eben einen „dummen Teufel", überlistet, durchaus nicht fehlt, so wird doch die Abweichung des bäuerlichen Denkens von den als allgemein vorausgesetzten Denkweisen der bürgerlichen Welt eben als von besonderer Art als „Bauernschläue" gekennzeichnet.

Damit verbindet sich der Ruf, besonders abergläubisch zu sein. Schuld daran ist wieder das Festhalten an alten Vorstellungen und Bräuchen, die vielfach eben auch Fruchtbarkeitsbräuche mit einer magischen Komponente sind. Auch diese waren vor der ständischen Aussonderung des Bauerntums allgemein verbreitet und mußten auch das politische Brauchtum mitbestimmen. Gerade jene oben angeführte Einhard-Stelle über das Rindergefährt der letzten Merowingerkönige zeigt jedoch[10], daß die Adelsgesellschaft des Karolingerreichs über diese Dinge längst hinausgewachsen war. Wenn wir die plausibelste Annahme, daß es sich bei jenem merowingischen Brauch um den unverstandenen erstarrten Rest ursprünglich dem offiziellen Fruchtbarkeitsbrauchtum angehöriger Riten handelte, für unsere Interpretation voraussetzen, müssen wir folgern, daß in der Zeit Einhards für die führenden Schichten des Reiches — aber wohl nicht nur für diese allein — dieser Sinn nicht mehr offen war. Man betrachtete den Brauch als Kuriosum, das nur die Ärmlichkeit des untergehenden Königshauses dokumentieren konnte. Man stand ihm verständnislos gegenüber.

[10] Einhardi Vita Karoli Magni ed. O. Holder-Egger (SS rer. Germ. in usum schol. 1911) c. 1 S. 3.

Ganz analog zu diesem Brauch wird man auch fragen dürfen, wieweit jene Fruchtbarkeitsriten, die beim städtischen Bürgertum des Mittelalters geübt wurden und auf die Peuckert so großen Wert legt, noch mit ihrem ursprünglichen Zweck intendiert waren. Auch der Hinweis auf das Ackerbürgertum der Kleinstädte und Marktflecken kann nicht den „bäuerlichen" Charakter der Stadtbevölkerung des Mittelalters wahrscheinlich machen. Im Gegenteil, auch der Ackerbürger fühlte sich als Stadtbürger mit besonderem Rechtsstatus und setzte sich vom Bauern ab, wobei vor allem wohl die Auffassung, daß Stadtluft frei mache, hinter dieser Haltung stand. H. Fehr konnte zur Umschreibung dessen, was ihm als „Bauer" galt[11], gerade auch das Kennzeichen benutzen, daß er in Dörfern und Einzelhöfen wohnte. Der Bauer war mit dem Dörper identisch[12].

Mit der bewahrenden, konservativen Haltung des Bauern hängt es auch zusammen, daß er als letzter von der Säkularisierungswelle ergriffen wurde. Seine Religiosität war sprichwörtlich: „de Bur is tom dichsten bi uns Herrgott."

Die „Ursprünglichkeit" seiner Lebensform machte den Bauern zum vorzüglichsten Forschungsobjekt der Volkskunde, die den Bauern zeitweilig mit dem „Volk" schlechthin identifizierte. Die Erforschung dieser altertümlichen Lebensformen durch die Volkskunde sicherte dieser ja eben auch einen Anteil an den Beiträgen zu unserer Altertumskunde. Freilich, ob Beitls Satz „Die Volkwerdung beginnt mit dem Entstehen eines seßhaften Bauerntums"[13] Bestand hat, wage ich zu bezweifeln. Ich habe in meinem Buch „Stammesbildung und Verfassung" gerade darauf aufmerksam gemacht, daß der räumlich eng umgrenzte Horizont des seßhaften Bauern es im allgemeinen verhindert, im Prozeß der Volkwerdung eine aktive Rolle zu spielen[14].

In dem angeführten Satz ist jedoch schon ein weiteres Merkmal angeblich bäuerlichen Wesens angesprochen worden: seine Seßhaftigkeit. Der „bodenverwurzelte" Bauer ist eine Grundvorstellung nicht nur des publizistisch-politischen Bereichs. Gerade dieses Merkmal erweist sich eben bei genauerer Betrachtung als nicht ursprünglich, sosehr dies allgemein vorausgesetzt wird. Die Völkerwanderungen, die vorgeschichtlichen Verlagerungen von Siedlungsräumen[15], die Notwendigkeit, im Rahmen einer ursprüng-

[11] H. Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, in: ZRG GA 35 (1914) S. 134.

[12] Damit vergleiche man die von R. Bergmann in diesem Band S. 95 angeführte Glosse des 12. Jahrhunderts *rusticus* (das sonst in dieser Zeit regelmäßig *gibür* entspricht) = *dorfman*.

[13] Vgl. Anm. 9.

[14] R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung — Das Werden der frühmittelalterlichen gentes (1961) S. 64 f.

[15] H. Jankuhn, Klima, Besiedlung und Wirtschaft der älteren Eisenzeit im westlichen Ostseebecken, in: Archaeologia geographica 3 (1952) S. 23–35.

lich extensiv betriebenen Feldgraswirtschaft nach Erschöpfung des Bodens die Anbauflächen und vielfach wohl auch den Wohnsitz zu wechseln, legen die Annahme nahe, mit einer viel größeren Mobilität des Ackerbauers in der Frühzeit zu rechnen, wobei die Möglichkeit eines eigentlichen Wanderbauerntums, wie wir es aus tropischen Gebieten kennen, umstritten[16] aber noch nicht ausdiskutiert ist. Die geringe Siedlungsplatzkonstanz in der Frühzeit des Raumes nördlich der Alpen — abgesehen von solchen Sondererscheinungen wie den Wurten des Küstenstreifens —, die durch den verhältnismäßig raschen Verfall der aus Holz und Fachwerk gefertigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude mitbedingt ist, weist darauf hin, daß wir die starke lokale Bindung des Bauern[17] bis nach den Völkerwanderungen, die eine gewisse räumliche Mobilität voraussetzen, nicht annehmen können. Max Weber hat nun gezeigt[18], daß die Bodenverwurzelung eine Folge der wirtschaftlich-technischen Fortschritte (Räderpflug, Dreifelderwirtschaft usw.) und der Siedlungsverdichtung war. Die steigende Intensität der Arbeit bedeutete steigende Bindung an wirtschaftliche Tätigkeit. Mit der dichteren Siedlung wurde die ursprünglich stärkere Viehhaltung wachsend zugunsten des arbeitsintensiveren Ackerbaus eingeschränkt. „Je unentbehrlicher die ständige persönliche Mitarbeit des Mannes in der Wirtschaft geworden war, desto weniger war er für Kriegs- und Beutezüge abkömmlich, desto seltener für ihn die Gelegenheit für derartigen Erwerb, desto mehr saugte er sich gewissermaßen am Boden fest, wurde im wirtschaftlichen Sinne 'schollenfest' und — natürlich nur relativ gesprochen — unkriegerisch." Es ist daher vielleicht bezeichnend, daß in den durch das ständige Vorwiegen der Viehzucht bestimmten Gebieten — im Marschland an der Küste und im alpinen Hochgebirge — jene starke Entfremdung des zum Bauern (im mittelalterlichen Sinne) werdenden Menschen vom Kriegsdienst – und damit auch von politischer Tätigkeit überhaupt — nicht stattgefunden hat. Neben Reichtum ist für den mittelalterlichen Friesen Kriegstüchtigkeit der höchste soziale Wert[19]. Freilich wird man dann aber auch fragen dürfen, wieweit man sie schon als „Bauern" bezeichnen kann. Sie selbst glauben sich nach ihren

[16] H. Jankuhn, Vor- und Frühgeschichte vom Neolithikum bis zur Völkerwanderungszeit, Deutsche Agrargeschichte Bd. I, hrsg. v. G. Franz (1969) S. 26, S. 36. — Die Ethnologie betrachtet die shifting cultivation noch nicht als „bäuerliche" Wirtschaftsweise; vgl. E. Schlesier in diesem Band S. 48.

[17] W. Schlesinger wies in der Diskussion darauf hin, daß das Motiv der Seßhaftigkeit überbetont worden sei. Vielerorts läßt sich ein oft schneller Besitzwechsel bäuerlicher Grundstücke beobachten.

[18] M. Weber (wie Anm. 5) S. 538 f.

[19] Dies wurde von H. Schmidt in seinem Vortrag „Adel und Bauern im friesischen Mittelalter" bei der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen am 31. 5. 1973 in Cuxhaven mehrfach hervorgehoben. Vgl. auch H. Schmidt, Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter, in: Jb. d. Ges. f. bild. Kunst und vaterländ. Altertümer zu Emden 43 (1963) S. 42 f., S. 53 und passim.

„siebzehn Küren" durch *nobilitas et libertas* ausgezeichnet, wenn sie sich auch von den *riddere* aus *Saxenna merka* distanzierten[20].

Auf alle Fälle ist das Bild des „friedlichen Bauern" also ebenfalls ein Produkt der sozialgeschichtlichen Entwicklung hin zum Bauernstand des europäischen Mittelalters. Es entspricht jedenfalls nicht dem Bild, das wir uns von der Bevölkerung unseres Raumes im Altertum und im Frühmittelalter machen. Aber auch Ethnosoziologen haben dagegen protestiert. So hat W. Mühlmann bei bäuerlichen Gruppen genausoviel Aggressivität festgestellt wie bei anderen ökologischen Typen[21]. Dabei ist es anscheinend gerade ein Kennzeichen der alteuropäischen Bevölkerung, daß das agonale Denken einen so großen Raum einnimmt, die soziale Wertordnung so weitgehend bestimmt. Die Beschreibung des Tacitus von Germanien ließ so wenig „bäuerliche" Züge hervortreten, daß jahrhundertelang der Irrtum von einer dem Nomadentum vergleichbaren Lebensform der Germanen die Vorstellung vom Altertum Mittel- und Nordeuropas bestimmte, wenngleich sein Satz (Germania c. 14): *pigrum quin immo et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare* wohl im wesentlichen auf den gefolgschaftlich organisierten Kriegeradel zielte. Aber auch die geistige Welt des Kriegers der Merowingerzeit, wie sie Bodmer beschrieb[22], ist nach den vorliegenden Quellen sehr deutlich faßbar, während das „Bäuerliche" ganz undeutlich bleibt. Der Franke gab seinen Toten nicht Grabscheit und Sichel in das Grab, sondern Schwert, Streitaxt, Lanze und Schild. Es ist die Vollständigkeit und Reichhaltigkeit der Waffenausstattung, nach denen man die soziale Stellung eines Toten zu bestimmen sucht, und schon für die Bronzezeit hat Bergmann der Art der Bewaffnung Hinweise auf die Sozialstruktur entnommen[23]. Es wäre meines Erachtens eine wichtige Aufgabe der vergleichenden Archäologie und Ethnologie festzustellen, inwieweit der alteuropäische Raum sich in dieser Hinsicht von anderen Kulturgebieten unterscheidet und seit wann jeweils die agonalen Züge, das kriegerische Denken Bestattung und Brauch zu beherrschen beginnen. G. Schramm hat nachdrücklich darauf hingewiesen[24], daß „die frühe germanische Namenbildung gerade auf die Begriffe der gemeinsamen bäuerlichen Lebensweise, auf Fruchtbarkeit und Feldertrag, Vieh und friedliche Arbeit verzichtete". Er schloß daraus, „wie

[20] H. Schmidt, Friesische Freiheitsüberlieferungen im hohen Mittelalter, in: Festschrift für Hermann Heimpel Bd. III (1972) S. 527, S. 534 f. und passim.

[21] W. Mühlmann, Rassen, Ethnien, Kulturen (1964) S. 297. Es bleibt freilich hier genauer zu untersuchen, wieweit dies auch für den strengeren Begriff des peasant gilt, wie ihn E. Schlesier in diesem Band S. 46 ff. vorstellt.

[22] J. P. Bodmer, Der Krieger der Merowingerzeit und seine Welt. Eine Studie über Kriegertum als Form der menschlichen Existenz im Frühmittelalter (Geist und Werk der Zeiten 2, 1957).

[23] J. Bergmann, Die ältere Bronzezeit Nordwestdeutschlands. Neue Methoden zur ethnischen und historischen Interpretation urgeschichtlicher Quellen (1970).

[24] G. Schramm, Namenschatz und Dichtersprache (1957).

wenig hier die ganze Lebenswirklichkeit dargestellt werden" sollte. Man kann aber auch daraus schließen, wie sehr die Welt des Krieges und der Jagd noch das Denken bestimmte.

Die soziale Entwicklung vom Krieger der Merowingerzeit hin zum friedlichen Bauern wurde durch eine entsprechende rechtliche begleitet, wie das H. Fehr in seinem Aufsatz über „das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter" dargestellt hat. Nach ihm beginnt sie mit der Schutzgesetzgebung Karls des Großen für die *pauperiores*, die ein Drittel aller Bestimmungen seiner Kapitularien ausmacht[25]. Karl der Große „hat damit eine Entwicklung angebahnt, welche allmählich zu einer ständischen Scheidung im Waffenrecht führen mußte". Die Landfriedensbewegung vollendete die Entwicklung mit ihrem Sonderschutz für Bauern, die nun weder aktiv noch passiv fehdefähig wurden. Während in der *Pax dioecesis Bambergensis* von 1085 nur erst die *rustici* bei der Arbeit geschützt blieben, wurde dieser Schutz bis zur *treuga Henrici* 1224 grundsätzlich auf alle *agricolae* und *ville infra sepes* ausgeweitet. Der Reflex dieses Schutzes war umgekehrt nun das Waffenverbot für die Bauern, das der Reichslandfriede von 1152 aussprach. Diesem Waffenverbot entsprechen manche Nachrichten von einem angemaßten Waffentragen der Bauern, aber fast ebensooft liest man von der Verpflichtung der Bauern, Waffen zu halten. Doch bezieht sich diese Verpflichtung schon seit dem 9. Jahrhundert zunehmend auf die Landwehr[26]. Die immer stärker werdende Bedeutung des Reiterheeres und die damit verbundenen Lasten sind nach übereinstimmendem Urteil der Forschung mit dafür verantwortlich, daß der Bauer dem Kriegsdienst entfremdet wurde. Ein durchschnittlicher bäuerlicher Betrieb konnte die aufwendige und kostspielige reitermäßige Ausrüstung auf die Dauer nicht tragen[27]. Die Schwerfälligkeit des Bauernaufgebots war auch gegenüber der Beweglichkeit des Reiterheeres ein so großer Nachteil, daß es immer unbedeutender wurde[28]. Wenn es dann auch späterhin bis zu den Wehrbauernsiedlungen der Kosaken und der österreichischen Militärgrenze Abweichnungen von diesem Bild des unkriegerischen, friedlichen Bauern gab, so blieben sie doch privilegierte Ausnahme, deren Ausnahmecharakter bemerkt und betont wurde.

H. Fehr hat aus guten Gründen das fehlende Waffenrecht der Bauern nicht aus dem fehlenden Waffenrecht der Unfreien des frühen Mittelalters abgeleitet. Dieses ist ohnedies neuerdings umstritten und bedürfte einer Neu-

[25] H. Fehr (wie Anm. 11) S. 119 f.

[26] L. Auer, Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern, 2. Teil Verfassungsgeschichtliche Probleme, in: MIÖG 80 (1972) S. 50.

[27] H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst III (²1907) S. 3 f.; U. March, Die Wehrverfassung der Grafschaft Holstein, in: Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 96 (1971) S. 29.

[28] U. March (wie Anm. 27) S. 26 ff.

untersuchung. Es kann freilich kein Zweifel darüber bestehen, daß der Bauer des Mittelalters im Normalfall ein Minderfreier war. In einigen Gebieten Deutschlands finden wir daher ständig die Gegenüberstellung Freier : Bauer[29]. Freiheit bei Bauern bedurfte der besonderen Kennzeichnung und war daher als Ausnahmeerscheinung hervorgehoben. Es ist vielleicht bemerkenswert, daß dort, wo in ganzen Landschaften der Bauer grundsätzlich frei war, wie in einigen Alpentälern, jene Intensivierung des Ackerbaus mit ihren Folgen, wie sie Max Weber beschrieb, nur in beschränktem Maße stattfand, d. h. daß es sich hier im wesentlichen um Viehzüchter handelte. Die Vorstellung von der Unfreiheit des Bauern oder wenigstens seiner eingeschränkten Freiheit hat sicher ihre Ursache mit darin, daß ein Großteil der Bauernschaft des hohen Mittelalters aus den Unfreienschichten des Frühmittelalters erwuchs. Diesen Übergang können wir im 11. Jahrhundert gut erkennen, wenn wir sehen, wie etwa der Lütticher Gottesfriede von 1082 noch den *liber* dem *servus* gegenüberstellt, der Kölner von 1083 noch von *nobiles*, *liberi* und *servi* spricht, während andere Quellen schon den *miles* vom *rusticus* absetzen[30]. Doch betreffen die karolingischen Schutzbestimmungen gerade auch die kleinen Freien, die zum großen Teil wohl ohnedies unter Königsschutz standen, also sog. „Königsfreie" waren. Wenn 808 *liberi* den *pauperes* gegenüberstehen, bleibt das freilich undeutlich, doch 825 werden geradezu *liberi secundi ordinis* genannt. So stellt man sich die Entstehung des einheitlichen Bauernstandes im 11. und 12. Jahrhundert so vor, daß die armen Freien vergrundholdet und die Unfreien „verbäuerlicht" wurden[31]. Was unter „Verbäuerlichung" dabei zu verstehen ist, drückt G. Franz folgendermaßen aus: „Durch die Verdinglichung der ehedem personalen Abgaben und Dienste zu Reallasten auf Grund und Boden wurde der Leibeigene zum Bauern."[32]

Die dargestellten sozialen und rechtlichen Veränderungen bewirkten die Scheidung zwischen Bauern- und Ritterstand mit, wobei mit Max Weber darauf hinzuweisen ist, daß „die ständische Differenzierung in Krieger und Ackerbauer . . . nicht der Anfang, sondern ein Produkt einer Entwicklung" ist, „die mit der bloß faktischen Differenzierung beginnt"[33]. Die Intensivierung des Ackerbaus auf der einen Seite, das „Umsichgreifen des Lehnswesens" auf der anderen[34], wobei die Entstehung des Panzerreiterheeres mitgedacht werden muß, führte zur Trennung von Ritter und Bauer, soweit diese freier Herkunft waren. (Der Aufstieg eines aus unfreier Ministerialität

[29] Vgl. auch K. Stackmann, in diesem Band S. 159 f.

[30] H. Fehr (wie Anm. 11) S. 133 f.

[31] F. Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Deutsche Agrargeschichte hrsg. von G. Franz Bd. III (²1967) S. 29.

[32] H. Rößler/G. Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte (1958) S. 74.

[33] M. Weber (wie Anm. 5) S. 538.

[34] K. Beyerle, in: ZRG 35 (1914) S. 417.

stammenden Rittertums soll in diesem Zusammenhang nur angedeutet werden, um einem einspurigen Schematismus zu entgehen.) Freilich zeigt der Streit um die Stellung etwa der Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (Molitor, K. Beyerle, E. Meister, Zallinger, R. Schröder, Heck und v. a.), daß wir noch weit davon entfernt sind, im Einzelfall sicher zu einer Zuordnung zu einem oder dem anderen Stand zu kommen, aber die Existenz dieser beiden neuen Stände ist für das Hochmittelalter eben nicht zu bezweifeln. Und auch die Bauern haben sich im Spätmittelalter als Stand begriffen, wie der bekannte Spruch zeigt: „Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann."

Dieser Spruch zeigt aber auch, daß man schon damals unberechtigt die Existenz des eigenen Standes bis in die Urzeit zurückprojizierte, obgleich er als solcher erst gleichzeitig und in Distanzierung zu mehreren anderen entstanden war. Beides Ausdrucksweise, daß die altgermanischen Verhältnisse zeigten, zwischen Nährstand und kriegerischem Wehrstand brauchte „kein innerer Gegensatz zu bestehen", ist insofern irreführend, als es damals eben weder einen Nährstand noch einen Wehrstand gab. Wieweit bei der Herausbildung dieser Funktionsstände dabei eine spezifisch indogermanische „idéologie tripartite", wie sie Dumézil annimmt, vorauszusetzen ist, bleibt nach dem Gesagten mindestens fragwürdig. Zu fragen ist vor allem, ob wir jene Gruppen, die vor Ausbildung eines Bauernstandes bereits jene oben unter Punkt 1 bis 5 festgestellten Merkmale auf sich vereinigten, bereits als „Bauern" bezeichnen können. War etwa Priamus, der König von Troja, ein Bauer, weil sein Sohn seine Herde hüten mußte? War Luc. Quinctius Cincinnatus (5. Jahrhundert) ein Bauer, der von seiner Ernennung zum *dictator* hörte, als er gerade sein Feld pflügte? Neckel hat für entsprechende Erscheinungen im germanischen Bereich den für mittelalterliche Verhältnisse in sich widersprüchlichen Begriff „Adelsbauer" geprägt. Wegen der durch die historische Entwicklung mit dem Wort „Bauer" verbundenen Assoziationen, die oben angeführt wurden (Ursprünglichkeit und konservativ-religiöse Haltung, Schollenfestigkeit, Friedlichkeit, Abhängigkeit vom Grundherrn) und die in dieser Form nur dem Bauern nach Herausbildung eines Bauernstandes zukamen, halte ich eine solche Wortbildung für ausgesprochen irreführend. Und wenn man die Literatur über die von uns erfaßten Zeiträume durchsieht, erkennt man leicht, wie viele von diesen Assoziationen auch für Zeiten vorausgesetzt werden, für die sie nicht zutrafen, wie oft die hochmittelalterlichen Standeseigentümlichkeiten des Bauern zu Unrecht als Argument in der vor- und frühgeschichtlichen Darstellung benutzt werden.

So wie der Begriff des „Adelsbauern" die ständische Scheidung zwischen adligem oder auf dem Wege zum Niederadel aufsteigenden Ritter und dem Bauern aufhebt, ohne die erst mit der ständischen Entwicklung entstande-

nen Eigentümlichkeiten auszuscheiden, verbindet der Begriff des „Bauernkaufmanns" Merkmale des Bauern und des „bürgerlichen" Fernhändlers[35]. Ich möchte hier davon absehen, die Frage zu behandeln, wie sich die Leugnung des „Unternehmer"-Standpunktes für den Bauern durch Peuckert mit diesem Begriff vereinbaren läßt. Ich möchte auch nicht grundsätzlich in Frage stellen, daß es Bauernkaufleute gegeben hat, da ich aus eigener Erfahrung dörfliche Händler (Viehhändler, Krugwirte u. a.) kenne, die gleichzeitig eine Bauernwirtschaft betrieben. Aber hier handelt es sich eben nicht nur um ortsfeste Nahhändler, sondern um Fernhändler, für die der vielzitierte Ottar der Alfredischen Orosius-Übersetzung immer wieder angeführt wird[36]. Sehen wir uns die Stelle näher an, erkennen wir sofort, wie wenig seine soziale Stellung mit der eines Bauern der von mir hier beschriebenen Art verglichen werden kann. Er wird als ein Mann bezeichnet, dessen Reichtum in wilden Rentieren besteht. Darüber hinaus besaß er 600 zahme Rentiere einschließlich von sechs Locktieren. Er gehörte zu den ersten im Lande, obwohl er nicht mehr als zwanzig Stück Rindvieh, zwanzig Schafe und zwanzig Schweine hatte und nur wenig Land mit seinen Pferden bepflügte. Aber es wird ausdrücklich gesagt, daß sein Haupteinkommen in dem Tribut der Lappen bestand, der sich aus Fellen, Federn, Walroßelfenbein und Seilen aus Wal- und Seehundshäuten zusammensetzte. Wenn also sein landwirtschaftlicher Betrieb auch nicht über den eines Großbauern hinausging, kann man ihn dennoch wohl kaum als „Bauern" bezeichnen, da seine wirtschaftliche Stellung auf nichtbäuerlichem Einkommen beruhte. So hat denn auch Charlotte Warnke mit Recht darauf hingewiesen, daß diese „Bauern"-kaufleute innerhalb ihres sozialen Systems als „Herren" anzusehen sind[38]. Auch die Fernfahrer Skandinaviens des 10. Jahrhunderts zählten, wie den Runensteinen zu entnehmen ist, zu den ersten Familien des Landes. Da sie gerade in der Zeit, in der die meiste landwirtschaftliche Arbeit anfiel, unterwegs sein mußten, da die See dann am besten befahrbar war, kann man nicht erwarten, daß sie in dem landwirtschaftlichen Betrieb, auf dem ihre Angehörigen blieben, viel mit Hand angelegt haben. Am ehesten ist es noch bei den Viehzüchtern der Marschgebiete denkbar, daß der Kleinlandwirt auf Handelsfahrt ausgeht. Es ist auch möglich, daß sich Bauernsöhne, bevor sie den Hof übernehmen und heiraten, durch Fernhandel ernähren oder sogar reich werden, wie wir das aus isländischen Sagas kennen. Aber normalerweise entspricht der landwirtschaftliche Betrieb des Fernhändlers wohl eher dem Salhof eines Grundherrn, der ja auch in Eigenwirtschaft betrieben wird, während der Großteil der Einkünfte von außer-

[35] H. Kellenbenz, Bäuerliche Unternehmertätigkeit im Bereich der Nord- und Ostsee vom Hochmittelalter bis zum Ausgang der neueren Zeit, in: Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch.Gesch. 49 (1962) S. 1–40.

[38] Ch. Warnke, Die Anfänge des Fernhandels in Polen (1964) S. 18, Anm. 35.

halb kommt. In Friesland, wo diese Wirtschaftsform ja bis in das späte Mittelalter verbreitet war, ist daher auch neuerdings mit guten Gründen die Stellung der Häuptlinge wesentlich auf deren Handelstätigkeit zurückgeführt worden[37]. Auch für diesen Komplex wird man fragen müssen, ob das Wort „Bauernkaufmann" in jedem Falle berechtigt ist.

Da ein Bauernstand im Rechtssinne vor dem 11. Jahrhundert im Frühmittelalter Mittel- und Nordeuropas nicht faßbar ist, überrascht nun auch die Feststellung nicht mehr, daß es im frühen Mittelalter auch keinen deutschen Ausdruck für den „Bauern" in seiner Eigenschaft als Ackerbauer und Viehzüchter gegeben hat, was schon H. Fehr gesehen hat, während *burgare* bezeichnenderweise schon früher belegt ist. Der Beitrag von R. Schmidt-Wigandt hat gezeigt, daß in den Ständebegriffen der Lex Salica der Bauer keinen Platz hat[38]. Nun hat aber die entwickelte Gesellschaft der Antike den Begriff sehr wohl gekannt. Aber die sozialgeschichtliche Entwicklung der Spätantike führte dazu, daß auch damals etwa das Wort *rusticus* immer mehr von den Worten *servus* und *colonus*, bei denen die Qualität der Unfreiheit bzw. Schollengebundenheit den Sinn bestimmte, verdrängt wurde. Und im Westgotenreich verstand man unter *rusticus* schließlich nur mehr die unterste Schicht der Unfreien, die Feldsklaven[39]. Es ist nun interessant, wie die Übersetzer der deutschen Frühzeit die lateinischen Worte *rusticus, agricola* und *accola* wiedergeben. G. Köbler kann für *rusticus* überhaupt kein Äquivalent bieten; nur für das Zeitwort *rusticari* ist bei Notker *„buen"* belegt[40]. Auch in den Glossen wird *rusticus* erst im 12. Jahrhundert mit *giburi/giburo* erklärt[41]. Für *agricola* muß der Tatianübersetzer ad hoc gebildete Lehnübersetzungen erfinden: *ackarbigengiri, ackarbigengo*, während sich Otfrid damit hilft, daß er das Wort für den Unfreien *„skalk"* dafür einsetzt. Auch *lantbûant* für *agricola* scheint Lehnübersetzung zu sein.

Notker gibt weiterhin *accola* mit *anasideling, lantsideling* wieder, was wohl den Neuansiedler meint. Speziellere Bedeutung hat für den Tatianübersetzer *colonus*, das er mit *winzuril* „Winzer" wiedergibt, die ursprünglich romanische Umgebung des Weinbaus widerspiegelnd. Im Angelsächsischen kann *rusticus* ebenfalls kaum mit *ceorl* gleichgesetzt werden, dem nichtadligen Freien[42].

Es ist bezeichnend, daß keins dieser Wörter später für den Bauern als Angehörigen des Bauernstandes benutzt wurde. Umgekehrt hat das Wort für Bauer im Mittelalter *„gebur"* ganz andere soziale Wurzeln. Es bezeichnet ursprünglich den Angehörigen eines Siedelverbandes, einer Nachbarschaft, und gibt häufig genug *civis* wieder[43]. In Norddeutschland ist die *burschap* noch längere Zeit nicht auf rein ländliche Verhältnisse beschränkt worden, sondern findet sich auch häufig im städtischen Bereich. Im angelsächsischen Raum ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. Auch hier ist der *gebur* zum *estate peasant* geworden[44], ein Zeichen, daß die Entwicklung auch auf dem Kontinent kein Zufall gewesen sein kann.

Was läßt sich aus den angeführten Tatsachen nun schließen?

Für den Bauern in rein wirtschaftlichem Sinn, d. h. wenn wir nur die unter Punkt 1 bis 5 angeführten Merkmale gelten lassen, gab es weder im germanischen Altertum noch im Mittelalter noch in der Neuzeit einen Ausdruck. Mit dem Begriff des „Bauern" im Rechtssinne, dem Bauern des „ständischen Zeitalters" seit dem 11. Jahrhundert, wie ich es einmal abgekürzt nennen möchte, sind wieder Merkmale verbunden, die vielfach unbewußt und immer noch mit unserer Vorstellung vom Bauern verknüpft werden und daher immer wieder auch schwere Mißverständnisse und irrige Voraussetzungen bedingen, wenn wir das Wort für das Frühmittelalter oder das Altertum benutzen. Wenn etwa K. Böhner von der „von Grund auf großbäuerlich bestimmten fränkischen Herrschaft" spricht[45], bleibt alles unklar. Der Satz setzt mit Peuckert voraus, daß die „soziale Ordnung eine ausgesprochen bäuerliche war"[46]. Das war sicherlich nicht die Auffassung der Zeitgenossen. Wenn wir wie hier rein wirtschaftliche Maßstäbe zu den entscheidenden Maßstäben der sozialen Geltung der Zeit machen, verzerren wir das Bild. Sicher war wirtschaftliche Tüchtigkeit innerhalb des Kreises der selbst den Boden bebauenden Bevölkerung nicht ohne Bedeutung, aber im Rahmen der gesamten sozialen Welt war es eben nicht der Bauer mit den „dicksten Kartoffeln", der Anspruch auf besonderes Ansehen erheben konnte. Das verliehen Geburt, das Maß der Freiheit und kriege-

[37] A. Salomon, Geschichte des Herlingerlandes bis 1600 (Abh. u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands XLI, 1965) S. 133 ff.

[38] Vgl. in diesem Band S. 128 ff.

[39] D. Claude, Geschichte der Westgoten (1970) S. 112. Vgl. auch die Gleichsetzung eines *rusticus* mit einem Ochsen im Edictum Theoderici 150; dazu: H. Nehlsen, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 7, 1972) S. 128; vgl. auch S. 179 ff. zu den *servi rustici* bei den Westgoten.

[40] G. Köbler, Lateinisch-althochdeutsches Wörterbuch (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderband 12, 1971) S. 178.

[41] Vgl. den Beitrag von R. Bergmann, in diesem Band S. 124.

[42] E. John, Orbis Britanniae (1966) S. 132 ff. setzt beide gleich. Vgl. dagegen den Beitrag von H. Schabram, in diesem Band S. 80 ff.

[43] Vgl. G. Köbler, Civis und ius civile, in: ZRG GA 83 (1966) S. 58 f.

[44] D. Whitelock, The Beginnings of English Society (The Anglo-Saxon Period, 1952, 1954) S. 98, 100; vgl. auch F. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II, 2 (1906) S. 297 ff.

[45] K. Böhner, Die Frage der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter im Spiegel der fränkischen Funde des Rheinlandes, in: Aus der Schatzkammer des antiken Trier (2. Aufl. 1959, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Wege der Forschung CCI, 1968) S. 308.

[46] W. E. Peuckert, Die große Wende (1948, Nachdruck 1966) S. 15.

rische Erfolge. Das Bezugssystem der Begriffe der sozialen Ordnung war ein auf solche Voraussetzungen begründetes, nicht auf eine Wirtschaftsordnung, wenn auch Reichtum — vor allem an Vieh, später auch an Kleinodien — eine gewisse Rolle spielte. Da die wirtschaftliche Grundlage weithin auf der Landwirtschaft beruhte, ergab sich auch nicht die Notwendigkeit, für in der Landwirtschaft Tätige einen besonderen Begriff zu prägen. Das Fehlen eines solchen Terminus in diesem Falle kann als eins der wichtigsten Beispiele dafür dienen, daß allgemeine, d. h. für die Gruppe selbstverständliche Strukturen und Verbände in der Frühzeit nicht begrifflich erfaßt werden. D. h. daß sich vielfach die wichtigsten sozialen Tatbestände der Methode der linguistischen Paläontologie entziehen.

Die Mißachtung der Handarbeit durch den Adel, seit Tacitus auch bei den Germanen zur Genüge bezeugt, hat in der Frühzeit m. W. im germanischen Bereich zwar nicht zu so peiorativ gemeinten Bezeichnungen für den Bauern geführt wie im baltisch-slawischen Raum (*smerd, smurd, smirds* „Stinkender", sowie das auch abwertend gemeinte poln. *chłop*, russ. *cholop*) — sie waren hier eher die *pauperes*, die „armen Leute"[47], doch zeigt schon die erwähnte Einhardstelle, was man in den Kreisen der fränkischen Adligen von dem hielt, der *rustico more* lebte. Diese Herren hätten es sich energisch verbeten, wenn man sie als Bauern, und sei es auch als Großbauern, bezeichnet hätte, auch wenn ihr Lebensstandard weit unter dem eines heutigen Bauern lag.

Das Wort „Bauer" gilt im Vollsinne also historisch gesehen nur für den Angehörigen des erst hochmittelalterlichen Bauernstandes; es erhält erst mit der Formierung dieses Standes seinen eigentlichen Sinn. Es mag unter den Bedingungen des Personenverbandsstaates bezeichnend sein, daß ein Wort für einen in einem Personenverband Stehenden, den Nachbarn, den *geburen*, mit diesem Sinn angefüllt wurde. Wenn wir für die Ackerbauer und Viehhalter der Vorzeit das Wort „Bauer" benutzen, müssen wir uns ständig darüber klar sein, daß wir nicht die bei der Entstehung dieses Standes mitentwickelten Kennzeichen (Konservatismus, Schollenfestigkeit, Friedlichkeit, Abhängigkeit usw.) mitdenken. Das ist eine Gefahr, der man nur durch die Bildung eines neuen Kunstwortes entgehen könnte.

Auch die Forderung nach dem den Quellen selbst zu entnehmenden Begriff stößt hier völlig ins Leere[48]. Hier haben wir ein Paradebeispiel für eine

[47] Vgl. dazu K. Bosl, Potens und Pauper, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft (Fs. f. O. Brunner, 1963) S. 60–87.

[48] Während G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I (1914) S. 108 f. meinte, daß wir „um uns die Verhältnisse der Vergangenheit näher zu bringen" kein andres Mittel besäßen, „als sie an dem Begriff zu messen, den das Recht der Gegenwart aufstellt", forderte O. Brunner, Land und Herrschaft (zit. nach der 2. Aufl. 1942) S. 184, daß die Terminologie „soweit als möglich den Quellen selbst" zu entnehmen sei; vgl. auch O. Brunner, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in MIÖG Erg.Bd. 14 (1939) S. 513 ff.

jener Erscheinungen, die W. Schlesinger vor Augen hatte und für die „quellenmäßige Ausdrücke fehlen, weil sie nicht in das Selbstbewußtsein ihrer Zeit eingedrungen sind", so daß weniger die Forderung nach quellenmäßigen als vielmehr die nach „sachgemäßen" Ausdrücken gestellt werden muß, „die nicht begrifflich in ganz bestimmter Richtung belastet sind"[49]. So bleibt uns nach wie vor die Aufgabe, für die Ackerbauer und Viehhalter der Frühzeit einen prägnanten Ausdruck zu finden. Weiterhin ist uns aber als Historikern aufgegeben, die Entwicklungsschritte hin zum Bauernstand des Mittelalters, die Konstituierung des angeführten Merkmalbündels im einzelnen zu klären und zeitlich festzulegen.

Nachtrag zu S. 22:

Im angelsächsischen Bereich begegnet das Begriffspaar *miles/rusticus* bereits in Bedas Kirchengeschichte (IV c. 22), wobei ihm in der ags. Version des 9. Jahrhunderts *þegn (ðenz, þezin)/folclic mann (mon, man)* entsprach. Zur Stelle vgl. E. John (wie Anm. 42) S. 136 f., der freilich ohne Grundlage *miles* mit *gesiþ* und *rusticus* mit *ceorl* wiedergibt. H. Schabram erwähnt diese Entsprechung zum selten belegten *rusticus* nicht (vgl. unten S. 80).

[49] W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (1941, Nachdruck 1964) S. 12.

Pytheas und der Bernsteinhandel

Wenn ich als Mediävist mich hier über Pytheas äußern soll, so bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung. Die außerordentlich schwierige Quellenlage mit ihren tückischen Fallgruben hat für den Mittelalterforscher ihre besonderen Gefahren, wobei er nur hoffen darf, daß der Altertumswissenschaftler ihm hier manches nachsehen und korrigierende Mithilfe bieten wird. Zu rechtfertigen ist dies Vorgehen aber vielleicht doch, wenn es das Ziel hat, Fragen aufzuwerfen, die bisher außerhalb des Forschungshorizonts der betreffenden Spezialisten lagen.

Ich gehe aus von einer Quelle des 7. Jahrhunderts, dem sog. Pseudo-Fredegar, die zum Jahr 623 folgendes berichtet: „Im 40. Jahr der Herrschaft Chlothars (II.) verband sich ein Mann namens Samo, von Geburt ein Franke aus dem Gau Sens (oder Soignies im Hennegau?), mit mehreren Kaufleuten *(negutiantes)*, um mit den Slaven, die Wenden *(Winedos)* genannt werden, Handel zu treiben." Die Fähigkeiten und Mittel dieses Samo müssen beträchtlich gewesen sein, da er imstande war, gegen die Avarenmacht das erste slawische Großreich, von dem wir genauere Kunde haben, zu organisieren. Er war der erste wahrhaft „königliche Kaufmann". Diese Nachricht ist gleichzeitig das erste Zeugnis für frühmittelalterliche Kaufmannsverbände, die in fremden Ländern, zu Genossenschaften vereint, gemeinsam Handel trieben. Derartige Kaufmannsgenossenschaften waren im frühen und hohen Mittelalter so verbreitet – bis hin zur sog. Kaufleute-Hansa –, daß ihre Organisationsform uns ganz selbstverständlich vorkam und die Frage nach ihrer Entstehung in den Hintergrund trat. Vielmehr wurde sie entweder stillschweigend auch für den Handel der Vorzeit weithin vorausgesetzt oder sogar ausdrücklich behauptet. Für die Römerzeit hat der Germanist Wackernagel z. B. einen dementsprechenden „germanischen Handelsstand" angenommen, was freilich schon von Baumstark[1] 1873 eingeschränkt wurde. Auch viele Prähistoriker vertraten diese Auffassung. So war für E. Wahle[2] der Kaufmannstand „ebenso alt wie die Kenntnis der Metalle", eine These, der auch M. Jahn[3] nachdrücklich beitrat, indem er die von dem Wirtschaftshistoriker H. Bechtel[4] erhobenen Vorwürfe, daß die Prähistoriker neuzeitliche Begriffe – darunter auch den Begriff „Handel" – unkritisch verwendeten, zurückzuweisen suchte.

[1] A. Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer zur schutzenden Erlauterung der Germania des Tacitus (1873) S. 298 f.

[2] E. Wahle, „Handel" in: Eberts Reallex. d. Vorgesch. V (1926) S. 41 f.

[3] M. Jahn, Gab es in der vorgeschichtlichen Zeit bereits einen Handel? (Abh. d. Sachs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. Bd. 48 H. 2, 1956) S. 8 f.

[4] H. Bechtel, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands von der Vorzeit bis zum Ende des Mittelalters (2. Aufl. 1951) S. 30.

Auch G. Mildenberger[5] denkt für die Bronzezeit bereits „an eine Handlerschicht, die den Metallfernhandel ausübte". Einzelne Forscher glaubten sogar schon in der jungeren Steinzeit „Händler von Beruf" annehmen zu müssen, da „ohne diesen Stand ... ja ein Handel über weite Strecken hin nicht denkbar" ware[6], wobei vor allem auch hier an Kupfer und Gold gedacht wird. Aber auch der Flinthandel im Norden[7] und Westen wäre hier anzuführen. Dabei würde ich es mit E. Wahle nicht allzu hoch veranschlagen, daß es kein indogermanisches Wort für den berufsmäßigen Kaufmann gibt[8], da die Terminologie sozialer Gruppen und Sachverhalte erfahrungsgemäß der Realität lange hinterherhinkt. Analog den Verhältnissen, die bis vor nicht langer Zeit auch für das frühe Mittelalter angenommen wurden, denkt man dabei vielfach an Wanderkaufleute[9], für die die Bezeichnung als „Hausierer" aber kaum anwendbar ist[10]. Hinter dieser Vorstellung steht die Auffassung, daß der Kaufmann die Ware selbst bis zum Verbraucher befördert hat. Dagegen glaubten andere, wie E. Sprockhoff[11], an einen „Vertrieb und Tausch von Stamm zu Stamm", wobei Beispiele aus der Völkerkunde und vielleicht auch der bekannte Bericht Herodots (IV 33) über die Geschenksendungen der Hyperboräer nach Delos das Modell abgegeben haben. R. Hennig[12] will sogar den für verschiedene Stamme bezeugten „stummen Handel" annehmen, was jedoch den sonstigen Verhältnissen Mittel- und Nordeuropas seit der Jungsteinzeit nicht mehr ganz entsprechen dürfte, wenn auch Kosmas Indikopleustes dies noch für den Goldhandel der Axumitenkönige berichtet.

Andererseits haben neuere Untersuchungen vor allem amerikanischer Anthropologen nachweisen wollen, daß die immer wieder vorausgesetzten Formen des Handels relativ jung sind. So setzt G. Lenski[13] die Ursprünge der Kaufmannsschicht erst in die Zeit der „Agrargesellschaft", womit er die vorindustriellen Hochkulturen meint[14]. E. R. Service[15] wiederum meint, daß es

[5] G. Mildenberger, Die vorgeschichtlichen Grundlagen, in: Geschichte Thüringens, hrsg. v. H. Patze und W. Schlesinger I (1968) S. 184.

[6] E. Wahle, Deutsche Vorzeit (2. Aufl. 1952) S. 68; vgl. M. Jahn (wie Anm. 3) S. 9, 27.

[7] Zum Flinthandel im Norden vgl. J. Brøndsted, Nordische Vorzeit, Bd. I. Steinzeit in Danemark (1960) S. 272 ff. – im Westen: M. Jahn (wie Anm. 3) S. 20 ff.

[8] Dazu E. Benveniste, Indo-European Language and Society (übers. v. E. Palmer, London 1973) S. 114 ff.

[9] Vgl. z. B. E. Wahle (wie Anm. 6); G. Clark – St. Piggott, Prehistoric Societies (1965, zit. nach der Ausgabe von 1976) S. 188.

[10] So etwa A. Kohn bei J. N. v. Sadowski, Die Handelsstraßen der Griechen und Römer durch das Flußgebiet der Oder, Weichsel, des Dnjepr und Niemen an die Gestade des Baltischen Meeres (1877) S. XII über „hausierende Phönizier oder Etrusker"; auch R. Hennig, Terrae incognitae I (2. Aufl. 1944) S. 371 will die Bernsteinkaufleute „getrost auch Hausierer" nennen.

[11] E. Sprockhoff, Zur Handelsgeschichte der germanischen Bronzezeit (1930) S. 145.

[12] R. Hennig, (wie Anm. 10) S. 172; H. Grierson, The Silent Trade (Edinburgh 1903).

[13] G. Lenski, Power and Privilege. A Theory of Social Stratification, hier zit. nach der deutschen Übersetzung von H. Herkommer, Macht und Privileg. Eine Theorie der sozialen Schichtung (1973) S. 331 ff., ähnlich, wie dies schon F. Engels angenommen hatte.

[14] Vgl. G. Lenski (wie Anm. 13) S. 256.

[15] E. R. Service, Origins of the State and Civilization. The Process of Cultural Evolution, hier zit. nach der deutschen Übersetzung von H. Fließbach, Ursprünge des Staates und der Zivilisation. Der Prozeß der kulturellen Evolution (1977) S. 350.

weder in den frühen archaischen Kulturen noch in primitiven Staaten „irgendwelche Belege für nennenswerte Privatgeschäfte" gibt. Das hängt damit zusammen, daß „privater" Reichtum nur bewahrt werden kann, wo eine „Zentralinstanz" ein wirksames Gewaltmonopol innehat, d. h. in entwickelten Staaten. Sonst bleibt Reichtum an politisch-soziale Macht gebunden[16]. Ich erinnere daran, daß noch im frühen Mittelalter der Gegensatz zu *pauper* der *potens* war[17] Erst im Wirtschaftsbereich der Städte entwickelte sich das Begriffspaar *divites/pauperes*. Wer vorher reich war und nicht *potens*, war es nicht lange. Jede Interpretation archäologisch faßbaren Reichtums im Barbaricum, die sich auf den wirtschaftlichen Aspekt beschränkt, muß notwendig zu Fehlschlüssen verleiten.

Diese Auffassung wird durch die in dem Sammelband „Trade and Market in the Early Empires. Economies in History and Theory"[19] vereinten Untersuchungen weithin bestätigt, wenn auch mit Ausnahmeerscheinungen zu rechnen ist. Dabei wird wiederum deutlich, wie sehr wir bei der Interpretation schriftlich überlieferter oder archäologisch vorfindbarer Daten auch in unserem Fall im Begriffssystem unserer Zeit gefangen sind und dadurch zu Fehldeutungen verleitet werden. Doch wird gerade der Historiker der Archäologin Berta Stjernquist[20] ganz grundsätzlich darin zustimmen, daß die von den amerikanischen Neoevolutionisten hergestellten festen Zuordnungen bestimmter Typen des Warenverkehrs mit bestimmten Typen politischer Ordnung mit Zurückhaltung zu betrachten sind. Alte Formen leben auch in fortgeschrittenen politischen Gebilden noch neben neuen weiter und bewirken vielfältige Sondererscheinungen. Festzuhalten bleibt nur, daß für die Formen des Handels, die uns geläufig sind, eine entwickelte staatliche Organisation Voraussetzung ist. Dies wird jedoch vielfach nicht beachtet. Immer wieder sehen wir etwa die Wirtschaft der Frühzeit in Begriffen beschrieben, die der Zeit nicht angemessen sind. Hier soll nur ein Beispiel unter vielen herausgegriffen werden: H. Ziegert[21] meint etwa für bronzezeitliche Typen, daß „die Formgebung nicht in erster Linie vom Verbraucher bestimmt", sondern „nur sekundär durch erhöhte Nachfrage gelenkt" werde. Hier wird also der für die moderne Marktwirtschaft charakteristische Angebot-Nachfrage-Preis-

[16] Zur Möglichkeit „unpolitischen" Reichtums in noch nicht staatlich organisierten politischen Einheiten vgl. die Diskussion um K. Davis / W.E. Moore, Some Principles of Stratification (1945).

[17] K. Bosl, Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum „Pauperismus" des Hochmittelalters, in: ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1964) S. 106–134

[18] Es ist daher wenig angemessen, wenn z. B. K. W. Struwe, Die Bronzezeit, Periode I–III, in: Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. II, 1, hrsg. von O. Klose (1971) S. 90, nur den „rein ökonomischen Bereich" für bestimmte Phänomene verantwortlich machen will. Derartige Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

[19] Hrsg. von K. Polanyi, C.M. Arensberg und H.W. Pearson (Glencoe, Ill. 1957).

[20] B. Stjernqvist, Methodische Überlegungen zur Kenntnis von Handel aufgrund archäologischer Quellen, in diesem Band S. 56–83.

[21] H. Ziegert, Zur Chronologie und Gruppengliederung der westlichen Hügelgräberkultur (1963) S. 46.

Mechanismus, der noch Aristoteles unbekannt war, schon für jene frühe Zeit vorausgesetzt. Dies ist aus mehreren Gründen anachronistisch, von denen hier nur einige herausgegriffen werden sollen. Die Vorstellung, daß ein Staat oder gar die ganze Welt gewissermaßen ein großer Markt ist, beruht auf der Zusammenschau zweier ursprünglich völlig voneinander getrennter Handlungsablaufe: Fernhandel und Markthandel. Der grenzüberschreitende Handel hat völlig andere Ursprünge, betraf auch zum großen Teil andere Warengattungen und wurde von anderen sozialen Kräften getragen[22].

Was aber in unserem Zusammenhang wichtiger ist: Der echte Markt als Institution ist eine vergleichsweise junge Erscheinung. Dem Alten Orient ist er noch völlig fremd, wobei anzumerken ist, daß bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert E. Wahle die ihm andersartig erscheinenden Verhältnisse in Ägypten und Vorderasien aufgefallen sind[23]. Doch dies war schon Herodot bewußt (I 153)[24]. Er berichtet von einem Ausspruch des Kyros gegenüber einer Gesandtschaft Spartas: „Ich fürchte kein Volk, das inmitten seiner Städte Plätze hat, wo das Volk sich versammelt, schwört und einander betrugt." Dazu meint der Vater der Geschichtsschreibung: „Diese verächtlichen Worte waren gegen die Hellenen im ganzen gerichtet, weil sie Märkte haben und ein handeltreibendes Volk sind. Die Perser haben nämlich keinen Handelsverkehr. Marktplätze gibt es bei ihnen überhaupt nicht." In der Tat wird man in kaum einer altorientalischen Stadt einen Platz finden, der einer Agora oder einem *forum* vergleichbar wäre[25].

Von Anfang an scheint das Bestehen eines echten Marktes mit dem Beginn der Münzpragung gekoppelt[26], die um 700 v. Chr. ihren Ausgang vom lydischen Sardes in Kleinasien nahm. Bemerkenswert ist, daß noch die deutschen Marktprivilegien des 9. bis 11. Jahrhunderts die enge Koppelung von Markt und Münze bezeugen[27]. Die bekannte Erscheinung, daß sich in der älteren römischen Kaiserzeit die Münzfunde in Germanien auf einen Streifen längs der Grenze beschränken, beruht anscheinend auch auf dem Vorhandensein von Markten bei den Kastellen im Grenzbereich. Der Markt war vorher etwas Fremdes im Norden. Allein die Tatsache, daß wir für diese Einrichtung ein Lehnwort aus dem Lateinischen *(mercatus)* benutzen – ähnlich wie die Nordgermanen eins aus dem Slawischen (altnord. *torg*) –, kann dies verdeutlichen. Sicher muß es früh Orte gegeben haben, an denen Waren ausgetauscht werden konnten, doch scheinen sich diese für die Zeitgenossen in auffälliger Weise von echten Märkten unterschieden zu haben. Sonst wäre ein Lehnwort nicht zu erwarten. Für den Alten Orient rechnet man gelegentlich schon früh

[22] Vgl. A.C. Chapman, Ports of Trade Enclaves in Aztec and Maya Civilizations, in: K. Polanyi u.a. (wie Anm. 19) S. 115.

[23] E. Wahle (wie Anm. 2) S. 41 f.: „in Ägypten und Vorderasien können die Verhältnisse anders liegen".

[24] Zit. nach der Übersetzung von A. Horneffer (1955) S. 70.

[25] K. Polanyi (wie Anm. 19) S. 17 nach A. L. Oppenheim.

[26] K. Polanyi, Aristotle Discovers the Economy, in: K. Polanyi (wie Anm. 19) S. 83 f.

[27] T. Endemann, Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert (1964) S. 98 ff.

mit den späteren Bazaren ähnlichen Institutionen[28], wenngleich die Zeugnisse dazu spärlich sind. Für unsere Räume hat man wohl mit Recht die alten Stammesheiligtümer als Orte angesprochen, auf denen Eigenerzeugnisse und Vieh ausgetauscht wurden[29]. Bezeichnend dafür ist der Bedeutungswandel des irischen Wortes *oenach*. Ursprünglich wurde damit die jährliche Volksversammlung bezeichnet, um dann zum Terminus für den Viehmarkt zu werden[30]. Dagegen scheint das bibelgotische *maþl*, dem altisl. *mál*, frankolat. *mallus* entspricht und das das griechische Agora (bzw. *forum*) übersetzt, nur den Platz zu bezeichnen, der mit dem der einheimischen Volksversammlung gleichgesetzt wird, wenn auch die Lutherübersetzung hier (Mc. 7.4) das Wort „Markt" benutzt. All diesen Handelsplätzen muß jedoch ein den Zeitgenossen auffälliges Merkmal des Marktes gefehlt haben. Eine Rolle spielte dabei wohl der lange zeitliche Abstand zwischen den Kultfesten und Volksversammlungen, die den bei dieser Gelegenheit abgeschlossenen Handelsgeschäften mehr den Charakter eines Jahrmarkts oder einer Messe verliehen. Vielleicht hat aber auch eben die geldwirtschaftliche Note dazu beigetragen, doch mag dies offen bleiben, da wir uns hier nicht so sehr mit dem Nahhandel, sondern mit dem Fernhandel zu befassen haben.

Der Handel außerhalb und vor der sich entwickelnden Marktwirtschaft kann sich in zwei Grundformen abspielen, die nach K. Polanyi mit Reziprozität und Redistribution zu bezeichnen sind[31], wobei für uns die redistributiven Systeme wegen ihrer erst in jüngerer Zeit beobachteten Eigentümlichkeiten besonderes Interesse beanspruchen dürfen. In diesen Systemen empfängt eine „Zentralinstanz" von seinem Volk bestimmte Güter als Geschenk, Steuer oder Tribut (bzw. Beute) und teilt die dafür bei einem „ausländischen" entsprechenden Partner eingetauschten Güter an bestimmte Personen wieder aus. Aus dem Alten Orient sind solche Verhältnisse seit langem bekannt. Aus der Bibel kennen wir den Handelsvertrag König Salomos mit Hiram von Tyros und die Königin von Saba, die ihn aus ähnlichem Anlaß besuchte. In Ägypten organisierten Pharaonen und Tempelverwaltungen bewaffnete Handelsexpeditionen. Ähnliches gilt für Mesopotamien. Auch der Handel Chinas mit den benachbarten Nomaden war „Staatsmonopol"[32], wobei der Warentausch in raffinierter Weise als politisches Mittel ausgenutzt wurde. Auch die Paläste

[28] H.-J. Jaeck, Der Markt im Wandel der Jahrtausende. Entwicklungsgeschichte städtischer Geschäftszentren, 1. Band: Urzeit und Antike (1979) S. 29 ff.

[29] R. v. Uslar, Stadt, Burg, Markt und Temenos in der Urgeschichte. Beispiele zu ihrer Begriffsbestimmung, in: Festschr. f. G. Schwantes (1951) S. 33–44; H. Jankuhn, in: Jahrb. d. Angler Heimatvereins 14 (1950) S. 98; A. Genrich, Der Ursprung des Sachsen. Eine historisch-archäologische Studie, in: Die Kunde N. F. 21 (1970) S. 99. Vgl. auch K. Calissendorf (wie Anm. 126).

[30] M. Dillon / N. K. Chadwick, The Celtic Realms (1967, hier zit. nach der deutschen Übersetzung S. 178 f., vgl. S. 198); P.-H. Sawyer, Kings and Merchants, in: Early Medieval Kingship (1977, Nachdruck 1979) S. 145 f.

[31] K. Polanyi, in: K. Polanyi u. a. (wie Anm. 19) S. 253.

[32] W. Eberhard, Der Prozeß der Staatenbildung bei mittelasiatischen Nomadenvölkern, in: Forsch. u. Fortschr. 25 (1949) Nr. 5/6 (hier zit. nach dem Wiederabdruck in: ders., China und seine westlichen Nachbarn, 1978) S. 269.

der minoischen Kultur waren gleichzeitig Wirtschafts- und Handelszentren[33]. Stuart Piggot rechnet schon für den Horizont von Troja II mit derartigen Strukturen in Kleinasien[34]. Der Einwand, daß wir staatlich organisierte Hochkulturen für diese Form des Warenverkehrs voraussetzen müssen, trifft generell nicht zu. Zahlreiche Befunde legten es nahe, daß „selbst in den frühesten und einfachsten Systemen" die politische Macht „die Wirtschaft organisierte, nicht umgekehrt; und es war ein redistributives, ein allokatives System und kein aquisitives, in dem es persönlichen Reichtums bedurft hätte, um zu persönlicher Macht zu kommen."[35] E. R. Service sieht Redistributionssysteme gerade auch im Zusammenhang mit der Entstehung von Häuptlingstümern (chiefdoms) als Mittel zur Aufrechterhaltung und Verstärkung der sozialpolitischen Autoritätshierarchie[36]. Vor allem auch zur Bildung eines „Erzwingungsstabes" war dieses System, das wesentlich effizienter als reziproke Tauschgeschäfte war[37], außerordentlich geeignet. Grundsätzlich ist die Wirtschaft hier in nichtwirtschaftliche Institutionen eingebettet[38], als Bereich eigener Gesetzlichkeit kann sie noch nicht funktionieren.

Zahlreiche Indizien deuten auch in der Vorgeschichte Mitteleuropas auf das Vorhandensein redistributiver Systeme. Die Rolle von Einfuhrgut gerade im Inventar der Fürstengräber[39], die Konzentration von Werkstätten an Fürstensitzen[40], die vermutete Beziehung von reichen Gräbern mit Räumen der Erz- und Salzgewinnung[41], die immer wieder zu beobachtende Konzentration von Schatzfunden um bestimmte feste Plätze[42] und weitere noch zu erwähnende Befunde deuten in diese Richtung.

Dieser redistributiv strukturierte Warenverkehr kann sehr verschiedenartige Formen annehmen. Vielfach handelt es sich um wechselseitigen Aus-

[33] F. Schachermeyer, Die minoische Kultur des alten Kreta (1964) S. 222 ff.; S. Deger-Jalkotzky, E-QE-TA. Zur Rolle des Gefolgschaftswesens in der Sozialstruktur mykenischer Reiche (1978) S. 105.

[34] G. Clark / St. Piggott, Prehistoric Societies (Neudruck 1976) S. 204.

[35] So E. R. Service (wie Anm. 15) S. 13; vgl. K. Polanyi (wie Anm. 19) S. 256, der diese Struktur für „tribal societies" behauptet; M. Sahlins, Stone Age Economy (1972) S. 189.

[36] E. R. Service (wie Anm. 15) S. 128; vgl. K. Polanyi (wie Anm. 19) S. 31.

[37] E. R. Service (wie Anm. 15) S. 222 nach Flannery.

[38] K. Polanyi (wie Anm. 19) S. 70.

[39] G. Kossack, Prunkgräber. Bemerkungen zu Eigenschaften und Aussagewert, in: Festschr. f. J. Werner, Bd. I (1974) S. 22.

[40] H. G. H. Harke, Settlement Types and Patterns in the West Hallstatt Province (1979) S. 140 mit weit. Lit.

[41] J. Driehaus, „Fürstengräber" und Eisenerze zwischen Mittelrhein, Mosel und Saar, in: Germania 43 (1965) S. 32–49; S. Frankenstein / M. J. Rowlands, The internal structure and regional context of Early Iron Age society in south-western Germany, in: Bulletin of the Institute of Archaeology (London 1978) S. 107 f.; H. G. H. Härke (wie Anm. 40) S. 159; L. Pauli, Der Goldene Steig. Wirtschaftsgeographisch-archäologische Untersuchungen im östlichen Mitteleuropa, in: Studien zur vor- u. frühgesch. Archäologie (Festschr. J. Werner – Münchner Beitr. z. Vor- u. Frühgesch., Erg. Bd. 1, 1974) S. 115–139.

[42] H. Jankuhn, Vor- und Frühgeschichte vom Neolithikum bis zur Völkerwanderungszeit, in: Deutsche Agrargeschichte Bd. I (1969) S. 108 f.; G. Tabaczynski, Schatzfunde in Beziehung zu den Burgwällen, in: Frühe polnische Burgen (1960) S. 90–105; vgl. Ch. Warnke, Die Anfänge des Fernhandels in Polen (1964).

tausch von „Geschenken" (Polanyi: „gift trade") von Hof zu Hof. Seit Marcel Mauss wissen wir um die soziale und politische Bedeutung dieses Warenverkehrs, der nicht profitorientiert, sondern statusorientiert war[43]. Es kam dabei nicht darauf an, einen möglichst hohen Gegenwert zu erlangen. Im Gegenteil, man konnte sein Ansehen nur behaupten, wenn man mit einem mindestens gleichwertigen Gegengeschenk antworten konnte. So ist der Geschenkaustausch die der Ranggesellschaft angemessene Form des Warenverkehrs. Bereits H. Bechtel hatte entsprechende Vorstellungen entwickelt, die aber seinerzeit von M. Jahn[44] mit einem Hinweis auf R. Thurnwald abgewiesen wurden, der auch bei lebenden „Primitivvölkern" das Gewinnmotiv und die Bemühung um den eigenen Vorteil herausstellte. Doch handelt es sich hier um den reziproken Tauschhandel, der sich auf einer ganz anderen sozialen Ebene vollzieht und vorwiegend im Nahhandel seinen Platz hat.

Noch aus der Völkerwanderungszeit lassen sich für das Vorhandensein des politischen Geschenkwechsels mehrere eindrucksvolle Beispiele anführen. Darunter ist eins, das auch den Bernstein betrifft. In den Varien Cassiodors ist ein Brief Theoderichs d. Gr. an die baltischen Aestier enthalten, der dankend auf eine Bernsteinsendung und eine größere Gegengabe *(maiore semper compensatione)* eingeht[45]. Einen der Vorwürfe, den Chlodwig gegen seinen Verwandten Ragnachar von Cambrai erhob, war der, daß er Geschenke annahm und nicht erwiderte[46]. Man vergleiche auch noch die Geschenksendung Karls des Großen an den angelsächsischen König Offa u. v. a.[47] Paul Klettler, dem wir eine bislang nicht ersetzte Handelsgeschichte des Frühmittelalters verdanken, ist auf diese Art des Warenverkehrs zwar mehrfach eingegangen[48], doch hat er, als Dopsch-Schüler den Kampf seines Lehrers gegen die Vorstellung einer „geschlossenen Hauswirtschaft"[49] weiterführend, dennoch den eigentlichen Handel als wichtigste Form des Warenverkehrs auch in jener Frühzeit angesehen[50]. Dieser Auffassung wurde in letzter Zeit vor allem von dem englischen Numismatiker P. Grierson und dem französischen Mediävisten G. Duby nachdrücklich widersprochen[51], wobei beide wie auch P. H. Sawyer[52] sich gegen die Überschätzung des Handels und des Geldes im frühen Mittelalter und auch noch in der ersten Zeit des Hochmittelalters wenden.

[43] M. Mauss, Essai sur le don (1923/4); vgl. E. R. Service (wie Anm. 15) S. 95; K. Polanyi (wie Anm. 19) S. 259.

[44] M. Jahn (wie Anm. 3) S. 11, 13; vgl. dazu G. Kossack (wie Anm. 39) S. 32.

[45] Mon. Germ. hist. Auct. ant. XII S. 143 f.

[46] Greg. Tur. hist II 42.

[47] Mon. Germ. hist. Epp. IV S. 146 nr. 100.

[48] P. Klettler, Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter (Deutsche Kultur, hrsg. v. W. Brecht und A. Dopsch, Wien 1924) S. 59 ff.

[49] A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen II (1920) S. 394 ff.

[50] P. Klettler (wie Anm. 45) S. 55.

[51] P. Grierson, Commerce in the Dark Ages: a critique of the evidence, in: Transactions of the Royal Historical Society 5th Series IX (1959) S. 123–140; G. Duby, Guerriers et paysans. VII–XIIe siècle. Premier essor de l'économie européenne (Paris 1973).

[52] P. H. Sawyer (wie Anm. 30) S. 139 ff.

Wir werden noch geraume Zeit brauchen, um zu einer klareren Vorstellung von der Bedeutung der verschiedenen Formen des Warenverkehrs in dieser Zeit zu kommen.

Es scheint so, als ob sich auch eine entwickeltere Form des Handels zwischen politischen (und religiösen) Institutionen in Überresten noch im frühen Mittelalter erkennen läßt. In einem schon 1938 erschienenen Aufsatz von Henry Laurent[53] über Palast- und Abteikaufleute werden Organisationsformen des Handels beschrieben, in denen der Hof des Königs oder kirchliche Institutionen kontrollierend, profitierend oder auftraggebend beteiligt sind. Damit ähneln diese Formen sehr viel älteren, in denen von einer Zentralinstanz (König, Tempelvorsteher usw.) der Warenverkehr nicht nur kontrolliert und besteuert, sondern auch sogar Einzelheiten festlegende Verträge zwischen den Herrschern und Priesterfürsten den Austausch regelten[54]. Zeitweise war dies in weiten Räumen praktisch die einzige Form des Fernhandels. Auch hier, wo nicht individueller Wettbewerb, sondern Institutionen den Güterverkehr bestimmen, war der Angebot-Preis-Mechanismus wenig wirksam, da die Wertrelationen oft auf lange Zeit gerade durch die erwähnten Verträge festgelegt wurden.

Bei diesem durch Fürsten organisierten Handel entwickelte sich eine auf diese Tätigkeit spezialisierte Bevölkerungsgruppe. Dies waren jedoch nicht freie Unternehmer, die mit ihren Genossen wie Samo auf eigenes Risiko gewinnbringenden Geschäften nachgingen, sondern Funktionare der Zentralinstanz, die weisungsgebunden Aufträge ausführten[55], wenn sicher auch bald daneben auf eigene Rechnung getätigte Geschäfte vorgekommen sein werden. Aber für Handlerschichten, die einer Mittelklasse angehörten, war in einem solchen System noch kein rechter Raum. Übrigens hat bereits M. Jahn im Anschluß an H. Schaal derartige Verhältnisse für die Aunjetitzer (Leubinger) Kultur angenommen[56], doch hat er in Unkenntnis der mit einem redistributiven System dieser Art notwendig verbundenen Eigenarten dem Gewinnmotiv eine falsche Rolle zugedacht.

Dieser Handel zwischen den Häuptern verschiedener politisch-religiöser Einheiten konnte nun noch eine dritte Variante neben dem unmittelbaren Gabentausch und dem durch zweiseitige Verträge organisierten („administrierten") Handel entwickeln, indem fehlende unmittelbare Beziehungen zu einem mittelbaren Güterverkehr über neutrale Plätze führen konnte. Diese Plätze

[53] H. Laurent, Aspect de la vie économique dans la Gaule franque. Marchands du palais et marchands d'abbayes; in: Revue historique 183 (1938) S. 281–297. Der Aufsatz von P. H. Sawyer (wie Anm. 30) befaßt sich im wesentlichen mit der Rolle des Königs bei der Kontrolle des Handels, nicht bei seiner Organisation. Über den mit „Herrschaftsgewalten verbundenen Fernhandel" im frühen Rußland vgl. O. Brunner, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (3. Aufl. 1980) S. 228 ff.

[54] K. Polanyi (wie Anm. 19) S. 86 f., 262; vgl. schon H. Schaal, Vom Tauschhandel zum Welthandel (1931) S. 193.

[55] K. Polanyi (wie Anm. 19) S. 259; E. E. Service (wie Anm. 15) S. 281 nach R. M. Adams, The Evolution of Urban Society: Early Mesopotamia and Prehispanic Mexico (Chicago 1966).

[56] M. Jahn (wie Anm. 3) S. 16 f.; H. Schaal (wie Anm. 54).

werden in der amerikanischen Literatur ports of trade genannt[57], obwohl sie keineswegs immer Küstenplätze sein müssen. Ihr wesentliches Kennzeichen ist ihre von den benachbarten Machtgebieten akzeptierte und aus eigenem Interesse (wie etwa heute China gegenüber Hongkong) respektierte Integrität. Während die Vermeidung direkten Kontakts in sehr einfachen Verhältnissen durch den sog. „Stummen Handel" erreicht wird, diente hier ursprünglich ein Heiligtum als neutrale Stätte der Begegnung. Solche an der Küste liegende ummauerte Plätze mit einem Altar sind im östlichen Mittelmeergebiet ausgegraben worden[58]. Auf dieser Grundlage entwickelten sich jene Küstenhandelsplätze, die ihre relative Selbständigkeit gegenüber den großen Mächten des Hinterlandes eigentlich ihrer politisch-militärischen Schwäche verdankten, die sie ungefährlich, aber durch ihre Möglichkeiten für den Güterverkehr nützlich erscheinen ließ. Solche neutralen Plätze konnten vielfach marktähnliche Züge entwickeln, wie im Berberhochland bezeugt[59], doch sind sie von echten Märkten dem Ursprung nach zu unterscheiden. K. Polanyi machte mit Recht darauf aufmerksam, daß merkwürdigerweise selbst solche ports of trade, die selbst zu bedeutenden Machtfaktoren geworden waren, wie Tyros und vor allem Karthago, eine überraschende Zurückhaltung gegen die Einführung von Münzen, die ja – wie wir sahen – den echten Markt kennzeichnen, gezeigt haben[60].

Das soeben genannte Modell ist für unsere eingangs entwickelte Fragestellung insofern wichtig, als sich anscheinend gerade unter seinen Voraussetzungen in Gebieten, deren politische Einheiten durch eine kriegerische Haltung bestimmt waren, und vor allem an den ports of trade leicht ein eigentlicher, in kultisch gebundenen Vereinigungen organisierter Kaufmannsstand entwickeln konnte. Im port of trade-System Mittelamerikas etwa wurden die königlichen Handelsexpeditionen der Azteken zu den ports of trade Yukatans durch eine erbliche Händlerschicht *(pochteca)* durchgeführt, die man zwar noch nicht als Mittelklasse zwischen Adel und Gemeinen ansehen will, die aber doch Merkmale des Klans und der „class" vereint[61]. In Ägypten bildeten die Küsten des Nildeltas bis in die Spätzeit einen Fremdkörper[62], der zwar der Macht des Pharao unterworfen war, aber weitgehend eigene Züge aufwies. Hier befand sich der schon recht weit landeinwärts gelegene Hafenort Naukratis, in dem nach Herodot (I 178) König Amasis (568–525) griechischen Händlern gestattete, „Altäre und heilige Bezirke für die Götter" zu errichten, d. h. einen tabuierten Raum für ihre Sicherheit zu schaffen. W. Burkert interpretiert dies auch als ein Zeugnis für die „dauerhafte Organisation einer Handelsgesellschaft."[63] Denn gleichzeitig dürfte diese Kaufleutegruppe einen Kultverein gebildet haben. Derartige Kultvereine sind auch später noch in Ägypten unter griechischem Einfluß entstanden[64]. Sie bestanden nicht aus Priestern, sondern aus Laien, die sich zu festlichem Mahle zusammenfanden und mit ihren Beiträgen die Erhaltung des Tempels und der Opfer ermöglichten. Wenn die Annahme Burkerts stimmt, wäre dies der älteste Beleg für kultisch gebundene genossenschaftliche Händlerorganisationen im europäischen Bereich. Unsere Aufgabe ist es nun, nach Voraussetzungen zu suchen, die ähnliche Erscheinungen, wie die Genossenschaft des Samo oder die Warägergruppen, die sich als Eidgenossenschaften verstehen (altnord. *væringr* „Eidgenosse"), im frühen Mittelalter möglich machten. Ed. Šturms hat schon für den hallstattzeitlichen Bernsteinhandel solche „Reisegesellschaften" angenommen[65], während H. J. Eggers noch für die römische Kaiserzeit nicht mit germanischen Berufskaufleuten rechnet[66]. Welche Hinweise geben uns unsere ältesten Quellen?

Die älteste Quellenstelle, in der griech. „Elektron" nach herrschender Meinung nicht die Gold-Silber-Legierung, sondern Bernstein bezeichnen muß, findet sich in der Odyssee (XV 459), nach der ein phönizischer Handelsmann die Amme des Eumaios mit einem Halsband aus Gold und Elektron bestochen haben soll[67]. In den phönizischen ports of trade hatte sich zur Zeit Homers also bereits ein berufsmäßiges Fernhändlertum entwickelt. Daß diese Phönizier aber, wie man im 19. Jahrhundert annahm, den Bernstein selbst aus dem ostpreußischen Samland geholt haben sollen[68], ist heute nicht mehr diskutabel. Bestenfalls wird man an das berühmte Tartessos, auf einem Werder an der Mündung des Guadalquivir denken können[69], das noch im Bereich phönizischer Handelstätigkeit lag, die damals ihren Endpunkt in dem auf drei Inseln etwa 100 km von Tartessos entfernt gelegenen Gadir (Gades, heute landfest S. Sebastian b. Cádiz) hatte, das in der Kaiserzeit selbst mit dem inzwischen untergegangenen Tartessos identifiziert wurde (Plinius nat. hist. IV 22 (36)). Da auch die Mutterstadt Tyros ursprünglich ebenfalls auf einer Dop-

[57] R. B. Revere, "No Man's Coast"- Ports of Trade in the Eastern Mediterranian, in: K. Polanyi u. a. (wie Anm. 19) S. 38 ff.; A. C. Chapman, Port of Trade Enclaves in Aztec and Maya Civilizations, ebda. S. 114 ff; R. Arnold, A Port of Trade: Whydah on the Guinea Coast, ebda. S. 154 ff.

[58] R. B. Revere (wie Anm. 57) S. 52.

[59] F. Benet, Explosive Markets: The Berber Highlands, in: K. Polanyi u. a. (wie Anm. 19) S. 188 ff.

[60] K. Polanyi (wie Anm. 19) S. 265.

[61] A. C. Chapman (wie Anm. 57) S. 120 f.

[62] R. B. Revere (wie Anm. 57) S. 41 f.

[63] W. Burkert, Homo necans (1972) S. 46 Anm. 4.

[64] L. Vidman, Isis und Sarapis, in: Die orientalischen Religionen im Römerreich, hrsg. v. J. Vermaseren (Leiden 1981) S. 130.

[65] E. Šturms, Der ostbaltische Bernsteinhandel in der vorchristlichen Zeit, in: Commentationes Balticae I (1953) S. 192.

[66] H. J. Eggers, Der römische Import im freien Germanien (1951) S. 75; vgl. dagegen A. Baumstark (wie Anm. 1) S. 299.

[67] Zum Wahrheitsgehalt dieser Stelle vgl. W. Röllig, Die Phönizier des Mutterlandes, in: Phönizier im Westen (wie Anm. 68) S. 21. Auch für ihn handelt es sich um eine Gold-Bernsteinkette.

[68] Gegen die Auffassung, daß die Phönizier den Bernstein schon aus dem Samland holten, bereits K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde I (1870) S. 212 ff.; vgl. jetzt H. G. Niemeyer (Hrsg.), Phönizier im Westen (Madrider Beiträge 8, 1982) bes. H. Schubart, Phönizische Niederlassungen an der iberischen Südküste, ebda. S. 209, wo betont wird, daß westlich Cádiz keine Niederlassung rein phönizischen Charakters mehr zu finden ist.

[69] J. M. Blázquez, Tartessos y los orígenes de la colonización fenicia in Occidente (2. Aufl. 1975).

pelinsel gelegen war und auch andere phönizische Seestädte – wie Arwad[70] – Inselhäfen waren, ist dieser Lagetyp anscheinend grundsätzlich gesucht worden. Übrigens sind (auch nach diesem Vorbild?) die ältesten griechischen Kolonien im Westen ebenfalls z. T. auf küstennahen Inseln gegründet worden, wie z. B. Pithekoussai/Ischia[71], das als früheste dieser Kolonien überhaupt gilt, und das wichtige Tarent. Auch die Palaiopolis des von Messalia gegründeten Ampurias lag auf einer heute zur Halbinsel gewordenen ehemaligen Insel, während Syrakus nur zum Teil auf der Insel Ortygia liegt. Die Isola sacra an der Tibermündung zwischen Portus Claudii (Porto) und dem alten Ostia, das bei Prokop (b. Goth. V 26, 5) ἱερὰ νῆσος genannt wird, mag in der Vorzeit ein Vorgänger der beiden späteren Häfen Roms gewesen sein.

Was sich hinter Tartessos befand, ließen die Tartessier bewußt im Dunkel. Herodot wußte zwar, daß Zinn und Bernstein aus dem äußersten Ende Europas kamen, doch glaubte er nicht an die Existenz des sagenumwobenen Eridanosflusses, dessen Namen er als griechisch erkannte[72]. Er konnte keinen Augenzeugen auftreiben, der am Nordmeer gewesen war. Doch schon im vorausgehenden Jahrhundert war – außer Karthagern – ein Grieche, wie wir dem in Aviens Ora maritima V. 88 f. und 113 ff. enthaltenen Bericht entnehmen können, bis an jenen port of trade vorgestoßen, von dem die Tartessier das Zinn und andere Metalle holten. Es war das zu den östrymnischen Inseln zählende, selbst kein Zinn produzierende Ouessant, 22 km vor der bretonischen Küste[73]. Nach Pytheas von Massalia, der diese Insel Οὐξισάμη nannte, lag sie drei Tagesreisen vom Land, d. h. von dem noch bei Strabo (III 177) genannten Hafen Corbilo entfernt, der in Caesars Zeit nicht mehr bestand und im Gebiet der Loiremündung lag[74], das nun im 4. Jahrhundert in dreißigtägiger Reise über Land durch Gallien erreicht wurde.

Der tartessische Seeweg nach Ouessant scheint an jenen Stellen, wo Inseln der Küste vorgelagert waren, vorzugsweise diese als Stützpunkte benutzt zu haben. So nennt auch die Ora maritima V. 199 f. einen geräumigen Inselhafen Poetanion, der an der Westküste Portugals gesucht werden muß. Noirmoutier in der Nähe der Loiremündung hat jedenfalls für den frühmittelalterlichen Fernhandel eine Rolle gespielt[75]. Ob die heilige Insel Dumet in der Loiremündung[76] selbst zu diesen tabuierten Inselportus gehörte und etwa gar

[70] Vgl. W. Röllig (wie Anm. 67) S. 24, der Adadnērārī III. von Assur (809–782) zitiert: „in der Stadt Arwad, die inmitten des Meeres liegt".

[71] G. Buchner, Die Beziehungen zwischen der euboischen Kolonie Pithekoussai auf der Insel Ischia und dem nordwestsemitischen Mittelmeerraum in der zweiten Hälfte des 8. Jhs. v. Chr., in: Phönizier im Westen (wie Anm. 68) S. 277–306.

[72] Herodot Hist. III 115.

[73] A. Schulten, Aviens ora maritima (Fontes Hispaniae antiquae I, Barcelona–Berlin 1922) S. 80; E. Norden, Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania (4. Aufl. 1959) S. 470 f.; R. Hennig, Terrae incognitae I (2. Aufl. Leiden 1944) S. 80 ff., 96 ff.

[74] Vgl. R. Hennig (wie Anm. 73) S. 164; 155.

[75] H. Löwe, Die „Vacetae insulae" und die Entstehungszeit der Kosmographie des Aethicus Ister, in: Deutsches Archiv 31 (1975) S. 8 f.

[76] F. Le Roux, Les Druides (1961) S. 146. Strabon IV 4. 6 erwähnt eine kleine Insel vor der Loiremündung, wo ein Frauenverband ekstatische „Dionysos"-kulte pflegte. Zu seiner Zeit

das erwähnte Corbilo sich auf ihm befand[77], ist ebenso unsicher wie die gleiche Annahme von der heiligen Insel (l'île de Sein)[78], die etwa 50 km südlich Ouessant vor der Küste liegt.

Der Hauptausgangshafen für das cornische Zinn war jedoch die Insel Ictis, das heutige St. Michel's Mount vor dem Zinnland Cornwall selbst, das nur bei Ebbe mit Wagen erreichbar war[78a]. Seine Bedeutung muß noch in der Völkerwanderungszeit nicht ganz verlorengegangen sein, denn das Meergebiet des englischen Kanals heißt noch in der frühen irischen Überlieferung Muir nIcht = Meer von Ictis. Wenn man jedoch Diodors Ictis mit dem Zinnhafen Mictis bei Plinius identifiziert, wie das vielfach getan wird, und dabei an die gleichfalls zinnlose Insel Wight (lat. *Vectis*) denkt[79], muß man hinnehmen, daß die für St. Michel's Mount bei Penzance zutreffende und auf eingehende Lokalkenntnis deutende Angabe Diodors, daß die Insel bei Ebbe mit Wagen zugänglich war, eine Erfindung des Schreibers gewesen ist. Daß Plinius (nat. hist. IV 104) eine andere Insel im Auge hat, wird allgemein daran deutlich, daß die Briten das Zinn mit Fellboten *(navigiis corio circumsutis)* hierher brachten. Weiterhin glaube ich, daß die über Timaeus von Pytheas stammende, etwas rätselhafte Angabe, die Insel liege diesseits von Britannia sechs Tagefahrten entfernt *(a Britannia introrsus sex dierum navigatione abesse)*, so zu verstehen ist, daß sie sechs Tagereisen von Corbilo entfernt war, was nur auf Wight zutrifft, da dieses doppelt so weit von Corbilo entfernt ist wie die drei Tagereisen davon abliegende Insel Ouessant. Damit würde auch deutlich, daß eine Tagereise zur See hier etwa mit 100 Kilometern anzusetzen wäre[80]. Wir können also damit rechnen, daß es an der Südküste Britanniens mindestens zwei wichtige Zinnhäfen gegeben hat.

An der gleichen Stelle erwähnt Plinius noch weitere Inseln, darunter Berrice, von wo aus man nach Thule segele, das nach Pytheas sechs Tagereisen von Britannien entfernt sei[81]. Eine weitere vor Britannien liegende wirt-

mußte also die Handelstätigkeit bereits erloschen gewesen sein – kein Mann hatte hier Zutritt –, wenn sie jemals dort zu finden war.

[77] Seit A. Schulten, Numantia I (1914) S. 82 f. ist Corbilo immer wieder mit dem Hauptort der Namnetes (Condivincum = Nantes) gleichgesetzt worden, obwohl keine Namenkontinuität erkennbar ist. R. Lantier, in: Historia Mundi III (1954) S. 422 nennt ohne weitere Begründung Corbulo (so!) schon als Hafenplatz der Veneter.

[78] F. Le Roux (wie Anm. 76.)

[78a] Diodorus Sic. V 22.

[79] So etwa W. Aly, Straboms Geographica, Bd. IV, Strabon von Amaseia, Untersuchungen über Text, Aufbau und Quellen des Geographika (1957) S. 464. Man denkt offenbar, daß in diesem griechischen Text ein anlautendes Digamma fortgelassen wurde. Das wird aber durch die irischen Namenformen völlig ausgeschlossen.

[80] R. Hennig, (wie Anm. 73) S. 164 weist auf die bei Strabon erwähnte Stelle hin, die Eratosthenes aus Pytheas übernahm (Strabon Geographika III 2. 11 = F 8 bei H. J. Mette, Pytheas von Massalia, 1952, S. 27 f.), nach der der etwa 250 km lange Weg von Cádiz bis Kap Sao Vincente 5 Tagereisen beanspruchte, und die Artemidorus als weit übertrieben ansah; vgl. dazu R. Hennig, ebda. S. 165, wo eine Entfernung von 1000 Stadien (etwa 185 km) für 24 Stunden als normal angesehen wird; H. J. Mette, S. 9 f. Damit käme man für die reine Tagfahrt auch auf etwa 100 km.

[81] Plinius nat. hist. IV 104 und II 187.

schaftlich wichtige Insel war Mona, das heutige Anglesey[82], das Tacitus Ann. XIV 30 gleichzeitig als Zentrum der Druiden beschreibt, das aber seine Bedeutung erst seit der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. gewinnt.

In dieses System von insularen ports of trade, wozu auch das Vorgebirge Kantion auf der Insel Thanet, nach Beda der erste Brückenkopf der Angelsachsen in Britannien, zu rechnen sein dürfte[83], scheint nun auch die von Pytheas erwähnte Bernsteininsel Abalus hineinzugehören. Sie lag einerseits eine Tagereise vom *aestuarium Metuonis* und ebenfalls eine Tagereise vom „skythischen" Landstrich Baunonia entfernt[84]. Die zweite Angabe ist insofern umstritten, als einige Forscher aufgrund des unklaren syntaktischen Zusammenhangs der Stelle *(ex quibus ante Scythiam quae appellatur Baunonia unam abesse diei cursu)* meinen, daß die Bernsteininsel selbst Baunonia hieße. Da man aber germanisch **baunō-* als Bohne deutet[85] und Plinius berichtet, daß die Insel Burcana (= Alt-Borkum) von den Römern Fabaria, also Bohneninsel, genannt werde (nat. hist. IV 97), ja daß die ganze Inselgruppe Fabariae hieße (nat. hist. XVIII 121), könnte auch Alt-Borkum selbst gemeint sein. Diese von Plinius als *nobilissima* angesprochene Insel scheint eine befestigte Siedlung getragen zu haben, da Drusus sie im Jahre 12 v. Chr. erst nach einem Schiffsgefecht mit den Brukterern auf der unteren Ems[86] und nach einer Belagerung einnehmen konnte[87]. Das alte Borkum ist leider untergegangen und die heutige Insel gleichen Namens eine Neubildung, so daß wir kaum je die wirkliche Situation rekonstruieren können. Doch mögen die Westnordwest von Borkum entdeckten Kulturspuren auf diesen einstmals anscheinend wichtigen Platz zurückweisen[88].

Ein weiteres Problem ist das *aestuarium Metuonis*, der andere Ausgangspunkt der Fahrt zur Bernsteininsel, für das Plinius (nat. hist. XXXVII 35) eine Maßangabe des Pytheas überliefert, die ebenfalls nicht einhellig interpretiert

[82] I. A. Richmond, Roman Britain (London 1963) S. 155. Plinius erwähnt Mona einmal als eine Insel zwischen Irland (Hibernia) und Britannien (nat. hist. IV 103) und dann als etwa 200 Meilen von Camulodunum (Colchester) entfernt (nat. hist. II 187). Mona scheint also schon damals wie auch heute Anlaufhafen für den Irlandhandel gewesen zu sein.

[83] Strabon I 4. 3 tadelt die Bemerkung des Pytheas, Kantion läge mehrere Tagereisen vom Festland entfernt, worin sich der in Caesars Zeit erreichte Kenntnisstand offenbart. Caesar fuhr von dem genau gegenüberliegenden Küstenstrich aus, Pytheas von Côrbilo an der Loremündung.

[84] Plinius nat. hist. XXXVII 35 und IV 94. Als Küstenland bezeichnen Baunonia sowohl K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde I (1870) S. 473–484 als auch S. Gutenbrunner, Germanische Frühzeit in den Berichten der Antike (1939) S. 68 und H. J. Mette (wie Anm. 80) S. 3; vgl. auch R. Wenskus, Burcana, in: Hoops' Reallex. d. Germ. Altertumskunde, Bd. IV (2. Aufl. 1979/81) S. 113; dagegen D. Detlefsen, Die Entdeckung des germanischen Nordens im Altertum (Quellen u. Forschungen z. alten Gesch. u. Geogr., H. 8, 1904) S. 4–19; W. Krogmann, Die Bernsteininsel Basileia (VII Congresso Internationale di Scienze Onomastiche; Atti e Memorie Vol. II Toponomastica, Parte seconda, Firenze 1963) S. 206 f.

[85] Vgl. S. Gutenbrunner (wie Anm. 84).

[86] Strabon VII 1. 3.

[87] Strabon VI 7. 3.

[88] Vgl. W. Haarnagel, in: Hoops' Reall. d. Germ. Altertumskunde Bd. IV (2. Aufl. 1979/81) S. 116.

wurde: *spatio stadiorum sex milium*, 6 000 Stadien also. Die einen meinen[89], daß das *aestuarium* 6 000 Stadien gemessen habe und damit die Gesamtheit der Wattenküsten bezeichnet worden wäre, die anderen glauben, daß es 6 000 Stadien entfernt sei, wobei etwa H. J. Mette[90] offen läßt, von wo diese Entfernung zu messen sei, während W. Aly, der das *aestuarium* mit dem kurischen Haff identifiziert, die Entfernung von Tastris, dem Vorgebirge der Kimbern, rechnet[91]. Doch ergeben sich aus Alys Ansatz so viele sachliche Schwierigkeiten, daß er beiseite bleiben kann[92]. Auch die Ausdehnung der Wattenmeere der südlichen und südöstlichen Nordsee erreicht bei weitem nicht die Größenordnung von 6 000 Stadien = etwa 1125 km. Dagegen entspricht diese Streckenangabe mit großer Genauigkeit der Entfernung von Ouessant, dem ersten Anlaufpunkt des nördlichen Inselhafensystems, bis zur Elbmündung. Da nun *aestuarium* sehr wohl auch eine von den Gezeiten erreichte Flußmündung bezeichnen kann – Tacitus Ann. XIV 32 nennt die Themsemündung so *(in aestuario Tamesae)* –, wird die Elbmündung als Ausgangspunkt der Überfahrt zur Bernsteininsel sehr wahrscheinlich.

Pytheas soll nach Plinius (nat. hist. XXXVII 35) berichtet haben, daß der Bernstein bei der Insel Abalus angespült würde. Wenn man Abalus mit Helgoland gleichsetzt, was die jetzt am häufigsten vertretene Auffassung ist, kommt man in einen Widerspruch zu der erwähnten Nachricht. Denn, wie seit langem bekannt ist, konnte Helgoland nie größere Bernsteinvorkommen gehabt haben[93]. Das gleiche gilt jedoch auch für angeblich seither untergegangene Inseln, die dafür in Anspruch genommen wurden[94], abgesehen von der Insel Südstrand unmittelbar vor Eiderstedt, die aber keine Tagereise vom Festland entfernt ist[95]. Die reichsten Bernsteinvorkommen an der Nordsee finden wir nach K. Andrée zwischen Elbe- und Eidermündung, auf Eiderstedt, Fanö und am Rinkjöbingfjord[96]. Daher erscheint die Vermutung von S. Gutenbrunner sehr ansprechend, nach der Helgoland nicht der Hauptfundort, sondern nur „Markt- und Stapelplatz" für den Handel gewesen sei. Angesichts der typischen Lage der Inselhandelsplätze, die wir auch für den Zinnhandel erwähnt haben, wird diese Vermutung zur wohlbegründeten Hypothese. Wir nehmen also an, daß Helgoland im Rahmen eines größeren Sy-

[89] So z. B. noch S. Gutenbrunner (wie Anm. 84) S. 70; R. Hennig (wie Anm. 73) S. 156, 174; W. Laur, Fositesland und die Bernsteininsel, in: Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holst. Gesch. 74/75 (1951) S. 436.

[90] H. J. Mette (wie Anm. 80) S. 1.

[91] W. Aly (wie Anm. 79) S. 473 f.

[92] Ich hoffe, dies bei anderer Gelegenheit ausführlicher begründen zu können.

[93] S. Gutenbrunner (wie Anm. 84) S. 71; R. Hennig (wie Anm. 73) S. 175. Die von W. Krogmann (wie Anm. 84) S. 218 ff. dagegen angeführten Argumente sind nicht sehr überzeugend; vgl. W. Laur (wie Anm. 89) S. 441.

[94] So mit Chr. Delff, Wo sind die Bernstein-Nordseeinseln des Altertums geblieben?, in: Jahrb. d. Heimatbundes Nordfriesland 23 (1936) S. 126; auch R. Hennig (wie Anm. 73) S. 175 f.

[95] So richtig R. Hennig (wie Anm. 73) S. 175.

[96] K. Andrée, Der Bernstein. Das Bernsteinland und sein Leben (1951) S. 87; vgl. S. 25; vgl. S. Gutenbrunner (wie Anm. 84) S. 71.

stems von insularen Handelsplätzen als Bernsteinstapel im 4. vorchristlichen Jahrhundert eine besondere Rolle gespielt hat. Dieses System scheint jedoch als Ausläufer der mediterranen ports of trade noch vielfach ältere Strukturelemente bewahrt zu haben.

Zu diesen Überlebseln älterer Daseinsformen solcher Handelsplätze gehört ihre Tabuisierung, auf die schon der Name Helgoland hindeutet. Nachdem W. Laur gegen Th. Siebs gezeigt hat, daß der Name tatsächlich „heiliges Land" bedeutet[97], können wir diese Tatsache für die Identifizierung mit der Bernsteininsel Abalus ins Feld führen, denn der im 3. Jahrhundert v. Chr. schreibende Apollonius von Rhodos, dessen Angabe sicher direkt oder indirekt auf Pytheas zurückgeht, bezeichnet sie ausdrücklich als heilige Insel[98]. Wer dagegen einwenden möchte, daß die Bedeutung des Wortes „heilig" durch die Christianisierung eine andere geworden ist, sei auf die Untersuchung von Karin Calissendorf verwiesen[99], die zeigt, daß in Namen vom Typ „Helgö" das Wort *helg* eine Friedensstätte bezeichnete, also genau jene Eigenschaft aufwies, die für fremde Kaufleute wichtig war. Solche asylgewährenden Stätten waren gewöhnlich mit einem Heiligtum verbunden.

Wir können heute sogar eine Vermutung darüber äußern, welchem Gott nach dem Auftauchen griechischer Kaufleute dieses Heiligtum auf der Insel geweiht gewesen ist. Als frühmittelalterlich-friesischer Stützpunkt wird sie in der Vita S. Willibrordi als *„in confinio Fresonum et Danorum"* gelegen bezeichnet und nach dem dort verehrten Gotte Fositesland genannt[100]. Die Identifizierung dieses Fositeslandes mit Helgoland durch Adam von Bremen ist von Wolfgang Laur mit guten Gründen gegenüber anderen Auffassungen verteidigt worden[101]. Der Name dieses Gottes Fosite entspricht nun, wie Hans Kuhn zeigen konnte[102], dem vor allem in Hafenorten verehrten griechischen Poseidon. Da der Name alle Akte der germanischen Lautverschiebung durchlaufen hat, kann er nicht erst mit dem Vorstoß der Römer nach Norden hierher gekommen sein, sondern muß schon einige Jahrhunderte früher eingeführt worden sein. Dies kann eigentlich nur durch Griechen geschehen sein, die im Anschluß an die Reise des Pytheas diesen port of trade nicht nur aufsuchten, sondern sogar wie im erwähnten Beispiel von Naukratis in Ägypten eine eigene Kultstätte wohl mit dem dazugehörigen Kultverein begründeten[103]. Weitergehende Vermutungen führen vorerst auf zu sehr schwankenden Grund.

---

[97] W. Laur (wie Anm. 89) S. 424 f.; vgl. W. Krogmann, Die heilige Insel. Ein Beitrag zur altfriesischen Religionsgeschichte (1942); auch S. Gutenbrunner (wie Anm. 84) S. 72.

[98] Apollonios, Argonautika IV 504 f.

[99] K. Calissendorff (wie Anm. 126) unter Hinweis auf Namn og Bygd 1904.

[100] Vgl. dazu J. de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte 2. Aufl. Bd. II (1957) S. 281 ff.

[101] W. Laur (wie Anm. 89) S. 418–444.

[102] H. Kuhn, Gná und Sýr. Fremde Namen und Vokabeln in den germanischen Mythen, in: Kleine Schriften IV (1978) S. 285.

[103] Vgl. oben bei Anm. 63.

Auch diese Insel wollte Drusus erobern[104], wurde durch Stürme jedoch daran gehindert, was Tacitus (Germ. c. 34) zu der resignierenden Wendung veranlaßte: frömmer und ehrfurchtsvoller erschien es, in betreff der Taten der Götter zu glauben als zu wissen *(sanctius ... ac reverentius visum de actis deorum credere quam scire)*. Noch Adam von Bremen gibt im 11. Jahrhundert eine eindrucksvolle Schilderung vom Tabucharakter der Insel. Selbst Piraten scheuen sich, auf der Insel Beute zu machen (IV 3), was nach W. Laur darauf hindeutet, daß sich hier ein Heiligtum befand[105].

Nach Plinius (nat. hist. XXXVII 36) hat Timaeus dieselbe Insel „Basilia" genannt. Man hat früher versucht, „Abalus" und „Basilia" als irrige Schreibungen oder Lesungen eines einzigen Namens hinzustellen. Dies hat R. Much wohl mit Recht zurückgewiesen[106]. Vor kurzem hat dann wieder W. Krogmann versucht, den griechischen Namen Basileia auf einen germanischen zurückzuführen, als den er *Basualajia erschließt, das „roter Fels" bedeuten soll[107]. Auch dies scheint reichlich konstruiert. Da Timaeus auch keine andere Quelle als Pytheas hatte, muß dieser durch seine Beschreibung ihm zu der Benennung „Basileia" einen Anlaß gegeben haben. Da Platon im Kritias (115 c 6; 116 a 2) die Königsburg auf Atlantis so nennt, mag er durch die Schilderung des Pytheas an die Utopie des Philosophen erinnert worden sein[108]. Dagegen schloß R. Hennig aus dieser Bezeichnung, „daß die Insel wohl einen eigenen Herrscher hatte" und daher „Königsinsel" war. R. Much und sein Schüler S. Gutenbrunner brachten den Namen Basileia mit einem in der Hervararsaga erwähnten Totenrichter König Gudmund in Glasisvellir = „Bernsteingefilde" in Verbindung[109], was Krogmann aber fragwürdig macht[110]. Es ist wohl besser, wir lassen vorerst derartige Vermutungen beiseite und kehren zum überlieferten Text zurück, der uns vielleicht einen Ausweg zeigt.

---

[104] Tacitus Germ. c. 34 spricht hier von *Herculis columnas*, die zuerst von D. Detlefsen (wie Anm. 84) S. 43 mit Helgoland, das damals nicht nur aus einem roten Felsen, sondern auf der heutigen Düne auch aus einem weißen bestand, gleichgesetzt wurde. Beide Felsen waren damals noch durch eine Landbrücke verbunden; dazu E. Norden (wie Anm. 73) S. 470, der die an verschiedenen Stellen genannten Säulen des Herkules mit J. Partsch als „Grenzmarken der Seefahrt im ‚äußeren' Ozean" beschreibt und auch die Insel Ouessant als solche anspricht; vgl. R. Much, Die Germania des Tacitus, 3. erw. Auflage hrsg. v. W. Lange (1967) S. 404. Über die Tabuisierung der Säulen des Herkules in der Straße von Gibraltar vgl. Avienus, Ora maritima 350 ff.

[105] W. Laur (wie Anm. 89) S. 434: „typische Tabusage".

[106] R. Much, Balder, in: Zeitschr. f. deutsche Altertumskde. 61 (1929) S. 93 ff.; vgl. S. Gutenbrunner (wie Anm. 84) S. 72 f.

[107] W. Krogmann (wie Anm. 84) S. 211 ff.

[108] Das rechtfertigt nicht eine Gleichsetzung von Helgoland mit dem sagenhaften Atlantis, wie das J. Spannuth, Atlantis, Heimat, Reich und Schicksal der Germanen (1965) will. Zur Diskussion über die platonische Utopie vgl. E. S. Ramage (Hrsg.), Atlantis. Fact or Fiction? (Indiana Univ. Press, Bloomington 1978) dt. Atlantis. Mythos, Rätsel, Wirklichkeit? (1979).

[109] R. Much, (wie Anm. 106); S. Gutenbrunner (wie Anm. 84) S. 72 f.; W. Laur (wie Anm. 89) S. 442.

[110] W. Krogmann (wie Anm. 84) S. 209 f.

So könnte die auf Pytheas zurückgehende Wendung bei Plinius (nat. hist. XXXVII 35 f.) einen Hinweis abgeben: *incolas ... eo proximis ... Teutonis vendere.* Die Einwohner verkaufen den Bernstein an die benachbarten Teutonen. Man hat zwar immer wieder versucht – zuletzt wieder W. Aly[111] – die Teutonen aus dieser Stelle wegzuinterpretieren und Gutonen daraus zu machen, aber man kommt dadurch in die Gefahr, eine Unzahl von Konjekturen auch bei anderen Quellen (Mela, Ptolemaios u. a.) vornehmen zu müssen, was mir nicht zulässig erscheint. Wir werden also weiterhin mit L. Schmidt[112] und anderen Forschern ihre Sitze im Westen Schleswig-Holsteins anzusetzen haben.

Es ist zwar nicht unmöglich, daß Pytheas auch Gutonen erwähnte und das frühe Mißverständnisse hier zur Verwirrung der Überlieferung führten. Denn nach Plinius (nat. hist. XXXVII 35) soll Pytheas *Guiones* als Anwohner des *aestuarium Metuonis* genannt haben, wobei in einigen an sich schlechteren Handschriften *„Gutonibus"* überliefert ist. Diese letztere Lesart kann jedoch für diese Stelle kaum zutreffen, wenn wir nicht auch *Teutones* in *Gutones* bessern wollen, denn es muß an beiden Stellen der gleiche Stamm gemeint sein[113]. Daher verdient nach wie vor die Konjektur von Detlefsen, statt *Guionibus *Inguionibus* zu lesen[114], den Vorzug, denn die Teutonen waren nach Plinius (nat. hist. IV 99) ein Teil der *Inguaeones.* Die Verwirrung entstand durch die Gleichsetzung von Abalus mit einer zweiten Insel namens *Balcia* (La. *Baltia*), die nach Xenophon von Lampsakos nicht eine, wie Abalus, sondern drei Tagereisen von der skythischen Küste entfernt war, gleichzeitig aber von ungeheuerer Größe *(immensae magnitudinis).* Diese Größe deutet auf Skandinavien, den *alter orbis* des Plinius (nat. hist. IV 96 a), der *Scatinavia* als Insel *incompertae magnitudinis* ansieht. Dies wird von der Bernsteininsel sonst nie gesagt. Der Irrtum ist schon im Altertum verbreitet und hat dazu geführt, daß Solinus *Abalus* und *Balcia* in *Abalcia* kontaminierte[115]. Der Anlaß dafür war anscheinend, daß Pytheas auch *Balcia/Baltia* als *Basileia,* als „Königsinsel" bezeichnet hatte[116]. Diese Tatsache läßt die Hypothese zu, daß bereits im

[111] W. Aly (wie Anm. 79) S. 305 ff.

[112] L. Schmidt, Die Westgermanen (Nachdruck 1970 der 2. Aufl. von 1938/40) S. 4 f.; B. Melin, Die Heimat der Kimbern (Uppsala Universitets Årskrift 1960: 5) S. 71 denkt an die ganze Westküste Jütlands einschließlich von Thyland.

[113] Vgl. Gutenbrunner (wie Anm. 84) S. 70.

[114] D. Detlefsen (wie Anm. 84) S. 6 ff.

[115] Vgl. K. Müllenhoff (wie Anm. 84) I S. 476 ff.

[116] Plinius nat. hist. IV 95 *(eandem Pytheas Basiliam nominat).* K. Mullenhoff (wie Anm. 84) S. 478 hat, von der Identität beider „Inseln" ausgehend, diese Stelle mit Plinius' Nachricht über Abalus (nat. hist. XXXVII 36: *huic et Timaeus credidit, sed insulam „Basiliam" vocavit*) harmonisieren wollen und wie folgt ergänzt: *eandem Pytheas [Abalum, Timaeus] Basiliam nominat.* Diese Konjektur Müllenhoffs hat S. Gutenbrunner (wie Anm. 84) S. 168 in seinem Textabdruck der Quellenstellen leider ohne Kennzeichnung der Ergänzung abgedruckt und dadurch den Irrtum weiter verfestigt. H. J. Mette (wie Anm. 80) hat die Konjektur Mullenhoffs mit Recht abgelehnt und seinerseits eine andere Ergänzung vorgeschlagen (S. 40: *... Timaeus prodidit: eandem Pytheas [Abalum, ipse] „Basiliam" nominat*), was auf dasselbe hinauskommt. Doch hat er darauf hingewiesen, daß diese Annahme keineswegs sicher sei und Pytheas durchaus zwei Inseln namhaft machte.

4. vorchristlichen Jahrhundert die skandinavischen Goten unter Königen aus dem Geschlecht der Balthen standen, nach dem ihr Land bei Pytheas benannt erscheint. Für diese Annahme spricht, daß die Entfernung von der Gegend von Kolding, wo etwa die die kimbrische Halbinsel querende Landverbindung auf den Belt stieß, bis zur Mündung des Götaelfs rund 300 km beträgt, also genau drei Tagereisen der Pytheaszeit. Dementsprechend hat wohl auch J. Svennung auf seiner Karte[117] Basilia/Baltia in Westgötaland eingetragen.

Doch kehren wir zu den Teutonen zurück. Ihr Name ist nun in mehr als einer Hinsicht umstritten. Einig ist man sich heute nur darüber, daß er eine Ableitung von idg. **teutā* (germ. **þeudō*) „Volk, Land" ist[118]. Während die einen sie aber daher als „Volksgenossen" ansehen[119], sehen die anderen sie als „Bewohner des Volkslandes"[120]. Weshalb E. Schwarz eine solche Bedeutung, die unter Stammesnamen singulär wäre, dem näherliegenden Bezug auf die germanische Bezeichnung für den König (got. *þiudans,* altnord. *þiōdann,* altengl. *þēdon,* altsächs. *thiodan*) vorzieht, ist um so weniger einsichtig, als er selbst auf die Bedeutungsparallele der Heruler (**Erulōz* zu germ. **erulaz* „Vornehmer") hinweist. Da aber bei indogermanischen Gruppen viele Klans, die den König stellen, als solche gekennzeichnet werden – ich verweise auf die königlichen Skythen bei Herodot u. a. –, scheint mir die nächstliegende Annahme eben auch diese zu sein, daß die Teutonen der königliche Stamm der Ingwäonen waren und als solcher den Bernsteinhandel organisierte. Ich glaube also, daß das -n-Suffix des Teutonen-Namens[121], gewöhnlich anders gedeutet, das von H. Krahe als „Führer-Suffix" bezeichnete ist (vgl. lat. *dominus/domus, tribunus/tribus*; got. *kindins/* schwed. *kind*; altnord. *Herjann/herr* usw.)[122]. Mit dieser Interpretation erhält das Plinius-Zitat aus Pytheas mit den geringsten Konjekturen gleichzeitig den aussagekräftigsten Sinn[123]. Vor allem erklärt sie auch den Namen Basileia für die Bernsteininsel als einfache Übersetzung ins Griechische.

[117] J. Svennung, Skandinavien bei Plinius und Ptolemaios. Kritische Forschungen zu den ältesten nordischen Sprachdenkmälern (Acta Societatis Litterarum Humaniorum Regiae Upsaliensis 45, 1974) Tafel III.

[118] Vgl. H. Krahe, Sprache und Vorzeit (1954) S. 65 ff.

[119] R. Much, in: Hoops, Reallex. d. germ. Altertumskunde IV (1918/19) S. 315; danach E. Norden, Alt-Germanien (1934, Nachdruck 1962) S. 285.

[120] E. Schwarz, Germanische Stammeskunde (1956) S. 60; B. Melin (wie Anm. 112) S. 71.

[121] E. Schwarz (wie Anm. 120). Anders als E. Schwarz hat schon A. Holder, Altceltischer Sprachschatz II (1904) Sp. 1808 Teutones als „die herrscher, könige" bezeichnet. Das -n-Suffix ist freilich mehrdeutig, und rein sprachlich kann man die einzelnen Verwendungsarten kaum unterscheiden. Es wäre weiterhin auf den königlichen Klan der Chatten, die Bataver (zu germ. **bat-is, *bat-iz* „besser"), hinzuweisen; vgl. R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung (1961) S. 425.

[122] H. Krahe (wie Anm. 118) S. 67 und 73.

[123] Es soll nicht verschwiegen werden, daß sich dann Probleme ergeben, wenn der Teutonen-Klan seinen Namen nicht innerhalb der Ingwäonen-Gruppe erhalten hat, sondern aus dem Donauraum – vielleicht in der Zeit der Urnenfeldwanderung – nach Norden übertragen wurde. Dafür würde das Vorhandensein von *Teutones* (bzw. *Teutanes*) als Vorbewohner der Etrusker um Pisa sprechen, die ebenfalls Ambrones als Nachbarn hatten; vgl. R. Wenskus

Der Teutonen-Name ist noch aus einem anderen Grunde problematisch. So wie er uns überliefert ist, zeigt er keine Anzeichen der germanischen Lautverschiebung. Man hat das häufig als Argument für den keltischen Charakter des Stammes angesehen und damit das Vorhandensein der Teutonen in dieser Gegend überhaupt bestritten. Das gleiche gilt aber auch für den Inselnamen Abalus selbst. Es geht schließlich auch nicht an, diese Tatsache damit zu erklären, daß damals (d.h. im 4. Jahrhundert v.Chr.) die Lautverschiebung noch nicht durchgeführt oder gar eingeleitet gewesen wäre, denn der Name Thule (Θούλη) zeigt anscheinend schon die Tenues-Verschiebung[124]. Auch der Kimbern-Name ist in der Antike nie mit Ch- oder H- im Anlaut überliefert, obwohl für diese die Herkunft aus dem Norden Jütlands, wo das Himmerland an sie erinnert, kaum zu bestreiten ist. Die Kimbern sollen sogar nach Philemon das *mortuum mare „Morimarusa"* genannt haben[125], d.h. sie bezeichneten es mit einem nach Lautstand und Bildungsweise eindeutig keltischen Wort. Ich möchte aus diesem Befund schließen, daß alle diese Namen durch keltisch sprechende Mittelsmanner verbreitet wurden, die sie mit eigenem Lautstand weitergaben. Das bedeutet, daß die *lingua franca* dieses nordischen Inselhafensystems in der Zeit des Pytheas eben wohl die keltische Sprache war.

Es muß nun doch ein scheinbarer Widerspruch zwischen meinen grundsätzlichen Ausführungen über die modernen Erklärungsmodelle für den frühen Warenverkehr – die ursprünglich heiligen, jedenfalls neutralen ports of trade einerseits und die redistributiven, von Königen oder Priesterfürsten gelenkten Handelsgeschäfte andererseits – und dem erschlossenen königlichen Charakter der Bernsteininsel besprochen werden. Es bietet sich hier nach Analogie vieler Parallelen die Lösung an, daß der Reichtum des neutralen Handelsplatzes die benachbarten Mächte schon immer dazu verführt hat, sie unter die eigene Kontrolle zu bringen, wie das auch mit den phönizischen ports of trade und den griechischen Kolonien in Kleinasien schließlich geschah. Auch für den Norden sind solche Vorgänge, wenn auch in bescheidenerem Rahmen, durchaus vorstellbar. So ist Helgö, schon nach seinem Namen[126], ein solcher tabuisierter Inselhandelsplatz und genau in den Grenzgewässern zwischen Uppland und Södermanland gelegen, in dem vom sich konsolidierenden schwedischen Großkönigtum durch einen *praefectus* und dem benachbarten Königshof Adelsö kontrollierten Birka im 8. Jahrhundert ein Rivale erwachsen, der es schließlich ausschaltete. Auch das ursprünglich ohne Hinterland entstandene Haithabu ist schließlich dem dänischen Königreich einverleibt worden, nachdem es eine Zeit lang eigene Könige gehabt hat.

(wie Anm. 121) S. 293. In diesem Falle müßte die Rolle der Teutonen im Verband der Ingwäonen u.U. anders gesehen werden, ohne daß sich an der Deutung des Namens etwas zu ändern braucht.

[124] S. Gutenbrunner (wie Anm. 84) S. 60f.

[125] Plinius nat. hist. IV 95a.

[126] Zu Helgö vgl. W. Holmquist, Excavations at Helgö I/III (1961, 1964, 1970); dazu H. Jankuhn, Typen und Funktion vor- und frühwikingerzeitlicher Handelsplätze im Ostseegebiet (Sitz.ber. d. Österr. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 273, 5; 1971) S. 18ff. Zum Namen: K. Calissendorff, Place-names denoting centres, in: Early Medieval Studies 3 (Antikvarisk arkiv 40, Stockholm 1971). Neuerdings rechnet man auch Helgö zu jenen Plätzen, die durch „eine ausschließliche und ununterbrochene Nutzung des Platzes durch Handwerk und Handel unter der herrscherlichen Ägide der Könige von Uppsala" gekennzeichnet sind; so die Formulierung bei H. Vierck, Ein Schmiedeplatz aus Alt-Ladoga und der präurbane Handel zur Ostsee von der Wikingerzeit. Zur frühmittelalterlichen Betriebseinheit von Produktion und Absatz im Metallhandwerk, in: Münstersche Beiträge zur Antiken Handelsgeschichte II, 2 (1983) S.

Schließlich noch eine Bemerkung zum Wort *vendere*, das nach den einleitenden grundsätzlichen Erörterungen ebenfalls Fragen aufwirft. In welcher Weise spielte sich der Warenverkehr der Stämme der Nordsee-Bernsteinküsten mit den Teutonen bzw. ihrem „König"-*þiudans* ab? Auch hierfür dürfen wir keine anachronistischen Vorstellungen einbringen. An einen echten Verkauf werden wir kaum denken können. Möglich erscheint, daß es Geschenke *(dona) finitimarum gentium* waren, wie sie Tacitus Germ. c. 15 erwähnt, oder solche, wie sie der *princeps* nach c. 13 erhielt, wohl meist in Erwartung eines Gegengeschenks oder einer anderen Gegenleistung. Es kann sich aber auch z.T. um echte Tribute gehandelt haben, die, wie wir aus irischen und frührussischen Parallelen wissen, vielfach mit Gewalt eingetrieben wurden. Doch damit sind wir bereits bei Hypothesen, die nicht unmittelbar im Text begründet sind.

Die hier entwickelte Vorstellung von einem Bernsteinhandelssystem über See entspricht eigentlich älteren Auffassungen, die freilich im Laufe der Zeit ohne deutlich erkennbaren Gründe weithin aufgegeben wurden, so daß A. Berthelot 1934 den Bernsteinhandel über See schließlich überhaupt leugnete[127]. Als Ersatz wurden sog. Bernsteinstraßen über Land (bzw. über Flußsysteme) rekonstruiert, von denen diejenigen, die von J.M. de Navarro aufgrund der Bernsteinfunde angenommen wurden[128], den größten Einfluß hatten. Doch hat J. Jensen 1965 diese für den Bernsteinhandel der römischen Kaiserzeit zur baltischen Küste wohlbegründeten Vorstellungen für die Frühzeit wieder in Frage gestellt[129]. Ausgerechnet als in der späten Hallstattzeit (D) in Fürstengräbern und im reichen Gräberfeld von Hallstatt selbst die Menge des Bernsteinschmucks ein Maximum erreicht, erkennt er keine engere Beziehung in Richtung auf die Bernsteinländer an Nord- und Ostsee. Er glaubt an die südliche Herkunft des zum Teil auch in lokalen Werkstätten verarbeiteten Bernsteins und denkt dabei vor allem an den sizilischen Simetit[130]. Diese Auffassung steht nun in grundsätzlichem Gegensatz praktisch

23f. nach W. Holmquist, Die Ergebnisse der Grabungen auf Helgö (1954–1974), in: Prähist. Zeitschr. 51 (1976) S. 127–177.

[127] A. Berthelot, Festus Avienus (Paris 1934) S. 62; R. Hennig (wie Anm. 73) I S. 180.

[128] J.M. de Navarro, Prehistoric Routes between Northern Europe and Italy Defined by the Amber Trade, in: The Geographic Journal LXVI Nr. 6 (1925) S. 481–507. Vgl. die mit Zusätzen versehene Karte bei E. Sturms, Der ostbaltische Bernsteinhandel in der vorchristlichen Zeit, in: Commentationes Balticae I (1953) S. 193 und die nach den Vorstellungen von R. Hennig veränderte Karte bei K. Andrée (wie Anm. 96) S. 89.

[129] J. Jensen, Bernsteinfunde und Bernsteinhandel der jüngeren Bronzezeit Dänemarks, in: Acta Archaeologica 36 (1965) S. 43–86.

[130] J. Jensen (wie Anm. 129) S. 82.

zur Gesamtheit der antiken Schriftquellen[131]. Gerade Sizilien tritt nie als Herkunftsland des Bernsteins in der Literatur auf[132]. Und ausgerechnet der aus Sizilien stammende Diodor behauptet (B. V 23), daß Elektron nirgend anders als auf Basileia vorkommt. Einzig der Aristotelesschüler Theophrast erwähnt in Ligurien ergrabenes Elektron, was jedoch nicht ausschlaggebende Mengen gewesen sein können, da die im Ligurergebiet liegende griechische Kolonie Massalia gerade in der Person des Pytheas solches Interesse an nordischem Bernstein dokumentiert. Daher dürfte die seit Aeschylus bezeugte Gleichsetzung der Rhone mit dem Bernsteinfluß Eridanos nur zum geringen Teil – wenn überhaupt – durch den dort selbst gefundenen Bernstein[133] veranlaßt sein und vielmehr auf die Rolle von Massalia als Handelsplatz nordischer Importe zurückzugehen. Die Frage ist jedoch, auf welchem Wege der Bernstein nach Süden gebracht wurde, nachdem der tartessische Seeweg verödete. Strabon (IV 190) berichtet, daß die Massalioten sorgsam darum bemüht waren, von ihrem Zinnhandel nichts bekannt werden zu lassen. Dies ist eine Vorsichtsmaßnahme, die etwa von den Mailänder Kaufleuten des hohen Mittelalters noch genau so praktiziert wurde. Hier haben selbst die offiziellen Chronisten der Stadt sehr unvollkommene, wenn nicht gar abenteuerliche Vorstellungen von den Handelspartnern und Handelswegen ihrer Mitbürger. Es ist also durchaus möglich, daß die Massalioten den Bernstein wie das Zinn über Quessant und Corbilo an der Loiremündung auf dem Landwege nach Süden brachten und dabei den Bereich der Hallstatt-Fürstensitze umgangen haben. Der Name Corbilos war zu Caesars Zeit schon verklungen[134]. Statt der Namnetes, deren Hafen Corbilo war, hatten in dieser Zeit die benachbarten Veneter die Häfen dieses Küstenraumes in ihrer Hand und kontrollierten mit ihrer großen Flotte den Britannienhandel[135]. Von Bernstein ist hier keine Rede mehr. Dieser wurde jetzt, wie Caesars Zeitgenosse Diodor berichtet, über Land nach den den Römern benannten Orten gebracht (B. V 23. 4). R. Hennig hat versucht, als einen dieser Umschlagplätze das von Tacitus Germ. c. 3 als Gründung des Ulixes besonders hervorgehobene *Asciburgium* am Rhein, das er im Gegensatz zum späteren Kastell gleichen Namens auf dem rechten Ufer des Stroms bei Duisburg sucht, wahrscheinlich zu machen[136], doch reichen seine Argumente kaum dafür aus. Merkwürdig ist freilich Tacitus' Bemerkung über einen dort befindlichen Altar mit dem Namen Laertes und andere griechische Inschriften, die auf ein Heiligtum weisen, das wirtschaftliche Funktionen durchaus gehabt haben kann. Ehe jedoch kein archäologischer Nachweis dafür zu erbringen ist, wird man keine weiteren Hypothesen darauf bauen können.

[131] Vgl. Blümner, in: Pauly-Wissowa RE III (1899) Sp. 300.
[132] J. M. de Navarro (wie Anm. 128) S. 482.
[133] J. M. de Navarro (wie Anm. 128) S. 496 scheint mit natürlichen Bernsteinvorkommen an der unteren Rhone zu rechnen.
[134] Vgl. R. Hennig (wie Anm. 73) 1 S. 164. [135] Caesar bell. Gall. III 8.
[136] R. Hennig, Asciburgium, in: Rhein. Vierteljahrsbll. 11 (1941) S. 237–253. Zu den archäologischen Befunden vgl. T. Bechert, Asciburgium – Ausgrabungen in einem römischen Kastell am Niederrhein (Duisburger Forschungen 20, 1974).

Es erhebt sich nun die Frage, wie lange der von Diodor berichtete Umschlag des Bernsteins im Westen schon bestand. Seine geringe Bedeutung in der Latènezeit, die sogar zur Auffassung Anlaß gab, daß der Niedergang der Nordischen Kultur in der vorchristlichen Eisenzeit zum Teil daraus zu erklären sei[137], legt die Annahme nahe, daß für einige Jahrhunderte der Handel mit Nordseebernstein rückläufig war. Er müßte dann, etwa gleichzeitig mit der Entstehung der *oppida*-Zivilisation mit Markt und Münze in der Spätlatènezeit, wieder aufgelebt sein, wobei die Frage nach der Erschließung eines Handelswegs von der Unterelbe an den Rhein entsteht. R. Hennig hat die Helwegroute erwogen[138], doch liegt von unserem Vorstellungskomplex her die Annahme, daß er von den Brukteren von dem „berühmten" Burcana/Alt-Borkum emsaufwärts an den Rhein gebracht wurde, mindestens ebenso nahe.

Was können nun all diese Überlegungen dem Mediävisten bei der Frage nützen, wie jene genossenschaftlichen Kaufmannsverbände der Nordmeere des frühen Mittelalters entstanden sind? Eine schlüssige Antwort ist unmöglich. Immerhin soll eine Arbeitshypothese gewagt werden, die als Ausgangspunkt für spätere eingehende Untersuchungen dienen könnte.

Im germanischen Bereich des Kontinents sind als solche Kaufmannsverbände zuerst – abgesehen von solchen wie dem des Samo, die auf spätantikrömische Vereinigungen zurückgeführt werden können – jene friesischer Herkunft bekannt[139], die den Handel der Nordsee und z. T. wohl auch der Ostsee beherrschten und in einzelnen geschlossenen Gruppen auch in Fernhandelsorten des Binnenlandes (z. B. in Mainz) anzutreffen sind. Ein großer Teil der Inselportus ist im Frühmittelalter in ihrer Hand.

Unklar ist die Situation im Scheldemündungsgebiet bei Domburg auf Walcheren[140], das bereits in der älteren Bronzezeit für den Westimport eine Rolle gespielt zu haben scheint[141], wo sich in der römischen Kaiserzeit ein Kaufmannsheiligtum der Nehalennia befand[142] und wo sich dann nach einer Unterbrechung ein neuer Handelsplatz entwickelte, dessen bedeutsamste Zeit im ausgehenden 7. und im 8. Jahrhundert angesetzt wird. Die Diskontinuität könnte man noch auf die ständigen Veränderungen der Küstenlinie zurück-

[137] Vgl. etwa G. Turville-Petre, The Heroic Age of Scandinavia (1951) S. 10 f.
[138] R. Hennig (wie Anm. 136).
[139] B. Rohwer, Der friesische Handel im frühen Mittelalter (Diss. phil. Kiel 1937); D. W. Jellema, Frisian Trade in the Dark Ages, in: Speculum 30 (1955); H. Jankuhn, Der fränkisch-friesische Handel zur Ostsee im frühen Mittelalter, in: Vierteljahresschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 40 (1953) S. 193–243; P. C. J. A. Boeles, De handel van Groter-Friesland met Frankrijk in de Merovingische tijd, in: Bijdr. G. Nederl. 8 (1954); H. Jankuhn, Haithabu. Ein Handelsplatz der Wikingerzeit (5. Aufl. 1972); K. Brandt, Handelsplätze des frühen und hohen Mittelalters in der Marsch zwischen Ems und Wesermündung, in: Zeitschr. f. Archäol. d. Mittelal. 5 (1977) S. 121–144.
[140] H. Jankuhn (wie Anm. 139, 1972) S. 31 ff.; ders., Die frühmittelalterlichen Seehandelsplätze im Nord- und Ostseeraum, in: Vortr. u. Forsch. IV (1958) S. 464–472; F. Petri, Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich, ebda. S. 251 mit weit. Lit.
[141] K. W. Struwe, Die Bronzezeit Periode I–III, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. v. O. Klose Bd. II, 1 (1971) S. 65 f.
[142] A. Hondius-Crone, The Temple of Nehalennia at Domburg (Amsterdam 1955).

führen, aber es ist überhaupt umstritten, ob Walcheren in der vorrömischen Eisenzeit eine Insel gewesen ist, oder ob es wie das noch bedeutendere Nehalleniaheiligtum in der Oosterschelde bei Colijnsplaat[143] an einem Mündungsarm gelegen hat.

Nach Mela (III 2.24) lag im Gebiet der Frisii im Flevum-See (Vorgänger der späteren Zuydersee bzw. des Ijsselmeers) eine gleichnamige Insel, kurz vor dem Ausfluß des Sees in die Nordsee (= etwa dem heutigen Vlietstrom, der in der Antike als die nördlichste Rheinmündung angesehen wurde; vgl. Plinius nat. hist. IV 101). Ganz gleich, ob der See nach der Insel oder die Insel nach dem See benannt wurde, sie muß der bemerkenswerteste Ort des Raumes gewesen sein, was noch dadurch unterstrichen wird, daß sich wohl hier auch das Römerkastell Flevum[144] befand, in das sich der Präfekt des Friesenlandes Olennius bei dem durch Tributeintreibung ausgelosten Aufstand im Jahre 28 n. Chr. flüchtete (Tacitus Ann. IV 72). Wir werden annehmen dürfen, daß sich hier der wichtigste Handelsplatz der Gegend befand, zumal auch Ptolemaios (II 11.12) Φληούμ unter den „Städten" Germaniens nennt. Leider ist dieser Ort so restlos untergegangen, daß seine Lokalisation bis heute umstritten ist.

Auch der Platz des alten Borkum/Burcana scheint den Fluten restlos zum Opfer gefallen zu sein. Nur besteht hier die Möglichkeit, daß das vom Ravennater Geographen als eine der zwei Friesenstädte genannte Bordonchar damit identifiziert werden darf und daß somit seine Kontinuität in das frühe Mittelalter hinein angenommen werden kann[145]. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, daß die um das Jahr 700 einsetzenden „auf Langwurten gelegene(n), teilagrarische(n) Straßendörfer"[146] sich im Gebiet der Emsmündung sowohl auf deutscher wie auf niederländischer Seite (um Delfzijl) in auffallender und bisher unerklärter Weise konzentrieren[147], so daß der Eindruck entsteht, als ob diese Siedlungen wenigstens z. T. die Nachfolge des alten Burcana angetreten haben. Vielleicht kann man sogar den vom Ravennaten genannten zweiten Friesenort *Nocdac* mit der im *pagus Norditi (Norwidu)* gelegenen Langwurt Nesse identifizieren[148].

[143] P. Stuart, A New Temple of Nehalennia, in: Oudheidkundige Mededeelingen 52 (1971) S. 76 ff.; Deae Nehalenniae – Gids bij de tentoonstelling Nehallenia de Zeeuwse godin, Zeeland in de Romeinse tijd, Romeinse monumenten uit de Oosterschelde (Middelburg/Leiden 1971).

[144] Daß das Kastell von Velsen damit gemeint sein soll, wie manche annehmen, scheint mir doch sehr unsicher zu sein.

[145] J. Schnetz, Untersuchungen zum Geographen von Ravenna (1919) S. 51 emendiert den Namen der zweiten Friesenstadt *Nocdac* in **Nordaa*, was uns in diese Gegend führen würde; vgl. unten S. 107 bei Anm. 148; die von H. Halbertsma, Enkele oudheidkundige aantekeningen over het ontstaan en de toeslijking van de Middelzee, in: Tijdschrift van het Koninklijk Nederlandsch Aardrijkskundig Genootschap 72 (1955) S. 93 vorgeschlagenen Identifizierungen sind von B. H. Stolte, De Datering van de Anonymus Ravennas, ebda. Bd. 73 (1956) S. 260 abgelehnt worden; vgl. F. Staab, Ostrogothic Geographers at the Court of Theoderic the Great, in: Viator 7 (1976) S. 40 Anm. 65. J. Schnetz, Ravennas Anonymus: Cosmographica. Eine Erdbeschreibung um das Jahr 700 (Nomina Germanica 10, 1951) S. 64 Anm. 3 korrigiert *Bordonchar* in **Bordonehai[m]*.

[146] K. Brandt (wie Anm. 139).

[147] K. Brandt (wie Anm. 139) S. 125.

Helgoland ist zwar nicht untergegangen, aber es ist doch sehr verkleinert worden, daß sich die alte Situation kaum sicherer rekonstruieren läßt. Immerhin kann man sagen, daß die Friesen hier die Kultkontinuität gewahrt haben. Nach der Vita S. Willibrordi wurde der dem alten Meeresgott Fosite/Poseidon geweihte Ort „so heilig gehalten, daß man dort nichts berühren und aus der dort sprudelnden Quelle nur schweigend schöpfen durfte"[149]. Die Vermutung, daß mit dem Kult auch die soziale Organisation desselben – wenn auch im Laufe der Zeit vielfältig verändert – in irgendeiner Weise eine Fortsetzung fand, scheint immerhin erwägenswert.

Der hier entwickelten Vorstellung steht nun aber die alte Auffassung entgegen, daß der friesische Handel von sog. „Bauernkaufleuten" betrieben wurde, die „ihre Zeit ... zwischen dem Handel und einer großbauerlichen Tätigkeit" teilten[150]. Schon H. Jankuhn wies darauf hin, daß deren Existenz „ohne Stütze in den Quellen" vorausgesetzt wurde[151], wobei der Saisonhandel der Isländer und Norweger als Denkmodell gedient hat. Er nimmt mit Recht an, daß es mindestens daneben damals schon echte Berufskaufleute gegeben hat, indem er auf die fest gebauten Häuser in Domburg und Dorestad hinwies, die „man nur einer nicht agrarisch tätigen und dann wohl nur von Handel und Handwerk lebenden ortsansässigen Bevölkerungsschicht zuweisen" kann. Diese Auffassung ist grundsätzlich auch für die friesischen Langwurten des frühen Mittelalters bestätigt worden, die kaum agrarische Tätigkeit bezeugen[152]. Derartige nichtagrarische Siedlungen sind jedoch nicht erst im 7. Jahrhundert entstanden. Die Ausgrabungen in Bentumersiel haben gezeigt, daß mit solchen schon in der Spätlatènezeit und in der römischen Kaiserzeit

[148] Vgl. oben Anm. 145; die Situation zeigt die Karte zu Kap. I: Grenzen und Namen der Arbeit von A. Salomon, Geschichte des Harlingerlandes bis 1600 (1965).

[149] J. de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte II (2. Aufl. 1957) S. 282.

[150] So noch E. Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (1972) S. 49.

[151] H. Jankuhn, Das Abendland und Skandinavien im 8. Jahrhundert, in: Settimane di Studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo XX (1973) S. 538. Zur Problematik des Begriffs „Bauernkaufmann" vgl. auch R. Wenskus, „Bauer" – Begriff und historische Wirklichkeit, in: Wort und Begriff „Bauer", hrsg. v. R. Wenskus, H. Jankuhn, K. Grinda (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Kl. 3. Folge Nr. 89, 1975) S. 24 mit weit Lit.

[152] K. Brandt (wie Anm. 139) S. 128 ff. Die stark durch handwerkliche Tätigkeit bestimmten Langwurten können durch die oben erwähnte Arbeit von H. Vierck (wie Anm. 126) S. 16 ff. in neues Licht rücken. Er zeigt, daß an verschiedenen alten Handelsplätzen der Nord- und Ostsee, die auch z. T. friesische Münzen in ihrem Fundgut enthalten, ambulante ‚Produzentenhandler' zeitweise ihre handwerkliche und kaufmännische Tätigkeit ausgeübt haben. Leider wird diese interessante Darstellung, die neue Erkenntnisse auslösen kann, durch eine unangemessene Terminologie beeinträchtigt. Zur Frage des ‚Bauernhändlers' vgl. oben mit der Anm. 151 genannten Literatur. Zum ‚Wanderhandwerker', den es sicher gegeben hat, wenn auch in Alt-Europa niemals als bestimmenden Typ des Handwerkertums, im friesischen Bereich vgl. H. Siems, Studien zur Lex Frisionum (Abh. z. rechtswiss. Grundlagenforschung 42, 1980), S. 163 f. Anm. 228 mit reichhalt. Lit. – Der Ausdruck ‚Wanderhandwerker' erweckt in diesem Fall von Handwerker/Händlern, die – wohl in Gruppen – von Handelsplatz zu Handelsplatz ziehen und dort periodisch tätig sind, sicher anachronistische und irreführende Assoziationen.

zu rechnen ist[153]. Wenn dies bereits für den relativ unbedeutenden Platz an der Unterems gilt, mussen wir bei den erwähnten Inselhäfen dies erst recht annehmen, wenn auch die fast vollständige Zerstorung derselben eine wirkliche Entscheidung für unsere Arbeitshypothese vorerst verhindert. Immerhin scheint die Vermutung, daß das System der atlantischen Inselhäfen der Fruhzeit für die frühe Ausbildung von Kaufmannsverbänden im Bereiche der Nord- und Ostsee eine Voraussetzung gebildet hat, eine weitere Diskussion zu rechtfertigen.

[153] K. Brandt, Die Ergebnisse der Grabung in der Marschsiedlung Benturnersiel/Unterems in den Jahren 1971–1973, in: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet 12 (1977) S. 28 f.

Bemerkungen zum Thunginus der Lex Salica

In seinen „Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung“ [1] hat sich der Jubilar mit einem merkwürdigen Schriftstück befaßt, das von M. Conrat einmal als „Traktat über romanisch-fränkisches Amterwesen“ bezeichnet wurde [2] und das auch in neuerer Zeit wieder im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stand [3]. Weder in dieser — neuerdings ähnlich wie seinerzeit von P. E. Schramm von K. A. Eckhardt [4] gegen F. Beyerle und R. Buchner ins 7. Jahrhundert datierten — Aufzählung und Erklärung merowingischer Ämter, noch in den erzählenden, legislativen oder diplomatischen Quellen jener Zeit finden wir jenen frühfränkischen Gerichtsherrn erwähnt, der in der Lex Salica die Bezeichnung *thunginus* (bzw. *thunzinus* u. ä.) trägt.

Die ältere Forschung hat dieser Tatsache wenig Beachtung geschenkt, da in vielen Handschriften der Lex Salica bei drei von vier Nennungen des *thunginus* die Worte *„aut centenarius“* angefügt waren. Dieser *centenarius*, der in späteren Quellen häufiger genannt wird und als *centurio* auch im erwähnten Ämtertraktat erscheint, wurde daraufhin allgemein mit dem *thunginus* identifiziert [5].

H. Brunner hat das Verdienst, die Unhaltbarkeit dieser Gleichsetzung nachgewiesen zu haben [6]. Obwohl eine Reihe von Forschern Brunner zustimmte, so u. a. Sickel, Schroeder und Stutz, setzte sich diese Erkenntnis bei anderen (v. Amira, Dahn, Esmein u. a.) vorerst nicht durch [7]. C. Frhr. v. Schwerin hat sogar unter

[1] In: ZRG GA 49 (1929) S. 170—180. [2] In: ZRG GA 29 (1908) S. 239—260.

[3] Vgl. zuletzt F. Beyerle, Das frühmittelalterliche Schulheft vom Amterwesen, in: ZRG GA 69 (1952) S. 1 ff.; K. A. Eckhardt, Lex Ribvaria I, Austrasisches Recht im 7. Jahrhundert (1959) S. 73 ff. Die ältere Literatur bei Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Beiheft Die Rechtsquellen von R. Buchner S. 60. [4] A. a. O. S. 79.

[5] Vgl. z. B. R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (1871) S. 71: „Die ganz regelmäßig wiederkehrende Ausdrucksweise: thunginus aut centenarius ... bezeichnet denselben einen Beamten zugleich als Thunginus und als Centenar d. h. Vorstand der Hundertschaft.“ Daß hier von einer Regelmäßigkeit keine Rede sein kann, zeigte Th. Mayer, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, in: Rhein. Vjbll. 17 (1952) S. 359 (= Mittelalterliche Studien, 1959, S. 112 f.). Mit Recht sieht er in dieser Uneinheitlichkeit der Erwähnung eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit in bezug auf die Institution. — Auch G. Waitz vertritt in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte II, 1 (4. Aufl.) S. 97, II, 2 S. 15 f. u. S. 131 ff. die Ansicht von der Identität von *thunginus* und *centenarius*, wenn auch seine Auffassung von der Sohms sich in mancher Hinsicht unterscheidet.

[6] Deutsche Rechtsgeschichte II (1. Aufl.) S. 150 f.; vgl. dazu F. Steinbach, Hundertschar, Centena und Zentgericht, in: Rhein. Vjbll. 15/16 (1950/51) S. 128.

[7] Vgl. die Literaturangaben bei Brunner — v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II (2. Aufl.) S. 203 Anm. 7.

dem Eindruck heute überholter Thesen Rietschels die 2. Auflage der Brunnerschen Rechtsgeschichte [8] im Sinne der alten herrschenden Meinung überarbeitet und damit „heillos verwirrt" [9]. So ist bis in jüngste Zeit in unseren rechts- und verfassungsgeschichtlichen Handbüchern der *thunginus* mit dem *centenarius* gleichgesetzt worden [10], obwohl, wie Steinbach mit Recht anmerkt [11], bereits der Wortlaut „*tunginus aut centenarius mallo indicant*" das Gegenteil nahelegt. Selbst wenn die disjunktive Bedeutung von „*aut*" für das Latein der Merowingerzeit nicht wie im klassischen Sprachgebrauch in allen Fällen zweifelsfrei sein sollte [12], deutet doch die Pluralform des Verbs auf mehrere Subjekte. Es scheint zu weit zu gehen, auch hierfür mit F. Dahn [13] das „grausame Latein der Lex" allein verantwortlich zu machen. So werden wir daran festhalten müssen, daß die Worte *thunginus* und *centenarius* verschiedene „Amtsträger" bezeichneten, wie das von einer Reihe von Rechtshistorikern und Historikern auch angenommen wird [14]. Diese Gruppe setzt allerdings voraus, daß *thunginus* wie *centenarius* als „Volksbeamte" den königlichen Funktionären, wie *grafio* und *sacebaro*, gegenübergestellt werden müssen. Nachdem die durch H. Dannenbauer [15] eingeleitete Überprüfung der bisher geltenden Auffassung von der germanischen Hundertschaft hier zu einem Fragezeichen geführt hatte, ist dann durch Th. Mayer [16] dargelegt worden, daß die Zentenare ursprünglich königliche Beamte waren [17] und daß schon aus diesem Grunde zwischen ihnen und dem *thunginus* ein grundlegender Unterschied bestand.

Dieses Problem liegt jedoch bereits außerhalb unserer Fragestellung, für die es genügt, allein die Nichtidentität von *thunginus* und *centenarius* der Lex Salica vorauszusetzen zu können. Denn schon allein dadurch wird die Frage dringend: Was ist

[8] S. 202 ff. [9] F. Steinbach, a. a. O.

[10] Cl. Frh. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (4. Aufl. 1950) hrsg. v. H. Thieme, S. 77; H. Mitteis — H. Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte (7. Aufl. 1961) S. 52 f.; H. Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte (1. Aufl. 1950) S. 47; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I (1. Aufl.) S. 144; vgl. dagegen jedoch die 2. Aufl. S. 104 f.

[11] A. a. O. S. 128.

[12] Andererseits sind von den durch Sohm, frk. Reichs- u. Gerichtsverf. S. 69 f. Anm. 40 und Process der Lex Salica S. 183 Anm. 5 angeführten Beispielen von *aut* in kopulativer Bedeutung die meisten nicht überzeugend; auch für die Wendung „*comes aut grafio*" ist umstritten, ob damit identische Begriffe verbunden werden. Vgl. auch Brunner — v. Schwerin Dt. Rechtsgesch. II² S. 204. In der Regel wird „*aut*" in disjunktivem Sinne gebraucht; vgl. F. Beyerle, in: ZRG GA 48 (1928) S. 345. Über den Bedeutungswandel von „*aut ... aut*" in der Spätantike siehe unten Anm. 116.

[13] Die Könige der Germanen VII, 2 (1894) S. 135.

[14] Z. B. R. Schroeder — E. Frh. v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (7. Aufl. 1932) S. 134; H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte (1921) S. 42 (4. Aufl. 1948) S. 31; H. Planitz, Dt. Rechtsgesch. 2. Aufl. hrsg. v. K. A. Eckhardt (1961) S. 86 f.; F. Steinbach a. a. O.

[15] Hundertschaft, Centena und Huntari, in: Hist. Jb. 63/69 (1949) S. 155—219 (= Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 173—239).

[16] In: Rhein. Vjbll. 17 (1952) S. 366 (= Mittelalterliche Studien S. 119 f.).

[17] Später sind sie auch als grundherrliche Beamte anzutreffen.

aus dem *thunginus* später geworden, da er so spurlos aus den Quellen verschwand [18]? Ein derartiges Verschwinden ist auffällig und einzigartig, vor allem, wenn man bedenkt, daß es damals kaum möglich war, wie heute eine altüberkommene Institution mit einem Federstrich abzuschaffen. Selbst ein fränkischer Amtsträger viel geringerer Bedeutung als der *thunginus* wie der *sacebaro* läßt sich noch im 7. Jahrhundert im Gebiet der älteren salischen Siedlung nachweisen [19]. Selbst wenn der *thunginus* seine Funktionen unter einem anderen Namen weiterhin ausgeübt haben sollte, wäre anzunehmen, daß wenigstens gelegentlich die alte Bezeichnung wieder auftauchte. Es wird nötig sein, noch einmal kurz seine Stellung und seine Tätigkeit zu betrachten — soweit wir durch die Lex Salica darüber aufgeklärt werden —, um zu sehen, ob es in der Folgezeit einen vergleichbaren Amtsträger gegeben hat, ob seine Funktionen von einem oder mehreren anderen übernommen wurden oder ob sie ganz oder zum Teil erloschen.

In der Lex Salica erscheint der *thunginus* durchweg in der Funktion eines Vorsitzers des Dings, des *mallus*. Bemerkenswert ist dabei, daß er hier mit Attributen versehen ist und seine Tätigkeit in magisch-kultischen Formen ausführt, wovon später in den dem Gesetze hinzugefügten Kapitularien wenig mehr zu finden ist. So wird in zwei Titeln des Schildes gedacht, den er bei sich haben muß: *et in ipso mallo scutum habere debet* [20], bzw. *et scutum in ipso mallo habere debent* [21]. Im ersten Fall handelt es sich um das Verfahren beim Werben um eine Witwe, wobei eine Zahlung, *reipus* genannt, an bestimmte Verwandte bzw. den Fiskus fällig wird. In einem Kapitular, das von Eckhardt [22] in die späteren Jahre Childeberts I. (511—558) und Chlotars I. (511—561) gesetzt wird, werden ergänzende Bestimmungen zu diesem Verfahren angeordnet [23]. Hier wird der Vorsitzende des *mallus* nur als *iudex, hoc est comes aut grafio* bezeichnet. Der Schild bleibt — wie der *thunginus* — unerwähnt. Nicht ohne Grund fragt B. Rehfeldt [24], ob sich mit diesem Schild, vielfach als Friedens- und — wohl zu Unrecht — auch als Gerichtszeichen angesehen [25], Magisches verband, das seine „Kraft aus dem Kultischen zog". Ebenso könnte nach ihm beim Zerbrechen der Erlenstäbe als einem Zeichen der

[18] Brunner — v. Schwerin, Dt. Rechtsgesch. II² S. 202 Anm. 4 erwähnt nur noch eine Nennung in einer Formel des Cartul. Langob. (MGH LL IV 599), die aber Lex Salica 44 § 1 als Vorlage hat und keine weiteren Folgerungen gestattet. [19] Vgl. unten S. 227 ff.

[20] Tit. 44 § 1 Pactus legis Sal. II, 1 ed. Eckhardt S. 278.

[21] Tit. 46 § 1 ebd. S. 286. [22] Pactus legis Sal. I S. 161.

[23] III 100 § 1 Pactus legis Sal. II, 2 ed. Eckhardt S. 414 ff.; im einleitenden Satz wird auf die Bestimmung der Lex ausdrücklich hingewiesen: ... *prius* ... *reibus secundum legem donet*.

[24] Recht, Religion und Moral bei den frühen Germanen, in: ZRG GA 71 (1954) S. 21.

[25] J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I S. 224 (163) und II S. 483 ff. (851 f.). Gegen die in der älteren rechtsgeschichtlichen Literatur oft als allgemein verbreitet bezeichnete Sitte, die Gerichtshegung im Mittelalter durch Aufhängen eines Schildes zu kennzeichnen, wendet sich mit guten Gründen K. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter (1893) S. 243 Anm. 2. In dem umfangreichen Material, das diesem Werk als Grundlage diente, ist keine einzige Nachricht außerhalb der Lex Salica enthalten, die diese Sitte bei der Gerichtshegung erwähnt. Dagegen wird anläßlich von Heeresversammlungen ähnliches ver-

Lossagung von der Sippe [26], bei der Erbvergebung durch Stabwurf [27] und vielleicht auch beim *reipus* Magie im Spiele gewesen sein, die als Ausfluß einstiger sakraler Macht des *thunginus* anzusehen sei.

Außer an den von Rehfeldt herangezogenen Stellen wird der *thunginus* nur noch in Titel 50 § 2 der Lex Salica genannt, der das Verfahren bei der Pfändung betrifft [28]. War eine Schuld vergeblich angemahnt worden (§ 1), konnte der Kläger den Schuldner, der sein Zahlungsversprechen nicht hielt, vor das Ding laden und den *thunginus* auffordern, den *gesachio* (Streitgegner) zu „verstricken" [29]. Auch hier scheint eine mit magischem Gehalt erfüllte Formel gebraucht worden zu sein, die schon frühen Abschreibern unverständlich war, wie die weit voneinander abweichenden Lesarten erkennen lassen. Es ist in der Forschung umstritten, ob der darauf folgende § 3, der die Pfändung durch den *grafio* behandelt, eine Fortsetzung des in den vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Verfahrens ist [30]. Einige Forscher glauben, daß der § 3 auf ein Königsgesetz zurückgeht und erst nachträglich in den Titel 50 eingeschoben wurde [31]. Sollte dies zutreffen, so wären schon aus diesem Grunde alle Annahmen unserer Handbücher über das Verhältnis zwischen *thunginus* und *grafio* auf sehr unsicherer Basis errichtet. Doch mag dieses Argument hier beiseite bleiben; wir werden in anderem Zusammenhang darauf zurückkommen. Wichtiger ist uns hier die Entwicklung, die das Pfändungsverfahren in der Merowingerzeit zeigt.

Da ist zunächst an ein Edikt Chilperichs I. (561—584) zu denken, dessen bedeutsame gesetzgebende Tätigkeit F. Beyerle vor kurzem untersucht hat [32]. In diesem Edikt wird in c. 9 [33] ein Pfändungsverfahren gegen einen Schuldner beschrieben,

einzelt berichtet. E. Goldmann, Neue Beiträge zur Geschichte des fränkischen Rechts (Deutschrechtliche Beiträge XII. 1, 1928) S. 74 ff. Er vermutet S. 76 f., daß *scutum* daher hier nur in übertragenem Sinne als „Schutz, Schirm" zu verstehen sei und „für einen entsprechenden Beweisschutz vorsorgen" soll. — Angesichts der auch bei Chlodovech (Greg. Tur. Hist. IIe. 40) bezeugten Schilderhebung (*cum clypeo evectum super se regem constituunt)* könnte man aber auch an ein Legitimitätssymbol oder Herrschaftszeichen denken. Sollte sich in diesem Symbol des *thunginus* seine Stellung als Heerkönig ausdrücken? — Man wird annehmen können, daß der Schild als Gerichtszeichen mit dem *thunginus* aus der fränkischen Verfassung verschwand. Das würde die Annahme nahelegen, daß die späteren Gerichte königlicher *iudices* nicht kontinuierlich aus den Gerichten der Thungine entstanden sind, sondern diese ersetzten.

[26] Tit. 60 § 1 (ed. Eckhardt) S. 342. [27] Tit. 46 § 1 (ed. Eckhardt) S. 288.

[28] Vgl. zum Verfahren H. Brunner — v. Schwerin, Dt. Rechtsgesch. II² S. 584—600; R. Sohm, Der Prozeß der Lex Salica (1867) S. 18 ff.

[29] So verdeutscht K. A. Eckhardt die Wendung *"nestigan thigius gasachio,* die in dieser Form in keiner Handschrift buchstabengetreu enthalten ist. Die Lesarten der Formel weichen in den Handschriften weit voneinander ab; vgl. das Glossar bei Eckhardt, Pactus legis Sal. II, 2 S. 553. [30] Vgl. Brunner — v. Schwerin II² S. 596 Anm. 10.

[31] Brunner — v. Schwerin II² S. 596; H. Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht I (1912) S. 32.

[32] Das legislative Werk Chilperichs I., in: ZRG GA 78 (1961) S. 1—38.

[33] Nach der Zählung bei Beyerle S. 7 ff. — Bei Eckhardt, Pactus legis Sal. II, 2 S. 428 ff. (Tit. 113).

der sich weigert zu zahlen oder auch nur ein Zahlungsversprechen *(fides facta)* abzugeben. Leider ist der Text nur sehr verstümmelt auf uns gekommen, so daß wir nicht mehr genau entscheiden können, was bewußt als überholt fortgelassen wurde und was als Überlieferungslücke anzusehen ist. Beyerle [34] glaubt, daß das Verfahren vor dem *thunginus* hier von Chilperich „als bei Grafenpfändung auch ohne vorausgegangene *fides facta* sinnlos" bewußt außer acht gelassen wurde. Es ist hier zu fragen, ob es in jener Zeit überhaupt noch einen *thunginus* gab, denn im gleichen Kapitel wird uns ein *mallus* vorgestellt, in dem zwar wieder Rachinburgen wie in der Lex Salica genannt werden, aber kein *thunginus* mehr erwähnt wird, wohl aber ein *grafio*, der zur Pfändung aufgerufen wird. Im ribuarischen Recht Tit. 36 § 2 ff. (32, 2 ff.), das nach Beyerle hier auf Chilperichs Gesetzen aufbaut [35], bilden ein *comes* und sieben Rachinburgen das Forum, das zur *strudis legitima*, zur Pfändung aufgefordert wird [36].

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die unmittelbaren positiven Aussagen der Lex Salica über den *thunginus* nicht eben ausführlich sind. Daher hat die Forschung durch Schlüsse *e silentio* versucht, weitere Aussagen über ihn zu gewinnen. Einhellig ist man dabei zu der Meinung gekommen, daß der *thunginus* ein „Volksbeamter" gewesen sei, während *grafio* und *sacebaro* als königliche Amtsträger anzusehen seien. Diese Auffassung wurde damit begründet, daß der *thunginus* nicht unter jenen Amtsträgern genannt wird, die sich wie *grafio* und *sacebaro* durch ihr dreifaches Wergeld als Vertreter des Königs zu erkennen geben [37]. Obwohl dieser Sachverhalt, wie wir sehen werden, durchaus auch anders interpretiert werden kann, wurde dieses Argument allgemein akzeptiert. Dazu kam, daß der *thunginus* von der älteren Forschung ja mit dem *centenarius* identifiziert worden war und einzelne karolingische Kapitularien dem Volk eine Mitwirkung bei der Einsetzung des *centenarius* gewähren [38]. Dieser Zustand wurde als Rest einer früheren selbständigeren Stellung des *thunginus* betrachtet. So entstand das Bild eines vom Volke gewählten [39], vom Könige unabhängigen Gerichtsvorsitzenden. Er wurde so zum Repräsentanten der lokalen oder regionalen Selbstverwaltung gemacht, wobei sich nur über die Größe seines Amts- und Wirkungsbereichs keine Übereinstimmung erzielen ließ.

[34] A. a. O. S. 19. [35] A. a. O. S. 35.

[36] Die Pfändung wird vom *iudex fiscalis* durchgeführt, der dem *grafio* der Lex Salica entspricht. Das Verhältnis zwischen *iudex fiscalis* bzw. *grafio* und *comes* ist in der Lex Ribvaria nicht eindeutig. Offenbar ist hier von den Redaktoren des 8. Jahrhunderts auf Grund des zeitgenössischen Sprachgebrauchs manches verwirrt worden.

[37] Vgl. z. B. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 2⁴ S. 17; Brunner — v. Schwerin, Deutsche Rechtsgesch. II² S. 203.

[38] G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 2⁴ S. 17 mit Anm. 3; vgl. Schröder — v. Künssberg S. 135 Anm. 6.

[39] G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 1⁴ S. 97; Schröder — v. Künssberg, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgesch. 7. A. S. 120, S. 134; Mitteis — Lieberich, Deutsche Rechtsgesch. 7. A. (1961) S. 52. H. Mitteis, Der Staat d. hohen Mittelalters 6. A. (1959) S. 48.

Indem J. Grimm im Wort *tunginus* eine Ableitung von *tun „villa, praedium"* sah [40], hielt er den *thunginus* mit Eichhorn, Maurer, Landau u. a. [41] für einen *Dorf*vorsteher. Diese Auffassung hat sich schon damals nicht halten können [42] und ist heute, nachdem man erkannt hat, daß das große Haufendorf mit Gewannflur in altgermanischer Zeit noch nicht vorhanden war, erst recht unmöglich. Diejenigen, die den *thunginus* mit dem *centenarius* identifizierten bzw. im *centenarius* seinen Nachfolger sahen, hielten ihn für den Anführer der Hundertschaft [43]. Auch dieser Schluß beruht auf einer irrigen Voraussetzung, wie wir oben gesehen haben [44]. Schließlich gibt es eine Reihe von Forschern, die den *thunginus* für den in seinen Funktionen auf die Gerichtsbarkeit beschränkten Nachfolger des alten germanischen Gaufürsten, des *princeps*, halten [45] oder in ihm einen Beamten sehen, der den alten Kleinkönig an der Spitze der nun in einen größeren Stammesverband bzw. in ein Reich eingegliederten Völkerschaft ersetzte [46]. Von diesen Forschern wird ihm also ein Amtsbereich zugeschrieben, der etwa einem westfränkischen *pagus* oder einer *civitas* entspricht [47]. Zu einer ähnlichen Auffassung gelangte auch F. Steinbach [48], der den Begriff *tunzinium* oder *tunchinium* [49] mit *municipatum* gleichsetzt. Er vermutet nämlich, daß *municipium*, das die Kelten *„dunum"* nannten, lautlich entsprechend von den Franken als *„tun"* bezeichnet wurde und *tunzinium* eine Ableitung von *tun* sei. Es ist fraglich, ob die Linguisten dieser Ableitung zustimmen können; dennoch dürfte diese auch mit anderen Argumenten gestützte Meinung der Wirklichkeit am ehesten entsprechen.

Die Versuche, das Wort *thunginus* etymologisch zu erklären, haben auch sonst kaum Nennenswertes zur weitergehenden Erkenntnis beigetragen, was die letzte Zusammenstellung von germanistischer Seite deutlich erkennen läßt [50]. Die häufigste Erklärung sieht in *thunginus* die Ableitung eines *thung*, das im Ablaut zu *thing* steht [51]. Damit würde der Herr des Dings bezeichnet sein: Eine Tatsache, von der wir ohnedies wissen. Auch E. Karg-Gasterstädt [52] hält diese Erklärung für sprachlich möglich. Da aber keine germanische Sprache eine mit *thing* in sicherem Ablaut

[40] Deutsche Rechtsaltertümer II[4] S. 58 (534); 367 (757).

[41] Vgl. die Literatur bei G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. I[4] S. 136 Anm. 5.

[42] Vgl. dazu Steinbach a. a. O. S. 129.

[43] Vgl. z. B. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 1[4] S. 96 f.; Cl. Frh. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch. (1934) S. 71, 4. Aufl. hrsg. v. H. Thieme (1950) S. 77.

[44] S. 217 f.

[45] Schröder — v. Künssberg, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgesch. 7. A. S. 35; etwas abweichend auch H. Mitteis, Der Staat d. hohen Mittelalters 6. A. (1959) S. 48.

[46] H. Planitz — K. A. Eckhardt, Deutsche Rechtsgesch. 2. A. (1961) S. 49.

[47] Nach Planitz — Eckhardt S. 86 f. umfaßt sein Amtsbereich eine mehrere *pagi* umgreifende *civitas*.

[48] A. a. O. S. 128 ff. [49] So lauten die Lesarten in einigen Handschriften.

[50] E. Karg-Gasterstädt, in: Paul und Braunes Beiträge 72 (1950) S. 314—319.

[51] So auch W. Kaspers, in: Zeitschr. f. deutsches Altertum 82 (1948/50) S. 322. Ob die von ihm erwähnten Ortsnamen (Tuncinesheim 788, Dungenesheim 1089, jetzt Dingsheim, Landkr. Straßburg; Dunginesheim 1101, Wüstung bei Hechtsheim, Kr. Mainz) hier herangezogen werden können? [52] A. a. O. S. 314.

stehende Form kennt, neigt sie eher der Ansichts Kerns zu und stellt *thunginus* in einen Zusammenhang mit der Wortsippe um *thuingan*. Unter den damit übersetzten lateinischen Worten findet sich auch eine Reihe ausgesprochener *termini technici* der Gerichtssprache [53]: *arcessere, arguere, compellere, provocare, indicere, addicere*. Auch hier kommen wir über das Bekannte kaum hinaus, wenn wir daraus nicht folgern wollen, daß auch die gerichtliche Zwangsgewalt, für die in der Lex Salica keine Andeutungen vorhanden sind, dem *thunginus* ursprünglich zukam. Die sonstigen Versuche, das Wort etymologisch zu erfassen [54], sind gleichermaßen unergiebig, mit Ausnahme vielleicht des von Müllenhoff, der sich auf altenglisch *þingan „venerari"*, *geþungen „honoratus"* bezieht und mit Kögel im *thunginus* einen „Mann von Ansehen", also einen *nobilis* sehen will [55]. Vielleicht sollten wir überhaupt mit der Möglichkeit rechnen, daß sich mehrere Vorstellungskreise in diesem Begriff überschnitten und daß gerade mehrdeutige Worte besonders gut geeignet waren, Funktionäre mit vielseitigen Funktionen zu bezeichnen. Auch für den *grafio* und den *cuning* sind ja jeweils mehrere Etymologien vorgeschlagen worden.

Alles in allem ist es nicht gerade viel, was wir mit einiger Sicherheit vom *thunginus* wissen. Er ist Gerichtsherr in einem weiteren Gebiet, gehört nicht zu den Amtsträgern des fränkischen Großkönigs und verschwindet noch im Laufe des 6. Jahrhunderts aus den Quellen.

Nach Schröder-v. Künßberg [56] hat der Graf den *thunginus* noch in der Zeit Chlodovechs, spätestens in der Zeit der Söhne Chlodovechs aus dem Gericht verdrängt. Wie man sich diese Verdrängung konkret vorstellen soll, wird aus keiner der rechtshistorischen Darstellungen deutlich. Man sollte doch annehmen, daß diese Verdrängung nicht überall ohne Widerstand hingenommen wurde — angesichts der Tatsache, daß bereits die Ablösung der *comites* bei einem merowingischen Herrscherwechsel vielfach mit schweren Unruhen verbunden war [57]. Auch müßte man in einzelnen Regionen Kompromißerscheinungen erwarten. Von solchen ist jedoch nirgends etwas zu spüren. Nur ein revolutionärer Vorgang, eine gewaltsame Umgestaltung der Verfassung durch das starke frühmerowingische Königtum könnte das radikale und schlagartige Verschwinden der Thungine erklären.

Läßt sich nun ein solcher Vorgang in anderen Quellen nachweisen? Wenn nicht alles trügt, ist dies tatsächlich der Fall.

Schon Steinbach [58] wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß zwischen Kohlenwald und Loire die römischen Stadtbezirke, die *civitates*, bis in die Mero-

[53] A. a. O. S. 316.

[54] Vgl. die Zusammenstellungen älterer Deutungen bei H. Geffcken, Lex Salica (1898) S. 168 f.; Brunner — v. Schwerin, Deutsche Rechtsgesch. II[2] S. 202 f. Anm. 5.

[55] H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters 6. A. (1959) S. 48, weiß noch nicht zu sagen, ob die Thungine „etwa aus dem alten Volksadel" genommen wurden.

[56] S. 120; vgl. S. 135; vgl. auch H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters 6. A. S. 48; Planitz — Eckhardt, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. (1961) S. 87; Mitteis — Lieberich, Deutsche Rechtsgesch. 7. Aufl. (1961) S. 52.

[57] Vgl. etwa die Vorgänge anläßlich der Machtergreifung Gunthrams in Angers und Meaux 585 bei Gregor v. Tours VIII c. 18. [58] A. a. O. S. 128.

wingerzeit erhalten geblieben waren. Wie wir oben [59] gesehen haben, müssen wir uns die *Thungine* der Lex Salica als Gerichtsherren solcher *civitates* vorstellen. Nun berichtet Gregor von Tours [60], daß die Franken nach dem Übergang über den Rhein *iuxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia.* Gregor von Tours nennt also die Machthaber in den einzelnen *civitates* „*reges*", Könige, wobei ihm unklar bleibt, ob die Franken schon vor der Landnahme Könige besessen haben. Man könnte also an kleine Heerkönige denken. Zwar beruht die Kenntnis Gregors an dieser Stelle nur auf mündlicher Überlieferung, wie er selbst zugibt, doch weist er gleichzeitig darauf hin, daß die späteren Siege Chlodovechs über diese Kleinkönige diese Nachricht bestätigen. Nachdem L. Schmidt nachgewiesen hat, daß die Kleinreiche der Salier im Scheldegebiet nicht durch Teilung eines größeren Reiches entstanden sind, sondern ihr Dasein jeweils mehreren Einzelunternehmungen verwandter Heerkönige verdanken [61], erscheint die Nachricht Gregors gut gesichert. Wenn es uns auch nicht gelingt, für alle *civitates* dieses Raumes den Nachweis einer relativ selbständigen Existenz zu erbringen, so doch wenigstens in einigen Fällen. Chlodovechs Vater Childerich, der Sohn Merovechs, wurde in Tournai begraben. Diese *civitas* scheint Ausgangspunkt der Macht des ersten fränkischen Großkönigs gewesen zu sein. In der Nachbarcivitas Cambrai herrschte um 500 Ragnachar, ein Verwandter Chlodovechs und wahrscheinlich Nachkomme Chlodios, der zur Zeit des Aëtius bis zur Somme vorgestoßen war [62]. Eine Folge dieses Vorstoßes scheint die Verlegung des Bischofssitzes der Veromanduer — *civitas* nach Noyon gewesen zu sein, das südlich der Somme lag. Der nördlich der Somme gelegene Teil dieser *civitas* ist wenigstens anfänglich wohl von Cambrai aus beherrscht worden. Ein weiteres salisches Kleinkönigreich wurde in der Zeit Chlodovechs von Chararich beherrscht [63], dessen Sitz Gregor nicht nennt. F. Lot [64] denkt an Thérouanne oder Vermand (St. Quentin). Statt an den letzteren Ort wird aber eher an Arras oder Boulogne zu denken sein [65]. Damit ist die Zahl der in diesem Raum befindlichen *civitates* schon nahezu erschöpft und man fragt sich, wo die *alii multi reges vel parentes,* die Gregor noch nennt [66], zu lokalisieren sind.

[50] S. 222; vgl. auch F. Seinbach, Das Frankenreich (Handbuch d. Dt. Gesch., hrsg. v. L. Just) S. 9. [60] II c. 9.

[61] Aus den Anfängen des salfränkischen Königtums, in: Klio 34 (1942) S. 309; vgl. dazu E. Ewig, Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 19 (1954) S. 13 ff.; R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung (1961) S. 532 f.; J. M. Wallace-Hadrill, The Long-Haired Kings (London 1962) S. 159. H. W. Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, in: Welt als Geschichte 7 (1941) S. 204 glaubt — wohl zu Unrecht — schon hier Teilung eines größeren Reiches annehmen zu müssen. [62] Greg. Tur. Hist. II c. 9; II c. 42.

[63] Greg. Tur. Hist. II c. 41. [64] Naissance de la France (Paris 1948) S. 13

[65] Chararich war im Kriege Clodovechs mit Syagrius neutral geblieben. Das war im abseitigen Thérouanne, in Arras oder Boulogne eher möglich als in dem zwischen den kämpfenden Parteien (Tournai/Cambrai einerseits, Soissons andererseits) liegenden St. Quentin. Über Thérouanne als frühes salisches Zentrum siehe J. M. Wallace-Hadrill a. a. O. S. 151 f.

[66] Greg. Tur. Hist. II c. 42.

Alle diese Kleinkönige und Rivalen, wie auch das Königshaus der rheinischen Franken, hat Chlodovech, sobald seine Macht es zuließ, systematisch ausgerottet [67]. Chararich wurde mit seinem Sohn getötet, weil er Chlodovech keine Hilfe gegen Syagrius geleistet hatte. Zur Vernichtung Ragnachars von Cambrai und seines Bruders Richar nützte er eine Aufstandsbewegung aus. Beider Bruder Rignomer wurde in der *civitas* von Le Mans auf seinen Befehl erschlagen. Obwohl Chlodovech angeblich noch viele andere Könige und Verwandte umbringen ließ, war er sich — wohl mit Recht — nicht sicher, ob sich nicht noch weitere Angehörige der alten Königsfamilie irgendwo versteckt hielten. Ein Teil der *parentes* der Chlodovechsöhne ist später in deren Dienst bezeugt, wie Sigivald — vielleicht ein Angehöriger des Kölner Königshauses — dem Theuderich Clermont anvertraute [68], den er später jedoch töten ließ, während Theudebert dem gleichnamigen Sohn Sigivalds zur Flucht verhalf [69]. Andere *parentes* haben den Anspruch auf Mitherrschaft offensichtlich nicht aufgegeben, wie jener Munderich, der sich Theudebert nicht unterordnen wollte und sich als *princeps* und dem König gleichrangig fühlte [70]. Er zog sich in das *castrum* Vitry zurück, fiel dann aber einer Hinterlist zum Opfer; seine Habe wurde für den Fiskus eingezogen [71].

Können wir nun die Ausrottungspolitik der frühen Merowingerkönige für das Verschwinden der Thungine verantwortlich machen? Sind diese beiden Vorgänge identisch?

Erich Frhr. v. Guttenberg sah offensichtlich die Parallelität [72], wenn er annahm, daß Chlodovech den *thunginus* beseitigte und durch königliche *iudices* ersetzte, und diese Maßnahme des ersten fränkischen Großkönigs in die letzten Jahre seiner Regierung ansetzte, „nachdem er die verwandten salischen Gaukönige beiseitegeschafft und Ripuarien gewonnen hatte". Es ist jedoch eben die Frage, ob wir hier mit einem Nacheinander rechnen müssen oder ob nicht besagte „Gaukönige" unsere Thungine selbst sind. Die zeitlichen Ansätze scheinen mit dieser letzten Annahme übereinzustimmen.

Die herrschende Meinung neigt mit H. Brunner dazu, die Lex Salica in die letzten Jahre Chlodovechs zu datieren [73], und eine ausgedehnte Untersuchung nach neuen Geschichtspunkten durch K. A. Eckhardt hat zur gleichen Auffassung geführt [74]. Die Unterscheidung in die beiden „Normtypen" F. Beyerles [75], in Buß-

[67] Greg. Tur. Hist. II c. 40 f. [68] Greg. Tur. Hist. III c. 13, 16. [69] III c. 23. [70] III c. 14.

[71] Angesichts dieser Zeugnisse ist es unverständlich, wenn immer wieder behauptet wird, Gregor von Tours kenne für die Frühzeit keinen fränkischen Hochadel; vgl. dazu auch R. Wenskus, Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit, in: Mitteilungen Universitätsbund Marburg 1959 Heft 1/2 S. 49 f.

[72] Judex h. e. comes aut grafio, in: Festschr. E. E. Stengel (1952) S. 100; vgl. F. Steinbach, Das Frankenreich. S. 12.

[73] R. Buchner, Die Rechtsquellen, Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (1953) S. 16 f.

[74] Pactus legis Salicae I (1954) S. 177—218, bes. S. 207. Vgl. auch J. M. Wallace-Hadrill, a. a. O. S. 181 Anm. 1.

[75] Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica, in: ZRG GA 44 (1924) S. 216 ff.; vgl. R. Buchner a. a. O. S. 17 f.

weistümer und königliche Satzungen, ist hier verhältnismäßig unwichtig, zumal die Frage nach dem relativen Alter nicht einhellig beantwortet wird [76]. Entscheidend ist für uns, daß auch die königlichen Satzungen noch der Zeit Chlodovechs angehören, wenigstens z. T. allerdings erst den Jahren nach 507, denn ein Titel (47 § 1 und 3) setzt die Loire bereits als innerfränkische Grenze voraus, während das Land südlich des Flusses bis 507 zum Westgotenreich gehörte [77]. Da die Kapitularien der Söhne Chlodovechs bereits eine veränderte Gerichtsverfassung voraussetzen, ist die Annahme möglich, daß die Thungine schon kurz nach der Kodifizierung der Lex Salica nach 507 den Maßnahmen des Reichsgründers zum Opfer fielen.

Mit dieser Annahme stimmt die chronologische Ordnung bei Gregor von Tours auffallend genau überein. Nachdem er im 37. Kapitel des II. Buches den Westgotenkrieg beschrieben hat, berichtet er im 38. Kapitel von der Ehrung Chlodovechs durch Kaiser Anastasius und von der Heimkehr nach Paris, das nun zur Hauptstadt gemacht wurde. An diese Worte knüpft dann das 40. Kapitel an [78], das die Vorgänge schildert, die zur Machtergreifung Chlodovechs im Gebiet des Kölner Frankenreichs führten. Die Kapitel 41 und 42 sind schließlich dem Vorgehen gegen die übrigen fränkischen Kleinkönige im Schelderaum gewidmet und gleich im Anschlußkapitel (43) berichtet Gregor über den Tod Chlodovechs. So sind also auch nach seiner Darstellung die Kleinkönige in der Zeit zwischen der Eroberung Aquitaniens und dem Tode Chlodovechs ausgerottet worden.

Freilich sind gegen diesen chronologischen Ansatz Gregors Zweifel angemeldet worden. W. Levison hat mit Hinweis auf G. Kurth [79] hinter der zusammenhängenden Darstellung der langen Reihe von Mordtaten einen einheitlichen Sagenkomplex als Quelle vermutet, wenn er auch gegen jene Stimmen Stellung nimmt, die wegen dieser Überlieferungsform Chlodovechs Andenken von diesen Schandtaten zu

[76] Vgl. K. A. ECKHARDT, Pactus legis Sal. I S. 178. W. SCHLESINGER, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft (Festschr. Otto Brunner) S. 15 glaubt, daß genau spezifizierte Bußtaxen fälschlich für besonders altertümlich gelten.

[77] Vgl. K. A. ECKHARDT, Pactus legis Salicae I S. 202. Die Identifizierung des Ligeris mit der Lys ist heute nicht mehr zu halten. Wenn Ruth (SCHMIDT-)WIEGAND, Untersuchungen zur Entstehung der Lex Salica, in: Wiss. Zeitschr. d. Univ. Greifswald, Gesellsch. u. Sprachwiss. Reihe 1 (1951/2) S. 25 f. von den Gegenargumenten GANSHOFS nicht voll überzeugt ist, so liegt das zum größten Teil an ihrer inzwischen von der Forschung überholten Vorstellung, daß sich der Kohlenwald in ostwestlicher Richtung erstreckte und das altsalische Land vom ehemaligen Raum des Sygarius-Reiches schied. Zur wirklichen Ausdehnung des Koblenwaldes vgl. VAN DER LINDEN, La forêt Charbonnière, in: Revue belge de philologie et d'histoire 2 (1923) S. 203 ff. ECKHARDT, Pactus legis Sal. I S. 93, S. 202, II. 1 S. 295 Anm. 3 sieht — wohl im Anschluß an KURTH — in den Ardennen den Kohlenwald. Wie VAN DER LINDEN ist auch F. STEINBACH zum Ergebnis gekommen, daß sich der Kohlenwald in nordsüdlicher Richtung erstreckte: Studien zur westdeutschen Stammes- u. Volksgesch. S. 165 ff.

[78] Das 39. Kapitel behandelt in einem Einschub einen Bischofswechsel in Tours.

[79] Histoire poétique S. 314 f. und Clovis S. 283 ff. (2. Aufl. II S. 118 ff.).

reinigen wünschen [80]. F. Lot wiederum glaubt, daß Gregor diese Erzählungen aus kompositorischen Gründen zusammenfassend behandeln wollte [81]. Er setzt diese Unternehmungen Chlodovechs in die Zeit seiner ersten Kriege. Man braucht nicht zu leugnen, daß die eine oder andere dieser Mordtaten schon zu einem früheren Zeitpunkt begangen wurde, aber nach allem wird man doch annehmen dürfen, daß die Gesamtaktion erst in den letzten Jahren seiner Regierung abgeschlossen wurde.

Wenn wir somit im zeitlichen Ansatz zu einer bemerkenswerten Übereinstimmung gelangen, bleibt noch die Frage zu klären, ob sich auch die räumlichen Verhältnisse entsprechen. Daß sich die Kleinreiche der Zeit vor der Reichsgründung im Schelde- und Küstenraum nördlich der Somme befanden, ist allgemein bekannt. Man wendet auf diesen Raum vielfach den Begriff „altsalisches" Gebiet an, obwohl hier nur für wenige Jahrzehnte der Schwerpunkt salfränkischer Macht gelegen haben kann. Ob der Schwerpunkt der salischen Siedlung nach der Eroberung des Syagrius-Reiches hier verblieb, ist mindestens umstritten [82].

Sicher ist jedoch, daß gerade in diesem Raum die antiken Grundlagen weit stärker erschüttert waren als im Pariser Becken. Ein Teil der Bistümer ist zeitweise untergegangen oder verlegt worden [83], und die Heidenmission mußte hier noch einmal von vorn beginnen [84]. Wenn schon der sonst lebenskräftigste Bewahrer antiker Kontinuität, die Kirche, derart zurückgedrängt wurde, um wieviel mehr müssen wir das für die weltlichen Institutionen annehmen? Wir können daher mit Recht vermuten, daß gerade hier die altfränkischen Einrichtungen, von denen die Lex Salica berichtet, am tiefsten verwurzelt waren. Wenn es auch nicht haltbar ist, mit Waitz u. a. anzunehmen, daß die Lex Salica in diesem Gebiet aufgezeichnet worden sein muß und der Kernraum ihres Geltungsbereiches sich zwischen Kohlenwald und Lys erstreckte [85], so bleibt doch festzuhalten, daß sich mindestens ein Teil ihrer Bestimmungen vorzüglich auf Verhältnisse im Scheldeland zu beziehen scheint [86].

So befindet sich z. B. unter den in der Lex Salica erwähnten königlichen Amtsträgern auch der ebenfalls viel umrätselte *sacebaro*, von denen sich nicht mehr als

[80] Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodowech (1898), jetzt auch in: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 213 Anm. 1. [81] Naissance de la France (1948) S. 14.

[82] Vgl. F. STEINBACH, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 15/16 (1950/51) S. 128; E. EWIG, Das Fortleben römischer Institutionen in Gallien und Germanien, Relazioni del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche Vol. I S. 579 f.

[83] Tournai wurde mit dem nach Süden verlegten Bistum Noyon, Arras mit Cambrai vereinigt. Thérouanne wurde erst im 7. Jahrhundert wieder neu begründet. Vgl. H. BÜTTNER, Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen von Bonifatius, in: Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 1 (1951) S. 9. [84] Vgl. E. EWIG, a. a. O. S. 582.

[85] Deutsche Verfassungsgesch. II. 1[3] (1882) S. 129 ff. Diese Auffassung stützt sich wesentlich auf die irrige Gleichsetzung der Ligeris in Tit. 47 der Lex Salica mit der Lys statt der Loire; s. oben S. 226 Anm. 77; schon H. PIRENNE hatte, allerdings auch unter irrigen Voraussetzungen, den Geltungsbereich der Lex auf den äußersten Norden eingeschränkt; vgl. dag. K. A. ECKHARDT, Pactus legis Sal. I S. 206 Anm. 434.

[86] RUTH (SCHMIDT-)WIEGAND, a. a. O. S. 25 glaubt, daß „vom Inhaltlichen her nicht wenig für die These angeführt werden kann, die LS habe ursprünglich für das altsalische Stammland gegolten".

drei an einem Malberg befinden sollen[87]. Nach Schröder-v. Künßberg soll auch dieser Amtsträger wie der Thungin spätestens unter Chlodwigs Söhnen verschwunden sein und sein Titel nur noch als Eigenname weitergelebt haben[88]. Diese Auffassung stützt sich auf die Schenkungsurkunde eines gewissen Adrowald vom Jahre 648 an das Kloster St. Bertin[89], das in dem betreffenden Raum liegt. Unter den Unterschriften soll sich nun auch die eines Mannes namens Sacebaro befinden. Auch H. Brunner faßt hier Sacebaro als Eigennamen auf; er weist jedoch gleichzeitig darauf hin, daß Pardessus einen Text bringt, in dem drei Zeugen als *sacebarones* bezeichnet werden. Doch hält er für möglich, daß es sich hier um mißverständliche Auflösung der Abkürzung *sac.* für *sacerdos* handelt[90]. Eine Untersuchung der nur in Abschriften überlieferten Zeugenreihen der Urkunde zeigt nun, daß dies nur in zwei von drei Fällen möglich ist. Wir werden jedoch damit rechnen müssen, daß der Titel *sacebaro* wenigstens einmal als solcher genannt wird.

Guérard, der Herausgeber des in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts überlieferten *Folquini chartularium* von St. Bertin, das im 10. Jahrhundert zusammengestellt wurde, führt als die ersten Signaturen von Laien unter dem Dokument an:

† *Sign. Chuneberti grafionis*
† *Sign. Landeberti*
Sign. Maurilionis
Sign. Baboni
Sign. sacebaronis
usw.

Der Herausgeber bemerkt aber ausdrücklich in einer Anmerkung zu der Abkürzung Sign. vor *sacebaronis: Hic videtur expungendum „Sign.", ut possit legi: Sign. Baboni sacebaronis.* Er hält also *sacebaro* nicht für einen Personennamen wie seine Vorlage, die nach ihm offenbar den Sinn dieses Wortes schon nicht mehr verstanden hat.

Pardessus und ihm folgend Gysseling und Koch, die daneben vom Chartular unabhängige Überlieferungen benutzten, bieten eine vollständigere und anders geordnete Zeugenreihe, die an der entsprechenden Stelle die Folge zeigt:

Signum Chuneberti grafionis
Lande [berti]
Baboni
Maurilionis sacebaronis

Ein Vergleich der beiden Zeugenreihen zeigt auch in den übrigen Teilen, daß sowohl das Chartular als auch die sonstigen Abschriften vom Original dessen in Kolumnen angeordnete Unterschriften[91] in verschiedener Weise gelesen haben. Während ein Schreiber die einzelnen Kolumnen von oben nach unten las, hat der

[87] Pactus legis Sal. 54 § 4.

[88] S. 135 mit Anm. 5.

[89] Cartulaire de l'Abbaye de Saint Bertin, ed. M. Guérard (1840) S. 19 Nr. 3; Pardessus, Diplomata II (1849) S. 87f. Nr. 312; M. Gysseling-A. C. F. Koch, Diplomata Belg. S. 5.

[90] Deutsche Rechtsgesch. II² (1928) S. 208 Anm. 20.

[91] Das Verhältnis ist wahrscheinlich dadurch noch verwirrt worden, daß die Unterschriften nicht in mehreren Kolumnen von oben nach unten durchgingen, sondern noch in waagerechte

andere sie zeilenweise abgeschrieben. An unserer Stelle scheint sich so folgende ursprüngliche Anordnung zu ergeben:

Chuniberti grafionis
Landeberti Baboni
Maurilionis sacebaronis

Da nun Folquin noch den *grafio* als Amtsträger kannte, hat er ganz richtig zuerst *Chuneberti grafionis* geschrieben, dann las er die linke Kolumne herunter *(Landeberti, Maurilionis)*, wobei er *sacebaronis* irrig schon für einen Personennamen gehalten haben muß. Der Schreiber der (verstümmelten) Handschrift, die Pardessus neben dem Chartular benutzte und der er — soweit möglich — folgte, hat dagegen die Zeilen einzeln nacheinander abgeschrieben.

Wenn nicht alles täuscht, wird man also sagen können, daß die Institution des *sacebaro* im 7. Jahrhundert im sogenannten „altsalischen" Gebiet noch vorhanden gewesen ist. Vielleicht könnte man aus dem Umstand, daß der Titel hinter dem dritten Namen nach dem des *grafio* steht, noch weitergehend schließen, daß alle drei (Landebert, Babo, Maurilio) *sacebarones* gewesen sind. Das würde bedeuten, daß auch die Bestimmung der Lex Salica über die Zahl dieser königlichen Exekutivbeamten an einer Malstatt hier noch eingehalten wurde. Aber das mag dahingestellt bleiben.

Sowohl zeitlich als auch räumlich begegnet unsere Annahme also keiner besonderen Schwierigkeit. Immerhin könnte man mit Guttenberg[92] annehmen, daß es sich um zwei nahezu gleichzeitige Unternehmungen im gleichen Raum gehandelt hat, denen Kleinkönige und Thungine nacheinander zum Opfer fielen. Was dagegen spricht, ist vor allem die Kleinräumigkeit der salischen Königreiche. Es ist schwer denkbar, daß neben den nach Gregor von Tours *iuxta pagos vel civitates* eingesetzten *reges crinitos*[93] noch andere bedeutsame Richter[94] in diesem Raum ihr Amt versahen. Man muß sich stets vor Augen halten, daß die altsalischen Kleinreiche bei weitem nicht die Größe und Bevölkerungszahl etwa der merowingerzeitlichen nord- und mittelaquitanischen Komitate von Bourges, Poitiers, Clermont-Ferrand und Limoges erreichten. Außerdem ist zu berücksichtigen, welche Bagatellfälle noch nach der Lex Ribvaria vor dem König verhandelt wurden[95].

Haben wir jedoch in den Thunginen der Lex Salica die Kleinkönige Gregors von Tours zu erkennen[96], so erhebt sich die Frage, warum denn die Lex Salica sie

Abschnitte gegliedert waren, die jeweils eine andere Zahl von Kolumnen enthielten. An unserer Stelle sind zwei Kolumnen zu erkennen.

[92] S. oben 225.

[93] Greg. Tur. Hist. II c. 9.

[94] Daß wir in den Thunginen keine Dorfvorsteher oder „Hundertschaftsbeamten" erblicken können, haben wir oben S. 222 festgestellt.

[95] Vgl. die Diskussion, die sich an F. Beyerles Feststellung (ZRG GA 48, 1928, S. 345; vgl. R. Buchner, Die Rechtsquellen S. 23) anschloß, das Teilreich, für das die Lex Ribvaria galt, sei so klein gewesen, daß das Königsgericht für verhältnismäßig belanglose Sachen bemüht werden konnte; dazu E. Ewig, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 19 (1954) S. 26; F. Beyerle, ebd. 21 (1956) S. 357—361.

[96] Die geringe Bedeutung dieser Kleinkönige veranlaßte Wallace-Hadrill sie im Anschluß an Verlinden als „chieftains" (S. 158ff.) bzw. „chiefs of a warrior-band" (S. 85 vgl. S. 156) zu bezeichnen.

nicht als solche bezeichnet. Die herrschende Meinung sieht im *rex* der Lex Salica den fränkischen Großkönig selbst — zu einer Zeit, als das Reich noch nicht unter die Söhne Chlodwigs aufgeteilt war [97], wenn auch gelegentlich andere Stimmen laut wurden [98]. Gerade ein Titel, den H. Brunner zur Begründung dieser Meinung anführt [99], gibt jedoch zu Zweifeln Anlaß. Er bestimmt: *tunc rex, ad quem manitus est, eum extra sermonem suum ponat*. K. A. Eckhardt hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Relativsatz auch dahin gedeutet werden könnte, daß es daneben noch andere *reges* gegeben hat [100]. So hat denn auch Sybel [101] gemeint, die Lex Salica sei nach 508 entstanden, als andere Teilreiche der Franken [102] noch bestanden, was allerdings den Widerspruch von G. Waitz hervorgerufen hat [103]. Möglicherweise läßt sich aber dennoch eine Stelle der Lex Salica anführen, die für Sybels Auffassung spricht.

In Titel 46 § 6 findet sich eine Glosse, deren Deutung mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist. Es handelt sich um einen Vorgang vor dem Ding: *aut ante regem aut in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante theoda aut thungino* [104]. Eckhardt [105] übersetzt diese Stelle: „entweder vor dem König oder im öffentlichen gesetzmäßigen Thing — gerichtlich ‚vor Volksfürst oder Thingrichter' genannt —". Diese Übersetzung setzt also mit der herrschenden Meinung voraus, daß sich ganz parallel *ante regem* und *ante theoda* bzw. *mallo publico legitimo* und *thungino* entsprechen. Eine solche Voraussetzung wiederum führt notwendig zu einigen Problemen, die erst in unserem Zusammenhang deutlich werden. An sich müßte man nämlich *ante theoda* mit „vor dem Volk" übersetzen (vgl. altsächsisch *thioda* „Volk", got. *þiuda*, altnord. *þjōd*, altengl. *þēod*, altfries. *thiad*, althochd. *diot* [*a*]), wie dies seinerzeit Grimm getan hat [106] und wie es neuerdings wieder von W. Jungandreas vorgeschlagen wurde [107]. Da die Mehrzahl der Forscher jedoch hierin

[97] Vgl. zuletzt K. A. Eckhardt, Pactus legis Salicae I S. 205 f.; R. Buchner, Rechtsquellen S. 16 f.

[98] Nach R. (Schmidt-)Wiegand a. a. O. S. 26 „nötigt nichts zu der Annahme, daß die LS zur Zeit eines Einkönigtums kodifiziert sein müsse". Vgl. auch S. Rietschel, in: ZRG GA 30 (1909) S. 127 f.

[99] ZRG GA 29 (1908) S. 177 f.

[100] Er glaubt jedoch, daß diese Übersetzung durch jene Formulierung in keiner Weise gefordert wird; Pactus legis Sal. I S. 206.

[101] Die Entstehung des deutschen Königtums 2. Aufl. S. 314 ff.

[102] Er ist offenbar der irrigen Meinung, daß die Kleinreiche des Schelderaums durch Teilung entstanden seien, was schon L. Schmidt in dem oben Anm. 61 angeführten Aufsatz zurückgewiesen hat.

[103] Deutsche Verfassungsgesch. II. $1^{3,4}$ S. 82 ff.

[104] In der Lesart *„ante theoda"* folge ich hier mit R. (Schmidt-)Wiegand (lt. brieflicher Mitteilung vom 23. Dez. 1961, für die ich auch an dieser Stelle nochmals danken möchte) der Handschrift A 1 und der Mehrzahl der übrigen Handschriften. Eckhardt, Pactus legis Sal. I S. 292 zieht *„anttheoda"* vor.

[105] Pactus legis Sal. I S. 293.

[106] Dieser Übersetzung folgten R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (1871) S. 49 und H. Sybel, a. a. O. S. 171; dag. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II. $2^{3,4}$ S. 104 Anm. 2. Vgl. auch Geffcken S. 183: „demgemäß auch ante theoda mit coram populo, vor der Volksgemeinde, wiedergegeben"; Clement S. 208.

[107] Vom Merowingischen zum Französischen. Die Sprache der Franken Chlodwigs, in: Leuvense Bijdragen 44 (1954) S. 127.

eine Entsprechung zu *ante regem* sah, versuchte man eine Bedeutung „König" zu erschließen. Dabei kam der Umstand zu Hilfe, daß in einigen germanischen Sprachen von diesem Wort mit Hilfe des sogenannten „Führersuffixes" Herrscherbegriffe gebildet werden: got. *þiudans*, altnord. *þiōdann*, altengl. *þēoden*, altsächs. *thiodan* [108]. Daß hier das Suffix fehlte, hat nicht sehr gestört, da man Beispiele anführen konnte, nach denen andere Wörter ähnlicher Bedeutung wie *theoda* unter bestimmten Bedingungen auch für den Fürsten gebraucht werden konnten (altengl. *lēod* „Volk", als mask. „Fürst"). So setzte man also ein fränkisches *theod* „König" voraus [109]. Man könnte dieser Konstruktion zustimmen, wenn damit alle Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt worden wären. Das ist aber nun keineswegs der Fall, denn bei der Parallele *mallo publico legitimo* und *thungino* haben wir wieder — was in der Forschung m. E. bisher überhaupt nicht beachtet worden ist — jene Diskrepanz zwischen den beiden angeblichen Entsprechungen: einmal wird eine Institution genannt, das zweite Mal eine Person. Diese Diskrepanz ist vielleicht bereits im Frühmittelalter störend empfunden worden, als die frühkarolingische Redaktion der Lex Salica, der 100-Titel-Text, aus der Person des *thunginus* ein abstraktes *tunzinium* [110] machte. Während jedoch im ersten Paar der angeblich parallelen Begriffe das lateinische Wort die Person *(rex)* bezeichnete und das fränkische die Gerichtsgemeinde, verhielt es sich beim zweiten Paar gerade umgekehrt: das frankolateinische *mallus* des Textes bezeichnet die Gerichtsgemeinde und das fränkische Wort der Glosse die Person.

Angesichts dieser Tatsache erhebt sich nun die Frage, ob wir überhaupt an einer genauen Parallelität festhalten können. W. Jungandreas [111] hat überdies in Anschluß an frühere Beobachtungen neuerdings auf die Inkongruenzen der Glossen mit den betreffenden Texten hingewiesen. Daher möchten wir zur Diskussion stellen, ob an der betreffenden Stelle nicht der *mallus publicus legitimus* dem *theoda* entspricht. Da germ. **þeudo* eine „Dinggemeinschaft" bezeichnet [112] und noch in heutigen Ortsnamen beide Worte in Zusammensetzungen vorkommen (Thiotmalli - Detmold, Roten- und Kirchditmold bei Kassel usw.) [113], wäre diese Auffassung wohl zu vertreten. In diesem Falle liegt es dann aber auch nahe, die beiden Worte, die Personen bezeichnen („*rex*" und „*thunginus*"), zu identifizieren, und damit hätten wir dann noch einen von der bisherigen Argumentation unabhängigen Hinweis auf unsere These gefunden [114].

[108] Vgl. auch illyr. *teutana* „Königin"; H. Krahe, Sprache und Vorzeit (1954) S. 66. Vgl. auch die Völker- und Personennamen: *Teutoni*; gall. *Toutonos* usw.

[109] Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I^2 S. 165. Zu altengl. *lēod* „Fürst" vgl. Jan de Vries, Das Königtum bei den Germanen, in: Saeculum 7 (1956) S. 302.

[110] Lex Salica, 100-Titel-Text, ed. K. A. Eckhardt S. 208.

[111] (Wie Anm. 107) S. 120.

[112] Vgl. R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung S. 47 f.

[113] In diesen Ortsnamen hatte das zweite Glied inzwischen lokale Bedeutung angenommen.

[114] Wir brauchen selbstverständlich nicht anzunehmen, daß *rex* an allen Stellen in der Lex Salica den Thungin meint.

Die Frage, ob diese Wendung einen Gegensatz zwischen Volksgericht und Königsgericht dokumentiert [115], ist nicht ganz sicher zu entscheiden, da die Möglichkeit besteht, daß *„aut"* hier nicht wie sonst disjunktive Bedeutung hat [116]. Der 100-Titel-Text hat jedenfalls in der Glosse *„aut"* durch *„et"* ersetzt und da dieser Text wohl eine Sonderüberlieferung vertritt und „immer wieder mitheranzuziehen" [117] ist, können wir diese Lesart nicht völlig ignorieren, wenn sie auch vielleicht nur die Auffassung des 8. Jahrhunderts spiegelt.

Es würde hier zu weit führen, alle Konsequenzen unserer These für die fränkische Verfassungsgeschichte zu erörtern. Nur zwei kurze Anmerkungen erscheinen angebracht, die das Verhältnis des *thunginus* zum *grafio* bzw. zu den Rachinburgen betreffen. Was den *grafio* anlangt, kommt hier alles darauf an, ob wir den § 3 in Titel 50 als späteren Einschub betrachten oder nicht [118]. Im ersten Fall können wir gar nichts aussagen, im zweiten ergäbe sich eine bemerkenswerte Folgerung. Eine verbreitete Meinung nimmt an, daß der *grafio* als Beauftragter des Großkönigs langsam den Thungin aus seiner Stellung verdrängte [119]. Jetzt wird die Annahme möglich, daß der *grafio* ein Amtsträger des *thunginus* selber gewesen ist — dies allerdings unter der wohl unbeweisbaren Voraussetzung, daß der § 3 zu einer Zeit entstand, als es noch Thungine gab.

Die Rachinburgen oder Raginburgen, wohl die Urteilsfinder des fränkischen Gerichts [120], werden in dem eingangs erwähnten Ämtertraktat als *obtimates rathinii-purii* unter den Amtsträgern am Hofe erwähnt. F. Beyerle, der in den Rachinburgen eigentlich „Abrechnungsbürgen" [121] oder Pfandschätzer des Grafen sah, hat diese auf Conrat zurückgehende Gleichsetzung allerdings abgelehnt, weil die Rachinburgen „alles andere als *consiliarii regis*" gewesen seien [122]. Im Zusammenhang mit der neuen Auffassung des *thunginus* als Kleinkönig wäre dies neu zu durchdenken und die Frage zu stellen, ob die Rachinburgen nicht von Anfang an die adligen Ratgeber in der Umgebung des *thunginus* gewesen sind.

Schließlich müssen wir uns noch mit einem möglichen Einwand auseinandersetzen: Warum benutzt die Lex Salica als Entsprechung für *rex* nicht den Ausdruck *cuning* o. ä., wenn sie die Kleinkönige bezeichnen will? Hierbei ist immer davon auszugehen, daß die Kodifizierung des salfränkischen Rechts ja eine Angelegenheit des von Chlodovech begründeten Großkönigtums war. Wir werden annehmen müssen, daß Chlodovech mindestens seit der Eroberung des Syagrius-Reiches — wenn nicht schon vorher — die anderen Kleinkönige nicht mehr als gleichberechtigte Genossen und Teilhaber an der Herrschaft betrachtete. Daß Chlodovech schon vor seiner Taufe weitergehende Pläne hatte, zeigt vielleicht die Übernahme der Sigambrertradition, die schlagartig die der Salier ablöste [123], wobei der Name der Sigambrer in der lateinischen Literatur der Zeit die Gesamtheit der belgisch-rheinischen Germanenstämme meinte, während der Name Germania im 5. und 6. Jahrhundert im allgemeinen nur die römischen Provinzen dieses Namens bezeichnete und so nicht geeignet erschien, einen übergreifenden Anspruch zu dokumentieren.

[115] Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II. 2[3, 4] S. 183 mit Anm. 2 (gegen Sohm); Schröder-v. Künssberg S. 186; H. Conrad, Deutsche Rechtsgesch. I 1. Aufl. S. 196.

[116] In der Spätantike hat „aut ... aut ..." zuweilen die Bedeutung von „sowohl ... als auch". Vgl. K. Hauck, in Saeculum 6 (1955) S. 197 f. mit Anm. 80. Da mehrere Handschriften „aut ... aut ..." haben, ist diese Interpretation hier nicht ausgeschlossen. Zum Sinn von einfachem „aut" vgl. oben S. 218 mit Anm. 12.

[117] R. Schmidt-Wiegand, in: ZRG GA 76 (1959) S. 310.

[118] Vgl. oben S. 220.

[119] Vgl. oben S. 223.

[120] Brunner-v. Schwerin II[2] S. 295 f.

[121] In: Angebinde f. John Meier (1948) S. 48 ff.

[122] In: ZRG GA 69 (1952) S. 15.

Die Tendenz, den Königstitel für den Großkönig der Franken zu monopolisieren, ist für die spätere Zeit gut bezeugt [124]. Er scheint schon in den Anfängen des Reiches für den Großkönig vorbehalten. Diese Übung setzte sich bei den Angelsachsen erst im Laufe des 7. Jahrhunderts langsam durch [125] und wurde nach Norwegen erst durch Harald Schönhaar übertragen. Die Anfänge dieser Tendenz sind aber bei den Franken zu suchen und hier für das 6. Jahrhundert sicher bezeugt. So berichtet Gregor von Tours von den Bretonen [126]: *Nam semper Brittani sub Francorum potestatem post obitum Chlodovechi fuerunt, et comites, non regis appellati sunt.* Danach scheint es möglich, daß wir im Worte *thunginus* keinen alten terminus technicus für einen Kleinkönig vor uns haben, sondern ein ad hoc geschaffenes Wort. Dies würde auch verständlich machen, daß das Wort so spurlos aus unseren Quellen verschwand. Dagegen spricht allerdings die altertümliche Bildungsweise. Nur die Philologen könnten entscheiden, ob eine solche um 500 noch möglich gewesen ist.

Man könnte auch erwägen, ob nicht alle der Kleinherrscher den Königstitel geführt haben und aus diesem Grunde ein neutraler Ausdruck erforderlich war, der einfach den Gerichtsherrn bezeichnete, ganz gleich, welchen Rang er einnahm. Aber es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß wir es bei den von Gregor von Tours erwähnten Kleinkönigen mit echten „Königen" zu tun haben [127].

Freilich, es ist gerade Gregor von Tours, der Zweifel daran äußert, ob die Franken von Anfang an Könige besessen haben [128], womit er spätere Historiker in große Verlegenheit gebracht hat. Einerseits besaß sein Werk eine gewisse Autorität, die nicht übersehen werden konnte, andererseits fiel es den fränkisch fühlenden Geschichtsschreibern schwer, zuzugeben, daß die Franken einmal so schwach gewesen seien und in einem königlosen Zustand gelebt haben sollten. Denn wie auch der oben zitierte Satz Gregors von den Bretonen zeigt, war man im frühen Mittelalter der Meinung, daß nur unabhängige Völker unter der Führung von Königen stehen konnten. Daß der König im Frühmittelalter die Idee der Unabhängigkeit des Volkes verkörpert, hat bereits A. Dove gesehen [129], doch erst W. Fritze hat in

[123] Vgl. dazu R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung S. 534 f.; J. M. Wallace-Hadrill a. a. O. S. 149 mit Anm. 4 glaubt an ein Weiterbestehen der Sugambrer und vermutet ein Bündnis derselben mit den Saliern.

[124] Vgl. die Belege bei W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, in: Vorträge und Forschungen III, hrsg. v. Th. Mayer S. 127.

[125] Ich werde dies an anderer Stelle ausführlicher darlegen. Vorher werden bei den Angelsachsen alle Glieder der königlichen Häuser und auch viele Unterkönige als Könige schlechthin bezeichnet.

[126] Greg. Tur. Hist. IV c. 4.

[127] Vgl. dazu die oben Anm. 96 angeführte Terminologie Verlindens und Wallace-Hadrills.

[128] Greg. Tur. Hist. II c. 9.

[129] Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens S. 45.

seinen Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert [130] die Bedeutung dieser Vorstellung ins rechte Licht gerückt. Fredegar, der die ersten sechs Bücher des Werkes Gregors benutzt und ausschreibt, beeilt sich denn auch zu versichern, die Franken hätten auch in der Zeit, als sie unter *duces* standen, immer die Herrschaft eines anderen abzuwehren vermocht [131].

Gregor hat nämlich einen von Sulpicius Alexander übernommenen Satz *(Eo tempore Genobaude, Marcomero et Sunnone ducibus Franci in Germaniam prorupere)* in dem Sinne interpretiert, daß die Franken unter Herzögen standen, als sie in die römische Provinz Germania einfielen, während Sulpicius Alexander offenbar gemeint hatte, daß die Franken damals „unter der Führung" von Gennobaudes, Marcomer und Sunno ins Römerreich einbrachen [132]; denn etwas später nennt er Marcomer und Sunno *„regales"* bzw. *„subregolus"* und spricht von *„Alamannorum et Francorum regibus"* [133].

H. Beumann hat nun die Möglichkeit erwogen, ob Gregor diesen Satz des Sulpicius Alexander bewußt mißverstanden hat [134]. Vielleicht wollte er dadurch die Erörterung der von heidnischen Traditionen geprägten Genealogie Chlodovechs vermeiden, die Fredegar dann seiner Darstellung einfügt [135]. Es handelt sich um jene Erzählung von einem dem Minotaurus ähnlichen Meerungeheuer, das die Gattin des Frankenkönigs Chlodio beim Bade überraschte und von dem die Merowinger abstammen sollen [136]. G. Baesecke [137] hielt dies freilich für eine gelehrte Erfindung und viele glauben, ihm darin folgen zu müssen. Zweifellos deutet die Erwähnung des Minotaurus auf Umarbeitung durch einen Kenner antiker Literatur und die Bezeichnung des wohl ursprünglich göttlichen Wesens als *bistea Neptuni* läßt christliche Umdeutung erkennen [138]. Doch wird man kaum behaupten können, es handele sich um eine bloße Erfindung Fredegars [139]. Das Stierhaupt aus dem Grabe von Chlodovechs Vater [140] steht nunmehr als Zeugnis für die Rolle des Stiers in der merowingischen Tradition nicht mehr vereinzelt da: Das vor kurzem in St. Denis entdeckte Grab der Arnegunde, der Mutter Chilperichs, enthielt einen

[130] Diss. masch. Marburg 1951 S. 159 f. [131] II c. 6 (MGH SS rer. Mer. II S. 46).

[132] Vgl. die zutreffende Anmerkung R. BUCHNERS in seiner Gregor-Ausgabe S. 82 Anm. 1.

[133] Greg. Tur. Hist. II c. 9.

[134] Auf einer Diskussion des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte in Karlsruhe im Februar 1963. Vgl. dazu J. M. WALLACE-HADRILL, a. a. O. S. 155 f.

[135] III c. 9 (MGH SS rer. Mer. II S. 95).

[136] Vgl. dazu K. MÜLLENHOFF, Die Merowingische Stammsage, in: Zeitschr. f. deutsches Altertum 6 (1948) S. 430—435; K. HAUCK, Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschergenealogien, in: Saeculum 6 (1955) S. 195 ff. JEAN DE PANGE, Le roi très chrétien (Paris 1949) S. 94 ff.

[137] Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums 1 (1940) S. 133 f.; ders., Über germanisch-deutsche Stammtafeln und Königslisten, in: Germ. Rom. Monatsschr. 24 (1936) S. 175 ff. Mit Recht wendet sich neuerdings J. M. WALLACE-HADRILL a. a. O. S. 87 gegen die Auffassung, Fredegar hätte seine Zusätze erfunden. Er sei kein fabricator, weil er es nicht nötig gehabt hätte. [138] Vgl. G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgesch. I³, ⁴ S. 319.

[139] Vgl. WALLACE-HADRILL a. a. O. S. 87.

[140] Vgl. dazu K. HAUCK, Lebensnormen S. 198 f. mit Anm. 81 f.

Gürtelschmuck mit Stierköpfen, die wohl in diesen Zusammenhang gehören [141]. Wenn Müllenhoff mit der Auffassung recht hat, daß der Name Chlojo zu *hlôjan „mugire, boare"* gehört, wäre auch von der Namensgebung her ein Zusammenhang gegeben [142]. Vielleicht ließen sich auch die beleidigenden Worte, die der sächsische *dux* Bertoald dem König Chlothar II. zuruft *(Tu hic eras, bale iumente* [143]*)*, hier anreihen. Auch ist die Annahme unzutreffend, daß bei Gregor von Tours von alledem noch nichts zu erkennen sei: Bereits in den Diskussionen über den Glaubens-

[141] K. HAUCK, Stammessage und Stammesbildung, Prot. der Reichenau-Tagung Nr. 109 April 1963, vgl. H. JANKUHN, Die Ausgrabungen von St. Denis, ebd. S. 76 ff. — WALLACE HADRILL, S. 162 hält das Stierhaupt für einen Talisman und glaubt den rindergezogenen Wagen der Merowinger bei Einhard Vita Karoli M. c. 1 mit dem von Fredegar erwähnten Minotaurus in eine Beziehung setzen zu können (S. 252). Wie weit das möglich ist, mag dahingestellt bleiben. Auf alle Fälle weist die Einhardstelle darauf hin, daß das fränkische Königtum mit Vorstellungen des Fruchtbarkultes verbunden war (vgl. den rinderbespannten Kultwagen der Nerthus), was aber nicht bedeuten kann, es sei nicht vorwiegend Heerkönigtum gewesen (vgl. W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft S. 114). Das Stiermotiv steht zwar auch im germanischen Bereich vorwiegend im Zusammenhang mit vegetativen Kulten und Fruchtbarkeitsgöttern (vgl. JAN DE VRIES, Altgermanische Religionsgeschichte 2. Aufl., 1956 I § 260, II § 462 f.), wie wir das aus dem mediterranen Raum kennen (vgl. K. KERÉNYI, Die antike Religion, 1940, S. 147; über die Vorstellung des Pharao als Stier vgl. F. TAEGER, Charisma I, 1957, S. 22), doch scheint der Stier bei den Angelsachsen und Franken auch mit Vorstellungen des Heerwesens verknüpft gewesen zu sein. Auf der Königsstandarte von Sutton Hoo sind neben dem als Odinstier bestimmten Hirsch mehrere Stierköpfe angebracht (vgl. K. HAUCK, in: P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik I, 1954, S. 204; dazu JAN DE VRIES, Das Königtum bei den Germanen, in: Saeculum 7, 1956, S. 309), d. h. hier sind zwei Vorstellungskreise vereinigt, die sonst im vor- und frühgeschichtlichen Europa als Gegensätze auftreten (vgl. J. WEISWEILER, Vorindogermanische Schichten der irischen Heldensage, in: Zs. f. celt. Phil. 24, 1953/54, S. 10—55, 165—197; R. WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung S. 552 mit Anm. 786). H.-D. KAHL, Europäische Wortschatzbewegungen im Bereich der Verfassungsgeschichte, in: ZRG GA 77 (1960) S. 165 macht auf eine malbergische Glosse aufmerksam, die den Leitstier *(taurum qui gregem regit)* als „Heerheiß" *(charibetun = *haribeto)*, d. h. „Herzog" bezeichnet. Wohl mit Recht hat W. SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters I (1963) S. 339 hierbei Zusammenhänge mit der germanischen Tiersymbolik vermutet, wobei anscheinend die fränkische Vorstellung des Heerkönigs als eines Stieres am Anfang gestanden hat. So kann die Auffassung, daß der Stierkopf aus dem Childerichgrab von der Schirrung des Schlachtrosses stammt, durchaus möglich erscheinen. JAN DE VRIES, Das Königtum a. a. O. S. 295 hält auch die mit *Child-* (= Kampf) und *Chramn-* (= Rabe) gebildeten Merowingernamen für Zeugen des ausgesprochen odinischen Wesens des fränkischen Königtums. Angesichts der immerhin vorhandenen vegetativen Komponente scheint das allerdings etwas überspitzt.

[142] Zeitschr. f. deutsches Altertum 6 (1848) S. 434. M. SCHÖNFELD, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen S. 65 mit weiterer Literatur. Einige Forscher glauben nur an eine unrichtige Wiedergabe des Namen *Clodio*.

[143] Liber hist. Franc. c. 41 (MGH SS rer. Mer. II S. 313.8). Wenn *bal* wirklich, wie es die Anmerkung 1 (ebd.) will, „falsus" bedeutet, ergäbe das etwa den Sinn „falsches Vieh (Rindvieh)".

wechsel, die er uns nach einer aus dem Munde der Chlodovech-Gattin Chrodechilde stammenden Überlieferung [144] berichtet, ist eine Anspielung auf das *genus deorum* enthalten, dem Christus (im Gegensatz zu Chlodovech) nicht nachweisbar angehöre [145].

Diesem Hinweis entspricht eine Stelle im Brief des Bischofs Avitus von Vienne, in dem dieser Chlodovech nach dessen Taufe rühmt, daß ihm „von dem ganzen uralten Stammbaum der bloße Adel genug" sei [146]. *(Vos de toto priscae originis stemmate sola nobilitate contentus)*, was Hauck wohl mit Recht dahingehend interpretiert, daß Chlodovech auf die mythische Spitze der merowingischen *origo* verzichtet habe [147].

Doch nicht nur Chlodovech und seine Familie, sondern auch die von ihm beseitigten Kleinkönige standen in dieser Tradition, und hier ist Gregor bezeichnenderweise nicht so darauf bedacht gewesen, die mythischen Bezüge zu verwischen wie im Falle Chlodovechs. Hauck hat die oben erwähnte Fredegarstelle mit dem Ritual der heiligen Hochzeit in Verbindung gebracht [148] und weist auf eine Überlieferung bei Gregor von Tours hin, nach der Childerich, Chlodovechs Vater, sich häufig an den Töchtern der Franken vergangen habe, was mit entsprechenden kultischen Vorgängen zusammenhängen könnte [149]. Diese Auffassung Haucks scheint nun durch eine andere Erzählung Gregors eine gewisse Stütze zu erhalten. Im 42. Kapitel des II. Buches, das dem Ende der Ausrottungspolitik Chlodovechs gewidmet ist, wird eben derselbe Vorwurf wie gegen Childerich auch jetzt gegen König Ragnachar von Cambrai erhoben. Als *„consiliarius"* Ragnachars wird überdies ein Farro genannt, „der von gleichem Unrat beschmutzt war", bei diesen Gregor anstößigen Riten also offenbar eine bestimmte Rolle zu spielen hatte. Der Name Farro jedoch bedeutet aber nichts anderes als den Stier selbst (ahd. *far*, st. M., auch *farro* schw. M.), der damit bei Gregor selbst in Erscheinung tritt.

Es ist danach kaum erstaunlich, daß Gregor den Kampf Chlodovechs gegen diese heidnischen Könige des Nordens nur gutheißen konnte. Während wir heute mit einigem Schaudern die skrupellosen Methoden des Reichsgründers verurteilen, konnte der Bischof von Tours diese Politik begrüßen [150]: *Prosternebat enim cotidiae Deus hostes eius sub manu ipsius et augebat regnum eius, eo quod ambularet recto corde coram eo et facerit quae placita erant in oculis eius.*

144 Wolfram von den Steinen, Chlodwigs Übergang zum Christentum, in: MIÖG Erg.bd. 12 (1932) S. 443, Neudruck d. Wiss. Buches. Reihe Libelli CIII (1963) S. 27.

145 II c. 29; vgl. K. Hauck, Lebensnormen S. 198.

146 Übersetzung nach W. v. d. Steinen (wie Anm. 144) S. 65.

147 Lebensnormen S. 196. Wenn Wallace-Hadrill a. a. O. S. 4 es für unwahrscheinlich hält, daß Chlodowech seine Genealogie über den Urgroßvater hinaus gekannt habe, so braucht das dieser Auffassung noch nicht zu widersprechen. Es ist nicht immer so, daß der „Spitzenahn" in einer genau überlieferten Stammfolge seinen Platz hat wie in den angelsächsischen Königsgenealogien. Vielfach sind neben dem Spitzenahnen nur die letzten Generationen bekannt. Auch Wallace-Hadrill a. a. O. S. 158 vermutet, daß die Merowinger aus alter königlicher Familie stammten und keine Emporkömmlinge waren.

148 Lebensnormen S. 200. 149 Greg. Tur. Hist. II c. 12; K. Hauck, Lebensnormen S. 203.

150 Greg. Tur. Hist. II c. 40.

Zum Problem der Ansippung

Im Verlaufe der in den letzten Jahrzehnten mit großem Erfolg betriebenen Erforschung frühmittelalterlicher Verwandtenkreise und ihres Selbstverständnisses tauchte bei der Beschreibung von Zuordnungen bestimmter Personen und Personengruppen zu anderen, nicht als blutsverwandt – oder jedenfalls nicht im Mannesstamme verwandt – geltenden Familien der Ausdruck »Ansippung« auf[1]. Dieses Kunstwort bezeichnet einen Vorgang, für den ein »quellengerechter« Ausdruck nicht vorliegt. Wir wissen auch nicht, ob dieser Vorgang sich immer in geregelten oder gar rituellen Formen vollzog. Nach dem bisherigen Sprachgebrauch scheint man jedenfalls im allgemeinen an eine einseitige Zuordnung zu denken, die ohne Zustimmung der Gruppe, der man sich »ansippte«[2], vollzogen wurde.

Abweichend davon wurde jedoch das Verhalten des Hausmeiers Grimoald, der seinem Sohn in Austrasien zwischen 656 und 661 zum Königtum verhelfen wollte, in der Forschung mit einem Rechtsvorgang verbunden, der als Adoption seitens des anfangs kinderlosen Merowingers Sigibert III. verstanden wird[3]. Wenngleich eine römisch-rechtliche eigentliche Adoption, wie sie heute üblich ist, damals nicht vorausgesetzt werden darf, haben doch die Franken adoptionsähnliche Institutionen gekannt (Affatomie der Lex Salica; *adoptio de extranea persona* der Formelsammlungen)[4], von denen eine hier vorliegen mag. Bedeutsam ist dabei in diesem Falle, daß dem so »Adoptierten« gleichzeitig ein Name aus der Familie des Adoptierenden beigelegt wird: Grimoalds Sohn *Childebertus adoptivus* hieß wahrscheinlich wie sein Vater ursprünglich Grimoald[5].

1 Zuerst wohl bei K. Hauck, Geblütsheiligkeit, in: Liber Floridus (Mittellat. Studien Paul Lehmann... gew., hg. v. B. Bischoff u. S. Brechter, 1950), S. 187ff., 221ff.

2 Z. B. für die angenommene »Ansippung« Karls des Großen an Theoderich bei K. Hauck (siehe Anm. 1); H. Löwe, Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen. Das Werden des Abendlandes im Geschichtsbild des frühen Mittelalters, zuerst in: Deutsches Archiv 9 (1952), hier zitiert nach dem erweiterten Neuabdruck in der Reihe Libelli Bd. XXIX (1956), S. 67 mit Anm. 175; danach R. Schützeichel, Beitr. z. Namenforsch. N. F. 9 (1974), S. 191; P. E. Schramm, Karl der Große. Denkart und Grundauffassungen – Die von ihm bewirkte Correctio (»Renaissance«), Hist. Zs. 198 (1964), S. 311f. mit weiteren Beispielen in Anm. 3.

3 Vgl. dazu B. Krusch, Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald, in: Zeumer-Festgabe, 1910, S. 426; H. Büttner, Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens – Die Königserhebung Pippins, zuerst in: Hist. JB. 71 (1952), hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Vorträge u. Forsch. III hg. v. Th. Mayer (1956), S. 163ff.; weiterhin: L. Dupraz, Le royaume des Francs et l'ascension politique des maires du palais au déclin du VII[e] siècle (Fribourg 1948); E. Ewig, Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), Trierer Zs. f. Gesch. u. Kunst des Trierer Landes u. s. Nachbargebiete 22 (1953), S. 120f.; E. Hlawitschka, Merowingerblut bei den Karolingern? In: Adel und Kirche, Gerd Tellenbach z. 65. Geb..., 1968, S. 86.

4 Vgl. dazu Hlawitschka (siehe Anm. 3), S. 87.

5 Vgl. Hlawitschka (siehe Anm. 3), S. 86.

Der einzige ausdrücklich überlieferte konkrete adoptionsähnliche Vorgang des abendländischen Frühmittelalters wird von Paulus Diaconus in seiner Langobardengeschichte beschrieben (VI 53), Karl Martell schickte seinen Sohn Pippin, den späteren König, zum Langobardenkönig Liutprand, damit dieser ihm *iuxta morem* das Haar nehme. Dadurch wurde Liutprand zum Vater Pippins gemacht *(pater effectus est)*. Von erbrechtlichen Konsequenzen ist bei dieser Art der künstlichen Verwandtschaft jedoch nichts bekannt.

Wieder anders ist die »Ansippung« Karls des Großen an das Merowingerhaus zu beurteilen, die sich darin ausdrückt, daß er – nachdem seine ältesten Söhne die in der Familie üblichen Namen Pippin (geb. v. 770), Karl (geb. 772/3) und Karlmann (geb. 777, seit 781 auch Pippin genannt) erhalten hatten – dem 778 geborenen Zwillingspaar die Merowingernamen Ludwig (= Chlodwig) und Lothar (= Chlothar) gab. Die Interpretation dieses bisher unterbewerteten Sachverhalts in der bisherigen Forschung ist kaum angemessen. E. Hlawitschka meint, daß Karl mit seiner Namengebung nur eine geistige »Ansippung« vollzog, »um in der Herrschaft seiner Söhne den Glanz der frühfränkischen Geschichte wiedererstehen zu lassen«[6]. Angesichts des abwertenden Urteils über die letzten Merowinger, wie es Einhard in seiner Karlsvita (c. 1) formuliert und wie es wohl bei den »Intellektuellen« des Hofes verbreitet war, reicht eine solche Begründung wohl nicht ganz aus. So meint auch K.-U. Jäschke[7], daß der »Wunsch, die Tradition Chlodwigs und der Chlothare weiterzuführen, ... nicht einem unterscheidungslosen Kontinuitätsbedürfnis subsumiert werden« dürfe. Daß man in Metz bereits im 8. Jahrhundert einige miteinander verwandte Bischöfe von einer Merowingertochter abstammen ließ, bezeugen die etwa 785 abgefaßten ›Gesta episcoporum Mettensium‹ des Langobarden Paulus Diaconus, nach dem der Bischof Agiulf eine Tochter Chlodwigs zur Mutter hatte[8]. Dagegen behauptet die wohl auch in Metz entstandene älteste Karolingergenealogie aus den letzten Jahren Karls des Großen (›Commemoratio genealogiae domni Karoli gloriosissimi imperatoris‹)[9], daß der Großvater des karolingischen Stammvaters Arnulf von Metz eine Tochter Chlothars geheiratet habe. Nach ihr wären also sowohl Chlodwig wie Chlothar I. Vorfahren der Karolinger, also gerade jene Merowinger, nach denen Karl seine Söhne genannt hat[10]. Dieser Tatbestand muß angesichts einiger weiterer Indizien ernster genommen werden, als das bisher geschehen ist. Wenn Karl nur die Kontinuität zu den Merowingern hervorheben wollte,

6 Hlawitschka (siehe Anm. 3), S. 91; vorher S. 90 in Anlehnung an G. Tellenbach, Zur Bedeutung der Personengeschichte für die Erkenntnis des früheren Mittelalters, 1957, S. 21 mit Anm. 57 und O. G. Oexle, Die Karolinger und die Stadt des hl. Arnulf, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967), 270f. wertet er den Vorgang in dem Sinne, daß Karl »in die erhabene Königstradition der Merowinger einzutreten gewillt war.« Vgl. zu dieser Ansippung auch Schramm (siehe Anm. 2), S. 311.

7 K.-U. Jäschke, Die Karolingergenealogien aus Metz und Paulus Diaconus, in: Rhein. Vjbll. 34 (1970), 203.

8 Dazu Jäschke (siehe Anm. 7), S. 201f.

9 MGH SS XIII S. 245 Nr. II.

10 Schützeichel (siehe Anm. 2), S. 191 weist zwar darauf hin, daß auch der dem Kaiser von Adallind 807 geborene Sohn Theoderich einen Merowingernamen (= Theudreich) trug; man wird aber eher mit H. Löwe (siehe Anm. 2), S. 61 Anm. 152 hier an eine Nachbenennung nach dem Gotenkönig denken dürfen. Auch eine Tochter Karls des Großen trägt einen Merowingernamen (Ruothild, wie die Gemahlin Chlodwigs und eine Tochter Chariberts: Chrodechildis); vgl. Oexle (siehe Anm. 6), S. 270 nach L. Levillain, Études mérovingiennes. La charte de Clothilde (10 mars 673), in: Bibliothèque de l'École des Chartes 105 (1944), 17ff.

hätte er zu seiner Zeit wohl eher den Namen Dagoberts bevorzugt, der als der große Merowinger schlechthin galt und dem man alles zuschrieb, was an Bedeutendem vor dem Herrschaftsantritt der Karolinger geschah.

Die romanischen Namen der noch von Oexle und Jäschke als »Machwerk«[11] charakterisierten Commemoratio (Feriolus, Tarsicia) und die Bezeichnung des agnatischen »Spitzenahns« Ansbert als »Senator« haben die Angaben dieser Quelle vor allem in Deutschland ganz allgemein diskreditiert, wobei der Kampf um die »romanische« oder »germanische« Abkunft Karls des Großen dies Verdikt noch mit einem nationalistischen Akzent versehen haben mag. In Frankreich stand man der Schrift im allgemeinen aufgeschlossener gegenüber und hat auch entgegenstehenden Argumenten ihr Gewicht belassen. So hat noch L. Levillain[12] die merowingische Abkunft der Karolinger durch die Art ihrer Namengebung bestätigt gesehen. An anderer Stelle habe ich versucht, die Änderungen der Namengebungssitte im Frühmittelalter für diese Frage auszuwerten[13]. Dabei zeigte sich, daß die germanischen Namen der Verwandten Arnulfs von Metz, wie sie in der Commemoratio und der Überlieferung von St. Wandrille genannt werden, genau einem zeitgenössischen Namengebungsbrauch entsprechen, der aber von den Arnulfingern wie von anderen großen Familien der Epoche schon um 650 aufgegeben wurde. Es geht daher nicht an, diese Namen mit Oexle als »Neuerfindung des Verfassers« anzusprechen[14], da dieser am Anfang des 9. Jahrhunderts eine derartige Rekonstruktion nicht mehr durchführen konnte, weil sich die Namengebung dieser Zeit ganz anderer Prinzipien bediente.

Wir müssen also mit einer lebendigen Überlieferung rechnen. Möglicherweise haben einige der volkssprachlichen Lieder, die der Poeta Saxo anführt (V. 117ff. *vulgaria carmina magnis / Laudibus eius avos et proavos celebrant, / Pippinos, Carolos, Hludowicos et Theodricos / Et Carlomannos Hlothariosque canunt)*, bereits im 8. Jahrhundert bestanden und den merowingisch-karolingischen Zusammenhang fixiert. Da sich dies aber nicht erweisen läßt, müssen weitere Indizien beigebracht werden.

Hlawitschka betont, daß Pippin und Karl der Große in ihren Urkunden Merowingerkönige nicht als ihre Verwandten und Ahnen gekennzeichnet hätten[15]. Er verweist dafür auf eine Zusammenstellung von einigen Urkunden bei Oexle[16], die dies beweisen sollen und die er noch um eine vermehrt. Es handelt sich um ein Diplom Pippins für Utrecht (MGH DKar. I 5), das wie auch alle anderen Belege nur abschriftlich überliefert ist (Utrechter Chartular aus dem Ende des 11. Jahrhunderts) und das von den Kirchenhistorikern Rettberg und A. Hauck aus inhaltlichen Gründen verdächtigt wurde. Rettberg beanstandete den Titel *Traiectensis episcopus* für Bonifatius[17], der jedoch nach Mühlbacher auch sonst belegt ist und die Echtheit nicht in Frage stellen kann[18]. Hauck nimmt dagegen Anstoß eben an den Königsnamen, die hier

11 Oexle (siehe Anm. 6), S. 255, 256, 260; Jäschke (siehe Anm. 7), S. 194.

12 Levillain (siehe Anm. 10), S. 18.

13 R. Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, in: Abh. d. Ak. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. Bd. 93 (in Vorbereitung).

14 Oexle (siehe Anm. 6), S. 261.

15 Hlawitschka (siehe Anm. 3).

16 Oexle (siehe Anm. 6), S. 270 Anm. 98.

17 F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 1846, S. 394.

18 Vgl. die Vorbemerkung zu MGH DKar. 15.

genannt werden[19]. Pippin spricht hier nämlich von den *antecessores nostri vel parentes Clotharius quondam rex et Theodeberti*. Da nach Hauck nur Chlothar I. gemeint sein kann, und eine Kirche in Utrecht unter ihm unwahrscheinlich ist, hält er die Urkunde für zweifelhaft. Mag auch dieser Sachverhalt in der Tat Bedenken erregen, gegen die formale Echtheit der Urkunde kann er nichts hergeben, da hier ein Irrtum Pippins oder seiner Notare über die gemeinten Personen vorliegen kann. Denn daß diese Urkunde formal echt ist, wird sowohl von Sickel wie von Mühlbacher betont[20]. Damit aber ist sicher, daß Pippin bereits und nicht erst Karl der Große Merowinger als seine Vorfahren betrachtete, denn die Behauptung von Hlawitschka, daß die »*parentes*-Angabe« als verfälschende Interpolation zu werten sei, muß so lange angezweifelt werden, als er nicht ein Motiv für diesen Zusatz beibringen kann. Das gleiche gilt – bis auf eine bezeichnende Ausnahme – auch für die von Oexle angeführten Belege. Die Wendung *a parentibus nostris anteriores reges* in einer Urkunde Karls des Großen für St. Germain (MGH DKdG 77, 772) ist bereits in der Nachzeichnung aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts (B) enthalten und gehört nicht zu den Interpolationen der Abschrift des 12. Jahrhunderts (C). Wenn Oexle sie dennoch als interpoliert betrachtet, ist das um so unverständlicher, als in einer Urkunde für Trier (DKdG 66) »derselbe Passus« als interpoliert angesehen wird, weil ein dem gleichen Diktat folgendes Diplom für Metz (DKdG 91) ihn nicht aufweist. Damit sind die Belege für Hlawitschkas These bereits erschöpft. Wenn in drei voneinander unabhängigen Überlieferungen für drei verschiedene Empfänger immer derselbe Passus »interpoliert« sein soll, fragt man noch nachdrücklicher nach einem Motiv, das gleicherweise für alle zutreffen kann. Und ausgerechnet die vierte Urkunde, die für Metz, enthält den Passus nicht, obwohl gerade von hier die Vorstellung der Merowingerabstammung der Karolinger ihren Ausgang genommen haben soll; denn daß die Commemoratio in Metz verfaßt wurde, hat Oexle mit guten Gründen gezeigt[21]. Dem unvoreingenommenen Betrachter wird eher der Verdacht auf eine Kanzleiformel näherliegen. Das aber würde bedeuten, daß bereits Pippin sich seiner Merowingerabstammung bewußt war, d. h. daß eine »Ansippung« Karls des Großen nur darin bestand, daß er eine bestimmte Gruppe von cognatisch Verwandten vor den anderen aus bestimmten Gründen aufwertete. Auch die Bestattung schon Karl Martells und König Pippins in St. Denis, sowie der ursprüngliche Plan Karls des Großen, sich in dieser merowingischen Hausabtei beerdigen zu lassen, weisen auf die Betonung dieser Kontinuität durch die ersten Karolinger hin[22].

Das Vorhandensein dieses Abstammungsbewußtseins bei den frühen Karolingern ist nun freilich kein Beweis für den wirklichen genealogischen Zusammenhang. Man hat gegen einen solchen eingewandt, daß der Name Blithilds, der Gemahlin des Spitzenahns Ansbert, nicht unter denen der Kinder Chlothars I., die Gregor von Tours (Hist. Franc. IV 3) aufführt, zu finden ist. Doch daß Chlothar I. von seinen sechs bekannten Frauen neben den hier genannten sieben Söhnen und einer Tochter noch mehr Kinder hatte, wird allein durch die Tatsache nahegelegt, daß nicht nur der Prätendent Gundowald (Greg. Tur. Hist. Franc. VI 24), sondern auch der Rebell Rauching (Greg. Tur. Hist. Franc. IX 9) wohl nicht ohne Grund behaupteten,

19 A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[8] (1954), S. 409f. Anm. 5.
20 Siehe Anm. 18.
21 (Siehe Anm. 6), S. 262, 265f.
22 Vgl. auch Oexle (siehe Anm. 6), S. 274 mit Anm. 119.

seine Söhne zu sein. Es dürfte im 7. und 8. Jahrhundert eine Menge von Familien gegeben haben, die sich rühmen konnten, Merowingerblut weiter zu vererben[23]. Daher ist die Frage Hlawitschkas[24], ob »Pippin 751 nötig gehabt« habe, »sich beim Papst eine Legitimation für den Sturz Childerichs III. einzuholen, wäre er selbst in irgendeiner Weise merowingerblütig gewesen«, auch jetzt noch durchaus bejahend zu beantworten. Es lassen sich aus dem Namengut der frühen Arnulfinger sogar positive Hinweise für den Zusammenhang gerade mit den in Betracht kommenden Merowingern gewinnen. Der Name Chlodulf, den ein Sohn Arnulfs trägt, enthält genau an der damals entscheidenden Stelle, nämlich im ersten Glied des Namens, das Element Chlod-, das auf eine Übertragung in weiblicher Linie deutet und mit den vorausgesetzten Vorfahren Chlodwig und Chlothar zusammenstimmt.

Von den neu gewonnenen Vorstellungen her sind nun aber auch jene Quellen zu würdigen, die die Merowinger abwerten bzw. ihren Zusammenhang mit den Karolingern übergehen. Eine solche Würdigung kann im Rahmen dieses kurzen Beitrags nicht geleistet werden, doch sollen wenigstens einige Hinweise die neuen Akzente andeuten. Es scheint, als ob sich die »antimerowingische« Partei vor allem aus den Schülern Alkuins zusammensetzt, die durch ihre »imperialisierenden« Tendenzen andere Legitimationsmittel bevorzugten. Alkuin selbst sprach Karl den Großen mehrfach als *Flavius Anicius Carolus* an[25]. Neben Einhard, der in seiner Karlsbiographie die Merowinger lächerlich zu machen suchte[26], war auch Hilduin, dem die Gesta Dagoberti zugeschrieben werden[27], ein Schüler Alkuins. Nach Jäschke werden hier die politische und geistliche »Verwandtschaft« zwischen Merowingern und Karolingern akzentuiert, während von »blutsmäßigen Verknüpfungen« nichts verlautet[28]. Eben an diesen Hilduin ist auch jener Brief Ludwigs des Frommen gerichtet (um 835), in dem »zwischen den Merowingerkönigen und den Erben ihrer Herrschaft, den eigenen Ahnen« unterschieden wird[29]. Da gerade von Oexle sehr schön gezeigt worden ist, daß die Theorien und Vorstellungen über die Herkunft der Karolinger parteigebunden waren[30], werden wir auch in diesen Äußerungen die Meinung bestimmter politischer Kreise zu sehen haben. Sie können nicht unmittelbar als Zeugnisse für oder gegen eine wirkliche Abstammung der Karolinger von den Merowingern angeführt werden. Zwar ist das Selbstverständnis, wie es sich in der Namenge-

23 Vgl. K. F. Werner, Bedeutende Adelsfamilien im Reiche Karls des Großen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, hg. von W. Braunfels, I. Persönlichkeit und Geschichte, hg. v. H. Beumann (1965), S. 105f.
24 Hlawitschka (siehe Anm. 3), S. 90.
25 Vgl. Schramm (siehe Anm. 2), S. 311 Anm. 3.
26 Vgl. dazu Oexle (siehe Anm. 6), S. 269, der darauf hinweist, daß Einhard ähnlich wie Paulus Diaconus in seiner Metzer Bischofsgeschichte *(ad eius prosapiam Francorum translatum sit regnum)* von der Vorstellung einer Translatio zu einem anderen Geschlecht ausgeht; unter der Voraussetzung agnatischen Denkens, wie sie ja die merowingische Nachfolgeordnung enthält, auch durchaus zu Recht.
27 Vgl. H. Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger III, 1967, S. 302 Anm. 30, wo auch Hincmar ins Auge gefaßt wird.
28 Jäschke (siehe Anm. 7), S. 207.
29 Oexle (siehe Anm. 6), S. 270 mit Anm. 98 zu MGH Epp. V S. 326f. Daß nicht erst die Zeit Ludwigs des Frommen mit Löwe (siehe Anm. 27), S. 302 Anm. 30 als »früheste Zeit einer Wiederbelebung der merowingischen Tradition angesehen werden kann, haben gerade seine eigenen Untersuchungen deutlich gezeigt.
30 Vgl. besonders Oexle (siehe Anm. 6), S. 276ff.

bung und den urkundlichen Zeugnissen der frühen Karolinger ausdrückt, ebenfalls nicht als Beweis für eine faktische Abstammung zu werten, doch wiegt es als Indiz schwerer. Wie sehr hier eine Betrachtungsweise irre gehen kann, die derartige Indizien unterbewertet, soll an einem angelsächsischen Beispiel kurz gezeigt werden.

Die in zahlreichen Handschriften überlieferten angelsächsischen Königsgenealogien stellen die Forschung vor mannigfaltige Probleme, die zum Teil auch unsere Frage betreffen. Das gilt vor allem auch für den Zusammenhang der sagenhaften Teile der Genealogien für Bernicia und Wessex. Bereits um 730 betont der Bernicier Beda, daß wie Hengist und Horsa viele Könige von *Woden* abzustammen glauben[31]. Das galt offenbar auch für den eigenen König, denn der Anfang des 9. Jahrhunderts aus früheren Quellen kompilierende Nennius führt in seiner Historia Brittonum (§ 57) den ersten bernicischen König Ida auf Woden zurück, während die auf ein Original aus dem Ende des 8. Jahrhunderts zurückgehenden Handschriften der von K. Sisam als »Vespasian Group« bezeichneten Listen[32] noch als Vater Wodens *Frealaf* nennen und ein Eintrag der zu Alfreds Zeit zusammengestellten Angelsächsischen Chronik zu 547 die Genealogie über *Woden* hinaus bis *Geat* führt. Diesem Eintrag der Chronik stellen wir nun die entsprechenden Generationen der westsächsischen Stammtafeln gegenüber, wie sie uns Asser in seiner Vita Alfreds des Großen bringt und wie sie auch in zwei Handschriften der Vespasian Group überliefert werden:

Ags. Chronik ad a. 547 (für Ida v. Bernicia)	Hss. CCCC 183 u. Tiberius B V (für Wessex)	Asser (für Wessex)
Woden	*Woden*	*Uuoden*
Bældæg	*Bældæg*	*Belde(g.)*
Brand	*Brand*	*Brond*
Benoc	*Giwis*	*Genuis*
Aloc	*Aluca*	*Elesa*
Angenwit	*Cerdic*	*Cerdic*

Während alle anderen angelsächsischen Königshäuser sich von anderen, verschiedenen Wodenssöhnen herleiten, stimmen in der bernicischen und westsächsischen Reihe die ersten drei Glieder überein. Sisam weist weiter darauf hin[33], daß in den Handschriften der Vespasian Group statt des *Aloc* der angelsächsischen Chronik in der Vorfahrenreihe Idas von Bernicien *Alusa* (Nennius: *Aluson*) genannt wird, das mit dem *Elesa* der Cerdic-Reihe zu vergleichen ist. Die Vespasian Group hat auch statt *Benoc* richtiger *Beornic* (Nennius: *Beornec*), den *heros eponymos* von Bernicia. Ganz entsprechend steht in den hier angeführten westsächsischen Reihen *Gewis* als solcher *heros eponymos* der *Gewisse*, wie die Westsachsen ursprünglich hießen und noch in Assers Zeit nach eigener Angabe von den Walisern so genannt wurden.

31 Historia ecclesiastica gentis Anglorum I 15.
32 K. Sisam, Anglo-Saxon Royal Genealogies, in: Proceedings of the British Academy (1953), 288 ff.; zur Datierung S. 328.
33 Sisam (siehe Anm. 32), S. 302.

Die wesentlichen Übereinstimmungen sind seit Grimm und Müllenhoff gesehen worden, wobei die Frage der Priorität verschieden beantwortet wurde. Erna Hackenberg, die uns die angelsächsischen Genealogien zuerst systematisch vorlegte, hat als erste gewichtige Hinweise dafür beigebracht, daß der Norden der gebende Teil war[34], und auch Sisam hat bestätigt, »that Cerdic's pedigree was copied from that part of Ida's«[35]. Im Gegensatz zu der sonst üblichen Annahme eines »Machwerks« eines Genealogen hat er jedoch an einen Irrtum von Kopisten gedacht, denen die northumbrisch-bernicische Genealogie in einen westsächsischen Eintrag von Annalen geriet, die auch der Angelsächsischen Chronik zugrundeliegen[36]. Er glaubt, daß Cerdic, »this Saxon invader with a Celtic name«, der bei seiner Landung nur als *ealdorman* (leader) bezeichnet wird (ad a. 495), einer jener taciteischen *duces ex virtute* war, nicht ein *rex ex nobilitate*. Daher hätte er ursprünglich nicht über einen glänzenden Stammbaum verfügt, wie ihn etwa E. Hackenberg den mercischen Königen, die sich von dem kontinentalen Angelnkönig Offa ableiten, wohl mit Recht zuschreibt[37]. Daß Cerdic in der Tat ein neues Königshaus begründete, wird man nicht bezweifeln können, denn die Chronik berichtet erst zum Jahre 519, also 25 Jahre (bzw. 5, wenn man den Eintrag von 514 zur Landung der Westsachsen an der gleichen Stelle *Cerdicesora* ernst nimmt) nach ihrer Ankunft, daß Cerdic und Cynric zum Königtum gelangten.

So einfach und bequem diese Lösung aber auch scheint, es ergeben sich doch eine Reihe von Zweifeln, die sie kaum annehmbar machen. Vielleicht bedeutet es noch nicht allzu viel, wenn wir feststellen, daß gerade in der älteren Überlieferung der bernicischen Stammtafeln, in der Vespasian Group und bei Nennius, *Brand*, der Enkel Wodens noch nicht zu finden ist und erst in der Angelsächsischen Chronik eingefügt erscheint, so daß man hier an eine umgekehrte Einwirkung vom Süden auf den Norden denken könnte. An einen bewußt schaffenden Genealogen werden wir jedoch denken müssen, wenn wir uns die Chronikeinträge zu 552, 597 und 855 über die Vorfahren Cerdics ansehen. Wenn wir mit Chambers[38] die Wendung »*Cerdic wæs Cynrices fæder*« in die Form »*Cynric Cerdicing*« bringen, erhalten wir folgende alliterierende Reihe:

(Cynric Cerdicing), *Cerdic Elesing,*
Elesa Esling, *Esla Giwissing,*
Giwis Wiging, *Wig Freawining,*
Freawine Friðogaring, *Friðogar Bronding,*
Brond Bældæging, *Bældæg Wodening.*

Wenn sich Sisam[39] gegen Chambers' Auffassung, daß diese Zeilen wahrscheinlich sehr alt seien, mit dem Hinweis wendet, daß noch im 11. Jahrhundert derartige Verse gemacht werden konnten und daß derartig perfekte dreifache Alliteration wohl nicht alt sei, so ist demgegenüber auf die aus dem 7. Jahrhundert überlieferte Stammreihe des Langobardenkönigs Rothari zu verweisen, die G. Baesecke in gleicher Weise ordnen konnte und die zur Hälfte bereits dreifache

34 Erna Hackenberg, Die Stammtafeln der angelsächsischen Königreiche, Diss. Berlin 1918, S. 114f.
35 Sisam (siehe Anm. 32), S. 302.
36 Sisam (siehe Anm. 32), S. 303 ff.
37 E. Hackenberg (siehe Anm. 34), S. 114.
38 R. W. Chambers, Beowulf, An Introduction, 1932, S. 316.
39 Sisam (siehe Anm. 32), S. 300.

Alliteration in Langversen – wenn auch nicht immer so untadelige – kennt[40]. Es ist Sisam zuzugestehen, daß die Reihe fiktiv sein muß, da nicht anzunehmen ist, daß die Namengebung in diesen Familien immer auf zukünftige Dichter Rücksicht nahm und immer gerade zwei aufeinanderfolgende Könige miteinander alliterierende Namen tragen konnten[41]. Wir können in diesem Fall auch noch weitergehen und mit Sisam[42] annehmen, daß hier in die oben (S. 93) angeführte Reihe weitere Namen eingefügt erscheinen, die erst die Alliteration ermöglichten. Von diesen »eingeschobenen« Namen stammen mindestens zwei aus der vielleicht am Hofe gepflegten Heldensage: *Freawine* und *Wig*. Nach Saxo Grammaticus war *Frowinus* der Schwiegervater des Angelnkönigs *Uffo (Offa)* und *Wigo* sein Sohn.

Um die *Freawine*-Zeile zu ermöglichen, mußte jedoch noch ein weiterer Name hinzukommen: *Friðogar*. Über diesen erfahren wir aus bekannten Sagen nichts. Dennoch dürfte er nicht unverbunden als Einzelname in die Reihe geraten sein. Denn es ist bisher nicht beachtet worden, daß sich die *F*-Alliteration über die Dreiergruppe Brand-Bældæg-Woden in der Chronikeintragung zu 855 fortsetzt:

Woden Friþuwalding, Friþuwald Frealafing,
Frealaf Friþuwulfing, Friþuwulf Finning,
Fin Godwulfing, Godwulf Geating.

Wir erhalten also die Reihe: *Freawine – Friðogar – (Brond) – (Bældæg) – (Woden) – Friþuwald – Frealaf – Friþuwulf – Finn – Godwulf – Geat.*

Die Zusammengehörigkeit dieser Reihe ist bisher deshalb übersehen worden, weil die Erforscher der Genealogien – an sich mit Recht – einen Einschnitt bei Woden machten, einer Stelle, die durch die Angabe bei Beda als ursprünglicher Anfangspunkt vorgegeben war. Alle vor Woden liegenden Glieder der Genealogien wurden als Konstruktionen christlicher Zeit angenommen, als euhemeristische Vorstellungen solche begünstigten[43]. Doch müssen wir dabei beachten, daß *Geat* noch im 9. Jahrhundert als Heidengott bewußt war, wie das Zeugnis der Historia Brittonum *(Geuta, qui fuit, ut aiunt, filius dei, non deus exercitum, set unus ex idolis que ipse colebant)* und noch Assers *(quem Getam iamdudum pagani pro deo venerabantur)* zeigt. Und daß schon in heidnischer Zeit Göttergenealogien kombiniert wurden, ergibt sich aus einem Brief des Bischofs Daniel von Winchester an Bonifatius, in dem geraten wird, wie man die *falsorum deorum genialogia* widerlegen kann[44]. Sicher in christliche Zeit sind nur jene Glieder aus der biblischen Genealogie bis auf Adam hinauf zu datieren[45]. Wie dem auch sein möge, auf alle Fälle ist die Annahme Sisams, der die Übertragung von Idas Vorfahren in die westsächsische Genealogie erst in die Zeit Egberts (802–39) datieren will[46], kaum zu halten. Zwar läßt sich die leicht erklärliche Übertragung der Reihe von Woden bis Geat in die Kentische Genealogie

40 G. Baesecke, Über germanisch-deutsche Stammtafeln und Königslisten, in: GRM 24 (1936), 164ff.
41 Sisam (siehe Anm. 32), S. 300f.
42 Sisam (siehe Anm. 32), S. 306f.
43 Vgl. z. B. Sisam (siehe Anm. 32), S. 308.
44 MGH Epp. III S. 271 f.
45 Sisam (siehe Anm. 32), S. 320f.
46 Sisam (siehe Anm. 32), S. 305.

durch die Historia Brittonum[47], deren Material ja nach Sisam selbst aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammt, und in die Königsgenealogie von Lindsey im Ms. Vespasian B VI, die bis Aldfrid (belegt zwischen 786 und 796) geführt wurde, zur Not dadurch verstehen, daß man eine Übertragung aus der Bernicia-Genealogie annimmt, wo die Erweiterung der Stammreihe in den beiden Handschriften der Angelsächsischen Chronik aus Abingdon zu 547 bezeugt ist. Doch schon Sisam vermutete wohl zu Recht[48], daß diese Erweiterung mit der Kombination der Vorfahrenreihe Idas mit der Cerdics zusammenhängt. Diese Vermutung scheint sich zu bestätigen, wenn wir unter der Voraussetzung, daß die oben gegebene Reihe von *Freawine* bis *Geat* eine Einheit ist und daß die Gruppe *Brond/Bældæg/Woden* als ursprünglicher Fremdkörper darin aufzufassen ist, annehmen, daß diese Reihe anfangs durch *Wig*, den Sohn Freawines, alliterierenden Anschluß an Cerdics Stammvater *Gewis* gefunden hat, d. h. daß diese Reihe ohne die Woden-Gruppe die eigentliche Götterstammtafel des westsächsischen Cerdic-Geschlechts war, ehe sie mit der bernicischen Woden-Gruppe kombiniert wurde.

Die Übertragung dieser Reihe nach dem Norden ist dadurch erleichtert worden, daß *Geat* wohl schon im 6. Jahrhundert dort eine Rolle gespielt haben wird. Das ergibt sich aus folgenden Zusammenhängen. Aus dem Vorspann von Rotharis Edikt erfahren wir, daß die Langobardenkönige Audoin und Alboin *ex genere Gausus*, d. h. aus dem Geschlecht Geats waren. Audoins Namen trägt jedoch der northumbrische König aus der Familie der Deira-Könige Eadwine (Edwin, 616–33), dessen Schwiegersohn König Oswiu (641–70) einem seiner Söhne ganz naheliegend den Namen Aelfwine (= Alboin) gab. Die Einbeziehung Geats unter die Vorfahren der beiden northumbrischen Königsgeschlechter dürfte also schon im 6. Jahrhundert, vielleicht noch zu Lebzeiten des Langobardenkönigs Alboin (560/65–72) erfolgt sein[49]. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn wir bedenken, daß der Hadubardenheld Ingeld sich noch gegen Ende des 8. Jahrhunderts in Northumbrien selbst bei den Mönchen besonderer Beliebtheit erfreute, wie das empörte *»quid Hinieldus cum Christo«* Alkuins bezeugt[50]. Ingeld wiederum ist in der angelsächsischen Tradition mit Namen der *F*-Alliteration verbunden (Vater *Fröda* Frau *Freawaru*; Beowulf 2025, 2022). Gerade durch den Namen Ingeld wird aber die Verbindung zwischen Bernicia und Wessex deutlich. Während die Namen des westsächsischen Königsgeschlechts über zwei Jahrhunderte hin regelmäßig mit C anlauteten (Cerdic, Creoda, Cynric, Ceawlin, mindestens zwei Cuþa, mindestens zwei Ceolwulf, Cuþwine, Ceol, Cuþgils, Cadda, mindestens zwei Cynegils, Ceolwald, Cenferþ, Coenbryht, Cenred, Cenwalh, Centwine, Cenfus, Ceadwalla usw.), treten plötzlich bei der um 650 geborenen Generation Namen anderer Art auf: Mul (gest. 687), der Bruder Ceadwallas, Aeþelbald, der Sohn Cynebalds,

47 Die Historia Brittonum ersetzt *Goðwulf*, den Vater Finns (Hs: *Fran*), durch *Folcpald*. Hier erkennen wir deutlich das Einwirken schriftlich fixierter Heldensage, denn im Widsith (v. 27) und Beowulf (v. 1089) wird ein *Folcwald* als Vater des Helden Finn genannt. Das *p* statt *w* erklärt sich nur aus der leicht verständlichen Fehllesung des insularen *w*.
48 Sisam (siehe Anm. 32), S. 312.
49 Der Frage, ob *Geat* ursprünglich auch in England mit Wodan identifiziert wurde, kann hier nicht nachgegangen werden. Bedas Aussage von der Wodanabstammung der Könige könnte bei einer bejahenden Antwort dann nicht mehr als datierender Anhalt für die weitergehenden Kombinationen benutzt werden. Dafür spräche der Name des mit *Geat* verbundenen Sohnes *Godwulf*. Auf alle Fälle war den Genealogen der vorliegenden Stammreihen diese Identität nicht (mehr?) bewußt.
50 MGH Epp. IV S. 183 Z. 22 an Bischof Higbald von Lindisfarne.

Bugge, der Sohn des Königs Centwine (676–85), Aescwine (König 674/6), der Sohn des Cenfus, und eben die Brüder Ine (König 688–728) und Ingeld (gest. 718). Dieser Traditionsbruch ist um so bemerkenswerter, als die Nachkommen Ingelds, die mit Egbert seit 802 zum Königtum gelangen, bis zum Aussterben der königlichen Linie im Mannesstamm, d. h. bis Edgar the Aetheling in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in ihren Namen nicht mehr von der vokalischen Alliteration abweichen, einer Übung, der bis dahin eben die bernicische Dynastie ebenso strikt gefolgt war. Daß ein bewußtes Anknüpfen an northumbrische Tradition gewollt war, wird wiederum überdeutlich, wenn wir sehen, daß Ingeld, der Bruder König Ines, seinem Erbsohn den singulären Namen Eoppa gab, den vor ihm nur der Vater des ersten bernicischen Königs Ida trug. Diese Beziehung wird weiter dadurch verstärkt, daß Ingelds Vetter ersten Grades, Aelfelbald, seinem Sohn den Namen des heiligen Northumbrerkönigs Oswald (641 gegen den Heiden Penda von Mercien gefallen) gab. Diese Tatsachen lassen keinen Zweifel daran, daß die Verbindung, die die Genealogen zwischen Bernicia und Wessex herstellten, keine rein gelehrte Kombination – und erst recht kein Schreiberirrtum, wie Sisam meinte – gewesen ist, sondern auf wirklichen Beziehungen beruhte. Diese Beziehungen hatten auch in umgekehrter Richtung ganz ähnliche Folgen. König Oswius Enkel und König Oswalds Großneffe Osred hatten als Nachfolger Cenred (716/8). Oswius Tochter Osthryth war mit dem Sohn Pendas, Ethelred, vermählt. Ihr Sohn hieß gleichfalls Cenred. Cenred war aber gerade auch der Name des Vaters von König Ine von Wessex und von dessen Bruder Ingeld. Die Übertragung der Geat-Reihe nach Norden mag hierin ihre Parallele haben.

Suchen wir nach dem historischen Hintergrund dieser Verbindung, so denken wir zuerst an die Taufe des westsächsischen Königs Cynegils (611–43), bei der König Oswald, der Bruder Oswius 635 als Pate fungierte[51]. Gleichzeitig war Oswald Schwiegersohn des Königs Cynegils. Es ist eine Zeit der northumbrischen Hegemonie in England. Oswald ist es, der Cynegils' Schenkung von Dorchester on Thames an den ersten Bischof von Wessex bestätigte. Diese Situation könnte es sehr leicht erklären, warum das westsächsische Königshaus sich an das northumbrisch-bernicische ansippte, indem es seine Ahnen übernahm. Und wenn Stenton[52] sich wundert, wenn Cenwalh (643–72), der Sohn des Cynegils, in der northumbrischen Geschichte eine bemerkenswerte Rolle spielt (He appears, somewhat unexpectedly, in Northumbrian history as the close friend of Alhfrid son of king Oswiu, and as the helper of Benedict Biscop, the funder of Wearmouth and Jarrow), so ist das auf dem gleichen Hintergrund zu erklären.

Dennoch bleibt wieder ein Rest, der in der Rechnung nicht aufgeht. Zwar gehörte Ingeld, wie sein Vater Cenred[53] zu den früh christlich gewordenen Zweigen seines Hauses, aber zu den Nachkommen des Königs Cynegils zählten sie nicht. Je nachdem, welche Stammtafelrekonstruktion man bevorzugt, sind sie nur in der 4. bzw. 6 Generation miteinander verwandt[54]. Ein Bruder des Großvaters von Ingeld und Ine hieß zwar auch Cynegils, doch war dieser kaum mit

51 Vgl. zum Folgenden: F. M. STENTON, Anglo-Saxon England, ²1947, S. 66, 82, 117.
52 STENTON (siehe Anm. 51), S. 67.
53 Vgl. STENTON (siehe Anm. 51), S. 65 über eine Schenkung Cenreds und Ingelds in Dorset.
54 Die Stammtafel von E. HACKENBERG (siehe Anm. 34), S. 3 läßt beide Zweige von Cynric (534–60) abstammen, während G. H. WHEELER, The Genealogy of the Early West Saxon Kings, in: The English Historical Review EHR 36 (1921) 167 Cuþwine (gest. 584) als gemeinsamen Ahnen ansieht.

dem König identisch, es sei denn, daß die Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Überlieferungen noch größer sind, als bisher angenommen wurde. Auch im Norden gilt entsprechendes. Der König Ceolwulf (729–37) trägt zwar wie schon sein Vater Cuþa und sein Großvater Cuþwine einen ganz typisch westsächsischen Namen, aber dieser Zweig des bernicischen Königshauses ist mit Oswald und Oswiu nur sehr entfernt verwandt: Cuþwines Ur-urgroßvater und Oswalds Urgroßvater war Ida, von dessen zwei Söhnen diese beiden Linien stammten. Das bedeutet, daß es auch noch andere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Dynastien gegeben haben muß, als die, die wir aus unseren Quellen unmittelbar belegen können. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese Beziehungen auch für die Übereinstimmungen zwischen den Stammtafeln von Bernicia und Wessex verantwortlich machen. Wir werden dabei nicht umhin können, die Behauptung von Sisam »Nor is there any place in the Anglo-Saxon pedigrees for famous ancestors on the female side«[55], als sehr unwahrscheinlich abzuweisen.

Diese Ansippung beruht wohl auf Verschwägerung, wobei die vornehmere Sippe (hier die bernicische im Zeitalter ihrer Hegemonie) der im wesentlichen gebende Teil ist. Das gleiche werden wir für die frühen Karolinger annehmen dürfen, die in dem Augenblick, als es opportun erschien, eine der vielen Verbindungen mit anderen Geschlechtern – in diesem Falle die mit den Merowingern – aufzuwerten und zum Zweck einer besseren Legitimierung vor allem vor weiten Laienkreisen, denen Salbung und päpstlicher Segen damals kaum schon als hinreichende Rechtsbasis erschienen sein dürfte, zu propagieren suchten, nicht ohne bei Andersdenkenden Widerstand hervorzurufen. Im Gegensatz zum englischen Beispiel war hier jedoch keine Rückwirkung auf den gebenden Teil zu spüren, da die Merowinger inzwischen im legitimen Mannesstamm ausgestorben waren. Etwas anderes ist es freilich, wenn wir nach jenem Vorgang fragen, der göttliche Ahnen an die Spitze der Stammreihe stellte. Hier sind Vorstellungen wirksam, die nicht nur die Abstammung des Königs allein, sondern die den ganzen Stamm betreffen, Vorstellungen auch, zu deren Erhellung der Jubilar nicht unerheblich beigetragen hat.

55 SISAM (siehe Anm. 32), S. 305 Anm. 2.

Die deutschen Stämme im Reiche Karls des Großen

Nur mit einigen Bedenken habe ich die Überschrift in der obigen Form stehenlassen. Es ist eben ein nicht unwichtiges Problem, ob wir in der Zeit Karls des Großen schon von „deutschen" Stämmen sprechen können.

Sicher können wir – darüber ist sich die Forschung weithin einig – noch nicht in dem Sinne von deutschen Stämmen sprechen, wenn wir damit die Glieder eines übergeordneten deutschen Volkskörpers meinen. Die Umformung der frühmittelalterlichen *gentes*[1] der Franken, Baiern, Alemannen, Thüringer, Sachsen und Friesen in Stämme des deutschen Volkes ist erst wesentlich später abgeschlossen worden, wenn auch schon während der Merowingerzeit mehr Vorbedingungen dafür geschaffen worden sind, als man gewöhnlich voraussetzt.

Andererseits wird allgemein angenommen, daß gerade in der Zeit Karls des Großen die Sprache der germanisch redenden *gentes* seines Reiches zuerst mit dem zusammenfassenden Worte *theodisca lingua* bezeichnet worden ist. Die sprachliche Zusammengehörigkeit dieser Stämme ist also damals zuerst mit einem Wort bezeichnet worden, das als mittellateinische Entsprechung zu unserem neuhochdeutschen Wort „deutsch" anzusehen ist, wenn auch seine Bedeutung noch nicht genau der heutigen entsprochen zu haben scheint.[2] Die Frage, wie hoch diese Tatsache für die Entstehung des deutschen Volkes zu werten ist, wird von der Forschung nicht einhellig beantwortet. Wir werden unten noch einmal ausführlicher darauf zurückkommen müssen.[3] Nur ein in diesen Zusammenhang gehöriges Problem wollen wir schon an dieser Stelle berühren.

Galt für die Forschung des 19. Jahrhunderts und auch für viele Forscher unserer Zeit die Vorstellung, daß sich ein Volksbewußtsein aus dem Bewußtsein gemeinsamer Sprache heraus entwickelt, als völlig selbstverständlicher Vorgang, hat sie heute, im Lichte neuer Erkenntnisse über das ethnische Bewußtsein im frühen Mittelalter, diesen Charakter der Selbstverständlichkeit verloren. Die Gleichsetzung von Sprachgemeinschaft und Volksgemeinschaft, wie sie bei uns nicht nur im politischen, sondern auch im wissenschaftlichen Bereich üblich war und für alle Zeiten vorausgesetzt wurde,[4] darf für das frühe Mittelalter nicht die

[1] Über den Begriff *gens* im Fruhmittelalter sind vor allem zu vergleichen: A. Dove, Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Jahrgang 1916, 8. Abh., Heidelberg 1916), W. Fritze, Untersuchungen zur frühfränkischen und frühslawischen Geschichte, Diss. masch. Marburg 1952; H. Löwe, Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen (DA 9, 1952; auch in der Reihe Libelli Band 29 der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt 1956); R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung – Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, Köln–Graz 1961.

[2] Vgl. unten S. 206.

[3] Vgl. unten S. 206ff.

[4] Vgl. Wenskus, Stammesbildung, S. 87ff.

gleiche Geltung beanspruchen wie im Nationalitätenkampf der Neuzeit. Diese Erkenntnis hat für die Vorstellungen vom Werden unseres Volkes weitgehende Konsequenzen.

Seit Herodot gehört die Sprache in der literarischen Tradition der Antike mit zu den objektiven Kriterien der ethnischen Zugehörigkeit.[5] Sie ist aber nicht grundsätzliches und allein entscheidendes Merkmal wie im 19. und 20. Jahrhundert, sondern steht neben anderen Merkmalen, die unter bestimmten Umständen in den Vordergrund treten. Tacitus rechnet die Aestier trotz ihrer „britannischen" Sprache auf Grund ihrer Sitten zu den Sueben und zweifelt umgekehrt bei den Bastarnen, ob er sie zu den Germanen zählen darf, obwohl sie eine germanische Sprache redeten.[6] In dieser Tradition steht auch noch Regino von Prüm, nach dem *diversae nationes populorum inter se discrepant genere, moribus, lingua, legibus*[7]. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Sprache hier erst an dritter Stelle steht.[8] Allerdings ist sein Standpunkt nicht mehr ganz zeitgemäß; denn seit der karlischen Bildungsreform hatte die Sprache als ethnisches Merkmal in der Literatur erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Gründe werden wir später zu erörtern haben.

Wie Herodot stellt dagegen noch Regino das *genus*, die „Abstammung", an die Spitze der Merkmale, und Isidor von Sevilla definiert die *gens* in gleichem Sinne: *gens est multitudo ab uno principio orta*[9]. Dieser Auffassung entspricht auch das Selbstverständnis der frühmittelalterlichen *gentes* selbst. Bonifatius schreibt im Jahre 738 an einen angelsächsischen Geistlichen, die Altsachsen, d. h. die festländischen Sachsen, hätten zu ihm gesagt: *De uno sanguine et de uno osse sumus*[10]. Wir wissen zwar, daß solche Behauptungen kaum je voll der Wirklichkeit entsprachen,[11] dennoch ist heute sicher, daß gerade der Glaube an die gemeinsame Abstammung, der sich in Stammessagen niederschlägt, für das Ethnos in erster Linie konstitutiv ist,[12] nicht aber die sogenannten objektiven Kriterien, wie Mundart, Brauch usw.

Dennoch können solche objektiven Kriterien ethnisch bedeutsam werden, doch hängt es dabei von den jeweiligen politischen und sozialen Bedingungen ab, in welcher Weise und Abstufung sie zu ethnischen Merkmalen werden. So bleibt es auch sinnvoll, nach den Bedingungen zu fragen, unter denen das Wort „deutsch" vom Adjektiv zum Völkernamen werden konnte.

L. Weisgerber, dem wir den wichtigsten Fortschritt bei der Aufhellung der Vorgeschichte unseres deutschen Volksnamens verdanken,[13] hat wahrscheinlich gemacht, daß die volks-

[5] Wenskus, Stammesbildung, S. 96f.

[6] Germania c. 45 und 46; vgl. auch c. 28.

[7] Hrsg. von F. Kurze, MG. SS. rer. Germ., 1890, S. XX. Der Bezug auf die Sprache ist hier also nicht völlig neu, wie W. Schlesinger, Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter (Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte, hrsg. von C. Hinrichs und W. Berges, Stuttgart o. J. [1960]; hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: W. Schlesinger, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Band 1: Germanen – Franken – Deutsche, Göttingen 1963), S. 257, annimmt.

[8] A. Borst, Der Turmbau von Babel – Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker, Band 2: Ausbau, Teil 1, Stuttgart 1958, S. 538.

[9] Etymologiae, hrsg. von W. M. Lindsay, Oxford 1911, IX 2, 1.

[10] Hrsg. von M. Tangl, MG. Epp. selectae 1, 1912, Nr. 46, S. 75.

[11] Wenskus, Stammesbildung, S. 14ff.

[12] Wenskus, Stammesbildung, S. 16 mit Anm. 17; zustimmend W. Schlesinger, Grundlegung, S. 257; K. Hauck, Carmina antiqua – Abstammungsglaube und Stammesbewußtsein (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27, 1964), S. 3. Schon A. Dove, Studien, S. 38, und E. Zöllner, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich, Wien 1950, S. 29, wiesen auf die große Bedeutung der „Stammsagen und genealogischen Fabeleien" hin, ohne ihre konstitutive Bedeutung voll zu erkennen; vgl. auch Zöllner, S. 46ff., über die origo.

[13] Seine wesentlichen Schriften dazu sind bequem in dem Sammelband „Deutsch als Volksname – Ursprung und Bedeutung", Stuttgart 1953, nach dem auch hier zitiert wird, zugänglich gemacht.

sprachliche Vorform des mittellateinischen *theodiscus* nicht im rechtsrheinischen Gebiet, sondern in der nordgallischen Mischzone in der Nähe der sich langsam ausbildenden Sprachgrenze zu Hause gewesen ist. TH. FRINGS hat den Raum dann noch enger auf das Scheldegebiet einengen können.[14] Zwar hat WEISGERBER gesehen, daß diese westfränkische Vorform nicht von vornherein auf die Sprache beschränkt war – wie später mittellateinisch *theodiscus*[15] –, aber da ihm die „eigenständige Sprache den ersten und deutlichsten Ansatzpunkt bildet", „wo wir ein Bewußtwerden volklicher Werte antreffen"[16], kommt er zu einer Anschauung, die den Quellen nicht entspricht. Er sieht in diesem westfränkischen **beudisk* einen „Heimatanruf auf schon verlorenem Posten" der von der Romanisierung bedrohten westlichen Franken.

In dieser Auffassung steckt ein zweifacher Anachronismus. Einmal wird jene Bitterkeit, die jeder völkische Substanzverlust dem modernen Nationalismus verursacht, unberechtigt bereits auf jene Frühzeit übertragen,[17] wobei dieser Substanzverlust ebenso anachronistisch mit dem Aufgeben der heimischen Sprache gleichgesetzt wird. In jener Zeit vollziehen sich Umvolkungsbewegungen noch weitgehend so, daß das Bewußtsein davon nichts wahrnimmt. Das gilt wohl besonders dann, wenn die Sprache als ethnisches Kriterium zurücktritt.

Bereits W. FRITZE hat nun gezeigt,[18] daß in der Zeit vor Karl dem Großen tatsächlich die Sprache als gentiles Merkmal im Hintergrund steht. Daß diese Beobachtung zutrifft, bestätigen verschiedene Hinweise.

Als erster ist hier die sogenannte „fränkische Völkertafel" zu nennen,[19] die gerade in der entscheidenden Zeit um das Jahr 700 entstanden sein dürfte.[20] Hier werden von einem unbekannten Verfasser,[21] der nach dem Vorbild der Taciteischen Germania eine Völkergenealogie zusammenstellt, Römer und Bretonen zusammen mit Franken und Alemannen als Abkömmlinge des *Istio* zusammengefaßt, während andere germanisch sprechende Stämme auf andere Stammväter zurückgeführt werden. Bezeichnend ist wieder die Form der Genealogie, der Abstammungsgemeinschaft, als Zeichen der Zusammengehörigkeit von – in diesem Fall verschiedensprachigen – *gentes*. E. ZÖLLNER glaubt – wohl mit Recht –, daß die Zugehörigkeit zum fränkischen Reich hinter diesem Zeugnis der Verbundenheit steht.[22] Die sprachliche Verwandtschaft ist jedenfalls noch nicht grundsätzliches Ordnungsprinzip.

Auch die Tatsache der sprachlichen Romanisierung der Franken[23] zwischen Loire und der

[14] Das Wort Deutsch (Festgabe G. BASSECKE, Halle 1941), S. 60f.
[15] Deutsch als Volksname, S. 136f.
[16] Deutsch als Volksname, S. 132f.; vgl. S. 126, 128, 134 mit Anm. 41.
[17] WENSKUS, Stammesbildung, S. 78.
[18] Untersuchungen, Anm. 1435a.
[19] Hrsg. von B. KRUSCH (NA 47, 1928), S. 70; MG. SS. rer. Merov. 7, S. 851.
[20] Für die Entstehung von **beudisk* vgl. WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 92 (± 700); FRINGS, Das Wort Deutsch, S. 58 (7. Jahrhundert); zur fränkischen Völkertafel: A. BORST, Turmbau 2, 1, S. 461 (Ende des 7. Jahrhunderts oder Anfang des 8. Jahrhunderts); vgl. E. ZÖLLNER, Völker (wie Anm. 12), S. 47; W. SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 253f. K. MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde 3, Berlin 1892, S. 325ff., will die fränkische Völkertafel in die Zeit um 520 datieren. Ihm folgt noch K. A. ECKHARDT, Ingwi und die Ingweonen in der Überlieferung des Nordens, Weimar 1939, S. 72.
[21] E. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 47, vermutet einen Alemannen als Verfasser, was bei genügender Begründung sehr wichtige Aufschlüsse über das ethnische Denken dieses Stammes ergeben könnte.
[22] Die politische Stellung der Völker, S. 47.
[23] Wenn E. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 105, die Mischehen der fränkischen Krieger mit einheimischen Frauen mit für diesen Vorgang verantwortlich macht, wird man nicht ganz widersprechen können. Nach F. LOT, Les invasions germaniques (wie Anm. 35), war Neustrien noch im 6. Jahrhundert zweisprachig, seit dem 7. Jahrhundert wurde die Verschmelzung immer stärker und war Mitte des 8. Jahrhunderts vollzogen.

sich im 8. Jahrhundert ausbildenden Sprachgrenze kann viel leichter erklärt werden, wenn die Sprache den Franken noch nicht als entscheidendes Merkmal ihrer *gens* erschienen ist. Ähnliche Vorgänge sind auch im Osten Europas zu bemerken, wo jener Teil der Bulgaren, der – die Donau überschreitend – sich unter balkanischen Slawen sein Reich gründete, sprachlich seinen Untertanen assimiliert wurde, während der Volksteil an der Wolga die ererbte turktatarische Mundart beibehielt. Vielleicht ist bei den Kroaten und den Serben/Sorben, deren Namen iranisch sein sollen, Entsprechendes vorauszusetzen. Es gibt aber auch viele Gegenbeispiele, wo der zahlenmäßig schwächere, aber sprachbewußte Eroberer gegenüber einer großen Mehrheit Anderssprachiger seine Sprache durchsetzte. Die Arabisierung Ägyptens und des Maghreb sind hier zu nennen. Auch die Angelsachsen haben sich sprachlich in Britannien behauptet und die Mehrheit der teilweise romanisierten Briten zur Annahme ihrer Sprache veranlaßt. Hier in Britannien war die Sprache anscheinend als ethnisches Merkmal besonders deutlich empfunden worden. Beda, der in der Zeit schrieb, als auf dem Kontinent die fränkische Völkertafel entstand, betont schon im ersten Kapitel seines Hauptwerkes die Verschiedenheit der Sprachen der Insel.[24] Der sprachliche Gegensatz zu den Welschen, den *Wealas*, die sich selbst Kymren nannten, wird besonders darin deutlich, daß das Angelsächsische fast keine britischen Lehnworte übernahm – trotz des erheblichen Kulturgefälles –, während sich lateinische Lehnworte in großer Zahl finden. Auch keltische Ortsnamen sind vor allem im Osten der Insel selten. Man hat früher aus dieser Tatsache auf eine völlige Ausrottung der Vorbevölkerung geschlossen. Heute weiß man, daß beträchtliche Mengen von Briten dem englischen Volkskörper eingeschmolzen wurden.[25] Wenn diese Einschmelzung kaum merkbare Spuren in der Sprache hinterließ, dann weist dies deutlich auf das fast übersteigerte Sprachbewußtsein der Angelsachsen hin.

Man würde die sprachliche Romanisierung eines Teils der Franken auch völlig mißverstehen, wenn man sie mit modernen Umvolkungsvorgängen gleichsetzte. Denn wie schon E. ZÖLLNER[26] und H. LÖWE[27] richtig hervorhoben, haben die westlichen Franken dadurch ihr Volkstum nicht aufgegeben, sondern die romanisch sprechenden Bewohner Nordgalliens haben sich im Gegenteil gleichzeitig dem fränkischen Volke zugeordnet, ohne ihre Sprache aufzugeben. Sie wollten nicht mehr als Römer, sondern als Franken gelten.[28] Ihr Land wurde zur *Francia*.[29] Dieser Vorgang war damals der ethnisch relevante, nicht die sprachliche Angleichung der Franken an die einheimische Bevölkerung.

Die ethnische Neuzuordnung der nördlichen Galloromanen hat auch kulturelle Folgen gehabt, deren Spuren noch heute erkennbar sind. Schon lange ist z. B. beobachtet worden, daß die einheimische Bevölkerung seit der Mitte des 6. Jahrhunderts in zunehmendem Maße den Kindern fränkische Namen gab.[30] G. KURTH hat dies als eine Modeerscheinung hin-

[24] A. BORST, Turmbau 2, 1, S. 472ff., über das starke Sprachbewußtsein auf Britannien (Historia Brittonum und Beda), S. 478ff.
[25] Vgl. über die Einschmelzung keltischer Bestandteile zuletzt N. K. CHADWICK, Celt and Saxon, Cambridge 1963.
[26] Die politische Stellung der Völker, S. 105f.
[27] Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen, S. 34.
[28] Vgl. F. LOT, Naissance de la France, Paris 1948, S. 194.
[29] M. LUGGE, „Gallia" und „Francia" im Mittelalter – Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6. bis 15. Jahrhundert, Bonn 1960. Sie interpretiert jedoch den Begriff *Franci* (S. 23) zu einseitig als fränkische und romanische Untertanen unter seiner (des *rex Francorum*) Herrschaft. Damit wird die freiwillige [illegible] ordnung romanischer Bevölkerung zum Frankenvolk nicht genügend berücksichtigt.
[30] G. KURTH, Études franques 1, Paris–Bruxelles 1919, S. 176ff.

gestellt, und auch H. PIRENNE will dies nicht als Zeugnis für das Volkstum, sondern aus unterwürfiger Gesinnung erklären.[31] Demgegenüber hat E. ZÖLLNER sicher mit Recht betont, diese Übung drücke nichts anderes aus als den Wunsch, als Franken zu gelten.[32] Es kann sich schon deshalb nicht um eine reine Modeerscheinung handeln, als nicht nur die fränkischen Namen selbst von den Gallorömern übernommen wurden, sondern, wie die zehntausend Namen des Polyptichon Irminonis von Saint-Germain-des-Prés aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zeigen, auch das germanische Prinzip der Namenvariation, das damals beim an sich als Vorbild anzunehmenden fränkischen Hochadel schon von der Nachbenennung verdrängt wurde.[33]
In die gleiche Richtung weist auch die Tatsache, daß um 600 Gallorömer die fränkische Beigabensitte und das Brauchtum der Reihengräber übernahmen.[34] Es war aber wohl ein Fehlschluß der Forschung, daraus zu folgern, daß damit die Reihengräber eine ethnische Auswertung nicht mehr gestatteten[35]. Wenn Leute gallorömischer Abkunft im Totenkult zu dieser zudem als heidnisch empfundenen Sitte übergingen, vollzogen sie damit eine ethnische Neuzuordnung, eine Zuordnung zum Frankentum und dessen Gebräuchen. Es ist eine ansprechende Vermutung J. WERNERS, diesen Vorgang in einen Zusammenhang mit der Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung in das fränkische Heerwesen zu stellen.[36]
Schließlich hat sich in Nordgallien auch bei der romanisch sprechenden Bevölkerung das fränkische Recht durchgesetzt. E. ZÖLLNER hat auch hierin sicher recht, wenn er damit soziale Tendenzen verbindet, die den Frankennamen in der Romania zur Bezeichnung des Freien schlechthin werden ließen.[37]
Wenn wir die ethnischen Verhältnisse jener Zeiten beurteilen wollen, müssen wir überhaupt die sozialen Bedingungen viel stärker als bisher berücksichtigen. Nicht der kleine Bauer ist damals Träger des „Volkstums" und der gentilen Traditionen – wie die Romantik es lehrte –, sondern vor allem das Königtum, der Adel und das Heer. Der Horizont der ausschließlich dem Landbau verhafteten Schicht reichte wenig über den Bereich von Nachbarschaft, Hofverband und Kirchspiel hinaus.[38] Die Überlieferungen des Stammes werden vor allem von

[31] Mahomet und Karl der Große, übersetzt von P. E. HÜBINGER (Ausgabe der Fischer-Bücherei, Frankfurt a. M. – Hamburg 1963), S. 249 Anm. 88.
[32] Die politische Stellung der Völker, S. 108.
[33] W. BRUCKNER, Von den Schicksalen der germanischen Sprachen auf dem Boden des altrömischen Reiches (Germanisch-Romanische Monatsschrift 12, 1924), S. 74ff.; TH. MAYER, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen 2, hrsg. von TH. MAYER, 1955), S. 42ff., weist aus diesem Grund mit Recht die Annahme zurück, daß es sich um eine Modeerscheinung handeln könnte. Man muß wohl voraussetzen, daß in der Umgebung von Paris der ursprünglich fränkische Bestandteil der Bevölkerung größer gewesen ist, als man auf Grund der wenigen germanischen Ortsnamen der Gegend anzunehmen geneigt ist. Vgl. M. ROBLIN, Le Terroir de Paris aux époques galloromaine et franque; peuplement et défrichement dans la civitas des Parisii (Seine, Seine-et-Oise), Paris 1951, S. 341. – Wenn man allein den Kindern vornehme Namen geben wollte, kam es gerade darauf an, den unvariierten Namen eines fränkischen hohen Herrn zu benutzen und somit das einheimische Prinzip der Nachbenennung, wie es auch bei den senatorischen Geschlechtern südlich der Loire üblich war, weiter anzuwenden.
[34] J. WERNER hat auf einer Reichenau-Diskussion mit Recht die Analogie ahme ger 'scher Namen herausgestellt; vgl. Protokoll Nr. 71, 1959, S. 14.
[35] F. LOT, Les invasions germaniques. – La pénetration mutuelle du monde barbare et du monde romain, Paris 1935, S. 210; DERS., Naissance de la France, S. 161; H. ROOSENS, Het probleem der Frankische begraafplaatsen (Festbundel H. J. VAN DE WIJER 2, Löwen 1944), S. 331; weitere Literatur bei F. PETRI, Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze (Sonderausgabe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt 1954), S. 100 Anm. 39.
[36] Reichenau-Protokoll Nr. 71, 1959, S. 4 und 14; vgl. den Diskussionsbeitrag von P. BEYERLE, ebd., S. 17. – Über das Heer als Traditionsträger vgl. unten S. 211.
[37] Die politische Stellung der Völker, S. 106; vgl. auch S. 63f.; zur Romanus-Kontroverse, S. 19f.
[38] WENSKUS, Stammesbildung, S. 63ff. mit zahlreichen Belegen aus dem germanischen Bereich und ethnographischen Parallelen. Vgl. dagegen K. G. HUGELMANN, Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter, Stuttgart

jenen Schichten bewahrt, die immer wieder auch in den schriftlichen Quellen als seine Repräsentanten erscheinen. Sie bilden den Traditionskern der ethnischen Einheit. An ihnen orientiert sich das gentile Bewußtsein. In jenen Zeiten, als der Dritte Stand noch nicht den Begriff der Nation für sich erobert hatte, kam dem ethnischen Bewußtsein des Adels erhöhte Bedeutung zu.[39]
So hat E. ZÖLLNER die „Frankisierung" der Romanen Nordgalliens mit dem „Fehlen einer breiten weltlichen, bewußt römischen, ahnenstolzen Führungsschicht mit eigenem ungebrochenen Lebensstil" begründet.[40] Nach den Untersuchungen K. F. STROHEKERS[41] wird nun deutlich, wie richtig ZÖLLNER gesehen hatte. Abgesehen von Trier (und vielleicht Reims) war im Gebiet nördlich der Loire, die lange Zeit eine Grenze des Volksbewußtseins bleiben sollte, der senatorische Adel durch die Ereignisse der Völkerwanderung verdrängt oder vernichtet worden. Dort, wo sich dieser senatorische Adel erhielt, blieb auch das Romanentum erhalten, und es ist ganz bezeichnend, daß sich der Begriff der *Romani*, der noch bei Gregor von Tours die Gesamtheit der Galloromanen umfaßte,[42] im 8. Jahrhundert auf die Aquitanier (und Rätoromanen) eingeengt hatte.[43] Nur bis zum Anfang des 7. Jahrhunderts sind Familien nördlich der Linie Nantes–Langres bezeugt, die als „romanische" bezeichnet werden.[44] Eine Ausnahme machen nur die Trierer *Senatores*, bei denen sich das fränkische Volksbewußtsein erst bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts durchsetzen sollte.[45] Es liegt nahe, die späte Germanisierung des Moseltales unterhalb Triers damit zu verbinden.[46]
Schon früh ist aber auch romanischer Adel – wie der anderer germanischer Stämme – in die merowingische Aristokratie integriert worden, wie SPRANDEL gezeigt hat.[47] Freilich wird auch hier die Einschmelzung am stärksten solche Gruppen betroffen haben, die das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in die *Francia* verlagert hatten, während Aquitanien und Burgund auch hier eine gewisse Sonderstellung behauptet haben werden. Gerade für die Zeit der stärksten Integration unter den Königen Chlothar II. und Dagobert I. hat die burgundische Quelle, die unter dem Namen Fredegars bekannt ist, fast nie versäumt, auf die gentile Herkunft der großen Würdenträger des Frankenreichs hinzuweisen.[48] Man könnte allerdings in diesem Falle darin auch die Reaktion des Frankoburgunders sehen, der den Assimilationsbestrebungen des Stammesfremden mit Reserve gegenüberstand und ihnen durch den Hinweis auf die fremde Herkunft entgegenwirken wollte.

1955, S. 239, über DIETRICH SCHAEFERS Antrittsvorlesung in Jena (1884), in der die Auffassung vertreten wurde, daß am Ende des Mittelalters das Nationalbewußtsein schon beim letzten Bauern im entlegensten Gebirgsdorf vorhanden war. Im Grenz- und Durchschichtungsraum herrschen jedoch andere Bewußtseinslagen als im Binnenland, doch ist dort, anders als beim Traditionskern, nur das gewissermaßen negative Gefühl der Distanz zu den Fremden übermächtig, während zum wirklichen Bewußtsein einer Wir-Gruppe noch das „positive" Gefühl der Zusammengehörigkeit der Menschen gleicher Abstammung notwendig hinzugehört.
[39] Vgl. unten S. 210f.
[40] Die politische Stellung der Völker, S. 108.
[41] Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948.
[42] E. EWIG, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts (Caratteri del secolo VII in occidente 2, Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 5, Spoleto 1958), S. 611.
[43] E. EWIG, Volkstum, S. 613; vgl. Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 97.
[44] EWIG, Volkstum, S. 622.
[45] EWIG, Volkstum, S. 632.
[46] F. PETRI, Zum Stand der Diskussion, S. 69f. und 73f.
[47] R. SPRANDEL, Der merowingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 5, Freiburg/Br. 1957), S. 24ff.; DERS., Struktur und Geschichte des merowingischen Adels (HZ 193, 1961), S. 43ff.
[48] Vgl. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 103; den Gentilismus Fredegars untersuchte vor allem W. FRITZE (wie Anm. 1); sein „ethnisches Interesse" ist aber auch sonst bemerkt wurden; vgl. BORST, Turmbau 2, 1, S. 459.

Die wirkliche ethnische Grenze war um 700 also nicht die sich langsam herausbildende Sprachgrenze, sondern die Loire, obwohl zu beiden Seiten des Stromes romanisch gesprochen wurde. Nördlich des Flusses herrschte das fränkische Volksbewußtsein vor.

Es ist vielleicht nützlich, an dieser Stelle einen Blick auf die Verhältnisse im Langobardenreich zu werfen, um die beschriebenen Erscheinungen im Frankenreich damit zu vergleichen. Auch in Italien ist es vorgekommen, daß Romanen germanische Namen erhielten, doch hat dieser Vorgang dort bei weitem nicht die Ausmaße angenommen wie in der *Francia*. Vor allem aber ist dort nicht eine so starke ethnische Angleichung der Romanen an die Langobarden zu beobachten, während umgekehrt die Langobarden sich langsam sprachlich romanisierten. Die Vorgänge sind dort noch nicht so weit erforscht wie im Frankenreich; man hat eher die Distanzerscheinungen als die Assimilationsprozesse[49] beachtet. Nach R. MANSELLI spielt hierbei der Arianismus der Langobarden als Mittel der Könige, ihr Volk in der fremden Umgebung abzuschirmen, eine maßgebliche Rolle.[50] Von diesem Blickpunkt aus erhält der Entschluß Chlodowechs, sich und sein Gefolge katholisch taufen zu lassen, eine besondere Bedeutung auch für die anschließenden Umvolkungsvorgänge, die zur Entstehung der nordgallischen Francia führten. Wäre er Arianer geworden, hätte sich hier leicht eine ähnliche Situation ergeben wie in Italien, wo der sprachlichen Romanisierung der Langobarden keine ethnische Einschmelzung der Romanen gleichlief.

Überblicken wir die westgermanischen Landnahmegebiete in ihrer Gesamtheit, können wir von Norden nach Süden drei Regionen verschiedener ethnischer und kultureller Assimilation erkennen: in Großbritannien und am Rhein die völlige Einschmelzung der einheimischen Bevölkerung in den eigenen Volkskörper; in Gallien nördlich der Loire die ethnische Eingliederung der Bevölkerung mit gleichzeitiger sprachlicher Angleichung an diese Vorbewohner; südlich der Loire und der Alpen sprachliche Angleichung der Eindringlinge ohne wesentliche Veränderung der ethnischen Zuordnung der romanischen Einwohner.

Innerhalb der *Francia* zeigten sich bereits im Laufe des 7. Jahrhunderts Tendenzen zur Ausbildung neuer *gentes* auf der Grundlage der Teilreiche,[51] doch ist dieser Vorgang durch den Aufstieg der austrasischen Karolinger gestoppt und umgebogen worden.[52] F. STEINBACH hat geglaubt,[53] daß in die Gegensätze zwischen Austrien und Neustrien in „mannigfacher Weise Auswirkungen der Verschiedenheit des volklichen Schwergewichts" hineinspielen und damit hier erste Anfänge der deutschen Volkwerdung und des deutsch-französischen Gegensatzes deutlich werden. Es ist jedoch noch eine Aufgabe zukünftiger Forschung, das Weiterwirken der austrisch-neustrischen Rivalität in die Karolingerzeit hinein und darüber hinaus zu verfolgen. Vielleicht wird eine eingehende Erforschung der Rolle des wesentlich austrasischen karolingischen Reichsadels in seinem Ausgreifen nach Westen und in seinem Verhältnis zu dem im 7. Jahrhundert entstandenen merowingischen Adel Neustriens[54] hier neue Aufschlüsse geben. Eins scheint auch hier deutlich zu sein: Die Ausbildung der Sprachgrenze im 8. Jahrhundert stand in keinem direkten Zusammenhang mit der Grenze zwischen Austrien und Neustrien. Sie spaltete die Teilreiche in je zwei Gruppen auf.[55]

[49] C. DIPOLLA, Della supposta fusione degli Italiani con i Germani nei primi secoli del M.E. (Rendiconti dell'Academia dei Lincei 9, 1900); E. SESTAN, La composizione etnica della società in rapporto allo svolgimento della civiltà in Italia nel secolo VII (Caratteri del secolo VII in occidente 2, Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 5 Spoleto 1958), S. 649–677. Daß aber auch in Italien manche Parallelen zu den ethnischen Vorgängen im Frankenreich vorauszusetzen sind, zeigt der Gegensatz zwischen der byzantinischen „Romania" (Romagna) und der „Langobardia" (Lombardei).

[50] Vortrag in Karlsruhe vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte am 15. Februar 1964; vgl. E. SESTAN, La composizione, S. 660ff.

[51] F. STEINBACH, Austrien und Neustrien – Die Anfänge der deutschen Volkwerdung und des deutsch-französischen Gegensatzes (Rheinische Vierteljahrsblätter 10, 1940); FRITZE, Untersuchungen (wie Anm. 1); ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 58; EWIG, Volkstum, S. 640ff.

[52] Seit Karl Martell wird der Name *Neustria* auf das Gebiet zwischen Seine und Loire eingeschränkt, während der Name Austrien sich später nach Osten weiter verlagert; vgl. EWIG, Volkstum, S. 637

[53] Austrien und Neustrien.

Wenn also in den ethnischen Verhältnissen und Vorgängen dieser Zeit das Sprachliche in so auffälliger Weise zurücktrat, was hat dann die Grundlage für das Kontrastbewußtsein abgegeben, das sich in dem begrifflichen Gegensatz zwischen ***þeudisk*** und ****walhisk*** (welsch) kundgibt? WEISGERBER hat selbst vorausgesetzt,[56] daß der ursprüngliche Anwendungsbereich von ****þeudisk*** nicht nur – wenn auch vorwiegend – die Sprache, sondern auch Land, Leute, Sitten umfaßte. Befragen wir die spärlichen Quellen der Zeit nach entsprechenden Aussagen, werden uns verhältnismäßig wenig Antworten zuteil. Immerhin gibt es eine Stelle, wo uns dies Kontrastbewußtsein in voller Deutlichkeit entgegentritt, glücklicherweise (oder vielleicht: bezeichnenderweise) in jenem Raum, in dem WEISGERBER und FRINGS die Entstehung von ****þeudisk*** lokalisieren.

In der noch im 7. Jahrhundert verfaßten, im 8. Jahrhundert jedoch überarbeiteten Vita des Bischofs Eligius von Noyon wird berichtet,[57] wie der aus der Gegend von Limoges stammende Kirchenmann seinen fränkischen Diözesanen heidnische Gebräuche, vor allem Tänze vor der Kirche, verbieten will. Dabei flammt ihm heftiger Widerstand entgegen: *Numquam tu, Romane, quamvis haec frequenter taxes, consuetudines nostras evellere poteris, sed sollemnia nostra sicut actenus fecimus, perpetuo semperque frequentabimus, nec ullus hominum erit, qui priscos atque gratissimos possit nobis umquam prohibere ludos.*

E. EWIG vermutet,[58] daß *Romanus* hier schon den Sinn von *Aquitanus* hat, doch ist dabei wahrscheinlich, daß die Franken hierfür das Wort *walh* gebraucht haben.[59] Der Gegensatz entzündet sich also am religiös betonten altfränkischen Brauchtum, das offenbar bei heidnischen Kultversammlungen, die wohl mit dem Ding, dem *mallus*, parallel liefen, geübt wurde. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe,[60] wird in Titel 46 § 6 des Pactus legis Salicae dieser *mallus* nun mit *theoda* glossiert.[61] An gleicher Stelle habe ich nach dem Vorgang von B. REHFELDT[62] auf die archaischen magisch-kultischen Formen, in denen der fränkische *thunginus* die Versammlung leitete, hinweisen müssen. Es ist sehr leicht möglich, daß alles, was kennzeichnend für diese Versammlung der *theoda* war, eben mit dem Adjektiv *þeudisk* gekennzeichnet werden konnte einschließlich der Sprache, die in den „malbergischen" Glossen ja ausdrücklich als Gerichtssprache bestimmt wird.[63] Als Chlodowech getauft wurde, haben

[54] Vgl. oben S. 183.

[55] EWIG, Volkstum, S. 644 mit Anm. 202 und S. 647.

[56] Deutsch als Volksname (wie Anm. 13), S. 79, S. 128 mit Anm. 33 und passim.

[57] Vita Eligii II 20 (SS. rer. Merov. 4, S. 712); vgl. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 71f.

[58] EWIG, Volkstum, S. 612 Anm. 73.

[59] So schon F. G. SCHULTHEISS, Geschichte des deutschen Nationalgefühls, 1. Band, Von der Urzeit bis zum Interregnum, München–Leipzig 1893, S. 111. Im Pactus legis Salicae 41 §§ 9 und 10 steht in der malbergischen Glosse für das Wergeld des *Romanus possessor* und des *Romanus tributarius* „*walaleodi*"; vgl. WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 200 Anm. 98.

[60] Bemerkungen zum thunginus der Lex Salica (Festschrift P. E. SCHRAMM, Wiesbaden 1964), S. 230f.

[61] Man vergleiche damit auch die Ortsnamen vom Typ Detmold (*Thiotmalli*), Roten- und Kirchditmold usw.

[62] Recht, Religion und Moral bei den frühen Germanen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 71, 1954), S. 21.

[63] E. ROSENSTOCK, Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern (Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 29, 1928), S. 1ff., hat bereits *theotisca lingua* entsprechend als „in der Sprache des

sich nach Gregor von Tours auch mehr als dreitausend Gefolgsleute aus seinem *exercitus* zum Christentum bekehrt.[64] Dagegen sind die übrigen fränkischen Kleinkönige des Schelderaumes wenigstens zum Teil Heiden geblieben – für Ragnachar von Cambrai wird das aus der Schilderung Gregors ganz deutlich.[65] Nach der Ausrottung dieser Kleinkönige durch Chlodowech, die sich zum Teil fast in Formen eines Glaubenskrieges abgespielt zu haben scheint,[66] blieb das Gebiet weiterhin vorwiegend heidnisch, und das Christentum hat hier, wie besonders die jüngere Forschung herausstellte,[67] unter der heidnischen Reaktion sogar schon bestehende Positionen noch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts zurücknehmen müssen. Nach 585 wurde das Bistum Tongern in das feste Maastricht verlegt. Das Bistum Arras wurde in der gleichen Zeit mit dem von Cambrai vereinigt.[67a] Das Bistum im Gebiet der *civitas* von Vermand (Saint Quentin) war schon vorher nach Süden, nach Noyon, ausgewichen; nach 577 wurde mit ihm noch das Bistum Tournai vereinigt. Es ist sogar möglich, daß sich hier auch romanisch sprechende Bevölkerungsteile gleichzeitig mit einer ethnischen Zuordnung zum Frankentum wieder dem Heidentum zugewandt haben.

In diesem Zusammenhang könnten auch jene Varianten des Wortes deutsch ihre Sonderstellung verlieren, die die Bedeutung „heidnisch" zeigen, wie das gotische Adverb *þiudisko* (ἐθνικῶς)[68] oder die angelsächsische Aldhelm-Glosse *gentiles-þeodiscē*[69], die in diesem Bereich offensichtlich nicht allein steht, denn auch in der um 900 von Alfred dem Großen geschaffenen Prosatibersetzung des Boethius klingt diese Bedeutung an.[70] Nachdem zuletzt W. Krogmann gemeingermanisches Alter des Wortes verfochten hatte,[71] was aber von der sonstigen Forschung abgelehnt wurde,[72] wird man diese Frage neu prüfen müssen, wenn sich die oben genannten Belege nicht als singuläre Lehnübersetzungen halten lassen.

Exercitus Francorum" interpretiert und mit der math. Glosse verglichen. Die Ablehnung, die seine Auffassung durch W. Krogmann, Deutsch – Eine wortgeschichtliche Untersuchung, Berlin–Leipzig 1936, und Weisgerber, Deutsch als Volksname, S. 50f. und S. 131, u. a. fand, kann nur für den Sprachgebrauch der Karolingerzeit gelten, als schon andere Bedeutungen im Vordergrund standen.

[64] Greg. Tur. Hist. II 31.

[65] Greg. Tur. Hist. II 42.

[66] Vgl. R. Wenskus, Bemerkungen zum thunginus der Lex Salica, S. 236.

[67] E. de Moreau, Histoire de l'église en Belgique 1, Bruxelles 1940, S. 58f. und S. 84f.; H. Büttner, Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen von Bonifatius (Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 1, 1951), S. 9.

[67a] H. Sproemberg, Die Gründung des Bistums Arras im Jahre 1094, o. J., S. 22ff., vermutet, daß das Bistum Arras nur nach Cambrai verlegt wurde, das bis dahin noch ohne Bischofssitz geblieben war.

[68] Krogmann, Deutsch, S. 7 und S. 76ff.; S. Feist, Der Name Germanen (Classica et Mediaevalia 4, 1941), S. 93 Anm. 2.

[69] Krogmann, Deutsch, S. 8.

[70] Hrsg. von J. Sedgefield, King Alfred's Old English Version of Boethius de consolstione philosophiae, Oxford 1899, S. 46 (XIX). In der Vorlage der Philosophiae consolationis libri quinque, hrsg. von G. Weinberger (CSEL 67), S. 43, entspricht den *utemestan ðiода „remotos ... populos"* und *manig þeodiс „diffuso linguas"*. Wenn die „äußersten Völker", d. h. die Heiden *(gentes)* hier mit *populi* variiert sind, so ist das durch den Rhythmus bedingt. Daß stilistische Gründe auch sonst schon in der Spätantike zum Gebrauch von *populus* statt *gens* geführt haben, wies Dove, Studien (wie Anm 1), S. 46f., nach. *Gens* gibt sonst allgemein ahd. *deota* usw. wieder; vgl. G. Herold, Der Volksbegriff im Sprachschatz des Althochdeutschen und Altniederdeutschen, Halle 1941, S. 230ff.; W. Schlesinger, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 259; G. Baesecke, Das Nationalbewußtsein der Deutschen des Karolingerreiches nach den zeitgenössischen Benennungen ihrer Sprache (Der Vertrag von Verdun, hrsg. von Th. Mayer, Leipzig 1943), S. 119, übersetzt die Stelle: „Wenn es auch glücken sollte, daß die äußersten Volker deinen Namen erhöben und dich in vielen Volkssprachen *(on manig theodisc)* priesen ..., so kümmert den Tod das nicht", wobei der dabei sicher mitschwingende Gedanke an das Heidentum der *remoti populi* nicht zum Ausdruck kommt. Vgl. dazu Weisgerber, Deutsch als Volksname, S. 44f. Anm. 8. Schultheiss, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 68f., weist auch schon darauf hin, daß volkstümliche und heidnische Sprache im Briefwechsel des Papstes mit Bonifatius Wechselbegriffe gewesen sind.

[71] Krogmann, Deutsch, S. 80.

[72] Weisgerber, Deutsch als Volksname, S. 48 Anm. 15.

Auch die Bedeutungsentwicklung von *barbarus* wäre von diesem Gesichtspunkt aus neu zu untersuchen. Der Begriff *barbari* entsprach in der Spätantike weitgehend dem Begriff der *gentes*[73], der außerhalb des Imperiums stehenden Völker. Wie das davon abgeleitete Adjektiv *gentilis* nahm *barbarus* in der Vorstellung der Christen dann auch die Bedeutung „heidnisch" an, ein Vorgang, der sich seit dem 7. Jahrhundert auch in den merowingischen Quellen spiegelt.[74] Um 700 werden u. a. auch die fränkischen Heiden Nordgalliens als *barbari* bezeichnet. So spricht die Vita Wandregisili abb. Font.[75] aus dem Ende des 7. Jahrhunderts von *in tam ferocis vel emanis barbaras gentes nuper christianas*. Die romanisch sprechende Bevölkerung Nordgalliens wird für die heidnischen Franken ihrer Nachbarschaft diesen Ausdruck sogar bevorzugt haben; denn der Begriff der *gentes*[76] ließ sich auf sie schlecht anwenden, zählte man sich doch selbst mit jenen Heiden zusammen zur *gens* der Franken. Der gleiche Bedeutungsumfang der Begriffe *barbarus* und *gentilis* bzw. **þiudisk* ist vielleicht mit einer der Gründe dafür gewesen, daß dann in der Zeit der karlischen Bildungsreform *barbarus* und *theodiscus* füreinander eintreten konnten.[77] Dabei gewann *barbarus* den älteren Sinn bis zu einem gewissen Grade wieder zurück.[78]

Voraussetzung dafür war die Christianisierung der Franken des Scheldegebiets, die nun mit dem Eifer der Neubekehrten die Vorbildlichkeit ihres Christentums betonten, von den romanisch sprechenden Nachbarn jedoch weiterhin als *barbari* bezeichnet wurden.[79] Die neue Haltung der bekehrten Franken hat ihren berühmtesten Ausdruck im sogenannten längeren Prolog der Lex Salica gefunden, der gewöhnlich in die Zeit Pippins datiert wird.[80] E. Zöllner bezeichnet ihn „als stärkstes Dokument fränkischen Selbstbewußtseins".[81] So wie noch in der Grabschrift Karls des Großen[82] wird die Rechtgläubigkeit der neubekehrten[83] Franken her-

[73] Dove, Studien, S. 31f.; G. Tellenbach, Germanentum und Reichsgedanke im früheren Mittelalter (Historisches Jahrbuch 62/69, 1949), S. 117; Ewig, Volkstum, S. 614.

[74] Ewig, Volkstum, S. 614ff. Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 38, nimmt die Verschmelzung des Barbaren- und Heidenbegriffs schon für das spätrömische Christentum in Anspruch. Das ist für Italien auch zu belegen; vgl. Anm. 77.

[75] C. 16 (MG. SS. rer. Merov. 5, S. 21); weitere Belege bei Ewig, Volkstum, S. 618f. Anm. 89.

[76] So vermeidet Einhard, Vita Karoli Magni c. 29, bewußt den Ausdruck *theodiscus* und bezeichnet die Sprache Karls des Großen als *barbara;* auch Walahfrid Strabo (Libellus de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum, hrsg. von A. Knöpfler, 2. Aufl., München 1899) setzt beide Begriffe nebeneinander: *Diсam tamen etiam secundum nostram barbariem, quae est theotisca, quo nomine ... domus Dei appellantur.* Die Bedeutungsverschiebung wird auffällig in der von A. Borst, Turmbau 2, 1, S. 517, erwähnten Abänderung der ambrosianischen Definition des Barbarenbegriffs durch Hraban: er fügt vor *sunt gentiles* ein *non* ein, besonders bedeutsam bei einem Schreiber, der so betont an die Autoritäten anknüpft. Vgl. jedoch Translatio s. Liborii c. 2 und c. 5 (MG. SS. 4, S. 150f.); dazu W. Hessler, Die Anfänge des deutschen Nationalgefühls in der ostfränkischen Geschichtsschreibung des neunten Jahrhunderts (Historische Studien 376, Berlin 1943), S. 94; Borst, Turmbau 2,1, S. 538; vgl. E. Jacobs, Die Stellung der Landessprachen im Reiche der Karolinger (Forschungen zur Deutschen Geschichte 3, 1863), S. 376.

[77] Vgl. Dove, Studien; Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 38 und S. 42f.

[78] Ewig, Volkstum, S. 617f. mit Anm. 87.

[79] Vgl. den Gebrauch des Wortes für die Neubekehrten in der Vita Wandtegisili im oben angeführten Zitat.

[80] Zur umstrittenen Datierung der Prologe allgemein R. Buchner (Waitenbach–Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Beiheft: Die Rechtsquellen, Weimar 1953), S. 20f.; der lange Prolog als eiserner Bestand des frühkarolingischen 100-Titel-Texts: K. A. Eckhardt, Lex Salica, 100-Titel-Text, Weimar 1953, S. 27ff.; vgl. E. Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 68 Anm. 42.

[81] Die politische Stellung der Völker, S. 68; vgl. P. Joachimsen, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat – Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins, Leipzig-Berlin 1916, S. 9f.; G. Tellenbach, Germanentum und Reichsgedanke (wie Anm. 73), S. 125.

[82] Vgl. E. Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 77.

[83] *(nuper) ad catholicam fidem conversa;* allerdings erscheint *nuper* erst als Zusatz der späteren karolingischen Fassung; vgl. Eckhardt, Lex Salica, S. 82. Zöllner meint nämlich (Die politische Stellung der Völker, S. 68), daß die Rechtgläubigkeit als Grundlage gentilen Selbstgefühls bereits durch den Übertritt Chlodowechs zum Katholizismus bewirkt worden sei, während W. Mohr, Die karolingische Reichsidee, Münster 1962, S. 29, in den Worten dieses Prologs ein Echo des

vorgehoben. Bezeichnend an diesem Prolog ist aber auch die mit dieser Haltung verbundene Frontstellung gegen die *Romani*[84], die Welschen, deren Joch man abgeschüttelt habe.[85] Im Gegensatz zu den *Romani*, die die Märtyrer töteten, haben die Franken deren Leichen mit Gold und Edelsteinen geschmückt.[86] Das ist eine ganz andere Haltung als die der fränkischen Völkertafel oder der Trojasage, die die Franken im 7. Jahrhundert mit der Genealogie der *Romani* verknüpfte.

Es ist durchaus möglich, daß dieser Gegensatz zu den *Romani* auf dem Hintergrund des Kontrastbewußtseins zu sehen ist, wie es die oben angeführte Stelle der Vita Eligii zeigt, wobei zu beachten ist, daß die von Eligius gerügten Franken wohl dem Namen nach Christen waren, aber dennoch an heidnischem Brauchtum festhielten, das sie als spezifisch für sich und im Gegensatz zum Romanen empfanden. Immerhin wird man annehmen können, daß die Christianisierung des Schelderaumes, die in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts so schnell vor sich ging, daß die damit bisher verbundene sprachliche Romanisierung[87] nicht Schritt hielt, gegenüber den anderen ethnischen Merkmalen zu einer stärkeren Betonung des sprachlichen Gegensatzes geführt haben kann. Damit könnte **þeudisk* schon hier allmählich zu einer Bezeichnung geworden sein, die vorwiegend in bezug auf die Sprache der das alte Idiom beibehaltenden Franken gebraucht wurde und deren Gegenpol **walhisk* war.[88]

Freilich ist damit noch nicht das Problem gelöst, wie **þeudisk* ein Volksname werden konnte. L. Weisgerber glaubt, daß die Notwendigkeit eines neuen Volksnamens sich dadurch ergeben hat, daß der alte Stammesname „Franke" zur Bezeichnung der staatlichen Zugehörigkeit geworden und in volklicher Hinsicht nicht prägnant genug war.[89] Aber nach den Untersuchungen von M. Lugge[90] sehen wir deutlicher, daß „Francia als gesamtfränkischer Machtbereich" vor allem der Aspekt war, unter dem sie von außen her betrachtet wurde.[91] Wie auch

ursprünglich vom Papsttum ausgehenden Auserwählungsgedankens erkennen will, der sich mit dem Gedanken des Königtums Davids über das auserwählte Volk verbunden zeigt. Es ist möglich, daß der Stolz der Franken auf ihr Christentum durch diese Verbindung zu David, die wohl ihrerseits aus Byzanz stammte, eine Vertiefung erfahren hat, wie Mohr, S. 188 Anm. 78, meint; vgl. O. Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell, 2. Aufl., Darmstadt 1956, S. 130 ff.; E. Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter (Vorträge und Forschungen 3, hrsg. von Th. Mayer, 1956), S. 10 ff. Vgl. auch die Wendung *super christianos* in der Vita Wandregisili; oben S. 187. Der Zusatz *super* in den späteren karolingischen Fassungen der Lex läßt meines Erachtens einen Bezug auf die Taufe Chlodowechs nicht zu.

[84] Mohr, Reichsidee, S. 29, will die *Romani* – wohl kaum mit Recht – auf die abtrünnig gewordenen oströmischen Kaiser beziehen. *Romani*-feindliche Tendenz zeigt schon die Kosmographie des Aethicus Istes, die H. Löwe (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwiss. Kl., Jahrg. 1951, Nr. 11, Mainz 1952) mit Virgil von Salzburg verbindet; vgl. Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 71; *Romani* wurden im späteren 9. Jahrhundert vor allem die Stadtrömer genannt; vgl. Ewig, Volkssturm, S. 613.

[85] Lex Salica (wie Anm. 80), S. 88.

[86] Lex Salica, S. 90.

[87] Erst die Kirche hat nach A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 1, 8. Aufl., Berlin–Leipzig 1954, S. 12, die Romanisierung der Kelten Galliens während der Frankenherrschaft vollendet. Die Rolle der verschiedenen Faktoren bei der sprachlichen Romanisierung der früh christlich gewordenen Franken müßte noch genauer untersucht werden; etwa die Bedeutung der Tatsache, daß der Klerus im 6. Jahrhundert fast vollständig romanisch war; Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 22; A. Hauck 1, S. 28, S. 124 f. – Auf die Rolle des Latein als einer der heiligen Sprachen wies schon Jacobs (wie Anm. 77), S. 730 ff. hin; vgl. E. Lerch, Das Wort „Deutsch" – Sein Ursprung und seine Geschichte bis auf Goethe, Frankfurt/M. 1942, S. 11; Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 104. Mit der immer stärkeren Auseinanderentwicklung des gesprochenen Vulgärlateins von der Kirchensprache wurde dieser Faktor wohl schwächer. Vgl. auch zum gesamten Komplex F. Steinbach in verschiedenen Arbeiten, u. a. Deutsche Sprache und deutsche Geschichte (Rheinische Vierteljahrsblätter 17, 1952), S. 335; F. Petri, Zum Stand der Diskussion (wie Anm. 35), mit der älteren Literatur; H. Büttner, Franken (wie Anm. 67), S. 14.

[88] Vgl. Weisgerber, Deutsch als Volksname, S. 128 (Vorwiegen des Sprachlichen) und S. 212 ff. (**walhisk* als Gegenpol).

[89] Deutsch als Volksname, S. 104 f. und 125.

[90] „Gallia" und „Francia" (wie Anm. 29).

[91] Ebd., S. 25.

E. Ewig zeigte,[92] wurde der Begriff der *Franci* in der Merowingerzeit nur von Ausländern auf die Bevölkerung des Gesamtreiches bezogen. Dagegen haben sich wenigstens Teile der *gens Francorum* gegen die Selbstzuordnungen anderer *gentes* gewehrt,[93] so daß die Prägnanz in volklicher – wenn auch nicht in sprachlicher – Hinsicht durchaus vorhanden war.

E. Zöllner sieht die terminologische Änderung dadurch ermöglicht, „daß sich das ‚Wirbewußtsein' der Germanenvölker der Zugehörigkeit zu den Völkerschaften der *gentes* der antiken Terminologie durchaus bewußt war".[94] Er glaubt darin eine „durchaus konsequente Selbsteingliederung der Germanen in die Gruppe der biblischen Heidenvölker" zu erkennen.[94] Nun ist zuzugeben, daß sich ein gewisses Bewußtsein der Verwandtschaft unter den Germanenvölkern erhalten haben kann – wenigstens ein über den fränkischen Bereich hinausgehendes Kontrastbewußtsein gegenüber den keltisch-romanischen Gruppen wird durch das auch auf Britannien übliche *wealh* bezeugt[95] –, doch glaube ich nicht, daß man vor der karlischen Bildungsreform ein so waches Bewußtsein sprachlicher Gemeinsamkeit voraussetzen kann.

Es bleibt auch die Möglichkeit zu erwägen, ob **þiudisk* nicht erst als Lehnwort im Munde romanisch sprechender Franken zunächst nur zum Gruppennamen für die an alter Art und Sitte festhaltenden Stammesgenossen geworden ist. Der älteste Beleg für *Tiedeis* stammt zwar erst aus dem altfranzösischen Rolandslied, zeigt aber doch deutlich noch die Einschränkung auf jenen Teil der Deutschen, der nicht zu den Baiern, Saehsen oder Alemannen gehörte, d. h. die östlichen Franken:[97]

Bavier et Saisnes sunt alet a conseill,
E Peitevin et Norman et Franceis,
Asez i ad Alemans e Tiedeis
Icels d'Alverne i sunt li plus curteis.

Hier sind mit den *Tiedeis* offensichtlich jene Franken gemeint, die man nicht zu den *Franceis* rechnen wollte.

Damit wird hier ein Differenzierungsvorgang deutlich, der die *gens* der Franken in einen französischen und einen deutschen Teil aufgespalten hatte. Diesem Differenzierungsvorgang, der wesentlich auf dem gewissermaßen negativen Kontrastbewußtsein gegenüber den *barbari* einerseits, den **Walhoz* andererseits beruhte und bereits in vorkarolingischer Zeit eingeleitet war, steht nun als positive Seite jener Vorgang gegenüber, der die späteren deutschen Stämme mit dem deutschen Teil der Franken zu einem neuen ethnischen Verband vereinigte. Dieser Vorgang ist lange von der Forschung unbeachtet geblieben und in seiner Bedeutung nicht erkannt worden, weil man als selbstverständlich voraussetzte, daß die Germanen als „alte Deutsche" unmittelbare Vorgänger des deutschen Volkes gewesen wären. Nachdem deutlich wurde, daß das deutsche Volk jünger ist als seine Altstämme, trat das Problem in den Vordergrund, wie es dazu gekommen ist, daß jene von W. Fritze als „monadisch" beschriebenen *gentes* des frühen Mittelalters,[98] die fast ohne ethnische Bindung untereinander sich mißtrau-

[92] Volkssturm, S. 638.

[93] Vgl. unten S. 213.

[94] Die politische Stellung der Völker, S. 44 f.

[95] Die politische Stellung der Völker, S. 45.

[96] Weisgerber, Deutsch als Volksname, S. 195 ff., S. 230 f.; vgl. Schlesinger, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 271.

[97] Hrsg. von A. Hilka – G. Rohlfs, 5. Aufl., Tübingen 1960, V. 3793 ff. Später hat sich die Bedeutung von *Tiedeis, Tiois, Tiois* wie die von *Allemand* auf die Gesamtheit der Deutschen ausgedehnt; vgl. Chrétien de Troyes, Cligès, hrsg. von W. Foerster – A. Hilka, 4. Aufl., Halle 1921, V. 2704, 3471, 3614.

[98] Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 334.

isch gegenüberstanden, nun zu Teilen eines übergeordneten Ganzen – eines „Volkes" – wurden. W. SCHLESINGER[99] spricht in diesem Zusammenhang von den Franken als den Überwindern des Gentilismus, ohne die die späteren deutschen Stämme ähnlich wie die Dänen, Polen u. a. leicht zu selbständigen Völkern hätten werden können.

So sind die *gentes* zu *tribus* geworden, ohne daß sich diese Änderung überall in der Terminologie der Quellen niederschlug, da ja soziale und ethnosoziale Strukturänderungen vom frühen Bewußtsein schwer erkannt werden.[100] Man sprach weiterhin von der *gens Saxonum* usw., obwohl der Begriff der *tribus* sogar im Althochdeutschen eine Entsprechung finden konnte. Man vergleiche dazu die Glosse: *Tribus, populi diuisio khunni, folkes ziteilitha*[101].

Freilich ist das Bewußtsein der Gemeinsamkeit der germanischen *gentes* wohl nie völlig erloschen, wenn auch gerade bei den Franken die wenigsten Spuren davon anzutreffen sind.[102] Dagegen scheint es sich bei den Goten besser erhalten zu haben. Obwohl Römer und Perser seit der Akkulturation der Goten an die pontischen Steppenvölker[103] die ostgermanischen („gotischen") *gentes* von den westgermanischen („germanischen") scheiden[104] und auch der gotische Geschichtsschreiber Jordanes diesem Sprachgebrauch folgt,[105] lassen sich dafür noch aus der Mitte des 6. Jahrhunderts Beispiele anführen.[106] Aber abgesehen von dem Kontrastbewußtsein gegen die „welschen", „wendischen" und „finnischen" Fremdvölker dürfte sich in der Mitte des 8. Jahrhunderts wenig davon erhalten haben.

Auf der anderen Seite waren aber auch die *gentes* des frühen Mittelalters keineswegs völlig homogene Ganzheiten mit durchgängig einheitlicher Struktur. Innerhalb dieser *gentes* hatten sich ältere Einheiten in Rechtsbrauch und Sondertradition erhalten. Eine ganze Anzahl solcher Klein-*gentes* des Merowingerreiches hat E. EWIG beschrieben.[107] Im fränkischen Bereich etwa haben sich die Hessen ein bestimmtes Maß an Sonderdasein gewahrt.[108] Die ursprünglich ebenfalls fränkischen *Boructuarii* zwischen Lippe und Ruhr erhielten ihre Eigenart auch nach der Unterwerfung unter die Sachsen (um 694/95),[109] wie ein Papstbrief an Bonifatius zeigt.[110] Die Sonderstellung der Bardenreste innerhalb des sächsischen Raumes zeigt die Geschichte ihrer Unterwerfung unter Karl den Großen.[111] Noch der Sachsenspiegel erwähnt besondere Rechtsgewohnheiten bei Nordschwaben, Holsten, Stormarn und Hadlern.[112] Daß

[99] Grundlegung, S. 258; vgl. S. 252.
[100] WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 10ff.
[101] E. v. STEINMEYER – E. SIEVERS, Die althochdeutschen Glossen 1, Berlin 1879, 259,7ff.; vgl. HEROLD, Volksbegriff (wie Anm. 70), S. 249.
[102] K. WÜHRER, Germanische Zusammengehörigkeit 1, Jena 1940, S. 48: „bei den am wenigsten germanisch gesinnten Franken".
[103] Vgl. zu diesem Vorgang: WENSKUS, Stammesbildung, S. 469f.
[104] Vgl. WENSKUS, Stammesbildung, S. 470; EWIG, Volkstum, S. 629 Anm. 121.
[105] Get. III 24, IX 58, XI 67; Rom. 287; vgl. DOVE, Studien (wie Anm. 1), S. 10 Anm. 1.
[106] K. WÜHRER, Germanische Zusammengehörigkeit, S. 46, weist auf Agathias Bericht über gotische Versuche hin, durch das Argument der Verwandtschaft die Franken zum Bündnis zu bewegen.
[107] Volkstum, S. 591ff. (Theifalen, Chattuarier, Chamaven, Warasker, Scotinger, Sueven).
[108] E. E. STENGEL, Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum" Franken (Festschrift E. HEYMANN, Weimar 1940), S. 129–174; einschränkend M. LINTZEL (HZ 164, 1941), S. 370–379 (= Ausgewählte Schriften 2, Berlin 1961, S. 62–69); gegen hessisches Sonderrecht in deutscher Zeit K. G. HUGELMANN, Stämme (wie Anm. 38), S. 47f.
[109] Beda, Hist. eccl. gent. Angl. V 11.
[110] Hrsg. von M. TANGL, MG. Epp. selectae 1, Nr. 43, S. 68: *Borthuris* neben Thuringem, Hessen u. a. Auch die hier genannten *Nistresi* zwischen Eder und Diemel haben bereits eine lange Geschichte; vgl. W. NIEMEYER, Zur Klärung hessischer Stammesfragen des frühen Mittelalters – Bemerkungen zum Bonifatiusbrief Nr. 43 (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 63, 1952), S. 21f.
[111] Ann. regni Francorum ad a. 780, hrsg. von F. KURZE, MG. SS. rer. Germ. 1895, S. 56.
[112] Sachsenspiegel Landrecht I,17 § 2; I,19 §§ 1/2; II,12 § 12; III,64 § 3; vgl. HUGELMANN, Stämme, S. 22f., S. 61.

die Sachsen des Saalegebiets eine Sondergruppe bilden, ist schon früher hervorgehoben worden.[113] Mit einigem Recht vermutet man in den fünf genealogiae[114] der Baiern seit FASTLINGER Kleinstämme, die an das Bajuwarenvolk angegliedert wurden,[115] wobei es dahingestellt bleiben mag, ob sie mit den Bajuwaren zusammen eingewandert sind, wie es die ältere Forschung glaubte, oder ob sie nach der Einwanderung lose angeschlossene Verbände gewesen sind, wie das PRINZ neuerdings andeutete.[116] Bis in das 9. Jahrhundert haben sich im tirolischen Inntal auch die Breonen als romanisierte, ursprünglich „illyrische" Gruppe erhalten.[117] Noch in der Zeit Karls des Großen werden im Volksrecht der Thüringer Angeln und Warnen als Bestandteile dieser *gens* erwähnt.

Wir müssen also damit rechnen, daß das gentile Zugehörigkeitsgefühl schon innerhalb der frühmittelalterlichen *gentes* in mannigfacher Weise abgestuft war. Man konnte entweder dem größeren oder dem kleineren Verband das stärkere Gefühl entgegenbringen. Welche Gruppe in der gentilen Wertordnung die höhere Stelle einnahm, wird sich nicht grundsätzlich entscheiden lassen. Die Repräsentanten des kleineren Verbandes können auch zeitweise im Gegensatz zu denen des größeren gestanden haben, wie das z. B. bei der bairischen *genealogia* der *Huosi* beobachtet worden ist.[118] Auch indifferente Schwebelagen[119] werden wir voraussetzen müssen.

Demnach bestanden innerhalb der *gentes* grundsätzlich ähnliche Verhältnisse wie zwischen den zu *tribus* gewordenen *gentes* und dem gesamten Volkskörper, für dessen Bildung mit Recht Schwebezustände zwischen Aus- und Eingliederungsvorgängen vorausgesetzt wurden.[120] Schon früh ist auch erkannt worden, daß das Volksbewußtsein ein Stammesbewußtsein nicht ausschließt,[121] wie es umgekehrt auch abwegig ist, von Stammesgegensätzen auf fehlendes Volksbewußtsein zu schließen.[122] Sonderuntersuchungen zeigen immer wieder, wie vielfältig abgestuft die Gemeinschaftsgefühle und die Wertwelt, an der sie sich orientieren, auch im hohen Mittelalter gewesen sind.[123]

[113] W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft – Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (Sächsische Forschungen zur Geschichte 1, Dresden 1941, Neudruck Darmstadt 1964), S. 40. Wie ich an anderer Stelle zu zeigen hoffe, hat diese Gruppe eine eigene Geschichte und entsprechend auch Sondertraditionen ausgebildet.
[114] Vgl. die Bedeutung von *kunni* als Teil des *folkes* oben S. 190.
[115] M. FASTLINGER, Der Volksstamm der Hosi (Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns 19, 1913), S. 1ff.; E. KLEBEL, Langobarden, Bajuwaren, Slawen (Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien 69, 1939), S. 88ff. (= DERS., Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, München 1957, S. 64ff.); ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 20.
[116] Herzog und Adel im agilulfingischen Bayern – Herzogsgut und Konsensschenkungen vor 788 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25, 1962), S. 302f.; den von PRINZ benutzten Ausdruck „Großgau" möchte ich lieber vermeiden.
[117] H. LÖWE, Die Herkunft der Bajuwaren (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 15, 1949), S. 47ff.
[118] H. LÖWE, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten – Studien zum Werden des Deutschtums und seiner Auseinandersetzung mit Rom, Stuttgart 1937, S. 24ff.; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 154f. mit Anm. 11; M. MITTERAUER, Karolingische Markgrafen im Südosten – Fränkische Reichsaristokratie und bayerischer Stammesadel im österreichischen Raum (Archiv für österreichische Geschichte 123, 1963), S. 55. Daneben bestanden nach MITTERAUER, S. 134, auch Beziehungen zu den Alaholfingern.
[119] HUGELMANN, Stämme, S. 120.
[120] SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 254.
[121] HUGELMANN, Stämme, zitiert (S. 243) als frühes Beispiel die Ausführungen H. RÜCKERTS (RAUMERS Hist. Taschenbuch IV,2, S. 337ff.), spricht jedoch (S. 4) davon, daß in der Zeit des ostfränkischen Reiches die Verschmelzung der Stämme „zu einem einheitlichen Volkstum noch nicht vollendet" gewesen sei. Als ob es überhaupt je ein „einheitliches" Volkstum gegeben hat! Vgl. zur Frage SCHULTHEISS, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 110, und HESSLER, Anfänge (wie Anm. 77), S. 9; SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 46, der WAITZ, Verfassungsgeschichte 2, 2. Aufl., Kiel 1882, S. 342 zitiert.
[122] Vgl. etwa H. ZATSCHECK, Das Volksbewußtsein – Sein Werden im Spiegel Geschichtsschreibung, Brünn 1936, S. 39.
[123] Vgl. z. B. R. BUCHNER, Die politische Vorstellungswelt Adams von Bremen (Archiv für Kulturgeschichte 45, 1963), S. 15ff., besonders S. 34ff., 39ff. und 43ff.

Welche Rolle hatte nun die Reichsbildung Karls des Großen in diesem Prozeß der Umformung der *gentes* zu Stämmen des deutschen Volkes? Die politische Zusammenfassung der deutschen Stämme in einem Reich wurde nicht nur von C. ERDMANN als seine grundlegende Tat angesehen,[124] und wir werden an dieser Auffassung festhalten müssen. Dennoch sollten wir uns hüten, alles das, was schon in der Merowingerzeit und unter den frühen Karolingern an Vorarbeiten für die Entstehung eines in Stämme gegliederten Volkes getan worden ist, zu gering einzuschätzen. Auf nahezu allen Lebensgebieten sind hier schon damals Grundlagen geschaffen worden, ohne die die zusammenfassende Kraft Karls des Großen wohl bald nach seinem Tode ihre Wirkung eingebüßt hätte.

Allein in der Tatsache, daß die Merowinger einen Großteil der später deutschen Stämme schon damals in das Frankenreich eingliederten, ohne sie gleichzeitig zu Franken zu machen, ist eine dieser Grundstrukturen zu erkennen, die die Zukunft bestimmen sollten. Damit war schon damals eine Reihe von Konsequenzen verbunden, die noch lange das politische Denken bestimmten.

Eine dieser Folgen war, daß die in das Reich eingegliederten *gentes* ihr Königtum verloren. Bis in das napoleonische Zeitalter hat dieser Grundsatz im deutschen Raum gegolten und war daher in dem Maße zu einer Selbstverständlichkeit geworden, daß die Bedeutung dieser Neuordnung nicht in unser Bewußtsein trat. Erst als erkannt wurde, daß die völkerwanderungszeitlichen *gentes* im eigenen König das Zeichen ihrer Freiheit und den einzigen Beweis ihrer Unabhängigkeit dargestellt sahen,[125] wurde der Sinn dieser fränkischen Konzeption deutlich. Die fränkischen Könige verweigerten den Führern der unterworfenen Stämme den Königstitel[126] ganz im Gegensatz etwa zu der Gewohnheit anf den britischen Inseln, wo – besonders in Irland, ursprünglich aber auch bei den Angelsachsen – ein abgestuftes System über- und untergeordneter Königtümer entstand. Dabei haben die Franken rangmäßig differenziert. Während die Repräsentanten der rechtsrheinischen Großstämme den Rang eines *dux* erhielten, wurden die ehemaligen Kleinkönige der Bretonen nur *comites* genannt.[127] Noch versuchten aber diese *duces* als neuartige Repräsentanten dieser *gentes* die Unabhängigkeit und damit den Königstitel wiederzuerlangen.[128] Der neue Gedanke eines über mehreren bisher unverbundenen *gentes* stehenden Königtums war jedoch eine Vorstellung, ohne die die Entstehung des deutschen Volkes unmöglich gewesen wäre.

In welcher Form dieser Gedanke ursprünglich durchgesetzt wurde, ist außerordentlich umstritten. Vor allem die Frage, wieweit die rechtsrheinischen Stammesherzöge fränkischer Herkunft waren, ist nicht sicher zu beantworten.

Nur bei den thüringischen Herzögen ist man einhellig der Meinung, sie seien durchweg Franken gewesen. Das gilt nicht nur für die Familie Hedens (um 700), sondern auch für den *dux* Radulf in der Zeit Dagoberts I. Seine Beziehungen zum austrasischen Adel sind uns tat-

[124] Der Name Deutsch (Karl der Große oder Charlemagne, Berlin 1935), S. 95.

[125] DOVE, Studien (wie Anm. 1), S. 45; FRITZE, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 304; WENSKUS, Stammesbildung, S. 68ff.

[126] Vgl. dazu W. SCHLESINGER, Über germanisches Heerkönigtum (Vorträge und Forschungen 3, hrsg. von Th. MAYER, 1956), S. 127f. (= DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963, S. 74f.), der darauf hinweist, daß außerfränkische Quellen vielfach diesen Stammesherzögen die Bezeichnung *rex* geben.

[127] Greg. Tur. Hist. IV 4: *Nam semper Britani sub Francorum potestatem post obitum regis Chlodovechi fuerunt, et comites, non regis appellati sunt.*

[128] Fredegar, MG. SS. rer. Merov. 2, S. 165, berichtet vom recht selbständig handelnden thüringischen Herzog Radulf im 7. Jahrhundert, er hielte sich für einen König, obwohl er vom fränkischen König eingesetzt sei; SCHLESINGER, Heerkönigtum, S. 126.

sächlich klar erkennbar,[129] dennoch deutet auch hier das Namenglied *-rad-*, das immer wieder in Namen thüringisch-warnischer Großer begegnet,[130] auf eine einheimisch-thüringische Komponente in der Familie, ohne daß man sagen kann, nach welcher Seite die agnatische Bindung besteht.

Dagegen neigt die neuere Forschung im allgemeinen dazu, für die von den Franken bei den Alemannen eingesetzten Herzöge einheimische Herkunft anzunehmen.[131] Wenigstens für die letzten Herzöge ist jedoch verwandtschaftlicher Zusammenhang mit den Karolingern vermutet worden.[132] Auch der Name des Alemannenherzogs Chrodebert (um 630)[133] läßt an fränkische Beziehungen denken, wenn wir nicht überhaupt in ihm einen Franken sehen wollen, der in der Zeit der starken fränkischen Einflußnahme unter Dagobert I. hier statt eines Angehörigen der alten Herzogsfamilie eingesetzt wurde. Fränkische Heiratsverbindungen des alemannischen Adels sind auch aus Grabfunden erschlossen worden.[134]

Das mit den letzten Alemannenherzögen zusammenhängende bairische Herzogsgeschlecht der Agilolfinger soll nach der älteren Forschung fränkischer Herkunft sein,[135] wogegen I. ZIBERMAYR ihr Heidentum anführte.[136] Neuerdings hat sich die vor allem von E. ZÖLLNER vertretene Auffassung der burgundischen Herkunft der Agilolfinger verbreitet.[137] Erst W. SCHLESINGER hat dann wieder die Möglichkeit einheimischer Herkunft diskutiert.[138] Aber selbst in diesem Falle ist Verschwägerung des Herzogshauses[139] und anderer Geschlechter[140] mit fränkischem Adel mindestens seit dem 8. Jahrhundert vorauszusetzen.

So umstritten im einzelnen also auch alles ist, man wird eine starke, von den Franken ausgehende Umformung der Verhältnisse im Gebiet der rechtsrheinischen *gentes* anerkennen müssen. Einige Forscher gehen sogar so weit, erst den Franken die Ausformung der süd-

[129] A. BIGELMAIR, Die Anfänge des Bistums Wurzburg (Festschrift S. MERKLE, Düsseldorf 1922), S. 16f.; FRITZE, Untersuchungen, S. 96; SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 43; H. BÜTTNER, Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts (Heribolis Jubilans, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15, 1952/53), S. 83ff.; H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1, Köln-Graz 1962, S. 44

[130] Vgl. Radegunde, die Nichte des letzten Thuringerkonigs; Radagis, ein Warnenkönig, den Prokop erwähnt (b. M. Goth. IV 20); bei Venantius Fortunatus: „Artachis", ein Verwandter Radegundes; Hardrad, der aufständische Thüringer gegen Karl den Großen; Ratolf, der Nachfolger Thakulfs als *comes et dux Sorabici limitis* (Ann. Fuldens. ad a. 874, hrsg. von KURZE, S. 81), ist wohl mit Radulf namengleich.

[131] H. LÖWE, Die Herkunft der Bajuwaren, S. 60, mit weiterer Literatur; O. FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 16, 1957), S. 41ff.

[132] H. DANNENBAUER, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit (jetzt in: DERS., Grundlagen der mittelalterlichen Welt, Stuttgart 1958), S. 292, mit der älteren Literatur.

[133] Fredegar IV 68. Er führt das alemannische Heer gegen die Wenden.

[134] J. WERNER, Das alemannische Fürstengrab von Wittislingen (Münchener Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 2, 1950); DANNENBAUER, Bevölkerung, S. 291 mit Anm. 15 (hier weitere Literatur).

[135] H. ZEISS, Von den Anfängen des Baiernstammes (Bayerische Vorgeschichtsblätter 13, 1936), S. 29f.; SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 43 Anm. 24; LÖWE, Herkunft der Bajuwaren, S. 60 Anm. 242, mit weiterer Literatur.

[136] Noricum, Bayern und Österreich, München–Berlin 1944, S. 79f.

[137] F. BEYERLE (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 49, 1929), S. 352f.; E. ZÖLLNER, Die Herkunft der Agilulfinger (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 59, 1951), S. 245 bis 264; LÖWE, Herkunft der Bajuwaren, S. 61ff.; DANNENBAUER, Bevölkerung, S. 292 Anm. 20; I. DENEMANN-DIETRICH, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 1, hrg. von TH. MAYER, 1955), S. 188; MITTERAUER, Karolingische Markgrafen (wie Anm. 118), passim.

[138] Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963, S. 340f. Auf Grund der langobardischen Überlieferung nimmt STELAFF neuerdings wieder thüringische Herkunft an (mündlicher Diskussionsbeitrag).

[139] Vgl. E. KLEBEL, Bayern und der fränkische Adel im 8. und 9. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von TH. MAYER, 1955), S. 193ff. – Hiltrud, die Tochter Karl Martells und Gemahlin Otilos, vermittelte die Verwandtschaft der Agilolfinger mit den Karolingern; vgl. DANNENBAUER, Bevölkerung, S. 292 Anm. 20.

[140] Über die Verbindung der *Huosi* mit fränkischen Geschlechtern vgl. LÖWE, Südosten (wie Anm. 118), S. 24ff., und MITTERAUER, Karolingische Markgrafen (wie Anm. 118), S. 55.

deutschen Stämme zuzuschreiben. H. DANNENBAUER glaubte zum Beispiel, daß erst das fränkische Reich den Alemannen eine gewisse Einheit gegeben habe. Der vom fränkischen König eingesetzte Herzog erst habe die zahlreichen kleinen Gaukönige abgelöst.[141] K. S. BADER sieht das lose Gefüge dieses Stammes in der ältesten Periode gar erst nach dem Tag von Cannstatt durch eine von den Franken erzwungene Einheit ersetzt.[142] Diese Auffassungen scheinen überspitzt; hat man doch gerade in letzter Zeit auf die Entstehung eines alemannischen Einkönigtums im 5. Jahrhundert aufmerksam gemacht.[143] Auch gegen die Meinung, der Baiernstamm hätte erst durch die Franken eine einheitliche Spitze erhalten,[144] hat W. SCHLESINGER Einwendungen erhoben.[145]

Mögen solche Einwendungen gegen eine Überschätzung des fränkischen Einflusses berechtigt sein, eine erhebliche Umformung der alten *gentes* durch das fränkische Königtum läßt sich nicht bestreiten. Das gilt vor allem auch für die räumliche Abgrenzung der Herzogtümer. Anfangs ist wohl ein großer Teil des alemannischen Raumes dem Baiernherzog unterstellt worden. Das ursprünglich alemannische Lechgebiet bis zur Iller hin erscheint in der Merowingerzeit als bairisches Land, das anscheinend um 625/30 in einer eigenen Diözese kirchlich organisiert wird. Die wachsende Macht der Baiern veranlaßte dann vermutlich Karl Martell nach seinem Sieg, die Lechgrenze festzusetzen, wobei die alte Einheit des Augstgaues in eine alemannische und eine bairische Hälfte zerteilt wurde.[146] Auch im Westen wurde der Raum des alemannischen Herzogtums eingeengt, indem das Elsaß als eigener Dukat eingerichtet wurde[147] und in der Folge fast stets eine Sonderstellung einnahm. Dagegen hat die Abspaltung Südalemanniens durch die Reichsteilung zwischen Theudebert II. und Theuderich II. (595/596)[148], die 609/610 rückgängig gemacht,[149] doch von Dagobert I. anscheinend nach 613 wieder durchgeführt wurde,[150] vor der Ausgliederung der Schweiz keinen dauernden Bestand gehabt, wenn man auch fragen könnte, ob die zwischen 710 und 744 bestehenden alemanni-

[141] Bevölkerung, S. 288.

[142] Volk-Stamm-Territorium (HZ 176, 1953), S. 457f.

[143] SCHLESINGER, Heerkönigtum (wie Anm. 126), S. 126 (= Beitrage zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, S. 73); FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums; WENSKUS, Stammeshildung und Verfassung, S. 511.

[144] LÖWE, Herkunft (wie Anm. 117), S. 60; vgl. BADER, Volk, S. 458f.

[145] Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963, S. 340f.

[146] Venantius Fortunatus (um 565 – MG. AA. 4, 1, S. 2): *Liscam Baiuaria.* – Vgl. I. ZIBERMAYR, Noricum, S. 93, der einen Rückgriff auf die römische Illergrenze annimmt; LÖWE, Herkunft, S. 65f., sieht in der Unterstellung des Lechgebiets eine Reaktion der Merowinger auf das selbständige Handeln der alemannischen Herzöge Leuthari und Butilin in Italien 553; vgl. KLEBEL, Bayern und der fränkische Adel, S. 206f.; H. BÜTTNER, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 48, 1954), S. 266 (= DERS., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat, Darmstadt 1961, S. 98f.); K. BOSL, Geschichte Bayerns I, München 1952, S. 33; FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 90f., der mit TH. MAYER in diesem Bereich das ursprüngliche Machtgebiet der Huosi sieht. – Die neue Lechgrenze scheint auch in der kirchlichen Organisation zur Konsequenz einer zeitweiligen Teilung des Bistums Augsburg geführt zu haben; vgl. die Ausführungen von K. SCHMID, Bischof Wikterp in Epfach – Eine Studie über Bischof und Bischofssitz im 8. Jahrhundert (Studien zu Abodiacum–Epfach, hrsg. von J. WERNER, München 1964).

[147] Die Vita Germani Grandivallensis (7. Jahrhundert) bezeichnet die Elsässer als Alemannen; vgl. EWIG, Volkstum (wie Anm. 42), S. 607; über das Herzogtum Elsaß vgl. H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß, Berlin 1939; EWIG, V , S. 603f.

[148] E. EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613) (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwiss. Kl., Jahrg. 1951, Nr. 9, Mainz 1952), S. 689f.; vgl. FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 71f.

[149] EWIG, Teilungen, S. 691.

[150] Thurgauisches Urkundenbuch 2, Nr. 42, Grenze Burgunds gegen Rätien am Hochrhein; vgl. F. BEYERLE, Zur Gründungsgeschichte des Bistums Konstanz (Synbgmm Friburgense, Festschrift H. AUBIN, Lindau-Konstanz 1956), S. 47; H. BÜTTNER, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen (wie Anm. 146), S. 231, 233 (bzw. S. 63, 65).

schen Teilherzogtümer[151] dadurch irgendwie mitdeterminiert gewesen sind. Fast alle diese Gebiete haben einen gewissen Zusammenhang mit dem kernalemannischen Raum bewahrt, was uns zur Vorsicht gegenüber der erwähnten Überschätzung des fränkischen Einflusses mahnt. Auf die Dauer verloren waren nur die Gebiete nördlich der Konstanzer Diözesangrenze. Daß Rudolf von Fulda den *pagus* Waldsassen westlich von Würzburg noch gelegentlich zu Alemannien rechnet,[152] ist nur ein verspäteter Nachklang. Um 700 waren die mittleren Mainlande Teil des fränkischen Herzogtums Thüringen,[153] das man somit ebenfalls auf Kosten der Alemannen vergrößerte, die um 500 die schärfsten Rivalen der Franken um die Vorherrschaft nördlich der Alpen gewesen waren und deren Gebiet man offenbar nach dem fränkischen Sieg systematisch von allen Seiten beschnitt.

Auch den Thüringern ist man auf gleiche Weise begegnet. Der noch kaum besiedelte Nordgau wurde dem Baiernherzog unterstellt.[154] Dem zeitweiligen Zuwachs um Würzburg entsprach ein dauernder Verlust der Gebiete östlich der Saale an slawische Siedler[155] und an bzw. nördlich der Unstrut an fränkische Staatssiedler, zum Teil wohl aus Britannien verdrängte Friesen (Friesenfeld), Sachsen und Angeln *(pagus Engilin)*,[156] zum Teil schutzsuchende Nordschwaben aus der Havelgegend.[157]

Damit berühren wir eine weitere Erscheinungsform der Angleichung ostrheinischer Gebiete an die fränkischen Kernlande: die staatliche fränkische Siedlung, die in diesem Raum wohl erst im 8. Jahrhundert größeres Ausmaß annahm[158] und sich mit den Umsiedlungsvorgängen in Sachsen[159] und Italien[160] bis in das 9. Jahrhundert hinein erstreckte. Das Ausmaß dieser Siedlung ist regional sehr verschieden gewesen und im einzelnen auch nicht sicher zu

[151] F. BEYERLE, Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 15, 1926), S. 516; K. S. BADER, Zum Problem der alemannischen Baaren (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 54, 1941), S. 454; H. W. KLEWITZ, Das alemannische Herzogtum bis zur staufischen Epoche (Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen, hrsg. von F. MAURER, Straßburg 1942), S. 93; TH. MAYER, Die Anfänge der Reichenau (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 62, 1953), S. 340; FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 53f.; DIENEMANN-DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 176ff.

[152] Vgl. HESSLER, Nationalgefühl (wie Anm. 77), S. 16 Anm. 18.

[153] H. BÜTTNER, Das mittlere Mainland (wie Anm. 129), S. 83–90.

[154] Vgl. LÖWE, Herkunft (wie Anm. 117), S. 65, der dies in die Zeit bald nach 532 setzt.

[155] Wohl nach dem Warnenaufstand von 595, den Childebert niederwarf; vgl. EWIG, Teilungen, S. 689.

[156] Vgl. R. WENSKUS, Vortrag „Sachsen und Thüringer" auf der Reichenau am 4. April 1963 (Protokoll Nr. 109, S. 89ff.). Als fränkische Staatssiedler auf Königsland von W. SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 79, erkannt.

[157] WENSKUS, Stammesbildung, S. 558ff.

[158] Zur Frage, wieweit in Alemannien schon in der Merowingerzeit mit solchen Siedlungsvorgängen zu rechnen ist, vgl. die Kontroverse zwischen H. JÄNICHEN, Baar und Huntari (Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von TH. MAYER, 1955), S. 116f., und O. FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums (wie Anm. 131), S. 55f.; vgl. auch H. STOLL (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 4, 1940), S. 1ff.; für das Elsaß vgl. die Auseinandersetzung zwischen F. LANGENBECK, Probleme der elsässischen Geschichte in fränkischer Zeit (Alemannisches Jahrbuch 5, 1957), S. 1ff.; DERS., Die Entstehung der elsässischen -heim-Ortsnamen – Sprachliche Einstrahlung oder fränkische Siedlung (Beiträge zur Namenforschung 9, 1958), S. 45–104; DERS., Nochmals: die Entstehung der elsässischen -heim-Ortsnamen (ebd. 10, 1959), S. 209–219, und A. BACH, Die Franken und die oberrheinischen Ortsnamen auf -heim (Rheinische Vierteljahrsblätter 23, 1958), S. 50ff.

[159] Vgl. dazu an neuerer Literatur: E. GALLMEISTER, Königszins und westfälisches Freigericht (Diss. masch. Tübingen 1946, Bericht in: Nassauische Annalen 65, 1954, S. 251ff.); G. BAAKEN, Königtum, Burgen und Königsfreie (Vorträge und Forschungen 6, hrsg. von TH. MAYER, 1961), S. 9ff. Die Arbeiten RÜBELS und seiner Kritiker müßten heute nach modernen Gesichtspunkten wieder überprüft werden. Vgl. auch A. K. HÖMBERG, Grafschaft – Freigrafschaft – Gografschaft, Münster 1949; dazu: W. SCHLESINGER, Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften (Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 4, 1954), S. 262–277 (= DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 2, Göttingen 1963, S. 233–253; dort S. 268f. weitere neuere Literatur).

[160] E. HLAWITSCHKA, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962) (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 8, Freiburg/Br. 1960), S. 44ff.

bestimmen, hat aber im ganzen nicht unerhebliche Folgen gehabt. H. DANNENBAUER geht sogar so weit, daß er die starken Veränderungen der Bevölkerung durch Eingriffe des fränkischen Staates mit der Entstehung des schwäbischen Stammes gleichsetzen möchte, wie er dann im hohen und späteren Mittelalter vor uns steht.[161] Es ist jedoch vielleicht eher zu betonen, daß der alemannisch-schwäbische Stamm trotz dieser Veränderungen seine Identität wahrte, ein Zeichen für das ungebrochene ethnische Bewußtsein seiner führenden Schichten. Das wird besonders deutlich, wenn wir die schon an Chlodowech verlorenen alemannischen Gebiete – einschließlich der thüringischen südlich des Waldes – dagegenstellen, aus denen wohl der einheimische Adel zum großen Teil verdrängt wurde, in denen jedoch die elbgermanische Grundlage der Bevölkerung erhalten blieb, wie wir aus neueren Untersuchungen wissen.[162] Fränkische Staatssiedlung, die sich großenteils auf einheimische Unterschichten stützte, hat hier im Verein mit vorwiegend mittelrheinischem Adel das Gebiet völlig „verfrankt", so daß wir es heute als „Franken" schlechthin bezeichnen.[163] Nördlich des Thüringer Waldes war die systematische fränkische Siedlung, die sich hier in den -hausen-Orten zu erkennen gibt, wesentlich schwächer und läßt auch keinen Schluß anf Beteiligung altfränkischer Siedler zu.[164] Der bairische Raum scheint noch weniger von dieser fränkischen Siedlung berührt; nur im Kolonisationsgebiet[165] hat man solche Siedlergruppen, wie die Edlinger in Karantanien,[166] feststellen wollen, die ebenfalls zum großen Teil aus der einheimischen – hier slawischen – Bevölkerung stammten. Auch Friesland ist wohl nicht sehr stark von diesen Vorgängen erfaßt worden.[167]

Als „das deutlichste Zeichen des ungebrochenen politischen Selbstbewußtseins der innergermanischen Stämme", als das „kostbarste Gut ihres völkischen Daseins" ist das Stammesrecht von E. E. STENGEL bezeichnet worden,[168] und die Prologe einzelner Volksrechte lassen die Bedeutung eigenen Rechtes für das ethnische Gefühl deutlich erkennen. Auch auf diesem Gebiet ist durch das Frankenreich eine folgenschwere Neuerung, die die Struktur des alten Reiches bis zu seinem Ende mitbestimmen sollte, durchgeführt worden:[169] Der Verzicht auf die Durchsetzung fränkischen Rechts im ganzen Reich, die anfangs noch selbstverständlich war,[170] bedeutete die Anerkennung der einheimischen Stammesrechte für das ganze Reichsgebiet.[171] Damit wurde das Stammesrecht in einen übergreifenden Zusammenhang gestellt

[161] Bevölkerung (wie Anm. 132), S. 308.

[162] E. SCHWARZ, Die elbgermanischen Grundlagen des Ostfränkischen (Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte 15, 1955), S. 31–67. Für die Pfalz hat zuletzt E. CHRISTMANN, Die Siedlungsnamen der Pfalz, Teil 3: Siedlungsgeschichte der Pfalz an Hand der Siedlungsnamen (Veröffentlichungen der Pfälzer Gesellschaft zur Förderung der Wiss. 37, 1958), völlige Räumung seitens der Alemannen angenommen; dagegen E. SCHWARZ (Beiträge zur Namensforschung 9, 1958), S. 313 f.

[163] SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 83; K. BOSL, Franken um 800 – Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz, München 1959, mit der älteren Literatur (vor allem GUTTENBERG und WEIGEL).

[164] FAUTZ, Landesherrschaft (wie Anm. 129), besonders S. 27 mit der älteren Literatur.

[165] Über die vermutete Ansiedlung von Wehrbauern in den südöstlichen Marken vgl. E. KLEBEL, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, München 1940, S. 35; vgl. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12).

[166] H. EBNER, Von den Edlingern in Innerösterreich (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 47, 1956) mit der älteren Literatur.

[167] Vgl. H. SCHMIDT, Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter (Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden 43, 1963), S. 14 f.

[168] Der Stamm der Hessen (wie Anm. 108), S. 8f.

[169] Vgl. zur Bedeutung dieses Vorgangs WENSKUS, Stammesbildung, S. 42ff.; zustimmend SCHLESINGER (Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1), S. 253.

[170] Das salische Recht ist ursprünglich als Reichsrecht kodifiziert worden, wie man aus der Wendung *barbari, qui lege Salica vivunt* (Titel 41 § 1) zu entnehmen glaubt.

[171] Das damit verbundene Problem der Personalität des Rechts ist von W. EBEL in einem Vortrag über „Stammesrecht und Landrecht – Personalitäts- und Territorialitätsprinzip des Rechts" im April 1963 auf der Reichenau behandelt worden (vgl. Protokoll Nr. 109, S. 16ff.), wobei sich ergab, daß Personalität und Territorialität keineswegs in dem

und verlor zum Teil seine isolierenden Züge. Gleichzeitig begannen Bestimmungen neuen fränkischen Reichsrechts die alten Rechtssätze zu ergänzen und zu erweitern. Große Teile der süddeutschen Stammesrechte stammen aus Reichsgesetzen.[172] Andererseits bedingte die Kodifizierung der Stammesrechte durch das fränkische Königtum einen gewissen rechtlichen Ausgleich innerhalb des Stammesgebiets, der vorher sicher nicht in gleichem Ausmaß vorhanden gewesen ist.[173]

Schließlich ist noch einer weiteren, im Laufe der Zeit an Bedeutung immer übermächtiger werdenden, die Stämme zusammenführenden Kraft zu gedenken: des Christentums. Die alten Stammeskulte, die für das gentile Bewußtsein und den politischen Zusammenhang der *gentes* eine ungeheure Bedeutung besaßen, wurden nun abgelöst durch eine sich in ihrem Wesen als universal verstehende Religion, wobei freilich die alten Denkformen auch in diesem Bereich wieder durchschlugen, indem sich die Kirche jener Zeit in einzelne Landeskirchen gliederte.[174] Aber hier ist es eben bezeichnend und folgenschwer, daß die im fränkischen Reich zusammengeschlossenen *gentes* schließlich der fränkischen Landeskirche eingegliedert wurden, wenngleich Bestrebungen nach einer eigenen kirchlichen Organisation bei Alemannen[175] und Baiern[176] durchaus deutlich sind. Seitdem vor allem H. BÜTTNER gegenüber dem bisher überschätzten Anteil der iroschottischen Mönche die Rolle der Franken hervorgehoben hatte,[177] ist deutlich geworden, wie sehr gerade auch die Christianisierung die Verklammerung der ostrheinischen Stämme mit dem Frankentum gefördert hat. Auch bei der „Verfrankung" der Mainlande ist dieser Aspekt zu beachten.[178]

Alle diese institutionellen, genealogischen, rechtlichen und religiös-kultischen Verknüpfungen mit dem Frankentum haben dazu beigetragen, daß die süd- und mitteldeutschen Stämme in Schwächezeiten der Reichsgewalt trotz der Selbständigkeitsbestrebungen ihrer Herzöge die Verbindung zu den Franken nie ganz aufgaben. Bezeichnend ist die Argumentation des alemannischen Herzogs Gotfried, der mit anderen Herzögen dem Herrschaftsanspruch der karolingischen Hausmeier nicht mit dem Anspruch auf Herrschaft eigenen Rechts gegen-

Gegensatz zueinander stehen, wie dies bisher vorausgesetzt wurde. Dieses Ergebnis berührt die Bedeutung des oben erwähnten Vorgangs jedoch nicht.

[172] H. BRUNNER, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz (Sitzungsberichte der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrg. 1901, Nr. 39, Berlin 1901), S. 932ff.; F. BEYERLE, Die beiden süddeutschen Stammesrechte (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt 73, 1956), S. 100ff.; DERS., Stammesrecht und Reichsrecht in der merowingischen Gesetzgebung (Protokoll Nr. 71 der Reichenautagung vom 16. bis 19. März 1959); vgl. SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 138), S. 253.

[173] BADER, Volk (wie Anm. 142), S. 464, weist auf die rechtliche Schwäche des Stammes hin, die sich in der Aufsplitterung des Rechts gerade in der Zeit der Schwäche der Zentralgewalt zeigt. Es ist aber wohl überspitzt zu sagen (ebd. S. 461), daß die Alemannen, Baiern, Sachsen und Friesen erst dadurch zu Stämmen im Rechtssinn wurden, daß ihnen im Rahmen des Frankenreiches staatliche Funktionen übertragen wurden. Dabei ist zu beachten, daß im Zeitalter des Personenverbandsstaates institutionelle Kriterien eine geringere Bedeutung für das Leben und die Wirklichkeit des Stammes besitzen mußten als später.

[174] SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 138), S. 259, spricht mit Recht auch von Gentilkirchen.

[175] Für die Alemannen sind hier die Arbeiten anzuführen, die sich mit der Gründung des Bistums Konstanz beschäftigen; vgl. die Literaturangaben bei FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums (wie Anm. 131), S. 74ff.; über den alemannischen Herzog als treibende Kraft bei der Gründung ebd. S. 82ff.

[176] K. BOSL, Geschichte Bayerns 1, S. 43; R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns 1, St. Ottilien 1949; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12), S. 156; H. LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich (in: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte 1, 8. Aufl., Stuttgart 1954), S. 120, mit weiterer Literatur S. 121 Anm. 8.

[177] Franken (wie Anm. 67), S. 8ff.; DERS., Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 43, 1949), S. 1–27, 132–150 (= DERS., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen, Darmstadt 1961, S. 7ff.).

[178] J. DIENZMANN, Der Kult des hl. Kilian im 8. und 9. Jahrhundert – Beiträge zur geistigen und politischen Entwicklung der Karolingerzeit, Würzburg 1955; vgl. BÜTTNER, Mainland (wie Anm. 153).

übertrat, sondern sich auf einen legitimistischen Standpunkt zurückzog und ihnen nur den Gehorsam verweigerte, ohne die Oberherrschaft der merowingischen Könige selbst in Frage zu stellen.[179] Diese Bindungen werden gleichfalls deutlich in der Haltung des bairischen Adels, der seinem letzten Herzog gegen Karl den Großen die Gefolgschaft versagte, weil „alle Baiern dem Herrn König Karl treuer waren als ihm, daß sie das Recht des Herrn Königs anerkannten und lieber diesem Recht zustimmten als ihm widerstreben wollten," wie die Reichsannalen zum Jahre 787 schreiben.[180]

Das genaue Gegenstück dazu sehen wir im Norden in Sachsen, wo die Mehrzahl des Adels schon damals fränkisch gesonnen war.[181] Es ginge jedoch zu weit, hieraus zu schließen, auch Sachsen wäre schon in der Merowingerzeit fest mit dem Frankenreich verbunden gewesen, wie das etwa H. Stöbe annimmt.[182] Doch scheint kein Zweifel möglich, daß die Merowinger wenigstens zeitweilig Sachsen als unterworfen und tributpflichtig ansahen,[183] während die Sachsen seit dem 6. Jahrhundert immer wieder durch Angriffe auf fränkisches Gebiet ihre Selbständigkeit zu behaupten trachteten und schließlich um 700 große Teile Südwestfalens und Nordthüringens ihrem Machtgebiet eingliedern konnten, wenn auch die Tributpflicht an die Franken für große Teile des Stammesgebiets immer wieder hergestellt wurde.[184] Heiraten zwischen sächsischem und fränkischem Adel können schon vor den Sachsenkriegen vorgekommen sein,[185] aber es ist vor einer genauen Untersuchung nicht möglich, ihr Ausmaß und damit ihre Bedeutung abzuschätzen. So bleibt das Verhalten des sächsischen Adels vorerst wie vieles andere an diesem Stamm unerklärt, doch war es wohl mit eine Voraussetzung dafür, daß die endliche Eingliederung der Sachsen in das Stammesgefüge des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen gelingen konnte. Gerade hier kommt die Rolle des Christentums als zusammenführende Kraft deutlich zum Ausdruck und ist auch von Zeitgenossen und den folgenden Generationen so verstanden worden.[186] Für Einhard ist die Bekehrung damit verknüpft, daß sich die Sachsen mit den Franken zu einem *populus* verbanden. Hier

[179] F. Steinbach, Das Frankenreich (Handbuch der Deutschen Geschichte, neu hrsg. von L. Just, 1, Konstanz 1957), S. 42; Feger, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 59.

[180] Übersetzung nach H. Löwe, Südosten (wie Anm. 118), S. 66; vgl. Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 154f.; über die fränkischen Bindungen der *Huoti* vgl. oben S. 191 mit Anm. 118.

[181] Vgl. M. Lintzel, Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel (Sachsen und Anhalt 10, 1934) S. 30ff. (= Ausgewählte Schriften 1, S. 95ff.) in Auseinandersetzung mit Rübel und Brandi; Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 173f., 223; über eine frankenfreundliche langobardische Adelspartei ebd. S. 223.

[182] Die Unterwerfung Norddeutschlands durch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung (Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6, 1956/57, Gesellsch. und Sprachwiss. Reihe Heft 1/2), S. 153ff.; dagegen R. Drögereit, Fragen der Sachsenforschung in historischer Sicht (Niedersächsisches Jahrbuch 31, 1959), S. 38ff., dem ich jedoch nicht in allem folgen kann (etwa wenn er S. 54 *rebellantibus* nicht im Sinne von „Aufständischen", sondern „wieder neu den Krieg Beginnenden" auffaßt. Vgl. Fredegarii Cont. c. 27: neben rebellierenden Sachsen auch *rebellante Theudbaldo filium Godofredi ducis*, wo eine solche Interpretation wenig wahrscheinlich dünkt; vgl. auch c. 26 über Odilo).

[183] Vgl. den Brief Theudeberts an Justinian (MG. Epp. 3, S. 132f.; rekonstruiert von F. Beyerle [Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von Th. Mayer, 1955], S. 78f.) und Venantius Fortunatus Carm. IX 1,73.

[184] Vgl. M. Lintzel, Die Tributzahlungen der Sachsen an die Franken zur Zeit der Merowinger und König Pippins (Sachsen und Anhalt 4, 1928), S. 13–28 (= Ausgewählte Schriften 1, S. 74–86). Fränkisches Vorbild sehe ich auch in der Institution der sächsischen Laeten wirksam. Altsächsisch war dieser Stand nicht: er fehlt nicht nur im nordelbingischen Stammland der Sachsen, sondern auch bei den Angelsachsen – mit Ausnahme von Kent, das aber gerade auch sonst stark von fränkischen Einflüssen berührt ist.

[185] Diese Ansicht Zöllners (Die politische Stellung der Völker, S. 173) ist nur dann berechtigt, wenn Adalhard auch aus der Ehe Bernhards mit einer Sächsin stammte, wie Oelsner annimmt, vgl. dagegen zuletzt L. Weinrich, Wala – Graf, Mönch und Rebell – Die Biographie eines Karolingers (Historische Studien 386, 1963), S. 12f.

[186] Zum Folgenden vgl. H. Beumann, Einhard und die Karolingische Tradition im ottonischen Corvey (Westfalen 30, 1952), S. 158ff. (= Ders., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters, Darmstadt 1962, S. 23ff.); Schlesinger, Beiträge (wie Anm. 138), S. 254.

scheint *populus*, das den politischen Aspekt des frühmittelalterlichen Volksbegriffs bezeichnet,[187] bewußt verwendet worden zu sein, da der Begriff der *gens* dem Sachverhalt nicht angemessen war: dieser war zu sehr mit dem Gedanken der Abstammungsgemeinschaft und traditionellen Zusammengehörigkeit verbunden und konnte daher schwer für eine neu hergestellte Gemeinschaft benutzt werden. Doch schon der großfränkisch eingestellte Poeta Saxo spricht in diesem Zusammenhang von *gens et populus*,[188] obwohl sich in Sachsen noch lange eine stärkere Absonderung bemerkbar machte.[189]

Mit der Unterwerfung Sachsens hatte Karl der Große den letzten der späteren deutschen Stämme in sein Reich einbezogen. Die faktische Bedeutung dieser Tat für das Werden des deutschen Volkes ist unbestritten,[190] hart umkämpft ist jedoch die Frage, ob es der Wille Karls gewesen ist, gerade die germanischen Stämme des Festlands um ihres Germanentums willen in seinem Reich zu vereinigen.[191] Ein ähnlicher Gegensatz besteht zwischen den Forschern, die das Frankentum Karls betonen,[192] und jenen, die seine Bemühungen um das Latein und um die literarische Bildung hervorhoben.[193] Diese widersprüchlichen Aussagen, die sich alle belegen lassen, berücksichtigen kaum die Möglichkeit, daß sich Karls Auffassung im Lauf eines an Enttäuschungen nicht gerade armen Lebens gewandelt haben könnte.

Ein Blick auf unsere Hauptquelle, Einhards Karlsvita, scheint diese Vermutung zu bestätigen. Die Krönung in Rom, die eine solche Enttäuschung brachte, wie Einhard ausdrücklich hervorhebt,[194] dürfte ein Wendepunkt auch für Karls Haltung gewesen sein. Schon H. Löwe hat sehr richtig gesehen,[195] daß die demonstrative Wendung zu germanischer Tradition unmittelbar im Anschluß an die Kaiserkrönung stattfand und wohl als Reaktion auf diese zu begreifen ist. Die Überführung des Theoderichstandbildes aus Ravenna nach Aachen steht wahrscheinlich in einem Zusammenhang mit der Sammlung der Heldenlieder und wohl auch dem Bemühen um eine Grammatik der Muttersprache. Die Komposition des Einhardschen Werkes scheint in die gleiche Richtung zu deuten: Nachdem er in c. 25 (teilweise schon in c. 24) Karls Bemühen um literarische Bildung und in den Kapiteln 26 und 27 die Förderung von Religion und Kirche behandelt hatte, kam er auf die Kaiserkrönung zu sprechen (c. 28) und geht gleich im Anschluß auf die Ergänzung, Berichtigung und Sammlung der Volksrechte, die Niederschrift der Heldenlieder, die Grammatik usw. (c. 29) ein. Unmittelbar da-

[187] Beumann übersetzt *populus* bei Einhard, Vita Karoli c. 7, geradezu mit „Christenvolk". Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 228, faßt *populus* als „einheitliches Staatsvolk" auf. Unter der Voraussetzung, daß *populus* das Volk des *imperium Christianum* meint, ergibt sich daraus kein Widerspruch zum vorwiegend politischen Charakter der Begriffe *populus*.

[188] MG. Poet. lat. 4,1 S. 48 – Widukind I 15 reduziert auf: *quasi una gens ex Christiana fide*.

[189] Schlesinger, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 133.

[190] Nicht nur der Umfang des deutschen Volkes soll durch diese Tat bestimmt worden sein (vgl. schon G. Waitz, Über die Gründung des deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun, Kieler Universitätsprogramm 1843 [= Gesammelte Abhandlungen 1, hrsg. von K. Zeumer, Göttingen 1896], S. 11f.), sondern auch der Stillstand der Romanisierung im Westen ist nach F. Steinbach, Die westdeutsche Volksgrenze als Frage und Forschungsaufgabe der politischen Geschichte (Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 1, 1937), S. 25ff., durch die Ausweitung des fränkischen Reiches nach Osten bedingt.

[191] Vgl. Weisgerber, Deutsch als Volksname (wie Anm. 13), S. 129f., 134; R. Buchner (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 69, 1952), S. 444, gegen Zöllners ablehnende Haltung; schon Schultheiss, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 71ff., besonders S. 75, wendet sich gegen die Vorstellung, Karl habe bewußt den germanischen Bevölkerungsanteil vermehren wollen. – Über Karls Bündnis mit den slawischen Abodriten gegen die Sachsen ebd. S. 74.

[192] Vgl. z. B. Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 228: Karl war Franke mit Leib und Seele.

[193] So schon Schultheiss, Nationalgefühl, S. 91ff.; vgl. auch Borst, Turmbau 2,1, S. 500f.

[194] C. 28.

[195] Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen (wie Anm. 1), S. 393ff. bzw. S. 60ff.

nach berichtet er von Krankheit und Tod des Kaisers (c. 30). Die betonte Hinwendung zur germanischen Überlieferung wird man also in die Zeit nach der Krönung setzen können, wenn wir Einhard folgen wollen.[196] Als Motiv für die davorliegende Einbeziehung der Baiern und Sachsen bleibt so eine solche Haltung zweifelhaft. Anscheinend ist diese Haltung überdies erst von Voraussetzungen verständlich, die weiter unten zu behandeln sind.[197]

Freilich hat sich Karl immer schon vor allem als Franke gefühlt. Um das zu beweisen, braucht man nur seine demonstrativ getragene fränkische Tracht anzuführen, die für jene Zeiten als das eindeutigste äußerliche Zeichen der völkischen Selbstzuordnung zu werten ist.[198] Nur zweimal hat er in Rom, durch die Päpste Hadrian und Leo veranlaßt, römische Tracht angelegt. Das zweite Mal geschah dies vielleicht zum Weihnachtstag 800, als ihm die Römer zu seinem Unwillen als *imperator Romanorum* akklamierten. Daß er diese Tracht danach nicht wieder anlegte, ist wohl auch dahin zu deuten, daß er sich von der Form dieser Akklamation distanzieren wollte, weil er die „Römer" jener Zeit nicht als Reichsvolk[199] anerkannte.

Vor der Krönung scheint Karl in diesen Fragen weitherziger gewesen zu sein. So hat er seinen Sohn Ludwig als Unterkönig von Aquitanien aus politischen Erwägungen „waskonische" Tracht anlegen lassen.[200] Aus ähnlichen Gründen mag er 774 auch den Titel *rex Francorum et Langobardorum* angenommen haben. Vielleicht hat der Hrodgaut-Aufstand, nach dem er die langobardischen *duces* durch fränkische *comites* ablösen ließ,[201] hier schon zu einer anderen Auffassung geführt. Karl hat jedenfalls 788 nach Erchanperts Bericht[202] als Bedingung für die Nachfolge des Arichis in Benevent gefordert, die langobardische kennzeichnende Haartracht abzulegen. Er hat damit eine Praxis übernommen, die vorher umgekehrt schon von den Langobardenkönigen geübt wurde.[203] Wir werden wohl annehmen dürfen, daß die ursprünglich „überfränkische Haltung" Karls[204] schon durch jene bereits geschilderten Vorgänge ermöglicht wurde, die den engen Horizont gentilen Denkens aufzubrechen und zu erweitern begonnen hatten.

Welche Stellung hat nun Karl der Große zu den anderen Stämmen eingenommen? Es ist von vornherein wenig wahrscheinlich, daß Karl jene Stämme, die er und seine Vorfahren nur mit großer Mühe dem Reich eingegliedert oder wiedergewonnen hatte, in ihrem Eigenbewußtsein noch stärken wollte. Das wäre so offensichtlich gegen die Reichsinteressen gewesen, daß wir ihm eine solche Auffassung kaum zutrauen können.

Auch er hat wie seine Vorgänger die quasikönigliche Repräsentanz und den Garanten der Autonomie der Stämme, das Herzogtum, zu beseitigen gesucht[205] und sich bemüht, durch

[196] Er beginnt das 29. Kapitel mit den Worten: *Post susceptum imperiale nomen.*
[197] Vgl. unten S. 208.
[198] Einhard, Vita Karoli Magni c. 23; vgl. zur Tracht als ethnischem Merkmal WENSKUS, Stammesbildung, S. 103 f., S. 261 ff. mit Anm. 784.
[199] Vgl. H. BEUMANN, Romkaiser und fränkisches Reichsvolk (Festschrift E. E. STENGEL, Münster-Köln 1952), S. 157 ff.
[200] Anon. vita Hludowici c. 4, MG. SS. 2, S. 609; vgl. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 98.
[201] HLAWITSCHKA, Franken (wie Anm. 160), S. 23 ff.
[202] Hist. Langob. Benev. c. 4, MG. SS. rer. Langob., S. 236.
[203] König Luitprand ließ angeblich viele edle Römer nach langobardischer Weise scheren und kleiden (Vita Gregorii III, c. 14 im Liber pontificalis); vgl. SCHULTHEISS, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 81; F. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 1 (Schriften der Monumenta Germaniae historica 13, 1, 1954), S. 118 ff., weist darauf hin, daß im 8. Jahrhundert die politischen Grenzen in Italien mit dem Geltungsbereich der langobardischen, römischen und byzantinischen Haar- und Barttracht zusammenfallen: „... und wenn Grenzen sich verschieben, dann ist es eines der ersten Anliegen des Gewinners, daß die neugewonnenen Untertanen sich dem eigenen Haarbrauch anpassen."
[204] BORST, Turmbau 2,1, S. 501.
[205] Vgl. zu Baiern Einhard, Vita Karoli Magni c. 11; in Sachsen, das keinen Stammesherzog kannte, wurde dafür die Versammlung, die den Stamm repräsentierte, verboten: Capitulatio de partibus Saxoniae c. 34 (MG. Capit. 1, Nr. 27, S. 40); vgl. G. TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches, Weimar 1939, S. 1.

Amtsträger der Zentralverwaltung diese Gebiete enger an das Reich zu binden. Königsboten und Statthalter aus dem Kreis seiner Familie – sein Vetter Wala in Sachsen[206] und sein Schwager Gerold in Baiern[207] – sorgten anfangs in den neu eingegliederten Gebieten dafür, daß seine Anordnungen befolgt wurden. Für diese Statthalter wird bezeichnenderweise der Titel *dux* anfangs vermieden.

Der Verband des Stammes blieb für das Heeresaufgebot jedoch weiter bedeutsam. TELLENBACH glaubt, daß eine Zerstörung der hergebrachten Kampfverbände, wenn überhaupt möglich, ohne Zweifel schädlich gewesen wäre.[208] Freilich bleibt unsicher, ob man sich solcher Folgen damals bewußt war. Er weist in diesem Zusammenhang auch auf den Gegensatz zwischen den Stammesaufgeboten im Osten und den Aufgebotsbereichen im Westen hin, die von Flüssen begrenzt erscheinen. Neuere Forschung hat den früher stärker betonten Gegensatz zwischen ethnischen Strukturen im Osten des Reiches und territorialen im Westen etwas abgeschwächt. Auch im Westen sind ethnische Verbände wichtig geblieben: *Franci, Aquitani, Burgundiones* und daneben *Goti* (Septimanier), *Wascones, Brittones*, später auch *Normanni* haben damals ein eigenes gentiles oder wenigstens quasigentiles Bewußtsein gehabt und treten auch in den Kämpfen jener Zeit als Heeresverbände hervor.[209] Nur die *Francia* erscheint in der Zeit der Bruderkämpfe in die Unterräume zwischen Seine und Loire, Seine und Maas, Maas und Rhein aufgespalten,[210] wobei auch die alte austrasisch-neustrische Grenze im Kohlenwald noch immer als Scheidelinie der politischen Bindungen erkennbar ist.[211] Diese durch Flußgrenzen bestimmten Regionen der *Francia* sind zum Teil bereits in der Merowingerzeit abgegrenzt worden.[212] Die Karolinger haben diese Vorstellung von der Flußgrenze auch auf rechtsrheinische Gebiete zu übertragen versucht,[213] und es gibt Andeutungen, daß auch die übrigen Stammesräume rechts des Rheins zum Teil durch solche Bereiche ersetzt werden sollten.

So erscheint Sachsen etwa in zwei solche Bereiche aufgeteilt, wobei die alte Gliederung in die drei (oder eher vier) Heerschaften aufgegeben und die Weser als neue Grenze erkennbar ist.[214] Auch die Tatsache, daß das westliche Gebiet in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen *ducatus Westfalorum*[215] und Liudolf in der Vita Hathumodae *dux orientalium Saxonum*[216] genannt wird, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hier um neue Gebilde handelt. Wahr-

[206] WEINRICH, Wala (wie Anm. 185).
[207] Dazu zuletzt MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118), S. 2 und 8 ff.
[208] Königtum und Stämme, S. 7.
[209] Vortrag von W. KIENAST auf der Reichenau, 3. April 1963 (Protokoll Nr. 109, S. 3 f.). Es ist vielleicht doch bezeichnend, daß gerade diese Einheiten – und nur sie allein –, wenn auch viel später als im Osten, Dukate ausgebildet haben.
[210] Nithard I 5, 6; II 2, 3, 4, 6 usw.
[211] Nithard II 2, 3; vgl. II 6, 10; IV 3.
[212] So ist das Land *inter Sequanam et Ligerim* schon im 7. Jahrhundert in der Passio Ragneberti 2, MG. SS. rer. Merov. 5, S. 209, belegt. Vgl. EWIG, Volkstum (wie Anm. 42), S. 597.
[213] Vgl. zur räumlichen Abgrenzung der Herzogtümer oben S. 194 f. Eine Marburger Dissertation von W. NIEMEYER (noch ungedruckt, 1964) zeigt, daß auch die karolingischen Grafschaften – wenigstens in einigen Gebieten – zum Teil ohne Rücksicht auf die Siedlungsbedingungen durch schematische Flußgrenzen bestimmt wurden; zu den kirchlichen Grenzen vgl. H. BÜTTNER, Konstanzer Diözesangrenzen (wie Anm. 146).
[214] Vgl. SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 142; vgl. auch E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900 (DA 2, 1938), S. 40 f. (= Die Entstehung des deutschen Reiches, hrsg. von H. KÄMPF, Wege der Forschung 1, Darmstadt 1956, S. 80 f.).
[215] DLdD 95, S. 137 von 859. Vgl. zum „Herzogtum" Westfalen H. AUBIN, Ursprung und ältester Begriff von Westfalen (Der Raum Westfalen 2,1, hrsg. von H. AUBIN und F. PETRI, Münster 1955), S. 3–35, besonders S. 31 ff.; A. K. HÖMBERG, Westfalen und das sächsische Herzogtum, Münster 1963, S. 13 mit S. 102, Anm. 45, der den wenig dauerhaften Charakter dieser Beauftragungen betont.
[216] MG. SS. 4, S. 167 (c. 2).

scheinlich kommt der erst um 980 geschriebenen Vita s. Idae doch ein größerer Zeugniswert zu, als dies TELLENBACH glauben wollte.[217] Sie berichtet, der – auch aus anderen Quellen als Großer des Reiches bekannte – Egbert sei von Karl dem Großen über das Gebiet zwischen Rhein und Weser zum Herzog gesetzt worden.[218] Bezeichnend ist jedenfalls, daß der Rhein hier als westliche Grenze des Dukats erscheint, der dadurch über den sächsischen Stammesraum auf fränkisches Gebiet übergreift. Vielleicht geht der Anspruch Heinrichs des Löwen, sein *ducatus Westfalie* reiche einen Lanzenwurf weit in den Rhein bei Deutz hinein, letzten Endes auf jene Regelung zurück.[219] Auch andere hochmittelalterliche Institutionen wie der kölnische Anspruch auf das Geleitsrecht zwischen Rhein und Weser[220] und das Vorstreitrecht der Grafen von Arnsberg zwischen Rhein und Weser [221] mögen in bezug auf ihre räumliche Begrenzung wenigstens indirekt damit zusammenhängen.

Auch Baiern wurde nach dem Tod Gerolds offenbar in zwei Aufgebotsbereiche unter ständigen *missi* geteilt,[222] und auch hier entsprachen diese beiden Bereiche nicht älteren Gliederungen des Stammesgebiets. Während der östliche Bereich auch weite slawische und awarische Länder mit umfaßte, griff der westliche unter Audulf mit der Aufsicht über Forchheim in ostfränkisches Gebiet hinüber, wie das Diedenhofener Capitulare von 805 zeigt.[223] Freilich ist Baiern bald wieder als Unterkönigtum Ludwigs des Deutschen zusammengefaßt worden, so daß sich hier aus der Teilung vorderhand keine weiteren Folgen ergaben.[224]

Im Norden schloß sich an den Wirkungsbereich Audulfs der Madalgauds an, zu dem sowohl das fränkische Hallstatt bei Bamberg wie das thüringische Erfurt gehörten. E. KLEBEL schloß daraus, daß Teile Oberfrankens damals noch zu Thüringen gehörten.[225] Dieser Auffassung ist TELLENBACH mit der Begründung entgegengetreten, daß sich der Befehlsbereich eines *missus* über mehrere Stammesgebiete erstrecken kann.[226] Man wird jedoch mit W. SCHLESINGER daraus folgern können, daß an den Plänen zur Vereinigung Mainfrankens mit Thüringen festgehalten wurde.[227] Man muß sich aber darüber klar sein, daß im Maingebiet damals die Umvolkung zum Frankentum wohl noch nicht völlig abgeschlossen war. Nachdem J. DIENEMANN die Wendung *in intimis orientalium Francorum partibus* in Willibalds Bonifatiusvita mit „in den entferntesten Gegenden der Ostfranken" übersetzte, ist es nicht mehr sicher, daß schon in der Zeit Karls des Großen das Mainland zur *Francia* geworden war.[228] Bekanntlich begriff die offiziöse fränkische Annalistik Thüringen unter die *orientales Franci* mit ein.[229] Um-

[217] Königtum und Stämme, S. 13.
[218] c. 2, MG. SS. 2, S. 571.
[219] Vgl. zu diesem Anspruch und zur Rheingrenze Westfalens HÖMBERG, Westfalen, S. 116 Anm. 142.
[220] HÖMBERG, Westfalen, S. 82.
[221] Dagegen HÖMBERG, Westfalen, S. 91 f.
[222] MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118), setzt diese Neuordnung in das Jahr 803. Ob freilich die neuen Amtsträger wie Gerold „Präfekten" genannt werden können, bleibt unsicher. Ihre Stellung unterschied sich der Bedeutung nach doch sehr von der Gerolds; vgl. E. KLEBEL, Herzogtumer (wie Anm. 214), S. 44 bzw. S. 83. Vgl. auch den Beitrag von K. REINDEL, Bayern im Karolingerreich, in diesem Band, S. 220–246, bes. S. 233 f. Über das Verhältnis von Dukat und Missat vgl. unten S. 203 Anm. 233.
[223] MG. Capit. 1, Nr. 44, S. 123; vgl. G. TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 17, E. KLEBEL, Herzogtümer, S. 38 bzw. S. 77.
[224] K. BOSL, Das bayerische Stammesherzogtum (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25, 1962), S. 277.
[225] Herzogtümer, S. 38 bzw. S. 77.
[226] Königtum und Stämme, S. 17 Anm. 2. Daß diese Neubildungen auf Stammesgebiete keine Rücksicht nahmen, betonte auch SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 51.
[227] Landesherrschaft, S. 52.
[228] DIENEMANN, Der Kult des hl. Kilian (wie Anm. 178), S. 184 f.; anders noch KLEBEL, Herzogtümer, S. 39 f. bzw. S. 78 f.; vgl. BOSL, Franken (wie Anm. 163), S. 6.
[229] TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 2 mit Anm. 4; KLEBEL, Herzogtümer, S. 37 ff. bzw. S. 76 ff.

gekehrt könnte das Gebiet südlich des Waldes noch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zuweilen mit zu Thüringen gerechnet worden sein. So erklärt es sich am leichtesten, wenn der nur im Badanachgau, Volkfeld und Iffgau nachweisbare Egino neben Poppo auch als *comes et dux Thuringorum* bezeichnet wird.[230] Freilich bleibt zweifelhaft, ob wir damit auch hier eine zeitweilige Zweiteilung des Dukats durch den Main annehmen dürfen.[231]

Wo wir die Verhältnisse einigermaßen erkennen können, zeigt sich also, daß die neuen Amtsbereiche nicht den älteren Stammesgebieten entsprochen haben und nach dem Willen der Zentralgewalt wohl auch nicht entsprechen sollten. Wir können hier die schwierige Frage, wieweit wir diese neuen Gebilde als Dukate, als Herzogtümer, bezeichnen dürfen, nur kurz streifen. Stammesherzogtümer sind es sicher nicht gewesen.[232] Ob man aber ein Amtsherzogtum ganz ausschließen kann, ist sehr zweifelhaft.[233] Schon in der Merowingerzeit haben Amtsträger mit sehr verschiedenartigen Funktionen den Titel *dux* geführt, wie H. ZEISS gezeigt hat.[234] Es gab einmal *duces* in der Stellung von Vizekönigen mit umfassender Gewalt bei den Stämmen östlich des Rheins, die wir Stammesherzöge nennen; ferner *duces* als Befehlshaber eines Militärsprengels vielfach wechselnden Umfangs, in dem mehrere *civitates* zusammengefaßt sein konnten,[235] wobei EWIG die rheinischen Dukate, die kleinere gentilizische Einheiten oder nur eine *civitas* umfaßten, mit Recht als Sondergruppe herausstellte.[236] Schließlich gab es *duces* als reine Heerführer für eine bestimmte Aufgabe. Verbunden werden alle diese Amtsträger fast nur durch ihre Rangstellung, die sie unter die Könige, aber über die *comites* stellt.[237] Wieweit auch in der Karolingerzeit der Titel *dux* einen fest umschriebenen Rang bezeichnet, ist noch nicht deutlich geworden, obwohl mancherlei Hinweise vorliegen.[238] Es scheint jedoch klar zu sein, daß von den in der Merowingerzeit als *duces* bezeichneten Amts-

[230] Ann. Fuldenses ad a. 883. Vgl. SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 54.
[231] Es ist jedoch möglich, daß es sich bei diesen in Sachsen und Baiern zu beobachtenden Zweiteilungen eines Stammesgebiets um alte karolingische Praxis handelt. So waren es in Alemannien nach dem vorübergehenden Auftrag des Rupertiners Chancor, dessen Amt dem Walas in Sachsen und Geros in Baiern vergleichbar erscheint, die beiden *comites* Ruthard und Warin *qui totius tunc Alamanniae curam administrabant* (Vita s. Galli auct. Walahfrido II, c. 14, 15, MG. SS. rer. Merov. 4, S. 322 f.; Vita S. Otmari, c. 4, MG. SS. 2, S. 43). DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 172, betrachtet Warin jedoch nur als einen Gehilfen Ruthards, für den allein – allerdings in später von ihr jedoch als glaubwürdig angesehenen Überlieferung (S. 156) – der Titel *dux* erwähnt wird.
[232] K. REINDEL (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25, 1962), S. 669: Karl der Große hat Stamm und Herzogtum getrennt. Vgl. auch den Beitrag von K. REINDEL, Bayern im Karolingerreich, in diesem Band, bes. S. 226.
[233] TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 58, lehnt auch das Amtsherzogtum schlechthin ab, obwohl er (S. 21) Amtsherzöge für Lothringen und Italien bejaht. SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 147, weist auf das Zeugnis des Heliand hin, der Filatus in der Stellung eines *heritogo*, eines Amtsherzogs des Kaisers, zeigt, der gleichzeitig *kstûrer bodo*, also *missus* ist. Über die damit übereinstimmende Auffassung KLEBELS, Herzogtümer, S. 45 (gegen V. KRAUSE, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 11, 1890, S. 193 f.), daß Missat und Dukat keine Gegensätze sind, sondern ineinander übergehen, vgl. die Zustimmung TELLENBACHS, S. 17 Anm. 1. – Vgl. zum Dukat auch A. WAAS, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter, Berlin 1938, S. 111 mit Anm. 262, der auf die augenscheinlich bewußt betonte Terminologie der Reichsteilung von 839 hinweist.
[234] Herzogsname und Herzogsamt (Wiener Prähistorische Zeitschrift 19, 1932), S. 146 ff. Über die Verschiedenheit der Institutionen, die mit dem Begriff verbunden waren, vgl. BADER, Volk (wie Anm. 142), S. 462 f., und SCHLESINGER, Heerkönigtum (wie Anm. 126), S. 125 ff. bzw. S. 72 ff.
[235] Vgl. zu diesem merowingischen Dukat EWIG, Volkstum (wie Anm. 42), S. 595 ff.
[236] EWIG, Volkstum, S. 605 ff.
[237] Über die lange von der Forschung übersehene Bedeutung des Rangdenkens für die frühe Verfassungsgeschichte vgl. WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 1), passim, besonders S. 315 ff.
[238] W. VARGES, Das Herzogtum (Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift für G. VON BELOW, Berlin 1928), S. 23, glaubt, daß die Kanzlei unter der Bezeichnung *duces* „die Gesamtheit der vornehmsten Beamten in ehrender Weise zusammenfassen" wollte. Nach TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 58 f., heißen die Mitglieder der Reichsaristokratie sehr oft *duces*. SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 54, meint etwas abweichend, daß der Titel *dux* „mitunter" nur die Zugehörigkeit zur hohen Aristokratie bezeichnete; vgl. auch K. BOSL, Stammesherzogtum (wie Anm. 224), S. 282. Für die Merowingerzeit hoffe ich meine Ansicht in absehbarer Zeit näher begründen zu können.

trägerm die Institution des Stammesherzogs von den karolingischen Herrschern verständlicherweise abgeschafft wurde. Für die Zeit Karls des Großen ist TELLENBACH auch zuzustimmen,[239] wenn er ein Amtsherzogtum über die großen deutschen Stämme leugnet. Dennoch scheint es auch unter Karl dem Großen ein Amtsherzogtum gegeben zu haben, das sich aber nicht auf die Stämme in ihrer Gesamtheit, sondern auf neugebildete regionale Einheiten bezog. Es scheint, daß man auch in bezug auf das Herzogtum versucht hat, westliche Vorstellungen und Verwaltungsgrundsätze[240] auf die ostrheinischen Gebiete zu übertragen. Von diesem Standpunkt aus muß so die Auffassung, die Machtübernahme der Karolinger habe zu einer Regermanisierung des Frankenreichs geführt, für das östliche Gebiet eingeschränkt werden. Sind es doch gerade altüberkommene Einrichtungen, die nun von der Zentralgewalt durch solche ersetzt werden sollen, die aus einem anderen Geist heraus geboren wurden. Voll geglückt ist dieser Versuch freilich nicht. Dazu waren die Stämme zu sehr von Leben erfüllt, daß sie sich in die Zwangsjacke der neuen Institutionen einpressen ließen. Es ist hier nicht notwendig, auf die umstrittene Frage einzugehen, zu welchem Zeitpunkt wir mit der Entstehung des jüngeren Stammesherzogtums rechnen müssen. Früher oder später wurde fast überall die alte Beziehung zwischen Herzogtum und Stamm wiederhergestellt, wenn auch überall in etwas anderer Weise. Die Neigung der Stämme, eine eigene Repräsentanz aus sich herauszutreiben, war stark genug, die neuen karolingischen Institutionen umzuformen.

Auch die Geschichte der fränkischen Reichsteilungen zeigt diese Tendenz in aller Deutlichkeit. Nahm schon die Teilung Pippins keine Rücksicht auf die historisch erwachsenen Gebilde,[241] so hat auch Karl der Große in der Divisio imperii von 806 auf Flußgrenzen zurückgegriffen und dadurch das alemannische und bairische Gebiet geteilt und die Teile jeweils zwei verschiedenen Söhnen zugedacht, ohne die Stammesbindungen zu beachten.[242] Schon EICHHORN hat dies auf den Willen der Herrscher zurückgeführt, die auseinanderstrebenden Kräfte nicht zu verstärken[243] und den inneren Zusammenhalt der Stammesgebiete für die Erhaltung der Reichseinheit über den Reichsteilen auszunutzen. Andere, wie H. AUBIN[244] und W. KLEWITZ[245], haben vorwiegend militärische Gesichtspunkte dahinter vermutet. Wie dem auch sein möge, auch in dieser Hinsicht haben sich die Stammesgebiete schon bald als unteilbare Einheiten durchgesetzt. Bereits die Teilung von 829 sieht für Karl den Kahlen Elsaß, Alemannien und Rätien in ihrer Gesamtheit vor.[246] SCHLESINGER betonte dann richtig, daß die vorläufige Reichsteilung von 865, die nach dem Tode Ludwigs des Deutschen in Kraft trat, nicht mehr so willkürliche Stücke bildete, sondern auf die Stammesgebiete Rücksicht nahm.[247]

[239] Königtum und Stämme, S. 21.
[240] Hierbei ist zu beachten, daß auch die linksrheinischen Teile des Frankenreichs keine einheitliche Struktur aufwiesen. Im Raum zwischen Seine und Rhein hatten altfränkische Vorstellungen die aus der römischen Tradition kommenden Prinzipien in der Praxis schon sehr entscheidend umgeformt. Vgl. vorläufig R. WENSKUS, Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit (Mitteilungsheft des Marburger Universitätsbundes, 1959, Heft 1/2), S. 56. Wenn wir bedenken, daß die große Mehrzahl der bedeutenderen karolingischen Familien aus diesem Raum stammte, wundert es nicht, wenn die Wirklichkeit im Osten so weit vom Idealbild der Capitularien abweicht.
[241] MOHR, Reichsidee (wie Anm. 83), S. 30.
[242] Vgl. dazu SCHULTHEISS, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 76; E. MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, 2., unveränderte Auflage, Darmstadt 1959, S. 223; KLEWITZ, Herzogtum (wie Anm. 151), S. 99f.; K. REINDEL, Die staatliche Entwicklung Bayerns (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25, 1962), S. 669.
[243] Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1808, § 139; ähnlich neuerdings MOHR, Reichsidee, S. 30.
[244] (HZ 162, 1940), S. 490f. Anm. 1.
[245] Herzogtum, S. 99f.
[246] KLEWITZ, Herzogtum, S. 100.
[247] Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 142; Grundlegung (wie Anm. 7), S. 263; vgl. E. DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2, 2. Aufl., Leipzig 1887, S. 119.

Bezeichnend ist jedoch, daß die kirchlichen Grenzen, die aus dieser Zeit stammten und ebenfalls entweder den Stammesbereich nicht zur Gänze umfaßten oder darüber hinausgriffen,[248] wesentlich beständiger waren. Nur der salzburgische Metropolitanverband umfaßte fast das ganze bairische Gebiet und hat daher nicht wenig zur besonderen Festigkeit des bairischen Stammes beigetragen.[249]

Vielfach trifft man in der Literatur die nach dem Vorgebrachten wohl abwegige Vorstellung an, Karl der Große hätte durch seine Bemühungen um die Rechte der Stämme[250] sich bewußt als Pfleger ihrer Überlieferung und damit ihres Sonderdaseins betätigen wollen, während nur wenige Forscher hierin eine widerwillige Konzession sehen,[251] etwa um eine größere Rechtssicherheit zu gewährleisten. Wenn K. BOSL recht hat und die Kodifizierung bzw. Neuredaktion der Stammesrechte den Zweck haben sollte, dem Stammesadel, d. h. dem Garanten des Eigenlebens der Stämme, seine Herrschaft über das ungeschriebene Recht zu nehmen,[252] könnte man sogar der Intention nach eine direkt entgegengesetzte Absicht vermuten. Tatsächlich freilich wirkte sich dies Bestreben Karls zweifellos in Richtung auf eine Stärkung des Stammesbewußtseins aus. Mancher regionalen rechtlichen Sondergewohnheit mag dadurch die öffentliche Anerkennung entzogen worden sein, was den inneren Zusammenhalt der Stämme nur fördern konnte.[253] Aber darüber hinaus setzt sich auch in der Zeit Karls des Großen die schon oben erwähnte Tendenz fort, die Stammesrechte fränkischem Recht anzugleichen.[254] So ist etwa das thüringische stark mit fränkischem Recht untermischt.[255] Der Sachsenspiegel überliefert andererseits eine Tradition über einige Rechtssatzungen, die die Sachsen *wider Karls willen behelden*.[256] Wenn man dieser Überlieferung folgen darf, würde auch sie auf einen Kompromiß zwischen den Absichten der Zentralverwaltung und dem Willen zur Behauptung der dem Stamm eigenen Rechtsgewohnheiten hinweisen. Wie stark immerhin an einzelnen Stellen fränkischer Einfluß war, zeigt die lange bekannte Tatsache, daß die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels fränkisch ist.[257] Nicht nur hier, sondern auch sonst wird diese Tendenz auf Widerstand gestoßen sein. Mit gutem Grund bringt W. SCHLESINGER den Aufstand des Thüringers Hardrad 785/86 mit Bestrebungen zusammen, in diesem Raum eine neue Ordnung zu begründen.[258] Bezeichnend ist auch die Begründung, die von

[248] Vgl. SCHULTHEISS, Nationalgefühl, S. 126; TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 8.
[249] TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 8; REINDEL, Die staatliche Entwicklung Bayerns, S. 669.
[250] Vgl. Einhard, Vita Karoli Magni c. 29.
[251] Vgl. SCHULTHEISS, Nationalgefühl, S. 75; MÜHLBACHER, Karolinger (wie Anm. 242), S. 212. Aus der Zeit Pippins sind uns solche Konzessionen wirklich bezeugt. So wird in Chron. Moissac. ad a. 759, MG. SS. 1, S. 294, berichtet, daß die septimanischen Goten ihr Unterwerfungsangebot an Pippin an die Bedingung knüpften, ihnen ihr eigenes Volksrecht zu belassen. Und im Capitulare Aquitanicum von 768 (MG. Capit. 1, Nr. 18) garantiert Pippin den Aquitaniern das Breviarium Alaricianum, zweifellos auch aus ähnlichen Gründen.
[252] Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 21, 1958, S. 142.
[253] BADER, Volk (wie Anm. 142), S. 463, spricht sogar von dem vom fränkischen Königtum „selbst geschaffenen stammeamäßigen Rechtsgebilde".
[254] Vgl. oben S. 196f. Über die bevorzugte Stellung des fränkischen Rechts vgl. HUGELMANN, Stämme (wie Anm. 38), S. 50f.
[255] SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 42.
[256] Landrecht I, 18.
[257] R. SOHM, Fränkisches Recht und römisches Recht, Weimar 1880, S. 25; mit anderen Gründen zustimmend SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 75. In welchem Ausmaß die sächsische Verfassung überhaupt von den Franken umgeformt worde, ist weithin strittig; vgl. dazu etwa F. PHILIPPI, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung (HZ 129, 1924), S. 190ff.; S. KRÜGER, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert, Göttingen 1950; HÖMBERG, Grafschaft (wie Anm. 159); SCHLESINGER, Bemerkungen (wie Anm. 159); BADER, Volk, S. 459.
[258] Landesherrschaft, S. 51.

den Aufständischen vorgebracht wird: Karl wollte die Herausgabe der Tochter eines Thüringers erzwingen, die einem Franken *secundum legem Francorum* verlobt war.[259] Wir werden so auch in bezug auf die Stammesrechte feststellen müssen, daß von einer bewußten Pflege stammhafter Eigentümlichkeiten keine Rede sein kann. Karl war kein Romantiker, dem es galt, den Stamm als solchen vor den verderblichen Einflüssen der modernen Zivilisation zu schützen. Abgesehen von der selbstverständlichen Betonung fränkischer Traditionen, war Karls kulturelles Bemühen, wie kürzlich P. E. SCHRAMM gezeigt hat,[260] „in keiner Weise historisch ausgerichtet, sondern sachlich". Andererseits war es praktisch unmöglich, ein Einheitsreich im ganzen Reich durchzusetzen, wie es später einigen radikalen Anhängern der kirchlichen Einheitspartei, wie etwa Agobard von Lyon und Theodulf von Orléans, vorschwebte.[261]

Eine gewisse Tendenz zur Vereinheitlichung des Rechts seitens der Regierung Karls des Großen ist jedoch nicht zu leugnen. Daß diese Bestrebungen letztlich weniger der Reichseinheit nutzten und eher die Zusammenfassung der späteren deutschen Stämme zum deutschen Volk förderten, lag aber doch kaum in der Absicht des Herrschers. Zugleich scheint auch jene Auffassung, die hinter der Schaffung – bzw. eher dem neuartigen Gebrauch – des Wortes *theodiscus* die Absicht Karls vermutet, dadurch „die nichtfränkischen Germanen fester an das Reich" zu binden,[262] sehr unsicher begründet zu sein.

Die ältesten Belege für das mittellateinische *theodiscus* beziehen sich ausschließlich auf die germanische Sprache,[263] wobei man allerdings den Unterschied zwischen den Bedeutungen „germanisch" und „deutsch" in der bisherigen Forschung zu sehr betont hat. Ein solcher Unterschied konnte damals vielleicht für Philologen relevant sein, aber nicht für das Bewußtsein der politisch maßgebenden Schicht.[264] So lange man es für selbstverständlich hielt, daß schon seit jeher das völkische Gemeinschaftsgefühl vor allem auf dem Bewußtsein von der Gemeinsamkeit der Sprache beruhte,[265] bestand immer die Gefahr, das Wort als „Ausdruck des werdenden Nationalgefühls" zu überschätzen, eine Gefahr, die von manchen mit den spezifisch historischen Quellen der Zeit vertrauten Forschern durchaus erkannt wurde.[266]

[259] Annal. Nazariani, MG. SS. 1, S. 41f.

[260] Karl der Große – Denkart und Grundauffassungen – Die von ihm bewirkte Correctio („Renaissance") (HZ 198, 1964), S. 341.

[261] Agobardi Lugdunensis archiep. epist. 3 (MG. Epp. 5, S. 158ff. „Liber adversus legem Gundobadi"). Vgl. R. FAULHABER, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun (Historische Studien 204, 1931), S. 27f.; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12), S. 55; F. M. ACCARI, Un goto critico delle legislazioni barbariche (Archivio storico italiano 110, 1953), S. 2–37; H. LIEBESCHÜTZ, Theodulf of Orleans and the Problem of the Carolingian Renaissance (FRITZ SAXL, 1890–1948 – A Volume of Memorial Essays, ed. by D. J. GORDON, London 1957), S. 77–92; H. LÖWE, Regino von Prüm und das historische Weltbild der Karolingerzeit (Rheinische Vierteljahrsblätter 17, 1952, Festschrift THEODOR FRINGS, hier zitiert nach dem Neuabdruck in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter, hrsg. von W. LAMMERS, Wege der Forschung 21, Darmstadt 1961), S. 108f. mit Anm. 47; SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 253.

[262] HUGELMANN, Stämme, S. 270f., mit Übersicht über die Literatur. Vgl. oben S. 200ff.

[263] Vgl. u. a. WEISGERBER, Deutsch als Volksname (wie Anm. 13), S. 132f.; LERCH, Das Wort Deutsch (wie Anm. 87), S. 4; SCHLESINGER, Grundlegung, S. 271.

[264] Noch im 19. Jahrhundert ist die Bedeutung „germanisch" mit dem Wort „deutsch" immer wieder verbunden worden; vgl. etwa GRIMMS „Deutsche Mythologie" u. a.; dazu auch WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 119f. Anm. 24, und S. 217 Anm. 142.

[265] So betont noch von LERCH, Das Wort Deutsch, S. 2.

[266] Vgl. etwa HESSLER, Nationalgefühl (wie Anm. 77), S. 8 mit Anm. 9, gegen HUGELMANN und WEISGERBER; G. TELLENBACH, Die Entstehung des deutschen Reiches, 3. Aufl., München o. J., S. 258, gegen E. ANRICH, Die Straßburger Eide von 842 als Markstein der deutschen Geschichte (Straßburger Universitätsreden 4, 1943); vgl. dazu SCHLESINGER, Grundlegung, S. 281.

Freilich ist andererseits nicht zu verkennen, daß die Sprache als ethnisches Kriterium in den Quellen der Karolingerzeit in den Vordergrund rückte. Worauf es jedoch hier in unserem Zusammenhang ankommt, ist der Nachweis, daß es sich um eine neue Entwicklung handelt, deren Ursprünge aufgedeckt werden müssen und bei der die hemmenden Faktoren ebenfalls genügend zu berücksichtigen sind. Es ist noch nicht möglich, hier eine voll befriedigende Antwort auf diese Fragen zu geben. Nur einige Andeutungen, in welcher Richtung sie zu suchen sein könnte, seien hier vorgelegt.

Wenn nicht alles täuscht, ist einer der wesentlichen Gründe für die immer stärkere Bedeutung der Sprache als ethnisches Kennzeichen in jenem Traditionszusammenhang zu erkennen, für den A. BORST in seinem vielbändigen Werk „Der Turmbau von Babel"[267] ein riesiges Material gesammelt hat. Hier aus der biblischen Überlieferung von der Verwirrung der menschlichen Sprachen bei dem übermütigen Unterfangen, einen himmelhohen Turm zu bauen, und der daraus abgeleiteten Differenzierung und Feindschaft der Völker hat sich ein Vorstellungskomplex ergeben, der, in der Zeit der Patristik schon in seinen wesentlichen Zügen ausgeformt, schließlich durch das weitverbreitete Handbuch Isidors von Sevilla zum Gemeingut der mittelalterlichen gelehrten Welt wurde.[268] Isidors Formulierung: *ex linguis gentes, non ex gentibus linguae exortae sunt*[269] hat für die kommenden Jahrhunderte das Verhältnis zwischen Sprache und Volk für das Bewußtsein der Lesekundigen festgelegt. Möglicherweise ist schon Bedas Behauptung, daß Gott jedem Volk seine eigene Sprache zuerteilte,[270] mit dadurch bedingt. Vielleicht sind es überhaupt die im Frankenreich wirkenden Angelsachsen gewesen, die das Interesse stärker auf die sprachlichen Verhältnisse lenkten. Aber auch Gelehrte des Hofkreises, die aus Italien kamen, wie Paulus Diaconus,[271] hatten jetzt ein neues Empfinden für die Besonderheit und Verwandtschaft der Sprachen entwickelt.

So ist es kein Wunder, wenn hier im Bereich der Hofgelehrten Karls des Großen auch nach einer zusammenfassenden Bezeichnung für die Sprache der germanischen *gentes* gesucht wurde.[272] Dabei ist es von vornherein wenig wahrscheinlich, mit LERCH[273] anzunehmen, mlat. *theodiscus* sei erst jetzt und von vornherein mit dieser Absicht geschaffen worden. Normalerweise hat man in solchen Fällen einen bestehenden Namen mit einer weiteren Bedeutung versehen – man vergleiche die Bedeutung des Begriffs „gotische Völker" bei byzantinischen Geschichtsschreibern. Auch hier kann ein solcher Fall vorliegen. Die aus einem innerfränkischen Gegensatz entstandene Bezeichnung für einen bestimmten Teil der Franken und seine Sprache konnte nun auf alle Gruppen gleicher oder verwandter Sprache ausgedehnt werden.[274] Man wird es künftiger Forschung überlassen müssen, die Frage zu klären, durch welchen Personenkreis das Wort aus dem Schelderaum in die Nähe des Hofes

[267] Vgl. oben Anm. 8.

[268] Etymologiae, hrsg. von W. M. LINDSAY, IX 1, 14.

[269] BORST, Turmbau 2, 1, S. 448ff.; P. KIRN, Aus der Frühzeit des Nationalgefühls, Leipzig 1943, S. 20f; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 51; F. GRAUS (HZ 197, 1963), S. 272 Anm. 4.

[270] BORST, Turmbau 2, 1, S. 478f.

[271] BORST, Turmbau 2, 1, S. 494; vgl. WÜHRER, Zusammengehörigkeit (wie Anm. 102), S. 47.

[272] WEISGERBER. Deutsch als Volksname, S. 129: „Daß dieser Ausgangspunkt für den Siegeszug von *theudisk* in der Gestalt von mlat. *theodiscus* im Umkreis Karls des Großen zu suchen ist, gehört zu den Ergebnissen, über die allgemeine Übereinstimmung besteht; ebenso, daß bei dem D von mlat. *theodiscus* ‚Gelehrtenkreise' eine bedeutende Rolle spielten."

[273] Das Wort Deutsch, S. 4.

[274] Eine solche Auffassung vermeidet auch die Schwierigkeit, die Verwendung eines Adjektivs allgemeinen Inhalts als eines Eigennamens zu erklären; vgl. LERCH, Das Wort Deutsch, S. 5.

rückte. Vielleicht ist die Familie Adalhards und Walas, der Verwandten Karls des Großen, dabei irgendwie beteiligt.

Daß eine solche Namensausweitung zu dem angegebenen Zweck nahelag, wird schon durch das Parallelbeispiel der *Romana lingua* deutlich erkennbar. Auch dieser Begriff ist erst jetzt entstanden.[275] Er wird zuerst als *rustica Romana lingua* im can. 17 der Provinzialsynode von Tours 813 benutzt[276] und der *lingua theodisca* nebengeordnet. Da sich der Begriff der *Romani* in der späten Merowingerzeit in Gallien auf die Aquitanier eingeengt hatte,[277] ist auch hier die Sprachbezeichnung vom Namen einer Gruppe abgeleitet und für Sprecher ähnlicher Idiome mitbenutzt worden. Man braucht sich daher auch nicht darüber zu wundern, wenn sich die romanische Version der Straßburger Eide von 842 ihrer Sprachform nach als aquitanische Mundart zeigt, wie Romanisten festzustellen glauben. Das Aquitanische ist hier „Mustersprache" für das Romanische Galliens überhaupt.

Wieweit und in welcher Form nun solche gelehrten Bemühungen politische Bedeutung erlangen konnten, bleibt vorerst eine Frage. Die bisherige Erörterung stand zu sehr unter dem Eindruck der bedeutenden Wirkung der Universitäten und damit der buchgelehrten Traditionen für das Werden der modernen Nationen, ohne daß man sich dieser Tatsache bewußt war. Es wird neuer Untersuchungen bedürfen, ehe wir begründete Aussagen machen können, wieweit auch damals schon gelehrte Theorien auf die „öffentliche Meinung" wirken konnten.

Daß man sich nicht mit der Erkenntnis sprachlicher Zusammengehörigkeit begnügte, sondern bald darauf auch Folgerungen für die gentilen Traditionen zog, lag für den Gebildeten der Zeit, der seinen Isidor kannte, sehr nahe. So hat es bald ja auch Stimmen gegeben, die die trojanische Abkunft der Franken bezweifelten und die *gens Francorum* auf Grund ihrer Verwandtschaft mit den Goten ebenfalls wie diese aus Skandinavien einwandern ließen.[278] Doch ist ganz unbestimmt, wieweit solche unter den Hofgelehrten verbreiteten Auffassungen in breitere weltliche Kreise dringen konnten. Daß der Kaiser selbst mit ihnen vertraut war, wird man voraussetzen können. H. Löwe glaubt,[279] daß das Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit der *gentes theodiscae* in Verbindung mit Karls Wendung zur Theoderichtradition zu sehen ist.

Möglich ist auch, daß die Aufwertung der Volkssprachen gegenüber den drei heiligen Schriftsprachen, wie man in den Bestimmungen der Frankfurter Synode von 794 erkennen kann, zu einer Verstärkung des Sprachbewußtseins geführt hat,[280] was allerdings kaum von Karl selbst damit beabsichtigt gewesen sein dürfte.

Doch schwerer ist der Einfluß dieser Vorstellungen auf den Adel zu erkennen. Wir wissen inzwischen einiges über die Einwirkungen adliger Haustradition auf Klosterleute,[281] aber über

[275] Lerch, Das Wort Deutsch, S. 8; Weisgerber, Deutsch als Volksname, S. 83.
[276] F. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, Heidelberg 1901, S. 31; Lerch, Das Wort Deutsch, S. 39f.
[277] Siehe oben S. 183.
[278] Belege und Literatur bei Löwe, Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen (wie Anm. 1), S. 69f. Anm. 181.
[279] Ebd., S. 68.
[280] P. v. Polenz, Karlische Renaissance, Karlische Bildungsreformen und die Anfänge der deutschen Literatur (Mitteilungsheft des Marburger Universitätsbundes, 1959, Heft 1/2), S. 33; vgl. Borst, Turmbau 2, 1, S. 498f.
[281] Vgl. K. Hauck, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter von Adelssatiren des 11. und 12. Jahrhunderts her erläutert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62, 1954) S. 121–145 (Neufassung 1960 in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter, hrsg. von W. Lammers, Wege der Forschung 21, Darmstadt 1961, S. 165–199); H. Fatze, Adel und Stifterchronik, Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich (Blätter für deutsche Landesgeschichte 100, 1964), S. 8–81.

die Aufnahme nicht spezifisch christlichen gelehrten Gedankenguts durch den politisch führenden Adel sind wir für diese Zeit schlecht unterrichtet. Ein inzwischen mehrfach angeführtes Zeugnis scheint jedoch deutlich zu zeigen, daß auch in diesen Kreisen jetzt sprachliche Kriterien als ethnische Kennzeichen an Gewicht gewonnen haben.

Wandalbert von Prüm berichtet 839 von einem fränkischen Adligen des Maas-Mosel-Raumes um 800 namens Reginar, der alle Menschen romanischer Zunge *quodam gentilitio odio* haßt,[282] und zwar in schon krankhaft übertriebener Weise. Die Darstellung zeigt aber auch deutlich, wie eine Haltung seitens der kirchlichen Kreise, die in der Zeit Ludwigs des Frommen Vertreter der Reichseinheitspartei[283] waren, beurteilt wurde: Der Frevler, als *stultissimus, superbissimus* charakterisiert, büßt seine Anmaßung mit Krankheit und baldigem Tod. Es ist überhaupt interessant festzuhalten, wie selbst in Fulda, der Pflegestätte auch volkssprachlicher Studien, ein hervorragender Vertreter des Einheitsgedankens wie Hrabanus Maurus sich zum Gegensatz der *nationes* stellt: er wird bekämpft, *quia una est ecclesia catholica per totum orbem diffusa*. Das werdende deutsche Volksbewußtsein konnte sich somit nur mühsam gegen die universalistischen Gedanken der Einheitspartei zur Geltung bringen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Gleichung von Sprache und Volk auch damals noch nicht ganz unangefochten herrschte. Gerade der vielgelesene Augustin hatte ja schon nachgewiesen: *auctus est autem numerus gentium multo amplius, quam linguarum.*[284] Von dieser Autorität her brauchte die Entdeckung der germanischen Sprachverwandtschaft einzelner *gentes* im Reiche Karls des Großen noch nicht notwendig auf ein künftiges politisches Gemeingefühl zu zielen. Und von den romanisch sprechenden *gentes* des Reiches, deren Sprachverwandtschaft ja gleichzeitig betont wurde, hat auch Haimo von Auxerre (gest. 855) gesagt: ... *cum una lingua multae gentes loquuntur.*[285] Zu diesen romanisch sprechenden *gentes* zählt Haimo damals neben *Romani, Itali, Aquitani* auch schon die romanisierten *Franci, Burgundiones* und *Gothi*.

Dieses romanische Gemeinbewußtsein, das die werdenden romanischen Einzelsprachen noch als eine Einheit empfindet – genauso, wie man auch für die germanischen Sprachen keinen Plural (etwa *theodiscae linguae*) benutzte[286] –, hat aber eben nicht die Grundlage für ein neues gentiles Bewußtsein abgegeben. Man könnte fast annehmen, daß die alten gentilen Traditionen auf dem Boden der Romania noch stärker festgehalten wurden als im weiterhin an der alten Sprache festhaltenden Raum. Man war sich dabei wenigstens zum Teil bewußt, daß die Vorfahren eine nichtromanische Sprache gehabt haben, wie uns ein vielleicht noch dem 9. Jahrhundert angehöriger Lütticher Kommentar des Liber Historiae Francorum zeigt, auf den E. Ewig aufmerksam machte.[287] Hier wird behauptet, die Romanen Galliens seien seinerzeit von Chlodowech ausgerottet worden und die Franken hätten von ihnen nur die *lingua Romana* übernommen. Welche Sprache sie vorher gesprochen, sei unbekannt. Diese letzte Wendung richtet sich offensichtlich gegen den Anspruch der „deutsch"sprechenden Franken,

[282] Miracula s. Goaris II, c. 10 (MG. SS. 15, 1, S. 365). Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 52, sieht darin den ältesten Hinweis auf einen nationalen Gegensatz im lothringischen Grenzgebiet, was nur stimmt, wenn wir diesen „nationalen" Gegensatz grundsätzlich auf sprachliche Unterschiede begründen wollen. Bezeichnend für die Blindheit der bisherigen Literatur für die Denkformen des Gentilismus sind die Übersetzungen für *gentilicius* an dieser Stelle. Schultheiss, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 112, spricht von „heidnischem oder barbarischem Hasse", und Kirn, Frühzeit, S. 40, meint, es handele sich um „angestammten Haß" (S. 41 jedoch: „Haß von Volk zu Volk").
[283] Vgl. zur Stellung der Einheitspartei Löwe, Regino (wie Anm. 261), S. 108; Schultheiss, Nationalgefühl, S. 118.
[284] De civitate Dei XVI 6; vgl. Dove, Studien (wie Anm. 1), S. 64; Wenskus, Stammesbildung, S. 99.
[285] Vgl. Lerch, Das Wort Deutsch, S. 58; Weisgerber, Deutsch als Volksname, S. 118 mit Anm. 18.
[286] Volkstum (wie Anm. 42), S. 648.

noch die eigentliche *lingua Francorum* zu besitzen. Das scheinbare Verschwinden der Vorbevölkerung wurde also schon im Frühmittelalter wie später nach der deutschen Ostbewegung mit Ausrottung erklärt,[288] da Umvolkungen durch das frühe ethnische Bewußtsein ja nicht wahrgenommen werden. Gerade hier im romanischsprechenden Gebiet mußte daher der Anspruch, Franken zu sein, besonders betont werden, um der Konsequenz zu entgehen, als Unterworfene betrachtet zu werden.

Zusammenfassend wird man behaupten können, daß die Bedeutung sprachlicher Unterschiede als ethnischer Kennzeichen fraglos größer geworden ist. Damit berühren wir die alte Streitfrage, wieweit solche bereits als Motiv bei den Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts zu erkennen sind. Man hat ja immer wieder aus der Tatsache, daß diese Teilungen nicht der Sprachgrenze folgten, das Fehlen „nationaler" Tendenzen überhaupt erschließen wollen.[289] Wie viele Fragestellungen aus der Zeit des Nationalismus erweist sich nun auch diese bei näherer Betrachtung als schief. Wenn wir uns fragen, was die seit dem 8. Jahrhundert einigermaßen feste Sprachgrenze damals zu bedeuten hatte, dürfen wir die Unterschiede ethnisch-politischen Denkens in den verschiedenen Ständen nicht unberücksichtigt lassen.[290] Die Sprachgrenze, so wie sie in Volkstumskarten dargestellt wird, war damals im wesentlichen die Grenze zwischen verschieden sprechenden bäuerlichen Nachbarschaften, die nur im Grenzraum selbst schon früh die Distanz zu den Anderssprachigen erfuhren, während diese Schicht im Binnenland kaum über die kleine Siedlungskammer hinausblickte und in ihrem Sprachbewußtsein nur die dialektischen Unterschiede zur Nachbarsiedlung wahrnahm. Wie schon erwähnt,[291] bilden die „Repräsentanten" einer *gens*, König und Adel, jenen Traditionskern, der nicht nur die politischen Entscheidungen trifft, sondern auch die normativen Überlieferungen der Gesamtheit besonders pflegt und mit ihnen innerlich verbunden ist. Doch kann das Verhältnis zwischen dem Traditionskern und der Masse der „Mitläufer" sehr verschieden gestaltet sein – auch was die zahlenmäßige Stärke angeht. Wenn nicht alles täuscht, hat gerade die frühe Karolingerzeit hier entscheidende Veränderungen gebracht. Einmal ist zu den bisherigen Ständen mit verschiedenen Überlieferungsbereichen und -formen nun auch im rechtsrheinischen Gebiet endgültig eine neue Schicht hinzugetreten: der Klerus, der neben den gentilen und lokalen vor allem christliche und daneben auch antike Überlieferungen pflegte und miteinander verband. Dadurch sind die alten Träger der Volksüberlieferung im allgemeinen zu Laien geworden, deren ehemalige Autorität in noch genauer zu erforschender Weise modifiziert werden mußte.[292] Dann ist aber auch die gesellschaftliche Struktur durch

[288] Die Passio Sigismundi regis (MG. SS. rer. Merov. 2, S. 333) behauptet das gleiche von den Romanen des burgundischen Raumes.

[289] Vgl. die Diskussion bei ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 13ff. und S. 100; dazu WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 142, der ANRICH, Straßburger Eide (wie Anm. 266), wohl zu weitgehend folgt.

[290] Auch in der Erforschung des modernen Nationalismus treten solche Fragestellungen immer mehr in den Vordergrund. Vgl. etwa die Diskussion um den Vortrag von W. CONZE, Nation und Gesellschaft – Zwei Grundbegriffe der revolutionären Epoche (HZ 198, 1964, S. 1–17, 39–43 mit Diskussionsbeiträgen von R. DAHRENDORF, G. RITTER, W. ZORN); H. SPROEMBERG, La naissance d'un État allemand au Moyen-Agé (Le Moyen-Age 64, 1958); DERS., Contribution à l'histoire de l'idée d'Empire au Moyen-Age (Revue belge de Philologie et d'Histoire 39, 1961), S. 309ff., der beim Aufstieg des Bürgertums im Spätmittelalter die ersten Zeichen nationalen Denkens beobachtet; vgl. dazu für Böhmen: F. GRAUS, Deutsche und slawische Verfassungsgeschichte? (HZ 197, 1963), S. 275 Anm. 1.

[291] WENSKUS, Stammesbildung, besonders S. 54ff.

[292] Das gilt auch für die Romania, wo der Begriff des Adels sich während der fränkischen Zeit dadurch entscheidend veränderte. Ich erinnere nur an die Auffassung des Sidonius Apollinaris, der literarische Bildung *(litteras nosse)* als wesentliches Kennzeichen *(indicium)* des Adels anführt. Mit der Monopolisierung der literarischen Kultur durch die Kirche seit der Karolingerzeit ergab sich auch hier ein bedeutsamer Wandel.

die Ausbreitung des Lehnswesens in dieser Zeit grundlegend verändert worden. Eine Ausnahme bildet nur Friesland, das von der Feudalisierung in seinen Kerngebieten verschont blieb und wo sich daher auch das ethnische Bewußtsein in anderer Form zeigt als bei den übrigen Stämmen,[293] wo der Abstand zwischen den führenden Schichten und den ständisch absinkenden Gruppen kleiner Freier immer größer wurde.[294] Mit der langsamen Entwöhnung vom Heeresdienst verengerte sich überdies auch der politisch-ethnische Horizont der kleinen Freien und glich sich dem der unfreien und hörigen Schichten an. Der Traditionskern wurde dadurch noch mehr als solcher herausgehoben und schärfer von den passiven Schichten abgesetzt. Gerade der Raum zwischen Loire und Rhein ist es doch gewesen, wo diese Entwicklungen am frühesten und nachhaltigsten zu bemerken sind.[295] Es ist wenig wahrscheinlich, daß die adelsstolzen Großen dieses Raumes, die sich als Träger des Reiches empfanden, der Sprache und dem Gruppenbewußtsein ihrer bäuerlichen Hintersassen irgendeine Bedeutung für ihre politischen Entscheidungen beigemessen haben. In einem großen Teil des Gebiets waren sie in dieser Zeit selbst noch zweisprachig, und diese Zweisprachigkeit ist von einzelnen sogar bewußt gefördert worden[296]. Hat es auch in diesen Kreisen – wie wir an einem Beispiel gesehen haben[297] – sprachlich begründete Distanzgefühle gegeben, so verliefen doch die Grenzen hier in anderen Formen, deren politische Bedeutung uns – wenigstens heute noch – dunkel ist.

Die Bedeutung der „Großen" und ihres ethnisch-politischen Bewußtseins führt uns zu zwei heute in der Forschung umstrittenen Begriffen: dem der „Reichsaristokratie" bzw. des „Reichsadels" und dem des „Reichsvolkes". Es ist unmöglich, hier die Kontroversen darüber ausführlich zu erörtern; nur einige Gesichtspunkte, die im Rahmen unseres Themas wichtig werden, seien kurz herausgestellt. Der Begriff der Reichsaristokratie, wie ihn G. TELLENBACH geprägt hat,[298] wird trotz der Kritik, die einige Forscher an ihm geübt haben,[299] auch in der neuesten Literatur immer wieder benutzt. Dabei lassen sich wenigstens zwei in ihrer Bedeutung verschiedene Varianten des Gebrauchs beobachten.

Einige benutzen den Begriff des Reichsadels als Bezeichnung für die ständisch nicht fest begrenzte oberste Führungsschicht des Reiches etwa in dem Umfang, wie sie durch die Personenliste TELLENBACHS[300] umschrieben wird.[301] Sie umfaßt im wesentlichen jene Personen, die

[293] Auch der Handel der Friesen, der eine viel breitere Schicht immer wieder aus dem Stammesgebiet hinausführte, ist mit dafür verantwortlich, daß ein stärkeres ethnisches Gefühl hier in viel weiteren Kreisen als sonst zu bemerken ist. Als mögliche Kehrseite des Vorhandenseins einer größeren politisch aktiven Schicht ohne dauernde Gesamtrepräsentanz (der Upstalsboom konnte diese doch nicht völlig darstellen) ist hier die Zersplitterung des Stammesgebiets in eine verhältnismäßig viel größere Anzahl selbständiger kleinräumiger „Länder", als sie in den meisten anderen Räumen bestehen, zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist auch die in Friesland – wie im nordelbischen Sachsen – verbreitete Auffassung zu sehen, daß jeder Friese von Adel sei; vgl. J. ALBERTS, Beitrag zur Entwicklung der Landgemeinde in Westerlauwers Friesland (Vorträge und Forschungen 7, hrsg. von TH. MAYER, 1964), S. 425 mit Anm. 9.

[294] Vgl. TH. MAYER, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen 2, hrsg. von TH. MAYER, 1955), S. 51f., über das Absinken der Königsfreien zu Gotteshausleuten.

[295] F. L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? (dt. Übers. von R. und D. GROH), Darmstadt 1961, S. 21.

[296] Vgl. dazu H. BÜTTNER (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 51, 1938), S. 584 Anm. 1, der auf zwei Briefe des Lupus von Ferrières (MG. Epp. 6, S. 67, Nr. 70, und S. 81, Nr. 91) hinweist, in denen er den Nutzen der Kenntnis der *Germanica lingua* betont.

[297] Oben S. 209.

[298] Königtum und Stämme (wie Anm. 205).

[299] Vor allem M. LINTZEL (Deutsche Literaturzeitung 1941), Sp. 505ff.; DERS., Zur Stellung der ostfränkischen Aristokratie beim Sturz Karls III. und der Entstehung der Stammesherzogtümer (HZ 166, 1942), S. 465 f. (= Die Entstehung des Deutschen Reiches, hrsg. von H. KÄMPF, Wege der Forschung 1, Darmstadt 1956, S. 162f.); die Dissertation von H. SCHULZ, Die sogenannte Reichsaristokratie im 9. Jahrhundert, Diss. Jena 1956, war mir nicht zugänglich.

[300] Königtum und Stämme, S. 43–55.

[301] Vgl. SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 138), S. 337f., Anm. 28 S. 36.

den Rang eines *dux* eingenommen haben. In ihr finden sich neben Franken auch eine Anzahl Alemannen und einige Baiern und Sachsen.

Andere Forscher benutzen den Begriff als Bezeichnung für jene fränkischen Adligen, die im Auftrag des Königs im ganzen Reich tätig waren und vorwiegend aus dem austrasischen Kernraum der karolingischen Macht stammten. Dabei werden auch weniger bedeutsame Amtsträger – einschließlich der *comites* – mit dazugerechnet.[302] Zwar hat schon TELLENBACH darauf hingewiesen, daß die große Mehrzahl der Reichsaristokraten fränkischer Herkunft war,[303] doch haben die von seiner Schule und anderen anschließend durchgeführten Forschungen gezeigt, daß in Wirklichkeit der Anteil der Franken noch viel größer war. So bleiben etwa von den zahlreichen Alemannen seiner Liste nur noch sehr wenige übrig, da sich für die Welfen,[304] Etichonen,[305] Geroldе[306] und vielleicht auch die Hunfridinger (Thurgaugrafen)[307] fränkische Herkunft wahrscheinlich machen läßt. So ist die Bezeichnung *principes Francorum*, die FLECKENSTEIN[308] als genaue Entsprechung des modernen Terminus in der Sprache der karolingischen Quellen herausstellt, sehr berechtigt.

Diese *principes Francorum* waren nun aber die Repräsentanten des fränkischen Reichsvolks. Der Begriff des „Reichsvolks", nach dem Vorgang von G. TELLENBACH,[309] H. LÖWE,[310] C. ERDMANN[311] u. a. von H. BEUMANN[312] als Bezeichnung für den herrschenden fränkischen Stamm benutzt, ist nicht unangefochten geblieben,[313] doch erhält er in Verbindung mit der zweiten Variante des Begriffs der Reichsaristokratie einen Akzent, der geeignet ist, etwas Licht in das umstrittene Verhältnis zu den nichtfränkischen Stämmen bzw. dem sie repräsentierenden Adel zu bringen.[314]

Der spezifisch fränkische Charakter des Reichsadels in Verbindung mit der Beobachtung, daß auch Männer aus anderen Stämmen hohe Ämter im Reich innehatten, veranlaßte J. FLECKENSTEIN zu der hypothetisch formulierten Folgerung, daß „ein Geschlecht, dem es – in der Regel durch Königsdienst – gelang, in diesen engsten Kreis des karolingischen Adels aufzusteigen, damit gleichsam seine stammesmäßige Bindung mehr oder weniger abstreifte, da es fortan als

[302] In diesem Sinne gebraucht den Begriff etwa MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118).
[303] Königtum und Stämme, S. 68.
[304] J. FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. von G. TELLENBACH, Freiburg i. Br. 1957), S. 71 bis S. 136.
[305] F. VOLLMER, Die Etichonen – Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. von G. TELLENBACH, Freiburg i. Br. 1957), S. 137–184; vgl. dagegen FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 53f.
[306] DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 182ff.
[307] TH. MAYER, Grundlagen und Grundfragen (Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von TH. MAYER, Neudruck Darmstadt 1962), S. 23.
[308] Herkunft der Welfen, S. 73.
[309] Königtum und Stämme, S. 68.
[310] Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen (wie Anm. 1), S. 389 bzw. S. 55.
[311] Das ottonische Reich als Imperium Romanum (DA 6, 1943), S. 419.
[312] Romkaiser und fränkisches Reichsvolk (Festschrift E. E. STENGEL, Münster–Köln 1952), S. 175ff.
[313] SPROEMBERG, Contribution (wie Anm. 290), S. 318, findet ihn unglücklich, weil es nur die Großen sind, die eine Rolle spielen. Er will den Begriff des „Volkes" für Zeiten, in denen das gentile Bewußtsein wesentlich von den „Großen" getragen wurde, lieber vermeiden. Vgl. dagegen etwa K. HAUCK, der von der „‚Volks'-Überlieferung als adliger Haustradition" spricht (Haus- und sippengebundene Literatur [wie Anm. 281], S. 181). Da wir hier aus Raumgründen nicht eine Klärung der terminologischen Schwierigkeiten durchführen können, wird in diesem Aufsatz der Begriff des Volkes auch für die Frühzeit festgehalten, da er quellengerecht ist. Der Bedeutungswandel, den das Wort heute zeigt, muß vorerst beiseite bleiben. Einen gewissen Ausgleich kann man dadurch erreichen, daß man für die moderne Erscheinungsform des Volkes als ethnischem Gebilde das Wort Nation benutzt.
[314] Vgl. dazu K. BOSL, Reichsaristokratie und Uradel (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 21, 1958), S. 138ff.

fränkisch galt".[315] Diese Folgerung wäre auch vom Standpunkt der Ethnosoziologie einwandfrei, da sich solche Neuzuordnungen zum herrschenden Verband überall in ähnlichen Zusammenhängen beobachten lassen. Tatsächlich sind auch in karolingischen Quellen entsprechende Hinweise zu finden. W. HESSLER[316] beobachtete z. B., daß sich fränkisches Bewußtsein auch bei Autoren findet, deren nichtfränkische Herkunft gesichert ist, wie beim Poeta Saxo und dem Alemannen Notker. H. LÖWE[317] weist in ähnlichem Zusammenhang auf eine Aufzeichnung des Regensburger Klosters Sankt Emmeram aus dem Ende des 8. Jahrhunderts hin, in dem Baiern als *regio* der Germania erscheint und Germania mit *Franchonolant* glossiert wurde. Die „Verfrankung" eines großen Teils des ehemals thüringischen Herzogtums ist durch solche Tendenzen vielleicht auch gefördert worden. Aber auch in diesem Falle ist eine Erscheinung zu beobachten, wie sie sich in solchen Fällen häufig auch bei anderen ethnischen Einheiten findet: die vorbildliche Gruppe, der sich andere Elemente zuordnen wollen, weist diese Zuordnung stolz ab. Hier sind es wieder die Vertreter des romanisierten westlichen Reichsteils, die exklusiv denken und Vorbehalte anmelden. Sie betonen auffällig, daß die *gentes* der *Germania* der fränkischen Herrschaft unterworfen seien. So spricht etwa der Aquitanier Ermoldus Nigellus in seinem Carmen in honorem Hludowici regis (von 826 bis 828) von *Francos et gentes subactos*.[318] Der westfränkische Biograph Ludwigs des Frommen, der unter dem Namen Astronomus bekannt ist, behauptet ähnlich,[319] die Stämme ostwärts des Rheins seien der *ditio* der Franken unterworfen, und Adrevald von Fleury betont, die *Germaniae populi* wären durch Waffen bezwungen worden. Im Gegensatz zu diesen westlichen Stimmen scheint wenigstens ein Teil der Ostfranken keine Bedenken gehabt zu haben, die anderen rechtsrheinischen Stämme mit unter den Frankennamen zu fassen, wie wir aus dem Sprachgebrauch Rudolfs von Fulda erkennen können.[320]

Bleiben die erwähnten Tendenzen zur Umvolkung durchaus im Rahmen des allgemein Gewohnten, so ist an dieser Stelle doch mit besonderem Nachdruck auf eine Erscheinung hinzuweisen, die in der bisherigen Literatur in ihrer Bedeutung nicht erkannt wurde und doch Fragen aufwirft, die nicht leicht zu lösen sind. Ich meine die merkwürdige Tatsache, daß schon seit den Tagen Karls des Großen – nicht erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts – Angehörige der höchsten fränkischen Familien in den Quellen als Baiern oder Schwaben bezeichnet werden. So wird schon von Thegan[321] die Welfin Judith als *nobilissima progenie*

[315] Herkunft der Welfen, S. 73.
[316] Nationalgefühl (wie Anm. 77), S. 15; vgl. S. 92 mit Anm. 129 und S. 112; vgl. auch LÖWE, Südosten (wie Anm. 118), S. 70.
[317] Südosten (wie Anm. 118), S. 69f.; BOSL, Stammesherzogtum (wie Anm. 224), S. 279, glaubt in Sankt Emmeram „ein fränkisches Reichsbewußtsein bayerischer Provenienz und Eigenart lebendig".
[318] V. 1512, hrsg. von FARAL, S. 116. W. MOHR, Die begriffliche Absonderung des ostfränkischen Gebietes in westfränkischen Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts (Bulletin Du Cange – Archivum Latinitatis Medii Aevi 24, 1953), S. 23 mit Anm. 3, weist auf ein für diese Haltung besonders bezeichnendes Zeugnis bei Ermoldus Nigellus hin, wo vom Aufgebot gegen die Bretonen im Jahre 818 berichtet wird. „Es seien zuerst die eigentlichen Franken gekommen, die als erste diesen Namen getragen hätten" *(Conveniunt primo Franci sub nomine primo)*. Hier wird ganz deutlich, mit welcher Reserve die „eigentlichen" Franken den sich neu Zuordnenden gegenüberstanden. Aus der Darstellung MOHRS geht überaus klar hervor, daß die westlichen Franken es die ganze Zeit vermieden haben, die ostrheinischen Gebiete in ihrer Gesamtheit als fränkisch zu betrachten. Sie nannten die Bewohner des östlichen Raumes anfangs vereinzelt *populi Germanici* (Astronomus, c. 40; c. 45, *Germani* – im Gegensatz zu *Franci*) u. ä., bis sich dann später der Name *Transrhenenses* durchzusetzen beginnt (MOHR, ebd., S. 37ff.).
[319] c. 35; vgl. dazu SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 280.
[320] HESSLER, Nationalgefühl, S. 16f.; dazu ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12), S. 62 Anm. 24. Daß die Byzantiner alle Reichsangehörigen als Franken betrachteten, kann hier unberücksichtigt bleiben.
[321] Vita Hludowici c. 26, MG. SS. 2, S. 596; vgl. dazu FLECKENSTEIN, Herkunft der Welfen, S. 73ff.

Bawariorum erwähnt, während spätere Quellen die Welfen als Schwaben ansehen, obwohl in der welfische Familienüberlieferung enthaltenden Historia Welforum daneben noch auf die fränkische Herkunft des Geschlechtes, die von FLECKENSTEIN wieder neu nachgewiesen werden mußte, angespielt wird. Einhard[322] schon behauptet von Hildegard, der Gemahlin Karls des Großen, sie sei *de gente Suaborum*, während die neuere Forschung die fränkische Herkunft ihres Vaters Gerold erkannt hat.[323] In italienischen Urkunden werden die aus dem niederfränkischen Bereich stammenden Unruochinger als *ex Alamannorum genere* angesehen.[324]
Diese Beispiele mögen vorerst genügen. Sie sind nicht erklärbar, wenn wir annehmen, daß die fränkischen Amtsträger dauernd mit einer die fränkische Überlegenheit zur Schau tragenden Haltung den anderen Stämmen gegenübergetreten sind. Nur in einzelnen Fällen können wir einen Grund für die – nach heutigem Empfinden – unrichtigen Angaben der Quellen erkennen. So ergibt sich etwa im Falle Hildegards, daß sie mütterlicherseits von den alten alemannischen Herzögen abstammte. Die cognatische Bindung, deren Bedeutung für das Zusammengehörigkeitsbewußtsein des karolingischen Adels neuerdings K. SCHMID[325] herausgestellt hat, kann hier die Brücke zu den anderen Stämmen geschlagen haben.
Die schon seit längerer Zeit erkannte, neuerdings für den Südosten des Reiches genauer untersuchte Einschmelzung des fränkischen Reichsadels in den Stammesadel[326] in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ist also in Vorstufen schon früher wahrnehmbar und im Bewußtsein mancher Autoren vollzogen. Dieser Vorgang ist vielleicht mit dadurch gefördert worden, daß Karl der Große im Gegensatz zu seinen Vorgängern nicht nur Franken mit bedeutsamen Aufgaben betraute. Während Karl Martell und Pippin der Jüngere in den Gebieten, die sie wieder näher an das Reich banden, grundsätzlich Franken aus Austrasien als *comites* einsetzten, hat Karl der Große etwa in Sachsen diese Ämter einheimischen Adligen anvertraut, und auch in Italien hat er anfangs langobardische *duces* im Amt belassen, bis ein Aufstand einen Wandel der Politik herbeiführte und nun im verstärkten Maße Adlige aus den Gebieten nordwärts der Alpen – doch bezeichnenderweise nicht nur Franken, sondern auch Alemannen u. a. – in die entscheidenden Positionen einrückten.[327] Ob freilich deswegen die Spitzengruppe dieser einheimischen Kräfte schon zum „Reichsadel" zu zählen ist, wurde schon früh bezweifelt; so etwa für die sächsischen Liudolfinger bereits von M. LINTZEL.[328]
Im schwäbischen Gebiet blieben nach R. SPRANDEL[329] die Angehörigen des Reichsadels fränkischer Herkunft „während der ganzen Karolingerzeit eine Herrenschicht, die über dem alemannischen Volke schwebte", was angesichts der frühen Zeugnisse für die Verschmelzung gerade aus diesem Raum wohl einzuschränken ist. Hier scheinen jedoch die von TELLENBACH[330] zum Reichsadel gezählten Bertholde, die man mit dem alten alemannischen Herzogsgeschlecht in Verbindung bringt,[331] lange Zeit eine Sonderstellung abseits der königlichen Politik eingenommen zu haben, was – wie SPRANDEL zu zeigen suchte[332] – auch in ihrer Einstellung zum Kloster Sankt Gallen deutlich wird. Das Stammesbewußtsein solcher Geschlechter ist es gewesen, das sich dem der fränkischen Familien entgegenstellte und schließlich bis zu einem gewissen Grade die Oberhand gewann.
Die Verschmelzung fränkischer und einheimischer Familien im Gebiet rechts des Rheines ist auch nicht durch die Verschiedenheit des Rechts verhindert worden. Obgleich das Personalitätsprinzip durchaus zur Wachhaltung des Stammesbewußtseins beigetragen hat[333] und die Angehörigen des fränkischen Reichsadels ihr fränkisches Recht beibehielten,[334] hat das die Verschmelzung nicht aufgehalten. Bezeichnenderweise ist die Verschmelzung der einzelnen germanischen Komponenten in manchen romanischen Gebieten wesentlich langsamer vor sich gegangen, wohl weil hier durch die *professio iuris* das Bewußtsein des angestammten Stammesrechts heller wachblieb.[335] Doch sieht sich selbst im Norden Eike von Repgow noch im 13. Jahrhundert veranlaßt, dem Landrecht seines Sachsenspiegels in einer „Vorrede von der Herren Geburt" das persönliche Recht der Adligen seines Raumes besonders anzuführen.[336]
Die Tendenz der in ostrheinische Gebiete verpflanzten Reichsadelsfamilien, sich mit einheimischen Geschlechtern zu verbinden, mußte notwendig auch ihren politischen Horizont modifizieren. TELLENBACH hat im Reichsadel den vorzüglichen Träger der Reichseinheitspolitik bis in das 10. Jahrhundert hinein gesehen,[337] während andere Forscher der kirchlichen Einheitspartei eine größere Bedeutung beimessen.[338] Ohne die Bedeutung des fränkischen Reichsadels für den Gedanken der Reichseinheit leugnen zu müssen, wird jedoch aus dem Vorhergehenden klar, daß er hier durch mancherlei gegenläufige Tendenzen abgeschwächt und umgebogen werden konnte. Schon aus dem oben Angeführten läßt sich leicht begreifen, daß verschiedene Zweige eines Geschlechts schließlich – in einen anderen Raum verpflanzt –

[322] Vita Karoli Magni c. 18; vgl. auch Thegan, Vita Hludowici c. 2.
[323] Vgl. FLECKENSTEIN, Herkunft der Welfen, S. 119; DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 182ff., MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118), S. 8ff.
[324] Vgl. G. TELLENBACH, Der großfränkische Adel und die Regierung Italiens in der Blütezeit des Karolingerreiches (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, Freiburg i. Br. 1957), S. 58ff.; MITTERAUER, Markgrafen, S. 140; vgl. auch DANNENBAUER, Bevölkerung (wie Anm. 132), S. 294 mit Anm. 25, gegen die ältere Ansicht von der schwäbischen Herkunft des Geschlechts. Selbst der zu den fränkischen Widonen zu zählende *comes* Warin ist in der Literatur häufig als Alemanne angesprochen worden; DIENEMANN – DIETRICH, Adel, S. 170. Ein Gegenstück zu diesen Verhältnissen im rechtsrheinischen Gebiet zeigt Aquitanien, wo die Nachkommen der von den frühen Karolingern eingesetzten fränkischen Amtsträger bereits im 9. Jahrhundert auch als *Aquitani* bezeichnet werden.
[325] Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter" (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 66, 1957), S. 1–62.
[326] Vgl. SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 131f.; BOSL, Reichsaristokratie (wie Anm. 314), S. 141; MITTERAUER, Markgrafen, S. 12, 249f.
[327] TELLENBACH, Der großfränkische Adel (wie Anm. 324), S. 48; HLAWITSCHKA, Franken (wie Anm. 160), S. 23f.
[328] Zur Stellung der ostfränkischen Aristokratie (wie Anm. 299), S. 466 bzw. S. 163.
[329] Grundherrlicher Adel, rechtsständische Freiheit und Königszins – Untersuchungen über die alemannischen Verhältnisse in der Karolingerzeit (DA 19, 1963), S. 6.

[330] Königtum und Stämme, S. 53, Nr. 35; vgl. R. SPRANDEL, Das Kloster Sankt Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches, Freiburg i. Br. 1958, S. 101.
[331] Diese Familie ist praktisch die einzige unter den von TELLENBACH angeführten, für die nicht fränkische Herkunft gesichert oder als möglich behauptet wurde. Wenn E. ZÖLLNER, Die Herkunft der Agilolfinger (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 59, 1951), S. 259, recht hat, wäre allerdings auch sie fremder, nämlich burgundischer Abkunft.
[332] Das Kloster Sankt Gallen, besonders S. 54, 101.
[333] HUGELMANN, Stämme (wie Anm. 38), S. 4.
[334] SPRANDEL, Grundherrlicher Adel, S. 5.
[335] Vgl. zur *professio iuris* in Italien, Burgund und Septimanien u. a. R. SCHRÖDER – E. FRH. v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin–Leipzig 1932, S. 249ff., S. 256, S. 707f.
[336] Bezeichnend ist jedoch, daß die im Mannesstamm aus Italien stammenden jüngeren Welfen *(herzoge von Luneburg)* hier als geborene Sachsen angeführt sind, während noch Heinrich der Schwarze 1107 in Italien bekannte: *ex natione mea lege vivere Langobardorum;* vgl. HUGELMANN, Stämme, S. 54f. Anm. 4.
[337] Königtum und Stämme, S. 61ff.; DERS., Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des frühen Mittelalters (Freiburger Universitätsreden NF. 25, 1957), S. 12; DERS., in: Historia Mundi 5, Bern 1956, S. 442; dagegen SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 262.
[338] W. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen (Zur Geschichte und Problematik der Demokratie, Festgabe für H. HERZFELD, Berlin 1958; hier zitiert nach dem Wiederabdruck, in: W. SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963), S. 97 Anm. 52; MOHR, Reichsidee (wie Anm. 83), S. 3, 4, 204 Anm. 272; DERS., Die kirchliche Einheitspartei und die Durchführung der Reichsordnung von 817 (Zeitschrift für Kirchengeschichte 72, 1961), S. 1–45.

nicht mehr die gleichen politischen Interessen hatten.[339] Es kommt hinzu, daß auch in den geistigen Grundlagen tiefgehende Unterschiede zwischen den kirchlichen Vertretern des Einheitsgedankens, die vielfach die Einheit und Gleichheit der Reichsangehörigen betonten, und den fränkischen Reichsaristokraten, die auch als Träger des Einheitsgedankens wohl im allgemeinen an der führenden Rolle des fränkischen Reichsvolks interessiert waren, vorauszusetzen sind. Wenn nun durch Bindungen mit einheimischen Familien dieser hegemoniale Anspruch verblaßte, mußte das Interesse an der Reichseinheit notwendig leiden. Andererseits läßt sich beobachten, daß auch Nichtfranken wie der Poeta Saxo sich in der Folge zum einheitlichen fränkischen Großreich bekennen.[340]

Zusammenfassend können wir feststellen, daß sich in den rechtsrheinischen Gebieten ethnogenetisch vorerst zwei Tendenzen überkreuzen: die Neigung der Einheimischen, sich dem Frankentum irgendwie zuzuordnen, und zweitens die durch Eheverbindungen geförderte Verschmelzung der Familien fränkischer Amtsträger mit dem Stammesadel. Diese gegenläufigen Tendenzen bewirkten hier im Osten des Reiches eine starke Auflockerung der ethnischen Bindungen der Einzelpersonen, eine Erscheinung, die man mit einem gewissen Recht mit dem sogenannten „schwebenden Volkstum" der Zeit des Nationalismus verglichen hat. Dieser Zustand wird in mancherlei Äußerungen der Zeitgenossen deutlich. Selbst in Sachsen, wo der Adel nach Rudolf von Fulda an sich keine Neigung hatte, das *connubium* mit anderen Stämmen zu suchen,[341] waren die führenden Familien fränkisch versippt, und diese doppelte Bindung wurde auch ausdrücklich hervorgehoben: der erste Abt von Corvey, der Ekbertiner Warin, wird in der Translatio S. Viti c. 4 z. B. als *ex nobilissimo Francorum atque Saxonum genere ortus* bezeichnet.[342]

Die ethnisch unstabilen Verhältnisse, die eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung des neuen deutschen Volkes gebildet haben müssen, lassen nun aber die engeren Bindungen verwandter und verschwägerter maßgebender Familien untereinander in ihrer Bedeutung viel stärker als vorher hervortreten. Auch für unsere Fragestellung sind daher die personengeschichtlichen Forschungen der letzten Jahrzehnte – vor allem der Freiburger Schule G. TELLENBACHS, aber auch andernorts[343] – außerordentlich wichtig geworden. Wenn diese Forschungen unter Berücksichtigung der hier vorgetragenen Gesichtspunkte weitergeführt werden, dürften wir bald über die Entstehungsgeschichte des deutschen Volkes wesentlich besser orientiert sein als in den Zeiten, als nationalistische Vorstellungen unbesehen für jene Epochen vorausgesetzt wurden. Schon beim heutigen Forschungsstand scheinen sich hier einige Erkenntnisse abzuzeichnen, die diese entscheidenden Vorgänge in neuem Licht zeigen. Vor allem eine Beobachtung drängt sich uns dabei auf: die zentrale Rolle, die das Mittelrheingebiet auch in dieser Beziehung einnimmt. Nachdem besonders die Arbeiten TH. MAYERS und H. BÜTTNERS uns die Bedeutung dieses Raumes für die politische Erfassung des rechtsrheinischen Gebietes gezeigt haben,[344] treten nun auch die persönlichen Bindungen hierher immer deutlicher hervor.

[339] Vgl. K. SCHMID, Problematik (wie Anm. 325), S. 8f.; MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118), S. XXIV.
[340] HESSLER, Nationalgefühl (wie Anm. 77), S. 88f.; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 175.
[341] Translatio s. Alexandri, MG. SS. 2, S. 675.
[342] H. BÜTTNER – I. DIENEMANN, Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik (Westfalen 30, 1952), S. 138.
[343] Vgl. die Literaturangaben der folgenden Anmerkungen.
[344] TH. MAYER, Die Stellung Rheinfrankens in der deutschen Geschichte (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 8, 1934); H. BÜTTNER, Mainland (wie Anm. 129); DERS., Das Rhein-Main-Gebiet in der Merowinger- und Frühkarolingerzeit (Mitteilungsblätter des historischen Vereins für Hessen 2, 1943), S. 194–200; DERS., Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 10, 1958), S. 9–38; DERS., Die Mainlande um Aschaffenburg im frühen Mittelalter (1000 Jahre Stift und Stadt Aschaffenburg, Aschaffenburger Jahrbuch 4, 1957), S. 109–128; vgl. auch TELLENBACH, in: Historia Mundi 5, Bern 1956, S. 407; DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 181.

Für das Frankenland hat KARL BOSL immer wieder Gelegenheit gehabt, auf mittelrheinische Herkunft und Besitzbeziehungen hinzuweisen,[345] die schon in den letzten Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts erkennbar werden,[346] ja, schon für den thüringischen *dux* Radulf sind Beziehungen zu den Mainzer Adligen faßbar.[347] Das den althessischen Raum beherrschende Haus der Konradiner löste die vielleicht verwandten Rupertiner auch am Mittelrhein ab.[348] Auch in Baiern stellten nach neueren Untersuchungen Franken aus dem Mittelrheingebiet (bzw. mit Besitz in diesem Raum) die große Mehrzahl der bekannten karolingischen Amtsträger.[349] Schon für die westbairischen *Huosi* werden Beziehungen zum rheinfränkischen Gebiet vermutet.[350] Dieser bairisch-mittelrheinischen Verbindungslinie folgten nach FRINGS auch eine Reihe sprachlicher Neuerungen.[351] Nicht so eindeutig ist das Verhältnis zwischen Alemannien und dem Mittelrhein. Zwar fehlen auch hier stärkere Beziehungen nicht,[352] aber hier scheint auch das Elsaß als Zwischenstation des austrasischen Adels auf dem Wege nach Osten eine größere Rolle gespielt zu haben.[353] Es wird von künftiger Forschung zu klären sein, wieweit sich daraus die anfängliche Zurückhaltung der Alemannen gegen Ludwig den Deutschen[354] erklären läßt. Ähnlich zwiespältig ist das Bild bei den Sachsen, die eine noch stärkere Sonderstellung einnahmen.[355] Doch sind auch hier die fränkischen Beziehungen stärker als bisher angenommen.[356] Aber während etwa die Liudolfinger über die Popponen auch mit Ostfranken verknüpft waren,[357] scheinen die Ekbertiner durch ihre Versippung mit dem im Westen beheimateten Karolinger Wala auch andere politische Interessen geerbt zu haben.

Bei den insgesamt sehr eindrucksvollen Verbindungen des ostrheinischen Raumes mit dem Mittelrheingebiet einschließlich seiner linksrheinischen Teile erhebt sich die Frage, ob nicht auch bei der Teilung von Verdun, die den Speier-, Worms- und Nahegau dem Osten zuordnete, diese verwandtschaftlichen und besitzmäßigen Beziehungen eine wesentliche Rolle ge-

[345] Franken um 800 (wie Anm. 163), S. 38 (Mattonen), S. 43 (Alwalah), S. 49f. (Geldersheim-Schweinfurter Traditionskreis), S. 57 (Graf Asis), S. 59 (Familie der Äbtissin Emhilt von Milz), S. 64 (Popponen) usw.
[346] Vgl. H. BÜTTNER (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 22, 1960), S. 132.
[347] Fredegar IV, c. 87.
[348] I. DIETRICH, Das Haus der Konradiner – Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit, Diss. masch., Marburg 1952.
[349] MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118), S. 8ff. (Gerolde), S. 57 (Otachar), S. 65ff. (Werner), S. 101f. (Ratpot), S. 146 (Witagowo), S. 206ff. (Guntram), S. 213ff. (Sighardinger) usw.
[350] ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12), S. 154f., nach O. v. MITIS, Traungauer Geschlechter um 800 (Neues Jahrbuch der heraldisch-genealogischen Gesellschaft „Adler", 1945/46), S. 47.
[351] STEINBACH, Deutsche Sprache (wie Anm. 87), S. 338ff.
[352] Vor allem sind hier die Gerolde zu nennen; vgl. K. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen – Robertiner und Capetinger (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 50, 1937), S. 301–354; DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 182ff. Auch Chancor und Warin sind über das Mittelrheingebiet nach Alemannien gekommen.
[353] Ruthard: H. BÜTTNER, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 52, 1932), S. 345; DIENEMANN – DIETRICH, Adel, S. 155; FLECKENSTEIN, Herkunft der Welfen (wie Anm. 304), S. 103.
[354] Vgl. TELLENBACH, Königtum und Stämme (wie Anm. 205), S. 25, 27.
[355] SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 133; vgl. ebd. S. 143f.
[356] BÜTTNER – DIENEMANN, Weserland.
[357] SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 163; BÜTTNER – DIENEMANN, Weserland, S. 140f.; PATZE, Landesherrschaft (wie Anm. 129), S. 64; W. METZ, Das Problem der Babenberger in landesgeschichtlicher Sicht (Blätter für deutsche Landesgeschichte 99, 1963). – Auch andere ostsächsische Familien waren mit dem Mainland verknüpft, wie die Familie des Hessi; vgl. BOSL, Franken um 800, S. 9.

spielt haben. P. CLASSEN hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Begriff der *affinitas*, der als Gesichtspunkt für die Teilung in den Quellen der Zeit hervortritt, zwar keine „nationale Gemeinschaft" bezeichnet, daß aber auch eine rein geographische Interpretation, wie sie heute beliebt ist, ihre Schwierigkeiten hat. In räumlichem Sinne ist das Wort nur sehr selten belegt, während die normale Bedeutung „Verwandtschaft, vor allem Schwägerschaft, seltener Freundschaft" bleibt.[358] Diese Bedeutung kann vielleicht nach dem Angeführten auch hier möglich sein, zumal gerade Notker lat. *affinitas* entsprechend mit *sibba* „Sippe" wiedergibt.[359] Freilich könnte auch eine große Zahl solcher „gleichgerichteter" persönlicher Bindungen der Großen noch nicht als Vorstufe eines deutschen Volkes betrachtet werden, wenn nicht eine gemeinsame Tradition diesen doch dem Wechsel unterworfenen Beziehungen schließlich Dauer verliehen hätte. Diese gemeinsame Tradition ist im Osten erst durch die lange Regierung Ludwigs des Deutschen in Ansätzen entstanden, während der westfränkische Adel offenbar schon 843 als Gruppe mit gemeinsamem politischem Programm erkennbar ist.[360] Es sollte noch eine geraume Zeit dauern, ehe sich dann für diese ostfränkische Gemeinsamkeit der Begriff „deutsch" durchsetzen konnte, wenn auch schon um 860 der Sachse Gottschalk von der *gens theudisca* sprach. Dieser Entwicklung wirkten zu viele Kräfte entgegen, die das jetzt langsam vordringende Bewußtsein der gemeinsamen Sprache nur wenig ausgleichen konnte. Das im Laufe der Zeit im „jüngeren Stammesherzogtum" wieder eine neue Repräsentanz ausbildende Stammesbewußtsein, das imstande war, sogar die fränkischen Welfen zu Baiern und später Schwaben zu machen, bedingte jenen „Wechsel von Stammesrivalität und gemeinsamer Politik", die nach E. ZÖLLNER[361] für die Situation in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bezeichnend wurde, war aber auch mit die Voraussetzung dafür, daß hier schließlich ein in Stämme gegliedertes Volk entstehen konnte, dessen Traditionsträger sich nicht nur einem Stamm, sondern auch einer darüberstehenden Einheit verbunden wußten.

Dann mußte die beginnende Gemeinsamkeit überhaupt erst wahrgenommen werden, was keinesfalls selbstverständlich ist; denn – wie schon oben erwähnt – werden neue soziale Ganzheiten vom nicht wissenschaftlich geschulten Verstand nur sehr schwer erfaßt.[362] Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt war, kam die Zeit, der neuen Einheit einen Namen zu geben. Das Auftauchen des Volksnamens „deutsch" steht daher nicht, wie immer wieder

[358] P. CLASSEN, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches (HZ 196, 1963), S. 11 mit Anm. 3. In rein räumlichem Sinne versteht *affinitas* noch MOHR, Reichsidee (wie Anm. 83), S. 112.

[359] HEROLD, Volksbegriff (wie Anm. 70), S. 280. Sollte sich diese Bedeutung von *affinitas* auch hier als die richtige erweisen, ergäbe sich eine erhöhte Wichtigkeit der Verbrüderungsbücher für unsere Frage, da diese ja solche Bindungen wiedergeben wollen. Die Beziehungen der Klöster zu Stammes- und Volksbildung wären überhaupt einer Untersuchung wert. Die zusammenfassende Kraft Fuldas für das werdende Deutschtum hat SCHLESINGER betont (Grundlegung [wie Anm. 7], S. 280); vgl. auch HESSLER, Nationalgefühl (wie Anm. 77), S. 22f., 42f., der beschreibt, wie der Westen hier dem Blick entgleitet, während in Prüm der Einheitsgedanke stärker fortzuleben scheint, vielleicht auch durch entfernten westlichen Besitz bis zur Bretagne hin gefördert; E. E. STENGEL, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte, Weimar 1948. Die fränkische Tradition im sächsischen Corvey wurde von H. BEUMANN in mehreren Arbeiten dargestellt (Widukind von Korvei – Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts, Weimar 1950; Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey [Westfalen 30, 1952], S. 150ff., wieder abgedruckt, in: DERS., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters, Darmstadt 1962, S. 15ff.). R. SPRANDEL, Sankt Gallen (wie Anm. 330), hat die spezifisch alemannischen Bezüge Sankt Gallens betont. Über Sankt Emmeram vgl. oben Anm. 317.

[360] CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines.

[361] Die politische Stellung der Völker, S. 177.

[362] Vgl. oben S. 190 mit Anm. 100. Es ist daher auch nur zu verständlich, wenn die Sprachgelehrten der Hofakademie Karls des Großen eine derartige Rolle bei der Begriffsbildung spielen.

irrtümlich vorausgesetzt, am Anfang der Volksgeschichte, sondern bildet eher den Abschluß einer ersten Entstehungsphase.

Dieser neue Volksname mußte jedoch in eine starke Konkurrenz mit dem fränkischen geraten, und von einzelnen nichtromanischen fränkischen Schreibern, wie von Otfried, sind daher auch beide Namen in gleicher oder fast gleicher Bedeutung benutzt worden.[363] Die fränkische Tradition mußte der Ausbildung einer besonderen deutschen Überlieferung immer hinderlich sein, wobei es gerade die überragende Gestalt Karls des Großen gewesen ist, die die fränkische Überlieferung dem deutschen Volk bis ins hohe Mittelalter als Vermächtnis und Anspruch verband.[364] Das bezeugt am besten der alemannische Biograph des Kaisers selbst, Notker, der sich der deutschen Sprachgemeinschaft bewußt ist und sich dennoch zu dem durch Karl begründeten Ruhm des fränkischen Namens bekennt.[365]

[363] LÖWE, Südosten (wie Anm. 118), S. 70; HUGELMANN, Stämme (wie Anm. 38), S. 272.

[364] G. TELLENBACH, Von der Tradition des fränkischen Reiches (Der Vertrag von Verdun, hrsg. von TH. MAYER, Leipzig 1943); R. FOLZ, Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval (Publications de l'Université de Dijon 7, Paris 1950).

[365] Gesta Karoli II 10: *apud nos vero, qui theotonica sive teutisca lingua loquimur.* – Vgl. damit I 10: *in illo tempore propter excellentia gloriosissimi Karoli et Galli et Aquitani, Edui et Hispani, Alamanni et Baioarii non parum se insignites gloriabantur, si vel nomine Francorum servorum censeri mererentur.*

Sachsen – Angelsachsen – Thüringer

Die Diskussion über das Problem der Entstehung des Sachsenbundes ist in letzter Zeit wieder stärker angeregt worden. Jedes Jahr bringt uns neue Beiträge von Historikern, Archäologen und Sprachwissenschaftlern, so daß es für den, der nicht unmittelbar an diesen Fragen forschend beteiligt ist, unmöglich wurde, den Stand der Forschung zu übersehen. Daher war es sehr verdienstlich, daß W. Lammers versuchte, in einer Forschungsbilanz diesem Übel abzuhelfen[1].

Gegen diese Darstellung von Lammers hat nun Richard Drögereit heftig polemisiert[2], wobei er m. E. überspitzt behauptet, es käme hier eine klare Richtung heraus: Der sächsische Stammesstaat ist ein Eroberstaat[3]. Lammers folge hier im wesentlichen Lintzel, wobei mit Einschränkungen auch H. Löwe eine ähnliche Auffassung vertrete. Er selbst bekennt sich dagegen zur These, daß „der Sachsenstaat auf einem Zusammenschluß der sein Gebiet ausfüllenden Stämme beruht[4]". Er weiß sich damit in Gesellschaft einer Reihe z. T. bedeutender Forscher (Ludwig Schmidt, Brandi, Trenkel, Rappaport, Schultze, Höfer, Krusch[5]). Auch er kann allerdings nicht leugnen, daß kriegerische Aktionen in einigen Richtungen — etwa in den 90er Jahren des 7. Jh. gegen die Boruktuarier zwischen Lippe und Ruhr — das sächsische Gebiet ausgeweitet haben.

[1] W. Lammers, Die Stammesbildung bei den Sachsen — Eine Forschungsbilanz, in: Westf. Forschungen 10 (1957) S. 25—57 [S. 263—331].

[2] Fragen der Sachsenforschung in historischer Sicht, in: Niedersächs. Jahrb. 31 (1959) S. 38—76 [S. 361—401].

[3] S. 61 [S. 384].

[4] S. 61 [384].

[5] S. 62 [S. 385].

In meinem Buch über „Stammesbildung und Verfassung[6]" habe ich gegen die Alternative „freiwilliger Zusammenschluß" und „Eroberstaat" hervorzuheben gesucht, daß der Vorgang einer Stammesbildung ein vielschichtiger Prozeß ist, der sich mit so monokausalen Erklärungen nicht erhellen läßt. Übrigens hat sich auch schon Lammers mit Recht wesentlich vorsichtiger ausgedrückt und nur festgestellt, „daß die Tendenz zum sächsischen Großstamm nach unserer neuerlichen Durchmusterung verbunden erscheint mit einer großen, von Norden nach Süden und Südwesten gerichteten Unruhebewegung[7]". Er hat dabei weitgehend offengelassen, worin diese Unruhebewegung sich im einzelnen ausdrückte.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß der Sachsenname zuerst im Gebiet nördlich der unteren Elbe auftaucht[8]. Dabei bleibt allerdings fraglich, ob diese Nachricht des Geographen Ptolemäus erst für das 2. Jahrhundert gilt oder schon zu jenem Komplex von Informationen gehört, der auf die römische Flottenfahrt des Jahres 5 n. Chr. zurückgeht. Denn es ist keinesfalls so, wie Drögereit meint[9], daß die These Kahrstedts vom frühaugusteischen Charakter des bei Ptolemäus dargestellten Zustandes allgemein anerkannt ist. Im Gegenteil, in der Forschung setzt sich immer mehr die Auffassung durch, daß es sich um eine vielschichtige, keineswegs auf *einen* bestimmten Zeitraum zu beziehende Überlieferung handelt, die sich hier niedergeschlagen hat[10].

[6] R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung — Das Werden der frühmittelalterlichen gentes (1961) S. 544.

[7] (wie Anm. 1) S. 57 [S. 331].

[8] Vgl. Lammers (wie Anm. 1) S. 34 f. mit Anm. 67 [S. 282 ff.], wo die ältere Literatur aufgeführt ist; Drögereit (wie Anm. 2) S. 42 f. [S. 365 f.] - dazu die Zusammenfassung S. 71 Wenskus (wie Anm. 6) S. 74 f. mit Anm. 380.

[9] (wie Anm. 2) S. 68 [S. 392].

[10] Vgl. J. O. Thomson, History of Ancient Geography (Cambridge 1948) S. 245 ff.; Wenskus (wie Anm. 6) S. 229 Anm. 588 mit einer Anzahl von Beispielen. Auch B. Riggers, Das Volk der Angeln oder Sachsen — Ein Beitrag zur Lösung der Sachsenfrage. Diss. masch. Hamburg 1958, dem ich allerdings in seiner Grundthese nicht folgen kann, weist S. 168 Anm. 5 zu Recht auf die „Doppelschichtigkeit" seiner Angaben hin. Wenn

Eine genaue Lokalisierung des bei Ptolemäus angegebenen Siedlungsraumes ist ebenfalls nicht möglich, da sowohl die Ost- als auch die Westgrenze nicht sicher identifiziert werden können. Drögereit[11] greift mit Recht einen Hinweis Stichtenoths[12] auf, der die Ptolemäusstelle richtig mit R. Capelle[13] übersetzt: „sodann *bis bin* zur kimbrischen Halbinsel die Sachsen", statt wie bisher meist „*auf* dem Nacken der kimbrischen Halbinsel". Freilich ist damit noch nicht sicher ausgemacht, daß man mit der Landenge, an der die kimbrische Halbinsel ansetzt, an die Linie von der Elbmündung zur Lübecker Bucht denken muß, wie das Drögereit aus der Rekonstruktion der Ptolemäus-Karte schließen will. Damit fallen für ihn Nordholstein, insbesondere aber Dithmarschen aus, gerade der Raum also, der von dem Archäologen A. Genrich[14] als das „ursächsische Gebiet" bezeichnet wurde. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach Ptolemäus eben die Chauken bis zur Elbe reichen, und daran *anschließend bis* zur Landenge der kimbrischen Halbinsel die Sachsen, womit das Elbmündungsgebiet als Ort der kimbrischen Landenge selbst unwahrscheinlich wird. Weiterhin nennt Ptolemaeus II 11. 16 in der Gegend der Elbmündung noch drei Sachsen-

ich auch der Folgerung A. Genrichs, Zur Geschichte der Altsachsen auf dem Kontinent, in: Die Kunde NF 16 (1965) S. 115 [S. 460], „daß alle Nachrichten des Ptolemäus als zeitgenössisch angesehen werden können, von denen nicht ausdrücklich nachzuweisen ist, daß sie älteren Unterlagen entstammen", nicht voll zustimmen kann, da wir diese älteren Unterlagen ja nur zum geringsten Teil kennen, neige ich doch zur Auffassung, daß die ptolemäische Ansetzung der Sachsen sich auf Zustände bezieht, die später liegen, als die von Tacitus beschriebenen.

[11] (wie Anm. 2) S. 42 [hier S. 365].

[12] D. Stichtenoth, Zwei Teillösungen der Sachsenfrage, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 28 (1956) S. 215—231.

[13] Das alte Germanien (1929, 1937) S. 447.

[14] Neue Gesichtspunkte zum Ursprung der Sachsen, in: Archiv f. Landes- und Volkskde. von Niedersachs. H. 16 (1943) S. 110 f. Auch Cl. Redlich, Westgermanische Stammesbildungen (Hab. Schrift Göttingen — Manuskriptfassung v. 1965) S. 149 will Westholstein als Ausgangsraum der Sachsenbewegung ausschließen, weil sich hier weder Körpergräber noch Waffenbeigaben finden.

inseln. Daher ist es wahrscheinlicher, daß diese Landenge nördlicher zu suchen ist, vielleicht an der Stelle zwischen Schlei und Treene, die heute als „Schleswiger Landenge" bezeichnet wird[15]. Das wäre also die Grenze zwischen den beiden Untergruppen des „ursächsischen Gebiets" von Genrich. Nur wenn man mit Stichtenoth[16] annimmt, unter „Albis" wäre ein anderer Strom gemeint, was auch Drögereit mit Recht ablehnt[17], könnte man auf eine östlichere Begrenzung schließen. Man kann sogar Argumente für einen noch weiter nördlich liegenden Ansatz der Landenge finden. Wenn unter den Sachseninseln die nordfriesischen Inseln gemeint sind, wofür sich auch Stimmen erhoben haben, käme man etwa auf jene Linie, auf der der römische Import nach Norden die Halbinsel querte[18]. Dieser Landstrich mußte den römischen Händlern, die nach verbreiteter Auffassung ebenfalls Ptolemäus bzw. seinem Materiallieferanten Marinus Nachrichten beigebracht haben, besonders gut bekannt sein. Damit würden beide Untergruppen Genrichs noch in den sächsischen Bereich fallen. Für welche Auffassung man sich entscheiden will, wird weithin von Vorstellungen abhängen, die aus anderen Quellen gespeist wurden.

Ähnlich unsicher ist auch die Ostgrenze, die Ptolemäus angibt, der Strom Chalousos. Er wird im allgemeinen mit der Trave (bzw. der Schwentine) oder der Warnow identifiziert[19]. Stichtenoth will

[15] H. Jankuhn. Die Frühgeschichte (Gesch. Schleswig-Holsteins, hrsg. O. Klose Bd. III, 1957) S. 186. Inzwischen ist auch A. Genrich (wie Anm. 10) unabhängig zu dieser Auffassung gelangt.

[16] (wie Anm. 12) S. 223 ff.

[17] (wie Anm. 2) S. 71 Anm. 101 [hier S. 395] unter Hinweis auf J. Straub, Albe-Elbe oder Alb, in: Bonner Jahrbb. 155/56 (1955/56) S. 145.

[18] H. J. Eggers, Der römische Import im freien Germanien (1951); H. Jankuhn, Das Abendland und der Norden, in: Das erste Jahrtausend, Textband II S. 822 ff. mit Karte 1 und 2.

[19] R. Drögereit (wie Anm. 2) S. 43 [hier S. 366]. Für die Gleichsetzung des Chalousos mit der Trave läßt sich jetzt ein weiterer — wenn auch durchaus nicht sicherer — Hinweis beibringen. Die Heldengestalt Wates wird im Kudrunlied mit dem Land Stürmen verbunden (d. h. wohl mit dem heutigen Stormarn; vgl. unten S. 488 ff.). Im Fürstenkatalog des Widsith v. 22b wird Wada jedoch als Herr der Haelsingas genannt. Dieser Stamm

sogar den Gellen-Strom bei Rügen mit ihm gleichsetzen[20]. Wieweit die im Pommerschen Urkundenbuch überlieferten ältesten Schreibweisen dieses Gewässers (Gelende, Jelemine) sich lautlich an Chalousos anschließen lassen, wird jedoch nur ein Germanist, der auch die slawischen Lautentwicklungen kennt, zu beurteilen vermögen; bis eine solche Beurteilung vorliegt, wird der Historiker vorsichtig sein müssen.

Weniger Wert wird man in diesem Zusammenhang auf die Unterschiede des archäologischen Fundstoffes legen, der in der älteren römischen Kaiserzeit hier nach der Karte R. v. Uslars[21] einen teils elbgermanischen teils ostgermanischen Charakter hat; denn schon für die taciteische Zeit läßt sich zeigen, daß etwa das cheruskische Gebiet über die Grenzen der archäologischen Fundgruppen hinausreichte, diese also nicht in jedem Falle ethnische oder politische Gebilde widerspiegeln müssen[22]. Bemerkenswert ist allerdings, daß J. Eggers für die Völkerwanderungszeit die Transgression sächsischen Formengutes, die bisher nur für das Gebiet südlich der Elbe und für England bekannt war, auch in diese Gegend hinein feststellen konnte[23], ohne daß sich damit ein Wechsel der Bevölkerung behaupten ließe. Vielleicht kann man jedoch dahinter die Verdrängung des warnischen Traditionskerns nach Süden vermuten — als Arbeitshypothese, die noch weiterer Stützen bedürfte.

ist seit jeher mit dem Chalousos in Verbindung gebracht worden (Vgl. R. Jordan bei Hoops RL IV 523). Nun bildet aber gerade das Travegebiet mit dem heutigen Stormarn in der Römerzeit einen Siedlungsraum, der sich nach allen Seiten durch Waldsäume von andern absetzt: Vgl. H. Jankuhn, Terra ... silvis horrida (zu Tacitus, Germania cap. 5), in: Archaeologia Geographica 10/11 (1961/63) S. 30 Abb. 2—5, bes. Abb. 3. W. Laur (wie Anm. 27) S. 8. setzt die „Helsinge" mit anderen im Oeresundgebiet um Helsingör und Helsingborg an.

[20] (wie Anm. 12) S. 221 ff.

[21] Für diesen Raum mit einigen Ergänzungen neu abgedruckt in: Ausgrabungen und Funde 3 (1958) S. 257. Vgl. auch H. Jankuhn, in: Archaeologia Geographica 10/11 (1961/63) S. 29.

[22] Vgl. R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 260 mit Anm. 777.

[23] Grabfunde der Völkerwanderungszeit aus Pommern, in: Baltische Studien NF 46 (1959) S. 24 ff.

Auch die von Tischler zuletzt zusammenfassend behandelte Transgression nordelbischer Formen nach Süden[24] kann an sich sehr verschiedenartige historische Vorgänge spiegeln.

Daß aber auch eine wirkliche *ethnische* Transgression vom Norden über die Elbe nach Süden stattgefunden hat, ist wohl nicht zu bezweifeln. Zu den bereits von Lammers angeführten Argumenten der bisherigen Forschung möchte ich noch eines hinzufügen, das sich mir aus der Durcharbeitung des Werkes eines Germanisten, P. von Polenz, über die „Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland" Bd. 1 (1961) aufdrängte. Der Name einer der drei nordelbischen gentes, die noch von Helmold als solche bezeichnet werden, nämlich der der Stormarn, gehört — wie auch der der Baiern — zu einer umfangreichen Gruppe von Namen für Personenverbände, die auch im britischen Landnahmeraum noch lange produktiv blieb. Es kann sich dabei um Anwohner eines Flusses (in Deutschland etwa Ampsivarier, in England Meanware), um Bewohner einer bestimmten Landschaft (Raetobarii bzw. Cantware) oder um Siedler in einem von der Vorbevölkerung geräumten Gebiet handeln, wofür wir aus kontinentalen Bereichen unter mehreren anderen die Bajuwaren und Boruktuarier anführen können. Zu eben dieser letzten Gruppe gehören auch die Stormarn, deren Name auf germ. *Sturm-warjōz zurückgeht[25]. Es sind dies also Neusiedler auf dem Gebiet, das von den aus der Hildesage bekannten *Sturmōz bewohnt gewesen war. Diese *Sturmōz saßen im früheren Mittelalter jedoch an der Aller bei Verden (Sturmiun). Dieser Zusammenhang ist auch von anderen gesehen worden, etwa von W. Trillmich, der jedoch meint[26], die „swebischen Sturmi"

[24] F. Tischler, Der Stand der Sachsenforschung, archäologisch gesehen, in: 35. Ber. RGK 1954 (1956) S. 21—215.

[25] P. v. Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland, 1. Band (1961) S. 201 f.; vgl. auch W. Laur, Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein S. 366 f.; ders., Die sächsischen Ortsnamen in Schleswig-Holstein, in: Gesch. Schleswig-Holsteins, hrsg. v. O. Klose Bd. III (1957) S. 23 f.

[26] In seiner Ausgabe Adams von Bremen (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, hrsg. v. R. Buchner Bd. XI) S. 246 Anm. 51.

seien „von Sachsen (die sich nun Stormarii nannten) in den Sturmigau um Verden abgedrängt" worden. Das ist schon darum unwahrscheinlich, weil die Richtung genau in den Kernraum des späteren Sachsenbundes hinein und nicht an die Peripherie zielt. Der Denkansatz ist aber erklärlich, weil Trillmich wohl unter dem Eindruck einer archäologischen Lehrmeinung stand, die die Fuhlsbütteler Gruppe, die dem Gebiet von Stormarn ungefähr entspricht, dem elbgermanischen Kreise zuordnete, der seinerseits als swebisch angesehen wurde[27]. Heute scheinen jedoch die Archäologen dazu zu neigen, diesen Raum noch dem Kreis der Nordseeküste zuzurechnen und die elbgermanischen Züge als Kontakterscheinungen zu deuten[28]. Wie dem auch sei, das Sachsengebiet des Ptolemäus um-

[27] Vielleicht kommt noch hinzu, daß H. Reincke, Frühgeschichte des Gaues Stormarn, in: Stormarn, eine Landes- und Volkskunde (1938) S. 147 in Stormarn „die Mark zu Stürmen des nichtsächsischen Helden Wate" vermutete. Vgl. zur Diskussion über die Lage des Landes Stürmen W. Laur, Die Ortsnamen Stormarns, in: Hammaburg 3 (1951/52) S. 7 ff., der mit F. Panzer meint, daß sich in den Ortsangaben des Kudrunepos hochmittelalterliche Zustände spiegeln.

Schon R. Much im Artikel „Sachsen" bei Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde Bd. IV § 4 sah die Sturmi an der Aller als sächsische Vorgänger der Stormarn an, doch ist dieser Hinweis in der Diskussion bisher kaum beachtet worden. W. Laur a. a. O. S. 9 erwägt allerdings auch die Möglichkeit, daß das alte Stürmen an einer anderen Stelle lag und die dort entstandene neue Völkerschaft der „Stormwaren" erst später in das dann nach ihnen benannte Gebiet eingewandert seien. Das ergäbe dann eine genaue Parallele zum Fall der Bajuwaren, deren Name im alten Bojerland Böhmen entstanden sein dürfte. Den Namen germ. Sturmiöz bringt Laur mit den Worten „Sturm" und „stürmen" im Sinne von „tosen, lärmen" zusammen. Nun ist der Nasal des Wortes „Sturm" nach F. Kluge, Nominale Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte (3. Aufl. 1926) § 152 ein Suffix. Der Stamm des Wortes wäre also gleich dem der alten Formen des Names des Flusses Stör (Sturia). Es ergibt sich also die Möglichkeit, daß das ältere Stürmen nordwestlich von Stormarn an den Ufern der Stör gelegen hat. Man wird diese Hypothese noch genauer untersuchen müssen.

[28] So schon die oben S. 487 mit Anm. 21 erwähnte Karte v. Uslars und F. Tischler (wie Anm. 24) S. 43.

faßte offenbar mehrere Fundgruppen und auch mehrere Siedlungsräume der Art, wie sie jetzt von H. Jankuhn herausgearbeitet wurden[30]. Wenn nicht alles täuscht, handelt es sich bei diesen Sachsen des Ptolemäus bereits um ein anderes Gebilde als die vielen kleinen von ihm sonst noch genannten Völkerschaften an der jütischen West- und Nordküste oder die Stämme des von Tacitus beschriebenen Nerthus-Kultverbandes an den Küsten der südwestlichen Ostsee und an der jütischen Ostküste. Daher ist es nicht ausgeschlossen, daß die Sachsen tatsächlich erst in nachtaciteischer Zeit entstanden sind und ihre Erwähnung bei Ptolemäus nicht schon auf jenen Bericht über die oben erwähnte Flottenfahrt zurückgeht, sondern den Niederschlag jüngerer Nachrichten darstellt[31]. Dabei muß man es m. E. offenlassen, ob nördlich der Elbe siedelnde Teile der Chauken an der Stammesbildung beteiligt waren. Die von einer Reihe bekannter Archäologen vertretene Auffassung von der Identität der Chauken und Sachsen[32] kann meiner Meinung nach nur in dieser Variation aufrechterhalten werden, die sich zur Not auch mit Drögereits Interpretation einer Nachricht in der Vita des Kaisers Didius Julianus vereinbaren läßt[33], wenngleich ich nicht glaube, daß die Wendung „qui Albim fluvium accolebant" *notwendig* bedeuten muß, daß die Chauken an *beiden* Ufern der Elbe siedelten.

Sicher scheint jedoch zu sein, daß der Traditionskern der Chauken

[30] H. Jankuhn (wie Anm. 19) S. 19 ff.; vgl. bes. Abb. 3 auf S. 30. Ähnlich schon Genrich (wie Anm. 10) S. 115 f. [S. 459 ff.].

[31] R. Drögereit, Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 36 (1964) S. 219, behauptet unzutreffend, ich wäre der Meinung, „Tacitus habe die Sachsen wohl vergessen". Ich habe (Stammesbildung und Verfassung S. 547) nur gesagt, daß die Nichterwähnung bei Tacitus an sich nicht viel besagen kann. Die Sachsen könnten grundsätzlich unter den gentes ac reges von Germania c. 1 einbegriffen sein.

[32] K. Tackenberg, Chauken und Sachsen, in: Nachrichten aus Niedersachsens Urgesch. 8 (1934) S. 22; H. Gummel, Zur Geschichte der Sachsenforschung, in: Studien aus Alteuropa Teil I, Beih. der Bonn. Jahrbb. 10/I (1964) S. 8. Auch Tischler (wie Anm. 24) S. 43, glaubt an eine Zusammengehörigkeit der Gruppen zwischen Weser und Nordfriesland.

[33] (wie Anm. 2) S. 71 f. [S. 394 ff.].

aus dem Gebiet südlich der Elbe verdrängt wurde[34]. Die Masse der Bevölkerung braucht von dieser Bewegung nicht allzu stark betroffen gewesen zu sein. Dieser Traditionskern, vor allem aus dem Adel und seinem Gefolge bestehend, kann sich sehr wohl den Franken angeschlossen haben[35], die schon im angelsächsischen Beowulf-Epos (v. 2502 und v. 2914) Hugas genannt werden, ein Name, der — wie der Großteil der Germanisten annimmt[36] — eine Nebenform des Chaukennamens sein dürfte. Drögereit führt als Beleg für das Weiterbestehen der Chauken die Erwähnung der Chaci auf der Peutingerschen Tafel, die auf eine Reichskarte des Caracalla (211—17) zurückgehen soll, im Rücken der bereits als Franken bezeichneten Chamaven an, gerade dort, wo später Sachsen auf die Franken drücken[37]. Dieser Sachverhalt kann aber noch viel besser in unserem Sinne interpretiert werden, denn hinter dem Hamaland, dem Gebiet der Chamaven, liegt gerade das Salland, das als Ausgangsraum der salischen Franken angesehen wird. Es ist also durchaus möglich, daß mit den Chaci schon die Salier gemeint sind.

Wahrscheinlich ist in derselben Weise wie der Name der *Sturmōz/Sturmiōz auch der Name des pagus Ammeri-Ambria in Oldenburg von Amrum, der Heimat der Ambronen und vielleicht einer

[34] Zum Begriff des Traditionskerns vgl. R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 72 ff. und passim. Davor, daß wir uns diesen Vorgang nicht zu einfach vorzustellen haben, warnen die Befunde K. Wallers (Der Gefäßfund von Cadenberge und seine Bedeutung für die Sachsenforschung, in: Neues Archiv für Niedersachs. 1953 S. 60 ff.), der schon im 1. Jahrhundert eine von der chaukischen Bauernbevölkerung abgehobene Fundgruppe erkennen will, die mit der zwischen Elbe und Eider näher verwandt sein soll und deren Schwergewicht sich um 200 auf chaukisches Gebiet verlagert. Ganz gleich, ob wir dieser Interpretation folgen wollen, der Befund deutet kompliziertere Vorgänge an, die sich nicht mit einem Satz bestimmen lassen.

[35] Ähnlich auch M. Lintzel, Bruchstück einer Geschichte des sächsischen Stammes, in: Ausgewählte Schriften I (1961) S. 453. Vgl. dazu R. Drögereit (wie Anm. 2) S. 69 [S. 392 f.].

[36] Vgl. die Literatur bei R. Wenskus, (wie Anm. 6) S. 527 mit Anm. 655 und 657.

[37] (wie Anm. 2) S. 72 f.; zur Kennzeichnung der Chamaven als Franken vgl. R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 519.

der Sachseninseln des Ptolemäus, nach dem Süden übertragen worden. In britischen Quellen werden jedenfalls Ambronen als Sachsen genannt[38]. Müllenhoff hat wohl irrtümlich das Ammerland als ihre älteste Heimat bezeichnet, da sie ja im Gefolge der ebenfalls von der kimbrischen Halbinsel stammenden Teutonen zuerst genannt werden[39].

Schließlich muß noch ein weiterer Stammesname in diesem Zusammenhang genannt werden. Es ist der der Haruden, der von Ptolemäus in das nördliche Jütland gesetzt wird, wenngleich wohl in östlichere Gebiete als das diesen Namen bis heute bewahrende Harsyssel. In den Annales Fuldenses ad a. 852 wird nun für den Hardaga zwischen Bode und Oker der Völkername Harudi gebraucht. Das ist gewöhnlich als antik-archaisierende Fehlinterpretation Rudolfs von Fulda für den als „Harzgau" gedeuteten Hardaga angesehen worden[40]. Auch W. Heßler folgt dieser Auffassung[41], wenngleich er mit Recht auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen über die Herkunft des Gaunamens hinweist. Nachdem schon E. Schwarz[42] zur Harudenthese zurückgekehrt ist, haben nun die Untersuchungen von Peter von Polenz[43] gezeigt, daß wir

[38] Vgl. dazu R. Thurneysen, in: Zeitschr. f. deutsche Philol. 28 (1896) S. 83 Anm. 2 und S. 99; F. Lot, Nennius et l'Historia Brittonum (Paris 1934); B. Riggers (wie Anm. 10) S. 35. Es geht natürlich zu weit, wenn Th. Siebs, Zur Gesch. der engl. Sprache S. 14, 16 die Ambronen auf Grund eines Zusatzes aus dem 13. Jahrhundert (id est Ald Saxonum) für *das* ursprünglich sächsische Volk hält. Vgl. S. 541 mit Anm. 186.

[39] Unsicher bleibt die Deutung der Steoringun südlich der Unterweser als der Leute von der Stör, da deren alte Form Sturia lautet. Nach P. v. Polenz (wie Anm. 25) S. 176 läßt sich der Name Steoringun zudem auf einen Personennamen zurückführen. Eine genauere sprachwissenschaftliche Untersuchung wäre erwünscht.

[40] Vgl. die Edition von F. Kurze (SS rer. Germ. in us. schol., 1891) S. 43 mit Anm. 2.

[41] Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters (Abhh. d. Sächs. Ak. d. Wiss. z. Leipzig, Phil.-hist. Kl. 49 H. 2, 1957) S. 58 f.

[42] Goten, Nordgermanen, Angelsachsen (1951) S. 219. Vgl. auch S. Krüger, Studien z. sächs. Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert (1950) S. 18 Anm. 8.

[43] (wie Anm. 25) S. 81, 213, 223 f.

damit rechnen müssen, hier tatsächlich den alten Stammesnamen vor uns zu haben. Wenngleich m. E. nicht auszuschließen ist, daß er aus gleichen Voraussetzungen in diesem Raum neu entstand, werden wir diese Tatsache doch vielleicht im Lichte der oben angeführten Beispiele deuten können, zumal die Karte von A. Genrich zeigt[44], daß die Transgression nach Süden auch in Nordjütland einen Ausgangsraum hatte.

Wenn also ein solches Übergreifen von Norden her grundsätzlich nicht zu leugnen ist, wird man andererseits Drögereit zugestehen können, daß andere Gruppen sich den Sachsen „freiwillig" zugeordnet haben können. Die Form, in der sich diese Zuordnung vollzog, dürfte allerdings kaum die moderner Völkerbünde gewesen sein, wie man sich das gemeinhin vorstellt. Als Beispiel für solche Zuordnungen kann man an die Engern denken, die — nach ihrem Namen zu urteilen — wahrscheinlich mit den römerzeitlichen Angrivariern in einem Traditionszusammenhang stehen.

Gerade dieses römerzeitliche Angrivariergebiet ist es, in dem A. Genrich nun archäologische Anhaltspunkte für eine friedliche Einigung zwischen den Partnern des Sachsenbundes wahrzunehmen glaubt[45]. Gerade hier finden wir aber auch den aus den nordelbischen Gebieten übertragenen Stammesnamen der *Sturmōz/Sturmiōz. Damit läßt sich hier ein ethnischer Wandel nachweisen, der auch durch die schon von K. Brandi betonte Südwestverschiebung[48] der Sitze der Angrivarier/Engern bestätigt wird. Dieses

[44] Archiv f. Landes- und Volksde. v. Niedersachs. 1943 H. 16 S. 111. Aus einer solchen Gruppe südwärts gewanderter Haruden stammte auch das Geschlecht des langobardischen Königs Rothari (*rotari rex, filius nandining, ex genere harodos* — im Vorspann zu seinem Edikt; Leges Langobardorum bearb. v. F. Beyerle, Germanenrechte NF 1947 S. 17). Zu erwägen ist, ob diese Familie nicht mit jenen den Langobarden befreundeten Sachsen nach Süden gekommen war, die dann in der Hauptmasse Italien wieder verließen.

[45] Zur Frühgeschichte des Wesergebietes zwischen Minden und Bremen, in: Nachr. a. Niedersachs. Urgesch. 30 (1961) S. 9—54. Vgl. R. Drögereit (wie Anm. 2) S. 72 [S. 395 f.].

[46] Karls des Großen Sachsenkriege, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 10 (1933) S. 49, 51.

Vordringen der Angrivarier/Engern begann schon in taciteischer Zeit, als sie zusammen mit den Chamaven die Brukterer besiegten[47] und endete mit der Unterwerfung der Boruktuarier um 695[48], deren östliche Landeshälfte von nun an zu Engern gezählt wurde. Wenn freilich Brandi Engern als Kerngebiet des sächsischen Stammes ansehen will, weil in ihrem Gebiet die großen Volksburgen und Marklô, der Ort der Stammesversammlung, liegen, so schließt er zu sehr von den Verhältnissen der Karolingerzeit aus auf frühere Zustände zurück[48a]. Dazu kommt, daß Marklô, wenn man es richtig lokalisiert hat, nicht im eigentlichen Engerngebiet liegt, sondern in einem Grenzwald, wie schon der Name sagt. Es ist sogar möglich, daß es sich um den Grenzwald (dessen Name vielleicht in dem späteren Raumnamen Derwe weiterlebt) zwischen Engern und *Sturmōz handelt, was ein Licht auf die Art der Beziehungen zwischen diesen beiden Stämmen werfen könnte. In diesem Zusammenhang wäre auch auf die kulturellen Gemeinsamkeiten der Gebiete der Engern und *Sturmōz sowie des Ammerlandes, die sich in der von Tischler herausgestellten „Hunte-Weser-Gruppe" zeigt, hinzuweisen[49].

Eine weitere solche freiwillige Zuordnung ist uns ausdrücklich überliefert. Nach der Vita Bonifatii des Willibald haben sich um 700 Teile der Thüringer den Sachsen angeschlossen. Bezeichnend ist jedoch die Formulierung, mit der diese Zuordnung ausgedrückt wird: dieser Teil der Thüringer „Saxonum se subiecerat princi-

[47] Germania c. 33.

[48] Beda, Hist. eccl. V 11.

[48a] Cl. Redlich (wie Anm. 14) S. 166 betont die geringe Bedeutung der Angrivarier in der römischen Kaiserzeit; erst im 6. Jahrhundert bilde sich ein neues Kerngebiet an der Mittelweser heraus. Gegen die überspitzte These Brandis hat Lintzel nun seinerseits wieder über das Ziel hinausschießend nachdrücklich Stellung genommen: Sachsen, Cherusker und Angrivarier, Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen XII, in: Sachsen und Anhalt 13 (1937) S. 41—51 bes. S. 47 ff. (= Ausgewählte Schriften I S. 47 ff. bes. S. 51 ff.).

[49] F. Tischler (wie Anm. 24) S. 72 mit Abb. 12; vgl. ders., Zur Frage der nordwestdeutschen Siedlungs- und Kulturgrundlagen im Frühmittelalter, in: Westfälische Forschungen 8 (1955) S. 20.

patu[50]". Damit wird auch hier eindeutig auf eine gewisse Unterordnung hingewiesen, eine gewisse hegemoniale Stellung des Stammeskerns vorausgesetzt, wie das die Ethnosoziologen in analogen Fällen überall auf der Welt beobachten konnten[51].

Welcher Teil der Thüringer damit gemeint war, bleibt auch heute noch umstritten. Stöbe sieht wie viele vor ihm das Gebiet der North-Thuringas um Magdeburg als Teil des alten Thüringerreiches an[52]. Drögereit hat m. E. mit wenig durchschlagenden Gründen versucht, die dafür vorgebrachten Argumente zu erschüttern[53]. Er wendet sich dagegen, daß Stöbe sich auf die „Gau-Bezeichnung" beruft, da der Begriff „Nordthüringgau[54]" sich „erst" seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert nachweisen läßt. Bei der Quellenlage für diese Zeit würde ich statt „erst" eher „schon" vorziehen. Dabei beruft sich Drögereit auf die Forschungen von P. v. Polenz, der gezeigt haben soll, „daß die Gaunamen erst durch die Karolinger in den sächsischen Raum übertragen worden sein dürften". Hier hat

[50] ed. W. Levison (SS. rer. Germ. 1905) S. 32 f.

[51] R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 30; vgl. dazu die Ausführungen zum Wechsel der ethnischen Selbstzuordnung S. 78 ff.

[52] H. Stöbe, Die Unterwerfung Norddeutschlands durch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung, in: Wiss. Zeitschr. der Friedrich-Schiller-Universität Jena Jg. 6 (1956/57) Gesellsch. und Sprachwiss. Reihe H. 1/2 S. 158 f. A. Genrich (wie Anm. 10) S. 123 f. [S. 471 ff.] hat mit W. Nowothing, Brandgräber der Völkerwanderungszeit im südlichen Niedersachsen (1964) angenommen, daß das ursprünglich mit Thüringen in enger kultureller Verbindung stehende Nordharzvorland sich ebenfalls freiwillig — unmittelbar nach 531 — angeschlossen habe. Diese Hypothese wirft eine ganze Reihe interessanter Fragen auf, die hier nicht mehr behandelt werden können. Das Problem verdient jedenfalls eine genauere Untersuchung auch von historischer Seite. Wenn Nowothnigs These von der Zugehörigkeit dieses Gebiets zum Thüringerreich stimmt, würde etwa die Lokalisierung des angeblichen Schlachtortes Runibergun (Wid. I, 9 S. 12) zu Ronneberg südwestlich Hannover jenen Charakter der Unwahrscheinlichkeit verlieren, der seinerseits diese Widukind-Tradition belastete.

[53] (wie Anm. 2) S. 47 f.

[54] Besser einfach Nordthüringen; vgl. P. v. Polenz (wie Anm. 25) S. 82 und 91.

Drögereit den Germanisten in einer Weise mißverstanden, die dessen Aussagen geradezu in das Gegenteil dessen verkehrte, was gemeint worden war. Polenz wollte sagen, daß bestimmte Typen von Raumnamen, die als Grundwort *-gawja mit seinen Nebenformen benutzten (etwa Flußname +*-gawja, z. B. Lainga), vorzugsweise von der fränkischen Verwaltung benutzt wurden[55]. Zu diesem Raumnamentyp gehört Norththuringun aber gerade nicht, sondern vielmehr zu einer vorfränkischen Namenschicht, bei der nur durch Analogieschreibung gelegentlich das erwähnte Grundwort angehängt wurde[56].

Daß die -leben-Orte, die Stöbe als Beweis für die Zusammengehörigkeit und Einheit des Gebietes vom Main bis zur Ohre heranzieht, insgesamt jüngere Gründungen sein sollen, wie Drögereit mit Fiesel[57] annimmt, ist in dieser Form sicher stark übertrieben. K. Bischoff[58] hat dagegen schwerwiegende Bedenken angeführt, und auch der Nachweis stabender Gruppen unter den -leben-Namen[59] läßt vermuten, daß wir hier wohl Schichten verschiedenen Alters unterscheiden müssen. In diesem Sinne können auch die archäologisch-statistischen Ergebnisse von G. Mildenberger[60] interpretiert werden, wobei eine systematische Landesaufnahme nach dem Muster

[55] (wie Anm. 25) S. 92.

[56] P. v. Polenz (wie Anm. 25) S. 82 und S. 176.

[57] L. Fiesel, Gründungszeit deutscher Orte mit dem Grundwort -leben und Siedlungsbeginn in der Magdeburger Börde, in: Blätter f. dt. Landesgesch. 90 (1953) S. 30—77.

[58] Elbostfälische Studien (Mitteldeutsche Studien, hrsg. v. Th. Frings u. K. Bischoff H. 14) 1954 S. 91 ff.; vgl. auch die Stellungnahme von E. Schwarz, in: Zeitschr. f. Ostforschg. 10 (1961) S. 692. Dazu auch M. Bathe, Die Ortsnamen auf -leben sprachlich, in: Forschungen und Fortschritte 27 (1953), der wohl in ein anderes Extrem verfällt, wenn er das Jahr 531 als terminus ante quem betrachtet; J. Wütschke, in: Atlas des Saale- und mittleren Elbgebietes 1. Teil Textheft S. 37 hält ebenfalls die Ausführungen Fiesels für keineswegs überzeugend.

[59] D. Berger, Stabende Gruppen unter den deutschen Ortsnamen auf -leben, in: Beitrr. z. Namenforschg. 9 (1958) S. 129—154 mit weiterer Literatur.

[60] Archäologische Betrachtungen zu den Ortsnamen auf -leben, in: Archaeologia Geographica 8/9 (1959/60) S. 19—35, bes. S. 20 ff.

einiger schleswig-holsteinischer Gebiete den Anteil der -leben-Orte mit frühen Funden nicht unerheblich vermehren dürfte, da sich gezeigt hat, daß die Dichte der heute bekannten Funde weit hinter der der wirklich vorhandenen Siedlungsüberreste zurückbleibt. Sollte sich aber auch dann herausstellen, daß die -leben-Orte zum größeren Teil dem Landesausbau des 7. Jahrhunderts angehören, wie es jetzt den Anschein hat[61], würde das wiederum eher für Stöbes Auffassung sprechen, der annimmt, Nordthüringen wäre mit dem übrigen ostsächsischen Gebiet südlich bis zur Unstrut erst um 700 sächsisch geworden, während Drögereit glaubt[62], daß Nordthüringen schon vorher sächsisch war und um 700 nur der Hassegau, vielleicht auch der Schwabengau sächsisch wurden. Damit stellen sich beide Forscher gegen die ältere Auffassung von M. Lintzel, nach dem bald nach 531 diese ehemals thüringischen Gebiete sächsisch wurden[63]. Drögereit führt gegen diese Meinung an, daß nach Fredegar im Jahre 641 die Unstrut noch *in* Thüringen floß und daß bei den Kämpfen des thüringischen dux Radulf mit den Franken keine Sachsen erwähnt werden[64]. Mit diesem Argument ist allerdings nicht viel anzufangen, da auch später noch der größte Teil des Unstrutlaufes im thüringischen Bereich blieb und wir nicht wissen, an welcher Stelle Radulf seine Burg an der Unstrut errichten ließ. Ich glaube, daß auch hier die Vorgänge komplexer sind und sich nicht mit einem Satz beschreiben lassen. Weiteres dazu später[65].

Schließlich sei hier noch ein dritter Fall angeführt, wo man eine mehr oder minder „freiwillige" Zuordnung zu den Sachsen erwägen könnte. Ich vermute, daß die im Bardengau um Lüneburg verbliebenen Reste des Langobardenstammes sich den Sachsen nach

[61] G. Mildenberger (wie Anm. 60) S. 29 (Thüringen), S. 30 (Nordmitteldeutschland).

[62] (wie Anm. 2) S. 50 [S. 373 f.].

[63] Zur Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes, in: Sachsen und Anhalt 3 (1927) S. 20 (Ausgewählte Schriften I S. 16) [S. 96 f.]; zustimmend W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft - Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (1941, Nachdruck 1964) S. 39 f.

[64] R. Drögereit (wie Anm. 2) S. 47 [S. 370 f.].

[65] S. unten [S. 518].

Abwanderung der Hauptmasse des Völkchens anschlossen. Zwar sind gelegentlich Einwände gegen die Gleichsetzung Langobarden-Barden vorgebracht worden[66], doch haben auch hier die Untersuchungen P. v. Polenz' gezeigt, daß der Name des Bardengaus nicht eine Ableitung aus einem Personennamen sein kann, sondern daß tatsächlich der alte Personengruppenname zugrunde liegt[67] und wir es mit einer vorfränkischen Bezeichnung zu tun haben[68]. Für unsere Vermutung spricht auch die recht selbständige Rolle, die die Bardongavenses noch in den Sachsenkriegen Karls des Großen spielen. Der Frankenkönig hat mit ihnen offenbar im Jahre 780 einen Sondervertrag geschlossen, worauf sie sich, im Gegensatz zu den Nordleudi, in ihrer Gesamtheit taufen ließen[69].

Dieser kurze Überblick dürfte gezeigt haben, daß meine frühere Feststellung[70], die Alternative „Sachsenbund oder Sachsenreich" sei im Ansatz verfehlt, durchaus berechtigt ist, weil diese Alternative den im Verlauf der Jahrhunderte wechselnden Bedingungen nicht gerecht wird. Auch der Sachsenstamm ist nicht durch eine einmalige Handlung entstanden, sondern er ist im Laufe eines halben Jahrtausends von wechselvollen Schicksalen geformt worden.

II.

Als Hauptvorwurf, den Drögereit gegen Lammers erhebt, dient ihm die Anordnung der Quellengruppen. Er hält es für unzulässig,

[66] R. Drögereit (wie Anm. 2) S. 74 f. [S. 397 f.], W. Metz, „Gau" und „pagus" im karolingischen Hessen, in: Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 5 (1955) S. 5.

[67] (wie Anm. 25) S. 80 mit Anm. 1 und S. 81 f. — Vgl. dazu schon R. Much bei Hoops Reallexikon der germ. Altertumskunde III (1915/16) S. 124.

[68] Auch in diesem Falle hat Drögereit (wie Anm. 2) S. 75 [S. 398 f.], aus dem oben erwähnten Mißverständnis heraus, aus den Ausführungen von P. v. Polenz unrichtige Folgerungen gezogen.

[69] Annales regni Francorum ad a. 780 (ed. Kurze SS rer. Germ. in us. scholar. S. 56).

[70] (wie Anm. 6) S. 544.

daß Lammers das sagenhafte Material als Gruppe 1 an die Spitze setzte[71]. Er meint, daß Lammers dann anschließend unter der „Einwirkung" der daraus gewonnenen Ergebnisse die anderen Quellengruppen betrachte. Abgesehen davon, daß ich diese Einwirkung — trotz gelegentlicher Rückverweise — nicht für ausschlaggebend halte, müssen wir uns an dieser Stelle darüber klar werden, ob wir die Stammessage, die Drögereit als Erfindung unserer Gewährsmänner hinstellt, einfach beiseite lassen können, wie es Krusch, Drögereit und noch entschiedener Hermann Stöbe getan haben[72]. Die einfache Frage nach der „Glaubwürdigkeit" der in diesen Sagen berichteten Einzelheiten mußte einmal gestellt werden, und insofern sind die Feststellungen der positivistischen Forschung ein Fortschritt gewesen. Wir wissen daher heute vielfach genauer, was als historisches Faktum angesehen werden kann, als das vor 100 Jahren noch möglich war. Dennoch können wir bei diesen Feststellungen nicht stehenbleiben. Mit der Feststellung der Unglaubwürdigkeit einzelner Fakten in diesen Sagen sind sie für uns noch nicht „erledigt"; wir können sie als Überrest eines geschichtlichen Vorgangs nicht einfach negieren und so tun, als ob es sie nicht gegeben hätte. Wir würden damit das Kind mit dem Bade ausschütten. Diese Sagen hatten seinerzeit eine bestimmte Funktion, sonst wären sie nicht aufgezeichnet worden.

Allerdings müssen wir uns dabei von einer Geisteshaltung frei machen, die unsere wissenschaftlich-rationalistische Denkweise bei den frühmittelalterlichen Chronisten unbesehen voraussetzt[73]. Die Herkunftssagen als bloße Produkte ausschweifender Phantasie hinzustellen, bedeutet eben, ihnen die Bewußtseinslage moderner Wissenschaftler zu unterstellen. Schon für die Konstruktionen der

[71] (wie Anm. 2) S. 62 [S. 385 f.].

[72] (wie Anm. 52) S. 155 ff.

[73] Ganz richtig bemerkt etwa H. Patze, Adel und Stifterchronik, Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: Blätter f. dt. Landesgesch. 100 (1964) S. 39: „Die Beurteilung der Wissenschaftlichkeit dieser Geschichtsschreibung kann sich nur am Wissenschaftsbegriff der Zeit, nicht aber an den Methoden oder gar den Ergebnissen der Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts die Maßstäbe holen."

humanistischen Zeit trifft das nicht zu; viel weniger für das frühe Mittelalter. Wir sind noch lange nicht soweit, um beurteilen zu können, ob wir alle die methodischen Grundsätze erfaßt haben, nach denen die Elemente der sagenhaften Überlieferung zusammengebaut wurden, obwohl einige inzwischen der Forschung bewußt geworden sind, wie etwa die etymologische Methode. Diese Methoden mögen von heutigem wissenschaftlichem Standpunkt unzureichend, ja irreführend sein, aber damit ist noch nichts über das wissenschaftliche Ethos derjenigen gesagt, die noch keine anderen Methoden kannten[74]. Die herablassende und schulmeisterliche Art, mit der diese angeblichen Phantasien und „gelehrten" Hirngespinste vielfach analysiert worden sind, ist dem heutigen Forschungsstand nicht mehr angemessen.

Noch ein weiterer methodischer Einwand gegen die Behandlung sagenhafter Elemente in der positivistischen Forschung sei hier vorgebracht. Ein großer Teil der Motive, die von den frühmittelalterlichen Chronisten in diesem Zusammenhang verwendet wurden, findet sich schon in der antiken Literatur. Es liegt für den kritischen Bearbeiter einer solchen Quelle nahe, hier an einfache literarische Abhängigkeit zu denken und die Stelle damit als belanglos einfach liegenzulassen. Ich habe jedoch schon in meinem Buch vielfach darauf hinweisen können, daß die Topik der antiken origines mit den Motiven der Überlieferung schriftloser ethnischer Einheiten weithin übereinstimmt[75]. Damit ist deutlich, daß von literarischer

[74] R. Drögereit (wie Anm. 2) S. 64 [S. 387 f.] spricht in solchem Zusammenhang von „etymologischer Spielerei". Es ist verständlich, wenn ein Forscher, der sich ein solides Faktengerüst schaffen will, im Unmut über diese uns heute unzureichenden Methoden, die ihm die Arbeit oft über Gebühr erschweren, eine solche Wendung gebraucht. Doch zeigt ein Werk wie das Isidors von Sevilla deutlich genug, daß es sich hier nicht um unverbindliche Spielereien, sondern ebenfalls um ernsthafte wissenschaftliche Bemühung handelt, so unbefriedigend sie uns heute auch erscheinen mag. Über die Rolle der Etymologie im Bereich der Heiligenlegende vgl. F. Graus, Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger, Studien zur Hagiographie der Merowingerzeit (Praha 1965) S. 254.

[75] (wie Anm. 6) S. 110 ff. mit den Anm. 591 genannten Verweisstellen.

Abhängigkeit mit einiger Sicherheit nur dann gesprochen werden kann, wenn nicht nur im Motiv, sondern auch in der Wortwahl Übereinstimmungen bestehen. Es ist deshalb kein Wunder, wenn Jan de Vries in einem Aufsatz über die Ursprungssage der Sachsen[76] im gleichen Band des Niedersächsischen Jahrbuchs, in dem Drögereits Aufsatz enthalten ist, mit guten Gründen eine Reihe der in den sächsischen und angelsächsischen Überlieferungen enthaltenen und für literarische Anleihen aus dem antiken Schrifttum gehaltenen Motive als bodenständig erweisen konnte.

Von hier aus ergeben sich zwanglos Gedankengänge, die zur modernen Toposforschung überhaupt hinführen. Ich erinnere an die Besprechung des Werkes von Ernst Robert Curtius, „Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter" (1948) durch H. Beumann[77], in der ja deutlich gezeigt wurde, daß die Übernahme eines Topos nicht wahllos geschieht, sondern daß hier erst herausgefunden werden muß, welcher Anlaß zur Übernahme gerade dieses Topos vorgelegen haben kann, ehe wir weiter über die Aussagemöglichkeiten entscheiden können. Der Gebrauch eines Topos braucht mit anderen Worten noch nicht anzudeuten, daß das in ihm Ausgesagte reine Erfindung war. Er wurde vielfach nur als bequeme vorgebildete Formulierung für einen wirklichen Tatbestand erinnert und benutzt. Einen recht bezeichnenden Fall möchte ich hier aus dem erwähnten Aufsatz Drögereits heranziehen[78]. Es handelt sich um das Motiv der „Herkunft übers Meer", das sich „auch beim Schulschriftsteller des Mittelalters, bei Vergil" finde. Daraus folgt für ihn: „So brauchen wir uns nicht zu wundern, daß nicht nur die Germanen . . ., sondern auch die Kelten solche Herkunftssagen vorweisen können, nach denen sie nach einer Fahrt über den Ozean

[76] Die Ursprungssage der Sachsen, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 31 (1959) S. 20—37 [S. 343—360].

[77] H. Beumann, Topos und Gedankengefüge bei Einhard — Zugleich Besprechung von E. R. Curtius, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, in: Archiv f. Kulturgesch. 33 (1951) S. 337—50, wieder abgedruckt in: Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des frühen Mittelalters (1962) S. 1—14.

[78] (wie Anm. 2) S. 63 f. [S. 386 f.].

in ihrer späteren Heimat Fuß faßten. Dies berichtet uns z. B. Nemnius für die Briten und Iroschotten."

Da man in jenen Zeiten schlecht anders als zu Schiff auf die britischen Inseln gelangen konnte und die Kelten dieser Inseln mit Sicherheit vom Festland stammten, sehe ich keine andere Möglichkeit, als daß Nemnius, obwohl er das angeblich nur literarische Motiv benutzte, dennoch damit eine zutreffende Nachricht überliefert[79], wenngleich die Möglichkeit besteht, daß auch dieser Chronist allein durch die Insellage veranlaßt wurde, das Motiv zu wählen.

Die Häufigkeit des Motivs, übers Meer zu Schiff ins Land gekommen zu sein, kann uns also nicht veranlassen, solche Berichte als Topoi einfach unberücksichtigt zu lassen. Wenn Rudolf von Fulda also die Sachsen zu Schiff auf das Festland kommen läßt[79a], kann dahinter eine echte Überlieferung stecken. Auch Widukind hält die Ankunft zu Schiff ja für sicher, im Gegensatz zu den sonstigen Überlieferungen, die er berichtet. Allerdings kann seine Sicherheit eben darauf zurückgehen, daß er dies nicht nur aus mündlicher Tradition erfuhr, sondern auch bei Rudolf las. Er wiederholt jedoch nicht die Nachricht des Fuldaer Mönches von der britannischen Heimat, was wieder auf seine Kenntnis Bedas[79b] und dessen entgegengesetzte Darstellung zurückgehen kann.

[76] F. Graus (wie Anm. 74) S. 75 weist auf Grund der Tatsache, daß jeder Zeitungsbericht eine Fülle von Topoi enthält, überzeugend nach, daß die Benutzung eines Topos für die „historische" Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Nachricht keine Bedeutung zu haben braucht. Der Großteil der Notizen wird sogar richtig sein, wenn auch einige Berichte nach dem Klischee erfunden sind. Es ist bezeichnend für die positivistische Methodik R. Drögereits, wenn er in seiner letzten Stellungnahme, Haduloha und Hadugot — Gedanken zur „Sächsischen Stammessage", in: Jb. der Männer vom Morgenstern 45 (1964) S. 169 f. die Behandlung der Stammessage als „rein literarische Frage" bezeichnet — so wie in seinem Gefolge auch A. Genrich von „reiner Literatur" spricht —, als ob es „reine" Literatur vor der sog. Säkularisierung unseres geistigen Lebens überhaupt gegeben haben kann.

[79a] Translatio S. Alexandri (MGH SS II S. 674).

[79b] Einleitung zur Ausgabe von P. Hirsch (SS rer. Germ.) S. XIV.

Immerhin zeigt sich in solchen Fällen, daß die einfache Abwertung literarischer Motive sich hier ebenso ad absurdum führen läßt, wie die unkritische Benutzung von Details der Stammessage, die Drögereit mit einigem Recht an der Arbeit von D. Stichtenoth rügt[80]. Die Details einer Stammessage sind eben nicht schon in dem Augenblick „geschichtliche Überlieferung", wenn sie in eine Rekonstruktion des historischen Ablaufs oder eine bestimmte Vorstellung von früheren Zuständen „hineinpassen"[81].

Andererseits braucht die „Benutzung" der Stammessagen noch nicht unbedingt einen Rückfall in vorkritische Methoden zu bedeuten; aber der Kampf gegen willkürlich herausgegriffene Einzelheiten wird ein Kampf gegen Windmühlenflügel bleiben, solange wir nicht Methoden entwickelt haben, die es uns erlauben, die sogenannten „historischen Kerne" einigermaßen sicher zu bestimmen. Denn es ist nun eben nicht zu leugnen, daß vielen Arten sagenhafter Überlieferung historische Ereignisse und Gestalten zugrunde liegen, und für jene quellenarmen Zeiten sucht nun eben jeder auch den letzten Rest an möglichen Hinweisen auszuwerten. F. Graus hat grundsätzlich bezweifelt[82], daß es möglich sei, den „historischen Kern" dieser Traditionen herauszuarbeiten, weil eine echte Tradition „ihre Akzente völlig anders als eine gelehrte historische Überlieferung" setze. Wie Graus richtig sieht[83], gibt es sehr verschiedene Arten von sagenhafter Überlieferung. Worauf bisher jedoch zu

[80] Zwei Teillösungen der Sachsenfrage, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 28 (1956) S. 215—231; dazu Drögereit (wie Anm. 2) S. 41 [S. 364 f.].

[81] E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode (5./6. Aufl. 1908) S. 382 ff.

[82] Historica VII (Praha 1963) S. 188. Zustimmen möchte ich Graus, wenn er meint, daß man einer echten Tradition durch die Suche nach dem „Kern" nicht gerecht wird. Das ist eben darin begründet, daß die Funktion dieser Überlieferung nicht im bloßen historischen Bericht liegt, sondern vor allem normative und anfangs auch kultische Bereiche betrifft. Das gleiche gilt auch für die historische Kritik der Heiligenlegende, wie er in seinem Buch (wie Anm. 74) S. 41 f. ausführt. Dennoch können wir auf diese Quellenart für das frühe Mittelalter nicht verzichten.

[83] Historica VII S. 139.

wenig geachtet wurde, ist die aus dieser Erkenntnis folgende sehr verschiedenartige Weise der „Verarbeitung" historischer Stoffe durch die vorschriftliche Überlieferung. Am stärksten wird das geschichtliche „Rohmaterial" zweifellos von der Heldensage umgeformt, wo der historische Gehalt gegenüber den rein menschlichen, tragischen Zügen doch sehr stark verblaßt[84] und das chronologische Prinzip völlig vernachlässigt werden kann. Dennoch sind viele Gestalten der Heldensage historisch, und es wäre absurd, von Gunther/Gundahar anzunehmen, er sei „ungeschichtlich", *weil* er in Heldensagen auftritt. Das Problem wird hier erst dann brennend, wenn es der Zufall will, daß eine Gestalt der Heldensage nicht auch in eigentlich „geschichtlichen" Quellen genannt wird, weil wir dann keine Kontrollmöglichkeit haben. Auf alle Fälle ist auch dann zu beachten, daß eine in anerkannten Schriftquellen nicht überlieferte Gestalt nicht schon dadurch „ungeschichtlich" und damit zu vernachlässigen ist, wenn sie *nur* durch die Heldensage bekannt wurde. Es ist jedoch vorerst ziemlich hoffnungslos, in solchen Fällen zu einigermaßen sicheren Aussagen zu kommen, und die bisher vorgebrachten Kriterien genügen hier keineswegs[85]. Dennoch zeigt die

[84] W. Mohr, Geschichtserlebnis im altgermanischen Heldenliede, in: Zeitschr. f. Deutschwiss. und Deutschunterr. 1943 S. 35—48 überarbeitet in: Wege der Forschung XIV, 1961, S. 82—101) hat jedoch gezeigt, daß auch das Heldenlied keineswegs so „unhistorisch" ist, wie das die verbreitete Lehre Heuslers meinte, der nur einen geschichtlichen Kern anerkannte, doch behauptete, daß dieser als Gegenstand der Heldensage das eigentlich Geschichtliche abstreife und Einzelmenschliches an seine Stelle setze. Vgl. auch H. Kuhn, Heldensage vor und außerhalb der Dichtung, in: Edda, Skalden, Saga — Festschr. F. Genzmer (1952) S. 274 (Wiederabdruck in: Wege der Forschung XIV, 1961, S. 189).

[85] Vgl. F. Graus (wie Anm. 74) S. 41 f. Anm. 126 zu den Versuchen von H. M. und N. K. Chadwick, The Growth of Literature I (Cambridge 1932) S. 133 ff. und 199 ff., wo folgende Gesichtspunkte für die „Ungeschichtlichkeit" angeführt werden:

1. Ereignisse und Situationen, die im Widerspruch zu Angaben der Geschichte (bes. Anachronismen) oder zu anderen Heldengeschichten sind.
2. die an und für sich unglaubhaft sind und

neuere Forschung zu den Voraussetzungen des Nibelungenliedes[86] aber deutlich, daß auch der Historiker an dieser Quellengattung nicht ohne weiteres vorbeigehen darf. Es wäre eine Selbsttäuschung, wenn wir glaubten, diesem Dilemma ausweichen zu können. Jede Darstellung der quellenarmen Frühzeit, die sich ausschließlich auf sicher überlieferte Tatsachen stützt, läßt ebenso sicher wichtige Dinge unberücksichtigt, und wir werden nie das Gefühl der Unsicherheit unterdrücken können, das von der Vermutung hervorgerufen wird, etwas von diesen wichtigen Dingen könnte sich in Quellen der erwähnten Art verstecken.

3. wenn die Ungeschichtlichkeit aus dem Kontext sicher oder mit Wahrscheinlichkeit erschlossen werden kann.

Wenn Graus demgegenüber betont, daß die Verfasser völlig übersehen haben, „daß literarische Werke ihre Eigengesetzlichkeit haben" — d. h. wohl auch *nur* mit literarischen Methoden zu erschließen sind, muß darauf hingewiesen werden, daß gerade Literarhistoriker es gewesen sind, die diesen Standpunkt als unbefriedigend heute zunehmend aufgegeben haben; vgl. die Anm. 84 genannten Aufsätze. Selbst Hermann Schneider, Einleitung zu einer Darstellung der Heldensage, in: Beitrr. z. Gesch. d. dt. Sprache und Lit. 77 (Tübingen 1955) S. 71 ff. (= Wege der Forschung XIV S. 316 ff.) ist von dieser Position abgerückt.

[86] H. de Boor, Hat Siegfried gelebt?, in: Beitrr. z. Gesch. d. dt. Sprache und Lit. 63 (1939) S. 250—271 (Wiederabdruck in: Wege der Forschung XIV, 1961, S. 31—51); vgl. dag. G. Schramm, Eine hunnisch-germanische Namenbeziehung?, in: Jahrb. f. fränk. Landesforschg. 20 (1960) S. 132 ff.; E. Zöllner, König Sigismund, das Wallis und die historischen Voraussetzungen der Völsungensage, in: MIÖG 65 (1957) S. 1—14; K. F. Stroheker, Studien zu den historisch-geographischen Grundlagen des Nibelungenliedes, in: Dt. Vierteljahrsschr. f. Lit. und Geisteswiss. 32 (1958) S. 216 ff. Selbst die Vorstellung, daß in der Siegfriedsage Züge einer Überlieferung von Arminius weiterleben (E. Bickel, Arminiusbiographie und Sagensigfrid, 1949, O. Höfler, Arminius, Siegfried und die Symbolik, in: Festschr. F. R. Schröder, 1959) findet immer mehr Anhänger unter den Forschern; vgl. F. R. Schröder, Mythos und Heldensage, in: Germ.-Rom. Monatsschr. 36 (1955) S. 20 (= Wege der Forschung XIV, 1961, S. 312 f.). Daß die von Höfler vorgenommene Lokalisation der Varusschlacht auf der Knetterheide jedoch nicht möglich ist, hat W. John bei Pauly-Wissowa RE Bd. XXIV (1963) Sp. 983 f. gezeigt.

Graus meint an der angeführten Stelle, daß „wo wir Traditionsketten einigermaßen nachprüfen können, wie z. B. auf dem Gebiet des Folklor", „die eigentlichen historischen Angaben sehr bald (da sie völlig nebensächlich sind) ausgestoßen werden oder sich nur sehr rudimentär erhalten, wogegen die für die einzelnen Gattungen typischen Züge ständig erweitert und dem Typus angepaßt werden". Das ist tatsächlich für den Bereich der Volkskunde, die sich im wesentlichen mit dem Überlieferungsgut der Unterschichten befaßt, nicht zu bestreiten und auch nicht weiter verwunderlich. Sowenig wir in den bäuerlichen Schichten die spezifischen Träger des Volksbewußtseins früherer Epochen suchen dürfen, da deren Gesichtskreis nur in bestimmten Ausnahmefällen weiter als bis zur nächsten Siedlungskammer reichte[87], sowenig können wir erwarten, daß in diesen Kreisen historische Traditionen, denen größere Verbände ihr Selbstverständnis verdanken, wirklich gepflegt wurden. Noch in der Neuzeit war die Sage des „Volkes" „geschichtlich wenig interessiert"[88]. Wo in das ländliche Erzählgut Gestalten der Geschichte aufgenommen wurden, wie der Alte Fritz, Napoleon, Blücher, interessieren nicht ihre geschichtlichen Taten, sondern allgemeinmenschliche Züge, die als charakteristisch für diese Person „gelten". Nur die Herrscherfunktion der Rechtswahrung bleibt dadurch im Bewußtsein, daß von einigen dieser Gestalten Anekdoten tradiert werden, in denen sie als Vertreter der Rechte auch des kleinen Mannes gegen die Bösen „da oben" erscheinen. Diese Überlieferungen haben also anekdotischen Charakter. Die großen Zusammenhänge der Geschichte und das Gesamtschicksal des großen Verbandes sind im allgemeinen gleichgültig.

Die sozial in ganz anderen Schichten beheimatete Stammessage folgt aber weithin anderen Gesetzen. Allerdings ist einzuräumen, daß wir von diesen bisher sehr wenig wissen. Während die literarisch geformte Heldensage seit langem im Mittelpunkt der Auf-

[87] R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 64.

[88] Vgl. Wörterbuch der dt. Volkskunde, hrsg. von O. A. Erich und R. Beitl (2. Aufl. 1955) S. 222 unter „Friedrich der Große"; H. Prütting, das Geschichtsbild des Volkes nach den Sagen der Pfalz (Diss. masch. Kiel 1948) differenziert leider zuwenig zwischen bäuerlicher und städtischer Überlieferung.

merksamkeit der Literarhistoriker steht, ist die dichterisch meist reizlose Stammessage nur sehr am Rande behandelt worden[89]. Nur dort, wo Gestalten der Stammessage zu solchen der Heldensage wurden, ist der Forschungsstand etwas günstiger. Im allgemeinen scheint jedoch der normative Charakter der Stammesüberlieferung[90] es vielfach verhindert zu haben, diese so zu verändern und umzuformen, daß sie den Stoff für eine Heldensage oder ein Heldenlied hätte abgeben können. Es scheint mir kein Zufall zu sein, daß weniger Gestalten aus der Vorzeit des Merowingerhauses als die eines von diesen verdrängten fränkischen Königsgeschlechts vom Rhein den Stoff zur Heldensage lieferte, wohl weil der normative Zug dieser Überlieferung am Rhein durch die Reichsbildung Chlodwigs verblaßte. Vielfach werden die Dichter eines Heldenliedes auch Überlieferungen eines Nachbarstammes, die für sie nicht jene verpflichtende Kraft besaßen, verarbeitet haben.

Der Stammessage fehlt also jene Umformung zum Persönlich-Tragischen hin, die das Heldenlied kennzeichnet. Sie ist damit um einige Stufen „historischer" als dieses. Freilich ist sie auch dann noch weit von dem entfernt, was wir „Wirklichkeit" nennen. Auch in ihr ist die erlebte geschichtliche Wirklichkeit, das gemeinsame

[89] Aus neuerer Zeit seien als Spezialarbeiten hervorgehoben: G. Baesecke, Über germanisch-deutsche Stammtafeln und Königslisten, in: Germ.-Rom. Monatsschr. 24 (1936) S. 161—181; K. Sisam, Anglo-Saxon Royal Genealogies, in: The Proceedings of the British Academy 39 (1953); H. Kuhn, Das Problem der Ingwäonen (Philologia Frisica Anno 1956, 1957); K. Hauck, carmina antiqua, Abstammungsglaube und Stammesbewußtsein, in: Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 27 (1964) S. 1—33 und den Anm. 90 zitierten Aufsatz, wo die ältere Literatur angeführt ist.

[90] Vgl. dazu H. Hauck, Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschergenealogien, in: Saeculum 6 (1955) S. 186—223. Wenn R. Drögereit (wie Anm. 79) S. 179 in Hathugat keine Figur der Heldensage sieht, möchte ich ihm durchaus zustimmen. Die Folgerungen, die er aus dem Schweigen der späteren Quellen über diese „verdächtige" angeblich „erfundene" Gestalt zieht, sind jedoch nicht zwingend. Wenn er hier als Gestalt der mit heidnischen Vorstellungen verknüpften Teile der Stammessage eliminiert wird, kann das durchaus religiöse Gründe haben. Bezeichnenderweise übergeht auch Thietmar von Meersburg, der sonst Widukind ausschreibt, diese Dinge völlig.

Schicksal des Stammes durch verschiedene Filter gegangen. Ausgeschieden ist vor allem alles, was dem Selbstgefühl der Gruppe widerspricht, ihrem Ruhm schadet. Wir sind ja heute noch nicht frei von dieser Tendenz, denn das Schlagwort von der „unbewältigten Vergangenheit" ist ja nichts anderes als das Eingeständnis, daß es uns nicht gelingt, unsere neueste Geschichte mit diesem Bestreben in Einklang zu bringen. In der Frühzeit wurden solche unangenehmen Komplexe möglichst aus dem Bewußtsein verdrängt, wie wir das gerade bei Widukind von Corvey beobachten können, der verschleiernd den Sachsenkrieg Karls des Großen zu einem bloßen Missionsunternehmen abschwächt[91]. Genauso verfährt im allgemeinen auch die Stammessage. Wo wir ausnahmsweise Gegenteiliges in der Überlieferung bemerken, können wir mit relativ großer Sicherheit historische Tatsachen fassen. Wenn etwa Jordanes sagt, nach dem Tode König Thorismunds seien die Ostgoten vierzig Jahre ohne König unter hunnischer Herrschaft verblieben, so haben wir es zweifellos mit guter Überlieferung zu tun[92]. Es ist kein Grund vorhanden, eine solche dann auch nicht zu „benutzen".

[91] H. Beumann, Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey, in: Westfalen 30 (1952) S. 158 f. (im Wiederabdruck in: Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters, 1962, S. 23 f.).

[92] So schon richtig W. Capelle, Die Germanen der Völkerwanderung (1940) S. 326 mit Anm. 3 auf S. 558. Vgl. dazu R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 480.

Völlig abwegig ist der Schluß Drögereits (wie Anm. 2) S. 63 [hier S. 386 f.], wenn er aus dem Brief, den Cassiodor im Auftrag Athalarichs an den römischen Senat richtete (Varien IX, 25; MG AA XII ed. Th. Mommsen S. 291) und in dem er berichtet, er habe die vergessenen gotischen Könige aus Schriftquellen neu den Goten zur Kenntnis gebracht, zu folgern glaubt, daß die gotische Stammessage ausschließlich auf „antike Herkunftsmotive" zurückgehe. Ganz entsprechend wirft mir R. Hachmann, in: HZ 198 (1964) S. 671 vor, daß ich diesen aufschlußreichen Brief übergangen hätte, aus dem doch hervorgehen soll, die Goten hätten von ihrer Urgeschichte „bislang keinerlei Kenntnis besessen". Selbstverständlich sind auch mir die Varien Cassiodors bekannt gewesen, und zwar nicht nur in einer „handlichen Übersetzung", aber ich gestehe, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, aus dem Eigenlob Cassiodors so weitreichende Fol-

Nun ist es aber auch nicht so, wie Graus meint, daß wir nur auf dem Gebiet der Volkskunde Traditionsketten nachprüfen können, sondern in günstigen Fällen ist auch die Ethnographie in der Lage, uns Vergleichsmaterial zu bieten. In einer Reihe von Fällen ist es möglich, Stammesüberlieferung anhand früher Berichte von europäischen Reisenden zu kontrollieren. So hat etwa H. Junod feststellen können, daß mehrere Anfangsnamen südostafrikanischer Häuptlingsgenealogien tatsächlich in den Berichten des portugiesischen Reisenden Parentrello 1554 erwähnt werden[93]. Da aber die

gerungen zu ziehen. Es wird sich hier doch vor allem um jene aus der getischen Geschichte stammende Verfälschung der echten gotischen Überlieferung handeln, die den Goten bis dahin natürlich unbekannt war und die erst die kritische Forschung des 19. Jahrhunderts wieder aussondern konnte (Vgl. dazu L. Schmidt, Die Ostgermanen (2. Aufl. 1934) S. 26 f.). Dabei gibt es gerade bei Cassiodor (ebenfalls in den Varien VIII, 9; MG AA S. 239, 3 ff.; vgl. dazu Schmidt, a. a. O. S. 254 mit Anm. 4; O. Höfler, Die Anonymität des Nibelungenliedes, in: Dt. Vierteljahrsschr. f. Literaturwissenschaft und Geistesgesch. 29 (1955) S. 173 f. — ergänzter Wiederabdruck in: Wege der Forschung XIV, 1961, S. 338 f.) Hinweise auf eine eigene gotische Überlieferung, abgesehen von den bei Jordanes (etwa XIV, 79 u. a.) angeführten Stellen. Daß eine ethnische Einheit ohne solche Überlieferung nicht existieren konnte, ist heute nicht nur unter Ethnosoziologen eine Selbstverständlichkeit; vgl. dazu zuletzt K. Hauck (wie Anm. 89) S. 1—33. Nachträglich bemerke ich, daß bereits Prokop b. Goth. V. 24 offensichtlich Zweifel an der Gleichsetzung von Geten und Goten hatte, die von römischen Patriziern bei der Auslegung der sibyllinischen Sprüche vorgenommen wurde (Γετικὸν γάρ φασιν ἔθνος τοὺς Γόθους εἶναι· εἶχε δὲ τὸ λόγιον ὧδε) — Gegen die verfehlte Grundauffassung Drögereits, die Sachsen hätten sich ihre Stammessage erst „erfinden" lassen müssen (vgl. auch im letzten Aufsatz, wie Anm. 79, S. 180: „ein nüchternes Erzeugnis Rudolfscher Kombination"), die voraussetzt, daß die Sachsen ein geschichtsloses Dasein geführt haben, spricht bereits ein anonymes Preisgedicht auf Karl d. Gr. aus dem Jahre 777 (MG Poet. Lat. I S. 380): gens (sc. Saxonum) suppliciter venerans proceresque deosque penates. Vgl. S. 527.

[93] H. Junod, The Life of a South-African Tribe (Nachdruck d. 2 Aufl. von 1927 New York 1962) S. 25 ff. Für diesen Hinweis bin ich G. Spannaus zu Dank verpflichtet.

genealogischen Reihen nur 8—10 Generationen umfassen[94], die keineswegs die rund 350 Jahre ausfüllen können, müssen mehrere Mittelglieder der Kette ausgefallen sein. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß nicht immer mit einer Abfolge vom Vater auf den Sohn, sondern zuweilen mit der auf einen Bruder gerechnet werden muß. Solche Verkürzungen sind auch im Bereich germanischer Genealogien beobachtet worden[95], wo sie wenigstens z. T. auf die durch das Prinzip der Nachbenennung geförderte Tendenz zur Übertragung der Überlieferung von einzelnen Personen auf die bekannteste des gleichen Namens zurückzuführen sein wird. Das bekannteste Beispiel ist die Übertragung der Kaisersage von Friedrich II. auf Friedrich Barbarossa. Nur wo wir ausgebildete genealogische Merk- und Preisdichtung antreffen[96], dürfte auch den Zwischengliedern mehr Beachtung geschenkt worden sein. Was aber in unserem Zusammenhang wichtig scheint, ist die Tatsache, daß mit besonderer Zähigkeit der oder die Namen des Anfangs der Reihe überliefert werden, die „Spitzenahnen", wie sie Hauck nennt[97]. Diese Spitzenahnen werden nun aber aus einer Geisteshaltung her-

[94] Vgl. auch G. Spannaus, Das Häuptlingswesen der Ndau in Südostafrika, in: Beitrr. zur Völkerforschung, Hans Damm zum 65. Geburtstag, Veröff. d. Museums f. Völkerkunde zu Leipzig H. 11 (1961) S. 7: Die Überlieferung der Namen und zum Teil auch der Taten der männlichen Vorfahren der Häuptlinge reicht über acht bis zehn Generationen.

[95] Vgl. z. B. W. Grönbech, Kultur und Religion der Germanen (5. Aufl. 1954) I S. 383.

[96] Vgl. dazu K. Hauck, Brieflicher Hinweis auf eine ostnordische Bilder-Edda, in: Festschr. E. Karg-Gasterstädt 1961, S. 58 (Wiederabdruck in: Wege der Forschung XIV S. 439); dazu S. 50 (bzw. S. 430 f.).

[97] Gelegentlich bleiben eindrucksvolle Ereignisse der Vergangenheit lange im Gedächtnis der Bevölkerung. Immer wieder wird der Historiker und der Prähistoriker darauf gestoßen, daß solche Überlieferungen auch einen „historischen Kern" haben können. Ein bezeichnendes Beispiel ist die sächsische Tradition von der Einführung der Gerichtsverfassung durch Karl den Großen, die der Erkenntnis, daß die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels fränkisch ist, einigermaßen entspricht (Vgl. W. Schlesinger, wie Anm. 63, S. 75 f.). H. Jankuhn konnte vor kurzem über ein erstaunliches Beispiel einer lokalen Tradition berichten. Das bis in das 19. Jahrhundert wüst liegende Immenstedt soll durch von Norden kommende

aus, die das „historische Geschehen als eine Wiederholung mythischer und zugleich archetypischer Urereignisse“ [98] sieht, zu mythischen Gestalten umgeformt. Das gilt nicht nur für die weit mehr Veränderungen unterworfene Heldensage [99]. Nur von Seiten der Mythenforschung [100], die ja eine ganz andere Fragestellung hat, leider kaum noch von Historikern [101], sind bisher ernsthafte Bemühungen unternommen worden, diese mythischen Umformungen zu analysieren. Die Historiker haben sich bisher meist damit begnügt, Quellenstellen, die im Verdacht standen, mythische Bestandteile zu enthalten, einfach abzuwerten und unberücksichtigt zu lassen. Dies scheint uns eine zu grobschlächtige Kritik zu sein, die dem Forschungsstand des 19. Jahrhunderts, doch nur mit Einschränkungen noch dem jetzigen entspricht. Die methodischen Konsequenzen für unsere Wissenschaft sind auch hier erst noch zu erarbeiten.

Wir müssen aber noch mit anderen Umformungen der Überlieferung rechnen. Über weite Räume verbreitete Schemata, wie das der Mannus-Stammtafel bei Tacitus [102], zwängten den Strom der Traditionen in ein vorgeformtes Bett, was ohne Umdeutungen, Ergänzungen und Weglassungen wohl kaum zu erreichen war. Speziell im germanischen Sprachraum trat hier noch der Zwang zur Alliteration hinzu, der jedoch in einer Zeit, als man stabende Namen ohnehin gerne benutzte, nicht allzuschwer ins Gewicht fällt.

Feinde zerstört worden sein. Die archäologische Untersuchung zeigte, daß der Ort tatsächlich nur bis in die Normannenzeit bestanden hatte (wie Anm. 15) S. 45 f.

[98] K. Hauck (wie Anm. 94) S. 62 bzw. 444.

[99] F. R. Schröder, Mythos und Heldensage, in: Germ.-Rom. Monatsschr. 36 (1955) S. 8 (= Wege der Forschung XIV S. 295).

[100] O. Höfler, Zur Bestimmung mythischer Elemente in der geschichtlichen Überlieferung, in: Festschr. f. O. Scheel (Beiträge zur deutschen und nordischen Geschichte, 1952) S. 9—27.

[101] F. Graus hat z. B. auf einer Tagung in Allendorf (Kr. Marburg) im April 1963 versucht, „kirchliche und heidnische (magische) Komponenten der Stellung der Přemysliden“ zu sondern. Vgl. auch die Anm. 89, 90 und 96 angeführten Arbeiten von K. Hauck.

[102] Vgl. R. Wenskus, (wie Anm. 6) S. 146 ff. und 234 f.

Schwerer wiegen schon die genealogischen Zweckkonstruktionen nicht nur frühmittelalterlicher Gelehrter, wenngleich man nicht immer vorschnell von „Erfindungen“ sprechen sollte. Vielfach werden sie aus genealogischen Einzelangaben von Helden- und Preisliedern zusammengebaut worden sein, denn trotz der oben gekennzeichneten dichterischen Umgestaltung des Stoffes sind sie ja bis in das hohe Mittelalter hinein für wahr gehalten worden [103]. Die Gleichnamigkeit wird — genau wie heute bei manchen Genealogen — so manches Mal zu einer an sich unberechtigten Gleichsetzung geführt haben. Doch auch hier hege ich Zweifel, ob man diese Konstruktionen als wertlosen Abfall einfach liegenlassen kann, ohne sich wenigstens zu bemühen, die Gedankengänge zu ergründen, die dazu geführt haben. Auch hier fehlt uns praktisch noch alles methodische Rüstzeug.

Neben der Glaubwürdigkeit eines Details, eines Motivs, eines Topos ist aber noch etwas anderes zu berücksichtigen, nämlich ihre Funktionen innerhalb größerer Motivkomplexe. Diese Funktion ist praktisch in jedem Zusammenhang eine andere. Daher kommt es auch, daß die Einzelmotive selbst selten völlig unverändert übernommen werden. Im Hinblick auf ihre Funktion haben zuweilen auch bisher als völlig abwegig angesehene Quellenstellen eine spezifische Bedeutung. Lassen Sie mich zwei Motive aus der sächsischen Überlieferung herausgreifen.

Noch kein moderner Gelehrter hat es wagen können, die von Widukind berichtete fama von der Abstammung der Sachsen vom Heer der Mazedonier, die er als Junge (adolescentulus) gehört hatte, für glaubwürdige Überlieferung zu halten. Sie wurde allgemein als „Erfindung“ eines vor 1000 Jahren lebenden Kollegen betrachtet, der keine echte „Volkssage“ zugrunde läge. Wieweit die Translatio S. Alexandri hier mit die Weiche für den Gedanken der Abkunft aus Alexanders Heer gestellt hat, kann der Spekulation überlassen bleiben. Auch jene I, 12 hergestellte Verbindung über den angeblichen sächsischen Gott Hirmin zum griechischen Gott

[103] K. Hauck, Heldendichtung und Heldensage als Geschichtsbewußtsein, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschr. f. O. Brunner (1963) S. 118—169.

Hermes mag eine Rolle gespielt haben. Das macht alles den Eindruck gelehrter Kombination; aber wenn wir sie nun ablehnen, weil es keine Volkssage sei, verfallen wir einer unkritischen Voraussetzung: Der Vorstellung nämlich, daß bei der Schaffung einer Überlieferung jeweils das ganze Volk als Kollektiv zusammen gearbeitet hat. Die ethnologische Feldforschung zeigt aber überall, daß es immer die „Weisen" des Stammes sind, die die Überlieferung bewahren, kommentieren und dadurch vermehren und schließlich lehren. Der Übergang ihrer Funktionen auf an klassischen Quellen gebildete Buchgelehrte hat an diesen Funktionen wesentlich nichts geändert[104]. Die neugeprägte Überlieferung wird genauso eine normgebende Kraft wie die ältere, die vielleicht von ihr überdeckt und verdrängt wurde. Gerade bei diesem Beispiel ist dies besonders deutlich, ging doch gerade die Mazedoniersage und nicht der ebenfalls bei Widukind überlieferte Bericht von einer Herkunft aus dem Norden in den weitverbreiteten Sachsenspiegel (Landrecht III 44 § 2) ein, obwohl Widukind ihm skeptisch gegenüberstand. Daß Eike von Repgow den Bericht nicht nur in seine Weltchronik, sondern auch in sein Rechtsbuch übernahm, zeigt die Nähe zum Normativen, die hier schon mehrfach angerührt wurde.

Aber auch mit diesen Feststellungen können wir das Mazedoniermotiv noch nicht beiseite legen. Es läßt sich hier noch eine weitere ethnisch bedeutsame Kraft erkennen: die Tendenz der Zuordnung zu einer Gemeinschaft anerkannter Autorität. Wenn das hier für den klassisch gebildeten Gelehrten eine ethnische Einheit der Antike

[104] Immerhin muß darauf hingewiesen werden, daß sich durch die Monopolisierung der schriftlichen Überlieferung seitens des Klerikerstandes eine neue Lage ergab. Dadurch ist ein neuartiger Traditionsträger entstanden, dessen Überlieferungen in vielen Fällen denen der Laien nicht entsprechen. Ein bezeichnendes Beispiel führt K. Hauck (wie Anm. 103) S. 136 Anm. 59 an. Der gelehrte Geistliche Twinger von Königshofen kennzeichnet Dietrich von Bern: er was ein tyranne und ein unchristen man, wie vil in die geburen lobent. Aufschlußreich ist hier die Gleichsetzung der Laien mit den verachteten Bauern, obwohl die Heldensage vor allem vom Adel gepflegt wurde, wenngleich nicht auszuschließen ist, daß ihre Stoffe auch im Erzählgut bäuerlicher Schichten eine Rolle spielten.

war, der man sich zuzuordnen bemühte, so ist auch das im Grundsatz nichts anderes, als was schriftlose Gruppen auch immer wieder vollziehen, wenn sie sich einer politisch oder kulturell hervorstehenden Fremdgruppe im Zusammengehörigkeitsbewußtsein angliedern. Zahlreiche Beispiele sind bekannt; einige sind in meinem Buch angeführt[105]. In unserem Falle würde ich in der Zuordnung zum Heer Alexanders den Versuch einer Zuordnung der Sachsen an die Welt der Kulturvölker der Antike erblicken. Es war ja unmöglich, daß man als Gelehrter einem schriftlosen Barbarenvolk angehören konnte. Schon die Tatsache, daß es bei den Sachsen klassisch Gebildete gab, sprach offensichtlich dagegen. — Man sollte nicht einwenden, diese Zuordnung sei eine auf den kleinen Kreis dieser Gelehrten beschränkte Angelegenheit gewesen, die ethnisch nicht viel zu bedeuten hatte. Ich glaube, das sächsische Kulturbewußtsein gegenüber den slawischen „Barbaren" jenseits der Elbe hat nicht zuletzt — wenn auch religiöse Gegensätze vielleicht eine größere Rolle spielen — hierin mit seinen Grund.

Die Rolle des Gelehrten bei ethnischen Prozessen läßt sich auch bei einem zweiten von Widukind überlieferten Herkunftsmotiv erkennen: Der fama der Abstammung von den Dänen und Northmannen. Auch dies ist sicher ein relativ spät übernommenes Motiv. Die Herkunft aus Skandinavien haben zuerst die Goten von sich behauptet, zu einer Zeit, als das Motiv noch nicht literarisch war und daher wohl echte Überlieferung darstellt. Auch für die Langobarden und Burgunder gibt es außer ihrer Wandersage sonstige Hinweise auf eine nordische Herkunft. Das gleiche gilt für die Ursprungssage der Dänen, die von den Schweden abstammen wollen. Doch bei Franken, Sachsen und Nordschwaben ist das Motiv aus ihrer Geschichte kaum zu begründen. Bei den Sachsen mag immerhin das Bewußtsein einer Heimat nördlich der Elbe mitgespielt haben, doch kann dies nicht alles erklären. Wieder können wir hier einen Einblick in die Methode frühmittelalterlicher historischer Kombination tun. Der erste, der für die Franken skandinavische Herkunft behauptet, ist Frechulf von Lisieux (um 830):

[105] (wie Anm. 6); s. die im Register unter „Wechsel der ethnischen Selbstzuordnung" angeführten Stellen.

Francos ... de Scanza insula ... exordium habuisse; de qua Gothi et ceterae nationes Theotiscae exierunt, quod et idioma lingua eorum testatur[106]. Frechulf schließt also: Da die Goten aus Skandinavien stammen und eine germanische Sprache sprechen, müssen die Franken, die ebenfalls eine germanische Sprache sprechen, ebenfalls aus Skandinavien stammen. Der Schluß von der Sprache auf die Herkunft ist übrigens nicht neu, sondern bereits im antiken Schrifttum üblich. Frechulf steht mit seiner Auffassung auch keineswegs allein. Ganz gleich dachte man in Fulda, wo ja auch Sachsen ausgebildet wurden. Hraban behauptet hier z. B., diejenigen, *qui Theodiscam loquuntur linguam*, stammten von den Nordmannen ab[107]. Hier stehen also statt der Insel *Skanza* deren Bewohner im Blickfeld, ganz wie auch bei Widukind. Auch in Sachsen wird man also vermuten dürfen, daß das Sprachargument mit einen Anstoß zur Übernahme des Motivs gegeben hat. Es hat hier also wie bei Frechulf Zuordnungsfunktion: Man wollte dadurch die Zugehörigkeit der Sachsen zu der den Gelehrten um Karl den Großen bewußt gewordenen Spracheinheit der Germanen ausdrücken. Dieses Bewußtwerden der Spracheinheit hat dann, wie schon mehrfach bemerkt wurde, keine kleine Rolle im Entstehungsprozeß des deutschen Volkes gespielt. Nur am Rande sei vermerkt, daß gerade ein sächsischer Gelehrter, der in Fulda erzogene Gottschalk (um 860) als erster von der *gens teutonica* gesprochen hat.

Ich möchte hier darauf verzichten, alle anderen Motive der sächsischen Ursprungssagen der Reihe nach zu behandeln. Nur ein Grundmotiv muß hier noch herausgehoben werden, das den Schlüssel zum Selbstverständnis der Sachsen abgibt: Das Motiv des thüringischen Erbfeindes. Offenbar hat ein Kontrasterlebnis hier zu einer Fixierung geführt, die den historischen Sachverhalt vereinfacht und konzentriert. Im Zusammenhang mit der Behauptung, daß sich die Sachsen an der Zerstörung des Thüringerreiches durch Theuderich I. beteiligt hätten, ist das Motiv immer wieder behandelt und auf seinen historischen Gehalt geprüft worden. Gerade aber der gelehrte Streit um die Vorgänge beim Untergang des

[106] Migne, Patr. Lat. CVI Sp. 967.

[107] De inventione linguarum; Migne, Patr. Lat. CXII Sp. 1581.

Thüringerreiches hat das Motiv in einen Zusammenhang gebracht, der u. U. erst der Kombination der Quellen des 9. und 10. Jhs. zu verdanken ist. Um seine Bedeutung erfassen zu können, müssen wir vorerst das Motiv für sich — ohne die damit bei Rudolf von Fulda, bei Widukind und in den Quedlinburger Annalen verbundenen Gedanken — betrachten.

Die erste Frage ist, ob das Motiv aus zeitgenössischen Verhältnissen und Bedingungen der fränkischen Zeit zu verstehen ist, wie sich das beim Mazedonier- und Normannenmotiv ergab. Man könnte dafür vielleicht vorbringen, daß die Zugehörigkeit Nordthüringens zu Sachsen, d. h. also der Gegend zwischen Bode und Ohre, den Gedanken hervorgebracht hat. Aber da es ja *Nord*thüringen heißt, und dieses nördliche Thüringen im Südosten Sachsens liegt, ist dieser Name eher geeignet, eine Annahme thüringischer Herrschaft in dem nördlichen Hadeln zu verhindern als zu fördern. Schon Krusch hat festgestellt, daß in historischer Zeit — zum erstenmal beim Feldzug Chlothars I. (555/6) — Sachsen und Thüringer eher zusammen gegen die Franken stehen als gegeneinander[108]. Und bereits Lintzel hat daraus mit Recht gefolgert[109], daß das immer wiederkehrende und beherrschende Motiv der sächsisch-thüringischen Erbfeindschaft nicht in einer Zeit thüringisch-sächsischer Freundschaft, d. h. in fränkischer Zeit, entstanden sein kann. Dieses Argument ist — soweit ich die Literatur übersehe —, bisher nicht ernsthaft genug beachtet, geschweige denn wirklich widerlegt worden. Tatsächlich wiegt es ethnopsychologisch aber so schwer, daß mir absolut sicher scheint, daß es mindestens in die Zeit vor den Feldzug Chlothars I. zurückgehen muß. Denn es ist eine der zu beachtenden Grundregeln, daß eine Stammessage die gleichen in einem geschichtlichen Zustand begründeten gruppenpsychologischen Voraussetzungen aufweisen muß wie der Verband, dem sie als Überlieferung „gilt". Das ist

[108] Nachr. von der Gesellschaft d. Wissensch. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1933 S. 408.

[109] Die Sachsen und die Zerstörung des Thüringerreiches, in: Sachsen und Anhalt 13 (1937) S. 56 (= Ausgew. Schriften I S. 61). Auch Stichtenoth (wie Anm. 80) S. 218 betont, daß der Thüringername als historisch gelten muß, gerade weil „er der Deutung des Zusammenhanges so große Schwierigkeiten macht".

der „Nährboden“ [109a], den die geschichtliche Sage braucht, um leben zu können.

Dieser Ansatz muß nun aber durch einen weiteren Aspekt ergänzt werden, der bei Widukind auftaucht: Es ist die Überlieferung von der relativen Schwäche der Sachsen gegenüber den Thüringern. Nur durch eine List gelingt es den Sachsen, ihre mächtigen Feinde zu überwältigen. Nun hat zwar Drögereit diese Episode, weil sie der Brite Nemnius auch für die insularen Sachsen berichtet, als keltisch-walisische Anekdote bezeichnet [110], aber Jan de Vries konnte m. E. überzeugend nachweisen, daß auch bei Nemnius eine sächsische Überlieferung vorliegt [111]. Für uns ist hier jedoch nicht das Motiv des verräterischen Überfalls mit versteckten Messern wichtig, sondern wieder nur eine der allgemeinen Tendenzen des Motivs: die ursprüngliche Unterlegenheit. Das Eingeständnis der Schwäche und zahlenmäßigen Kleinheit fällt nun im allgemeinen den Stammesüberlieferungen sehr schwer. Gewöhnlich sind die eigenen Vorfahren mächtige Göttersprossen. Wo dies Eingeständnis in den Sagen auftaucht, wie bei den Langobarden, kann seine Wahrheit gewöhnlich durch zeitgenössische Quellen, wo solche vorliegen, gestützt werden. Im Fall der Langobarden gibt es seit Tacitus eine ganze Reihe entsprechender Zeugnisse [112]. Auf die Sachsen angewandt heißt das: Sie hatten eine wohl glaubwürdige Überlieferung, aus kleinen Anfängen zu stammen und ihren Nachbarn unterlegen gewesen zu sein, ob diese Nachbarn nun Thüringer waren oder nicht.

Nehmen wir an — und ich glaube nach dem Gesagten an diese Annahme —, daß der Traditionskern der Sachsen aus dem Land nördlich der Elbe stammt und daß das Übergreifen über den Strom durch kriegerische Maßnahmen eingeleitet wurde — der Name Hadolaun = „Kampfgehege“ deutet auf einen in der Tradition als bedeutsam empfundenen Kampf —, wird man sogar vermuten dürfen, daß die mit diesem Schwächemotiv verbundenen mächtigen

[109a] Vgl. H. Schneider (wie Anm. 85) S. 73 (bzw. S. 319).

[110] Die Sächsische Stammessage, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 26 (1954) S. 196.

[111] Die Ursprungssage der Sachsen, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 31 (1959) S. 26 [in diesem Band S. 348 f.].

[112] R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 490 f.

Gegner ursprünglich nicht Thüringer, sondern wohl Chauken waren. Zu irgendeinem Zeitpunkt muß aber dann das Motiv zu den Thüringern in Beziehung gebracht worden sein. Solche Motivübertragungen und solches Zusammendrücken der historischen Perspektive auf eine Ebene ist ja bei Sagen eine oft beobachtete Erscheinung. Das kann jedoch nur in einer Zeit großer thüringischer Macht gewesen sein, einer Macht, der sich die Sachsen wieder nicht gewachsen wußten.

Nach dem Untergang des Thüringerreiches und erst recht in ottonischer Zeit war jedoch das machtpolitische Verhältnis zwischen Thüringern und Sachsen gerade umgekehrt. Am ehesten wäre noch an die Zeit des dux Radulf zu denken, aber von einer Gegnerschaft zu den Sachsen ist nichts bekannt. Und in der Zeit des Bonifatius neigte sogar umgekehrt wenigstens ein Teil der Thüringer, d. h. der thüringischen Großen, den Sachsen zu [113]. Wir werden also auch hier auf die Zeit vor der Mitte des 6. Jhs. gewiesen.

Es liegt nun die Annahme sehr nahe, daß die Kombination der Quellen des 9./10. Jhs. von einer Teilnahme der Sachsen auf fränkischer Seite am Kampf gegen die Thüringer einen wahren Kern

[113] Vgl. oben S. 494; W. Schlesinger (wie Anm. 63) S. 44 ff.; es ist jedoch vielleicht einmal zu untersuchen, ob die Gegnerstellung gegen die Thüringer in der ottonischen Hausüberlieferung im Zusammenhang mit dem Vordringen der Liudolfinger im oberen Leinegebiet zu sehen ist. Wenn die Reihengräberfelder im Göttinger Umkreis wirklich mit den thüringischen zusammengehören, könnte hier eine solche Auseinandersetzung zwischen Thüringern und Sachsen lokalisiert werden. Vgl. W. Nowothnig, Das merowingerzeitliche Gräberfeld von Rosdorf bei Göttingen, in: Göttinger Jahrb. 1958, S. 20—56, bes. S. 51 ff.; B. Schmidt, Die späte Völkerwanderungszeit in Mitteldeutschland (Veröff. d. Landesmuseums f. Vorgesch. in Halle H. 18, 1961) S. 172 hält die Siedler im Leinetal für eine Restgruppe eines anderen Stammes, die eine starke Beeinflussung und Umformung aus dem mitteldeutschen Gebiet heraus erfahren hat. Man wird auch an diesen Raum denken müssen, wenn sich die oben S. 495 ff. angeführte Lokalisierung des um 700 zu den Sachsen abgefallenen Teils der Thüringer als unrichtig herausstellen sollte. R. Drögereit (wie Anm. 79) S. 178 lehnt auch eine Verbindung des Sachsennamens mit der als Sax bezeichneten Waffe ab. Dieser Sax sei „eine spätantik-merowingische Waffe, die wohl gar von den Hunnen in Europa eingeführt wurde“. Hier liegt nun

hat. Aber so einfach ist die Sache nun doch wohl wieder nicht. Im Verband mit den Truppen des mächtigen fränkischen Reiches ist der sächsische Unterlegenheitskomplex nicht so recht glaubwürdig. Und tatsächlich verbinden ihn unsere beiden Hauptquellen auch nicht mit dem Thüringerkrieg von 531. Rudolf von Fulda weiß überhaupt nichts von der sächsischen Unterlegenheit. Für ihn sind die Sachsen unmittelbar nach der Landung in Hadolaun Verbündete des Frankenkönigs. Widukind wieder trennt den Überfall auf die Thüringer bei der Landnahme zeitlich vom gemeinsamen sächsisch-fränkischen Unternehmen gegen die Thüringer. Das deutet alles darauf, daß der sächsisch-thüringische Gegensatz wohl älter ist als der Untergang des Thüringerreichs.

Wann kann er entstanden sein? Ich kann hier nur eine Vermutung äußern. Die Thüringer werden zuerst in einer Schrift des Vegetius Renatus vom Ausgang des 4. Jhs. genannt[114]. Wenn auch eine gewisse Traditionskontinuität mit den Hermunduren nicht geleugnet zu werden braucht, so ist doch ziemlich wahrscheinlich, daß die Anfänge der thüringischen Reichsbildung nicht sehr lange vor diesem Zeitpunkt zu suchen sein werden. Ich brauche auf die Einzelheiten nicht einzugehen. Sieht man sich nun in der Nachbarschaft um, so bemerkt man, daß um 400 herum hier manches in Bewegung ist. Die Langobarden räumen um diese Zeit große Teile ihrer Heimat, vor allem die dem werdenden Thüringerreich benachbarte Altmark. Sollten sich ihre Reste gerade in dieser Zeit gegenüber dem entstehenden Thüringerreich enger an die Sachsen angeschlossen und die nun lange siedlungsleer bleibende Altmark als schützende Ödmark gegen den neuen Machtkomplex im Süden benutzt haben? Winkelmann beobachtet — besonders im Raum

ein merkwürdiger Zirkel vor. Es ist wohl Lindenschmit gewesen, der diese Waffe zuerst als Sax bezeichnet hat. Daß dieser Waffe allein dieser Name zukam, läßt sich nicht beweisen. Das Gegenteil ist wahrscheinlich. Die etymologische Urverwandtschaft des ahd. Wortes sahs mit lat. saxum „Stein" läßt jedenfalls die Vermutung zu, daß seit der Steinzeit sehr verschiedenartige Schneidewerkzeuge (vgl. auch die Etymologie des Wortes „Messer") als sahs bezeichnet wurden.

[114] Ars veterinaria sive mulomedicina III 6, 3 (ed. E. Lommatzsch, 1903); vgl. W. Schlesinger (wie Anm. 63) S. 26.

zwischen Weser und Ems — nach dem Jahre 400 eine Zäsur: „Die kaiserzeitlichen Siedlungen enden, es erscheinen von der mittleren Weser nach Südwesten vorstoßend bis zur Ems neue elbgermanische, wahrscheinlich sächsische Elemente[115]." Die antiken Quellen berichten zu dieser Zeit besonders häufig von sächsischen Operationen zur See. Es ist möglich, daß zu dieser Zeit auch der sächsisch-thüringische Zusammenstoß erfolgte, der vielleicht damals noch zu einem sächsischen Zurückweichen führte. Möglicherweise ist die verstärkte Tätigkeit zur See auch mit eine Folge dieses Rückstaus auf der Landfront gewesen. Aber dies ist nur eine Hypothese, die noch zu diskutieren wäre.

Was bedeuten nun aber diese Überlegungen für die Frage nach der sächsischen Beteiligung am fränkischen Zug gegen das Thüringerreich? Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die sächsisch-thüringische Erbfeindschaft nicht auf diesem Unternehmen beruht haben dürfte, sondern daß manches auf ein größeres Alter des Gegensatzes deutet. Zwei Jahrzehnte nach dem Untergang des Thüringerreiches sehen wir dann ja auch Sachsen und Thüringer gemeinsam gegen die Franken aufstehen. Immerhin ist zu fragen, ob nicht das unabhängig davon ausgebildete Motiv der sächsisch-thüringischen Erbfeindschaft überhaupt der Anlaß gewesen ist, eine Teilnahme *der* Sachsen an dem fränkischen Krieg gegen die Thüringer zu kombinieren? Eine Entscheidung wage ich hier noch nicht zu fällen, möchte jedoch auf eine bis heute von englischen Forschern, wie Chadwick und Stenton[116], vertretene Auffassung, die aber wohl letzten Endes auf Lappenberg[117] zurückgeht, aufmerksam machen.

Die Grundlage bildet ein Kapitel über Britannien in dem von Prokopius von Caesarea verfaßten Buch über den Gotenkrieg (IV, 19). Der Abschnitt ist von vielen Forschern diskreditiert worden,

[115] in: Westfäl. Forschgn. 16 (1963) S. 76.

[116] H. M. Chadwick, The Heroic Age (Cambridge 1912) S. 97 ff.; F. M. Stenton, Anglo-Saxon England (Oxford History of England Bd. II) (2. Aufl. 1947) S. 4 ff.

[117] Vgl. dazu auch M. Lintzel, Zur Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes, in: Sachsen und Anhalt 3 (1927) S. 29 Anm. 132 (= Ausgew. Schriften I S. 22 f. Anm. 132) [S. 107]; W. Lammers (wie Anm. 1) S. 30 Anm. 32 [S. 273 ff.].

da die Kenntnisse des sonst sehr guten Beobachters Prokop über Westeuropa nicht allzu präzise sind und dieser Teil seines Berichts mancherlei Wundergeschichten enthält. Dennoch hat die neuere Forschung herausgefunden, daß einzelne Angaben durch sonstige Quellen gestützt werden und Vertrauen verdienen[118]. Nach Prokop wird Britannien von den drei Völkern der Angiloi, Frissones und Briten bewohnt, die jeder einen eigenen König haben. Jedes dieser Völker war so fruchtbar, daß eine große Anzahl Männer, Frauen und Kinder jedes Jahr in das Land der Franken auswandern mußte. Die Franken haben diese dann in den dünner bevölkerten Gebieten des fränkischen Reiches angesiedelt.

Was steht hinter diesem Bericht? Zweifellos gehört in den Zusammenhang die Hauptphase der Übersiedlung cornischer und devonischer Briten in die Aremorika, später dann nach diesen Einwanderern Bretagne genannt[119]. Diese Übersiedlung läßt sich zeitlich gut mit Prokops Nachricht vereinen. Die Forschungen von Ehmer, Frings und Drögereit[120] über die sächsischen Siedlungen an der nordfranzösischen Küste haben weiter gezeigt, daß die sächsischen Ortsnamen auf -ingthun des Dreiecks Calais—St. Omer—

[118] Im Gegensatz zu älteren Auffassungen (etwa M. Brückner, Zur Beurteilung des Geschichtsschreibers Prokopius von Caesarea, Progr. Ansbach 1896, S. 11; F. Lot, La conquête du pays d'entre Seine-et-Loire par les Francs, in: Revue Historique 165 (1930, S. 241 ff.; dag. L. Schmidt, in: Klio 34, 1942, S. 318; H. Dannenbauer, Die Freien im karolingischen Heer, in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 252 f.) ist die neuere Forschung zu einer positiveren Anschauung über die Glaubwürdigkeit des Byzantiners gekommen; vgl. G. Soyter, Die Glaubwürdigkeit des Geschichtsschreibers Prokopios von Kaisareia, in: Byzantin. Zeitschr. 44 (1951) S. 541—545. Vgl. auch R. Wenskus, (wie Anm. 6) S. 538.

[119] J. Loth, L'Émigration bretonne en Armorique du Ve au VIIe siècle de notre ère (Paris 1883); A. de la Borderie, Histoire de Bretagne I (Paris 1896); K. Jackson, Language and History in Early Britain (Cambridge Mass. 1953) S. 12 ff.

[120] H. Ehmer, Die sächsischen Siedlungen auf dem französischen „Litus Saxonicum" (Diss. Göttingen 1937); Th. Frings, in: Anz. f. dt. Altert. 58, S. 81 f., der die Übersiedlung nach 550 ansetzt; R. Drögereit, Die Ausbreitung der nordwestdeutschen Küstenvölker über See, in: Neues Archiv f. Niedersachs. H. 23 (1951) S. 236 ff.

Boulogne nur in England Gegenstücke und Entsprechungen haben, wahrscheinlich also angelsächsischen Ursprungs sind. Aber auch die *Saxones Baiocassini*, die Gregor von Tours zu 578 und 590 erwähnt, deren *pagus* als *Otlinga Saxonia* noch im 9. Jh. bekannt ist, sind wahrscheinlich aus Britannien und Gallien gekommen. Daß auch Friesen an der Besiedlung Britanniens beteiligt waren, glaubt man aus linguistischen Gründen annehmen zu können. Auch sie werden also wohl von dieser Bewegung zum Festland zurück ergriffen worden sein. Den Grund für die Rückwanderung bildete aber nicht nur die schnelle Vermehrung jener Kolonialbevölkerung, sondern auch die Tatsache, daß es den Briten in den ersten Jahrzehnten des 6. Jh. gelungen war, unter der Führung der später unter dem legendären Artus versteckten historischen Gestalt für etwa ein halbes Jahrhundert den Vormarsch der germanischen Heerhaufen zu stoppen. Diese Vorgänge sind nun mit der Überlieferung bei Rudolf von Fulda zusammengebracht worden, der berichtet, die Sachsen stammten von den Angeln aus Britannien, segelten nach Germanien, landeten in Haduloha und seien dann von Theuderich eingeladen worden, mit gegen die Thüringer zu kämpfen. Nach dem Kampf hätten sie für ihre Hilfe Land nördlich der Unstrut erhalten. Die Ansiedlung der Sachsen in bisher thüringischem Gebiet wird auch durch die Nachrichten Gregors von Tours (IV, 42 und V, 15) bestätigt, der von der Rückkehr der vorher mit den Langobarden nach Italien gezogenen Sachsen in dies inzwischen unter Chlothar und Sigibert I. mit wohl aus dem Havelgebiet stammenden Nordschwaben besiedelte Gebiet berichtet. Daß diese Sachsen Thüringer gewesen seien, wie Stöbe behauptet[121], ist ganz unwahrscheinlich. Daneben finden wir aber in nächster Nachbarschaft ja auch Ansiedlungen von Friesen im Friesenfeld, die vielleicht wie die Angeln des pagus Engilin[122] an

[121] (wie Anm. 52) S. 166 f. Dieser Auffassung hat auch E. Schwarz auf einigen Tagungen zugestimmt.

[122] H. M. Chadwick, The Origin of the English Nation (Cambridge 1907) S. 96 f., 112; F. M. Stenton (wie Anm. 118) S. 7; B. Riggers (wie Anm. 10) S. 52—56 erschließt auch aus dem Text des Gildas diese Rückwanderung auf den Kontinent.

der Unstrut von den Franken als Rückwanderer von Britannien hier im — wie Prokop meint — verwüsteten Gebiet angesiedelt worden sind. Diese Auffassung hat den Vorteil, daß damit das immer wieder angeführte Schweigen der zeitnahen fränkischen Quellen über eine Beteiligung der Sachsen am Thüringerkrieg verständlich wird. Handelte es sich doch nicht um eine Teilnahme des großen norddeutschen Stammes, sondern um eine wahrscheinlich im Rahmen des fränkischen Aufgebots nicht allzu große und auffällige Gruppe aus bereits in den Reichsverband aufgenommenen Zuwanderern.

Damit könnte man eine frühere Hypothese M. Lintzels verbinden[123], der in den von der Saale mit den Langobarden nach Süden abrückenden Sachsen jene viel umstrittenen Saxones Eucii des berühmten Briefes Theudeberts I. an Justinian[124] erkennen wollte, allerdings wohl irrig dabei an Sachsen von der jütischen Halbinsel dachte, während L. Schmidt meinte[125], es müsse sich um Volksteile vom Niederrhein handeln, da der Machtbereich Theudeberts sicher nicht bis zur jütischen Halbinsel reichte. Da jedoch unter den landnehmenden Scharen in Britannien, die anfangs gewöhnlich unter dem Namen „Sachsen" zusammengefaßt wurden, sich auch Jüten befanden, ist es möglich, daß sich eine solche Abteilung ebenfalls auf das Festland zurückwandte und sich Theudebert unterwarf. Sie könnten entweder jene Sachsen gewesen sein, die an der Saale angesiedelt wurden und sich dann später — vielleicht nach dem Aufstand von 555/56[126] — mit den Langobarden nach Süden wandten, oder aber jenes sächsische Kontingent, das nach Fredegar III c. 68 von ebendemselben Theudebert nach Italien geschickt

[122] (wie Anm. 117) S. 26 ff. (bzw. S. 20 ff.) [S. 103 ff.]; vgl. Stöbe (wie Anm. 52) S. 164 f. mit Anm. 110, wo weitere Literatur angeführt ist.

[124] ed. F. Beyerle, in: Vorträge und Forschungen I hrsg. von Th. Mayer S. 78 f.

[125] Gesch. d. dt. Stämme bis zum Ausgang d. Völkerwanderung; Die Westgermanen I (1938) S. 25 f.

[126] M. Lintzel, die Sachsenkriege Chlothars I., in: Sachsen und Anhalt 4 (1928) S. 13 (= Ausgew. Schriften I S. 73) denkt bei den Aufständischen in erster Linie an die Sachsen auf ehemals thüringischem Boden.

wurde, wenn nicht diese letzte Gruppe zum Teil mit der ersten identisch ist, wie eine Reihe von Forschern annimmt[127]. So hat P. Höfer[128] gemeint, daß die von Theudebert nach Italien geschickte Abteilung nur bis in die Gegend an der mittleren Donau gelangt sei, wo sie dann mit den nach dem Liber hist. Franc.[129] ebenfalls von Theudebert besiegten Langobarden in Verbindung trat; eine Auffassung, die auch M. Lintzel[130] und R. Drögereit[131] teilen. Wenn jedoch, wie Lintzel meint, die Saalesachsen es gewesen seien, die sich gegen Chlothar 555 erhoben, kann nur ein Teil von ihnen von Theudebert nach Süden geschickt worden sein. Ganz entsprechend betont daher auch Drögereit[132], daß „556 noch weitere Volksteile zu den vielleicht bereits in Pannonien weilenden gestoßen und von dort mit Alboin in Italien eingefallen" seien. Wie dem auch sein möge, es ist jedenfalls sehr naheliegend, in den von den Franken an der Saale angesiedelten Sachsen solche Rückwanderer aus England zu sehen.

Es wäre nun sehr schön gewesen, wenn die nordseegermanischen Züge der umstrittenen „Merseburger Denkmäler" sich eindeutig

[127] Auch Stöbe (wie Anm. 52) S. 164 f. identifiziert beide Gruppen, sondert sie jedoch von den Aufständischen von 555/56, die er weiter nordwestlich ansetzt.

[128] Die sächsische Legende zum thüringisch-fränkischen Kriege 531 n. Chr., in: Zeitschr. f. Thür. Gesch. und Altertumskde. 25 (1906) S. 19 ff.

[129] MG SS rer. Mer. II S. 284.

[130] (wie Anm. 117) S. 28 f. (bzw. S. 22) [S. 105 f.].

[131] (wie Anm. 2) S. 51 f. [S. 374 f.]; er führt als weiteren Beleg für Sachsen in Pannonien noch eine meist übersehene Stelle aus der Lebensbeschreibung des Mönches Antonius von Ennodius an, nach der Franken, Heruler und Sachsen nach dem Tode des hl. Severin (482) Pannonien verwüsteten. Da aber Ennodius bereits 521 gestorben ist, kann es sich nicht um das gleiche Unternehmen handeln, wenngleich die mit den Franken auftretenden Sachsen auch aus Britannien stammen können. Es könnte sich sogar um eben jene Scharen handeln, die dann an der Saale angesiedelt wurden. Eine schwierige Frage ist es freilich, wie die Franken schon vor 521 nach Pannonien gekommen sein sollen. Ob man auf diese Stelle daher in diesem Zusammenhang etwas geben kann, müßte noch näher untersucht werden.

[132] (wie Anm. 2) S. 52 [S. 375 f.].

auf die Gegend von Merseburg beziehen ließen[133]. Das ist heute jedoch nur in sehr eingeschränktem Sinne möglich, da sich diese Eigentümlichkeiten im ganzen sächsischen Gebiet nachweisen lassen[134]. Immerhin spricht der Befund aber auch nicht gegen unsere Hypothese, während die Verbreitung des Glaubens an Frau Herka vom Hassegau bis zur Altmark[135] noch immer für eine Übertragung aus England, wo im Frühmittelalter ja Erce noch angerufen wurde, zu sprechen scheint[136].

Auch archäologische Zeugnisse weisen anscheinend in die angegebene Richtung. G. Behm-Blancke hat auf merowingerzeitliches Fundgut in Thüringen hingewiesen, das er als angelsächsische Importware bezeichnet[136a]. In unserem Zusammenhang liegt es näher, an den archäologischen Niederschlag dieser Rückwanderungsbewegung zu denken.

Für unsere Auffassung spricht auch die Mobilität der Saalesachsen, die sich bei einer ohnehin in Bewegung befindlichen Gruppe besser erklären läßt als bei den sich nur langsam vorschiebenden Binnensachsen. Kaum waren sie nördlich der Unstrut angesiedelt,

[133] W. Seelmann, Der Zetazismus und seine Verbreitung in Niedersachsen, in: Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachf. 12 (1886) S. 89 ff.

[134] Vgl. E. Roth, Die Sprachform der Merseburger Quellen, in: Niederdeutsche Studien — Festschr. f. Conrad Borchling (1932) S. 24 ff.; K. Bischoff, Elbostfälische Studien S. 51 f.

[135] W. Seelmann, Die angelsächsische Erce — Zur Herkunft der sächsischen Eroberer Englands, in: Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachf. 49 (1923) S. 55 ff.

[136] Auch Lintzel (wie Anm. 117) S. 23 ff. mit Anm. 107 (bzw. S. 18 f. mit Anm. 7) [S. 99 ff.] hält es für das Wahrscheinlichste, daß Rückwanderer aus England dafür verantwortlich waren; vgl. auch S. 29 Anm. 132 (bzw. S. 22 f. Anm. 132) [S. 107]. Dagegen hat Seelmann a. a. O. geglaubt, im Gebiet des Herkaglaubens die Ausgangsräume der Auswanderer nach England zu erkennen.

[136a] Angelsächsischer Import in Thüringen, in: Ausgrabungen und Funde 4 (1959) S. 240—246. Für Import spricht sich auch A. Genrich (wie Anm. 10) S. 123 f. [S. 471 ff.] aus, der an eine Verbindung von Thüringen über die Brandgräbergruppe im Nordharzvorland, die mittlere Weser und die Handelssiedlung bei Mahndorf nach dem angelsächsischen Gebiet denkt. Eine genauere Untersuchung wäre wünschenswert.

zogen sie mit den Langobarden nach Italien, blieben jedoch nicht dort, weil ihnen ihr eigenes Recht verwehrt wurde, fielen in Gallien ein, wurden dort als ehemalige Reichsangehörige erkannt und nach Hause geschickt, mußten sich allerdings dann im Kampf mit den inzwischen dort angesiedelten Nordschwaben ihre Wohnsitze erkämpfen, wobei sie, den Nordschwaben unterlegen, mit dem übriggebliebenen Land vorlieb nehmen müssen. Diese hier entwickelte Auffassung wäre eine Variante der Lintzelschen Hilfstruppentheorie, die m. E. ernsthafte Diskussion verdient, weil sie verschiedene Widersprüche der sächsischen Überlieferung selbst erklären kann.

Auf diese Weise erklärt sich auch das Schweigen der „fränkischen" Quellen über die Teilnahme der Sachsen am Thüringerkrieg 531 n. Chr., obwohl ich die Zuverlässigkeit Gregors von Tours für diese Zeit nicht allzuviel höher einschätze als die einer geformten Stammessage[137]. Sicher blieb die Erinnerung an die vielen kleinen Kontingente von nichtfränkischen Mitkämpfern nicht lange bei den Franken lebendig, während bei den Saalesachsen diese Teilnahme am Krieg als wesentlicher Grund für ihre Landansprüche bewahrt wurde.

Wenn unsere Hypothese stimmt, muß also bei den Sachsen an der Saale eine andere Tradition bestanden haben als bei den übrigen Stammesteilen. Schon Rudolf von Fulda kann beide Überlieferungen kombiniert haben[138], wenn er die Rückwanderer aus Britannien in Haduloha landen läßt und nicht in Gallien. Und Widukind (I. 2) selbst weist ja auf die *varia opinio* hin, die über die Herkunft der Sachsen verbreitet war, und ich neige dazu, ihm in dieser Hinsicht zu folgen.

Diese Folgerung steht leider in genauem Gegensatz zur Meinung Drögereits, der das Sachsenvolk bis zu Rudolf von Fulda und Widukind als geschichtslos ansieht[139]. Auch ohne auf die ethno-

[137] Vgl. z. B. die Ausführungen Gregors III. 31 über die mit dem Thüringerkrieg etwa gleichzeitigen Taten Amalaswinthas.

[138] Ähnlich schon M. Lintzel (wie Anm. 117) S. 22 Anm. 132 [S. 107].

[139] Die sächsische Stammessage, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 26 (1954) S. 196.

logische Erfahrung hinzuweisen, daß es keine ethnische Einheit ohne Geschichte geben kann, weil die Entstehung eines Ethnos nur im Zusammenhang mit einem zur Norm erhobenen Geschichtsbild zu begreifen ist, können wir hier auf jene von Bonifatius überlieferte Nachricht[140] hinweisen, nach der die Sachsen von den Angelsachsen zu sprechen pflegten: *De uno sanguine et de uno osse sumus.* Mit dem Bewußtsein gemeinsamer Abstammung, das auch von den Angelsachsen geteilt wurde, müssen jedoch Theorien über die Entstehung der nun getrennten Wohnsitze mindestens also im Anfang des 8. Jhs. vorhanden gewesen sein.

III.

Dies Bewußtsein gleicher Abstammung und die Erkenntnis, daß die angelsächsischen Institutionen zum großen Teil auf den gleichen Voraussetzungen beruhen müssen wie die der Sachsen des Festlandes, läßt die Frage berechtigt erscheinen, ob wir aus der angelsächsischen Entwicklung nicht Vergleichsmaterial gewinnen können, das Licht auf festländische Erscheinungen werfen kann.

Ein unmittelbarer Vergleich stößt auf manche Schwierigkeiten, die auf die andere geographische Situation, die frühe Bekehrung zum Christentum, die damit verbundene frühere Schriftlichkeit usw. zurückgehen. Dennoch scheint er mir nicht ganz unmöglich zu sein. Einmal vollzieht sich die Bildung der gens Anglorum im gleichen Zeitraum wie die des Sachsenstammes. Auch hier werden erst kurz vor 700 mit der Eroberung des Bruktuariergebiets zwischen Lippe und Ruhr die dann historisch werdenden Grenzen erreicht. Damit können wir voraussetzen, daß die zeitgemäßen Grundanschauungen, abgesehen von denen der Hochreligion, sich einigermaßen entsprochen haben werden. Das um so mehr, als die Verbindungen zwischen Festland und Neuland, wie die sprachliche und kulturelle Entwicklung zeigt, lange nicht abrissen[141] und andererseits die angelsächsischen Institutionen außerordentlich wenig von britischen Gebräuchen beeinflußt erscheinen[142].

[140] MG Epp. I Nr. 46. Vgl. S. 509, Anm. 92.

[141] Vgl. auch R. Drögereit, Sachsen und Angelsachsen, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 21 (1949) S. 8 ff.

Aus der Erörterung der Namen Stormarn-Sturmiun und Amrum-Ammerland haben wir einen Anhaltspunkt dafür gewonnen, daß die Ausweitung der ethnischen Geltung des Sachsennamens von nordelbischem Gebiet ausgehend in Richtung nach Süden erfolgte. Dem Landekopf Kent in England kann also durchaus ein Landekopf Haduloha/Hadeln auf dem Südufer der Elbe entsprechen. Diese Entsprechung ist früh bemerkt worden, verbindet sich doch mit beiden Stellen das Sagenmotiv mit den unter den Mänteln versteckten Messern, die dem nichtsahnenden Gegner zum Verhängnis werden, wobei es, wie Jan de Vries gezeigt hat, durchaus fraglich bleibt, wo das Motiv primär war. Während jedoch auf der Insel die Wealas sicher schon bei der ersten Landung die Gegner gewesen sind, ist hier der Name eines späteren Gegners, der der Thüringer, mit dem des ersten zusammengefallen. Sprachliche Unterschiede werden kaum ein Kontrastbewußtsein hervorgerufen haben, obwohl es nicht unmöglich ist. Denn auch geringe dialektische Varianten können es hervorrufen. Aber eine Zuordnung ist doch hier viel leichter denkbar als bei völliger Sprachverschiedenheit. Schon allein die Möglichkeit einer Zuordnung vorher selbständiger Gruppen zu hegemonialen sächsischen Machtkernen zeigt, daß die Vorgänge hier auf dem Festland eher komplexer als einfacher zu denken sind.

Eine gewisse Parallelität der Vorgänge läßt sich auch aus der Parallelität in der Namensbildung der frühen Personenverbände auf der Insel einerseits und im altsächsischen Bereich andrerseits erschließen. In Britannien finden wir in der älteren Landnahmeperiode eine ganze Reihe verschiedener Namenbildungen. Neben kurzen archaischen und schwer deutbaren Namen wie *Gyrwe, Wixna* usw. sind bei weitem am häufigsten Namen auf *-ingas*. Diese Namen sind chronologisch wichtig, weil sie in der zweiten Periode der angelsächsischen Landnahme nur mehr ganz ausnahmsweise angewandt werden. Daneben sind auch Namen auf *-ware* noch relativ häufig, sind aber für unsere Zwecke weniger

[142] F. M. Stenton (wie Anm. 116) S. 310.

brauchbar, weil diese Bildungsweise lange produktiv blieb und so keinen chronologischen Anhalt gewährt. *-*gawja*-Namen hat Polenz in England nur fünf entdecken können. Sie entsprechen in der Bildungsweise den fränkischen, sind entweder orientierende *(Suðrige = Surrey, Eostorege* in Kent) oder mit Flußnamen gebildet *(Sturge).* Es ist jedoch bezeichnend, daß drei von diesen fünf in das auch sonst mit vielen fränkischen Zügen ausgestattete Kent gehören und der vierte das zeitweise unter kentischer Herrschaft stehende *Suðrige* benennt. Die zweite Landnahmeperiode (seit etwa 550 n. Chr.) wird durch einen ganz anderen Namentyp gekennzeichnet. Es sind die Namen auf *-saetan,* von denen einige (Dorset, Somerset) bis heute als Grafschaftsnamen erhalten blieben. Wenn wir die entsprechenden Namen, die P. v. Polenz auf verschiedenen Karten (13, 15, 16) eingetragen hat[143], auf ein Blatt übertragen, lassen sich deutlich die älteren von den jüngeren Landnahmegebieten unterscheiden (s. Karte).

In Altsachsen treffen wir nun grundsätzlich die gleichen Namenformen für die alten Personenverbände. Die chronologisch uninteressanten *-warjōz*-Namen, wie Stormarn, Engern, Grindira, können wir hier beiseite lassen. Bezeichnend ist die Verbreitung der *-ingōz*-Personenverbandsnamen. Sie erreichen mit *Scopingun* noch das nördliche Westfalen. Das kurz vor 700 eroberte Gebiet ist davon frei. Im Mittelabschnitt sind die südlichsten im mittleren Leinetal anzutreffen (*Aringun, Guddingun* u. a.). Im Ostabschnitt ist die Lage unklar, da hier nicht zu erkennen ist, was thüringisch und was ursprünglich sächsisch sein kann.

Rings um die alten Namen lagern sich nun die jüngeren Bildungen, unter denen es auch mehrere *-setjanez*-Namen gibt. Nordwestlich der Stormarn z. B. *Holtsēton;* ihnen entsprechend nordwestlich der *Sturmōz Waldsēton* usw. Auch andere alte Personenverbandsnamen, die zu Raumnamen geworden sind, werden vielfach von Gebieten mit Raumnamen umgeben, die auf Wald hindeuten. So wird das Gebiet der *Bardongavenses* im Nordwesten von *Moswidi* (= Sumpfwald) begrenzt. Im Osten schließt in karolingischer Zeit das Gebiet der elbslawischen *Drevani* an, d. h. der

[143] (wie Anm. 25) S. 178, 193, 203.

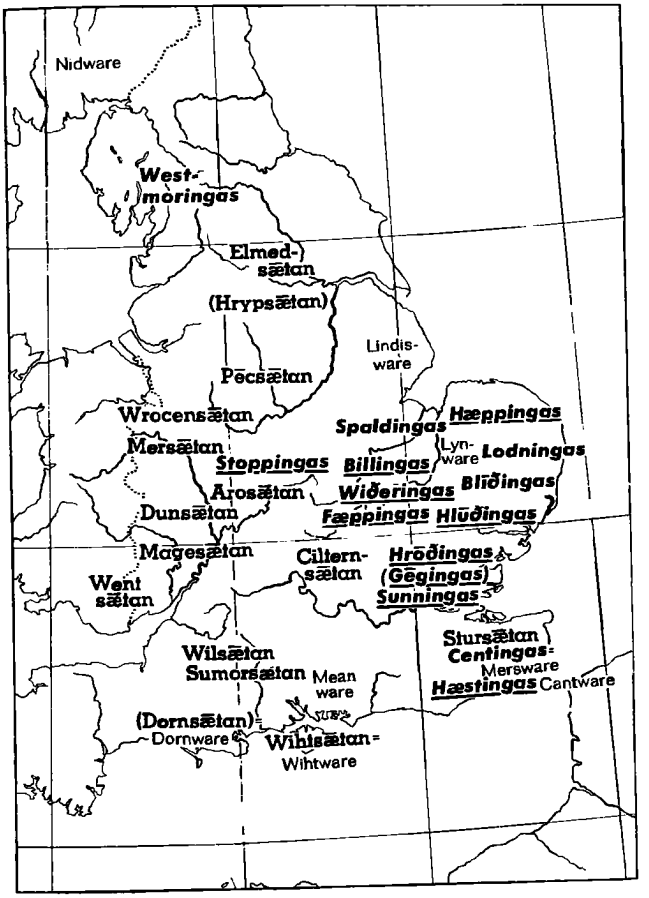

Britische Inseln

„Waldbewohner", während im Südosten der „Gau" *Osterwald* den Siedlungsraum abschließt. Der Südwesten wird vom „Wald an der Flußmündung", dem späteren *pagus Muthwidde*, geschützt. Vielleicht gehört auch das nicht genau lokalisierbare *Firihsēton* (Bewohner des Föhrenwaldes) in diesen Umkreis. Es scheint also, daß hier in Sachsen die zweite Landnahmeperiode stärker durch eine Periode des Landesausbaus repräsentiert wird als durch neue Expansion: das fränkische Reich verhinderte eine solche, als Thüringen unterworfen war. Wenn mich nicht alles täuscht, liegen die Ausgangsräume wenigstens einiger sächsischer Hochadelsgeschlechter, wie der der Liudolfinger um Gandersheim, in solchen Neubildungen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Sozialordnungen. Erscheint doch gerade in Sachsen die Entstehung der Sozialordnung von Widukind bis zum Sachsenspiegel eng verknüpft mit der Stammessage, wie Schlesinger mit Recht bemerkte. Diese Sozialordnung muß also beim Vorgang der Stammesbildung eine wesentliche Rolle gespielt haben. Jedenfalls fiel auch Außenstehenden, wie Rudolf von Fulda, der große Abstand der Stände voneinander auf, ein Abstand wie ihn die Ethnosoziologen vor allem dort beobachten, wo eine ethnische Schichtung sich in eine soziale umformt. Diese ethnische Schichtung ist in Britannien nun noch sehr deutlich zu erkennen. Wenn wir von dem Gefolgsadel der *gesiþ, cynings fedesl* und *cyninges geneat* sowie dem Dienstmannenstand der *þegn* absehen, lassen sich zwei Grundstände erkennen, der *eorl* und der *ceorl*. Unter ihnen steht in Wessex, mehrfach abgestuft, die unterworfene Bevölkerung *(wealh)* — abgesehen von einer Schicht der 5 hiden besitzenden Welschen, die den *eorls* gleichgestellt erscheint. Die unterhalb des *ceorl* stehenden dreifach abgestuften Schichten der unterworfenen Bevölkerung heißen nun in Kent *„laet"*. Die englische Forschung sieht in dieser Bezeichnung einen fränkischen Einfluß wirken[144], was bei den sonstigen zahlreichen fränkischen Zügen Kents nicht auffallen kann.

Wichtig ist jedoch für unsere Fragestellung, daß in Britannien der von Widukind behauptete Ursprung des Latenstandes als der einer unterworfenen Bevölkerung der Wirklichkeit zu entsprechen

[144] F. M. Stenton (wie Anm. 116) S. 300.

scheint. Sicher ist, daß in Wessex der Schluß vom niedrigeren Wergeld auf den Status eines unterjochten Kelten zulässig ist. Man hat zwar mit Recht gesagt, daß die Sache in Sachsen nicht so einfach liegen dürfte, und ich glaube auch, daß sich unter der Bezeichnung der Laten auch größere Gruppen von Freigelassenen befinden; aber es scheint mir abwegig, die in dieser Überlieferung vorscheinende Auffassung vom schlechteren Recht des Unterworfenen einfach als Erfindung eines phantasievollen Chronisten zu betrachten. Abgesehen von der deutlichen Parallele in England entspricht diese Auffassung so genau dem ethnosoziologischen Schema, daß ich die Beweislast der Gegenseite zuschieben muß. Die Frage, die sich für die Diskussion jedoch ergibt, ist: Haben wir im Begriff des sächsischen Laten auch fränkischen Einfluß zu spüren? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten, aber auch nicht zu bagatellisieren, denn sowohl Rechtshistoriker wie Sprachwissenschaftler setzen wohl mit Recht das sächsische „Late" mit dem litus des fränkischen Rechts gleich[145].

Auch bei den Sachsen scheint es ursprünglich nur jene beiden Grundstände gegeben zu haben, die in England, weil die Quellen früher einsetzen, deutlicher zu erkennen sind. Der *erl* wird im Heliand genannt. Hier nur einen angelsächsischen Einfluß anzunehmen, gestattet m. E. nicht der im Mnd. vorhandene Gegenbegriff des *kerl*. Ich möchte also die Zweiständelehre von hier aus unter-

[145] F. Beyerle, Protokoll der Reichenautagung vom 20. April 1955, S. 9 weist darauf hin, daß *litus* nur merowingischen Vokalismus für *letus* zeigt. Ob freilich die Etymologie „Freigelassener" (vgl. den angeblich entsprechenden *frilaz* der L. Bai.; got. ags. *lētan*, sächs. *lātan*, ahd. *lāzzan* „lassen") zutrifft, müßte nach F. Maurer (ebd. S. 11) noch untersucht werden. Ein besonderes Problem bildet dabei das für die sächsischen Liten so günstige Wergeldverhältnis der Lex Saxonum gegenüber den frilingen (3 : 4), während im fränkischen Recht zwischen Liten und Freien das Verhältnis 1 : 2 gilt. Ob die Liten im Gefolge der Großen, das ihnen auch den Zugang zur Versammlung in Marklô verschafft haben kann, zu dieser Vergünstigung gekommen sind? Die herrschende Meinung rechnet dagegen eher damit, daß sich in dem für die frilinge ungünstigen Verhältnis — sowohl gegenüber den Liten als auch gegenüber den Edelingen — eine gewisse Abhängigkeit auch der frilinge gegenüber dem Adel spiegelt.

stützen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die spätmittelalterlichen *hovelude* und *huslude* in Holstein alte Tradition verkörpern, aber die neueren Versuche, die Schicht des frühen Adels wegzuinterpretieren, können nicht so recht überzeugen[146].

Nach vielen übereinstimmenden Zügen muß ich nun aber auf den grundlegenden Unterschied zu sprechen kommen: die verschiedene Verfassung. Während im ags. England keine andere Verfassung denkbar erscheint als das Königtum, fällt Beda sofort in die Augen, daß die Altsachsen keine Könige haben, sondern von *satrapae* regiert werden. Das Königtum ist in England Teil der natürlichen Ordnung der Welt, wie Stenton sich ausdrückt und dann fortfährt: "There was little that can properly be called democratic in their conception of society[147]." Die herrschende Meinung glaubte bisher,

[146] A. Jenkis, Probleme der nordalbingischen Standesgliederung, in: Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 82 (1958) S. 11—50 hat mit einigem Erfolg die Argumente der sog. Zweiständelehre, soweit sie mit spätmittelalterlichen Quellen gestützt wurde, soweit erschüttert, daß heute eine gewisse Neigung besteht, wieder eine ständisch nicht geschichtete Gesellschaft im nordelbischen Sachsen während des frühen Mittelalters anzunehmen. Der Versuch von W. Lammers, Das Hochmittelalter bis zur Schlacht bei Bornhöved (Geschichte Schlesw.-Holst. Bd. 4 hrsg. von O. Klose 1961) S. 27 ff. diese Einheitsschicht aus den Flurformen mit gleich großen Anteilen nachzuweisen, muß jedoch als mißglückt gelten, nachdem W. Prange, Holsteinische Flurkartenstudien, Dörfer und Wüstungen um Reinbeck (Gottorfer Schriften VII, 1963) S. 10 f. zeigen konnte, daß diese regelmäßige Ackerverteilung späteren Zeiten, z. T. erst dem 18. Jahrhundert, zuzuschreiben ist. Alle diese ständegeschichtlichen Arbeiten leiden zu sehr unter der Vorstellung, daß Adel sich in bestimmten rechtlichen Kennzeichen (wie Wergeld usw.) äußern müsse. Für die Geschichte sind jedoch m. E. die besonderen Lebensformen der verschiedenen Stände wesentlich bedeutsamer gewesen. Von diesem Standpunkt erhalten manche archäologischen Feststellungen etwas mehr Gewicht, als ihnen bisher zugeschrieben wurde; vgl. H. Jankuhn, Die Frühgeschichte — Vom Ausgang der Völkerwanderung bis zum Ende der Wikingerzeit (Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 3, hrsg. von O. Klose 1957) S. 79 f., nach der zwei durch die Grabausstattung sich unterscheidende Schichten zu erkennen sind.

[147] F. M. Stenton (wie Anm. 116) S. 310; vgl. dag. M. Lintzel, Gau, Provinz und Stammesverband in der altsächsischen Verfassung, in: Sachsen

die Altsachsen hätten auf dem Festland die taciteische Prinzipatsverfassung bewahrt[148], und die Angelsachsen hätten das Königtum bei jeder Landnahme jeweils neu begründet[149]. Nun läßt sich nicht leugnen, daß einzelne Landnahmeführer sicher nicht als Könige in das Neuland eingezogen sind und erst durch die Landnahme zum Königtum aufstiegen. So wird in der Angelsächsischen Chronik ausdrücklich gesagt, daß der Begründer der westsächsischen Dynastie, Cerdic, als *ealdorman* gelandet sei[150], und erst zu einem späteren Datum ist nachgetragen, daß Cerdic ein Reich erhielt[151]. Das anglische Königshaus von Mercien jedoch führte seinen Stammbaum eindeutig auf festländische Könige zurück. Galt das nun auch für die Königshäuser mit sächsischer Tradition?

Ich glaube in meinem Buch über Stammesbildung und Verfassung einigermaßen einleuchtend gezeigt zu haben, daß die für die Sachsen vorausgesetzte sog. altgermanische Prinzipatsverfassung nur eine sehr vorübergehende, durch bestimmte soziale und politische Bedingungen hervorgerufene Erscheinung war[152]. Noch bevor die Völkerwanderung einsetzte, war diese Verfassung — wenn man überhaupt von einer solchen sprechen darf — überall in der germanischen Welt verschwunden, zum größten Teil mitsamt den Völkerschaften, die sie besaßen. Dabei möchte ich anmerken, daß die Verhältnisse bei den Visigoten in Dakien andersartig waren, worauf ich in anderm Zusammenhang einzugehen gedenke. Überdies hatte die keltisch-germanische Revolution, die diese Verfassung im 2. und 1. vorchristlichen Jh. hervorrief, die Weser-Aller-Linie nach Norden nicht überschritten. Während und nach der Völkerwanderung ist von dieser Verfassung nichts mehr zu spüren und der König gilt als Garant der Selbständigkeit einer gens, wie

und Anhalt 5 (1929) S. 5 (= Ausgew. Schriften I S. 266), wo behauptet wird, daß in der altsächsischen Verfassung „das Schwergewicht des politischen Lebens demokratisch orientiert war".

[148] z. B. R. Drögereit (wie Anm. 141) S. 23; ders. (wie Anm. 2) S. 76 [S. 399 f.].

[149] R. Drögereit (wie Anm. 141) S. 13.

[150] ad a. 495 (ed. Plummer S. 14 f.).

[151] ad a. 519 (ebd. S. 16).

[152] (wie Anm. 6) S. 409 ff.

Dahn[153] und dann deutlicher Dove[154] und schließlich Fritze[155] klar herausgestellt haben. Ein Volk, das keinen König hat, ist notwendigerweise ein abhängiges und geknechtetes Volk. Paulus Diaconus spricht z. B. von den Herulern, daß ihre Kraft so abgenommen habe, daß sie nicht einmal mehr einen König besessen hätten[156]. Nur mit Unbehagen berührt er die zehnjährige königslose Zeit der Langobarden. Schon Dove[157] hat nachgewiesen, daß auch Beda, wie eigentlich alle Quellen aus dem germanisch bestimmten Raum, ganz in diesem Gedankenkreis verwurzelt ist. Auch für ihn besteht die Freiheit einer *gens* darin, daß sie einen eigenen König hat. Vgl. zum Beispiel III 24: Als die Mercier sich gegen die northumbrische Herrschaft erhoben, erwählten sie nach geglücktem Aufstand Wulfhere zum König und setzten damit ihre Freiheit durch: *sicque cum suo rege liberi*, was die spätere ags. Übersetzung mit den Worten wiedergibt: *ond hie swa frie mid heora cyninge*. Die Zeit hatte also einen anderen Begriff von politischer Freiheit als wir heute. Wir würden den Satz Bedas „*Non enim habent regem iudem Antiqui Saxones*" völlig verkehrt auffassen, wenn wir darin einen bewundernden Hinweis auf die demokratischen Freiheiten der Altsachsen erkennen wollten, wie es die bisherige Forschung einschließlich Lintzel[158] immer voraussetzte. Der Eindruck der abhängigen Stellung der Sachsen wird von Beda noch durch die Wahl des wohl aus der Vulgata entnommenen[159] und viel umstrittenen Wortes *satrapa* für die führenden Männer besonders hervorgehoben. Ich

[153] Die Könige der Germanen Bd. I—XI (1861 ff.).

[154] Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens, SB Heid. Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1916 8. Abh. S. 45 mit Anm. 1.

[155] Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert (Diss. masch. Marburg 1951). S. 304.

[156] Hist. Lang. I. 20; vgl. denselben zum Niedergang der Gepiden I. 27.

[157] (wie Anm. 154) S. 46 mit Belegen Anm. 1. F. Graus (wie Anm. 74) S. 415 ff. weist auf die besondere Betonung des „Königtums" auch bei den Kleinkönigen der Angelsachsen hin.

[158] (wie Anm. 147) S. 5 (bzw. S. 266).

[159] Ph. Heck, Die Standesgliederung der Sachsen im früheren Mittelalter (1927) S. 88 f.

habe mir die Mühe gemacht und den Wortgebrauch in anderen frühmittelalterlichen Quellen noch einmal durchgesehen: Wo sich etwas über die Stellung eines als *satrapa* bezeichneten Mannes entnehmen läßt, entspricht sie der eines abhängigen Gefolgsmannes[160]. Wobei es aber möglich ist, daß Beda diese Abhängigkeit allein aus der königlosen Verfassung gefolgert hat. Aber Beda steht mit dieser Interpretation nicht allein. Die ags. Übersetzung aus der Zeit Alfreds setzt für *satrapae ealdormen*[161], das gewöhnlich in der uns betreffenden Zeit mit *dux* wiedergegeben wird. Aber auch diesem Wort haftet die Bedeutung der Abhängigkeit von einem Oberherrn damals an, was uns ein kurzer Überblick über die Entwicklung der englischen Terminologie der Herrscherbegriffe zeigen mag.

Wenn kleinere Königreiche zu einem hegemonialen Verband oder zu einem Großreich zusammengefaßt werden, ergeben sich für die Titel der mediatisierten Herrscher zwei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit, am reinsten in Irland ausgeprägt, beläßt den bisherigen Königen den Titel, stuft sie aber rangmäßig ab. So finden wir hier über dem *tuatha-rī*, dem Kleinkönig, den König der Landesfünftel, und über diesen steht der *Ard-rī*, der Hochkönig. Aus dem germanischen Bereich ist diese Möglichkeit ebenfalls bekannt. Ich verweise auf die nordischen *heradskonungr*, *fylkeskonungr* usw. Eine grundsätzlich andere Lösung finden wir im Frankenreich: hier wird nur der oberste Herrscher bzw. die Brudergemeinde seiner Erben mit dem Königstitel ausgezeichnet. Wie Schlesinger ausgeführt hat, bezeichnen fränkische Quellen Herrscher, die von fremden Schreibern noch als *reges* angesehen wurden, grundsätzlich als *duces*, wenn sie als vom fränkischen König abhängig gedacht wurden[162]. Ähnlich ist dann auch später in Norwegen, als Harald Schönhaar das Land einte und eine intensivere Herrschaft aufrichtete, die Erscheinung zu beobachten, daß sich die abhängig

[160] Vgl. z. B. Arbeos Vita Haimhrammi cc. 10 und 31, Vita Corbiniani cc. 15 und 42.

[161] ed. J. Schipper (1899) S. 600.

[162] Über germanisches Heerkönigtum, in: Vorträge und Forschungen III, hrsg. v. Th. Mayer (1956) S. 127 f. (= Beitr. z. dt. Verfassungsgesch. d. Mittelalters I S. 74 f.).

gewordenen Kleinkönige vom Königsstuhl „in das Jarltum wälzen" mußten, wie der Ausdruck dort lautet.

In England finden sich ebenfalls beide Möglichkeiten. Während des 7. Jh. werden nicht nur sämtliche Mitglieder der königlichen Familie als Könige bezeichnet, sondern auch die abhängigen Kleinkönige. Mit der Verstärkung herrschaftlicher Züge im Bretwalda- und Königtum ändert sich auch hier diese Übung. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen reserviert Beda etwa den Titel *rex* jetzt nur mehr für unabhängige Herrscher, wie das die englische Forschung bereits erkannt hat[163]. Man kann sogar sagen, daß der Eindruck der bedanischen Heptarchie nur dadurch zustande gekommen ist, daß Beda den Königen, denen es nach dem Ende einer Bretwaldschaft gelang, wieder für kürzere oder längere Zeit unabhängig zu werden, diesen Königstitel zubilligte. Die westsächsischen Prinzen, die im 7. Jh. noch *cyninȝ* genannt wurden, erscheinen jetzt im 8. Jh. als *æþeling*. Oshere, der sich in einer Urkunde selbst König der Hwicce nannte[164], wird vierzig Jahre nach seinem Tode nur als *subregulus* bezeichnet[165]. Sein Nachfolger Aethelweard allerdings beginnt eine Urkunde noch: *Ego Aethelweard subregulus, Osheri quondam regis Wicciorum filius*[166]. Das zeigt doch deutlich, daß dahinter auch eine offizielle Sprachregelung stecken muß. Zur Zeit Offas von Mercien hat sich die Vielzahl der Könige in Sussex in eine Vierzahl von *duces* verwandelt[167], von denen einer wenigstens sich selbst noch als König bezeichnet hat. Der Abstieg im Titel läßt sich z. T. in einer Urkundenfolge bei einer Person deutlich erkennen. Sigered, der letzte König von Essex, wird als Zeuge des Königs Cenwulf von Mercien in der ältesten Urkunde[168] noch *rex* genannt, in einer späteren erscheint er als *subregulus*[169], während er zuletzt nur noch als *dux* bezeichnet wird[170]. Im Laufe der Zeit, seit dem 8./9. Jahrhundert, erscheinen dann aber auch Leute ohne erbliche Herrschaft als *ealdormen*, die als reine Amtsträger des Königs die Geschäfte führen. Entsprechend verwandeln sich die *maegth*, die kleinen Personenverbände, in Königszinsbezirke, etwa die *lathes* in Kent und die *rapes* in Sussex.

[163] F. M. Stenton (wie Anm. 116) S. 45.
[164] Cartularium Saxonicum, ed. Birch (zit.: CS) Nr. 85.
[165] CS Nr. 156.
[166] CS Nr. 116.
[167] CS Nr. 208.
[168] CS Nr. 335.
[169] CS Nr. 340.

Blicken wir nach Sachsen mit seinen *satrapae* zurück. Auf Grund der angegebenen Bedeutung des Wortes hat man bisher vielfach vermutet, sie seien von einer übergeordneten Stelle eingesetzt worden. Philippi glaubte diese übergeordnete Stelle in der Versammlung von Marklô erkennen zu können[171], während nach Lintzel die *herescephe* dafür in Frage kommen[172]. Stöbe wiederum hält Sachsen für ein von den Frankenkönigen abhängiges Gebiet und die *satrapae* dementsprechend für fränkische Amtsträger[173].

Auf der andern Seite steht eine Reihe von Forschern, die in dem Wort *satrapa* nur eine andere Bezeichnung für *princeps* oder *nobilis* sehen[174].

Die Lösung dieses Widerspruchs kann m. E. nur in der schon

[170] CS Nr. 343.
[171] in: HZ 129 (1924) S. 199. Ihm folgte Ph. Heck (wie Anm. 161) S. 28 f. und L. Schmidt, Gesch. d. dt. Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung, Die Westgermanen I (1938) S. 58.
[172] (wie Anm. 147) S. 36 (= Ausgew. Schriften I S. 291). Vgl. dens., Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum (1933) S. 60 ff. (= Ausgew. Schriften I S. 346 ff.). Auch A. K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (1953) S. 113 Anm. 16 sieht in den satrapae „beamtete Gauvorsteher".
[173] (wie Anm. 52) S. 163.
[174] Zuerst R. Schröder, in: ZRG GA 24 (1903) S. 347 ff. Vgl. weiterhin H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, in: Hist. Jahrb. 61 (1941) S. 27 Anm. 73 (Ergänzte Fassungen: Wege der Forschung II, 1956, S. 100 f. Anm. 73 und Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 149 Anm. 79), dem G. Baaken, Königtum, Burgen und Königsfreie, in: Vorträge und Forschungen VI, hrsg. von Th. Mayer (1961) S. 24 Anm. 57 folgt; S. Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jh. (1950) S. 25 f.; W. Schlesinger, Beiträge zur dt. Verfassungsgesch. des Mittelalters I S. 339 Anm. zu S. 62.

oben angedeuteten Interpretation Bedas liegen, der nach der Bewußtseinslage seiner Zeit aus dem Fehlen eigener sächsischer Könige notwendig schließen mußte, daß sie einem fremden König und seinen Amtsträgern *(satrapae)* unterworfen waren. Dieser fremde König konnte nach Lage der Dinge kaum ein anderer als der fränkische sein. Die herrschende Meinung ist im Gegensatz zu Stöbe davon überzeugt, daß dies sachlich nicht zutrifft und die Gesamtheit der Sachsen vor Karl dem Großen nicht unter fränkischer Botmäßigkeit stand[175]. Der Schluß Bedas muß von diesem Standpunkt also ein Fehlschluß gewesen sein. Gerade ein solcher Fehlschluß aber macht deutlich, daß die Verfassung der Sachsen eine Ausnahmeerscheinung war. Der Hinweis auf die — wie oben erwähnt — auch nur für bestimmte Zeiten und Räume geltenden „taciteischen Zustände[176]" reicht somit ebenfalls nicht aus, den antimonarchischen Komplex der Sachsen, wie er in der Vita Lebuini so besonders deutlich wird[177], hinreichend zu erklären.

Die germanische Prinzipatsverfassung verdankte ihre Entstehung dem mißglückten Versuch von Königen, intensivere Herrschaftsformen durchzusetzen[178]. Die königlose Verfassung der Isländer ist ganz entsprechend als Reaktion auf die Reichsbildung Harald Schönhaars in Norwegen zu verstehen. Folgerichtig müßten wir auch für die Entstehung der vorkarolingischen sächsischen Verfassung ein ähnliches Ereignis voraussetzen. Das Nächstliegende wäre auch hier eine Abwehrhaltung — in diesem Falle am ehesten gegen das fränkische Königtum, das ja immer wieder versuchte, Sachsen seinem Bereich einzugliedern. Wenn der Begriff des „Königs" den festländischen Sachsen zum Inbegriff der drohenden Fremdherrschaft wurde, mag er auch als Bezeichnung für die einheimischen Herren unbrauchbar geworden sein.

Die Vorfahren dieser einheimischen Großen wird man sich ursprünglich wenig anders vorzustellen haben als die angelsächsischen

[175] Vgl. R. Drögereit (wie Anm. 2) bes. S. 53 f. [S. 376 f.] und in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 36 (1964) S. 219; W. Schlesinger (wie Anm. 176) S. 340.

[176] So noch R. Drögereit (wie Anm. 2) S. 76 [S. 399 f.].

[177] MG SS XXX, 2 S. 794.

[178] R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 415 ff.

Kleinkönige[179], wobei dahingestellt bleiben mag, mit welchem altsächsischen Wort sie bezeichnet worden sind. Ich habe die Vermutung ausgesprochen, daß die im Widsith genannten Myrgingen möglicherweise der Name eines dieser altsächsischen Königsgeschlechter gewesen ist[180], wenn sie mit der herrschenden Meinung südlich der Angeln in Holstein lokalisiert werden können[181]. Die Myrgingen Meaca und Eadgils[182] werden allerdings in keiner der überlieferten angelsächsischen Genealogie erwähnt, obwohl die Myrgingen später als Bewohner Englands gedacht werden — der Dichter behauptet ja, zu ihnen zu gehören (v. 4). Das kann jedoch damit zusammenhängen, daß wir lange nicht alle Genealogien der angelsächsischen Fürstenhäuser kennen und gerade die des ältesten sächsischen Königshauses in Britannien, des von Sussex, nicht erhalten ist.

Man hat auch noch andere der im sog. Fürstenkatalog aufgezählten Herrscher als solche sächsischer Kleinstämme angeführt: So etwa den Fürsten der Sycgen Sæxeferð[183], Hringweald ... Herefarena cyning[184], Mearchalf, der die Hundingas beherrscht[185],

[179] Daß es bei den sächsischen Stämmen des Altertums ein Königtum gab, wurde schon von W. Schlesinger, Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter, in: Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte, hrsg. C. Hinrichs und W. Berges (1960) S. 16 (= Beitrr. z. dt. Verfassungsgesch. d. Mittelalters I S. 256); vgl. auch S. 339 zu S. 62) vermutet. Vgl. R. Wenskus (wie Anm. 6) S. 547 f. mit weiteren Hinweisen auf ähnliche Anschauungen. Anders F. Graus (wie Anm. 74) S. 332 f. mit Anm. 167.

[180] (wie Anm. 6) S. 547; vgl. R. H. Hodgkin, History of the Anglo-Saxons I (3. Aufl. 1952) S. 5.

[181] Vgl. R. Much, bei Hoops Reallexikon der germ. Altertumskde. III (1915/16) S. 290; R. Jordan, ebd. IV (1918/19) S. 521; R. Chambers, Widsith (Cambridge 1912) S. 204.

[182] Widsith v. 23a bzw. 93 ff.

[183] v. 31a; R. Jordan (wie Anm. 181) S. 523.

[184] v. 34; R. Jordan (wie Anm. 181) S. 524.

[185] v. 23b; R. Jordan (wie Anm. 181) S. 524 weist auf eine Stelle bei Saxo hin (Hundingum Saxonie regis ... filium), die sächsische Zusammenhänge erkennen läßt. Wenn nun O. Höfler, Cangrande von Verona und das Hundesymbol der Langobarden, in: Festschr. E. Fehrle (1940) S. 101 ff.

Sceafthere, den Herrn der Ymbren[186]. So unsicher die Interpretation im einzelnen auch sein mag, wir dürfen diesen Hinweisen wohl entnehmen, daß die Verfassung dieser Kleinstämme des Raumes an der Unterelbe sich nach der Überlieferung der ausgewanderten Volksteile nicht von der anderer entsprechender Gebilde unterschied.

Daneben gibt es Andeutungen, daß auch das jüngere Heerkönigtum wenigstens in Ansätzen auch bei den Sachsen ausgebildet worden ist. Sowohl die liudolfingische Hausüberlieferung[187] als auch die der Familie Widukinds[188] kennt ja den dux Hathagat/Hadugoto, dessen Name an den des in gleichem Zusammenhang genannten Ortes Hadolaun/Haduloha so offenbar anklingt, daß an einer älteren Überlieferung kaum zu zweifeln ist; ein Name, der aber auch in mythische Bereiche führt, wie Hauck gezeigt hat[189]. In letzter Zeit ist es dann aber auch gelungen, das Grab eines solchen sächsischen Landnahmeführers aus dem 7. Jahrhundert bei Beckum in Westfalen aufzudecken[190]. Offensichtlich ist es jedoch keinem

mit R. Much, in: Zeitschr. f. dt. Altertum 62 (1925) S. 120 f. die Hundinge mit den Langobarden gleichsetzt, ergibt sich ein weiterer Hinweis auf die Zuordnung von Langobarden zu Sachsentum, den man allerdings nicht überschätzen darf. Vgl. die Cynocephali bei Paulus Diac. Hist. Lang. I. 11.

[186] v. 32a. Sie gehören entweder nach Fehmarn (in dänischen Urkunden des Mittelalters Ymbria, Imbria; Lappenberg, Gesch. v. England S. 177; R. Chambers, Widsith S. 200; Th. Siebs, Engl.-fries. Sprache S. 17) oder nach Amrum (R. Much bei Hoops I S. 77). Vgl. oben S. 491 f. mit Anm. 38.

[187] Widukind von Corvey I c. 11; vgl. K. Hauck, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter (Neufassung 1960 in: Wege der Forschung XXI, 1961, S. 178 ff.).

[188] Translatio S. Alexandri (MG SS II S. 674 f; B. Krusch, Die Übertragung des H. Alexander von Rom nach Wildeshausen durch den Enkel Widukinds 851, in: Nachr. v. d. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. Berlin 1933 S. 405 ff.). Vgl. K. Hauck (wie Anm. 187) S. 183 ff.

[189] K. Hauck (wie Anm. 187); vgl. H. Kuhn, Gaut, in: Festschr. f. Jost Trier (1954) S. 417 ff. Zu Hathagat als Heerkönig: W. Schlesinger (wie Anm. 162) S. 115 (bzw. S. 62 f.).

[190] W. Winkelmann, Das Fürstengrab von Beckum — Eine Grabstätte des 7. Jahrhunderts in Westfalen, Sonderdruck Die Glocke, Oelde/Wf. 1962.

dieser festländischen Sachsenfürsten gelungen, den Gesamtraum des Stammes in einem Herrschaftsbereich zusammenzufassen.

Dennoch kann nicht geleugnet werden, daß es analog zu den angelsächsischen Konzentrationstendenzen, die sich im Bretwaldatum und schließlich im Großkönigtum zeigen, auch hier auf dem Festland ähnliche Bestrebungen gegeben hat. Das ist schon daraus deutlich zu erkennen, daß gewisse Raumnamen, wie etwa Wigmodia, einen engeren und einen weiteren Geltungsbereich gehabt haben. Das Gebiet zwischen der Unterweser und der Unterelbe einschließlich der pagi Hostingabi und Heilanga wird zuweilen mit unter den Namen des pagus Wigmodia gefaßt. Auch der Name Hadeln ist gelegentlich in der gleichen umfassenderen Bedeutung benutzt worden[191].

Die sächsischen *herescephe (provinciae)* Westfalen, Engern und Ostfalen können ebenfalls in diesem Sinne verstanden werden. Man hat sie zwar als nach verschiedenen Angriffsräumen orientierte Aufgebotsverbände des 8. Jahrhunderts ansehen wollen[192], doch müssen wir ihre Entstehung nach den Ausführungen von J. Bauermann und K. A. Hömberg[193] mindestens in das 7. Jahrhundert verlegen, da das Boruktuarierland, das gegen Ende dieses Jahrhunderts von den Sachsen unterworfen wurde, dann zwischen Westfalen und Engern aufgeteilt erscheint. Daß diese Aufgebotsverbände nicht nur für begrenzte Zeit bestehende Abwehreinrichtungen waren, sondern gleichzeitig auf die Dauer zusammenfassende Kräfte besaßen, kann man aus der Beobachtung Hömbergs[194] erkennen, daß die Besitzungen der großen Adelssippen sich vielfach über den ganzen Bereich einer Heerschaft — aber nicht wesentlich darüber hinaus — erstreckten.

[191] Belege bei A. Jenkis, „Nordalbingien" und die sächsischen Stammesprovinzen (Diss. masch. Hamburg 1953) S. 62 Anm. 1.

[192] H. Aubin, Ursprung und ältester Begriff von Westfalen, in: Der Raum Westfalen, hrsg. v. H. Aubin und F. Petri II, 1 (1955) S. XV.

[193] Das Land Westfalen, seine Grenzen und sein Wesen, in: Westfäl. Heimatkalender 1949 S. 44 ff.; „herescephe". Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen, in: Westfäl. Zeitschr. 97 (1947) S. 38—63. A. K. Hömberg, Westfalen und das sächs. Herzogtum (Schrr. d. Hist. Komm. Westfalens H. 5, 1962) S. 7 ff.

[194] (wie Anm. 193) S. 10 f.

Schließlich ist auf die in letzter Zeit wieder so umstrittene Vita Lebuini[195] und die von ihr beschriebene zentrale Stammesversammlung in Marklô als letzte Stufe der immanenten Konzentrationstendenzen hinzuweisen. Die Rationalität[196] der hier dargestellten Verfassung erschien so unzeitgemäß, daß einige Forscher glaubten, die auch mit anderen Vorstellungen über die Struktur des sächsischen Stammes schwer vereinbaren Angaben abwerten zu müssen[197]. Ich kann auch hier nur wieder betonen, daß es m. E. methodisch nicht zu vertreten ist, unbequeme Nachrichten, die nicht in das Bild passen, das wir uns von den Verhältnissen der Vorzeit machen, einfach nicht zu berücksichtigen. Das dargestellte „Repräsentativsystem" war um 900 nach unseren Kenntnissen dieser Zeit noch genauso „anachronistisch" wie im 8. Jahrhundert, und wenn es uns nicht gelingt, die Entstehung dieser Vorstellung aus den Bedingungen der Entstehungszeit der Vita Lebuini zu erklären, bleibt sie als ein erratischer Block bestehen, die alle anderen widersprechenden Auffassungen fragwürdig macht.

Dabei ist man sich der Konsequenzen noch nicht einmal bewußt, die aus der Annahme folgen, daß der Bericht der Vita Lebuini Wirklichkeit widerspiegelt. Für Lintzel, der noch an eine germanische Urdemokratie glaubte, konnte das System von Marklô noch als eine Weiterentwicklung der altgermanischen Volksversammlung erscheinen[198]. Nach den Erfahrungen der Ethnosoziologie ist jedoch ein Bund völlig gleichberechtigter Gruppen unter frühgeschichtlichen Bedingungen kaum realisierbar, eine Erkenntnis, die auch schon älteren Sozialhistorikern geläufig war[199]. Der fast allgemeine Regelfall war, daß solche Verbände nur unter der Hegemonie einer führenden Persönlichkeit oder einer übermächtigen Gruppe zustande kamen. Dazu kommt noch jener schon erwähnte rationalistische Zug der Marklô-Verfassung, den man eher einer schöpferischen Persönlichkeit als einer „irrational" verlaufenden „natürlichen" Entwicklung zuschreiben möchte. Es sieht fast so aus, als ob hier in Marklô einer zentralen Instanz gewissermaßen der monarchische, das rationale Gehirn enthaltende Kopf abgeschlagen wurde. Von der Auffassung Stöbes aus würde man dahinter wieder das fränkische Königtum vermuten. Da aber zuviel gegen eine solche Auffassung spricht, bleibt uns die weitere Suche nach einer befriedigenden Erklärung nicht erspart.

Nachdem W. Kronshage versucht hat, der Entstehungsgeschichte der Vita Lebuini noch einmal nachzugehen[200], und zu einem Ergebnis kam, das die Bedenken gegen die Überlieferung zu verstärken scheint, ist man doppelt leicht verführt zu meinen, das Ärgernis dieses Problems sei jetzt aus der Welt geschafft. Doch K. Hauck hat neuerdings in einigen Aufsätzen[201] eine ganz andere Auffassung von der Entstehung der umstrittenen Quelle vertreten

[195] Die Literatur dazu ist zusammengestellt bei W. Kronshage, Die Entstehung der Vita Lebuini, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 36 (1964) S. 2 f. Anm. 8 und 9. Gegen W. Kronshage hat jetzt H. Löwe, Entstehungszeit und Quellenwert der Vita Lebuini, in: DA 21 (1965) S. 345—370 den Zeugniswert dieser Quelle mit guten Gründen verteidigt.

[196] Diese Rationalität ist neueren Forschern — u. a. W. Schlesinger — mehrfach aufgefallen.

[197] z. B. G. Baaken, Königtum, Burgen und Königsfreie, in: Vorträge und Forschungen VI, hrsg. v. Th. Mayer (1961) S. 27 f.; A. K. Hömberg (wie Anm. 193) S. 5, S. 99 mit Anm. 20; vgl. dagegen W. Schlesinger (wie Anm. 162) S. 339 f., dem die Nachricht zu bestimmt klingt, als daß sie ganz gestrichen werden könnte. Auch H. Büttner, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, hrsg. v. W. Braunfels Bd. I Persönlichkeit und Geschichte, hrsg. v. H. Beumann (1965) S. 466 Anm. 84 meint, daß die Nachrichten zu gut in die Zeit paßten, als daß sie erfunden sein könnten.

[198] Der sächsische Stammesstaat (1933) S. 15 ff. [S. 161 ff.].

[199] Vgl. etwa J. Lippert, Socialgesch. Böhmens in vorhussitischer Zeit I (Wien 1896) S. 105. R. Drögereit, in: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 36 (1964) leuchtet diese Vorstellung zwar „nicht unbedingt" ein. Sie beruht gleichwohl auf einer langen Reihe von Erfahrungen der ethnologischen Feldforschung, und ihr entsprechen auch im germanischen Bereich seit ältester Zeit zahlreiche Beispiele (Ariovist, Marbod usw.).

[200] (wie Anm. 195) S. 1—27.

[201] K. Hauck, Die Herkunft der Liudger-, Lebuin- und Marklo-Überlieferung, in: Festschr. f. Jost Trier z. 70. Geb. (1964) S. 221—239; ders., Ein Utrechter Missionar auf der altsächsischen Stammesversammlung (in: Das erste Jahrtausend, red. von V. H. Elbern Bd. II (1964); s. 634 ff.

und vor allem die sogenannte „Thingfahrt" Lebuins in einen geistesgeschichtlichen und literarischen Zusammenhang gestellt, der ihr den Charakter der Einmaligkeit nimmt. Und nachdem H. Löwe in einer gründlichen Untersuchung die Ergebnisse Kronshages mit Erfolg angefochten hat[202], bleibt uns nichts anderes übrig, als die Nachrichten der Vita Lebuini ernst zu nehmen. Für unsere Fragestellung ist dabei ein Hinweis von Hauck wichtig. Indem er einen Gedanken J. Grimms[203] aufgreift, verweist er auf die von Tacitus Germania c. 39 beschriebene kultische Versammlung im Fesselhain der Semonen, bei der alle Völkerschaften des gleichen Blutes ebenfalls schon durch Gesandtschaften vertreten wurden *(omnes eiusdam sanguinis populi legationibus coeunt*[204]). Auch hier haben wir es schon, wie auch Schlesinger bemerkt[205], mit einer Repräsentanz zu tun. Andrerseits ist es gerade der kultische Charakter der Versammlung von Marklô[206], der den rechten Hintergrund zum Auftritt des angelsächsischen Missionars abgibt. Auch die Beseitigung dieser Institution durch die Franken könnte dann nicht nur politische, sondern auch religiöse Gründe gehabt haben.

Ist dieser Ansatz richtig, ergeben sich weitere Fragen, die mit der Entstehung des Sachsenbundes zusammenhängen. Etwa: Ist der Gedanke der Repräsentanz altes Erbe aus swebischer Vorzeit? Wenn ja, müßte den ja unleugbar vorhandenen swebischen Komponenten des neuen Verbandes eine größere verfassungsgeschichtliche Bedeutung neben den nordseegermanischen zuerkannt werden, als das bisher geschehen ist.

Mit diesen Fragen möchte ich schließen, wie überhaupt dieser Versuch keine fertigen Ergebnisse anstrebt, sondern nur die festgefahrene Diskussion über die Entstehung des Sachsenstammes durch neue Fragestellungen auflockern und entspannen will.

[202] Entstehungszeit und Quellenwert der Vita Lebuini, in: Deutsches Archiv 21 (1965) S. 345—370.

[203] Deutsche Rechtsaltertümer II 4. Aufl. S. 411 f. (= 793 f.).

[204] K. Hauck (wie Anm. 201 in: Festschr. Trier) S. 238.

[205] (wie Anm. 162) S. 340, der mit Hauck zu folgendem zu vergleichen ist.

[206] MG SS XXX S. 793.

Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet

Bernburg an der Saale, wo der Jubilar die philologischen Grundlagen für viele spätere scharfsinnige Interpretationen erhielt, ist zwar nicht ausdrücklich als Ort des *pagus Suevon* in schriftlichen Quellen bezeugt, aber der linkssaalische Ortsteil dürfte seiner Lage nach zum Gebiet der *Saxones vero qui Nordosuavi vocantur* [1] gehört haben, das mit den südlich benachbarten Gegenden zu den wenigen Räumen zu zählen ist, für die eine fränkische »Staatskolonisation« zweifelsfrei bezeugt ist. Man sollte daher annehmen, daß man hier am ehesten Aufschluß über die neuerdings wieder stark umstrittenen Probleme, die mit der zentral gelenkten Siedlungspolitik des frühen und hohen Mittelalters verbunden sind [2], erwarten dürfte. Aber wie so häufig in unserer Wissenschaft wächst auch hier mit der Zahl der Quellen die Zahl der offenbleibenden Fragen. Es ist noch nicht möglich, diese Fragen hier zu klären. Ich möchte nur einzelne bisher in diesem Zusammenhang unbeachtete Aspekte etwas verdeutlichen und ins Bewußtsein heben.

Wir können von Walter Schlesingers Beobachtungen im Hassegau ausgehen [3]. Im berühmten Hersfelder Zehntverzeichnis [4] aus dem Ausgang des 9. Jahrhunderts ist ein Burgenverzeichnis des südlichen Hassegaus enthalten, wobei erwähnt wird, daß aus zu den einzelnen Burgen *(urbes)* gehörigen *viculi* und *loca* an Hersfeld *decimationes* fallen sollen. Diesen Zehnt identifiziert Schlesinger wohl mit Recht mit jenem, der 780 von Karl dem Großen an Hersfeld geschenkt und der *de ipsis ingenuum hominibus* an die beiden Grafen des Hassegaus gezahlt wurde [5]. Er deutete diesen weltlichen Zehnt als »Anzeichen militärischer Kolonisation auf Staatsland«, wobei er gleichzeitig betonte, daß der südliche Hassegau kein Rodungsgebiet, sondern altbesiedeltes Land sei. Die seit Karl Weller und Theodor Mayer postulierte »Rodungsfreiheit« des Mittelalters wurde damit von vornherein ausgeschlossen. Die Siedlung mußte hier andere Gründe

1) Annales Mettenses priores zu 748 (hg. von Bernhard von Simson = MG. SS.-Schulausg. [10], 1905) S. 41.
2) Vgl. zuletzt Hans K. Schulze, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zu Genesis und Kritik verfassungsgeschichtlicher Theorien (in: HZ. 219, 1974) S. 529–550, für diese Gegend besonders S. 547 f.
3) Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (1941; Neudruck 1964) S. 79 ff.
4) UB. der Reichsabtei Hersfeld 1 I (bearb. von Hans Weirich = Veröff. der Histor. Kommission für Hessen u. Waldeck 19 I, 1936) Nr. 37 S. 65 ff.
5) UB. Hersfeld 1 I Nr. 14 S. 26 f.

haben. Sie wurde von Schlesinger [6] und der auf ihn folgenden Forschung als karolingisch angesehen.

Nun kann es nicht bezweifelt werden, daß Karl der Große in Sachsen Franken angesiedelt hat: *Carlus in Saxoniam Francos collocat*, berichtet eine Lorscher Quelle der Zeit [7]. Umgekehrt wurden durch ihn viele Sachsen, in einzelnen Räumen bis zu einem Drittel der Bevölkerung, in andere Reichsteile ausgesiedelt, wie wir aus mehreren Zeugnissen wissen [8]. Man hat für diese Siedlungspolitik Karls des Großen sogar byzantinische Anregungen vorausgesetzt [9]. Auch für Thüringen ist mit solchen Maßnahmen zu rechnen. So können die *Franci homines* um Mühlhausen, also in der Germarmark, deren Zehnt schon 775 ebenfalls an Hersfeld gelangt [10], durch karolingische Siedlungsmaßnahmen dorthin verpflanzt worden sein. Und wenn im Raum um Merseburg, z. T. eben auch im Hassegau, von Geographen Flurformen ermittelt wurden, die mit der karolingisch-fränkischen »Staatskolonisation« in Verbindung gebracht werden [11], so scheint in der Tat auf den ersten Augenblick alles für einen solchen Ansatz zu sprechen.

Dennoch ist eine andere Möglichkeit ernsthaft in Rechnung zu stellen, deren Begründung ein weiteres Ausholen erfordert. Denn in diesem Raum hat es sicher schon eine merowingische »Staatskolonisation« gegeben. Wenn wir uns nur auf schriftliche Quellen verlassen wollen, müssen wir sogar sagen, daß uns allein diese – neben der andersartigen Siedlungspolitik Heinrichs I. (s. u.) – wirklich bezeugt ist.

Die merowingische Siedlung wurde durch die Unterwerfung des Thüringerreiches durch Theuderich I. und Chlothar I. [12] ermöglicht. Da es sich bei den fraglichen Räu-

6) Schlesinger, Landesherrschaft, Inhaltsverzeichnis S. VII: karolingische Militärsiedlung im Hochseegau S. 79.

7) Annales Laurissenses minores c. IV 29 (= Chronicon Laurissense breve, hg. von H. Schnorr von Carolsfeld, in: NA. 36, 1911) S. 34. Vgl. auch die fränkischen Besatzungen, etwa die in Nordelbingen: Annales regni Francorum zu 809 (hg. von Friedr. Kurze = MG. SS.-Schulausg. [6], 1895) S. 129: *Cumque ad hoc per Galliam atque Germaniam homines congregasset.*

8) Z. B. Einhard, Vita Karoli c. 7 (hg. von Otto Holder-Egger = MG. SS.-Schulausg. [25], 1911) S. 10 gerade für das Elbgebiet. Vgl. Kurt Metz, Die Exilierung als politische Maßnahme im Frankenreich sowie in Deutschland und Frankreich bis zum Ende des 10. Jh. (= Phil. Diss. Ms. Heidelberg 1956).

9) Werner Ohnsorge, Die Auswirkung der byzantinischen staatlichen Siedlungsmethoden auf die Sachsenpolitik Karls des Großen (in: Niedersächs. Jb. für LG. 39, 1967) S. 86–102.

10) UB. Hersfeld 1 I Nr. 9 S. 17 f.

11) Hans-Jürgen Nitz, Regelmäßige Langstreifenfluren und fränkische Staatskolonisation (in: Geographische Rundschau 13 H. 9, 1961, S. 350–365; hier benutzt der Abdruck in: Historisch-genetische Siedlungsforschung, hg. von H.-J. Nitz = Wege der Forschung 300, 1974) S. 334–360; vgl. dazu die Diskussion zum zusammenfassenden Vortrag von H.-J. Nitz, Das Alter der Langstreifenfluren, auf dem Kolloquium über Flurgenese 1961 in Göttingen (in: Berichte zur Dt. Landeskunde 29, 1962) S. 313–328, besonders S. 325; Oskar August, Untersuchungen an Königshufenfluren bei Merseburg (in: Varia Archaeologica, Wilhelm Unverzagt zum 70. Geburtstag dargebracht, hg. von Paul Grimm 1964) S. 375–394, besonders S. 387 verneint karolingische Herkunft und datiert die von ihm untersuchten Fluren in das 10./11. Jh. Nitz meint dagegen (S. 354), daß für die Besiedlung die frühe Karolingerzeit in Frage käme.

12) Dazu zuletzt Walter Schlesinger, Das Frühmittelalter (in: Geschichte Thüringens, hg. von Hans Patze und Walter Schlesinger, 1 = Mitteldt. Forsch. 48 I, 1968) S. 322 ff.

men, wie schon erwähnt, nicht um Neurodungsgebiete, sondern um altbesiedeltes Land handelte, müssen wir uns zuerst fragen, wo denn die alte thüringische Bevölkerung geblieben ist, die wenigstens zum Teil ausgesiedelt werden mußte, um Raum für Neusiedler zu schaffen, so wie ja auch Karl der Große bei der Ansiedlung von Franken in Sachsen jeden dritten Mann mit Frau und Kindern in andere Reichsteile versetzte [13]. Ein Teil ist vielleicht mit den Langobarden nach Italien gezogen, wie das auch im Saalegebiet von Theuderich angesiedelte Sachsen taten [14], denn König Agilulf (gest. 616) war nach der Königsliste in der Einleitung zum Edikt Rotharis ein »Turingus« [15], was sicher zu Unrecht angezweifelt wurde [16]. Aber diese Abwanderer können genau so gut nach der ersten Ansiedlung von Sachsen mit diesen aus dem Gebiet nördlich der unteren Unstrut nach Süden gezogen sein. Die schon von Theuderich I. ausgesiedelten Thüringer werden wir am ehesten innerhalb des Frankenreiches suchen müssen, wo ein Teil der »Thuring«-Orte auf sie zurückgehen mag [17]. Der größte Teil scheint jedoch in jenen niederrheinischen Räumen angesetzt worden zu sein, die durch die fränkische Landnahme in Gallien einen Teil der Bevölkerung verloren hatten und dadurch für Zusiedler aufnahmefähig geworden waren.

Gegen diese Annahme kann man zwei Argumente vorbringen. Eins davon ist bereits aus anderen Gründen erhoben worden. Man bezweifelte nämlich, daß es überhaupt niederrheinische Thüringer gegeben hat. Schon Huchberg [18] glaubte, daß das *Thoringia* des Gregor von Tours (Hist. Franc. II 9) aus *Tongria* verderbt sei, und viele Forscher sind ihm darin gefolgt [19], bis hin zu Bruno Krusch [20]. Bemerkenswerterweise gibt es auch in der Notitia Galliarum Handschriften, die die Lesart *Turingorum* statt richtig *Tungrorum* zeigen [21]. Einige Gegner dieser Auffassung haben auch Argumente vorgebracht, die sich widerlegen lassen. So wurde z. B. eine Nachricht Prokops [22] wohl unberechtigt dagegen angeführt. Er nennt als östliche Nachbarn der Franken und *Arborychoi* (d. h. der Aremoriker, die die spätere Bretagne und heutige Normandie bewohnten) den Barbarenstamm der *Thoringoi*. Man hat diese Lokalisation früher auf die Aremoriker bezogen und dementsprechend diese Thüringer im heutigen Belgien

13) Annales Laurissenses minores C. IV 29 S. 34: *Carlus in Saxoniam Francos collocat, Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem.*

14) Vgl. unten vor A. 39.

15) Leges Langobardorum (bearb. v. Franz Beyerle, Germanenrechte NF., 1962) S. 17.

16) Vgl. dazu Reinhard Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (= Abh. Göttingen 3. Folge 93, 1976) S. 101 f.

17) Ein anderer Teil ist wohl von Personen namens Thuring abgeleitet, ein weiterer geht auf spätere Umsiedlung zurück; vgl. Wenskus, Stammesadel S. 85 f. und passim.

18) Geschichte der Alemannen und Franken (1840) S. 448.

19) Vgl. Ludwig Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Westgermanen (Nachdruck 1970) S. 332 A. 8 (von Friesen, Schütte); Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 1: Die Vorzeit von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger (1952) S. 103 f. A. 226; dazu Richard Schröder (in: Forsch. zur dt. Geschichte 19, 1880) S. 137–172.

20) MIöG. 45 (1931) S. 487 f.

21) MG. AA. 9 S. 595; z. T. mit dem Zusatz: *quae nunc Leodium* (Lüttich).

22) Bellum Gothicum I 12 § 8 ff.

angesetzt. Doch bereits Ludwig Schmidt [23] hat gezeigt, daß sich die Richtungsangabe dieser – wohl noch auf eine Nachricht aus dem 5. Jahrhundert zurückgehenden – Quellenstelle auf die Franken bezieht und mit den Thüringern hier deren mitteldeutsches Reich gemeint sein muß, da es sich um eine wichtige und mächtige politische Einheit handelt, was man von den niederrheinischen Thüringern kaum behaupten kann.

Dennoch müssen wir an der Existenz von niederrheinischen Thüringern festhalten. Mit Recht hat man dafür das Zeugnis des Widsith, eines frühmittelalterlichen altenglischen Merkgedichts, angeführt, in dem nicht nur *þyringas* (Vers 30 und 64), sondern auch *Eastþyringas* (Vers 86) genannt werden. Im allgemeinen nimmt man an, daß diese rheinischen Thüringer im Laufe der Völkerwanderung nach Westen gezogen sind [24]. Dieses wäre das zweite Argument, das gegen die These von einer fränkischen Ansiedlung angeführt werden könnte. Doch gibt es für einen solchen Zug nach Westen nicht die geringste Nachricht in unseren Quellen. Alle Zeugnisse dafür stammen frühestens aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, wenn man nicht den Brief Theoderichs d. Gr. von etwa 507 an die Heruler, Warnen und Thüringer [25] auf die westliche Gruppe beziehen will, wie das öfter geschieht [26]. Doch das ist außerordentlich fragwürdig. Man stützt diese Behauptung gewöhnlich auf den Hinweis einer früheren Hilfe seitens des Westgotenkönigs Eurich für diese Stammesgruppen, der in diesem Brief enthalten ist und auf westliche Gegenden deuten soll. Doch waren diese westlichen Splitter der Thüringer, Warnen und möglicherweise auch der Heruler, wenn sie überhaupt damals schon dort waren, keine politischen Mächte, mit denen man sich gegen die Franken Chlodwigs verbünden konnte. Es ist daher wahrscheinlicher, daß der Brief des Gotenkönigs sich an die Thüringer Mitteldeutschlands, die Warnen Ostdeutschlands und die Donau-Heruler richtete. Mit zwei von diesen Stämmen ist Theoderich verbündet gewesen, wie wir aus anderen Nachrichten wissen. Der König der Donau-Heruler, Rodulf, wurde als Waffensohn des Gotenkönigs in dessen Bündnissystem eingegliedert [27], und Herminafrid, der letzte Thüringerkönig, erhielt um 510 Theoderichs Nichte Amalaberga zur Frau [28], was ebenfalls nur im Sinne eines Bündnis' zu werten ist. Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt. Die Eurich-Tradition hat sich auch im Namengut des altthüringischen Raumes bis in die Karolingerzeit hinein erhalten [29]. Wenn aber die Westgruppe der Thüringer um 500 noch nicht am Niederrhein saß, können wir auch nicht mit der herrschenden Meinung [30] den Sieg Chlodwigs über die Thüringer in seinem zehnten Regierungsjahr (491/2) auf diese Westthüringer beziehen, die nach der wohl übertreibenden Nachricht Gregors von Tours (Hist. Franc. II 27) damals unterworfen wurden. Auf solche frühen Kämpfe der Thüringer mit den Franken weist dann ja auch Chlodwigs Sohn Theuderich I. selbst in einer

23) Schmidt S. 333 f.
24) Schmidt S. 332: »wohl noch im 4. Jahrhundert«; Schlesinger, Frühmittelalter S. 319.
25) Cassiodor, Variae III 3.
26) Schmidt, S. 333; Schlesinger, Frühmittelalter S. 319.
27) Cassiodor, Variae IV 2.
28) Vgl. Cassiodor, Variae IV 1,1.
29) Wenskus, Stammesadel S. 127 f.
30) Vgl. etwa Schmidt, S. 325 und 333. Anders Richard Schröder, in: HZ. 43 (1880) S. 39 u. ZRG. Germ. 2 (1881) S. 28.

Rede hin, die uns Gregor (III 7) überliefert und in der eine fränkische Niederlage beschrieben wird, die kaum durch die schwache westthüringische Gruppe erfolgt sein kann.

Nur auf den ersten Blick widerspricht die Darstellung Gregors vom Rheinübergang der Franken (II 9) unserer Auffassung: *transactu Rheno, Toringiam transmeasse* ... Ihr König Chlogio soll in Dispargum gewohnt haben, *quod est in terminum Thoringorum*. Nach den gängigen Vorstellungen müßten wir dann annehmen, daß die salischen Franken in das Land der Thüringer gekommen seien, sich dort mehrere Jahrzehnte aufgehalten haben, dann dies Land wieder aufgaben und die Thüringer als intakte politische Einheit hinterließen, die dann nach einigen Jahrzehnten wiederum durch Chlodwig – nicht etwa durch den eigentlich hier zuständigen König Sigibert den Lahmen von Köln – unterworfen wurden. Ich glaube nicht, daß eine solche Vorstellung den Realitäten damals entsprechen konnte. Entweder haben die Franken die Thüringer nach dem Rheinübergang unterworfen und ihre politische Organisation zerstört – etwas anderes ist nicht denkbar, wenn sie sich in deren Land aufhielten –, oder aber – und das ist das Wahrscheinlichere – die Thüringer waren damals noch nicht dort, sind dann aber bis zur Zeit Gregors dorthin verpflanzt worden, so daß der Chronist anachronistisch die zu seiner Zeit moderne Raumbezeichnung *quod est in terminum Thoringorum* benutzt hat, was auch in heutigen Geschichtsdarstellungen nicht gerade selten ist. Es muß betont werden, daß diese Raumbezeichnung durch die Aussage *quod est* als für die Zeit Gregors zutreffend angegeben wird. Die zweite Annahme scheint aber auch aus anderen Gründen die größere Wahrscheinlichkeit zu besitzen.

Gregor berichtet (III 7), daß die Franken bereits nach dem Sieg an der Unstrut (531) das Thüringerreich in Besitz nahmen: *regionem illam capessunt et in suam redigunt potestatem*. Chlothachar nahm dabei Radegunde, die Nichte des Königs, als Beute (*captivam*) mit und heiratete sie. Erst im nächsten Kapitel (III 8) erzählt er, wie König Herminafrid nach Zülpich gelockt und durch einen Sturz von der Mauer getötet wurde.

Die herrschende Meinung ist der Auffassung [31], daß Herminafrid sich in der Zwischenzeit noch in einem abgelegenen Teil seines Reiches bis 534 gehalten habe, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem er unter Sicherheitsversprechungen nach Zülpich gelockt wurde. Wenngleich dies nicht unmöglich ist – eine Nachricht darüber fehlt –, bleibt es doch wahrscheinlicher, daß der letzte Thüringerkönig damals schon mit seinem engeren Anhang und einem Teil seines Volkes in die Nähe von Zülpich an den Niederrhein umgesiedelt worden war. Dafür spricht einmal die Tatsache, daß die Belegung sehr vieler thüringischer Reihengräber nicht nur östlich der Saale, sondern auch westlich des Flusses damals aufhört. Walter Schlesinger vermutet, diese abwandernden Gruppen wären an der Bildung des Bayernstammes mit beteiligt gewesen [32]. Das mag

31) Schmidt S. 330 f.; Schlesinger, Frühmittelalter S. 323; Erich Zöllner, Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts (1970) S. 83.
32) Schlesinger, Frühmittelalter S. 324. Zur Ausdünnung der Reihengräber: Joachim Werner, Die Langobarden in Pannonien (1962) S. 134; Gerhard Mildenberger, Die vorgeschichtlichen Grundlagen (in: Geschichte Thüringens, hg. von Hans Patze und Walter Schlesinger I, 1968) S. 204 ff.

auch z. T. stimmen. Doch näher liegt die Annahme einer Verpflanzung größerer Gruppen an den Niederrhein, wo sich die Tradition der Königsfamilie im Namengut bis an die Schwelle des hohen Mittelalters hielt. Die bedeutendste Hochadelsfamilie dieses Raumes, die Ezzonen, deren Leitname Ezzo eine Kurzformel von Erenfried (= Irminfrid/Herminafrid) ist, ist ein eindrückliches Beispiel, das nicht allein steht. Der Großvater des Pfalzgrafen Ezzo/Erenfrid hieß ebenfalls Ermifrid/Irenfridus wie auch andere wohl verwandte Grafen des Raumes [33]. In dieses Gebiet führt uns auch eine Schenkung der Brüder Ermenfrid und Eric (= Eurich?) vom Jahre 816, die zwei Teile eines Forsts an der Erft an das Kloster Werden geben. Der Vater der Brüder heißt Amalric und ist damit ein Namensvetter des Enkels des Westgotenkönigs Eurich [34]. Er läßt wie dieser aber auch die amalische Tradition erkennen wie eben auch Amalafrid, der Sohn des Königs Herminafrid und der Theoderichnichte Amalaberga. Auf weitere mögliche Hinweise muß aus Raumgründen verzichtet werden. Es ist aber auch so schon deutlich, daß tatsächlich am Niederrhein ein Traditionskomplex erkennbar ist, der auf die Familie des letzten Thüringerkönigs und seine politischen Freunde weist.

Wir werden also annehmen können, daß gerade der Raum um Unstrut und unterer Saale, der von der Siedlungspolitik der Merowinger betroffen wurde, ein Machtzentrum des thüringischen Königshauses gewesen ist. Gerade im nördlichen Hassegau liegen nun zwei Orte, deren Namen immer wieder mit dem des Thüringerkönigs Bisin in Zusammenhang gebracht werden: Bösenburg (1173/84 *Bisinburg*), das bis in das späte Mittelalter Gerichtsstätte blieb, und Besenstedt (*Bisinistedi*). Mit dem in diesen Ortsnamen enthaltenen Personennamen ist jedoch wohl kaum der Vater Herminafrids gemeint, denn Walter Schlesinger machte darauf aufmerksam, daß hier eher an den Namen Biso zu denken ist [35]. Doch braucht das eine Verbindung mit der thüringischen Königssippe nicht zu verhindern, denn wir finden im Namengut frühmittelalterlicher Familien häufig Kurznamen wie Biso mit Erweiterungen solcher Kurznamen wie Bisin vereint. Einer solchen Annahme würde auch die Vermutung entgegenkommen, daß die reichen Gräber von Großörner bei Hettstedt zur Grablege der thüringischen Königsfamilie gehörten [36]. Durch Teilung des Reiches unter die Söhne Bisins mögen dann sekundäre neue Zentren (wie etwa Weimar und Erfurt) entstanden sein.

In die durch die Aussiedlung der Thüringer freiwerdenden Räume haben die Merowinger dann andere Gruppen angesiedelt. Durch einen besonders glücklichen Zufall sind uns darüber mehrere Nachrichten erhalten. Schon zu Theuderichs Zeiten müssen Sachsen hier angesetzt worden sein. Das ergibt sich aus einem Hinweis bei Gregor von Tours (IV 14), nach dem die Sachsen, die sich mit den benachbarten Thüringern gegen Chlothar I. 555/6 erhoben hatten, diesem schließlich versprechen mußten, *ea quae fratribus et neputibus tuis reddere consuevimus* wieder zu leisten. Damit können, wie schon Martin Lintzel betonte [37], nur Chlothars Bruder Theuderich I. und dessen Nachkommen Theudebert und Theudebald gemeint sein. Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß es sich dabei um jenen ostsächsich-thüringischen Raum gehandelt hat, den wir hier im Auge haben [38]. Diese Sachsen, oder wenigstens ein großer Teil von ihnen, sind in der Folge dann mit Alboins Langobarden 568 nach Italien gezogen [39]. Da ihnen hier das eigene Recht verweigert wurde, ließen sie sich – nachdem sie einige benachbarte fränkische Gebiete belästigt hatten – von König Sigibert I. in das Land zurückschicken *unde prius egressi fuerant* (Gregor von Tours IV 42). Auch einzelne Langobardengruppen scheinen mit diesen Sachsen in das Land an der Saale gekommen zu sein. Das ergibt sich aus dem Vorkommen der sonst ausschließlich langobardischen Bezeichnung für den Minderfreien: *aldius* – aber auch aus langobardischen Personennamen in diesem Raum. Dort hatten jedoch inzwischen Chlothar I. und dessen Sohn und Nachfolger in den östlichen Gebieten des Frankenreiches Sigibert I. *Suavos et alias gentes* angesiedelt, mit denen sich diese Sachsengruppe erst nach heftigen Kämpfen arrangierte (Gregor von Tours V 15). Zur Frage, wer unter den *»alias gentes«* zu verstehen sein mag, geben wahrscheinlich die damals entstandenen Raumnamen Auskunft: Friesenfeld nördlich der unteren Unstrut, Engilin südlich der unteren Unstrut, Werinofeld zwischen unterer Saale und Mulde, vielleicht auch Hassegau, wenngleich der letztere Name verschieden gedeutet wird und möglicherweise schon nach seiner Namenform in die karolingische Epoche weist.

Schwieriger ist das Problem zu lösen, woher diese Stammessplitter kamen, die von den Merowingern hierher verpflanzt wurden. Wolfgang Heßler [40] glaubt, daß sie aus dem niederländischen Raum stammten, wo außer den Friesen auch Warnen und Sueben bezeugt sind. Diese sollen nach der herrschenden Meinung wie die westlichen Thüringer im Laufe der Völkerwanderung dorthin gezogen sein. Aber wie bei den Thüringern ergeben sich auch für Warnen und Sueben chronologisch und sachlich begründete Zweifel. Die älteste Quelle für die Anwesenheit von Sueben in der Nähe der Friesen ist ein Panegyricus des Venantius Fortunatus vom Jahre 580 [41]. Aus den An-

33) Vgl. FRIEDR. GORISSEN, Geldern und Kleve. Über die Entstehung der beiden niederrheinischen Territorien und ihre politischen Voraussetzungen (1951) S. 20 (Stammtafel); dazu GUIDO ROTTHOFF (in: RhVjsbll. 17, 1952) S. 468; WENSKUS, Stammesadel S. 494 mit A. 119.
34) Vgl. dazu ebd. S. 124.
35) Vgl. die Belege bei PAUL GRIMM, Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg (Dt. Ak. d. Wiss. zu Berlin, Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte 6, 1958) S. 216, vgl. S. 29 ff.; W. SCHULZ in: Ausgrabungen und Funde 3 (1958) S. 272; B. SCHMIDT, Untersuchungen an der Bösenburg (in: Ausgrabungen und Funde 8, 1963) S. 60 ff.; vgl. ebd. 16 (1971) S. 34 ff.; GERHARD MILDENBERGER, Germanische Burgen in Mitteldeutschland (in: Fs. für Walter Schlesinger 1, 1973) S. 44. – Zu den sprachlichen Schwierigkeiten, *Bisinburg* von Bisin abzuleiten: SCHLESINGER, Frühmittelalter S. 329.
36) B. SCHMIDT, Thüringische Hochadelsgräber der späten Völkerwanderungszeit (in: Varia Archaeologica [wie oben A. 11]) S. 195–213.

37) MARTIN LINTZEL, Die Tributzahlungen der Sachsen an die Franken zur Zeit der Merowinger und König Pippins (in: Sachsen und Anhalt 4, 1928) S. 13 f. mit weiterer Literatur. Wieder abgedruckt in: LINTZEL, Ausgewählte Schriften 1 (1961) S. 74 f.
38) Vgl. dazu MARTIN LINTZEL, Die Sachsenkriege Chlothars I. (in: Sachsen und Anhalt 4, 1928) S. 1–13; wieder abgedruckt in: LINTZEL, Ausgewählte Schriften 1 (1961) S. 64–73; SCHLESINGER, Frühmittelalter S. 334 f.
39) Vgl. zum Folgenden: Gregor von Tours, Hist. Francorum IV 32 und V 15; Paulus Diaconus III 5–7. Zu den Langobardensplittern in Mitteldeutschland vgl. WENSKUS, Stammesadel S. 83.
40) WOLFGANG HESSLER, Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters (= Abh. Leipzig 49 II, 1957) S. 67–110: Zur Geschichte von Schwabengau, Friesenfeld und Hosgau.
41) MG. AA. IV 1 S. 203.

nales Vedastini erfahren wir zum Jahre 880 dann etwas genaueres über ihre Sitze: sie lagen in der Nähe von Courtrai. Dieses aber gehörte zur Civitas von Tournay, dem Sitz von Chlodwigs Vater Childerich. Es ist sehr schwer vorstellbar, daß der bedeutendste der salischen Kleinkönige seine Civitas mit einer anderen gens geteilt haben soll. Auch hier liegt die Annahme nahe, daß die Sueben in diesen Raum erst, nachdem die Siedlung nach der salischen Landnahme in Nordgallien ausgedünnt war, durch die Franken verpflanzt worden sind.

Da der oben angeführte Brief Theoderichs an Thüringer, Heruler und Warnen schwerlich bereits an die später im Rheinmündungsgebiet bezeugten Warnen gerichtet war, ergibt sich auch für diese das erste deutlichere Zeugnis für die Zeit Theudeberts I., dessen Schwester mit dem Warnenkönig Hermegisklus verheiratet war. Aus dem Bericht Prokops (bell. Goth. IV 20), dem wir diese Angaben verdanken, geht auch deutlich die Abhängigkeit dieser Warnengruppe von den Franken hervor, denn der sterbende Hermegisklus rät seinem Sohn aus früherer Ehe, seine Verlobung mit der Tochter eines Angelnkönigs zu lösen und seine merowingische Stiefmutter zu heiraten, woraus sich dann weitere Komplikationen ergeben, auf die hier nicht einzugehen ist. Das alles läßt auch hier die Annahme zu, daß dieser Warnenzweig ebenfalls erst durch die Franken in diese Gegend verpflanzt wurde.

Selbst die Friesen des Friesenfeldes dürften nicht vom Kontinent unmittelbar stammen. Zwar gibt es Hinweise darauf, daß das später friesische Rheinmündungsgebiet im 6. Jahrhundert fränkisch beherrscht war, aber der damals friesische Raum war wohl kaum in der Botmäßigkeit der Merowinger. Andererseits berichtet Prokop an der angeführten Stelle auch davon, daß Angiloi, Frissones und Briten aus Britannien ins Land der Franken ausgewandert seien und von diesen in den dünner bevölkerten Gebieten ihres Reiches angesiedelt wurden. Wenn nun ausgerechnet am Unterlauf der Unstrut sich ein Friesengebiet (Friesenfeld) und ein Angelnland (Engilin) gegenüberliegen und wir eben für diesen Raum von fränkischer Siedlungstätigkeit wissen, scheint der Schluß unabweisbar, daß wir hier Übersiedler von der britischen Insel vor uns haben [42].

Zu diesen Übersiedlern aus Britannien scheinen nun auch jene Sachsen zu gehören, die von Theuderich I. hier angesetzt wurden, nachdem sie ihm bei der Vernichtung des Thüringerreichs geholfen hatten. Daß britannische Sachsen im Frankenreich Zuflucht fanden, ist von der Forschung schon seit längerer Zeit herausgearbeitet worden. Doch suchte man diese Sachsenkolonien bisher ausschließlich im nordfranzösischen Küstengebiet [43]. Wahrscheinlich aber stammt auch Rudolf von Fulda, der uns in der Translatio Sancti Alexandri von Jer Herkunft der Sachsen aus Britannien berichtet, aus einer

42) Vgl. dazu REINHARD WENSKUS, Sachsen-Angelsachsen-Thüringer (in: Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes, hg. von WALTER LAMMERS = Wege der Forschung 50, 1967) S. 520 ff. mit weiterer Literatur.

43) HELMUT EHMER, Die sächsischen Siedlungen auf dem französischen »Litus Saxonicum« (phil. Diss. Göttingen 1937); THEODOR FRINGS, in: Anz. f. dt. Altert. 58, S. 81 f.; RICHARD DRÖGEREIT, Die Ausbreitung der nordwestdeutschen Küstenvölker über See (in: Neues Archiv für Niedersachsen 23, 1951) S. 236 ff.; WENSKUS, Sachsen S. 521 f.

Familie, in der diese Tradition noch lebendig war [44]. Dieser Zusammenhang mag zu der Überlieferung von der sächsichen Hilfe bei der Unterwerfung Thüringens durch die Franken in den späteren Quellen entscheidend beigetragen haben.

Aus dem Angeführten ergibt sich dann folgender Ablauf der merowingischen Siedlungsmaßnahmen im Unstrut-Saalegebiet:

1. a) Aussiedlung großer Teile der Thüringer vor allem nach dem Niederrhein 531;
   b) Ansiedlung von Übersiedlern aus Britannien durch Theuderich: Sachsen, Friesen und Angeln;
2. Ansiedlung von Warnen (durch Theudebert I.?), die nach Prokop (bell. Goth. II 15) noch in der Gegend von Mecklenburg saßen, einerseits in das Gebiet zwischen Saale und Mulde, andererseits an die Rheinmündung;
3. a) Abwanderung der Sachsen mit den Langobarden nach Italien 568;
   b) Ansiedlung der semnonischen Sueben, die seit 562 von den Awaren bedroht sind, auf das von den Sachsen geräumte Gebiet westlich der Saale (Nordschwaben) durch Sigibert I.
4. Rücksiedlung der nach Süden gezogenen Sachsen in ihre alten Sitze um 572; dabei sind einige Langobardengruppen mitgekommen.

Die Ansiedlung war von Anfang an mit der Zahlung eines Tributs verbunden, dessen Weiterzahlung nach dem Sieg Chlothars I. 556 über die aufständischen Sachsen durchgesetzt wurde [45]. Auf diesen durch Chlothar auf 500 Kühe festgesetzten Tribut *(uaccas inferendalis)* bezieht sich dann Pseudo-Fredegar IV 74, nach dem die Sachsen 632/3 Dagobert I. versprachen, gegen den Erlaß dieser Abgabe die Verteidigung gegen die inzwischen in die Gebiete östlich der Saale eingerückten Slawen zu übernehmen, was ihnen zugestanden wurde, ohne daß das Versprechen, Thüringen zu schützen, auch eingehalten werden sollte. Da nach dem Chronisten dies Versprechen *pro universis Saxonibus* abgegeben wurde, mögen auch Sachsen außerhalb unseres Raumes mit gemeint gewesen sein [46], doch in der Hauptsache und in erster Linie betraf es jene Sachsen, die auf altthüringischem Boden saßen und die wohl später mit unter die Herrschaft des dux Radulf kamen, dessen Burg an der Unstrut stand [47].

Doch unter den Nachfolgern Radulfs, vor allem den Herzögen Theotbald und Heden II., die nach Willibalds vita Bonifatii c. 6 die Thüringer wie Tyrannen bedrückten, sagte sich ein Teil von ihnen los und unterstellte sich den Sachsen: *residua populi turba Saxonum se subiecerat principatu.* Das führte zu einem Wiedererstarken heidnischer Kräfte im Lande [48]. Da Bonifatius im heutigen Innerthüringen wirkte und Heden II., der in Würzburg residierte, noch 704 über Grundbesitz bis nahe an die Unstrut heran verfügte [49], werden wir annehmen müssen, daß sich das zu den heidnischen

44) Vgl. WENSKUS, Stammesadel S. 112.
45) Gregor von Tours, Hist. Francorum IV 14.
46) Vgl. LINTZEL, Tributzahlungen S. 20 f. bzw. S. 80.
47) Fredegar IV 87.
48) Vgl. dazu LINTZEL, Sachsenkriege S. 62 f. bzw. S. 90 und DERS., Tributzahlungen S. 19 f. bzw. S. 79; KLAUS LINDNER, Untersuchungen zur Frühgeschichte des Würzburger Raumes (= Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 35, 1972) S. 65 f.
49) Vgl. SCHLESINGER, Frühmittelalter S. 338 ff.; LINDNER S. 64 f.

Sachsen abgefallene Gebiet nördlich der Unstrut, der mittelalterlichen Grenze zwischen Sachsen und Thüringen, erstreckt hat. Daher haben wahrscheinlich jene Forscher recht, die die Ausbildung dieser mittelalterlichen Grenze an der unteren Unstrut erst in diese Zeit verlegen [50] und nicht schon in die Zeit des Untergangs des Thüringerreichs [51].

Doch schon zwei Generationen später gelang es den karolingischen Hausmeiern, einen großen Teil dieses Raumes wieder der fränkischen Botmäßigkeit zu unterwerfen. Nachdem Karlmann der Ältere und Pippin bereits 743 und 744 hier gekämpft hatten und den auf der Hochseeburg den Befehl führenden Sachsen Theoderich gefangen fortführten [52], konnte Pippin 748 den von Chlothar I. auferlegten Tribut erneuern: *tributa quae Chlothario quondam prestiterant.* Diese Nachricht geht auf Childebrand, den Bruder Karl Martells, unmittelbar zurück [53] und zeigt damit die Karolinger auch in bezug auf die Abgaben der dort im 6. Jahrhundert Angesiedelten als Rechtsnachfolger der Merowinger.

Bereits im Jahre 780 wird dann der Zehnt der Freien im Hassegau *(de ipsis ingenuum hominibus)* an Hersfeld geschenkt [54]. Sind wir nun gezwungen, in den Abgaben dieser Freien etwas anderes zu sehen als jene seit dem 6. Jahrhundert geforderten *tributa*? Ausgeschlossen ist dies nicht, denn die Tatsache, daß sich die Bereiche des Friesenfelds und des Hassegaus zum Teil decken oder überschneiden, könnte in dem Sinne interpretiert werden, daß sich über die friesische Siedlung des 6. Jahrhunderts eine hessische Zusiedlung des 8. Jahrhunderts legte. Ganz ähnlich könnten die Verhältnisse um Mühlhausen in der Germarmark liegen. Hier sind ausgerechnet bei dem der karolingischen Mark den Namen gebenden Ort Görmar Funde des 6. Jahrhunderts geborgen worden, die als »angelsächsischer Import« interpretiert wurden, die aber doch eher auf die erwähnten Siedler aus Britannien zu beziehen sind [55]. Wenn nun hier 775 *Franci homines commanent* [56], liegt es nahe, an spätere fränkische Zusiedler zu denken. Für den Hassegau ist das gleichwohl nicht sicher. Wolfgang Heßler hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die entstehen, wenn man ihn mit Hessen in Zusammenhang bringt [57]. Aber auch andere Bedenken lassen sich dagegen anführen.

50) HERMANN STÖBE, Die Unterwerfung Norddeutschlands dnrch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung (in: Wiss. Zs. der Friedrich-Schiller-Universität Jena Jg. 6, Gesellsch.- und sprachwiss. Reihe Heft 1/2, 1956/7); R. DRÖGEREIT, Fragen der Sachsenforschung in historischer Sicht (in: Niedersächs. Jb. 31, 1959) S. 50, wieder abgedruckt in: Wege der Forsch. 50 (1967) S. 373 f.

51) So noch MARTIN LINTZEL, Zur Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes (in: Sachsen und Anhalt 3, 1927) S. 20 = DERS., Ausgewählte Schriften 1 S. 16; SCHLESINGER, Landesherrschaft S. 39 f.

52) Annales regni Francorum zu 743, 744.

53) Continuatio Fredegarii zu 748.

54) UB. Hersfeld 1 I Nr. 14 S. 26.

55) Vgl. GÜNTER BEHM-BLANCKE, Angelsächsischer Import in Thüringen (in: Ausgrabungen und Funde 4, 1959) S. 240–246; HAYO VIERCK, Zum Fernverkehr über See im 6. Jahrhundert angesichts angelsächsischer Fibelsätze in Thüringen (in: KARL HAUCK, Goldbrakteaten aus Sievern, 1970) S. 355 ff.; vgl. dazu WENSKUS, Sachsen S. 525 mit weiterer Literatur.

56) UB. Hersfeld 1 I Nr. 9 S. 18.

57) HESSLER S. 102 ff.

Nach Paul Grimm sind die Burgen des Hersfelder Zehntregisters in drei nordsüdlich verlaufende Linien eingeordnet [58]. Das deutet auf eine Abwehrfront nach Osten, nicht nach Norden. Während man also die Franken der Germarmark als Wehrsiedler gegen die Sachsen ansehen kann, ist dies für die den hassegauischen Burgen zugeordnete Mannschaft nicht der Fall. Es können also durchaus einheimische Kräfte in ein neues Burgbezirkssystem eingeordnet worden sein.

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß von den Hassegauern Abgaben gefordert werden. Wir haben oben gesehen, daß die Übernahme militärischer Verpflichtungen, die über das normale Maß hinausgingen, 632/3 zum zeitweiligen Erlöschen des Tributs führte. Dieser Grundsatz begegnet in der Ostsiedlung bis in das späte Mittelalter: der unbeschränkt Kriegsdienstpflichtige – meist Roßdienstpflichtige – ist gewöhnlich zinsfrei [59]. Daß dieser Grundsatz auch der Karolingerzeit nicht völlig fremd war, zeigen deutlich die Verhältnisse in Septimanien und Nordwestspanien, wo die karolingischen Militärsiedler, die schon von Walter Schlesinger zum Vergleich herangezogen wurden, ausdrücklich als zinsfrei gelten [60]. Freiwillige Leistungen an den Grafen dürfen nicht als *»tributum vel census«* gefordert werden. Wenn nun dieser Tribut im Hassegau gefordert wird, keimt der Verdacht auf, daß hier nicht Leute betroffen sind, die ausdrücklich als »Militärkolonisten« angesiedelt wurden, sondern daß deren Verpflichtung andere Ursprünge hat. Daß diese Leute wie andere Freie unter anderem a u c h Kriegsdienste leisteten, steht auf einem anderen Blatt.

Der hier zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, auf die Frage einzugehen, was sich aus einer solchen Genese des Königszinses für das Problem ergibt, ob es sich hier um einen Muntzins handelt, ob es um eine Abgabe für die Nutzung von Königsland oder um einen Zins, bei dem der Boden nur Bemessungsgrundlage ist, geht, ob eine Heerbannabgabe vorliegt oder ob wir auch in manchen Fällen nur einen Zins zur Anerkennung der Herrschaft vor uns haben [61]. Hier sind jedoch neue Untersuchungen notwendig.

Doch ist gerade im Zusammenhang mit »staatlicher« Militärkolonisation im Saalegebiet auf jene *legio collecta ex latronibus* hinzuweisen, die in *suburbano Mesaburiorum* von Heinrich I. angesiedelt war und in den Kämpfen der ersten Jahre Ottos I. eine Rolle spielte [62]. Da dieser Verband zusammen mit den *Hassegani*, den Bewoh-

58) GRIMM (wie A. 35) S. 44 f.

59) Besonders deutlich im Ordensland, das viele Rechtsgrundsätze des ostmitteldeutschen Raumes übernahm.

60) SCHLESINGER, Landesherrschaft S. 80 ff.; ECKARD MÜLLER-MERTENS, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien (= Forsch. zur ma. Geschichte 10, 1963) S. 63 wies ebenfalls auf diese Zinsfreiheit der Militärsiedler hin. Vgl. zuletzt zu den Spanierkolonien I. SORHAGEN, Die karolingischen Kolonisationsprivilegien in Spanien und im südlichsten Frankreich (= jur. Diss. Göttingen 1974, im Druck).

61) Vgl. auch die Tatsache, daß die Friesen ihre »Königsfreiheit« auf Karl d. Gr., der sie unterwarf, zurückführten; HUBERT SCHMIDT, Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter (in: Jb. der Gesellschaft für bildende Kunst u. vaterländische Altertümer zu Emden 43, 1963) S. 17 ff.; ähnliche Vorstellungen in bezug auf Sachsen bei GERHARD BAAKEN, Königtum, Burgen und Königsfreie (in: Vorträge und Forsch. 6, 1961) S. 37.

62) Widukind II 3.

nern des Hassegaus, unter dem Befehl Asigs, einem Verwandten Markgraf Geros und des Merseburger Grafen Siegfried, gestanden hat, brachte man ihn mit Merseburg selbst in Verbindung. Man wird auch nach wie vor daran festhalten mussen, daß die Legion in der Umgebung von Merseburg angesetzt war (*in suburbano* bedeutet ja in diesem Bereich den Raum eines Burgbezirks), doch hat andererseits Walter Schlesinger mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Wort *Mesaburiorum* das slavische Wort *boru* »Wald« steckt [63]. Gleichzeitig wies er auf eine Stelle im Capitulare Saxonicum hin [64], nach der *malefactores* mit Frau und *familia* außerhalb des Landes im Reich *aut in marcu* angesiedelt werden können. Diese Praxis ist anscheinend von Heinrich I. übernommen worden. Sie gehört jedoch in den Rahmen einer allgemeineren Erscheinung. Herbert Grundmann hat sie schon mit dem Freibeuterwesen in Zusammenhang gebracht, das im hohen Mittelalter weit verbreitet war [65]. In Ostmitteleuropa war es bis in das 15. Jahrhundert hinein anzutreffen. Auch der Deutsche Orden hat solche Freibeuterscharen benutzt. Es ist sogar möglich, daß die Bezeichnung für diese Freibeuter des Ordens, die *struter* [66], die deutsche Übersetzung des von Widukind gebrauchten Wortes ist, denn auch sie ist von einem Worte für »Wald« abgeleitet (mhd. *struot*, *strut* u. ä. »Buschwald, Dickicht«) und einer der Flüsse unseres Gebiets hat einen Namen, der mit diesem Wort gebildet ist: Unstrut. Das alles zeigt, daß wir in der *legio Mesaburiorum* keinen Sonderfall vor uns haben, sondern eine weiter verbreitete Erscheinung. Gerhard Baaken hat diese Freibeuter ebenfalls mit den Königsfreien in Verbindung gebracht [67]. Daß es Militärkolonisten und nicht bloße Grenztruppen sind, ist sicher, denn Widukind sagt an der angeführten Stelle ausdrücklich, daß Heinrich I. sie mit Äckern und Waffen ausgestattet habe (*datis agris atque armis*), aber auch bei ihnen ist zu bezweifeln, daß sie alle jene Merkmale haben, die Heinrich Dannenbauer mit dem Begriff der Königsfreien verbindet.

Wir sehen schon an diesem begrenzten Raum, daß die Erscheinungsformen »staatlicher« Siedlungspolitik im Frühmittelalter bereits entschieden mannigfaltiger sind, als das im allgemeinen angenommen wurde. Es bleibt die Aufgabe, die einzelnen Räume zentral gelenkter Siedlung einzeln aufzuarbeiten. Vielleicht lassen sich dann im Vergleich die durchgehenden Merkmale genauer fassen, als das bisher möglich war.

63) WALTER SCHLESINGER, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung (in: Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 2, 1953); hier zit. nach dem Wiederabdruck in: WALTER SCHLESINGER, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1961) S. 50 f. A. 15; vgl. ebd. S. 173 mit A. 81.

64) c. 10 (in: Leges Saxonum et Lex Thuringorum, hg. von CLAUDIUS FREIHERRN VON SCHWERIN = MG. Fontes iuris Germanici 4, 1918) S. 48 f.

65) HERBERT GRUNDMANN, Rotten und Brabanzonen (in: DA. 5, 1942) S. 437 mit A. 1.

66) Vgl. zu den Strutern: MAX TOEPPEN (in: SS. rer. Pruss. 1) S. 139 A. 1; A. THOMAS, Die Struter (in: Altpreußische Monatsschrift 21, 1884) S. 301–308; HANS u. GERTRUD MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts 2 (1938) S. 19 f.

67) (wie A. 61) S. 67 f.

Der Hassegau und seine Grafschaften in ottonischer Zeit

Unter den ostsächsischen Gauen des früheren Mittelalters stellt uns der Hassegau (Hosgau, Hochseegau) zwischen Unstrut und Saale vor besondere Probleme, wobei die um die Merseburger Grafschaften und ihre Grafen seit jeher besonderes Interesse beanspruchen durften.

Seit langem war es herrschende Meinung, daß es hier in jener Zeit mehrere Grafschaften gegeben hatte. Walter Schlesinger hatte den zweiten Abschnitt des Hersfelder Zehntregisters, das uns in einer Kopie des 11. Jahrhunderts vorliegt, aber in seinen jüngsten Teilen aus den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts stammt[1] wohl mit Recht mit einer Schenkung Karls des Großen an Hersfeld vom Jahre 780[2] in Verbindung gebracht[3]. In dieser Schenkung von Zehnten de Hassega werden hier bereits zwei comitatus der Grafen Albericus und Marcoardus genannt. Daraus ergab sich die Vorstellung, daß im Hassegau seit dem 8. Jahrhundert bis um die Jahrtausendwende zwei ihrem Umfang nach konstante Grafschaften bestanden haben[4].

Das Burgenverzeichnis des Hersfelder Zehntregisters führt nun scheinbar nur Burgen an, die im südlichen Teil des Hassegaus (südlich der Salze und der Bösen Sieben) lokalisiert werden können. Die nicht lokalisierbaren Burgen Gerburgoburg und Suemeburg sucht man mit guten Gründen ebenfalls in diesem Raum[5]. Daraus schloß nun Hans K. Schulze, daß sich die beiden Komitate Alberichs und Markwards nicht über den ganzen Hassegau erstreckt hätten und daß im nördlichen Teil des Gaues schon in karolingischer Zeit eine dritte Grafschaft existierte[6]. Eine Bestätigung seiner These sah er in der bei Thietmar VI 50 überlieferten Grenzbeschreibung der Grafschaft des Bio comes Merseburgiensis, die sich zwischen Wipper, Saale, Salze und Wilderbach (= Böse Sieben nö. Eisleben) erstreckte (inter Wipperam et Salam et Saltam ac Vitterbizi fluvios iacet). Zu Recht weist er – wie schon W. Schlesinger – auf die bemerkenswerte Tatsache hin, daß dies "einer der wenigen Fälle (sei), in denen in den Quellen von einer genau umgrenzten Grafschaft die Rede ist". Diese "sich eng an die alte Gaueinteilung" anlehnenden Grafschaftsbezirke hatte er für das 12. Jahrhundert im nördlich anschließenden Raum bis zur Ohre feststellen können und sie damals mit der Politik Heinrichs IV. in Verbindung gebracht[7]. Vorher mußte er hier noch im 11. Jahrhundert wie in anderen Teilen Sachsens eine starke Streuung der Grafenrechte beobachten[8]. Dies läßt die erste Frage entstehen; nämlich die, ob nicht die Verhältnisse im Hassegau hier vorbildhaft gewirkt haben. Wobei die Übung, Flüsse als Grenzen zu benutzen, letztlich auf Einwirkung römischer Vorstellungen in der karolingischen Renaissance zurückzuführen sein wird[9].

Wir werden H.K. Schulze auch in seiner Auffassung folgen, daß die von Thietmar VI 50 angegebene Grenze das Gebiet nördlich der Salze umschreibt. Schon die Reihenfolge der Flußnamen legt dies nahe. Die Bezeichnung Bios als comes Merseburgiensis hatte bei manchen Forschern den Eindruck erweckt, daß man diese Grenzbeschreibung auf den südlichen Hassegau zu beziehen habe, in dem Merseburg lag[10].

Dann mußte man jedoch annehmen, daß Sachsgraben und Unstrut vergessen worden und daher zu ergänzen wären. Nun ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, daß Thietmars Angabe nur einen ungefähren Anhalt darstellen sollte[11], doch wird unten zu zeigen sein, daß diese Grenzbeschreibung genauer ist, als man hier voraussetzen will. Daß übrigens Bios Grafschaft den nördlichen Hassegau umfaßte, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß Burgsdorf, das mitten in diesem Raum liegt, dem Komitat Dedis, der der Nachfolger Bios in dieser Grafschaft war[12], zugeordnet wurde[13]. Dann wird man aber weiter fragen müssen, ob Heßler berechtigt war, diese Grafschaft mit dem nördlichen Zehntbezirk Hersfelds gleichzusetzen[14]. Wenn dies stimmen sollte, kann der südliche Hassegau, der von H.K. Schulze mit dem Friesenfeld gleichgesetzt wird[15], ursprünglich nur eine Grafschaft gebildet haben und nicht zwei, wie er meint. Wie wir sahen, gründet sich diese These auf die Beobachtung, daß alle lokalisierbaren Burgen des Hersfelder Registers im Süden liegen. Die gleiche Beobachtung glaubte man ursprünglich auch für die über 200 Orte, die darin aufgezählt waren, machen zu dürfen. Angeblich können "kaum jemals Orte im Norden des Hosgaus gemeint sein"[16].

Um hier eine Entscheidung zu ermöglichen, müssen wir versuchen, die Grenze zwischen dem nördlichen und dem südlichen Hassegau etwas genauer zu erfassen. Dies ist nicht völlig ausgeschlossen. Zur Ausstattung des neu gegründeten Klosters Memleben ertauschte nämlich Otto II. 979 den südlichen Zehntbezirk von Hersfeld. Dabei wird dieser Zehntbezirk wie folgt umschrieben:[17] "a summitate vallis, ubi se Saxones et Thuringii disiungunt, que Teutonici dicitur Girophti, sursum ad aquilonarem plagam usque in Uuillianuuech quo terminatur comitatus Sigifridi comitis et de Uuillianuueche in Uippera et inde usque in Uuillerbach et per eiusdem alveoli rivulum usque fluvium Salta dictum et inde quo se Salta Sale infundit, et sursum prope ripam eiusdem alvei ad australem plagam quo se iungunt Sala et Unstroda fluvii, et inde ad occidentalem plagam usque in Helmana fluvium et de Helmana usque ad fossam suprascriptam Girophti". Diese Grenze stimmt nun überein mit jener, die dem Merseburger Sprengel bei der Gründung des Bistums zugeteilt wurde und die uns bei Thietmar II 20 (14) überliefert is: "Willerbizi et Salsum mare et Salam ac Unstred et Helmana et foveam, quae est iuxta Valeshusun"[18]. Uns interessiert hier nur die Nordgrenze, als die die Wipper (Uuippera), der Wilderbach (Uuillerbach bzw. Willerbizi), die Salze (Salta) bzw. der Salzige See (Salsum mare) bis zur Saale angegeben sind. Diese Nordgrenze entspricht der Südgrenze der oben erwähnten Grafschaft Bios: Sala - Salta - Villerbizi. Wir werden daher annehmen dürfen, daß auch letztere nicht nur eine unbestimmte Lagebezeichnung war, sondern im wesentlichen den Tatsachen entsprach. Die Übereinstimmung des Zehntbezirks mit der alten Diözesangrenze beruht mit großer Wahrscheinlichkeit auf der damals geltenden Grenze der südlichen Grafschaft, denn die Burgenliste, die in D O II 191 ebenfalls enthalten ist, zeigt deutlich, daß die dort aufgeführten Burgen den ganzen Raum ausfüllen.

Dies könnte nur im äußersten Westen, in der Gegend des Sachsgrabens (Girophti; foveam, quae est iuxta Valeshusen) u.U. angezweifelt werden. Nördlich von ihm (ad aquilonarem plagam) geht der Grenzverlauf auf den Uuillianuuech zu, der nach

Albrecht Timm das Grubental (= das Tal des Sachsgrabens) aufsteigend, dann nach Nordwesten auf Rotha zu abbiegend verlaufen sein soll[19]. Wenn nun merkwürdigerweise in der Grenzbeschreibung des Zehntbezirks nur dieser Uuillianuuech als Grenze der Grafschaft Siegfrieds (II) hervorgehoben wird und nicht der 3 km östlich von Wallhausen verlaufende Sachsgraben selbst, könnte das damit zusammenhängen, daß dieser Weg anfangs – wie noch heute – westlich des Sachsgrabens verlief und erst auf der Höhe von Sangerhausen die Grenze bildete. Es könnte aber auch sein, daß sich schon damals der Wallhäuser Burgward am Helmeufer über den Sachsgraben nach Osten ausdehnte und einige Orte aus der Grafschaft Siegfrieds (II) ausgegliedert und dem im Helmegau liegenden Burgward zugeordnet worden waren. Schon Schlesinger wies etwa darauf hin, daß Röblingen 1028 zur Grafschaft des Markgrafen Hermann, eines Ekkehardiners, gerechnet wurde und nicht zu der des Pfalzgrafen Friedrich von Goseck (1021 - 1028), der damals im südlichen Hassegau amtierte[20]. Bezeichnend für die Grenzverschiebung in diesem Raum ist die Tatsache, daß W. Holtzmann auch Wallhausen, in dessen Burgward Röblingen liegen soll[21], zum Hassegau rechnet[22]. Dagegen hat Heßler mit Recht die Formulierung "in loco Reuiningun in burgwart Walahusun in pago Hassagouwe in comitatu Herimanni marchionis" in der Weise interpretiert, daß sich die in pago-Nennung nur auf Röblingen bezieht[23]. Wallhausen wird sonst als Ort des Helmegaus genannt[24]. Offenbar hat sich die Situation hier durch die Einrichtung der Burgwardverfassung verändert.

Dagegen gehörte das von Schlesinger vermißte[25] M e r s e b u r g damals noch durchaus zur Grafschaft Siegfrieds (II). Unter dem Namen M e r e s b u r c h wird es in der Liste seiner Burgen in D O II 191 (979) genannt. Ein Vergleich dieser Burgenliste mit der des Hersfelder Zehntverzeichnisses kann uns aber vielleicht einen Schlüssel zur Lösung unserer Frage bieten. Die 19 Burgen des Zehntverzeichnisses sind bis auf zwei (Seoburg und die zweite Uuirbinaburg, die vielleicht nur ein Duplikat ist[26]) auch in der Liste Siegfrieds (II) genannt. Dafür führt die Liste Siegfrieds noch eine Smeringaburch an, die jedoch kaum mit Seeburg zu identifizieren ist[27]. Wenn die Seeburg im Hersfelder Zehntverzeichnis aufgeführt und daher immer zum südlichen Hassegau gerechnet wird[28], sollte sie eigentlich im Verzeichnis Siegfrieds erscheinen. Die Annahme, ausgerechnet die Seeburg sollte vergessen worden sein, ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Sie nimmt unter den Burgen des Hassegaus eine besondere Stellung ein. Einige nehmen sogar an, daß sie als "Hochseeburg" namengebend für den Gau war. In vorfränkischer Zeit war sie ein Zentrum des Widerstandes unter dem Kommando eines Theodericus Saxo "illius loci primarium" (743)[29]. Von ihrer Lage her – ursprünglich auf einer Insel zwischen dem Süßen und dem Salzigen See – läßt sich keine Notwendigkeit erkennen, sie unbedingt der südlichen Grafschaft zuzuordnen. Sie läßt beide Möglichkeiten zu, wobei das Fehlen in Graf Siegfrieds (II) Burgenliste dafür spricht, daß eher an den nördlichen Hassegau zu denken ist.

Die Entscheidung für eine solche Lösung hätte freilich weitgehende Konsequenzen und man wird zögern, diese aus einem Argumentum e silentio allein zu ziehen. Denn wir wären dann gezwungen, für den südlichen Hassegau für die fränksiche Zeit eine andere Verfassungsstruktur anzunehmen als für den nördlichen: Im Süden ein dichtes Netz meist kleinerer Burgen als Hebestellen für den Fiskalzehnt von den den Groß-

teil der Bevölkerung umfassenden ingenui homines, im Norden eine exzentrisch gelegene Großburg älterer Grundlage, die u.a. auch entsprechende Aufgaben für einen kleineren Teil der Bevölkerung dieses Raumes, die als fiskalzehntzahlende Freie anzusprechen wären, wahrgenommen hätte. Man könnte gegen diese Vorstellung einwenden, daß Paul Grimm ja in diesem nördlichen Teil des Hassegaus noch fünf weitere Burgen namhaft gemacht hat, die in die Karolingerzeit zurückgehen und damit in dem kleineren nördlichen Bezirk eine ähnliche Burgendichte wie im Süden bedingen würden. Von diesen haben Friedeburg und Gerbstedt[32] weder Befestigungsreste noch Funde aus dieser Zeit geliefert, was freilich auch für einzelne im Zehntverzeichnis genannte Burgen im Süden zutrifft. Kloschwitz hat wenigstens einige slawische Scherben aufzuweisen, ist also in dieser Zeit immerhin benutzt worden.

Anders steht es mit der B ö s e n b u r g[34]. Diese geht anscheinend in noch frühere Zeit zurück als die Seeburg, bezieht man ihren Namen (1173/84 Bisinburg) doch auf den Thüringerkönig Basin/Bisinus des 5. Jahrhunderts[35]. Die Befestigung wird jetzt in das 8. bis 11. Jahrhundert gesetzt. Sie hat also gerade in dem uns interessierenden Zeitraum bestanden. Als Ort eines hochmittelalterlichen Grafen- und späteren Landgerichts (1173/84 placitum Hogeri comitis in Bisinburg)[36] ist ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung nicht in Frage zu stellen. Auf sie ist der Name des 2 km südlich davon liegenden Burgsdorf zu beziehen, und gerade dieser Name kommt wahrscheinlich auch im Hersfelder Zehntverzeichnis vor (Burcdorpf). Man kann dieses B u r c d o r p f, das im Zehntverzeichnis zwischen lauter gut lokalisierbaren Orten (zwischen Riestedt und Nienstedt bei Sangerhausen) aufgeführt wird, dort nicht recht ausfindig machen[37], was auch für eine Reihe anderer Namen zutrifft. Nur die zum Dogma gewordene Vorstellung, daß alle im Zehntverzeichnis genannten Orte in der südlichen Grafschaft liegen müßten, hat es verhindert, Burcdorpf mit Burgsdorf bei Bösenburg zu identifizieren. Dabei ist das 5 km südwestlich Burgsdorf liegende Oberrißdorf, das wie auch Unterrißdorf eindeutig nördlich der Wilderbachgrenze liegt, doch ebenfalls als Risdorpf im Zehntregister enthalten, nun freilich innerhalb einer Gruppe von Orten, von denen ein Teil nördlich, ein anderer südlich der Grenzlinie liegt. Vielleicht fängt diese Gruppe mit Rozuualesdorpf (Röttelsdorf ö. Bösenburg oder Rollsdorf bei Seeburg?) an. Der Burgort Liudina (Lettin) liegt wie +Uden (Uodina) noch südlich der Salze, aber das im Anschluß nach Risdorpf dann genannte Ubbedere dürfte schon im nördlichen Hassegau bei Siersleben liegen. Uodina und Ubbedere werden nämlich in einer Urkunde Heinrichs II. als Vthini et Hubetheri 1021 noch einmal erwähnt, als sie dem Merseburger Domkapitel geschenkt werden[38]. Gegen Küstermann, der im zweiten Ort Bedra bei Querfurt sehen wollte, hat W. Heßler mit Recht eingewendet, daß die Akzentbedingungen und die früheste Erwähnung von Bedra als Badere eine solche Identifizierung unmöglich machen[39]. Er setzt es wohl mit Recht dem Ubbedere des Zehntverzeichnisses gleich, zählt es jedoch zu den nicht lokaliisierbaren Orten[40]. Es sieht aber so aus, als könnte man es mit Hübit bei Siersleben identifizieren, da dann das an übernächster Stelle genannte Theommendorf mit dem 2 km westlich davon gelegenen Thondorf gleichgesetzt werden kann. Gegen diese Lösung könnte man freilich anführen, daß beide Orte, Vthini und Hubetheri, als in comitatu vero Sigifridi comitis, d.h. südlich des Wilderbachs und der Salze gelegen bezeichnet werden, was – wenn wir zwei durch Wilderbach und Salze getrennte Grafschaften voraussetzen und Siegfrieds Grafschaft auf den südlichen Hassegau beschränken – nur für die Wüstung +Uden bei Schiepzig zutreffen würde.

Ehe wir jedoch dieser Frage weiter nachgehen, müssen wir die letzte der von Paul Grimm vermuteten Burgen der Zeit im nördlichen Hassegau besprechen, die zu ähnlichen Fragestellungen Anlaß gibt. Es handelt sich um S a l z m ü n d e[41]. Diese nördlich der Salze gelegene Burg, von der nur Funde anderer Zeitstellung vorliegen und deren Befestigung stark gestört und bebaut ist, wird im Burgenverzeichnis des Zehntregisters nicht genannt. Das wäre nicht weiter auffällig, da ja dies Register nach herrschender Meinung nur Orte des südlichen Hassegaus enthalten soll. Aber ein Teil des Ortes Salzmünde – mit der Kirche – liegt südlich der Salze. Daher sollte er wenigstens in der Ortsliste des Zehntverzeichnisses erwähnt werden, wenn man die Grenze der Salze ernst nimmt. Die Antwort auf diese Frage wird z.T. weiter erschwert durch die Schenkung Ottos II. an Hersfeld, die diesem Kloster für die Aufgabe seiner Zehntrechte im südlichen Hassegau gemacht wurde[43]. Neben dem Königshof Muffendorf bei Godesberg erhielt es 50 Hufen mittlerer Größe in pago Hassega et in comitatu Sigifridi comitis. Von den hierbei genannten Orten lagen die beiden Klobikau eindeutig in der südlichen Grafschaft, Benkendorf (Panicanthorp) und Salzmünde (Saltzaimundi) auf beiden Seiten der Salze und Müllerdorf (Milleronthorp) wieder eindeutig nördlich dieses Flusses.

Diese Schenkung ermöglicht uns immerhin eine Vermutung über den Grund des Fehlens von Salzmünde im Zehntverzeichnis. Sie schließt nämlich nur minderfreie und unfreie Hintersassen ein (cum familiis et mancipiis utriusque sexus). Während die im Zehntregister auch genannten Klobikau (Clobica) und Benkendorf (Bonichendorpf) neben freien Zehntpflichtigen auch minderfreie bzw. unfreie Hintersassen auf Königsgut zu ihren Einwohnern zählten, scheinen die ersteren in Salzmünde und vielleicht auch Müllerdorf gefehlt zu haben, was ihre Nennung im Zehntverzeichnis überflüssig machen konnte.

Andererseits zeigt dieser Königsgutkomplex, zu dem auch die beiden von Heinrich II. 1021 dem Domkapitel in Merseburg geschenkten Orte +Uden, das Salzmünde unmittelbar östlich benachbart war, und Hübit (Hubetheri) bei Siersleben gehört haben können[44], daß er auf die nasse Grenze der Salze keine Rücksicht nimmt. Bei beiden Schenkungen liegt ein Teil dieser Orte nördlich dieser Flußgrenze. Dabei hilft uns auch die von R. Ahlfeld geäußerte Ansicht, Siegfried (II.) wäre noch Graf im Gesamthassegau gewesen[45], nicht viel weiter, denn der nach seinem Tode (980) sicher zwei Grafschaften zugeordnete Hassegau erschiene dann unter Pfalzgraf Siegfried (1021 – 1028) wiederum vereint, was sich mit den sonstigen Quellen nicht verträgt. Als Ausweg scheint sich nur die Annahme anzubieten, daß bei der Zuordnung der geschenkten Orte an bestimmte Komitate dies jeweils nur für einen Teil derselben zutraf, so wie etwa einmal (1060) eine größere Anzahl von Orten des Schwabengaus dem (nördlichen) Hassegau zugeordnet wurde, weil dies die Grafschaft des Wettiners Dedi war, der auch in Teilen des Schwabengaus Grafenrechte ausübte[46]. Die andere, schon zu-

rückgewiesene Annahme, daß die Flußgrenzen nur einen ungefähren Anhalt darstellen sollten, wird wieder schlagend durch zwei Urkunden widerlegt, die den westlichen Abschnitt der Grenze zwischen den beiden Hersfelder Zehntbezirken betreffen. 948 verzichtete Hersfeld auf das Dorf Wormsleben mit Kirche und Zehnt gegen Besitzungen in Franken. Dieses Dorf lag ...in pago Hossegauue in septentrionali plaga rivuli qui dicitur Uuildarbah[47]. Wormsleben und +(Klein-)Wiederstedt, deren Besitz Hersfeld Ludwig dem Frommen verdankt[48], werden darauf an Magdeburg gegeben "cum omnibus ad eas pertinentibus decimis quę sunt in septentrionali parte rivuli qui dicitur Vuilderbach"[49]. Diese wiederkehrende Betonung der Flußgrenze in Dokumenten, die Rechtsverhältnisse begründen sollen, läßt sich mit einer nur ungefähren Lagebestimmung nicht vereinen.

W o r m s l e b e n liegt unmittelbar nördlich des Wilderbachs (der Bösen Sieben). Es ist im Zehntverzeichnis – wie auch +(Klein-)Wiederstedt – nicht aufgeführt. Daher lag für viele die Annahme nahe, daß das Zehntverzeichnis nur jene Zehntrechte angibt, die Hersfeld nach der Aufgabe der Zehntrechte nördlich des Wilderbachs in der Hand behielt[50]. Doch bereits der Wormsleben unmittelbar westlich benachbarte, ebenfalls nördlich des Wilderbachs liegende Ort (Unter-/Ober-)Rißdorf widerspricht dieser herrschenden Meinung eindeutig. Er wird als Risdorpf im Zehntregister aufgeführt, unmitelbar gefolgt von den von uns bei Siersleben lokalisierten Ubbedere/Hübit (= Hubetheri des D H II 450), Azechendorpf und Theommendorf/Thondorf. Damit ist es unmöglich geworden, das Hersfelder Zehntregister allein auf den südlichen Hassegau zu beziehen. Daß die hier nicht genannten, erst auf Ludwig den Frommen zurückgehenden Zehnten von Wormsleben und +(Klein-)Wiederstedt nicht im Zehntverzeichnis genannt werden, lag wohl daran, daß hier eine andere Abgabenart gemeint war, nämlich Kirchenzehnten, wie sie Hersfeld auch in den im südlichen Hassegau liegenden Kirchspielen Allstedt und Osterhausen zustanden.

Festzuhalten bleibt, daß Hersfeld jedoch auch im nördlichen Hassegau Zehntrechte von Fiskalzehnten der Freien zustanden, wenn auch in nur beschränkter Zahl[51], weil es hier anscheinend viel weniger Freie gab als im Süden. Wieweit diese Freien des nördlichen Bezirks auch Burgen südlich der Grenzlinie zwischen den beiden Grafschaften zugeordnet werden können – etwa Helfta, das ja dicht an der Nordgrenze des südlichen Hassegaus liegt – kann nur schwer ausgemacht werden, wenn auch andererseits die südlich des Süßen Sees liegenden nach Helfta genannten Orte Lüttchendorf (Luzilendorpf), Aseleben (Esiebo) und Liebsdorf (Lebdagesdorpf) schon dem unmittelbar danach genannten Seeburg zugeordnet werden könnten, das wohl wenigstens für einen Teil der im nördlichen Hassegau ansässigen Freien zuständig war. Sollte dies zutreffen, müßten wir annehmen, daß die Burgbezirksorganisation im Hassegau älter war als die Teilung in zwei Grafschaften, deren Abgrenzung gegeneinander den gleichen "künstlichen" Eindruck der durch Flüsse gebildeten Grenzen des Hassegaus nach außen macht. Im Norden desselben liegt ein Teil von Wiederstedt, nämlich +Klein-Wiederstedt[52], im Hassegau, während das durch die Wipper davon getrennte Wiederstedt schon zum Schwabengau gehört[53]. Die scharfe Abgrenzung durch die Unstrut im Süden zeigt ebenfalls eine künstliche Grenze an, wenn auch der Name "Scheidungen" anzeigt, daß in dieser Gegend eine ältere politische Grenze verlief.

Aber die Zerschneidung der alten Siedlungskammern von Memleben, dessen Nordteil, die Wüstung Klein- oder Wenigen-Memleben nördlich der Unstrut schon zum Hassegau gehörte[54], Kirchscheidungen im thüringischen pagus Engilin und Burgscheidungen im sächsischen Hassegau, Kleinjena in der Mainzer Diözese und Großjena nördlich der Unstrut[55], zeigt dieselben Merkmale, die auch weiter im Westen als Folge karolingischer "Verwaltungsreformen" häufig zu beobachten sind, so daß wir nicht fehlgehen werden, sie auch hier in die gleiche Zeit zu setzen.

Müssen wir die Burgbezirksverfassung des südlichen Hassegaus vor diese Neugliederung durch die Karolinger ansetzen, kommen wir mindestens in die Mitte des 8. Jahrhunderts zurück, d.h. in eine Zeit unmittelbar nachdem Karlmann die von Theodericus Saxo verteidigte Seeburg genommen hatte (743 und 744). Die Anordnung der Burgen im Gebiet zwischen Unstrut und Wilderbach-Salze deutet ohnehin auf eine fränkische Organisation zum Schutz Thüringens gegen Norden – nicht nach Osten gegen die Sorben. Diese Form der Organisation wurde von den dort wohl schon früher angesiedelten Friesen[57] getragen. Daher beschränkt sich der nach W. Heßler aus hersfeldischer Schreibgewohnheit stammende Name Friesenfeld auf diesen Teil im Süden des Hassegaus, der freilich nicht völlig mit dem Umfang der südlichen Grafschaft übereinstimmt, wie wir gesehen haben. Die Abtenzung der Grafschaften gehörte einer etwas späteren Zeit an.

Daher kann im Diplom Karls des Großen über die Zehntschenkung im Hassegau von 780 auch gesagt werden, daß die Zehntorte in zwei Grafschaften lägen, wenn auch nur wenige davon in der nördlichen. Es ist also nicht notwendig, eine dritte Grafschaft im nördlichen Hassegau anzunehmen. Für die Beurteilung der Teilung des Hassegaus in zwei sehr ungleich große Grafschaften mit dem auf der Teilungslinie liegenden Seeburg ist die Beobachtung wichtig, daß die Namen der zwei Grafen von 780 Albericus und Marcoardus wie die des Vorgängers aus sächsischer Zeit Theodericus in den gleichen Überlieferungszusammenhang gehören[58]. Sie können der gleichen Sippe angehört haben. Die Vermutung liegt nahe – das Beispiel der Amöneburg in Hessen, wo Bonifatius 721 das Brüderpaar Dettic und Deorulf als Herren vorfand[59], scheint eine ähnliche, wenn auch nicht identische Grundsituation anzudeuten –, daß die Teilung des Hassegaus auf einem Erbgang beruht, wenn auch die Abgrenzung deutlich auf karolingische Organisationsmuster nach römischem Vorbild weist.

Diese Vermutung erhält eine Stütze durch die Feststellung, daß jener Erwin, der nach Thietmar I 5 (4) in Merseburg Antiquam civitatem...maximam tenuit partem, mit jener genealogia der ersten Grafen mindestens verschwägert war, wie es sich aus zwei Reichenauer Gedenkbucheinträgen zu ergeben scheint[60], die von einem M e g i n w a r h / Megenwarch angeführt werden. Dieser muß mit jenem Meginwarch identisch sein, der 933 als Graf im thüringischen Westgau genannt wird[61] und ein Jahr vorher (in dieser Urkunde 'Meginward' als hochdeutsche Entsprechung des nur in Sachsen geläufigen Namens Meginwerc genannt) gemeinsam mit Siegfried (I) "von Merseburg" im pagus Engilin und im Nabelgau als comes erwähnt wird[62]. Ruth Schölkopf hat diesen Meginwerc/Meinward wohl mit Recht in die Verwandtschaft

der Immedinger eingereiht[63]. Er scheint wie sein Vetter Immed (III.) 954 gegen die Aufständischen gefallen zu sein[64]. Der in beiden Einträgen mitgenannte Willihalm/Willihelm dürfte jener Wilhelmus ("von Weimar") sein, der wie Dadanus nach Widukind III 16 Thuringi genere, d.h. Nachkomme eines Thuring war und 953 wegen der Teilnahme am Aufstand verbannt wurde[65]. In diesem Zusammenhang ist eine Fuldaer Tradition des 9. Jahrhunderts wichtig, nach der zum Gedächtnis eines comes Willehelmus seine Vasallen W a c h o, Brunicho und Wasso in Wigbaldesdorf (unb.) im Hassegau 24 Mancipia an das Kloster übertragen[66]. Dieser ältere Wilhelm könnte im 9. Jahrhundert Graf im Hassegau gewesen sein.

Besonders auffällig ist hier aber der langobardische Königsname Wacho, der nicht der einzige seiner Art in diesem Raum ist. So tradiert in Orneri (Burgörner im Hassegau oder das auf beiden Ufern der Wipper liegende Großörner) ein Mann mit dem Namen des Königs, der die Langobarden nach Italien führte: Albwin[67]. Anscheinend gehört auch der sonst in Sachsen damals unbekannte Name Erwin in diesen Zusammenhang, ist er doch nach W. Schlaug eine kürzere Form von Eberwin[68], der den Namen des langobardischen Landnahmeführers, des mythischen Ibor, enthält[69]. Wenn nun im Elb-Saale-Raum mehrfach die Bezeichnung für den langobardischen Minderfreien, aldius, in Königsurkunden genannt wird[70], kann dies kaum auf Zufall beruhen. Den Ausschlag für eine ursprünglich langobardische Überlieferung in Teilen unseres Raumes dürfte der Name der sich von Merseburg nach Osten bis über die Mulde erstreckenden Landschaft Chutizi sein, dessen Wortstamm sich aus dem Slawischen nicht erklären läßt. Ernst Eichler hat vorgeschlagen, hier eine Entsprechung zu germ. huntari/hundari zugrundezulegen, wobei die Endung -ari durch slaw. -ici ersetzt wurde[71]. Dabei ergibt sich jedoch für diese Endungen die Schwierigkeit, daß sie unterschiedliche Funktionen haben. Dem slaw. -ici entspricht auf germ. Seite die Endung -ing-. Damit kommen wir auf einen Namen, der als "Hundingas" u.ä. als Beiname der Langobarden seit langem wohlbekannt ist[72]. Wie die ostsaalischen Warnen im Werinofeld und auch westlich der Saale[73] einen Bestandteil der mittelalterlichen Thüringer bildeten (vgl. die Überschrift des karolingischen Thüringerrechts: Lex Angliorum et Vuerinorum, hoc est, Thuringorum), so gilt dies wohl auch für die ebenfalls aus dem Norden gekommenen Langobarden.

Doch zurück zu Erwin ("von Merseburg"), der zwar nirgends als comes bezeichnet ist, dessen großen Reichtum jedoch Thietmar voraussetzt, wenn die hereditas divitiarum seiner Tochter Hatheburg nach ihm ein bestimmendes Moment für Heinrich I. gewesen ist, diese zur Ehe zu nehmen. Erwin hatte keine Söhne, so daß das reiche Erbe größtenteils an Heinrich fiel, der es auch nach der Scheidung von Hatheburg in der Hand behielt[74].

Erwins Stellung im Hassegau erbte anscheinend der legatus Siegfried (I), der mit der Familie Erwins verschwägert war. Thankmar, der Sohn Heinrichs und Hatheburgs, beanspruchte diese Stellung Siegfrieds nach dessen Tod, weil seine Mutter die Tochter der Mutterschwester Siegfrieds war[75]. Erwin und Siegfrieds Vater hatten also zwei Schwestern geheiratet. Dieser Siegfried (I) war nun ein Bruder Markgraf Geros (I), der ihm in seiner legatio nachfolgte[76]. Die Identität des Legaten Siegfried mit dem

Bruder Markgraf Geros wurde überzeugend von Karl Schmid nachgewiesen[76]. Damit wird es notwendig, die in der bisherigen Literatur angeführte Reihe der Grafen des Hassegaus bzw. der von Merseburg[77] neu zu ordnen.

Zur Familie Siegfrieds (I) und Geros (I) gehörte auch A s i g, der nach Widukund II 3 cum legione Mesaburiorum et valida manu Hassiganorum additurque ei exercitu Thuringorum gegen Boleslav von Böhmen kämpfte und dabei 936 den Tod fand[78]. Während wir jedoch die Grafenrechte Asigs nicht bestimmen können, sind uns Nachrichten über die (seines Neffen?) S i e g f r i e d (I) bekannt. Neben den schon erwähnten im thüringischen Altgau bzw. Westgau und denen im Schwabengau, wo er das Kloster Gröningen stiftete[79], werden 932 sechs aus dem Hersfelder Zehntregister bekannte Orte des Friesenfeldes als in seiner Grafschaft gelegen genannt[80]. Mit diesen Grafenrechten im südlichen Hassegau hängt jedoch die legatio Siegfrieds kaum zusammen, da diese nach seinem Tod (937) auf seinen Bruder Markgraf Gero überging[81] und letzterer im Hassegau offensichtlich nicht als Graf tätig war[82].

Ob der hier nach Siegfrieds (I) Tod amtierende D e d i (Teti u.ä.), dessen Komitat 949 in pago Hassagoi et in confinio Mersapurae liegt[83], vorher schon in der nördlichen Grafschaft Funktionen hatte oder Siegfried (I) im gesamten Hassegau nachfolgte, wie das R. Ahlfeld meinte[84], läßt sich weder beweisen noch widerlegen. Seit langem wird er wohl mit Recht als Stammvater der Pfalzgrafen von Goseck angesehen[85]. Wenn er – was sehr wahrscheinlich ist – mit dem Dadi Thuring Widukinds (II 18) identisch ist, der die Anhänger des aufständischen Heinrich, des Bruders Ottos I., durch List ausmanövrierte, kann er jedoch kaum als Agnat der Wettiner gelten. Als er sich zusammen mit Wilhelm (I) ("von Weimar") gegen Otto I. 953 erhebt, werden beide als Thuringi genere bezeichnet[86]. Selbst wenn man die Abstammungsbezeichnung nicht als eine ethnische, sondern als eine genealogische ansieht[87], gilt dann der Hinweis Schlesingers, daß die Wettiner nach dem Prolog des Sachsenspiegels nach schwäbischem Recht lebten[88], in gleicher Weise[89]. Daß Dadi/Dadanus bei Widukind II 18 jedoch den Hassegaugrafen meint, wird durch die Nennung der Burgen Merseburg und Burgscheidungen nahegelegt. Sein genealogischer Zusammenhang wird auch dadurch deutlich, daß sein Name schon in beiden oben (bei Anm. 60) erwähnten Meginwarch-Gedenkeinträgen in oberdeutscher Form (als Thieto bzw. Theoto) genannt wird, wo er mit Wilhelm (I) ("von Weimar"), der ja wie er Thuringi genere war, und Erwin ("von Merseburg") vergesellt erscheint. Siegfried (I) von Merseburg war also mit ihm über jene beiden Schwestern verbunden, von denen eine Siegfrieds Mutter war und die andere Erwin senior zum Gatten hatte. Schon hier wird also jener Wechsel der Grafschaftsrechte zwischen verschwägerten Familien deutlich, die Schlesinger für etwas spätere Zeit auch hier beobachtete[90].

Wenn Dedis Komitat in pago Hassagoi durch die Wendung in confinio Mersapurae ergänzt wird[91], ergibt sich dadurch ein besonderer Bezug auf diesen Ort, der verschieden interpretiert werden kann. W. Schlesinger hält das confinium für den Burgwardbezirk von Merseburg[92], der in der Tat vielleicht dadurch besonders genannt werden mußte, weil Teile von ihm auch rechts der Saale, d.h. außerhalb des Hassegaus, lagen[93]. Es ist m.E. aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das jenseits der Saa-

le gelegene, von Merseburg aus erfaßte Gebiet z.T. damit gemeint war. Der erste Amtsträger in diesem Raum war nach Rudolf Kötzschke der als marchio bezeichnete Wigbert[94]. Dieser wird mit dem Witpreht des mehrfach erwähnten Meginwarhc-Eintrags[95] identisch und damit vielleicht ein Sohn oder Neffe Dedis sein.

Nach dem Tode Dedis 957 finden wir im südlichen Hassegau wieder einen Siegfried (II) (961 - 980), der bisher allgemein als Nachkomme des Gerobruders Siegfried (I) angesehen wurde[96]. Eine genauere Untersuchung zeigte jedoch, daß er nicht in agnatischer Linie von Siegfried (I) abstammen kann[97]. Wie die 982 in Kalabrien gefallenen Grafen Burchard und Dedo[98] mit ihm zusammenhängen, bleibt mangels weiterer Hinweise unklar. Der Name Siegfried muß in die Familie Dedis entweder über seine Mutter hineingekommen sein, was sehr wahrscheinlich ist, oder aber die Verschwägerung Erwins mit der Familie des Markgrafen Gero (dessen Mutter und die Frau Erwins waren ja Schwestern) hat schon um 900 zur Namensübertragung geführt, so daß in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts das Namenargument seine Beweiskraft weitgehend einbüßte. Das gilt auch für den später zur Pfalzgrafenwürde aufsteigenden Burchard, dessen Nachfolger wieder ein Siegfried (III) war.

Die Schwierigkeit der Zuordnung zu Agnatenkreisen wird durch die offensichtlich im Laufe der Zeit wechselnde Zuordnung der mit dem Namen Merseburg gekennzeichneten Grafschaft weiter vermehrt. Schon Rudolf Kötzschke war eine "eigenartige Bewandtnis" mit Merseburg aufgefallen[99]. Er wies darauf hin, daß Grafen von Merseburg nie urkundlich erwähnt werden. Nur Thietmar, der als Bischof von Merseburg dies ja eigentlich richtig wiedergeben müßte, nennt solche wiederholt. Merseburg liegt zur Zeit des Gerobruders Siegfried (I) in pago Hôsgowe in comitatu Sigifridi[100]. An anderer Stelle werden sechs Orte in pago Friesonoueld in comitatu Sigifridi genannt[101]. Thietmar II 2 spricht jedoch von der legatio Sifridi comitis Merseburgiensis, die nun 937 an Gero übergeht. Wie schon erwähnt, scheint diese legatio jedoch mit Merseburg nicht unmittelbar verbunden gewesen zu sein, denn Geros Tätigkeit beschränkte sich auf nördlichere Gebiete. Wenn sich die besondere Beziehung Siegfrieds (I) auf Merseburg nur aus der Tatsache ergab, daß die Frau Erwins "von Merseburg" seine matertera war, so muß dies jedoch auch für seinen Bruder Gero gelten, der ja für seine legatio sein Amtsnachfolger war. Die Annahme, daß fast ein Jahrhundert später Thietmar hier Verhältnisse seiner Zeit zurückprojiziert haben mag, liegt an sich nahe.

Doch auch Siegfrieds (I) Nachfolger Dedi ("von Goseck") muß als Graf im Hassegau in besonderer Beziehung zu Merseburg gestanden haben, dessen confinium ihm 949 ausdrücklich zugeordnet wird[102]. Nun schreibt Widukind III 16 diesem (Dadanus) die potestas prefectoriae zu, was von W. Schlesinger als "gräfliche" Gewalt interpretiert wird[103]. Mit seiner Vorstellung, hinter dem confinium einen Burgwardbezirk zu sehen[104], würde jedoch eine Art burggräfliche Stellung besser zusammenstimmen. Eine solche ist ja auch gerade im Zusammenhang mit Dedi von Widukind II 18 in jenen Gegenden erwähnt worden: Dadi autem Thuring mandavit ad prefectos urbium, qui erant in oriente partis ducis Heinrici. Dieser Merseburger Burgwardbezirk lag nach D H II 64 auf beiden Seiten der Saale, d.h. zum Teil außerhalb des Hassegaus im pagus Chutizi. Auch hier hat also die Einrichtung der Burgwardordnung, wie im Falle von Wallhausen[105], zu einer Änderung der künstlichen und unpraktischen Flußgrenze geführt. Dabei scheint jedoch wenigstens zeitweise ein größerer Bereich östlich der Saale mit Merseburg verbunden gewesen zu sein, was irgendwie mit dem Ausbau der Merseburg zu einer Großburg durch Heinrich I. und der Errichtung des Bistums Merseburg sowie seiner vorübergehenden Aufhebung zusammenhängen muß.

Zwar wird Merseburg – entgegen der Behauptung Schlesingers[106] – 979 ausdrücklich unter den Burgen der Grafschaft Siegfrieds (II) genannt[107], aber alle in seiner Grafschaft gelegenen Orte liegen westlich der Saale[108], während die ostsaalischen Gebiete den marchiones Wigbert, Wigger und Günther unterstellt erscheinen (968), von denen der letztere 974 als Graf in regione Chutizi genannt wird[109]. Nach der Absetzung dieses Ekkehardingers 976 ist der Schwestersohn Geros (I), Thietmar, hier und auch in Meißen Graf. In Meißen folgte ihm der mit den Wettinern verwandte Ricdag. Nach Rudolf Kötzschke soll das Gebiet zwischen Saale und Mulde nun für die Dauer mit Meißen verbunden gewesen sein[110]. Das ist jedoch sehr fragwürdig. Anscheinend ist nämlich Günther 979 wieder in seine Grafschaft eingesetzt worden, die ihn in eine besondere Beziehung zu Merseburg brachte[111]. Nach seinem Tod 982 in Italien und dem Ableben Ricdags (985) ist die Verbindung mit Meißen auch nicht wieder hergestellt worden. Die mit der Aufhebung des Bistums Merseburg 981 verbundenen politischen Änderungen scheinen nun auch zu Änderungen der Grafschaftsordnung jenseits der Saale geführt zu haben. Der östliche Teil von Chutizi (jenseits der Mulde) wurde damals dem Bistum Meißen unterstellt[112]. Das mag mit der Grund dafür gewesen sein, daß Thietmar die Grafschaft von Günthers (= Gunzelins) Sohn Albi neben dem Lehen an der Mulde (iuxta Mildam) besonders aufführt, als dieser ermordet wurde und seine Grafschaft samt dem Lehen in der Zeit Ottos III. an Erzbischof Giseler von Magdeburg gegeben wurde[113].

Es ist jedoch unklar, ob diese Grafschaft in der Folge von einem Lehnsgrafen Magdeburgs verwaltet wurde oder dem Erzbistum sehr bald wieder verloren ging. Sicher scheint nur zu sein, daß die Ekkehardinger nicht ununterbrochen im Besitz der Grafenrechte in Chutizi gewesen sind. Zwar begegnen wir 1028 wieder einem Ekkehardinger in comitatu Chuontiza[114], aber in der Zwischenzeit scheint die Grafschaft in anderer Hand gewesen zu sein. Die an der Mulde gesuchten Lehen des Grafen Asic/Esicho, die vielleicht ganz oder zum Teil mit denen Albis identisch sind, wurden 995 an die Kirche Meißen vergeben[115]. Der Komitat über den an der Mulde gelegenen Ostteil Chutizis blieb jedoch bis zu seinem Tode 1004 in Esichos Hand und wurde dann als Lehen einem Thiedbern gegeben[116]. Neben diesem Muldekomitat, der wohl im Zusammenhang mit der Aufhebung Merseburgs geschaffen wurde, nennt nun Thietmar an erster Stelle einen anderen Komitat Asic/Esichos, nämlich den comitatum super Merseburg et beneficium ad hunc pertinens, der an den Nachfolger Siegfrieds (II) in der Grafschaft des südlichen Hassegaus, den Pfalzgrafen Burchard, verliehen wurde. Dieser Komitat, den Thietmar mit Merseburg verbindet, ist jedenfalls zu seiner Zeit also nicht mit dem des südlichen Hassegaus identisch. Daß er sich nur auf den Burgward Merseburg erstreckt haben soll, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber doch nicht sehr wahrscheinlich. Ebensogut kann er neben den links-

saalischen Teilen des Burgwards Merseburg über diesen Burgward hinaus auch Teile des pagus Chutizi umfaßt haben, ohne daß wir sicher sein können, daß die beiden Komitate Asic/Esichos die Gesamtheit dieses pagus umfaßt haben.

Daß wir jedoch die Lösung dieses Problems in dieser Richtung suchen müssen, zeigt die Erwähnung der Grafenrechte des Bio/Binizo, den manche für den Bruder Asic/Esichos halten[117], bei Thietmar VI 50. Einerseits wird seine Grafschaft im nördlichen Hassegau genau umschrieben[118]. Gleichzeitig nennt ihn Thietmar aber auch comes Merseburgiensis. Da Merseburg jedoch eindeutig nicht im nördlichen Teil des Hassegaus liegt, muß es sich um verschiedene Grafschaften außerhalb des damaligen südlichen Hassegaus handeln. Auch hier werden wir also auf das ostsaalische Gebiet gelenkt. Es ist möglich, daß Bio/Binizo im Merseburger Komitat der Vorgänger des 1004 gestorbenen Asic/Esicho war, der vielleicht ursprünglich nur den Muldekomitat innerhaltte, wenn auch vielleicht nur für kurze Zeit als einzigen. Beide Grafen werden von Thietmar bereits als Teilnehmer der Versammlung auf der Asselburg 984 genannt[119]. Damals dürfte jedoch Asic/Esicho noch nicht im Besitz der Grafschaft an der Mulde gewesen sein, denn noch 991 wird Pausitz an der Mulde (halbwegs zwischen den Burgwarden Nerchau im pagus Chutizi und Wurzen im pagus Neletici) als zur Grafschaft eines Bezelin gehörig bezeichnet[120]. Ganz gleich, ob wir es nun Chutizi oder Neletici zuordnen, es dürfte in der Muldegrafschaft, die später Asic/Esicho innehatte, gelegen sein, da dieser noch nördlich davon im Gau Neletici in Lübschütz ansässig war und starb, so daß wir annehmen dürfen, daß auch dieser Kleingau zum Muldekomitat gehört hat. Wenn Bio/Binizo wirklich schon 992 im Feldzug gegen Brandenburg gefallen ist[122], wird es wahrscheinlich, daß Asic/Esico den Komitat über Merseburg von ihm erbte, während die Grafschaft im nördlichen Hassegau an den Wettiner Dedi kam[123].

Die Grafen Burchard, Asic/Esicho und Bio/Binizo sollen nun nach R. Ahlfeld Söhne Siegfrieds (II) gewesen sein, der als letzter den ganzen Hassegau verwaltet haben soll. Nach dessen Tod sollen sich diese drei Söhne den Gewaltbereich ihres Vaters aufgeteilt haben[124]. Während wir jedoch bis zur Zeit Siegfrieds (II) kaum etwas über den nördlichen Hassegau erfahren und daher keine Sicherheit gewinnen können, läßt sich jedoch wahrscheinlich machen, daß die These Ahlfelds nicht stimmen kann. Wie wir gesehen haben, erstreckte sich schon die Grafschaft Siegfrieds (II) nicht über den nördlichen Hassegau[125]. Hier hat wohl ein anderer Graf geboten, wohl der Vater Bio/Binizos und/oder der Asic/Esicos. Daß zumindest der letztere kein enger Verwandter Burchards war, ergibt sich aus der Tatsache, Burchard zwar Asic/Esichos Grafschaft über Merseburg und die dazu gehörigen Lehen erhielt, der König jedoch Esicos Eigengut als heimgefallen einziehen konnte[126]. So spricht alles dafür, daß der nördliche Hassegau in anderen Händen war. Wenn wir dem Namen Asic/Esico noch einen Wert für die Zuordnung zubilligen wollen, dürfte das die Familie Geros (I) und Siegfrieds (I) gewesen sein, bis sie in die Wettiner gelangte. Die südliche Grafschaft ist offenbar seit Dedi (= Dadi Thuring) kontinuierlich bei den Vorfahren der Gosekker geblieben, wenn auch nicht ohne Einbußen (im Westen an den Burgward Wallhausen und damit an die Ekkehardinger – im Osten zeitweilig an den Burgward Merseburg und dessen Grafen).

Anmerkungen

1 Hersfelder UB I, 37.
2 Hersfelder UB I, 14.
3 W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, 1941, zit. nach dem ergänzten Neudr., 1964, S. 79.
4 So etwa W. HESSLER, Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters (AbhAkad.Leipzig 49, 2), 1957, S. 109; SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 173, will diese Annahme nur für gewisse Zeiten gelten lassen.
5 HESSLER (wie Anm. 4), S. 64, vermutet, daß die Gerburgoburg, die zwischen Allstedt und Beyernaumburg genannt wird, und die Suemoburg, die zwischen Burgwerben und Merseburg angeführt steht, in eben diesen Gegenden zu suchen sind.
6 Hans K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schrr. zur VerfassungsG. 10), 1973, S. 269.
7 Hans K. SCHULZE, Adelsherrschaft und Landesherrschaft (MitteldtForsch 29), 1963, S. 95 ff.
8 SCHULZE (wie Anm. 7), S. 96.
9 W. NIEMEYER, Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen (SchrrHessLandesamtGeschichtlldkde 30), 1968, S. 200 ff., hat zahlreiche Beispiele aus dem mittelrheinisch-hessischen Raum für die neue Bedeutung der "nassen" Grenze angeführt.
10 So H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, I (MitteldtForsch 22), 1962, S. 97.
11 Mit einer nur "ungefähren Lagebestimmung" rechnet dabei auch SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 180.
12 Thietmar VI, 50.
13 D H II, 451 (1021).
14 HESSLER (wie Anm. 4), S. 109.
15 SCHULZE (wie Anm. 6), S. 317.
16 So HESSLER (wie Anm. 4), S. 79 mit H. GRÖSSLER.
17 D O II, 191 (979).
18 Vgl. dazu W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens I, 1962, S. 43.
19 A. TIMM, Wallhausen – eine vergessene Pfalz im Südharz, in: SachsAnh 17, 1941/43, S. 464.
20 SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 171.
21 D Konr. II, 128 (1028); vgl. TIMM (wie Anm. 19), S. 467.
22 W. HOLTZMANN, Das tausendjährige Memleben (ForschThürSächsG 11), 1936.
23 HESSLER (wie Anm. 4), S. 65. Dieser Tatbestand und die später zu erörternden Verhältnisse um den Komitat über Merseburg erlauben es nicht, mit S.A. WOLF, Beiträge zur Auswertung des Hersfelder Zehntverzeichnisses, in: Leipziger Studien (Th. Frings zum 70. Geburtstag, 1957) S. 231 anzunehmen, das Burgenverzeichnis wäre im Zusammenhang mit der Einführung der Burgwardverfassung schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu sehen.

24 D O III, 7ab.
25 SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 170; vgl. S. 171, Anm. 313.
26 P. GRIMM, Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg (Dt.Akad. Berlin, Schrr. der Sektion für Vor- und FrühG. 6), 1958, S. 39, glaubt die zweite Burg dieses Namens in Markwerben entdeckt zu haben.
27 HESSLER (wie Anm. 4), S. 64, sucht sie aufgrund der in Siegfrieds Liste beobachteten Reihenfolge bei Schmon. S.A. WOLF (wie Anm. 23) S. 228 ff. geht auf das Fehlen der Seeburg bezeichnenderweise nicht näher ein.
28 So ausdrücklich HESSLER (wie Anm. 4), S. 64, Anm. 4.
29 Ann.qui dic.Einhardi ad a. 743; vgl. Ann.Regni Franc. ad a. 743 und 744.
30 Vgl. dazu GRIMM (wie Anm. 26), S. 36 f., S. 219 f.; G. MILDENBERGER, Germanische Burgen, 1978, S. 138, 141.
31 GRIMM (wie Anm. 26), S. 229 f., 213.
32 GRIMM (wie Anm. 26), S. 230, 217.
33 GRIMM (wie Anm. 26), S. 287, 515.
34 GRIMM (wie Anm. 26), S. 29 ff.; MILDENBERGER (wie Anm. 30), S. 81 f.
35 W. SCHLESINGER, Das Frühmittelalter, in: Geschichte Thüringens I, hg. von H. Patze und W. Schlesinger, 1968, S. 329, bestritt wohl zu Unrecht diesen Zusammenhang mit dem an sich sprachlich gerechtfertigten Hinweis, daß "die überlieferten Namenformen Bisinstidi und Bisinburg... nicht auf einen Personennamen Bisinus, sondern Biso" weisen. Doch ist diese Kurzform ohne Deminutivsuffix ja in der Tat auch für diesen König, z.T. mit Expressivgeminata (Pissa) ebenfalls überliefert; vgl. N. WAGNER, Namenkundliches zur Herkunft des großthüringischen Königsgeschlechts, in: Beitrr. Namenforsch, N.F. 16, 1981, S. 263 ff. Von sprachlicher Seite kann die Beziehung also nicht angefochten werden.
36 UB Erzst. Magdeburg I, 398. - 1265: lantdinc Besenborch.
37 Die zwischen Riestedt und Nienstedt liegenden Orte Beyernaumburg (Niunburc), Einzingen ([En]zinga) und Sotterhausen (Suderhusa) werden in etwas anderer Reihenfolge durchaus genannt. S.A. WOLF (wie Anm. 23) S. 196 mit Anm. 2 hält Burcdorpf für eine nicht lokalisierte Wüstung und lehnt die Gleichsetzung mit Burgsdorf ausdrücklich ab. — Die Schwierigkeit, die Risdorpf der herkömmlichen Interpretation bietet, kann WOLF S. 202 f. Nr. 77 nur durch die sehr zweifelhaft, wenngleich durch das Dogma notwendig geforderte Emendierung in Hisdorpf = Eisdorf entgehen. Dabei steht S. 202 Nr. 71 Rozuualesdorpf im Widerspruch, das er im FIN Rösetal nördlich Seeburg wiedererkennen will; auch dieses läge freilich nördlich der Flußgrenze. Dagegen setzt M. BATHE, Namenkundliches und Sprachgeschichtliches zum Hassegau, in: Leipziger Studien (1957) S. 44 Karte 1 Risdorpf auch auf das Nordufer der Bösen Sieben, was allein vertretbar bleibt.
38 D H II, 450.
39 HESSLER (wie Anm. 4), S. 65.
40 HESSLER (wie Anm. 4), S. 65 und 129. S.A. WOLF (wie Anm. 23) S. 203 Nr. 78 setzt Ubbedere mit der Wüstung Überode am linken Ufer der Salza unfern von der Mündung in die Saale gleich. Selbst wenn wir diese Lokalisierung

akzeptieren würden, kämen wir in den Raum nördlich der Flußgrenze. Für Theommendorpf (ebda. Nr. 80) erwähnt er lakonisch: "Bisher nicht gedeutet".
41 GRIMM (wie Anm. 26), S. 291 Nr. 534.
42 D O II, 191 (979).
43 D O II, 191 (979).
44 Vgl. oben bei Anm. 38.
45 R. AHLFELD, Die Herkunft der sächsischen Pfalzgrafen und das Haus Goseck bis zum Jahre 1125, in: Festschr. für A. Hofmeister, 1955, S. 15.
46 D H IV, 65: in pago Hassago et in comitatu Tetonis; vgl. HESSLER (wie Anm. 4), S. 62 f.
47 Hersfelder UB I, 48; D O I, 96.
48 Hersfelder UB I, 31 (838).
49 D O I, 97.
50 So etwa HESSLER (wie Anm. 4), S. 81.
51 Die Karte "Grundbesitz und Zehnt von Fulda und Hersfeld (Thüringen im 8. und 9. Jahrhundert)" zeigt 8 Zehntorte Hersfelds nördlich der Wilderbach-Salze-Linie.
52 Vgl. HESSLER (wie Anm. 4), S. 61 f.
53 D H III, 157 (1046).
54 HESSLER (wie Anm. 4), S. 64 f.
55 Vgl. GRIMM (wie Anm. 26), S. 430. Der Markgraf Ekkehard wird 1002 in sua urbe nomine Gena in parrochia Mogontiense, in loco ubi Sala et Unstrod confluunt begraben (Ann. Saxo). Großjena lag schon in der Halberstädter Diözese. Die Befestigungen in Großjena können gleichwohl auf die Ekkehardinger bezogen bleiben. Doch hatte die Burg in Kleinjena anscheinend um 1000 die größere Bedeutung. Leider sind für den Umkreis der Burg Goseck im Zehntverzeichnis vier Ortsnamen unleserlich, so daß wir nicht sagen können, ob in Großjena auch fiskalzehntpflichtige Freie ansässig waren. Ob das Iani des 3. Abschnitts im Zehntverzeichnis mit den Orten, die in potestate cęsaris waren, hierauf zu beziehen ist, kann ebenfalls nicht erwiesen werden.
56 Wie Anm. 9.
57 Gegen die Annahme von A. TIMM, Das Friesenfeld und die Friesen, in: Wiss. Zeitschr. Rostock 4, 1954/55, S. 123 ff., der erst an eine Ansiedlung der Friesen im 8. oder gar im 9. Jahrhundert dachte, hat HESSLER (wie Anm. 4), S. 79 ff. gezeigt, daß die Friesen schon durch die Ansiedlungspolitik der Merowinger im 6. Jahrhundert hierher verpflanzt worden sein müssen. Der Einwand von TIMM, daß Friesland damals noch nicht fränkisch beherrscht war, entfällt schon aus dem Grunde, daß hier im Unstrutraum Angeln (vgl. den pagus Engilin) und Friesen, die aus Britannien in das fränkische Reich kamen, angesiedelt wurden; vgl. Prokop b.Goth. IV, 20 über Angiloi, Frissones und Briten aus Britannien, die in den dünner besiedelten Gebieten des Frankenreichs angesiedelt wurden. Die Nichterwähnung bei Gregor von Tours, die auch für die südlich der Unstrut angesetzten Angeln gilt, ist zu Unrecht als Argumentum e silentio benutzt worden; vgl. R. WENSKUS, Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet, in: Festschr. für H. Beumann, 1977, S. 132.

58 Vgl. R. WENSKUS, Sächsischer Stammesadel und Fränkischer Reichsadel (AbbhAkad.Gött., 3.F., 99), 1976, S. 386 ff.
59 Vita Bonifatii auct. Willibaldo, ed. W. Levison, (MGH SS rer. Germ.), 1905, S. 26 ff.
60 Vgl. zu diesen K. SCHMID, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert, in: ZGORh , 108. 1960, S. 231; WENSKUS (wie Anm. 58), S 135 ff.
61 D H I, 35 (Barchfeld und Breitungen betr.).
62 D H I, 33 und 34; vgl. zur Identifizierung K.A. ECKHARDT, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte (Beitr. HessG 1, 1964, S. 34.
63 RUTH SCHÖLKOPF, Die Sächsischen Grafen (919 - 1024) (Studd. und Vorarbb. zum Hist.Atlas Nd.Sachs. 22), 1957, S. 129.
64 Widukind III, 28.
65 Vgl. dazu WENSKUS (wie Anm. 58), S. 62, 134, 153.
66 Trad. Fuld. 41, 77.
67 Trad. Fuld. 38, 224.
68 W. SCHLAUG, Die altsächsischen Personennamen vor dem Jahre 1000, Lund 1962, S. 82.
69 Vgl. WENSKUS (wie Anm. 59), S. 110, 136.
70 D O III, 305 (998) für Memleben; D H IV, 140 (1065) für Naumburg, dazu das verunechtete D H IV, 141. Es geht nicht an, in allen Fällen dabei mit H. TIEFENBACH, Studien zu Wörtern volkssprachiger Herkunft in karolingischen Königsurkunden, 1973, S. 15 f., italienische Schreiber verantwortlich zu machen, wie andernorts genauer begründet werden soll; vgl. vorerst WENSKUS (wie Anm. 58), S. 83 f.
71 E. EICHLER, Völker- und Landschaftsnamen im altsorbischen Sprachgebiet, in: Letopis 13, 1, 1966, S. 3 f.
72 Vgl. Widsith 23, 81; Paulus Diac. I, 11: Cynocephali. Dazu KEMP MALONE, Widsith, 1962, S. 176 f.: O. HÖFLER, Cangrande von Verona und das Hundesymbol der Langobarden, in: Festschr. für E. Fehrle, 1940, S. 101 ff.
73 Vgl. dazu WENSKUS (wie Anm. 58), S. 239 f.
74 Vgl. SCHÖLKOPF (wie Anm. 63), S. 35 f.
75 Widukind II, 9: nam mater eius filia erat materterae Sigifridi, de qua genuit rex Heinricus Thancmarum.
76 SCHMID (wie Anm. 60), S. 211 ff.
77 F. WINTER, Die Grafschaften im Hassegau und Friesenfeld, in: NMitt.HistAntForsch 14, 1978, S. 268 ff.: R. KÖTZSCHKE, Die deutschen Marken im Sorbenland, Neudr. in: DERS., Deutsche und Slawen im mitteldeutschen Osten, 1961, S. 69, Anm. 15; SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 169 ff.; AHLFELD (wie Anm. 45); SCHÖLKOPF (wie Anm. 63), S. 35 ff.; PATZE (wie Anm. 10), S. 96 ff.
78 Vgl. WENSKUS (wie Anm. 58), S. 389.
79 SCHÖLKOPF (wie Anm. 63), S. 41: WENSKUS (wie Anm. 58), S. 349 f.
80 D H I, 34.
81 Widukind II, 9.

82 Thietmar II, 2, der auch Thancmar (Tammo) irrig als Sohn des Königs und einer Liudgard bezeichnet, läßt auch das Amt Sifridi comitis Merseburgensis auf Gero übergehen.
83 D O I, 114.
84 AHLFELD (wie Anm. 45), S. 8 f.
85 F. KURZE, Geschichte der sächsischen Pfalzgrafschaft bis zu ihrem Übergange in ein Territorialfürstentum, in: NMitt. ist AntForsch 17, 1889, S. 290; O. POSSE, Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin, 1897, S. 37 f.; vgl. SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 169.
86 Widukind III, 16: Hi erant Thuringi genere, potestatis prefectoriae, Dadanus et Wilhelmus nomine.
87 Vgl. oben bei Anm. 65.
88 Daß sie wirklich schwäbischer Abstammung waren, ergibt sich auch aus anderen Überlegungen; vgl. WENSKUS (wie Anm. 58), S. 331 ff.
89 SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 169. Wenn SCHLESINGER, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung (zit. nach dem Neudr. in: d e r s., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1961), S. 53, Dedi einerseits als Wettiner ansieht und gleichzeitig mit dem 953 verbannten Dadanus ("Thuringi genere") identifiziert, verstößt er gegen seine ältere bessere Einsicht.
90 SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 173.
91 D O I, 114 (949).
92 Zuletzt W. SCHLESINGER, Merseburg (Versuch eines Modells künftiger Pfalzbearbeitungen), in: Deutsche Königspfalzen I (VeröffMaxPlanckInstG 11/1), 1963, S. 167.
93 Vgl. unten nach Anm. 116.
94 R. KÖTZSCHKE, Die Anfänge der Markgrafschaft Meißen, in: Meißnisch-Sächsische Forschungen, hg. von W. Lippert, 1929 (zit. nach dem Neudr. in: d e r s., Deutsche und Slawen im mitteldeutschen Osten, 1961), S. 105, schließt dies aus der Reihenfolge der drei marchiones und der der Bischofssitze des D O I, 366. Der an der 2. Stelle genannte Wigger ist in der Tat für den Bereich des Bistums Zeitz gut bezeugt. Wenn der an dritter Stelle genannte Ekkehardinger Günther in D O II, 89 (974) nun für Chutizi, d.h. für den Bereich des Bistums Merseburg zuständig ist statt für Meißen, wie es der Reihenfolge entspräche, wird dies als Vereinigung beider Grafschaften interpretiert (S. 109, vgl. 69 f.), was möglich ist, da Wigbert nicht wieder genannt wird. Dagegen hält SCHLESINGER, Gerichtsverfassung (wie Anm. 89), S. 53, Günther für den seit 968 als marchio für das Merseburger Gebiet östlich der Saale zuständigen Amtsträger; vgl. auch PATZE (wie Anm. 10), S. 107 f. – Für unsere Fragestellung ist diese Differenz nicht allzu wichtig.
95 Vgl. WENSKUS (wie Anm. 58), S. 135.
96 SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 170; d e r s., Gerichtsverfassung (wie Anm. 89), S.53; SCHÖLKOPF (wie Anm. 63), S.38 f. zählt ihn zur Sippe der "Merseburger Grafen", zu der für sie auch Siegfried (I) und Asic (I) gehören (S. 36 f.).
97 WENSKUS (wie Anm. 58), S. 394 ff.

98 Thietmar III, 20.
99 KÖTZSCHKE (wie Anm. 77), S. 69, Anm. 15.
100 D H I, 34 (932).
101 D H I, 32.
102 Vgl. oben bei Anm. 92; D O I, 114: in pago Hassogoi et in confinio Mersapurae.
103 SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 169.
104 SCHLESINGER (wie Anm. 92), S. 167.
105 Vgl. oben bei Anm. 21 ff.
106 SCHLESINGER (wie Anm. 3), S. 170 und S. 171, Anm. 313.
107 D O II, 191 (979): ...Meresburch...
108 D O I, 223 (961): Asendorf, Dornstedt, Lonitzsch; D O I, 373a (969): Helfta; DO II, 78 (974): Schmon; DO II, 116 (975): Geusau; DO II, 191 (979), fast alle Burgen des Hersfelder Zehntregisters (außer dem wichtigen Seeburg), weiterhin Klobikau, Benkendorf, Salzmünde, Müllerdorf(?); D O II, 213 (980): Lengefeld; D O II, 227 (980) +Meginrichesdorf, (Wenigen-) Memleben.
109 D O II, 89 (974) über Zwenkau. Vgl. zum Gau Chutizi: E. MÜLLER, Die Ausdehnung des Gaues Chutizi und seine spätere Entwicklung, in: Leipziger Studien (1957) S. 181 - 191.
110 KÖTZSCHKE (wie Anm. 94), S. 108.
111 W. SCHLESINGER, Gerichtsverfassung (wie Anm. 89), S. 53 f.; dieser hält den Gunzelinus comes (979 als Fürsprecher für Merseburg genannt) für den wieder eingesetzten Günther – wohl mit Recht (D O II, 180).
112 Thietmar III, 16.
113 Thietmar IV, 69. Dazu SCHLESINGER (wie Anm. 89), S. 54 mit Anm. 38.
114 D Konr. II, 122.
115 D O III, 174.
116 Thietmar IV, 16: Comitatum...super quatuor urbes iuxta Mildam fluvium positas thiedberno benefitium concessit.
117 Z.B. SCHÖLKOPF (wie Anm. 63), S. 40.
118 Vgl. oben bei Anm. 10 ff.
119 Thietmar IV, 2.
120 D O II, 74.
121 Der Burgward Wurzen und wohl auch der Burgward Püchau lagen im Gau Neletici. Beider Pfarren wurden von Merseburg beansprucht (Thietmar VII, 24); nur die links der Mulde gelegenen Teile davon konnten gegen Meißen behauptet werden.
122 So SCHÖLKOPF (wie Anm. 63), S. 40.
123 Thietmar VI, 50.
124 Wie Anm. 45; vgl. dazu SCHÖLKOPF (wie Anm. 63), S. 38, Anm. 1.
125 Vgl. oben bei Anm. 17 ff.
126 Thietmar VI, 16; auch Esicos Lehen in Obhausen und Kuckenburg im südlichen Hassegau kamen nicht an Burchard, sondern an das Bistum: D H II, 89. Magdeburg erhielt ebenfalls einen Hof aus Esicos Erbe: D H II, 242; Thietmar VI, 65; vgl. dazu SCHÖLKOPF (wie Anm. 63), S. 39.

Die soziale Entwicklung im ottonischen Sachsen im Lichte der Königsurkunden für das Erzstift Hamburg-Bremen

Die Drei-Ordines-Lehre ist vor kurzem von Georges Duby als das »imaginäre Weltbild des Feudalismus« dargestellt worden[1]. Sie wird zwischen 1025 und 1030 durch die miteinander verwandten Bischöfe Gerhard von Cambrai und Adalbero von Laon in der für die Zukunft gültigen Weise formuliert. Dieses ideologische System ist von ihnen natürlich nicht erfunden worden. Vorformen sind in der Karolingerzeit mehrfach bezeugt[2]. Unter den Zeugnissen für das Denken in ternären Strukturen führt er jedoch nur solche an, die sich nicht auf die Funktionen der Ordines beziehen[3]. Im gleichen Jahr hatte jedoch schon D. A. Bullough in einer Besprechung des Sammelwerks »Wort und Begriff ›Bauer‹« darauf hingewiesen, daß bereits in den spätkarolingischen Miracula S. Bertini die Dreiheit *oratores, bellatores* und *imbelle vulgus* erscheint, während im gleichzeitigen England König Alfreds sogar noch näher an die Formeln des 11. Jahrhunderts anklingend schon von *gebedmen & fyrdmen & weorcmen* die Rede ist[4]. Das Begriffspaar *miles/rusticus* begegnet sogar schon in Bedas Kirchengeschichte (IV c. 22), wenngleich hier *rusticus* noch nicht notwendig den »Bauern« meint[5]. In Westeuropa entspricht also die Entwicklung des ideologischen Schemas jenem sozialen Prozeß, den der Jubilar für das Karolingerreich so zutreffend beschrieben hat[6]. Dieser Prozeß, in dem ein Teil der alten *liberi* mit dem alten Adel zur *militia* wird, während der andere Teil mit ehemaligen Unfreien zusammen den neuen Bauernstand bilden, hat am Ende der Karolingerzeit große Teile Sachsens noch nicht erfaßt. J. Fleckenstein weist zu Recht darauf hin, daß noch Widukind von

1 G. DUBY, Les trois ordres ou l'imaginaire du féodalisme, Paris 1978; dt. Übersetzung von G. OSTERWALD, Die drei Ordnungen – Das Weltbild des Feudalismus, 1981, nach der hier zitiert wird.
2 Vgl. etwa das Bonifatius-Zitat, ebd. S. 114, und die S. 118ff. angeführten Stimmen, die allerdings noch wesentlich auf dualer Gegenüberstellung beruhen.
3 DUBY (wie Anm. 1) S. 123ff.
4 D. A. BULLOUGH, in: EHR 367, 1978, S. 431.
5 Vgl. R. WENSKUS, »Bauer« – Begriff und historische Wirklichkeit, in: Wort und Begriff »Bauer«, hrsg. von R. WENSKUS, H. JANKUHN, K. GRINDA (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil. hist. Kl. 3. F. Nr. 89) 1975, S. 28. Es ist anzunehmen, daß auch *weorcman* sich nicht nur auf die Produzenten agrarischer Erzeugnisse, sondern auch auf die sonstige handarbeitende Bevölkerung bezieht. Das gleiche gilt noch für die Formel Adalberos von Laon, der diejenigen, die beten *(orant)*, denen die kämpfen *(pugnant)* und arbeiten *(laborant)* gegenüberstellt, während Gerhard von Cambrai für den dritten Stand einschränkend schon von *agricultores* spricht; vgl. DUBY (wie Anm. 1) S. 16.
6 J. FLECKENSTEIN, Adel und Kriegertum und ihre Wandlung im Karolingerreich, in: Nascita dell'Europa Carolingia: un'equazione da verificare (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo XXVII) 1981, S. 67–100.

Corvey (I 35) den alten in seiner Funktion undifferenzierten »Bauernkrieger« kennt[7]. Es ist freilich sehr zweifelhaft, ob diese *agraru milites* in der Zeit, als er sein Werk schrieb, noch eine größere Bedeutung hatten. Sie waren eine anachronistisch gewordene soziale Erscheinung, für die es offenbar und verständlicherweise keinen Terminus technicus gab und die er mit diesem ad hoc geschaffenen Wort umschrieb. Denn im Laufe seines Jahrhunderts änderte sich auch in Sachsen die Sozialstruktur grundlegend.

Glücklicherweise können wir diesen Vorgang an Hand der Königsurkunden für das Erzstift Hamburg-Bremen in einigen bemerkenswerten Aspekten erkennen, d. h. gerade für einen Raum, der wohl als letzter und zudem noch unvollständig von den Änderungen erfaßt wurde. Unvollständig deshalb, weil die nordalbingischen Teile des Erzstifts anscheinend nur am Rande von diesem Vorgang berührt wurden. Z. T. mag das daran liegen, daß die Besitzungen des Erzstifts damals in Holstein und Stormarn noch nicht sehr bedeutend waren[8]. Anscheinend war die soziale Mobilität in geistlichen Grundherrschaften stärker als in weltlichen; hier war das Gewicht der hamburgischen damals jedoch noch zu gering, um darüber hinaus wirksam zu werden. Das kann aber nicht alles erklären. Wenn etwa der Sachsenspiegel (Landr. III 64.3) ausdrücklich Holstein, Stormarn und Hadeln als Gegenden nennt, *»de sunderlich recht haben wollen«*, weist dies auf größere Unterschiede. Die Altertümlichkeit der Rechts- und Standesverhältnisse im Gebiet nördlich der Elbe wird noch in den neuesten Darstellungen betont[9]. Daß dies jedoch daran liegt, daß hier eine rein sächsische Bevölkerung erhalten blieb, während im übrigen Stammesgebiet die Sachsen lediglich eine mehr oder weniger zahlreiche Herrenschicht bildeten, wie es nicht nur Arno Jenkis meint[10], wird bereits dadurch widerlegt, daß es gerade dieser Raum ist, der durch die Deportationen und Umsiedlungen Karls d. Gr. in besonderer Weise betroffen wurde[11]: *Aestate autem in Saxoniam ductu exercitus omnes, qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant, Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam...* (Ann. Regni Franc. ad a. 804). Es ist wohl sicher, daß es gerade die Rangspitzen der nordelbischen Sachsen waren, die in erster Linie dieser Deportation unterlagen. Die gleiche Quelle berichtet dann umgekehrt zum Jahre 809, daß Karl *per Galliam et Germaniam homines congregasset*, um jenseits der Elbe damit die *civitas Esesfelth* (bei Itzehoe) zu besetzen. Dies ist schon deshalb nicht ohne Interesse, als gerade der Raum Itzehoe–Kellinghusen–Barmstedt sich neben dem Grenzgebiet um Faldera/Neumünster als Herkunftsraum des Holsteiner Altadels

7 Fleckenstein (wie Anm. 6) S. 93.

8 Vgl. K. Reinecke, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184), 1971, S. 26.

9 So etwa E. Hoffmann, Beiträge zum Problem des »Volksadels« in Nordelbingien und Dänemark, in: Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 100, 1975, S. 35, 79.

10 A. Jenkis, Probleme der nordalbingischen Standesgliederung, in: Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 82, 1958, S. 11f.

11 Vgl. K. Metz, Die Exilierung als politische Maßnahme im Frankenreich sowie in Deutschland und Frankreich bis zum Ende des 10. Jhs. (Phil. Diss. Ms. Heidelberg 1955); R. Drögereit, Die Verdener Gründungsfälschung und die Bardowick-Verdener Frühgeschichte, in: Dom und Bistum Verden an der Aller (Rothenburger Schriften Sonderheft 10) 1970, S. 30; R. Wenskus, Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet, in: Festschr. f. H. Beumann, 1977, S. 126 Anm. 7. Noch aus einer Urkunde Heinrichs II. (DH II 391) kennt man Ansprüche Würzburgs auf die Novalzehnten der *Saxones, quos Northelbinga dicunt.*

zu erkennen gibt[12]. Die schlechte Quellenlage für die karolingisch-ottonische Zeit erlaubt jedoch keine Entscheidung der Frage, wieweit das Gebiet nördlich der Elbe, in das das fränkische Gerichtswesen trotz fränkischer Zusiedlung nicht und das Lehnswesen verspätet eindrang, von den hier zu behandelnden Vorgängen tiefer betroffen war. Nur einzelne Hinweise deuten darauf hin[13]. Wir werden also unsere Folgerungen vorsichtigerweise im wesentlichen auf das Gebiet im Süden des Stromes beziehen müssen.

Von den ottonischen Königsurkunden für Hamburg-Bremen ist eine, die Ottos d. Gr. für Erzbischof Adaldag von 937 Juni 30 (DO I 11), bereits oft in der intensiven Diskussion um die Standesverhältnisse in Sachsen herangezogen worden, da sie sehr aufschlußreiche Angaben über die Verhältnisse der Hintersassen des Bremer Erzstifts und seiner Eigenkirchen enthält[14]. Abgesehen von einer kurzen Bemerkung E. E. Stengels[15] sind jedoch die für unsere Fragestellung sehr wichtigen Änderungen in den Nachurkunden dieses Diploms nicht ausdrücklich im ständegeschichtlichen Zusammenhang erörtert worden, sondern nur bei den Untersuchungen der Geschichte der Vogtei[16]. Da die Geschichte der Vogtei für unser Thema jedoch wesentliche Bedeutung hat, werden wir die Ergebnisse dieser Arbeiten ständig im Auge halten müssen.

Auch wir beginnen unsere Betrachtung mit der Urkunde Ottos I. (DO I 11) von 937, da der Großteil der Karolingerdiplome für Hamburg-Bremen gefälscht oder verfälscht ist und das Privileg Arnulfs von Kärnten von 888 (D Arn 27) für uns nur sehr allgemeine Aussagen ergibt. Diese in mehr als einer Hinsicht interessante Urkunde Ottos verdankt ihre Bedeutung für die deutsche Verfassungs- und Sozialgeschichte vor allem der Tatsache, daß hier eine Reihe von Entwicklungslinien, die sich im übrigen Reichsgebiet ohne ausdrückliche Bezeugung indirekt erkennen lassen, vielleicht durch die Nähe des anders strukturierten nordischen Raumes mit bedingt, problematisiert, ins Bewußtsein gerückt und auf das Pergament gebannt wurden[17]. In

12 Hoffmann (wie Anm. 9) S. 47. Die Schwierigkeiten, die E. Hoffmann S. 80 darin sieht, seine sehr plausible These mit den Forschungsergebnissen von H. W. Prehn, Gesellschaft, Wirtschaft und Verfassung in Altholstein (Phil.-Diss. Ms. Hamburg 1958), die durch W. Lammers, Das Hochmittelalter bis zur Schlacht von Bornhöved, in: O. Klose (Hg.), Geschichte Schleswig-Holsteins IV, 1961, S. 27, weitergeführt wurden, in Einklang zu bringen, werden durch die Untersuchungen von W. Prange, Holsteinische Flurkartenstudien (Gottorfer Schriften VII) 1963, S. 11ff., S. 26ff., S. 34, weitgehend aufgehoben. Es zeigte sich, daß die »parkettartigen« Fluren, von denen man auf »eine Dorfbewohnerschaft gleichberechtigter ... Bauern schließen« wollte und die angeblich keine »auf Herrschaftsverhältnisse hinweisende Blockfluren zeigten« (Hoffmann a. a. O. S. 28), nicht in die Zeit des hohen Mittelalters zurückprojiziert werden dürfen, sondern etwa in Itzstedt erst 1754 durch Gleichteilung entstanden sind.

13 Vgl. z. B. unten bei Anm. 56.

14 Z. B. F. Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität, in: VSWG 8, 1910, S. 185ff.; von Ph. Heck in zahlreichen seiner Arbeiten zur Ständegeschichte Sachsens, z. B.: Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, 1900, S. 328ff.; Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, 1905, S. 766f.; Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft, 1907, S. 145f.; Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter, 1927, S. 46ff., S. 193ff.; E. E. Stengel, Über den Ursprung der Ministerialität, in: Papsttum und Kaisertum (Festschr. f. P. Kehr), 1926, wieder abgedruckt in: Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960, S. 179ff. bzw. S. 80ff.; M. Lintzel, Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum, 1933, S. 77ff., wieder abgedruckt in: Ders., Ausgewählte Schriften I, 1961, S. 357ff.

15 Stengel (wie Anm. 14) S. 180 bzw. S. 81 Anm. 65; vgl. S. 182 bzw. 83.

16 Z. B. Reinecke (wie Anm. 8) S. 22ff.

17 G. Glaeske, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937–1258), 1962, S. 24, faßt diese Tatsache im Bereich der Geschichte der Immunität als Gegensatz zwischen einer »natürlichen«

unserem Zusammenhang sind es drei Bestimmungen, die im Vordergrund stehen. Erstens das Introitusverbot für den *iudex publicus* in Verbindung mit der Verleihung des capitis bannus an den Vogt: *ut nullus iudex publicus vel quaelibet iudiciaria potestas aliquam sibi vindicet potestatem in supradictorum hominbus monasteriorum, litis videlicet et colonis, vel eos aliquis capitis banno ob capitis furtum vel quocumque banno constringat aut aliquam iusticiam facere cogat nisi advocatus archiepiscopi, quamdiu eos corrigere valuerit; quod si quisquam illorum incorrigibilis extiterit ut ab eo corrigi non valuerit, tunc ab advocato isdem praesentetur iudiciariae potestati, ceteri vero in subditione archiepiscopi permaneant.* Zweitens die Erlaubnis für die *liberti*, sich in den Status eines *iamundling*, *litus* oder *colonus* der Bremer Eigenkirchen (einschließlich der Domstifter Hamburg und Bremen) zu begeben: *Si vero aliquis ex libertis voluerit iamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate, sed habeat licentiam nostra auctoritate.* Drittens die Befreiung der *liberti* und *iamundlingi* von der Heer- und Hoffahrt: *habeat quoque potestatem praedictus Adaldag successoresque eius Hammaburgensis aecclesiae archiepiscopi super libertos et iamundilingos monasteriorum supradictorum in expeditionem sive ad palatium regis.* Wir erkennen, daß vier Gruppen von Hintersassen in bemerkenswerter und differenzierter Weise in ihrer neuen Stellung bestimmt werden.

Im ersten dieser Sätze wird das seit der Karolingerzeit gewohnte Introitusverbot anscheinend auf zwei Gruppen der Hintersassen eingeschränkt, die *liti* und *coloni*, die der Gerichtsbarkeit des Vogtes unterstellt werden. Wir übergehen hier die Fragen, die sich mit dem Umfang dieser Gerichtsbarkeit verbinden, vor allem derjenigen, die sich mit dem Begriff *capitis furtum* verbinden[18]. Wir wollen nur festhalten, daß der *capitis bannus*, mit dem der Vogt richten soll, sicher eine wirkliche Hochgerichtsbarkeit ist, wenn auch umstritten bleibt, ob es sich um eine eigentliche Blutgerichtsbarkeit handelt[19]. Die einschränkenden Bemerkungen zur Gerichtsbarkeit des Vogtes *(quamdiu eos corrigere valuit)*, die Hirsch dagegen anführt, lassen sich jedoch damit erklären, daß die Vögte zu Beginn der Ottonenzeit noch wenig mächtige und bedeutsame Personen waren[20], die nicht immer über die Gewaltmittel verfügten, Verbrechergruppen wirksam zu begegnen. Sie werden daher auf die Gerichtshilfe der Grafen verwiesen: *quod si*

Entwicklung am Rhein und einer durch die »Initiative der Zentralgewalt« hervorgerufenen im Bremer Raum; zustimmend REINECKE (wie Anm. 8) S. 29. Für die soziale Entwicklung genügt dies einfache Denkmodell indes nicht.

18 Vgl. dazu E. E. STENGEL, Grundherrschaft und Immunität, in: ZRG GA 25, 1904, S. 301; H. HIRSCH, Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922, hier zitiert nach dem Nachdruck 1958, S. 111ff.

19 HIRSCH (wie Anm. 18) verneint eine peinliche Blutgerichtsbarkeit; dagegen E. E. STENGEL im Wiederabdruck der in Anm. 18 genannten Arbeit, in: Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960, S. 48 Anm. 27. Auch W. HELLING, Untersuchungen zur Entwicklung der mittelalterlichen bremischen Stadt- und Gerichtsverfassung (Diss. Ms. Kiel 1959) sieht in der Wendung nur eine formelhafte Versinnbildlichung der Hochgerichtsbarkeit, die wesentlich noch Sühnegerichtsbarkeit ist; vgl. H. SCHWARZWÄLDER, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen, 1955, S. 105 u. 107; REINECKE (wie Anm. 8) S. 24 Anm. 23.

20 Zum Aufstieg der Vogtei in ottonischer Zeit vgl. vor allem E. OTTO, Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert (Abh. z. Mittl. u. Neueren Gesch. 72) 1933; bereits G. SEELIGER, Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte, 1909, S. 99, schloß aus der oben angeführten Bemerkung, daß die Vogtei noch nicht grafschaftsgleich geworden sei.

quisquam illorum incorrigibilis extiterit, ut ab eo corrigi non valuerit, tunc ab advocato isdem praesentetur iudiciariae potestati. Daher ist der Satz von Reinecke, daß der Widerstand »von den Hintersassen oder vom Grafen drohen mochte«[21], auf die Hintersassen allein einzuschränken, wenn nicht der Bock als Gärtner gemeint gewesen sein soll.

Die *liberti* gehörten danach nach wie vor zur Kompetenz des »öffentlichen« Grafengerichts und fehlen daher, wie E. E. Stengel schon betonte[22], in der Immunitätsformel der Urkunde. Das gleiche scheint F. Keutgen für die Jamundlinge anzunehmen[23], während E. E. Stengel dies offenläßt[24], wenn er anscheinend auch die Zuordnung der Jamundlinge zum Grafengericht für wahrscheinlicher hält. Dies ist in der Tat so, denn die mit besonderer Sorgfalt außerhalb der Kanzlei verfaßte Urkunde läßt kaum Raum für die Annahme, daß man sie an dieser Stelle nur übersehen hätte. Die Immunitätsformel der verfälschten Urkunde Ludwigs des Frommen von 834 (BM² 928), in der *tam litot quam ingenuos super terram eorum* einbezogen sind, kann für die Frühzeit Ottos I. ohnehin kaum etwas beweisen, selbst wenn die kürzere Fassung schon auf die Zeit Erzbischof Adalgars oder die Anfangszeit Adaldags zurückgehen sollte[25] und nicht erst unter Adalbert fabriziert wurde, denn auch *coloni* werden immer wieder auch unter den *liberi homines* und *ingenui* mitgefaßt[26]. Wenn die *liberti* also 937 noch kaum zum Vogtgericht gehörten, so können sie dennoch wenigstens z. T. im grundherrlichen Verband der Hamburg-Bremer Kirchen inbegriffen gewesen sein. Dies wird zwar von E. E. Stengel bestritten[27], es geht aber eindeutig aus dem dritten der angeführten Sätze hervor, daß sowohl *liberti* wie *iamundlingi* Hintersassen der Bremer *monasteria* waren.

Wesentlich umstrittener ist der zweite der von uns zu behandelnden Sätze von DO I 11, wobei vor allem der Status der darin genannten ständischen Gruppen verschieden interpretiert wurde. Wir gehen von der Tatsache aus, daß hier die *liberti*, die sich in den Stand der Jamundlinge, der Liten oder der Kolonen begeben wollen, gegenüber den drei zuletzt genannten Gruppen eine besondere Stellung gehabt haben müssen, wenn ihr Übertritt derart zum Politikum werden konnte. Das bedeutet, daß wir in dieser Hinsicht E. E. Stengel gegenüber Ph. Heck Recht geben müssen, der *liberti* und *iamundlingi* nur als wenig voneinander verschiedene Varianten von Minderfreien ansah[28]. Doch können wir Stengel nicht darin folgen, daß er die *liberti* nicht nur als bäuerliche Gemeinfreie begreift, sondern auch freie Vasallen mit unter ihnen sehen will. Wir können nicht übersehen, daß das Wort *liberti*

21 REINECKE (wie Anm. 8) S. 28f.

22 STENGEL (wie Anm. 14) S. 180 bzw. 81.

23 KEUTGEN (wie Anm. 14) S. 186.

24 STENGEL (wie Anm. 14) S. 180 bzw. 81 Anm. 65; vgl. S. 182 bzw. 83, wo er die Jamundlinge als dem öffentlichen Gericht unterworfen vermutet. HELLING (wie Anm. 19) S. 16 nimmt wohl zu Unrecht Unvollständigkeit in der Aufzählung an, die angeblich nur den Oberbegriff *homines monasteriorum* illustrieren sollte.

25 Dies setzt REINECKE (wie Anm. 8) S. 23 mit Anm. 17 voraus. Vgl. zu BM 928 H. REINCKE, Zur Geschichte des Hamburger Domarchivs und der »Hamburger Fälschungen«, in: Veröff. a. d. Staatsarch. d. Freien u. Hansestadt Hamburg 5, 1960, S. 63–74; W. SEEGRÜN, Das Erzbistum Hamburg in seinen älteren Papsturkunden, 1976, S. 13 u. S. 5.

26 Vgl. unten bei Anm. 62f.

27 STENGEL (wie Anm. 14) S. 180 bzw. S. 81; KEUTGEN (wie Anm. 14) S. 186 hatte sie schon als freie Hintersassen begriffen.

28 STENGEL (wie Anm. 14) S. 179f. bzw. S. 80f.

gegenüber *liber* eine abschwächende Qualität besitzt, wenn auch zuzugeben ist, daß man damit nicht notwendig auf Freigelassene – was das Wort ja ursprünglich bedeutete – schließen kann. Wie Keutgen betont, wird ja im angeführten Satz vorausgesetzt, daß er (einen Teil seiner) Freiheit aufgebe[29]. Viele Forscher sehen in diesem *libertus* den *friling* anderer Quellen[30], da es Glossen und Übersetzungsgleichungen – wenn auch meist aus späterer Zeit – gibt, die eine solche Gleichsetzung auch für frühere Zeit erlauben, jedoch nicht erzwingen[31]. Immerhin deutet auch das Wort *friling*, wenn auch nicht unbedingt auf eine »Minderwertigkeit der Freiheit«[32], so doch auf einen nicht sehr hohen sozialen Rang hin, so daß die Gleichsetzung immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat. Wir können auch darauf verweisen, daß nach den Ann. Fuld. ad a. 842 *liberti* die Aufständischen in Sachsen waren, während Nithard ad a. 842 neben *lazzi/serviles* eben auch *frilingi/ingenuiles* gegen ihre *domini* aufstehen läßt. Sie scheinen also in den Aufstandsgebieten gewaltunterworfen gewesen zu sein, wenn auch vielleicht nur der Teil, der schon laut der Lex Saxonum unter der *tutela* eines Herrn stand. Es ist die Auffassung geäußert worden, daß die königliche Erlaubnis zur Autotradition auf fehlende Vollfreiheit deute[33]. So könnte man auf die neuerdings nach einer Zeit der Überbewertung in den Hintergrund getretenen und in regional begrenzten Studien noch näher zu erforschenden Königsfreien kommen. Im Gegensatz zu einer zu bestimmt geäußerten Meinung[34] sind nämlich gerade in Sachsen solche Königsfreien auch unter dieser Bezeichnung *(schepgeboren Konnyngk-fryggen)* bis ins 16. Jahrhundert hinein bezeugt[35], wobei freilich noch festzustellen wäre, wieweit diese den Merkmalen entsprechen, die ihnen von Dannenbauer u. a. zugeordnet wurden. Daß Königsschutz und Königszins dazu gehörten, wird man nicht bestreiten können, und gerade in einem Ort, dessen Name auf *frilingi* als Bewohner deutet (Vrilenchusen), gibt es Ländereien, die *solverunt ad fiscum regium*[36]. Gleichwohl wird man für die Königszins

29 KEUTGEN (wie Anm. 14) S. 185ff. Auch STENGEL (wie Anm. 14) S. 179 bzw. 81 mit Anm. 61 betont mit Recht, daß die *liberti* hier nicht im Sinne des antiken Sprachgebrauchs als Freigelassene angesehen werden können. Unter Hinweis auf E. MOLITOR, Der Stand der Ministerialen vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen, 1912, S. 81, bemerkt er, daß der Sprachgebrauch des Worts seit der Karolingerzeit ins Schwanken gekommen ist.

30 So vor allem HECK, Standesgliederung (wie Anm. 14) S. 30ff.; STENGEL (wie Anm. 14) S. 179f. bzw. 81; A. K. HÖMBERG, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der deutschen Verfassungsgeschichte, 1953, S. 79ff.; A. HAGEMANN, Die Stände der Sachsen, in: ZRG GA 76, 1959, S. 142 (= Wege der Forschung L, 1967, S. 435), der auch in den Frilingen wie Heck Freigelassene und ihre Nachkommen sieht; dagegen STENGEL a. a. O.

31 Gegen die Notwendigkeit einer Identifizierung LINTZEL (wie Anm. 14) S. 84 bzw. 362; das Argument E. MOLITORS, Zur Entwicklung der Munt, in: ZRG GA 64, 1944, S. 33, daß Rudolf von Fulda (Ann. Fuld. ad a. 842) die Bezeichnung *liberti* für Liten verwendet haben soll, ist äußerst fragwürdig, denn beim Stellinga-Aufstand waren ja auch *ingenuiles/frilingi* und nicht nur Liten beteiligt (Nithard ad a. 842). Die *liberti* dürften als Führende der Bewegung die Wortwahl Rudolfs mitbestimmt haben.

32 So HAGEMANN (wie Anm. 30).

33 HECK, Standesgliederung (wie Anm. 14) S. 198 gegen E. E. STENGEL, dem die Meinung unterstellt wird, daß nur bei der Autotradition Vollfreier die königliche Erlaubnis notwendig gewesen wäre.

34 Vgl. die berechtigte, aber über das Ziel erheblich hinausschießende Kritik von H. K. SCHULZE, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit, in: HZ 219, 1974, S. 529–550.

35 Vgl. die Belege bei HAGEMANN (wie Anm. 30) S. 139f. bzw. 432f., der jedoch bestreitet, daß diese den Status haben wie die Königsfreien Dannenbauers.

36 HAGEMANN (wie Anm. 30) S. 136 bzw. 429.

zahlenden Freien der Zeit vor der großen Kolonisationswelle der Flußmarschen an Unterweser und Unterelbe vorerst noch zurückhaltend mit einer Gleichsetzung sein müssen[37], ehe genauere Untersuchungen vorliegen. Gerade unsere Urkunde zeigt im Bereich der wirtschaftlich und sozial abhängigen Freien eine Differenzierung, die offensichtlich viel eher der Realität entspricht, als die durch das Dreierschema ideologisch fixierte und immer wieder behandelte »Tripartitio« (Heck) in *nobiles/edhilingi* – *ingenuiles/frilingi* und *serviles/lazzi* etwa bei Nithard ad a. 842.

Die *liberti* nahmen unter diesen Freien insofern eine Sonderstellung ein, als es offenbar Kräfte gab, in deren Interesse es lag, diese nicht zu Jamundlingen, Liten/Laten oder Kolonen werden zu lassen *(non prohibeatur a qualibet potestate)*. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir dahinter die mächtigen Grafenfamilien des Bremer Raumes vermuten. Vor den Toren Bremens saßen seit der Karolingerzeit und vielleicht schon früher auf ihrem Haupthof Lesum Billunger als Grafen (bzw. vorher Machthaber) in Wigmodien[38]. Im Jahre 937 war Wichmann d. Ä., der Bruder Hermann Billungs, Graf in Wigmodien[39]. An der Unterelbe nahmen damals schon die Stader die Grafenrechte wahr[40]. Es dürfte jedoch vor allem die Wichmannsche Linie der Billunger gewesen sein, auf die sich die Klage Adams von Bremen (II 2) für die Zeit der Verleihung von DO I 11 bezieht: *Bremam longe prius tempore potestatibus ac iudiciaria manu compressam.* Diese materiell einträgliche Gerichtsbarkeit ist es wohl gewesen, die sich die Billunger über die *liberti*, die – wie wir sahen – mindestens zum Teil bereits Hintersassen der Bremer Eigenkirchen waren, vorbehalten wollten. Die Feindschaft Wichmanns und seiner Söhne gegen Otto I. mag also nicht nur durch Übertragung der Heerführung gegen die Redarier an den jüngeren Bruder Hermann entstanden sein[41], sondern auch auf diese Begünstigung des Erzstifts. Gleichzeitig müssen wir annehmen, daß die Autotraditionen in dieser Zeit einen Umfang angenommen hatten, der sie zum Politikum werden ließ.

Wie weit dies Politikum erst dadurch entstand, daß Liten und Kolonen der Gerichtsbarkeit des Vogtes unterstellt wurden, ist nicht sicher zu entscheiden. Es besteht ja die Möglichkeit, daß diese Bestimmung nur bestätigenden Charakter hatte. Wenn jedoch die Immunitätsgerichte vorher nur über die ausschließlich in den Pertinenzformeln genannten *mancipia* entscheiden durften und die anderen Hintersassen nur für hofrechtliche Fragen dem Beauftragten der Kirche unterworfen waren, mußten diese Bestimmungen einen schweren Eingriff in die Befugnisse des Grafen darstellen.

Umstritten ist, ob auch die Jamundlinge nach 937 noch der Grafengerichtsbarkeit zugeordnet waren. Sie werden im Passus nicht ausdrücklich genannt. Doch wie ihr Name schon sagt,

37 Vgl. die Diskussion über die *liberi homines de Kadingis* (um Cadenberge und in Kehdingen) und die *liberi homines* um Buxtehude bei A. HOFMEISTER, Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter Teil I: Die Stader Elbmarschen vor der Kolonisation des 12. Jahrhunderts, 1979, S. 207–217, wo auch S. 215f. eine besondere Beziehung der *liberti* von DO I 11 zum König herausgestellt wird. Als Königsfreie werden letztere von R. G. HUCKE, Die Grafen von Stade 900–1144, 1956, S. 129f., betrachtet.

38 Zu dem in den um 860 verfaßten Wundern Willehads c. 29 (MGH SS II S. 389) erwähnten Hof Lesum als Wohnsitz des *comes Herimannus*, vgl. DRÖGEREIT (wie Anm. 11) S. 87 Anm. 174, der in letzterem wohl mit Recht einen Billunger sieht. Vgl. zum Hof Lesum auch H.-J. FREYTAG, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen, 1951, S. 65. Zum Hof gehörten 700 Hufen und Rechte an der Hadeler Küste.

39 DO I 16; vgl. FREYTAG (wie Anm. 38) S. 53.

40 Vgl. HUCKE (wie Anm. 37) S. 10ff.

41 Vgl. FREYTAG (wie Anm. 38) S. 8f.

sind es unter Munt stehende Leute, die vor dem Grafengericht vom Vogt wohl mitvertreten wurden, wenn sie noch dorthin pflichtig waren. Wir werden sie mit E. E. Stengel[42] mit den Mundlingen bzw. Muntmannen anderer Quellen vergleichen dürfen. Es sind wohl damit jene *liberi sub tutela nobilis* der Lex Saxonum c. 64 gemeint[43]. Sie hatten für den Schutz dem Muntherrn den Muntschatz zu zahlen *(eos qui censum persolvere debent quod muntscat vocatur;* DO I 20, 938 für Osnabrück). Dagegen wird man die westfälisch-engrischen unter Königsschutz stehenden Malmannen nicht mit A. K. Hömberg mit diesen Muntmannen gleichsetzen können[44]. E. Molitor hat demgegenüber darauf hingewiesen[45], daß in Osnabrükker Fälschungen *liberos malman et mundman* nebeneinander genannt werden[46]. Auch in unserem Bereich kann es Malmannen gegeben haben. Jedenfalls wird ein dem König schuldiger Zins *quod saxonice mal vocatur* für den *pagus Heilanga* um Buxtehude und für den *pagus Mosde*, in dem das Bremer Eigenstift Ramelsloh (s. Harburg) lag, 959 an St. Moritz in Magdeburg gegeben[47]. Freilich wird von manchen geleugnet, daß das Wort *malman* mit *mal*=Zins zusammenhängt und eher an *mal=mahal* = »Gerichtsstätte« zu denken ist[48]. Hier wäre freilich zu fragen, welches Gericht dann damit konkret gemeint sein könnte. In der ersten Urkunde, in der Malmannen genannt werden, unterstellt sie Ludwig der Deutsche in seinem Privileg für Paderborn 881 bereits dem Vogtgericht. Im Hochstift Osnabrück hat dagegen der zuständige Graf die Malmannen bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts vor sein Gericht zu zwingen gesucht, bis Heinrich III. dies untersagte[49]. In dieser Hinsicht entsprächen sie also eher den *liberti* von DO I 11. – Auch die Pfleghaften des Sachsenspiegels hat man mit den *liberi sub tutela nobilis* der Lex Saxonum verglichen, da *pflege* nicht nur eine Abgabe bezeichnen kann, sondern eben auch *tutela*[50]. Doch haben sich zu jener Zeit schon soviel neue Züge im ständischen Bereich entwickelt, daß man besser nicht von den Merkmalen der später bezeugten und sehr umstrittenen Pfleghaften[51] auf die Jamundlinge des 10. Jahrhunderts zurückschließen sollte. Vor allem gilt dies von ihrer Schollenpflichtigkeit, die man aus einer Glosse zum

42 Stengel (wie Anm. 14) S. 179 bzw. 81 Anm. 59 wendet sich mit Recht gegen Hecks Annahme, daß Mundling und Jamundling rechtlich zu trennen seien.
43 Molitor (wie Anm. 31) S. 112ff., 125ff., 128ff.; G. Landwehr, Die Liten der altsächsischen Rechtsquellen, in: Studien zu den germanischen Volksrechten (Gedächtnisschr. f. W. Ebel), 1981, S. 131 Anm. 36 mit weit. Lit.
44 Hömberg (wie Anm. 30) S. 99.
45 E. Molitor, in: ZRG GA 71, 1954, S. 442.
46 DKdG † 271 aus dem 11. Jahrhundert.
47 DO I 205; dazu Hofmeister (wie Anm. 37) S. 201.
48 So etwa G. Baaken, in: ZRG GA 88, 1971, S. 367, in der Besprechung von P. Lamberg, Die Malmannen im sächsischen Freienrecht des Mittelalters, in: Osnabrück. Mitt. 75, 1968, S. 126–198; vgl. auch die Kritik an Lamberg bei G. Engel, Hausgenossen, Hausgenossenschaften, Malmannen, in: 70. Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg Jg. 1975/76, 1976, S. 65–107.
49 DH III 269 (1051).
50 Landwehr (wie Anm. 43).
51 K. v. Amira, Pfleghafte, in: ZRG GA 28, 1907, S. 435ff.; E. Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel (Diss. jur. Münster 1910); K. Beyerle, Die Pfleghaften, in: ZRG GA 35, 1914, S. 212ff.; E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, 1912; Ph. Heck, Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen, 1916; E. Molitor, Die Pfleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet, 1941; W. Metz, Zur Geschichte der Bargilden, in: ZRG GA 72, 1955, S. 185–195; R. Scheyhing, Biergelden, in: HRG I, 1971, Sp. 417f.

Sachsenspiegel Landr. III 45.4 *»aver plechaften sint de tome gude geboren sint«* für das Spätmittelalter entnehmen kann[52]. Die Glossatoren des Sachsenspiegels waren, wie etwa Johann von Buch, Juristen mit Schulung an römischem Recht, die die spätantike römische Institution der Schollenbindung auf einheimische Verhältnisse übertrugen, wo das eine oder das andere Merkmal damit übereinzustimmen schien.

Das gleiche gilt für die Liten/Laten, die A. Hagemann wie spätantike Bauern als *ascripticius, servus glebae* bezeichnet[53], was sie im Spätmittelalter wohl auch waren. Doch ist gerade die Stellung der Laten bereits durch die fränkische Eroberung entscheidend verschlechtert worden. G. Landwehr hat schon in einer jüngeren Textschicht der Lex Saxonum diese Verschlechterung der Rechtsstellung beobachten können[54]. Auf die Einzelheiten dieser Rechtsstellung im 8. und 9. Jahrhundert brauchen wir hier nicht näher einzugehen, da sie von G. Landwehr eingehend beschrieben wurden, soweit sie schriftlichen Niederschlag hervorriefen[55], mit Ausnahme der Heer- und Hoffahrt, auf die wir in anderem Zusammenhang noch zurückkommen werden. Nördlich der Elbe sind Laten nur spärlich durch eine Urkunde für den Raum Hamburg[56] und den Ortsnamen Latendorf (Kr. Segeberg) belegt. Vielleicht sind diese daher dort als solche nicht bodenständig, sondern eben nur durch eine Autotradition der in DO I 11 erwähnten Art entstanden.

Im Gegensatz zu den Liten/Laten erscheinen die *coloni*, die Ph. Heck mit den Landsassen des Sachsenspiegels gleichsetzt[57], in Sachsen als freizügig, obwohl gerade dieses Wort *coloni* in der Spätantike mit dem Begriff der Schollenpflichtigkeit verbunden worden war[58]. Dennoch erscheint Hecks Gleichsetzung nicht ganz unbegründet. Denn schon Isidor von Sevilla (IX 4.36) gibt folgende Erklärung: *Coloni sunt cultores advenae, dicti a cultura agri. Sunt enim aliunde venientes atque alienum agrum locatum colientes...* Dies entspricht dem Satz in Sachsenspiegel Landr. III 45.6: *Andere vri lude sin lantzéten geheizen, die comen unde varen in gastes wise unde ne haben nichein eigen imme lande.* Es ist dabei außerordentlich bemerkenswert, daß bereits eine angelsächsische Glosse *colonus* mit *oðres eardes landseta* (»der auf eines anderen Land sitzt«) wiedergibt[59]. Solche freien *coloni*, die *absque ullo proprietatis iure terram eorum tantum possidentes sint*, gab es bereits in der Karolingerzeit in der Fuldaer

52 So Hagemann (wie Anm. 30) S. 143 bzw. S. 436.
53 Hagemann (wie Anm. 30) S. 112 bzw. 403; S. 151 bzw. 444.
54 Landwehr (wie Anm. 43) S. 124ff.
55 Landwehr (wie Anm. 30) S. 118ff.
56 Jenkis (wie Anm. 10) S. 19.
57 Heck, Standesgliederung (wie Anm. 14) S. 194.
58 M. Rostovtzeff, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, 1910 (Neudruck 1970); R. Clausing, The Roman Colonate (Diss. Columbia 1925, Neudruck 1965); A. H. M. Jones, The Roman Colonate, in: Past and Present 13, 1958, S. 1–13; R. Günther, Coloni liberi und coloni originarii: Einige Bemerkungen zum spätantiken Kolonat, in: Klio 49, 1967, S. 267–270; G. Prachner, Zur Bedeutung der antiken Sklaven- und Kolonenwirtschaft für den Niedergang des römischen Reiches, in: Historia 22, 1973, S. 732–756; N. Brockmeyer, Sozialgeschichte der Antike, 2. Aufl. 1974, S. 119f.; J. Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, Bd. 2, 1978, S. 79ff. und passim; P. W. de Neeve, Colonus. Private farmtenancy in Roman Italy during the Republic and the Early Principate, 1983.
59 Anglo-Saxon and Old English Vocabularies, ed. Th. Wright and R. P. Wülcker, 2. Aufl., London 1884, 111.15.; bereits in der Vulgata werden Exodus 12,49 *indigena* und *colonus* gegenübergestellt: *Eadem lex erit indigenae et colono, qui peregrinatur apud vos.*

Grundherrschaft[60]. Ihr Recht erinnert auch an jene sächsischen Bauern, die ihr Land zu Landsiedelrecht, das keine Gewere darauf enthielt, besaßen[61]. Gleichwohl galten die *coloni* weithin als Freie, so schon in der Lex Alamannorum 9: *liberum ecclesiae quem colonum vocant*... oder 23.1 *liberi ecclesiastici, quos colonos vocant, sicut et coloni regis*...[62]. Und in einem Diplom Ottos III. für Passau (DO III 21, 985) wird von den *ingenui, qui ex inopia servorum in locis aecclesiastici patrimonii constituantur coloni* gesprochen. Auch die *coloni* des Polyptichon Irminonis sitzen in der Regel auf *mansi ingenuiles*[63].

Trotz der oben angeführten angelsächsischen Parallele spricht doch viel dafür, daß die *coloni* in Sachsen erst durch den karolingischen Landesausbau des Königs, der Kirche, aber wohl auch des Adels bedeutsam wurden. Daher werden die 70 Hufen mit ihren *coloni*, die nach dem frühestens im 10. Jahrhundert gefälschten Diplom Karls d. Gr. (DKdG † 245) der Bremer Kirche als Grundausstattung zugestanden wurden, in dieser Form eher dem Zustand aus der Zeit der Fälschung entsprechen, wenn auch *coloni* schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts von sächsischen Edelingen an Corvey tradiert werden[64].

Doch gerade aus dem Bremer Raum haben wir spätere Zeugnisse, die einer generellen Gleichsetzung von *coloni* und Landseten/Landsassen entgegenstehen. Die *coloni*, die in der Marschenkolonisation des 12. Jahrhunderts angesetzt werden, haben nämlich im Gegensatz zu den Landseten Rechte an ihrem Land, das sie frei veräußern können[65]. Auch hat A. Hofmeister gegen H. K. Schulze[66] zeigen können, daß zwar diejenigen Hörigen, die an der Kolonisation teilnahmen, dadurch nicht förmlich »freigelassen« wurden, daß sich aber gleichwohl die Gleichberechtigung freier wie unfreier Kolonisten dahin auswirkte, daß eine »neue Schicht gleichberechtigter, nur dem Landesherrn bzw. seinem Vertreter verpflichteter Bauern« entstand, die bezeichnenderweise wie auch spätmittelalterliche Rodesiedler um Hildesheim einen »Königszins« zahlten, ohne daß der König in irgendeiner Weise an den Ausbauvorgängen beteiligt war[67]. Die Bezeichnung »Königszins« hat sich also von ihrer ursprünglichen Bedeutung entfernt und bezeichnet offenbar als Terminus technicus eine bestimmte Abgabe von Rodeland. Eine solche Bedeutungsentwicklung ist jedoch nur unter der Voraussetzung denkbar, daß das Vorbild des Königtums beim Landesausbau in einer früheren Epoche einmal normgebend wurde. Das Angeführte zeigt, daß wir keinen Grund haben, den Begriff der

60 DLdDt 52; vgl. H. K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, 1973, S. 246.
61 Vgl. E. Molitor, Über Freibauern in Norddeutschland, in: Th. Mayer (Hg.), Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, 1943 (Nachdr. 1967) S. 321; das Wort *landsidelo* entspricht auch nach dem frühkarolingischen Abrogans *accola qui alienem terram colit.*
62 *Coloni regis* werden auch im Edict. Pistensi c. 26 genannt.
63 Vgl. F. Thibault, Les coloni dans le polyptique d'Irminon, in: Revue historique de droit français et étrangère 7, 1928.
64 Vgl. K. A. Eckhardt, Studia Corbeiensia I, 1970, S. 324 (A § 120c/B § 344c) und S. 270 (A § 188/B § 413).
65 Vgl. Hofmeister (wie Anm. 37) Teil II, 1981, S. 94ff.
66 Schulze (wie Anm. 34) S. 545f.
67 Hofmeister (wie Anm. 65) S. 95, 106, 170. Wie weit dies auch für die frühmittelalterlichen *servi manentes in colonus* der Salzburger Quellen und entsprechender Parallelen galt, soll damit nicht beantwortet werden.

Rodungsfreiheit völlig über Bord zu werfen. Wir müssen freilich in regionalen Untersuchungen die offenbar sehr unterschiedlichen Verhältnisse viel genauer zu erfassen suchen, als das bisher der Fall war.

Wir kommen nun zum dritten der uns interessierenden Sätze von DO I 11, der das Aufgebotsrecht über *liberti* und *iamundlingi* zur Heer- und Hoffahrt an den Erzbischof überträgt und damit der Befehlsgewalt des Grafen entzieht. Es ist sicher kein Zufall, daß nur diese zwei Hintersassengruppen davon betroffen sind. Die anderen beiden Gruppen (*liti* und *coloni*), die nach dem ersten Satz der Hochgerichtsbarkeit des Vogtes unterstellt wurden, spielten anscheinend keine Rolle im Heerwesen mehr. Ob die *coloni* als Neusiedler von vornherein von der Heerespflicht entbunden waren, läßt sich nicht mehr feststellen, wenn auch einige spezielle Befreiungen in anderen Diözesen vorliegen. Die Liten/Laten waren ursprünglich im Aufgebot, wie übrigens im fränkischen und alemannischen Bereich in der Merowingerzeit auch. So setzt Lex Salica XXVI 1 *(alienum letum, qui apud domino suo in hoste fuerit)* die Teilnahme von Liten am Kriegszug voraus. Die Corveyer Laten wurden von Ludwig dem Frommen noch zusammen mit den auf Klosterland sitzenden *liberi (= coloni?)* ausdrücklich von der Heerfahrt befreit[68], während sonst in Sachsen zu dieser Zeit die Heerpflicht der Laten schon durch den Heerschilling abgelöst erscheint[69]. Während in der Zeit vor der fränkischen Eroberung Sachsens Liten wie Frilinge im Gefolge der Edelinge auf der Volksversammlung in Markloh erschienen[70], wurden sie wohl nach dem Verbot der Stammesversammlungen durch Karl d. Gr. kaum mehr zu den dem alten Ding politisch entsprechenden Hoffahrten herangezogen. Die Liten haben also bereits im 9. Jahrhundert in dem Prozeß, der sie aus Klienten[71] zu mediatisierten Hörigen werden ließ, einen erheblichen Weg zurückgelegt. Die Ausschließung von der Teilnahme an öffentlichen Versammlungen ist eine wichtige Voraussetzung dieser Mediatisierung gewesen. Frilinge und Jamundlinge wurden immerhin am Anfang der Regierungszeit Ottos I. noch aufgeboten, bzw. das Aufgebotsrecht über sie konnte damals noch politischer Streitpunkt sein.

*

Eine Generation später sah alles ganz anders aus. Der alte Erzbischof Adaldag (937–988)[72], der bereits die Urkunde Ottos I. empfangen hatte, war 962–965 Begleiter Ottos I. auf seinem zweiten Italienzug gewesen, war dem Kaiser jedoch auf dem dritten Zug nach Süden nicht mehr gefolgt. Der von Otto I. diesmal (966) für den Gesamtbereich Sachsens eingesetzte »Prokurator« mit umfassenden Vollmachten, Hermann Billung[73], scheint seine Stellung dazu genützt zu haben, die Adaldag und seinem Erzstift seinerzeit gewährten Vergünstigungen zu gefährden. Der erwähnte Hof Lesum vor den Toren Bremens mit seinem außerordentlich umfangreichen Zubehör war damals vielleicht schon aus dem Besitz der wichmannischen in den der

68 BM² 924.
69 R. Kötzschke, in: Hist. Vierteljahrsschr. 2, 1899, S. 235ff.
70 Vgl. dazu zuletzt Landwehr (wie Anm. 43) S. 122f.
71 Vgl. zum Klientenbegriff R. Wenskus, clientes, in: Reallexikon d. germ. Altertumskunde, begr. v. J. Hoops Bd. V², 1982, S. 20–30.
72 Vgl. zu Adaldag Glaeske (wie Anm. 17) S. 5–25.
73 Vgl. Freytag (wie Anm. 38) S. 10f.

hermannischen Linie der Billunger übergewechselt[74]. In seiner Bedrängnis sandte Adaldag seinen Getreuen Wigbert – mit einem Namen aus der widukindisch-immedingischen Familie – nach Italien, um ein Privileg zu erwirken, das ihn und seine Kirche gegen die außerordentlichen Vollmachten Hermanns schützte. Auf Anregung Ottos I. stellte dann Otto II. 967 Okt. 27 in Verona Adaldag ein Diplom (DO II 16) aus, das durch seine unscharfen Formulierungen auf Eile deutet. Es ist außerhalb der Kanzlei verfaßt. Wenn der Herausgeber meint, daß nur geringe Anklänge die Vorlage von DO I 11 erkennen ließen, so scheint uns eher, hier sei aus dem Gedächtnis zitiert worden. Eines ist immerhin deutlich: das Introitusverbot hat eine Form, die keinen Zweifel daran erlaubt, gegen wen es gerichtet ist: *Concedimus insuper ut nullus dux neque marchio vel comes aut alia quaedam iudiciaria potestas ullam sibi in predictis omnibus usurpent potestatem, nisi predictae sedis archiepiscopus et advocati quos ipse elegerit. Ipsi vero advocati nostro banno constringant omnes viros predictarum ecclesiarum ad omnem iustitiam faciendam. Dux* und *marchio* war in jener Gegend nur einer. Als *marchio* begegnet Hermann bereits seit 956 in einem Diplom Ottos I. (DO I 183), und Widukind nennt ihn seit 953 *dux*[75].

Doch der Herzog/Markgraf wird nicht nur ausdrücklich in das Introitusverbot einbezogen, sondern gleichzeitig werden jetzt nicht nur *liti* und *coloni* wie 937, sondern *omnes viros predictarum ecclesiarum* (die Bremer Eigenkirchen einschließlich der Domstifter) werden der Gerichtsbarkeit des unter Königsbann *(nostro banno)* richtenden Vogtes unterstellt. Damit waren jetzt alle Hintersassen der Bremer Eigenkirchen aus dem Grafengericht ausgeschieden und damit weiter mediatisiert worden. Die Entwicklung zur grafengleichen Hochvogtei auch im Erzstift Bremen gibt sich dadurch zu erkennen, daß jene einschränkende Bemerkung im ersten Satz von DO I 11 über die Gerichtshilfe der weltlichen Gewalt nicht nur hier, sondern – was, wie wir sehen werden, von besonderer Bedeutung ist – auch in den anderen Nachurkunden von nun an fehlt[76]. Es mag jedoch dahingestellt bleiben, ob schon damals die Stader oder ihre Verwandten Hochvögte im Erzstift waren[77].

*

Daß die Formulierungen in DO II 16 nicht auf bloßer Nachlässigkeit und Flüchtigkeit beruhen, sondern eine Fortentwicklung der Rechtsstellung dokumentieren, beweist die Tatsache, daß das nach dem Tode Ottos I. ausgestellte Diplom Ottos II. für Hamburg-Bremen (DO II 61 von 973) nicht nur DO I 11, sondern auch das alle Zeichen eines Provisoriums tragende Privileg DO II 16 als Vorurkunde benutzt. Die Bestimmungen beider Privilegien sind mit besonderer Sorgfalt in sicher zeitgemäßer Auswahl ineinandergearbeitet worden, wobei die Auslassungen ebenso aussagekräftig sind wie die Neuformulierungen. Es folgen die uns interessierenden Teile des Diploms, wobei die Teile in Petitdruck, die unterstrichen sind, aus DO II 16 stammen, während die aus DO I 11 übernommenen Partien in bloßem Petitdruck erscheinen:

74 Lesum wurde 1038 von Emma, der Gemahlin Liudgers, eines Bruders Herzog Bernhards I., an König Konrad II. gegeben. 1063 gelangte er an das Erzstift; vgl. FREYTAG (wie Anm. 38) S. 65.
75 Vgl. FREYTAG (wie Anm. 38) S. 11.
76 E. E. STENGEL, Diplomatik der Immunitätsurkunden Bd. 1, Innsbruck 1910, S. 679.
77 Vgl. zur Hochvogtei der Stader HUCKE (wie Anm. 37) S. 140ff.

Eius namque quia usta et rationabilis esse petitio videbatur, ob remedium et memoriam animae piissimi genitoris nostri domni Ottonis serenissimi imperatoris augusti atque intuitu dilectissimae genitricis nostrae dominae Adelheidis ad honorem sanctae dei genitricis Mariae cui locus ille Hammaburch est consecratus, eidem loco supradicto concedimus omnes concessiones quas concesserant anteriores Francorum reges et imperatores, ceterisque monasteriis ad hanc dioecesim pertinentibus, id est Ramaslabun, Bremun, Birchisnun, Bukkun videlicet, ita scilicet ut semper nostra sub tuitione sint perpetualiter et quidquid modo habeant vel deinceps aliquo modo adquirere possint, ut eis eorumque episcopo libere serviant, omni iudiciaria potestate remota. Concedimus insuper ut nullus dux neque marchio vel comes aut alia quaelibet iudiciaria potestas aliquam sibi vendicet potestatem in supradictorum hominibus monasteriorum, litis videlicet et colonis atque iamundilingis, vel eos aliquis capitis banno ob capitis furtum vel capitis vel alio quolibet banno constringat aut aliquam iustitiam facere cogat, nisi advocati archiepiscopi supranominati quos ipse velit et constituat advocatos. Ipsi vero advocati predictos homines banno nostro ob capitis furtum recte faciendi constringant. Donamus quoque clericis Hammaburgensis ecclesiae potestatem inter se sive aliunde eligendi episcopum, cum necessitas poposcerit.

Es stammt also der Hinweis auf die Diplome der Frankenkönige aus DO I 11, wobei an *reges* nun ein zeitgemäßes *et imperatores* hinzugefügt wurde. Schutzversprechen und Introitusverbot stammen mit der noch immer bedeutungsvollen Erwähnung von *dux neque marchio* im ersten Teil aus DO II 16, während die Bezeichnung der betroffenen Hintersassen aus DO I 11 übernommen ist, wobei jedoch den Liten und Kolonen die Jamundlinge hinzugefügt wurden. Nachdem DO II 16 jedoch *omnes viros* in die Gerichtsbarkeit des Vogtes verwiesen hatte, vermissen wir hier die *liberti*. Das könnte darauf hindeuten, daß jene *liberti*, die auf Boden der Bremer Kirchen saßen, inzwischen alle ihren Status zugunsten der drei anderen Gruppen gewechselt hatten. Im Zusammenhang damit ist auch die Tatsache besonders bedeutsam, daß auch der zweite Satz von DO I 11 über die Erlaubnis der Selbsttradition der *liberti* hier offensichtlich bewußt nicht mehr mit eingearbeitet wurde, weil er anachronistisch geworden war.

Aber auch die Bestimmung über das Aufgebotsrecht des Erzbischofs über die *liberti* und *iamundlingi* ist nicht mit aufgenommen worden: Sie war unwichtig geworden, nachdem die *agrarii milites*, zu denen wohl auch unsere *liberti* und *iamundlingi* gehört haben werden, nun auch in Sachsen ihre militärische Bedeutung eingebüßt hatten. Damit scheint die soziale Entwicklung auf dem Lande, soweit sie in Königsurkunden faßbar wird, einen gewissen Abschluß erreicht zu haben. In den Nachbarurkunden Ottos III. (DO III 40 von 988) und Heinrichs II. (DH II 50 von 1003 und DH II 325 von 1014) wird zwar immer noch ähnlich verfahren wie in DO II 61, indem etwa in DO III 40 neben DO II 16 und DO II 61 auch die Markturkunde Ottos I. für Bremen (DO I 307 von 965) mit eingearbeitet wird, wobei auch Wendungen aus DO II 16, die nicht mehr in DO II 61 erscheinen, wieder aufgegriffen werden, wie auch die Bestimmung über den *capitis bannus* von DO I 11. Auch werden die *monasteria* Heeslingen und Reepsholt in die Aufzählung der betroffenen Eigenkirchen Bremens aufgenommen und damit in den dortigen Immunitäten ähnliche rechtliche Verhältnisse geschaffen wie in den älteren. Doch werden die Hintersassengruppen in völlig gleicher Weise angeführt.

So sehen wir im letzten Drittel des 10. Jahrhunderts die um 937 noch sehr differenzierten und verschiedenen Institutionen zugeordneten Hintersassengruppen der Hamburg-Bremer Eigenkirchen und Stifter nun in bezug auf ihre »Obrigkeit« als völlig gleichbehandelte Schicht, die mit der Reichsgewalt nur mehr über die Vermittlung der geistlichen Grundherrschaft in

Verbindung stand. Wieweit sie für das vom Erzstift zu stellende Aufgebot[78] eine Bedeutung hatten, läßt sich im einzelnen noch nicht sagen. Es ist aber möglich, daß sie zum Teil in jenen Verbänden leichter Reiterei, die durch die Heeresreform Karls d. Gr. entstanden waren[79] und durch die Maßnahmen Heinrichs I. gegen die Ungarn auch in Sachsen bedeutsam wurden, eine neue militärische Verwendung erhielten. Denn daß die Zweiteilung der Reiterei in *loricati* und *pauperiores* auch in Sachsen Eingang gefunden hatte, geht aus dem Diplom Arnulfs für Corvey (DArn 3) hervor, wo einmal von den *vasallos nobiles* und dann von denen *inferioris vero conditionis* die Rede ist. Doch während J. Fleckenstein für die Karolingerzeit die Aufspaltung der *liberi* in solche mit militärischen Aufgaben und solche bäuerlicher Art schilderte, vollzog sich die Weiterentwicklung – nun einschließlich Sachsens – in der Weise, daß im 10. Jahrhundert die Unfreien ebenfalls eine solche Differenzierung erfuhren, indem eine wohl im Verhältnis zur Gesamtzahl kleine Gruppe zum Heeresdienst herangezogen wurde, nachdem bestimmte Gruppen kleiner Freier daraus ausgeschieden waren. So wird in dem Diplom Ottos III. für Halberstadt (DO III 104 von 992) diesem Hochstift der königliche Heerbann *super milites liberos et servos eiusdem ecclesiae* verliehen. Diese unfreien *milites* wurden von E. E. Stengel nicht ganz unrichtig als »reisige Knechte« bezeichnet[80].

So war am Ende des 10. Jahrhunderts sowohl bei den Freien wie bei den Unfreien die Scheidung in *milites* und *rustici*, die als notwendige soziale Voraussetzung für die Formulierung der Drei-Stände-Lehre angesehen werden muß, selbst im Osten Sachsens schon so weit gediehen, daß sie in Urkunden faßbar wird.

78 Vgl. dazu die Schätzungen von K. F. Werner, Heeresorganisation und Kriegführung im deutschen Königreich des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo XV,2 (Spoleto 1968) S. 791–843. – In einer Reihe der in Anm. 14 angeführten Arbeiten, die DO I 11 betreffen (so z. B. die von Keutgen, Heck und Stengel), werden die Jamundlinge, z. T. auch andere Hintersassengruppen, als Vorläufer der späteren Ministerialen angesehen, obwohl ausreichende Hinweise dafür praktisch nicht vorhanden sind.

79 Vgl. dazu Fleckenstein (wie Anm. 6) S. 85f.

80 Stengel (wie Anm. 14) S. 172 bzw. S. 74.

Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes

Auf der zweiten Reichenau-Tagung, die dem Problem der Landgemeinde gewidmet war, hat H. Mortensen angeregt, auch die Prußensiedlungen zu behandeln, da unser Wissen darüber nur in einzelnen verstreuten und zufälligen Bemerkungen bestehe.

Dieser Tatbestand muß auf den ersten Blick sehr merkwürdig erscheinen. Man sollte doch annehmen, daß sich gerade im alten Prußenland, wo sich eine Verwaltung mit verhältnismäßig stark und früh entwickelter Schriftlichkeit über eine schriftlose, also gewissermaßen »vorgeschichtliche« Bevölkerung gelegt hat, das gesellschaftliche Gefüge eines solchen frühgeschichtlichen Volkes besonders gut studieren ließe. Aber für dieses Gefüge gilt noch in stärkerem Maße das, was H. Patze bereits bei der deutschen Gemeinde in Preußen[1] hervorgehoben hat: In den Urkunden steht das fiskalische Interesse dieser Verwaltung im Vordergrund. Die im Lande vorgefundenen sozialen Verhältnisse waren mehr oder weniger selbstverständlich und blieben daher im allgemeinen unerwähnt. Nur dort, wo dieses Interesse der Ordensverwaltung in Widerspruch mit den Gewohnheiten des Landes geriet, werden diese in einem bestimmten Ausschnitt beleuchtet. Immerhin gestattet die verhältnismäßig große Zahl der Quellen[2] es doch, ein relativ viel deutlicheres Bild der vordeutschen Zustände zu zeichnen, als das sonst im ostelbischen Raum möglich ist. Es war nun völlig unmöglich, das ganze Urkunden- und Aktenmaterial des Prußenlandes allein für den Zweck unseres Themas durchzuarbeiten. Es erwies sich als notwendig, eine räumliche Beschränkung vorzunehmen. Ich habe mich für das Samland entschieden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. hat hier im Samland, wenigstens im westlichen Teil, die deutsche Kolonisation nur wenig eingewirkt[3], so daß sich altprußische Verhältnisse lange ungestört halten

1) Vgl. VuF 8 S. 149 ff.

2) Die im Staatlichen Archivlager Göttingen bewahrten Bestände des ehemaligen Königsberger Staatsarchivs sind glücklicherweise für die Ordenszeit und die frühe Neuzeit fast vollständig erhalten geblieben.

3) K. Kasiske, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410. (1934) S. 72 ff.; vgl. P. Stegmund, Deutsche Siedlungstätigkeit der samländischen Bischöfe und Domkapitel vornehmlich im 14. Jahrhundert, in: Altpreuß. Forschungen 5 (1928) S. 262–303. Auch im Osten des Samlandes waren die Möglichkeiten zu deutscher Neusiedlung

konnten, im Gegensatz etwa zum Ermland, wo die Bischöfe aus Missionsgründen Prußen systematisch zusammen mit Deutschen ansetzten bzw. Prußen in deutschrechtlichen Dörfern ansiedelten[4].

2. ist gerade das Samland als Kerngebiet der Prußen anzusehen. So benutzt etwa Adam von Bremen *Sambi* und *Pruzzi* als synonyme Begriffe[5]. Selbstverständlich ist das Samland so wenig wie andere Landschaften von fremden Einflüssen verschont geblieben. So haben die Wikinger hier eine Zeitlang einen Stützpunkt (bei Cranz) besessen. Doch blieb deren Einfluß auf die Struktur der ländlichen Ordnungen anscheinend schwächer als der slawische in den westlichen Grenzlandschaften, besonders in Pomesanien.

3. gestattet eine gerade hier vorhandene besonders große Dichte der Überlieferung[6] an einzelnen Stellen eine recht verläßliche Rekonstruktion der vordeutschen Verhältnisse.

4. liegen gerade für dieses Gebiet schon einige Spezialarbeiten vor, die als Grundlage verwendet werden konnten[7].

nicht unbeschränkt. Schon 1340 mußte sich das samländische Domkapitel einigen Dörfern gegenüber verpflichten, keine Kolonisten in ihrer Nähe mehr ansetzen zu wollen. SUB Nr. 312, S. 232; vgl. H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes (1923) S. 329 (51) (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 22.4).

4) J. BENDER, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens an den Hauptmomenten seiner früheren Geschichte und Verfassung (1872). H. HOFFMANN, Der ländliche Grundbesitz im Ermlande von der Eroberung Preußens durch den Deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375, in: Altpreuß. Monatsschrift 14 (1877) S. 221. V. RÖHRICH, Die Kolonisation des Ermlandes, in: Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Ermlands 12 ff. (1899 ff.) passim; R. STEIN, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts I (1918) S. 434; vgl. S. 388. E. ENGELBRECHT, Die Agrarverfassung des Ermlandes und ihre historische Entwicklung (Diss. Berlin 1913); H. ŁOWMIAŃSKI, in: Ateneum Wileński 6 (1929) S. 675. M. POLLAKÓWNA, Osadnictwo Warmii w okresie Krzyżackim (Besiedlung Ermlands in der Ordenszeit (1953) S. 79 ff. Solche ermländischen Prußendörfer zu kulmischem Recht konnten vereinzelt in der Gemeindebildung so weit fortschreiten, daß sie sich in bezug auf ihre innere Autonomie von Städten nicht unterschieden. So erlangte etwa Woynitt 1390 das Recht, den Schulzen selbst zu wählen (Cod. dipl. Pruss. IV Nr. 76, S. 109; Cod. dipl. Warm. III Nr. 247), was nicht allen Kleinstädten mit Erbschulzen gelungen ist.

5) IV c. 18 Schol. 122 (ed. B. SCHMEIDLER, 1917) S. 245, 10.

6) Das Gebiet des Obersten Marschalls, zu dem das Samland gehörte, war von den verhängnisvollen Wirren des dreizehnjährigen Krieges nicht so stark betroffen wie andere Landschaften.

7) Von geographischer Seite vor allem die oben Anm. 3 zitierte Arbeit von H. MORTENSEN, dessen Karte »Waldbedeckung zu Beginn der Ordenszeit« ein anschauliches Bild von den Siedlungsräumen dieses Gebietes gibt, das nur an sehr wenigen Stellen geringfügige Korrekturen erfordert (z.B. ist die Umgebung von Gr. Friedrichsberg westl. Königsberg altes Siedlungsland [Sunike] und umgekehrt das Gebiet von Kondehnen b. Neuhausen Rodeland des 14. Jh.); F. JANKUHN, Das westliche Samland, Ein Beitrag zur Landschaftskunde Ostpreußens (1935). Dagegen gibt die Dissertation von R. PLÜMICKE, Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens (Leipzig 1912) für unsere Zwecke wenig her, da sie sich fast ausschließlich mit ständerechtlichen Fragen befaßt.

Es muß jedoch dabei berücksichtigt werden, daß das Samland insofern eine Ausnahmeerscheinung war, als es besonders im Westen eine außerordentlich dichte Besiedlung aufwies: Man schätzt die Dichte im Samland auf 15 bis 16 Einwohner je Quadratkilometer[8], was als Optimum für damalige Wirtschaftszustände gilt. Daher kommt es, daß die deutsche Kolonisation hier keinen Raum zur Entfaltung hatte und daß die Waldkarte Mortensens für das westliche Samland eher Waldinseln als Siedlungsinseln im Walde zeigt. Bereits in vorgeschichtlicher Zeit soll nach C. Engel das Landschaftsbild des westlichen Samlandes mehr einer Parklandschaft geglichen haben[9]. Das ist sicher für die politisch-gesellschaftliche Struktur nicht belanglos gewesen. Doch schätze ich diese Abweichung von der Norm geringer ein als die Störungen, die in waldreicheren Gebieten durch die deutsche Kolonisation entstanden. Außerdem gibt uns der Vergleich mit dem östlichen Samland, wo die Siedlungsräume – den übrigen prußischen Landschaften ähnlich – sich noch als Inseln im Walde erkennen lassen, ständig eine Möglichkeit der Korrektur.

I.

Zum Verständnis des Folgenden ist es nun notwendig, einige Bemerkungen über die Verwaltung und Verfassung des Samlandes in der Ordenszeit vorauszuschicken. Der größere Teil gehörte zum Gebiet des Obersten Marschalls, der seit Anfang des 14. Jahrhunderts (1312) seinen Sitz in Königsberg hatte. Abgesehen von dem südwestlichen Zipfel mit der Frischen Nehrung, der dem Pfleger in Lochstedt unterstand, und der Südostecke und einer kleinen Enklave, die zum Gebiet Tapiau gehörten, führte

8) H. u. G. MORTENSEN, die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts I (1937) S. 139; MORTENSENS vergleichen damit die Dichte des besiedelten Teils der östlich angrenzenden Landschaft Nadrauen: 11 E/qkm, vgl. auch H. MORTENSEN, Landesplanung im ordenszeitlichen und herzoglichen Ostpreußen, in: Neues Archiv f. Landes- u. Volkskde. von Niedersachs. II 7/8 (1948) S. 445. H. LAAKMANN, Estland und Livland in frühgeschichtlicher Zeit, in: Baltische Lande I (1939) S. 206 berechnet die Dichte Estlands (mit Waldgebieten) dagegen auf 3 E/qkm. H. ŁOWMIAŃSKI, Prusy pogańskie (Das heidnische Preußen) (Thorn 1935) S. 21 f. berechnet die Dichte des gesamten Altpreußen auf 4 E/qkm, die Lettlands auf 2,5 E/qkm und die Litauens auf 3 E/qkm. Nach O. SCHEEL, Die Wikinger (1938) S. 94 ff. hatte Germanien nirgends über 10 E/qkm; Norwegen hat heute 9 E/qkm und in der Wikingerzeit kaum mehr als 1 E/qkm; wenn man sich auf die Siedlungsgebiete beschränkt 4–5 E/qkm (heute 20–23); die dichter besiedelte südskandinavische Landschaft Halland hatte 1230 etwa 8 E/qkm; England wies zur Zeit des Domesdaybook eine mittlere Dichte von 11,4 E/qkm auf und erreichte erst 1377 20 E/qkm.

9) Zit. nach F. JANKUHN a. a. O. S. 129. In einer solchen Landschaft war eine deutsche Kolonisation schwer durchführbar und ist daher auch weitgehend unterblieben. Nirgends erreichten im Samland die deutschrechtlichen Orte die Durchschnittsgröße der Gründungen auf Waldboden (60 Hufen).

hier der Vogt von Samland die Verwaltung, bis im 15. Jahrhundert sein Gebiet in die Pflegeämter Grünhoff und Schaaken geteilt wurde. Dieses Gebiet umfaßte die acht Kammerämter Germau, Pobethen, Rudau, Wargen, Schaaken, Kaymen, Waldau und Kremitten. Die Kammerämter Labiau und Laukischken im Nordosten gehörten schon zur Komturei Ragnit.

Ein Drittel des Samlandes beherrschte der Bischof, der wiederum ein Drittel (das Kammeramt Quednau und einige Dörfer an der Küste des Kurischen Haffs und bei Moditten) seinem Domkapitel überließ. Die Kammerämter des Bischofs (Laptau, Powunden, Medenau, Rinau – später Thierenberg – und der districtus Fischhausen) waren mehrfachen Änderungen unterworfen, unterschieden sich aber in der Verwaltung kaum von denen des Ordens.

Ein solches Kammeramt umfaßte 15 bis 45 »Dörfer«, deren Größe gewöhnlich nicht über die eines Drubbels oder Weilers hinausging, und eine beträchtliche Anzahl von Einzelhöfen und Gütern der preußischen Freien.

An der Spitze des Kammeramts stand ein Kämmerer[10], der anfangs gewöhnlich aus der Reihe der einheimischen Prußen stammte[11]. Er hatte polizeiliche, fiskalisch-wirtschaftliche und militärische Funktionen[12] und wirkte auch bei dem Gericht des Komturs bzw. des Vogtes mit, das in den Richthöfen der einzelnen Kammerämter abgehalten wurde. Es gibt jedoch keinen wirklichen Anhalt dafür, daß er selber Recht

10) E. J. Guttzeit, Die Besiedlung des Kreises Heiligenbeil in der Ordenszeit bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Preußenland und Deutscher Orden (Fs. f. K. Forstreuter, 1958) S. 111 behauptet, daß jedes Kammeramt von einem Ordensbruder verwaltet wurde, der wahrscheinlich kein Ordensritter, sondern ein Graumäntler (Halbbruder) war. Das läßt sich aus dem samländischen Material nicht ersehen und ist hier aus verschiedenen Gründen unwahrscheinlich. Auch in Warmien und Natangen dürfte jedoch das Amt des Kämmerers nicht ganz einflußlos gewesen sein, denn auch dort finden wir Angehörige der bedeutenderen Geschlechter mit ihm betraut. Guttzeit führt a. a. O. S. 113 z. B. selbst Lorenz Sparwin an.

11) Später sind auch Deutsche Kämmerer geworden; vgl. den Personennamen Deutschkämmer (*Lorencz dutczschkemerer*, Pokarben 1426, Ord. Fol. 164 f. 35v), den Guttzeit a. a. O. S. 112 nennt. Nach L. Weber, Preußen vor 500 Jahren S. 327 sollen diesen dann auch deutsche Bauern untergeordnet gewesen sein. – Auch manche Waldämter (z. B. Brandenburg), die eine größere Gruppe von deutschrechtlichen Kolonistendörfern zusammenfaßten, erscheinen in der späteren Ordenszeit als Kammerämter. Das deutet alles auf die stärkere Angleichung der Struktur beider Bevölkerungsgruppen in dieser Zeit hin.

12) Die militärischen Funktionen sind bisher in allen Darstellungen unberücksichtigt geblieben, obwohl uns ein Aufgebotsbefehl des Hochmeisters von 1464 Jan. 9 erhalten geblieben ist: *Ir kemerer hienochgeschreben Waldow, Cremitten, Caymen vnnd Schooken, wir bevelen euch ernstlich, das ir vffgebietet allen freien groß vnnd clein, keinen außgenomen.* (E. Joachim – W. Hubatsch, Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Marie Theutonicorum 1198–1525 [zit. J.-H.] Pars I Vol. 2 Nr. 15 869.) Das große Ämterbuch (ed. W. Ziesemer) zeigt (etwa zum Jahre 1424), daß samländische Kämmerer auch die Rüstkammer des Amtes verwalten konnten.

gesprochen hätte, wie vielfach behauptet wird[13]. Als Vergütung stand ihm ein Dienstgut zur Verfügung[14]. Während anfangs dieses Amt von kleinen Freien ausgeübt wurde, geriet es seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in die Hand bestimmter Familien, die es zuweilen jahrhundertelang innehatten[15]. Das Amt war jedoch grundsätzlich nicht erblich, wenn es auch im 15. Jahrhundert vorkam, daß ein Kammeramt erblich verschrieben wurde[16].

Die Funktionen des Kämmerers ließen sich z. T. mit denen des Schulzen eines deutschen Dorfes vergleichen und in mehreren Landesordnungen werden Schulzen und Kämmerer mit den gleichen Aufgaben versehen[17]. Mit der noch zu besprechenden stärkeren Abgliederung der einzelnen Dörfer voneinander, die sich im Laufe der

13) Noch bei L. Weber, Preußen vor 500 Jahren (1878) S. 327 ist dieser Fehler nicht anzutreffen. Er sieht die Hauptaufgabe der Kämmerer in der »Beitreibung der Abgaben« und erwähnt nur, daß Kriminalfälle ihnen im fiskalischen Interesse angezeigt werden mußten. Erst seit H. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen, in: Forschungen z. brandenburgischen u. preuß. Geschichte 17 (1904) S. 401, 403 u. 421 wird vom Gericht des Kämmerers gesprochen. So noch zuletzt von H. Mortensen, Landesplanung S. 454 und K. Górski – M. Biskup, in: Warmia i Mazury I (Ziemie Staropolski IV, 1953) S. 308. Plehn beruft sich (S. 403) auf die Jura Prutenorum, ein pomesanisches Weistum des 14. Jahrhunderts. Hier wird (Art. 101) zwar einmal der Kämmerer in Verbindung mit dem »Gericht« genannt (*Ab ymant den kemerer beschuldigte, daz er der herschafft yr gerichte oder yr pustinen hette verswigen*), doch zeigt der Wortlaut, daß es sich hier um die vom Kämmerer – wie alle anderen Abgaben – einzuziehenden Gerichtsgefälle handelte. Die Ermahnung des Carthäusers v. etwa 1427 (SS. rer. Pruss. IV S. 460) gibt in ihrer Formulierung (*Wen eyn gebittiger setczet eynen pfleger, waltmeister ader kemerer, von stunden an gibbet men dem keyne nottorfft, sunder men spricht, sy sullen sich von irem gerichte generen und dy kemerer von irem kameramppte*) einen weiteren Hinweis darauf, daß der Kämmerer keine Möglichkeit hatte, aus Gerichtsfunktionen Einkünfte zu ziehen. Der im 16. Jahrhundert schreibende Westpreuße Simon Grunau kann kaum als Gegenzeuge auftreten, denn er gibt einmal durch seine Formulierung Trakt. VIII cap. XIV § 2 (ed. Perlbach I S. 258) *»ein kemerer, das ist ein richter«* zu erkennen, daß diese Amtsbezeichnung im königlichen Preußen, wo seit 1466 das kulmische Recht allgemeines Landrecht war, einer Erklärung bedurfte. In welchem Sinne das Wort *richter* hier zu verstehen ist, zeigt eine andere Stelle (Trakt. XIII cap. VII § 3, ed. Perlbach I S. 627), wo er sogar den eindeutig als Exekutivorgan fungierenden Padkamoren als *»landtrichter«* bezeichnet. Vgl. dag. Trakt. XIV cap. VII § 3, ed. Perlbach I S. 714: *packomor, das ist ein landtbotte.*

14) Offensichtlich genügten die relativ kleinen Dienstgüter (meist um 4 Haken, also so groß wie das Gut eines kleinen Freien) den Ansprüchen der Kämmerer später nicht mehr. So wurde die oben Anm. 13 zitierte Anweisung nach J. Voigt, Gesch. Preußens VII S. 789 1440 und 1453 ein Hauptbeschwerdepunkt der preußischen Stände.

15) Vgl. R. Wenskus, Die gens Candein, in: Zeitschr. f. Ostforschung 10 (1961) S. 102 m. Anm. 126.

16) J.-H. II 3644 (1491 Kammeramt Splitter bei Tilsit).

17) Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hrsg. M. Toeppen (zit.: St. A.) I Nr. 363 Art. XXVIII S. 473; Nr. 391 S. 520; II Nr. 244 Art. 28 S. 264 f.; V nr. 125 Art. 14 S. 382.

Ordenszeit vollzieht, kommt es dann schließlich in einzelnen Gegenden dazu, daß das Kämmereramt für einzelne Dörfer verliehen wird [18].

Dem Kämmerer standen zwei Unterkämmerer oder Packamoren als Gehilfen zur Seite. Noch in der Neuzeit wurden sie als Landreiter (Exekutoren) eingesetzt [19].

Ein solches Kammeramt bildete eine Gerichtsgemeinde, war jedoch als solche räumlich nicht geschlossen. Die deutschrechtlichen Kolonistendörfer, die innerhalb der Kammerämter gegründet wurden, bildeten gewissermaßen Immunitäten in bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit, die hier dem Dorfschulzen zustand. Das gleiche gilt für die zu kulmischem Recht umgesetzten ehemaligen Prußensiedlungen, die im Laufe der Zeit an Zahl zunahmen [20], wobei jedoch die alte Belastung der Bewohner mit Scharwerk usw. nicht immer geändert wurde [21]. Wegen der Kleinheit der Prußensiedlungen wurde auch nicht überall eine neue Schulzenstelle eingerichtet, sondern sie wurden dann dem Schulzen eines benachbarten Dorfes unterstellt [22]. Auch für die Abgaben dieser Orte waren vielfach andere Beamte zuständig [23]. Das gilt besonders für die im Osten des Samlandes dem Waldamt Tapiau unterstellten Dörfer (z. B. Goldbach). Die Güter und Dörfer einzelner prußischer *reges* und *nobiles* waren mit eigener niederer z. T. sogar hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet [24], obwohl diese *reges* und *nobiles*

18) R. STEIN (wie Anm. 4) S. 436 mit Anm. 2. Möglicherweise ist jener Kalitte, der die Scharwerksdienste zweier Dörfer im Kammeramt Barten unter sich hat, einer dieser neuen Amtsträger, die zum Dorfschulzen der Neuzeit überleiten (J.-H. II 3465, 1480). Dagegen dürften die von STEIN a. a. O. zu 1640 angeführten Landkämmerer von Gr. Jauer und Orlen sich eher mit den seit dem 16. Jh. bestehenden Berittschulzen im litauischen Siedlungsgebiet vergleichen lassen. Vgl. zu den Berittschulzen von Gr. Jauer und Orlen sowie den hier amtierenden Landkämmerern (hier auch »Landschöppen« genannt) O. BARKOWSKI, Beiträge zur Siedlungs- und Ortsgeschichte des Hauptamtes Rhein, in: Altpreuß. Forschungen 11 (1934) S. 221 ff. Über die Stellung der Berittschulzen, die etwa 15–20 Siedlungen unter sich hatten, s. R. STEIN (wie Anm. 4) S. 457 ff.; O. BARKOWSKI, Die Besiedlung des Hauptamtes Insterburg, in: Prussia 28 (1928) S. 190 f., S. 196 f. Im Amt Soldau scheint der Übergang vom Landkämmerer zum Berittschulzen, der seit 1764 auch in den westlichen Ämtern eingeführt wurde, noch faßbar. 1775 sind Landkämmerer nicht mehr erwähnt, und (STEIN a. a. O. S. 457) 1781 wird bereits ein Berittschulze erwähnt; vgl. jedoch F. GAUSE, Gesch. des Amtes und der Stadt Soldau (1959) S. 60 f. Diese Berittschulzen wurden im Hauptamt Insterburg ebenfalls »Landschöppen« genannt; vgl. O. BARKOWSKI, in: Prussia 30 (1933) S. 89 m. Anm. 1223.

19) L. WEBER (wie Anm. 13) S. 327 Anm. 2; A. SEMRAU, in: Mitt. des Coppernicus-Ver. 40 (1932) S. 9. Simon Grunau, Trakt. X cap. VIII § 3 (ed. PERLBACH I S. 471 f.) erwähnt einen Packamor beim Pfänden eines Bauern, der sein Pflugkorn schuldig blieb. Auch die neuzeitlichen Berittschulzen übten ihre Tätigkeit noch mit Hilfe von Packamoren aus; vgl. R. STEIN (wie Anm. 4) S. 460; O. BARKOWSKI, Die Besiedlung des Hauptamtes Insterburg, in: Prussia 28 (1928) S. 191, S. 235 (je 1–2 Packamoren in den 13 Schulzenämtern des Insterburgischen Hauptamtes), die nach einer Instruktion von 1604 je etwa 70–80 *»Dörffer«* umfaßten; vgl. O. BARKOWSKI, in: Prussia 30 (1933) S. 89; W. GRUNERT, in: Jahrbuch d. Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. 9 (1959) S. 260.

20) R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 95 f., 101. Im bischöflichen Anteil des Samlandes haben wie im Bistum Ermland anscheinend auch in den neugegründeten deutschrechtlichen Dörfern Preußen gesiedelt; vgl. K. KASISKE, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410 (1934) S. 72. Doch auch der Orden hat gelegentlich selbst Prußen als Lokatoren und Schulzen im Samland wirken lassen; vgl. J.-H. II 1606 (1408, Heinrich Gydawt in Gidauten, Kammeramt Kaymen), 2420 (1436, Austin Gydawte in Michelau, Kammeramt Rudau). Zu der – lange nicht alle preußischen Siedlungen erfassenden – Umsetzung zu deutschem Recht vgl. H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie S. 330, 336, 348; ders., Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschung im Lichte der Ostforschung, in: Nachr. d. Ak. d. Wiss. in Göttingen Phil.-Hist. Kl. 1946/47 S. 56 f; ders., Landesplanung S. 448; H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 70 f., 87 ff.; MORTENSEN weist S. 70 f. jedoch m. R. darauf hin, daß im Samland diese Umsetzung erst in der herzoglichen Zeit größeres Ausmaß annahm. Ob sich freilich die Unterscheidung der »neukölmischen« Dörfer von den »altkölmischen« in den Amtsrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts auf die allgemein fraglos ungünstiger gewordene Rechtsstellung bezieht, wäre noch genauer zu untersuchen. Es bleibt nämlich zu erwägen, ob es sich hier nicht um eine Auswirkung der durch den Landtagsbeschluß von 1577 bewirkten Änderung des Hufenmaßes handelte. Vgl. zur Entstehung der neukulmischen Maße: H. ROEDDER, Zur Geschichte des Vermessungswesens Preussens insbesondere Altpreussens aus der ältesten Zeit bis in das 19. Jahrhundert (1908) S. 104; R. STEIN (wie Anm. 4) S. 21.

21) Vgl. die Besetzung von Kirstansdorf (Mülsen) im Kammeramt Laptau durch Bischof Dietrich (1383), wo weiterhin Scharwerk nach *des landis gewonheit* (d. h. wie die anderen prußischen Bauern auch) gefordert wird; Neues Preußisches Urkundenbuch, Ostpreußischer Teil, II. Abteilung, Urkunden der Bistümer, Kirchen und Klöster, Band II Urkundenbuch des Bistums Samland, hrsg. v. C. P. WOELKY und H. MENDTHAL (zit.: SUB) Nr. 529; vgl. auch Nr. 538 (für Rinau 1384). Auch in Natangen ist es vorgekommen, daß überhaupt nur dem Schulzen kölnisches Recht zugestanden wurde, während die Bauern nach preußischem Recht scharwerken mußten; Preußisches Urkundenbuch (zit., PUB) IV Nr. 272 (1347 für Packerau, Kammeramt Huntenau, Komturei Brandenburg; hierbei wird jedoch ausdrücklich betont, *»daß der cämmerer den einwohnern keine beschwerde ansagen soll, sondern der schultheiße«*); vgl. M. ROUSSELLE, Die Besiedlung des Kreises Preußisch-Eylau in der Ordenszeit, in: Altpreuß. Forschungen 3,2 (1926) S. 32. Aus dem Lande Sassen ist ein Fall bekannt, daß auch der Schulz sein Lehngut von 6 Haken nur zur preußischem Recht erhält: PUB IV Nr. 716 [Bergfriede, Kammeramt Osterrode. Dieses preußische Zinsdorf war nach dem großen Zinsbuch, ed. P. G. THIELEN, S. 224 (77) überhaupt noch nicht in Hufen vermessen, sondern zinste nach Haken]. Auch der samländische Bischof hat den Bauern mancher umgesetzter Dörfer nur preußisches Erbrecht zuerkannt; vgl. SUB Nr. 243 (Medenau), 361/365 (Syndau), 376 (Friedrichsdorf).

22) So wurde etwa Saßlanken (von dem es schon im Ordens-Folianten (zit. O. F.) 109 p. 126 heißt: *Sal eyn dutsch dorff werden;* etwa 1404) dem Schulzen von Michelau (Kammeramt Rudau) unterstellt; J.-H. II 3325 (1472), vgl. R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 109.

23) Z. B. zinsten Konradswalde und Poggenpfuhl (Tiergarten) im Kammeramt Waldau an den Hauskomtur in Königsberg (Gr. Zinsbuch p. 72 [19]).

24) H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 51 f., 96 (vgl. H. MORTENSEN, Landesplanung S. 454) glauben, daß es noch lange ein besonderes vom Orden anerkanntes »sippen- oder gebietsmäßig wirksames« Eigengericht der Prußen gegeben habe. Sie stützen sich dabei auf eine in verschiedenen Stadtgründungsurkunden auftre-

selbst an den Gerichtstagen der Komture und Vögte teilnahmen, ja sogar als Urteilsfinder fungierten[25]. Seit dem 14. Jahrhundert hat sich dann das Kollegium dieser Urteilsfinder nach der Analogie der deutschen Gemeinden[26] institutionalisiert und so finden wir von jetzt ab Schöffen[27] und Ratleute[28] in prußischen Zusammenhängen

tende Formel: »*Sunder weren Prussen vnder Preussen kongen gesessen, die ir selbst gerichte haben ader fremde Preussen ...*«. (f. Allenburg, Belege s. a. a. O. S. 52 Anm. 206; ähnlich f. Nordenburg nach M. Rousselle, Das Siedlungswerk des Deutschen Ordens im Lande Gerdauen, in: Altpreuß. Forschungen 6, 1929, S. 248 f.; Schippenbeil 1351 Cod. Dipl. Pruss. III Nr. 67) Sie lassen es freilich unentschieden, »ob dieses Preußengericht der Konige ein Überrest einer stammeszeitlichen Burgherrschaft der Konige« war. Auch ich möchte annehmen, daß die Gerichtsherrschaft des *Kongos (konagis)* oder *rex*, wie er in lateinischen Quellen heißt, in Verhältnissen der Vorordenszeit begründet war, doch glaube ich nicht, mit Rousselle (a. a. O.) diese Formel als der Zeit nicht mehr entsprechende Wendung betrachten zu können. Wie schon J. Voigt, Gesch. Preußens III S. 443 Anm. 1 gesehen hat, handelt es sich bei dem Gericht, das die *reges* besitzen, um nichts anderes, als die vom Orden bestätigte bzw. verliehene hohe Gerichtsbarkeit an Stammpreußen. Wie die lateinische Fassung der Handfeste f. Bartenstein (1332, PUB II Nr. 752) in ihrer Gegenüberstellung von *Pruteni sub regibus Prutenicalibus residentes* und *alii Pruteni advene* vielleicht noch deutlicher als die oben erwähnte deutsche Fassung der Formel zeigt, war das Gericht der *reges* kein allgemeines Preußengericht, sondern war nur für einen Teil derselben zuständig. Die Untersuchung der als *reges* bezeichneten Personen und ihrer Rechtsstellung deutet ebenfalls darauf, daß es sich hier um eine Gerichtsbarkeit allein über ihre Hintersassen handelt; vgl. das Beispiel, das A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 44 (1936) S. 20, anführt.

25) Vgl. SUB Nr. 300 S. 224; SUB Nr. 371 S. 261: *Hiis omnibus vero factis nos ex consilio et iussu nostrorum regum et aliorum seniorum virorum de cameratu Pownunden adiudicamus ...* u. a.

26) Nach E. Wilke, Die Ursachen der Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreußischen Agrargeschichte der Ordenszeit (Diss. Göttingen 1930), gilt das vor allem für die Dörfer des Ordens. Tatsächlich scheint sich diese Angleichung hier im Rahmen der Kammerämter vollzogen zu haben. Im Bischofsland fand dagegen eine vermehrte Umsetzung der größeren Dörfer in deutschrechtliche Formen statt.

27) Vgl. J.-H. II 3700 (1494) Schöffen zu Germau; Ostpr. F. 1303 f. 5ff. (1572) unter den Zeugen: *Melchior ein Landt Schöppe*. Auch die J.-H 1, 2 18194 (1499) genannten 2 Landschöppen des Gebietes (d. h. Kammeramts) Pobethen sind wohl mit F. Gause, Geschichte der Landgerichte des Ordenslandes Preußen, in: Altpreuß. Forschungen 3, 1 (1926) S. 57 trotz der Bezeichnung *»landscheppen«* als Prußen anzusehen, denn im Gebiet des Obersten Marschalls bestand wie in allen nördlichen Komtureien kein Landgericht. Es wäre jedoch zu erwägen, ob nicht im samländischen Bischofsgebiet Ansätze zur Bildung eines Landgerichts vorhanden gewesen sind. 1388 wird jedenfalls als erster ein *Stene de Lobetow, unus de iuratis scabinis districtus Sambien.* erwähnt; J.-H. II 1165. Die Formel erinnert stark an solche des Landgerichts; vgl. *scabini iurati* Cod. Dipl. Warm. II S. 110: F. Gause, Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preußen, in: Altpreuß. Monatsschr. 59 (1922) S. 138 mit Anm. 4; *iudex provincialis districtus Ylaw:* St. A I Nr. 325 S. 411. Der Begriff »Landschöppe« hat im Laufe der Zeit sehr verschiedene Bedeutungen gehabt. Neben der des Schöffen beim Landgericht und im Samland auch im Preußengericht bezeichnete er später Landkämmerer (vgl. oben Anm. 18) und im Ermland nach R. Stein (wie Anm. 4) S. 459 auch die als Sachverständige bei Abschätzungen, Auseinandersetzungen, Gemeinheitsteilungen usw. fungierenden und von Gerichten und Landräten eingesetzten Landgeschworenen. Die hier angedeutete Entwicklung könnte eine gewisse Parallele im ehemaligen Sorbenland haben, wo die Supane des Amtes Rochlitz als »Landschöffen« fungieren; vgl. W. Schlesinger oben S. 36.

erwähnt, wobei wir unter den Ratleuten neben Freien schon früh auch Bauern antreffen[29].

Doch erhielt nicht jedes der kleinen prußischen Dörfer und Weiler einen Ratmann. Die vier bis fünf Siedlungen, die ihm unterstellt wurden[30], entsprechen zusammen etwa dem Umfang eines durchschnittlichen deutschen Dorfes. Der Ratmann schien im Laufe der Zeit eine Anzahl von Freihufen erhalten zu haben, die für die spätere Agrarverfassung jedoch nicht so bedeutsam waren wie die kölmischen Lehngüter der deutschen Erbschulzen, da eben sein Amt nicht erblich war. Aus einer von E. Wilke angeführten Quellenstelle geht hervor, daß er beim Prußengericht mitwirkte[31]. Es scheint so, als ob aus diesen Ratleuten und den oben erwähnten Dorfkämmerern wenigstens z. T. die ebenfalls im Prußengericht mitwirkenden Setzschulzen der Neuzeit hervorgegangen sind[32], die später nur noch ausführende Organe der Staatsverwaltung oder der Grundherren waren.

28) E. Wilke (wie Anm. 26) S. 28 glaubt, daß die Institution der Ratleute erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oder am Anfang des 16. Jahrhunderts ausgebaut zu sein scheint. Doch findet sich ein prußischer Ratmann bereits im O. F. 109 p. 124 *(Skondio rotman)* am Anfang des 15. Jahrhunderts (etwa 1404). Ob der Lokator von Neuendorf (Kammeramt Schaaken) Hannus Ratman (O. F. 107 f. 325 = OF 108 f. 341 H. Gersdorf, Der Deutsche Orden im Zeitalter der polnisch-litauischen Union, 1958, S. 334 Regest Nr. 147 v. 1387 Nov. 11) ein Pruße oder ein Deutscher war, ist nicht zu entscheiden. Spätere Belege: Ostpreußen-Foliant (zit. Ostpr. F.) 124 f. 604^{v} 1513 Lochstädter Scharwerksregister für Dörfer aus dem Kammeramt Germau. In kleinen Städten und Dörfern sind Schöppen und Ratmannen identisch; L. Weber (wie Anm. 13) S. 584 f. Anm. 2.

29) Für natangische Ratleute, die Freie gewesen sind, siehe A. Rogge, Das Amt Balga, in: Altpreuß. Monatsschr. 6 (1869) S. 490 Regest Nr. 78 und 7 (1870) S. 100 Regest Nr. 194. Unter den Bauern von Weischkitten (Kammeramt Rudau, Samland) wird einer als *rotman* bezeichnet (O. F. 109 p. 124 = O. F. 110 f. 48). Allerdings legt die Größe seines Besitzes (4½ Haken) die Vermutung nahe, daß er ein ehemaliges Freigut innehatte.

30) Vgl. E. Wilke (wie Anm. 26) S. 28.

31) Ostpr. F. 11 181 f. 16, Amtsrechnung Tapiau 1534, wo die Formel *dy ratleuth erkant* mehrfach auftritt.

32) E. Wilke (wie Anm. 26) S. 21 Anm. 163 (Ostpr. F. 147 E Nr. 245, 1557): »Gg. Rathmann zu Quelitten ist Schulz im preuß. Gericht. Solange er dies Amt trägt, erhält er Zinsermäßigung«. Nach H. und G. Mortensen, in: Preußenland und Deutscher Orden (Festschr. K. Forstreuter 1958) S. 298 Anm. 5 ist die Stellung eines Ratmannes im litauischen Neusiedlungsgebiet nicht ganz eindeutig: »Hier handelt es sich entweder um eine Art örtlichen Unterschulzen oder um den stellvertretenden Leiter eines (aus vielen Dörfern bestehenden) Schulzenamtes.« Die Auffassung Barkowskis, Die Besiedlung des Hauptamtes Insterburg, in: Prussia 28 (1928) S. 189, der in den Ratmannen Radmacher = Stellmacher sieht, bedarf keiner weiteren Widerlegung. Zur späteren Funktion des Dorfschulzen vgl. R. Stein (wie Anm. 4)

Mit dem Gerichtstag waren Musterungen der Dienstpflichtigen des Kammeramts verbunden[33]. Das Kammeramt war also auch militärische Einheit[34]. Im Samland war der Mittelpunkt eines jeden Kammeramts eine Burg[35], die – auch *Flyhaus* genannt – in Notzeiten die Bevölkerung des Amtes aufnehmen sollte[36]. Mit ihr war der schon erwähnte Richthof verbunden und das Vorwerk (= staatliches Gut), auf dem die Bauern des Kammeramts scharwerkten, und dem ein Hofmann (für die Feldwirtschaft) und eine Hofmutter (für die Viehwirtschaft) vorstanden. Manchmal bestanden in einem Kammeramt mehrere Vorwerke, die z. T. verpachtet waren[37].

Vor der Burg befand sich eine kleine Ansiedlung von Krügern, Müllern und Handwerkern, die zur Gruppe der Gärtner gerechnet wurden. Bauern waren jedoch meist nicht dabei. Bei einzelnen größeren Burgen entwickelten sich diese teilweise schon vorordenszeitlichen Suburbien zu Lischken[38], Marktsiedlungen, die z. T. später zu Städten wurden (Labiau, Tapiau – die Lischken von Powunden und Schaaken blieben klein). Aus weitaus den meisten samländischen Suburbien entwickelten sich jedoch nur Kirchdörfer, die jedoch bis in jüngste Zeit ihre Funktion als zentrale Orte eines kleineren

S. 443 über einen Bericht von 1777 aus dem Amte Waldau: »Der Schulzendienst extendiret sich aber nur darauf, die an die Dörfer ergehenden Befehle zur Exekution zu bringen und auf die Beobachtung der Dorfsordnung zu halten.« Allgemein über die Stellung der Dorfschulzen S. 444 ff. Vgl. zu den Berittschulzen (Amtsschulzen) oben Anm. 18.

33) O. F. 28 p. 455 (1509) Hochmeister an die Kämmerer des Samlandes: Der Hauskomtur von Königsberg wird nach alter Gewohnheit in jedem Kammeramt 3 Tage verweilen, einen Tag zur Musterung, zwei Tage zum Gericht.

34) Vgl. oben S. 204 mit Anm. 12.

35) Es muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die Burg als Zentrum des Kammeramtes eine Besonderheit des Marschallsgebietes (Komturei Königsberg) und des Bistums Samland ist. In den übrigen preußischen Ordenslanden war gewöhnlich ein Ordenshof Sitz des Kämmerers (vgl. A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 44, 1936, S. 15). Selbst dort, wo eine kleine Stadt wirtschaftliches Zentrum des Kammeramtes war, befand sich vielfach der Kämmerer auf einem Hof abseits von dieser; vgl. z. B. das Verhältnis von Gilgenburg zum Kammeramt Vierzighufen, von Christburg zum Kammeramt Morein u. a. Das hing mit der Tatsache zusammen, daß der Kämmerer auch das Scharwerk zu beaufsichtigen hatte. Die spät gegründeten samländischen Ämter (z. B. Caporn, Kragau, Dirschkeim) hatten ebenfalls nur einen Ordens- bzw. Bischofshof als Mittelpunkt.

36) Vgl. SUB Nr. 497 (1360/71) für einen Krüger in Powunden: In Kriegszeiten, wenn das Volk auf das Schloß flüchtet, hat er das Recht, in der Lischke des Schlosses Bier zu schenken.

37) M. Toeppen, Topographisch-statistische Mittheilungen über die Domänen-Vorwerke des deutschen Ordens in Preußen, in: Altpreuß. Monatsschr. 7 (1870), S. 482 ff. dazu: Vgl. H.-H. Wächter, Ostpreußische Domänenvorwerke im 16. und 17. Jh. (Beihefte zum Jahrb. d. Albertus-Universität Königsberg/Pr. XIX (1958) S. 49 ff.

38) Vgl. M. Toeppen, Über preußische Lischken, Flecken und Städte. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeindeverfassungen in Preußen, in: Altpreuß. Monatsschr. 4 (1867) S. 511 ff., 621 ff.; R. Grieser, Lischke und Stadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Städte im Lande des Deutschen Ordens, in: Prussia 29 (1931) S. 232–243; H. Ludat, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa (Osteuropa und der deutsche Osten III, 1955) S. 46 ff.

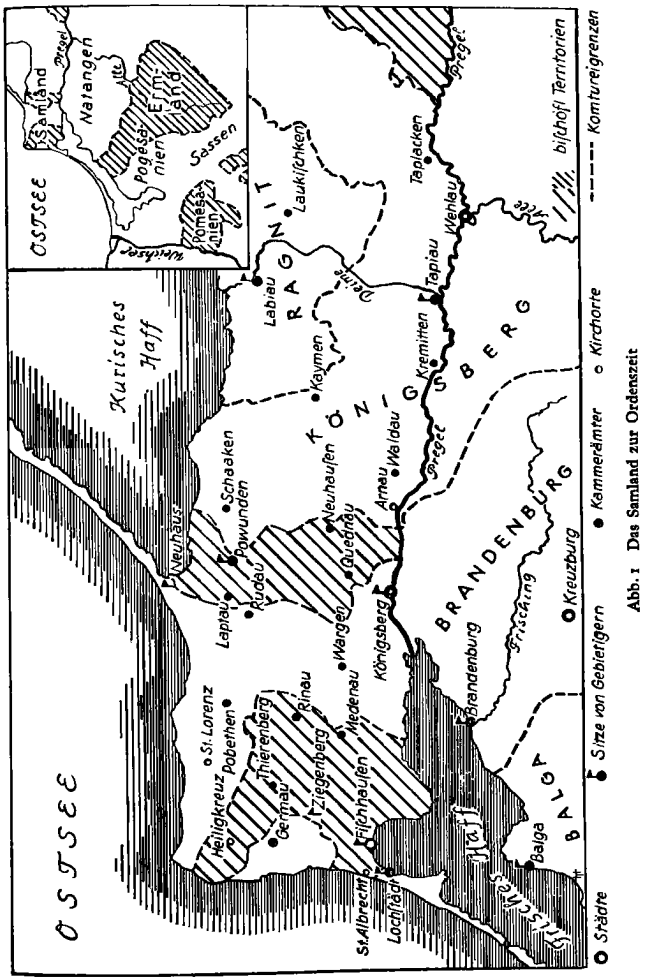

Abb. 1 Das Samland zur Ordenszeit

Einzugsbereichs erhielten. Sie liegen »in geradezu klassischem Abstand über das Land verteilt« [39].

Anfangs war das Kammeramt identisch mit dem Kirchspiel. Später haben sich allerdings neue kleinere Kirchspiele im Kammeramt gebildet. Es verdient dabei ein Unterschied der beiden Herrschaftsgebiete angemerkt zu werden: Im westlichen Ordensteil stand die Kirche gewöhnlich innerhalb der Burg [39a], im Bischofsteil stand sie neben ihr.

So war ein solches Kammeramt sowohl Kultgemeinschaft wie Wirtschaftsgemeinschaft, sowohl politische wie auch gerichtliche und militärische Einheit.

Es erhebt sich nun das Problem, ob nicht auch die in den Kammerämtern zusammengefaßten Kleinsiedlungen (Drubbel, Weiler) Verbandscharakter hatten. R. Plümicke [40] bemerkt zu dieser Frage, daß sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen läßt, ob sie eine Dorfverfassung besessen haben. Obwohl er anmerkt [41], daß die Bezeichnung »Starost« im Samland nicht gebräuchlich gewesen ist, hält er es für wahrscheinlich, daß sie eine Art Gemeinde bildeten, an deren Spitze der Dorfälteste stand. Als Beleg für die Versammlungen der Dorfgemeinde führt er die sogenannten Jura Pruthenorum an, die gelegentlich von der *gemeine in eime dorffe* sprechen, die den Hirtenlohn oder andere Dinge bespricht [42]. Diese *gemeine* hatte gemeinsames Eigentum, z. B. Dorfbullen [43]. Sie konnte als Gesamtheit verklagt werden [44]. Schon vorher hatte H. Plehn [45] die Bestimmungen der Jura Pruthenorum, einschließlich der Institution des Starosten, als allgemein für die preußischen Dörfer gültige angeführt.

Dieser Auffassung stehen nun aber sehr erhebliche Bedenken entgegen. Wie ich an anderer Stelle ausführlicher begründen möchte, sind die erwähnten Jura Pruthenorum

39) H. Mortensen, Landesplanung S. 449. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß der zeitgenössische Sprachgebrauch nicht nur die größeren Marktflecken vor der Burg als Lischken bezeichnete, wie es in der heutigen Literatur üblich ist, sondern jedes Suburbium konnte auch Lischke genannt werden; vgl. etwa den Namen des Kirchortes Liska-Schaaken. Noch Simon Grunau, Trakt. XVIII cap. VIII § 3 (ed. Perlbach II S. 347) bezeichnet Rossitten auf der Kurischen Nehrung als *»lischke«* mit einem Krug.

39a) Simon Grunau Trakt. I cap. II § 3 (ed. Perlbach I S. 40) stellt die Verbindung von Schloß und Pfarrkirche mit Recht als eine Eigentümlichkeit des Samlandes dar. Im östlichen Samland (z. B. Kaymen, Schaaken, Kremitten, Waldau) befand sich die Kirche jedoch gewöhnlich mehrere Kilometer vom Amt entfernt.

40) (wie Anm. 7) S. 98.

41) S. 98 Anm. 1.

42) ed. W. T. Pašuto, Pomesanija (Moskau 1955) I. Redakt. Art. 39 (S. 128).

43) Art. 93 (S. 148).

44) Art. 20 (S. 120 f.). Nach Simon Grunau-Trakt. II c. III § 2 (ed. Perlbach I S. 66) hatte die *gemeine* in heidnischer Zeit auch die Witwen zu versorgen. Bei der Fragwürdigkeit dieser Quelle für die Vorzeit möchte ich diese Angabe nur anführen, ohne weitere Schlüsse darauf zu bauen.

45) (wie Anm. 13) S. 421; vgl. S. 401. H. Łowmiański, Studja nad początkami społeczeństwa i państwa litewskiego I (Wilno 1931) S. 121 bezweifelt, daß die Institution des Dorfstarosten bei den Balten ausgebildet wurde, wenn es auch im 14 Jh. in Litauen solche gab.

ursprünglich ein spezifisch pomesanisches Weistum [46] aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, dessen älteste bis zum zweiten Weltkrieg erhaltene Handschrift u. a. zusammen mit einer Kodifikation polnischen Gewohnheitsrechts in einem Anfang des 15. Jahrhunderts von einem Marienburger Kopisten angefertigten Kodex (Codex Neumannianus) überliefert wurde. Seit 1350 ist dies pomesanische Recht auch in andere benachbarte preußische Gebiete übertragen worden [47]. Das Weistum ergänzt und ändert anscheinend eine Reihe von Bestimmungen des nicht nur für die polnische Bevölkerung geltenden polnischen Rechts für die Prußen Pomesaniens, die sich dieses Recht zusammen mit den Warmiern und Natangern im Christburger Vertrag 1249 ausbedungen hatten [48], und das die Pomesanier im Gegensatz zu den übrigen Stämmen nicht durch den großen Aufstand von 1260 wieder verloren [49].

Diese Ausnahmestellung Pomesaniens erklärt es, daß – abgesehen von den ursprünglich slawischen Gebieten Kulmerland und Pommerellen – nur hier die polnische Einrichtung des Dorfstarosten *(Starust, Starus)* verbreitet ist [50]. Abgesehen von den Beutnerstarosten der Wildnis [51] kommt sonst dieses Wort nur noch gelegentlich

46) Vgl. etwa die Anfänge der Artikel 71 (S. 140: *Die Pomezen haben fundenn*), 25 (S. 124: *Die Pomezanen sprechen, das ...*) usw.

47) So wurde einer ganzen Reihe pomesanischer Siedler in der Landschaft Sassen seit 1350 ausdrücklich pomesanisches Recht zugebilligt; vgl. PUB IV Nr. 632 (1350, Witulten); Nr. 695 (1351, Wittichenwalde); E. Hartmann, Der Kreis Osterode (1958) S. 509 f. (1350 Sensutten), S. 225 (1351, Jugendfelde), S. 287 (1401, Lautens), S. 493 (1380, Sauden) u. a.

48) W. Hubatsch, Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens (1954) S. 86: *elegerunt legem mundanam et secularia iudicia Polonorum vicinorum suorum.* Daß das angeführte, erst in den ersten Jahrzehnten des 14. Jh. kodifizierte polnische Gewohnheitsrecht nicht nur diejenigen betraf, für die es nach ihrer Geburt galt, zeigt bereits der 1. Artikel; ed. J. Matuszewski (1958) S. 153: *»Dy polensche recht komen wellen, den sie wissintlich ...«* Bereits im Christburger Vertrag sind jedoch einzelne Bestandteile des polnischen Rechts ausgeschlossen (Gottesurteil, alle gegen die Kirche und die kirchliche Freiheit verstoßenden Gewohnheiten) oder verbessert worden (z. B. das Erbrecht s. a. a. O. S. 82 ff.).

49) Pomesanien und das Kulmerland nahmen an dem Aufstand nicht teil; vgl. A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen IV (1886) S. 3. Über in Pomesanien bei Prußen verbreitete polnische Rechtsterminologie im 14. und 15. Jh. vgl. A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 40 (1932) S. 9 ff. mit Anm. 18 *(pustine* statt *pallaide*, wie im übrigen Preußen; *pauclon)*.

50) L. Weber (wie Anm. 13) S. 133 behauptet, daß auch in dem weitgehend von Pomesanien aus kolonisierten Sassen Starosten zu finden seien. Nach dem oben Anm. 47 angeführten wäre das durchaus möglich. Mir ist ein Beleg allerdings nicht begegnet. In der Komturei Elbing kommt der Starost anscheinend nur in dem ehemals pomesanischen von der Komturei Christburg an Elbing abgetretenen Kammeramt Fischau vor; Belege bei A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 44 (1936) S. 19 u. S. 90 f.

51) Obwohl die Beutner (Wildbienennutzer) der Wildnis gemeindeartige Verbände bildeten, möchte ich sie hier nur anmerkungsweise erwähnen, da sie nur zum kleineren Teil Prußen waren; vgl. F. Mager, Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum I (1960) S. 313 u. 314.

der masowischen Neusiedlung [52] im 15. Jahrhundert in Altpreußen vor. In Pomesanien jedoch finden wir in fast allen prußischen Bauerndörfern auch Starosten bezeugt. Das gilt sowohl für landesherrliche Dörfer des Ordens [53] und des Bischofs [54] wie für die Hintersassendörfer der Grundherren [55]. Es ist jedoch schon fraglich, ob die pomesanischen Dörfer bereits in der Vorordenszeit Starosten hatten, denn auch in Polen tauchen diese Dorfstarosten erst kurz vor bzw. während der Umwälzung durch die deutschrechtliche Siedlung in den Quellen auf [56]. Andererseits blieb diese Institution in Pomesanien nicht unverändert.

Das polnische Recht [57] kennzeichnet z. B. Art. 4 Abs. 13 den Starosten: *daz ist der edilste in dem dorffe*. Man möchte annehmen, daß der Artikel 29 des pomesanischen Rechts eine Gegenposition dazu einnahm: *Ein Starost sal nicht anders gericht werden, denn als eyn ander Preusse* [58], was nichts weiter bedeuten soll, als daß der pomesanische

Sie waren nicht nur in Beutnerdörfern (vgl. deren – nicht vollständige – Aufzählung ebd. S. 314), sondern auch verstreut angesetzt, mußten sich jedoch einmal im Jahre beim Beutnerstarosten zusammenfinden (ebda. S. 318). Solche Bienerstarosten sind z. B. in Starosten Amt Stradaunen belegt (O. Barkowski, in: Altpreuß. Forschungen 13, 1936, S. 197, 206). Nach einem Bericht der Kammer Marienwerder vom 22. Jan. 1782 haben die Beutner »ehedem eine Brüderschaft oder einen besonderen Stand ausgemacht«, der durch ein Privilegium geschützt war, ein gutes Siegel führte und »sich selbst nach eigenen Gesetzen« richtete. Das Beutnerrecht ist bereits in der Ordenszeit entwickelt worden (ebda. S. 317; vgl. S. 318 Anm. 82: »Die Articulen des Büthener-Rechts, so aus alten Rechts-Büchern von den Ordens-Herren zusammengetragen«). Die Namen der Beutner wurden nach dem Treueid im Schloß oder Amtshaus in ein Zunftbuch eingetragen. Ähnlich wie hier waren auch die Beutner der Lausitz (Deditzen) in Personenverbänden, die sich Starastien nannten, zusammengefaßt; vgl. W. Schlesinger, Die Verfassung der Sorben, in: Siedlung und Verfassung der Slaven zwischen Elbe, Saale und Oder hrsg. von H. Ludat (1960) S. 93. Zu den Starosten der Oberlausitz vgl. auch H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation, in: Jahrb. f. Kult. u. Gesch. d. Slaven N. F. 2 (1926) S. 101, der sie als Amtsgenossen der Meißener Supane sieht; R. Kötzschke, Zur Sozialgeschichte der Westslaven, Beobachtungen aus dem Mittelelbegebiet, ebda. N. F. 8 (1932), wieder abgedruckt in: Deutsche und Slaven im mitteldeutschen Osten. Ausgew. Aufs., hrsg. W. Schlesinger (1961) S. 29.

52) J.-H. II 3375 (1475, Neuendorf vor Lötzen; hier wird der Schulze als Starost bezeichnet; er hat als solcher die kleinen Gerichte, 6 Freihufen von 60 zu kölmischem Recht und die sonstigen Rechte der kölmischen Schulzen; vgl. M. Toeppen (wie Anm. 38) S. 638 f.

53) Z. B. im Bereich des Kammeramts Kirsiten (Komturei Christburg) in den Dörfern Powunden (A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 41, 1933, S. 16 u. S. 88 f.), Mokaym (ebda. S. 80), Lippitz (S. 79), Ladeyn (S. 77), Kexten (S. 69), Yrieyn (S. 66), Bakuln (S. 37), Swiden (S. 104) usw.

54) SS. rer. Pruss. V. S. 429.

55) A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 39 (1931) S. 13, 51.

56) H. Ludat in einem Vortrag in Gießen am 25. Oktober 1960.

57) ed. Matuszewski S. 159 f.

58) ed. Pašuto S. 124.

Starost eben ein gewöhnlicher Bauer ist [59]. Damit hängt vielleicht zusammen, daß nichts über Freihufen pomesanischer Starosten zu finden ist, während uns in Pomerellen solche Freihufen und -haken der Starosten begegnen [60]. Weitere Unterschiede ergeben sich aus der anderen Stellung des prußischen Dorfes innerhalb des Herrschaftsverbandes. Während die Haftungsgemeinde nach dem polnischen Recht [61] die *gegenote* (das *opole)* ist, wird nach dem pomesanischen Recht das *dorff* als solche betrachtet [62].

Vom deutschen Schulzen unterschied sich der pomesanische Starost einmal dadurch, daß ihm keine Gerichtsbarkeit zustand [63]. Ihm stand nicht wie dem Schulzen ein Kollegium von Ratleuten zur Seite [64]. Sein Amt war auch nicht erblich oder sogar lebenslänglich, wie die Erwähnungen von Altstarusten zeigen [65].

Dagegen scheint er gelegentlich wie der Schulze als eine Art Lokator fungiert zu haben. So wird etwa dem Hanke Starus vorgeschrieben, daß er Höfe zu 3 Haken (= 1 Hufe) gründen solle [66]. Wenn einmal in einem Dorfe zwei Starosten gleichzeitig auftreten, braucht man vielleicht damit noch nicht mit A. Semrau [67] einen als Vertreter des anderen anzusehen, kamen doch auch in deutschen Dörfern zuweilen zwei Schulzen vor, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß dieser Zustand doch vor allem durch die Erbteilung des Schulzengutes zustande kam, was hier als Ursache nach dem oben Gesagten ausscheiden muß. A. Semrau [68] vermutet, daß der Starost gewissermaßen als Verbindungsmann zwischen Gemeinde und Kämmerer bzw. Unterkämmerer bei der Einziehung der Abgaben und beim Scharwerk fungierte. Über kleinere polizeiliche Funktionen gibt das pomesanische Recht einige Hinweise [69].

Wenn wir auch zugeben müssen, daß in den die Dorfverfassung betreffenden Teilen des pomesanischen Rechts prußische Zustände zu fassen sind, bleibt es doch gewagt, die hier dargestellten Züge unbesehen auf das Samland zu übertragen. Bereits der

59) Das schließt die These von O. Hein, Altpreußische Wirthschaftsgeschichte bis zur Ordenszeit, in: Zeitschr. f. Ethnologie 22 (1890) S. 161 aus, der in den preußischen *reges* eine Entsprechung der slawischen Starosten erblickte.

60) Vgl. z. B. das Große Zinsbuch p. 273 (Gebiet Schwetz, S. 103); p. 319 (Gebiet Putzig, S. 127); p. 336 (Gebiet Bütow, S. 134).

61) Art. 8 Abs. 3 ff. (S. 169 ff.).

62) Art. 26 (S. 124).

63) Kaufmann, Geschichte des Kreises Rosenberg I S. 60 u. 77.

64) A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 40 (1932) S. 6 f.

65) z. B. *Glande altstarust* (O. F. 161 f. 19 b); vgl. A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 39 (1931) S. 67.

66) Pomesan. UB. S. 181.

67) Mitt. d. Coppernicus-Ver. 44 (1936) S. 91. Zur Mehrzahl von Schulzen in Kölmischen Dörfern vgl. R. Stein (wie Anm. 4) S. 443.

68) Mitt. d. Coppernicus-Ver. 40 (1932) S. 6 f.

69) Art. 3 (S. 114): »Beweisung« der Wunden vor dem Starost; Art. 77 Bekanntgabe des Dienstbotenlohns.

Begriff des Starosten ist – wie schon erwähnt – hier ja nicht zu finden. Einen gewissen Einblick in die Verhältnisse im Samland gestatten nun die Haken- und Hufenbücher[70], die als Ergebnis einer großen Landesvermessung[71] in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts entstanden. Hier werden die Besitzverhältnisse jedes einzelnen Dorfes genau registriert und, was besonders wichtig ist, die Änderungen gegen den Zustand vor der Vermessung besonders hervorgehoben.

Bei fast allen Dörfern sind zuerst diejenigen Besitzer aufgeführt, die ihre Haken oder Hufen[72] zu preußischem Bauernrecht besitzen *(geburisch)*, nachdem die Gesamtzahl der *geburischen* Haken oder Hufen des Dorfes angegeben wurde[73]. Danach folgen die Freien, deren Besitz nicht in der Gesamtzahl enthalten ist, mit ihren Hufen und Haken, der Angabe ihres Rechtes (preußisch, kulmisch, magdeburgisch), ihres Wer-

70) O. F. 109, 110, 111.

71) Vgl. dazu H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 2 f. H. Mortensen, Landesplanung, S. 447, der annimmt, daß diese Vermessung auf die Anordnung des Hochmeisters Winrich von Kniprode von 1380 zurückgeht (St. A. I Nr. 20 S. 37), die auch dem Bischof von Pomesanien übermittelt wurde. Sie wird nicht die erste gewesen sein. Die älteste geometrische Schrift in deutscher Sprache, die sog. Geometria Culmensis (ed. H. Mendthal, 1886), auf Veranlassung des Hochmeisters Conrad von Jungingen (1393–1407) angefertigt, scheint als Vermessungsanweisung im Zusammenhang mit dieser umfassenden Landesvermessung entstanden zu sein; vgl. dazu die im übrigen für die Ordenszeit unzureichende Arbeit von H. Roedder, Zur Geschichte des Vermessungswesens Preußens insbesondere Altpreußens aus der ältesten Zeit bis in das 19. Jh. (1908) S. 30–40. Obwohl uns aus dem samländischen Bischofsgebiet keine Hakenbücher dieser Zeit erhalten sind, geht doch aus anderen Angaben hervor, daß die Vermessung auch hier durchgeführt wurde; vgl. O. F. 103 f. 148 von 1402 Dez. 24, wonach in Medenau bei dieser Vermessung 27½ Hufen gefunden wurden. In samländischen Bischofsurkunden wird die Vermessung seit 1398 erwähnt; vgl. E. Weise, in: Altpr. Monatsschr. 59 (1922) S. 192.

72) Der Haken war in dieser Zeit in Preußen bereits wie die Hufe ein fest umrissenes Flächenmaß (vgl. dagegen die Verhältnisse in Livland nach H. Laakmann, in: Baltische Lande I, 1939, S. 225 und P. Johansen, Siedlungsforschung in Estland und Lettland, in: Deutsche Siedlungsforschungen, Festschr. R. Kötzschke, 1927, S. 232). Wie die Formulierung der Urkunden erkennen läßt, war das im 13. Jh. noch nicht der Fall: PUB I. 2 Nr. 387 ... *eyn lant, alz vil sy mogen geerbeyten myt IIII hoken;* vgl. nr. 386 u. a. Bei der Fixierung als Landmaß bildeten sich in den einzelnen Landschaften verschiedene Verhältnisse zur überall gleichen Hufe. Wie schon H. Łowmiański, Studja nad początkami społeczeństwa i państwa litewskiego I (Wilno 1931) S. 189–193 bemerkte, sind vor allem 4 verschiedene Haken festzustellen. Im Ermland war er wie in Pommerellen gleich einer Hufe (= 30 kulm. Morgen = 16,7 ha); vgl. M. Pollaków na (wie Anm. 4) S. 38 f. Im westlichen Pomesanien waren zwei Hakenmaße gebräuchlich, der große Haken (= ½ Hufe = 15 Morgen; vgl. A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 36, 1928, S. 12 ff. u. 42, 1934, S. 9 f.) und der kleine Haken (PUB II Nr. 850: 10 Morgen = ⅓ Hufe; vgl. A. Semrau, ebda. 44, 1936, S. 22). In den meisten anderen Landschaften und auch im Samland galt jedoch der Haken zu 20 Morgen (= ⅔ Hufe), der später auch als »Kleine Hufe« bezeichnet wurde. Über die bereits Łowmiański bekannten Haken hinaus ist noch ein in Schalauen gebräuchlicher Haken von 40 Morgen (= 1⅓ Hufe) zu erwähnen.

73) Ein Beispiel einer solchen Eintragung bringt R. Plümicke (wie Anm. 7) S. 62 f. Anm. 3.

geldes und der Zahl der von ihrem Besitz zu leistenden Dienste. In zwei Folianten sind auch die Zinsgüter von Bauern, Krügern und Müllern mit aufgeführt. Neben solchen »gemischten« Dörfern gibt es noch eine Anzahl, in denen nur Bauern oder nur Freie zu finden sind. Bei einer ganzen Reihe von Dörfern enthält die Überschrift zwei oder drei Namen mit der Anmerkung *sint czu samene geleget*. Hier sehen wir das Bestreben der Ordensverwaltung wirksam, die allzu kleinen Siedlungen zu größeren Einheiten zusammenzufassen und damit der deutschen Siedlungsweise anzugleichen[74]. H. Mortensen[75] nahm früher an, daß durch die Zusammenlegung nur Freien-Dörfer, die aus Einzelhöfen bestanden, aufgeteilt und Bauern-Dörfern zugeteilt worden sind, da es sonst kaum denkbar wäre, »wie ein aus zwei Dörfern zusammengelegtes Preußendorf überhaupt nur einen Bauern hat«. Zweifellos dürfte sich in vielen Fällen die »Zusammenlegung« in dieser Weise vollzogen haben, doch kann das nicht verallgemeinert werden. Es gibt nämlich auch Dörfer, die aus zwei rein bäuerlichen Siedlungen zusammengelegt wurden, z. B. Kugykaym und Kureyn (heute Kuikeim) im Kammeramt Kaymen[76]. Der zweite Name bestand später, wie die durch ihn bezeichnete Siedlung, nicht mehr weiter. Wie sie sind viele andere Kleinsiedlungen im Zuge dieser Zusammenlegung völlig verschwunden[77].

Wir tappen weitgehend im Dunkeln, wie weit mit dieser Zusammenlegung eine Änderung der Verfassung verbunden war. Es dürfte auf der Hand liegen, daß sie nicht ohne feste Absicht vorgenommen wurde. Es dürfte sich weiter daraus ergeben, daß das »Dorf« auch innerhalb der Gemeinschaft des Kammeramts nicht ohne Bedeutung und ohne Funktion war. Denn wenn diese Funktionen belanglos waren, hätte man eine so kostspielige Maßnahme doch kaum durchgeführt. Tatsächlich sehen wir auch in diesen Folianten solche »Dörfer« als Gesamtheit etwa Wiesen nutzen und zinsen[78]; auch Ackerland wird gemeinsam verzinst[79]. Zuweilen hatten das »Dorf«, d. h. die Bauern, und Freiengruppen gesonderten Gemeinbesitz[80], vielfach waren jedoch Freie und

74) Vgl. H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 343 f., 352 f. m. Anm. 1; H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 2 ff.; R. Stein (wie Anm. 4) S. 397. Auch in den wendischen Gebieten ist eine solche Zusammenlegung zu beobachten; vgl. A. Krenzlin, Dorf, Feld und Wirtschaft S. 114.

75) Siedlungsgeogr. d. Samlandes S. 353 A. 1.

76) O. F. 109 p. 12 f.; vgl. auch *Boteynen und Salwen* ebda. p. 6, wo außer Bauern nur ein Müller aufgeführt ist, *Byben und Transwieyten* p. 9 f., wo außer 15 Scharwerksbauern nur noch ein Zinsbauer erscheint u. a.

77) H. Mortensen, Landesplanung S. 447.

78) z. B. O. F. 109 p. 41 f. u. a. Vgl. auch aus Pomesanien: Gr. Zinsbuch p. 137 (S. 35): *Kaukoninen hat 10 hoken und die gemeyne czinset 6 huner vom werder.*

79) O. F. 109 p. 12: *Ouch hat das dorff czu Nawdisken VI huben ume III mark czinses;* vgl. p. 28, 41 u. a.

80) Vgl. O. F. 109 p. 42: *Motren, Dem dorffe 2 Hf. 1 Mk. Item 4 fryen von Motren 1 Hf. 1 Mk.;* J.-H. II 2497: Heinrich von Rabenstein, der Oberste Marschall, verkauft den Freien von Mantan 2 Hufen Übermaß.

Bauern gemeinsam an diesem Besitz beteiligt[81]. Häufig kam es vor, daß das bei den Vermessungen überzählig gefundene Land (»Übermaß«), dem Dorf zu Zins übertragen wurde, wobei dieses allerdings nach Mortensen häufig aufgeteilt sein dürfte[82].

Wir können jedoch nicht sagen, daß die »Dörfer« erst durch die große Landvermessung und damit verbundene Eingriffe der Landesherrschaft zu solchen Gemeinschaften mit Gemeinbesitz geworden sind. Bereits lange vorher gab es Verleihungen von Land an die Einwohnerschaft einzelner Dörfer[83]. Häufiger ist allerdings die Verleihung an eine Mehrzahl von Dörfern[84]. Daß Gemeinbesitz einer Mehrzahl von Dörfern bereits für die Vorordenszeit anzunehmen ist, kann vielleicht aus einem Namen, der in der Teilungsurkunde von 1331 zwischen Orden und Bischof genannt ist, geschlossen werden: *Criunkayme*[85], *id est trium villarum pratum*. Wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob auch der Gemeinbesitz des Einzeldorfs auf die Vorordenszeit zurückgeht. Leider können wir auch bei einer Urkunde, die von dem gemeinsamen Ausmessen eines Landstücks spricht[86], nicht genau sagen, ob hier die Gemeinschaft eines Dorfes oder die einer Mehrzahl gemeint ist.

Weit bedeutsamer als dieser Gemeinbesitz waren die Nutzungsrechte der Bauern und Freien in den landesherrlichen Palwen (heideähnliche, mit Gestrüpp durchsetzte Ländereien), Wäldern und Pelken (Brüchen), so wie ja auch bei den deutschen Dörfern die Allmende gegenüber solchen Nutzungen im Staatsland zurücktritt[87]. Man kann bei diesen Nutzungen nicht von genossenschaftlichem Eigentum sprechen, da die Landesherrschaft ständig neue Berechtigte, etwa Krüger und Müller, in den gleichen Nutzungsbereich einwies[88]. Auch die Weiderechte und der Holzschlag waren anfangs für eine Anzahl von Dörfern gemeinsam[89]. Zuweilen war ein Dorf dabei gezwungen,

81) J.-H. II 1882 (1417): Der Oberste Marschall verleiht den Einwohnern des Dorfes Trömpau und dem dort wohnenden Freien 5 Haken, die früher dem Freien Neweke gehört haben; J.-H. II 2299 (1429): Der Oberste Marschall verleiht der Gemeinde (Freien und Bauern) zu Rantau zur Viehtrift $2^1/_2$ Hufen Wiesen und Palwe.

82) J.-H. II 2800; 3089; 3842 u. a.; O. F. 103 f. 175^v = O. F. 104 f. 86–86^v.

83) Vgl. z. B. SUB Nr. 410 (1353): Die Einwohner von Ihlnicken erhalten 2 Hufen zu gemeinsamer Nutzung.

84) SUB Nr. 305 (1338): 3 Dörfer erhalten 4 Hufen in einem Walde; SUB Nr. 312 (1340): die Dörfer Bulitten und Rachsitten erhalten den heiligen Wald Scayte gegen Zins.

85) Die Namenform ist hier verderbt und verkürzt wiedergegeben. Die berichtigende Fassung von vor 1398 gibt ihn richtiger: *Treonkayminweisgis;* vgl. G. Gerullis, Die altpreuß. Ortsnamen (1922) S. 185.

86) SUB Nr. 238 (1325): *unum uncum secundum consuetudinem terre communem mensurandum, situm in campis ville Rummowe predicte.*

87) H. Mortensen, Landesplanung S. 441. Früher war man der Meinung, Allmenden hätten in Preußen (wie in Schlesien) überhaupt gefehlt; vgl. H. Plehn, in: Forschungen z. brandenbg. u. preuß. Gesch. 17 (1904) S. 394; dagegen A. Skalweit, Die ostpreuß. Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens (1906) S. 145; R. Stein (wie Anm. 4) S. 417. Das Wort »Allmende« fehlt allerdings in Ostpreußen.

88) SUB Nr. 395; 497; 525 u. v. a.

sein Vieh über die Felder eines anderen Ortes zu treiben, was nach der Ausbildung dörflicher Gemeinschaften zu Streitigkeiten führte[90]. Aber auch hier ging anscheinend die Entwicklung dahin, daß die Rechte der Einzeldörfer später gegeneinander abgegrenzt wurden. Anfangs wurden vor allem den zu deutschem Recht umgesetzten oder neu gegründeten Dörfern besondere Bereiche angewiesen[91], wie wir daraus ersehen, daß bei Verleihungen in solchen Orten meist nur mehr von der Weide und dem Holzschlag der Dorfbewohner gesprochen wird[92].

An den Nutzungen auf landesherrlichem Grund waren Bauern[93] und auch Freie[94]

89) SUB Nr. 161 (1291); Nr. 285 (1334); Nr. 461 (1360); Nr. 488 (1368); Nr. 525 (1382); Nr. 528 (1382); J.-H. II 905 (1362) u. a. Bei Landesteilungen, wie der des Heiligen Feldes im Nordwesten des Samlandes, wurde gelegentlich festgelegt, daß die Weiderechte der Untertanen einer Landesherrschaft im Gebiet der anderen durch die Teilung nicht aufgehoben würden; SUB Nr. 231 (1322) S. 148: *quod homines nostri qui in villas infra dictos limites constitutis morantur, prata et pascua, que extra dictos limites in parte, que magistrum et fratres contingit, ab antiquo habuerint, ad huc libere perpetuo possideant sicut prius, et econverso etc.*

90) Vgl. O. F. 103 f. 29–29^v, wo der Bischof bestimmte, daß die Dirschkeimer das Recht haben sollten, ihr Vieh über das Feld der Drugthener zu treiben.

91) Das galt nicht ausnahmslos. So befand sich Lobitten, das 1420 seine Handfeste erhielt (J.-H. II 2032), noch danach in Weidegemeinschaft mit anderen Orten (J.-H. II 2039), das neu gegründete Blumenau hatte Weiderechte im Wald Poys gemeinsam mit dem soeben umgesetzten Medenau (SUB Nr. 245, 1326).

92) SUB Nr. 256 (1327, Neuendorf); Nr. 526 (1382, Quednau).

93) Unter der Bezeichnung »Bauern« (soweit Prußen gemeint waren) wird im Ordensland nicht die gesamte bäuerlich lebende Bevölkerung verstanden, sondern nur jener (größere) Teil, der der Herrschaft zehntpflichtig war und ungemessenes Scharwerk und Kriegsdienst zu leisten hatte. Ihre rechtliche Stellung ist in der Forschung umstritten und ist sicher auch von Anfang an nicht völlig gleichartig gewesen, wie gewöhnlich vorausgesetzt wird; vgl. H. Plehn, in: Forschungen z. brandenbg. u. preuß. Gesch. 17 (1904) S. 431 ff. gegen W. v. Brünneck; R. Plömicke (wie Anm. 7) S. 72 ff. (S. V f. die ältere Literatur); R. Stein (wie Anm. 4) S. 70 f.; aus der neueren Literatur G. Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform (1911) S. 12 ff.; E. Wilke (wie Anm. 26) S. 9 ff., S. 25 ff.; K. Forstreuter, Zur Lage der Leibeigenschaft in Preußen und Litauen, in: Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- und Westpreußen 6 (1932) S. 69. – Noch das samländische Fischerei- und Holzprivileg von 1413 (J.-H. I, 1 1941; vgl. St. A. I Nr. 178 S. 223 f.) scheint Unterschiede im Besitz- und Erbrecht der Bauern anzudeuten, obwohl das normative Denken der Ordensverwaltung im Laufe der Zeit eine Angleichung der Rechtsverhältnisse begünstigt hatte; vgl. G. Aubin a. a. O. S. 14.

94) Bei den Freien sind grundsätzlich die Gruppen der Großen und der Kleinen (schlechten, gemeinen) Freien zu unterscheiden, was häufig übersehen wird. Die Gruppe der Großen Freien, die mit dem deutschen Adel, den deutschen Kölmern und den Ratsverwandten der großen Städte zum Stand der Ehrbaren gerechnet wurde, war in sich sehr uneinheitlich. Sie besaßen z. T. hohe, z. T. nur niedere Gerichtsbarkeit, war auch im Wergeld nicht einheitlich eingestuft und auch in den erbrechtlichen Bestimmungen gab es manche Unterschiede. Soweit sie kulmisches oder magdeburgisches Recht erbielten – was im Samland nicht sehr häufig war –, war für sie im Güterrecht und der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht das

beteiligt[91], soweit sie nicht genügend eigenes Weideland besaßen und im Bereich der Weidegemeinschaft Besitz hatten. Dabei erhebt sich die Frage nach der Stellung der (kleinen) Freien innerhalb der bäuerlichen Gemeinschaft.

Auf Grund verschiedener Indizien hat man angenommen, daß die »Bauern im geschlossenen Dorfverband wohnten und eine gemeinsame Feldmark besaßen, die sie so unter sich aufgeteilt hatten, daß ihr Acker im Gemenge lag«[96], während die Freien innerhalb ihrer Hufen auf Einzelhöfen saßen[97]. Diese Feststellung ist im allgemeinen sicher zutreffend. So sehen wir zuweilen, daß ein Freigut in einem Folianten zu einem »Dorf« gerechnet wird, in einem anderen jedoch unter einem Nachbarort mit aufgeführt erscheint. Das gilt sowohl für Große Freie[98] wie auch für Kleine[99]. Die Zuordnung zum »Dorf« war also noch locker und zuweilen schwankend. Ähnlich ist es auch in anderen preußischen Gebieten gewesen. 1325 werden z. B. einer Brüdergemeine von Freien im Gebiet von Liebstadt 12 Haken *czwischen den dorffe Rogin und dem dorff Panawpern* verliehen[100].

In vielen Fällen stimmt jedoch die angegebene Regel nicht. Es gab – nicht nur im Samland – zahlreiche Dörfer, unter denen ausschließlich Freie aufgeführt werden[101].

Preußengericht, sondern das Landgericht zuständig. Ihr Grund war entweder an Bauern ausgetan, die ihnen ungemessene Dienste und Zehnt leisteten, oder er wurde in Eigenwirtschaft mit freiem oder unfreiem Gesinde oder von sog. Gärtnern bearbeitet. Von diesen Ehrbaren ist grundsätzlich die Masse der sog. *Kleinen Freien* zu unterscheiden, wenn auch ihre Handfesten ihnen gewöhnlich die gleichen Verpflichtungen gegenüber der Landesherrschaft – Heerfahrt und Landwehr mit Roß und Brünne, Burgwerk nnd Rekognitionszins – auferlegten und die gleichen Rechte (Freiheit von Zehnten und bäuerlichen Scharwerk) zubilligten, wie wir sie auch bei den Großen Freien finden. Diese Schicht der Kleinen Freien lebte bäuerlich; vgl. M. Rousselle, in: Altpreuß. Forschungen 3 (1926) S. 31, der sie jedoch unberechtigt mit zu den »ehrbaren Leuten« rechnet. Neben den zu Roßdienst verpflichteten Freien gab es noch die im Samland allerdings nicht sehr zahlreichen Zinshaften, deren Leistungen mit denen der deutschen Bauern verglichen werden konnten; vgl. R. Plümicke (wie Anm. 7) S. 66 ff.

95) Vgl. z. B. PUB III Nr. 729 S. 621; SUB Nr. 256 u. a.

96) H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 353.

97) H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 352; G. u. H. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. II S. 74. Nach H. Laakmann, in: Balt. Lande II (1939) S. 234, erweisen sich auch in Estland die Höfe der Freien »als Einzelgesinde, oder haben doch ihr Land nicht im Gemenge der Dorfflur, sondern abgesondert als *hovestette*...«, oder es handelt sich um die größten Bauern im Dorfe.

98) So ist der 40 Hufen (2 Dienste) große Besitz des Ambrosius (von Manstein) im O. F. 109 unter Bledcen (Blöcken) p. 7, im O. F. 110 unter Popalwen f. 6v aufgeführt.

99) Z. B. wird Gelende (mit 3 Haken = 2 Hufen Besitz und dem niedrigsten Wergeldsatz von 16 Mark) O. F. 109 p. 64 unter Lankayn (Landkeim), O. F. 110 f. 24v als Gelenne unter Myntiyeithen (Metgethen) angeführt.

100) PUB II Nr. 520. Vgl. M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 40.

101) Im Kammeramt Kaymen: Wilditten, Senseln; im Kammeramt Kremitten: Lischkau, Wangnicken; im Kammeramt Waldau: Gedaukeim, Legitten usw. Vgl. die Zusammenstellung der ermländischen Freiendörfer in Cod. Dipl. Warm. I S. 448 Anm. 1.

Mortensen glaubte zwar, daß diese Freien »dörfer« »nur aus Einzelhöfen bestanden«[102]. Es läßt sich jedoch in einigen Fällen nachweisen, daß dies nicht immer zutreffen kann. So hatte z. B. das nur von Freien bewohnte Dorf Kallen[103] einen Dorfanger[104], was doch wohl ein geschlossenes Dorf voraussetzt. Aus dem Ermland gibt uns die Angabe der Siedelform vor der Umsetzung in einigen Urkunden einen Anhalt, wie wir uns solche Freiendörfer vorzustellen haben: *equites* (= Freie) *... qui ante locationem dictae ville ibidem et circa residerunt*[105]. Daraus kann man schließen[106], daß es sich hierbei um ein »Kerndorf« (wieś jędrowa) handelt, wie es von H. Łowmiański[107] als charakteristisch für die baltische Siedlung dargestellt wurde: ein Weiler mit darum gelagerten Einzelhöfen. Die Wendungen bei der Aufzählung der Einzelbesitze in den Haken- und Hufenbüchern legen dies ebenfalls nahe. So wird z. B. im O. F. 109 p. 14 *Sanslen das dorff* (= Senseln) mit drei kleinen Freien angeführt. Danach heißt es: *Do by sitzcet Tyle von Pandis.* Hierbei handelt es sich um das 800 Meter nördlich des Dorfes liegende Gut Bendiesen[108]. Dort wo Bauern in einem »Dorf« vorhanden sind, wird vielfach die Aufzählung eines Teiles der Freien mit der Wendung *do selbist* eingeleitet, während ein anderer Teil dann unter *do by* folgt[109]. Im allgemeinen dürfte in diesen Wendungen der Unterschied der Siedlungsweise ausgedrückt sein, und wenn Mortensen[110] in Karten des 17. und 18. Jahrhunderts feststellte, »daß Freie damals zum Teil bereits wie die Bauern im Dorf wohnten«, möchte ich dies als ursprünglich ansehen. Auch die aus den Amtsrechnungen sich ergebende Gemengelage einzelner Freier innerhalb der Dorfhufen[111] wird in vielen Fällen auf alten Voraussetzungen beruhen, denn es läßt

102) Siedlungsgeographie des Samlandes S. 353 Anm. 1.

103) O. F. 109 p. 83 f.; O. F. 110 f. 31, auch im bischöflichen Anteil dieses Dorfes werden nur Freie erwähnt.

104) SUB Nr. 270 S. 189.

105) Cod. Dipl. Warm. II Nr. 156; Nr. 138, 139: *in campo supradicto vel circa.*

106) M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 40, vgl. H. Łowmiański, Studja I S. 117.

107) Przyczynki do kwestji najstarszych kształtów wsi litewskiej (Beiträge zum Problem der ältesten Formen des litauischen Dorfes) (Wilna 1930) S. 9; ders. Studja I S. 112; M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 40. Das Kerndorf ist m. W. zuerst von P. Johansen, Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter. Ein Beitrag zur estnischen Kulturgeschichte (Verhandlungen d. Gelehrten Estnischen Gesellsch. 23 (Dorpat 1925) S. 50 ff. und Siedlungsforschung in Estland und Lettland, in: Deutsche Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 220 für das nördliche Baltikum beschrieben worden. Dort soll es jedoch eine durch den Abbau der Bauern entstandene jüngere seit dem 15. Jh. entstandene Schicht darstellen.

108) Vgl. O. F. 109 p. 51, wo Heynrich Preßnick (heute Gut Praßnicken) unter Wergen (Wargienen) mit der Wendung *do by* aufgeführt ist. Seine Verleihungsurkunde O. F. 108 f. 87v über das gleiche Gut von 15 Hufen 2 Haken behauptet jedoch, diese lägen im Felde zu Laydenau (Leyden). Solche Beispiele lassen sich häufen.

109) Z. B. Arnau O. F. 109 p. 53: Der durch *do by* eingeführte Freie Kugge hat dem späteren Vorwerk Koggen bei Arnau den Namen gegeben. Das gleiche Beispiel aus dem O. F. 111 f. 30 bringt R. Plümicke (wie Anm. 7) S. 62 f. Anm. 3.

110) Siedlungsgeographie des Samlandes S. 354.

sich aus Urkunden des 14. Jahrhunderts zeigen, daß einzelne Freie offenbar erst durch Austausch von Land zu geschlossenem Besitz gelangten [112].

Umgekehrt gibt es auch Beispiele, wo ein einzelner Bauer unter einer Mehrzahl von Freien wohnt: *Leyden, do sitzczen fr. alczumole vnd eyn gebur* [113]. Doch sind das nur Ausnahmefälle.

Heben sich nun aus der Masse der Bauern einzelne heraus, die sich mit dem pomesanischen Starosten vergleichen lassen? – Wenn wir uns die Bauernsiedlungen der Haken- und Hufenbücher daraufhin ansehen, fällt der Unterschied zwischen Ordensdörfern und Dörfern auf, die von Hintersassen preußischer Grundherren bewohnt werden [114]. Während in der weit überwiegenden Zahl der Ordensdörfer die Besitzgröße normiert ist – 1 Hufe (1½ Haken) oder seltener 2 Hufen (3 Haken) [115] – herrscht in den grundherrlichen durchweg ein buntes Durcheinander vieler Besitzgrößen [116]. Die die Besitzgröße regulierende Ordensverwaltung ist also hier deutlich spürbar. Es muß also auch einen Sinn gehabt haben, etwa 8 Prozent der Höfe mit genau doppelt so großem Besitz auszustatten. Irgendwelche besondere Funktionen dürften von den Besitzern dieser Höfe ausgeübt worden sein, aber es ist sehr unwahrscheinlich, daß es solche Aufgaben waren, wie sie die Starosten hatten. Es gibt zwar eine ganze Reihe von Dörfern, wo neben einer Mehrzahl von Einhufenbauern ein Doppelhufenbauer sitzt [117]. In vielen Dörfern sind jedoch ausschließlich Einhufenbauern aufgeführt [118], und da nicht bei allen Dörfern auch Freie bzw. Zinshafte aufgeführt werden [119], kommt man auch mit der Annahme nicht weiter, daß evtl. Freie die Aufgabe des Starosten mit übernommen haben konnten. Umgekehrt sitzen auch Doppelhufenbauern vielfach in ganzen Gruppen in einem Dorf [120].

Wir müssen also feststellen, daß selbst die durch die Ordensverwaltung geförderten Dorfverbände noch kein Dorfoberhaupt hatten. Damit scheint eine gewisse Parallele zu den Lettgallern gegeben zu sein, von wo Dorfälteste, im Gegensatz zum kurischen, livischen und estnischen Gebiet, nicht bekannt sind [121]. Auch für Schweden hat ja Granlund [122] gezeigt, daß es keine Dorfschulzen oder Eldermänner gegeben hat, und daß auch dort die Kirchspiele bei der lokalen Selbstverwaltung im Vordergrund standen. Bei der Kleinheit der Dörfer genügt für die verbleibenden Aufgaben die Versammlung der Dorfgenossen. R. Stein [123] hat zwar für prußische Siedlungen auch das Vorhandensein einer Dorfversammlung geleugnet, doch ist nicht vorstellbar, wie man sich anders über gemeinsame Fragen, wie z. B. die Verwaltung und Zuteilung des Gemeinbesitzes geeinigt haben soll.

111) H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 354.

112) Z. B. SUB Nr. 195 (1300); SUB Nr. 196 (1300); SUB Nr. 307 (1338); SUB Nr. 344 (1344) u. a.

113) O. F. 109 p. 57 Vgl. Salwieyten (Sellwethen) p. 10 f. Kantheyn adir Rugiten p. 68 Bonow p. 84.

114) Leider sind in solchen Fällen nur selten die einzelnen Bauerngüter aufgeführt. Gewöhnlich wird nur der Umfang des Gesamtbesitzes angegeben.

115) Im O. F. 109 haben von 213 prußischen Bauern des Kammeramts Kaymen (ausschließlich des umgesetzten Dorfes Duhnau) 201 je 1 Hufe, 8 je 2 Hufen, 3 je 1½ Hufen und 1 je ½ Hufe, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Bauern zu 1½ bzw. ½ Hufe alle in einem Dorf sitzen, so daß die Annahme möglich erscheint, daß wir es hier mit einem erst vor kurzer Zeit dem Orden heimgefallenen grundherrlichen Besitz zu tun haben. Vgl. auch die Aufstellung R. Plümickes (wie Anm. 7) S. 97 aus O. F. 111, der jedoch Ordensdörfer und grundherrliche nicht unterscheidet, so daß die Abweichungen von den Normgrößen häufiger sind. In allen 8 Ordens-Kammerämtern des zum Marschallsgebiet gehörenden Samlands (außer Rossitten und Lochstädt) mit 1257 Bauernhöfen haben 1 Hufe (bzw. 1½ Haken) allein 987; 2 Hufen (bzw. 3 Haken) haben 147 Höfe; nur die restlichen 123 Höfe, die größtenteils in grundherrlichen Dörfern liegen, verteilen sich auf 10 verschiedene Größen.

116) Vgl. O. F. 110 f. 17 Schiewenau (in Besitz der Familie v. Perbandt): 10 Bauern je 1 Haken, je 1 Bauer 1½ u. 2½ Haken, 1 und 3 Hufen. Vom Kammeramt Kaymen O. F. 110 f. 7v ist bei Drosden (im Besitz d. Schilling v. Kaymen) noch zu erkennen: etwa 5 Bauern je ½ Haken, 6 oder 7 je 1 Haken, 2 je 2 Haken und 1 zu 1½ Haken.

117) Z. B. im Kammeramt Kaymen: Boteynen und Salwen (O. F. 109 p. 6: 16 Bauern je 1 Hufe, 1 zu 2 Hufen), Blöcken (ebda. 16 Bauern je 1 Hufe, 1 zu 2 Hufen).

II.

Wie weit ist nun dies Bild der prußischen Verhältnisse im Samland ursprünglich und bereits vorordenszeitlich?

Die älteste Quelle über die Ordnungen im Prußenland ist der Bericht des im Auftrage Alfreds des Großen um 900 von Haithabu nach Truso bei dem heutigen Elbing segelnden Wulfstan [124]: »Das Estland ist sehr groß, und es liegen dort sehr viele Burgen, und in jeder Burg ist ein *cyningc*; und dort gibt es viel Honig und Fischerei; und der *cyning* und die *ricostan men* trinken Pferdemilch, und die *unspedigan* und die *peôwan* trinken Met. Es ist viel Streit unter ihnen.« Das entspricht etwa dem Bild, das wir uns nach der Beschreibung des sogenannten Bairischen Geographen von den Verhältnissen im östlichen Mitteleuropa machen: jedes Stammesgebiet gliedert sich in eine größere Anzahl von Burgherrschaften. Auch die Quellen der Zeit, als der Orden nach Preußen kam, weichen kaum davon ab. So schreibt Dusburg über die prußischen

118) Z. B. im gleichen Kammeramt: Surgiten (O. F. 109 p. 3), Markiten und Wangesin (p. 4), Latheynen (p. 5), Kargan (p. 6), Mettekaymen (p. 8), Byhen und Transwieyten (p. 9 f.), Nawdisken (p. 11), Kugykam und Kureyn (p. 12 f.), Sittekaymen (p. 14).

119) Zu Kugykam und Kureyn (O. F. 109 p. 12 f.) sowie Nawdisken (p. 11 f.) sind z. B. ausschließlich Bauern ansässig.

120) Vgl. z. B. Legeynen (Legehnen) O. F. 109 p. 9: 3 Bauern je 2 Hufen, nur 1 mit 1 Hufe. Popalwen (p. 13): 20 Bauern je 1 Hufe, 3 je 2 Hufen.

121) P. Johansen, in: Baltische Lande I (1939) S. 295; vgl. H. Laakmann, ebda. S. 224.

122) Vgl. unten S. 322 f.

123) (wie Anm. 4) S. 436.

124) SS. rer. Pruss. I S. 732 f.

gentes[125]: *Quelibet istarum gencium habet multa castra et firma, de quibus tediosum esset per singula enarrare.* Die Burgen gehören einzelnen *nobiles*[126] und tragen zum Teil auch die Namen dieser Edlen[127]. Um die Burg herum lagen nach einer Stelle bei Dusburg die von ihr beherrschten Dörfer[128], während an anderen Orten darauf hingewiesen wird, daß die Burg im Walde lag[129]. So merkwürdig diese zweite Angabe klingt, so ist sie doch offensichtlich der Normalfall. Schlüter bereits bemerkte, daß die Burgen nicht mitten im Siedlungsland, sondern am Rande derselben gelegen seien[130]. Mortensen hat nun festgestellt[131], daß einer solchen im Walde gelegenen Burg zuweilen zwei oder mehrere darum gelagerte Siedlungsinseln zugeordnet erscheinen. Ganz das gleiche können wir auch im Samlande beobachten, wenn wir die Burgwälle auf die Mortensensche Karte der Waldbedeckung zu Beginn der Ordenszeit[132] übertragen. Besonders gut ist dies im noch dünner besiedelten Osten mit seinen ausgeprägten Siedlungsinseln zu erkennen (Kaymen, Waldau, Neuhausen).

Diese im Wald zwischen den Siedlungsinseln liegenden Burgwälle sind nun noch in einer anderen Hinsicht interessant. Wenn wir auf der gleichen Karte alle im Samland urkundlich erwähnten heiligen Felder und Wälder[133] eintragen, bemerken wir, daß die allermeisten in unmittelbarer Nähe von solchen Burgen gelegen haben. H. Mortensen hat seinerzeit diese heiligen Wälder für Grenzwälder mit friedensichernder Bedeutung gehalten[134], was in dem von ihm als Beispiel angezogenen heiligen Wald in der

125) III c. 3 (SS. rer. Pruss. I S. 52; vgl. I S. 132).
126) III c. 148 (143) (SS. rer. Pruss. I 122): *castrum Belichov cuiusdam nobiles de Pomesania.*
127) III c. 112 (SS. rer. Pruss. I S. 109): *castrum Wiclandsort, quod dicitur nunc Locstete a nomine cuiusdam Sambite, dicti Laucstiete, qui ibidem morabatur;* III 113 (ebda.): *quidam dictus Girdaw ... habuit in terra Barthensi castrum dictum a nomine suo Girdaw* usw.
128) *villas circumiacentes* III c. 18 (SS. rer. Pruss. I S. 62).
129) Z. B. III c. 174 (169) *castrum Beseledam, situm in silva dicta Kertene iuxta Barthenstein;* III c. 360: *in hac vasta solitudine.*
130) Wald, Sumpf und Siedlungsland in Altpreußen vor der Ordenszeit (1921) S. 82; vgl. S. 67 und S. 59. Auch im Sorbenland sollen nicht wenige Wallanlagen im Waldgebiet gelegen haben (H. Helbig). Über ähnliche Verhältnisse im Baltikum vgl. H. Laakmann, in: Baltische Lande I (1939) S. 218. Nach Bielenstein sollen allerdings die meisten hier im altbesiedelten Freiland liegen; vgl. M. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter (Beitr. z. Gesch. Osteuropas, hrsg. v. W. Markert I, (1954) S. 106 f. vgl. dag. S. 108 (Lettgallen).
131) Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 37 f. u. S. 44 f. Ganz entsprechende Beobachtungen konnte auch W. Bohm, Die Vorgeschichte des Kreises Westprignitz (1937) S. 88 im elbslawischen Gebiet machen.
132) im Anhang der Siedlungsgeographie des Samlandes.
133) Vgl. über die heiligen Wälder, Felder und Gewässer der Prußen Dusburg III c. 5: Hier durfte kein Holz geschlagen, das Land nicht bebaut und kein Fischfang betrieben werden. Dazu: H. Bertuleit, Das Religionswesen der alten Preußen mit litauisch-lettischen Parallelen, in Sitz. Ber. d. Altertumsges. Prussia 25 (1924) S. 13 ff., S. 23; S. 52 f. m. Anm. I (S. 53) litauische Analogien.
134) Siedlungsgeographie des Samlandes S. 328. Die friedensichernde Wirkung solcher heiliger Grenzwälder wird hier wohl zu hoch eingeschätzt. Wir würden die Vielzahl der Burgen nicht

Nähe des späteren Heiligenwalde zutreffen mag. Dieser scheint in der Tat die vorordenszeitlichen Gebiete von Waldau und Tapiau geschieden zu haben. Die Regel ist das jedoch nicht gewesen, und auch aus anderen Teilen Altpreußens sind uns zahlreiche Nachrichten über die heiligen Wälder bei Burgen erhalten[135]. Die Verknüpfung von Burg und heiligem Wald deutet auf die kultischen Funktionen der prußischen Burg, die in der ostpreußischen Überlieferung stets lebendig geblieben sind. Sei es, daß man in ihnen alte Opferstätten sah[136]; sei es, daß sie noch immer als Festplatz benutzt wurden[137]; sei es, daß nur ein Nachklang solcher heidnischen Feste in Namen wie Hexenberg, Heiliger Berg usw. nachwirkte[138]. Solche Opferstätten, z. T. von beträchtlicher Größe, sind mehrfach innerhalb prußischer Burgwälle ausgegraben worden[139]. Da nach Simon Grunau der prußische *Kongos (dos ist ein furste)* in seiner *feste* begraben wurde[140] und prußische Kultstätten sich vielfach mit Gräbern verbunden finden[141], könnte hier auch Ahnenkult als Grundlage erwogen werden. Zum Teil liegen allerdings die Opferstätten auch neben der Burg[142].

erklären können, wenn wir die Aussagen Adams von Bremen IV c. 18 *(homines humanissimi)* im Sinne eines Fehlens innerer Kämpfe auslegen wollten, wogegen ja auch schon die Aussage des Augenzeugen Wulfstan (s. oben S. 223) spricht.
135) Vgl. über den Wallberg bei Plauten, das Zentrum des Ländchens Plut in Cod. dipl. Warmien. I Nr. 221 *in nemore quod a Pruthenis Sanctum nemus dicitur;* über den heiligen Wald bei dem *huse Paslok* (Pr. Holland) PUB I, 2 Nr. 263 S. 190; über die Befestigung auf dem Heiligenwald-Rücken bei Heiligenbeil siehe die bei H. Crome, in: Prussia 33 (1939) S. 264 angegebene Literatur; ebenda auch die über den sog. Schwedenberg bei Heiligenwalde im Oberland; zum »heiligen Wald« des Burgwalls von Prantlack (bei Schippenbeil), jetzt Burgwald genannt siehe J. Voigt, Gesch. Preußens I S. 493 f.; H. Crome, in: Prussia 34 (1940) S. 103; über die Verhältnisse bei Seeburg vgl. O. Schlüter, Wald, Sumpf u. Siedlungsland in Altpreußen S. 65.
136) Z. B. Rombinus b. Tilsit (Lit. b. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, S. 112); Hünenberg b. Ekritten (ebda. S. 54); Neu Jucha, Kr. Lyck (ebda. S. 90), Nuskern (ebda. S. 91). Vgl. auch O. Schlicht, Das westliche Samland II (1922) S. 9.
137) Im Samland z. B. der Burgwall von Trömpau; vgl. H. Crome, in: Prussia 34 (1940) S. 56.
138) Vgl. auch die Städtenamen Heilsberg u. Heiligenbeil (-beil aus pruß. *pils* = Schloßberg). Weitere Belege finden sich in großer Zahl bei H. Crome, in: Prussia 33 (1939) und 34 (1940) passim.
139) Z. B. Kranthau, Kr. Mohrungen; vgl. W. Gronau, in: Nachr.bl. f. dt. Vorzeit 14 (1938) S. 139; Tolkemita und Lenzen; B. Ehrlich, in: Altpreußen I, 4 S. 222.
140) Preußische Chronik, Trakt. III cap. IV § 3 (ed. Perlbach I S. 99). Es wäre noch zu untersuchen, wieweit die Vorliebe des ostpreuß. Adels, seine Erbbegräbnisse in solchen Burgwällen zu unterhalten (vgl. Langendorf, Kr. Wehlau: v. Perbandt; Wargen, Kr. Samland: Grf. Lehndorf; Dettmitten, Kr. Wehlau: v. d. Goltz u. a.) in alter Tradition begründet ist.
141) Vgl. W. Gronau, Kultstätten bei ostpreußischen Gräberfeldern, in: Nachr.bl. f. dt. Vorzeit 14 (1938) S. 139–141.
142) Vgl. z. B. W. Saum, Der Opferstein bei Grundfeld im Stablack – eine vergessene Kultstätte?, in: Prussia 35 (1943) S. 170–175. Wenn in Semgallen vom Orden neben der Hauptburg der Aufständischen, Terweten, die Feste »Heiligenberg« erbaut wird, liegt die Annahme ähnlicher Verhältnisse nahe.

Dieser auf den ersten Blick ganz herrschaftlich organisierte Kult hat jedoch auch nicht geringe gemeinschaftsbildende Kraft besessen, denn die Festigkeit dieser an Burgen orientierten Kultverbände blieb anscheinend in der Ordenszeit zum großen Teil erhalten. Wir schließen dies daraus, daß bei der Begründung neuer Kammerämter und Kirchspiele wieder alte Burgstätten zum Mittelpunkt gewählt werden, obwohl sie rein verwaltungstechnisch nicht immer günstig liegen. Sehr kraß tritt diese Erscheinung im Gebiet des alten Preußenterritoriums Bethen auf. Dieses wurde als Aufstandszentrum anscheinend ganz planvoll zerstückelt und die Einzelstücke verschiedenen Landesherren (Orden und Bischof) und innerhalb des Ordensgebietes verschiedenen Kammerämtern (Pobethen und Germau) zugeteilt. Der bischöfliche Anteil, anfangs dem Kammeramt Rinau einverleibt, wurde bald wieder selbständiges Kammeramt und Kirchspiel mit dem Mittelpunkt bei der alten Burg Thierenberg [143]. Der Ordensanteil blieb verwaltungsmäßig zwar geteilt, wurde jedoch kirchlich im Kirchspiel St. Lorenz wieder vereinigt. Diese und ähnliche Erscheinungen an anderen Stellen (Neuhausen und Powunden) sind doch wohl in dem Sinne zu verstehen, daß alte Verbände in der Tradition lebendig geblieben waren. Übrigens bemerkte ich später, daß Helene Dopkewitsch in Kurland in dieser Beziehung zu völlig gleichen Ergebnissen gekommen war [144].

Damit haben wir bereits eine Seite der vorhin aufgestellten Frage nach dem Verhältnis zwischen den ordenszeitlichen und altprußischen Kleinverbänden berührt. Die herrschende Meinung sowohl der deutschen als auch der polnischen Forschung war bisher, daß sich die altprußischen Burgherrschaften in den Kammerämtern des Ordens fortsetzten [145]. Bereits H. und G. Mortensen haben festgestellt, daß diese Auffassung nur für einzelne Räume zutrifft und daß sich z. B. im westlichen Samland die Kammerämter gar nicht mit den stammeszeitlichen Gebieten gedeckt haben können [146]. Hier sind Siedlungsinseln kleineren Umfangs (zwischen zwei bis zehn Dörfern) mit eigenen Namen Grundlage der Landesteilung zwischen Orden und Bischof gewesen. Sie kommen zu folgendem Schluß [147]: »Das Samland setzt sich zusammen aus einesteils Territorien von der Größe eines Wlostes ... diese wlostartigen Gebilde scheinen sich nach

143) Später wurden beide Kammerämter wieder vereinigt, blieben jedoch kirchlich getrennt (Kirchspiel Kumehnen für das Rinauer Gebiet und Kirchspiel Thierenberg; das Kirchspiel Heiligkrentz umfaßte nur das sudauische Neusiedlungsgebiet auf dem ehemaligen Heiligen Felde, soweit es bischöflich war).

144) Die Burgsuchungen in Kurland und Livland vom 13. bis 16. Jh. (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. 25, Riga 1933) S. 45.

145) Z. B. O. Schlicht, Das westliche Samland II S. 133; H. Łowmiański, Studja II S. 30 und noch in: Warmia i Mazury I (Posen 1953) S. 103. H. Dopkewitsch (wie Anm. 144) hat jedoch für Kurland bereits früher unterstrichen, daß die vordeutschen Landeseinheiten kleiner gewesen seien als die der deutschen Zeit, wenn diese auch an alte vordeutsche Zentren anknüpften.

146) Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 40-47.

147) Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 48.

dem Beispiel Caymelabegowes und besonders Laptaus aus mehreren Unterlandschaften zusammenzusetzen. Im westlichen Samland haben wir zwar keine Belege für das Vorhandensein von Territorien im Range der Wloste, sondern hören mit Sicherheit nur von Unterlandschaften, die die Bezeichnung *moter* zu führen scheinen. Wir brauchen aber deshalb nicht anzunehmen, daß es im westlichen Samland nur derartig niedrigrangige Gebiete gegeben hat.«

In dieser Zusammenfassung sind zwei Begriffe näher zu beleuchten: »Wlost« und »Moter«.

Das Wort »Wlost« *(volost')* ist den einheimischen Quellen fremd. Mortensen hat es von Łowmiański übernommen, der damit diese prußischen Territorien mit anscheinend entsprechenden slawischen gleichsetzte. Wir halten diese Bezeichnung für irreführend, weil die Wlost bei zuweilen entsprechender Größe verfassungsgeschichtlich etwas völlig anderes ist [148]. In den Quellen taucht für prußische Territorien ungefähr von der Größe eines Kammeramts dafür mehrfach das Wort *polca, pulca* auf [149]. H. Mortensen [150] hat ursprünglich angenommen, daß die Siedlungsinseln solchen *polca* entsprochen haben, ist dann aber zu der Überzeugung gekommen, daß das Wort nur ganz unscharf und allgemein »Land« bedeute und ursprünglich den Sinn von bebautem Land im Gegensatz zu Wald hatte [151]. Er stützt sich dabei auf eine bei Gerullis [152] angegebene Herleitung dieses Wortes von poln. *pólko* (Deminutiv von

148) Vgl. M. V. Dovnar-Zapolskij, Očerki po organizacji zapadno-russkago krest'janstva v XVI veke (Skizzen zur Organisation des westrussischen Bauerntums im 16. Jh.) (Kiew 1905); H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation, in: Jahrb. f. Kultur u. Gesch. d. Slaven N. F. 2 (1926) S. 104 f., S. 112 ff.; W. Conze, Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland I (1940) S. 28. M. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter S. 59; ders.: Staat und Recht in Altrußland, in: Saeculum 5 (1954) S. 57. Hier haben wir es mit wirklichen »Bezirken« zu tun, d. h. mit von einer übergeordneten Landesherrschaft eingerichteten Teilgebieten eines Landes. Über die Unterscheidung von Burgbezirken und Burggauen bzw. autonomen Burgherrschaften vgl. W. Fritze, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung von Stammesstaat zum Herrschaftsstaat, in: Siedlung und Verfassung d. Slaven zw. Elbe, Oder u. Saale, hrsg. v. H. Ludat (1960) S. 185 ff., 190 f.; vgl. auch S. 150, 153 f., 182. Zur Autonomie der prußischen Burgterritorien vgl. H. Łowmiański, in: Warmia i Mazury I S. 103.

149) SUB Nr. 200: *polca Quedenow* (= das spätere Kammeramt des Domkapitels vgl. SUB Nr. 164); *polca Medenow* (ungefähr das spätere Kammeramt); SUB Nr. 422: *signum divisionis polcarum de Waldow et de Quedenow*; SUB Nr. 218: *polca Wargyn*. Dagegen entspricht die ebenfalls SUB Nr. 200 genannte *polca Bilden* (Bledau) nur einem Teil des späteren Kammeramts Powunden. Vgl. M. Toeppen, Historisch-comparative Geographie von Preußen (1858) S. 20 f.; R. Plümicke (wie Anm. 7) S. 5 Anm. 2; H. Łowmiański, Studja II S. 20; S. 35 *polca Bilden)* und S. 37 f. *(Girte polca)* als Teilgebiete eines Wlostes aufgefaßt.

150) Siedlungsgeogr. d. Samlandes S. 327 f.

151) Besiedlungsgesch. d. nordöstl. Ostpr. I S. 53 f.

152) Die altpreußischen Ortsnamen S. 136 u. S. 237.

pole »Feld«), die seinerzeit Nesselmann vertreten hatte. Gerullis selbst stellt jedoch bereits das Wort zu lit. *pulkas* »Haufen« [153]. Dieses Wort ist jedoch wie das aslav. *plükü* »Kriegerschar« eine Entlehnung aus dem germ. *fulca-* (ahd. *folc*), dessen Grundbedeutung »Heerhaufe« gewesen ist. Auch im germanischen Bereich hat dieses Wort vielfach territoriale Bedeutung angenommen (vgl. das westnorwegische *fylke* und das ags. *folc*). Daß diese Deutung richtig ist, zeigt gerade jener Beleg [154], der Mortensen veranlaßte, die herrschende Meinung aufzugeben. Hier wird das wieder zum Heidentum abgefallene Samland als *pülka* [155] *sive tota terra Sambie* bezeichnet. Es steht hier als politisch handelnde Einheit vor uns – nicht als ein Siedlungsraum. Freilich ist damit nicht bewiesen, daß die *polca* immer ein politisches Gebilde »von der ungefähren Größe eines Wlosts« gewesen ist, obwohl es auch *polca* dieser Größe gegeben hat [156]. Das Wort bezeichnet eben politische Einheiten an sich ohne Rücksicht auf die Größe dieser Einheit, vom Stammesgebiet hinunter bis zum relativ kleinen Burggau.

Die Bezeichnung *moter* ist etymologisch dunkel [157]. Die Vermutung von H. und G. Mortensen [158], daß es sich dabei um verhältnismäßig kleine Siedlungsinseln handele, dürfte im allgemeinen zutreffen, wenn sie auch keinen wirklichen Beleg dafür anführen konnten.

Nun ist glücklicherweise im Ordensfolianten 110 der Umfang eines solchen Moters beschrieben [159]. Leider liegt er in jener westsamländischen Parklandschaft, die keine ausgeprägten Siedlungsinseln kennt, so daß wir hieraus für seinen normalen Charakter als Siedlungsnest innerhalb eines größeren Waldgebiets nichts Genaues erschließen können. Doch verrät uns die Eintragung andere nützliche Einzelheiten.

Innerhalb der Beschreibung des Kammeramts Pobethen fällt die Eintragung dieser neun Weiler oder Drubbel und eines einzelnen Freigutes (vier Haken) dadurch heraus,

153) L. Weber (wie Anm. 13) S. 304 Anm. 1 war bereits auf der richtigen Spur, als er dieses Wort als mit dem russischen »pulka« »Haufen« verwandt (»Kosaken-Pulka«) ansah, während H. Łowmiański, Prusy pogańskie (Das heidnische Preußen, Thorn 1935) S. 23 etymologische Verwandtschaft mit der Bezeichnung der polnischen Haftungsgemeinde *opole* erwog. Vgl. auch H. F. Schmid (wie Anm. 148) S. 104. Der polnische Slawist A. Brückner, in: Archiv f. slav. Philol. 6 (1929) S. 66 bemerkt zu einigen Ortsnamen: »*Ager, Buchotin, Derne, Ludin, Obrotten, Pulka* usw. haben nichts mit dem p(olnischen) zu tun.«

154) SUB Nr. 78 (1263 5. Febr.).

155) Der Kreis über dem »u« in den Handschriften bedeutet nur, daß ein »u«, nicht ein »n« gemeint ist; vgl. Gerullis, Die altpreußischen Ortsnamen S. 136.

156) Vgl. die oben Anm. 152 angeführten Belege.

157) K. Wührer stellte zur Diskussion, ob nicht auch in diesem Fall ein skandinavischer Ausdruck vorläge (vgl. altengl. *mót, gemót*, althochdt. *muot*, mittelniederl. *moet* u. a. in der Bedeutung »Versammlung«; abgeleitete Verben in allen germ. Dialekten, vgl. mittelhochdt. *muozen, muoten* neuengl. *to meet*, begegnen). Hier hat der Sprachwissenschaftler zu entscheiden.

158) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 49 ff.

159) f. 43–43v.

daß sie durch eine Überschrift *(Czu den Rusen by dem Obende)* als eine besondere Gruppe von Ortschaften herausgehoben werden. Es handelt sich offensichtlich um den bereits in der Teilungsurkunde von 1258 genannten *Rusemoter* [160], der hier als beim Zentrum des alten Prußenterritoriums Bethen (dt. = *Abenda*, pr. *bitan* »Abend« = Westen) [161] gelegen bezeichnet wird. Weiter fällt auf, daß in diesem Gebiet trotz der Kleinheit der Siedlungen keine Zusammenlegungen stattgefunden haben. Hier also ist der alte Charakter einer prußischen Einheit wenigsten z. T. erhalten geblieben. Schließlich ist zu bemerken, daß der namengebende Ort Rusen (später Rauschen) keiner damals bestehenden bäuerlichen Siedlung den Namen gegeben hat. Dafür befand sich hier nach alten Karten ein Burgwall, der allerdings durch die Bebauung des späteren Badeortes zerstört wurde [162].

Auch den anderen lokalisierbaren Motern läßt sich jeweils ein Burgwall zuordnen [163]; doch sind diese stets klein und nie mit heiligen Wäldern verbunden. Es scheint also, daß wir in den Motern ebenfalls ursprünglich Burggaue vor uns haben, die aber offensichtlich kleiner waren als die oben (S. 223 ff.) beschriebenen. Damit erhebt sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden Arten von Burggebieten zueinander.

Auf Grund der Formulierung im Ordensfolianten 110 und anderer hier nicht näher auszuführender Erwägungen kommt man zu der Annahme, daß die Moter vor der Ordenszeit Teilgebiete größerer Territorien waren. Zuweilen verrät auch eine Wendung in den Urkunden die Unterordnung kleinerer Gebiete unter größere [164]. Dennoch wird man fragen müssen, ob diese Funktion der Moter als Teile größerer Burggebiete ursprünglich war. Da sich im ganzen ostseeslawischen Raum und darüber hinaus eine zeitliche Schichtung von älteren kleineren und jüngeren großen Burg-

160) SUB Nr. 58 (S. 26).

161) Vgl. G. Gerullis, Die altpreuß. Ortsnamen S. 7 u. S. 20. Dieses Zentrum lag zu dieser Zeit bei der Kirche von St. Lorenz, wie H. Koeppen nachgewiesen hat. Damit ist die Gleichsetzung von *Rusen* mit dem späteren Rauschen gesichert. Die von H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 45, von H. Łowmiański, Studja II S. 33 Anm. 3, übernommene Identifizierung mit Rosehnen (Kammeramt Rudau) scheitert schon an den alten Namensformen dieses Ortes *(Ranseyn, Rosseyn)*.

162) Es ist jedoch möglich, daß einer der zwei nicht mehr lokalisierbaren Weiler im späteren Dorfe Rauschen aufgegangen ist. Das Dorf scheint jedoch erst im Laufe des 15. Jahrhunderts von kurischen Fischern gegründet zu sein; vgl. O. Schlicht, Das westliche Samland II S. 99 f.

163) Bathowemoter: der in der Gemarkung von Battau liegende Burgwall von Herrenwalde; Drowinenmoter: der kleine Burgwall von Dellgienen. H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpreuß. I S. 50, haben ähnliches für die Gebiete Gerdauen, Wohnsdorf und Nadrauen behauptet, während sie in bezug auf das Samland damals noch nichts derartiges feststellen konnten.

164) Aus dem Raume des schalauischen Stammes ist hier eine Urkunde Winrichs von Kniprode bemerkenswert, der einigen Prußen u. a. 20 Haken *in dem lande czu Lyckonen in dem gebiete Wangen vf dem velde Gwillen* verlieh; O. F. 105 p. 241. Vgl. auch P. Johansen, in: Dt. Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 225, der für das altlettische Siedlungsgebiet entsprechende Feststellungen treffen konnte.

anlagen zu ergeben scheint, wäre auch hier zu erwägen, ob es sich bei den Motern und den in den Ordensquellen gewöhnlich als *polca* bezeichneten Burggebieten nicht um zu verschiedenen Zeiten entstandene Raumeinheiten handelte[165]. Leider ist auf den samländischen Burgwällen zu wenig gegraben worden, als daß hier eine endgültige Entscheidung möglich wäre.

G. und H. Mortensen[166] haben als wirtschaftliche Grundlage des Moterverbandes gemeinsame Weide- und Holznutzung – entsprechend etwa den von P. Johansen beschriebenen estnischen Marken[167] – vermutet. Wenn der Seename *Mutir* (1285) *Muter* (1330) (Kr. Rosenberg) etwas mit *moter – muter* zu tun haben sollte[168], könnte man hier vielleicht an gemeinsame Fischgründe denken. Genau nachweisen läßt sich das jedoch nicht, da wir den Umfang der meisten Moter eben nicht genau kennen. Die vorher erwähnten Weidegemeinschaften der Ordenszeit[169] entsprechen in ihrer Größe, die zwischen einem Dorf[170] und einer ganzen Reihe von Siedlungen[171] schwanken kann, zwar den estnischen Marken. Wald und Weide waren bei den Esten jedoch wirklich gemeinsamer Besitz, an dem jeder Bauer nach der Zahl seiner Haken einen bestimmten Anteil besaß[172]. Die samländischen Bauern und kleinen Freien besaßen jedoch vor allem Nutzungsrechte im landesherrlichen Wald[173]. Wie weit dieser Zustand bereits vorordenszeitlich war, ist nicht ganz deutlich. Immerhin läßt sich die Tendenz, in der Hand des prußischen Adels befindliche Wald- und Weideländereien für die

165) Vgl. W. Fritze, Untersuchungen zur frühslavischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert (Diss. Masch. Marburg 1951) S. 34; ders.: (wie Anm. 151) S. 185; H. Helbig, Die slawische Siedlung im sorbischen Gebiet, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hrsg. v. H. Ludat (1960) S. 44f.; H. Jankuhn, Schlußbetrachtungen, ebda. S. 223.

166) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 50.

167) Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter (Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellsch. 23, 1925) S. 3 ff. u. 36 ff.

168) Vgl. G. Gerullis, Die altpreuß. Ortsnamen S. 104; H. Buttkus, Beiträge zur Landschafts- und Siedlungsgeschichte des ehem. Bistums Pomesanien I (Diss. Berlin 1936) S. 35 Anm. 12. Merkwürdigerweise findet sich südlich davon der Ortsname Polken. Vgl. damit PUB III, 1 Nr. 245: *Polckislauks* (= Polkisfeld) angebl. Polkitten, Kr. Bartenstein, und *Pollekaymen* aus *Polk-kaymen *(caymis* »Dorf«) G. Gerullis a. a. O. S. 129.

169) S. 217f.

170) z. B. Schmiedehnen (SUB Nr. 514).

171) Mit Lobitten (Kammeramt Powunden) haben gemeinsame Nutzung: Powunden (SUB Nr. 497), Roppen und Dorben (SUB Nr. 525), Correynen (SUB Nr. 510). Mehrfach findet sich die Formel »mit den umliegenden Dörfern« (z. B. SUB Nr. 510).

172) P. Johansen (wie Anm. 167) S. 37; nach M. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter S. 90 sollen aber auch diese estnischen »samenden Marken« erst später durch Eingriffe der deutschen Gutsherrschaft abgegrenzt worden sein.

173) P. Johansen, in: Deutsche Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 224 u. 226 stellt einen entsprechenden Gegensatz zwischen den estnischen Marken und den lettischen Kleinräumen fest.

Landesherrschaft einzuziehen, noch in samländischen Urkunden der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutlich erkennen. So behält sich der Bischof bei einer Erneuerung der Verschreibung für Hartwich von Medenau den angrenzenden Wald ausdrücklich vor[174]. In einem anderen Fall muß ein Adliger es dulden, daß andere *homines* des Bischofs Weideberechtigung in seinen Wäldern erhalten[175]. Manchmal befand sich ein Wald auch noch in Gemeinbesitz des Ordens mit einem Adligen, ehe dieser abgefunden wurde[176]. Neben diesen auf herrschaftliche Regelung der Weidenutzungen deutende Indizien fehlen solche nicht, die auf einen Verbandscharakter des Kreises der Nutzungsberechtigten hinweisen. So verkaufte der Orden zu einer Zeit, als hier noch nicht deutschrechtliche Einflüsse anzunehmen sind (1291), einem gewissen Ulmann eine Mühle und einen Krug in Rudau und bestimmt, *ut ibidem ut in communibus pascuis cum communitate nostrorum pascat subditorum*[177]. In bemerkenswerter Verklammerung kommt das genossenschaftliche wie auch herrschaftliche Moment in dieser Wendung zum Ausdruck. In welcher Form die Berechtigungen abgegrenzt waren, muß jedoch offenbleiben. Selbst die räumliche Übereinstimmung von Moter und Weidegemeinschaft ist nicht völlig sicher. Die einzige Weidegemeinschaft, die auf dem Boden des Rusemoters festzustellen ist, betrifft nur zwei von zehn Siedlungen. Es bleibt immerhin möglich, daß auch die anderen dazu gehörten.

In Westpommern ist man anscheinend zuerst auf die Erscheinung gestoßen, daß als Mittelpunkte für die Abgabenerhebung und Rechtspflege innerhalb kleinerer Bezirke landesherrliche Krüge dienten. H. F. Schmid hat diese Organisationsform mit dem ostslawischen *pogost'* verglichen[178]. Auch im Samland sind Krüge vorhanden gewesen, die wahrscheinlich herrschaftliche Einrichtungen waren. Die Schankgerechtigkeit wird bei den älteren Krügern räumlich begrenzt[179] und die damit umschriebenen Räume scheinen sich anfangs mit Kleinsiedlungsgebieten zu decken[180]. Daß diese Krug-

174) SUB Nr. 307 (1338).

175) SUB Nr. 246 (1327). Es handelt sich um die Vorfahren der späteren Familie von Teuffel.

176) PUB II Nr. 205 (1317).

177) PUB I, 2 Nr. 572 (1291).

178) (wie Anm. 148) S. 97; hier auf S. 28 Anm. 48 die ältere Literatur. Vgl. H. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter S. 58.

179) Vgl. etwa SUB Nr. 201 (1302) für den Krug Backeln, der die Schankgerechtigkeit erhält *de prefato molendino usque ad villam que Keuthen vocatur* u. v. a.

180) Es würde zu weit führen, das hier im einzelnen auszuführen und zu belegen, ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß die Krüge in den Suburbien (Lischken, Hakelwerken) der zentralen Burgen eine etwas andere Funktion hatten. Vgl. dazu H. Ludat, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa S. 46; M. Hellmann, in: Jahrb. f. Gesch. Osteuropas N. F. 4 (1956) S. 24. H. Steffen, Das ländliche Krugwesen im Deutschordensstaate. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Altpreußens, in: Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch. Ver. 56 (1916) S. 217–245, behandelt nur die Krüge in den Kolonistendörfern. Über die bedeutsame Rolle der Krüge im litauischen Neusiedlungsgebiet vgl. O. Barkowski, in: Prussia 30 (1933) S. 3; H. Mortensen, Landesplanung S. 452.

bereiche aus der Vorordenszeit stammen, lassen mehrere Hinweise erkennen. Einmal stammt das prußische Wort für Krug *(karczemo)* aus dem Polnischen[181], gehört also zu einer Lehnwortschicht, die vor die Ankunft des Ordens zu datieren ist. Dann aber ist zu bemerken, daß die ältesten Krüge im Samland prußisches Recht hatten und großenteils erst durch Marschall Henning Schindekopf zum Recht der neugegründeten deutschen Krüge umgesetzt wurden[182]. Schließlich ist zu bemerken, wie sehr der prußische Adel auch in der Ordenszeit noch bemüht ist, Krüge in die Hand zu bekommen[183]. Das deutet ebenfalls auf die alten herrschaftlichen Funktionen dieser Krüge hin, wenn auch fraglich bleibt, ob im Prußenland wirklich die Abgabenerhebung damit verbunden war.

Im Nordwesten des Samlandes, dem Zentrum des Widerstandes gegen den Orden[184], war die einheimische Oberschicht verschwunden. Gerade deshalb scheinen sich hier die alten Verbände besonders lange erhalten zu haben. Fast alle lokalisierbaren Belege für Moter stammen aus diesem Raum[185]. Erst seit der Reformationszeit sorgte intensive Seelsorge für die wirkliche Christianisierung dieser Gegend. Noch im 16. Jahrhundert wird wiederholt von heidnischen Kulthandlungen berichtet, woran bezeichnenderweise wieder Gemeinschaften etwa von der Größe eines Moters beteiligt sind. So berichtet Henneberger zum Jahre 1531, daß sich sechs Dörfer des Kirchspiels Pobethen zusammengeschlagen und einen *Weydelotten* erwählt haben, der den Göttern eine Sau geopfert habe, damit der Fischsegen nicht ausbliebe[186]. In der Chronik Lucas Davids[187] finden wir nun eine interessante Notiz, die eine gewisse Beziehung zum Begriff Moter herstellt. Als 1520 eine Landung der Danziger im Samland drohte, opferte Valtin Suplitt einen schwarzen Stier und ließ zum Opferschmaus zwei Tonnen Bier beschaffen. Den Namen Suplitts trägt nun merkwürdigerweise im 17. Jahrhundert einer der vier Moter des Pobethenschen Kirchspiels[188] (Suppliten Moter, erhalten auch im Ortsnamen Supplithen südlich Probethen). Jeder dieser Moter hat nun einen

181) R. TRAUTMANN, Die altpreuß. Sprachdenkmäler (1910) S. 352.
182) Vgl. J.-H. II 902, 903, 905, 909, 910, 911, 912, 913, 938.
183) R. WENSKUS, Die gens Candein, in: Zeitschr. f. Ostforschung 10 (1961) S. 91, 98.
184) Vgl. A. L. EWALD, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen IV (1886) S. 65 f.
185) Umgekehrt finden sich vielleicht nicht zufällig alle Belege für *polca* in den Gebieten, wo dem Orden treugebliebene Prußen besondere Vorrechte erhielten.
186) Kurtze und wahrhafftige Beschreibung des Landes zu Preußen (Königsberg 1584) 15b (zit. nach H. BERTULEIT wie Anm. 133, S. 88 f.); es sieht so aus, als ob der Fischfang auf See, der den Freien und den erbberechtigten Bauern des Samlandes 1413 bestätigt wurde, genossenschaftlich betrieben wurde, wobei vielleicht auch hier der Moter den Rahmen abgab, vgl. auch Anm. 187.
187) I S. 118 f.; vgl. S. 121 f., wo der gleiche Suplitt ebenfalls eine schwarze Sau gegen den Rückgang des Fischfangs opferte.
188) Vgl. G. GERULLIS, Die altpreuß. Ortsnamen S. 103 aus den Akten der Kirche von Pobethen 1652 u. 1665.

Kirchenvater und trägt auch dessen Namen. Man könnte also fast versucht sein, hier eine Kontinuität zwischen dem alten Moter-Weydelotten und dem neuzeitlichen Moter-Kirchenvater zu behaupten. Ich möchte das nicht in dieser Form tun, doch immerhin auf diese möglichen Zusammenhänge aufmerksam machen.

Schließlich noch ein weiterer Aspekt dieses Moter-Verbandes. In einem Verzeichnis der Freien des Kammeramts Labiau, die den Ewigen Frieden 1436 beschworen haben[189], werden diese in drei Gruppen ortsweise aufgeführt, wobei die Herkunftsorte zweier dieser Gruppen etwa die Größe eines Moters nahelegen. Da sich bei allen Gruppen die Beziehung auf einen Burgwall vermuten läßt[190], könnte man hier den Rest alter Aufgebotseinheiten innerhalb des Kammeramts Labiau erblicken, das in diesem Fall einem alten Gebiet entsprach.

So unsicher alle diese Hinweise sind, sie schließen jedenfalls nicht aus, sondern legen es eher nahe, daß die prußischen Moter Verbände mit kultischen, militärischen und wirtschaftlichen Funktionen waren, die wie die größeren Burgherrschaften ihr Zentrum bei einem Burgwall hatten. Eines allerdings hatten bereits H. und G. Mortensen festgestellt[191]: Mit dem polnischen *opole*, das vielleicht etwas größer als ein Moter gewesen ist, kann dieses nicht gleichgesetzt werden. Es ist nichts von einer gemeinsamen steuerlichen und strafrechtlichen Haftung des Moter bekannt, und der Christburger Vertrag setzt für Pomesanien, Warmien und Natangen – wo die Verhältnisse in dieser Hinsicht kaum anders gewesen sind als im Samland – ausdrücklich fest, daß die Prußen den Zehnten selbst dem Orden zuführen mußten, da es diesem nicht zuzumuten sei, deshalb *omnes villulas Prussie circuire*[192].

Sind deshalb nun diese *villulae*, mit heutiger Terminologie also die Drubbel oder Weiler, Einheiten für die Abgabenerhebung gewesen, wie H. und G. Mortensen annahmen[193]? Wenn sich dies auch nicht sicher beweisen läßt, ist nach dem oben über die Haftungsgemeinde des Dorfes im pomesanischen Recht gesagten[194] dafür immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Man ist – wie wir oben sahen – der Meinung, daß schon die Form der Siedlung von kleinen Dörfern (Weilern) mit dazwischen verstreuten Einzelhöfen ursprünglich,

189) Es bildet einen Teil des Verzeichnisses J.-H. I, 2 7266; vgl. G. A. v. MÜLVERSTEDT, Das älteste Vasallen-Register des Samlandes, sowie der Gebiete Insterburg und Gerdauen aus dem Jahre 1436, in: Neue Preuß. Provinzialbll. 2. F. Bd. 7 (1855) S. 285 f. Die drei Gruppen sind: 1. Labiau (erstreckt sich bis Scharlack); 2. Lablacken (erstreckt sich bis Kuth); 3. Needau.
190) 1. Burg Labiau; 2. der Burgwall, der unter Klein-Droosden aufgeführt wird, jedoch näher bei Lablacken liegt; 3. »Schwedenschanze« von Klein-Pöppeln.
191) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 51; vgl. S. 49 f.
192) PUB I, 1 Nr. 218 S. 164.
193) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 49 f.
194) oben S. 215. Auch im Sorbenland wurden die Zehnten ursprünglich dorfweise entrichtet; vgl. W. SCHLESINGER, in: Zeitschr. f. Ostforschg. 1 (1952) S. 359; ders., Die Verfassung d. Sorben S. 99.

d. h. altprußisch ist[195]). Diese Kleinsiedlungen weisen zwar heute ähnliche Formen auf wie die Drubbel Nordwestdeutschlands (Haufen-, Platz-, Reihen-, Ring-, Streu- und Straßendrubbel)[196]), dennoch möchte ich vorerst, solange die Identität der Flurformen nicht feststeht[197]), im Interesse terminologischer Eindeutigkeit den Begriff »Drubbel« vermeiden. Unter den angeführten Formen scheinen sich jedoch zwei Gruppen herauszuheben. Die erste Formengruppe umfaßt lockere Höfeansammlungen[198]), die auch in Gestalt von Reihen[199]) auftreten können. Die Flurkarten des 17. Jahrhunderts zeigen jedoch auch eine geschlossenere Form des einseitigen Reihenweilers. Diesen hatte H. Mortensen als ursprünglich prußisch angesehen[200]), während R. Stein diese Reihendörfer als Ergebnis der schon erwähnten Zusammenlegungen durch den Orden ansah[201]); eine Auffassung, die dann auch H. Harmjanz vertreten hat[202]). Als typisches Prußendorf wird dagegen ein kleines Platzdorf angesehen, bei dem die Höfe meist weitläufig hufeisenförmig um einen Anger herumliegen[203]), der durch einen Zaun von der Palwe, der gemeinsamen Weidefläche, abgetrennt wurde. Der Anger war der vorwiegend viehzuchtbestimmten Form der prußischen Landwirtschaft entsprechend, sehr groß. Stein gibt für das aus sechs Gehöften bestehende Dargen 19 Morgen an[204]). Daß diese Siedlungsform wenigstens eine recht häufige gewesen ist, läßt sich durch weitere

195) S. oben S. 220 f.; vgl. R. Stein (wie Anm. 4) S. 385 f., 396; H. Harmjanz, Volkskunde und Siedlungsgeschichte Altpreußens (1936) S. 38; H. Mortensen, Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschung im Lichte der Ostforschung, in: Nachrr. von d. Ak. d. Wiss. in Gött. 1945/46 (1948) S. 56; E. Riemann, Volkskunde des Preußenlandes S. 15. Stein, Harmjanz und Riemann bezeichnen übereinstimmend 2–6 Höfe als gewöhnliche Größe der Weiler, während C. Krollmann, in: Zeitschr. des Westpr. Gesch. Ver. 64 (1923) S. 39 als Durchschnitt 7–8 Höfe angibt. Im Samland, wo wir die Größe von Dorf zu Dorf bestimmen können, zeigen sich so große auch regionale Unterschiede, daß die Angabe eines Durchschnittswertes reine Willkür bedeuten würde. Wenn Dusburg III c. 108 (103) (SS. rer. Pruss. I S. 108) von einer samländischen *villa* 500 Krieger stellen läßt, ist dies sicher nicht auf eine Großsiedlung zu beziehen (vgl. R. Stein S. 382). Wir werden annehmen müssen, daß es sich um den Machtbereich eines Edlen handelte, der von einer *villa* aus einen größeren Raum beherrschte. Ein Teil dieser Edlen saß in friedlichen Zeiten abseits von der im Walde liegenden Burg in einem Dorf des Offenlandes; vgl. PUB I, 1 Nr. 218 S. 163; *villa, in qua sedet Jedun;* PUB I, 2 Nr. 438 S. 279: *ad villam, in qua Canthyr Pruthenus residens olim fuit.*

196) H. Mortensen (wie Anm. 198) S. 40.

197) S. unten S. 248.

198) Vgl. R. Stein (wie Anm. 4) S. 384, 385.

199) Diese lockere Reihenform herrschte offensichtlich in Lettgallen vor; vgl. M. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter S. 103. P. Johansen, in: Zeitschr. f. Ostforschg. 5 (1956) S. 108 empfand diese Form im Vergleich zu den estnischen Dörfern als Einzelhofgruppe.

200) Siedlungsgeographie des Samlandes S. 353; O. Schlicht, Das westl. Samland II S. 130 hält irrig auch das Straßendorf für eine alte preußische Siedlungsform.

201) (wie Anm. 4) S. 385.

202) (wie Anm. 195) S. 31.

203) R. Stein (wie Anm. 4) S. 396 mit Tafeln II und III; vgl. H. Harmjanz S. 38. Siehe Abb.

204) (wie Anm. 4) S. 396 Anm. 1.

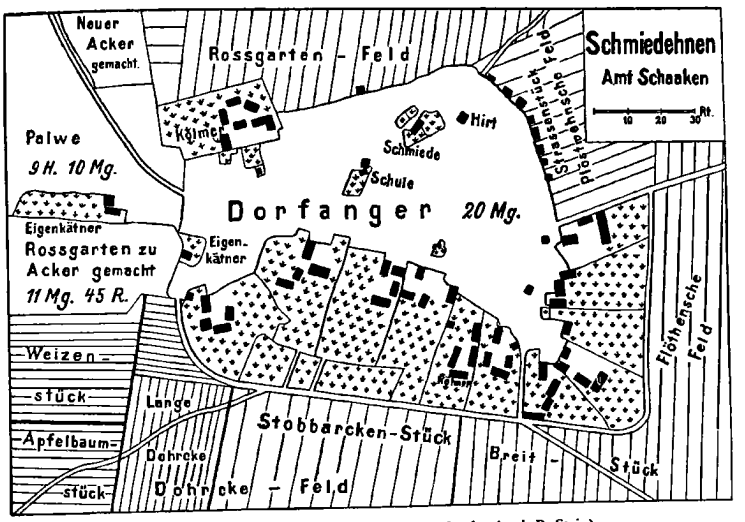

Abb. 2 Altpreußische Platzsiedlung des Samlandes (nach R. Stein)

Nachweise erhärten. Der Dorfanger wird in einer Grenzbeschreibung von 1331 erwähnt[205]). Neue polnische Ausgrabungen bei Preußenburg (Kr. Lötzen) haben eine solche halbovale Siedlung an dem Wege zur Burg freigelegt[206]). Schließlich gibt es für einen solchen Anger ein einheimisches prußisches Wort *(sparyus)*[207]). Der Dorfzaun wird bereits in einer frühen samländischen Grenzbeschreibung erwähnt[208]). Auch in Pomesanien erscheinen Zäune und Dorftore bei Prußendörfern[209]). Das alles weist

205) SUB Nr. 270: *Deinde ad quercum circumfossam, stantem in plano, id est angir vulgariter, ville Kaldeyn* (Kallen, Kr. Fischhausen).

206) Warmia i Mazury I S. 91.

207) Elbinger Vokabular 185 b; vgl. R. Trautmann, Die altpreuß. Sprachdenkmäler S. 93. Übrigens war diese Form auch im ostseeslawischen Raum verbreitet; vgl. A. Krenzlin, Dorf, Feld und Wirtschaft S. 42.

208) SUB Nr. 271 S. 199: *vbes an den zcuen des dorffes Laygeene;* vgl. Ostpr. F. 1302 (1527–64) Bl. 4 *Grenzen des Dorffs Rositten: ... danach am czaulne hindern Dorff.*

209) A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 39 (1931) S. 14.

doch auf eine geschlossene Art der Siedlung hin, die gleichzeitig neben den lockeren Höfegruppen als besondere Form hervortritt. Dabei dürfte der Streit um die Priorität von Reihenform und Platzform unfruchtbar sein, denn offensichtlich können beide, wie die Verhältnisse in Schweden zeigen[210], ursprüngliche Typen sein.

So scheint auf den ersten Blick wenigstens ein Teil der prußischen Siedlungen, so klein sie gewesen sein mögen, ein sozial und vielleicht auch rechtlich fest umgrenzter Verband gewesen zu sein. Man wird jedoch irre an dieser Feststellung, wenn man das Verhältnis dieser Siedlungen zu ihrer Flur betrachtet. In der zuletzt erwähnten Grenzbeschreibung (von etwa 1331)[211] heißt es beim Abschnitt der Grenze zwischen den Dörfern Legehnen (Ordensteil) und Dargen (Bischofsteil): ... *vnt etliche noch do leben zcu Darrigen vnd sprechen, daz sy er stucke hatten gen herte bes an den zcuen des dorffes Laygeen, dy stucke sy alle ior genossen als egenschafft und zcugehor des dorffes Darrigen* ... Durch die Grenzziehung waren diese Ackerstücke unter fremde Landesherrschaft geraten, weil sie auf einem Felde lagen, das zum Orden gekommen war.

Damit kommen wird zum Begriff des Feldes, des *campus* (pruß. *lauks*), der in den preußischen Ordensurkunden in prußischen Zusammenhängen eine so unverhältnismäßig viel größere Bedeutung einnimmt als der der *villa* oder des Dorfes. Es scheint sich dabei um eine spezifisch baltische Institution zu handeln. Wir finden zwar in pommerschen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts gelegentlich den Begriff des *campus*[212], doch scheint er hier bald zu verschwinden. Er taucht sogar in einer Bulle für das Erzbistum Gnesen (1136) einmal auf[213], ohne daß sich weitere Anhaltspunkte für sein Vorhandensein auf polnischem Boden finden. Aber auch im baltischen Raum ist der *campus* keineswegs überall verbreitet. Neben zahllosen prußischen Belegen und reichlichen Vorkommen in Litauen finden wir den Begriff in Kurland nur gelegentlich in einzelnen Lehnbriefen[214]. Sonst herrscht hier durchaus die *villa*, das Dorf, vor[215]. Für Semgallen könnte nur der Ortsname Birsenfeld angeführt werden[216], und im estnisch besiedelten Teil Livlands kommt in einem Lehnbrief von 1447 einmal die Wendung *2 Haken auf dem Felde Kuvymetze* vor[217], bleibt jedoch ein Einzelfall. In Lettgallen endlich scheint das »Feld« völlig zu fehlen. Zwar hat H. Łowmiański[218] die lettischen *Pagasten* mit den prußisch-litauischen Feldern identifiziert, doch scheint dies – vom samländischen Material aus gesehen – nicht statthaft zu sein. Abgesehen davon, daß die *pagast* eine Institution der russischen Herrschaft im Lettengebiet war[219], dürfte sie in Größe[220] und Funktion[221] eher dem samländischen Motern entsprechen.

210) J. Granlund in seinem Vortrag auf der Reichenautagung am 1. 10. 1959.
211) SUB Nr. 271 S. 199.
212) Belege b. M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 26 Anm. 124–134.
213) Cod. dipl. maioris Polon. I Nr. 7 S. 12. Vgl. M Pollakówna S. 27.
214) H. Laakmann, in: Baltische Lande I S. 257.
215) H. Dopkewitsch (wie Anm. 144) S. 15; vgl. P. Johansen, in: Deutsche Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 227.
216) Vgl. A. Bauer, in: Baltische Lande I S. 323.
217) Livl. Güterurk. I Nr. 325; vgl. H. Laakmann, in: Baltische Lande I S. 257.

Was ist nun aber unter einem solchen »Feld« zu verstehen? Die dafür benutzten Ausdrücke (lateinisch *campus;* deutsch *veld, gefilde;* prußisch *lauks;* litauisch *laukas;* polnisch *pole*)[222] deuten auf eine Ausgangsbedeutung eines im wesentlichen offenen, unbewaldeten Raumes hin. Man hat jedoch festgestellt, daß dieser Raum mit Gebüsch und Waldstücken durchsetzt gewesen ist[223]. Die Felder stellen die eigentlichen Zellen des Wirtschaftsraumes[224] der Prußen dar.

Die Größe der Felder schwankte sehr stark[225] und war offenbar auch im regionalen Durchschnitt keineswegs gleich. Die litauischen Felder scheinen nach dem von Łowmiański angeführten Material[226] relativ große Einheiten gewesen zu sein, die ihn dazu verführten, die durchschnittliche Größe des prußischen Feldes zu überschätzen. Bereits M. Pollakówna mußte diese Schätzung von den ermländischen Quellen her

218) Studja I S. 101, 104, 107 f., 119 mit Anm. 3, 122 f.
219) M. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter S. 58.
220) Sie besteht in der Regel aus mehreren Weilern (M. Hellmann a. a. O. S. 86; vgl. d. Beispiele S. 92 ff.; H. Laakmann, in: Baltische Lande I S. 221; dag. H. Łowmiański, Studja I S. 114), was beim samländischen Feld nur ausnahmsweise vorkommt. Daher auch die lateinische Entsprechung *provincia, terricula.*
221) Vgl. oben S. 228 ff.
222) Vgl. H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 307; M. Rousselle, in: Altpreuß Forschg. 3, 2 (1926) S. 7; H. Łowmiański, Studja I S. 102 mit Anm. 4 S. 104
223) Man kann dies zwar nicht mit H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 307 allein aus den Pertinenzformeln ablesen, es gibt jedoch neben dem Vergleich mit Gebieten, die diesen Charakter z. T. bewahrten (Litauen, Lettland), auch andere Anhaltspnnkte für diese Auffassung; vgl. die Belege H. Łowmiańskis, Studja I S. 103 Anm. 2 u. 3.
224) O. Schlüter, Die Siedlungsräume Mitteleuropas in frühgeschichtlicher Zeit II, 2 (1958) S. 114 nennt sie »Zellen des Wohnraumes«. Die folgenden Darlegungen werden zeigen, warum ich diese Wendung in der angeführten Art abgewandelt habe.
225) R. Stein (wie Anm. 4) S. 383: wenige Hufen bis mehrere Ortschaften; vgl. H. Łowmiański, Studja I S. 111; ders. Prusy pogańskie S. 41; W. Conze (wie Anm. 148) S. 20.
226) Sie werden deshalb auch in livländischen Quellen *regiones* und *terrae* genannt (Studja I S. 108 m. Anm. 3–5). Von hier aus lag nahe, die lettischen Pagasten (vgl. oben S. 237), die auch als *provinciae* auftreten, mit den litauischen Feldern zu vergleichen. Vgl. auch S. 115 f. (etwa 60 Hufen); 117 ff. Auch die Funktion der litauischen Felder als Aufgebotseinheiten (S. 121 f.) erinnert eher an die Moter (vgl. oben S. 233) als an die Felder des Samlandes. Nur sehr selten scheint ein ähnlicher in diesem Fall wohl untechnischer Sprachgebrauch in Samland aufzuscheinen. So wird etwa in PUB I, 2 Nr. 765 (Linkau als *in campo Girmow* liegend) das Gebiet eines ganzen Kammeramts oder in J.-H. II 2223 (Feld Sabno) ein Raum von der Größe eines Moters (Territorium Sabenow um Nodems, Kammeramt Germau) als »Feld« bezeichnet.

stark reduzieren[227], obwohl sie ausschließlich Urkunden zur Verfügung hatte, die preußische Dörfer gewöhnlich nur dann berühren, wenn in ihnen Freie Besitz haben oder wenn sie zu kulmischem Recht umgesetzt werden. Im Samland hat Mortensen[228] als ungefähre Größe die einer heutigen Dorfgemarkung angegeben. Häufig sei sie jedoch auch noch etwas größer gewesen[229]. Dementsprechend hat H. Łowmiański[230] die von R. Plümicke[231] angeführten Zahlen von 6 bis 30 bäuerlichen Haken (4 bis 20 Anwesen) je Dorf für das Samland zum Vergleich herangezogen. Das scheint aus mehreren Gründen jedoch nicht zu einem wahrheitsgetreuen Bild zu führen. Einmal ist der Zustand, den Plümicke seinen Ausführungen zugrunde legt, der nach der großen Landesvermessung, d. h. die Zusammenlegungen[232] sind hierbei nicht berücksichtigt. Andererseits hat ein Teil der in den erwähnten Angaben nicht berücksichtigten Freien wahrscheinlich mit in den Dörfern gewohnt[233]. Doch ist völlig unbestimmt, wie viele der Freiengüter ursprünglich zu den Feldern der Dörfer gehört haben, unter denen sie aufgeführt worden sind. In den Verleihungsurkunden taucht nämlich eine große Zahl von Feldernamen auf, die in den Haken- und Hufenbüchern nicht mehr genannt sind, deren Güter jedoch mit unter den Dörfern aufgeführt wurden. Das gilt sowohl für den Osten[234] wie für den Westen[235] des Samlandes. Das bedeutet aber, daß die ursprünglichen Felder im Durchschnitt erheblich kleiner gewesen sein müssen als die Dorffluren der Haken- und Hufenbücher. Das einzige Gebiet, in dem keine Zusam-

227) (wie Anm. 4) S. 36 ff. (Schwankung von 6–30 Hufen, Durchschnitt: 20–30). Sie spricht hier zwar von der Größe der ermländischen »Dörfer«, doch bilden die Felder für sie wie für Łowmiański ja damit praktisch identische Siedlungseinheiten. Im Ermland kommen jedoch gelegentlich Felder vor, die die Gründung mehrerer Dörfer auf ihrer Flur gestatten. So ist auf dem Felde Gayl (Kr. Braunsberg) nicht nur das Dorf dieses Namens entstanden, sondern auch die Orte Schönau und Demuth sind auf diesem Felde angelegt worden; V. Röhrich, in: Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskde. Ermlands 13 (1901) S. 801–805.

228) Siedlungsgeographie d. Samlandes S. 307.

229) O. Schlüter, Wald, Sumpf und Siedlungsland in Altpreußen vor der Ordenszeit (1921) S. 52 gab als Größe eines prußischen Feldes die eines Amtsbezirks an, was nur als Ausnahme vorkam. Später hielt er sie für »kleine Bezirke von der Größenordnung einer oder ganz weniger Dorfgemarkungen« (Die Siedlungsräume II, 2 S. 114). Vgl. für Litauen auch W. Conze (wie Anm. 148) S. 20.

230) Studja I S. 114 Anm. 1.

231) (wie Anm. 7) S. 97. Die Zahlen sind auf Grund des O. F. 110 gewonnen worden.

232) Vgl. oben S. 217.

233) Vgl. oben S. 220 f.

234) Soweit Verleihungen vorliegen, treten die Namen der Dörfer auch als Namen von Feldern auf. Dagegen fehlen jedoch z. B. im Kammeramt Kaymen in den Haken- u. Hufenbüchern folgende in den Verleihungen genannte Feldernamen: Garbsen (die betreffenden Güter sind unter Markiten und Wangesin aufgeführt), Greiben (auch unter Markiten u. Wangesin), Nycape (unter Sittekaymen), Pandisten (unter Senseln), Supsaw (unter Trumpiten und Kopain) usw.

235) Z. B. im K. A. Wargen: Wiskayne (unter Sorseyn), Doykitten (unter Kantheyn adir Rugiten), Graybow (unter Kantheyn adir Rugiten), Wargiscus (dgl.), Auschlacken, usw.

menlegungen erfolgten, im Rusemoter[236], beträgt die Durchschnittsgröße der Siedlung nach O. F. 109 nur 8,9 Haken (d. h. etwa sechs Hufen). Das betrifft nun einen Raum im dichtbesiedelten Westen des Landes. Im Osten mag der Durchschnitt immerhin höher liegen. Auch sind wir hier im Rusemoter wieder nicht völlig sicher, ob jeder Siedlung ein besonderes Feld entsprach, da wir für dieses fast rein bäuerliche Gebiet nicht genügend Verschreibungen haben und im Samland das Verhältnis von Siedlung zu Feld nicht so eindeutig ist, wie es die bisherige Forschung anzunehmen scheint.

Da viele der in der Neuzeit bestehenden Ortsnamen im Mittelalter als Namen von Feldern genannt wurden, lag die Annahme nahe, in diesen *campi* Siedlungseinheiten zu sehen[237]. Eine abweichende Meinung vertrat nur L. Weber[238], der im Feld eine Wüstungsflur sah. Er kann tatsächlich einige Fälle in Samogitien anführen, wo eine Dorfflur nach der Zerstörung des Ortes als Feld weiterbesteht[239]. Ein großer Teil der von H. Mortensen beschriebenen, nicht dauernd bewohnten, doch durch regelmäßig wiederholte Nutzung (z. B. als Heuschlag) offengehaltenen Wildnisfelder dürften ebenfalls auf Wüstungsfluren zurückgehen[240]. Aber auch im Samland hat es im Walde gelegene Felder gegeben, die, anscheinend unbewohnt, doch von den benachbarten Siedlungen genutzt wurden. Z. B. enthielt der unbewohnte *campus Wilkey*, im gleichnamigen Grenzwald der Gebiete Quednau und Wargen, Wiesen, die zu Prowehren[241] und Mednicken[242] gehörten. Ähnliche unbewohnte *campi*, die wesentlich aus Wiesen bestanden, finden wir auch am Haffufer aufgereiht[243]. Da diese *campi* Namen haben, liegt kein Grund vor, hier einen untechnischen Gebrauch des Wortes anzunehmen.

Sehr viel zahlreicher als diese unbewohnten Felder waren jedoch jene, auf denen

236) Vgl. oben S. 229.

237) Diese Auffassung ist besonders stark bei der polnischen Forschung ausgeprägt; vgl. H. Łowmiański, Studja I S. 95 ff.; ders., Prusy pogańskie S. 41; M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 23 ff.

238) (wie Anm. 13) S. 134; vgl. dag. H. Łowmiański, Studja I S. 102; M. Pollakówna (wie Anm. 4), S. 24.

239) So lebt etwa das zerstörte Putenicke als Putelauken oder Pütenveld weiter; vgl. A. Salys, Die žemaitischen Mundarten, in: Tauta ir Žodis 6 (1930) S. 201.

240) H. Mortensen, Die landschaftliche Bedeutung der Ausdrücke Wildnis, Wald, Heide, Feld usw. in den Quellen des deutschen Nordostens, in: Vom deutschen Osten (Festschr. M. Friederichsen 1934) S. 137 ff.; ders., Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. II S. 8 ff.; vgl. I S. 94; M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 28 f.

241) *ad quas spectant prata in campo Wilkey sita:* PUB I, 2 Nr. 138 (1261).

242) Vgl. PUB IV Nr. 314.

243) Z. B. *campus Steypts, ubi aqua Medenaw intrat recens mare* (SUB Nr. 208 S. 119); *Rambinge* zwischen Marscheiten und Gr. Heydekrug (SUB Nr. 363); der Gebrauch des Wortes *campus* in SUB Nr. 275 *(iuxta campum pasqualem ville Blodow)* (Bludau) kann allerdings untechnisch sein.

sich Siedlungen befanden. Die Frage ist eben nur, in welcher Weise diese Siedlungen dem Felde zugeordnet erscheinen. Meitzen[244] hielt seinerzeit die *campi* für Besitzungen von Häuptlingen und die Wohnplätze der gewöhnlichen bäuerlichen Bevölkerung. Wenn sich auch Meitzens Vorstellungen von den Siedlungsformen innerhalb solcher Felder nicht halten lassen, so ist jedoch in sehr vielen Fällen ein Feld im Besitz eines *rex (kongos)* oder *nobilis (rikis)* nachzuweisen[245]. Łowmiański[246] hat diese Form des Feldes als die ursprünglichste angesehen und vergleicht sie mit kleinen litauischen Rodungsinseln im Walde[247]. Für die stark bewaldeten Teile Altpreußens wird das weithin zutreffen, während wir in den alten Offenlandschaften, wie das westliche Samland ja eine ist, kompliziertere Verhältnisse annehmen müssen. Hier können wir uns keine fließenden Grenzen des Feldes zum Wildnisraum vorstellen[248], sondern müssen schon früh lineare Grenzen annehmen. Ja die Grenzen eines solchen Feldes sind im westlichen Samland durch einen Rechtsakt zu verschieben und zu verändern[249]. Es ist kein natürlich begrenzter Raum mehr, sondern ein rechtlich festgelegter. Durch solche Akte konnten auch ständig neue Felder aus Bestandteilen alter gebildet werden[250]. Der Rechtscharakter des Feldes wird durch die Pertinenzen unterstrichen, die schon in der Vorordenszeit nicht nur das Offenland *(agri, prata, pascua)*, sondern

244) A. Meitzen – F. Grossmann, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates VI (1901) S. 136. Vgl. R. Stein (wie Anm. 4) S. 383. Dagegen H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 307, der Meitzen die Annahme unterschiebt, er halte den *campus* für eine politische Einheit. Vgl. auch H. Łowmiański, Studja I S. 102 (dag. S. 112); M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 24.

245) Vgl. z. B. SUB Nr. 211 (1309): *campus Prutheni, qui Dogel vocatur*; SUB Nr. 195 (1300): *Sandam, qui eundem campum (scil. Raxite) libere absque servicio possederat*; O. F. 109 f. 38: Bemerkung zum Besitz des Matt. Wersenik unter Wangeniken (Kammeramt Kremitten) *So ist noch oberig funden 1/2 hube in synem velde* (dieses war etwa 3 1/2 Hufen groß) und zahlreiche andere Beispiele aus dem Samland und anderen preußischen Landschaften.

246) Studja I S. 112. Er irrt jedoch darin, wenn er aus der Wendung *campum dictum Kalden, quem quidam ante nomine Kirsne, coluit et aruit* (PUB I, 2 Nr. 541) auf ein kleines Feld hin bäuerlichem Besitz schließt. Aus der Besitzgeschichte dieser Verleihung geht hervor, daß es sich um insgesamt 9 Haken handelte (was um 1400 etwa 6 Bauernwirtschaften entspricht). Ähnliches gilt auch für das andere von ihm angeführte Beispiel *(campum, quem quondam possiderant et coluerant duo Prutheni sic nominati Golte et Sokor)*.

247) Auch M. Rousselle, in: Altpreuß. Forschgn. 3, 2 (1926) S. 7 sieht in den prußischen Feldern durch Rodung entstandene Lichtungen.

248) H. Łowmiański, Studja I S. 105.

249) Vgl. z. B. Die Vergrößerung des *campus Syke* SUB Nr. 182 (1296): *Campum vero predictum Syke per fratrem Bertoldum Bruhauen, commendatorem de Kungesberg, et per fratrem Waltherum pincernam eidem Alberto et suis heredibus taliter ampliari fecimus et distingui ex speciali gracia et favore* (es folgt die neue Grenzbeschreibung).

250) Hybride Feldernamen wie *Frizynlawken*, mit pruß. *lauks* »Feld« gebildet (G. Gerullis, Die altpreuß. Ortsnamen S. 34) wie auch *Pappelauken (paps* »Pfarrer«, 1423 zuerst erwähnt) deuten schon auf solche Neubildungen. Andere sind natürlich auch durch Rodung neu entstanden.

auch Wälder[251] und Gewässer, ja sogar Gerichtsrechte[252] umfassen können. In der Urkunde SUB Nr. 46 werden schließlich auch XX *familiae* als Pertinenz eines Feldes angegeben.

Ein Teil dieser Felder wurde in der Ordenszeit von einer *curia* aus mit Hilfe freien und unfreien Gesindes sowie von sogenannten Gärtnern bewirtschaftet[253]. Es ist möglich, daß diese Vorform des Gutsbetriebes in Ansätzen bereits in die Vorordenszeit zurückreicht[254]. Eine ganze Reihe solcher Felder bildet dann auch die Grundlage späterer Güter und Vorwerke.

Gewöhnlich hatte jedoch der prußische Adel eine Anzahl abhängiger Bauern *(familiae*, dt. *Gesinde)* auf seinen Feldern angesetzt. Es ist eine ganze Anzahl von frühen Urkunden erhalten, in denen einzelnen Prußen 5 bis 25 solcher *familiae* mit den dazugehörigen Äckern und Pertinenzen bestätigt oder verliehen werden[255]. In anderen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Feld mit solchen Bauern, von denen der Orden nur ein geringes Abzugsgeld verlangte, zu besetzen sei[256]. Bemerkenswert ist für die Urkunden, in denen *familiae* erwähnt werden, daß hier häufig diese *familiae* als in *villae* angesiedelt vorausgesetzt werden[257]. Bei der sonstigen Seltenheit des Ausdrucks *villa* in Urkunden für Prußen muß dies auffallen. Wir werden nicht fehlgehen mit der Annahme, daß solche abhängigen Bauern eben schon vor der Ordenszeit vor-

251) H. Łowmiański, Studja I S. 97 f. glaubt, daß sich die Pertinenzen erst im Laufe der Ordenszeit auf außerhalb von Acker und Wiese liegende Gründe erstredkt haben. Aber bereits die von ihm zitierte Urkunde SUB Nr. 73 von 1261 hat die Pertinenzformel *cum agris suis, pratis, pascuis, silvis, et omnibus attinenciis ab antiquo cum omni iure et utilitate*. Eine innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren nach der Eroberung errichtete Rechtsänderung wird man kaum als seit alters her bestehend auffühlren können. Vgl. auch PUB I, 2 Nr. 471 (1285); Nr. 472 (1285); Nr. 778 (1302); SUB Nr. 198 (1301) usw.

252) Vgl. die für einen Samländer für warmische Besitzungen ausgestellte Urkunde PUB I, 2 Nr. 174: *cum bis, que ad dictum campum pertinet, in agris cultis et incultis, pratis et pascuis, viis et semitis, iudiciis maioribus et minoribus.*

253) R. Plümicke (wie Anm. 7) S. 116 f. u. 118 ff.

254) E. Wilke, Die Ursachen der preußischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525 ... S. 28 f. geg. H. Plehn, in: Forschgn. z. Brand. u. Preuß. Gesch. 17 (1904) 82 ff. (422 f.). Die Bemerkung E. Wilkes, daß der Hinweis Plehns auf die typische Flurkarte eines bauernlosen Rittergutes (A. Meitzen – F. Grossmann, wie Anm. 244, S. 138–146) das Gut der stammpreußischen Familie Teuffel betrifft, beweist allerdings nichts, da in der Verleihungsurkunde dieses Gutes gerade *sex familias in campo Syke* mitvergeben werden (SUB Nr. 182).

255) Belege bei R. Plümicke (wie Anm. 7) S. 19 f.

256) PUB I, 2 Nr. 204; 262; 263.

257) PUB I, 2 Nr. 137 (1261): *5 familias in villa, que appelatur Sunegoge*; Nr. 138 (1261): *Quarum familiarum septem sunt in terra Wargen in villa, que Prewerim nuncupatur ... tres familie in villa Ratoy. Decem autem familie sunt in terra Grobowe in villa Karkarnis appellata.* Nr. 148 (1261): *decem familias in villa, que Gierstenis nuncupatur*; Nr. 155 (1262 = SUB Nr. 75): *septem familias in villa Trintiton.* SUB Nr. 73 (1261): *5 familias in villa Pociete.* PUB I, 2 Nr. 173 (1262): *4 familias in Sambia in villa, que dicitur Keyme.*

wiegend in Dörfern angesiedelt gewesen sind. Ein großer Teil der von Bauern besiedelten landesherrlichen Dörfer dürfte dann durch Enteignung der feindlichen und aufständischen adligen Prußen in die Hand des Ordens bzw. der Bischöfe gekommen sein[258].

Dieser Auffassung steht eine verbreitete Vorstellung gegenüber, nach der das Feld eine Siedlungsform ist, bei der eine Anzahl Einzelhöfe über die Flur des Feldes verstreut liegen[259]. H. Mortensen[260] glaubte, daß die ausschließlich von Freien bewohnten »Dörfer« der Haken- und Hufenverzeichnisse diesem Typ angehörten. Daß diese in vielen Fällen wohl richtige Auffassung jedoch nicht immer zutrifft, haben wir oben gesehen[261]. Es hat auch geschlossene Weiler gegeben, die nur aus Freienhöfen bestanden. Solche Weiler werden in der Forschung gewöhnlich als »Sippensiedlungen« bezeichnet[262], die durch Erbteilungen entstanden sind.

Nur muß sich der Rechtshistoriker davor hüten, diesen Ausdruck wörtlich zu nehmen. Es handelt sich hier nicht um Sippen im Sinne unserer rechtsgeschichtlichen Handbücher[263], sondern diese Einheiten entsprechen viel eher jenen von K. Haff in Norwegen beschriebenen *(ætt)*[264]. Als Besitzer oder Empfänger eines Freigutes wird nämlich vielfach nicht eine Einzelperson genannt, sondern eine Gruppe: Brüder, Onkel

258) Ähnlich schon R. Stein (wie Anm. 4) S. 383 m. Anm. 6.

259) A. Meitzen – F. Grossmann (wie Anm. 244) S. 136 (geschlossene Dörfer erst in der Kolonisationszeit entstanden); M. Rousselle, in: Altpr. Forschg. 3, 2 (1926) S. 7 f.; J. Bender (wie Anm. 4) S. 41 stellt dem mit Einzelhöfen besetzten Feld *(lauks)* das geschlossene Dorf *(caymis)* gegenüber; vgl. A. Poschmann, Die Siedlungen in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg, in: Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskde. Ermlands 17 (1910) S. 523; dagegen: H. Łowmiański, Studja I S. 103.

260) Siedlungsgeographie des Samlandes S. 352 u. S. 353 Anm. 1; H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. II S. 74.

261) S. 220 f.

262) H. Łowmiański, Studja I S. 120–125, 367–370 (hält alle baltischen Dörfer für derartige Siedlungen, da er annimmt, daß die große Masse der Bevölkerung in der Vorordenszeit Freie gewesen sind, was für das Prußenland nicht zutreffen dürfte); H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 74; H. Mortensen, Fragen der nordwestdt. Siedlungs- und Flurforschung S. 44 f., S. 51; W. Giese, Grundfragen der Siedlungsforschung in Nordosteuropa, in: Altpreuß. Forschgn. 15 (1938) S. 35 mit weit. Lit. Für Litauen vgl. W. Conze (wie Anm. 148) S. 32; für Livland P. Johansen, in: Zeitschr. f. Ostforschg. 5 (1956) S. 108.

263) Bezeichnend für den Sprachgebrauch ist die Anmerkung H. Mortensens, Fragen der nordwestdt. Siedlungs- und Flurforschung S. 44 f. Anm. 38: »Der Einfachheit halber benütze ich im folgenden immer nur einen der beiden Ausdrücke (d. h. Sippe bzw. Großfamilie), wenn ich beide Begriffe meine. Für unsere Fragestellung ist nämlich der Unterschied zwischen beiden Begriffen belanglos.« Der Ausdruck »Sippenkommunion« (H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 138) ist daher nicht glücklich.

264) Der umstrittene Sippebegriff und die Siedlungsprobleme, in: Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 70 (1953) S. 322 f.

und Neffen, Vettern usw.)[265]. Der Ausdruck »Großfamilie«, der für diese Personengruppen vielfach benutzt wird, ist kaum auf sie anwendbar, denn die wirtschaftliche Einheit dreier Generationen einer Familie ist bei der niedrigen durchschnittlichen Lebenserwartung jener Zeit wohl selten realisiert gewesen. Auch der gelegentlich vorgeschlagene Begriff des »Hauses« ist für sie nicht angebracht, denn der entsprechende Wortschatz in den baltischen Sprachen deutet genau wie in anderen auf eine herrschaftliche Organisation desselben[266]. Von einer solchen kann aber hier nicht die Rede sein, sobald nur Brüder oder andere Seitenverwandte die Gemeinschaft bildeten, wie es die Regel war. Ähnliche Verbände im westslawischen Gebiet hat man auch als »Brüdergemeine« bezeichnet[267]. Da wir aber vielfach nicht nur Brüder in diesen Gemeinschaften antreffen, sondern auch andere Verwandte[268], würde ich für den prußischen Bereich den neutraleren, doch in diesem Fall treffenderen Ausdruck »Verwandtengemeine« vorschlagen, ehe ein besser klingender gefunden ist.

Eine solche »Verwandtengemeine« hatte, besonders wenn sie groß war, die Neigung sich zu spalten[269]. Aus mehreren Artikeln des pomesanischen Rechtes kann man entnehmen, daß Söhne auch zu Lebzeiten des Vaters solche Teilungen vornahmen[270], allerdings nur, soweit es dem Vater beliebte[271]. Der Orden hatte jedoch ein Interesse daran, daß diese Teilungen nicht zu einer völligen Zersplitterung führten. Er hat sie dadurch zu verhindern versucht, daß er jedem Teilgut die gleichen Dienste auferlegte

265) Vgl. etwa SUB Nr. 311 eine Gruppe, bestehend aus 2 Brüdern, ihrem Neffen und einem weiteren Brüderpaar; PUB II Nr. 615: eine Gruppe von drei Brüdern zusammen mit einem anderen Brüderpaar. Es erübrigt sich, dafür mehr Einzelbelege anzuführen; die Urkundenbücher sind voll davon; vgl. H. Buttkus (wie Anm. 168) S. 46. Entsprechende Verhältnisse in Litauen beschreibt W. Conze (wie Anm. 148) S. 31. f.

266) Vgl. R. Trautmann, Die altpreuß. Sprachdenkmäler S. 455 unter *waispattin* »Frau«.

267) Vgl. W. Fritze, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung S. 180 mit Anm. 310.

268) Vgl. die Belege oben in der Anm. 265.

269) R. Plümicke (wie Anm. 7) S. 43; H. Łowmiański, Prusy pogańskie S. 34; H. Mortensen, Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschg. S. 46.

270) Art 16 *Von teilunge* (ed. Pašuto S. 120); Art. 107 *Ein geteilet son. Ab ein man einen son hat, und der son geteilet war von dem vater* ... (ebda. S. 152); Art. 53 *Von Teilunge. Brüder die ungeteilet sein von yres vaters erbe* ... (ebda. S. 134).

271) Art. 92 (ebda. S. 146 f.) H. Mortensen, Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschg. S. 47 f. lehnt es ab, diese Teilungen mit Realteilungen gleichzusetzen, da es sich nicht um Erbteilungen handelte, weil in Ostpreußen angeblich stets das Anerbenrecht gegolten habe. Daß dies wenigstens für die Prußen des Mittelalters nicht stimmt, zeigt ein Blick in die Praxis des Heimfallrechts. Vgl. z. B. SUB Nr. 247: ... *recognoscimus, quod, cum Ottackarus, Lucas et Johannes, heredes quondam Alberti Dyaboli, bona ab antiquo libera* ... *possedissent, mortuis Luca et Johanne predictis sine heredibus bona partes bonorum eorundem ad nos exstiterunt iasticialiter devolute* ...

wie dem väterlichen Gesamtgut[272]. Erst im 15. Jahrhundert ist er in einzelnen Fällen von diesem Verfahren abgegangen[273]. Diese Einstellung mußte zu einer Konservierung der Institution der Verwandtengemeine bei den Freien führen. Sie hat sie jedoch nicht erst geschaffen[274].

Größere Freiengüter konnten sich jedoch durch derartige Teilungen in einen Weiler umgestalten, wie wir an zahlreichen Stellen des Samlandes und auch im übrigen Altpreußen verfolgen können. Eine solche Teilung ist z. B. für Legden (Kammeramt Waldau) am 18. August 1337 beurkundet worden. Die Verwandtengemeine war inzwischen so groß geworden, daß das Gut jetzt unter vier *familiae* geteilt wurde. Die Zusammensetzung von drei dieser *familiae* ist uns bekannt, die Urkunde der vierten ist verloren. Die erste familia bestand aus Scroythe und seinen Brüdern[275], die zweite aus Johannes und seinem Bruder[276], die dritte aus Anvayde und seinem Neffen Menaude, Sevrune und seinem Bruder Martin, Astrins und seinem Bruder Sthenio[277].

Ein anderes Beispiel für die Entstehung einer derartigen kleinen Freiensiedlung ist das bereits einmal (S. 221) erwähnte Kallen. Der *campus Kallen* wurde zusammen mit einem anderen Feld 1289 dem Barter Butilabes und den Söhnen Muntirs verliehen[278]. Um 1318/19 wurde von den Erben das Feld Kallen geteilt und zwei Dritteile einem Debesio verkauft[279]. Kallen erscheint dann in der Teilungsurkunde von 1331 bereits als »Dorf« mit einem Anger[280]. Nach der Landesvermessung[281] tritt uns dies Freiendorf in folgender Gestalt entgegen: Das »Dorf« hat im ganzen neun Haken. Die zwei Dritteile Debesios sind inzwischen wieder geteilt[282]: Hermann und Nerweke haben

272) PUB II Nr. 850 (1331) (Festlegung der Rechte und Pflichten der Bewohner von Mirahnen Kr. Stuhm); PUB III, 1 Nr. 202 (1338): *tot servicia, quod partes ex huismodi divisione erunt* (hier sogar bei magdeburgischem Recht); Nr. 239 (1339); Nr. 365 (1341); IV Nr. 72 (1346). Auch die Bischöfe sahen die Teilung unter eine bestimmte Größe nicht gern; SUB Nr. 369 (= PUB IV Nr. 174) droht der Bischof von Samland bei weiterer Teilung mit dem Verlust des Wergeldes der Freien. Vgl. R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 43.

273) O.F. 111 f. 83 (1415): *Und were es sache, das sie sich voneinander teylen würden, so sullen dieselbigen 4 hoken gleich wol bleiben zu eyme dinste.* (4 Haken sind bei der großen Landesvermessung als Normalmaß für den Dienst eines kleinen Freien festgesetzt worden.)

274) Bereits bei der Eroberung Preußens sind Verwandtengemeinden angetroffen worden. Vgl. Dusburg III 71 (SS. rer. Pruss. I S. 91): Auf einem Hof werden alle Verwandten eines Samländers erschlagen.

275) PUB III, 1 Nr. 122.

276) PUB III, 1 Nr. 124.

277) PUB III, 1 Nr. 123.

278) PUB I, 2 Nr. 541.

279) Wir wissen von diesem Verkauf durch eine Bestätigung aus dem Jahre 1333 (PUB II Nr. 783).

280) Siehe oben S. 221.

281) O.F. 109 p. 83.

282) Die Teilungen brauchten an sich nicht beurkundet zu werden. Vgl. den Art. 98 des pomesanischen Rechtes (ed. PAŠUTO S. 150): *Stirbt ein man, der pomezenisch recht hot und lest zwene söne, der eldste son behelt den brieff, damit verbust der jungste son seines rechten nicht.*

je drei Haken. Die restlichen drei Haken sind auf drei Erben der 1281 Beliehenen verteilt (Dytterich, Jocob und Tydeke von Barthen) und werden wohl von abhängigen Bauern bewirtschaftet, da die Besitzer selbst ihren Wohnsitz in Barthen haben[283].

Weitere derartige Beispiele lassen sich nachweisen[284]. Doch brauchten die Teilungen nicht notwendig zur Entstehung eines Weilers zu führen. Die einzelnen Erben (bzw. Käufer) konnten sich auch abgesondert vom »Urhof« einen neuen bauen. Das ergab dann jene oben (S. 242) erwähnten Felder mit verstreuten Höfen. Welche Möglichkeit gewählt wurde, hing wohl von den natürlichen Bedingungen (etwa Verteilung der Wiesen über die Gesamtfläche) und persönlichen Verhältnissen ab. Die Bildung von Weilern mag auch dadurch begünstigt worden sein, daß die Teilung nicht vollständig durchgeführt wurde, und sich etwa nur auf die Hofstätten erstreckte[285]. Auch auf einem Feld mit verstreut liegenden Höfen konnte sich an einen derselben immer noch ein Weiler, sei es durch Teilung, sei es durch Zusiedlung abhängiger Bauern, ankristallisieren. Damit war ein Kerndorf der oben (S. 221) beschriebenen Art entstanden.

Ein solches Kerndorf konnte auch entstehen, wenn ein *nobilis* nicht nur Bauern ansetzte, sondern auch Lehmänner. Diese Institution der Lehmänner *(feodales)* scheint älter zu sein als die Ordensherrschaft. Wir erfahren deshalb so wenig von ihr, weil in den Ordensregistern die innere Struktur der Freienbesitzungen selten deutlich wird; immerhin besitzen wir eine Reihe von Urkunden, in denen solche Verlehnungen – z. T. an Verwandte – seitens der Landesherrschaft bestätigt werden[286]. Auch die in manchen Urkunden auftretende Wendung, daß der Dienst *cum hominibus et rusticis* zu leisten sei, deutet auf die verschiedene Art der Abhängigkeit im Verband des größeren Freiengutes[287]. Der preußische Ausdruck für den Lehmann *laukinikis*[288] deutet an, daß dieser gewöhnlich wohl nicht in der *villa (caymis)*, sondern abgesondert vom Ort im

283) Vgl. O.F. 109 p. 82 f. Das Dorf hat seinen Namen vom Land Barten, woher die Beliehenen von 1289 stammten.

284) im Samland etwa noch Senseln und Blöcken im Kammeramt Kaymen, Schlakalken und Wokeniten im Kammeramt Pobethen u. v. a. Für die Kleinadelsdörfer Litauens *(okolica)* hat W. ESSEN, Die ländlichen Siedlungen in Litauen mit besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungsverhältnisse (1931) S. 91, eine Note des Bialystoker Kammer-Departements herangezogen, wo die Erbteilung eines Gutes für ihre Entstehung verantwortlich gemacht wird.

285) Daß wir mit solchen unvollständig durchgeführten Teilungen rechnen müssen, zeigen Parallelen in Litauen, wo sich derartige Verhältnisse bis in die Neuzeit hielten. Vgl. den bei W. CONZE (wie Anm. 148) S. 32 angeführten Beleg: »Diese drei Stellen haben nur die Häuser und die Ställe besonders, aber das Inventar haben sie noch nicht geteilt.«

286) PUB II Nr. 218; PUB III, 1 Nr. 296; J.-H. II 1533; J.-H. II 1779; J.-H. II 2616; J.-H. II 2756 u. a.

287) Z. B. PUB III, 1 Nr. 235; Nr. 255. Vgl. auch Cod. dipl. Warm. I Nr. 62: *universi homines ipsorum* (pruß. Familie v. Tüngen) *in premissis mansis residentes, tam equites, quam pedites ad defensiones terre Pruscie debent esse parati.*

288) Vgl. R. TRAUTMANN, Die altpreußischen Sprachdenkmäler S. 369.

Feld (lauks) ansässig war. In diesen Verhältnissen können wir eine Parallele zu dem in den baltischen Ländern weitverbreiteten Bender- und Hälftnerwesen [289] auf höherer Ebene erblicken. Diese prußischen Lehmänner sind z. T. wahrscheinlich in den kleinen Freien aufgegangen.

Auf einem Felde mit verstreuten Höfen konnte die Weilerbildung aber auch an zwei oder noch mehr Stellen ansetzen. Es entstand damit ein »zusammengesetztes Feld« [290]. Solche sind z. B. Stangau und Legitten im Kammeramt Waldau gewesen. Die darauf entstandenen drei bzw. zwei Weiler sind dann bei der Landesvermessung zusammengelegt worden [291]. Bei den in der Regel relativ kleinen prußischen Feldern blieben das aber Ausnahmen, die vor allem im bewaldeteren Osten des Gebietes aufzutreten scheinen [292].

Die vielfältigen Formen, in denen uns ein Feld entgegentreten kann, sind damit noch nicht erschöpft. Bei fast allen der bisher erwähnten Typen entspricht das Feld auch einer Siedlungseinheit. Es ist daher kein Wunder, wenn wir *campi* begegnen, deren Name auf *-kaim* (»-dorf«) endet, und daß es umgekehrt *villae* gibt, deren zweites Namenglied *-lauk* (»feld«) ist [293]. Sehr häufig finden wir daher auch Wendungen wie *ym gefilde des dorffis Rudyn* [294], *in campo ville Regiten* [295], *veld der von Wykow – veld der von Wissecaviten* [296], *campus villanorum de Geydow* [297] usw. Im dichter besiedelten Gebiet, wo die Felder gegeneinander abgegrenzt waren, konnten diese Grenzen dann auch als Dorfgrenzen aufgefaßt werden [298]. Dennoch wäre es

289) H. u. G. Mortensen, die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 132; H. Mortensen, Fragen der nordwestdt. Siedlungs- u. Flurforschung S. 46 f.; W. Conze (wie Anm. 148) S. 35 f., 37; M. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter S. 101.

290) H. Łowmiański, Studja I S. 113–114; M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 41. Nach Łowmiański, Studja I S. 117 ff. ist ein Teil der litauischen zusammengesetzten Felder durch Kolonisation der benachbarten Wildnis entstanden. Diese Möglichkeit war im westlichen Samland nur begrenzt vorhanden.

291) O. F. 109 p. 51: *Stangow. Dy dry dorffer haben gehat.* O. F. 109 p. 56: *Legiten dy cwe dorffer sint czu samen geleget.*

292) H. Łowmiański, Studja I S. 119 weist ebenfalls auf die Seltenheit solcher Felder in Altpreußen hin. Aber auch noch bei dem von ihm angeführten Beispiel aus PUB I, 2 Nr. 455, wo ein Pruße *campum ... situm in campo Lepicz* verliehen bekommt, kann man fragen, ob mit dem unbekannten *campus* ein Feld im technischen Sinn gemeint war; vgl. auch PUB II Nr. 142: *In eodem vero campo et in eadem villa ... donamus campum trium uncorum.* Es handelt sich vielleicht nur um Flurstücke, wie sie unten S. 249 erwähnt werden. M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 43 erweist das ermländische Feld Plastwyten als Teil des größeren Scoliten, auf dem dann das Dorf Plastwich entstand.

293) H. Łowmiański, Studja I S. 103 f.

294) PUB II Nr. 218; vgl. PUB I, 2 Nr. 204.

295) PUB III Nr. 73; vgl. PUB III Nr. 177: *in campo ville Weteynen.*

296) SUB Nr. 529. Vgl. auch M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 29.

297) SUB Nr. 575.

298) PUB I, 2 Nr. 322 (1274): *ad terminum ville dicte Ludenien*; vgl. PUB II Nr. 222 u. a.

verfehlt, das Feld einfach als Dorfflur zu betrachten [299]. Lägen die Verhältnisse so einfach, hätte der Orden den Begriff *campus* nicht in seine Rechtsterminologie einzuführen brauchen. Zuweilen setzen die Urkunden ihn gegen den der *villa* direkt ab, wie die Verleihungsurkunde für den Prußen Tropo zeigt [300].

Wir haben oben (S. 239 f.) unbewohnte Felder erwähnt. Diese Felder waren nicht nur abgelegene Heuschläge, sondern es gab auch zahlreiche andere, die als Pertinenz zu einer *villa* gehörten [301]. So gehören zu Windekaym (Kammeramt Quednau) die drei Felder Gwolinis, Remcenis, Leykosithego [302], von denen keines in einem heutigen Ortsnamen weiterlebt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß *campus* in der Wendung *in campis villae NN* [303] wenigstens zum Teil technischen Sinn hatte [304]. Die Namen solcher zu einer Siedlung gehörenden *campi* sind gewöhnlich untergegangen, wie etwa der des *campus Beymegeme* [305]. Vielfach begegnet uns in den Urkunden die Nennung einer *villa* und eines anders benannten mit ihr verbundenen *campus* [306].

Durch das Zusammentreffen verschiedener Entwicklungstendenzen konnten dann komplizierte Gebilde entstehen, wie z. B. in folgendem Falle: Aus einer Urkunde wissen wir, daß in *campo Cummow* eine *villa Regiten* lag [307]. Später erscheinen jedoch Kommau und Regitten als zwei benachbarte Orte. Auf einem Felde sind also hier zwei Ortschaften entstanden. Der Besitz beider Orte beschränkte sich jedoch nicht auf das eine Feld mit seinen Pertinenzen. So gehörte zur *villa Kummow* im Mittelalter auch noch der *campus Paititben* [308].

299) Vgl. z. B. mit vielen anderen M. Rousselle, in Altpr. Forschungen 6 (1929) S. 242.

300) PUB I, 2 Nr. 173: Tropo erhält: *1. campum Plotemeiten in confinio Medenawensi ... 2. in Surwesten terminis campum Lauxeinnen ... 3/4. duas villas, unum, que vocatur Keymal, sitam in terrula Meindenewe et aliam, que vocatur Hewksene. 5. campum, qui dicitur Lauxinen. 6. quinque familias in Sambia in villa, que dicitur Keyme.*

301) H. Mortensen hat also mit Recht auf seiner Karte »Preußische Besiedlung um 1400« (Siedlungsgeographie des Samlandes) die nur als *campus* bezeichneten Stellen anders signiert als jene, bei denen Besiedlung erwähnt wird.

302) SUB Nr. 72 (1261).

303) SUB Nr. 336, 338, 341; vgl. Nr. 323, 243, 256.

304) Nach R. Stein (wie Anm. 4) S. 423 bestand im 18. Jh. die Ackerflur eines Dorfes aus 6 bis 7 Feldern. Es muß jedoch bezweifelt werden, daß dieser Felderbegriff mit dem mittelalterlichen identisch ist.

305) PUB I, 2 Nr. 595, 596 (in der Gemarkung von Powunden aufgegangen).

306) SUB Nr. 194; der mit der *villa Sursieine* (Schorschenen) genannte *campus Wyskaine*, der noch 1333 in der Grenzbeschreibung des nördlich davon liegenden Gaudeckerschen Gutes im Felde Greibau genannt wird (PUB II Nr. 797), erscheint in den Hakenbüchern nicht mehr. Ein ähnliches Paar begegnet in Warmien PUB I, 2 Nr. 174: dem Samländer Gedune werden die *villa Palsede* mit Pertinenzen und ein *campus Scurbenite* verliehen (vgl. PUB I, 1 Nr. 218 S. 163 Anm. 3). Hier erhielt sich umgekehrt der Name des Feldes (Schorbnithen), auf dem dann später das Dorf Thomsdorf gegründet wurde.

307) PUB II Nr. 207 (1317).

308) Vgl. PUB II Nr. 559 (1326) u. O. F. 107 f. 225v = 108 f. 236v.

Doch nicht nur ganze Felder konnten zu den Pertinenzen einzelner *villae* gehören, sondern auch einzelne Stücke innerhalb von Feldern, die zu einer oder mehreren anderen Siedlungen gehörten[309]. Łowmiański hat das Vorhandensein solcher Exklaven wohl bemerkt[310], mußte sie aber auf Grund der dürftigen Hinweise in publizierten Urkunden stark unterschätzen. Noch die Kopialbücher der Zeit um 1400 bieten Zeugnisse dafür[311]. Der Besitz auch kleiner Freier erstreckt sich vielfach über mehrere Felder[312]. Unter diesen Verhältnissen war man zuweilen um der Deutlichkeit willen gezwungen, die Zugehörigkeit eines Grundstücks sowohl nach dem *campus* als auch der *villa* anzugeben: *in campo Warethalis in villa Goltheynis*[313]. Dieses Auseinandertreten der Bedeutungen von Dorfflur und *campus* scheint mir gegen die Möglichkeit zu sprechen, die samländischen Weiler als Drubbel zu bezeichnen, die doch eine »eschorientierte« Siedlungsform darstellen sollen[314].

Der Orden, in seinem Streben nach Schematisierung und Normierung, hat mit wachsendem Erfolg versucht, in diese undurchsichtigen Verhältnisse Klarheit hineinzubekommen. Immer mehr näherte sich der Begriff des *campus* dem der Dorfflur. So konnte bereits im 14. Jahrhundert der Begriff des *campus* auf die Gemarkungen deutschrechtlicher Dörfer[315] (außerhalb des Samlandes auch der Städte[316]) übertragen werden. Im allgemeinen wird jedoch der Begriff des Feldes zunehmend von dem des Dorfes verdrängt[317]. In den Haken- und Hufenbüchern wird das Wort *velt*

309) Vgl. SUB Nr. 271 (S. 199): *und etliche noch do leben zcu Darrigen und sprechen, daz sy er stücke hatten gen herte bes an den zcuen des dorffes Laygeen;* SUB Nr. 59: *campum itaque, qui Kyaute* (Kiauten) *vocatur ... excepto agro, qui Nergeyn* (Norgehnen) *pertinet;* SUB Nr. 246: *excipimus bona illorum de Nastrayn* (Nastrehnen) innerhalb des Feldes der Teuffel; PUB I, 2 nr. 138: *Quarum familiarum septem sunt in terra Wargen in villa, que Preweriin nuncupatur, ad quas spectant prata in campo Wilkey sita.* Als Beispiel außerhalb des Samlandes die Verleihung von eineinhalb Haken *in campo dicto Thenicz, spectantem ad villam dictum Dyethemen* (PUB III, 1 Nr. 338) usw.

310) Studja I S. 109.

311) So sind im O.F. 107 unter den *Litterae villae Stango* Hufen im Felde Arnau aufgeführt; vgl. H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 310.

312) Vgl. oben S. 222 mit den Anm. 112 genannten Belegen; vgl. auch SUB Nr. 59; 239 u. a.

313) PUB II Nr. 795 (1333). Auch eine Wendung wie *villam et campum Lethen* (PUB I, 2 Nr. 475), von H. Łowmiański als Beleg für die Identität von *villa* und *campus* angeführt Studja I S. 103 Anm. 5), kann in anderem Sinne interpretiert werden: die Pertinenzen der *villa* brauchen sich mit der des campus nicht zu decken. Vgl. aus dem Samland PUB II Nr. 142: *in eodem vero campo et in eadem villa..*

314) Vgl. W. Müller-Wille, Langstreifenflur und Drubbel, in: Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschg. 8 (1944) S. 32.

315) SUB Nr. 334 (1343); *prope campum ville nostre Tirberg;* SUB Nr. 270 S. 194: *in pariete campi villanorum de Conradi silva* (Konradswalde); ebda. S. 189 *ekkegrenicze ... campi illorum de Nuindorf;* SUB Nr. 468 (1362): *campum ville nunupate Blumenaw.*

316) Vgl. M. Pollakówna (wie Anm. 4) S. 29: *in campo Seeburgensis civitatis* u. a.

317) M. Pollakówna S. 30.

nur noch ausnahmsweise und nie für die namengebenden Einheiten verwendet. Die Landesvermessung scheint ja mit den Zweck gehabt zu haben, überall genau umgrenzte Dorfgemarkungen zu schaffen, was nicht immer gleich voll gelang.

Während wir für das Verhältnis von Feld und Siedlung zu einigermaßen klaren Ergebnissen kommen, so können wir das nicht im gleichen Maße für die Frage nach der Flurform innerhalb der Felder behaupten. Für das Prußengebiet wird im allgemeinen eine Blockflur aus einer Anzahl verschieden geformter und verschieden großer, planlos über das Feld verstreuter Ackerstücke angenommen[318]. Doch hat G. Czybulka für das Samland eine abweichende Flurform ausgesondert, die A. Krenzlin[319] zu einem Typ dem Gelände angepaßter streifiger Parzellierungen rechnet, bei dem eine »gewisse gewannähnliche Unterteilung eines Ganzen gleichgerichteter Parzellenstreifen« erst nachträglich stattgefunden haben soll. Leider wird nicht deutlich, wie weit diese Flurform vorherrschend ist, und da R. Stein[320] eine spezifisch samländische Flurform beschreibt, bei der die Ackerflur aus sechs bis sieben Feldern besteht, zu denen wieder je einige Blöcke gehörten, die streifig unterteilt waren, wird man fragen müssen, ob die »unregelmäßige Streifenflur« nicht wie die anderen »Streifensysteme« des masurischen und litauischen Kolonisationsraumes in Ostpreußen jüngere Formen sind[321] und vielleicht erst der immer wieder erwähnten Landesvermessung um 1400, die ja in mancher Hinsicht neue Verhältnisse schuf, ihr Dasein verdankt.

Umgekehrt deuten mehrere Hinweise in den Urkunden darauf, daß wir auch im Samland ursprünglich mit einer Blockflur zu rechnen haben. Gewanne und Blöcke werden wie in ganz Ostdeutschland auch in Ostpreußen als »Stücke« bezeichnet[322]. Wir sind solchen Stücken schon als Pertinenz eines Dorfes begegnet[323]. Da diese Stücke in

318) E. Riemann, Volkskunde des Preußenlandes S. 17. Vgl. die Entsprechungen im estnischen und lettischen Gebiet: H. Laakmann, in: Baltische Lande I S. 220 ff. Vgl. P. Johansen, in: Dt. Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 233.

319) Probleme der neueren nordostdeutschen und ostmitteldeutschen Flurformenforschung, in: Archiv für Landes- und Volksforschg. 4 (1940) S. 552 f. Vgl. H. Mortensen, Fragen der nordwestdt. Siedlungs- und Flurforschung S. 40. f.

320) (Wie Anm. 4) S. 413 f.

321) Masuren: G. Czybulka, Wandlungen im Bild der Kulturlandschaft Masurens seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts (Veröff. d. Seminars f. Staatenkde. u. Historische Geographie an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin Nr. 3, 1936) S. 97 ff. Vgl. A. Krenzlin (wie Anm. 319) S. 558, 559. Litauischer Kolonisationsraum: H. Mortensen, Fragen der nordwestdt. Siedlungs- und Flurforschung S. 47 ff. Die Streifenfluren Litauens, die Mortensen nach W. Conze (wie Anm. 148) S. 15 ff. erwähnt, sind ja erst Ergebnisse der Einführung der Hufenverfassung und Conze weist S. 16 ja ausdrücklich darauf hin, daß der von der Hufenverfassung nicht betroffene alte Weiler als Dorfform ohne eigentliche Streifenflur anzusehen ist. Allerdings handelt es sich bei den erwähnten jüngeren Streifensystemen um regelmäßige Formen, die ohne Rücksicht auf das Gelände die Flur durchziehen.

322) R. Stein (wie Anm. 4) S. 413; vgl. G. Czybulka (wie Anm. 321) S. 97.

323) Vgl. oben S. 236.

den von R. Stein beschriebenen samländischen Fluren vielfach Namen haben, die eigentlich prußische Personennamen sind[324], kann man vermuten, daß sie zum großen Teil früher einmal Einzelbesitz gewesen sind. Der etymologisch dunkle prußische Ausdruck für solche Stücke heißt *gasto*[325], ein Wort, das auch in samländischen Urkunden vorkommt[326]. Seine lateinische Entsprechung ist in den gleichen Wendungen *ager*[327]. Im 13. Jahrhundert treten solche *agri* als Einheiten bei Verleihungen wiederholt hervor[328], bis sie dann von den durch den Orden in ein festes Verhältnis zur Hufe gebrachten Haken[329] und schließlich von der Hufe selbst verdrängt wurden, wohl weil sie wegen der zu großen Unterschiede des Umfangs keinen sicheren Maßstab abgaben. Der Umfang dieser Blöcke kann jedoch im Durchschnitt nicht groß gewesen sein. In einer Urkunde werden als Teil der Hälfte eines *campus* 12 *agri* genannt[330]. Zu solchen *agri* gehörten jeweils bestimmte Pertinenzen[331].

In diesem Zusammenhang ist noch eine andere Einrichtung zu erwähnen, die – nach den gleichen in Polen gebräuchlichen Ausdrücken *(sors, hereditas, sors hereditatis)*[332] zu urteilen, eine Einheit für die Abgabenerhebung gewesen ist. Sie konnte mehrere *gastas* mit dazugehörigen Pertinenzen umfassen[333]. Der prußische Ausdruck dafür scheint *spal* gewesen zu sein[334]. Auch diese Einheit hatte keinen Bestand unter

324) (Wie Anm. 4) S. 413 mit Anm. 4.

325) R. Trautmann, Die altpreußischen Sprachdenkmäler S. 335; W. Pierson, in: Altpreuß. Monatsschr. 8 (1871) S. 363 will es mit lettisch *pagast* verbinden. Das deutet u. U. auf eine Steuereinheit. A. Brückner, in: Archiv f. slavische Philologie 20 (1898) S. 507 Anm. 1 vermutet in ihm ein polnisches Lehnwort.

326) SUB Nr. 266 (1330).

327) Eine ähnliche Anwendungsmöglichkeit für *ager* scheint auch in Brandenburg vorhanden gewesen zu sein; vgl. A. Krenzlin, Dorf, Feld u. Wirtschaft S. 89: *ager qui dicitur Wendestücke;* vgl. S. 44: *sunt 5 curie, non habentes mansos, sed agrum.*

328) PUB I, 2 Nr. 542 (1269/88 ern. 1289): *40 agros sibi iuxta Tapiow demonstratos;* SUB Nr. 46 (1255): *prata ac agros, quos nunc possidet in campo, qui Labota nuncupatur;* SUB Nr. 59 (1258); *excepto agro qui Nergeyn pertinet;* SUB Nr. 133 (1283): *12 agros;* SUB Nr. 161 (1291): *agros sitos in campo Flos, graniciis subnotatis.*

329) S. oben S. 216 Anm. 72.

330) SUB Nr. 133 (1283): *et de altera medietate dicti campi duodecim agros.*

331) Vgl. PUB I, 1 Nr. 781: *cum omnibus pertinenciis ad prefatos agros.*

332) Vgl. SUB Nr. 133 *(duas partes prati unius hereditatis);* SUB Nr. 266 (1330) *(sors hereditatis).* Auch in Warmien werden im 13. Jh. noch *hereditates* verliehen: PUB I, 2 Nr. 531: *duas hereditates in campo dicto Geydaw, quas quondam duo frates videlicet Quesige et Sasange possederunt.*

333) SUB Nr. 266 (1330): *omnem sortem hereditatis ... videlicet gastas et ea prata cum omni iure et utilitate.*

334) Vgl. Cod. Dipl. Warm. II Nr. 207 (1354): *pro sorte vel parte quadam, que spal dicitur ... in campo Prayslite;* Cod. Dipl. Warm. I Nr. 67 (1284): ... *unam partem vel sortem campi, que spal vulgariter nuncupatur, quo quondam Stirnis, patris dicto Gaudtnis, et fratrum suorum exstitit in campo Cabicaym* ... G. Gerullis, Die altpreuß. Ortsnamen S. 169, faßt *Spal* zwar als Ortsnamen auf, das wird jedoch durch die Parallelität der beiden angeführten Urkunden

der Ordensherrschaft und verschwand bald aus den Quellen, so daß wir Näheres nicht mehr ermitteln können.

Wir können annehmen, daß die ständigen Teilungen des Grundbesitzes bereits vor der Landesvermessung zu einer streifenförmigen Aufgliederung der Stücke führte[335]. Das würde dann ähnliche Fluren ergeben haben, wie sie die litauischen Kleinadelsweiler *(okolica)* noch bis in die neueste Zeit bewahrt hatten[336] oder wie sie uns in den lettischen Schnurstücken entgegentreten[337].

Als Betriebssystem hat H. Łowmiański[338] als vorwiegende Form eine ungeregelte »Dreijahreswirtschaft« mit der Folge Wintergetreide, Sommergetreide, Brache ohne Flurzwang und ohne intensive Düngung erschlossen.

Eine eigentliche Dreifelderwirtschaft hat es jedoch im Samland noch im 18. Jahrhundert nicht gegeben[339]. Im Westen (Hauptamt Fischhausen) und Süden (Hauptamt Neuhausen) war Einfelderwirtschaft wie im nordwestdeutschen Drubbelgebiet üblich, und im Nordosten (Hauptamt Schaaken) kommt nebeneinander Einfelder-, Zweifelder-, Dreifelder- und Fünffelderwirtschaft vor[340].

Neben dem auf diese Weise genützten Acker im Offenland hat in einigen Landschaften Altpreußens daneben die Schwendwirtschaft noch eine gewisse Rolle gespielt[341]. Besonders im Gebiet der großen Wildnis weisen viele Orts- und Flurnamen darauf hin. Dieser durch Brandrodung ausgeübte »ackerbauliche Ergänzungsbetrieb« wurde im 18. Jahrhundert als »Scheffelwirtschaft« und die dazu benutzten Flächen als »unbebaute Scheffelplätze« bezeichnet. Im dichtbesiedelten westlichen Samland dürfte

unwahrscheinlich. Schon das pruß. Wort *spel-anxtis* »Splitter« weist darauf hin, daß das Wort einfach »Teil« bedeutet. Vgl. R. Trautmann, die altpreuß. Sprachdenkmäler S. 434 unter *spelanxtis*, das unter anderem mit ahd. *spaltan* »spalten« zusammengestellt wird.

335) Vielleicht ist *lyso »bete«* (»Feld-, Gartenbeet«) der prußische Ausdruck für derartige Streifen. Vgl. die damit verwandten Parallelen altkirchenslav. *lěcha* »Ackerbeet«, latein. *lira* »Furche im Ackerbeet« (R. Trautmann, Die altpreuß. Sprachdenkmäler S. 371).

336) W. Essen, Die ländlichen Siedlungen in Litauen (1931) S. 89 u. Tafel IV Abb. 8. Vgl. W. Conze (wie Anm. 148) S. 17 Abb. 1 und das durch Vermessungen veränderte Beispiel S. 19 Abb. 2; dazu als Beispiel für eine Rodeform S. 169 Abb. 19.

337) Vgl. M. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter S. 80 f. mit Abb. 1; vgl. Ŝ. 101; P. Johansen, in: Dt. Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 233.

338) Studja I S. 208–219 bes. S. 214 ff.; vgl. ders., Prusy pogańskie S. 39. P. Johansen, Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter (Dorpat 1925) S. 83 hat für das estnische Gebiet Zweifelderwirtschaft angenommen. Für die Westslawen vgl. W. Fritze, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung S. 202 f., der aufgrund von Ibrahim ibn Jaqûbs Bericht hier geregelte Felderwirtschaft erschließt.

339) H. Plehn, Zur Gesch. d. Agrarverfassung von Ost- u. Westpr., in: Forschgn. z. Brandenbg. u. Preuß. Gesch. 17 (1904) S. 396.

340) H. Plehn (wie Anm. 339) 18 (1905) S. 82, der diese Formen als Eigentümlichkeiten des Samlandes gegenüber der übrigen Provinz bezeichnet.

341) F. Mager, Der Wald in Altpreußen I (1960) S. 342 ff. Vgl. für Estland, P. Johansen (wie Anm. 338) S. 80 ff.

diese sehr extensive Wirtschaftsweise auch schon in der Zeit vor der Ankunft des Ordens kaum mehr geübt worden sein.

Wir haben festgestellt, daß an einem Feld mehrere Dörfer und Güter Anteil haben konnten wie auch umgekehrt ein Dorf oder Gut Pertinenzen in mehreren Feldern besaß. Das ergibt eine Flur, die in manchem dem litauischen »Schachbrett« *(szachownica)* vor der Einführung der Hufenverfassung im 16. Jahrhundert geglichen haben mag[342]. Doch scheinen bäuerliche Anteile die Grenzen der Moter selten überschritten zu haben.

G. und H. Mortensen haben jedenfalls wohl mit Recht auf die Begrenzung der Moter hingewiesen[343]. Der in einer Urkunde genannte Grenzstein Mûtercaupe lasse vermuten, »daß die Moter als solche fest gegeneinander abgegrenzt waren«[344]. Dies könnte durch einige Wendungen der oben erwähnten warmischen Urkunde[345] bestätigt werden: *campus Plotemeiten ..... in confinio Medenawensi* und *in Surweisten terminis campum Lauxeinnen dictum*. In dieser Hinsicht scheint der samländische Moter also dem alt-polnischen *opole* verwandt, denn nach Bujak besaßen ja auch hier die Dörfer noch lange keine Feldmark, und ihre Fluren lagen, innerhalb des *opole* in buntem Gemenge *(permixto agrorum)*[346]. Dennoch muß auch diese Einheit in Altpreußen an vielen Stellen durchbrochen gewesen sein, denn die erwähnten prußischen *reges* und *nobiles* hielten sich mit ihren Besitzansprüchen schon in der Vorordenszeit nicht an die Grenzen von Motern, ja sogar nicht von größeren *polca*, nicht einmal von Stammesgebieten[347]. So hat die Familie der Candein Besitz bei Medenau und Rudau im Samland und bei Heiligenbeil in Warmien, der Pruße Tropo hatte ebenfalls mehrere Besitzkomplexe nördlich Heiligenbeil und einen bei Kaymen in Samland usw.[348].

342) Vgl. H. Łowmiański, Studja I S. 180f. Er glaubt, daß diese Gemengelage von Stücken verschiedener Dörfer durch das Gegeneinanderroden zweier Siedlungen im Niemandsland entstanden sei; ebda. S. 110 mit Beispielen auch aus Livland. Vgl. W. Conze (wie Anm. 148) S. 20.

343) SUB Nr. 314 (1340).

344) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 49.

345) PUB I, 2 Nr. 173 (1262).

346) H. Ludat in seinem Anm. 56 erwähnten Vortrag.

347) Obwohl der Grundbesitz des prußischen Adels zu Beginn der Ordenszeit nur verhältnismäßig bescheidene Ausmaße hatte (er ging selten über ein halbes Dutzend Dörfer oder Felder hinaus; vgl. H. Łowmiański, Prusy pogański S. 36), lag dieser nicht geschlossen an einer Stelle. In Pomesanien hatte schon H. Buttkus (wie Anm. 168) S. 39 (vgl. S. 30 Anm. 1) ähnliches festgestellt. Zur Gemengelage der Güter vgl. S. 43; vgl. zustimmend K. Kasiske, in: Altpr. Forschgn. 14 (1937) S. 138. Über die ganz entsprechenden Verhältnisse in Kurland und Semgallen siehe P. Johansen, in: Deutsche Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 230; vgl. M. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter S. 111 u. S. 109. Im livisch-estnischen Gebiet hat P. Johansen auch Entsprechungen festgestellt.

348) Vgl. R. Wenskus, Die gens Candein, in: Zeitschr. f. Ostforschg. 10 (1961) S. 87ff, 96ff.

Dazu kommt ein weiteres komplizierendes Moment. Es hat neben dem in Moter gegliederten Altsiedelland bereits in der Vorordenszeit kleine Rodungsherrschaften gegeben, die offensichtlich eine gewisse Selbständigkeit behaupten konnten. Eine solche ist etwa die von Moditten-Sunike (Friedrichsberg) im Grenzwald zwischen den Territorien Wargen und Dernen[349]. Eine andere (Radsitten) lag im Wald zwischen den *polca* Quednau und Waldau[350]. Diese kaufte der Orden einem gewissen Sandam ab[351], *cui eodem campum libere absque servicio possederat* – eine Wendung, die für ordenszeitliche Verhältnisse unmöglich war und die wohl den alt-prußischen Zustand wiedergibt. Rodungsfreiheit scheint also ein noch allgemeineres Phänomen zu sein, als man bisher annahm.

Alle diese sich überschneidenden Rechtsbeziehungen erschwerten die Landesteilung von 1258[352] im westlichen Samland ungemein. Während im Osten immerhin ganze *polca* als Einheiten den einzelnen Partnern zugewiesen werden konnten, mußten im Westen sogar einzelne *villae* und kleine Grundherrschaften *(pars illa, in qua residet Snutene)* für sich zugeteilt werden[353]. Und auch dies führte noch nicht zu einer eindeutigen Abgrenzung der Landesherrschaften. Es entstand – allerdings nicht nur aus diesem Grunde – ein Rattenschwanz von Grenzstreitigkeiten, der die Beteiligten schließlich zwang, dieses verfilzte Geflecht von Beziehungen wie einen gordischen Knoten zu durchhauen und lineare Grenzen nach verwaltungstechnischen Bedürfnissen abzustecken. Die Grenzziehung von 1331 zeigt denn auch deutlich die Gewaltsamkeit dieser Linienführung. Die von Dargen abgetrennten Äcker bei Legehnen haben wir schon erwähnt[354]. In Kallen bildete ein Baum auf dem Dorfanger die Grenzmarke innerhalb eines geteilten Dorfes[355]. Die Grenze zwischen dem bischöflichen Romehnen und dem Ordensdorf Lengnithen zerschnitt einen *campus*[356]. Mehrfach kommt es vor, daß ein Grenzzeichen inmitten eines Besitzkomplexes größerer prußischer Grundherren errichtet wird[357]. Bei Sindau, das beim Bischof bleibt,

349) Vgl. die Auseinandersetzungen, die das Domkapitel, dem dieses Gebiet zugeteilt war, mit dem dort ansässigen Geschlecht über die Rodung führte: SUB Nr. 507 (1378); vgl. SUB Nr. 505 (1376); SUB Nr. 218 (1318).

350) In diesem Wald wurde dann noch im 14. Jh. Kondehnen von einem Angehörigen der Familie Candein gerodet; vgl. R. Wenskus (wie Anm. 348) S. 99.

351) SUB Nr. 194 S. 104.

352) SUB Nr. 58.

353) Bei dieser Zerstückelung im Westsamland spielte natürlich auch die planmäßige Zerschlagung des Aufstandsgebiets Bethen eine Rolle, doch gerade in diesem Bereich sind offensichtlich die Moter die Grundlage der Teilung geblieben. Von den 3 lokalisierbaren Motern der Teilungsurkunde gehörten 2 sicher zum Territorium Bethen (Rusemoter, Battowemoter).

354) S. oben S. 236.

355) SUB Nr. 270 S. 189 vgl. dazu die Anmerkung zu PUB II Nr. 783. Ähnliches gilt für Wosegau S. 191 f.: *ad palum stantem in villa Wosgow, que villa est ecclesie et fratrum.*

356) Ebd. S. 188: *palum circumfossum in eodem campo.*

357) Ebda. S. 184: *ad quercum stantem in bonis qondam Alberti, dicti Dyabolus;* S. 190: *quod*

wird die Grenze so nahe am Dorf vorbeigeführt, daß nun einige Freie von Sindau zum Ordensteil gehören[358]. Der Krug des bischöflichen Ortes Taplacken blieb auf dem Gebiet des Marschalls[359]. Diese unerklärlich willkürlich verlaufende Grenze[360] wurde von den *seniores Pruthenos utriusque partis* festgestellt. Wo diese unter sich uneinig waren, haben die Ordensbrüder und die Beauftragten des Bischofs bzw. des Domkapitels eine Mittellösung zu finden gesucht, was aber offensichtlich nicht immer gelang[361]. Erst eine erneute Festsetzung um 1398[362] hat die endgültigen Grenzen schaffen können, ohne daß dabei die obenerwähnten Willkürlichkeiten beseitigt werden konnten.

Unter diesen Umständen ist es wohl einigermaßen abwegig zu behaupten, die alten prußischen Kleinverbände hätten sich überall in den Kammerämtern des Ordens erhalten, und wir kommen zu dem Schluß, daß selbst die anscheinend primitivsten Verhältnisse noch so kompliziert sind, daß wir die Wirklichkeit nicht mit schematischen Vorstellungen zu erfassen vermögen.

in illa quercus staret in bonis unius regis nostri de Windekayme; S. 191: *ad palum circumfossum in bonis Helmici, regis ecclesiae.*

358) Ebda. S. 187: *Deinde ad quercum stantem prope villam Cindow*; vgl. dazu: O. F. 109 p. 93 und SUB Nr. 361 (= PUB IV Nr. 3) sowie SUB Nr. 365.

359) Vgl. J.-H. II 2363.

360) Übrigens lassen sich aus anderen Landschaften Altpreußens ähnliche Beispiele anführen; vgl. PUB II Nr. 135 (1315) Grenze geht durch das Dorf Sangedyten. Die Grenze der Gebiete Barten und Gerdauen verlief ebenfalls z. T. durch Siedlungskomplexe; z. B. in Mehleden (vgl. H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 181, S. 5; M. Rousselle, in: Altpr. Forschgn. 6 [1929] S. 215). Podlacken, Kr. Rastenburg, lag z. T. im Pflegeamt Barten *(Bogelawken*, Gr. Zinsbuch S. 207) z. T. im Kammeramt Rastenburg *(Poglawke*, Gr. Zinsbuch S. 215) usw.

361) SUB Nr. 270 S. 196.

362) Vgl. E. Weise, in: Altpr. Monatsschr. 59 (1922) S. 15 Anm. 6.

Beobachtungen eines Historikers zum Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung im Gebiet der Prußen

Der Jubilar hat in mehreren Arbeiten auf die Bedeutung des Gesichtspunktes hingewiesen, bei der Burgwallforschung nicht nur die unmittelbar mit dem Denkmal zusammenhängenden archäologischen Fragen zu behandeln, sondern auch die Funktion des betreffenden Burgwalls im Rahmen des besiedelten Raumes zu berücksichtigen[1]. Zu dieser Fragestellung wird auch der siedlungsgeschichtlichen Problemen aufgeschlossene Historiker Beobachtungen beisteuern können, die dem Archäologen weiterhelfen. In diesem Sinne wollen die folgenden Bemerkungen verstanden sein, nicht etwa als abschließende Untersuchung, die ohnehin bei der heutigen Unzugänglichkeit des behandelten Raumes vorläufig nicht erwartet werden kann. Vor allem die nur für wenige Burgwälle aus archäologischen Tatsachen festgestellte Datierung bleibt ein Hindernis, das jede endgültige Stellungnahme ausschließt. Wenn dennoch ein Versuch in der angegebenen Richtung unternommen werden soll, so wird das vor allem durch die Beobachtung gerechtfertigt, daß weitaus die meisten der heute bekannten Burgwälle Ostpreußens und dazu noch eine ganze Reihe nicht mehr im Gelände erkennbarer[2] – ganz gleich, wie alt sie gewesen sein mögen – noch am Vorabend der durch schriftliche Quellen erhellten Zeit, die für den Untersuchungsraum ja sehr spät beginnt, irgendeine Funktion gehabt haben müssen. Die ungewöhnlich große Zahl der prußischen Burgen ist seit dem 9. Jh. fremden Beobachtern immer wieder aufgefallen[3].

Ein Blick auf die heute allerdings überholte Hollacksche Karte[4], die in absehbarer Zeit durch eine Burgwallkarte des Atlaswerkes von Ost- und Westpreußen ersetzt werden soll, zeigt schon mit hinreichender Deutlichkeit, daß die fundarmen Räume auch arm an Burgwällen sind. So hebt sich etwa das Siedlungsgebiet der Schalauer um Tilsit und Ragnit als eine relativ fundreiche Gegend mit mehreren Burgwällen deutlich aus der sie umgebenden Wildnis heraus. Wenn die Wildnis im südöstlichen Teil der Provinz dagegen eine ganze Reihe von Burgwällen zeigt, kann dies historisch dadurch erklärt werden, daß es sich um ein Siedlungsgebiet des Sudauerstammes handelt, das erst im 13. Jh. im Mehrfrontenkrieg gegen Orden, Polen und Russen und z. T. durch planmäßige Umsiedlung zur Einöde wurde. Andererseits zeigen frühgeschichtlich bereits dicht besiedelte Räume – wie das westliche Samland – auch eine besonders große Dichte der Burgwälle. Allein für den ehemaligen Kreis Fischhausen verzeichnet H. Crome[5] fast 50 frühgeschichtliche Befestigungen.

Es wäre nun aber voreilig, auf Grund dieser Beobachtung überall vom Vorhandensein von Burgwällen auf Siedlung zu schließen. Diese Beobachtung gilt nur für die großräumigen Sied-

[1] Vgl. etwa zuletzt H. Jankuhn, „Heinrichsburgen" und Königspfalzen, in: Deutsche Königspfalzen II (Veröffentl. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 11/2), S. 66.

[2] Aus der Zeit der Eroberung Preußens durch den deutschen Orden sind uns eine ganze Anzahl von Wehranlagen überliefert, die sich heute im Gelände nicht mehr nachweisen lassen; z. B. Posilge, Troop, Wandau, Stangenberg, Montese u. a. im ehemaligen Reg.-Bez. Westpreußen.

[3] Vgl. schon den Reisebericht Wulfstans vom Ende des 9. Jhs. (SS. rer. Russ. I, S. 733): *and þær sweiðe manig burh*; das galt auch noch für das 13. Jh.; vgl. Peter von Dusburg III, c. 3 (SS. rer. Russ. I, S. 52): *Quelibet istarum gencium habet multa castra et firma, de quibus tediosum esset per singula enarrare.*

[4] E. Hollack, Vorgeschichtliche Übersichtskarte von Ostpreußen (1908).

[5] Verzeichnis der Wehranlagen Ostpreußens, in: Prussia 32, 1938, 175 f. – Dagegen lassen in Pommern nach H. Bollnow, Studien zur Gesch. der pommerschen Burgen und Städte im 12. u. 13. Jh. (Veröff. d. Hist. Komm. f. Pommern hrsg. v. F. Engel, R. V, H. 7, 1964) die Burgwälle nicht den im pommerschen Tiefland und in den meernahen Bereichen liegenden politischen Kernraum erkennen, sondern weisen Zentren besonderer Häufigkeit vor allem im Gebiet der Wasserscheiden des Landrückens auf. Das weist auf ihre Funktion als Grenzsperren großräumiger politischer Einheiten. Wenn sich im Land der Prußen ein anderes Bild ergibt, so ist das vor allem auf die viel kleineren Herrschaftsgebiete innerhalb der noch stärker in gentilen Strukturen lebenden prußischen Stämme zurückzuführen.

lungs*gebiete*, so wie sie uns der Jubilar kürzlich anschaulich beschrieben hat[6]. Betrachten wir das Verhältnis von Burgwall und kleiner Siedlungs*kammer*, von denen einige ein solches Siedlungsgebiet bilden, ergibt sich ein anderes, viel differenzierteres Bild. Wenngleich ich nicht glaube, daß die dabei in Ostpreußen zu beobachtenden typischen Beziehungen sich in gleicher Form überall in Mitteleuropa nachweisen lassen, sollen im folgenden doch einige Beispiele gegeben werden, sei es auch nur mit dem Erfolg, den Blick für derartige Erscheinungen zu schärfen.

H. Jankuhn hat in Ostholstein beobachtet, daß in diesen Siedlungskammern jeweils ein bis zwei slawische Burgwälle liegen[7]. Ähnliches können wir auch in den Gebieten Ostpreußens bemerken, für die sich – wie etwa für das Samland – der Zustand der vorordenszeitlichen Besiedlung einigermaßen genau rekonstruieren läßt. Übertragen wir die uns aus dem Gelände oder den Schriftquellen bekannten Burgwälle auf die von H. Mortensen[8] hergestellte Siedlungskarte des Samlandes, so ordnen sich diese Wehranlagen in zwei bezeichnenden Formen den Siedlungskammern zu.

Für die erste Form möchte ich hier den Rusemoter (Moter von Rauschen) als Beispiel anführen, weil wir für diesen Kleinraum die günstigste Quellenlage besitzen. Er ist nämlich durch die große Landesvermessung zwischen 1380 und 1400 nicht umgeformt worden und tritt uns im Hakenbuch von 1404[9] in ursprünglicher Form entgegen[10]. Als Moter wurde von den Prußen eine Siedlungskammer bezeichnet, in der die Siedlungen, deren Ländereien sich untereinander in Gemengelage befanden, als Einzelhöfe oder kleine Höfegruppen verstreut lagen[11]. Auf Abb. 1 erkennen wir, daß der Rauschener Schloßberg[12] nicht in der Mitte des Siedlungsraumes liegt, sondern am Rande des Waldes. Auch im benachbarten Battowemoter (Moter von Battau) sind die Verhältnisse wie auch in zahlreichen anderen Fällen ganz entsprechend, wenn wir auch dort nicht so sichere Kontrollmöglichkeiten besitzen[13]. Hier liegt der Burgwall bei dem Wohnplatz mit dem bezeichnenden Namen Herrenwalde.

Gelegentlich finden wir unter diesen auf eine kleine Siedlungskammer bezogenen Anlagen auch solche, die mitten im Siedlungsland liegen, wie etwa der Schloßberg von Trömpau (Kr. Königsberg). In mittelalterlichen Quellen begegnen uns diese Burgwälle als „in campo NN" gelegen, wie etwa Balga[14], das vom Orden nur aus strategischen Gründen dem verkehrsmäßig günstiger liegenden Landesmittelpunkt Heiligenbeil vorgezogen und zur Komturei ausgebaut wurde. Es ist zu vermuten, daß diese Gruppe einst größer gewesen ist. Da aber alle Burgwälle dieser Art verhältnismäßig klein waren[15], sind sie in diesem Fall vielfach durch Beackerung, Bebauung und Abgrabung vernichtet bzw. unkenntlich gemacht worden. Unter den von Crome angeführten samländischen Wehranlagen wären hier Bludau (östl. Fischhausen), Eiskellerberg bei Fischhausen, Gallgarben (südwestl. Schaaken), der Schanzenplatz von Fräuleinhof, der Hausenberg von Dargen u. a. zu nennen, die alle heute im Gelände kaum mehr zu erkennen sind.

[6] H. Jankuhn, Terra ... silvis horrida (zu Tacitus, Germania, cap. 6), in: Arch. Geographica 10/11, 1961/63, 19–36.

[7] H. Jankuhn, Frühgesch., in: Gesch. Schleswig-Holsteins . . ., S. 116.

[8] H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes (Forsch. zur deutschen Landes- und Volkskunde 22, 4, 1923).

[9] Staatsarchiv Königsberg, Ordens-Foliant Nr. 109 (jetzt Staatl. Archivlager Göttingen), S. 114 ff.; vgl. Ordens-Foliant Nr. 110 f. 43 f.

[10] Die durch den großen Aufstand bewirkte Veränderung der Sozialstruktur kann hier unberücksichtigt bleiben.

[11] Über Einzelheiten zu diesem Begriff vgl. R. Wenskus, Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes, in: Vorträge und Forsch. 8, hrsg. v. Th. Mayer (1964), 201–254.

[12] Literatur über diesen durch die Bebauung des Badeortes zerstörten Burgwall bei H. Crome (wie Anm. 6), in: Prussia 34, 1940, 109.

[13] Etwa beim Drowinemoter (Moter von Drebnau) die Verschanzungen im Dellgiener Wälldchen; vgl. H. Crome, in: Prussia 32, 2, 1939, 301; bei der *terra Sebemow* die Schwedenschanze von Nodems; vgl. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 91; dazu noch mehrere andere.

[14] Dusburg III c. 24 (SS rer. Pruss. I S. 63): *Campum illum, in quo castrum de Balga situm est.* Vgl. auch den Pardegal beim benachbarten Partheinen: Dusburg III c. 23 (S. 63): *Castrum dictum Partegal in campo sic nominato.* Zum Begriff des Feldes vgl. R. Wenskus (wie Anm. 11).

[15] Vgl. dagegen für den keltischen Bereich: W. Dehn, „Mediolanum". Lagetypen spätkeltischer Oppide, in: Studien aus Alteuropa 2 (1965).

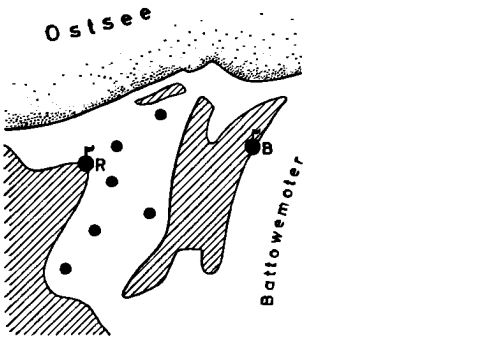

Abb. 1. Der Rusemoter.

Die zweite Lageform unserer – im Verhältnis zur ersten meist größeren und besser ausgebauten – Burgwälle weist typischere Beziehungen zu ihrer Umwelt auf. Auf eines dieser Merkmale haben schon H. und G. Mortensen[16] aufmerksam gemacht. Sie wiesen auf eine Nachricht bei dem Ordenschronisten Dusburg hin (III c. 360), die von der Errichtung der Burg Gerdauen an der Stelle einer zwischen 1260 und 1270 abgebrannten Prußenburg *„in hac vasta solitudine"* – d. h. also mitten im Wald – berichtet. Die Kartierung der altbesiedelten Orte zeigt, daß dieser Wald zwei Siedlungskammern voneinander trennt, die zusammen das Land Gerdauen bildeten (Abb. 2). Die gleiche Situation wird für Wehlau wahrscheinlich gemacht. In der Tat lassen sich auch aus zeitgenössischen Quellen weitere Zeugnisse für die Lage spätheidnischer Burgen mitten im Walde beibringen. So berichtet Dusburg von dem der altprußisch-natangischen *gens Montemini* gehörenden *castrum Beselede* (Beisleiden b. Bartenstein), es sei *„situm in silva dicta Kertene iuxta Barthenstein"*[17]. Königsberg hieß übrigens nach Dusburg bei den Prußen Tuwangste nach dem dort befindlichen Walde[18]. Auch sonst zeigt im Samland die Lage der auf oder neben alt-

[16] H. Mortensen/G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jhs. 1 (1937), 37.

[17] III c. 174 (169) (S. 131).

[18] III c. 72 (71) (S. 92): *castrum regis apud Pruthenos dicitur Tuwangste a nomine silve, que fuit in dicto loco.* Es ist zu beachten, daß es sich in diesen Fällen nicht um Fluchtburgen handelt, für die eine Lage abseits von den Siedlungsräumen in größeren Waldgebieten erklärlich ist (vgl. H. Jankuhn zur Bökelnburg bei Burg in Dithmarschen, in: Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 79, 1955, 106 ff.), sondern hier haben wir Herrschaftszentren vor uns, die von hier aus die umliegenden Siedlungskammern erfassen. Wenn W. Fritze, Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jh. (Diss. masch. Marburg 1951), S. 33, unter Hinweis auf die Beobachtungen W. Kowalenkos für Großpolen und Radigs für Sachsen schreibt, „daß die slawischen Burgwälle fast durchweg inmitten slawischer Siedlungsfelder liegen und rings von slawischen Siedlungen umgeben sind", wird zu fragen sein, ob sich dieser Eindruck nur bei der Betrachtung der großen Siedlungsräume einstellt, oder ob er auch in bezug auf kleine Siedlungskammern erhalten bleibt. Auch Dusburg spricht gelegentlich von *„villas circumiacentes"* bei einem prußischen *castrum* (III c. 16, S. 62), doch handelt es sich hier um eine Anlage des zuerst beschriebenen Typs (Vorgänger der späteren Ordensburg Balga; vgl. oben Anm. 14).

prußischen Burgen errichteten Fliehhäuser des Ordens besonders im dünner besiedelten Osten noch um 1400 dieses Merkmal der Anlage im Wald zwischen zwei oder mehreren Siedlungskammern (z. B. Waldau und Neuhausen). Eine grundsätzlich ähnliche Situation also, wie sie sich bei der Gründung von Alt-Lübeck im Grenzwald zwischen Wagrien und Polabien vollzog[19], nur in viel kleinerem Rahmen.

Reste dieser Wälder haben sich unter der Bezeichnung „Schloßwald", „Burgwald" und „huswald" bezeichnenderweise nicht nur bei später von Orden und Bischöfen ausgebauten[20] oder von deutschen Vasallen besetzten[21] Burgen erhalten, sondern auch bei Burgwällen, die in der Ordenszeit anscheinend nicht oder nicht lange weiterbenutzt wurden, wie der Burgwall im Burgwald südlich Pr.-Eylau[22] und der Burgwall von Prantlack im Burgwald südöstlich Schippenbeil[23].

Johannes Voigt[24] hat vor fast anderthalb Jahrhunderten darauf hingewiesen, daß der erwähnte Burgwald von Prantlack früher ein „heiliger Wald" war. Daß diese Verbindung von Burgwall und heiligem Wald jedoch kein Ausnahmefall war, ist an vielen Orten, besonders jedoch im Samland, zu erkennen[25]. Der *„heylige walt Wyssekynt"* hängt mit dem Burgwall („Hausenberg") von *Pojerstieten* zusammen[26]. In einer Urkunde von 1483 wird ein heiliger Wald bei dem der Familie von Perbandt gehörigen „Schloßberg" von *Langendorf*[27] am Pregel erwähnt[28]. C. Hennenberger[29] berichtet von einem heiligen Wald bei der Burg *Pobethen*, die sicher einen altprußischen Vorgänger hatte[30], er sei *„newlich abgehauen"*. Ein heiliger Wald vor dem Hause *Kaymen* wird noch 1459 urkundlich erwähnt[31]. Um das neben einem alten Burgwall errichtete Bischofsschloß *Neuhausen* erstreckte sich der heilige Wald Scayte[32]. Ein Teil der Flur des Dorfes Stangau ist offensichtlich in die *sancta silva* um die Burg *Waldau* hineingerodet worden[33]. Das Schwentmedfeld

[18] Vgl. H. Jankuhn, in: Siedlung u. Verfassung Böhmens in der Frühzeit, hrsg. F. Graus u. H. Ludat 1967, 66.

[19] Vgl. allein im Samland folgende Beispiele: Rudau: *Rudow et sic circumeundi silvam castri*; Samländisches Urkundenbuch (zit. im folgenden SUB), Nr. 270, S. 191. – Medenau: *huswalt*; SUB, Nr. 448, S. 303. – Powunden: *sub silva et circa silvam castri nostri Powunden*; SUB, Nr. 395; vgl. Nr. 497, 384, 455. – Fischhausen: *silvas ex utraque parte adiacentes*; SUB, Nr. 187; vgl. Nr. 191. – Rinau: der beim Schlosse gelegene Wald *Reastauiz* wird drei Dörfern verliehen; SUB, Nr. 305, S. 226. – In Schalauen wird bei Splitter (E. Joachim – W. Hubatsch, Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525 zit. fortan J.-H. – II, Nr. 3711) ein Burgwald erwähnt.

[20] Z. B. den Schloßwald von Fabiansfelde um die 1287 dem Thomas Albus dictus de Bechelm verliehene Burg Bichov; Preußisches Urkundenbuch (zit. fortan PUB) I, 2, Nr. 514, S. 322 ff.; vgl. H. Crome, in: Prussia 32, 2 (1939), S. 307.

[21] H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 104.

[22] H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 103.

[23] Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des Deutschen Ordens I (1827), S. 493 f.; vgl. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 103.

[24] Vgl. R. Wenskus (wie Anm. 11), S. 224 f.

[25] SUB Nr. 211, S. 123; vgl. J. Voigt (wie Anm. 24), S. 642, Anm. 3; *silva sancta*; SUB Nr. 452, S. 305: der *„heylige walt Wissekint"*; vgl. SUB Nr. 538.

[26] Diese Wehranlage war ihrer Gestalt nach eine ordenszeitliche Befestigung auf altprußischer Grundlage; vgl. H. Crome, Führer zu den frühgeschichtlichen Burgwällen im Samland, in: Prussia 34, 1940, 70. Ob das benachbarte Podollen (früher Potollen) einen theophoren Namen hat und auf die Verehrung des Gottes Patollu hinweist, mag dahingestellt bleiben. An eine Entsprechung zu slaw. *podole* als suburbikarischer Siedlung mag trotz der frühen Namenformen gedacht werden. Auffällig ist jedoch, daß die Kirche von Kremitten 5 km vom gleichnamigen Schloß entfernt in den Raum dieses Waldes hineingebaut wurde.

[27] J. Voigt (wie Anm. 24), S. 586 f., Anm. 5; M. Toeppen, Historisch-comparative Geographie von Preußen (1858), S. 25, Anm. 130.

[28] Erclerung der preußischen größern Landtaffel (1595, Neudruck 1863), S. 327; vgl. S. 350; M. Toeppen (wie Anm. 28), S. 25, Anm. 130.

[29] Im allgemeinen muß man annehmen, daß die Ordensburgen an der Stelle oder neben einer älteren prußischen Anlage errichtet wurden. Dagegen sollen in Nordkurland die Ordenshäuser nie auf einem alten Burgberg liegen, während in Mittel- und Ostlettland ähnliche Verhältnisse wie in Preußen angenommen werden; vgl. Archäologische Forschungen in Lettland, Übersetzung in: Wiss. Dienst f. Ostmitteleuropa 15, 3 (1965), S. 97.

[30] J.-H. II, Nr. 3071; vgl. J. Voigt (wie Anm. 24), III, S. 86, Anm.

[31] SUB Nr. 312, S. 232 und Nr. 285, S. 215; vgl. M. Toeppen (wie Anm. 28), S. 25.

[32] PUB I, 2 Nr. 814, S. 508.

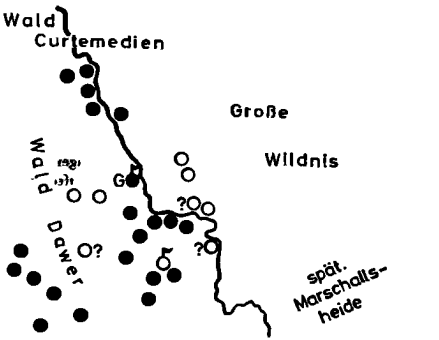

G Burg Gerdauen

O Ordens-Wildhaus Molteinen (viell. alter Burgwall benutzt)

● in der Ordenszeit erhaltene Prußensiedlungen

○ in der Ordenszeit mit „Großen Freien" und deutschen Bauern besetzte „Felder" der Prußen

(O? nur aus dem Namen erschlossen, nicht ausdrücklich als „Feld" überliefert)

Abb. 2. Das Land Gerdauen.

ostwärts der Kaup weist in seinem Namen (*swints, swient*, „heilig", *median* „Wald") auf einen heiligen Wald hin, der wohl mit einem der Burgwälle um *Bledau* zusammenhing[34]. Lucas David kennt im 16. Jahrhundert noch einen heiligen Wald am Fuß des altbefestigten *Galtgarben*, der zur bischöflichen Burg Rinau ausgebaut wurde[35]. Zwischen *Jouglauken* und Mogalten ist eben-

[33] O. Kleemann, in: Altpreußen 4, 1, 1939, 6; vgl. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 147; ders., Zur Burgwallforschung in den Kr. Heiligenbeil und Samland, in: Altpreußen 7, 1942, 28, hält den östlich von Bledau gelegenen Wall wegen seiner geringen Größe (45×36 m) nur für einen „Wachthügel". Von den Wallresten von Garbeck, 1 km nördlich Bledau, ist noch nicht festgestellt, ob hier mit einer frühgeschichtlichen Befestigung zu rechnen ist; H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 80. Die Wehranlage bei Schulstein, 2 km südlich Bledau, hält Crome, in: Prussia 34, 1940, für eine neuzeitliche Befestigung. Da aber Bledau namengebend für ein prußisches Territorium war (*polca, que dicitur Bilden*; SUB Nr. 200; zum Begriff *polca* vgl. R. Wenskus, wie Anm. 11, S. 227 f.), müssen wir um Bledau eine zentrale Burganlage vermuten, wenn wir nicht die bischöfliche Burg Powunden als die Nachfolgerin derselben ansehen wollen.

[34] Vgl. F. A. Scheffel, Der Galtgarben und das Rinauer Schloß, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. v. Ost- und Westpreußen, 9, 1936, 8 ff. – Kaplitzka, „Alk", Alkwalde und Alkgebirge, in: Ostpreußenblatt, Jg. 17, 1960, Folge 1, 19, berichtet von einem Walde Alk östlich von Bahnhof Marienhof, der Ende des 19. Jhs. gerodet wurde. Da das Wort Alk in den baltischen Sprachen kultische Bedeutung hat (lit. *alkà*, lett. *elks* „Götze"), wird auch hier ein heiliger Wald vorliegen, doch könnte er auch als heiliger Grenzwald zwischen den Siedlungskammern von Drebnau und Seefeld-Drugehnen aufgefaßt werden, da er etwas weit vom Burgwall abliegt. Zum Begriff Alk: E. Sturms, Die Alkstätten in Litauen (Contributions of Baltic University 3, 1946). Der Bergzug, auf dem der Galtgarben liegt, heißt bis heute „Alkgebirge". Vgl. unten S. 323. Zum Walde beim Schloß Rinau vgl. auch oben S. 314, Anm. 20.

falls ein heiliger Wald bekannt[36], der mit dem kleinen Burgwall von Jouglauken zusammenhängen wird[37]. Der heilige Wald zwischen Neuendorf bei Fischhausen und der Ostsee[38] ist wohl mit dem heute überpflügten „Hausenberg" (Kl. Hausen) von *Dargen*[39] zu verbinden.

Außerhalb des Samlandes sind die Belege nicht so häufig. Sie fehlen jedoch nicht völlig. Im natangisch-bartischen Grenzraum wäre hier der schon erwähnte heilige Wald beim Burgwall von *Prantlack* südöstlich Schippenbeil zu nennen, den Voigt für das von Dusburg genannte bartische *Waistotepile* hält[40]. Auch westlich *Schippenbeil*, das schon durch seinen Namen als Prußenburg ausgewiesen wird (-beil aus pr. *pils* „Burg") und dessen Westausgang ein „Wallberg" vorgelagert ist, soll sich ein heiliger Wald befunden haben[41]. Ein dritter heiliger Wald (*Swintomedian*), der sich südlich des Burgwalles von Friedland auf dem linken Alleufer erstreckt und die Grenze zwischen dem Lande Wohnsdorf und Natangen sowie Barten bildet, wird mehrfach zwischen *Friedland* und Mertensdorf erwähnt[42].

Aus dem Altwarmischen Raum kennen wir einen heiligen Wald mit einem Burgwall und einem großen „Opferstein" südlich *Heiligenbeil*, dessen hybrider Name auf eine heilige Burg hinweist (*pils* „Burg"; auch der prußische Name für den dabei gelegenen Ort *„Swentomest"* bedeutet „heilige Stätte")[43]. Der „Wallberg" bei *Plauten* lag *„in nemore quod a Pruthenis Sanctum nemus dicitur"*[44]. Hier haben wir den Mittelpunkt des Ländchens Plut zu suchen.

Aus den westlicheren prußischen Landschaften ist ein heiliger Wald bei *Pr.-Holland*, dem alten *Pazlok*, urkundlich belegt[45]. Ein anderer kann schon aus dem Namen des Ortes *Heiligenwalde*, in dessen Gemarkung sich ebenfalls ein Burgwall („Schwedenberg") befindet, erschlossen werden[46]. Auch bei dem Burgwall von Alt-Christburg, seit Simon Grunau auch „Grewose" genannt, soll sich ein heiliger Wald befunden haben[47].

Der heilige Wald des nördlichsten Prußenlandes Schalauen (zu beiden Seiten der Memel um Tilsit und Ragnit) befand sich, wie die „Littauischen Wegeberichte" der „Leitsleute" des Ordens zeigen, auf dem Nordufer des Stromes, wo von *„deme heyligen Walde von Rambyn"* der Weg *„in das lant czu Medeniken"* (in Schamaiten) führte[48]. Wahrscheinlich werden wir mit einem

[36] O. Schlicht, Das westliche Samland II (1922), S. 244.

[37] H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 50 ff. Auch dieser fast kreisrunde Burgwall hat nur 60 m Durchmesser. Zweifelhaft bleibt, ob man ein gleiches Verhältnis zwischen Burg und heiligem Wald auch bei den von O. Schlicht (wie Anm. 36), H. 4, S. 8, erwähnten Verschanzungen im nördlichen Teil des Dellgiener Wäldchens annehmen darf. H. Crome, in: Prussia 32, 2, 1939, 301, konnte nichts Genaueres feststellen. Kaplitzka (wie Anm. 35) beschreibt jedoch an dieser Stelle ein viereckiges umwalltes Wäldchen bei dem Gehöft mit dem bezeichnenden Namen Alkwalde (auf dem Meßtischblatt „Alk") mit einem erratischen Block am Eingang. Es ist möglich, daß die von Schlicht erwähnten Schanzen und dieser Wall identisch sind und daß wir eine heilige Burg vor uns haben.

[38] Vgl. SUB Nr. 259 (Handfeste für Neuendorf), S. 177, und Nr. 256 (Schulzenhandfeste für Neuendorf). J. Voigt (wie Anm. 24), S. 643, Anm. 2, bringt diese Erwähnung irrig mit dem Dorfe Romehnen zusammen. Vgl. auch die Grenzbeschreibung zwischen Ordens- und Bischofsgebiet, SUB Nr. 270, S. 190: *per sacram silvam versus mare salsum.*

[39] H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 79; ders., in: Prussia 32, 2, 1939, mit weit. Lit.; vgl E. Hollack, Erläuterungen zur vorgesch. Übersichtskarte von Ostpreußen (1908), 37, unter Gaffken.

[40] S. oben S. 314; Dusburg III, c. 114 f. (109 ff.) (S. 109); J. Voigt (wie Anm. 24), I, S. 493 f.

[41] E. Hartmann, Einst Stätten prußischer Götterverehrung, in: Ostpreußenblatt, Jg. 16, 1965, Folge 43, S. 6.

[42] Großes Zinsbuch von 1437, ed. Thielen (zit. Zinsbuch), S. 50 (173). Vgl. L. Weber, Preußen vor 500 Jahren (1878), S. 16, der auf eine Erwähnung in der Handfeste für Mertinsdorf hinweist und auch in dem *Suickomedien* der Grenzbeschreibung zwischen Barten und Natangen dieses *Swintomedian* sehen will.

[43] Vgl. H. Crome, in: Prussia 33, 1939, 264, mit weit. Lit. A. Rogge, in: Altpr. Monatsschr. 14, 1877, 590, gibt diesem Wald eine zu große Ausdehnung, wohl veranlaßt durch die gelegentliche Erwähnung heiliger Bäume in der Umgebung (z. B. bei Romansgut). Einzelne heilige Bäume finden sich zwar innerhalb heiliger Wälder, sind aber auch alleinstehend nicht selten. Vgl jedoch dens., in: Altpr. Monatsschr. 6, 1869; M. Porsch, in: Erleutertes Preußen II (1728), S. 128.

[44] Codex diplomaticus Warmiensis (zit. CDW), I, Nr. 221.

[45] PUB I, 2, Nr. 263, S. 190.

[46] Auch in Urkunden wird an dieser Stelle ein heiliger Wald (*silva sacra*) erwähnt; vgl. J. Voigt (wie Anm. 24), I, S. 482, Anm. 4.

[47] E. Hartmann (wie Anm. 41).

[48] Wegebericht 23 von etwa 1385–1395 (SS rer. Pruss. II, S. 677).

der neben dem noch in der Neuzeit verehrten *Rombinus* gelegenen Burgwällen (Pilatis „Schlößchen", Kaskalnis/Tarkalnis bei Bittehnen, Kapellenberg im Schreitlaugker Wald?)[49] die Burg *Ramige* identifizieren können, die am gleichen Tage wie Ragnit vom Orden erobert wurde[50]. Hier befand sich wohl auch das Zentrum des Landes in der Frühzeit, das der Orden nur aus strategischen Gründen in die Burgenkette südlich der Memel nach Ragnit verlegte[51].

Für die kulturell mit Schalauen eng zusammenhängenden südkurischen Landschaften des nördlichen Memellandes ist die Überlieferung so dürftig, daß sich hier nur Vermutungen äußern lassen. C. Hennenberger berichtet über einen *„Heyligwald"* im damaligen Schamaiten, hart an der preußischen Grenze, wahrscheinlich beim heutigen Dugučiai[52]. Er liegt im Raum des Ländchens *Lamotina*. Ob einer der hier gelegenen Burgwälle mit diesem heiligen Wald in Verbindung stand, ist wegen der unsicheren Lokalisierung nicht einwandfrei zu entscheiden. Im nördlich anschließenden *Pilsaten* (um Memel), dessen Name schon auf die Vielzahl der hier zu erwartenden Burgen hinweist, wird ein *lignum sanctum quod vocatur Ouse Warpe* genannt[53]. Wenn die Lokalisierung bei Szarde stimmt[54], wäre ein Zusammenhang mit einem der drei (oder vier) Burgwälle, die auf engem Raum ostwärts Szarde liegen[55], zu erwägen.

Mag also das eine oder andere Beispiel auch unsicher erscheinen, so ergibt sich doch in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine eindeutige Verbindung der beiden Elemente „heiliger Wald" und „Burgwall", die nicht leicht zu erklären ist. Die gelegentlich geäußerte Behauptung, die Prußen hätten ihre heiligen Wälder im Schutz von Gewässern und Burgen „angelegt", kann kaum zutreffen, denn die Vorstellung einer bewußten Aufforstung ist für jene Zeit anachronistisch. Den Weg zu einer möglichen Lösung könnte wieder eine These von H. Mortensen weisen[56], der in den heiligen Wäldern Grenzwälder mit friedensichernder Bedeutung sah. Die Durchsicht des Materials ergibt, daß tatsächlich einige heilige Wälder angeführt werden können, die auf der Grenze kleinerer oder größerer Territorien lagen. Bein einigen läßt sich – wenigstens heute – keine Beziehung auf einen Burgwall erkennen[57]. Bei anderen befindet sich bei ihnen nur einer jener

[49] H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 112; 32, 1, 1938, 205; 34, 1940, 107.

[50] Dusburg III, c. 183 (178) (S. 134).

[51] Über dieses strategische System am Südufer der Memel vgl. H. Jankuhn, Eine Spiralscheibenkopfnadel aus der Gegend von Tilsit, in: Praehist. Zeitschr. 32, 1931, 194 ff.

[52] Erclerung (wie Anm. 29), S. 157; vgl. dazu die Karte bei dems., Kurtze und wahrhaftige Beschreibung des Landes Preußen (1584); auch E. Sturms, Alkstätten . . ., S. 10 u. 25.

[53] Livländisches Urkundenbuch I, Nr. 540 (1291).

[54] R. Meyer, Heimatkunde des Memelgebiets (1922), S. 91; A. Salys, Die žemaitischen Mundarten, in: Tauta ir Žodis 6 (1930), S. 84; E. Sturms, Alkstätten . . ., S. 24, der irrigerweise Szarde, obwohl er es richtig 7½ km südöstlich Memel lokalisiert, dem Kr. Kretinga (früher Russ. Crottingen) zuweist. Unlokalisiert lassen diesen heiligen Wald H. und G. Mortensen (wie Anm. 16) II, S. 117. – Entgegen älteren Annahmen Bielensteins und Bezzenbergers ist die von V. Kiparsky, Virittäjä 23 (Helsinki 1936) vorgeschlagene Deutung des Namens als finno-ugrische Bezeichnung für den „heiligen Wald" heute allgemein angenommen; vgl. Johanson, in: Zeitschr. f. slav. Phil. 16, 1929, 454; R. Schmittlein, Études sur la nationalité des Aestii I (1948), S. 201. Nach E. Sturms, Alkstätten . . ., S. 24, stehen dieser Ansicht von prähistorischer Seite keine Bedenken entgegen, da sich eine südwärts gerichtete Bewegung der livischen Bevölkerung Nordkurlands archäologisch belegen läßt.

[55] H. Crome, in: Prussia 32, 2, 1939, 313 (Gibbischen Martin); 33, 1939, 281 (Kunzen Hans); 33, 1939, 285 (Leisten Jakob) und 287 (Lillschken, vielleicht mit Leisten Jakob identisch).

[56] Siedlungsgeographie des Samlandes, S. 328. Zur Funktion der heiligen Wälder im baltischen Raum sind darüber hinaus zu vergleichen: J. Bender, Zur altpreußischen Mythologie und Sittengeschichte, in: Altpreuß. Monatsschr. 4, 1867, 18 ff., 23; W. Mannhardt, Wald- und Feldkulte, 2. Aufl. bearb. v. W. Heuschkel, 2 Bde. (1904/05); H. Bertuleit, Das Religionswesen der alten Preußen mit litauisch-lettischen Parallelen, in: Prussia 25, 1924, 13 ff., 23, 52 f.; A. Salys (wie Anm. 54), S. 267; E. Sturms, Alkstätten . . ., S. 20 ff.; P. Johansen, Einige Funktionen und Formen mittelalterlicher Landgemeinden in Estland und Finnland, in: Vorträge und Forschungen VIII, hrsg. v. Th. Mayer (1964), S. 297 und 300.

[57] Im samländischen Bereich gehören zu dieser Gruppe:
1. *silva sancta ultra Prigoram, que Labun dicitur* (PUB I, 2, Nr. 483, S. 310; vgl. Nr. 594) gegenüber Königsberg auf der anderen Pregelseite, offenbar auf der Grenze gegen Warmien-Natangen.
2. Der heilige Wald in der Umgebung des heutigen Heiligenwalde (Kr. Königsberg) vielleicht identisch mit dem heiligen Wald *Alsune* oder dem heiligen Wald, in dem Hochmeister Friedrich von Sachsen 1498 ein Hasen-

kleinen Burgwälle, die wohl nur als Grenzsicherung in Kriegszeiten benutzt und die von Dusburg als *propugnacula*[48] bezeichnet wurden[49]. Wenn es einem Großen gelang, eine solche Grenzburg auszubauen und zum Stützpunkt seiner Herrschaft zu machen, kann sich die erwähnte Kombination ergeben haben, die besonders häufig im Samland eingetreten ist[24]. Dabei braucht sich dieses Herrschaftsgebiet durchaus nicht immer von der Burg aus nach allen Seiten zu erstrecken. In vielen Fällen sieht es so aus, als ob der Schwerpunkt exzentrisch zum beherrschten Lande liegt, wie das auch im slawischen Raum beobachtet worden ist[91]. Es braucht an dieser Stelle wohl nicht ausführlich begründet zu werden, daß die typologische Reihe „heiliger Wald" – „heiliger Wald mit *propugnaculum*" – „heiliger Wald mit Herrensitz" nicht in jedem Einzelfall eine chronologische ist. Für einige slawische Bereiche ist man zwar zu der Überzeugung gekommen, daß die Vielzahl der verkehrsungünstigen und schwer zugänglichen Kleinburgen seit dem 11. Jh. durch eine kleinere Zahl größerer Befestigungen abgelöst worden ist[92], aber dieses Bild ist wenigstens für Ostholstein neuerdings dadurch differenziert worden, daß man von einigen kleinen Burgen ohne Suburbium jetzt eine Gründungszeit noch um 1000 herum annimmt[93]. Auch im Prußenland sind so kleine Anlagen wie der Burgwall von Kringitten bis in die Ordenszeit hinein benutzt worden, wie eine der wenigen Ausgrabungen gezeigt hat[94]. Andererseits ist es auch nicht möglich, die mit Vorburgen versehenen Anlagen mit C. Beckherrn[95] erst in die Ordenszeit zu datieren. Aus Dusburgs Berichten wissen wir, daß wenigstens ein Teil der prußischen Burgwälle Suburbien besessen hat[96]. Übrigens deuten auch Orte mit Namen wie Pilzen (1423: *Pilsedyn*, „Burgsassen"), das neben einem Burgwall liegt, auf solche Vorburgen (z. T. wohl in der heute kaum erkennbaren Form eines Hakelwerks) hin.

Die Anlage einer Burg bei einem heiligen Wald muß auch im Zusammenhang mit den kultischen Funktionen der Burg überhaupt, wie sie uns auch im elbslawischen Bereich begegnen[97], erörtert werden. Doch ist das Verhältnis von Burg und Heiligtum keineswegs einfach in der

gehege anlegen ließ. Vgl. M. Toeppen (wie Anm. 28), S. 25, Anm. 430, und E. Hartmann (wie Anm. 41). Er begrenzte die Territorien Tapiau und Waldau.

3. Blumenau wurde in *nemore nostro* (d. h. des Bischofs von Samland) *Poys, quod a Pruthenis sacrum nemus dicitur* gerodet; SUB Nr. 245, S. 164. Die 37,5 Morgen, die Fischhauser Bürger *in nostro nemore quod sacrum nemus nominatur* 1327 erhielten, lagen vielleicht im gleichen Wald, der das Gebiet von Medenau von den Siedlungskammern um Fischhausen (Bludau, Geidau) schied.

4. Der im 14. Jh. abgehauene heilige Wald zwischen Scharlack und Legitten, der den Orden veranlaßte, hier eine Kirche zu bauen. Vgl. P. Zimmermann, Gesch. des Krs. Labiau bis etwa zum Jahre 1500 (1925), 61; E. Hartmann (wie Anm. 41). Dieser Wald grenzte den Moter von Labiau gegen die Droosdener Siedlungskammer ab.

5. Der heilige Wald westlich Geidlauken (später „Heiligenhain") an der Mauer (Kr. Labiau) könnte im Zusammenhang mit der Landwehr gegen die Wildnis hin stehen. Es ist aber auch eine Verbindung mit der Burg Laukischken möglich; vgl. P. Zimmermann (wie Anm. 57, Abs. 5), S. 46.

6. Der Name des samländischen Waldes *Dewinte* ist vom pruß. Wort *deywis* „Gott" abgeleitet. G. Gerullis, Die altpreußischen Ortsnamen (1922), 28. Zu den hier genannten Vorkommen des Namens ist *Dewinthin* im Hauptamt Ragnit (im späteren Kr. Pillkallen-Schloßberg) hinzuzufügen; vgl. O. Natau, Mundart und Siedlung im nordöstlichen Ostpreußen (Schrr. d. Albertus-Univ. Geisteswiss. Reihe 4, 1937, 155 f.). Der Wald *Dewinte* (SUB Nr. 270, S. 193) lag nach der Grenzbeschreibung zwischen den Kammerämtern Powunden (Bischof) und Schaaken (Marschall).

7. Wahrscheinlich gehört der Anm. 35 genannte Wald Alk ebenfalls hierher.

Im übrigen Preußen wäre der heilige Wald auf der Halbinsel des heiligen Sees (*„Swentey"*) bei Kurken (*Kurkosadel*), in dessen Name sich der des prußischen Erntegottes erhalten hat, hier anzuführen. Er liegt in dem unbesiedelten Raum zwischen den Landschaften Sassen und Galindien.

[48] Siehe zu diesen unten S. 325.

[49] Als Beispiele kämen hierfür in Frage:

1. Der Heilige Wald mit dem Burgwall von Dargen (vgl. oben S. 316 mit Anm. 38), der die Grenze zwischen dem Fischhausener Siedlungsgebiet und der *terra Sabenow* (Nodems) bildet, vielleicht aber auch das Grenzgebiet zwischen Samland und Witland (Frische Nehrung) mit umfaßte.

2. Der heilige Wald beim kleinen Rundwall von Jouglauken (vgl. oben S. 315 f. mit Anm. 36 und 37) im Grenzraum der *territoria* von Rudau und Pobethen.

3. Vielleicht ist hier auch Alkwalde (Dellgiener Wäldchen; vgl. oben Anm. 37) anzuführen. Dies bleibt jedoch unsicher, da die kleinen Siedlungskammern von Drebnau (*Drowinemoter*) und Karschau, die östlich und westlich dieses Waldes liegen, beide – wenigstens in der Ordenszeit – zum gleichen Kammeramt und damit vielleicht zur gleichen *terra* Pobethen gehörten.

4. Der in der Grenzbeschreibung von Barten/Natangen erwähnte heilige Wald *Swintomedien* mit dem Burgwall von Friedland; vgl. oben S. 316 mit Anm. 42. Er liegt gleichzeitig auf der Grenze des Landes Wohnsdorf mit Natangen.

5. Romehnen im Samland (1325 *Rummowe*, 1331 *Romaynis*) hat einen Namen, der auf eine heilige Stätte hinweist; vgl. das bei Dusburg III c. 5 angeführte, bisher nicht sicher lokalisierte *Romow* in Nadrauen, wo sich der Sitz des angeblichen Oberpriesters *Criwe* befand, und den heiligen Wald *Rambyn* auf dem Rombinusberg (vgl. oben S. 316 f. mit Anm. 48 u. 49). Auch bei dem heiligen Wald beim Burgwall Prantlack (oben S. 316 mit Anm. 40) befindet sich ein Ort mit Namen Romsdorf. Dagegen läßt sich mit Romau südlich Tapiau bisher kein Burgwall verbinden. Vielleicht befand sich hier die Grenze der alten *terrae* von Tapiau und Wehlau. Weitere Beispiele für den etymologisch als „umhegte, befriedete Stätte" aufzufassenden Namen bei W. Gaerte, Sakrale Herrschaftsformen bei den heidnischen Preußen, Litauern und Letten, in: La regalità sacra (Leiden 1959), S. 642. Die hier nach J. Voigt (wie Anm. 24) I, S. 640 ff., wieder betonte Verbindung von Romehnen mit dem heiligen Feld und seiner „Brandstätte" ist jedoch zweifelhaft, da diese Brandstätte bei dem immerhin etwa 10 km entfernten Hubnicken lag; vgl. unten S. 321. Südlich von Romehnen befindet sich nach der älteren Literatur eine Verschanzung; vgl. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 112. Hier verlief die alte Grenze der samländischen *terra* Germau gegen die Landschaft Bethen, später die der Kammerämter Germau (Orden) und Thierenberg (Bischof).

6. Das *propugnaculum in introitu terre Nattangie* der Chronik Peters von Dusburg III c. 133; vgl. C. Beckherrn, in: Altpr. Monatsschr. 23, 1886, 283–303. Es ist wohl mit dem Burgwall 200 westlich Schlauthienen zu identifizieren; vgl. H. Crome, in: Prussia 34 (1940), S. 117. Auf der warmischen Seite des Grenzsaumes, der auch durch die Längswälle auf dem „Gebirge" (vgl. W. Sahm, in: Prussia 35, 1943, S. 174) gekennzeichnet ist, befindet sich der Ort Alkehnen, der in seinem Namen auf eine Alkstätte hinweist. Der samländische Ort gleichen Namens hat keine erkennbare Beziehung zu einem benachbarten Burgwall, wenn nicht auf dem nicht weit entfernten Fuchsberg ein solcher zu suchen ist.

[24] Im altlitauischen Gebiet scheint diese Kombination nicht so häufig gewesen zu sein. E. Sturms, Alkstätten . . ., S. 24 f., führt zwar eine Reihe von heiligen Wäldern an. Eine Beziehung zu Burgbergen wird bei zwei heiligen Hainen (Nr. 56) in der Gemeinde Skuodas (Schoden) erwähnt, doch lagen diese auf ehemals kurischem Bodan (Land Ceclis) wie auch das hier ebenfalls angeführte *Ouse Warpe* (Nr. 59) und das Wäldchen von Naumiestis (Nr. 162); vgl. oben S. 317 mit Anm. 52–55. Der heilige Wald *Wint* begann erst eine halbe Meile westlich von der Burg Veliuona (Welun) (Nr. 22). Man könnte hier einwenden, daß uns heilige Wälder aus Litauen fast nur aus der deutschen und lateinischen Überlieferung bekannt sind, während in der Volkstradition nur deren Eigennamen weiterlebten (so E. Sturms, Alkstätten, S. 21 f.), aber die Verhältnisse in Ostpreußen, wo im Samland deutlich erkennbar eine Häufung der Verbindung heiliger Wald – Burgwall auftritt, zeigt doch wohl, daß in Litauen nicht nur eine Überlieferungslücke vorliegt, sondern eine andersartige Struktur durchscheint.

[91] Vgl. M. Hellmann, Grundfragen slavischer Verfassungsgeschichte des frühen Mittelalters, in: Jahrb. f. Gesch. Osteur. NF 2, 1954, 389. Für Preußen ist das Vorhandensein einer Herrenburg im Grenzwald aus folgenden Tatsachen zu erschließen: Die *gens Montemini* hatte ihre Burg *Beselede* (Beisleiden) im Walde *Kertene* (vgl. oben S. 313). Ganz gleich, ob man den Namen des Waldes mit W. Pierson, in: Altpr. Monatsschr. 7, 1870, 602, zu lit. *kertù* „haue" stellt, was auf einen Grenzverhau hinweist, oder ob man mit G. Gerullis, Altpreuß. Ortsnamen, S. 61, an lit. *kertė* „Winkel, Ecke" denkt, immer kommt man zum Schluß, daß er einen Grenzwald benennen muß. Auch das altpreußische *korto* „Hagen" kann in diesem Zusammenhang genannt werden.

[92] Für den elb- und ostseeslawischen Bereich vgl. W. Fritze, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwische Elbe, Saale und Oder, hrsg. in Verbindung mit H. Jankuhn, W. Schlesinger und E. Schwarz von H. Ludat (1960), 185, mit weit. Lit.; F. Engel, Grenzwälder und slawische Burgwardbezirke in Nordmecklenburg, ebd. S. 125–140; H. Helbig, Die slawische Siedlung im sorbischen Gebiet, ebd. S. 44 f.; H. Jankuhn, Schlußbetrachtungen, ebd. S. 223. Auch sowjetrussische Forscher halten die kleineren Anlagen für die älteren; vgl. W. Fritze (wie Anm. 18), S. 34, mit Lit. Doch schon in Böhmen ergeben neuere Untersuchungen ein offenbar abweichendes Bild; vgl. M. Štěpánek, Die Entwicklung der Burgwälle in Böhmen vom 8. bis 12. Jh., in: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit (1967), S. 49–60, und Diskussion, S. 60–69.

[93] H. Jankuhn in der Diskussion bei der Tagung (wie Anm. 19), S. 66.

[94] W. Gaerte, Burgwallforschung in Ostpreußen, in: Alt-Preußen 1, 2, 1935, 75; C. Engel, Betrachtungen zur ostpreußischen Burgwallforschung, ebd. 3, 4 1939, 99 f.; ders., Die Schwedenschanze von Kringitten, in: Elbinger Jahrb. 15, 1938.

[95] In: Altpr. Monatsschr. 32, 1895, 356.

[96] Z. B. III, c. 176 (171) (S. 132); III, c. 182 (177) (S. 133).

[97] Vgl. dazu zuletzt H. Jankuhn, Gesch. Schleswig-Holsteins – Frühgesch. 133; W. Fritze (wie Anm. 62), S. 190 ff., 207; H.-D. Kahl, Slawen und Deutsche in der Brandenburg. Gesch. des 12. Jhs. 1 (1964), 2. 16. 99; vgl. auch den von Seger und Bersu ausgegrabenen Burgwall mit dem bezeichnenden Namen „Heiß-Berg" bei Striegau.

Weise aufzufassen, daß man in den Burgwällen grundsätzlich auch ehemalige Kultstätten erblickt[58]. Sicher hat es Burgen gegeben, in denen sich Kultstätten befanden. Die Ausgrabungen auf der Tolkemita, auf einem Lenzener Burgwall und dem Schloßberg von Kranthau haben dies wohl einigermaßen sicher erkennen lassen[59]. Für eine Vielzahl anderer Burgwälle läßt sich diese Funktion aus dem Namen erkennen.

Die Burg, der Heiligenbeil seinen Namen verdankt[70], gehört ebenso dazu wie der Swinta góra (masur. „heiliger Berg") bei Staßwinnen (Kr. Lötzen) und die beiden Szwentkalnis (lit. „heiliger Berg") bei Gillanden (= Ablenken b) und Wartulischken im Memelgebiet. Auch die Burgwallnamen Hexenberg[71], Teufelsberg und Teufelswerder[72], Blocksberg[73], vielleicht auch Heidenschanze, Heidenwall und Heidenburg weisen in diese Richtung. Auch dort, wo sich Vorstellungen der wilden Jagd mit einem Burgwall verbinden[74], könnte man an kultische Ursprünge denken. Schließlich ist bei jenen Burgwällen, auf denen bis in die Neuzeit hinein Feste gefeiert wurden[75], zu erwägen, ob hier ältere Kulte nachleben.

Eine genauere Untersuchung verdiente die Frage, in welcher Beziehung die Burgwälle zum Totenkult gestanden haben. Der für frühe Zeiten allerdings unzuverlässige Simon Grunau berichtet im 16. Jh., daß der prußische *„Kongos" (dos ist ein fürste)* in seiner „feste" begraben wurde[76]. Vielleicht ist im Lichte dieser Nachricht der merkwürdige Befund auf der Schwedenschanze im Silmsee bei Dt.-Eylau besser erklärbar als in der Zeit Lissauers, der hier den in einem Tongefäß beigesetzten Schädel für das Zeugnis eines Menschenopfers hielt, weil er nicht „auf dem allgemeinen Begräbnisplatze" beerdigt wurde[77]. C. Beckherrn glaubte dann vielleicht auch irrig, daß der Hünenberg von Ekritten eine Begräbnisstätte gewesen sei, bevor er dann zur Befestigung ausgebaut wurde[77]. Die alte Wehranlage bei Rhein, deren Name „Totenhügel" oder „Totenberg" bisher nicht erklärt werden konnte[78], mag dem gleichen Zweck gedient haben. Das Gräberfeld auf dem Burgwall von Pottlitten (Kr. Heiligenbeil) hat bisher nur völkerwanderungszeitliche Funde geliefert, so daß hier weitere Untersuchungen notwendig wären[79]. Eine der wenigen bis heute blühenden altprußischen Adelsfamilien, die Perbandts, haben tatsächlich ihr Erbbegräbnis auf einem Burgwall gehabt[80]. Aber auch bei eingewanderten Familien läßt sich ähnliches beobachten[81].

[58] Vgl. z. B. O. Schlicht, Das westliche Samland II (1922), 9; H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 54; C. Beckherrn, in: Altpreuß. Monatsschr. 32, 1895, 364. 367 f. 370 ff. 381 ff. 387 f. 404 u. a.

[59] Vgl. z. B. B. Ehrlich, Über den gegenwärtigen Stand der Erforschung vor- und frühgeschichtlicher Burgen im Regierungsbezirk Westpreußen, in: Altpreußen 1, 1935/6, 222; W. Gronau, in: Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit 14, 1938, 139.

[70] Vgl. oben S. 316.

[71] 1. bei Hohenstein; vgl. H. Crome, in: Prussia 33, 1939, 265; westlich davon (3 km) befand sich ein heiliger See (siehe Swentein; PUB IV, Nr. 667, S. 601; vgl. Nr. 687, S. 618 f.);
2. bei Nordenburg; vgl. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 91;
3. Hexenkirchhof bei Czutellen (Kr. Memel); vgl. H. Crome, in: Prussia 32, 2, 1939, 299.
Nach einem Hinweis von Frau Dr. A. Triller spielten Burgwälle auch bei Hexenprozessen im Ermland eine bezeichnende Rolle.

[72] 1. bei Eggleningken (Kr. Pillkallen-Schloßberg): Teufelsberg; vgl. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 131;
2. Teufelswerder im Spirdingsee.

[73] 1. bei Thierenberg (Kr. Fischhausen); vgl. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 24 ff. und 131;
2. bei Uszproduppen (Kr. Pillkallen-Schloßberg); vgl. ebd. S. 135. Daneben gibt es noch Blocksberge, die keine Wallanlage tragen.

[74] So z. B. beim Burgwall von Pottlitten/Warnikam am „Höllengrund" (Kr. Heiligenbeil); vgl. H. Crome, in: Altpreußen 7, 1942, 28.

[75] Z. B. auf dem Schloßberg von Domkau (M. Toeppen, in: Altpr. Monatsschr. 7, 1870, 39) und dem von Trömpau (H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 56).

[76] Preußische Chronik, Trakt. III, cap. IV, § 3 (ed. Peribach I, S. 99).

[77] Altpr. Monatsschr. 14, 1877, 487; vgl. M. Toeppen, ebd. 13 (1876), S. 135; C. Beckherrn, ebd. 32 (1895), S. 370 f.

[78] Altpr. Monatsschr. 32, 1895, 396.

[79] Rhein: vgl. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 110; vorgeschichtliche Gräberfelder werden im Volksmund zuweilen auch Totenberg genannt; vgl. E. Hollack (wie Anm. 39), S. 47. Pottlitten: vgl. H. Crome, in: Alt-Preußen 7, 1942, 27.

[80] Auf dem Schloßberg von Langendorf; vgl. H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 71.

[81] Z. B. bei den Lehndorf-Preyl auf dem Schloßberg von Wargen und den von der Goltz auf dem von Dettnitten.

Möglicherweise sind jene allgemeinen Kirchhöfe, die sich bis zuletzt auf Burgwällen befanden, zum Teil aus solchen Begräbnisstätten des prußischen Adels entstanden, der sich ja nicht in seiner Gesamtheit in seiner Stellung halten konnte[82].

Vielfach befinden sich jedoch solche Stätten des Totenkults auch unmittelbar neben dem Burgwall, wie auch Sturms im lettischen Gebiet dies beobachten konnte[83]. Da jedoch in Ostpreußen Untersuchungen über die relative Zeitstellung von Burgwall und Begräbnisplatz fehlen, läßt sich in diesem Fall nichts Sicheres aussagen. Doch ist es wahrscheinlich, daß grundsätzlich beide Möglichkeiten bestanden haben. Vielleicht spielt allein die Platzfrage eine Rolle bei der Entscheidung, ob man die Toten in oder neben der Burg bestattete.

Doch ist es möglich, daß hier ursprünglich verschiedene Kultformen vorlagen, da auch bei der Situation der „Opfersteine" beide Möglichkeiten vorkommen. Während einerseits der „Teufelsstein" auf dem Pillberg bei Plinken (Kr. Fischhausen) stand, sind andere Opfersteine neben Burgwällen anzutreffen[84]. Da man aber erratischen Blöcken nicht immer sicher ansehen kann, ob sie kultischen Zwecken dienten, bleibt hier eine gewisse Unsicherheit bestehen.

Das Nebeneinander von Burgwall und Kultstätte ist jedoch an anderen Stellen sicher nachzuweisen. In den Jahren 1936/37 haben nördlich Palmnicken am Burgwall von Kraxtepellen Grabungen stattgefunden, die ergaben, daß diese Anlage anscheinend bis an den Beginn der Ordenszeit benutzt wurde[85]. In mehreren samländischen Urkunden wird eine „Brandstat" genannt[86], die in dem großen Heiligen Feld zwischen Palmnicken und Gr.-Kuhren lag, das nach der Ansiedlung von angeblich 2000 Sudauern nach 1283 bis heute „Sudauischer Winkel" genannt wurde. Die „Brandstat" wurde als Grenzmarkierung zwischen dem südlichen Ordensanteil am Heiligen Feld und dem Anteil des Bischofs benutzt. Diese Grenze muß unmittelbar an der „Schanze" vorbeigeführt haben, wie sich aus der Grenzbeschreibung ergibt, und da die *„Brandstat iacet circa Groshubenick"*[87], das 1200 m nördlich der Schanze an der See liegt, folgt daraus, daß diese Brandstätte neben der Schanze gelegen haben muß. Sturms vermutet, daß die heiligen Felder deshalb nicht beackert werden durften, weil sie zur Bestattung benutzt wurden, und daß die Brandstätte eine Ustrine oder ein sog. „Aschenplatz" der jüngeren Eisenzeit gewesen sei, als man die Toten nicht immer einzeln bestattete, sondern sie an einem stets gleichen Platz nur verbrannte. Sicher scheint mir diese Interpretation nicht zu sein. Die große Ausdehnung gerade dieses Heiligen Feldes von etwa 12×6,5 km spricht gegen eine Deutung als Bestattungsort. Dazu kommt, daß im Gebiet des Heiligen Feldes, abgesehen von dem ganz in der Südwestecke gelegenen Sorgenau, das vielleicht nicht mehr dazugehörte, überhaupt keine Bestattungen aus der spätheidnischen Zeit gefunden wurden, während bei fast jeder Siedlung am Ostrand des das Heilige Feld einrahmenden

[82] Z. B. Althof bei Insterburg; H. Crome, in: Prussia 32, 1, 1938, 194; Gundau (Kr. Bartenstein); H. Crome, in: Prussia 32, 2, 1939, 324; Laukischken bei Labiau; H. Crome, in: Prussia 33, 1939, 284; Partheinen (Kr. Heiligenbeil); v. Windder, in: Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskde. d. Ermlands 3, 1866, 690; Eiskellerberg b. Fischhausen; H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 79 f. Dagegen kann es sich bei den Friedhöfen auf den Burgwällen von Czutellen (Kr. Memel), Bogaczewen (Kr. Lötzen) und Ramutten (Kr. Heydekrug) um keine echte Kontinuität handeln, da sie im Neusiedlungsland liegen. Nach C. Beckherrn, in: Altpr. Monatsschr. 32, 1895, 380 sollen sich auch auf Burgwällen im Baltikum häufig Friedhöfe befinden.

[83] Beim Schloßberg von Uggehnen im Samland befinden sich Hügelgräber, von denen jedoch über die Zeitstellung nichts bekannt ist; H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 56. Bei Görken (Kr. Königsberg) erhebt sich neben der Schanze der „Totenberg"; H. Crome, ebd. S. 148.

[84] Vgl. W. Sahm, Der Opferstein bei Grundfald im Stablack, eine vergessene Kultstätte?, in: Prussia 35, 1943, 170 ff.; hier überliefert Guise auch für den Burgwall selbst den Namen „Heilige Feste"; H. Crome, in: Prussia 32, 2, 1939, 323; andere Beispiale wären der Opferstein auf dem anscheinend unbefestigten, einen heiligen Wald tragenden Rombinus (s. oben S. 316 f.) und der 1377 genannte Stein *Pogrant* im heiligen Walde westlich Schippenbeil; E. Hartmann (wie Anm. 41); unsicher bleibt die Zuordnung des Opfersteins von Nuskern zu Bledau und des von Neu-Jucha zu dem dort befindlichen „Schloßberg", den Crome, in: Prussia 34, 1940, 90, nicht für eine Wehranlage hält. E. Sturms hat neben dem als „Thingstätte" gedeuteten Baznīcas kalns (Kr. Tukkum, Kurland) Opfergruben zu finden geglaubt; Alkstätten ..., S. 13.

[85] C. Engel, in: Altpreußen 3, 4, 1939, 99 f.

[86] SUB Nr. 231, S. 154; Nr. 270, S. 188; vgl. Nr. 376.

[87] SUB Nr. 231 Anhang. Groß-Hubnicken liegt 1200 m nördlich der Schanze an der See auf bischöflichem Boden.

Waldgürtels solche entdeckt worden sind. Dieser Befund spricht eher für völlige Siedlungsleere – wenigstens im mittleren und nördlichen Abschnitt –, wie sie auch die urkundliche Überlieferung nahelegt[89]. Vielleicht haben wir in der Brandstat gar nicht den Ort eines Totenkultes vor uns, sondern eine jener Stätten, wo das Haupt eines Priesterkollegiums ein ewiges Feuer unterhielt, wie es uns Dusburg beschreibt[90] und wie es uns noch bis zum Anfang des 15. Jhs. für Litauen überliefert wird[91]. Heilige Felder sind auch sonst in der Nähe von Burgwällen nachzuweisen oder zu vermuten[92].

Andere heilige Felder sind genau wie die heiligen Wälder in Grenzsäumen zu finden[93], so daß zu erwägen ist, ob die „Heiligkeit" von Wald und Feld nicht primär auf dem ursprünglich magisch-numinosen Charakter der Grenze begründet gewesen ist, wie er vor allem aus römischem Bereich bekannt ist, aber auch in Mitteleuropa in vielen Volksbräuchen (Grenzumgängen u. a.) nachlebt. Eine solche Tabuierung des Grenzsaumes scheint vor allem dort aufzutreten, wo dieser Grenzsaum zu schmal ist, um einen natürlichen Schutz zu bilden. Denn die weit überwiegende Mehrzahl der heiligen Wälder ist klein und trennt doch Siedlungsräume voneinander. Unter diesem Gesichtspunkt wird auch deutlich, warum gerade das schon in der Vorordenszeit dicht besiedelte Samland eine so große Zahl von heiligen Wäldern und Feldern aufweist. Hier, wo es nur im Osten größere Waldgebiete gab, mußten die Grenzen notwendig einen anderen Charakter haben als in jenen Räumen, in denen die Siedlungskammern inselartig in weiten Waldgebieten lagen. Hier war der Grenzwald oder das auf der Grenze liegende Feld durch seinen Charakter der Heiligkeit der Nutzung von beiden Seiten entzogen und verhinderte so Streitigkeiten um Nutzungsrechte in diesem Komplex. Wenn das Hauptfundgebiet des Bernsteins an der Westküste des Samlandes praktisch durch zwei heilige Felder und vielleicht auch einen heiligen Wald ausgefüllt wurde, mag das eben in einer außerhalb der Sondernutzung stehenden Bernsteingewinnung und -verwertung begründet sein, die unter dem Schutz religiöser Mächte ausgeübt wurde. Zum Vergleich könnte man auf die Rolle der heiligen Haine *(Hiisi)* in Finnland als Stapel- und Handelsplätze für den Pelzhandel hinweisen[94]. Dort, wo der heilige Wald in der Mitte eines Stammesgebietes lag, wie in Schalauen der Rombinus, kann man annehmen, daß hier der Grenzwald zwischen den Siedlungskammern einer durch Friedensgebot verbundenen Stammesgemeinschaft tabuiert wurde. Möglicherweise ist hier aber auch der heilige Wald sekundär, und die eigentlich heilige Stätte ist die Berghöhe, auf der der Opferstein lag.

Eine Grenzfunktion ist auch bei einem Teil der etwa zehn bekannten heiligen Seen und vor allem bei den heiligen Flüssen zu vermuten[95], bei denen sich aber bisher nirgends ein Zusammenhang mit einem Burgwall ergeben hat. Das kann aber auf Überlieferungslücken beruhen, denn an mehreren Stellen tragen die einen Burgwall begrenzenden Schluchten, die zum Teil einen Bachlauf aufweisen, noch heute die bezeichnenden Namen Hölle oder Höllengrund[96].

Grundsätzlich anders ist wohl die Kombination von Burgwall und heiligem Berg zu beurteilen. Hier ist die kultische Funktion wohl nicht erst sekundär wie bei vielen heiligen Wäldern und Feldern mit Burgwällen, sondern primär und ursprünglich auf ein politisches Zentrum bezogen. Zu dieser Annahme ist auch Sturms gekommen, als er in Lettland und Litauen beobachtete, daß die Alkhügel (lit. *alkà*, lett. *elks* „Götze") in der Regel in der Nähe eines Burgberges liegen[97]. Er fand – vor allem im Westen Litauens – 9 Burgwälle, neben denen sich Alkhügel erhoben, und weitere 6 Schloßberge, neben denen sich ein Hügel mit anderem sakralen Namen (etwa Perkunkalnis = Berg des Perkunas, des Donnergottes) befand. Da auch Hügel mit Umwallungen, die Sturms als „Thingstätten" anspricht, solche Namen tragen, führt er weitere 33 Burgwallpaare (14 und 19) an, von denen je einer als Kultstätte in Frage kommen soll. Was läßt sich vom ostpreußischen Material dazu sagen?

Auch hier gibt es eine ganze Reihe heiliger Berge, die mit Burgwällen gepaart auftreten:

1. Südwestlich Seeburg im Ermland befindet sich ein Heidenberg oder Heiliger Berg bei Lekitten, dem in 500 m Entfernung eine Wehranlage benachbart ist[98].
2. Neben dem Burgwall zwischen Saalfeld und Bündtken liegt ein Blocksberg[99].
3. Auch der Rombinus mit den ihm benachbarten Burgwällen ist wohl in diesen Zusammenhang zu ziehen[100].
4. Etwa 1,5 km nordwestlich Zinten, das vielleicht an Stelle einer Prußenburg erbaut wurde, befindet sich beim Heiligenhof ein Heiliger Berg[101].
5. Bei Brandenburg, das die westlich benachbarte Lenzenburg ablöste, wird im Großen Zinsbuch von 1437 ein Heiligenberg genannt[102].
6. Ungefähr 1,5 km südwestlich der im Burgwald südlich Pr.-Eylau gelegenen Wehranlage erhebt sich beim Dorf Warschkeiten der Napoleonsberg. Im Namen des Dorfes scheint die Bezeichnung für den prußischen Priester *(wurszkaitis)* zu stecken[103].
7. Neben der Schanze von Görken (Kr. Königsberg) befindet sich ein Totenberg[104].
8. Bei Tornienen zwischen Rössel und Santoppen wird ein Feld *Swentegarben* erwähnt[105]. Da pr. *swints* „heilig" und pr. *garbis* „Berg" im Namen des Feldes enthalten sind, muß es neben einem heiligen Berg gelegen haben. In zwei anderen Urkunden wird ein *castrum Kyn* genannt[106], das zwischen Tornienen und Santoppen gelegen haben muß, wenn es sich auch bis heute im Gelände nicht festlegen ließ.

Es scheint mehrfach vorgekommen zu sein, daß der Orden seine Burg nicht auf dem eigentlichen Burgwall, sondern auf dem benachbarten heiligen Berg erbaute. Literarisch bezeugt ist uns

[89] Alkstätten . . ., S. 32.

[90] III c. 5 (S. 53).

[91] W. Gaerte, Sakrale Herrschaftsformen . . ., S. 643, über das 1413 zerstörte Feuerheiligtum des Perkunas, S. 646, über das in Wilna, das 1387 zerstört wurde.

[92] So liegt ein Ort Heiligenfelde etwa 2 km ostwärts der Befestigung von Medlen (Kr. Heilsberg). Es ist auch vermutet worden, daß der Name des 1583 erwähnten „Schweislaukenschen Feldes" beim Kamswikus-Burgwall bei Insterburg den Begriff *swints* „heilig" und *lauks* „Feld" enthält; F. Zschokke, in: Neue Preuß. Prov. Bll. 3, 1837, 184.

[93] Z. B. der *sacer campus* der Schulzenhandfeste von Neuendorf bei Fischhausen (SUB Nr. 256, S. 173), der einem heiligen Wald benachbart ist und mit diesem das Fischhausener Gebiet von der alten *terra Sabenow* scheidet. – Der Schwendiund, an der Landwehr des Samlandes nach der kurischen Nehrung hin gelegen, wird irrig noch heute nach C. Engel mit schwed. *lund* „Hain" in Verbindung gebracht, obgleich schon O. Kleemann, in: Altpreußen 4, 1, 1939, 7 f., darauf hinwies, daß die alten Namenformen *Swentlunki, schwentellungk* eher auf lit. *lanka* „Wiese" hindeuten. Der Ort Wilkühnen ist auf dem Feide *Dewslauks* (= Gottesfeld) begründet (vgl. Ordens-Fol. 107 f. 30). Dieses Feld bildete wohl zusammen mit dem heiligen Wald, der dem Dorf Heiligenwalde den Namen gab (vgl. oben Anm. 57, Beispiel 2), die Grenze der *territoria* Tapiau und Waldau. Das ermländische Heiligenthal bei Waltersmühl, dem sich südlich Alt-Garschen anschließt, das 1347 *„cum Heylgenfelde"* begründet wurde (PUB IV, Nr. 257), liegt weit von den nächsten Burgwällen entfernt in einem Rodungsgebiet, das das alte pogesanische *territorium* Glottau von den Siedlungen an der Passarge schied.

[94] P. Johansen, Einige Funktionen und Formen mittelalterlicher Landgemeinden in Estland und Finnland, in: Vorträge und Forschungen VIII, hrsg. von Th. Mayer (1964), 297 f.

[95] E. Sturms hat für die fünf litauischen heiligen Flüsse mit dem Namen Šventupe u. ä. vermutet, daß es sich um Grenzflüsse handelt, während die 20 kleinen Flüßchen mit dem Namen Alkupis anders zu deuten wären.

[96] Hölle: 1. beim Pilgar von Diewens im Samland; H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 45. 2. Schlucht an der nördlichen Seite des Püllbergs von Plinken im Samland; vgl. C. Beckherrn, in: Altpr. Monatsschr. 32, 1895, 390 f. Höllengrund: 3. beim Pillgarten von Warnikam/Pottlitten, Kr. Heiligenbeil; H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 136. 4. bei der Schwedenschanze von Redden; H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 109.

[97] Alkstätten . . ., S. 13.

[98] H. Crome, in: Prussia 33, 1939, 285; Kabath, Der Heidenberg oder heilige Berg bei Seeburg, in: Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskde. d. Ermlands 2, 1866/68, 656/58.

[99] H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 114 f. Es handelt sich um das politische Zentrum der *terra Geria* (der Ort Gergehnen ist unmittelbar benachbart).

[100] Vgl. oben zum heiligen Wald Rambyn S. 316 f.

[101] In etwa der gleichen Entfernung nach Nordwesten liegt in Langendorf der Pilgerberg, auf den wohl dieser Heilige Berg zu beziehen ist, wenn dem Städtchen Zinten nicht eine Prußenburg vorausgegangen wäre.

[102] ed. Thielen S. 53 (178). L. Weber, Preußen vor 500 Jahren . . ., S. 506, Anm. 1, verlegt diesen heiligen Berg nach Pörschken, wohl weil er im Zinsbuch unmittelbar danach genannt wird. Es ist aber vorzuziehen, hier an den Heidenberg zwischen Brandenburg und Pokarben zu denken.

[103] W. Gaerte, Sakrale Herrscheftsformen, S. 637.

[104] Vgl. oben S. 321 Anm. 83. [105] PUB IV, Nr. 668, S. 602. [106] PUB IV, Nr. 669, S. 670.

das für Semgallen, wo er neben Terweten, der Hauptburg der Aufständischen, den Heiligenberg erbaute[106]. Dem Namen nach könnte bei Heilsberg ein ähnlicher Fall vorliegen, da aber die beiden westlich von der Stadt liegenden „Alten Schanzen" jetzt für neuzeitlich gehalten werden[104], müßte man dann den mehr als zwei Kilometer südlich liegenden Burgwall von Schwansberg für das Gegenstück halten, wenn nicht Heilsberg wie Heiligenbeil ursprünglich selbst eine heilige Prußenfeste war, wie gewöhnlich angenommen wird[107]. Daß aber grundsätzlich auch in Preußen mit Burg- und Bergzwillingen zu rechnen ist, kann die Tatsache anzeigen, daß sich bei fast jeder Ordensburg ein weiterer Burgwall erhebt oder sogar deren mehrere zu finden sind.

Dazu kommt die große Zahl der paarweise oder gehäuft auftretenden Schloßberge[108]. Doch nur bei wenigen von diesen lassen sich Anhaltspunkte dafür finden, daß jeweils einer von ihnen sakralen Charakter hatte. Ein solches Paar kann der als „Heilige Feste an der Kriwitt" überlieferte Burgwall von Grundfeld[109] und der Schloßberg (Pillisburg) von Pilzen[110] bilden. Bei den Abschnittswällen Heidenhof und Rosenhof im Kreise Heiligenbeil wäre ähnliches denkbar[111].

Von den beiden Schloßbergen von Ablenken führt einer den Namen *Szwentkalnis* („heiliger Berg")[112]. Die eine der beiden „Alten Schanzen" von Lamgarben soll Überreste einer alten Kultstätte aufweisen[113]. Unter der Gruppe von 4 Burg- und 2 Längswällen, die am Guberufer westlich Rastenburg auf einer Strecke von kaum 3 km verteilt liegen, wird der Schloßberg von Prömbock auf Grund der auf ihm gemachten Funde als Kultstätte angesprochen[114].

Es wäre jedoch sicher voreilig, mit Sturms bei jedem Burgwallpaar auf ein entsprechendes Verhältnis zu schließen. Auch die Annahme von Beckherrn, daß nur diejenigen Burgwälle als Wehranlagen anzusehen seien, die Spuren eines Brunnens im Innenraum aufweisen oder die nahe an einem Gewässer liegen, während wir in den anderen Kult- oder Gerichtsstätten zu sehen hätten[115], ist in dieser Ausschließlichkeit kaum haltbar. Eine scharfe Trennung zwischen profaner Burg und Wallanlage mit Kultstätte werden wir kaum annehmen können. Sicher sind auch umwallte Kultstätten zu Verteidigungszwecken benutzt worden. Vielleicht läßt sich dies sogar für den Fall zeigen, daß die kultisch bedeutsame Wallanlage neben einem anderen Schloßberg lag. In der Beschreibung der Eroberung des Landes Wohnsdorf (1256) berichtet Peter von Dusburg[116] von der Einnahme und Verbrennung des *castrum Ochtolite* (Auglitten). An seiner Stelle befindet sich heute die Kirche[117], was auf einen älteren Kultplatz deuten dürfte. Die *castrenses* dreier anderer Burgen des Landes, unter ihnen auch die von *Unsatrapis*, dem unmittelbar gegenüber Auglitten auf dem anderen Alleufer gelegenen Wohnsdorf, ergaben sich daraufhin dem Orden. Es ist vielleicht bezeichnend, daß der Orden zunächst die befestigte Kultstätte angriff. Und als die übrigen Burgbesatzungen sahen, *quod dominus pugnaret pro fratribus*, wie Dusburg wohl im Hinblick auf die in den Augen der Prußen sakrale Bedeutung des Kampfes sagt, war ihr Widerstandswille gebrochen.

Das paarweise oder gehäufte Auftreten von Burgwällen kann aber noch mehrere andere Gründe haben. Die prußischen Burgwälle neben Ordensburgen, die ihrerseits meist auf altprußischen Wehranlagen errichtet wurden, können z. B. auf die im 13. Jahrhundert begegnende Übung des Ordens zurückzugehen, den Prußen neben der eigenen Burg eine besondere Wehranlage einzuräumen oder zu erbauen. So befand sich neben der Christburg ein *Castrum Pomesanorum* (es wird

[106] Vgl. A. Bauer, in: Baltische Lande 1, 1939, 317.
[104] H. Crome, in: Prussia 33, 1939, 264.
[107] V. Röhrich, in: Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskde. d. Ermlands 14, 1903, 134.
[108] Ich habe rund 40 solcher Gruppen in Ostpreußen festgestellt.
[109] H. Crome, in: Prussia 32, 2, 1939, 323.
[110] H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 99.
[111] H. Crome, in: Altpreußen 7, 1942, 28.
[112] H. Crome, in: Prussia 32, 1, 1938, 191.
[113] C. Beckherrn, in: Altpr. Monatsschr. 32, 1895, 355.
[114] C. Beckherrn, in: Altpr. Monatsschr. 32, 1895, 387 f.
[115] C. Beckherrn, in: Altpr. Monatsschr. 32, 1895, 354.
[116] III c. 75 (71) (S. 93).
[117] H. Crome, in: Prussia 32, 1938, 198.

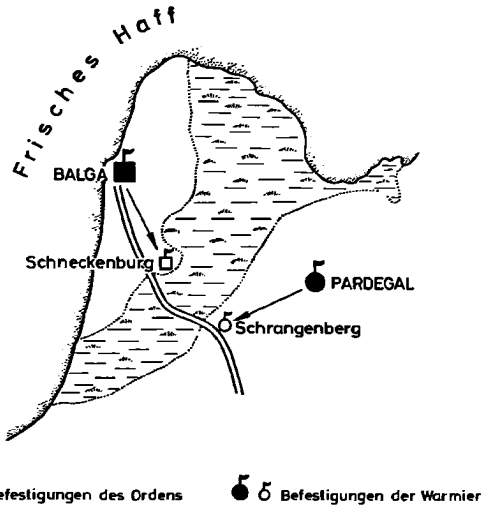

Abb. 3. Castrum und propugnaculum.

ebenfalls als *propugnaculum* bezeichnet), und unterhalb Ragnits erbaute man ein *Castrum Scalowitarum*[118]. Jeroschin nennt diese Art der Befestigung *„vlîhûs"*[120], also genauso wie die kleinen Kammeramtsburgen des Samlandes.

Dort, wo sich eine Anzahl kleinerer Anlagen um eine größere gruppieren, wie etwa bei der Burg von Wöklitz (Kr. Elbing), haben wir wohl kaum ein eigentliches „Wehrsystem" vor uns, das sein Dasein einer umfassenden Planung verdankt. Wie solche Gruppierungen entstehen, zeigt die Geschichte der Eroberung Preußens sehr deutlich. Als die Prußen während des großen Aufstandes 1263/64 Bartenstein belagerten, legten sie *in circuitu castri* drei *propugnacula* an[121], kleine Rundwälle, von denen bestenfalls zwei erhalten sein können[122]. Ähnliches wird von der Belagerung von Königsberg berichtet, das durch die *propugnacula Sambitarum* bedroht wurde[123]. In anderen Fällen trieb man von einer Burg gegen die andere solche *propugnacula* vor. Das klassische Beispiel für einen solchen Fall ergab sich beim Kampf um Balga, das auf einer von Sümpfen geschützten Halbinsel am Haff lag. Vom *castrum* des Geschlechts der Gobotini aus, dem Pardegal auf dem Nußberg von Partheinen, wurde an der Übergangsstelle über die Sümpfe das *propugnaculum* in

[118] Dusburg III c. 142 (137) und 143 (138) (S. 120 ff.).
[119] III c. 235 (228) (S. 151). Die genaue Lage der Burg ist umstritten; vgl. H. Jankuhn, in: Praehist. Zeitschr. 22, 1931, 195, Anm. 11.
[120] SS. rer. Pruss. I, S. 461, 462: *der Pomezânin vlîhûs.*
[121] III c. 119 ff. (114 ff.) (S. 110 ff.).
[122] Vgl. die bei H. Crome, in: Prussia 32, 1, 1938, 202, aufgeführten Wehranlagen bei Bartenstein.
[123] III c. 98 (93) (S. 100).

monte Scrandonis (heute Schrangenberg) erbaut, von wo aus die Prußen die Ordensbrüder beunruhigten[124]. Der Orden paßte sich dieser Taktik sofort an und schob seinerseits gegen die Sümpfe hin das *castrum Schneckenberg* vor, das gegenüber dem Schrangenberg den Übergang sichern sollte (vgl. Abb. 3)[125]. So konnte an einzelnen umkämpften Stellen ein dichtes Netz frühgeschichtlicher Wehranlagen entstehen.

Propugnacula errichteten die Prußen, wie schon oben erwähnt[126], neben größeren *castra* mit ständigen Besatzungen[127], vor allem aber auch an den Grenzen, wie das *propugnaculum in introitu terre Nattangie*[128] oder das *propugnaculum ... ubi Weseke* (Weeske) *intrat stagnum Drusine* (Drausensee)[129]. Nicolaus von Jeroschin, der kurz nach Dusburg dessen Werk in deutsche Reime übertrug, übersetzt *propugnaculum* gewöhnlich mit *„bercfrit"*[130], was wohl auf einen umwallten Wachtturm deutet. Neben der oben erwähnten Übersetzung mit *vlihûs* gibt er das Wort aber einmal auch mit *ozzek* wieder[131], das offenbar eine prußische Bezeichnung für einen Verhau ist[132]. Es ist ein slawisches Lehnwort (eine Ableitung von poln. *osiec* „behauen") und kommt in slawischen Gebieten auch als Ortsname vor. Möglicherweise will Jeroschin Dusburg an dieser Stelle korrigieren, weil es sich in diesem Falle nur um eine Landwehr in Form eines Verhaus gehandelt hat[133], für die er allerdings sonst das Wort *„hagen"* (Dusburg: *indagines*) benutzt[134]. Es ist an sich wenig wahrscheinlich, daß ein *propugnaculum* nur eine Verteidigungsanlage aus Verhauen gewesen sein soll, da Dusburg zuweilen *castrum* mit *propugnaculum* variiert[135], wenn auch kein Zweifel bestehen kann, daß es sich normalerweise um eine kleinere Anlage gehandelt hat. Daher lassen sich auch viele dieser in der Literatur erwähnten *propugnacula* nicht mehr im Gelände feststellen[136].

Einen weiteren Faktor, der zu Häufungen von Burgwällen führen kann, glaubt W. Sahm im Vorhandensein eines *forum* erkennen zu können. Halbkreisförmig um das natangische *forum Gerkin* (heute Görken, Kr. Pr.-Eylau) erheben sich eine Reihe von Wehranlagen, die durch zum Teil noch erhaltene Burgwälle miteinander verbunden sind[137]. Von diesen Wällen bilden zwei, das mehrfach zerstörte und wieder aufgebaute Werk von Pilzen und die „Heilige Feste" bei Grundfeld,

[124] Dusburg III c. 23 (S. 63).
[125] Dusburg III c. 24 (S. 63).
[126] S. 324 f.
[127] So erbauten die Nadrauer, Schalauer und Sudauer 1255 das *castrum Wilow* (Wehlau) und legten eine Besatzung unter Tirsko als *castellanus* bzw. *capitaneus* hinein, um dem Orden das weitere Vordringen nach Osten zu verlegen; Dusburg III c. 73 (72) (S. 92 f.).
[128] Dusburg III c. 133 (128) (S. 116 f.).
[129] Dusburg III c. 169 (164) (S. 129).
[130] Jeroschin v. 12359 (S. 445); vgl. v. 5248 (S. 363), S. 447, 362 u. a.
[131] Jeroschin v. 15043 (S. 477).
[132] Vgl. CDW I Nr. 164: *clausuram, que osseke in prutenice dicitur*. Hier handelt es sich um die südlich von Komainen zu suchende Landwehr zwischen dem warmischen (?) *territorium Wewa* (um Mehlsack) und dem pogesanischen Siedlungsgebiet um Wormditt. Ein Burgwall ist aus dieser Gegend nicht bekannt.
[133] Von einer Wehranlage sind heute dort keine Spuren mehr vorhanden; H. Crome, in: Prussia 32, 1, 1938, 194.
[134] Für die Hagen gab es im Prußischen außer dem Lehnwort *osseke* noch den Ausdruck *korto*; vgl. R. Trautmann, Altpr. Sprachdenkmäler S. 366; aus Ortsnamen kann men erkennen, daß es im Prußischen auch eine Entsprechung zu lit. *gardinas* „Hakelwerk" gegeben hat; E. Eisermann, Über gardine und verwandte Wörter als Örtlichkeitsnamen, in: Altpr. Forschungen 14 (1937), 187–201; E. Loch, Die Gardine zwischen Lochstädt und Tenkitten, in: Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. Ost- und Westpreußens 9, 1935, 46–53; dazu W. Gaerte, in: Altpreußen 1, 2, 1935, 75 f.; G. Kniess, Von Grenzen und Landwehren in der altpreußischen Landschaft Sassen; zu beute noch erkennbaren wallartigen Landwehren vgl. H. Crome, Längswälle in Ostpreußen, in: Mannus 29, 1937, 69–90. Es gab auch zahlreiche grabenartige Landwehren, wie Grenzbeschreibungen des Samlandes zeigen; z. B. SUB Nr. 270: *antiqua fossata, que eyn lantwer dicitur* u. a.
[135] III c. 23 (S. 63): *castrum dictum Partegal ... et aliud propugnaculum*; III c. 169 (164) (S. 129): *De destructione castri Weclitze et alterius propugnaculi*; III c. 142 (137), wo Dusburg die Pomesanierfeste bei der Christburg einmal *castrum* und dann wieder *propugnaculum* nennt.
[136] So waren auf dem *mons Scrandonis* schon im 19. Jh. keine Anzeichen der Befestigung mehr vorhanden; B. v. Windder, in: Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskde. d Ermlandes 3, 1866, 690.
[137] W. Sahm, in: Prussia 35, 1943, 174 f.; vgl. dazu M. Rouselle, Die Besiedlung des Krs. Preußisch-Eylau in der Ordenszeit, in: Altpr. Forschungen 3, 2 (1926), 9 f.

eines der oben beschriebenen Paare[138], während der heute kaum noch erkennbare Schloßberg von Schlauthienen und die Anlagen auf dem sog. Gebirge mit den Längswällen als Grenzbefestigungen mit *propugnacula* zu deuten sind. Dies und die auf freiem Feld stehende sehr früh erwähnte Kirche von Dexen, Pilzen benachbart, deuten auf einen exzentrisch an der Grenze gelegenen Schwerpunkt des natangischen Raumes.

Das *forum Pogusanie*[139] befand sich bei Tüngen (südwestlich Wormditt), nicht weit von der Stelle, an der auch heute noch Straße und Bahn die Passarge überqueren. Abgesehen von einigen als neuzeitlich angesehenen Schanzen (bei Lemitten, Kr. Heilsberg, und Stollen, Kr. Mohrungen) befinden sich gegenüber auf dem anderen Passargeufer und im dahinter liegenden Waldgebiet insgesamt vier Burgwälle (Schloßberg von Maulfritzen, Burgwall in Sporthenen, zwei Wehranlagen westlich der Försterei Miggenwalde)[140], von denen zwei wohl als *propugnacula* anzusprechen sind.

Dem Markt (heute Pr. Mark bei Elbing) der *terra Drusen* sind im Südosten an der Grenze zum Land *Pazlok* (Pr. Holland) in einer Entfernung von 2–4,5 km die drei Burgwälle von Woeklitz und die zwei von Meislatein vorgelagert, von denen einige ebenfalls als *propugnacula* anzusehen sind, vielleicht z. T. gegen Woeklitz selbst gerichtet.

Diese drei Märkte zeigen wohl eine ähnliche Lage in Grenznähe im Schutze einer Burgwallgruppe, aber dieses Merkmal darf nicht verallgemeinert werden. Ja selbst in diesen Fällen ist nicht immer sicher, daß die Vielzahl der Burgwälle zum Verteidigungssystem einer Partei gehört haben. Es können sehr wohl auch in diesen Fällen Gegenbefestigungen der anderen Seite mit erhalten sein, die nur einer bestimmten taktischen Situation ihr Dasein verdanken. Es gibt darüber hinaus eine ganze Reihe von Märkten, die mehr in der Mitte des Landes liegen. Von den samländischen ist das *forum Pruthenicum* von Medenau zwar zwei Burgwällen benachbart, doch beim pomesanischen (heute Pr. Mark bei Saalfeld) befindet sich nur eine Wehranlage. In dem ebenfalls pomesanischen Altmark[141] westlich Christburg kann man wohl auch einen prußischen Markt erblicken. Ihm können bestenfalls zwei Burgen verbunden werden: die etwa 3 km nördlich davon liegende Schwedenschanze von Kalwe und die heute nicht mehr sichtbare Burg von Troop (*Tranpere*)[142], die während des großen Aufstandes eine Rolle spielte. Selbst bei dem mehr exzentrisch liegenden *antiquum forum* zwischen Transsau und Müilsen[143], etwa 4 km südlich des Wikingerfriedhofs in der Kaup, kann bestenfalls auf die vielleicht auf prußischer Grundlage erbaute Bischofsburg Laptau – etwa 2 km östlich davon – hingewiesen werden. Das gleiche gilt von dem *portus Lipce*[144], an der Stelle des späteren Königsberg, dem ein *Preghore castrum*[145] benachbart gewesen ist.

Es sieht also nicht so aus, als ob es besonders die Märkte gewesen seien, die die Anlage ganzer Burgengruppen begünstigt haben. Leider sind zu wenig dieser prußischen Märkte unmittelbar aus den Schriftquellen bekannt, so daß wir über Funktion und Beziehung zur Herrschaft kaum Verallgemeinerungen wagen können. Aber diese Märkte hatten eine Komponente, die bis in die Ordenszeit weiterlebte: den Krug. Es ist nun bemerkenswert, daß sich die Krüge dieser *fora* vielfach auch dann erhalten haben, wenn an der Stelle nicht ein deutsches Dorf gegründet wurde (wie bei Pr. Mark bei Elbing), zu dem stets ohnedies ein Krug gehörte. So lebt das *forum*

[138] S. 323 f.
[139] CDW I Nr. 77 (1287).
[140] Maulfritzen: H. Crome, in: Prussia 34, 1940, 84; Sporthenen, ebd. S. 125; Miggenwalde, ebd. S. 86.
[141] Das südlich benachbarte Neumark kann vielleicht nicht mehr als prußischer Markt angesehen werden, wie der namengleiche Ort bei Mühlhausen zeigt, das wie das Neumark im Kulmerland auf Wildnisboden begründet ist und wo sich überhaupt kein Burgwall in der Nähe befindet.
[142] Dusburg III c. 143 (138) (S. 120).
[143] SUB Nr. 402.
[144] PUB I, 1, Nr. 177 (1246). Vgl. dazu jetzt F. Gause, Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen 1 (1965), 10 f.
[145] K. Forstreuter, Die Gründung des Erzbistums Preußen 1245/46, in: Jahrb. der Albertus-Univ. zu Königsberg/Pr. 10, 1960, 21, 27 f.; vgl. F. Gause (wie Anm. 144), S. 14.

Gerkin in dem ordenszeitlichen Krug Görken weiter. Zum Teil waren die Marktkrüge sogar in der Hand einheimischer nobiles geblieben, wie der von Transsau[146].

Von diesen ehemaligen Marktkrügen sind wohl jene Krüge zu unterscheiden, die in Suburbien gelegen haben. Dort, wo der Orden oder der Bischof eine Burg ausbaute, blieb im Hakelwerk mindestens ein Krug erhalten, vielfach haben sich die Krugstellen jedoch so vermehrt, daß hier eine Lischke (pruß. *liscis* „Lager") entstand, ein Flecken, der sich zur Stadt entwickeln konnte[147]. Ob die Marktfunktionen, die diese Lischken in der Ordenszeit hatten, ursprünglich waren, ist nicht sicher und müßte noch genauer untersucht werden. Die in der Gründungsurkunde von Thorn erwähnte „*Lisske*" auf einem Weichselwerder[148], das später als Bazar-Kämpe bekannt ist, scheint darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Lischke ursprünglich auch den Märkten abseits der Burg zukam. Andererseits scheinen schon früh Lischken im Suburbium teilweise verödet zu sein, wie etwa bei der Ordensburg Rudau, bei der schon im 14. Jahrhundert ein Wald *Lyske* genannt wird[149] und wo sich nur ein Krug und einige Handwerker halten konnten. Auch hier ist es also der Krug, der zäh überlebt. Das gleiche ist an zahlreichen Burgwällen der Fall, die in der Ordenszeit völlig verfallen waren, wie bei dem von Mogahnen[150]. Die enge Bindung von Burg und Krug kommt auch in der Namengebung zum Ausdruck, So heißt der Krug mit einer Mühle bei der Prußenburg *Capostete*[151] im Lande Wohnsdorf *Pokopsteten* (1387)[152], d. h. „unterhalb (der Burg) Capostete". Man sollte annehmen, daß die sogenannten Pilzenkrüge, in deren Namen sich ebenfalls eine Beziehung zur Burg ausdrückt (pruß. *pils* „Burg"), unmittelbar bei einem Burgwall im ehemaligen Suburbium zu finden sein müßten. Soweit sich aus dem vorliegenden Material jedoch erkennen läßt, liegen sie durchweg einige Kilometer von der nächsten Wehranlage entfernt an Landstraßen[153]. Auch hier muß weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, die Frage zu klären, ob es sich hier um Verlegungen an die Landstraße hin handelt oder ob andere Gründe gesucht werden müssen.

Aus der Bedeutung, die die Krüge im benachbarten pommerschen Gebiet als landesherrliche Institutionen hatten[154], und der Rolle, die sie in der Besitzpolitik des ostpreußischen Adels bis in die Neuzeit hinein spielen[155], werden wir schließen dürfen, daß auch im prußischen Gebiet mit ihnen herrschaftliche Rechte verbunden waren. Der hier zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, die sehr zahlreichen Vorkommen der Verbindung von Burgwall und Krug in den „niederländischen" Komtureien des Ordenslandes (Balga, Brandenburg, Königsberg) einzeln zu besprechen. Wir würden auch hier immer wieder die Mittelpunkte der alten *terrae* nennen müssen, soweit sie nicht in Gestalt einer Stadt oder einer Ordensburg mit Lischke ohnedies weiterlebten.

---

[146] SUB Nr. 402. – Die Umsetzung einer großen Zahl dieser Krüge zu kulmischem Recht nahm im Samland erst der Marschall Henning Schindekopf in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. vor.

[147] M. Toeppen, Über preußische Lischken, Flecken und Städte, ein Beitrag zur Gemeindeverfassung in Preußen, in: Altpr. Monatsschr. 4, 1867, 511 ff. und 621 ff.; R. Grieser, Lischke und Stadt, ein Beitrag zur Gesch. der Städte des Landes des Deutschen Ordens, in: Prussia 29, 1931, 232 ff.; H. Ludat, Frühformen des Städtewesens in Osteuropa, in: Vorträge und Forschungen IV, hrsg. v. Th. Mayer (1958), 548.

[148] H. Ludat (wie Anm. 147). [149] J.-H. I, 1, Nr. 488. [150] Gr. Zinsbuch, ed. Thielen, S. 56 (S. 188).

[151] Dusburg III c. 74 (73) (S. 93); die Burg ist schon von Dorner, in: Alle-Pregel-Deime-Gebiet 1, 4 (1921), 21, richtig mit dem Gundauer Hausenberg identifiziert worden.

[152] H. u. G. Mortensen (wie Anm. 16), I, S. 205, haben aus ganz anderen Gründen diesen vorher nicht lokalisierten Krug ganz richtig in die Gegend von Wommen gesetzt, das nur 3 km weiter westlich liegt. Es handelt sich um das bei Guise neben dem Hausenberg erwähnte Gehöft Eulenkrug; vgl. H. Crome, in: Prussia 32, 2, 1939, 324, unter Gundau.

[153] Die Lage des 1564 bei den Canitzschen Gütern von Mednicken im Samland erwähnten Pilzenkruges ist nicht ganz sicher. Wahrscheinlich lag er am Pilzenteich etwa 2 km von Burgwall Mednicken entfernt; vgl. O. Schlicht, Das westliche Samland II, S. 193. Der Pilzenkrug bei Weißenstein (Kr. Königsberg) befand sich etwa 3 km von der Wehranlage, die bei Blaustein zu suchen ist; vgl. H. Crome, in: Prussia 32, 2, 1939, 309, unter Fuchsberg. Der Pilzenkrug bei Berneiten (Kr. Tilsit-Ragnit) war sogar je 5,5 km Luftlinie von den nächsten Wehranlagen (Willmann-Berg und Splitter) abgelegen.

[154] Vgl. F. Salis, in: Balt. Studien NF 13, 1903, 147; H. Bollnow, Studien zur Gesch. der pommerschen Burgen und Städte im 12. und 13. Jh. (Veröff. d. Hist. Komm. f. Pommern, hrsg. von F. Engel, R. V, H. 7, 1964), S. 108 ff.

[155] Vgl. zu etwa analogen südwestdeutschen Verhältnissen V. Ernst, Die Entstehung des niederen Adels (1916), 9 und 29.

Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts

Als ich aufgefordert wurde, über das Ordensland Preußen als Territorialstaat im 14. Jahrhundert zu sprechen, habe ich anfangs gezögert – nicht ohne Grund. Die Verfassungsgeschichte dieses Zeitraums liegt im Bereich des Preußenlandes ziemlich im argen. Denn trotz unendlich ausgebreitet erscheinender Literatur über den Deutschen Orden, seine politische Geschichte und seine Staatsbildung, finden sich nur Ansätze der Erforschung der inneren Struktur des Ordenslandes gerade für dieses Jahrhundert, das doch mit Recht als seine Blütezeit gilt. Das, was man von der Verfassung des Landes weiß, ist weithin orientiert am Zustand des 15. Jahrhunderts, der bequem erkennbar ist – dafür hat der Orden mit seinen Amtsbüchern und anderem Schriftgut schon selbst gesorgt. Noch die kürzlich erscheinende Darstellung der Verwaltung des Ordenslandes Preußen von Peter Gerrit Thielen[1]) beschränkt sich fast ausschließlich auf diesen Zeitraum. Aber dieser Zustand ist nur das inzwischen erstarrte Ergebnis einer jahrhundertealten Entwicklung, die noch das 14. Jahrhundert bestimmt. Besser ist auch die Forschungslage für das 13. Jahrhundert, die Kampfzeit des Ordens, die mit der Übersiedlung des Hochmeisters von Venedig nach der Marienburg 1309 ihren Abschluß fand. Aber auch bei dieser Forschung liegt der Schwerpunkt auf dem noch heute heftig umstrittenen »völkerrechtlichen« Verhältnis des Deutschen Ordenslandes

1) P. G. Thielen, Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen vornehmlich im 15. Jahrhundert (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, hg. vom Johann Gottfried Herder-Forschungsrat Bd. 11) 1965. Unter den sonstigen jüngeren Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte des Ordenslandes im 15. Jahrhundert sind hervorzuheben: E. Weise, Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa (= Veröff. d. Niedersächs. Archivverwaltung H. 6), 1955, dazu die Bespr. von K. Forstreuter, in: Gött. Gel. Anz. 210 Nr. 3/4, 1956, S. 239–246; E. Weise, Entwicklungsstufen der Verfassungsgeschichte des Ordensstaates Preußen im 15. Jahrhundert. In: Zeitschr. f. Ostforschung 7, 1958, S. 1–17; K. Forstreuter, Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlungen im Deutschordensstaate Preußen unter den Hochmeistern Friedrich und Albrecht (1498–1525) (o. J.); Ders., Beiträge zur preußischen Geschichte im 15. und 16. Jahrhundert (= Studien z. Gesch. Preußens, hg. W. Hubatsch Bd. 7), 1960.

Preußen zu Reich und Papst[2], das, wenngleich nicht ohne Folgen für die innere Struktur, hier weitgehend ausgeklammert werden soll.

Wai diese innere Struktur des Ordenslandes im 14. Jahrhundert nun so beschaffen, daß man berechtigt wäre, von einem Territorialstaat zu sprechen? In der neueren Literatur findet man zu dieser Frage widersprüchliche Antworten. M. Hellmann meint, »mit der Übersiedlung des Hochmeisters auf die Marienburg und der Erwerbung Pommerellens mit Danzig ist die Territorialstaatsbildung des Ordens vollendet« gewesen.[3] Nach H. Helbig hat die Verlegung des Hochmeistersitzes 1309 »die territorialstaatliche Entwicklung des Ordenslandes« nur »erheblich gefördert«[4]. Für K. Forstreuter beginnt zu diesem Zeitpunkt erst die Territorialisierung.[5] E. Weise verlegt den Beginn der Wandlung zum Territorialstaat sogar erst auf das Jahr 1414, als Heinrich von Plauen gestürzt wurde[6], und sieht erst den »gegen den Willen des Kaisers und der deutschen Fürsten, unter Widerstreben des Deutschmeisters geschlossenen Friedensvertrag vom Melidensee als Besieglung des Übergangs zum Territorialstaat«[7]. Offenbar versteht jeder dieser Autoren unter Territorialstaat etwas anderes, ohne daß aus dem Kontext immer eindeutig hervorgeht, was mit diesem Begriff eigentlich gemeint war, oder wenigstens sieht jeder andere Kennzeichen des Territorialstaats als die entscheidenden an. Es empfiehlt sich daher, die Verfassung des Ordenslandes daraufhin zu untersuchen, wieweit einzelne dieser Merkmale, die von der Forschung als wesentlich herausgestellt wurden, in ihr vorhanden und zur Wirksamkeit gelangt sind.

Unter dem Kennzeichen des Territorialstaates stand die L a n d e s h o h e i t lange

2) Seit A. Werminghoff, Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525. In: HZ 110, 1913, S. 473–518 sind vor allem folgende weiterführende Arbeiten zu erwähnen: E. E. Stengel, Hochmeister und Reich. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des Deutschordenslandes. In: ZRG GA 58, 1938, S. 178–213; G. Labuda, Stosunek prawnopubliczny Zakonu Krzyżackiego do Rzeszy Niemieckiej w świetle Zlotej Bulli Fryderyka II z 1226 r. La position de l'Ordre Teutonique à l'égard du Saint-Empire romain-germanique d'après la Bulle d'or de Frédéric II de 1226. In: Czasopismo prawno-histor. 3, 1951, S. 87–154. M. Hellmann, Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter. In: Ostdt. Wiss. 3/4, 1956/57, S. 78–108; Ders., Über die Grundlagen und die Entstehung des Ordensstaates in Preußen. In: Nachr. d. Gießener Hochschulgesellsch. 31, 1962, S. 108–126; I. Matison, Die Lehnsexemtion des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen. In: DA 21, 1965, S. 194–248; Dies., Zum politischen Aspekt der Goldenen Bulle von Rimini. In: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden (Fs. M. Tumler), 1967, S. 49–55; E. Weise, Interpretation der Goldenen Bulle von Rimini (März 1226) nach dem kanonischen Recht, ebd. S. 15–47.

3) Grundlagen, S. 123;

4) H. Helbig, Ordensstaat, Herzogtum Preußen und preußische Monarchie. In: Preußen, Epochen und Probleme seiner Geschichte, 1964, S. 11.

5) K. Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer (= Quellen und Studien zur Gesch. d. Deutschen Ordens, hg. K. Wieser. Bd. 2), 1967, S. 199.

6) Widerstandsrecht, S. 285, Anm. 3.

7) Entwicklungsstufen, S. 4; vgl. S. 8.

im Vordergrund des Interesses. Während die Bulle Papst Honorius' III. vom 15. Dezember 1220[8] den Meister und die Brüder des Deutschen Hauses von allen Treueverpflichtungen gegenüber weltlichen Mächten ausschloß und allein der Kurie unterstellte, hat Friedrich II., die päpstlichen Ansprüche beiseiteschiebend, in der berühmten Goldbulle von Rimini 1226 alle Erwerbungen des Deutschen Ordens in Preußen in seinen Schutz genommen, ihm für diese Gebiete die Regalien verliehen, *iurisdictio* und *potestas* zugestanden und damit den Orden den Reichsfürsten gleichgestellt.[9] Wie diese einzigartige Stellung zwischen Papst und Kaiser kirchenrechtlich und reichsrechtlich zu interpretieren ist, lassen wir hier beiseite. Sicher ist jedoch, daß der Orden von beiden Seiten aus legitimiert war, die inneren Verhältnisse im eroberten Lande ganz nach seinem Ermessen zu gestalten, soweit sie allgemeingültigen Grundsätzen nicht widersprachen.

Das führte zu der nie ausgesprochenen, aber überall vorausgesetzten Vorstellung, daß s ä m t l i c h e Rechte im Lande vom Orden ausgeübt oder delegiert wurden. Das galt auch für Besitzrechte. Der Orden beanspruchte und behauptete das Obereigentum am gesamten Boden.[10] Auch im 1309 erworbenen Pommerellen gelang es ihm, die dortigen allodialen Eigengüter restlos in Dienstgüter umzuwandeln.[11] Jeder Besitz mußte in seiner Rechtmäßigkeit durch eine vom Orden ausgestellte Handfeste gesichert werden; das galt für Städte, Dörfer, geistliche und weltliche Grundherren gleichermaßen. Es gab schließlich fast nur landesherrliche Städte. Die wenigen Ausnahmen – das Johanniterstädtchen Schöneck in Pommerellen und das von den Stanges gegründete Freystadt im Stift Pomesanien – sind überdies 1370 bzw. 1397 ebenfalls in die Hand des Landesherrn gefallen. Erst nach dem verheerenden dreizehnjährigen Bündnerkrieg (1454–1466) ist der Orden gezwungen gewesen, auch Städte aus der Hand zu geben, die dadurch zu Mediatstädten wurden. Zwar wurden viele Grundherren mit der »hohen« Gerichtsbarkeit ausgestattet, doch war diese nicht mit der Hochgerichtsbarkeit im Westen vergleichbar, da ihr das Blutgericht nur mit Einschränkungen zukam. Das Straßengericht hatte sich der Orden grundsätzlich vorbehalten.

8) E. Strehlke, Tabulae Ordinis Teutonici, Nr. 306, S. 275 ff.

9) Preuß. UB. I, 1, Nr. 56, S. 41 ff.

10) H. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. In: Forschungen zur Brand. u. Preuß. Gesch. 17, 1904, S. 49. Nur selten verzichtet der Orden auf den Rekognitionszins; A. Döhring, Über die Herkunft der Masuren. In: Oberländ. Geschichtsbll. 3, 1909/13, S. 355, Anm. 41. Wenn H. von zur Mühlen, Kolonisation und Gutsherrschaft in Ostdeutschland. In: Geschichtliche Landeskunde und Universalgeschichte (Festg. f. H. Aubin), 1950, S. 83, für die kölmischen Bauern ein Eigentumsrecht an Grund und Boden behauptet, so ist das nur mit der obigen Einschränkung richtig. Auch G. Aubin (wie Anm. 22) rechnet damit, daß Grundherren volle Allodialeigentümer werden konnten. Diese Meinung beruht jedoch nur auf einer irregulären Urkunde, die der Bischof von Ermland 1286 für seine Geschwister ausstellte (Cod. dipl. Warm., I, Nr. 73), die ohne Nachfolge blieb.

11) K. Kasiske, Das Deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen, 1938, S. 269.

Auch dieser Grundsatz ist erst am Ende der Ordenszeit durchbrochen worden, als sie einigen Familien wie den Schlieben, Kunheim, Polentz, Kreytzen zugestanden wurde.

Auch die Burgen und Schlösser waren in Preußen – im Gegensatz zu Livland – im 14. Jahrhundert fast ausschließlich in der Hand der Landesherren. Im 13. Jahrhundert werden noch häufig Vasallenburgen erwähnt, vor allem im Kulmerland[12] und Pomesanien[13], aber auch im Ermland[14] und anderswo[15]. Aber alle diese Burgen, von denen kaum eine in Stein ausgebaut worden sein dürfte, sind ebenso wie die von den Einheimischen benutzten[16] bereits früh verfallen und als Herrschaftsmittelpunkte unbrauchbar geworden.[17] Zum Teil wurden sie als Begräbnisstätten des Adels bis in die neueste Zeit genutzt.[18] Sie haben auch teilweise eine gewisse rechtliche Bedeutung behalten, die sich freilich nicht genau fassen läßt.[19] Einen strategischen Wert besaßen sie jedoch nicht mehr. Für die Sicherung der Bevölkerung genügten neben den großen Gebietigersitzen die vom Orden in die Wildnis vorgetriebenen sogenannten Wildhäuser, die meist von dienstpflichtigen Rittern, Knechten und Lehnleuten (*milites, militares, feodales*) besetzt waren, und die in durch Litauereinfälle besonders

12) Vgl. Dusburg c. 166 (161) (SS. rer. Pruss. I, S. 128): *castrum Hemsot, castrum Cippel;* c. 192 (187), S. 136 f.: *castrum feodatari Plowist* (Plowenz), *castrum feodatari Turnitz, castrum Clementis;* vgl. auch W. Heym, Frühe Burgen des Culmerlandes. In: Jb. d. Albertus-Universität zu Königsberg, 13, 1963; S. 307–320.

13) 1236 wird dem Edelherren v. Depenow das Schloß Klein Quedin verliehen (Pomesan. UB, Nr. 1); als ehemalige Burgen der Familie Stange werden von W. Heym, Mittelalterliche Burgen aus Lehm und Holz an der Weichsel. In: Altpreuß. Forschungen 10, 1933, S. 218 ff., genannt: Kl. Ludwigsdorf, Stangenwalde, *Werena, castrum Stangenberg, castrum Wandau.* 1285 wurde Dietrich Stange die Erbauung einer Burg und einer Stadt ausdrücklich gestattet; Pomesan. UB, Nr. 7.

14) Etwa das *castrum Sunnenberg* (Cod. dipl. Warmien. I, Nr. 126 u. 130, 1304); Grunenberg (ebd. Nr. 81 u. 82, 1289).

15) Vgl. die Verleihung der Burg Bichau an Thomas Albus von Becheim, den Vorfahren der Familie von Lauch; Preuß. UB I, 2, Nr. 514, S. 322 ff.; hier wird diese Burg jedoch irrigerweise im Samland gesucht. Es handelt sich um den Burgwall von Fabiansfelde am Frisching. In dem damals zu Kurland gehörenden Gebiet um Memel sind Verleihungen von Burgen an einheimische Kuren vorgenommen worden; vgl. Livl. UB I, Nr. 246; Dusburg III, c. 344 Litauer zerstören 1323 *ipsam civitatem* (Memel) *et tria circumiacencia castra neophitorum.*

16) Neben den alten Burgwällen aus heidnischer Zeit hat auch der Orden neben seinen Anlagen anfangs Burgen für die Stammpreußen errichtet; vgl. R. Wenskus, Beobachtungen eines Historikers zum Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung im Gebiet der Prußen. In: Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte (Festschr. H. Jankuhn), 1968, S. 324 f., über das *castrum Pomesanorum* neben der Christburg und das *castrum Scalowitarum* unterhalb von Ragnit.

17) Schon 1294 wird von der seinerzeit Dietrich von Depenow verliehenen Burg in einer Urkunde (Pomesan. UB, Nr. 17) gesagt: *quondam castri Tyfenowe.*

18) Vgl. R. Wenskus (wie Anm. 16), S. 320 f.

19) So werden z. T. Zinse von Burgwällen gezahlt; vgl. M. Toeppen in: Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 4, 1867, S. 752.

gefährdeten Gebieten – wie dem Samland – errichteten »Fliehhäuser«. Nur im Süden des Landes finden wir einige ganz wenige Ausnahmen: Auf den Wildenauschen Gütern im Pflegeamt Ortelsburg befand sich zu Mensgut ein Bergfried.[20] Auch auf den anfangs Heselechtschen, dann Baysenschen Gütern bei Gilgenburg, in Fredau bei Thorn und in Gräben (Krs. Osterode) mögen ähnliche Anlagen gestanden haben.[21] Doch waren alle diese Befestigungen nicht mit den Herrenburgen des Westens oder mit Ordensburgen zu vergleichen.

Da sich überdies, abgesehen von den bald aussterbenden Depenows, bis zum Bündnerkrieg keine Familien edelfreier Herkunft in Preußen niederließen, waren die Bedingungen zur Entstehung eines Herrenstandes und zur Entstehung von Herrschaften in diesem Ordensland nicht gegeben. Der Herrenstand des 16. Jahrhunderts setzt sich durchweg aus Familien zusammen, die erst nach dem Bündnerkrieg (Dohna, Eulenburg, Kittlitz u. a.) bzw. durch die Säkularisation von 1525 (Truchseß von Waldburg, Heydeck u. a.) in Preußen ansässig wurden.

Durch das praktische Fehlen konkurrierender Herrschaftsansprüche konnte die Intensität der landesherrlichen Gewalt des Ordens so stark werden, daß Fehden im 14. Jahrhundert schlechterdings ausgeschlossen waren.[22] Auch dies änderte sich freilich im 15. Jahrhundert.[23] Das Bild des Ordenslandes zeigt ein durchaus geschlos-

20) Vgl. dazu H. Gollub, Der Kreis Ortelsburg zur Ordenszeit. In: Prussia 26, 1926, S. 255; Ch. Krollmann in: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 64, 1923, S. 40.

21) Vgl. H. Meye, Das Rittergut Heeselicht. In: Prussia 27, 1927, S. 4. Weitere Lit. bei H. Crome, Verzeichnis der Wehranlagen Ostpreußens III. In: Prussia 33, 1939, S. 263; Warmia i Mazury 2 (Ziemie Staropolski, Bd. IV, 2), S. 154. Zum Bergfried von Fredau vgl. A. Semrau in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 46, 1938, S. 84. Keine weiteren Anhaltspunkte für Befestigungen von Vasallen ergeben die Ortsnamen »Bergfriede«, die offenbar landesherrlich sind (Bergfriede, Kr. Osterode ist landesherrlich preußisches Hakendorf mit einigen freien Haken; Bergfriede, Kr. Allenstein; vgl. Cod. dipl. Warmien. II, 382).

22) Als wenig bezeichnende Ausnahme ist nur die Fehde des Kulmerländers Hans von Kruschin und des aus dem Dobriner Land stammenden Peter Sweynichen gegen den Bischof von Kulm (1375) zu nennen. Hier spielen Gegebenheiten mit, die durch die Verbindung und Verschwägerung einzelner kulmerländischer Familien mit dem Adel der benachbarten polnischen Länder gegeben waren. Vgl. H. Plehn, Ortsgesch. d. Kr. Strasburg in Westpr. In: Zeitschrift d. hist. Ver. f. Marienwerder 39, 1900, S. 66; allgemein G. Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform, 1911, S. 51.

23) Im 15. Jahrhundert sind eine ganze Anzahl von Streitigkeiten von Gewaltakten begleitet worden, die sich oft über lange Jahre hinzogen. So etwa die Kämpfe des Philipp von Wildenau gegen Nicolaus Witkop von Tergewisch, Hannus Skaibot und Weigil von Leynau; vgl. H. Gollub, in: Prussia 26, 1926, S. 256 f. Um 1430 herum versuchte sich ein Vasall des samländischen Bischofs, Andreas Wogedde, gegen seinen Herrn selbst sein Recht zu erkämpfen; vgl. Regesta Ord. S. Mar. Theut. I, Nr. 6945, 7006; dazu Br. Poschmann, Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525. In: Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands 30, 2, 1962, S. 243, 246. Entgegen der hier vertretenen Auffassung wurde anscheinend diese

senes Gebiet, das zwar innerhalb seiner Grenzen eine beachtliche rechtliche Mannigfaltigkeit aufweist, doch deutlich von seiner Umgebung abgesetzt ist. Es dürfte kein Zufall sein, daß das Wort »Grenze«, ein Lehnwort aus dem Polnischen (granica), zuerst im Ordensland aufkommt (Thorn 1262).[24] Der Orden übte eine ausgesprochene »Gebietsherrschaft« aus, »ohne Rücksicht auf das Stammesrecht«[25]. In dieser Hinsicht zeigte das Ordensland im 14. Jahrhundert ganz extreme Kennzeichen des Territorialstaats. Die Landeshoheit des Ordens war eben nicht als das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung wie bei den Territorien Westdeutschlands durch die Verbindung und Vermischung von Herrschaftsrechten verschiedener Herkunft entstanden, sondern von Anfang an und uneingeschränkt da. Hier gab es vom Beginn der Herrschaft an eine einheitliche Landeshoheit, kein »Konglomerat von Herrschaften und Herrschaftsteilen«[26]. Statt in Herrschaften war das Land schon immer in »Ämter« gegliedert. Das war das Ergebnis der Tatsache, daß der Orden sich im eroberten Land mit keinen konkurrierenden Kräften auseinandersetzen mußte. Wo er das tun mußte, wie in den westdeutschen Balleien, sah die Herrschaftsstruktur ganz

Fehde auf dem Baseler Konzil doch verhandelt; vgl. Regesta II, Nr. 2375a. Gegen den Kulmer Bischof richtete sich die Fehde des Albrecht Marwitz (von Sczipplen) und des Ludwig von Mortangen 1451/52; vgl. Regesta I, Nr. 10653, 10732, 11378, 11414, 11417, 11561 und Kulm. UB, Nr. 596, 602. Eine große Zahl von Adligen Ost- und Westpreußens beteiligte sich 1495–1498 an der Maternschen Fehde gegen Danzig; vgl. Th. Hirsch, Danzig in der Zeit Gregor und Simon Mattern's. In: Neue Preuß. Prov. Blätter 2. Folge 5, 1854, S. 94 ff. Nicht in diesen Zusammenhang gehört die sog. Tüngensche Fehde. Selbst von Ordensbrüdern sind Fehdebriefe aus dieser Zeit bezeugt: Ord. Brief-Archiv undat. Adelsgesch. a W 53 Fehdebrief des DO Bruders Johann von Wytershausen. Vor allem mit der Erwerbung der Neumark (1402) ergaben sich aus den Lebensformen des dortigen Adels neue Probleme für die Ordensverwaltung; vgl. J. Voigt, Die Erwerbung der Neumark, 1863, S. 37.

24) A. O. Meyer, Zur Geschichte des Wortes Staat. In: Welt als Gesch., 1950, S. 23, weist darauf hin, daß auch das Wort »Staat« hier zuerst in deutscher Sprache begegnet, freilich noch in dem Sinn, den es auch in den westeuropäischen Sprachen anfangs hatte: »Zustand, Lage«. In dem 1355 wahrscheinlich in Preußen entstandenen Schachbuch des Pfarrers »zu dem Hechte« ist eine Episode aus Jacobus a Cessolis Alexander und Poros wie folgt dargestellt:

Porus entphinc mit grozen ern
Disen rittirlichen bern
Unt wente, iz were Antigonus
Gemumet ein rittir alsus.
He wart ein vragin drate
Nach Alexandri state
Nach sines heres geleginheit
(Or.: statum et militiam exploraret)
Nach kreftin und noch vrumekeit
....

25) H. Mitteis, in: HZ 163, 1941, S. 478.

26) K. S. Bader, Volk, Stamm, Territorium, zit. nach der Fassung, in: Wege der Forschung II, 1956, hier S. 281.

anders aus. Wir brauchen hier nur vor die Haustür zur Deutschordenskommende Mainau zu gehen, die in ihrem Streit mit der Landgrafschaft Nellenburg 24 Einzelkennzeichen ihrer Landeshoheit aufzählen mußte.[27] Doch muß betont werden, daß die Tendenz zur Territorialbildung dem Deutschen Orden seit seiner Erhebung zum Ritterorden innewohnt. Bekannt ist der mißglückte Versuch im siebenbürgischen Burgenland. Schon im Heiligen Land sind Ansätze dazu zu erkennen (1228/29).[28] Über ähnliche Bestrebungen in Cypern sind wir vor kurzem unterrichtet worden.[29] Erst in Preußen jedoch ist die Herrschaftsbildung dann geglückt.

Dennoch wird man nicht sagen können, daß die Erhebung zum Ritterorden mit der Absicht einer Staatsgründung verknüpft gewesen ist. Die anderen Ritterorden lassen zwar ähnliche Tendenzen erkennen, wie der Versuch der Johanniter im Gebiet von Apamea im Fürstentum Antiochien[30] und dann später die Herrschaftsbildungen des gleichen Ordens auf Rhodos und Malta, doch fehlt allen diesen Bildungen jener Zuschnitt, der auch dem Deutschen Orden erst durch Hermann von Salza verliehen wurde.

Ist somit die Landeshoheit prinzipiell eine einheitliche, muß andererseits die Tatsache hervorgehoben werden, daß es in Preußen mehrere L a n d e s h e r r e n gab. Im Auftrag Innozenz' IV. ist 1243 mit der Diözesaneinteilung den Bischöfen (außer dem kulmischen, der für das Kulmerland anders abgefunden wurde) ein Drittel des Landes als Landesherren zugesprochen worden. Die Bischöfe räumten ihrerseits wieder ihren Domkapiteln ein Drittel des Landes ein, so daß es neben dem Orden noch 8 weitere Landesherren gab, die 4 Bischöfe von Kulm, Pomesanien, Ermland, Samland und ihre 4 Kapitel. Doch ist die Herrschaft des Ordens in Preußen auch über die bischöflichen und kapitularen Gebiete im wesentlichen unangefochten gewesen[31] – im Unterschied zu Livland, wo ein aus anderen verfassungsrechtlichen Grundlagen entstehender

27) K. S. Bader (wie Anm. 26), S. 281, Anm. 158 nach W. v. Babo, Die Deutschordenskommende Mainau ... In: Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 72, 1953/54, S. 108 f.

28) W. Hubatsch, Die Staatsbildung des Deutschen Ordens. In: Preußenland und Deutscher Orden (Festschr. f. K. Forstreuter), 1958, S. 138; Ders., Montfort und die Bildung des Deutschordensstaates im Heiligen Lande, Nachr. d. Ak. d. Wiss. Göttingen I. phil.-hist. Kl., 1966, Nr. 5; K. Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer (= Quellen u. Studien z. Gesch. d. Deutschen Ordens, hg. P. Dr. K. Wieser O. T., Bd. 2), S. 35 f.

29) W. Hubatsch, Der Deutsche Orden und die Reichslehnschaft über Cypern, Nachr. d. Ak. d. Wiss. Göttingen Phil. Hist. Kl., 1955, Nr. 8.

30) E. Caspar, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preußen, 1924, S. 45. Doch ist der Deutsche Orden der erste Ritterorden gewesen, der eine Staatsbildung versuchte; Hubatsch, Montfort S. 174.

31) Vgl. zu dieser Frage jetzt B. Poschmann, Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525, Untersuchungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Ordenslandes (Diss. Münster 1960). In: Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands 30, 1962, S. 227 bis 356.

dauernder Streit zu schweren Gegensätzen führte.[32] Dem Orden gelang es nämlich, die Kapitel in Kulm, Pomesanien und Samland zu inkorporieren, d. h. mit Priesterbrüdern des eigenen Ordens zu besetzen, die dem Gehorsamsgelöbnis unterworfen waren. Dann erreichte es der Orden schon früh, die Besetzung der preußischen Kirchenvogteien praktisch in seine Hand zu bekommen, wobei meist Ordensritter, die auch als *provisores* von Bischofsburgen fungierten, bevorzugt wurden. Einheimische Grundherren als Vögte sind in den Bistümern Kulm, Pomesanien und Samland seltene Ausnahmen. Die Wahl des Vogtes nahm der Bischof vor, wenn er auch vielfach dem Hochmeister die Entscheidung überließ, wobei, wie in allen Fragen der Personalpolitik, das Große Kapitel eingeschaltet war. Im Ermland, dessen Kapitel nicht inkorporiert war, war der Bischofsvogt mit Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls meist Ordensbruder, während die Kapitelsvögte einheimischen Grundherrenfamilien entnommen waren. Der Grundbesitz der polnischen Bistümer von Plock, Leslau (Włocławek) und Gnesen im Kulmerland und Pommerellen unterstand voll der Landesherrschaft des Ordens.

Ich sage: Landesherrschaft des Ordens, denn es war der Orden in seiner Gesamtheit, dem die Landesherrschaft grundsätzlich zukam, wenn sie auch durch die großen Hochmeister des 14. Jahrhunderts (vor allem den Welfen Herzog Luther von Braunschweig und den rheinischen Ministerialen Winrich von Kniprode) ausgeübt wurde. Aber die Gebietiger des Ordens waren in allen Fragen des Ordenslebens an den Konsens des Großen oder Kleinen Rats bzw. des Konvents gebunden. Im Gegensatz zur Benediktinerregel, die dem Abt (cap. III.) zwar den Rat der Brüder nahelegt, aber die Entscheidung überläßt, hat das hier im wesentlichen auf der Templerregel beruhende kollegiale Prinzip des Deutschen Ordens bis in das 15. Jahrhundert hinein eine große Bedeutung gehabt. Die Absetzung Heinrichs von Plauen 1413 ist von Hellmann dafür angeführt worden.[33] Man könnte dies im Sinne der Auffassung deuten, daß kollegiales Prinzip und Gehorsam für das mittelalterliche Denken nicht im Gegensatz zueinander standen, wenn wir dies auch kaum nachzuvollziehen vermögen. Erst die Ständebewegung des 15. Jahrhunderts neigte dazu, im Hochmeister allein den Landesherren zu sehen[34], wie ja auch der Preußische Bund ihm die persönliche Landesherrschaft angetragen hat. Zwar war schon im 14. Jahrhundert Winrich von Kniprode als Hochmeister gehuldigt worden, doch wurde damals der ganze

32) Zu den Unterschieden in den verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen zwischen Livland und Preußen vgl. M. Hellmann, Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter. In: Ostdt. Wiss. 3/4, 1956/7, S. 78–108.

33) Wie Anm. 2, S. 115. Freilich ist im Laufe der Zeit manche Veränderung eingetreten: So wenn etwa das schwerfällig arbeitende Große Kapitel seine Aufgaben weithin an den Rat der Großgebietiger abgab.

34) Über das Bestrebeu der Stände, nur den Hochmeister als alleinigen Landesherrn anzuerkennen, vgl. E. Weise, Widerstandsrecht, S. 4, 8 ff. und 151 ff.

Orden dabei noch mitgedacht. 1441 wurde wieder nur dem Hochmeister gehuldigt, jetzt aber unter der Vorstellung, daß er der Landesherr war. Die Hofordnung Hochmeister Friedrichs von Sachsen von 1499[35], eine der ersten in Deutschland, zeigt dann deutlich, wie weit dieser Gedanke inzwischen Raum gewonnen hatte.

Mit der »Verfürstlichung« des Ordensstaates[36] durch die letzten beiden, aus deutschen Fürstenhäusern gewählten Hochmeister in Preußen, die in der Säkularisation 1525 ihren Abschluß fand, wurden zahlreiche Merkmale des deutschen Territorialstaats erstmalig nach hier übertragen, so daß manche Forscher erst seit dieser Zeit Vergleiche mit anderen deutschen Territorien für möglich halten.[37] So blieb etwa dem Ordensland das Schicksal vieler Territorien erspart, durch Erbteilungen für die Dauer oder zeitweise auseinanderzufallen. Freilich teilt das Ordensland diese Eigenschaft mit den geistlichen Territorien des Westens, die ebenfalls nicht geteilt werden konnten.

Als Verdienst des Territorialstaates wird es immer angesehen, daß er zuerst eine Verwaltung aufgebaut hat. Und gerade im Blick auf dieses Merkmal ist das Ordensland Preußen immer als »modernes«, fast anachronistisches Muster eines frühen Beamtenstaats gesehen worden. Da man als Schöpfer dieses Ordensstaates Hochmeister Hermann von Salza, den enge Beziehungen an Friedrich II. banden, gesehen hat, vermutete man hinter dieser Modernität sizilisches Vorbild.[37a] Obwohl man schon früh einen »eigentümlichen Hang zur Verschriftlichung« beim Orden beobachtet hat, der sich nach G. Kisch nicht nur in den Regeln, Gesetzen, Gewohnheiten, sondern auch in Dokumenten wie der Kulmer Handfeste niederschlug, war jedoch die Zeit, in der ein solches Vorbild wirksam werden konnte, in Preußen von Kämpfen und Aufständen erfüllt und so dem Aufbau einer geordneten Verwaltung nicht gerade günstig.

Einige wesentliche Eigenarten der Verfassung des Ordenslandes Preußen sind allerdings in ihren Grundformen bereits durch die Verfassung des Ordens als Korporation vorbestimmt worden. Die mönchischen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams hatten ganz bestimmte Auswirkungen auf die Struktur des neuen Staatsgebildes. Der Verzicht auf persönlichen Besitz schränkte die Tendenz zur persönlichen Herrschaftsbildung ein und förderte den uneigennützigen Einsatz für die Gemeinschaft. Da der Ordensritter keine Familie begründen konnte, entfiel das Bestreben, den Nachkommen eine gesicherte Lebensgrundlage zu vererben, wenn es

35) K. Forstreuter, Die Hofordnungen der letzten Hochmeister in Preußen. In: Prussia 29, 1931, S. 223–231 (wieder abgedr. in: Beiträge z. Preuß. Gesch. im 15. und 16. Jahrhundert, 1960, S. 29–34).

36) K. Forstreuter (wie Anm. 1); E. Weise (wie Anm. 1).

37) E. Weise, in: Zeitschr. f. Ostforschung, 7, 1958, S. 1, der das Ordensland »schlechterdings unvergleichbar« nennt.

37a) So zuletzt noch Hubatsch, Montfort, S. 177.

auch nicht an Fällen gefehlt hat, wo Ordensgebietiger ihren Verwandten zu großem Grundbesitz verholfen haben (das Beispiel der altenburgischen Familie Stange deutet z. B. in diese Richtung). Doch zeigt schon die Tatsache, daß die adligen und bäuerlichen Siedler in ihrer Mehrzahl aus ganz anderen Räumen des Reiches kamen als die Masse der Ordensbrüder, daß dem Nepotismus kein allzu weiter Spielraum gewährt wurde. Schließlich hat das Gebot des Gehorsams, das in einem eigenartigen Spannungsverhältnis zu dem oben erwähnten kollegialen Prinzip stand, einen anderen Stil der Verwaltung erzeugt. Erich Caspar sagte mit Recht: »Dieser willenlose mönchische Gehorsam ist das geistige Urelement der Ordensstaatsstruktur, er ist völlig wesensverschieden vom germanischen Treuebegriff, dem Urelement der germanisch-romanischen Lehensstaatenwelt«.[38] Gehorsam und Disziplin als Voraussetzung des inneren Ordenslebens ist als Vorstellung von Herrschaft und Verwaltung als Dienst auch im Bereich der staatlichen Ordnung wirksam geworden.[39] Die Tatsache, daß jeder Gebietiger und Amtmann absetzbar und versetzbar war, stärkte die Wirkung der Verwaltung. Erst am Ende der Ordenszeit wurde es üblich, daß ganze Ämter einzelnen Brüdern auf Lebenszeit verschrieben wurden.

Die Disziplinargewalt der Ordensoberen war mit einer starken Kontrolle verbunden, anders als im Westen, wo die Kontrolle der Landesherren wenig wirksam war. Jeder Ordensbeamte, außer dem Spittler, war zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet, die eine Voraussetzung für die Weiterführung des Amtes war. Außerordentliche »Visitationen« der Ordenshäuser durch Kommissare des Hochmeisters und eingehende Bestandsaufnahmen bei jedem »Wandel« (d. h. Amtswechsel) ließen die Tüchtigkeit oder mangelnde Eignung der Beamten leichter erkennen und beurteilen, als das sonst möglich war. Doch hat die Übertragung der korporativen Ordnung auf die Territorialverfassung bestimmte Probleme mit sich gebracht, die zum Teil nur unvollkommen gelöst werden konnten.

So hat sich jene »klassische« Verwaltungsorganisation, die wir vor Augen haben, erst langsam herausgebildet und ist nicht insgesamt als fertiges Muster von außen auf Preußen übertragen worden, wenn auch natürlich einzelne Institutionen immer wieder von außen nach Preußen eingeführt wurden. Uns fehlt bis heute eine vergleichende Untersuchung über die Entwicklung der Verwaltung in den Balleien Deutschlands und Preußens, die uns hier sicher manchen Aufschluß geben könnte. Nur Einzelheiten kann ich hier andeuten.

38) E. Caspar, Vom Wesen des Deutschordensstaats (Königaberger Rektoratsrede), 1928, S. 8 f. Zustimmend M. Hellmann, Grundlagen, S. 113.

39) Vgl. W. Hubatsch (wie Anm. 28), S. 136, über den Dienstgedanken als »wesensbestimmende Grundlage des Deutschordens-Staates«. Fragwürdig bleibt jedoch, ob diese Dienstauffassung mit H. Helbig (wie Anm. 4), S. 9, als »lebendiges Erbe« in die Neuzeit tradiert wurde, denn der »korporative Staatsdienstgedanke des preußischen Adels« ist nicht vor 1660 vorauszusetzen; vgl. Hubatsch (wie Anm. 28), S. 149.

Einmal trifft die Vorstellung von einem auf einer Ordensburg wohnenden Konvent unter einem Komtur, der das umliegende Land verwaltet, für die Anfangszeit nicht zu. In den ersten Jahren sind ortsfeste Konvente nicht bezeugt und in der Kampfsituation auch nicht denkbar. Dennoch läßt bereits die Kulmer Handfeste von 1233[40] die Grundzüge einer Verwaltungseinteilung erkennen. In der Zeugenliste werden unter den *fratres* zuerst Hinricus de Seyne, Poppo de Osternach (der spätere Hochmeister 1253–1257), Albertus de Langenberg und Theodericus Marschalcus genannt; in ihnen haben wir wohl die damals in Kulm anwesenden Unterführer des Ordensheeres zu sehen. Darauf folgen die Namen *Gerwinus in Culmine, Lodewicus in Quedin provisores*. Von diesen beiden Namen scheint der erstere in dem nur aus einer tertiären Überlieferung vorliegenden Text verderbt zu sein. Er lautet in der Erneuerungsurkunde von 1251[41], die in zwei Orginalen für Kulm und Thorn erhalten ist und in die die Urkunde von 1233 inseriert ist, besser *Berlewinus*.[42] Dieser Berlewin wurde nach Peter von Dusburg III. c. 40 1243 nach der Schlacht bei Rondsen neuer Marschall.[43] Ausgehend von dem Sprachgebrauch der Statuten (Gesetz 8), der sich im 14. Jahrhundert in Preußen durchweg findet, sah man bisher in diesen *provisores* die Vorsteher eines kleinen Ordenshauses (*parva domus*). Doch ist im 13. Jahrhundert das Wort *provisor* in den großen Ritterorden noch in einem anderen Sinn benutzt worden. *Provisor* kann auch den Verwalter der Ordensbesitzungen in einem größeren Länderkomplex bedeuten. Ein solcher ist der *provisor in Francia* der Johanniter.[44] Bei den Templern findet sich ein *bonorum Theothonie provisor*[45]. Ganz entsprechend wird dann auch beim Deutschen Orden 1236 Ludwig von Öttingen als Beauftragter Hermanns von Salza in Deutschland *»plerisque Alamanie partibus hospitalis sancte Marie provisor«* genannt.[46] Daß wir es bei Berlewin und Ludwig mit solchen bedeutsamen »Land«-Pflegern zu tun haben, zeigen die weiteren Erwähnungen des nach seinem ursprünglichen Amtssitz[47] genannten Ludwig von »Queden«:

40) Preuß. UB I, 1, Nr. 105.

41) Preuß. UB I, Nr. 252.

42) Preuß. UB I, 1, Nr. 252, S. 191.

43) SS. rer. Pruss. I, S. 73.

44) Cartul. des Hospitaliers I, Nr. 147 u. ö. – bis 1202 belegt (1143–68).

45) UB Stadt Halberstadt, Nr. 16.

46) UB Nürnberg, Nr. 282. Einen Nachklang dieses Sprachgebrauches bildet die deutsche Entsprechung für *provisor* »Pfleger« im Titel der Landkomture von Franken: 1361 *bruder Markart Zolner commentur zu Mergintheim und pfleger der balie zu Francken*, 1379 *bruder Wyprachez Ruden comthur zu Ellingen und phleger der baly zu Francken*.
Zit. nach Urkunden des Deutsch-Ordens-Central-Archivs bei K. Militzer, Die Entstehung der Balleien des Deutschen Ordens im Deutschen Reiche, Diss. Göttingen 1968, Maschinenschr., S. 176 f.; vgl. M. Tumler (wie Anm. 74), S. 623.

47) Dieser Amtssitz wurde nach der Verlegung nach Marienwerder 1236 Dietrich von Depenow verliehen; Pomes. UB Nr. 1.

1250 teilt er Pomesanien in drei Teile, von denen sich der Bischof eins wählen soll.[48] Er wird hier *Frater Ludewicus preceptor domus sancte Marie Theutonicorum in Pruscia* genannt und danach in der Literatur entweder als Landmeister oder – weil ja Dietrich von Grüningen 1246–1259 eigentlicher Landmeister in Preußen war – auch als Vizelandmeister angeführt. Bezeichnenderweise wird er im Jahre darauf wieder *Ludewicus provisor Pruscie* genannt.[49] Statt Berlewin, der inzwischen Marschall geworden war, steht jetzt *Henricus commendator terre Culmensis*. Bereits um 1300 war in Preußen die Bezeichnung *provisor* für Personen dieser Stellung ungebräuchlich geworden, so daß die amtliche Übersetzung der erneuerten Kulmer Handfeste sie irrig mit *commetuer* wiedergibt.[50] Diese Sachlage führt zu dem Schluß, daß wir 1233 unter Hermann Balk (*per Sclavoniam et Prusiam preceptor*) im neuen Ordensland zwei Verwaltungseinheiten finden: Das Kulmerland unter einem *provisor* in Kulm, der später durch einen Landkomtur ersetzt wird, und Preußen unter einem *provisor* in Quedin. Wie von K. Militzer gezeigt wurde[51], dürfte zum Befehlsbereich Hermann Balks damals auch noch die Ballei Böhmen gehört haben. Später (1237) trat dann Livland hinzu. Erst während des ersten Aufstandes (seit 1243) wird für jedes der beiden Länder Kulmerland und Preußen je ein ortsfester Konvent unter einem Komtur in Althaus/Kulm (1244 erster Komtur genannt) bzw. Elbing (1246 erster Komtur genannt) eingerichtet.

Nachdem der Christburger Friede 1249 den ersten Aufstand beendet hatte, finden wir in Preußen – wohl im Zusammenhang mit der Verwaltungsordnung des Deutschmeisters und Hochmeister-Statthalters Eberhard von Sayn 1251 – eine neue Organisation. Das Kulmerland erhielt wie die Balleien im Reich einen Landkomtur, dem die sechs Konvente von Althaus, Kulm, Thorn, Graudenz, Rheden und Nessau unterstellt wurden.[52] Die Bezeichnung »Ballei«, die aus dem Westen stammt und durch das Vorbild der älteren Orden auch im Bereich des Deutschen Ordens üblich wurde, hat sich jedoch im preußisch-baltischen Gebiet nicht durchgesetzt. Ob, wie Schumacher vermutet[53], das eigentliche Preußen jenseits der Ossa in mehrere Balleien aufgeteilt werden sollte, oder ob Preußen als historische Einheit und Ballei des Landmeisters eine solche bilden sollte, läßt sich nicht sicher entscheiden. Bei dem sonst erkennbaren Verhalten des Ordens, der anfangs die gegebenen landschaftlichen Grundlagen möglichst wenig verließ, halte ich das letztere für etwas wahrscheinlicher. Im eigentlichen Preußen scheint man damals ebenfalls sechs Konvente geplant zu haben, und zwar für

48) Pomes. UB, Nr. 4; Regest Preuß. UB I, 1, Nr. 234.
49) Preuß. UB I, 1, Nr. 252.
50) Preuß. UB I, 1, S. 191.
51) Wie Anm. 46, S. 43 ff.
52) Daneben bestand für die kujawischen Außenbesitzungen eine Komturei, deren Sitz anfangs Orlowo (1257/92), dann Morin (1293), schließlich Brest (1301–1331) war.
53) B. SCHUHMACHER, Geschichte Ost- und Westpreußens, ²1957, S. 63.

jedes Land bzw. Stammesgebiet eine eigene Komturei: Christburg (1250) für Pomesanien, Elbing (zugleich Haupthaus) für Pogesanien, Zantir (1251) für das Werder, Balga für Warmien, Kreuzburg für Natangen, Königsberg für das Samland (1255). Daß sich diese Verwaltungsgliederung anfangs grundsätzlich an die alten Stammesgebiete anlehnte, zeigt u. a. die Tatsache, daß statt des Burgnamens noch der Stammesname in den frühen Komturstiteln gebraucht wird (noch 1278 *Kuno commendator in Natangia*, 1254 *Burchardo Sambie ... commendatoribus usw.*). Doch dürfte die eigentliche innere Landesverwaltung damals weniger bei den Konventsvorsitzenden, den Komturen, sondern bei den Vögten gelegen haben, die im eigentlichen Preußen in der Regel den Komturen zugeordnet erscheinen[54], während im Kulmerland nur ein einziger Vogt nachzuweisen ist.[55]

Der große Aufstand von 1260 hat an manchen Stellen die einfache, übersichtliche Planung gestört. Nicht nur, daß die weit nach Osten vorgetriebenen Burgen den Prußen in die Hände fielen (Wiesenburg, Waistotepil, Heilsberg, Bartenstein u. a.), auch der natangische Komtursitz Kreuzburg ging 1263 verloren. Als neuer Sitz des Konvents wurde dann 1266/67 außerhalb Natangens auf warmischem Boden die Brandenburg errichtet. Damit war, nachdem schon durch die Abtretung des Bischofsdrittels der einzelnen Landschaften deren alte Zusammenhänge gestört wurden[56], wieder eine territoriale Änderung für die Dauer geschaffen.

Nach der Befriedung des Landes sehen wir den Orden bei dem Versuch, die Verwaltung zu intensivieren. Dieser Versuch nahm im Kulmerland andere Formen an als im prußischen Gebiet, die zum Teil durch die beginnende Neusiedlung im Kulmerland bedingt waren. Offensichtlich hatte man dabei hier ursprünglich vor, jedes Siedlungsgebiet von etwa der halben Größe eines modernen Kreises mit einer Komturei zu versehen. So entstand im Kulmerland eine große Verdichtung der Konvente. Es entstanden damals die Komtureien Birglau (1270), Engelsburg (1278), Schönsee (1278), Welsas (1278), Roggenhausen (1285), Papau (1288), Wenzlau/Unislaw (1289) und nach einem Tausch mit dem Bischof von Plock Gollub (1305). Etwas später wurde im eigentlichen Preußen versucht, eine größere Anzahl von Burgen im Inneren des Landes und an strategisch wichtigen Punkten zu Komtureien auszubauen (Wonnenburg im pomesanischen Anteil der späteren Vogtei Brattean 1278, Tapiau

54) Das gilt auch für das damals noch zu Kurland gerechnete Memel, wo neben dem Komtur auch ein Vogt genannt wird; vgl. Preuß. UB I, 2, Nr. 571. Wenn wir dem zwei Generationen später schreibenden Peter von Dusburg III c. 88 (83) (SS. rer. Pruss. I, S. 98) glauben wollen, gab es für Warmia und Natangen zusammen damals nur einen Vogt *(frater Volradus advocatus Nattangie et Warmie)*.
55) Bis 1317 ist der *advocatus terre Culmensis* belegt; vgl. PUB II, Nr. 184.
56) Bezeichnend dafür ist, daß einzelne Ordensbrüder als Vögte des Bistums Ermland, wenn sie Land in der Umgebung von Wormditt, Heilsberg, Guttstadt und Seeburg, also in Teilen der prußischen Landschaft Pogesanien, verliehen, den Titel *advocatus Pogesanie* benutzten; vgl. B. POSCHMANN (wie Anm. 31), S. 316 f.

1280, Labiau 1288, Bartenstein 1295, Lochstädt 1305, Gerdauen 1315), denn bisher lagen alle Komtureien an der ursprünglichen Leitlinie der Eroberung, der Wasserstraße Weichsel – Frisches Haff.

Keine von diesen Gründungen hat im eigentlichen Preußen Bestand gehabt, außer dem Labiauer Konvent, der jedoch bereits 1289 nach Ragnit verlegt wurde, wo in einer Insel der großen Wildnis die Hauptetappenstation für die Litauerreisen entstand, die durch eine Sondersteuer des ganzen Landes, das Schalwenkorn, unterhalten wurde. Die südöstlichen und östlichen Gebiete wurden den älteren Komtureien zugeschlagen, die dadurch jene bekannte lange, streifenförmige, von Weichsel und Küste bis an die Süd- bzw. Ostgrenze reichende Gestalt und damit gleichmäßige Anteile an Altsiedelraum, Ausbauland und Wildnis erhielten.

In dieser Zeit veränderten zwei Ergebnisse die verwaltungspolitische Situation grundlegend:

1. Der Erwerb Pommerellens 1308/09, das in Anlehnung an die älteren Teilfürstentümer und Kastellaneibezirke im Laufe des 14. Jahrhunderts in mehrere Komtureien und Vogteien eingeteilt wurde.

2. Die Verlegnng des Hochmeistersitzes von Venedig nach der inzwischen an Stelle von Zantir aufgebauten Marienburg an der Grenze von altem Besitz und neuerworbenem Gebiet. Damit wurde Preußen das Kernland des Ordens. Gleichzeitig erhielt das Land damit als eines der ersten deutschen Territorien eine feste Zentrale in Gestalt des neuen Haupthauses, die bis zum Verlust Westpreußens Hauptstadtfunktionen erfüllte.[57]

Die ursprünglich als Beamten des Haupthauses fungierenden Großgebietiger des Ordens, Großkomtur, Oberstmarschall, Oberstspittler, Oberstrapier, Treßler erhielten gleichzeitig eine spezifische Bedeutung für die Landesverwaltung. Die ältere Forschung sah in ihnen sogar eine Art Ressortminister, die das Ordenskabinett bildeten. Diese Auffassung ist von Milthaler revidiert worden.[58] Wie im Westen die alten Hofämter, so haben die Ämter des alten Haupthauses sich nicht voll in die neuen Verhältnisse einbauen lassen. Nur der Großkomtur als Stellvertreter des Hochmeisters, Verwalter des Staatsschatzes und Kontrolleur des Kassenführers, des Treßlers, und eben dieser Treßler sind wirklich Organe der Zentralverwaltung mit dem Sitz auf dem Haupthaus gewesen und geblieben. Marschall, Spittler und Trapier wur-

57) Vgl. zum Hauptstadtproblem: C. Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen, 1932, S. 33; K. Forstreuter, Das »Hauptstadtproblem« des Deutschen Ordens. In: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 5, 1956, S. 129–156; P. G. Thielen, Verwaltung, S. 25.

58) F. Milthaler, Die Großgebietiger des Deutschen Ritterordens bis 1440. Ihre Stellung und Befugnisse (Schriften d. Albertus-Universität, Geisteswiss. R. 26), 1940. Vgl. zur Verwaltung des Haupthauses: A. Sielmann, Die Verwaltung des Haupthauses Marienburg in der Zeit um 1400. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. In: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 61, 1921, S. 1–101.

den dagegen mit Komtureien bedacht. Am ehesten hat hier noch der Marschall, als Stellvertreter des Hochmeisters im Oberbefehl des Heeres, eine gewisse zentrale Stellung wahren können. Als solchem sind ihm die nordöstlichen Grenzkomtureien als Etappenorte des Litauerkampfes bis zu einem gewissen Grade unterstellt gewesen. Dagegen sind dem Spittler, dem das Hauptspital in Elbing zusammen mit der dortigen Komturei unterstand, und dem Trapier, der ursprünglich für die Ausrüstung verantwortlich war und jetzt meist gleichzeitig Komtur in Christburg war, keine unmittelbaren, über den Bereich ihrer Komtureien hinausreichenden Befugnisse eingeräumt worden. Ihre eigentliche Bedeutung hatten die Großgebietiger als Beratungsorgan des Hochmeisters, zu dem auch die vier Bischöfe und die Äbte von Oliva und Pelplin wiederholt hinzugezogen wurden. Einen ständischen Rat hat das Ordensland erst im 15. Jahrhundert und nur für kurze Zeit gekannt (Landesrat). Die Stellung des Großgebietigers war auch meist das Sprungbrett für die Wahl zum Hochmeister selbst.

Mit dem Einzug des Hochmeisters in die Marienburg beginnen sich in der Verwaltung des Ordenslandes Preußen zwei Tendenzen zu durchkreuzen: das Bestreben – im Zusammenhang mit der jetzt große Ausmaße annehmenden Siedlungstätigkeit –, das Landesinnere intensiver zu organisieren und das Bemühen des Haupthauses, die Verwaltung zu zentralisieren.

Seit den zwanziger und dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts, als die deutsche und prußische Siedlung bereits beträchtliche Teile der westlichen Wildnis durchdrungen hatte, wurde ein zweiter Versuch begonnen, im Landesinneren neue Komtureien zu begründen. Wenn auch die beschriebenen langen Gebietsstreifen der alten Komtureien sich dadurch bewährten, daß die Wirtschaftskraft der Altsiedlungsräume jeweils im Rahmen der Komturei für die Erschließung des Neulandes genutzt werden konnte, so waren doch die großen Entfernungen sehr störend.

So sind im Laufe des 14. Jahrhunderts die Komtureien Osterode (von Christburg aus), Insterburg (von Königsberg aus) und Leunenburg (1342/44–1347) bzw. Rhein (von Balga/Brandenburg aus) entstanden. Doch hat nur Osterorde, in dessen Gebiet die Siedlung weit genug entwickelt war und einen ausreichenden wirtschaftlichen Rückhalt bot, kontinuierlich weiterbestanden, während Insterburg schon nach wenigen Jahren wieder zu Königsberg geschlagen und Rhein erst nach nochmaligen vergeblichen Versuchen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts endgültig Komturei blieb. Wesentlich erfolgreicher war der Orden mit der Anlage kleinerer Verwaltungszentren, die schon in den zwanziger Jahren die Linie Gerdauen (1325) – Barten (1325) – Leunenburg (1326) – Rastenburg (1329) erreichte, um in den 30/40er Jahren die östliche Wildnis zu ergreifen (Angerburg 1335, Lötzen 1337, Insterburg 1336, Eckersberg 1340, Johannisburg 1345). Die systematische Landesplanung erreichte jetzt ihren ersten Höhepunkt.[59] Ein Netz zentraler Orte in nicht zu großen Abständen bedeckte

59) K. Kasiske, Mittelalterliche Raumordnung in Westpreußen. In: Weichselland 39, 1940, S. 54–59; H. Mortensen, Landesplanung im ordenszeitlichen und herzoglichen Ostpreußen.

das ganze Land: Deutsche Kirchdörfer an alten preußischen Mittelpunkten, neue Kleinstädte oder Lischken[60] vor den kleineren Burgen. Die übergroß gewordenen Komtureien des eigentlichen Preußen wurden in kleinere Verwaltungsgebiete eingeteilt, die Pflegern (*provisores*) unterstellt wurden.[61] Neben den Pflegern erhielten auch die Stellvertreter der Komture, die sog. Hauskomture, eigene Gebiete zur Verwaltung angewiesen. Den ehemals für das Gesamtgebiet der Komturei zuständigen Vögten wurde ebenfalls in der Regel ein entsprechendes Gebiet anvertraut. So übernahmen die Vögte der Komturei Christburg die Pflege Preuß. Mark[62], die der Komturei Osterode anfangs Gilgenburg, dann Soldau, die der Komturei Elbing Fischau bzw. Mohrungen, die der Komturei Königsberg einen Teil des samländischen Gebiets. Eine Sonderregelung finden wir im Bereich Natangens, dessen Vogtamt mit dem Komtursamt von Balga in Personalunion verbunden wurde, und im Gebiet des Haupthauses, dessen Untergebiete durchweg von Vögten verwaltet wurden (Stuhm, Leske, Grebin).[63] Um genügend Ordensbrüder für die Besetzung dieser neuen Verwaltungszentren in Preußen und im vor kurzem erworbenen Pommerellen[64] freizubekommen, mußten einige Komtureien des Kulmerlandes aufgelöst und in Vogteien bzw.

In: Neues Archiv f. Niedersachsen 7/8, 1958, S. 439–459; P. G. THIELEN, Landesplanung im Ordensstaat Preußen. In: Forschungs- und Sitzungsber. d. Ak. f. Raumforschung und Landesplanung XV, 1961, S. 41–50.

60) Zu den Suburbien vor den Burgen (Lischken) vgl.: M. TÖPPEN, Über preußische Lischken, Flecken und Städte. In: Altpr. Monatsschr. 4, 1867, S. 511–36, 621–46; R. GRIESER, Lischke und Stadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Städte im Lande des Deutschen Ordens. In: Prussia 29, 1931, S. 232–243; H. LUDAT, Frühformen des Städtewesens in Osteuropa. In: Vorträge und Forschungen IV, hg. v. Th. Mayer, 1958, S. 548.

61) Nicht allen Pflegern war jedoch ein Verwaltungsgebiet zugeordnet. Eine Anzahl war nur als Befehlshaber in Burgen an der Grenze und in der Wildnis (z. B. in Windenburg u. a.) eingesetzt, während wieder anderen die Aufsicht über besonders wichtige Ordenshöfe, vor allem im Umkreis des Haupthauses (Lesewitz, Meselanz, Montau, Stalle bzw. Merkelshof, später nach Torechtenhof verlegt), anvertraut wurde. Der Preuß. UB III 121 (1337) genannte *provisor de Bladie* dürfte nicht im deutschen Dorf Bladiau gesessen haben, das zentraler Ort einer preußischen Kleinlandschaft war, sondern in der *curia*, die dafür zuständig war.

62) Gelegentlich werden die Vögte von Preuß. Mark nach einem der Ordenshöfe nördlich von Christburg (Stalle bzw. Merkelshof) genannt, die vielleicht gemeinsam mit Preuß. Mark verwaltet wurden. Die Tatsache, daß sich die Vögte von Preuß. Mark anfangs auch Pfleger bzw. »Vogt und Pfleger« nannten, zeigt, daß das Pflegeramt wohl das ursprüngliche war.

63) Über die Pflegeämter im Gebiet des Haupthauses vgl. Anm. 61. Für den Zeitraum des 14. Jahrhunderts läßt sich kein Anhalt dafür finden, daß auch die Vogtei Dirschau dem Haupthaus unterstand, wie das von der Literatur – z. B. noch von P. G. THIELEN (wie Anm. 1), S. 27 – für das 15. Jahrhundert vorausgesetzt wird.

64) In Pommerellen entstand neben dem seit 1283 bestehenden Konvent zu Mewe eine Reihe von neuen Komtureien: Danzig, Dirschau, Schlochau, Schwetz, Tuchel, Bütow, das allerdings bald in ein Danzig unterstelltes Pflegeamt umgewandelt wurde, und Lauenburg, das ebenfalls bald zur Vogtei gemacht wurde.

Pflegeämter verwandelt werden.[65] So entstanden die ersten selbständigen, nicht von einem Komtur abhängigen Vogteien, die für die spätere Entwicklung vorbildhaft werden sollten. Denn in den Pfandschaften und Neuerwerbungen des endenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts (Dobrin, Neumark, Gotland usw.) sind nicht mehr neue Konvente eingerichtet worden, sondern diese Gebiete wurden durch unmittelbar dem Hochmeister unterstellte Vögte verwaltet. Die sich in dieser Tatsache ausdrückende Tendenz zu einer stärkeren Zentralisierung ist in manchen Erscheinungen schon in der Zeit des Hochmeisters Werner von Orseln (1324–1330) zu erkennen, der mit seinen Reformen[66] offensichtlich traditionsbildend gewirkt hat. Denn es dürfte kein Zufall sein, daß die sog. Orselnschen Statuten im 15. Jahrhundert auf seinen Namen gefälscht wurden. Er ist es gewesen, der um 1325 die Treßlerkasse organisierte und wahrscheinlich auch die Hochmeisterkammer einrichtete, der die sog. Kammerballeien im Reich zugeordnet wurden.[67] Wie weit das Vorbild der Kurie dabei wirksam war, wie A. Sielmann[68] meint, müßte noch näher untersucht werden. Durch die Erhebung des Landmeisters Friedrich von Wildenberg zum Großkomtur (1324) erlosch das Landmeisteramt für Preußen, das dem Hochmeister unmittelbar unterstellt wurde. Bezeichnenderweise ist für Pommerellen das Amt eines Landkomturs gar nicht erst eingeführt worden. Auch für das Kulmerland erlosch es 1336. So unterstanden nun sämtliche Konvente dieses Länderkomplexes dem Hochmeister ohne Zwischeninstanz. Doch spiegelt sich die ursprüngliche Gliederung in die drei Länder Preußen, Kulmerland und Pommerellen in der Übung, zum »innersten Rat« des Hochmeisters neben den Großgebietigern auch die Komture von Danzig (für Pommerellen) und von Thorn (für das Kulmerland) hinzuzuziehen.[69] So entstand jene strenge Hierarchie der Landesverwaltung vom Haupthaus über die Komtureien zu

65) So entstand aus der Komturei Welsas die Vogtei Leipe, aus der Komturei Wonnenburg die Vogtei Neumarkt (später Brathean), aus der Komturei Roggenhausen die gleichnamige Vogtei (mit Starkenburg), aus der Komturei Wenzlau das gleichnamige, der Komturei Althaus unterstellte Pflegeamt, während die kujawische Komturei Morin/Brest anfangs zeitweise mit Nessau vereinigt, dann nach kurzer Selbständigkeit auch zum Sitz eines Pflegers wurde. Auch in Pommerellen wurde eine Komturei, Dirschau (1320–21 sind hier Komture erwähnt) in eine Vogtei verwandelt.

66) Vgl. dazu C. KROLLMANN, in: Altpreuß. Biographie II, S. 483; A. SIELMANN (wie Anm. 58), S. 39, 42; P. G. THIELEN (wie Anm. 1), S. 77 f.

67) K. MILITZER (wie Anm. 46), S. 182 f. und 219.

68) Wie Anm. 58. S. 39.

69) Die Aufgaben des Kulmer Landkomturs sind z. T. später durch den Vogt von Leipe mit übernommen worden; vgl. E. WEISE, Widerstandsrecht, S. 74 f. Zur Teilnahme der Komture von Thorn und Danzig an den Sitzungen des innersten Rats vgl. H. KOEPPEN, in: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden (Festschr. M. Tumler, 1967), S. 158. Die alte Struktur Preußens gewinnt dann 1467 neue Kraft auf dem Reichstag zu Petrikau, wo der dem König von Polen unterstellte Anteil Preußens endgültig in die drei Wojewodschaften Kulmerland, Pommerellen und Marienburg eingeteilt wird.

den Verwaltungsbezirken der kleinen Gebietiger, denen die deutschen Dörfer, die als Immunitäten im Bereich der prußischen Siedlungsräume lagen, unmittelbar unterstellt waren. Die großen geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete im Westen wurden dagegen in Waldämter zusammengefaßt[70], während an Flüssen, Seen, Haffen und der Ostsee Fischämter entstanden. Die prußischen Dörfer und die Güter wurden in Kammerämter organisiert, von denen eines oder mehrere einem Gebietiger zugeteilt wurden.

In diesem Zusammenhang muß nun auch der Anteil der prußischen und sonstigen einheimischen Bevölkerung an der Verwaltung kurz gestreift werden. Ich übergehe die Ordnungen in den Städten und den deutschrechtlichen Dörfern, da sie hinreichend bekannt sind.[71] Es ist aber hervorzuheben, daß auch Prußen einen nicht unerheblichen Anteil an der Verwaltung gehabt haben. Ja man kann sogar sagen, daß der alte prußische Adel seine soziale Stellung nur solange halten konnte, als er an der Verwaltung mitwirkte.[72] So waren die Landkämmerer an der Spitze der erwähnten Kammerämter und ihre Unterbeamten, die Padmoren, in fast allen Fällen Prußen. Diese Landkämmerer, von denen die ersten schon in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts genannt werden, hatten polizeiliche, wirtschaftliche und militärische, jedoch im Gegensatz zu den deutschen Dorfschulzen nicht jurisdiktionelle Befugnisse.[73] Überhaupt hatte sich der Orden die Rechtsprechung über die Prußen in deutschen Orten selbst vorbehalten, eine weise Maßnahme, die sich in den Ständekämpfen des 15. Jahrhunderts auszahlen sollte. – Anfangs hat der Orden meist kleine Freie zum Kämmereramt benutzt, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts überwiegen die Angehörigen großer Familien, im 15. Jahrhundert geraten manche Kammerämter dann geradezu unter die erbliche Verwaltung des Adels, während in anderen manchmal kleinen Freien durch das Kämmereramt der Aufstieg in den Adel gelingt. Eine weitere wichtige und begehrte Stelle war die des Tolken, des Dolmetschers bei den Gebietigern, die größere Einflußmöglichkeiten gewährte. Neben den Tolken befinden sich bei den

70) Eine Ausnahme bildet das Waldamt Danzig, dessen Rodedörfer im Gemenge mit den Dörfern und Gütern des Amts Sulmein liegen.

71) Vgl. H. PATZE, Die deutsche bäuerliche Gemeinde im Ordensstaat Preußen. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Vortr. u. Forschungen, hg. Th. Mayer VIII, 1964, S. 149–200; H. WERMBTER, Die Verfassung der Städte im Ordensland Preußen. In: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. Ver. 13, 1884, S. 1–72; A. SEMRAU, Die Organe der Stadtgemeinde nach kulmischem Recht im 13. Jahrhundert. In: Mitteilungen d. Coppernicus-Ver. 29, 1921, S. 1–26; vgl. auch die in Anm. 60 genannten Arbeiten.

72) Vgl. R. WENSKUS, Die gens Candein. Zur Rolle des prußischen Adels bei der Eroberung und Verwaltung Preußens. In: Zeitschr. f. Ostforschung 10, 1961, S. 84–103.

73) R. WENSKUS, Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes. In: Vortr. und Forschungen, hg. v. Th. Mayer, VIII, 1964, S. 204 ff. – In Pommerellen wurden die Funktionen des Kämmerers z. T. von sog. Vlodern wahrgenommen, deren Tätigkeit aber im wesentlichen wirtschaftlicher Art war; vgl. K. KASISKE, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Pommerellens im Mittelalter, 1942, S. 115.

Verwaltungszentren noch eine Anzahl einheimischer »Diener«, die auch als *familiares* bezeichnet werden,[74] einen Diensteid ablegten und dem Stand der Ehrbaren entstammten. Sie versahen gewöhnlich jene Dienste, die bei den Fürsten des Westens als Hofämter bezeichnet werden.[75] Unter diesen Dienern, die nach ihrer Dienstzeit oft ein Gut zur Belohnung erhielten, waren die des Hochmeisters vielfach in der Lage, einigen Einfluß auszuüben. So finden wir z. B. 1465 unter den Unterhändlern des Ordens bei Kobbelgrube auf der Frischen Nehrung vier »Diener« des Hochmeisters.[76] Auch die anfangs einheimischen, juristisch gebildeten weltlichen Räte des Hochmeisters, die auch in Preußen seit dem 15. Jahrhundert die geistlichen Kanonisten ablösen,[77] und die Leibärzte[78] wurden dazu gerechnet.

Vielleicht sind die Bestrebungen, eine Landesuniversität in Kulm einzurichten, auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, hier eine Ausbildungsstätte für den höheren Verwaltungsdienst zu schaffen. Die Gründung ist zwar von Papst Urban schon am 9. Februar 1386 genehmigt worden, doch konnte sie trotz mehrfacher Anläufe erst 1544 durch Herzog Albrecht von Brandenburg verwirklicht werden.

Schließlich ist noch die Zahl der kleinen Aufseher, die Witinge[79] genannt wurden und auch in geschlossenen Kampfeinheiten an der litauischen Grenze unter Witingsherren und eigenem Banner zu finden sind, zu nennen.

Das Leben dieser Amtsträger war bis zu einem gewissen Grade mit von den Normen des Ordens geformt. So durften die Diener der Gebietiger keine silbernen Gürtel tragen und nicht bei Turnieren mitwirken.[80] Diener und Witinge waren auch ein-

74) Diese Familiaren entsprechen nicht denen der Ordensregel, die als verheiratete oder ledige Weltleute in den Orden aufgenommen wurden; vgl. M. TUMLER, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400, 1954, S. 387 f. Sie gehören eher zu dem in Gewohnheit 11 angeführten Gesinde des Meisters; M. PERLBACH, Statuten, S. 98 f.

75) So ist z. B. der Führer des Aufstandes von 1454, Hans von Baisen, zeitweise »Vorschneider« des Hochmeisters gewesen.

76) SS. rer. Pruss. V, S. 243.

77) Vgl. H. BOOKMANN, Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415 bis 1484). 1965.

78) Vgl. zu diesen künftig: CHR. PROBST, Der Deutsche Orden und sein Medizinalwesen in Preußen, Diss. Göttingen 1966 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 29) 1969.

79) Über diese Witinge zuletzt: R. WENSKUS, Über einige Probleme der Sozialordnung der Prußen. In: Acta Prussica, Abhandlungen zur Geschichte Ost- und Westpreußens (= Festschr. F. Gause, Beih. zum Jb. d. Albertus-Universität Königsberg/Pr. XXIX), 1968, S. 26 ff., wo weitere Literatur angeführt ist.

80) Annalista Thorun. ad a. 1387 (SS. rer. Pruss. III, S. 149; TOEPPEN, Ständeakten, I, n. 31, S. 50): *Item fuit statutum, quod familiares dominorum non portarent cingulos argenteos et non visitarent hastiludia, nec ipsi hastiludiarent.* In diesem Zusammenhang ist der Hinweis bemerkenswert, daß das erste Turnier in Preußen erst unter Hochmeister Albrecht von Brandenburg 1518 anläßlich der Hochzeit eines seiner Diener, seines Kämmerers Thomas Reymann, abgehalten wurde. Es beteiligten sich daran nicht nur weltliche Ritter, sondern auch

heitlich gekleidet, wie die Ausgabelisten von bestimmten Stoffmengen und Stoffarten es nahelegen.

Endlich ist auf die bisher nicht genügend gewürdigte Tatsache hinzuweisen, daß Einheimische anfangs in nicht geringer Zahl auch als Ordensbrüder in Gebietigerstellen einrückten. Erst in jüngster Zeit ist man darauf aufmerksam geworden, daß der Orden in seiner Frühzeit auch Nichtdeutsche in nicht geringer Zahl aufgenommen hat.[81] Ausgehend von den in den ausführlichen Amtsbüchern der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dargestellten Zuständen, war es herrschende Meinung geworden, daß nur wenige einheimische preußische Ritter in den Deutschen Orden aufgenommen wurden.[82] Tatsächlich stammen 1437 von den 175 Rittern preußischer Konvente, deren Herkunft angegeben wird, nur 8, d. h. etwa 4–5 %, aus dem Lande selbst. Dabei war keiner von ihnen in einer Gebietigerstellung. Dieser Zustand darf jedoch für die Zeit vor der Schlacht bei Tannenberg nicht vorausgesetzt werden. Schon eine oberflächliche Durchsicht der Quellen zeigt ein anderes Bild. Eine ganze Reihe einheimischer Ritter finden wir in Stellungen bis hinauf zum Komtur. Bereits der Name des ersten Komturs von Zantir, Qual[83], deutet auf einen Prußen. Aus der kulmerländischen Familie von Senskau stammen wahrscheinlich der Komtur Heinrich von Sentzkau (1309–1315 Pfleger in Tapiau, 1315–1321 Komtur von Brandenburg), der Kumpan des Vogtes von Samland Friedrich von Sentzkau (1327) und ein anderer Friedrich von Sentzkau Vogt von Pr. Mark (1372, 1374). Ebenfalls aus dem Kulmerland dürften Rüdiger von Osteschau (1382–1388 Komtur von Nessau), Eckart Kulling (1343–1346 Komtur von Insterburg, 1349–1353 Komtur von Balga), Johann vom Felde (1376–1381, 1384 Waldmeister in Bönhof, 1381–1386 Vogt von Stuhm, 1386 Hauskomtur Marienburg, 1387–1390 Pfleger von Bütow, 1392 Pferdemarschall Marienburg, 1392–1403 Generalprokurator Rom)[84], Johannes von Wichholz (1357

Angehörige des Ordens, darunter der Hochmeister selbst, sein Oberkumpan, Friedrich von Heydeck, der spätere Komtur von Memel, Herzog Erich von Braunschweig u. a.

81) E. Maschke, Der Ordensstaat Preußen in seinen deutschen und europäischen Beziehungen. In: Ostdeutsche Wissenschaft, Jahrbuch 8, 1960, S. 180 ff.; Ders., Die inneren Wandlungen des Deutschen Ritterordens. In: Geschichte und Gegenwartsbewußtsein (Festschr. f. H. Rothfels), 1963, S. 255, mit mehreren Belegen für die Aufnahme von Slawen; K. Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer, 1967, Kap. 19: Aufnahme von Nichtdeutschen in den Deutschen Orden, S. 214 ff.

82) Vgl. z. B. Toeppen, Ständeakten, I, S. 9, und noch K. E. Murawski, Zwischen Tannenberg und Thorn, 1953, S. 75.

83) Preuß. UB I, 2, Nr. 252, S. 192, 1251. Zum Namen vgl. R. Trautmann, Die altpreußischen Personennamen, 1925, S. 50. Neben den hier angeführten Belegen ist darauf hinzuweisen, daß der Name auch in der pomesanischen Familie, die sich später nach Sonnenberg (Kr. Rosenberg) nannte, vorgekommen ist; vgl. Pomes. UB, Nr. 19 (1300), Überschr., Nr. 28 (1323), Nr. 92 (1388), SS. rer. Pruss. V, S. 423.

84) Ch. Krollmann, Altpreuß. Biogr. I, S. 178; K. Forstreuter, Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie I, 1961, S. 147 f.

bis 1366 Vogt von Roggenhausen)[85], Ludwig von Wichholz (1350/55 Ziegelmeister Danzig), Otto von Elzenow (1362 Waldmeister Schlochau), Nicolaus Pechwinkel (1347, 1351 im Konvent Danzig, 1356/57 Bischofsvogt von Samland), Hermann Steinweck (1405 Kapitelsvogt von Kulm), Ludwig von Clement (1387 Karbisherr Brandenburg), Nicolaus de Gutow (1341), Gysilherus de Grabow (1338 im Konvent Königsberg), Dietrich von Seefeld (1407–1411 Bischofsvogt von Samland)[86], Nitze von Kyntenow (1355–1361 im Konvent Schlochau, 1357 Karwansherr)[87] stammen. Ob Nicolaus von Elnis (1374 Hauskomtur Marienburg) und Leonhard von Elnitz (1383 Vogt von Bratteau) aus dem kulmerländischen oder pommerellischen Zweig dieser Familie kommen, wäre noch zu untersuchen. Neben einer Reihe von Angehörigen »ehrbarer« Familien aus Pomesanien (Johann Linke, 1313 Komtur von Engelsburg; Hinrich Cleycz, 1337–1338 Pfleger zu Pr. Mark; Jacob von Radam, 1347 Karwansherr in Birglau; Peter von Thymau, 1348–1353 Hauskomtur zu Tuchel; Jacob von Warczlow, 1401–1403 Bischofsvogt von Pomesanien; Gerlach Mönch von Rosenberg[88], 1382 Pfleger von Bütow, 1392–1397 Komtur von Osterode) und einer Anzahl Samländer (Remboto von Geidau, 1309 Vogt des Bischofs von Samland[89]; Henricus dictus Thuvel, 1317–1319? Komtur von Schönsee[90]; Albrecht von Schokin, 1333 bis 1336 im Konvent von Christburg; Wernherus de Windenkeyn, 1361 *prefectus* von Barten) finden wir auch aus anderen Gegenden des alten Prußenlandes immer wieder vertraute Namen in den Gebietigerlisten (z. B. Hynrich von Bartensteyn, 1328 Kumpan des Ob. Spittlers; Otto von Opyn, 1344 Pfleger zu Mohrungen, 1347/48 Waldmeister in Elbing bzw. Mühlhausen, 1350 Fischmeister zu Elbing; Lorenz von Baysen, 1377 Pfleger in Tapiau; Heinrich Rymann, 1381 Viehmeister Marienburg; auch die im Süden des Landes ansässige Familie Wildenau hat einen Ordensbruder gestellt[91]). Für Pommerellen hat schon K. Kasiske eine längere Reihe einheimischer Ordensherren

85) G. A. v. Mülverstedt erwähnt in: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 24, 1888, S. 14, Anm. 6, auch einen Johann von Wicholz als Vogt von Stuhm 1355/66.

86) Möglicherweise ist dieser, ein Bruder des samländischen Bischofs Heinrich v. Seefeld, kein Ordensangehöriger gewesen. Er erhielt 1403 das Dienstgut Condehnen. B. Poschmann (wie Anm. 31), S. 304, Anm. 10, führt ihn jedoch nicht unter den Laien auf, die Bischofs- und Kapitelsvögte waren.

87) Auch der 1345 dem Konvent zu Königsberg angehörende »Kyntmow« dürfte dieser Familie angehören; Preuß. UB III, 2, Nr. 747.

88) Wohl aus einer ursprünglich Lübecker, dann Elbinger Familie, die unter Bischof Johann Mönch von Pomesanien (1377–1409) in dessen Bistum Güter erwarb.

89) Obwohl er Saml. UB, Nr. 211 ausdrücklich als »frater« bezeichnet wird, hält ihn B. Poschmann (wie Anm. 31) S. 304 Anm. 10 für einen Laien; auch sein Kumpan Tzurch dürfte ein Pruße gewesen sein.

90) Wohl aus der bei Medenau ansässigen Familie Teuf(f)el; sein Hauskomtur trägt den prußischen Namen Zantirmus.

91) Vgl. H. Gollub in: Prussia 26, 1926, S. 257.

zusammengestellt[92], die bis auf eine Ausnahme alle im 14. Jahrhundert amtiert haben. Da die weitaus größte Zahl der Ordensbrüder noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur mit dem Vornamen angeführt wird und die Mehrzahl der einheimischen Ritter – auch die prußischer Herkunft – deutsche bzw. christliche Vornamen hat, läßt sich das genaue Verhältnis nicht mehr ermitteln. Nur in den wenigen Fällen, wo noch prußische Vornamen gebraucht werden, kann man diese einheimischen Ordensbrüder erfassen (z. B. Zancirmo/Santirme, 1317–1319 Hauskomtur von Schönsee; Johannes Wernikine/Wernkonis, 1327 im Konvent Königsberg, 1337–1343 Vogt von Samland, 1344–1346 Komtur von Leunenburg; Glabune, 1349 im Konvent Danzig; Leykote, 1344 im Konvent Schlochau, 1346 procurator von Pr. Friedland, 1347–1348 Fischmeister zu Schlochau). Auch einzelne Träger des Namens Pruse/Pruthenus dürften aus dem Lande stammen (Albertus, 1332 Pfleger Osterode, 1334–1335, 1347 im Konvent Christburg, 1338 Pfleger von Rippin, 1339 im Konvent Strasburg; Hannus, 1336 DO-Bruder in Marienwerder; Johannes, 1338 im Konvent Danzig u. a.). Das gleiche mag in Fällen zutreffen, wie bei Hannus dem »Kunig«, 1338 Kumpan des Pflegers von Dt. Eylau, dessen Beiname einen prußischen Adelsrang bezeichnet. Sicher sind auch nicht wenige Mitglieder von Familien aus Deutschland, die sich in einzelnen Zweigen in Preußen angesiedelt haben [Stange, Rabe, von (der) Linde(n), Schoff, Bechheim, Kesselhut, Renys (Ranys), Melen (Milen), Machwitz, Hake (Hoke), Schönfeld u. a.] und zahlreiche Söhne in den Orden eintreten ließen, schon in Preußen geboren. Aufs Ganze gesehen, bleiben freilich die Einheimischen auch im 14. Jahrhundert weit in der Minderzahl. Dabei mag – wie E. Weise vermutet[93] – mitgespielt haben, daß die Söhne der preußischen Ehrbaren nach der Dienstzeit in Marienburg oder bei anderen Gebietigern eher die Belohnung mit einem Dienstgut erstrebten, als daß sie sich »der geistlichen Zucht des Ordens einfügten«. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß das zahlenmäßige Verhältnis nach der Schlacht bei Tannenberg wesentlich schlechter war. Dies ist aber vielleicht nicht so entscheidend wie die Tatsache, daß es den »Inländern« jetzt nur selten gelang, in Gebietigerstellen aufzusteigen. Trotz der unvergleichbar viel besseren Quellenlage lassen sich bis zum zweiten Thorner Frieden (1466) nur drei Preußen in solchen Funktionen nachweisen: Friedrich von der Wickerau, 1416/17 Landkomtur in Bozen[94]; Sander von Machwitz 1413–1420 Vogt der Neumark; Stephan Schymmelau, 1420–1421 Bischofsvogt von Samland. So ist es ein Punkt der ständischen Forderungen des 15. Jahrhunderts ge-

92) Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Pommerellens im Mittelalter, 1942, S. 117 f. Die Liste könnte noch vervollständigt werden (Tczelek, 1331 im Konvent Danzig, Hinricus de Orlow, 1338 Vogt von Dirschau; Gneomir von Schwintsch, 1349 im Konvent Danzig u. a.).

93) Widerstandsrecht S. 58.

94) Regesta I, Nr. 2315; 2526. Der Generalprokurator Kaspar Stange von Wandofen 1428–33 war zwar aus ritterlicher Familie, hatte jedoch studiert. K. Forstreuter in: Altpreuß. Biogr. II, S. 775.

worden, »den im Orden dienenden Brüdern aus preußischen Geschlechtern die volle Gleichberechtigung und damit das Recht auf die obersten Ämter« zu geben.[95] Eine Denkschrift der Komtureien des Niederlandes (Königsberg, Balga, Brandenburg)[96] zeigt, wie stark jene von E. Maschke beschriebene[97], aus der Wirtschaftskrise und der damit verbundenen Verschlechterung der Vermögenslage des niederen Adels erklärte Entwicklung des Ordens zu einer Versorgungsanstalt, zu des deutschen Adels Spital, in dieser Zeit schon vorangeschritten war. In dieser Denkschrift werden den sechs wichtigsten »Zungen« des Ordens (Niederrheiner, Rheinfranken, Vogtländer-Meißner-Thüringer, Franken, Schwaben, Bayern) nach einem genau ausgeklügelten Schlüssel die Gebietigerstellen vorbehalten. Nur wenn sich aus den erwähnten Zungen keine geeignete Kraft stellen läßt, sollten die übrigen Zungen (Sachsen, Österreicher, Schlesier, Märker und I n l ä n d e r) herangezogen werden. Das Streben nach Versorgnng stand im Vordergrund und führte zu immer schärferen Bestimmungen für den Eintritt (nur deutsche Herkunft, Ahnenproben zum Nachweis der rittermäßigen Geburt usw.). Dies konnte nur zu einer Entfremdung zwischen den ritterlichen Landeseinwohnern und dem Landesherrn führen, die noch dadurch verschärft wurde, daß auch die »Diener« vielfach aus dem Westen mitgebracht bzw. von deutschen Fürsten an den Hochmeister empfohlen wurden.[98] Auch gegen diese *»uslender«* unter den Dienern wandte sich der Zorn der Stände[99], der sich schließlich zum grundsätzlichen Protest gegen die Bevorzugung der Diener bei Landverleihungen ausweitete.[100] Dabei scheint sich die Bedeutung der Diener für die innere Verwaltung im 15. Jahrhundert eher vermindert zu haben. Während im 14. Jahrhundert noch manche der wichtigeren Burgen von einheimischen Rittern befehligt wurden[101], waren diese im 15. Jahrhundert durchweg von Ordensleuten, mindestens im Range eines Pflegers, besetzt.[102] Gelegentlich kam es allerdings vor, daß Diener, die für ein bestimmtes

95) K. E. Murawski, Zwischen Tannenberg und Thorn, 1953, S. 34.

96) SS. rer. Pruss. II, S. 702 ff. Anm. 4. Vgl. Toeppen, Stände-Acten II, Nr. 153 (1440).

97) Die inneren Wandlungen S. 265.

98) Vgl. als eines unter zahlreichen Beispielen: Ord. Briefarch. undat. Adelsgesch. a B 165 im Staatl. Archivlager Göttingen.

99) P. G. Thielen (wie Anm. 1) S. 114 mit Anm. 4. Toeppen, Stände-Acten II, Nr. 45 (1438); Noch in der Spätzeit des Ordens in Preußen kommen entsprechende Beschwerden des Adels vor; vgl. die Zusicherung der Regierung von 1508; Toeppen, Stände-Acten V Nr. 190.

100) Vgl. Toeppen, Stände-Acten IV, Nr. 17 (1453) »Ursachen des Bundes« Art. 22, 27–29, 47; IV, Nr. 49 Art. 7 u. a.

101) Vgl. z. B. Dirsko 1325 Burggraf von Tuchel; der aus vornehmem, in das Ordensland eingewanderten, litauischen Geschlecht stammende Thomas Surwille war 1389–91 *praefectus*, d. h. Burggraf von Rastenburg (Wigand c. 149, SS. rer. Pruss. II, S. 640), nicht Pfleger, wie in der Literatur immer wieder irrig behauptet (z. B. SS. rer. Pruss. II, S. 551). Erst im Verlauf des dreizehnjährigen Krieges entsteht wieder eine andere Situation.

102) Nur in den Fliehhäusern des Samlandes und den Wildhäusern wird man einheimische Befehlshaber anzunehmen haben.

Amt besonders geeignet erschienen, in den Orden »eingekleidet« wurden.[103] In größerer Zahl finden wir Preußen jedoch noch im 15. Jahrhundert unter den Priesterbrüdern des Ordens. Daher erklärt sich die verhältnismäßig große Anzahl von Preußen unter den Bischöfen nicht nur der preußischen, sondern auch der livländischen Provinz.[104] Doch sind diese Priesterbrüder in Preußen, wenn auch aus verständlichen Gründen, nie – im Gegensatz zu manchen Kommenden in Deutschland – Komture geworden. So breitete sich in Preußen das Empfinden aus, von Ausländern regiert zu werden, ein Empfinden, das sich in der Spätzeit des Ordenslandes manchmal recht deutlich ausdrückte; so wenn etwa der oberländische Ritter Georg von Döringen einmal (1513) ausruft: *»Ir awsslender dorfft nicht gar zere puchen, vnsser prewssen sint mher dan der auslenger.«*

Wie schon erwähnt, ist der Eindruck der »Modernität« der Ordensverwaltung mit durch die starke Schriftlichkeit[105] hervorgerufen worden. Doch auch hier sind Einschränkungen notwendig. Es ist zwar unrichtig, wenn K. Lucas erst für das Ende des 14. Jahrhunderts ein Hochmeisterregister annimmt. Die Forschungen Forstreuthers[106] und Griesers[107] haben gezeigt, daß es schon wesentlich früher, aber doch kaum früher als in vergleichbaren Territorien des Westens, Hochmeisterregister gegeben hat, die zum größten Teil in den Wirren des dreizehnjährigen Krieges verlorengingen.[108] Die zentralisierende Tendenz macht sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch im Bereich der Kanzlei geltend, doch bleibt eine äußerst enge Verbindung zwischen dem öffentlichen Notariat und der Hochmeisterkanzlei bestehen, wobei anzumerken ist, daß die Hochmeisternotare allein vom Kaiser kreiert wurden.[109] Interessant ist auch, daß sich im diplomatischen Dienst des Ordens die frühesten Belege für Chiffren finden.[110] Auch gibt das, was bis heute vom Verwaltungs-

103) Vgl. z. B. Regesta I 11925: Der Komtur zu Mewe schreibt an den Hochmeister über die Einkleidung seines Hofmeisters in den Orden, da er ihn zum Karbisherrn haben will (1453).

104) Vgl. E. Weise, Widerstandsrecht, S. 37 f.

105) Die Ausweitung der Schriftlichkeit wird auch von G. Theuerkauf, Zur Typologie spätmittelalterlicher Territorialverwaltung in Deutschland. In: Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa 2, 1965, S. 37–76 als Merkmal des Territorialstaats betont.

106) K. Forstreuter, Zur Frage der Registerführung in der zentralen Deutschordenskanzlei. In: Archival. Zeitschr. 52, 1956, S. 49–61.

107) R. Grieser, Das älteste Register der Hochmeisterkanzlei des Deutschen Ordens. In: MIÖG 44, 1930, S. 417–456; vgl. auch E. Weise, in: Altpr. Monatsschr. 59, 1922, S. 1 ff., 157 ff. über die Register des Bischofs von Samland (spätestens seit 1322).

108) K. Forstreuter, Das preußische Staatsarchiv in Königsberg. Ein geschichtlicher Rückblick mit einer Übersicht über seine Bestände (= Veröff. d. Niedersächs. Archivverwaltung H. 3), 1955, S. 14.

109) R. Grieser (wie Anm. 107) S. 424 f.

110) H. Koeppen, Die Anfänge der Verwendung von Chiffren im diplomatischen Schriftwechsel des Deutschen Ordens. In: Preußenland und Deutscher Orden (Festschr. K. Forstreuter), 1958, S. 173–191.

schriftgut des Ordens überliefert ist, so eindrucksvoll es auch für die Zeit ab 1380 sein mag, für den hier behandelten Zeitraum keinen richtigen Eindruck, da nur Schriftstücke auf Pergament und Papier erhalten sind.[111] Eine ganze Anzahl von Amtsbüchern zeigt aber, daß nicht nur die laufenden Rechnungen, sondern auch Dienstbücher, Zinsbücher und Gerichtsurteile vorher in Form von Wachstafeln festgehalten wurden.[112] Erhalten sind von diesen Wachstafeln nur geringe Reste[113] – z. B. Gerichtsurteile verschiedener Danziger Gebiete in Danzig[114] und Kopenhagen[115] und Zinsbücher der Stadt Danzig[116], die bis weit in das 15. Jahrhundert reichen.

Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß die Schriftlichkeit im Zeitalter Winrichs von

111) Die von K. Forstreuter edierten Fragmente der ältesten Handelsrechnungen und andere Archivreste zeigen, daß in der Mitte des 15. Jahrhunderts große Verluste an Archivalien eingetreten sind; Hans. Geschichtsbll. 74, 1956, S. 14.

112) Zur Geschichte der mittelalterlichen Wachstafeln vgl. P. Gerlach, Ein Lüneburger Wachstafelbuch aus dem 14. Jahrhundert. In: Lüneburger Blätter 15/16, 1965, S. 21–70. Als Beispiele für Hinweise auf Wachstafeln als Vorgänger der ältesten Amtsbücher seien angeführt:

a) Im Marienburger Ämterbuch (Ord. Fol. p. 3) wird auf vier Tafeln als Vorgänger des Marienburger Zinsbuches hingewiesen *(an der grosen toufel, an der kleinen wysen toufel, an der Stobellischen toufelen, an der toufelen von der boge)*; vgl. W. Ziesemer, Das Zinsbuch des Hauses Marienburg (1910) S. 19 f.; P. G. Thielen (wie Anm. 1) S. 9 mit Anm. 14.

b) Für 1376 erwähnt P. G. Thielen (wie Anm. 1) S. 71 ein Schuldbuch des Großkomturs in Tafelform.

c) Im Kulmer Dienstbuch p. 14 hrsg. Sven Ekdahl in: Jb. d. Albertus-Universität zu Königsberg 16, 1966, S. 104, wird auf die *cölmische towfil* verwiesen.

d) Am Anfang des Schuldbuches von Brandenburg (Ord. Fol. 163 f. 2a) wird bezeugt, daß Komtur Marquard von Sulzbach das Schuldbuch 1408 u. a. nach »Schuldtafeln« anlegen ließ. Vgl. auch das Gr. Ämterbuch, hg. von W. Ziesemer, 1921, S. 10, S. 159 u. S. 160 (dazu noch S. 534, wo auf eine Tafel des Großkomturs angespielt wird). Daß noch im 15. Jahrhundert ein großer Teil der Abrechnungen auf Wachstafeln geführt wurde, zeigt das Gesetz 10 Werners von Orseln (Perlbach, Statuten S. 147): *Ob aber keiner der scheffere durch koufes willen ûz dem lande vert, der sal die towelen, dô sîne rechenunge stêt, sînen obersten ûfantworten oder bewîsen, wo er sie lâse.*

113) Eine erste Übersicht befindet sich in der Altpreuß. Monatschr. 4 (1867) S. 189; über die Wachstafeln im Kulmer Rathaus vgl. F. Schultz in: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 23, 1888, S. 5.

114) A. Bertling, Die Wachstafeln der Danziger Stadtbibliothek, Hrsg. u. erl. In: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 11, 1884, S. 1–61.

115) G. v. Buchwald, Die Wachstafeln der Großen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen. In: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 4, 1881, S. 1–33; A. Bertling, Erläuterungen und Ergebnisse der Kopenhagener Wachstafeln, ebd. S. 34–82. L. Weber, Nachträge zu den Erläuterungen der Kopenhagener Wachstafeln, ebd. 7, 1882, S. 127–131; P. G. Thielen (wie Anm. 1) S. 19.

116) G. Galster, Ein Danziger Wachstafelzinsbuch aus dem 15. Jahrhundert. In: Zeitschr. f. Ostforschung 8, 1959, S. 231–259.

Kniprode im Zusammenhang mit der Ausweitung der Papiererzeugung – wie auch in anderen Territorien – ungeheuer anwächst. Das steht im Zusammenhang mit anderen Erscheinungen, von denen ich hier nur einige herausgreifen will. Darunter ist besonders eine von dem erwähnten Hochmeister 1380 angeordnete, auch in den Bistümern durchgeführte allgemeine Landvermessung, die große Landmaße, hervorzuheben.[117] Während die Vermessungen des 13. Jahrhunderts durch besonders ausgebildete Ordensbrüder[118] und die zuständigen Amtsleute des Ordens selbst durchgeführt wurden, kennen wir seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts berufsmäßige Landmesser des Ordens, die er für die Durchführung seiner Siedlungsunternehmen einsetzte.[119] Jetzt, als der Boden im Altsiedelland knapp wurde, wollte die Zentrale offensichtlich einen Überblick über das noch verfügbare Land und über die Rationalisierungsmöglichkeiten der Verwaltung gewinnen. Am deutlichsten ist dies Unternehmen im Samland zu beobachten, wo es im Jahre 1396 durchgeführt wurde. Hier ist sogar durch die Landmesser die Umwandlung der Flurform der preußischen Siedlungen, eine Blockflur, in die rationellere Streifenflur durchgeführt worden.[120] Wer von den kleinen Freien noch keine Handfeste hatte, erhielt bei dieser Gelegenheit eine ausgestellt. Der oberste Marschall hat in diesem Jahr bis zu 26 Handfesten täglich unterzeichnen müssen[121], die in nach Ämtern geordneten Handfestenbüchern – einer Art Grundbüchern – zusammengefaßt wurden. Solche Handfestenbücher sind von fast allen Komtureien erhalten und boten jetzt einen besseren Überblick als die alten, auch nach territorialen Einheiten angelegten Hochmeisterregister, die zu lückenhaft waren. In den sog. Haken- und Hufenbüchern wurde der Gesamtbesitz – auch der bäuerliche – in seinem Zustand vor und nach der Vermessung protokollarisch festgehalten und

117) Vgl. Cod. dipl. Pruss. V, Nr. 21 S 23; TOEPPEN, Stände-Acten I, Nr. 20; SS. rer. Pruss. V, S. 416. – Vgl. dazu P. GERMERSHAUSEN, Siedlungsgeschichte der preußischen Ämter Holland, Liebstadt und Mohrungen von 13. bis zum 17. Jh. (Diss. Hamburg 1965 Maschinenschr.) S. 50.1406/9 sollten auch Schalauen und Samaiten vermessen werden; vgl. Regesta I, Nr. 1201. Im Zusammenhang damit sind Neufassungen der Grenzbeschreibungen entstanden; z. B. zwischen dem Marschallamt und dem Bistum Samland kurz vor 1398; Saml. UB, Nr. 270, S. 183; vgl. E. WEISE in: Altpreuß. Monatsschr. 59, 1922, S. 15, Anm. 6.

118) Vgl. z. B. den Landmesser Bruder Heinrich Sturluz (Kulm. UB, Nr. 14, 1246 = Regesta II, Nr. 93; Preuß. UB I, 1, Nr. 206, 1248 = Regesta II, Nr. 97).

119) Der bekannteste ist Hans von der Hasendamerow, der dem Orden »mit maze« bei den großen Verleihungen in der Sassischen Wildnis diente und mit einem 40 Hufen großen Dienstgut ausgestattet wurde; Preuß. UB II, Nr. 873, vgl. auch Nr. 718 u. 631 und E. SCHNIPPEL in: Oberländ. Geschichtsblätter 14, 1912, S. 592. Auch die Bischöfe von Ermland hatten solche mensuratores, wie Johannes von Dobrin; vgl. CDW I, Nr. 149 (1309) und 155 (1310). Im 15. Jahrhundert gehörten die Landmesser kaum mehr zu den Ehrbarleuten; vgl. z. B. Regesta II, Nr. 2560 (1442) über den Landmesser Jakob Scholz.

120) Vgl. dazu R. WENSKUS (wie Anm. 73), S. 216 ff. mit Anm. 71, S. 249.

121) K. CONRAD, Die Entstehung der Handfestensammlung des Marschallamtes. In: Preußenland 1, 1963, S. 22.

mehrfach nach Ablauf einiger Jahre kontrolliert und neu aufgezeichnet. Die Angabe der Rechtsqualität[122] der Gründe und Personen und die Angabe des Wergeldes vervollständigen das Bild. Wir sind so für die Räume, wo die Unterlagen erhalten sind (wie für das Samland), in der Lage, das Wergeld praktisch jeder Freienfamilie festzustellen. Die Erfahrungen und Methoden der großen Landesvermessung wurden auf Veranlassung des Hochmeisters Konrad von Jungingen (1393–1407) in einem umfangreichen Handbuch, der Geometria Culmensis[123], systematisiert; es ist das erste geodätische Werk in deutscher Sprache.

Ein weiteres Beispiel dieser Tendenz zur Verschriftlichung liefert die Organisation des Postwesens, für das eine besondere Pferderasse, die sog. Briefschweiken, gezüchtet wurde. Die von den Briefjungen, Kurieren und Läufern beförderten Eilbriefe mußten auf jeder am Wege liegenden Burg dem Gebietiger vorgelegt werden, der die Einhaltung der Dringlichkeitsvermerke kontrollierte und in einer Dorsalnotiz für Eingangs- und Abfertigungsvermerke unter Angabe der Uhrzeit[124] sorgte. So wissen wir für Tausende von Briefen den genauen Weg, den sie zurückgelegt haben, und die Zeit, die sie dafür brauchten. In der ersten Lieferung des Historisch-geographischen Atlas des Preußenlandes[125] sind diese Vermerke für eine Karte benutzt, die die Frequenz der einzelnen Straßen des Landes für den Postverkehr zeigt.

Das Bild von der Stellung des Ordens in Preußen wäre unvollständig, wenn wir nicht auch seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gerecht würden. Schon im Mittelmeerraum sind Ansätze in dieser Richtung zu erkennen, die freilich mit denen der Templer damals nicht zu vergleichen waren. Die Eigenwirtschaft des Ordens in Preußen war aber dann außerordentlich vielseitig. Ein dichtes Netz von in Eigenregie mit Hilfe von Gesinde, nicht durch Scharwerker betriebenen Acker-Vorwerken[126],

122) Die im Kulmer Dienstbuch p. 14 (Jb. d. Albertus-Universität 16, S. 104) zum Jahre 1386 angeführte Regelung des Dienstrechtes dürfte anläßlich dieser Aktion stattgefunden haben.

123) hrsg. v. H. MENDTHAL 1886. Vgl. dazu H. PLEHN, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. In: Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 17, 1904, S. 406 f. (66 f.).

124) Vgl. P. G. THIELEN, Die Rolle der Uhr im geistlichen und administrativen Alltagsleben der Deutschordenskonvente in Preußen. In: Studien zur Geschichte des Preußenlandes (Festschr. E. Keyser), 1963, S. 392–396. Der Segerturm gehörte zum Bild der Ordensburg.

125) Hrsg. H. MORTENSEN †, G. MORTENSEN, R. WENSKUS (1968).

126) M. TÖPPEN, Topographisch-statistische Mittheilungen über die Domänen-Vorwerke des deutschen Ordens in Preußen. In: Altpreuß. Monatsschr. 7, 1870, S. 412–86; vgl. auch H.-H. WÄCHTER, Ostpreußische Domänenvorwerke im 16. und 17. Jahrhundert (= Beih. zum Jb. d. Albertus-Universität Königsberg/Pr. 19), 1958, und die Karte »Verwaltung des Ordenslandes Preußen um 1400« in der 1. Lieferung des Hist.-geogr. Atlas des Preußenlandes mit Erläuterungen. Zur Betriebsform vgl. G. AUBIN, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform, 1911, S. 35, 38 f.

Gestüte für die verschiedenen, für verschiedene Zwecke benutzten Pferderassen[127], Viehhöfe warfen reiche Erträge ab, die durch die nach Ablauf der Freijahre ständig steigenden Zinserträge vermehrt wurden. Die Fischmeister lieferten die Fastenspeise. Daneben gab es Sonderbetriebe, wie den Störhof, der diesen geschätzten Fisch verwertete. Das Bernsteinregal verschaffte dem Orden eine Monopolstellung für diesen beliebten Rohstoff für Paternoster, Schmuck usw.[128] Selbst die große Wildnis, die in ihrer ganzen Ausdehnung zum Ordensgebiet gehörte[129], lieferte eine ganze Reihe von Produkten. Beutnergenossenschaften mit besonderem Recht gewannen aus den Wildbienenbeuten Honig und Wachs, die dem Orden abgeliefert und in großen Mengen ausgeführt wurden; Teeröfen und Eisenhämmer (besonders in der südlichen Wildnis bei Willenberg und bei Rhein) kommen hinzu.[130] Schließlich war Preußen neben Skandinavien der Hauptlieferant der Falken für die Beizjagd.[131]

Die so gewonnenen Erzeugnisse bildeten die Grundlage eines ausgedehnten Eigenhandels, der durch die zwei Großschäffereien in Marienburg und Königsberg betrieben wurde.[132] Die Großschäffer hatten an bedeutenden Plätzen, wie Brügge, besondere Agenten, die sog. Lieger. Doch nicht nur Eigenprodukte wurden verhandelt. Der Großschäffer von Königsberg z. B. vertrieb neben Bernstein, Wachs und Pelzwerk vor allem Kupfer aus den Karpathen, während der Marienburger vor allem Getreide und Mehl, das in staatlichen Großmühlen gemahlen wurde, exportierte.[133] Der Import, der auch den großen Eigenbedarf an Wein, Gewürzen und

127) M. Töppen, Über die Pferdezucht in Preußen zur Zeit des deutschen Ordens, nebst einigen Bemerkungen über die Sweiken. In: Altpreuß. Monatsschr. 4, 1867, S. 681–702. Wieweit die Pferdezucht der baltischen Völker hier anregend gewesen ist, wäre noch zu untersuchen. Über zeitgenössische Gestüte im benachbarten Litauen vgl. Z. Ivinskis, Geschichte des Bauernstandes in Litauen von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts (= Hist. Studien H. 236, 1933), S. 75 mit Anm. 62 ff. Weiterhin: H. Trunz, Pferde im Lande des Bernsteins (1967).

128) H. L. Elditt, Das Bernstein-Regal in Preußen. In: Altpreuß. Monatsschr. 5, 1868, S. 577–611, 673–98; 6, 1869, S. 422–462, 577–610, 673–98; 8, 1871, S. 385–425; W. v. Brünneck, Das Bernstein-Regal, in. Altpreuß. Monatsschr. 11, 1874, S. 129–55.

129) Vgl. die Karte 12 »Preußen und Livland um 1400« von G. Mortensen im Atlas Östliches Mitteleuropa, hg. v. Th. Kraus, E. Meynen, H. Mortensen und H. Schlenger, 1960.

130) Vgl. F. Mager, Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum I, 1960, S. 313, 314, II, S. 86 f. (Eisenwerke), II S. 55 f. (Teer); R. Wenskus (wie Anm. 73) S. 213 f. Anm. 51. Zu den Eisenwerken vgl. auch A. Döhring, Über die Herkunft der Masuren, in: Oberländ. Geschichtsblätter 13, 1911, S. 265 mit Anm. 123–125.

131) J. Voigt, Über Falkenfang und Falkenzucht in Preußen, in: Preuß. Prov. Bll. 7, 1849, S. 257–76; P. Dahms, Die Beizjagd in Altpreußen. In: Arch. f. Kulturgeschichte 2, 1904, S. 1–19, 196–223.

132) Über den Forschungsstand unterrichtet K. Forstreuter, Die ältesten Handelsrechnungen des Deutschen Ordens in Preußen. In: Hans. Geschichtsbll. 74, 1956, S. 13–27, wo weitere Literatur angeführt ist. Vgl. auch N. Dirlmeier, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb (= Beih. d. Vierteljahresschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 5), 1966.

133) Vgl. G. Aubin (wie Anm. 126) S. 60.

Tuchen zu decken hatte, ging zum großen Teil ebenfalls durch die Hand der Großschäffer. Zum Teil militärischen, zum andern Teil aber auch Zwecken des Handels dienten die für jene Zeit beachtlichen Kanalbauten und Schleusen (etwa 1370–1380), die die Flußsysteme des Frischen Haffs mit denen des Kurischen Haffs verbanden[134], ein Unternehmen, das der Orden wohl nur durchführen konnte, weil ihm durch die Eindeichung der Weichselwerder Fachleute im Wasserbau verfügbar waren. Es leuchtet ein, daß diese fast merkantilistisch zu nennende Wirtschaftspolitik den großen Fernhandelsstädten nicht gefiel.[135] Obwohl der Eigenhandel des Ordens nach der Schlacht bei Tannenberg nur noch einen Bruchteil seines früheren Ertrages abwarf, blieb er einer der wichtigsten Gründe für das Zerwürfnis des 15. Jahrhunderts.[136]

In unserem Zeitraum jedoch wurde der preußische Ordenszweig dadurch zu einer beachtlichen Kapitalmacht, die auch politisch genutzt wurde. Die Kommerzialisierung der Politik, die ja eine allgemeine Tendenz der Zeit ist, wird daher hier besonders deutlich, zeigt aber auch besondere Züge. Die Geldnöte, die reiche Fürsten des Westens auszeichnen, sind hier nicht zu bemerken, z. T. auch deshalb, weil die Gebietiger in Preußen im 14. Jahrhundert nicht so über ihre Verhältnisse lebten wie jene. Da die höheren Amtsleute Ordensbrüder waren, entfiel überdies auch deren Besoldung. Der preußische Ordenszweig hat seine Geldmittel vielmehr systematisch dazu benutzt, sein Herrschaftsgebiet durch Kauf und Pfandnahme auszuweiten. Anfang des Jahrhunderts wurden die brandenburgischen Rechte auf Pommerellen abgefunden. 1317 kaufte der Orden das Michelauer Ländchen, das er schon einige Zeit in Pfandbesitz hatte. 1329 wurde Stolp – freilich nur für einige Jahre – Pfandbesitz. Die ganze Südgrenze Preußens war zeitweise mit Ländern gesäumt, die erpfändet worden waren (Hzm. Dobrin 1399–1405, Land Zawkrze 1384–1411, Land Wizna 1382–1402). Dazu kam die Erwerbung Gotlands und der Kauf der Neumark (1402).[137] Schon vorher hatte Hans von Wedel dem Orden Stadt und Gebiet Schievelbein gegen Übernahme seiner Schulden und Versorgung mit dem Haus Wenzlau übergeben (1384). Auch die Großschäffer betrieben das Pfandgeschäft. So war eine ganze Reihe von Dörfern des Domkapitels von Plock Anfang des 15. Jahrhunderts an den Königsberger Großschäffer verpfändet.[138]

134) K. Forstreuter, Die Memel als Handelsstraße Preußens nach Osten, 1931.

135) Beschwerden über den Handel der Schäffer sind schon im 14. Jahrhundert vorgebracht worden; vgl. Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 36 (1391), I, Nr. 39 (1393) usw. vgl. auch I, Nr. 79 (1408), Art. 4 mit Anhang.

136) Vgl. z. B. Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 487, Art. 16, wo das Vorkaufsrecht des Ordens an Getreide angefochten wird.

137) Die gelegentlich in der Literatur auftauchende Ansicht, der Orden habe seine Finanzen durch den Erwerb der Neumark zerrüttet, ist in dieser Form sicher nicht richtig. Bereits 1340 hatte der Orden Estland durch Kauf erworben; Livl. UB II Nr. 852.

138) Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, hrsg. v. C. Sattler (1887) S. 232 f. – 1391 erpfändete sich der Orden die goldene Krone des Herzogs Ladislaus von Oppeln; Regesta II 1236 f.

Innerhalb des Landes hat der Orden schon früh begonnen, den Großgrundbesitz anzukaufen. Unmittelbar nach der Erwerbung Pommerellens verkaufen ihm die mächtigsten Familien den Großteil ihrer Besitztümer.[139] Einen großen Umfang nahmen diese Aufkäufe am Ende des 14. Jahrhunderts an, als viele Dörfer der inzwischen von den Grundherren erschlossenen und aufgesiedelten Gebiete in der westlichen Wildnis wieder in den unmittelbaren Besitz des Ordens kamen.[140] Neben dem Bemühen, den Großgrundbesitz zu schwächen, wird man auch die Umstellung auf Soldtruppen, die schon in der Schlacht bei Tannenberg einen erheblichen Teil des Heeres bildeten, bei dieser Politik in Rechnung stellen müssen. 1391 wurde die erste Steuer zur Bezahlung von Söldnern gefordert. Und trotz seiner finanziellen Schwäche nach 1411 hat der Orden die Rückkäufe in einzelnen Gebieten, wie im Ortelsburgischen[141], weiter fortgesetzt. Während die schweren Ritterdienste offenbar nicht mehr zeitgemäß waren, legte der Orden aber weiterhin großen Wert auf die leichten Reiterdienste. So erklärt es sich, daß die Zahl der Dienste der kleinen Freien in manchen Gegenden noch vermehrt wird.[142] Der Adel hat verständlicherweise mehrfach gegen

139) Vgl. z. B. Preuß. UB II Nr. 5 (1310: 9 Dörfer); Nr. 78 (1312: Schlochau und Brode); Nr. 94 u. 95 (1313 Land Neuenburg); Nr. 96 (1313: Erpfändung aller Lehngüter der comites von Neuenburg); Nr. 120 (1314) usw.

140) Vgl. dazu M. Töppen, Die Zins-Verfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. In: Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 4, 1867, S. 437. Ch. Krollmann in: Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 64, 1923, S. 23; G. Aubin (wie Anm. 126) S. 83 f. Allein der Komtur von Osterode Johann von Schönfeld (1397–1407) kaufte Arnau und Mörlen (80 Hufen) für 1500 Mark, Teuernitz und Röschken für 1866 Mark, Thyrau (90 Hufen) für 990 Mark, Marienfelde (60 Hufen) mit Mühle für 1026 Mark, daneben noch Marwalde, Faulen, Schönkau und Logdau. – Zu den Rückkäufen im Soldauer Gebiet vgl. F. Gause, Geschichte des Amtes und der Stadt Soldau, 1959, S. 12, 14, 367 Anm. 30 und 368 Anm. 32. – Für Pommerellen vgl. K. Kasiske (wie Anm. 92), S. 28 Anm. 161. Auch die Bischöfe sind dem Orden darin gefolgt; vgl. z. B. die Anmerkungen Bischof Johanns I. von Pomesanien zu den Urkunden Pomes. UB, Nr. 63, 68, 38, 37, 28, 19, 11, 95 u. a. Erfolg hat freilich mit dieser Politik auf die Dauer nur der ermländische Bischof gehabt; vgl. dazu Aubin (wie Anm. 126), S. 84.

141) Vgl. H. Gollub in: Prussia 26, 1926, S. 257 ff. – Für andere Gebiete des Ordenslandes vgl. folgende Regesta: I, Nr. 9747, 10 610, 11 213, 11 234, 11 339, 11 358, 11 372, 11 412, 12 014. 12 341 u. a.

142) Im Ordensanteil des Samlands steigt die Zahl der Dienste von 279 auf 426; für Balga vgl. P. G. Thielen (wie Anm. 1) S. 88 (Kammeramt Woria z. B. 94 statt bisher 75); für das Christburger Kammeramt Kerpau: A. Semrau in: Mitt. d. Coppernicus-Ver. 40, 1932, S. 23; für das Ortelsburger Gebiet: H. Gollub (wie Anm. 141) S. 271. In Zusammenhang mit dieser Tendenz ist auch die Verleihung der großen Zahl von Freigütern und Freidörfern des östlichen Masuren zu sehen, dessen Besiedlung damals gerade einsetzte. Die Bevorzugung der kleinen Freien vor den Ehrbarleuten hat sich in der besonderen Treue dieser Schicht während des Bundeskrieges für den Orden bezahlt gemacht; vgl. Toeppen, Stände-Acten, IV, Nr. 317. Im Laufe der Zeit wurden schließlich auch die kleinen Freien militärisch unbrauchbar. Daher war die Landesherrschaft unter Herzog Albrecht bestrebt, die Freigüter in Zinsgüter umzuwandeln; vgl. R. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts I, 1918, S. 158, der auch den Bauernaufstand von 1525 z. T. auf das Absinken dieser Schicht zurückführt.

das Auskaufen seiner – vielfach dem Orden verschuldeten Genossen – protestiert, ohne daß sich viel geändert hätte.[143]

Damit bin ich beim Verhältnis des Ordens zu den einheimischen »Rittern und Knechten« angelangt. Auch hier sind manche Besonderheiten anzumerken. Wie ich schon sagte, behauptete der Orden das Obereigentum am Grund und Boden. Es gab also kein Allod, auf das die Ritterschaft sich stützen konnte. Es gab aber auch kein echtes Lehen. Homagium, Investitur, Mannfall und Herrenfall sind unbekannt.[144] Alle Güter sind Dienstgüter, auf denen als »Reallast« bestimmte Verpflichtungen haften. Angesichts der starken Ausprägung lehnrechtlicher Züge im Ursprungsland des Ordens, in den Kreuzfahrerstaaten, will das merkwürdig erscheinen. Doch abgesehen von gelegentlich auftauchenden Bestrebungen, benachbarte Gebiete, vor allem Litauen, mit Hilfe des Lehnsbandes anzugliedern, ist eigentliches Lehnrecht erst am Ende der Ordenszeit in Preußen zu finden. Zwar hat das sog. Magdeburger Recht, das aus dem Bereich des Bistums Olmütz stammte und seit etwa 1340 für Verleihungen benutzt wurde, einige lehnrechtliche Züge, die noch durch die Rechtsentwicklung des 15. Jahrhunderts verstärkt wurden[145], doch spielte es im 14. Jahrhundert neben dem kulmischen Recht nur eine Nebenrolle. Das kulmische Recht hat für alle freien Bewohner, alle deutschen und die in großer Zahl damit bewidmeten prußischen, polnischen und pommerellischen, grundsätzlich gleiche Bedingungen geschaffen. Dadurch war hier im Osten für unternehmende Bürger die Möglichkeit zu sozialem Aufstieg geschaffen, wie sie auch in anderen Kolonialländern auftritt. Unter den großen Familien des 15. Jahrhunderts finden wir viele »bürgerlicher« Herkunft, wie die Baysen, aus einer Lübecker Ratsfamilie (Fleming). Überhaupt ist eine Abgrenzung zwischen den Ratsfamilien der großen Städte und den ländlichen Grundherren für diese Zeit nicht durchzuführen. Zweige derselben Familie gehörten beiden Gruppen an, die als »Ehrbare« zusammengefaßt wurden. Dieser Zustand ist bereits in der kulmischen Handfeste vorgebildet, die eigentlich ein Güterbesitzrecht für Stadtbürger

143) Vgl. Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 487, Art. 32 (1434); II, Nr. 150, Art. 18 (1440); III, Nr. 68 (1450); IV, Nr. 53 (1453).

144) Vgl. R. Stein (wie Anm. 142), S. 137.

145) Vgl. dazu zuletzt H. Boockmann, Zu den politischen Zielen des Deutschen Ordens in seiner Auseinandersetzung mit den preußischen Ständen. In: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 15, 1967, S. 66 ff. Zum Besitzrecht der Güter sind neben den schon angeführten Arbeiten von H. Plehn (wie Anm. 10), G. Aubin (wie Anm. 126) und R. Stein (wie Anm. 142) noch zu vergleichen: W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen I/II, 1891/1896, bes. II, 2 S. 4, und E. Wilke, Die Ursachen der preußischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreußischen Agrargeschichte der Ordenszeit. In: Altpreuß. Forsch. 7, 1930, S. 33–81, 181–222.

ist. Auch befand sich nicht unbeträchtlicher Grundbesitz in der Hand von Pächtern. Andererseits konnten diese Familien im 14. Jahrhundert keine großen Latifundien bilden. Selbst so große Komplexe wie die 1200 Hufen Dietrich Stanges und die 1440 Hufen Peter von Heselechts waren gerade durch das außerordentlich günstige kulmische Erbrecht in wenigen Generationen völlig zersplittert.[146] Sowohl bei Gütern nach kulmischem Recht wie nach polnischem Ritterrecht[147] forderte der Orden von jedem Teilgut einen besonderen Dienst.[148] Hatte das Gut jedoch eine bestimmte Größe unterschritten, wurde eine weitere Teilung auch oft verboten, um die Dienstfähigkeit nicht zu gefährden. Umgekehrt ist schon in der Kulmer Handfeste verboten worden, mehr als zwei Erbe in einer Hand zu vereinigen[149] und noch in den Amtsartikeln Paul von Rußdorfs von 1427 steht die Bestimmung »*keyne dynste czusampne*« zu schlagen.[150] Auch war es dem Adel verwehrt, andere Dienste auszukaufen.[151] Übrigens hat der Orden im Altbesitzgebiet östlich der Weichsel auch bewußt die Entstehung klösterlicher Grundherrenschaften verhindert.

So waren die Ritter und Knechte des Landes im allgemeinen recht kleine Leute, deren Lebensstandard nicht sehr hoch war, was zu der Verachtung der süddeutschen Ordensbrüder für den einheimischen Adel[152] sicher beigetragen hat. Der Unmut der preußischen Ehrbaren wird aber andererseits auch verständlich, und es ist kein Wunder, wenn sich Teile der Ritterschaft unter der Führung der nach dem Zeugnis des polnischen Geschichtsschreibers Dlugosz bezeichnenderweise einer schwäbischen Familie entstammenden Gebrüder von Renys 1397 zum Eidechsenbund zusammenschlossen.[153] Schon 1394 mußte, um Unruhen vorzubeugen, bestimmt werden, daß kein Ritter »*czu keyner teydinge sterker und mer ryten sulle denn selb czende*«.[154]

Unter diesen Umständen fragt man sich, ob das Ordensland Preußen ein »L a n d« gewesen ist, wenn wir es wie O. Brunner als einen Verband von »Grundherren«, einen »politischen Verband landbebauender und landbeherrschender Leute« betrachten, da es solche einheimischen »landbeherrschenden Leute« praktisch nicht gegeben hat. Der Orden selbst nannte seinen preußischen Herrschaftsbereich pluralisch »*terrae Prussiae*«, während er von außen als Einheit, von den Polen z. B. als »*terra Prutenorum*« bezeichnet wurde. Es kann auch z. B. keinem Zweifel unterliegen, daß das Ermland, in dem der Orden nicht Landesherr war, in Preußen lag.

146) Vgl. dazu H. Plehn (wie Anm. 10) S. 52; G. Aubin (wie Anm. 126) S. 18 f., 25 f., 27.
147) Preuß. UB I, 2 Nr. 366 S. 249.
148) Vgl. z. B. Preuß. UB III, Nr. 351 (1340); 554 (1343) u. a.
149) Vgl. dazu G. Aubin (wie Anm. 126), S. 12, 18 f.
150) Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 382, Art. 40 (S. 500).
151) Vgl. die Klage des Adels im Gebiet Elbing über dieses Verbot; Toeppen, Stände-Acten II, Nr. 387 (1444).
152) Vgl. Aubin (wie Anm. 126) S. 82; E. Weise, Widerstandsrecht S. 118.
153) Die Literatur zum Eidechsenbund führt E. Weise, Widerstandsrecht, S. 75, Anm. 8 an.
154) Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 43; vgl. auch I, 82 (1408).

Hellmann hat behauptet[155], daß der Orden nicht in der Lage gewesen ist, in Preußen »einen Staatsgedanken zu schaffen«. Dennoch muß betont werden, daß alle Gebiete des Ordenslandes Preußen, gleich welcher politischer Herkunft – Kulmerland, die altprußischen Stammlande, das ostpommerische Pommerellen und das bis 1328 zu Kurland gehörende Gebiet von Memel, ein ausgeprägtes Einheitsbewußtsein besaßen, das besonders deutlich nach 1466 nach der Teilung des Landes in einen der Krone Polen unterstehenden und einen beim Orden verbleibenden, später zum Herzogtum umgebildeten Teil, in Erscheinung trat. Im Gegensatz zu den geistlichen Territorien des Westens ist also Preußen später doch geteilt worden, es hat jedoch wie einige weltliche Territorien des Reiches trotz der Teilung eine Zeitlang im politischen Bewußtsein seiner Stände seinen Zusammenhang wahren können. Das spiegelt sich auch deutlich in der Gesamtpreußen umfassenden Historiographie des Landes.[156] Der Begriff des »Landes« als Inbegriff aller Stände ist übrigens dem Sprachgebrauch in Preußen nicht ganz fremd,[157] in der Regel bezeichnet jedoch das Wort »Land« nur die Ritter und Knechte im Gegensatz zu den Städten, wie das auch in anderen nordostdeutschen Territorien, wie z. B. in der Oberlausitz[158], üblich war.

Die Ständetage des 15. Jahrhunderts nahmen andererseits fast keine Rücksicht auf die verschiedenen landesherrlichen Bereiche. Zu ihnen wurden nicht nur ritterschaftliche Vertreter und Ratssendeboten aus den Ordensgebieten, sondern auch aus den Ländern der Bischöfe und Domkapitel delegiert. Auch im 1412 gebildeten Landesrat saßen Vertreter der bischöflichen Gebiete Heilsberg und Riesenburg und der ermländischen Stadt Braunsberg, die wie die übrigen ihren Eid dem Hochmeister und dem ganzen Orden schworen.[159] Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß in Preußen die Geistlichkeit keinen Stand bildete, sondern mit der Landesherrschaft identisch war.

Auch wenn man mit Brunner ein Land dadurch kennzeichnet, »daß es ein bestimmtes Recht, sein L a n d r e c h t besitzt«, kommt man hier nicht weiter, denn ein Landrecht hat Preußen im Mittelalter überhaupt nicht besessen. Kroeschell hat zwar – wie andere vor ihm – die Kulmer Handfeste von 1233 als »erste landrechtliche Gesetzgebung« bezeichnet, und auch Hubatsch rechnet sie neben der Magna Charta zu den ersten Verfassungsurkunden des Abendlandes überhaupt.[160] Auch wird das Ius Culmense seit 1258 in Güterverschreibungen gelegentlich als »Land-

155) Grundlagen (wie Anm. 2) S. 125.
156) Die letzte Übersicht darüber gab U. Arnold, Studien zur preußischen Historiographie des 16. Jahrhunderts, 1967, S. 11 ff.; vgl. auch O. Engels, Zur Historiographie des Deutschen Ordens. In: Arch. f. Kulturgesch 48, 1966, S. 336–363.
157) Vgl. Toeppen, Stände-Acten I Nr. 397; dazu E. Weise, Widerstandsrecht S. 119 Anm. 8.
158) R. Lehmann, Die Herrschaften in der Niederlausitz (= Mitteldeutsche Forschungen 40), 1966, S. 117.
159) Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 163 (S. 204 f.).
160) (wie Anm. 28) S. 147.

recht« bezeichnet[161], aber es hat in unserem Zeitraum keine Funktion als solches gehabt. Nicht einmal alle Städte lebten nach kulmischem Recht; gerade einige der bedeutendsten gehörten zum lübischen Rechtskreis. Von der ländlichen Bevölkerung mag die knappe Hälfte davon erfaßt worden sein; die andere lebte nach zwei Varianten prußischen Rechts, polnisch-pommerischen Recht, polnischem Ritterrecht und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nach schlicht magdeburgischem oder magdeburgischem Recht zu beiden Künnen. Andererseits erstreckte sich der Bereich des kulmischen Rechts und Oberhofs weit über die Grenzen des Landes hinaus. Die Städte und Stadtgebiete des Herzogtums Masowien gehörten dazu.

Aus der bisherigen Literatur könnte der Eindruck entstehen, daß aber wenigstens die Landgerichte, deren Kompetenz im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit lag, auf kulmisches Recht hin orientiert waren. Auch das gilt nur zum Teil. In Pommerellen waren offensichtlich auch Güter slawischen Rechts mit betroffen, ehe nach dem dreizehnjährigen Krieg das kulmische Recht allgemein verbindlich wurde.[162] Östlich der Weichsel kam neben dem kulmischen Recht das magdeburgische auch hier zu steigender Bedeutung, vor allem, nachdem der Orden daranging, das Recht der großen prußischen Freien in magdeburgisches umzusetzen. Die Landgerichte sind freilich neben Resten altprußischer Stammesversammlungen (pomesanische Waide)[163] zu Kristallisationspunkten der ständischen Bewegung geworden. Landrichter und Bannerführer sind im 15. Jahrhundert zu Repräsentanten der Ritterschaft geworden, die sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nach westlichem Vorbild bündisch zu organisieren begann.

Das Streben nach einheitlichen Rechtsnormen, das von Theuerkauf[164] ebenfalls als ein Merkmal spätmittelalterlicher Territorialverwaltung herausgestellt wird, fehlt freilich auch in Preußen nicht. Es findet seinen Ausdruck in zahlreichen Verordnungen der Landesherren, die man seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in mehrere Sachbereiche umgreifende *Landesordnungen* zusammenzufassen beginnt.[165] Dabei ist zu beachten, daß auch im Bereich der Landesgesetzgebung ganz Preußen eine Einheit bildet[166], da diese Ordnungen im Einvernehmen zwischen dem Hochmeister mit

161) J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. III, 1828, S. 445 mit Anm. 1.
162) Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert III, hg. v. E. Weise (1966) Nr. 451.
163) Zur pomesanischen Waide vgl. R. Wenskus, Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes. In: Studien zur Geschichte des Preußenlandes (Festschr. E. Keyser, 1963) S. 114 ff.
164) (wie Anm. 105). Vielleicht läßt sich das Verlangen nach einem allgemeinen Gerichtstag für das ganze Land, eine Hauptforderung der Stände im 15. Jahrhundert, in diesem Sinne interpretieren.
165) Vgl. z. B. Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 28 (1386); Nr. 41 (1394), vor allem Nr. 45 (1394).
166) So auch B. Poschmann (wie Anm. 23), S. 261.

seinen Gebietigern und den Prälaten erlassen wurden. Diese Absprachen könnten als Parallele zu den Landfriedenseinungen gelten, die andernorts der Ausgangspunkt für Landesordnungen gewesen sind.

Die *Stände* haben im 14. Jahrhundert hierbei noch keinen großen Einfluß gewinnen können. Zwar haben sie im 13. Jahrhundert, als die Einkünfte des Ordens in Preußen noch gering waren, einige Beden bewilligt[167], wie das Wartgeld für die Besatzung der Wachen an den Grenzen und das Schalwenkorn zur Unterhaltung der Burgen an der Memel, aber so lange der Orden in günstigen Vermögensumständen war, gab es kaum Anlässe[168], für Zugeständnisse in steuerlicher Hinsicht Vergünstigungen auf rechtlichem Gebiet zu fordern. Prinzen und Prinzessinnen, die eine Steuer für die Aussteuer brauchten, gab es hier auch nicht. Freilich beginnt die Ritterschaft schon seit 1378 Wartgeld und Schalwenkorn zu verweigern[169], das besonders seit der Bekehrung Litauens 1386 als überflüssige, jetzt entbehrliche Belastung empfunden wird.[170] Doch ist der Nachdruck hinter diesen Bestrebungen im 14. Jahrhundert noch zu gering.

Erst die Niederlage von Tannenberg, die ungeheuren Kriegsfolgelasten und die nicht minder horrenden Soldsummen, die durch den ständigen Kriegszustand mit Polen-Litauen nach dem Ausbleiben der Kreuzfahrer notwendig wurden – Litauen war ja inzwischen christlich geworden – haben, vielleicht im Zusammenhang mit der von manchen Volkswirtschaftlern behaupteten Wirtschaftskrise, die Finanzkraft des Ordens entscheidend geschwächt und damit den Ständen Machtmittel in die Hand gegeben, die im Endergebnis den Sturz des Ordens herbeiführten.

Überblicken wir nun das Ganze, werden wir kaum sagen können, daß Preußen im 14. Jahrhunderts ein *typischer* Territorialstaat ist. Vor allem das erste Merkmal Theuerkaufs, die »locker gefügte Einheit« trifft auf Preußen kaum zu, viel eher schon auf Livland, das sich überhaupt leichter mit Territorien des Reiches vergleichen läßt. Auch der von W. Näf als Kennzeichen herausgestellte Dualismus von Landesherren und Ständen[171] ist in Preußen im 14. Jahrhundert nur schwach ausgeprägt. Andererseits finden sich in Preußen Züge des Territorialstaats, wie die gebietsmäßige und sachliche Gliederung der Verwaltung und die Verschriftlichung, in besonders

167) Vgl. Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 6 (vor 1280); E. Weise, Widerstandsrecht, S. 54.
168) Als Ausnahme kann die Bewilligung des Peterspfennigs im Kulmerland und Pommerellen gelten, die aber nicht Einkünfte des Ordens selbst betraf; vgl. Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 12 (1329) und 13 (1330).
169) Vgl. für Pomesanien: Toeppen, Stände-Acten I, Nr. 18.
170) Toeppen, Stände-Acten I Nr. 76 (1407); Posilge, SS. rer. Pruss. III, S. 284 f.
171) W. Näf, Frühformen des »modernen Staates« im Spätmittelalter. In: HZ 171/1951, – Es ist auch zu betonen, daß die Blütezeit des Ordenslandes nur Versammlungen von einzelnen Ständen bzw. von Ständen der oben gekennzeichneten Einzelgebiete kennt; vgl. Toeppen, Stände-Acten I Nr. 5 und 6 *(universitas incolarum terre Culmensis)* und Nr. 13 *(communitas terre Culmensis)*.

klarer Weise ausgeprägt. Es ist in dieser Hinsicht mehr Territorium als die entsprechenden Gebilde des Mutterlandes. Man könnte von einem »Territorium aus wilder Wurzel« sprechen. Die Landesherren Preußens sind in einem »interterritorialen System« verbunden, wenn wir diesen Ausdruck Werminghoffs gebrauchen wollen, nur ist dieses System sehr viel fester und wirkungsvoller als die Landfriedenseinungen im Reich, für die dieser Begriff geprägt wurde. Die wesentlichsten Unterschiede zu den anderen deutschen Territorien werden jedoch dadurch begründet, daß der weitaus wichtigste Landesherr in diesem System eine geistliche Korporation ist, die nicht wie die der am ehesten vergleichbaren geistlichen Territorien, die der Reichsklöster, auf das Land beschränkt ist, sondern sich zum weitaus größten Teil aus dem Westen ergänzte. Dieses Merkmal läßt Preußen wiederum als Teil eines »institutionellen Personenverbandsstaates« erscheinen, denn auf den staatlichen Aspekt des Deutschen Ordens (aber auch des Johanniterordens) läßt sich dieser Ausdruck H. H. Hofmanns noch am ehesten anwenden.

Der deutsche Orden und die nichtdeutsche Bevölkerung des Preußenlandes mit besonderer Berücksichtigung der Siedlung

In letzter Zeit stand das im Thema angesprochene Problem mehrfach im Blickpunkt publizistischen Interesses. Wie immer bei derartigen Aktualisierungen geschichtlicher Erscheinungen bleibt der Historiker aufgerufen, darüber zu wachen, daß keine ideologisch verzerrten Vorstellungen übermächtig werden, die das Geschichtsbild zu verfälschen beginnen. Eine derartige Verfälschung war zweifellos die Idealisierung des Deutschen Ritterordens durch Alfred Rosenberg und seine Anhänger unter den Nationalsozialisten, die im Konzept der Ordensburgen als Hohen Schulen neuen Typs politisch wirksam wurde. Es konnte nicht ausbleiben, daß im Gefolge der Umwertung aller Werte nach Kriegsende die umgekehrte Tendenz Ausdruck finden mußte, wobei sich diese Tendenz mit Auffassungen traf, die in der romantischen polnischen historischen Dichtung weiter bis heute in Publizistik und Politik nachwirkende Verbreitung fanden. Die Aktualität dieser Konvergenzerscheinung springt angesichts der gegenwärtigen Bemühungen um einen deutsch-polnischen Ausgleich in die Augen. Um so gefährlicher wäre es jedoch, würde man sich angesichts dieser Übereinstimmung damit zufrieden geben und glauben, nun wäre alles in Ordnung. Das wäre eine grobe Selbsttäuschung, deren Unwahrheit keine gute Grundlage für die Dauer abgeben könnte. Schon die Vorstellung, der Deutsche Orden wäre seit dem Mittelalter das Trauma des polnischen Volkes gewesen, wie sie in den angeführten Meinungen immer wieder vorausgesetzt wird, ist durchaus irrig. »Im 17. und 18. Jahrhundert war im polnischen Volk die Erinnerung an die Kämpfe mit dem Orden verlorengegangen. Erst die Romantik bemächtigte sich wieder dieses Stoffes in ihrer Vorliebe für die Historie«. Dies ist das unbezweifelbare Ergebnis einer neueren Untersuchung von Rolf-Dieter Kluge über die »Darstellung und Bewertung des Deutschen Ordens in der deutschen und polnischen Literatur« [1]. Dies kann freilich die Tatsache nicht aus dem Weg räumen, daß die in der

1) R.-D. Kluge, Darstellung und Bewertung des Deutschen Ordens in der deutschen und polnischen Literatur. In: Zs. f. Ostforschg. 18, 1969, S. 15–53, bes. S. 39 ff. – Über die im Mittelalter verbreiteten Auffassungen und Wertungen des Deutschen Ordens vgl. den Vortrag von H. Patze, Der Deutschordensstaat in der deutschen und polnischen Geschichts-

polnischen Romantik geschaffene Vorstellung vom Deutschen Orden ein Politikum geworden und geblieben ist. Man muß mit ihr rechnen. Doch kann die deutsche Geschichtsforschung sie nicht einfach hinnehmen; das geht schon deshalb nicht, weil unter den polnischen Historikern wesentlich stärker differenziert wird und manche der früher gängigen Auffassungen, die nun von modernen »Tabubrechern« aufgegriffen wurden, von keinem ernsthaften polnischen Gelehrten mehr vertreten werden.

Das gilt vor allem von der Meinung, der Deutsche Orden hätte die Mehrzahl der in Preußen einheimischen Bevölkerung ausgerottet. So hatte etwa der Publizist H. Kühner-Wolfskehl in einigen Rundfunksendungen behauptet, dem Orden wären 300 000 Preußen zum Opfer gefallen [2], d. h. etwa doppelt so viel, als von neueren Forschern, darunter auch Polen wie Henryk Łowmiański [3], als Gesamtbevölkerung des Landes geschätzt wurde. Bereits angesichts der Tatsache, daß schon zwei Generationen nach Beendigung der Eroberung Preußens Prußen einen starken Anteil an der Erschließung und Aufsiedlung der Wildnis haben [4], könnte man die Auffassung vom Völkermord des Ordens als widerlegt ansehen und zur Tagesordnung übergehen, wenn nicht selbst ernstzunehmende Forscher aus Unkenntnis der Verhältnisse dieser Vorstellung erlägen. Als Beispiel sei nur das schöne, 1966 ins Deutsche übersetzte Werk von P. Dollinger über »Die Hanse« angeführt, wo es auf S. 54 wieder heißt: »Die Einwohner wurden zum größten Teil getötet oder verschleppt.« Diese falsche Vorstellung ist also sehr tief verwurzelt und schwer auszumerzen. Das liegt daran, daß der Vorgang der Umvolkung einer Bevölkerung den einzelnen Betroffenen normalerweise nicht bewußt ist und daher nicht ausdrücklich in unseren Quellen berichtet wird. Wenn für einen bestimmten Raum die Nachrichten der Alten eine anders benannte Bevölkerung angeben als man zum Zeitpunkt der Niederschrift gewohnt war, interpretierte der Chronist das gewöhnlich damit, daß diese ältere Bevölkerung ausgerottet worden sei. So hat schon im 9. Jahrhundert ein Lütticher Kommentator des Liber Historiae Francorum behaup-

schreibung des Mittelalters (Prot. der 38. Arbeitstagung des Konstanzer Arbeitskreises f. mittelalt. Gesch. in Marburg v. 8. Nov. 1969).

2) Hessischer Rundfunk 30. 6. 1967: »Ehe der Orden in Preußen erschien, hatte das Land fünfhunderttausend Einwohner. Zwanzig Jahre später hatte die Ordens-»Mission« diese Zahl erfolgreich auf zweihunderttausend reduziert.« – vgl. auch Deutschlandfunk 31. 5. 1967 22. 10.–22.35: »Die alten Preußen fast gänzlich ausgerottet.«

3) Studja nad początkami społeczeństwa i państwa litewskiego (Rozprawy wydzialu towarzystwa przyjaciół nauk w Wilnie Tom V, 1931) S. 95: 170 000 Bewohner Preußens. Erst für das 16. Jahrhundert nimmt man eine Gesamtbevölkerung von 300 000 Einwohnern für das königliche Preußen an; vgl. G. Schramm, Der polnische Adel und die Reformation 1548–1607, 1965, S. 7 Anm. 1.

4) Vgl. unten S. 427.

tet [5], die Romanen Galliens seien seinerzeit von Chlodwig ausgerottet worden und die Franken hätten von ihnen nur die *lingua Romana* übernommen. Welche Sprache die Franken vorher gesprochen hätten, sei unbekannt. Der Ausrottungstopos ist also ein Denkschema, das zwar von der Spezialforschung immer wieder widerlegt wird – auch etwa für die wendische Vorbevölkerung der Mark Brandenburg [6], für die die jüngsten siedlungsarchäologischen Untersuchungen im Umkreis Berlins sogar eine Teilnahme an der Gründung der deutschen Dörfer nachweisen können [7] – das aber doch so zählebig ist, daß nur der ständige Hinweis auf seine irrigen Voraussetzungen und immer neue Versuche der Wahrheitsfindung vielleicht Abhilfe schaffen können.

Zu diesem Zweck müssen wir in unserer Untersuchung in dreierlei Hinsicht differenzieren. Erstens hat der Orden in Preußen nicht alle Undeutschen gleich behandelt. Das bedeutet, daß wir sein Verhalten gegenüber Prußen, Polen, Pomeranen (Kaschuben), Kuren und Litauern gesondert betrachten müssen. Zweitens hat er die Angehörigen fremden Volkstums verschieden eingestuft, je nach ihrem Geburtsstand und nach ihrem Verhalten ihm gegenüber. Drittens war sein Verhältnis allen diesen Gruppen gegenüber im Laufe der Zeit mehrfachen Wandlungen unterworfen, wobei die zeitliche Abgrenzung der einzelnen Phasen bei den einzelnen Gruppen zu sehr verschiedenen Zeitpunkten angesetzt werden muß.

Beginnen wir mit den Prußen als dem namengebenden und auch zahlenmäßig stärksten Bestandteil der Nichtdeutschen. Für die Zeit der Unterwerfung und Bekehrung hat bereits 1928 Erich Maschke in seiner Untersuchung »Der deutsche Orden und die Preußen – Bekehrung und Unterwerfung in der preußisch-baltischen Mission des 13. Jahrhunderts« [8] wichtige Beobachtungen mitgeteilt. Das Spannungsverhältnis zwischen der Missionsidee der Kurie, die eine Garantie der persönlichen Freiheit der Neugetauften enthielt, und dem Streben des Ordens nach einer Herrschaftsbildung im neu gewonnenen Raum führte notwendig zu mannigfachen Konflikten, die hier im Einzelnen nicht erörtert werden können: Die Frage des Zehnten, seit Alcuin in der Missionspraxis als Problem erkannt; die Notwendigkeit, im Interesse des Fortgangs der Bemühungen die Pflicht zum Burgenbau und Kriegsdienst den Neugetauften abzufordern; die unterschiedlichen Vor-

5) Vgl. dazu E. Ewig, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts. In: Caratteri del secolo VII in Occidente, Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 5, Spoleto 1958, S. 648 (Nachdruck Darmstadt 1969); R. Wenskus, Die deutschen Stämme im Reiche Karls des Großen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, hg. W. Braunfels, Bd. I, Persönlichkeit und Geschichte, hg. H. Beumann, 1965, S. 209 f.

6) W. Vogel, Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg, 1960.

7) Vgl. in diesem Band, S. 320 ff.

8) E. Maschke, Der deutsche Orden und die Preußen – Bekehrung und Unterwerfung in der preußisch-baltischen Mission des 13. Jahrhunderts (= Hist. Studien H. 176, 1928).

stellungen, was von den genannten Pflichten mit dem Begriff der persönlichen Freiheit vereinbar war — all dies mußte immer wieder — ungerechnet die nie ganz vermeidbaren eklatanten Übergriffe undisziplinierter Kreuzfahrer und Brüder — zu neuen Unzuträglichkeiten, zu Aufruhr und Aufstand führen. Trotz der Grausamkeit, mit der der Kampf auf beiden Seiten geführt wurde, war das Ziel des Ordens keineswegs auf eine Ausrottung des Gegners oder nur seine Entrechtung gerichtet. Wie in Livland, versuchte man nach der Unterwerfung eines Stammes durch einen Vertrag die gegenseitige Rechtsstellung zu fixieren, zuerst gegenüber den Pomesaniern 1233 [9]. Leider sind uns die Einzelbestimmungen dieser Verträge nicht überliefert, so daß wir die Entwicklung nicht genau erkennen können. Die Lasten — man vermutet Pflicht zur Zehntzahlung, zum Burgenbau und Kriegsdienst — müssen immerhin auf die Dauer als so stark empfunden worden sein, daß 1242 der erste Aufstand ausbrach, der erst sieben Jahre später durch päpstliche Vermittlung im Frieden von Christburg [10] beendet wurde. Die Bestimmungen dieses Friedens, in doppelter Ausfertigung erhalten [11], regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten bis ins Einzelne. Auch dieser Vertrag wird noch mit der Gesamtheit der betroffenen Stämme — Pomesanier, Warmier und Natanger — geschlossen, wobei freilich immer nur an die freie d. h. voll rechtsfähige Bevölkerung zu denken ist, die etwa ein Viertel bis ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachte. Immerhin werden auch hier schon ständische Vorrechte berührt, wenn etwa bestimmt wird, daß prußische *nobiles* den Rittergurt empfangen dürfen.

Doch schon vorher sehen wir den inzwischen mit den Verhältnissen in Preußen vertraut gewordenen Orden eine neue Politik betreiben. Er versucht, die Parteiungen unter den Adligen des Landes für seine Zwecke auszunutzen und diese Parteien gegeneinander auszuspielen [12]. Es gelingt ihm, große Teile des Adels zu sich herüberzuziehen. Eine ganze Anzahl der Söhne dieses Adels wird in Deutschland erzogen; was freilich nicht immer den gewünschten Erfolg hatte [13]. Der in Magdeburg, in dessen Schulen die jungen Prußen mit Vorliebe geschickt wurden, erzogene Herkus Monte wurde einer der Hauptanführer des zweiten großen Auf-

9) Petri de Dusburg Chronicon terrae Prussiae (künftig: Dusb.) III 14 (SS rer. Pruss. I S. 60); dieser Vertrag sollte dann als Vorbild für ähnliche mit anderen Stämmen dienen; vgl. Maschke (wie Anm. 8) S. 19.

10) Zuletzt dazu: H. Patze, Der Frieden von Christburg vom Jahre 1249. In: Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschl. 7, 1958, S. 39–91 (Wiederabdruck in: Wege der Forschung VII, hg. H. Beumann, 1963, S. 417–485); K. Forstreuter, Fragen der Mission in Preußen von 1245 bis 1260. In: Zs. f. Ostforschg. 9, 1960, S. 250–268.

11) Preuß UB I,1 Nr. 218 A/B S. 158 ff.

12) Maschke (wie Anm. 8) S. 36; R. Wenskus, Die gens Candein — Zur Rolle des prußischen Adels bei der Eroberung und Verwaltung Preußens. In: Zs. f. Ostforschg. 10, 1961, S. 94 ff.

13) Vgl. Maschke (wie Anm. 8).

standes [14]. Doch zeigen etwa die Listen der treugebliebenen Samländer [15], in wie großem Maße es dem Orden gelungen war, in diesem Kreis Anhänger zu gewinnen. Dabei ging der Bruch nachweislich manchmal durch die engste Familie, wie bei den Söhnen Sclodes von Quednau, von denen einer auf Ordensseite, der andere bei den Aufständischen stand [16]. Sogar Matto, der Sohn des pomesanischen Edlen Pippin, der am Anfang der Kämpfe von den Pferden der Christen zu Tode geschleift wurde, war inzwischen ein Anhänger des Ordens geworden und wurde Ahnherr eines bekannten preußischen Adelsgeschlechts [17]. Obwohl der Christburger Vertrag den Verlust der Freiheit beim Abfall vorsah [18], hat der Orden durch eine nachsichtige Haltung nach seinem Sieg diese Entwicklung weiter gefördert. Zwar hat er die Treugebliebenen bewußt privilegiert [19] und ihnen sogar die hohe Gerichtsbarkeit zugestanden, doch hat er auch manchen Abtrünnigen Verzeihung gewährt [20]. Unter den Ehrbaren des Landes finden wir später eine ganze Anzahl von Nachkommen ehemaliger Anführer von Aufständischen wie etwa die Familie Coltenyn oder den pomesanischen Bischof Caspar Linke, in den Ständekämpfen des 15. Jahrhunderts einer der treuesten Parteigänger des Ordens. Viele der nach Litauen Geflüchteten kehrten in das nun vom Orden beherrschte Gebiet zurück [21]. Selbst der heldenhafte Sudauerhäuptling Skomand, der bis zuletzt Widerstand geleistet hatte und dann nach Litauen ausgewichen war, kam nach Preußen und erhielt in Natangen ein größeres Gut zum Unterhalt [22], wie überhaupt die Aufständischenführer und die Häuptlingsfamilien der zuletzt unterworfenen Stämme in sicheren, kontrollierbaren Gebieten wie in der Gegend zwischen Christburg und Elbing und im Samland (Sudauischer Winkel) angesiedelt wurden. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war der prußische Adel so vollkommen der Ordensherrschaft gewonnen, daß 1295

14) Dusb. III 91 (SS rer. Pruss. I S. 101); vgl. auch III 167.

15) Preuß. UB I,2 Nr. 718 (1299) S. 448 f.

16) Dusb. III 101 (96) (SS rer. Pruss. I S. 105).

17) Dusb. III 7 (SS rer. Pruss. I S. 55 f.).

18) Vgl. zu dieser Frage R. Wenskus, Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes. In: Studien zur Geschichte des Preußenlandes, hg. E. Bahr (Fs. E. Keyser, 1963) S. 97–118.

19) Vgl. das Privileg für Preiboto, Slauote und dessen Bruder in: Preuß. UB I,2 Nr. 204 (1263): *Do dy newwen cristen von Prewszen den Cristgelouben hatten abegeworfen, wedir uns unde ander cristglowbige luwthe growsamlich robiten, die kirche gotis mit viel pynen queleten unde domethe billichen ere freyheit vorloren, wir wellen ouch her widderumme, das dieiene die mit uns getruwelich bestunden, sich sullen vroywen eynes sunderlich vorteyles der freyheyt.*

20) Preuß. UB I,2 Nr. 262 (1267): *Excessum quippe, quem per apo(sto)stationem fidei perpetrarunt, sibi suisque heredibus integraliter relaxamus;* ähnlich Preuß. UB I,2 Nr. 381 (1280).

21) Über zurückkehrende Barter vgl. Dusb. III 225.

22) Preuß. UB I,2 Nr. 464 (1285).

aufständische Bauern beschlossen, erst die eigenen Adligen zu töten, um erst dann gegen den Orden zu kämpfen [23]. Man zwang einen jungen prußischen Adligen namens Naudote als Anführer zu dienen. Dieser hat jedoch so schnell wie möglich diese Pläne an die Ordensbrüder in Königsberg verraten, so daß die Erhebung im Keim erstickt werden konnte.

Über die bäuerlich lebenden kleinen Freien lassen sich infolge der für sie verständlicherweise viel schlechteren Quellenlage in dieser Zeit nur ganz allgemeine Aussagen machen. Da der Orden auf ihren Kriegsdienst nicht verzichten konnte — sie stellten die gegen die Ostvölker immer noch wirksame leichte Reiterei — und da selbst die Päpste in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Pflicht zum Burgwerk als notwendig anerkannten [24], wurden diese Lasten nun als mit der Freiheit vereinbar angesehen. Doch ist der Orden auch ihnen gegenüber wenigstens in einer Beziehung noch über die Zusagen im Christburger Vertrag hinausgegangen. Wurde damals noch die Zehntzahlung von den Prußen versprochen, so wird jetzt die Freiheit von der Zahlung des Zehnten neben der Freiheit von bäuerlichem Scharwerk zum Kennzeichen der ständischen Freiheit schlechthin. In den meisten Fällen wird dafür das wesentlich leichtere Pflugkorn gezahlt, je Haken einen Scheffel, je Hufe zwei Scheffel Getreide.

Das schwerste Los hatten zweifelsohne die hörigen prußischen Bauern zu tragen. Zu den vielfältigen alten Lasten gegenüber alten oder neuen Grundherren trat nun die Leistung des Zehnten hinzu. Kein Wunder, daß gerade im Bauerntum der Widerstand gegen die neuen Herren am längsten lebendig blieb und das Heidentum am zähesten bewahrt wurde, z. T. bis in die Reformationszeit hinein.

Die zweite Phase der Beziehungen des Ordens zur prußischen Bevölkerung ist bestimmt durch den Ausbau der landesherrlichen Verwaltung und das damit verbundene Siedelwerk.

Durch die Verfassung des Ordens als geistliche Korporation sind manche Eigenarten der Verfassung des Ordenslandes bestimmt. Der Orden als Ganzes, nicht etwa der Hochmeister, galt als Landesherr. Nur wer Mitglied des Ordens war, war Teilhaber an der Herrschaft über das ganze Land. Nach der bisher herrschenden Meinung waren einheimische prußische Adlige als Nichtdeutsche von der Aufnahme in den Orden ausgeschlossen. Die neuere Forschung [25] hat jedoch gezeigt, daß die Betonung der deutschen Geburt als Voraussetzung für die Aufnahme als Ritterbru-

23) Dusb. III 262 (SS rer. Pruss. I S. 161).

24) Schon früher hatte der päpstliche Legat Wilhelm von Modena diese Notwendigkeit eingesehen. Alexander IV. hat dies dann in einer Bulle vom 21. Jan. 1260 (= Preuß. UB I,2 Nr. 86) bestätigt und anerkannt.

25) Vgl. dazu R. Wenskus, Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. H. Patze (= Vorträge und Forschungen 13/1, 1970) S. 366 ff. (hier in Anm. 81 weitere Lit.).

der erst die Folge jenes Prozesses war, die den Orden zur Versorgungsanstalt des deutschen niederen Adels werden ließ. In der Tat läßt sich zeigen, daß eine ganze Reihe von Prußen im 14. Jahrhundert als Ritterbrüder dienten und mehrfach selbst zur Stellung eines Komturs aufgestiegen sind. Freilich ist aufs Ganze gesehen ihre Zahl nicht allzu groß; dennoch muß die Möglichkeit, in den Orden einzutreten, grundsätzlich bestanden haben.

Doch nicht nur als Ordensbruder konnte man in der Verwaltung zu Einfluß gelangen. Es gab eine Reihe von Ämtern, die praktisch den Prußen vorbehalten waren, z. B. das des Tolken, des Dolmetschers bei den Ordensgebietigern. Die Familie des ermländischen Bischofs Fabian von Lossainen hat ihre Bedeutung durch dieses Amt gewonnen. Auch die Landkämmerer, die in den Kammerämtern polizeiliche, wirtschaftliche und militärische Befugnisse hatten, waren bis auf geringe Ausnahmen Prußen. Die jungen Söhne des prußischen Adels dienten als *familiares* neben Deutschen auf den großen Burgen des Landes und erhielten nach Abschluß der Dienstzeit neue Dienstgüter oder besseres Recht für die alten. Man kann sogar behaupten, daß es dem prußischen Adel nur gelang, seine Stellung als Grundherr zu erhalten, wenn der sich durch Teilungen zersplitternde Besitz der Familie sich durch solche Belohnung für geleistete Dienste wieder vergrößerte.

Diese Gleichstellung mit den deutschen Einzöglingen wurde befördert durch das schon früh beobachtbare *connubium*, das dazu führte, daß am Ende dieser Periode nur an wenigen Stellen des alten Prußenlandes die Eindeutschung dieser Schicht noch nicht weit fortgeschritten war. Die Abkömmlinge dieser Mischehen fühlten sich zunehmend in gleicher Weise als Ehrbare, als Gemeinschaft der Inländer, die sich dann gegenüber der immer stärker als Ausländerherrschaft empfundenen Ordensgewalt abzusetzen begann.

Vor allem anfangs hat der Orden zum Kämmereramt auch kleine Freie herangezogen, denen dadurch vielfach der Aufstieg in die Schicht der Grundherren gelang — wie noch etwa im 15. Jahrhundert den Kämmerern von Stuhm, denen für ihre treuen Dienste das Dorf Venedien verliehen wurde, nach dem sich die dann als adlig anerkannte Familie nannte.

Auch aus der bäuerlichen Schicht konnte man durch subalterne Verwaltungsdienste etwas aufsteigen. Die als Aufseher verwandten und nach einiger Zeit mit einem kleinen Witingsgut ausgestatteten Witinge stammen wohl zumeist aus diesem Bereich.

Die Frage, wie weit die Siedlungspolitik des Ordens sich auf die prußische Bevölkerung ausgewirkt hat, ist noch nicht im Zusammenhang untersucht worden, doch lassen sich schon auf den ersten Blick zwei Aspekte dieses Problems erkennen: 1) Wieweit ist durch die deutschrechtliche Siedlung der Lebensraum der prußischen Bevölkerung beeinträchtigt worden? 2) Wieweit haben sich Prußen an dem Landesausbau beteiligt?

Die erste Frage ist meist dahingehend beantwortet worden, daß die neuen deutschen Siedlungen auf bisherigem Wald- und Niederungsland angelegt wurden und dadurch den Prußen kein Siedlungsland entfremdet wurde. Dabei ist freilich zu beachten, daß auch der Wald zum Wirtschaftsraum des damaligen Bauern gehörte, der durch die Rodung eingeengt wurde. Am wenigsten ist dies der Fall im Bereich großer geschlossener Waldgebiete, die auch organisatorisch in sog. Waldämtern zusammengefaßt und schließlich zu geschlossenen deutschen Siedlungsgebieten wurden. Anders liegt es bei jenen Dorfgründungen, die zwischen den prußischen »Feldern« lagen. In schon vorher relativ dicht besiedelten Gebieten mußte das bald zu Zwistigkeiten führen, und gelegentlich muß der Landesherr den Vorbewohnern, wie etwa das samländische Domkapitel den Einwohnern des Kammeramts Quednau, versprechen, in einem bestimmten Umkreis kein deutsches Dorf mehr anzulegen [26]. Man hat früher die Privilegierung der großen (und z. T. auch der kleinen) Freien als Ergebnis des großen Aufstands hingestellt, nachdem durch den Abfall vom Orden der Christburger Vertrag für die Gesamtheit der Prußen hinfällig geworden war und mit den Treugebliebenen nun eine neue Rechtsbeziehung, jetzt auf individueller Basis, hergestellt werden mußte [27]. Zum Teil dürfte das auch heute noch stimmen, vor allem für jene Gebiete, in denen schon früh Siedlungen geplant waren. Es gibt jedoch Hinweise, die auch andere Gründe nahelegen. So wurde die Familie eines der bedeutendsten (um nur ein Beispiel zu nennen) Ordensanhängers, des Miligede, erst zwei Generationen nach Abschluß der Kämpfe in ihrem Besitz durch Handfesten gesichert [28], zu dem Zeitpunkt nämlich, als die Siedlungswelle diesen Raum zu ergreifen beginnt. Auch im Pregelgebiet hat Mortensen die Beobachtung gemacht, daß die Handfestenausstellung an Prußen mit der Neusiedlung zusammenhängt, indem dadurch der Altbesitz rechtlich abgesichert und gegen Übergriffe der neu angesetzten deutschen Grundherren und Dorfbewohner geschützt wird [29]. Gelegentlich werden Umsiedlungen von großen und kleinen Freien notwendig – erwähnt sind solche allerdings nur auf dem Gebiet des pomesanischen und samländischen Bischofs [30]. Sie werden am ehesten dort aufgetreten sein, wo der Orden oder die Bischöfe die zentralen Orte der Kleinlandschaften zu Städten oder deutschrechtlichen Kirchdörfern [31] (Riesenkirch, Bladiau, Pörschken usw.) umgestaltete

26) Samländ. UB Nr. 312 (1340).
27) Vgl. dazu Wenskus (wie Anm. 18).
28) Über Miligede vgl. Dusb. III 119 (114) (SS rer. Pruss. I S. 111). Verleihung an seine Nachkommen: Preuß. UB III, 1 Nr. 255 (1339 Juli 13).
29) H. Mortensen/G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (Deutschland und der Osten Bd. 7) I, 1937, S. 22 ff.
30) Zum Beispiel: Samländ. UB Nr. 428, 431, 531.
31) Vgl. dazu R. Wenskus, Zur Lokalisierung der Prußenkirchen des Vertrages von Christburg 1249. In: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen (Fs. M. Tumler, 1967) S. 136.

oder dabei Vorwerke errichtete. Im allgemeinen hat der Orden jedoch in die Gestaltung des Siedlungswesens der Freien im Altland nur wenig eingegriffen. Damit ist nicht gesagt, daß sich hier in dieser Zeit nichts veränderte. Die offenbar auch bei dieser Gruppe recht starke Bevölkerungsvermehrung führte zu vielfachen Teilungen der Erbgüter, wodurch zahlreiche Freiendörfer entstanden. Zuweilen muß schließlich die Landesherrschaft mit dem Entzug des Wergeldes, d. h. dem rechtlichen Absinken in den hörigen Bauernstand, bei weiteren Teilungen drohen, um Betriebsgrößen zu erhalten, von denen noch Reiterdienste geleistet werden können.

Dagegen sind erhebliche Eingriffe in Siedlung und Wirtschaftsweise der landesherrlichen Bauern deutlich zu erkennen. Diese siedelten ursprünglich überall in kleinen Weilern, deren Äcker mit denen anderer Weiler vielfach im Gemenge lagen, so daß sich keine geschlossene Flur auf die Einzelsiedlung beziehen ließ, sondern nur die von Wald umgebene Siedlungskammer (Moter) eine Raumeinheit bildete, deren Bewohner verschiedenen Grundherrschaften zugehörten [32]. Der Orden versuchte nun in diese unübersichtlichen Verhältnisse dadnrch Ordnung hineinzubringen, daß er mehrere dieser Kleinsiedlungen »zusammenlegte« und nach Analogie der deutschen Dörfer organisierte. Dieser Vorgang war im Oberland bereits abgeschlossen, als die Amtsbücher anfangen, gesprächiger zu werden. Im Samland zeigen die ältesten Haken- und Hufenbücher den Wandel dadurch an, daß der alte und der neue Zustand gegenübergestellt werden. Hier ist in einigen Räumen auch eine Umwandlung der alten Blockfluren in Streifenfluren durch die »Landmoße« herbeigeführt worden [33]. Dabei hat das planend-schematische Denken der Ordensverwaltung dazu geführt, daß die Größe der bäuerlichen Besitzungen im Samland [34] normiert wurde, während die Bauern auf den Gütern der großen Freien sehr unterschiedliche Landflächen bewirtschafteten. Im allgemeinen war die durchschnittliche Besitzgröße der prußischen Bauern in dieser Periode beträchtlich gewachsen, im Samland mindestens auf das Anderthalbfache, im Christburgischen [35] auf mehr als das Doppelte, wenn wir vom Haken als der ursprünglichen Betriebseinheit ausgehen. Sie erreichte jedoch nicht die Größe des deutschen Bauernbesitzes. Das Nebeneinander von Dörfern zu

32) Vgl. dazu und zum folgenden R. Wenskus, Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 2 (= Vorträge und Forschungen 8, 1964) S. 201–254.
33) Vgl. dazu H. Mortensen, Landesplanung im ordenszeitlichen und herzoglichen Ostpreußen. In: Neues Archiv f. Landes- u. Volkskde. von Niedersachsen II 7/8, 1948; K. Conrad, Die Entstehung der Handfestensa des Marschallamts. In: Preußenland 1, 1963, S. 22 ff.
34) Vgl. Wenskus (wie Anm. 32) S. 222. Dagegen konnte H. Wunder, Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Komturei Christburg (13.–16. Jhdt.), 1968, S. 89 in ihrem oberländischen Untersuchungsraum nur in wenigen Bauerndörfern einheitliche Hofgrößen feststellen.
35) Wunder (wie Anm. 34) S. 89.

preußischem Recht und zu kulmischem Recht konnte leicht zu Zwistigkeiten führen. Um die Preußen nicht dem parteiischen Urteil des deutschen Schulzengerichts auszusetzen, behielt sich der Orden daher die Rechtsprechung über die Preußen, soweit sie nicht unter der Gerichtsbarkeit anderer Grundherren standen, grundsätzlich vor, wie wir aus zahlreichen Handfesten erkennen können [36].

Was den zweiten Aspekt, die Teilnahme der Preußen an der Neusiedlungsbewegung betrifft, müssen wir zwei Räume unterscheiden: den Landesausbau im Bereich des altbesiedelten Gebiets und die Besiedlung der großen Wildnis im Süden und Osten des Landes.

Es ist sehr bezeichnend, daß die großen Freien den Nutzen der deutschrechtlichen Siedlung bald erkannten und begannen, auf ihren Gütern Zinsdörfer zu kulmischem Recht anzulegen. Hier wie in Pommerellen konnte es dabei vorkommen, daß der Grundherr dann oft seinen Besitz zu schlechterem Recht besaß als seine Hintersassen. Sicher ist im Zusammenhang mit diesen Neugründungen Rodeland neu unter den Pflug gekommen, ebenso wie nachweislich auch neues Gutsland gerodet worden ist. Da die Dorfgründungen preußischer Grundherren vielfach nach ihrem deutschen Lokator benannt wurden oder auch andere deutsche Namen erhielten, nach denen sich die Familien dann nannten, gibt es zahlreiche Adelsgeschlechter preußischer Herkunft, die einen deutschen Namen tragen: von Schillingsdorf (von Jone Sargini abstammend), von Sonnenberg, von Buchwalde, von Burchartsdorff, von Lichtenhain u. v. a.

Daß auch die bäuerliche Bevölkerung neben den großen und kleinen Freien [37] eigene Initiative beim Landesausbau zeigte, dürfte sich schon aus der erwähnten Vergrößerung der preußischen Bauerngüter ergeben, die wohl in erster Linie auf Zu-Rodung beruhte. Daneben wird mit Recht vermutet, daß auch ganz neue Preußendörfer auf Waldland entstanden sind [38]. Vor allem im östlichen Samland läßt sich zeigen, daß preußische Bauern zur Rodung angeregt wurden, indem man ihnen das Neuland zu freien Rechten überließ. Es gab überdies für wohlhabend gewordene Bauern die nachweislich ausgenutzte Möglichkeit, sich freizukaufen [39]. Vereinzelte preußische Bauern dürften überall auch in deutschen Hufenzinsdörfern ansässig geworden sein [40]. Im Ermland machte der Bischof grundsätzlich bei seinen Dorfgründungen aus missionspraktischen Gründen keinen Unterschied zwischen Deutschen und Preußen. Es müßte freilich noch untersucht werden, ob die deutschrechtlichen Dörfer des Ermlandes mit preußischen Lokatoren und vorwiegend preußischer Bevölkerung auch wirtschaftlich den entsprechenden deutschen glichen. Es deutet manches nur auf eine rechtliche Neuorganisation hin. Auch der samländische Bischof hat Preußen, die in deutschrechtliche Dörfer zuzogen, z. T. das kulmische Recht gewährt und sie dadurch den deutschen Einwohnern gleichgestellt, z. T. jedoch auch bei ihrem alten Recht belassen.

36) Auch städtische Gerichte durften vielfach nicht über Preußen urteilen; vgl. z. B. die Handfeste von Gerdauen 1398 (Cod. dipl. Pruss. IV Nr. 123): *Wir wellen ouch das der Scholtze der Stadt keinen Preussen noch undewtschen soll richten.*

37) Vgl. dazu WUNDER (wie Anm. 34) S. 194.

38) WUNDER (wie Anm. 34) S. 195; C. KROLLMANN, Zur Besiedlungs-Geschichte und Nationalitätenmischung in den Komtureien Christburg, Osterode und Elbing. In: Zs. d. Westpreuß. Gesch. ver. 64, 1923, S. 37.

39) WUNDER (wie Anm. 34) S. 114.

40) WUNDER (wie Anm. 34) S. 167.

Als dann der Orden etwa von 1320 an die große Wildnis in seine Siedlungsplanung einzubeziehen begann, beteiligten sich von Anfang an auch Preußen an der Erschließung dieser Räume. Die großen Freien sind dabei völlig den deutschen Grundherren gleichgestellt. Sie erhalten genau dieselben Pflichten und Rechte, wobei diese allerdings nicht in allen Räumen gleich sind. So ist in der sassischen Wildnis, der späteren Komturei Osterode, je 40 Hufen ein Plattendienst zu leisten, während im Pregelgebiet diese Leistung schon auf 25 Hufen lastet. Als Beispiele seien hier nur die Nachkommen des Pomesaniers Pippin, die von der Baltz und die von Lichtenhain, in der südlichen sowie die Pogesanier von der Wickerau und die Nachkommen des Sudauers Skomand in der östlichen Wildnis genannt [41].

Kleine Freie hat der Orden meist in kleinen Gruppen an strategisch wichtigen Punkten in der Wildnis angesetzt. Diese behielten im allgemeinen preußisches — in Sassen das etwas bessere pomesanische Recht. Sie hatten hier von 10 [42] (oder bei schlechterem Boden 15) Hufen einen leichten Reiterdienst zu leisten, während im Altland die Durchschnittsgröße eines Freiendienstes bei 4 Hufen lag.

Im nördlichen Teil der Komturei Osterode finden wir auf dem Gebiet der Wildnis auch einige landesherrliche preußische Hakendörfer. Wenn die herrschende Meinung gegen Schlüter Recht hat, dann muß hier der Orden auch mit preußischen Bauern in der Wildnis kolonisiert haben. Es kann sich freilich auch um der Landesherrschaft heimgefallene bzw. von ihr aufgekaufte Gutsdörfer handeln. In ihrer Verfassung gleichen sie den Preußendörfern des Christburger Gebiets.

Ein besonderes Problem stellt die Ansiedlung preußischer Freier in Pommerellen dar, auf die man schon lange aufmerksam geworden ist [43], für die man jedoch noch

41) Vgl. Preuß. UB II Nr. 631 (1328): Jodothe gibt Leip zur Lokation aus; Preuß. UB III,1 Nr. 296 (1340): Verleihung von Balzen in der sassischen Wildnis an Jodothe; Preuß. UB II 649 (1329): Verleihung von 40 Hufen, auf denen Lichtenhayn (= Lichteinen) entstand, an Jodothes Bruder Waysel. — Zu Wickerau vgl. H. MORTENSEN/G. MORTENSEN (wie Anm. 29) S. 202; zu Skomands Nachkommen ebda. S. 189 ff.

42) Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hrsg. v. M. TOEPPEN (künftig: St. Act.) I 72 (etwa 1406) Artikel 3 der Verordnung für den Anbau in der Wildnis.

43) K. KASISKE, Das Deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen, 1938, S. 234 ff. mit weit Lit.

keine wirklich befriedigende Begründung angeben konnte. Ob die Grundherrenfamilien preußischer Herkunft im Kulmerland, die zahlreicher sind, als das die bisherige Literatur erwarten läßt, schon seit der preußischen Inbesitznahme dieses Landes in der Vorordenszeit hier ansässig sind oder erst in der Ordenszeit hinwanderten, muß wohl im Einzelfall geklärt werden.

Selbstverständlich war der Anteil der Prußen an der Bevölkerung der Städte noch geringer als in den deutschrechtlichen Dörfern. Gefehlt haben sie jedoch zu keiner Zeit ganz. Anfangs scheinen sie sogar in einigen kleinen Städten, wie Christburg, recht zahlreich gewesen zu sein [44], und für Städte, die aus Suburbien, den sog. Lischken, erwuchsen, dürfte das vorauszusetzen sein. Die Schollengebundenheit der hörigen preußischen Bauern hat die Landflucht noch nicht zu einer Massenerscheinung gemacht, wenn auch der Trend dahin deutlich zu spüren ist. Den Freien war es wesentlich leichter, in die Städte zu übersiedeln, wo sie bald auch unter den Ratsleuten zu finden sind, auch in Städten, die wie Thorn und Kulm außerhalb des preußischen Siedlungsgebiets lagen. Manche von den kleinen Freien sind in der Stadt zu Reichtum und Ansehen gekommen, haben sich dann außerhalb der Städte Güter gekauft und sind so wie die von Alexwangen in Königsberg und Elbing in den Adel hineingewachsen.

Die Periode der Ständekämpfe hat auch gegenüber den einzelnen preußischen Gruppen gewisse Veränderungen im Verhalten des Ordens mit sich gebracht. Die inzwischen eingedeutschten, in einigen Randlandschaften auch polonisierten Ehrbarleute vor allem der westlichen Landeshälfte waren wie ihre anderen Standesgenossen von jener Entwicklung betroffen, die den schweren Reiterdienst in seiner Bedeutung für das Heerwesen ständig zugunsten des Söldnertums zurücktreten ließ. Das Ausbleiben der Kreuzfahrer und ihr Ersatz durch Soldtruppen nach der Christianisierung Litauens 1386 verstärkten diese Tendenz. Dem Orden lag jetzt mehr daran, Zinserträge für den Sold zu erreichen als das Aufgebot der Panzerreiter zu vermehren. So sehen wir, wie er die Dienstgüter der großen Freien seit dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts systematisch aufkauft, um sie in Zinsdörfer zu verwandeln. Dieses Vorgehen im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Tendenz, Landeseinwohner nur mehr in Ausnahmefällen in der Ordenshierarchie aufsteigen zu lassen – der einer Familie preußischer Herkunft entstammende Friedrich v. d. Wickerau 1416/17 Landkomtur an der Etsch und im Gebirge, ist ein solcher – konnte dem Orden kaum Freunde gewinnen. Doch ist unverkennbar, daß die Stärke der Anhängerschaft des Preußischen Bundes, der Einung der Ritterschaft und der Städte des Landes gegen die Landesherren, um so geringer war, je größer der Anteil der Familien preußischer Herkunft unter der Ritterschaft des jeweiligen Gebietes war. So haben die Bündischen unter der damals zu 90 Prozent aus ehemals preußischen Geschlechtern bestehenden Ritterschaft des Samlandes nie mehr als vier, und auch diese nur für kurze Zeit, für ihre Ziele gewinnen können. Auch die Führer der Ordenspartei im Oberland, wie Segenand von Wapels (Rossen) und Nikolaus von Trandkwitz waren gleicher Herkunft.

44) WUNDER (wie Anm. 34) S. 62.

Den kleinen Freien gegenüber, die im Gegensatz zu der Ritterschaft bis in diese Epoche ihre prußische Sprache weithin bewahrt hatten, betrieb der Orden in dieser Zeit eine ausgesprochen freundliche Politik. Anscheinend waren die leichten Reiterdienste damals immer noch nützlich. Nicht nur, daß in einzelnen Gebieten nach der Schlacht von Tannenberg die Zahl der Dienste der kleinen Freien z. T. erheblich vermehrt wurde, auch in ihrer Rechtsstellung vor allem im Erbrecht und bei der Versorgung ihrer Frauen und Töchter sind ihnen damals erhebliche Vergünstigungen gewährt worden. Das hat sich für den Orden ausgezahlt, denn in ihnen hatte er in den folgenden Kämpfen seine treuesten Anhänger, die bei einem Sieg des ständischen Gedankens befürchten mußten, unter die viel drückendere Herrschaft der Ehrbaren zu geraten, für die es schon deutliche Anzeichen gab. Dieser Stand sah seine Freiheit unter dem Orden und durch den Orden gesichert. Er hat fürchterliche Blutopfer dafür gebracht, wie die außerordentliche große Zahl wüst gewordener Freigüter nach dem dreizehnjährigen Bundeskrieg zeigt.

Das Wachsen des ständischen Einflusses brachte für die hörigen preußischen Bauern neue Beschränkungen mit sich. Der Arbeitskräftemangel auf den Gütern der großen Freien führte zu einer Reihe von Zwangsmaßnahmen, deren immer neue Androhung ihre Wirkungslosigkeit zeigt. Es wurde ihnen verboten, sich als Gesinde in den Städten, in deutschen Dörfern und in deutschen Krügen zu verdingen [45]. In den neu zu gründenden deutschen Dörfern in der Wildnis sollte nun kein Pruße mehr auf eine deutsche Hufe gesetzt werden.

Nach der Niederlage des Ordens und dem Verlust der westlichen Landschaften ergaben sich neue Probleme. Der Orden hatte Söldnerführern, für die er die schuldigen Soldsummen nicht aufbringen konnte, große Landkomplexe verpfändet oder verliehen. Dieser neu einströmende Adel setzte nun die Maßstäbe. Nicht alle Angehörigen der alten Ritterschaft konnten die Mittel für seine Lebensform aufbringen und dadurch in seine Ehegemeinschaft aufgenommen werden. Viele betrachteten nun ihre prußische Herkunft als einen Makel und versuchten, sich einen deutschen Stammbaum zuzulegen, wie etwa die samländischen Tüngen – nachweislich von dem Prußen Tunge abstammend –, die sich von den würzburgischen Tüngen bescheinigen ließen, mit ihnen eines Stammes zu sein.

Noch gefährdeter war der Rest der kleinen Freien. Im Laufe der Zeit wurden seine Dienste auch entbehrlich und die Landesherrschaft – vor allem der letzte

45) Zuerst ausgesprochen um 1406 in der Anm. 42 zitierten Verordnung, dann in allen Landesordnungen wiederholt.

Hochmeister Albrecht von Brandenburg – versuchte, seine Dienstgüter in Zinsgüter umzuwandeln. Vielfach wurden Freie mit ihren Gütern an Adlige verliehen, die nicht bereit waren, die alten Rechte zu achten, was zu langdauernden Streitigkeiten und Gewalttaten führte. Diese kleinen Freien fühlten sich nach wie vor unmittelbar unter dem Orden als Landesherrn am meisten geborgen. Gleichzeitig mit der Säkularisierung des Ordenslandes brach der preußische Bauernkrieg aus, der sicher Anregungen aus dem Westen aufnahm, aber im wesentlichen eben von diesen kleinen Freien geführt wurde. Es wäre eine Aufgabe, einmal zu untersuchen, wie weit hier die Umwandlung in ein Herzogtum als eine die eigene Stellung bedrohende Machtergreifung des Landesadels angesehen worden war.

Für die hörigen preußischen Bauern scheint sich dagegen während dieser Periode wenigstens in einigen Gebieten ihre Lage gebessert zu haben. Wie neuere Untersuchungen zeigen, war durch die verheerenden Kriege dieser Periode so viel Land wüst geworden, daß die preußischen Bauern ihren Landbesitz so weit vergrößern konnten, daß er jetzt den Umfang des deutschen Bauernlandes erreichte. Da sich nun andererseits die Lage der deutschen Bauern durch die Durchsetzung der Schollengebundenheit und größere Scharwerksleistungen rechtlich verschlechterte, glich sich die Lage beider Bevölkerungsgruppen stark an. Das war die Voraussetzung der Eindeutschung des preußischen Bauerntums, das – schon im 16. Jahrhundert auf kleine Sprachinseln beschränkt – im 17. Jahrhundert zu bestehen aufgehört hatte. Seither gibt es in Preußen keine preußische Frage mehr.

Nachdem wir das Verhältnis des Ordens zu den Prußen ziemlich eingehend betrachtet haben, müssen wir wenigstens kursorisch auch die anderen nichtdeutschen Volksgruppen des Landes erörtern. Beginnen wir mit den Polen kujawischen Stammes, die die einheimische Bevölkerung des Kulmerlandes darstellen. Schon vor der Ankunft des Ordens waren anscheinend jedoch auch einzelne Adelsfamilien aus Mittelpolen eingewandert [46]. Diese Bevölkerung ist durch den Kampf der Prußen gegen die polnischen Nachbarn stark reduziert worden, doch sind im Gefolge des Ordensheeres neue polnische Gruppen in das Land gekommen [47]. Die ritterliche Schicht ist schon bald durch Landmeister Hermann Balk in ihrem besonderen Recht bestätigt worden [48]. Freilich scheint das bessere kulmische Recht der deutschen Standesgenossen dazu geführt zu haben, daß man versuchte, deren Recht zu beanspruchen, wie man aus einer Bemerkung des kulmischen Dienstbuches schließen

46) J. Bienak, Studia nad dziejami ziemi chełmińskiej w okresie piastowskim, in: Rocznik Grudziądskiego V/VI (1970) S. 5–69.

47) Vgl. den *Redabul, der etwan was richter des landes Pozerath* unter den polnischen Zeugen von Preuß. UB I,2 Nr. 366.

48) Ihre Handfeste wurde 1278 durch Konrad von Thierberg erneuert; Preuß. UB I,2 Nr. 366.

kann, wonach 1386 die alte Rechtsstellung z. T. wieder hergestellt, z. T. aus Gnade eine Überschreibung in die *cöllmissche towfil* (Wachstafel) durchgeführt worden sei [49].

Eine aus nationalistischen Vorbehalten herrührende Benachteiligung polnischer Ritter bei der Eroberung und Erschließung des heidnischen Landes läßt sich in jener Zeit kaum erkennen. Wenn 1236 dem Niedersachsen Dietrich von Depenow untersagt wird, seine Güter in Pomesanien an Polen und Pommern zu verkaufen [50], so ist das auf dem Hintergrund der Ansprüche des ostpommerischen Herzogs Swantopolk auf dieses Gebiet und dessen mindestens unsichere Haltung zu sehen. Die Gemeinsamkeit des christlichen Glaubens gegenüber den Heiden [51] wog damals auf der Seite des Ordens noch vor. Auch von der Mehrzahl der damals ins Kulmerland zurückkehrenden und nach Preußen kommenden Polen wird das zutreffen, wenngleich schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Reaktionen des polnischen Adels und Klerus gegen den überhand nehmenden Einfluß der Deutschen in Polen die Wendung vorbereiten. Der Aufstand des kujawischen Adels 1268, der zur Vertreibung des Herzogs Ziemomysł führte, unter dem dem Orden in diesem Teilfürstentum manche Einwirkungsmöglichkeiten zugestanden worden waren, und die Synodalstatuten des Gnesener Erzbischofs Jacob Świnka 1285 gegen das Vordringen der deutschen Sprache sind in diesem Zusammenhang anzuführen [52], wenn auch vorerst noch nicht zu überschätzen.

Auch für die polnischen Bauern gab es damals im Kulmerland keine grundsätzlichen Nachteile. Schon früh sind Lokatoren mit polnischen Namen bezeugt (so etwa Mirogniwo 1295 in Bliesen/Rehden) [53], die darauf hindeuten, daß sich auch Polen an der deutschrechtlichen Siedlung aktiv beteiligten. Selbst in deutsch besiedelten Dörfern dürften Polen nicht ganz gefehlt haben [54].

Bei der Erschließung der Sassischen Wildnis (etwa der späteren Komturei Osterode) finden wir dann polnische Grundherren und Kulmerländer polnischer Herkunft ebenfalls beteiligt [55], wobei freilich bei den letzteren nie sicher ist, wie weit

49) Vgl. S. Ekdahl, Das Dienstbuch des Kulmerlandes (1423/24). In: Jb. d. Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. 16, 1966, S. 104.

50) Pomesan. UB I S. 2.

51) P. Görlich, Zur Frage des Nationalbewußtseins in ostdeutschen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, Marburg 1964; vgl. die Besprechung von H.-D. Kahl in: HZ 201, 1965, S. 643–650.

52) E. Maschke, Das Erwachen des Nationalbewußtseins im deutschslavischen Grenzraum, 1933, S. 24 ff. – Vgl. auch die Klagen über die verschiedenen Fastensitten der Deutschen und Polen auf der Breslauer Provinzialsynode schon 1248 (ebd. S. 25 f.).

53) Preuß. UB I,2 Nr. 650.

54) Vgl. Preuß. UB I,2 Nr. 608 mit den Namen der Bauern.

55) Vgl. Preuß. UB II Nr. 624 (1328) Verleihung von 120 Hufen zu kulmischem Recht an die Brüder Wenzeslaw und Dobeslaw.

sie sich bei der durch das connubium geförderten Angleichung an die deutschen Standesgenossen noch als Polen fühlten, was auch in umgekehrtem Sinne gilt. Die antipolnische Haltung, die 1329 auf einem Ständetag zum Ausdruck kommt, als von den Polen als den Kapitalfeinden der Kulmerländischen Stände gesprochen wird, richtet sich freilich nicht gegen das polnische Volkstum, sondern mehr gegen den polnischen Staat, der nicht gewillt war, die Erwerbung Pommerellens, das man als polnisches Sprachgebiet beanspruchte, hinzunehmen. Der deutsche und prußische Adel im Kulmerland und Pomesanien verschwägerte sich auch mit polnischen Familien der benachbarten Gebiete, vor allem der zeitweise vom Orden erpfändeten Länder, wie Dobrin und Zakrze. So haben sich die Nachkommen Dietrich Stanges auf Stangenberg mehrfach mit Polen verschwägert, und Schillingsdorf ist von den Redemin aus dem Dobriner Land erworben, wohl erheiratet (?) worden. Dobriner Ritter haben in der Zeit der Pfandschaft aber auch als »Diener« des Hochmeisters erheblichen Einfluß ausüben können und sind z. T. nach der Einlösung des Pfandes durch Polen ins Ordensland übergesiedelt (Redemin/Schillingsdorf, Świnka (Schweinichen/Swinichen)/Stangenberg, v. Kikoll).

Polnische Bauern sind bei der Urbarmachung in den Wald- und Niederungsgebieten innerhalb des prußischen Siedlungsraums anscheinend kaum herangezogen worden. Vereinzelt finden sich um 1400 Polen zwar in manchen deutschen Dörfern der Christburger und Elbinger Komturei, aber ihr Anteil ist hier nicht größer, sondern eher kleiner als in den prußischen Altsiedlungen [56], so daß vor allem an nachträglichen Zuzug zu denken ist. Größer war ihre Zahl in dem Hackelwerk (Vorburg) vor Elbing, wo sie als Arbeiter für den Hauskomtur und Karwansherrn Dienste leisteten, und in den Fischerdörfern des Nogatmündungsgebiets [57], von wo aus sie sogar bis an die Südküste des Samlandes (Peyse) eine Kolonie von Fischern aussandten [58]. Einen größeren Anteil polnischer Bauernbevölkerung dürften dann aber die Hintersassendörfer enthalten haben, die der Kulmerländische Adel auf dem Boden der sassischen Wildnis in der Komturei Osterode, vor allem in den südlichen Kammerämtern angelegt hatte. Nachdem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der deutsche Nachwuchs nicht mehr genügend Kräfte zur Besiedlung neuer Wildnisgebiete stellen konnte, sind dann seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts zunehmend auch Lokatoren bzw. Schulzen mit polnischen Namen, etwa im Ortelsburger Gebiet [59], anzutreffen, was auf stärkere Beteiligung polnischer Bauern an der Gründung landesherrlicher Zinsdörfer zu deutschem Recht

56) WUNDER (wie Anm. 34) S. 167 mit Anm. 48.
57) A. SEMRAU, Die Siedlungen im Kammeramt Fischau (Komturei Christburg) im Mittelalter. In: Mitt. d. Coppernicus-Ver. f. Wissensch. u. Kunst zu Thorn 44, 1936, S. 37 f.
58) Samländ. UB Nr. 484; vgl. K. KASISKE, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen, 1934, S. 72.
59) KROLLMANN (wie Anm. 38) S. 41.

deutet. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die Beutner-Genossenschaften, die die Wildbienenbestände der südlichen Wildnis zu nutzen hatten und die vor den Wildhäusern (vorgeschob. Burgen) angesiedelt waren, ebenfalls in der Mehrzahl aus Polen (daneben auch Prußen und vereinzelt Litauern und Russen) bestanden [60].

In der Zeit der Ständekämpfe bildete das Kulmerland den Herd des Widerstandes gegen die Ordensherrschaft. Hier war die Anhängerschaft des Ordens unter der Ritterschaft am schwächsten vertreten. Sicher haben die verwandtschaftlichen Beziehungen so mancher Familie des kulmerländischen Adels mit polnischen Standesgenossen die Strebungen des polnischen Adels der Zeit nach größerer Teilhabe an der Herrschaft im Lande nach Preußen vermitteln helfen. Doch sollte man den völkischen Aspekt hier noch nicht zu stark betonen. Die fanatischsten Ordensgegner stellten bestimmte deutsche Ratsgeschlechter der großen Städte, vor allem der Thorner Altstadt, mit Tilemann vom Wege an der Spitze. Diese Geschlechter, die wie die Ritterschaft zu den Ehrbaren zählten, hatten ihrerseits größere Güter in der Umgebung oder waren in einzelnen Linien ganz zu reinen Grundherren geworden. Andererseits sind unter den wenigen Ordenstreuen des Kulmerlandes auch Angehörige von Familien polnischer Herkunft zu finden, wie Mische von Clement [61] aus der Rehdener Gegend u. a. Die nationale Gleichung geht also hier im Kulmerland wie übrigens auch im Osterodischen nicht auf, bezeichnenderweise möchte ich sagen.

In diese Zeit fällt auch die Entstehung eines polnisch sprechenden Freienstandes in Preußen. In Polen, jedenfalls in den Preußen benachbarten polnischen Ländern, gab es die ständische Dreiteilung der ländlichen Bevölkerung in Bauern, Freie und Adel damals nicht. Die gesamte freie Bevölkerung außerhalb der Städte ganz gleich welchen Besitzstandes – vom Hungerleider bis zum Magnaten – rechnete sich dort zum Adel und wachte eifersüchtig darauf, daß die damit verbundenen Rechte beachtet wurden. In den an Preußen südlich angrenzenden masovischen Fürstentümern war die Schicht des Kleinadels mit einem Besitz von etwa 3 Hufen [62], der dem der kleinen prußischen Freien im Altland durchaus entsprach, außerordentlich zahlreich und durch ihre starke Vermehrung besonders landhungrig, so daß es sogar zur Verdrängung von Bauern von ihrer Scholle kam. Seit dem Ende des

60) KROLLMANN (wie Anm. 38) S. 41; F. MAGER, Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum I, 1960, S. 313; H. GOLLUB, Der Kreis Ortelsburg zur Ordenszeit. In: Prussia 26, 1926, S. 262 f.
61) St. Act. IV 216 und 228 (1454); vgl. E. JOACHIM-W. HUBATSCH, Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525, 1948/50, I 12287; 12846; 12855; 13886.
62) Vgl. SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 110, der erwähnt, daß um Liw die Schlachta (der Kleinadel) im Durchschnitt drei Hufen besaß.

14. Jahrhunderts haben die masovischen Fürsten diesem Kleinadel im Ausbaugebiet (im Osten ihres Landes) Güter von 10 Hufen Größe zu leichten Roßdiensten verliehen [63]. Das entsprach durchaus den für das Ordensland anzusetzenden Maßen für die kleinen Freien in der Wildnis. Im Zusammenhang mit der Vermehrung der Freiendienste in dieser Zeit, die ich vorher erwähnte, ist nun auch die Verleihung zahlreicher Dienstgüter zu kulmischem oder magdeburgischem Recht in der südöstlichen Wildnis an solche masovischen Kleinadligen zu sehen, die wegen der geringen Fruchtbarkeit dieser weithin aus Sandern bestehenden Landschaft durchschnittlich 15 Hufen statt normalerweise 10 Hufen je Dienst erhielten. Nur wenige Güter, von denen Plattendienste (mit 3 Pferden) zu leisten waren, wurden hier ausgegeben. Dem Anspruch dieser Leute, zum Adel zu gehören, ist der Orden dadurch entgegengekommen, daß er diese Güter damals mit der hohen Gerichtsbarkeit ausstattete. Genau wie in Masowien sind jedoch diese kleinen Güter meist bald zersplittert worden und haben sich zu Freidörfern umgebildet, deren Einsassen gewöhnlich bäuerlich lebten, ohne ihren Anspruch aufzugeben. Sie wurden jedoch bis auf wenige Ausnahmen vom Adel des Ordenslandes nicht als ebenbürtig angesehen und den kleinen Freien gleich geachtet. Manche Familien dieser masovischen Freien haben freilich durch den Dienst als Pfarrer, Beamte und Offiziere seit dem 17. Jahrhundert ihre Adelsqualität wieder erneuern können.

Neben der Ansiedlung solcher Kleinadliger sind auch masowische Bauern in Zinsdörfern in diesem Raum zu deutschem Recht angesetzt worden. Doch blieben diese Dörfer neben den Freigütern und Freidörfern im eigentlichen Masuren stets in der Minderzahl.

Nach dem Verlust des Kulmerlandes und des nördlichen Pomesanien durch den zweiten Thorner Frieden 1466 hielt der Zustrom polnischer Bevölkerung in das Restgebiet des Ordens an. Seit 1467 erwerben polnische Große erhebliche Güterkomplexe in der Komturei Osterode, z. T. von den Parteigängern des Polenkönigs und deren Nachkommen, die 1466 nach dem westpreußischen Gebiet ausgewichen waren. Die Baisen z. B. stoßen ihren Besitz an Albrecht Golinski, den Sohn des Bannerführers von Ciechanow in Masowien, ab [64], der schon vorher eine Reihe von Gütern in dieser Gegend erworben hatte. Wieweit dieses polnische Element es war, das den Abfall des Adels im Osteroder Gebiet während des Reiterkrieges (1520/21) herbeiführte, wird noch näher zu untersuchen sein. Eine einfache Gleichung dürfte sich auch hier nicht ergeben, wie man aus dem Verhalten der zum Orden stehenden polnischstämmigen Familie Nicki ablesen kann. Diesen oberländischen großen Grundherren hat man in der Folge ihren Adel wohl nicht bestritten,

63) O. Kossmann, Die Funktionen der Decimi im Rahmen der Piastischen Verwaltungsstruktur. In: Zs. f. Ostforschg. 18, 1969, S. 411.
64) F. Gause, Polnische Einwanderung in die Komturei Osterode nach dem 2. Thorner Frieden (1466). In: Altpreuß. Forschgn. 2, 1924, S. 29.

wie das Aufgebotsregister von 1519 es zeigt, doch ergab die in der Nachordenszeit erhobene Forderung des preußischen Adels, daß die obersten Räte und Amtleute des Landes nur Edelleute deutscher Zunge [65] sein durften, eine Tendenz, sich eine deutsche Herkunft auszudichten, die manchmal kuriose Konsequenzen hatte. So hat sich der herzogliche Famulus Bartholomaeus Gnadkowsky 1602 von seinen Verwandten vor dem Landgericht in Mława bestätigen lassen, daß sein Großvater der Edle Johann *Gniadkowsky de Goliembie districtus Mlavensis – Clenodio Pruß* und seine Großmutter Elisabeth *Kruzewska de armis Pobodzè* gewesen sei [66]. Entsprechend auch für die Mutter und deren Eltern. Ein Dutzend Jahre später läßt sich ebenderselbe Bartholomaeus Gniadkovius von zwei benannten Zeugen vor Bürgermeister und Rat in Soldau beschwören, daß er *auß adelichem, volstendigen, rechten und unbefleckten Ehebette, gutter Deutscher Adelicher vnd volkommener Nation Zunge und Sprache zu Soldaw herkommen, gebohren und aufferzogen.*

Die masowische Kleinadelssiedlung erreichte in der Endphase der Ordenszeit jetzt das nordöstliche Masuren. Die nicht allzu günstigen Erfahrungen mit dieser Schicht im Bundeskrieg sind wohl dafür verantwortlich, daß der Orden nun im allgemeinen nur noch die Niedergerichtsbarkeit zugestand, was einer Leugnung adliger Qualität gleichkam.

Obwohl auch jetzt noch eine Reihe von privilegierten Zinsdörfern zu deutschem Recht in Ostmasuren entsteht, überwiegen nun im Gebiet Lyck die kleineren Dörfer, die keine Handfeste erhalten und erhebliche Scharwerksleistungen erbringen müssen, die Oratzendörfer (Pflügerdörfer) (1706 14 Zinsdörfer: 40 Oratzendörfer). Also auch hier eine rechtliche Verschlechterung.

Eine Sonderstellung unter der einheimischen slawischen Bevölkerung nehmen die pomeranischen Kaschuben in Pommerellen ein [67], das 1309 vom Orden erworben wurde. Die großen Magnaten, wie den Swenzonen Peter von Neuenburg [68], kaufte der Orden hier bald aus. Der größte Teil des mittleren und kleinen kaschubischen, großpolnischen bzw. kujawischen Adels im Lande fand sich relativ schnell mit der Herrschaft des Ordens ab. Nur einige der größeren Familien, wie die Konarski, haben den Dienst beim Orden in seiner ganzen 1½ Jahrhunderte dauernden

65) Vgl. Regiments-Notel vom 18. Nov. 1542. In: Privilegia der Stände deß Hertzogthumbs Preussen . . . , 1616, f. 53 b.
66) Staatsarchiv Königsberg (Archivbestände Preußischer Kulturbesitz – Staatliches Archivlager Göttingen – künftig: St. A. Kbg.) Adels-Archiv 42.
67) F. Lorentz, Geschichte der Kaschuben (1926); Ders., Die Bevölkerung der Kaschubei zur Ordenszeit. In: Zs. d. Westpreuß. Gesch. ver. 66, 1926, S. 7–67; K. Kasiske, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Pommerellens im Mittelalter, 1942, S. 109 ff.
68) Preuß. UB II Nr. 94 und 98; weitere Beispiele bei Kasiske (wie Anm. 43) S. 106 f.

Zeit der Herrschaft gemieden [69]. Einige Mitglieder dieser pomeranischen Geschlechter sind im 14. Jahrhundert sogar in den Orden selbst eingetreten [70]. Die schon in samboridischer Zeit erkennbare Tendenz, den Freienstand in zwei Stände, die großen und kleinen Freien, zu scheiden, ist auch in Pommerellen erkennbar, wo das Schriftgut des Ordens diese beiden Gruppen, die nach polnischem Recht ungeschieden sind, einen einheitlichen Adelsstand bilden, getrennt aufführt [71].

Auch in der Kaschubei reichte die Zahl der bäuerlichen deutschen Siedler nicht aus, um alle Neugründungen zu besetzen. Kasiske [72] schätzt, daß 75–80 % aller landesherrlichen Bauern pomeranischer Herkunft in den Genuß deutschen Rechts kamen, sei es, daß sie in Neugründungen mit aufgenommen wurden oder – was häufiger war – in sog. »umgelegten«, d. h. zu deutschem Recht umgesetzten Orten zusammen mit deutschen Zuwanderern verblieben, was in den geistlichen Grundherrschaften noch öfter als auf Ordensland und auf weltlichem Grundbesitz zu beobachten ist. Slawische Lokatoren finden wir vor allem auf geistlichem Klostergrund. Doch auch die Bauern der landesherrlichen polnischrechtlichen Dörfer sind keineswegs stärker belastet gewesen als die auf entsprechenden Böden liegenden deutschrechtlichen Siedlungen [73]. Für die kaschubischen Bauern galten in der Neuzeit daher die Zeiten der Krzëžôcë (poln. Krzyżacy »Kreuzritter«), die mit den Erbauern der vorzeitlichen Steinkistengräber in sagenhafter Weise gleichgesetzt wurden, als goldenes Zeitalter [74].

Im Zeitalter der Ständekämpfe beteiligte sich die Ritterschaft der kaschubischen Gebiete kaum an den Aktivitäten des preußischen Bundes, wie überhaupt in Pommerellen fast nur in den Weichsellandschaften – durch persönliche Beziehungen zum kulmerländischen Adel gefördert – ausgesprochene Vertreter des Bundesgedankens (wie etwa Jon von der Jene) zu finden waren [75], während einzelne pomeranische Familien, wie die von Russoschin, sich sogar durch besondere Treue zum Orden hervortaten.

Da wir die nicht sehr bedeutende kurische Volksgruppe, die vor allem in den Fischereisiedlungen der kurischen Nehrung, des Samlandes und im Amt Memel (hier auch im Bauerntum vertreten) zu finden war, nicht näher behandeln können, wenden wir uns nun den litauischen Siedlern des nordöstlichen Ostpreußen zu, das zeitweise geradezu als »Preußisch Litauen« bezeichnet wurde. Während die

69) Kasiske (wie Anm. 67) S. 118.
70) Kasiske (wie Anm. 67) S. 119.
71) Über Differenzierungen schon in herzoglich-samboridischer Zeit vgl. F. Lorentz, Geschichte der Kaschuben S. 33 f.; Kasiske (wie Anm. 67) S. 124 f.
72) Kasiske (wie Anm. 67) S. 128.
73) Kasiske (wie Anm. 67) S. 129 f.
74) Lorentz, Geschichte (wie Anm. 67) S. 58.
75) Ebd. S. 76 ff.; Kasiske (wie Anm. 67) S. 119 ff.

ältere Forschung (Bezzenberger, Toeppen, Lohmeyer) [76] diese preußischen Litauer als alteinheimische Bevölkerung ansah, hat man nach dem 1. Weltkrieg die bereits von J. Voigt vertretene Ansicht wieder aufgegriffen und nachgewiesen, daß diese Ansiedlungen erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Zuwanderer (»Läuflinge«) aus Litauen und deren Nachkommen angelegt worden sind [77].

Das ist um so erstaunlicher, als es gerade jene Gebiete Litauens waren, die im 14. Jahrhundert besonders stark von den sog. Litauerreisen des Ordens heimgesucht wurden, die nun die Hauptmasse der Siedler in der nordöstlichen Wildnis stellten. Die vom Adel ganz Westeuropas als ritterlicher Sport betrachteten, fast jährlich und manchmal mehrfach in jedem Jahr durchgeführten Plünderungszüge vor allem nach Samogitien/Žemaiten, die nach heutigen moralischen Maßstäben sicherlich kein Ruhmesblatt des Ordens gewesen sind, haben sich jedoch nicht, wie das neuerlich die ordensfeindliche Publizistik voraussetzt, gegen ein kleines, wehrloses Land gerichtet, als das uns das neue Litauen erscheint, sondern der Gegner war eine Großmacht, dessen Herrschaft sich über das heutige Weißrußland und große Teile der Ukraine erstreckte und dem diese Unternehmungen des Ordens kaum wirklich gefährlich werden konnten. In den von den Plünderungen betroffenen Gebieten mußten freilich Ressentiments gegen den Orden entstehen, und das ist mit einer der Gründe, daß der Orden, als ihm Samogitien 1398 (bzw. 1404) infolge einer Grenzregnlierung abgetreten wurde, dieses Besitzes nicht froh werden konnte. Nachdem dies Land dann wieder Litauen angegliedert war, müssen die Ressentiments gegen den Orden in der samogitischen Bevölkerung innerhalb zweier Generationen wieder erloschen sein, denn sonst ist die starke Wanderbewegung nach dem Lande des Ordens [78] nicht zu verstehen, mögen die sozialen Verhältnisse in der Heimat noch so unerträglich geworden sein. Denn es sind nicht nur Bauern in das günstigere Bedingungen bietende Preußen hineingeströmt, wie man bisher glaubte, sondern auch Bajoren [79] haben noch in großer Zahl hier Aufnahme gefunden. Es entstan-

76) M. Toeppen, Historisch-komparative Geographie von Preußen, 1858: K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen, 1. Aufl. 1880, S. 27, 3. Aufl. 1908, S. 17 f.; A. Bezzenberger, Die litauisch-preußische Grenze. In: Altpreuß. Monatsschr. 19, 1882, S. 651–655; u. v. a.
77) G. Mortensen, geb. Heinrich, Beiträge zu den Nationalitäten- und Siedlungsverhältnissen von Pr. Litauen, 1927 (phil. Diss. Königsberg/Pr. 1921); P. Karge, Die Litauerfrage in Altpreußen in geschichtlicher Beleuchtung, 1925.
78) Eine aus politischen Kontroversen gespeiste, jedoch zahlenmäßig begrenzte Wanderungsbewegung aus Litauen in das Ordensland hat es auch im 14. Jahrhundert gegeben. Die Adelsfamilien Manstein und Surwille stammen von solchen Einwanderern ab.
79) Als Bajoren bezeichnete man in Litauen den Niederadel. Sie sind nicht mit den großen Bojaren Rußlands zu vergleichen.

den – noch 1539/40 in den Nachtgeldregistern nachzuweisen [80] – vor allem entlang der unteren Memel eine ganze Reihe von Kleinadelsdörfern (entsprechend den *okolica* jenseits der Grenze). Diese Gruppe ist bisher der Aufmerksamkeit entgangen, weil sie völlig in der bäuerlichen Bevölkerung aufgegangen ist. Inzwischen war nämlich das Interesse der Landesherrschaft an dem Dienst der kleinen Freien erloschen – wie schon vorher erwähnt – und die litauischen Bajoren haben daher hier keine Freigüter und keine Handfesten [81]. Da sie andererseits nicht scharwerken wollten, mußten sie höheren Zins zahlen, eine Leistung, die in dieser Gegend so charakteristisch für die Bajoren wurde, daß diese in manchen Listen schlechthin mit Zinsern gleichgesetzt wurden. Als dann zeitweise im 17. Jahrhundert eine große Zahl von Bauerndörfern ebenfalls auf hohen Zins (gegen Erlaß des Scharwerks) gesetzt wurden, verschwand der Unterschied zwischen den ehemaligen Bajoren und den Bauern ganz, so daß sie als Gruppe eigenen Rechts seither nicht mehr hervortraten.

Ziehen wir das Fazit. Es dürfte deutlich geworden sein, daß von einer Ausrottungspolitik des Ordens nicht gesprochen werden kann. Seine Einstellung zur nichtdeutschen Bevölkerung ist nicht mit einem Satz zu umschreiben, sie variiert von Volkstum zu Volkstum, von Stand zu Stand, von Zeit zu Zeit. Auf die Dauer wird man sagen dürfen, daß die unteren Schichten, Bauern und kleine Freie, seine Herrschaft eher begrüßten als die schließlich als Rivalen um diese Herrschaft auftretenden großen Freien und die Ratsgeschlechter der großen Städte. Ich glaube, es war einmal notwendig, auch dieses Verhältnis des Ordens zu den Nichtdeutschen zu betrachten, da die große Siedlungsleistung – mit rund 1400 deutschen Zinsdörfern und 76 Städten – bisher zu einseitig sein Bild in der Literatur bestimmt hat.

80) St. A. Kbg. Ostpr. Fol. 911 Nr. 35. Noch 1584 war die Tendenz litauischer Bajoren zur Einwanderung nach Preußen vorhanden; vgl. die entsprechende Äußerung, die H. Mortensen, Einwanderung und innerer Ausbau in den Anfängen der Besiedlung des Hauptamtes Ragnit. In: Acta Prussica (= Beih. zum Jb. d. Albertus-Universität Königsberg/Pr. 29, Fritz Gause z. 75. Geb., 1968) S. 76 Anm. 8 anführt.

81) So wird dem Bajoren Prusella in Prußischken eine Handfeste ausdrücklich verweigert; St. A. Kbg. Etats-Min. Insterburg 55 d (Kulligkehmen). – Es ist auch bezeichnend, daß diese Bajoren in Preußen versuchten, Gerichtsbarkeit über Bauern auszuüben, wie aus einem Verzeichnis der »Brüche und Bußen« von 1554/55 hervorgeht. Die Regierung hat diesen Versuch aber sofort unterbunden; vgl. O. Barkowski, Die Besiedlung des Hauptamtes Insterburg unter Herzog Albrecht und Markgraf Georg Friedrich von Ansbach 1525–1603. In: Prussia 28, 1928, S. 235 f.

Zur Lokalisierung der Prußenkirchen des Vertrages von Christburg 1249

Im Vertrag von Christburg [1] verpflichteten sich die prußischen Stämme der Pomesanier (etwa im Gebiet zwischen Ossa-Weichsel-Drausensee), der Warmier (entlang der Küste des Frischen Haffs von der Gegend um Frauenburg bis zum unteren Pregel) und der Natanger (westlich der mittleren Alle) eine Reihe von Kirchen zu bauen, wobei die betreffenden Orte in der vom Archidiakon Jakob von Lüttich an Stelle des Papstes ausgestellten Urkunde [2] einzeln aufgeführt werden. Die Lokalisierung dieser Orte ist bis heute nicht in allen Fällen sicher, doch hat die Forschung seit 1882, dem Erscheinungsjahr der ersten Hälfte des I. Bandes des Preußischen Urkundenbuchs, auch in dieser Hinsicht manchen Fortschritt gemacht. Leider sind die Ergebnisse dieser Forschung meist an sehr versteckten Stellen veröffentlicht worden. Das hatte zur Folge, daß selbst in dem neuesten Wiederabdruck dieser Quelle [3] die alten, zum großen Teil irrigen Lokalisationen übernommen wurden.

Nun könnte man einwenden, daß es doch nur von lokalgeschichtlicher Bedeutung und für die größeren Zusammenhänge ziemlich belanglos sei, ob man den einen oder anderen Ort einige Kilometer von der richtigen Stelle angesetzt habe, da diese Kirchen im großen Aufstand 1260 doch größtenteils wieder untergegangen seien. Diesem Einwand muß jedoch widersprochen werden. Es lassen sich nämlich aus der Anordnung dieser Kirchengründungen und ihrem Schicksal eine Reihe von nicht ganz unwichtigen Schlüssen für die Verfassungsgeschichte des Ordenslandes Preußen ziehen.

Bereits die Frage, warum denn eine sichere Lokalisierung und Abgrenzung eines großen Teils dieser frühesten Kirchspiele so schwer wurde, zielt auf ein Problem, das in der bisherigen Forschung kaum erörtert wurde. In Christburg erscheinen „die Prußen" als Träger des Kirchenbaues, nicht die Landesherrschaft, der Orden. War damit eine genossenschaftliche Organisation der neuen Gemeinden beabsichtigt, wie sie etwa im friesisch-sächsischen und im skandinavischen Raum während des

[1] Trotz der Ausführungen von E. Weise, Der Heidenkampf des Deutschen Ordens, 2. Tl., in: Zeitschr. f. Ostforschg., 12 (1963), S. 643 ff., der wohl mit Recht die überlieferte Urkunde formal als päpstliches Dekret bezeichnet, möchte ich für diesen Zusammenhang am Begriff des Vertrages festhalten, da die Verpflichtung der Prußen zu der *concordia* gehört, die dem Dekret voraufging.

[2] Preußisches Urkundenbuch, Politische Abt. (in der Folge zit.: PUB) I, 1 Nr. 218, S. 158 ff.

[3] Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens, hg. von W. Hubatsch, (Göttingen 1954), Nr. 10, S. 80 ff. hier S. 92 ff.

Mittelalters zu beobachten ist?[4] Daß in dieser Organisation der Adel den Ton angab, ist für jene Zeit selbstverständlich und wird auch daran deutlich, daß in einem Falle ausdrücklich ein solcher Adelssitz („*villa, in qua sedet Jedun*") als Ort einer Kirchgründung angegeben wird.[5] Die Zeiten der Eigenkirche sind damals jedoch schon vorbei, und wir hätten gerne gewußt, in welcher Form sich die Beteiligung des Adels ausdrückte. Die nach dem großen Aufstand aufgebaute Kirchspielsorganisation hatte dann auf alle Fälle ganz andere Grundlagen. Die Kirchen auf dem Lande waren mit wenigen Ausnahmen landesherrschaftliche Gründungen und standen unter dem Patronat des Ordens und der Bischöfe[6], die auch den Platz der Kirchgründung bestimmten, wenngleich sie dabei die vorgefundenen Verhältnisse berücksichtigen mußten. Aber die Tatsache, daß die neuen Kirchen jetzt zum großen Teil an anderen Orten standen, zeigt doch, daß auch neue Gesichtspunkte hinzugetreten sind.

Wenn „die Prußen" als Träger der in Christburg vorgesehenen Kirchenorganisation auftreten, so wird man annehmen müssen, daß ältere vorordenszeitliche Gesellungseinheiten die Grundlage gebildet haben. In der Tat sind Hinweise darauf deutlich zu erkennen. Schon Philippi, der Herausgeber dieses Teils des Preußischen Urkundenbuchs, erkannte[7], daß die Namen der Kirchorte, soweit sie in Pomesanien lagen, zum allergrößten Teil als Namen prußischer terrae in der Teilungsurkunde von 1250 zwischen dem Orden und dem Bischof von Pomesanien[8] wieder genannt werden. Die moderne siedlungsgeschichtliche Forschung, die uns jene terrae heute deutlicher als damals erkennen und begrenzen läßt, liefert uns daher neue Grundlagen für eine Korrektur der erwähnten Fehlansätze.

Freilich können wir nicht die für die pomesanische Diözese 1250 genannten *terrae* insgesamt mit den 1249 vorgesehenen Kirchspielen gleichsetzen; denn die Abgrenzung der Diözese Pomesanien, die durch den päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena 1243 durchgeführt wurde[9], hat auf ältere gewachsene Ordnungen nicht überall Rücksicht genommen, sondern, wie es in solchen Fällen seit frühkarolingischer Zeit üblich war[10], grundsätzlich nasse Grenzen bevorzugt.[11] So gehört von der *terra Passaluc* (Pazlok, um Pr. Holland) nur der Teil südlich der Weeske zur Diözese Pomesanien, der nördliche dagegen zur Diözese Ermland. Politisch gehörte dieser Raum vorher weder zum Gebiet der Pomesanier noch zu dem der Warmier, sondern wohl zu Pogesanien[12], obwohl er früh eine Sonderstellung eingenommen zu haben scheint. Auch die *Insula de Zanthiro* (das Große Werder) und die *terra Zambroch* (wohl um das heutige Samrodt) sind aus dem Bereich des alten pomesanischen Raumes auszuschließen.[13]

Von den übrigen *terrae* erscheinen im südlichen Drittel des geteilten Raumes *Resia* und *Prezla*, die als Kirchspiele 1249 an 10. *(Resia)* und 9. *(Prozile)* Stelle genannt werden. Im nördlichen Drittel sind die *terrae Posolua, Linguar, Loypicz* und *Komor* in den 1249 an 1. (*Pozoloue, que alio nomine vocatur Rutiz*), 3. (*Lingues*), 4. (*Lyopiez*) und 5. Stelle (*Chomor Sancti Adalberti*) genannten Namen der Kirchorte ohne weiteres wieder zu erkennen. Aber auch das an 2. Stelle genannte *Pastilina* (heute Pestlin) bietet keine Schwierigkeiten, da es in der 1250 an entsprechender Stelle genannten *terra Alyem* liegt. In diesem Fall sind wir in der glücklichen Lage, den Ort ohne weitere Mühe sicher festlegen zu können, da Orts- und Landesname auseinanderfallen. Auch die Namen der *terrae* des östlichen Drittels, soweit sie nicht außerhalb des alten Pomesanien liegen, finden sich als Namen der Kirchorte von 1249 wieder: 7. und 8. *Ceria*, 6. *Bobus* (1250 *Pobuz*), 12. *Raydez* (1250 *Rudencz*).

Mit dieser Zuordnung der pomesanischen Kirchorte zu den Dritteln der Teilungsurkunde ist eine erste allgemeine Orientierung möglich und in dieser Form auch von Philippi schon gesehen worden.[14] Eine weitere Orientierungshilfe gibt uns die Tatsache, daß der Bischof sich nach einigem Schwanken für das südliche Drittel entschied, das in der Folge als sein Territorium aus der unmittelbaren Verwaltung des Ordens ausschied. Die vordeutschen Siedlungsräume dieses Gebiets sind von H. Buttkus untersucht und beschrieben worden.[15] Die *terra Resia* ist dabei, wie er mit Recht bemerkt[16], nicht ohne Einbußen zum Bistum gekommen, wenn auch seine Ansicht, daß der größte Teil des späteren Kreises Stuhm — also ehemaligen Ordensgebietes — zu *Resia* gehört habe, sich nicht halten läßt. Der Kern lag jedenfalls auf Bistumsland und spiegelt sich in den Namen Riesenburg, Riesenwalde und Riesenkirch[17] von denen das letztere — mit einer alten Kirche — sehr wahrscheinlich auch

[4] Vgl. zuletzt dazu H. E. Feine, Kirche und Gemeindebildung, in: Vorträge und Forschungen, hg. von Th. Mayer, Bd. VII (1964), S. 53 ff. mit der reichen älteren Literatur.
[5] PUB I, 1 S. 163 Zeile 126. Über Jedun und sein Geschlecht vgl. R. Wenskus, Die gens Candein — Zur Rolle des prußischen Adels bei der Eroberung und Verwaltung Preußens, in: Zeitschr. f. Ostforschg., 10 (1961), S. 84 ff.
[6] Vgl. dazu die Ausführungen von H. E. Feine (wie Anm. 4), S. 62.
[7] PUB I, 1 S. 162 Anm. 1.
[8] PUB I, 1 Nr. 233, S. 172.
[9] PUB I, 1 Nr. 143, S. 108 f.
[10] Vgl. z. B. H. Büttner, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, in: Zeitschr. f. Schweizer. Kirchengesch., 48 (1954), S. 225 ff. bes. S. 247 ff. (Wiederabdruck in: Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen, 1961, S. 55 ff. bes. S. 80 ff.).
[11] Daher ist es methodisch unzulässig, wenn zur Rekonstruktion der Stammesgebiete der Prußen die Diözesangrenzen herangezogen werden, wie das noch H. Harmjanz, Volkskunde und Siedlungsgeschichte Altpreußens, (1936), getan hat.

[12] H. Łowmiański, Studja nad poczatkami społeczeństwa i państwa litewskiego, B. II, (Wilno 1932), S. 16.
[13] Das hat bereits M. Toeppen, Historisch-comparative Geographie von Preussen, (1858), S. 15 richtig dargestellt.
[14] PUB I, 1 S. 162 Anm. 1.
[15] H. Buttkus, Beiträge zur Landschafts- und Siedlungsgeschichte des ehemaligen Bistums Pomesanien I. Teil Vordeutsche Zustände um 1300, (Diss. Berlin 1932, 1936).
[16] S. 21 f. mit Anm. 2.
[17] Dehio-Gall, Deutschordensland Preußen, (1952), S. 108: Kirche vom Anfang des 14. Jahrhunderts. Nach Peter von Dusburg, Cronica terre Prussie III c. 14 (Scriptores rer. Pruss., I, S. 60) hat hier Heinrich von Meißen eine Prußenburg zerstört, was nach Simon Grunau 1258 geschehen sein soll. Während dieser Ansatz zu spät liegt, ist der von K. J. Kaufmann, Geschichte des Kreises Rosenberg, I, (1927), zu 1235 wohl zu früh, da Heinrich von Meißen erst 1218 geboren ist.

der Ort der 1249 vorgesehenen Gründung war. Freilich steht diese Kirche in einem deutschen Dorf und nicht in einer Prußensiedlung. In diesem Falle ist uns der Wechsel von Siedlungsform und Volkszugehörigkeit der Bewohner aber sicher überliefert. Die prußische Adelsgruppe, die ihre *„bona in Resinkirche"* besaß, wurde nämlich 1289 vom Bischof in den Süden des Landes umgesiedelt [18], während auf den alten Gütern das deutsche Dorf entstand — ein Vorgang, der sich an vielen anderen Stellen wiederholen sollte.

Prenzlau (poln. Preślawek) im Süden des Bischofsgebiets bewahrt vielleicht den Namen *Prezla*, hat aber keine alte Kirche. Der älteste gesicherte kirchliche Mittelpunkt im Altsiedelland dieses Raumes scheint das einige Kilometer nordöstlich davon liegende Gut Gr. Trommau zu sein, das 1285 in einem Vergleich zwischen Dietrich Stange und dem Domkapitel genannt wird. [19] Es muß letzten Endes unentschieden bleiben, ob die Kirche hierhin verlegt wurde, oder ob eine Kontinuität des Kirchplatzes vorliegt. Doch spricht die Lage der Kirche — neben einer kleinen Prußensiedlung — vielleicht eher für die zweite Möglichkeit, wie Analogien an andern Orten zeigen, zumal Prenzlau selbst in keiner älteren Überlieferung erwähnt wird und während des Mittelalters wohl nur als Flurname bestanden hat. Da sich hier auch Besitz der Familie Stange befand, ist es aber möglich, daß das von diesem Geschlecht im angrenzenden Waldgebiet gegründete Städtchen Freystadt die Rolle des Kirchortes in *Prozile* übernehmen sollte.

Im Ordensanteil Pomesaniens, das heißt im nördlichen und im östlichen Drittel, wie von der Teilungsurkunde von 1250 umschrieben [20], sind wir insofern auf etwas sicherem Boden, als hier — im Gegensatz zu manchen anderen Landesteilen [21] — die alte territoriale Gliederung viel stärker zur Grundlage der Kammeramtseinteilung der Ordenszeit geworden ist. Man kann hier fast die Regel aufstellen, daß jeder *terra* ein Kammeramt entspricht. Nur die Vogtei Stuhm umfaßte neben der alten *terra Alyem* (mit Ausschluß des Gebiets der Marienburg, die in dieser *terra* erbaut wurde) noch beträchtliche Teile von *Resia* [22], die im wesentlichen aus dem ehemaligen Güterkomplex Dietrichs von Depenow (Tiefenau) stammten. Noch bis etwa 1400 ist der wirtschaftliche Mittelpunkt der *terra Alyem* das 1249 genannte *Pestlin (Pastilina)* gewesen [23], ehe die erst 1416 mit einer Handfeste versehene Stadt vor der Ordensburg Stuhm seine Funktionen übernahm. Pestlin, dessen erste Kirche

[18] Pomesan. UB Nr. 9 und 11; vgl. H. Buttkus (wie Anm. 15), S. 33 ff. mit Anm. 11. Ein *plebanus de Resya* wird 1286 genannt; PUB I, 2 Nr. 481 S. 308.

[19] Pomesan. UB Nr. 7; Regest PUB I, 2 Nr. 462, S. 297. Vgl. H. Buttkus (wie Anm. 15), S. 42 f.

[20] PUB I, 1 Nr. 233, S. 172.

[21] Zu den Verhältnissen im westlichen Samland vgl. R. Wenskus, Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes, in: Vorträge u. Forschungen, hg. von Th. Mayer, Bd. VIII (1964), S. 201 ff. bes. S. 253 f.

[22] S. oben S. 123.

[23] Noch im Marienburger Zinsbuch (kurz vor 1400), hg. von W. Ziesemer (Beilage z. Programm d. Kgl. Gymn. z. Marienburg 1910) S. 43, erscheint *Postelyn* als Ort mit 8 Krügen, Brotbänken, Schuhbänken, mehreren Krämern usw.

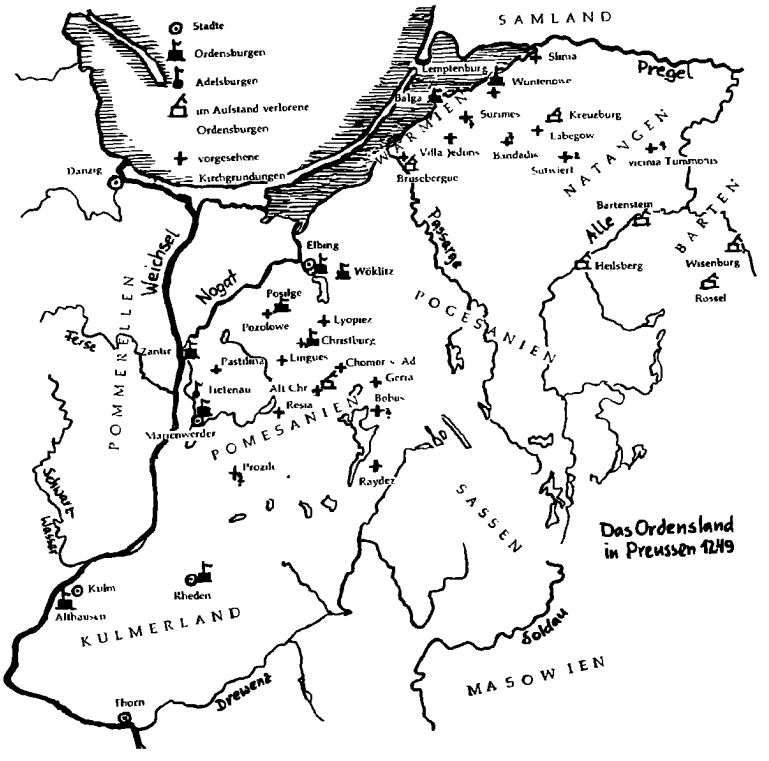

vielleicht schon in der Vorordenszeit gegründet wurde [24], ist — wie Riesenkirch — schon im 13. Jahrhundert in ein deutsches Kirchdorf umgewandelt worden (Handfeste von 1295). [25]

[24] Vgl. Kaufmann (wie Anm. 17), S. 53; M. Perlbach, in: Altpr. Monatsschr., 39 (1902), S. 84 f.; A. Semrau, Die Orte und Fluren im ehemaligen Gebiet Stuhm und Waldamt Bönhof (Komturei Marienburg), (1928), S. 115.

[25] PUB I, 2 Nr. 633, S. 403—5; der Pleban wird bereits 1286 genannt: PUB I, 2 Nr. 481, S. 308.

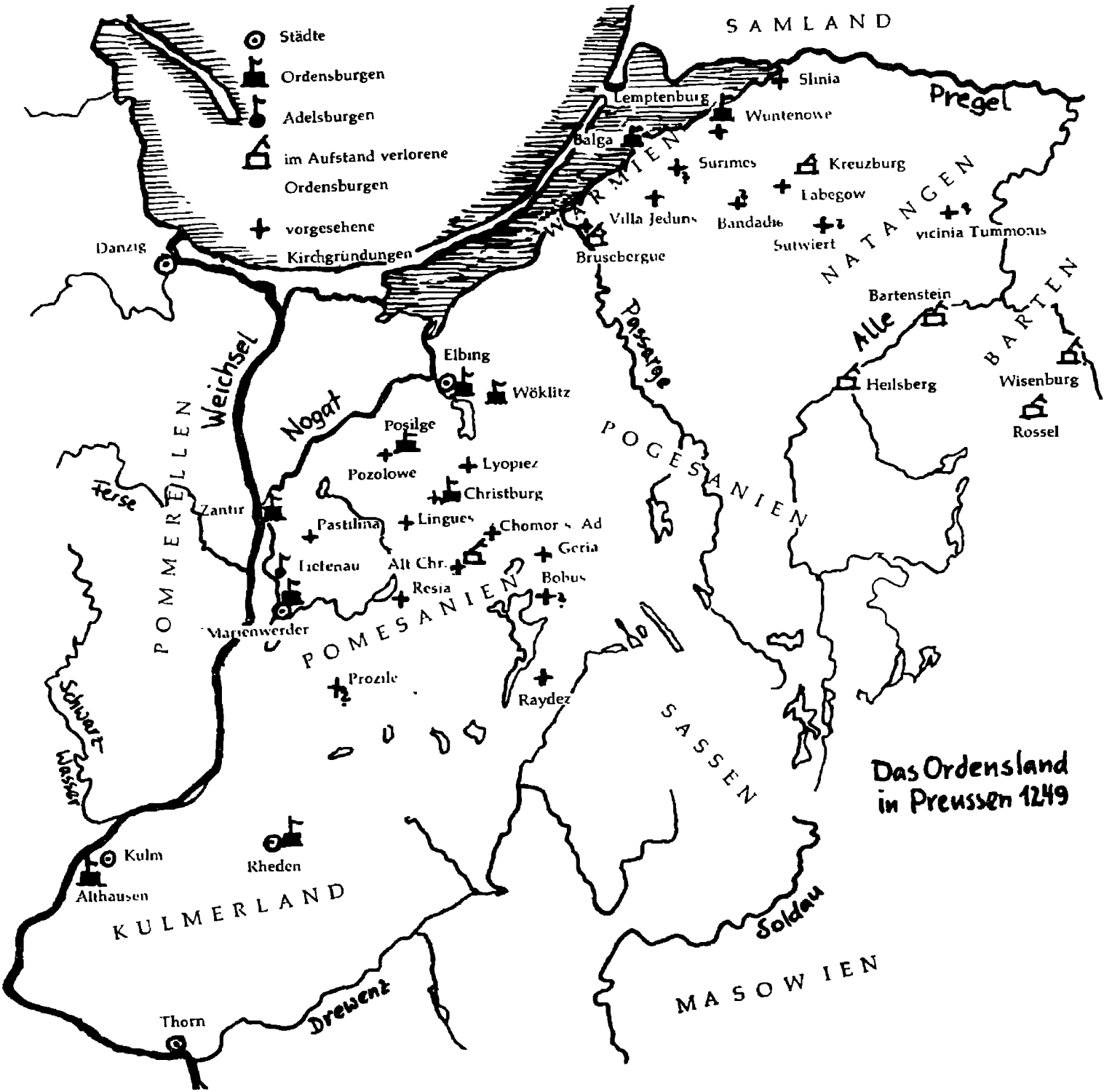
Städte
Ordensburgen
Adelsburgen
im Aufstand verlorene Ordensburgen
vorgesehene Kirchgründungen
SAMLAND
Slinia
Lemptenburg
Wuntenowe
Pregel
Balga
Surmes
Kreuzburg
Labegow
Villa Jedun
Bandadis
Sutwiert
vicinia Tummonis
NATANGEN
Danzig
Brusebergue
Bartenstein
Alle
BARTEN
Elbing
Wöklitz
Weichsel
Nogat
Passarge
Heilsberg
Wisenburg
Rossel
Posilge
Pozolowe
Lyopiez
Christburg
POGESANIEN
Ferse
Zantir
Pastilina
Lingues
Chomor s Ad
Geria
Liefenau
Alt Chr.
Bobus
Resia
POMMERELLEN
Marienwerder
POMESANIEN
Prozile
Raydez
Schwarz Wasser
SASSEN
Das Ordensland in Preussen 1249
Kulm
Althausen
Rheden
KULMERLAND
Soldau
MASOWIEN
Thorn
Drewenz

Von den übrigen im nördlichen Drittel genannten Orten bieten Alt-Christburg (11) und Christburg (13) auf den ersten Blick keine Schwierigkeiten. Ein Problem ergibt sich erst bei der Frage, wo diese Kirchen innerhalb der Gemarkung zu lokalisieren sind und welche Beziehung sie zu älteren *terrae* haben.

Alt-Christburg gehörte im 15. Jahrhundert zum Gebiet des Fischmeisters in Morteck (Mortung), das noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts von einem Pfleger verwaltet wurde.[26] Wir werden in diesem Gebiet also den Nachfolger der alten *terra*[27] zu sehen haben, deren politischer Mittelpunkt der große Burgwall von Alt-Christburg gewesen ist, der 1247 von den Streitkräften des Ordens genommen, im Jahre darauf jedoch wieder verloren wurde.[28] Die Kirche scheint auch hier nicht auf der Burg, sondern mitten im Siedlungsland gestanden zu haben, denn als das deutsche Dorf Alt-Christburg 1312 seine Handfeste erhielt, war die Kirche schon vorhanden.[29] Auch hier ist also ein deutsches Dorf als Mittelpunkt eines prußischen Siedlungsgebiets begündet worden.

Während bei Alt-Christburg sich die Verhältnisse so erklären lassen, wie dies auch schon beobachteten Regeln entsprach, ist dies bei dem 1248 neu erbauten Christburg nicht der Fall. Hier handelt es sich nicht um den Mittelpunkt einer alten terra, sondern um eine rein strategische Neuanlage an der Straße von Süden nach Elbing und Warmien.[30] Doch wissen wir, daß auch bei dieser Neugründung Prußen wohnten, denen sogar ein eigenes *castrum* zugestanden wurde, wie das gelegentlich auch bei anderen Ordensburgen zu beobachten ist.[31] Es ist wahrscheinlich, daß die 1249 gelobte Kirche für diese Prußen gedacht war und möglicherweise im *castrum Pomesanorum* selbst errichtet werden sollte. Wie die Stadt und die Vorburg des Ordenshauses ist auch dieses *castrum* und damit wohl auch die Kirche den aufständischen Pogesaniern nach 1260 zum Opfer gefallen.[32]

Lyopiez (Loypicz) wird wohl mit Recht weiter mit Lippitz etwa 6 km ostwärts Christburg in Verbindung zu bringen sein. Dieser *terra* entspricht im wesentlichen das spätere Kammeramt *Kirsiten* (heute Kerschitten).[33] Beim heutigen Ort Lippitz selbst ist keine Spur einer Kirche vorhanden; er gehörte im Mittelalter zu St. Albrecht (bei Heinrichsdorf-Pr.Mark)[34], das Semrau mit dem 1249 genannten *Chomor Sancti Adalberti* gleichsetzen konnte.[35] Mit Lippitz hatten auch andere prußische Orte diese Kirche zu unterhalten, die wesentlich weiter entfernt lag als die Kirchen der deutschen Dörfer Liebwalde und Miswalde. Die heidnische Kultstelle der *terra Loypicz* lag jedoch wahrscheinlich auf dem Gebiet des deutschen Kirchdorfes Heiligenwalde (Handfeste von 1324) neben einem großen Burgwall[36]; die deutsche Gründung sollte offensichtlich das heidnische Kultzentrum beseitigen. Auf der anderen Seite des Burgwalls, wohl auf dem Gebiet des *rex* (Burgherrn und Gerichtsherrn) dieser *terra* lag ebenfalls ein deutsches Kirchdorf mit dem bezeichnenden Namen Königsblumenau (Handfeste von 1299 „Blumenberg"), dem die namengebenden Orte des Kammeramtes *Kirsiten* (Kerschitten) und *Craupin* (Krapen) unmittelbar südlich benachbart sind. Es ist sehr gut möglich, daß hier in Königsblumenau auch die Kirche für die *terra Loypicz* vorgesehen war und nicht an dem Ort, der zufällig den Namen der *terra* bewahrt hat und ganz exzentrisch an der Südgrenze liegt.

Der vorordenszeitliche Mittelpunkt der *terra Komor* (1250 in dieser Form geschrieben) war Preußisch Mark, in seinem Namen auf eine frühgeschichtliche Marktstätte deutend. Etwa 2 km nördlich davon, beim — nicht im — deutschen Ort Heinrichsdorf (gegründet zwischen 1301 und 1311) befand sich die Kirche Sankt Albrecht, die man mit Semrau als Nachfolgerin der in *Chomor Sancti Adalberti* 1249 geplanten ansehen darf.[37]

Der erste Kirchenort, der 1249 genannt wird, ist die *villa, que vocatur Posolue.*[38] Hier ist eine Pfarrei ganz sicher eingerichtet worden, denn unter den Zeugen der Teilungsurkunde von 1250 begegnet bereits ein *Arnoldus, plebanus de Posolua*[39] Die ältere Literatur setzte aufgrund des Namensanklangs diesen Ort allgemein mit Posilge (nordwestlich Christburg) gleich, da auch die geographische Lage zu stimmen schien. Tatsächlich hat diese Kirche in der Gemarkung des deutschen Dorfes Posilge gestanden, aber nur ein merkwürdiger Zufall hat hier zur annähernd richtigen Lokalisierung geführt. Denn von der Bedeutung her besagen die Namen *Posolua* (pruß. *pa-* „bei, am" und *solowo* „Werder")[40] und *Posilia* (*pa* und *sylo* „Heide")[41]

[26] A. Semrau, Die Siedlungen im Kammeramt Preußischmark (Komturei Christburg) im Mittelalter, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver., 40 (1932), S. 68 f.
[27] Vielleicht handelte es sich hier nur um ein Teilgebiet einer alten *terra*, da es in der Teilungsurkunde von 1250 nicht als solche aufgeführt wird.
[28] Peter von Dusburg III c. 58 (57) und c. 62 (61) (Script. rer. Pruss., I, S. 83 und 85); Literatur bei H. Crome, Verzeichnis der Wehranlagen Ostpreußens, in: Prussia, 32 (1938), S. 193. Der Name *Grewose* für diesen Burgwall ist erst aus dem 16. Jahrhundert überliefert.
[29] PUB II, Nr. 56, S. 33 f.; vgl. Dehio-Gall, Deutschordensland Preußen, S. 137.
[30] Vgl. Peter von Dusburg III c. 63 (62) (Script. rer. Pruss., I, S. 85 f.), ein Bericht, der nicht erkennen läßt, daß diese Neuanlage, wie auch sonst eine vor- und frühgeschichtliche Befestigung als Grundlage hatte.
[31] Dem *castrum Pomesanorum* vor Christburg entspricht genau das *castrum Scalowitarum* vor Ragnit; vgl. Peter von Dusburg III c. 235 (228) (Script. rer. Pruss., I, S. 151).
[32] Peter von Dusburg III c. 142 (137).
[33] Vgl. A. Semrau, Die Siedlungen im Kammeramt Kirsiten (Komturei Christburg) im Mittelalter, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver., 41 (1933), S. 1 ff.

[34] A. Semrau, Kirsiten, S. 79.
[35] A. Semrau, Preußischmark, S. 26 f. Die in der älteren Literatur versuchten Identifikationen (Gr. Albrechtsau und Kommerau bei Posilge) hatte schon Philippi aus geographischen Gründen mit Recht zurückgewiesen; PUB I, 1 S. 162 Anm. 6.
[36] Über das Verhältnis von Kultstätte und Burgwall bei den Prußen vgl. künftig R. Wenskus, Beobachtungen eines Historikers zum Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung im Gebiet der Prußen, in: Festschr. H. Jankuhn.
[37] S. oben; vgl. auch A. Semrau, Preußischmark, S. 41.
[38] PUB I, 1 Nr. 233, S. 172.
[39] PUB I, 1 Nr. 233, S. 172.
[40] Vgl. auch das Bruch *Solow* in der Grenzbeschreibung von Posilge anläßlich der Vermessung von 1354 (im Auszug abgedruckt bei A. Semrau, Die Siedlungen im Kammeramt Fischau (Komturei Christburg) im Mittelalter, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver., 44 (1936), S. 109 f.). Dazu G. Gerullis, Die altpreußischen Ortsnamen, (1922), S. 132 (*Pozolowe*) und S. 168 (*Solowo*) mit Hinweis auf poln. *żuława* „Niederung, Werder".
[41] Vgl. E. Fraenkel, Litauisches etymologisches Wörterbuch, II (1965), S. 983 unter *šilas*.

genau das Gegenteil; der eine Ort lag am nassen Überschwemmungsgebiet, der andere bei der trockenen Heide auf der Höhe. Glücklicherweise enthält das Christburger Dokument aber einen weiteren Hinweis auf die Lage: *Posolue, que alio nomine vocatur Rutiz*, das in späteren Urkunden mit deutscher Endung *Ruditen, Ruthiten* genannt wird. In diesem Falle kennen wir wieder die Familie, auf deren Grund die Kirche errichtet wurde. Zwischen 1263 und 1269 erhielt der Pruße Cropolto eine Urkunde über seinen Besitz in den Dörfern *Ruditen* und *Aziniten* sowie im Felde *Wuse.*[42] Seine Erben teilten sich diesen Besitz und erhielten darüber 1302 besondere Handfesten.[43] Von diesen Erben erhält Bute u.a. auch die Hälfte des Feldes *Ruditen*, das seit dem Ende des 14. Jahrhunderts daneben auch Buchwalde genannt wurde. Es ist der Stammsitz der im 14. und 15. Jahrhundert bekannten Adelsfamilie von Buchwalde[44], die wohl auf jenen Bute zurückgeht. In der Handfeste für Bute (1302)[45] werden nun zwei Feststellungen gemacht, die es uns erlauben, den Ort der Kirchgründung im Gelände genau festzulegen. Erstens taucht in der Grenzbeschreibung neben *Sulwe*, dem Bruch oder Werder, nach dem *Ruditen* auch *Posolua* hieß, auch die *antiqua ecclesia* auf. Sie lag genau dort, wo sich bis heute der Wohnplatz Altkirch befand[46], der bis 1945 zur Gemeinde Posilge gehörte. Wie diese Zugehörigkeit zu Posilge entstand, erfahren wir aus der gleichen Urkunde: Bute hatte von seinem Besitz in *Ruditen* bei der Lokation des deutschen Dorfes Posilge 9 Hufen an dieses abgetreten und war mit zwei kleineren Feldern andernorts entschädigt worden. Aus all dem scheint sich mit hinreichender Sicherheit zu ergeben, daß diese Kirche auf dem Grund einer prußischen Adelsfamilie gegründet wurde. Bei der Gründung des deutschen Dorfes wurde dieser Grund Posilge einverleibt und, da von der alten Kirche keine Bauspuren vorhanden sind, wohl innerhalb des neuen Dorfes durch eine neue Kirche ersetzt. Die durch die Gunst der Überlieferung hier deutlich faßbaren Einzelheiten der Umorganisation der Kirchspiele um 1300 liefern gleichzeitig Indizien, die bei anderen Fällen zu berücksichtigen sein werden. Auch hier übernimmt ein neugegründetes deutsches Dorf, bei dem sich vor dem großen Aufstand auch ein *castrum* des Ordens befand[47], die Funktion des kirchlichen Mittelpunktes für die umwohnenden Prußen. Hier wird jedoch, im Gegensatz zu Heinrichsdorf-St. Albrecht[48] die Kirche vom alten Platz im freien Felde in das neue Dorf selbst hineinverlegt. Die *terra Posolua* ist später zur Grundlage des Kammeramts Fischau geworden, das im wesentlichen das Werder zwischen Nogat und Drausensee mit den südlich angrenzenden Orten — darunter ursprünglich auch Posilge — umfaßte.

Es bleibt im nördlichen Drittel nun noch *Lingues* (1249) / *Linguar* (1250) festzulegen. Es ist immer wieder mit Linken bei Teschendorf gleichgesetzt worden. Dieses Gut hat seinen Namen jedoch von einem Prußen, der vielleicht mit dem aufständischen Pogesanierführer Linke[49] zu identifizieren ist. Es scheint vorher Broidin geheißen zu haben.[50] Dagegen ist *Linguar* von A. Semrau eindeutig mit dem heutigen Orte Reichandres (westlich Christburg) gleichgesetzt worden[51]. Es war ursprünglich im Besitz einer pomesanischen Adelsfamilie, die zu den prußischen *reges* gehörte, und wurde 1343 an eine andere Familie verkauft. Nach einem Angehörigen dieses Geschlechts, Hannus Riche Andris (1397), ist das Gut dann umbenannt worden.[52] Es liegt nicht einmal einen Kilometer vom Ordenshof Morein, dem Sitz des Kammeramts entfernt. Von einer Kirche finden wir keine Spur mehr, obwohl auch hier das Kirchspiel eingerichtet gewesen ist, denn bereits 1250 wird hier Johannes von Lugendorf als *plebanus* erwähnt.[53] Semrau vermutet, daß die Kirche später nach dem Gut eines anderen pomesanischen Adelshauses, nach Schönwiese, verlegt wurde[54], das aber zu exzentrisch liegt, um für die Funktion eines kirchlichen Mittelpunkts in Frage zu kommen. Eher kämen schon das deutsche Dorf Tiefensee oder noch wahrscheinlicher die Stadt Christburg selbst in Betracht.

Von den im östlichen Drittel liegenden pomesanischen Kirchorten ist *Raydez* (1250 *terra Rudencz*) schon von Philippi richtig mit Raudnitz, Kr. Rosenberg, identifiziert worden[55], wie die Ortsangaben späterer Urkunden zeigen.[56] Die Kirche ist in diesem bis in die Neuzeit von preußischen Freien bewohnten Ort jedoch erst 1737/38 erbaut worden.[57] Ihm war das alte deutsche Kirchdorf Frödenau unmittelbar benachbart, das sich aber zu einem wirklichen Mittelpunkt des Siedlungsraumes nicht entwickelte, da die 1305 gegründete Stadt Deutsch-Eylau zu nahe war.

Die *terra Geria* sollte zwei Kirchen erhalten. Entweder muß sie größer als der Durchschnitt der anderen gewesen sein, oder — was vielleicht noch wahrscheinlicher ist — zwei rivalisierende Familien stritten sich um den Vorrang. Philippi hat

Bereits H. Łowmiański (wie Anm. 12), S. 25, hat gegen J. Voigt, Geschichte Preußens, I, S. 482 und II, S. 629 sowie M. Toeppen, Geographie, S. 12, die Identifizierung mit Posilge abgelehnt und *Posolua* richtig längs des Werders östlich von Marienburg angesetzt.

[42] PUB I, 2 Nr. 296, S. 206.

[43] PUB I, 2 Nr. 809 und Nr. 810, S. 503 ff.

[44] Vgl. A. Semrau, Die Siedlungen im Kammeramt Morein (Komturei Christburg) während der Ordenszeit, in: Mitt. d. Coppernicus-Ver., 39 (1931), S. 25 (*Aziniten*), 29 (Buchwalde), 67 (*Ruditen*), 95 (Posilge) und 96 (*Rutiz*).

[45] PUB I, 2 Nr. 810, S. 504 f.

[46] Vgl. A. Semrau, Morein, S. 24. Unverständlich bleibt, wie Semrau in diesem Zusammenhang noch immer von der „im großen Aufstande zerstörten Kirche von Posilge" sprechen kann, obwohl er an den in Anm. 44 angeführten Stellen alle Fakten zusammengetragen hat, die zu der im Text vorgetragenen Auffassung führen müssen.

[47] Peter von Dusburg III c. 143 (138) (Script. rer. Pruss., I, S. 120).

[48] S. oben S. 127.

[49] Script. rer. Pruss., I, S. 462. Aus dieser ursprünglich prußischen Familie stammte der ordenstreue Bischof Caspar Linde von Pomesanien (1440–1463); vgl. Series episcoporum Pomesaniensium (Script. rer. Pruss., V, S. 389; vgl. auch S. 405).

[50] A. Semrau, Morein, S. 53 ff., 43, 28 f.

[51] A. Semrau, Morein, S. 51 f., 67, 65.

[52] A. Semrau, Morein, S. 52.

[53] PUB I, 1 Nr. 233, S. 172.

[54] Morein, S. 51.

[55] PUB I, 2 Nr. 218, S. 163 Anm. 2.

[56] Z. B. PUB IV, Nr. 630 (1350).

[57] A. Gundel, Die evangelische Kirche im Kreise, in: Der Kreis Rosenberg, (1963), S. 523; vgl. S. 355.

Geria noch nicht zu deuten gewußt.[58] W. Bayreuther hat dann den Namen der *terra Geria* mit den späteren Ortsnamen Gergehnen und Gerswalde verbunden.[59] Gerswalde scheidet dabei aus, denn dieses hieß im Mittelalter *Kesirwalde, Keysirswalde* u. ä.[60], liegt auch etwas abseits und gehörte zum Kammeramt Pr. Mark, während Gergehnen zum Kammeramt Neimen gerechnet wurde. Auch sprachlich ist die Verbindung Geria/Gergehnen einwandfrei, denn die Endung -ehnen/-ein/-ain bezeichnete im Prußischen entweder Abkömmlinge einer Person oder Einwohner bzw. Anwohner einer bestimmten Örtlichkeit.[61] Man kann an sehr vielen Orten Altpreußens den Wechsel von Ortsbezeichnungen auf -a bzw. -owe/-aw und Insassenbezeichnungen auf -ein, -ehnen beobachten.[62] Auch Gergehnen, in dem sich keine Kirche (mehr) nachweisen läßt, liegt nur einige hundert Meter vom Ordenshofe Neimen entfernt. Wirtschaftlicher und kirchlicher Mittelpunkt war jedoch die Stadt Saalfeld (Handfeste 1305).

Es bleibt in Pomesanien nur noch die *terra Bobus* (1250 *Pobuz*) zu besprechen. Philippi identifizierte es — wieder durch die rein äußerliche Namensähnlichkeit verleitet — mit dem späteren *Poburse, das Königsee und Köllmen (südöstlich Christburg) benachbart war.[63] Dieses *Poburse* käme dann aber in das nördliche statt in das östliche Drittel zu liegen. Im östlichen Drittel liegt jedoch noch das Kammeramt Kerpau (heute Kerpen), für das wir noch keine Grundlage in Form einer alten terra gefunden haben. In der ersten Silbe des Namens *Pobuz* ist wieder das Präfix *po-/pa-* zu erkennen. Die Landschaft lag also neben einer Gegend, die **Buz* hieß. Es ist wahrscheinlich, daß der Grenzwald Pomesaniens nach Osten im Bereich des Kammeramts Kerpau diesen Namen trug, denn in ihm befand sich der See *Buzemith*, dessen Namen wohl mit **Buz* in einem Zusammenhang steht.[64] Wo im Bereich des späteren Kammeramts die Kirche vorgesehen war, läßt sich nicht mehr ermitteln. Wirtschaftlicher Mittelpunkt wurde in der Ordenszeit das Städtchen Liebemühl.

War es in Pomesanien möglich, in vielen Fällen zu sicheren Ansätzen zu kommen

[58] PUB I, 1 S. 162 Anm. 8.

[59] Die Oberflächengestalt von Pomesanien und ihre Abhängigkeit vom geologischen Aufbau, (1913), S. 8.

[60] A. Semrau, Preußischmark, S. 52 ff.; vgl. S. 30. H. Łowmiański neigt mit Unrecht auch dazu, Gerswalde als eingedeutschten Namen dieser *terra* zu betrachten. Seine Ablehnung der Ansicht von L. Weber, Preussen vor 500 Jahren, (1878), S. 8, der das untergegangene Görkengut im Kammeramt Mohrungen damit verbindet, ist allerdings durchaus berechtigt.

[61] Es ist nicht ganz klar, ob die zahlreichen litauischen Ortsnamen auf -ėnai hierher gehören; G. Gerullis, Ortsnamen, S. 252 f.; dag. R. Trautmann, Die altpreußischen Personennamen, (1925), S. 167 f.

[62] Vgl. Romehnen im Samland mit den alten Namensformen *Rummowe* 1325, *Romaynis* 1331; Gerullis, Ortsnamen, S. 146. Auch der Wechsel ow/en kommt häufig vor: Kerpen wird 1286 *Kerpow* genannt, 1507 *Kerppen*; Gerullis, Ortsnamen, S. 61. Vgl. zur kurzen Endung Kuppen, Kr. Mohrungen; es hieß 1320 noch *Kupeyn*; Gerullis, S. 76.

[63] PUB I, 1 S. 162 Anm. 7. So auch noch H. Łowmiański (wie Anm. 12), S. 24.

[64] Vgl. G. Gerullis, Ortsnamen, S. 24; vgl. auch den Waldnamen *Bosin* in Galinden; Gerullis, S. 23.

und für die meisten anderen Vermutungen mit einem verhältnismäßig hohen Wahrscheinlichkeitsgrad zu äußern, in Sonderfällen sogar Einzelheiten der späteren Entwicklung zu fassen, sind wir durch die schlechte Quellenlage in Warmien und Natangen, vor allem für das Gebiet der späteren Komturei Balga, nicht einmal in der Lage, die Namen der vorordenszeitlichen *terrae* einigermaßen lückenlos anzuführen. Immerhin ist es uns heute möglich, die alten Siedlungsräume wesentlich besser zu erkennen als vor 100 Jahren. Damit ist wenigstens eine ungefähre Lokalisierung auch für jene Orte möglich, deren Namen bisher allen Deutungen trotzten.

Die erste Kirche in Warmien sollte „*in villa, in qua sedet Jedun, vel prope locum illum*" gegründet werden. Die ältere Forschung hat — wieder aufgrund des ähnlichen Namens — diese Kirche in Gedilgen 5 km ostwärts Heiligenbeil gesucht. Doch konnte inzwischen festgestellt werden[65], daß die *villa* Jeduns nach einem Privileg von 1262[66] *Palsede* genannt, in ihrem Namen auf ein Suburbium hinweist (lit. *pilis*, lett. pils „Burg" und lit. *sėdėti*, lett. *sēdēt* „sitzen"). Nun liegt neben Thomsdorf, das von den Erben Jeduns 1331 auf dem 1262 ebenfalls bestätigten Feld *Scurbenite / Schorbnithen* gegründet wurde, der große Burgwall Lateinerberg an der Jarft.[67] Er weist zwei Vorburgen auf, von denen eine nach einem Plan von 1664 noch den bezeichnenden Namen „Kirchberg" trug. Eine Kirche ist sonst hier nie erwähnt worden, auch kein Kirchenbesitz ist bezeugt. Hier scheint ebenfalls schon früh die Funktion auf den wahrscheinlich 1301 gegründeten neuen städtischen Mittelpunkt Heiligenbeil übertragen worden zu sein. Über den Namen der *terra*, für die diese Gründung zuständig sein sollte, lassen sich nur Vermutungen äußern. Die Familie Jeduns stammte aus der samländischen terra Medenau (*Medenowe*). Gleichzeitig mit Jedun erhielt ein anderer Großer namens Tropo wie im Samland so auch in dieser Gegend Güter bestätigt, von denen einige „*in confinio Medenawensi*" (bzw. „*in terrula nomine Meindenewe*") lagen.[68] Möglicherweise erstreckte sich diese *terrula* über den ganzen Bereich von Keimkallen, einem der Güter Tropos bis über die Jarft hin. Ihr Name wäre dann noch in der Zeit vor der Ankunft des Ordens aus der samländischen Heimat dieser prußischen Edlen hierher übertragen worden.

In *Brusebergue* sollte die sechste Kirche Warmiens errichtet werden. Philippi folgt in seinem Ansatz Bender, der den Namen als „Preußisch-Bergau" deutete und in Bergau (Ksp. Lichtenhagen, südlich Königsberg) wiederfand[69], doch ist die neuere Forschung wohl mit Recht wieder allgemein zur alten Auffassung zurückgekehrt, daß *Brusebergue* der Vorläufer der Stadt Braunsberg, die schon fünf Jahre nach der Entscheidung von Christburg lübisches Stadtrecht erhielt, gewesen ist.[70] Hier hat

[65] Vgl. zum folgenden R. Wenskus, Die gens Candein, in: Zeitschr. f. Ostforschg., 10 (1961), S. 84 ff.

[66] PUB I, 2 Nr. 174, S. 142.

[67] Vgl. E. J. Guttzeit, Der Lateinerberg (Plettinenberg) bei Heiligenbeil, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. v. Ost- und Westpreußen, 12 (1937), S. 48 ff.

[68] PUB I, 2 Nr. 173, S. 141.

[69] PUB I, 1 S. 163 Anm. 8.

[70] Vgl. H. Łowmiański (wie Anm. 12), S. 28 mit Anm. 1, wo die ältere Literatur aufgeführt ist; dazu A. Rogge, Das Amt Balga, in: Altpr. Monatsschr., 5 (1868), S. 126;

also die Stadt auch räumlich die Nachfolge übernommen. Den Namen der terra, die wohl im späteren bischöflichen Amt Braunsberg weiterlebte, kennen wir nicht.

Slinia, das die vierte Kirche erhalten sollte, ist — wie schon Philippi annahm — mit *Slunia*, *Sclunien* gleichzusetzen, das nach Peter von Dusburg mit Kalgen identisch ist.[71] Merkwürdigerweise ist gerade in diesem Gebiet um Kalgen südlich von Königsberg, das in der Zeit des großen Aufstands härteste Kämpfe sah, eine Kirche früh bezeugt, die nicht im Verbande eines deutschen Dorfes oder einer Stadt steht. In dem $1^1/_2$ km westlich Kalgen liegenden Fischerdorf Haffstrom ist jedenfalls 1349 eine Kapelle vorhanden, die jetzt (wieder?) zur Pfarrkirche erhoben und dem Nonnenkloster Königsberg-Löbenicht übertragen wurde. Der Raum von Kalgen bildete zeitweise ein Kammeramt, war jedoch gewöhnlich mit *Wuntenowe* (heute Huntau) zu einem Kammeramt vereinigt.

Der kirchliche Mittelpunkt von *Wuntenowe*-Huntau, das die fünfte Kirche Warmiens erhalten sollte, war seit dem (verhältnismäßig späten) Einsetzen der Quellen Pörschken. Auch dies war ein deutsches Dorf, dessen Gründungsdatum leider nicht bekannt ist.[72] Es lag inmitten prußischer Siedlungen und gehörte bezeichnenderweise nicht zum Waldamt Brandenburg, wie die anderen deutschen Dörfer dieser Komturei, die östlich des prußischen Siedlungsraumes lagen. Es unterstand — wie das große Zinsbuch zeigt[73] — unmittelbar dem Hauskomtur von Brandenburg. Auch hier beobachten wir also die schon in Pomesanien häufige Ablösung des kirchlichen prußischen Mittelpunkts durch ein deutsches Dorf.

Die größten Schwierigkeiten bereiten die Namen *Surimes* und *Bandadis*. *Surimes*, das Philippi ungedeutet läßt, wurde von der älteren Forschung mit Sugnienen bei Mehlsack gleichgesetzt.[74] Abgesehen von den lautlichen Schwierigkeiten dieser Identifika-

A. Poschmann, in: Handbuch der Historischen Stätten — Ost- und Westpreußen, (1966), S. 24. Obwohl Braunsberg einen deutschen Namen hat, ist mit H. Bonk, Ortsnamen in Altpreußen, in: Altpr. Monatsschr., 27 (1890), S. 609 ff., nicht auszuschließen, daß ein ähnlich klingender prußischer Name umgedeutet wurde.

[71] III c. 98 (93) (Script. rer. Pruss., I, S. 103): *ad villam, que quondam Calige, modo Sclunien dicitur*. H. Łowmiański (wie Anm. 12), S. 18 (und S. 28 f.), rechnet *Sclunien* zu Natangen, obwohl er selbst S. 17 auf eine Urkunde hinweist (PUB I, 1 Nr. 177, S. 129 — 1246), die zeigt, daß Warmien bis zum unteren Pregel (*Lipza*) reichte. Die von J. Voigt, Geschichte Preußens IV, S. 108 Anm. 2 bis M. Rousselle, Die Besiedlung des Kreises Preußisch-Eylau in der Ordenszeit, in: Altpr. Forschgn., 3, 2 (1926), S. 8, vertretene Gleichsetzung von Schlunien (Sclumen) = *Glumen* (Glommen) weist Łowmiański, a.a.O., S. 18 Anm. 1, mit Recht zurück. Auch die sonst vorgetragenen Deutungen für *Slinia* (Schalmey, Schillgehnen, Schölen) kommen nicht in Frage, da sich bei ihnen keine engere Beziehung zu einer alten *terra* herstellen läßt; vgl. auch H. Łowmiański, a.a.O., S. 28.

[72] 1386 wurde seine Handfeste erneuert. Vgl. zum folgenden E. J. Guttzeit, Die Besiedlung des Kreises Heiligenbeil in der Ordenszeit bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Preußenland und Deutscher Orden — Festschr. f. K. Forstreuter, (1958), S. 111.

[73] Ed. P. G. Thielen, (1958), S. 52 unter „Persk".

[74] So mit Beckmann und Toeppen noch A. Rogge (wie Anm. 70), S. 126. G. Gerullis, Ortsnamen, S. 177, setzt *Surimes* wie Woelky, Cod. dipl. Warmiens., I, S. 36 Anm. 16, mit *Surninos* (mit einem Fragezeichen) gleich. Doch liegt dies bei Schwuben in der Gegend von Guttstadt, also im pogesanischen Gebiet; vgl. H. Łowmiański (wie Anm. 12), S. 27 f. Anm. 3 mit L. Weber, Preussen, S. 13.

tion ist der Ansatz schon deshalb unmöglich, weil wir gerade für diesen Raum von Mehlsack den Namen der *terra* kennen: *Wewa* (auch *Weweden*, *Waywensen* u. ä.). Leider ist es uns in Warmien nicht wie in Pomesanien möglich, die übrig bleibenden Kirchorte den *terrae* zuzuordnen, die noch nicht mit einem solchen Ort versehen waren, denn wir kennen nicht wie dort die genaue Zahl der *terrae* und wir müssen sogar annehmen, daß ein Teil dieser warmischen *terrae* — aus welchem Grunde auch immer — 1249 noch nicht berücksichtigt worden ist (wahrscheinlich gilt dies gerade von dem im Landesinneren liegenden *Wewa*, aber auch anderen, wie *Plut* — um das heutige Plauten). Setzen wir voraus, daß die von der Kirchenorganisation erfaßten Gebiete auch räumlich den an der Haffküste befindlichen Machtzentren des Ordens benachbart waren, bleiben allerdings nur wenige Siedlungsräume übrig, die für unsere Betrachtung in Frage kommen.

Ins Auge springt da vor allem das der Ordensburg Balga unmittelbar benachbarte Gebiet um Bladiau, ein relativ sehr umfangreicher prußischer Siedlungsraum mit dem nun schon gewohnten deutschen Dorf als Mittelpunkt[75], das von E. J. Guttzeit zu den ältesten deutschen Dorfgründungen dieses Raumes gerechnet wird.[76] Daß wir hier auf der richtigen Spur sind, wird durch die schon erwähnte Urkunde für Tropo nahegelegt, in der auch *in Surweisten terminis* liegende Güter genannt werden, die etwa fünf bis sechs Kilometer nördlich Bladiau gesucht werden müssen.[77] Wie die Namen *Surweisten* und *Surimes*, die nur je einmal überliefert sind, zusammenhängen, ob einer oder beide korrumpiert sind, bleibt vorerst unklar.

Bandadis hat man an den verschiedensten Orten gesucht. Einige scheiden ihrer Lage wegen von vornherein aus: Bandels (Ksp. Albrechtsdorf) liegt sicher in Natangen und nicht in Warmien; [78] Bunden nordöstlich Pr. Holland lag ebenfalls außerhalb der Grenzen Warmiens.[79] Eine im Großen Zinsbuch genannte *Bandismole*[80], die zur Lischke Brandenburg gehörte, muß beiseite bleiben, da sich kein Bezug zu einer *terra* herstellen läßt. A. Rogge[81] verknüpft es mit *„Bandeynen gudt"* bei Tolkemit. Hier könnte man an eine für die *terra Cudyn* (vgl. das heutige Cadinen) bestimmte Kirche denken, die durch die Stadtgründung von Tolkemit abgelöst wurde. Doch hat vielleicht mit Recht H. Łowmiański für die Elbinger Höhe eine Zugehörigkeit zu Warmien bezweifelt.[82] Es bliebe dann noch das Gebiet um Zinten, wo mit Voigt und Toeppen auch Philippi[83] *Bandadis* suchte, da hier die Ortsnamen

[75] Schon A. Rogge (wie Anm. 70), S. 128, hatte mit Recht *„die Bladiaw"* als ein altes prußisches Gebiet gekennzeichnet.

[76] E. J. Guttzeit, Kreis Heiligenbeil, (1958), S. 102 f.

[77] PUB I, 2 Nr. 173, S. 141; vgl. E. J. Guttzeit, Kreis Heiligenbeil, S. 94 f.; R. Wenskus, Die gens Candein, S. 87 f.

[78] So richtig M. Rousselle, Pr. Eylau, S. 11 Anm. 12.

[79] Vgl. die überzeugende Widerlegung der Auffassung von L. Weber, Preussen, S. 13, durch H. Łowmiański (wie Anm. 12), S. 16.

[80] Ed. P. G. Thielen, S. 52 (178).

[81] (Wie Anm. 70), S. 126; H. Łowmiański (wie Anm. 12), S. 16; G. Gerullis, Ortsnamen, S. 16.

[82] (wie Anm. 12), S. 16.

[83] M. Toeppen, Geographie, S. 17; PUB I, 1 Nr. 218, S. 163 Anm. 5.

Banditten und Bantlaucken vorkämen. Wenn L. Weber[84] recht hat, daß Banditten ursprünglich Pometiten hieß — was nicht sehr glaubwürdig klingt —, wäre dieses allerdings im Kammeramt Kreuzburg, dem Nachfolger der *terra Solidow*, also in Natangen zu suchen. Doch Bantlaucken lag sicher im Zintener Gebiet[85] und da auch in anderen prußischen Territorien Felderbezeichnungen (pruß. lauks „Feld, Acker") vom Landesnamen abgeleitet sind (vgl. Worlack — Woria, Lablacken — Labiau) bleibt diese Hypothese noch die wahrscheinlichste. Das Zentrum des Gebiets lag vor der Ankunft des Ordens vielleicht etwas nördlich von Zinten um den Burgwall Pilgerberg von Langendorf und Heiligenhof.[86] Die 1313 gegründete Stadt Zinten hat dann seine Rolle übernommen.

Wie nach der Lage — weit im Innern des Landes — nicht anders zu erwarten, sind die drei Kirchen Natangens am schwersten zu lokalisieren. Immerhin läßt sich eine von ihnen mit hinreichender Sicherheit ansetzen. Bereits Toeppen[87] hatte das *Labegow* von 1249 mit Labehnen bei Kreuzburg gleichgesetzt. Doch folgte Philippi[88] diesem Ansatz nicht, sondern entschied sich für Benders[89] Ansicht, der das alte *Lawdt* in der *terra Lauthen* (heute Gr. und Kl. Lauth bei Schrombehnen) bevorzugte, da sich hier eine alte prußische Kirche befand, die später nach Jesau verlegt wurde. A. Rogge[90] glaubte dagegen, *Labegow* bei Friedland suchen zu müssen, wo ein Gut *Labias* erwähnt wird. Doch ist diese Lokalisation an der Ostgrenze Natangens schon wegen der weiten Entfernung von den Stützpunkten des Ordens wenig wahrscheinlich. Dagegen konnte C. Beckherrn[91] erneut auf eine schon von Perlbach[92] erwähnte Urkunde Conrads von Jungingen hinweisen, durch die einem Ihlow 30 Hufen in den Feldern *Labehnen* und *Barselauken* und 15 Hufen auf dem Felde *Marаunen* mit der Mühle zu *„Labiau"* verliehen wurden, wobei die Mühle von *Labiau (Labegow)* mit der von Labehnen zu identifizieren ist. Dadurch wurde dem Ansatz Toeppens eine weitere Stütze gegeben. Er ist schon deshalb als sicher zu betrachten, weil Labehnen in der westlichsten *terra* Natangens, in *Solidow*, an Warmien angrenzend liegt. Seine Funktion ist an die Stadt Kreuzburg übergegangen.

Am wenigsten Kopfzerbrechen machte der älteren Forschung die Kirche, die *„in vicinia Tummonis"* gebaut werden sollte. Philippi[93] bemerkt, daß sie „allgemein

[84] Preußen, S. 13; ihm folgt auch H. Łowmiański (wie Anm. 12), S. 16 Anm. 2; nach M. Rousselle, Pr. Eylau, S. 11, grenzte +Banditten unmittelbar an Labehnen, einem der frühen Kirchorte Natangens (s. unten) und muß schon aus diesem Grunde ausfallen.
[85] Vgl. die Karte bei M. Rousselle, Pr. Eylau.
[86] Vgl. R. Wenskus (wie Anm. 36), Anm. 99.
[87] Geographie, S. 19.
[88] PUB I, 1 S. 163 Anm. 9.
[89] Die preußischen Kirchen der Friedensurkunde von 1249 in Warmien und Natangen, in: Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskde. d. Ermlands, 5 (1874), S. 536 ff.
[90] Die ältesten Kirchen in Natangen, in: Altpr. Monatsschr., 7 (1870), S. 526.
[91] Die westliche Grenze der Landschaft Natangen, in: Altpr. Monatsschr., 23 (1886), S. 569; vgl. auch M. Rousselle, Pr. Eylau, S. 11.
[92] Preußische Regesten, in: Altpr. Monatsschr., 11 (1874), S. 264.
[93] PUB I, 1 S. 163 Anm. 10.

für den Bezirk von Domnau gehalten" wird, und noch Rousselle[94] sieht darin „unbestritten" das spätere Domnau. Diese Sicherheit ist jedoch nicht recht begründet, da Domnau auch ziemlich weit im Landesinnern liegt und damals vielleicht noch nicht von der Macht des Ordens erreicht war. Da *„Tummonis"* vielleicht der Genitiv eines Personennamens war, braucht sich der Name nicht in einem heutigen Ortsnamen wiederzufinden. Es könnten daher auch andere, westlicher gelegene *terrae* Natangens in Frage kommen, wie *Wore* (um Landsberg) und *Lauthen* mit seiner alten Prußenkirche. Doch wird man trotz dieser Einwände bis zum Auftreten weiterer Hinweise an Domnau festhalten dürfen.

Die Lokalisierung der dritten natangischen Kirche in *Sutwiert* ist von der Forschung immer als sehr unsicher betrachtet worden. Wohl mit Recht ist Toeppens Meinung, *Sutwiert* wäre mit dem heutigen Sausgarten identisch, nie durchgedrungen.[95] Mehr Zustimmung fand die Auffassung, die Kirche in Dexen östlich des Stablack sei mit *Sutwiert* gleichzusetzen. Auch hier handelt es sich um eine Kirche im Felde auf einer Höhe. W. Sahm[96] verbindet den Namen Dexen mit pruß. *dekte* „brennen" und denkt an eins der bekannten baltischen Feuerheiligtümer als Vorgänger der allerdings erst acht Jahrzehnte nach dem Gelöbnis von Christburg bezeugten Kirche. Der Lage nach kommt dieser Raum sehr wohl in Frage. Er ist Warmien unmittelbar benachbart: das den *„introitus terre Nattangie"* schützende *propugnaculum*[97] lag zwei bis drei Kilometer nordwestlich davon, und in etwa der gleichen Entfernung nach Norden befindet sich der prußische Marktplatz, das *forum Gerkin* (heute Görken), wohin der vergebliche Vorstoß des Ordens von 1248 gerichtet war.[98] Es ist bezeichnend, daß eben an dieser Stelle auch eine deutsche Dorfgründung versucht wurde, doch wird dieses Dorf bereits 1414 als wüst bezeichnet.[99]

Damit sind wir am Ende der Einzeluntersuchungen und haben das Fazit zu ziehen. So unsicher einzelne Ansätze sein mögen, die sicheren Lokalisationen erlauben einige Aussagen, die allgemeinere Tendenzen andeuten. Die Kirchen waren in der Mehrzahl auf dem Grund prußischer Adliger geplant, sei es auf freiem Felde oder im Suburbium einer Burg (z. B. bei der *villa* Jeduns). Ein Ausnahmefall dürfte Christburg sein, wo die Prußenkirche vielleicht im *castrum Pomesanorum* zu suchen ist. Es scheint, daß der Orden die von ihm als Verwaltungsmittelpunkt geplanten Richthöfe der Kammerämter aus naheliegenden Gründen in unmittelbarer Nähe dieser Kirchen anzulegen trachtete, wie das im Verhältnis von *Linguar*/Morein, Gergeh-

[94] Pr. Eylau, S. 11; vgl. auch H. Łowmiański (wie Anm. 12), S. 29.
[95] Philippi, PUB I, 1 S. 163 Anm. 11, weiß es nicht zu deuten; M. Rousselle, Pr. Eylau, S. 11, betrachtet die bisherigen Versuche als „ziemlich vage Annahmen".
[96] Der Opferstein bei Grundfeld im Stablack — eine vergessene Kultstätte?, in: Prussia, 35 (1943), S. 173 f.
[97] C. Beckherrn, Das „propugnaculum in introitu terre Nattangie" der Chronik des Dusburg (pars III, cap. 133), in: Altpr. Monatsschr., 23 (1886), S. 283 ff. und Sitz. Ber. d. Prussia, (12) (1887), S. 11 ff.
[98] Vgl. M. Rousselle, Pr. Eylau, S. 11.
[99] Vgl. M. Rousselle, Pr. Eylau, S. 42.

nen/Neimen, *Posolua*/Posilge (Burg), St. Albrecht/Pr. Mark, Riesenkirch/Riesenburg und vielleicht Königsblumenau (*Lyopiez*)/Kerschitten bzw. Krapen/*Craupin* [100] deutlich erkennbar geblieben ist.

Nach dem großen Aufstand und mit dem Einsetzen der deutschrechtlichen Siedlung wurde die alte Organisation, soweit sie überlebt hatte, durch die Neuplanung gründlich verändert. Am häufigsten ersetzte ein deutsches Kirchdorf den älteren prußischen Kirchplatz (Pestlin, Alt-Christburg, Riesenkirch, Bladiau, Pörschken, vielleicht Königsblumenau). In einem Fall wurde dieses Dorf wieder wüst (*Stabelaucken*/Dexen), ein Zeichen, daß die Gründung nicht überall möglich war, in einzelnen Fällen vielleicht auch nicht versucht wurde (etwa bei *Slinia*-Kalgen/Haffstrom). Manchmal wurde das neue Dorf neben den alten Kirchplatz gebaut (Heinrichsdorf, Posilge, vielleicht Stablauken), wobei im Falle Heinrichsdorf die Kirche erhalten blieb, bei Posilge in das neue Dorf hineinverlegt wurde und nur der Name des Wohnplatzes Altkirch an sie erinnert. Wie wir in besonders günstig überlieferten Fällen nachweisen können, wurden die prußischen Adligen, denen der Grund gehörte, entweder ganz umgesiedelt (Riesenkirch) oder aber zum Umtausch des Kirchgrundes gegen andere Ländereien veranlaßt (Posolua/Posilge). Die auf diesem Grund entstehenden deutschen Dörfer sind dadurch von anderen Gründungen unterschieden, daß sie von Prußensiedlungen umgeben sind und zuweilen auch nicht der Organisation der anderen deutschen Siedlungen in Waldämtern eingegliedert erscheinen.

Noch seltener war der alte Kirchplatz zur Gründung einer Stadt, wie in Braunsberg, oder einer Burg, wie Domnau, geeignet. Doch haben Städte und Lischken, die an nach der neuen Konzeption günstigeren Stellen angelegt wurden, vielfach die Funktion des alten Ortes übernommen (*Lingues-Linguar*/Christburg, *Bobus*/Liebemühl, *Geria*/Saalfeld, *Prozile*/Freystadt, *Raydez*/Dt.Eylau, *Palsede* (villa Jeduns)/Heiligenbeil, *Bandadis*/Zinten, *Slinia*/Lischke Brandenburg (auf der Grenze der beiden alten *terrae Slinia* und *Wuntenowe*, die zu einem Kammeramt vereinigt wurden) [101], *Labegow*/Kreuzburg, *Sutwiert*?/Pr.Eylau). Im Falle Pestlins ist sogar noch in der späteren Entwicklung das ursprünglich blühende deutsche Dorf, das sich zur Lischke entwickelt hatte, durch den Aufstieg der am Sitz des Vogtes entstehenden Stadt Stuhm beeinträchtigt worden. Diese neuen Städte lagen vielfach exzentrisch zu den alten prußischen Siedlungsgebieten am Rande der von deutschen Kolonisten neu gerodeten bzw. entwässerten Wald- und Werdergebiete (Freystadt, Riesenburg, Christburg, Liebemühl u. a.) und bildeten so eine Klammer zwischen der alten Bevölkerung und den neuen Siedlern.

[100] Vgl. A. Semrau, Kirsiten, S. 6.

[101] Bereits 1251 wird ein *plebanus in Lemmetenberg* erwähnt (PUB I, 1 Nr. 247, S. 180). *Lemptenburg* (PUB I, 1 Nr. 177, S. 129) in Warmien wird allgemein mit dem *castrum Lencenbergk* des Peter von Dusburg III c. 88 (83) gleichgesetzt, dem Sitz des *advocatus Nattangie et Warmie* bis zum großen Aufstand (Script. rer. Pruss., I, S. 98). Es lag nahe westlich der späteren Brandenburg. Da Haffstrom ursprünglich nur eine Kapelle gehabt zu haben scheint, ist es möglich, daß diese von dem in einer sicheren Ordensburg sitzenden *plebanus* betreut wurde, weil gerade jene Landschaft zu den unruhigsten Warmiens gezählt zu haben scheint.

Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes

Wenig andere Dokumente der Ordensgeschichte des 13. Jahrhunderts standen in letzter Zeit so häufig im Mittelpunkt des Interesses der Forschung wie der Vertrag, der am 7. Februar 1249 in Christburg durch Jakob, den Archidiakonen von Lüttich, päpstlichen Legaten und späteren Papst Urban IV. zwischen den aufständischen Prußen und dem Deutschen Ritterorden auf Veranlassung Innozenz' IV. abgeschlossen wurde.[1] Nachdem von deutscher Seite E. Maschke in den zwanziger Jahren dem Frieden von Christburg ein Kapitel in seinem Buch über den

1 Im folgenden werden als Abkürzungen benutzt:

AF	= Altpreußische Forschungen;
AM	= Altpreußische Monatsschrift;
CDP	= Codex Diplomaticus Prussicus. Hrsg. Johannes Voigt. 1836 ff.
CDW	= Codex diplomaticus Warmiensis. Hrsg. Woelky, Saage, Liedtke, Schmauch. 1860 ff.;
Hubatsch, Qu	= Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens. Hrsg. Walther Hubatsch;
J.-H. I	= Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198 bis 1525. Pars I: Regesten zum Ordensbriefarchiv. Hrsg. E. Joachim–W. Hubatsch;
J.-H. II	= desgl. Pars II: Regesta Privilegiorum Ordinis S. Mariae Theutonicorum;
MCV	= Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn;
MWGV	= Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins;
OF	= Staatsarchiv Königsberg – Ordens-Foliant;
OprF	= Staatsarchiv Königsberg – Ostpreußen-Foliant;
Pomes. UB	= Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bisthums Pomesanien. Hrsg. H. Cramer. 1887 ff.;
Pommerell. UB	= Pommerellisches Urkundenbuch. Hrsg. M. Perlbach. 1882;
PUB	= Preußisches Urkundenbuch – Politische Abteilung. Hrsg. Philippi, Wölky, Seraphim, Hein, Maschke, Koeppen. 1882 ff.;
SS rer. Pruss.	= Scriptores rerum Prussicarum. Hrsg. Hirsch, Toeppen, Strehlke. 1861 ff.
SUB	= Neues Preußisches Urkundenbuch – Ostpreußischer Teil. II. Abt. Bd II: Urkundenbuch des Bisthums Samland. Hrsg. C. P. Woelky, M. Mendthal;
Toeppen, StA	= Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Hrsg. M. Toeppen. 1878 ff.;
ZfO	= Zeitschrift für Ostforschung;
ZWGV	= Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.

Deutschen Orden und die Preußen gewidmet[2] und gleichzeitig F. Blanke ihn im Rahmen der Missionspolitik im Baltikum untersucht hatte[3], wurde er von H. Patze in den Zusammenhang der päpstlichen Mongolenpolitik eingeordnet[4], während K. Forstreuter den Einfluß der Reichspolitik, das Gegenspiel Erzbischof Albert Suerbeers und des Landmeisters Dietrich von Grüningen an der Kurie in den Mittelpunkt der Betrachtung stellte.[5] Auch die russische Forschung hat Beiträge zu Problemen des Vertragswerks geliefert.[6] So ist diese Urkunde, die mit Recht von H. Patze[7] auch inhaltlich als „eine der ungewöhnlichsten Verfassungsurkunden der deutschen mittelalterlichen Geschichte" bezeichnet wurde, von vielen Seiten her angeleuchtet worden, obwohl sie nach allgemein herrschender Auffassung keine bleibende Bedeutung erlangen sollte. Durch den großen Aufstand von 1260 sollen nach dieser Ansicht die Preußen in ihrer Gesamtheit den Vertrag übertreten und dadurch die 1249 zugesicherten Freiheiten eingebüßt haben.[8] Der Orden soll nun nach den Bestimmungen des Christburger Vertrages seine volle Handlungsfreiheit

2 E. Maschke, Der deutsche Orden und die Preußen — Bekehrung und Unterwerfung in der preußisch-baltischen Mission des 13. Jahrhunderts. Berlin 1928. (Hist. Studien. Hrsg. E. Ebering. H. 176. S. 36 ff.

3 F. Blanke, Die Entscheidungsjahre der Preußenmission. In: Zeitschrift f. Kirchengesch. 47. 1928. S. 18–40. Jetzt auch in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der dt. Ostpolitik des Mittelalters, Wege der Forschung. VII. 1963. S. 389 ff. H.-D. Kahl, Compellere intrare. In: ZfO 4. 1955. S. 367 Anm. 176 vermißt auch nach den Äußerungen von A. M. Ammann S. J., Kirchenpolitische Wandlungen im Ostbaltikum bis zum Tode Alexander Newski's. Rom 1936, S. 278 und C. Krollmann, Politische Gesch. d. deutschen Ordens in Preußen. Königsberg 1932, S. 17 f. eine umfassende Analyse des Vertragswerks auf dem Hintergrund der theologischen und kanonistischen Auffassung Innozenz' IV. Über den Christburger Vertrag als wichtiges Zeugnis der päpstlichen Missionstheorie vgl. P. Reh, Das Verhältnis des dt. Ordens zu den preuß. Bischöfen im 13. Jh. In: ZWGV 35. 1896. S. 37 ff.

4 H. Patze, Der Frieden von Christburg 1249. In: Jshrb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands. 7. 1958. S. 39–91. Jetzt auch in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der dt. Ostpolitik des Mittelalters, Wege der Forschung VII. 1963. S. 417 ff.

5 K. Forstreuter, Fragen der Mission in Preußen von 1245 bis 1260. In: ZfO 9. 1960 S. 250–268. Hier S. 250 Anm. 1 die polnische Literatur zur Preußenmission.

6 Zuletzt V. T. Pašuto, Christburgski (Kišporkski) dogovor 1249 g. kak istoričeskij istočnik. [Der Christburger Vertrag von 1249 als historische Quelle.] In: Problemy istočnikovedenija. 7. 1959. S. 357–390.

7 Patze, S. 74.

8 J. Voigt, Gesch. Preußens III. 1828. S. 412 f.; vgl. S. 453; A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen IV. 1886. S. 114; W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen II. 1895. S. 32, 37; K. Lohmeyer, Geschichte v. Ost- und Westpreußen I. 1908. S. 195; G. Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform. 1911. S. 13; R. Plümicke, Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. 1912. S. 72 f.; R. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts I. 1918. S. 70; O. Zippel, Die Kolonisation des Ordenslandes Preußen bis zum Jahre 1309. In: AM 58. 1921. S. 244; B. Schumacher, Geschichte Ost- und Westpreußens. 2. A. 1957. S. 69; E. Maschke, S. 55, 61; E. Weise, Das Widerstandsrecht im Ordensland Preußen und das mittelalterliche Europa. 1955. S. 31 f.; F. L. Carsten, The Origins of Prussia. Oxford 1958. S. 66.

gegenüber den Prußen zurückgewonnen und diese von nun an je nach ihrem Verhalten individuell abgestuft behandelt und privilegiert haben.[9]

Die Gründe für diese überall vorausgesetzte Lehrmeinung sind tatsächlich auf den ersten Blick überzeugend. Gibt es doch eine ganze Reihe von Meinungsäußerungen aus Ordenskreisen, die in diese Richtung zu deuten scheinen. Vor allem wird hier immer wieder eine Urkunde aus dem Jahre 1263 angeführt, durch die den Prußen Preiboto, Slawotin und dessen Brüdern Güter im späteren Kammeramt Liebstadt verliehen wurden.[10] Hier heißt es: *Do die neuwen cristen von Prewszen den Cristgelouben hatten abegeworfen, wedir uns unde ander cristglowbige luwthe growsamlich robiten, die kirche gotis mit viel pynen queleten unde domete billichen ere freyheit verloren, wir wellen ouch her widderumme, das dieiene, die mit uns getruwelich bestunden, sich sullen vroywen eynes sunderlich vorteyles der freyheyt.* Einer anderen Gruppe von Pogesaniern, die sich vor Beendigung des Aufstandes wieder freiwillig dem Orden unterwarfen, wurde Verzeihung gewährt: *Excessum quippe, quem per apo(sto)tationem fidei perpetrant, sibi suisque heredibus integraliter relaxamus.*[11]

Daneben lassen sich auch noch allgemeine Gründe für die herkömmliche Meinung anführen; etwa die Tatsache, daß der Christburger Vertrag den Prußen allodiale Besitzrechte zugestand[12], wenn auch ein Heimfallsrecht der Immobilien an den Orden beim Fehlen von erbberechtigten Verwandten vorgesehen war.[13] Dagegen hatten alle Güter während der ganzen Ordenszeit im ehemals prußischen Gebiet ausschließlich abgeleitete Besitzrechte. Endlich hat aber H. Patze auch darauf aufmerksam gemacht, daß Peter von Dusburg den Frieden von Christburg überhaupt nicht erwähnt.[14] Auch daraus könnte man schließen, daß dessen Bestimmungen dem Chronisten für seine Zeit offenbar wenig Bedeutung mehr hatten. Allerdings wäre in diesem Fall vielleicht einzuwenden, daß sich Dusburg als Angehöriger des Königsberger Konvents in einem Gebiet befand, das erst 1255 erobert wurde und für das daher die Ordnung des Christburger Vertrages ohnedies keine Geltung beanspruchen konnte. Der Vertrag war ja vor allem mit den Pomesaniern, Warmiern und Natangern abgeschlossen worden.[15] Aber wenn in den Gebieten nicht weit

9 Vgl. etwa u. v. a. Maschke, S. 55 ff.

10 PUB I, 2 n. 204 S. 157 f.

11 PUB I, 2 n. 262 S. 189. Allerdings hat der Orden auch noch 1280, also nachdem der Aufstand lange niedergeworfen war (die letzten Kämpfe in Pogesanien fanden 1273 statt), einer Familie die gleiche Verzeihung gewährt; PUB I, 2 n. 381 S. 259. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß hier nur die Beurkundung so spät erfolgte und diese Prußen ebenfalls vor Ende des Aufstands wieder unter die Ordensherrschaft zurückgekehrt waren.

12 Patze, S. 64 ff.

13 PUB I, 1 S. 159 f.; Hubatsch, Qu S. 84.

14 Patze, S. 57 Anm. 78.

15 PUB I, 1 S. 161; Hubatsch, Qu S. 88; Brünneck, S. 29 f. und Plümicke, S. 31 f. leugnen die Geltung des Vertrages für das Samland grundsätzlich, während Forstreuter, S. 265 wenigstens die bekehrten Prußen im *Preghore castrum*, dem vorordenszeitlichen Vorläufer Königsbergs, einbezogen wissen will. — Die Umgebung von Elbing, also die *terrae* Pazlok (Pr. Holland), Drusen (etwa das spätere Kammeramt Pomen und das Stadtgebiet Elbing) und Lenzen (etwa das spätere Kammeramt Kadinen-Tolkemit), war wohl auch ruhig geblieben. Aus dieser Sonderstellung mag es sich zum

südlich von Königsberg[16] der Vertrag noch lebendiges Recht beinhaltet hätte, wäre er von Dusburg doch wohl berücksichtigt worden.

So ist der Christburger Vertrag tatsächlich nicht, wie Patze hervorhob[17], neben der Goldbulle von Rimini und der Kulmer Handfeste zur dritten großen Verfassungsurkunde des preußischen Ordenslandes geworden. Aber ist er denn wirklich so ganz bedeutungslos geblieben, wie es immer vorausgesetzt wird?

B. Schumacher hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Orden 1249 mit den Prußen der Gaue Pomesanien, Ermland und Natangen als einem Ganzen verhandelt hat.[18] Die Prußen hätten nach Auffassung des Ordens durch den Aufstand von 1260 den Rechtsboden des Vertrages verlassen und damit auch als Ganzes ihre Freiheit und Rechtsfähigkeit verwirkt. Lassen wir es vorerst dahingestellt sein, ob dies wirklich die genaue Auffassung des Ordens gewesen war, sicher bleibt, daß sie dann nicht mit den Bestimmungen des Christburger Vertrages übereinstimmte, denn hier heißt es wörtlich: *ut quecunque patria vel persona de cetero apostataverint, predictam perdat penitus libertatem.*[19] Hier werden also neben den Einzelpersonen die einzelnen *patriae*, d. h. Stammesländer der vertragschließenden Prußen, und eben nicht die Gesamtheit der Vertragspartner des Ordens als mögliche Apostaten hingestellt. Damit ist das Verhalten des Ordens in den aufständischen Landschaften gerechtfertigt, wo er von nun an keine Gesamtvertrage mehr abschloß, sondern nur mehr einzelne Getreue und Begnadigte mit entsprechenden Privilegien ausstattete.[20]

Aber waren denn überhaupt alle erwähnten vertragschließenden Landschaften von der Vorbehaltsklausel betroffen? Brünneck meint zwar, daß durch den großen Aufstand die Pomesanier, Warmier und Natanger in die gleiche Lage versetzt wurden, in welcher sich die Samländer seit dem Kriege von 1255 befanden[21], und die herrschende Meinung setzt das ebenfalls voraus. Doch ist hier ein Tatbestand übersehen worden. Die Landschaften Pomesanien und Kulmerland sind nicht „in das Netz der Verschwörung mit hineingezogen" gewesen[22], und so konnte eigentlich die Vorbehaltsklausel für Pomesanien keine Rechtskraft erlangen. Es erhebt sich nun die Frage, ob sich der Orden über diesen Tatbestand hinweggesetzt hat und trotzdem den Pomesaniern gleich wie den abgefallenen Stämmen die rechtlichen Vergünstigungen des Christburger Vertrages vorenthielt.

Teil erklären, daß die Zuordnung dieser Gebiete zu Pogesanien oder Warmien bzw. ihre selbständige Zwischenstellung zwischen diesen Stammesgebieten in der Forschung strittig ist.

16 Die südwestlichen Teile des Kreises Königsberg (das Gebiet um Kalgen) gehörten noch zu Warmien.

17 Patze, S. 64. Man wird hier mit M. Hellmann, Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter (Ostdt. Wissenschaft III./IV. 1956/57) S. 96 f. das päpstliche Gegenstück zur Goldbulle von Rimini, die Bulle Gregors IX. vom 3. Aug. 1234 (PUB I, 1 n. 108, S. 83 f.) hinzurechnen müssen. Die Statuten des Ordens werden wir auch nicht vergessen dürfen.

18 Schumacher, S. 69.

19 PUB I, 1 S. 160, 55 f.; Hubatsch, Qu. S. 86 (23).

20 Vgl. z. B. Schumacher, S. 69.

21 Brünneck II S. 32.

22 Ewald IV S. 3; vgl. S. 17.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß dem Orden schon vor Ausbruch des Aufstandes vorgeworfen wurde, er bedrücke die Prußen widerrechtlich. Es ist sehr umstritten, ob diese Anklagen berechtigt waren.[23] Forstreuter vermutet hinter diesen Anklagen sehr ansprechend Machenschaften des Erzbischofs Albert von Riga. Herzog Semowit von Masowien[24] und die Minoriten in Thorn[25] verteidigten — wohl auf Bitten des Ordens hin — diesen vor den Anwürfen. Patze[26] erklärt sich ein etwaiges Bedürfnis des Ordens, die Prußen stärker als ursprünglich beabsichtigt zu Dienstleistungen heranzuziehen, aus der Zwangslage, den Burgenbau ungestüm voranzutreiben, um sich nicht nur gegen noch nicht unterworfene Prußen, sondern auch um sich gegen die damals wieder drohende Tatarengefahr zu sichern. Diese Gefahr veranlaßte nach Forstreuter[27] Papst Alexander IV., den Orden zu ermächtigen, er solle die widerspenstigen Prußen notfalls durch Gefängnisstrafen und Geiselstellung zu Heerfolge und Burgenbau zwingen.[28] Diese Ermächtigung ist somit ein Zeichen dafür, daß entsprechenden Forderungen des Ordens im Lande Widerstand geleistet wurde. Die Heerfolge war durch den Christburger Vertrag ausdrücklich vorgesehen.[29] Dagegen ist der Burgenbau nicht erwähnt worden. Der Orden hat ihn offenbar für selbstverständlich gehalten, weil diese Last auch in Deutschland vielfach von Freien zu tragen war. Übrigens war diese Last, wie Alexander IV. schreibt[30], den Prußen durch den Legaten Wilhelm von Modena ausdrücklich auferlegt worden. Allerdings war dies vor dem ersten Aufstand (1242) geschehen und daher rechtlich nicht ganz eindeutig. Immerhin hat der Orden auch in den Privilegien zu bestem Recht auf die Pflicht zum Burgwerk nicht verzichtet, und auch jenen Prußen, die sich wegen ihrer Treue *eynes sunderlich vorteyles der freyheyt* erfreuten[31], wurde sie regelmäßig auferlegt. Als eine böswillige Bedrückungsmaßnahme kann sie folglich nicht aufgefaßt werden, wenn sich auch bei ihrer Durchführung häufig Zwischenfälle ergeben haben werden. Auch den Pomesaniern blieb diese Verpflichtung nicht erspart, und bereits die ersten Verleihungen des Ordens in Pomesanien führen sie an.[32] Hierin besteht also kein Unterschied zwischen dieser Landschaft und den übrigen prußischen Gebieten.

Es wäre jedoch voreilig zu behaupten, daß die Pomesanier grundsätzlich in gleicher Weise wie die anderen Prußen behandelt worden wären. Im Gegenteil, bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß sie in mancher Hinsicht eine besondere Rechtsstellung behauptet haben.

23 Blanke, S. 39 hält sie für begründet; dagegen Forstreuter, Fragen der Mission, S. 266. H. Patze a. a. O. S. 81 glaubt nicht, daß hier eine Entscheidung möglich ist.

24 PUB I, 2 n. 62 S. 56 f.

25 PUB I, 2 n. 65 S. 60 ff.

26 Patze, S. 88.

27 Forstreuter, S. 266 f. Anm. 29; vgl. Patze, S. 89.

28 PUB I, 2 n. 86 S. 76 f.

29 PUB I, 1 n. 218 S. 164; Hubatsch, Qu S. 96 (58).

30 PUB I, 2 n. 86 S. 76.

31 PUB I, 2 n. 204 S. 158.

32 PUB I, 2 n. 294, S. 205; n. 295 S. 215 f.; n. 314 S. 214; n. 319 S. 217 usw. Die ältesten Urkunden des Bischofs von Pomesanien für prußische Empfänger erwähnen allerdings nur die Heerfahrt, nicht den Burgenbau; vgl. Pomes. UB n. 6 S. 6 f.; n. 8 S. 11; n. 10 S. 13; n. 11 S. 14 ff. usw.

Beginnen wir beim Erbrecht, dessen Angaben nach Kasiske[33] den eigentlich ausschlaggebenden Bestandteil einer jeden Rechtsnorm bildeten. Das prußische Erbrecht, wie es vor dem Christburger Vertrag galt, sah nach den Angaben der vertragschließenden Prußen nur eine Erbfolge der Söhne vor[34], wie es ursprünglich auch bei Polen, Pomoranen und Litauern üblich gewesen zu sein scheint.[35] Dieses sehr eingeschränkte Erbrecht soll das außerordentlich günstige des Christburger Vertrages[36] nach den Aufständen wieder abgelöst haben.[37] Sicher ist, daß im östlichen Preußen eine weitergehende Erbfolge nur durch besondere Privilegierung erlangt werden konnte. Selbst ein so bevorzugter Personenkreis wie die „Alten Witinge" des Samlandes waren davon nicht ausgenommen. Zwar ist einer Gruppe von ihnen 1296 von Bischof Siegfried und Landmeister Meinhard von Querfurt das Erbrecht auf männliche Seitenverwandte (magnum ius) ausgedehnt worden. Damit sind sie ihrem Recht nach noch besser als die polnischen Ritter des Kulmerlandes[38] gestellt worden.[39] Doch hat eine ganze Reihe verdienstvoller „Alter Witinge" sich dies Recht nicht verbriefen lassen. Daher wurde bei diesen dann später gewöhnliches Erbrecht angewandt, das die Brüder bereits ausschloß. So fielen 1327 die Erbteile zweier Söhne Albert des Teufels[40] nicht an den dritten Sohn, sondern an den Landesherrn — hier den Bischof von Samland — und wurden nur zum Teil durch ein gesondertes Privileg an diesen dritten Sohn übertragen.[41] Töchter blieben auf jeden Fall von der Erbfolge ausgeschlossen.

Völlig andere Verhältnisse begegnen uns nun in Pomesanien. Bereits Brünneck[42] wies auf eine Urkunde des Hochmeisters Ludolf König vom Jahre 1344

33 Kasiske, Das deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen. 1938. S. 235.

34 PUB I, 1 S. 159, 15; Hubatsch, Qu S. 84 (11/12).

35 Vgl. Najstarszy zwód prawa polskiego. Ed. J. Matuszewski. Warszawa 1959. Art. 22 S. 263; bei den polnischen Rittern hatte die Frau Nießbrauch auf Lebenszeit: Art. 21 Abs. 3 ebenda S. 203. Vgl. SS rer. Pruss. IV S. 461; Brünneck, S. 18 f. Anm. 1 weist auf die Statuten Kasimirs d. Gr. von Wislica (1347) hin, wo dies Recht bei Bauern jedoch bereits als *abusiva consuetudine* bezeichnet wird. H. v. Loesch, in: Gesch. Schlesiens I. 3. Aufl. 1961, S. 316 erwähnt, daß die Güter der vorkolonialen Zeit in Schlesien im Mannesstamm erblich und mit dem Anwartschaftsrecht der Agnaten belastet sind. Für Litauen vgl. Z. Ivinskis, Geschichte des Bauernstandes in Litauen. 1933. S. 55.

36 PUB I, 1 S. 159, 9 ff.; Hubatsch, Qu S. 82 ff.; vgl. dazu Patze, S. 64 f.

37 K. Lohmeyer, Über das sogenannte ununterbrochene preußische Erbrecht (ius hereditarium perpetuum). In: AM 11. 1874. S. 184; Brünneck II S. 37

38 Das polnische Ritterrecht des Kulmerlandes ist erbrechtlich günstiger als das sonstige polnische Ritterrecht *(ius militare)* und berechtigte bei söhnelosem Tod auch die Brüder am Erbe. Es ist wie die ursprünglich nur für Deutsche vorgesehene Kulmer Handfeste bereits von Landmeister Hermann Balk in den dreißiger Jahren erlassen worden und wurde 1278 von Vizelandmeister Konrad von Thierberg erneuert; PUB I, 2 n. 366 S. 247 ff.; vgl. Brünneck II S. 7 ff.; Lohmeyer, Gesch., S. 198 f.

39 Wie spätere Urkunden (z. B. eine Urkunde Winrichs von Kniprode für den Ritter Luprecht von 1352, gedruckt bei J. G. Kreutzfeld, Eyne Meynung über den Adel der alten Preußen. 1784, n. 11 S. 52 f.) und Akten (vgl. etwa die Prozeßakten Bischof von Samland gegen Wogedde OF 96 f. 94—114) zeigen, ist bei dieser samländischen Gruppe mit dem Erbrecht von Seitenverwandten bis zum 4. (oder 5.) Glied gerechnet worden.

40 Vgl. die Witingsurkunde PUB I, 2 n. 718 S. 449; SUB n. 129 S. 102: Albertus Dyabolus.

41 SUB n. 246 S. 165; vgl. n. 247 S. 166.

42 Brünneck II S. 38 Anm. 1.

hin[43], durch die ein Pruße in Pommerellen belehnt wird: *Porro ex speciali favore volumus, quod predictus Thuleke cum uxore sua et heredibus suis utriusque sexus ea gratia gaudeant et libertate, quibus hominibus nostris Pruthenis liberis de Kirseburg et Marienburg ac aliarum parcium inferiorum de fratrum nostrorum consilium duximus providendum.* Der Wortlaut deutet darauf, daß in Pomesanien, das zu jener Zeit auf das Bistum gleichen Namens, die Komturei Christburg und die rechts der Weichsel liegenden Gebiete der Komturei Marienburg (Vogtei Stuhm und Waldamt Böhnhof) aufgeteilt war, ein anderes Preußenrecht galt als sonst östlich des Stromes.

Brünneck hat auch bereits erkannt, daß das seinerzeit unter dem Namen Iura Prutenorum edierte Preußenrecht[44] nicht das allgemein gültige Recht der Prußen wiedergibt, sondern ein besonderes pomesanisches Recht darstellt. Das geht bereits aus der Überschrift der ältesten Handschrift dieser Rechtsaufzeichnung hervor: *Diss sint rechte, die in der Pomezenischen wayden getailet vnd fur recht funden sint in den gezeiten in der iarzal vnsers hern gebort Tausent CCC in dem viertzigsten Jar vnnd darnach.*[45] Wir haben hier also ein Weistum vor uns, welches das in Pomesanien geltende Recht feststellt.[46] Dieses Pomesanische Recht[47] ist in der Folge auch über den Bereich Pomesaniens hinausgedrungen. Oben wurde bereits auf einen Fall für Pommerellen hingewiesen. Wichtig wurde jedoch die Übertragung dieses Rechts durch pomesanische Kolonisten nach der Wildnis im Lande Sassen, nach der Komturei Osterode.[48] Hierdurch erhielt es allgemeinere Geltung und wurde daher schließlich unbestimmter als „preußisches Recht" bezeichnet.[49]

Dennoch ist das in diesem Weistum vorausgesetzte Erbrecht ganz anders als im

43 PUB III, 2 n. 647 S. 531 f.

44 Iura Prutenorum saeculo XIV condita nunc primum e libris manuscriptis ed. P. Laband. Regiomonte 1866. Neu hrsg. von V. T. Pašuto, Pomesanija S. 114 ff. 1. Redaktion, S. 162 ff. 2. Redaktion.

45 Pašuto, Pomesanija, S. 114.

46 Das wird erhärtet durch die Einleitung einzelner Artikel; z. B. 1. Red. Art. 67 (S. 138): *Die Pomezen haben funden ...*; Art. 25 (S. 124): *Die Pomezanen sprechen ...*; vgl. 2. Red. Art. 64 (S. 172); Art. 76 (S. 174); Art. 91 (S. 176). W. Kętrzyński, O ludności polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich, Lwów 1882. S. 285 erkannte zwar den Unterschied zwischen dem pomesanischen Recht und dem sonstigen Prußenrecht, führt jedoch irrtümlich die durch ein Jshrhundert lebendiger Rechtsentwicklung bedingten Unterschiede des pomesanischen Rechts von dem des Christburger Vertrages auf die Anwendung der erwähnten Vorbehaltsklausel auch auf Pomesanien zurück.

47 Als solches ist es bezeichnet in der 1. Redaktion Art. 68 (S. 138) und Art. 98 (S. 150).

48 M. Toeppen, Geschichte des Amtes und der Stadt Hohenstein. 1859, S. 6 und A. Döhring, Über die Herkunft der Masuren. In: Oberländ. Geschichtsblätter. 13. 1911. S. 277 stellen Verleihungen in Sassen zu pomesanischem Recht zusammen. E. Hartmann, Der Kreis Osterode (Ostpr.) 1958. S. 225 f. (Jugendfelde, PUB IV n. 695, 1351); S. 509 f. (Sensutten/Wituiten, PUB IV n. 632, 1350); S. 493 (Sauden 1380); S. 287 (Lautens 1401); bei Döhring noch Lykusen (1372 OprF 121 f. 1 b). Nach Döhring lag der weitaus größte Teil dieser Güter im Kammeramt Hohenstein.

49 Vgl. z. B. die Überschrift der Handschrift des preußischen Landdings Hohenstein (R) (Pašuto, Pomesanija, S. 114 Anm. 1): *Das Preusch Recht folget hernach wie dasselbige insgemein under den preussen gehalden wirt in diesem Landt zue preussen.* — Entsprechend auch Handschrift O und die 2. Redaktion (a. a. O. S. 162). Ähnlich auch Handschrift W.

übrigen prußischen Siedlungsgebiet. So setzt der Artikel 71 das Erbrecht der Brüder[50], der Artikel 107 das des Vaters voraus[51], während Artikel 34 sich über das Erbrecht der unverheirateten Schwester ausläßt.[52] Das Erbrecht gilt also nicht nur für männliche Abkommen, sondern auch für Eltern und Geschwister. Vor allem ist es nicht nur auf das männliche Geschlecht beschränkt. Nach Brünneck beruhen diese Bestimmungen auf einem Privileg, das Hochmeister Ludolf König 1344 den freien Prußen von Christburg und Marienburg verliehen haben soll.[53] Aber abgesehen davon, daß sich ein solches Privileg nicht nachweisen läßt, kann diese Angabe schon deshalb nicht stimmen, weil das pomesanische Weistum bereits von 1340 datiert.[54] In den genannten Artikeln wird das erwähnte Erbrecht überdies nicht erst angeordnet, sondern schon vorausgesetzt und ergänzt. Schließlich wird in diesem Text der Hochmeister Dietrich von Altenburg (1335–1341) im Zusammenhang mit dem Erlaß einer Sonderbestimmung erwähnt.[55] All das läßt darauf schließen, daß dies Erbrecht bereits lange vorher gültig war.

Sehen wir uns nun um, welches der jemals im Preußenland geltenden Rechte — außer dem kulmischen deutschen Recht — diesen Bestimmungen entspricht, kommen wir allein zu denen des Christburger Vertrages, die ein Erbrecht der Eltern und unverheirateten Töchter vorsehen[56] und damit denen des pomesanischen Rechtes am nächsten stehen.

Freilich mußte die Benennung dieses eigentlich auf Pomesanien und einige benachbarte Landstriche beschränkte Sonderrecht als „preußisches Recht" mit der Zeit zu Zweideutigkeiten führen. Wurde doch auch das nur die Sohneserbfolge vorsehende Recht als „preußisches Recht" bezeichnet. Seitdem der Orden um die Mitte des 14. Jahrhunderts begann, eine planmäßige Erbrechtspolitik zu treiben[57], mußte das Unzuträglichkeiten hervorrufen. Man scheint versucht zu haben, das preußische Recht mit einfacher Sohneserbfolge auch im pomesanischen Gebiet durchzusetzen, sonst wäre nicht verständlich, daß die Ritter und Knechte des Elbinger und Christburger Gebiets 1441 mit der Bitte an den Hochmeister Konrad von Erlichshausen herantreten mußten, um für die zu Erbrecht, d. h. zu preußischem Recht[58], besessenen Güter auch für die Töchter die Erbfolge zu erlangen.[59]

50 Pašuto, Pomesanija, S. 140.
51 Ebenda, S. 152.
52 Ebenda, S. 126; vgl. Brünneck II S. 45 f.
53 Brünneck II S. 38 Anm. 1.
54 Vgl. oben S. 103 den Text der ältesten Handschrift.
55 1. Red. Art. 25 (S. 124); 2. Red. Art. 76 (S. 174).
56 PUB I, 1 n. 218 S. 159; Hubatsch, Qu S. 82 ff.
57 Das drückt sich darin aus, daß jetzt Neubeliehene statt des erbrechtlich sehr günstigen kulmischen Rechts vielfach das sogenannte magdeburgische erhielten, das ursprünglich ebenfalls nur die Erbfolge im Mannesstamm vorsah; vgl. Brünneck II S. 82–123. Auch hier ist es Dietrich von Altenburg gewesen, der neue Wege einschlug; Brünneck II S. 90 f.; Plümicke, S. 54 ff. Auch die Bezeichnung *ius Pruthenicale* taucht erst um diese Zeit in den Verleihungen auf. Vorher benutzte man für die einheimischen Rechte nur das Wort „Erbrecht" *(ius hereditarium)*. Vgl. dazu Plümicke, S. 48 f.
58 Vgl. die vorige Anm. 57.
59 Toeppen, StA II n. 246 S. 367. Der Hochmeister gewährte ihnen wie den pommerellischen Standesgenossen nur die Nachfolge eines vom Orden zu bestimmenden Tochtermannes. Vgl. ebenda n. 247 S. 369; Brünneck II S. 41.

Abgesehen vom Erbrecht und einer Reihe anderer Bestimmungen zum Güter-, Ehe- und Prozeßrecht[60], die im Christburger Vertrag den Prußen zugestanden worden waren, wählten *(eligerunt)* sich die versammelten Prußen als Ergänzung dazu das polnische Recht[61], wobei jedoch das *iudicium ferri candentis* auf Bitte der Prußen wie auch alle gegen das Kirchenrecht verstoßenden Gewohnheiten ausgeschlossen wurden. K. Forstreuter hat diese Wahl mit dem Stand der adligen prußischen Unterhändler zusammengebracht, die die soziale Stellung des polnischen Adels als Vorbild ansahen.[62] Er weist auch mit Recht darauf hin, daß der Vertrag gerade in Pomesanien abgeschlossen worden ist, also der Landschaft, die bereits in der Vorordenszeit die stärksten polnischen Einflüsse aufwies. Es ist hier nicht der Ort, die Auseinandersetzung über die Stärke der polnischen Bevölkerung Pomesaniens weiterzuführen[63], wir können uns mit der Feststellung begnügen, daß auch in eindeutig prußisch-pomesanischen Familien slawische Namen die kulturelle Verbindung mit den Nachbarn bezeugen. Und da wohl auch die große Mehrzahl der prußischen Vertreter in Christburg Pomesanier waren[64], ist diese Wahl verständlich.

Gibt es nun Anzeichen für die Geltung polnischen Rechts für Prußen im Ordensland? Ich möchte diese Frage bejahen und folgende Gründe dafür anführen:

1. In zwei Urkunden des Bischofs Heinrich von Pomesanien aus dem Jahre 1289 fällt eine Zeugenreihe auf, bei der hinter den deutschen Vasallen des Stifts zuerst eine Anzahl *Prutheni* angeführt werden und dann ein *Brachuchs* (bzw. *Bracusch*) *Polonus provincialis iudex noster* den Abschluß bildet.[65] F. Gause konnte ihn in seiner Arbeit über die Geschichte der Landgerichte des Ordenslandes Preußen nicht so recht unterbringen. Er stellt ihn zusammen mit einigen Richtern ehemals slawischer Landschaften, die — wohl nur teilweise — als Burggrafen die weltliche Gerichtsbarkeit ausübten.[66] Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Landgerichte im Preußenland vor allem für die zu deutschem Recht lebende freie Bevölkerung zuständig gewesen sein sollen. Da ist nun tatsächlich ein Pole schwer einzuordnen — abgesehen von den chronologischen Schwierigkeiten, die dabei entstehen. Nachdem aber K. Kasiske gezeigt hat, daß die Landgerichte im pommerellischen Landesteil nicht nur für die deutschen Kolo-

60 Patze, S. 65 f.
61 PUB I, 1 S. 160, 55 ff.; Hubatsch, Qu S. 86 ff.; vgl. Patze, S. 68 mit Anm. 117; Aubin, S. 14.
62 Fragen der Mission S. 264 Anm. 27.
63 Vgl. dazu zuletzt H. Buttkus, Kritisches zu einer deutsch-polnischen Kontroverse über Pomesanien mit besonderer Berücksichtigung einiger Grenzkarten des Samuel von Suchodoletz. In: Preußenland und deutscher Orden. Festschr. f. K. Forstreuter 1958. S. 28–53.
64 Die Aufführung der zu errichtenden Kirchspiele zeigt, daß Pomesanien zur Gänze von der Christburger Organisation erfaßt worden ist, während von Warmien und Natangen nur die nordwestlichen Teile betroffen waren. Zur Lokalisation der Kirchorte werde ich mich an anderer Stelle äußern. Die Anführungen im PUB und danach bei Hubatsch, Qu entsprechen nicht mehr dem heutigen Forschungsstand.
65 Pomes. UB n. 10 S. 14 und n. 11 S. 15; CDP II n. 19 S. 23.
66 F. Gause, Geschichte der Landgerichte des Ordenslandes Preußen. In: AF 3, 1. 1926. S. 6 mit Anm. 1 und S. 9.

nisten zuständig waren, sondern auch die zu polnischem Recht lebenden Grundbesitzer betrafen und solche Grundbesitzer auch als Landrichter und Landschöppen fungierten[67], sehe ich keinen Grund, in diesem Brachuchs nicht einen solchen Landrichter zu sehen. Es ist auch wenig wahrscheinlich, daß sein Gericht sich nur über Slawen erstreckt haben soll. Die allgemeine Formulierung pro vincialis iudex noster läßt doch eher vermuten, daß er auch für die zu polnischem Recht lebenden Preußen zuständig war.

2. Im Jahre 1287 verlieh Landmeister Konrad von Thierberg dem Thomas Weiß von Becheim eine Burg und einen Güterkomplex in Natangen[68] zu kulmischem Recht. Seine Hintersassen sollen jedoch wie die des Ordens nach polnischem Recht leben: *ut suos homines more Polonico et iure possit iudicare quemadmodum fratres eorum homines.* M. Rousselle führt diese Bestimmung auf die Wahl des polnischen Rechts durch die Preußen beim Friedensschluß zurück.[69] Allerdings ist dies ein Einzelfall außerhalb Pomesaniens und hat keine Nachfolge gefunden, wenn er auch immerhin zeigt, daß wenigstens diese Bestimmung des Christburger Vertrages nicht unmittelbar durch den Aufstand ihre Kraft verlor. Dagegen lassen sich für Pomesanien selbst noch eine Reihe anderer Indizien anführen.

3. Das Pomesanische Recht unterscheidet sich in einer Reihe von Ausdrücken vom Sprachgebiet des übrigen Preußen. So ist z. B. in Pomesanien für das heimgefallene Gut (bzw. für die Abgabe, durch die nicht erbberechtigte Glieder einer Familie sich das Erbe sichern konnten) der slawische Ausdruck *Pustine* üblich.[70] In den andern Landschaften wird als entsprechender Ausdruck preuß. *pallaide* oder *pollaide* (deutsch „Miterbe") gebraucht.[71] Eine polnische Institution, die auf prußischem Boden nur auf Pomesanien beschränkt ist, ist das *Pauklon (pawklon).* Diese Abgabe durften auch die polnischen Ritter des Kulmerlandes von ihren Hintersassen erheben.[72] Welche Bedeutung sie hatte, ist nicht genau

67 F. Kasiske, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Pommerellens im Mittelalter (Einzelschriften d. Hist. Komm. f. ost- u. westpr. Landesforsch. 9. 1942.) S. 114 f. gegen F. Gause, Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preußen In: AM 59. 1922. S. 115 Anm. 1. Für Ostpreußen wird man jedoch am Ergebnis Gauses festhalten müssen. Schon in der Komturei Osterode gab es ein ausschließlich deutschrechtliches Landgericht, daneben allerdings ein preußisches Landding; vgl. unten S. 115 f.

68 Nicht im Samland, wie im PUB I, 2 514 S. 323 vorausgesetzt wird.

69 M. Rousselle, Die Besiedlung des Kreises Preußisch-Eylau in der Ordenszeit. In AF 3, 2. 1926. S. 14.

70 Vgl. das Pomesan. Recht 1. Red. Art. 11 (Pašuto, Pomesanija, S. 118); 2. Red. Art. 25 (S. 166). Belege bei A. Semrau, in: MCV 40. 1932. S. 9 f. Sie ist in allen Kammerämtern der Komturei Christburg zu finden. Dazu für Polen das Statut von Wislica (1347) (Art. LV) zitiert bei Brünneck II S. 19 Anm. 1. Für Pommerellen: Th. Hirsch, in: SS rer. Pruss. IV S. 461 Anm. 1; K. Kasiske, Beiträge zur Bevölkerungsgesch. Pomerellens, S. 129.

71 SS rer. Pruss. IV S. 461; Das Große Zinsbuch des deutschen Ritterordens. Hrsg. P. G. Thielen, 67/68 S. 17 f.; J.-H. I 15803; CDW I S. 302, 359; usw.

72 *Poclon* deutsch „Ehrengeschenke", eigentlich „Verbeugung"; PUB I, 2 n. 366 S. 250 mit Anm. 5.

73 A. Semrau, in: MCV 40. 1932. S. 10 f.

festzustellen.[73] In Litauen wurde unter *poklon* eine Abgabe für die Nutzung von Ödland verstanden.[74]

4. Ein sehr wichtiger Unterschied zwischen Pomesanien und den übrigen prußischen Landschaften bestand in der anderen Dorfverfassung. In Pomesanien stand an der Spitze der prußischen Bauerndörfer wie in Pommerellen und Polen ein Starost *(Starust, Starus).* Das gilt sowohl für das Gebiet des Ordens wie für das des Bischofs, sowohl für landesherrliche wie für grundherrliche Dörfer. Wenn wir die Starosten der slawischen Beutnerdörfer der südlichen Wildnis beiseite lassen, ist diese Institution sonst im übrigen Prußengebiet unbekannt.[75]

5. Schließlich ist zu beachten, daß auch die älteste Aufzeichnung polnischen Gewohnheitsrechtes aus dem pomesanischen Raum stammt.[76] Es ist von einem Marienburger Kopisten zusammen mit der ältesten Überlieferung des oben S. 103 behandelten pomesanischen Weistums (Iura Prutenorum), einem offensichtlich für gerichtliche Zwecke angefertigten prußisch-deutschen Vokabular und dem lübischen Recht für Elbing in einem Kodex zusammengefaßt worden. Nach der herrschenden Meinung umfaßt es das Recht der polnischen Untertanen des Ordens.[77] Ich möchte aus mehreren Gründen die Geltung dieses Rechtes nicht auf die Bevölkerung polnischer Herkunft einschränken. Erstens beginnt der 1. Artikel mit den Worten: *Dy polensche recht konnen wellen, den sie wissentlich* .... Der Verfasser setzt also voraus, daß dieses Recht „gewählt" werden konnte und nicht von vornherein auf eine Gruppe bestimmter Herkunft beschränkt war. — Weiterhin ist auffällig, wie verschiedenartig formal die beiden nichtdeutschen Rechtsaufzeichnungen des Kodex sind. Ist das polnische Recht einigermaßen systematisch geordnet, macht das pomesanische Weistum eher einen chaotischen Eindruck. Umschreibt das polnische Recht das gesamte Recht in seinen Grundlagen — etwa wie der Sachsenspiegel — haben die pomesanischen Bestimmungen den Charakter von Novellen und Ergänzungen zu einem vorausgesetzten Recht. Die Frage ist nur, ob dieses vorausgesetzte Recht das vorliegende polnische Gewohnheitsrecht ist. Schon früher ist auf die Beziehungen des Rechts der Pomesanier von 1340 zum polnischen hingewiesen worden[78], ich

74 E. Wolter, Lituanismen in der russisch-litauischen Rechtssprache. In: Mitteil. d. Litt. litterar. Gesellsch. 19. IV, 1. 1894. S. 52.

75 Vgl. dazu demnächst R. Wenskus, Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes. In: Vorträge und Forschungen. VII. Hrsg. Th. Mayer, wo auch die Belege und nähere Einzelheiten angeführt sind. Nur in den unmittelbar um das ebenfalls vom Aufstand nicht ergriffene Elbing gelegenen Landschaften finden sich auch Starosten. Vgl. z. B. David Starost im Kammeramt Pomen: A. Semrau, in: MCV 45. 1937. S. 65.

76 J. Matuszewski, Najstarszy zwód prawa polskiego. 1959, S. 299 vermutet allerdings die Umgebung von Elbing als Entstehungsort. Diese Abweichung ist für unseren Beweisgang unerheblich, denn diese Umgebung von Elbing ist wie Pomesanien im großen Aufstand fest in der Hand des Ordens geblieben (vgl. oben Anm. 15). Sie dürfte daher eine ähnliche Rechtsstellung wie Pomesanien behauptet haben. Vgl. unten S. 115 und Anm. 75.

77 So noch Matuszewski, S. 298. Die Mundart des Elbinger Vokabulars wird von der Sprachwissenschaft als pomesanisch bezeichnet; vgl. zuletzt E. Fraenkel, Die baltischen Sprachen. 1950. S. 63.

78 Vgl. z. B. Patze, S. 68 Anm. 117.

möchte weitergehen und vermuten, daß das polnische Gewohnheitsrecht u. a. deshalb in deutscher Sprache im westlichen Preußengebiet aufgezeichnet worden ist, weil auch prußische Bevölkerung hier zum Teil nach polnischem Recht lebte. Das Weistum von 1340 hat dieses polnische Recht nur den besonderen Bedingungen dieses Gebietes anpassen sollen. So fügt etwa der Artikel 23 des pomesanischen Rechts[79] dem Artikel 17 des polnischen Rechts[80] eine Sonderbestimmung hinzu. Ebenso ergänzen die Artikel 40 und 42 des pomesanischen Rechts[81] den Artikel 7 des polnischen[82] usw. Es gibt natürlich auch einzelne Artikel im pomesanischen Weistum, die neue Sachverhalte zum Inhalt haben und daher dem polnischen Recht fehlen, wie z. B. Artikel 117, der eine Rechtsbeziehung zwischen einem Mann prußischen Rechts und einem Kölmer betrifft.[83] Andere ändern offenbar bewußt Bestimmungen des polnischen Rechts ab. Man vergleiche die Bußsätze und Strafen beim Versäumen einer Vorladung.[84] Das pomesanische Recht unterscheidet sich vom polnischen vor allem auch dadurch, daß im ersteren das Dorf[85] und im zweiten die *gegenote*, d. h. das *opole*[86], eine Haftungsgemeinschaft bilden. Es wird noch genauerer Untersuchungen bedürfen, um das wirkliche Verhältnis der beiden Rechtsaufzeichnungen festzustellen; daß hier eine Beziehung besteht, ist nach dem Angeführten wahrscheinlich. Wenn das polnische Gewohnheitsrecht nur in einer Handschrift überliefert ist, das pomesanische Weistum jedoch in acht bis neun, so möchte ich das damit erklären, daß die polnische Rechtsaufzeichnung keine amtliche Arbeit darstellt[87], in der vorliegenden Fassung also für die Ordensgerichte nicht unbedingt verbindlich war, während das pomesanische Weistum öffentlich-verbindlichen Charakter besaß.[88]

Überblicken wir die fünf vorgebrachten Punkte in ihrer Gesamtheit, läßt sich doch wohl nicht leugnen, daß polnische Institutionen und Rechtsvorstellungen in Pomesanien eine stärkere Bedeutung behalten hatten als in anderen ursprünglich prußischen Landesteilen. Dieses möchte ich mit einem stärkeren Fortleben der durch den Christburger Vertrag begründeten Verhältnisse verbinden.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Vertrag von Christburg, hätte er Bestand gehabt, auch für das soziale Leben der Prußen sehr bedeutsam geworden wäre.[89] Wir müßten also unter unserer Voraussetzung wesentliche Unterschiede

79 Pašuto, Pomezanija, S. 122.
80 Matuszewski, S. 195 ff.
81 Pašuto, Pomezanija, S. 128 bzw. 130.
82 Matuszewski, S. 169.
83 Pašuto, Pomezanija, S. 156.
84 Pomesan. Recht Art. 64 (Pašuto, Pomezanija, S. 138); Polnisches Recht Art. 4 Abs. 4 und 5 (Matuszewski, S. 157).
85 Z. B. Art. 26 (Pašuto, Pomezanija, S. 124).
86 Art. 8 Abs. 3 ff. (Matuszewski, S. 169 f.)
87 Vgl. Matuszewski, S. 304.
88 Vgl. dagegen Matuszewski, S. 304 f.
89 Pašuto, Pomezanija, S. 14 f.; zustimmend Forstreuter, Fragen der Mission, S. 264 Anm. 27.

zwischen der Sozialstruktur Pomesaniens und der der übrigen Prußenlande erwarten.

Weber hat behauptet, daß von den prußischen Bauern die in Pomesanien am besten gestellt waren.[90] Dieser Eindruck ist jedoch nur dadurch entstanden, daß Weber die Größe des Bauernhakens im pomesanischen Raum überschätzt hatte.[91] Auch Toeppens Hinweis, daß im pomesanischen Anteil der Komturei Marienburg nur Bauern vorhanden waren, welche keinen Zehnten zu zahlen brauchten, sondern nur zinsen mußten[92], deutet, wie in einer besonderen Arbeit über die ständischen Verhältnisse der Prußen näher ausgeführt und begründet werden soll, kaum eine sehr wesentliche Besserstellung an. Die wirtschaftliche Lage der prußischen Bauern war in Pomesanien wie anderswo ziemlich gedrückt.[93] Andererseits zeigt sich, daß der Orden hier nicht so wie sonst im Gebiet der Prußen eine ganz schematische Vereinheitlichung des bäuerlichen Rechts vornehmen konnte. So kann man z. B. zweifeln, ob die Bevölkerung von Mirahnen[94] (Kr. Stuhm) zu den Freien oder zu den Bauern zu zählen ist. Die Besitzgröße entspricht mit 3 Haken zu 10 Morgen der weithin in Preußen für Bauern üblichen. Auch bäuerliche Leistungen werden verlangt. Sicher ist jedoch, daß ihr Erbrecht, das neben den Söhnen auch Eltern, Brüder und unverheiratete Töchter berücksichtigt, und das Verkaufsrecht an entsprechende Bestimmungen des Christburger Vertrages erinnern.[95]

Klarer können wir die Verhältnisse der gehobenen Schicht übersehen, da eine Fülle von Privilegien uns über deren Verhältnisse Auskunft gibt. Dusburg[96] berichtet uns, daß der Orden ehemaligen prußischen Adligen, die den Aufstand unterstützten, den Adel genommen, andrerseits Nichtadlige für ihre Treue mit außerordentlicher Freiheit ausgestattet habe. Diese Nachricht des Chronisten ist vielfach als Stütze für die Annahme gebraucht worden, der Aufstand hätte die Masse der Prußen um ihre Freiheit gebracht.[97] Wir müßten also auch in dieser Hinsicht im treugebliebenen Pomesanien grundsätzlich andere Verhältnisse erwarten als in den östlichen Landschaften.

Tatsächlich lassen sich einige Beobachtungen in dieser Richtung machen. Dabei ist bemerkenswert, daß sogar die berühmten „Alten Witinge" des Samlandes eine viel schlechtere Ausgangsposition hatten als die pomesanischen Edlen. Obwohl auch

90 Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 326.
91 Vgl. A. Semrau, in: MCV 42. 1934. S. 9 f.
92 Töppen, Die Zins-Verfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens. in: Zeitschr. f. Preuß. Gesch. und Landeskunde. 4. 1867. S. 213.
93 Vgl. A. Semrau, in: MCV 44. 1936. S. 22.
94 Vgl. PUB II n. 850 S. 572 f.
95 S. oben S. 104. Erbrechtliche Vergünstigungen für Bauern sind auch aus dem bischöflichen Anteil bekannt; vgl. Pomes. UB n. 123 S. 182.
96 III c. 220 (215) (SS rer. Pruss. I S. 146): *Unde multi sunt neophiti in terra Prussie, quorum progenitores fuerant de nobile prosapia exorti, ipsi vero propter suam maliciam, quam contra fidem et cristfideles exercuerant, ignobiles estimati sunt, alio vero, quorum parentes erant ignobiles, donati sunt propter fidelia servicia fidei et fratribus exhibita libertati.*
97 Z. B. Voigt, Gesch. Preußens III, S. 453; E. Maschke, Der deutsche Orden und die Preußen, S. 60 f.

die treuen Samländer, soweit sie vornehmen Geschlechtern angehörten[98], durch ihr Verhalten die hohe Gerichtsbarkeit erwarben[99], haben sie dennoch ihr altes schlechtes Erbrecht behalten – bis auf die 1296 besonders privilegierte Gruppe.[100] Erst im 14. Jahrhundert sind einige wenige Samländer mit dem kulmischen Recht begabt worden, wobei das Erb- und Veräußerungsrecht im Vordergrund stand.[101] Und erst seit Ende des 14. Jahrhunderts löste bei den Gütern des preußischen Adels das Magdeburger Recht dieses einfache Erbrecht ab.[102]

Auch in Pomesanien wurde die hohe Gerichtsbarkeit an erprobte Prußen verliehen.[103] Aber hier haben schon während des Aufstandes auch die Angehörigen der zwischen den kleinen Freien und den „reges" stehenden Schicht mit niederer Gerichtsbarkeit das kulmische Recht erhalten.[104] Im Ordensanteil erhielten aber gerade einige der bedeutendsten mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Familien nicht kulmisches Recht, sondern ein Erbrecht, das dem des Christburger Vertrages entsprach: es erbten, wenn Söhne fehlten, die nächsten Verwandten beiderlei Geschlechts.[105] Dagegen sind im Gebiet des Bischofs im 13. Jahrhundert die besseren

98 Die „Alten Witinge" gehörten ihrer Herkunft nach allen drei prußischen Freienständen an und waren keine einheitliche Gruppe, wie vielfach angenommen; vgl Plümicke, S. 27.

99 Vgl. dazu Plümicke, S. 17 f.

100 Vgl. oben S. 102.

101 Vgl. Plümicke, S. 53.

102 Plümicke, S. 54 ff.

103 Vgl. z. B. PUB I, 2 n. 619 S. 392 f.

104 PUB I, 2 n. 294 S. 205; n. 295 S. 215 f.

105 Wie z. B. PUB I, 2 n. 380 S. 258 in der Verleihung der Felder Luppin und Iggeln an Sambango, der auch Herr von Lingwar (Reichandres) war, einem der Mittelpunkte pomesanischer *terrae*, die nach dem Christburger Vertrag eine Kirche erhalten sollten. vgl. A. Semrau, in: MCV 39. 1931. S. 51 f. Das gleiche gilt für die Nachkommen des Cropolto (PUB I, 2 n. 296 S. 206), deren Besitzauseinandersetzung 1303 (PUB I, 2 n. 809 und 810 S. 503 ff.) beurkundet wurde. Diese Familie war im Besitz von Ruditen (= Rutiz; vgl. G. Gerullis, Die altpreußischen Ortsnamen. 1922. S. 147), das mit anderem Namen Posolue hieß und Mittelpunkt der *terra Posolwa* war. Im PUB I, 1 n. 218 S. 162 und den davon abhängigen Veröffentlichungen ist dies auf Grund des Namenanklangs mit Posilge identifiziert worden. Obwohl beide Namen nicht identisch sind (Posolwa = am Werder – Posilge = an der Heide), will es ein merkwürdiger Zufall, daß tatsächlich die Stätte der in Posolue gebauten Kirche (Altkirch) auf der Gemarkung des deutschen Hufendorfs Posilge liegt. Das kommt aber nur daher, daß von Ruditen-Posolwa 9 Hufen abgetauscht und mit zur Lokation des deutschen Dorfes verwendet wurden; PUB I, 2 n. 810 S. 505. Auf das Territorium Posolwa erhob bis 1289 auch eine wahrscheinlich verwandte Familie Ansprüche. Diese Familie ist im Verlaufe der Eroberung Pomesaniens nach Pommerellen hinübergegangen und dort zu höchsten Ämtern aufgestiegen. Vgl. Pommerell. UB n. 460 S. 410 f.: Waisil entsagt allen Ansprüchen auf Alminie (= Alyem, das Territorium um Marienburg, Stuhm, Pestlin) und Poselew (= Posolwa, etwa das spätere Kammeramt Fischau mit einigen Randdörfern des Kammeramts Lingwar-Morain). Der comes Waisil war zuerst *pincerna* des Fürsten Wartislaw von Danzig (Pommerell. UB n. 222 S. 181; n. 232 S. 188), dann Palatin von Schwetz (n. 245 S. 200; n. 264 S. 219), Dirschau (n. 283 S. 242; n. 288 S. 246; n. 551 S. 497; n. 561 S. 503) und schließlich Danzig (n. 300 S. 256; n. 302 S. 259; n. 400 S. 362), wo er von Swenza abgelöst wurde. Zur Besitzgeschichte der Familie vgl. F. Lorentz, Preußen in Pommerellen. In: MWGV 32. 1933. S. 50 ff. Bemerkenswert ist auch, daß ein anderer pomesanischer „rex", Grasuta (vgl. PUB II

Geschlechter durchweg mit kulmischem Recht begabt worden.[106] Die erwähnten Familien im Ordensanteil Pomesaniens mit dem sonst nirgends in Verleihungen vorkommenden Christburger Erbrecht sollten dabei sicher nicht benachteiligt werden; erhalten doch gerade ihre Angehörigen auszeichnende Beiworte.[107]

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß auch im Ordensanteil Warmiens ähnliches zu beobachten ist. Während eine ganze Reihe früher Verleihungen zu kulmischem Recht an Prußen bekannt ist[108], erhalten gerade die Männer, deren Namen noch nach sieben Jahrzehnten Peter von Dusburg besonders heraushebt[109], ein Erbrecht *heredibus utriusque sexus*. Auch hier wird man annehmen müssen, daß ursprünglich nicht nur Söhne und Töchter mit den Erben gemeint waren, wie dies später nach Analogie mit dem allgemeinen preußischen Erbrecht ausgelegt wurde, sondern der Erbenkreis, wie er im Christburger Vertrag umschrieben wurde.

Das gleiche möchte ich im Falle der Pogesanier Preiboto und Slawoto annehmen, die sich ja wegen ihrer Treue *eynes sunderlich vorteyles der freyheyt* erfreuen sollten.[110] Auch ihre Güter sind ihnen *zcu erbrechte* verliehen.

Für die treugebliebenen Natanger läßt sich wenig sagen. Da in ihrem Binnenland die Kolonisation erst später einsetzte, haben sie sich ihre Güter mit wenigen Ausnahmen[111] erst im 14. Jahrhundert verbriefen lassen. So ist den Nachkommen Miligedes, der mit dem schon erwähnten Tropo bei Bartenstein gegen seine aufständischen Stammesgenossen fiel[112], erst 1339 der Besitz ihrer drei Dörfer bestätigt worden[113], nun gleich zu Magdeburgischem Recht, das damals gerade in Verleihun-

n. 119 S. 75), zwar wie seine Standesgenossen Hohe Gerichtsbarkeit, doch kein kulmisches Recht, sondern nur die Versorgung seiner Witwe bei erbelosem Tod zugesichert erhielt. Im übrigen wird man anzunehmen haben, daß einfach zu Erbrecht verliehene oder ohne Angabe des Erbrechts ausgegebene Güter in Pomesanien (Vgl. etwa PUB I, 2 n. 300 S. 207; n. 314 S. 214; n. 319 S. 217 u. a.) ursprünglich dem Erbrecht des pomesanischen Weistums unterlagen und nicht dem des allgemein im Prußengebiet geltenden Rechts.

106 Vgl. Pomes. UB n. 6 S. 6 f.; n. 8 S. 11; n. 10 S. 13; n. 11 S. 14 ff.; ähnlich hat auch der Bischof des Ermlandes in seinem Gebiet gewöhnlich kulmisches Recht verliehen; vgl. CDW I nrr. 59, 60, 64, 65, 66, 70 usw. Nur wenige Verleihungen an große Freie sind zu Erbrecht ausgestellt worden; z. B. CDW I n. 67. Der Bischof des Samlandes schloß sich dagegen enger an die Grundsätze des Ordens an.

107 So wird Sambango PUB I, 2 n. 380 S. 257 mit *dilecto nobis amico* angesprochen Übrigens erhalten Angehörige der gleichen Familien gleichzeitig auch Nebenbesitzungen zu kulmischem Recht; vgl. PUB I, 2 n. 475 S. 305.

108 PUB I, 2 n. 215 S. 164 f.; n. 438 S. 279; n. 532 S. 334; n. 730 S. 454.

109 Gedune, bereits im Christburger Vertrag erwähnt (PUB I, 1 n. 218 S. 163), bei Peter von Dusburg III c. 70 (72) (SS rer. Pruss. I S. 91); vgl. Nicolaus von Jeroschin v. 9974–89 (ebenda I S. 417 f.); PUB I, 2 n. 174 S. 142. – Tropo fiel 1263 bei den Kämpfen um Bartenstein als *fidei zelator;* Dusburg III c. 119 (114) (ebenda I S. 111); PUB I, 2 n. 173 S. 141. – Vgl. zu Gedunes Familie: R. Wenskus, Die gens Candein – Zur Rolle des preußischen Adels bei der Eroberung und Verwaltung Preußens. In: ZfO 10. 1961. S. 84–103; zu Tropo, ebenda S. 87 f.

110 PUB I, 2 n. 204 S. 158; vgl. oben S. 99.

111 Z. B. PUB I, 2 n. 530 S. 333 zu kulmischem Recht.

112 S. Anm. 109. Dusburg III c. 119 (114) (SS rer. Pruss. I S. 111) – vgl. Jeroschin (ebenda S. 446).

113 PUB III, 1 n. 255, 1 S. 183 f.

gen für den Adel aufkam[114], und, wie gerade diese Urkunde zeigt, ursprünglich neben Söhnen offenbar auch männliche Seitenverwandte als Erben zuließ. Damit entsprach dies Erbrecht dem der bevorzugtesten Samländer.[115] In diesem Raum war also der Rechtsinhalt des Christburger Vertrages inzwischen anscheinend in Vergessenheit geraten.

Besser als das Erbrecht kann die Verleihung von Gerichtsrechten anzeigen, was der Orden unter den „besonderen Freiheiten" verstand, die den Getreuen belohnen und seinen Adel sichern sollten. Hier ist zu bemerken, daß der Orden im allgemeinen allen Aufständischen von 1260 die Gerichtsbarkeit vorenthielt. Das gilt selbst für die, die schon vor dem Ende des Aufstandes sich wieder unterworfen hatten und Verzeihung erhielten.[116] Selbst unter den Angehörigen der gleichen Familie scheint man Unterschiede gemacht zu haben. Von den Söhnen des im Dienste des Ordens bei Durben 1260 gefallenen *rex* Sclode von Quednau[117] war einer, Wargule, dem Orden treu geblieben. Er erhielt den Besitz des Vaters mit Hoher und Niederer Gerichtsbarkeit 1261 bestätigt.[118] Ein anderer Sohn, Nalube, schloß sich anfangs dem Aufstand an, trat dann jedoch zum Orden zurück und kam aufgrund der Verdienste des Vaters und Bruders auch in hohe Gunst.[119] In der Witingsurkunde von 1299 wird er unter den treuen Prußen mit aufgeführt.[120] Dennoch wird in der Bestätigungsurkunde für seinen Sohn Reittauwe keine Gerichtsbarkeit erwähnt.[121]

Anders war die Haltung des Ordens gegenüber den erst nach dem großen Aufstand unterworfenen Stämmen und den besonders lange im Aufstand verharrenden Pogesaniern. Den bezeichnenderweise nach dem sicher im Besitz des Ordens befindlichen Pomesanien umgesiedelten schalauischen[122] und sudauischen[123] Häuptlingen hat man zwar noch keine Gerichtsrechte überlassen. Die Familien der pogesanischen Anführer im Aufstand sind jedoch vielleicht schon besser behandelt worden, möglicherweise, um sie fester an das Ordensregiment zu binden. Auch sie wurden nach Pomesanien umgesiedelt. Ein Coltenyn, also ein Familienglied

114 Vgl. oben S. 104 mit Anm. 57; vgl. Brünneck II, 1 S. 82–123; Plümicke, S. 56 mit Anm. 2.

115 Vgl. S. 110.

116 Vgl. die Verleihung an Marus und seine Brüder vom April 1267, also etwa sechs Jahre vor Ende des Aufstands in Pogesanien, PUB I, 2 n. 262 S. 188 f.: *Nobis et in eisdem bonis maius et minus iudicium reservamus . . . Excessum quippe, que per apo(sto)stationem fidei perpetrarunt, sibi suisque heredibus integraliter relaxamus.* Die sich auf eine benachbarte Gegend beziehende Verleihung an Mandio und seinen Bruder mit einer entsprechenden Verzeihung des Abfalls ist zwar erst 1280 ausgestellt, bezieht sich jedoch wohl auf die gleiche Zeit; PUB I, 2 n. 381 S. 259. Auch hier heißt es: *Insuper domui nostre maius iudicium atque minus volumus reservare.*

117 Dusburg III c. 84; vgl. c. 101; A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens. III. S. 144, 164. Vgl. SUB n. 64 S. 34.

118 SUB n. 72 S. 38; Ewald IV S. 22.

119 Dusburg III c. 101; Jeroschin v. 11 585 – 11 636; Ewald IV S. 33 f.

120 PUB I, 2 n. 718 S. 448: *De Quedenow: Sclode, cuius filius Nalube . . .*

121 PUB I, 2 n. 542 S. 341 f.; vgl. n. 522 S. 328.

122 PUB I, 2 n. 520 S. 327 f.; vgl. die Urkunde für den im Heimatgebiet bleibenden Schalauer Jandele PUB I, 2 n. 390 S. 264.

123 PUB I, 2 n. 471 S. 301 f; n. 472 S. 302.

des bei der Belagerung von Troop 1271 gefallenen pogesanischen *capitaneus* Colte[124], erhielt 1285 die Niedere Gerichtsbarkeit.[125] Es kann sich jedoch auch hier unter Umständen um ein Familienglied handeln, das sich dem Aufstand ferngehalten hatte. Die Familie des Linke[126] hat dem Gut Linken bei Christburg den Namen gegeben. Eine Verleihungsurkunde ist nicht bekannt, wird aber in der später dem Nachkommen Hannus Lynkyn erteilten Zusatzverleihung zu kulmischem Recht erwähnt.[127] Sie setzt an sich auch kulmisches Recht für das ältere Gut voraus, und wir werden uns fragen müssen, ob hier nicht der Orden durch günstige Bedingungen die Führer des am längsten Widerstand leistenden Stammes im Westen zu sich herübergezogen hat.[128] Auch jenen sudauischen Häuptlingen, die zuerst nach Litauen ausgewichen waren, dann aber freiwillig in das Ordensgebiet übertraten, wurden Gerichtsrechte zugestanden. Der berühmteste von ihnen, Scomand[129], erhielt zwar nur die niedere Gerichtsbarkeit[130], doch die Nachkommen des Häuptlings von Kimenow, Gedete[131], haben sogar die Hohe Gerichtsbarkeit und den Status der *antiqui witingi* und der *Besten zcu Samland* erreicht.[132]

Wir sehen also, daß die Politik des Ordens gegenüber den Prußen keineswegs so schematisch verfahren sein kann, wie das in der älteren Literatur vorausgesetzt wurde. Dennoch sollte man annehmen, daß die Zahl der ihren sozialen Stand behauptenden prußischen Geschlechter in Pomesanien besonders groß gewesen sein müßte. Der Zahl der Verleihungsurkunden nach zu rechnen, ist zwar die der treugebliebenen Samländer eher noch größer, aber hier ist die besondere Gunst der Überlieferung im Samland zu berücksichtigen. Anders sieht das Bild aus, wenn wir uns den Bestand der Ritterschaft im 15. Jahrhundert ansehen. Neben der großen Menge der Kulmerländer Ritter und Knechte ist die Zahl der in Pomesanien und in der Komturei Osterode[133] ansässigen *milites* und *militares* sehr beträchtlich, während

124 Vgl. Ewald IV S. 98.

125 PUB I, 2 n. 455 S. 286 f., wo der eigentliche Name dieses Coltenyn Sanymte fälschlich zum „Samen" = Samländer umgedeutet wurde. Coltenyn wird ausdrücklich als *cognomen*, d. h. Geschlechtsnamen bezeichnet. Das Suffix –in– bildet den Geschlechtsnamen; vgl. R. Trautmann, Die altpreußischen Personennamen. 1925. S. 170 f. Es muß hier allerdings mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß dieser Zweig der Coltenyn an dieser alten Kirchstelle schon vorher angesiedelt gewesen ist.

126 Vgl. Ewald IV S. 97 ff. Linke war der Nachfolger des Auctume in der Führung der aufständischen Pogesanier.

127 PUB II n. 685 S. 453.

128 Ein Mitglied der Familie ist der Bischof Caspar Linke (1440–1463) von Pomesanien gewesen, der dem Orden in schwerster Zeit gegen Polen wie sehr viele andere Herren prußischer Herkunft die Treue bewahrte; Series episcoporum Pomesaniensium (SS rer. Pruss. V S. 389; vgl. S. 405).

129 Vgl. Ewald IV S. 56 f., 103 f., 234 ff., 252 f., 262.

130 PUB I, 2 n. 464 S. 297 f.

131 Dusburg III c. 219 (214) (SS rer. Pruss. I S. 145).

132 PUB I, 2 n. 704 S. 440; II n. 142 S. 94 f.; n. 628 S. 415 f.; vgl. Plümicke, S. 21 ff.

133 Vgl. dazu C. Krollmann, Zur Besiedlungsgeschichte und Nationalitätenmischung in den Komtureien Christburg, Osterode und Elbing. In: ZWGV 64. 1923. S. 18 ff.: die Komturei Osterode ist hauptsächlich vom Kulmerland und von Pomesanien aus kolonisiert worden. Es sind wesentlich die gleichen Geschlechter, die die großen Güter in der Hand haben.

die Komturei des mittleren Ostpreußen und das Bistum Ermland durchaus zurückstehen. Diese Erscheinung dürfte doch wohl mit der Tatsache zusammenhängen, daß der Aufstand von 1260 verschiedene Voraussetzungen geschaffen hat.

Gleichzeitig ist zu bemerken, daß eben diese Landschaften, Kulmerland, Pomesanien und Sassen (d. h. etwa die Komturei Osterode) der Ausgangs- und Kernraum der ständischen Bewegung im Preußenland gewesen sind. Wie die Akten des Preußischen Bundes zeigen[134], ist die Ritterschaft der Komtureien des Niederlandes und Pommerellens nur sehr am Rande beteiligt. Sollte auch hier ein Zusammenhang mit unserem Problem vorhanden sein?

Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Urkunde des Christburger Vertrages keinen Artikel über prußische Verfassungseinrichtungen enthält. „Es ist stets nur von der Freiheit des einzelnen Preußen, nie von den Rechten der Preußen als Gemeinschaft die Rede."[135] Die Prußen sollen dem Orden in Christburg nur als einzelne Freie ohne rechtliche Bindung untereinander gegenübergetreten sein.[136] Allerdings muß hinzugefügt werden, daß die Prußen auf die Anfrage, welches Recht sie wählen wollten, ein *consilium* einberiefen[136a] und sich in diesem für das polnische Recht entschieden.

Das Recht auf ein *constlium* ist, obwohl nicht ausdrücklich im Christburger Vertrag verbrieft, dennoch der Landschaft Pomesanien bis zum Ende der Ordenszeit erhalten geblieben. Auf einem solchen *consilium*, der *Pomezenischen Wayden*, ist z. B. das oben behandelte Weistum erfragt worden.[137] Das Wort *wayde* ist auch in Zusammensetzungen überliefert[138] und bedeutet soviel wie „Versammlung"[139]. Es ist mit russ. věče verwandt.

Auch in das sassische Kolonisationsgebiet, wo — besonders im Kammeramt Hohenstein — das pomesanische Recht ja ausdrücklich verbrieft wurde[140], ist diese Einrichtung übertragen worden, denn eine Handschrift (R) des Weistums vermerkt beim 1. Artikel: *Wie die preussen freien die hohensteinischen ir landt dingk hegen.*[141] Die preußischen Freien hatten hier also ein besonderes Landgericht ausgebildet[142], das unter dem Vorsitz des Komturs tagte. Im 15. Jahrhundert hat es

134 Toeppen, StA II n. 108–130; vgl. Kasiske, Beiträge, S. 147.
135 Patze, S. 73.
136 Patze, S. 74.
136a PUB I, 1 n. 218 S. 160.
137 Vgl. Pašuto, Pomezanija, S. 114.
138 Vgl. SS rer. Pruss. II S. 710: *so nomen die heren mit erer manschaft ein gespreche, welch gespreche uf vnd czu Pruscher czunge heyset karigewayte.* Das Elbinger Vokabular 416 übersetzt *caryawoytis* mit *herschaw*, also Heeresversammlung; vgl. M. Toeppen, Einige Reste der altpreußischen Sprache. In: AM 4. 1867. S. 156; R. Trautmann, Die altpreußischen Sprachdenkmäler. 1910. S. 353; H. F. Nesselmann, in: AM 8. 1871. S. 5 mit weiterer Literatur.
139 Vgl. Brünneck II S. 39 Anm.
140 S. oben S. 103.
141 Pašuto, Pomezanija, S. 114 Anm. 4.
142 Die „preußischen Gerichte" wurden in dieser Gegend noch im 16. Jahrhundert gehalten; vgl. E. Hartmann, Der Kreis Osterode (Ostpr.) 1958. S. 320. Kętrzyński S. 286 vermutet, daß das Gerichtsverfahren dem polnischen Recht entsprach.

dann insofern Schwierigkeiten gegeben, als diejenigen preußischen Freien, die kulmisches Recht besaßen, sich zum Teil weigerten, zu diesem Gericht zu erscheinen, da sie zu Landrecht dienten und nicht zu preußischem *gerichte*.[143] Das ist insofern bemerkenswert, als hier eine Kompetenzüberschneidung deutlich wird, die in den mittleren und nördlichen Komtureien des Gebietes östlich der Weichsel nicht entstehen konnte. Hier gab es nur Landgerichte als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu deutschem Recht, während die Grundbesitzer preußischen Rechts ihren Gerichtsstand vor dem Gebietiger des Ordens hatten.[144] Von diesem gewöhnlichen preußischen Gericht ist aber offenbar das Hohensteiner preußische Landding[145] zu unterscheiden, denn die Entstehung der Kompetenzüberschneidung ist doch nur so zu erklären, daß ursprünglich alle Grundbesitzer pomesanisch-prußischer Herkunft, gleichgültig welcher Rechtsstellung, an diesem Landding teilhatten.

Diese Auffassung wird durch den Brief des Komturs von Osterode an den Hochmeister vom 13. Februar 1453 bestätigt.[146] Hier zeigt es sich, daß dieses „Preusche gerichte" keineswegs auf die von einem gewöhnlichen Landding behandelten Fälle beschränkt war. Der Komtur hatte die Freien aufgeboten um zu *verhoren, ab yman gebrechen ader schelunge hette, das das durch recht sulde entscheden werden, als man das im Christburschen und Elbingschen gebiete pfleyt zu halden.* Hier wird auf den pomesanischen Sondergebrauch also ausdrücklich hingewiesen.[147]

In dem Maße, in dem der Adel prußischer und deutscher Herkunft verschmolz, mußte die Institution in ihrer Kompetenz zweifelhaft werden. Sie konnte dann entweder ihre Bedeutung verlieren, indem die mit kulmischem oder magdeburgischem Recht ausgestatteten Inhaber von Gütern, von denen ein preußischer Dienst zu leisten war, sich zu ihren Standesgenossen beim deutschrechtlichen Landgericht hielten oder halten wollten, wie die Freien von Peterswalde in der Komturei Osterode[148], oder aber beide Institutionen konnten praktisch miteinander ver-

143 J.-H. I n. 11740; Toeppen, StA III n. 305 S. 578 f.; vgl. Hartmann, S. 433. In diesem Sinne wird auch J.-H. I n. 9433 (1447) zu verstehen sein: Der Komtur von Elbing schreibt an Landschöppen in Pommern, daß Niclus von Padangen vom preußischen Gericht an das Landgericht appelliert hat. Von einem wirklichen Instanzenzug kann hier jedoch keine Rede sein.
144 Vgl. F. Gause, Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preußen. In: AM 59. 1922. S. 144 ff.
145 Nach F. Gause, Gesch. d. Landgerichte. In: AF 3, 1. 1926, S. 35 wurde auch das deutschrechtliche Landgericht von Gilgenburg 1491 nach Hohenstein verlegt.
146 Toeppen, StA III n. 305 S. 578.
147 Dieser Beleg scheint bei Gause, in: AM 59. 1922, S. 145 kaum ganz richtig gedeutet zu sein. — Über die mit den pomesanischen gleichartigen Verhältnisse der Umgebung von Elbing vgl. oben S. 99 Anm. 15 und S. 107 Anm. 76. — In der Mitte des 15. Jh. begegnet ein Preußisches Landding, das nicht mit den normalen Gerichtstagen der Gebietiger für die prußische Bevölkerung zu verwechseln ist, dann auch in den Niederlanden. Hier wirkt wohl das pomesanische Vorbild. Als Teilnehmer werden die *wegisten* Ehrbarleute der Komtureien Königsberg, Balga und Brandenburg genannt, ohne eine Einschränkung auf Leute prußischen Rechts; Toeppen, StA III n. 281 S. 533. Dieses *Prewsche lantding* hatte als Verhandlungsobjekt bezeichnenderweise Fragen des ländlichen Gesindes.
148 Toeppen, StA III n. 305 S. 578.

schmelzen, besonders wenn sie an gleichem Ort und gleichzeitig tagten. Es wird noch näher zu untersuchen sein, ob die Verlegung des deutschrechtlichen Landdings der Komturei Osterode von Gilgenburg nach dem Sitz des preußischen Landdings in Hohenstein 1491 in diesem Sinne zu deuten ist.[149] In Christburg könnte dies schon früher eingetreten sein, wenn hier überhaupt jemals die *Wayde* neben einem völlig davon gesonderten Landding bestanden hat.

Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß gerade in Pomesanien — allerdings im bischöflichen Anteil — zuerst ein *provincialis iudex*, und zwar ein Pole auftreten kann.[150] Doch bleibt der Zusammenhang zwischen Landgericht und *Wayde* in der Komturei Christburg unklar. Gause weist auf die spärlichen Nachrichten über Landgerichtsfälle im Christburger Gebiet hin.[151] Fraglos war die Kompetenz des gewöhnlichen Landgerichts auf Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, während die *pomesanische Wayde* neben der Rechtsweisung auch politische Funktionen hatte.[152] Dennoch ergeben sich für das Christburger Gebiet eine Reihe von Übereinstimmungen. So steht z. B. fest, daß beide am gleichen Ort, nämlich in Christburg, tagten.[153] Wie die Landgerichte wurde die *Wayde* auch als *Bank* bezeichnet.[154]

Auch die Zusammensetzung der Teilnehmer dürfte sich weitgehend entsprochen haben. Zur *Pomischen Wayde* werden die *erbar leuthe* aufgeboten, um dort *uff des landes regement und gedeyungen zcu gedencken*.[155] Es ist bezeichnend, daß hier nur ganz allgemein von Ehrbarleuten die Rede ist und auf die preußische Herkunft nicht mehr Bezug genommen wird. Die Verschmelzung war zu dieser Zeit hier eben schon so weit vorgeschritten, daß eine Beschränkung auf Leute preußischer Herkunft nicht mehr durchgeführt werden konnte. Inzwischen hatten auch Familien deutscher Herkunft vielfach Grundbesitz zu kulmischem Recht erworben, auf dem preußische Dienste lasteten, und umgekehrt Familien preußischer Herkunft wohl auch schon

149 Vgl. Anm. 145. Dafür spräche, daß im Gilgenburger Landschöppenbuch auch einige preußische Güter erwähnt werden; vgl. F. Gause, in: AM 59. 1922. S. 145. Dagegen ist anzuführen, daß nach Hartmann noch im 16. Jh. hier auch preußische Gerichte gehalten wurden; vgl. Anm. 142.

150 Vgl. oben S. 105.

151 F. Gause, in: AF 3, 1. 1926. S. 30.

152 Vgl. den Text zu Anm. 155.

153 Vgl. F. Gause, in: AF 3, 1. 1926. S. 30 Anm. 125.

154 Für Landgerichte vgl. F. Gause, in: AM 59. 1922. S. 121: *lantgehegete bang* (OF 89 δ p. 35a). Die Pomesanische Wayde als *Pomenische bank:* Toeppen, StA II n. 246 S. 360. Dem Schreiber klang offensichtlich der Name des Elbingschen Kammeramtes Pomen mit, obwohl der Vergleich mit dem Wortlaut von n. 225 S. 343, wo die Institution *Prewsche wayde* genannt wird, deutlich erkennen läßt, daß die Pomesanische Wayde gemeint ist. Das Kammeramt Pomen gehörte jedoch sicher zu dem Gebiet der Elbinger Umgebung, das sich eine ähnliche Rechtsstellung erhalten konnte wie Pomesanien; vgl. die Anmerkungen 15, 76 u. 147.

155 Toeppen, StA II n. 386 S. 626; vgl. n. 390 S. 628: Ritter und Knechte *„verbotet"*. Wieweit die Angabe, daß die Ehrbaren des Elbinger Gebiets und der benachbarten Landschaften ihre Landschöppen selber wählen durften (Toeppen, StA III S. 650), während sie sonst vom Orden ernannt wurden, auf einem aus alter Zeit herrührenden Recht beruhte, wage ich nicht zu entscheiden. Vgl. F. Gause, Eine neue Quelle zur Geschichte der Landgerichte im Ordensstaat. In: AF 10. 1933. S. 301 f. Anm. 5.

Güter mit Platendiensten und solche mit „gedacktem Roß". Wenn hier die Teilnehmer Ehrbarleute genannt werden, so wird damit ein Kreis umschrieben, der zwar nicht mit dem Adel — den es rechtlich im Ordenslande ja nicht gab — identisch war[156], doch im wesentlichen aus den *Rittern und Knechten* des Landes bestand. Der Kreis der Ehrbaren, soweit er deutsches Recht hatte, war aber auch im östlichen Preußen der Kern der Teilnehmer des Landgerichts.[157] Ganz entsprechend ist schon immer vermutet worden, daß im *consilium* von Christburg 1249 vor allem oder gar ausschließlich Leute gehobenen Standes tagten.[158]

Mit der Aufgabe, sich mit dem Landesregiment zu befassen, wird aber auch diese Institution weit mehr als das gewöhnliche Landgericht[159] in die Ständekämpfe des 15. Jahrhunderts verwickelt. So ist es kein Wunder, daß die *Wayde* von Christburg auch Objekt der Verhandlungen der Ritterschaft mit dem Hochmeister ist. Auf dem Ständetag zu Elbing 1441 hat der Hochmeister den Christburgschen Ständen die *Prewsche waide* zugesagt. Sie sollten sie *nach alder herkomener gewonheit halden, keyner newen funde intragungen, czulegungen wedder alde gewonheit machen ader bestellen*.[160] Aus dieser Einschränkung geht deutlich genug hervor, daß die *Wayde* einer der Ausgangspunkte ständischen Widerstandes gewesen sein muß.

Im September 1441 hat dann der Hochmeister Konrad von Erlichshausen den Rittern und Knechten der Gebiete Elbing und Christburg unter anderem verbrieft, *die Pomensche bank, als man die von alders gehalden hette, vordan halden* zu lassen.[161] Aber auch hier wird wieder eingeschränkt: *doch also bescheidenlich, das sie nach altherkomener gewonheit, so das keyne newkete, noch eingerley newe funde daringetragen ader gemacht werden, werde gehalden*.

Sollte es nun ein bloßer Zufall sein, daß der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen im weiteren Verlauf der Ständekämpfe auf den Text des Christburger Vertrages zurückgriff?[162] Ganz den politischen Erfordernissen der Zeit entsprechend, wurde 1453 jener Teil der Vertragsurkunde, der die Pflichten der Preußen behandelt, durch ein Transsumpt wieder in den Tageskampf hineingetragen. Vor allem ist hier das Verbot der Konspiration gegen den Orden hervorzuheben. Wie Patze mit

156 Vgl. zum Begriff der Ehrbarleute Plümicke, S. 35 ff., der ihn allerdings auf Grund eines Dokuments aus dem Jahre 1436, das eine Ausnahmestellung einnimmt, etwas zu weit zieht. Der Umfang des Begriffs in dieser Quelle ist singulär und hat in der sonstigen Überlieferung keine Stütze. Hier werden nämlich auch Leute, die eindeutig zu den Kleinen Freien gehören, dazu gerechnet. Die Ratsgeschlechter der großen Städte zählte man dagegen sicher zu den Ehrbaren.

157 Vgl. F. Gause, in: AM 59. 1922. S. 149; vgl. S. 134 f. und S. 128.

158 Lohmeyer, Gesch., S. 44; Forstreuter, Fragen der Mission, S. 264.

159 Über die Rolle der Landgerichte in der ständischen Bewegung vgl. F. Gause, in: AF 3, 1. 1926. S. 12 ff.

160 Toeppen, StA II n. 225 S. 343.

161 Toeppen, StA II n. 246 S. 366 f.

162 Es ist einer der Verdienste der Arbeit von H. Patze, die Überlieferungsgeschichte der auf den Orden lautenden Fassung des Vertragstextes herausgestellt zu haben; Patze, S. 90 f.

Recht bemerkt[163], hat sich offenbar der Orden des Vertrages in dieser verzweifelten Lage als eines Rechtsmittels entsonnen.

Überblicken wir noch einmal das hier vorgelegte Material in seiner Gesamtheit, so werden wir doch zu dem Schluß kommen müssen, daß die im Christburger Vertrag vorausgesetzten oder verbrieften Freiheiten der Prußen kaum so bedeutungslos für die weitere Verfassungsgeschichte Preußens geblieben sein dürften, wie das gewöhnlich angenommen worden ist.

163 Patze, S. 91.

Über einige Probleme der Sozialordnung der Prußen

Die gesellschaftliche Struktur der Prußen ist in der deutschen und auch in der polnischen Forschung bis zum letzten Weltkrieg hin keineswegs unbeachtet geblieben, und wir können eine ganze Reihe wertvoller Vorarbeiten nennen, die sich mit ihren Problemen befassen. Wenn es uns heute dennoch nötig erscheint, die Quellen noch einmal daraufhin zu befragen, so dann vor allem deshalb, weil neue Fragestellungen und Methoden der sozialgeschichtlichen und verfassungsgeschichtlichen Forschung manche bisher heiß umkämpfte Probleme als Scheinprobleme erwiesen oder in neuem Licht neue Konturen annehmen ließen. Das beginnt schon mit der Erkenntnis der Fragwürdigkeit und Unanwendbarkeit des Begriffes Gesellschaft, wie er uns geläufig ist, für die Zeit des Mittelalters[1]). Der Begriff im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs ist eigentlich erst für die Epoche des modernen Anstaltsstaates brauchbar, und wir müssen uns für die früheren Zeiträume darüber klar sein, daß hier „Gesellschaft" die „staatlichen Ordnungen" mitumfaßt. Mit weiteren terminologischen Sinnverschiebungen werden wir uns im Verlaufe unserer Darlegungen auseinanderzusetzen haben. Von den neuen methodischen Ansätzen ist besonders die personen- und besitzgeschichtliche Arbeitsweise hervorzuheben, die der westdeutschen Verfassungsgeschichte wie auch der politischen Geschichte besonders seit dem letzten Krieg starke neue Impulse und Erkenntnisse vermittelt hat.

Vor die Aufgabe gestellt, einen Vergleich der Strukturen durchzuführen, müssen wir erkennen, daß uns die vorliegende Literatur zur prußischen Sozialordnung nun weitgehend im Stich läßt. Es wird notwendig, ein neues Gesamtbild zu zeichnen. Dies kann im Rahmen eines kurzen Aufsatzes nur dann vorgenommen werden, wenn eine Reihe von Voruntersuchungen aus dem Trümmerschutt und dem anstehenden Fels der Quellen die Bausteine für ein neues Gebäude aufbereitet hat. Vorerst können hier nur einige Problemkreise angeschnitten werden, für die bereits einige Voraussetzungen vorliegen.

1) Vgl. O. Brunner, Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte, in: HZ 177 (1954) S. 471; ders., Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte (Fs. Th. Mayer) I (1954) S. 293 f.

I.

Die älteste Nachricht über die gesellschaftlichen Verhältnisse im Lande der Prußen verdanken wir dem Seefahrer Wulfstan, der um 900 von Haithabu aus im Auftrage Alfreds des Großen nach Truso in der Gegend des heutigen Elbing segelte: „Das Estland ist sehr groß, und es liegen dort sehr viele Burgen, und in jeder Burg ist ein *cyninge*; und dort gibt es viel Honig und Fischerei; und der *cyning* und die *rikostan men* trinken Pferdemilch und die *unspedigan* und die *þeôwan* trinken Met. Es ist viel Streit unter ihnen"[2]).

An der Spitze der vierschichtig dargestellten Ständepyramide steht also eine Gruppe von Burgherren, wie sie uns in jener Zeit vielerorts in Ostmitteleuropa begegnen. Wulfstan nennt sie *cyninge*, was uns zu der Frage veranlaßt: Wodurch wird der Seefahrer verleitet, die Angehörigen dieser als recht zahlreich vorgestellten Gruppe mit der angelsächsischen Herrscherbezeichnung zu benennen? K. Lohmeyer[3]) glaubte seinerzeit, der Gleichklang des ags. Wortes mit dem pruß. *konagis* habe ihn wie auch die späteren dazu verführt. Pruß. *konagis* sei zwar auch im Elbinger Vokabular eine Entsprechung für „König", aber die Parallelen im Litauischen (*kunings*) und Lettischen (*kungs*) zeigten, daß es eigentlich nur „Herr" bedeutet habe.

Leider scheint einer solchen Auffassung entgegenzustehen, daß die Sprachforschung neuerdings pruß. *konagis* nicht mehr wie noch Kiparski[4]) als ein aus dem Urgerm. übernommenes Lehnwort betrachtet. Schon R. Trautmann[5]) hielt es für eine Entlehnung aus mndt. *koninc* und zuletzt hat R. Ekblom[6]) die Unmöglichkeit der Auffassung Kiparskis dargelegt und festgestellt, daß das Wort *konagis* ganz sicher erst während der beginnenden deutschen Expansion im Nordosten aus dem Deutschen entlehnt worden ist, „also frühestens am Ende des 12. Jahrhunderts". Es stamme aus ungefähr derselben Zeit wie das lett. *kēninž* (aus mndt. *könig*), das auch „König" bedeutet und setze eine mitteldt. Form **koneg* voraus. Dazu muß allerdings gesagt werden, daß der Sprachgebrauch der Ordensquellen damit schlecht in Einklang gebracht werden kann.

Umgekehrt hat es sich aber herausgestellt, daß das lit. *kunigas* (Var. *kuningas, kunings*) „Geistlicher" früher „Herr, Fürst", das nach Buga u. a. um 1200 aus dem Mhd. entlehnt worden sein soll, bereits wie seine slawi-

[2]) SS rer. Pruss. I S. 733.
[3]) Geschichte von Ost- und Westpreußen, I[3] (1908) S. 43.
[4]) Die gemeinslavischen Lehnwörter aus dem Germanischen S. 16.
[5]) Die altpreußischen Sprachdenkmäler (1909/10) S. 361.
[6]) Germ. **kuningaz* König„ in: Studia Neophilologia 17 (1945) S. 16.

schen Entsprechenden (**kunegŭ*) etwa im 7. Jh. in einer westgerm. Form *kuning* übernommen wurde[7]). Wir haben damit für dasselbe germ./dt. Wort zwei Entlehnungsschichten im Baltischen anzunehmen, die sich bemerkenswerterweise im Lettischen bis heute erhalten haben. Hier stehen sich *kungs* „Herr" als Vertreter der ersten und volkstümliches *kẽniņš* „König" als Zeuge der zweiten Entlehnung gegenüber. Ich glaube Grund zu der Annahme zu haben, daß sich auch im Prußischen beide Schichten finden. Das ist bisher übersehen worden, weil Trautmann in das Wörterbuch seines bekannten Werkes über die altpreußischen Sprachdenkmäler leider nur Wörter der geschlossenen Texte und Vokabulare aufgenommen hat und die zahlreichen in Chroniken und Urkunden verstreuten prußischen Ausdrücke — vornehmlich der Rechtssprache — ganz unberücksichtigt ließ. So finden wir auch bei Simon Grunau[8]) verschiedentlich eine Form *kongos* mit „*dos ist ein furste*" glossiert. Nachdem E. Herrmann gezeigt hat[9]), daß auch Simon Grunaus prußisches Vaterunser in einem bisher unbekannten prußischen Dialekt geschrieben war, der westlich der Passarge gesprochen wurde — und nicht ein korrumpiertes Lettisch zeigt, wie bisher angenommen —, scheue ich mich nicht, die bei ihm überlieferte Wortform als wirklich prußisch anzusehen. Diese Form läßt sich nun Laut für Laut unter Berücksichtigung der prußischen Lautgeschichte an die erste Entlehnungsschicht anschließen, für die eine Grundform *kuningas* vorauszusetzen ist[10]):

o aus u ist in beiden Hauptdialekten des Prußischen belegt (R. Trautmann a. a. O. § 15 S. 110)

o aus a hinter Guttural ist besonders im Pomesanischen zu finden (§ 14 S. 109)

Ausstoßung des i in unbetonter Silbe ist im Prußischen weit verbreitet (§ 52a S. 152)

Damit haben wir die Voraussetzungen wieder hergestellt, die es uns erlauben, den Ansatz Lohmeyers weiter zu vertreten. Der Gleichklang des damals der Grundform noch weitgehend entsprechenden prußischen Wortes mit dem angelsächsischen veranlaßte Wulfstan, die prußischen Burgherren mit der heimischen Herrscherbezeichnung zu benennen — ein Vorgang, der sich im Hochmittelalter dann wiederholen sollte. Der Sprachgebrauch der Ordensquellen ist bei dieser Deutung einsichtig.

[7]) Ekblom (wie Anm. 6) S. 17 ff. u. S. 24.
[8]) Preußische Chronik, hrsg. v. M. Perlbach, R. Philippi u. P. Wagner (Die preußischen Geschichtsschreiber des 16. u. 17. Jhs. — Bd. I/III, 1876—96) Trakt. III c. IV § 3 (Bd. I S. 99); vgl. Trakt. II c. IV § 1 (Bd. 1 S. 72); IV c. II § 2 (Bd. I S. 110); § 3 (Bd. I S. 111); Trakt. IX c. I § 1 (Bd. I S. 340).
[9]) Ist Simon Grunaus Vaterunser lettisch?, in: Nachr. d. Ak. d. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. (1948) S. 19—29.
[10]) Ekblom (wie Anm. 6) S. 18.

Es bleibt jedoch zu fragen, ob es der Gleichklang allein war, der zur Formulierung Wulfstans führte. Anscheinend sind auch sachliche Übereinstimmungen daran beteiligt gewesen. Vor allem die selbständige politische Stellung der Burgherren dürfte in diesem Zusammenhang zu erwähnen sein. Wulfstan macht keine Andeutungen von einer übergreifenden, die Gesamtheit des Stammes erfassenden Gewalt. Der Zustand, den der Orden in Preußen vorfand, war also wahrscheinlich um 900 schon in den Grundzügen vorhanden. In den Kämpfen des Ordens mit den prußischen Stämmen erscheinen immer wieder neben einzelnen solchen Burgherren nur für eine bestimmte Aufgabe gewählte *capitanei*[11]), die dem slaw. *vojevoda*[12]) oder dem livländischen *dux exercitus*[13]) zu entsprechen scheinen, also keine ständige Institution darstellen.

Die in der älteren Literatur geäußerten Auffassungen über die Stellung dieses *kuningas/kongos* können wir hier aus Zeitgründen nicht alle besprechen, nur auf K. Lohmeyers aus der Etymologie des Wortes abgeleitete These, daß sie Oberhäupter größerer Familien kriegerischen Standes, also Geschlechtsälteste gewesen seien, sei hier kurz eingegangen. Abgesehen von der unbeweisbaren Annahme eines „Geschlechtsältesten" und der umstrittenen Etymologie des Wortes zeigt der Sprachgebrauch der Ordenszeit und noch des 16. Jahrhunderts, daß ganz wie im germanischen Bereich[14]) nicht nur der eigentliche Regent, sondern alle männlichen Angehörigen seiner Familie den Titel führen[15]). Dieser Tatsache entspricht, daß offenbar die Burgherrschaften genau wie der Grundbesitz der Erbteilung unterlagen bzw. als Besitz einer „Verwandtengemeine" angesehen wurden[16]). So erscheinen z. B. 1216 bei der Schenkung der Länder Lubovia und Lansania an Bischof Christian nicht nur die mit dem Namen genannten Schenker in den Urkunden als ehemalige Eigentümer, sondern auch ihre *consortes*[17]). Dieser

11) Dusburg, passim; vgl. Alberici Chron., SS rer. Pruss. I S. 241, der neben einem *dux* Phalet einen *rex* Sodrech anführt.
12) W. Fritze, Problem der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung von Stammesstaat zum Herrschaftsstaat, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hrsg. v. H. Ludat (1960) S. 154 Anm. 99.
13) L. Arbusow, in: Baltische Lande 1 (1939) S. 184.
14) Vgl. Ekblom (wie Anm. 6); H. D. Kahl, Europäische Wortschatzbewegungen im Bereich der Verfassungsgeschichte, in: ZRG GA 77 (1960) S. 154—240; bes. S. 232 f.
15) Vgl. die Angehörigen der Familie Scolim in Ord. Fol. 166 m; Simon Grunau Trakt. II c. IV § 1.
16) Vgl. R. Wenskus, Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes, Vorträge und Forschungen, hrsg. v. Th. Mayer Bd. VIII/II (1964) S. 243 f.
17) Preuß. Urkundenb. I 9 u. 10; vgl. A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen I S. 56 f. Anm. 16; ein entsprechendes Erbrecht an *castra* und *districtus* in Litauen beschreibt K. Avižonis, Die Entstehung und Entwicklung des litauischen Adels bis zur litauisch-polnischen Union 1385 (Hist. Studien 223, 1932) S. 123.

außerordentlich starke herrschaftliche Zug entspricht dem, was wir heute über die Rolle der Burg in der Verfassungsgeschichte wissen, doch dürfte sicher sein, daß der von Wulfstan beschriebene Zustand nicht ursprünglich war. Es scheint, daß wir analoge Vorgänge wie im westslawischen Bereich feststellen können.

Bereits H. Laakmann[18]) hat darauf hingewiesen, daß die Entstehung von Burgherrschaften und Kleinfürstentümern in einzelnen Gebieten die alten größeren Verbände gesprengt zu haben scheine. Unabhängig davon konnte ich für altgermanische Zusammenhänge das gleiche feststellen[19]) und danach hat W. Fritze ähnliches bei der Umwandlung des Wilzenstammes in den Liutizenbund beobachtet[20]). Ich möchte auch für den prußischen Bereich annehmen, daß das Aufkommen der zahlreichen Burgherrschaften die alten Stammesverbände innerlich ausgehöhlt und ihre politische Bedeutung stark herabgesetzt hat. Der fortwährende Streit unter den Burgherren, den Wulfstan erwähnt, zeigt einen Zustand der Friedlosigkeit innerhalb der alten Friedensverbände an, der jedoch andererseits auch die Kräfte zu neuen Konzentrationsbewegungen auf neuer Grundlage freisetzen kann. Eine solche Konzentrationsbewegung war in Litauen zur Zeit des Zusammenstoßes mit dem Orden schon weit vorangeschritten[21]), so daß den Rittern aus dem Westen hier ein Halt geboten wurde. Aber auch im prußischen Gebiet läßt sich zeigen, daß die kleinen — nur eine Siedlungsinsel umfassenden — Burgherrschaften des früheren Mittelalters später von Gebilden abgelöst werden, die zuerst von Mortensen erkannt und beschrieben wurden: Um einen Burgwall im Walde lagern sich mehrere ihm zugeordnete Siedlungsgruppen[22]). Doch auch dieser Zustand war in Preußen in der Zeit der Ankunft des deutschen Ordens schon überholt, und es zeigen sich allenthalben übergreifende Zusammenhänge, die jedoch noch so labil waren, daß sie den Angriff der Ritter eher begünstigten als hemmten.

Diese Burgherrenschicht stützte sich materiell auf einen gewissen Landbesitz, dessen Größe sich nur schwer abschätzen läßt. Die Besitzbestätigungen des Ordens überschreiten fast nie die Zahl von einem halben Dutzend Feldern oder Dörfern, die gewöhnlich über ein sehr erhebliches Gebiet ver-

18) in: Baltische Lande 1 (1939) S. 236.
19) R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung — Das Werden der frühmittelalterlichen gentes (1961) S. 415 ff.
20) W. Fritze, Beobachtungen zu Entstehung und Wesen des Lutizenbundes, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 7 (1958) S. 1—38.
21) Z. Isvinski Geschichte des Bauernstandes in Litauen. Von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts (Hist. Studien 236, 1933).
22) H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jhs. I (1937) S. 37.

streut liegen. Łowmiański hat nachzuweisen versucht, daß auch in der Vorordenszeit der größere Grundbesitz diese Maße nicht übertroffen habe. Ich bin neuerdings etwas skeptisch geworden, nachdem die besitzgeschichtlich-genealogische Methode hier anscheinend zur Feststellung führt, daß die Verleihungen des Ordens vielfach nur jeweils für einen Teil eines Burgherrengeschlechtes ausgestellt zu sein scheinen. Hier wird erst eine genaue Erfassung des Personennamen-Bestandes aller dieser Familien zeigen können, welche Komplexe ursprünglich zueinander gehörten. Doch auch dann dürfte sich zeigen, daß dieser Besitz wohl kaum mit den großen Streugrundherrschaften der sächsischen Großen zur Zeit der Eroberung des Landes durch Karl den Großen zu vergleichen ist. Seine politisch-soziale Wirksamkeit wurde zudem durch eine deutliche Tendenz zu Teilungen stark herabgesetzt.

Eine zweite Machtgrundlage bildeten Hintersassen, die sich nicht nur aus hörigen Bauern und Knechten (bei Wulfstan als *þeôwan* bezeichnet) zusammensetzten, sondern auch eine Gruppe mit umfaßte, die offensichtlich Roßdienst leistete[23]) und prußisch *laukinikis* genannt wurde (im Elbinger Vokabular mit „*leman*" übersetzt), offensichtlich deshalb, weil sie im Gegensatz zu den in Dörfern angesiedelten Bauern auf Abbauten im Felde saßen (pruß. *laucks*)[24]). Bereits Lohmeyer hat diese Schicht beobachtet[25]). Er hat keine Nachfolge gefunden. Die Ordensurkunden gehen nämlich selten auf diese Leute ein, da die Verwaltung die innere Struktur des Grundbesitzes nicht so interessierte wie uns. Immerhin sind auch in dieser Zeit noch Verleihungen an freie Hintersassen (z. T. Verwandte) beurkundet worden[26]). Sie werden in Teilen des Ordenslandes als Lehmänner bezeichnet. Gegen diesen Hintergrund erscheinen die zum Ende der Ordenszeit häufiger werdenden Verleihungen von prußischen Freien an Adlige in einem anderen Licht. Übrigens hat auch diese Schicht Parallelen im elb- und ostseeslawischen Bereich, wo sie uns auch im Sorbischen als Lehmänner begegnet[27]). Die obersorbische Bezeichnung für einen solchen Lehmann *wicáz*

23) In der ermländischen Handfeste für Tüngen (Cod. dipl. Warm. I 62) werden beide Gruppen der Hintersassen nach der Art ihrer Wehrpflicht unterschieden: *universi homines ipsorum in premissis mansis residentes tam equites quam pedites ad defensiones terre Pruscie debent esse parati.* Vgl. Preuß Urkundenb. I, 2 263 u. 353.

24) Vgl. G. H. F. Nesselmann, in: Altpr. Monatsschr. 5 (1968) S. 496: im Lit. ist *laukininkas* ein nicht im Dorfe, sondern auf einem Abbau wohnender Landmann. R. Trautmann, Sprachdenkmäler S. 369 (Elbinger Vokabular 407).

25) (wie Anm. 3) S. 45.

26) Z. B. Preuß. Urkundenb. II 218; III, 1 296; Joachim-Hubatsch, Regesta II 1533; II 1779 II 2616; II 2756 u. a.

27) W. Schlesinger, Die Verfassung der Sorben, in: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1961) S. 30.

hängt mit dem pruß. *witing* zusammen, worauf wir in einem anderen Zusammenhang zurückkommen werden.

Auf die gefolgschaftsähnlichen Gebilde, die mit dieser Institution zusammenhängen und die einige Forscher als wichtigen Faktor der Machtbildung auch im baltischen Bereich ansehen, will ich hier nicht näher eingehen, da ich zu dem Bekannten noch nichts wesentlich Neues hinzuzufügen habe.

Zu den ständigen Machtquellen des *kuningas* dürften auch laufende Dienste und Abgaben gehört haben. Es ist möglich, daß als Zentren der Abgabenerhebung auch hier wie im benachbarten pommerisch-rügenschen Bereich Krüge dienten. Das Bestreben des preußischen Adels, Kruggerechtigkeiten zu erlangen, zielt vielleicht nicht nur auf die Erträge, sondern geht u. U. auf eine tradierte Auffassung zurück, die im Krug ein Herrschaftsmittel sah. Das prußische Wort für Krug (*karczemo*) ist schon in der Vorordenszeit aus dem Lechitischen[28]) entlehnt und dürfte mit der Institution selbst übernommen sein. In den Urkunden ist die Schicht dieser Krüge im Augenblick ihrer Umsetzung zu kulmischem Recht zu fassen, die im Samland etwa unter Henning Schindekopf vorgenommen wurde. Einige suburbikarische Krüge lebten bis in jüngste Zeit als Pilzen-Krug u. ä. in verschiedenen Gegenden Ostpreußens weiter, wobei der Name (pruß. *pilseten*) die Burgsiedlung bezeichnet. Der Zusammenhang zwischen Gastung und Steuererhebung ist übrigens im Osten weit verbreitet. Ich erinnere nur an den oststawischen Steuerbezirk *pogost'* und seine estnische Entsprechung, die *Wacke*. — In einzelnen Fällen scheint im Prußenland die Umschreibung des Bereichs der Schankgerechtigkeit noch alte Siedlungsgruppen zu umgreifen.

Die Macht des *kuningas* beruhte — wie jede echte Herrschaft — nicht nur auf materiellen Grundlagen, sondern war offensichtlich auch kultisch begründet ... Mit den Burgen der letzten altpreußischen Schicht ist fast ausnahmslos ein heiliger Wald verbunden, und Ausgrabungen haben Kultstätten innerhalb der Burgen oder in unmittelbarer Nähe freigelegt[29]). Wie in Kurland läßt sich auch in Ostpreußen die Beobachtung machen, daß Orden und Bischöfe bei der Einrichtung neuer Kirchspielszentren auf alte Burgwallorte noch in der 2. Hälfte des 14. Jhs. zurückgreifen, ein Zeichen, welche soziale verbindende Kraft ein solcher Kultbezirk noch nach der Eroberung besessen haben muß.

28) A. Brückner, in: Arch. f. slav. Phil. 20 (1898) S. 487.

29) Vgl. dazu künftig: R. Wenskus, Beobachtungen eines Historikers zum Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung im Gebiet der Preußen, in: Fs. H. Jankuhn.

Der Kult verband jedoch nicht nur die Bewohner eines solchen Bezirks, sondern setzte ihnen auch ständische Schranken. Nicht nur, daß der Adel einen ständischen Sondergott verehrte (*Marcopolum, deum magnatum et nobilium*)[30]), auch im Totenkult setzte er sich betont vom gemeinen Volk ab. Noch Simon Grunau berichtet[31]), daß das gemeine Volk ohne große Feierlichkeit begraben wurde. Der niedere Adel, den er „*supane*" nennt, wurde bei seinen Höfen mit Pferd und Jagdhunden bestattet. „*So is aber ein kongos, dos ist ein furste, war, so vorsamleten etliche waidlotten und in vorbrandten und die Asche sie in neu teppe legten und sie under ihren höfen adir festen in die berge gruben.*" Vier Wochen wurde am Grabe getrauert. Es wäre zu untersuchen, ob die auf vielen alten Burgwällen anzutreffenden Erbbegräbnisse ostpreußischer Adelsfamilien hier an alte Traditionen anknüpfen.

Laakmann[32]) hat von den livischen Burgherren behauptet, daß die richterliche Gewalt ihnen noch fehle. Doch obwohl das Prußische für den Richter ein besonderes Wort (*tickers*)[33]) besitzt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß der *kuningas* auch Rechtsprechung ausgeübt hat. Noch in einigen Urkunden der Ordenszeit[34]) wird im Zusammenhang mit der Rechtsprechung von *Prutheni sub regibus Prutenicalibus residentes* gesprochen. Nun handelt es sich hier nicht mehr um ein allgemeines Preußengericht, wie vermutet wurde[35]), sondern um die Gerichtsbarkeit über Hintersassen, wie schon J. Voigt[36]), K. Lohmeyer[37]) und Ch. Krollmann[38]) gesehen haben und was auch durch besitzgeschichtlich-genealogische Untersuchungen bestätigt wird, doch deutet die Geschichte der Verleihung der Gerichtsrechte, wie sie Plümicke[39]) für das Samland dargestellt hat, auf alte Rechtsgewohnheiten

30) Von Johann Meletius überliefert; vgl. dazu H. Bertuleit, Das Religionswesen der alten Preußen mit litauisch-lettischen Parallelen, in: Sitzungsber. d. Altertumsges. Prussia 25 (1924) S. 33 und S. 63 (Lesarten: *Marcopele, Marcopete, Mar-kopeti, Mar-kopoli bzw.* ~ *kaupolei*). Der Sinn des Namens ist dunkel; vgl. auch J. Bender, Zur altpreuß. Mythologie und Sittengeschichte, in: Altpr. Monatsschr. 4 (1867) S. 115 Anm. 37, wo darauf hingewiesen wird, daß auch bei den Žemaiten gewisse alte Adelsfamilien besondere Götter verehrten.

31) Trakt. III c. IV § 3 (Bd. I S. 99).

32) Baltische Lande 1 (1939) S. 236.

33) Vgl. Trautmann, Sprachdenkmäler S. 95 u. S. 449. Auch in der Gerichtsverfassung scheinen slawische Einflüsse wirksam gewesen zu sein, wie sich aus dem Lehnwort *sundan* „Strafe" zu ergeben scheint; vgl. A. Brückner (wie Anm. 28) S. 484.

34) Vgl. dazu R. Wenskus (wie Anm. 16) S. 207 f. Anm. 24 mit Belegen.

35) Hartknoch I c. XV S. 240; vgl. H. u. G. Mortensen (wie Anm. 22) I S. 51 f. u. S. 96.

36) Geschichte Preussens III S. 443 Anm. 1.

37) (wie Anm. 3) S. 45.

38) Zeitschr. Westpr. Gesch. Ver. 64 (1923) S. 33.

39) Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens (1912) S. 15 ff.

hin. So hat etwa der dem Orden ergebene Iboto von Laptau 1255 überhaupt keine Gerichtsrechte erhalten, erst nach der Teilung des Samlandes wird ihm dann die niedere und erst seinen Söhnen nach Ausbruch des großen Aufstandes die hohe Gerichtsbarkeit verliehen. Ich möchte darin Zugeständnisse an das gewohnte Recht erblicken, das dem Orden erst in der verzweifelten Situation des allgemeinen Abfalls abgerungen wurde.

Über den Begriff des prußischen *rex* zur Ordenszeit sind auch sonst noch mancherlei irreführende Behauptungen aufgestellt worden. So haben schon Kotzebue, Voigt[40]) und auch Plümicke[41]) sie für eine „besondere Art von Ordensdienern" gehalten. Dabei stützen sie sich auf ein Blatt des Elbinger Zinsbuches[42]), auf dem bestimmte Leistungen an Witinge, Konige und Freie angeführt sind. Plümicke will sogar aus der Reihenfolge der Aufzählung und der Höhe der Leistung des Ordens schließen, „daß hier die Könige eine untergeordnetere Stellung als die Witinge eingenommen haben"[43]). Daß dieser Schluß irrig ist, wird jedem sofort klar, der sich die Namen der hier angeführten Personen ansieht, die sich, sofern Herkunfts- oder Familiennamen genannt sind, durchweg vornehmen Geschlechtern zuordnen lassen, die z. T. noch in den Ständekämpfen des 15. Jhs. genannt werden (Machwitz, Skolim, Strube u. a.). Außerdem befindet sich der Kämmerer von Pomen unter den Königen und dieser stand in der Hierarchie der Subalternbeamten über den Witingen. Die geringeren Bezüge werden sich wohl daraus erklären, daß die aufgeführten Witinge völlig von ihrem Dienst beansprucht waren und daher voll vom Hause versorgt wurden, während die aus der Zahl der Könige gewählten Diener nur zeitweise in Anspruch genommen oder durch Landverleihungen entschädigt wurden. A. Semrau, der annimmt, daß die Könige aus den großen Freien ausgewählt wurden[44]), sieht in ihnen Gerichtsbeisitzer, „die vom Orden berufen wurden, wenn es sich um Sachen handelte, die nach preußischem Rechte entschieden werden mußten"[45]). Doch fungierten nicht nur *reges*, sondern auch andere Freie als Beisitzer im Preußengericht, ohne daß sie dadurch zu „Königen" wurden. Die Bezeichnung *rex* bzw. *kongos* kam bestimmten Familien eben auch in der Ordenszeit von Haus aus zu, und zwar Familien, die aus der obersten Schicht des prußischen Adels hervorgegangen waren.

40) (wie Anm. 36) S. 444 Anm.

41) (wie Anm. 39) S. 64.

42) Ord. Fol. 166 m; vgl. dazu auch A. Semrau, in: Mitt. d. Coppernicus-Vereins f. Wissensch. u. Kunst zu Thorn 44 (1936) S. 19 ff. und 45 (1937) S. 19 ff.

43) (wie Anm. 39) S. 64 Anm. 5.

44) (wie Anm. 42) 45 (1937) S. 27.

45) (wie Anm. 42) 44 (1936) S. 20.

Dieser Auffassung scheint auf den ersten Blick zu widersprechen, daß wir an verschiedenen Orten Gruppen von Königen finden, die nach Besitz und Wergeld eher zu mittleren und sogar kleinen Freien passen würden. Etwa jene im Kammeramt Wargen in Schorschenen und in Elchdorf. Wie schon Plümicke erkannt hat[46]), handelt es sich hierbei jedoch nicht um Prußen, sondern um Litauer, denen der Orden ja nur vorläufige Verleihungen mit dem Versprechen gab, sie nach der Eroberung Litauens günstiger zu bedenken. Da die Unterwerfung Litauens nicht stattfand und eine Verbesserung des Besitzes ebenfalls unterblieb, sanken diese litauischen Könige großenteils sozial ab[47]). Übrigens sind die als „kurische Könige" bezeichneten Freibauern bei Goldingen nach P. Johansen auf ähnliche Weise entstanden.

II.

Die Dreigliederung der freien Bevölkerung des Prußenlandes, wie wir sie bei Wulfstan antrafen (*cyning, ricostan men, unspedigan*), ist im Bereich südlich und östlich der Ostsee weit verbreitet. Sie findet sich sowohl bei Elb- und Ostseeslawen[48]) wie im Baltikum[49]). Auch Peter von Dusburg[50]) stellt *reges, nobiles* und *communis populus* nebeneinander, und bei Simon Grunau ist, wie wir eben hörten[51]), dies Schema ebenfalls lebendig. Im Recht der Ordenszeit spiegelt sich diese Dreischichtung in den drei weitaus vorherrschenden Wergeldsätzen von 60, 30 und 16 Mark und in der Staffelung der Gerichtsrechte.

Grunau nennt die mittlere Schicht, die *„vom geringen adill"*, die *supanen*[52]). In Trautmanns Wörterbuch kommt der Ausdruck nicht vor, wohl aber *supāni* „Frau" bzw. *supana* „Braut", die auf einem erschlossenen poln. *zupani* als Feminin zu *zupan* beruhen sollen. A. Brückner[53]) hält es für eine sehr alte Entlehnung, da es im Polnischen nicht mehr belegt ist. In den lateinischen Urkunden werden diese Kleinadligen *seniores* genannt und

46) (wie Anm. 39) S. 63.

47) Es gab jedoch einige große litauische Familien im Ordensland, die ihren Status halten konnten, z. B. die Surwille. Auch für die Familie Manstein wird litauische Abkunft angenommen.

48) Vgl. W. Fritze (wie Anm. 12) S. 193 ff.

49) Vgl. Z. Ivinskis (wie Anm. 21) S. 24 f. H. Laakmann, in: Baltische Land I (1939) S. 234. L. Arbusow, ebd. S. 183; M. Hellmann, Das Lettenland im Mittelalter S. 110 heben neben den Burgherren eine Schicht kleinerer *seniores* heraus.

50) III c. 5 (SS. rer. Pruss. I S. 53 f.).

51) Trakt. III c. IV § 3 (Bd. I S. 98 f.).

52) Auf ihm beruhen wohl auch die späteren; vgl. Ch. Hartknoch I c. XV S. 239.

53) Zeitschr. f. slav. Phil. 6 (1929) S. 64 u. 66.

begegnen vor allem in Gerichtsurkunden und Grenzprotokollen. Merkwürdigerweise treffen wir die gleiche Entsprechung im Sorbenland: *seniores villarum, quos lingua sua supanes vocant*[54]). W. Schlesinger hebt als ihr Charakteristikum ihre Gerichtspflicht hervor[55]). Sie unterscheiden sich von den prußischen *supanen* jedoch darin, daß sie bäuerliche Liten sind, die nur durch ihr *officium* aus ihren Standesgenossen herausgehoben sind. Dennoch würde an eine Übertragung dieses Begriffs *supan* aus dem Ostmitteldeutschen analog vielen anderen (*kreczem* usw.) gedacht werden können, wenn wir nicht die Femininableitungen hätten, die zudem ihre Entsprechung im Litauischen (*žiūpõne* „Herrin") haben.

Wie dem auch sei, sicher ist diese Bezeichnung nicht die einzige gewesen. Sie dürfte, der spärlichen Überlieferung nach zu schließen, auch nicht besonders häufig gewesen sein. Wulfstan nennt die Angehörigen dieser Mittelschicht die *rikostan men*. Wie cyning scheint auch dieser Begriff durch einen ähnlich klingenden prußischen mit bedingt zu sein. Ich denke hier an pruß. *rikijs* „Herr", das allerdings ebenfalls kein baltisches Urwort ist, sondern eine Entlehnung aus dem Gotischen: *reikeis* „Herrscher, Herr". Voigt hatte seinerzeit den *reiks* als einen der zwei von ihm angenommenen Oberhäupter der prußischen Stämme angesehen[56]), und Nesselmann[57]) hatte den Begriff *rex* der Ordenskunden auf das pruß. *rikijs* bezogen, wobei dann später *rex* wieder ins Deutsche mit „König" übersetzt worden sein soll. Diese Vorstellungen lassen sich jedoch nicht mit den vorhin aufgeführten Tatsachen zum *kuningas*-Begriff vereinbaren.

III.

So viel Probleme uns die bisherige Erörterung bereits beschert hat: die dornigsten enthält zweifellos der Versuch, die Entstehung des Verhältnisses der kleinen Freien der Ordenszeit zu den prußischen Bauern zu erhellen. Eine seit Jahrhunderten fast uneingeschränkt herrschende Meinung faßt die Unfreiheit der prußischen Bauern der Ordenszeit als Konsequenz des großen Abfalls von 1260 auf, der die Zusicherungen des Christburger Vertrages annulliert haben soll. Diese Auffassung stützt sich auf zwei immer wieder zitierte Quellenstellen. Ein Zeugnis liefert die Arenga einer Urkunde für einige pogesanische Brüder vom Jahre 1263[58]): *„Do dy newwen cristen*

54) Cod. dipl. Sax. I, 2 446 (1181).

55) (wie Anm. 27) S. 29 f.

56) (wie Anm. 36) I S. 511.

57) Thesaurus linguae Prussicae (1873) S. 48.

58) Preuß. Urkundenb. I, 2 204 S. 157 f.

von Prewszen den Cristgelouben hatten abegeworfen, wedir uns unde ander cristglowbige luwthe growsamlich robiten, die kirche gotis mit viel pynen queleten unde domethe billichen ere freyheit vorloren, wir wellen ouch her widderumme, dieiene, die mit uns getruwelich bestunden, sich sullen vroywen eynes sunderlichen vorteyles der freyheyt." Das andere ist eine Wendung bei Peter von Dusburg[59]), der folgendes ausführt: „Viele Neugetaufte im Preußenland, deren Vorfahren aus adligem Geschlecht entsprossen waren, wurden nun wegen der Bosheit, die sie gegen den Glauben und die Christgläubigen erwiesen, als Unedle (*ignobiles*) angesehen; andere jedoch, deren Eltern unedel waren, wurde wegen der treuen Dienste für Glauben und Orden Freiheit gegeben (*libertas*)." Von nun an beruhte Freiheit auf besonderer Privilegierung des Ordens, die sich nur auf Einzelpersonen bezog.

Diese auf den ersten Blick so gut begründete und daher auch als fast selbstverständlich hingenommene Ansicht hat nun einige bisher übersehene Schönheitsfehler. Der angezogene Artikel des Christburger Vertrages lautet nämlich: „Und die selbigen Bekehrten haben zugestanden, welches Land (*patria*) und welche Person auch immer künftig abfallen werde, solle die vorhin genannte Freiheit gänzlich verlieren"[60]). Der Abfall von 1260 hat jedoch keineswegs alle der am Christburger Vertrag beteiligten preußischen Länder betroffen: Pomesanien wurde z. B. wie das Kulmerland nicht in das Netz der Verschwörung mit hineingezogen[61]). Nach dem Wortlaut des Christburger Vertrages hätte hier also der Orden keine Rechtsgrundlage gehabt, die verbrieften Freiheiten zu entziehen.

Tatsächlich nimmt Pomesanien in mancher Hinsicht eine Sonderstellung unter den preußischen Landschaften ein. Das im Christburger Vertrag gewählte polnische Recht scheint hier weiter gültig geblieben zu sein. Die Bauerndörfer stehen wie in Polen und Pommerellen unter Starosten, die es in anderen preußischen Gebieten nicht gibt[62]). Ausdrücke des polnischen Rechts wie pustine und pauklon sind offensichtlich nur hier vorhanden. Das älteste aufgezeichnete polnische Gewohnheitsrecht ist hier in deutscher Sprache kodifiziert worden.

59) III c. 220 (SS rer. Pruss. I S. 146).

60) Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens, hrsg. W. Hubatsch, Nr. 10 Art. 22 f. S. 86.

61) A. L. Ewald (wie Anm. 17) IV S. 3; vgl. S. 17.

62) Vgl. R. Wenskus (wie Anm. 16) S. 213 ff. Vgl. dazu und zum folgenden auch dens., Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes, in: Studien zur Geschichte des Preußenlandes (Fs. E. Keyser) (1963) S. 97—118.

Dieses pomesanische Recht hob sich also ursprünglich unter den in Preußen für Prußen geltenden Rechten heraus — wenn es auch später allgemeinere Geltung erlangt zu haben scheint —, und es ist daher kein Wunder, wenn die in Sassen kolonisierenden Pomesanier sich vom Orden ihr pomesanisches Recht besonders und ausdrücklich bestätigen ließen[63]). Bemerkenswerterweise ist dieses Recht „*in der Pomezenischen wayden getailet*", d. h. auf dem — wie die Ständeakten zeigen — bis in das 15. Jh. hinein bestehenden allgemeinen pomesanischen „Landtag" gefunden worden. Auch diese Institution, die Pomesanien als Rechtseinheit erhielt, steht in Altpreußen einzig da.

Nach allem Gesagten liegt die Vermutung nahe, daß der Orden hier im Pomesanien nicht die Möglichkeit hatte, in die Sozialstruktur so stark einzugreifen wie in anderen Landschaften. Wir werden hier am ehesten alte Zustände erfassen können.

Wie gestaltet sich nun in Pomesanien das Verhältnis der Freien zu den Bauern. Einmal ist dazu zu sagen, daß auch hier die Freien ganz wie im übrigen Preußen Einzelprivilegien haben, wenn auch hervorzuheben ist, daß die früh belehnten großen Freien fast alle kulmisches Recht oder wenigstens ein Erbrecht zu beiden Geschlechtern haben. Auch hier beansprucht der Orden also grundsätzlich das Obereigentum an Grund und Boden, das somit auch in den übrigen Landschaften kaum durch den Abfall zu begründen ist. Merkwürdigerweise ist in der pomesanischen Komturei Christburg die Zahl der kleinen Freien relativ viel geringer als in den Komtureien des Niederlandes (Balga, Brandenburg, Königsberg)[64]). Das stimmt bedenklich gegenüber der Annahme Lohmeyers, daß die angeblich große Zahl der samländischen Freien auf die schnelle Unterdrückung des Aufstandes in diesem Gebiet zurückzuführen sei[65]), wobei überdies die Zahlen in Balga und Brandenburg kaum geringer sind, wie schon E. Wilke feststellte[66]).

Was die Bauern in Pomesanien anlangt, so hat zwar Weber behauptet[67]), daß sie hier am besten gestellt waren, doch hat schon Semrau die auf seiner

63) M. Toeppen, Die Zins-Verfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, in: Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. 4 (1867) S. 217 A. 52; ders., Geschichte des Amtes und der Stadt Hohenstein (1859) S. 6.

64) E. Wilke, Die Ursachen der preußischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreußischen Agrargeschichte der Ordenszeit, in: Altpr. Forsch. 7 (1930) S. 58 A. 2.

65) (wie Anm. 64) S. 141.

66) (wie Anm. 64).

67) Preußen vor 500 Jahren ... (1878) S. 326.

irrigen Vorstellung von der Größe des pomesanischen Hakens beruhende Auffassung korrigiert[68]). M. Toeppen[69]) hat wieder darauf hingewiesen, daß im Marienburger Teil von Pomesanien nur preußische Zinsbauern vorhanden gewesen sind, die sich in ihrer Stellung den deutschen Bauern vergleichen lassen, und für die Komturei Christburg weist das Große Zinsbuch (p. 133—138) für die Prußendörfer ebenfalls zinsende Haken aus, doch wird (p. 139) noch eine Leistung der prußischen Bauern von je einem Scheffel Weizen, Korn, Gerste und Hafer je Haken erwähnt, die von Toeppen[70]) als Zehnt aufgefaßt wird. In den übrigen Komtureien scheint nach Toeppens Angaben der Zehnt höher zu sein, doch müssen dabei die größeren Hakenmaße berücksichtigt werden, die in den anderen Landschaften üblich waren. Die Annahme liegt hier nahe, daß auch die vorher genannten Zinsleistungen eigentlich Zehnten waren, zumal bei der Gesamtsumme des Zinses (p. 138) nur die deutschen Dörfer erwähnt werden. So sind die prußischen Bauern in der Komturei Christburg keineswegs besser gestellt als die in den nichtpomesanischen Gebieten. Aber auch die Zinsbauern der Komturei Marienburg standen sich nicht besser. Rechnet man den Wert des Christburger Zehnten in Geld um, so sieht man, daß er den Betrag des Zinses der Marienburger Bauern noch nicht einmal erreicht.

Neben diesen rechtlich nicht gleichgestellten, doch wirtschaftlich nicht sehr verschiedenen Bauern gibt es in Pomesanien Bevölkerungsgruppen, von denen man noch für die Ordenszeit nicht weiß, ob man sie zu den Freien oder zu den Bauern zählen soll, wie etwa die Einwohnerschaft von Mirahnen/Kr. Stuhm[71]), deren Besitzgröße (3 Haken zu 10 Morgen = 1 Hufe) der durchschnittlichen der prußischen Scharwerksbauern durchaus entspricht, die jedoch Kriegsdienst und Burgwerk wie die Freien leisten. Sie zahlen Zehnt und leisten servicia wie die Bauern, haben jedoch je einen Morgen frei. Ihr Erbrecht erinnert an das ausgedehnte des Christburger Vertrages und das Verkaufsrecht wird ihnen zugestanden. Das ist ein Bild, das sich mit unseren Vorstellungen des Unterschieds von Freien und Bauern in der Ordenszeit nicht vereinbaren läßt. Im Regest des Preußischen Urkundenbuches werden diese Leute dennoch als Freie angesprochen, während im Marienburger Zinsbuch (f. 10) unter Mirahnen neben 2 unter Sonderrecht stehenden Witingen nur ein Freier (f. 10) und 21½ große sowie 11 kleine zinsende Haken (f. 11) angegeben sind.

68) (wie Anm. 42) 42 (1934) S. 9 f.
69) (wie Anm. 63) S. 213; vgl. S. 219.
70) (wie Anm. 63) S. 212.
71) Preuß. Urkundenb. II 850.

Das bringt uns zu der Frage, was wir denn unter „Freiheit" eigentlich zu verstehen haben. In einem großen Teil der Literatur zu unserem Thema wird ein Freiheitsbegriff vorausgesetzt, der dem liberalen Denken des neuzeitlichen Bürgertums entstammt, den wir jedoch nicht grundsätzlich auf die Ständeordnung des Mittelalters übertragen können. Wenn auch im Mittelalter — wie jüngst H. Grundmann zeigte[72]) — ein allgemeiner Freiheitswille immer wieder zu spüren ist, so ist doch im ständischen Bereich dieser Begriff merkwürdig mit dem der Herrschaft gekoppelt. „In vielen, wohl in den meisten urkundlich bezeugten Fällen ist die ‚Freiheit' als eine herrschaftlich begründete, privilegierte Sonderstellung für bestimmte ‚staatliche' Aufgaben mit bestimmten Rechten und Verpflichtungen erkennbar"[73]). Die Freiheiten bezogen sich nun aber in verschiedenen Zeiten und Räumen immer wieder auf ganz verschiedene Lasten und Belastungen. Der Inhalt des Wortes „frei" kann also in diesem Bereich sehr verschiedene Bedeutungen haben. Fehr zählt einmal eine Reihe von Möglichkeiten auf: „Freie Güter können sein, Güter, deren Inhaber zinsfrei sind (aber etwa Frondienste oder Gerichtsdienste zu leisten haben) oder Güter, deren Inhaber die Abzugsfreiheit besitzen (aber Zins entrichten), oder Güter, deren Inhaber innerhalb des Gemeindeverbandes die Güter frei verkaufen dürfen (während sie unter einem Grundherrn oder unter einem Leibherrn stehen) oder Güter, deren Inhaber gerichtspflichtig sind, dafür aber frei von Abgaben und anderen Diensten"[74]). H. Klein hat etwa gezeigt, daß die Salzburger Freisassen Eigenleute des Erzbischofs waren, die nicht auf seinem Urbar, sondern hinter anderen Grundherren saßen[75]). Diese herrschaftliche Begründung der ständischen Freiheiten ist auch in preußischen Zusammenhängen deutlich faßbar, etwa wenn in ermländischen Urkunden der Rekognitionszins gleichzeitig als *signum domini et libertatis* bezeichnet wird[76]).

Wir müssen, wenn wir von der ständischen Freiheit reden, vorher drei Fragen beantwortet haben:

1. Freiheit wovon?
2. Von wem stammt die Freiheit?
3. Warum wird sie gegeben?

72) Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: HZ 183 (1957) S. 42.
73) (wie Anm. 72) S. 32; vgl. G. Tellenbach, Libertas S. 2.
74) H. Fehr, Zur Lehre vom mittelalterlichen Freiheitsbegriff, insbesondere im Bereiche der Marken, in: MIÖG 47 (1933) S. 291. Vgl. Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters, hrsg. Th. Mayer (1943, Neudruck 1967); Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Vorträge u. Forschungen II hrsg. v. Th. Mayer (1955).
75) Die Salzburger Freisassen, Vorträge u. Forschungen II hrsg. v. Th. Mayer (1955) S. 78.
76) Cod. dipl. Warm. I 96.

Immer müssen wir dabei auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die Rechtsauffassungen verschiedener Völker sich gegenüberstehen. Die römische Freiheit mußte schon aus dem Grunde eine andere sein als die germanische, weil eins ihrer wesentlichen Kennzeichen, die Testierfreiheit, für den Germanen irrelevant war, weil es in seinem Recht kein Testament gab. In dieser — aber nicht nur in dieser — Hinsicht waren die Germanen, wie alle anderen Barbaren, für den Römer Unfreie. Umgekehrt war die direkte Steuer dem römischen Kolonen Zeichen seiner Freiheit[77]), während dem Poeta Saxo Abgabenfreiheit als wesentliches Kennzeichen der „alten Freiheit" galt[78]).

Ähnliche Diskrepanzen in der Auffassung von dem Inhalt der Freiheit muß es auch bei der Begegnung von Orden und Prußen gegeben haben. Das ergibt sich bereits aus den völlig verschiedenen Formen der öffentlichen Ordnungen, die der Orden hier aufbaute. Die in den Bindungen des Personenverbandsstaates stehenden Prußen mußten dem radikal transpersonalen Staat des Ordens völlig verständnislos gegenüberstehen. Seine Begriffe von Freiheit und Unfreiheit müssen notwendig andere gewesen sein als die der neuen Herren.

Es gibt ein schönes Zeugnis für eine ganz analoge gegenseitige Verständnislosigkeit zweier Parteien in bezug auf die persönliche Freiheit. Das ist der Briefwechsel, den Witold von Litauen mit dem Orden über flüchtige Zemaiten führte[79]). Im Vertrag von Sallinwerder 1398 verpflichtete sich Witold: *„keinen zinshafftigen menschen ... und ouch die als eigen zinshafftig sin, nemen adir setzen in unser lande"*[80]) (in der lateinischen Gegenurkunde[81]) *censitum* bzw. *mancipium an servum*). Besonders um den Begriff *gebuwer* entbrannte in der Folge der Streit. Witold behauptete[82]), daß es in Zemaiten zwei Gruppen von Bauern gegeben habe:

1. ... *gebuwer* ..., *die doch gute baioren czu frunden hetten.*
2. *gebuwer, die bei den baioren gesessen hetten und hetten in geczinset.*

Er wäre nur verpflichtet, die Flüchtigen der zweiten Kategorie herauszugeben. Er steht auf dem Standpunkt[83]): *welche gebuwer vormols keinen*

77) F. Lot, La Gaule (1947) S. 410.
78) H. Grundmann (wie Anm. 72) S. 36.
79) Vgl. dazu Z. Ivinskis (wie Anm. 21) S. 42 ff.
80) Livl. Urkundenb. IV 220.
81) Livl. Urkundenb. IV 226.
82) Cod. epist. Vitold. 78.
83) Cod. epist. Vitold. 77.

baioren geczinset hette und hetten keinen herren gehabt, das weren freie gebuwer gewest, und die weren ouch freien (und damit freizügig). Für Witold war also neben der Freizügigkeit die Zinsleistung Zeichen der Unfreiheit.

Der Orden ging wieder davon aus, daß alle Einwohner außer den Bajoren zinshaftig seien und daher ausgeliefert werden müßten, also nicht nur jene Leute, die als Unfreie (*eigen*) zinsten, sondern auch andere, mit deren Freiheit Zinsleistung vereinbar war. Tatsächlich gibt es in Ordenspreußen Zinsgüter, deren Inhaber persönlich freie Prußen waren[84]).

Wenn wir nun auf unsere vorhin erwähnten Fragen zurückkommen, und die „Freiheit" der kleinen prußischen Freien bestimmen wollen, müssen wir auf die erste antworten, daß ihre Freiheit in der Freiheit vom Zehnten und von bäuerlichem Scharwerk besteht[85]). Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Zehnt als solcher gewöhnlich nicht freiheitsmindernd wirkte[86]), während Handarbeit im Mittelalter im allg. doch als *opus servile* galt[87]). Auf die zweite Frage nach der die Freiheit gewährenden Herrschaft ist die Antwort einfach: der Orden bzw. die Bischöfe begaben mit dieser Freiheit. Und die dritte Frage ist dahingehend zu beantworten, daß die diese Freiheit begründenden Leistungen eben der Kriegsdienst zu Roß mit den landesüblichen Waffen und das Burgwerk sind. Es kann keine Frage sein, daß eine derartige Freiheit ein Produkt der neuen Herren war und daß wir ihre Kriterien nur sehr eingeschränkt für die Frage nach der Freiheit der freien Prußen der Vorzeit benützen können. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, daß einzelne Elemente dieses neuen Freienbegriffs in Verhältnissen der Vorordenszeit begründet sein mögen. Bereits die im Elbinger Vokabular dem dt. Wort *„vrier"* entsprechende pruß. Bezeichnung *tallokinikis* könnte darauf deuten. Dies pruß. Wort ist eine Ableitung von **taloka*, dem lit. *toloka* entspricht. Es bedeutet Ausnahmearbeiten, zu denen jeder verpflichtet war, nicht nur der Scharwerksbauer[88]). Die Entlehnung dieses Wortes aus dem Slawischen[89]) — und zwar dem Russischen — deutet darauf hin,

84) Plümicke (wie Anm. 39) S. 66 f.
85) Toeppen (wie Anm. 63) S. 216.
86) H. Grundmann (wie Anm. 72) S. 36; F. L. Carsten, The Origins of Prussia (1954) S. 35 erwähnt, daß in der Neumark die Zahlung des vollen Zehnten als polnischer Brauch galt, wie auch in Preußen nur die prußischen Bauern dazu verpflichtet waren. Der Text des Christburger Vertrages setzt die Zahlung des Zehnten als mit der Freiheit vereinbar allerdings voraus.
87) K. Bosl, in: Viertelj.schr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 44 (1957) S. 213.
88) Z. Ivinskis (wie Anm. 21) S. 128 f.; vgl. A. Brückner, in: Arch. f. slav. Phil. 20 (1898) S. 486: masow. *tłoka* als Scharwerk der Freien und Bauern.
89) R. Trautmann, Sprachdenkmäler S. 445 aus russ. *tolóka* Bestelllung der sämtlichen Bauern zu einer Landarbeit".

daß der Begriff bereits der Vorordenszeit geläufig gewesen sein muß. Die mit dem Wort umschriebenen Dienste wurden dann wohl vom Orden auf das Burgwerk bezogen, um schließlich gegen Ende der Ordenszeit zur Grundlage des Freienscharwerks zu werden. Daher ist es wahrscheinlich, daß Leute, soweit sie den Erfordernissen entsprachen, d. h. Roßdienst zu leisten imstande waren, in die Gruppe der kleinen Freien eingeordnet worden sind. K. Lohmeyer glaubt zwar, daß die *tallokinikis* die Hauptmasse des prußischen Fußvolks gebildet haben, aber aus der Bezeichnung der niedersten Freienschicht in ermländischen Urkunden (*equites Prutheni*) dürfte vielleicht zu schließen sein, daß mindestens ein Teil von ihnen fähig war, zu Pferd ins Feld zu rücken. Wieweit diese Gruppe der *tallokinikis* auch abgabenpflichtig war, ist schwer zu entscheiden. Die Behauptung Witolds, daß die Žemaiten „*nimande vormols geczinset*" hätten, bezieht sich nach Ivinskis[90]) auf die dieser Gruppe wohl entsprechende Schicht der *freie gebuwer* in diesem Gebiet. Doch ist fraglich, ob man die wesentlich unentwickelteren Verhältnisse in Samogitien auch auf solche prußischen Landschaften übertragen kann wie das westliche Samland oder das nordwestliche Pomesanien, die ein deutlich differenzierteres Bild der Sozialstruktur zeigen.

Neben den *tallokinikis* dürften auch andere altprußische Gruppen in die Rechtsstellung der Kleinen Freien eingerückt sein. Ich denke da vor allem an diejenigen *laukinikis* oder Lehnleute, deren Herren geflüchtet waren oder auf dem Schlachtfeld blieben. Die Siedlungsweise abseits vom Dorf auf dem Feld, die dieser Gruppe den Namen gab, ist ja in der Ordenszeit ein besonderes Kennzeichen der Freiensiedlung[91]).

Es bleibt sogar zu überlegen, ob nicht einzelne Bauern auch schon im 13. Jh. unter die Freien eingereiht waren. Aus Ortsnamen ist nämlich zu erkennen, daß der Begriff des *rataj*, des zum Kriegsdienst verpflichteten Bauern, in Altpreußen nicht unbekannt war[92]). Aus dieser Schicht dürfte der Übergang in die der ordenszeitlichen Freien nicht schwer gewesen sein. Neurodung etwa dürfte hier schon in der Vorordenszeit auch freiende Wirkungen gehabt haben, wie wir aus einzelnen Zeugnissen der frühen Ordenszeit erschließen können[93]). In der Ordenszeit ist der Übergang von Bauern in den Freienstand an einzelnen Stellen nachzuweisen. Überhaupt war der Über-

90) (wie Anm. 21) S. 47.

91) H. Mortensen, Siedlungsgeographie des Samlandes (1923) S. 252 f.; ders. (wie Anm. 22) II S. 74.

92) G. Gerullis, Die altpreußischen Ortsnamen (1922) S. 237.

93) Über entsprechende Verhältnisse in Litauen, vgl. Z. Ivinskis (wie Anm. 21) S. 60.

gang von einem Stand in den andern gar nicht so selten. Auch die *Iura Prutenorum* rechnen mit solchen Änderungen der Standeszugehörigkeit.

Die unterste Stufe innerhalb der bäuerlich lebenden Bevölkerung dürfte durch jene Gruppe gebildet worden sein, die im Elbinger Vokabular als *kumetis* bezeichnet wird. Im Litauischen ist dieses Wort, das ursprünglich in slawischen Sprachen eine gehobene Schicht (aksl. *magnatum*) benannte, zur Bezeichnung des Instmannes abgesunken[94]), dem im alten Preußenland wohl der Gutsgärtner entsprach. Ich möchte hier nicht weiter darauf eingehen, ob man mit E. Wilke[95]) diese Gruppe schon als vorordenszeitlich ansehen kann oder ob sie mit Plehn als zu Beginn der Kolonisation geschaffenen Schicht, die die Arbeitskräfte für die Güter zu stellen hatte, anzusehen ist. Vermuten kann man, daß sie zum großen Teil aus jenen Unfreien hervorgegangen ist, die bei Wulfstan als *þeôwan* bezeichnet werden.

Dagegen ist es möglich, daß unter den zahlreichen *familiae*, deren Besitz in der ersten Zeit der Privilegierungen häufig Prußen verliehen oder bestätigt wird, nicht nur diese unterste Schicht umfaßt, wie Lohmeyer meinte[96]), sondern auch andere bäuerliche Elemente betraf[97]).

Das bunte Bild, das die ständischen Verhältnisse der prußischen Bauern zu bieten scheinen, wird offensichtlich erst durch die schematisierende, normierende und nivellierende Tendenz der Ordensverwaltung in jene zwei deutlich voneinander geschiedenen Gruppen der Kleinen Freien und der Bauern gesondert. Nicht überall ist dies voll gelungen, wie die differenzierten Verhältnisse in Pomesanien zeigen. Ein Teil der Gegensätze in den Lehrmeinungen über die Rechtsstellung der prußischen Bauern der Ordenszeit ist vielleicht in wirklichen Unterschieden begründet. Schon E. Wilke[98]) hat darauf hingewiesen, daß die Voraussetzung Toeppens, das Dienstgeld (*slusim*) habe auf jedem Bauernhaken gelastet, wahrscheinlich unhaltbar sei. Wenn sie recht hat, dürften sich hier Unterschiede der Dienstpflicht herausheben. — Das samländische Fischereiprivileg deutet vielleicht an, daß sich auch im Erbrecht der Bauern Unterschiede erhalten hatten.

Höchstwahrscheinlich ist die Einordnung in die eine oder die andere der ordenszeitlichen ständischen Schichten vom Orden rein nach Gesichtspunkten

94) Im Memelland bezeichnete der Begriff Kummetter in der frühen Neuzeit die kleinbäuerlichen Hintersassen des Adels und der Kölmer, während die Instleute Powirpen genannt wurden.

95) (wie Anm. 64) S. 28 f.

96) (wie Anm. 3) S. 44 f.

97) Vgl. Preuß. Urkundenb. I, 2 138 (1261), wo ein Untersassendorf des Prußen Schardune Ratoy heißt, was nahegelegt, daß auch Ratajer als Hintersassen vorkamen.

98) (wie Anm. 64) S. 10.

der Zweckmäßigkeit vorgenommen worden. Ich glaube nicht, daß das Verhalten beim großen Aufstand in diesen unteren Schichten sehr ausschlaggebend war. Auch in den Aufstandszentren finden wir zahlreiche Kleine Freie. Es fehlen dort jedoch die großen Freien, soweit sie nicht aus anderen Gegenden hinverpflanzt wurden. Und wenn wir die vorhin erwähnten, immer wieder angeführten Zeugnisse für die angebliche Verknechtung des alten Freienstandes dazu befragen, geben sie eigentlich die gleiche Auskunft.

Peter von Dusburg sagt, daß die *de nobili prosapia* Entsprossenen, wenn sie abfielen, nun zu den *ignobiles* gerechnet wurden, und daß ehemaligen *ignobiles* nun *libertas* gegeben wurde. Wie wir sehen, handelt es sich hier allein um den politisch aktiven Adelsstand, dessen „Freiheiten" standen zur Debatte. Diese Freiheiten dürften jedoch andere gewesen sein als die der Kleinen bäuerlich lebenden Freien. Um welche Freiheiten es sich dabei handelt, könnte man aus bestimmtn Wendungen des Christburger Vertrages entnehmen: die Möglichkeit, mit dem Rittergürtel geehrt zu werden, den Zugang zu kirchlichen Ämtern zu erhalten usw. Diese Vergünstigungen sind tatsächlich zahlreichen Prußen in der Ordenszeit zuteil geworden. Dazu dürfte auch die Gewährung des pomesanischen Landtags gehören, eine für die Ständegeschichte nicht unwichtige „Freiheit". Auch die vorhin erwähnte Urkunde für jene Pogesanier von 1263 gibt Hinweise auf den Inhalt der Freiheiten, die der treugebliebene prußische Adlige erwarten durfte. Vor allem ist hier an die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen zu denken, die ja später bei der Ausbildung des allgemeinen preußischen Adelsstandes noch eine nicht unbedeutende Rolle spielen sollte.

IV.

Im Zusammenhang mit der Treue zum Orden beim großen Aufstand werden in der Literatur die in der Urkunde des Königsberger Komturs Berthold von Brühaven genannten „alten Witinge" vielfach besonders hervorgehoben. Die alte Auffassung Voigts, der in den alten Witingen einen besonderen rechtlich hervorgehobenen Stand sah, ist bereits mit Recht von Toeppen, Plümicke[99]) u. a. zurückgewiesen worden. Über sie hinaus ist durch eingehende Untersuchung aller genannten Familien festzustellen, daß sich unter ihnen nicht nur „mehr oder minder bevorrechtete Grundbesitzer nachweisen lassen"[100]), sondern daß sich unter ihnen Angehörige praktisch aller waffenfähigen Gruppen befinden, von dem *kunigas* herab bis zu dem Klei-

99) (wie Anm. 39) S. 20 ff. bes. auch S. 27.

100) Plümicke (wie Anm. 39) S. 27.

nen Freien, der nur einen Haken sein eigen nennt. Dieser Befund wirft die immer wieder erörterte Frage nach der Etymologie des Wortes auf. Die zahlreichen älteren Versuche[101]), dieses Wort zu deuten, können hier nicht erörtert werden. Übereinstimmung herrscht heute nur in der Annahme, daß das pruß. *witing* mit dem slaw. *vitędz* „Krieger, Held" (aus älterem **vitęgŭ*) irgendwie zusammenhängt. Es scheint also zu jener breiten Schicht der Lehnworte für soziale Gruppen zu gehören, die aus slawischen Sprachen übernommen wurden. W. Fritze[102]) hält sie im slawischen Bereich für eine erst mit der Entstehung des slawischen Herrscherstaates sich bildende Dienstadelsschicht. Andere haben eine Art von Gefolgsleuten darin gesehen[103]). Mit einer solchen Stellung ließe sich die spätere ordenszeitliche Bedeutung recht gut verbinden. Damals war ihre Aufgabe neben dem ständigen kriegerischen Bereitschaftsdienst auf den Grenzburgen, wo sie zu Formationen unter eigenen Bannern zusammengefaßt waren, der Dienst als Aufseher bei Landarbeiten und Transporten, als Kuriere usw. bei den Komtureien des Binnenlandes, z. T. auch abgeschichtet auf kleinen Grundstücken „zum Witingsamt frei" oder „zu Witingsrecht" sitzend, auf Grundstücken, die etwa doppelt so groß sind wie die der preußischen Bauern, doch nicht den durchschnittlichen Umfang des Gutes Kleiner Freier erreichen.

Während A. Brückner[104]) das Wort Witing mit *vi-t'* „Beute" zusammenstellte und die Mehrzahl der Forscher an eine Ableitung von nord. *vīkingr* glaubte[105]), hat dann Ekblom[106]) eine z. T. in älteren Versuchen schon angedeutete andersartige Entstehung des Wortes vertreten. Er lehnt eine Ableitung aus *vikingr* allein schon der phonetischen Schwierigkeiten wegen ab[107]) und glaubt von einem nord. *hvītingr* ausgehen zu können, das die Bezeichnung der Nordländer gewesen sei, die sich in *Witland* = Samland niedergelassen hätten[108]). Diese *hvitingar* hätten dann eine herrschende

101) Die älteren etymologischen Versuche sind bei Plümicke (wie Anm. 39) S. 29 ff. aufgeführt; vgl. auch V. Kiparsky, Die gemeinslav. Lehnworte aus dem Germanischen S. 268.

102) Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jh. (Diss. masch. Marburg 1951) S. 38 mit weit. Lit.

103) H. F. Schmid, Zeitschr. f. slav. Phil. 7 (1930) S. 127.

104) Zeitschr. f. slav. Phil. 6 (1929) S. 64 f.

105) V. Kiparsky (wie Anm. 101) S. 268 ff.

106) Zeitschr. f. slav. Phil. 16 (1939) S. 269 u. 282.

107) Als weitere Gründe nennt er S. 269 f. die Tatsache, daß die östlichen Nordleute nicht unter dem Namen Wikinger, sondern unter dem der Waräger auftreten, und S. 274, daß gerade im ostseeslavischen Bereich *vitędz* nicht belegt scheint. Vgl. dazu jedoch W. Fritze (wie Anm. 12) S. 197, der auf den mecklenburgischen Ortsnamen Vitense hinweist.

108) S. 276 f.

Klasse gebildet, deren Bezeichnung schließlich von den Westslawen übernommen worden sei.

Obwohl diese Deutung phonetisch und semasiologisch einleuchtet, müssen von seiten des Historikers auch gegen diesen Versuch eine Reihe von Einwänden gemacht werden. Einmal wäre eine Entlehnungsrichtung vom Prußischen ins Slawische eine bisher nicht beobachtete Erscheinung. Dann aber ist die Gleichsetzung von Witland und Samland durchaus fragwürdig, da eine ganze Reihe von Quellen Witland und Samland nebeneinander nennen. Weiterhin sind gerade die Schwerpunkte der alten Witinge nicht in den Räumen zu finden, die in den Quellen mit dem Witland zusammengebracht wurden, abgesehen von der Tatsache, daß unter dem Namengut der alten Witinge nichts Nordisches zu bemerken ist. Schließlich zeigt eine genauere Analyse der Familien dieser alten Witinge, daß es sich überhaupt nicht, wie die herrschende Meinung auf Grund einer willkürlichen Übersetzung J. Voigts will[109]), ausschließlich um Samländer gehandelt hat. Schon das Witingsprivileg spricht von *Pruteni et Sambite*, was Voigt allerdings als „Preußen und zwar Samländer" auffaßt. Es läßt sich jedoch bei einigen dieser Witinge ganz sicher nachweisen, daß sie Warmier und Pomesanier sind, bei einer weiteren größeren Gruppe ist es wahrscheinlich. Übrigens beschränkt sich der Besitz einiger samländischer Witingsfamilien ohnedies nicht auf das Samland. Umgekehrt ist es schon Plümicke aufgefallen, daß im Samland auch andere Prußen Rechte hatten, wie sie denen der angeführten Witinge entsprachen. Dabei handelt es sich in einem Fall um eine Verleihung, die zur Zeit des Witingsprivilegs bereits erledigt gewesen zu sein scheint[110]), in den anderen Fällen um Familien, deren Besitzschwerpunkt in Warmien lag[111]).

So bleibt hier die Frage nach der Bedeutung des umstrittenen Wortes weiter offen. Trotz aller Fortschritte im einzelnen müssen wir überhaupt feststellen, daß wir im Bereich der prußischen Sozial- und Verfassungsstruktur wie überhaupt in der Verfassungsgeschichte, soweit sie frühe Zeiten betrifft, heute viel weniger wissen, als das 19. Jh. zu wissen glaubte.

109) Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft in Preußen (1823) S. 215; vgl. dag. schon R. Plümicke (wie Anm. 39) S. 27 Anm. 3.

110) Es ist nur das Original der Urkunde erhalten (Saml. Urkundenb. Nr. 84), was bei der Überlieferung im Samland eine Kassierung nahelegt.

111) Z. B. Preuß. Urkundenb. I, 2 173.

Die gens Candein

Zur Rolle des prußischen Adels bei der Eroberung und Verwaltung Preußens

Unter den altprußischen Geschlechtern, die auf Grund ihrer Parteinahme für den Deutschen Orden ihre soziale Stellung weithin behaupten konnten und die in den späteren preußischen Adelsstand hineinwuchsen, ist das der Candein eines der bemerkenswertesten. Die Darstellung seiner Ursprünge ist nicht nur genealogisch bedeutsam, sie führt auch zur Korrektur mancher bisher herrschenden Meinung über die Verfassungsstruktur des prußischen Landes und den Vorgang seiner Eroberung durch den Orden.

Unter den Anordnungen des Christburger Vertrages von 1249[1] befindet sich eine über Warmien, die u. a. bestimmt, auch in der *villa, in qua sedet Jedun*, eine Kirche zu bauen. Offenbar war dieser Jedun eine bedeutsame Persönlichkeit des alten Warmien. Sein Sitz muß, wie die anderen für Kirchenbauten vorgesehenen Orte, Mittelpunkt eines Territoriums gewesen sein. Jedun oder — wie er richtiger zu nennen ist — Gedune[2] wird dann wieder anläßlich der Kreuzfahrt König Ottokars von Böhmen erwähnt[3]: *Facta ergo concordia, rex Bohemie precessit exercitum suum usque ad castrum Balge, ubi ex ordinatione fratrum invenit quendam senem virum, dictum Gedune, patrem Wissegaudi de Medenow, de gente illorum, qui dicuntur Candeym, qui omnem virtutem bellatorum de Sambia plene novit.* Der König befragt nun Gedune über die für die Unterwerfung des Samlandes notwendige Streitmacht. Als Dank gibt er Gedune seine *vexilla*, die er *super predia et habitaciones suas et parentum suorum* anbringen soll, damit sie nicht durch das königliche Heer belästigt würden. Gedune hielt sich jedoch zu lange auf und fand — *dum rediret ad propria* — seine und der Seinigen Wohnstätten niedergebrannt, seine und der Seinigen Hintersassen wie seinen Bruder und alle

1) Preuß. Urk.buch. Hrsg. von R. Philippi, P. K. Wölky u. A. Seraphim (= Pr. Ub.) Königsberg 1882—1956. I, 1, S. 163, Nr. 218; W. Hubatsch, Quellen z. Gesch. d. Dt. Ordens. Göttingen 1954. Nr. 10; vgl. dazu jetzt H. Patze, Der Frieden von Christburg vom Jahre 1249. In: Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 7 (1958), S. 39—91.

2) vgl. R. Trautmann, Die altpreußischen Personennamen. Göttingen 1925. S. 31.

3) Dusburg, Chron. III 70 (71) (SS. rer. Pruss. I 91); vgl. Nicolaus von Jeroschin, v. 9974—89 (ebenda, S. 417 f.).

Verwandten getötet. Nicolaus von Jeroschin, der einige Jahre später die Chronik Dusburgs in mittelhochdeutsche Reime faßte, bringt darüber hinaus noch den Zusatz, daß Gedune ein Same war[4] und daß er *„des geslechtes hêr"* war, *„dî nû heizin Kandeminen"*.[5]

Dennoch blieb Gedune der Sache des Ordens treu. Während des großen Aufstands erhielt Gedune, der am 7. Mai 1261 vor dem versammelten Konvent von Balga erschien, eine Urkunde[6] des Komturs, die ihn und seine Söhne vom Zehnten und allen Abgaben befreite, weil er beim Abfall seiner Landsleute dem Orden zu Hilfe eilte und seine Heimat *(natalis sue patrie)* um Christi Willen aufgegeben habe. Nur die Pflicht zum Kriegsdienst wird von ihm verlangt. Für den Schaden, den er durch den Aufstand erleiden sollte, wird ihm Ersatz versprochen und allen Angreifern Todesstrafe angedroht, wenn die Seinigen nicht ein Wergeld vorzögen. Die Erblichkeit seiner Besitzungen wird ihm zugesichert. Im Jahr darauf — der Aufstand nahm immer bedrohlichere Formen an — erhielten Gedune und seine Nachkommen beiderlei Geschlechts darüber hinaus die *villa Palsede* und den *campus Scurbenite* mit allen seit alters dazu gehörigen Pertinenzen und der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit verschrieben.[7]

Die letzten dieser Nachrichten, die Berichte der Chronisten Dusburg und Jeroschin sowie die Angaben der beiden Urkunden, scheinen sich zu widersprechen. Dusburg erzählt, der Bruder Gedunes Ringelus und alle seine Verwandten *(omnes de suo sanguine)* seien getötet worden. In der Urkunde von 1261 wird von Söhnen gesprochen und in der von 1262 mit Nachkommen beiderlei Geschlechts gerechnet. Da Gedune jedoch bereits 1254 als alter Mann *(senem virum)* bezeichnet wird, ist die Annahme, damit könnten nachgeborene Kinder gemeint sein, nicht gerade sehr wahrscheinlich. Dieser Widerspruch hat, als man ihn bemerkte, mancherlei Verwirrung angerichtet. Während die ältere Forschung unbefangen Nachkommen Gedunes annahm[8] — das Geschlecht der im Samland und in Warmien begüterten Candeiner —, folgerte A. Rogge nun, daß Nicolaus von Jeroschin Angaben über einen samländischen Gedune unrechtmäßig mit solchen über den Warmier Gedune verknüpft und dadurch die bisherige Forschung irregeführt habe.[9] Anlaß dazu habe ihm die berühmte Urkunde des Königsberger Komturs Berthold von Brühaven gegeben, die die Namen der dem Orden während des großen Aufstandes treu-

4) v. 9977 (SS. rer. Pruss. I S. 418).

5) v. 9984 f. (SS. rer. Pruss. I S. 418).

6) Mon. hist. Warm. II, S. 555 Nr. 520; Perlbach, Preuß. Regesten bis zum Ausgange des 13. Jhs. In: Altpr. Monatsschrift 11, 12 (1874, 1875), Nr. 645.

7) Pr. Ub. I, 2, S. 142, Nr. 174.

8) vgl. etwa J. Voigt, Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft in Preußen. Königsberg 1823. S. 222 mit Anm.; ders., Geschichte Preußens III. Königsberg 1828. S. 79 f.; G. A. v. Mülverstedt, Das älteste Vasallen-Register des Samlandes, sowie der Gebiete Insterburg und Gerdauen aus dem Jahre 1436. In: Neue Preuß. Provinzialbll. 2. F. 7 (1855), Anm. und S. 280.

9) Der alte Gedun. In: Altpr. Monatsschr. 12 (1875), S. 299—309.

gebliebenen samländischen Witinge überliefert.[10] Hier lesen wir im Verzeichnis: De *Medenow: Koytite cuius filius Surteyke, Gedune cuius filius Antime Wissegaude, Napelle* . . . . . Nach Rogge[11] kannte Dusburg dieses Privileg und wollte gerade durch die Bezeichnung Gedunes als des Vaters eines Wissegaude diesen warmischen Gedune von dem samländischen Namensvetter, dessen Sohn Antime hieß, deutlich unterscheiden. Erst Nicolaus von Jeroschin habe dann die Verwirrung herbeigeführt, als er die beiden Gedune gleichsetzte und den Warmier ebenfalls zum Samen machte. Er soll durch die Erwähnung Wissegaudes unmittelbar neben Gedune und Antime dazu verführt worden sein.

A. Rogge leugnete nicht die Identität des von Dusburg und Jeroschin erwähnten Gedune mit dem der Privilegien von 1261 und 1262. Um dem Widerspruch beider Quellengattungen zu entgehen, nahm er an, daß die Worte *filii* und *heredes utriusque sexus* „Typen der diplomatischen Phraseologie" gewesen seien, die ohne Rücksicht auf vorhandene Söhne und Erben gebraucht wurden.[12] Dagegen läßt sich jedoch anführen, daß die Ausdehnung des Erbrechts auf die weibliche Linie eine große Vergünstigung war, die der Orden den Preußen nur in seltenen Fällen gewährte und die daher kaum formelhaft verwendet wurde. Übrigens ist Rogge hierin nicht konsequent, denn einige Seiten später rechnet er selbst mit Nachkommen Gedunes.[13]

Daß die Ausführungen Rogges nicht jeden befriedigen konnten, liegt auf der Hand. Dennoch kam man zu keiner Klärung der Widersprüche. A. L. Ewald[14] sah sich zu dem Bekenntnis gezwungen, daß es ihm unmöglich gewesen sei, durch seine „Untersuchung mit der Geschichte dieses Gedun zu einem bestimmten Resultate zu gelangen". Er stimmt Rogge darin zu, daß es damals verschiedene Personen des Namens Gedune gegeben habe, schließt aber dennoch nicht aus, daß der Gedune Dusburgs Besitz im Samland gehabt haben kann.[15]

Weit weniger widerspruchsvoll als die Auffassung Rogges erscheint auf den ersten Blick die H. Eysenblätters.[16] Dieser identifizierte den Jedun des Christburger Vertrages zwar mit dem der Privilegien von 1261 und 1262.

10) Pr. Ub. I, 2, S. 448 f., Nr. 718.

11) Altpr. Monatsschr. 12 (1875), S. 307 f.

12) Altpr. Monatsschr. 12 (1875), S. 306 f.

13) Er glaubt in dem Krüger Jacob Cadayen zu Bladiau, dem 1480 seine Handfeste erneuert wurde, einen Sprossen der Candeiner zu sehen (S. 309). In Andrisz von Tomasdorf, der 1426 seinen Leuten zu Thomsdorf seinen Hof nebst Acker und Wald verkauft, vermutet er den letzten direkten Nachkommen Gedunes (S. 309 Anm. 19).

14) Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. IV Bde. Halle a. S. 1872—86. II. Bd, S. 15.

15) ebenda, S. 16.

16) Die ältesten Urkunden über Gedilgen und Thomsdorf bei Heiligenbeil von 1260 und 1262. In: Altpr. Monatsschr. 35 (1898), S. 266 f.

Er unterscheidet aber von diesem den Gedune des Dusburg und des Nicolaus von Jeroschin: „Jener war Warmier, dieser Same und bereits 1255 ein Greis, jenes Heimat war das Ufer der Jarft, dieser in Medenau zu Hause, jener hatte Nachkommen („Söhne"), dieses Sohn Wissegaude und Bruder Regel (sic) wurden mit allen Angehörigen beim Einfall in Samland erschlagen." Diese Begründung setzt die — weithin herrschende — Meinung voraus, die sog. prußischen Stämme, wie Samen, Warmier, Natanger, Nadrauer usw., wären monadenartige Gebilde gewesen, die — fest gegeneinander abgegrenzt — ein Eigenleben geführt hätten. Es scheint jedoch fraglich, ob diese Vorstellung den Tatsachen entspricht, denn manches deutet in eine andere Richtung.

Verlassen wir einmal kurz Gedune und seine Familie, um dies anschaulich zu machen. Gleichzeitig mit Gedune erhielt ein anderer treugebliebener prußischer Edler namens Tropo[17] seine Ländereien zu Erbrecht in beiden Linien und mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit verschrieben.

Es handelte sich um

1) das Feld *Plotomeiten nuncupatum in confinio Medenawensi;*
2) in *Surweisten terminis* das Feld *Lauxeinen;*
3) eine *villa, que vocatur Keymal, sitam in terrula nomine Meindenewe;*
4) eine andere, *que vocatur Hewksene;*
5) das Feld *Lauxinen;*
6) 5 Familien in *Reiotiten;*
7) 4 Familien *in Sambia in villa, que dicitur Keyme.*

Rogge hatte seinerzeit auf Grund der Kopialüberlieferung dieser Urkunde alle genannten Orte bei Keimkallen (Kr. Heiligenbeil) lokalisiert. Die Lesart *in Sambia in villa, que dicitur Reynis* ließ ihn für diesen Ort an Reinschhof denken. Die Angabe *in Sambia* störte ihn weiter nicht, da er annahm, daß es ein Samland auch auf dem südöstlichen Haffufer gegeben habe.[18] Dafür schien ihm auch zu sprechen, daß die samländische Landschaft Medenau hier eine Entsprechung hatte *(in confinio Medenawensi)*. Diese Annahme gestattete ihm auch, den Sohn Gedunes, Wissegaude von Medenau, als einen Warmier zu erklären.[19] A. Seraphim, der Herausgeber des Preußischen Urkundenbuches, konnte jedoch feststellen, daß das Original die Lesart „Keyme" zeigte.[20] Dadurch wurde der Darlegung Rogges die Hauptstütze entzogen und Seraphim kam zu dem Schluß, daß ein Teil der verliehenen Gebiete in Natengen (nach damaligem Sprachgebrauch besser Warmien), ein anderer im Samland bei Kaymen (Kr. Labiau) lag. Noch einen Schritt weiter ist vor kurzem E. J. Guttzeit gegangen[21], der sowohl das Feld Plotemeiten als auch das Feld Lauxeinen im Samland suchte, während er die übrigen Orte (*Keymal* = 1444 *Kaymekallen*, dann Keimkallen, *Lauxinen* = 1437 *Laxeniekaym*, 1451 *Laxneinen*, später Vorwerk Kaul, *Reiotiten* = Rejoten und *Hewksene* = Hoycken b. Elsenberg) ebenfalls im nördlichen Warmien wiederfand. Damit ist er jedoch wohl etwas zu weit gegangen, denn aus einem Erbvergleich der Witwe des Herrn Bartusch von Troppin (so nannten sich die Nachkommen Tropos) und ihrer Kinder mit Bertold Tolke und Heinrich Swengel erscheint das in *confinio Medenewensi* liegende, nun Plothmeden genannte Dorf noch immer neben dem bei Keimkallen gelegenen Wangnicken und neben Gedelithen im Besitz der Familie[22], die jedoch damals (1415) sicher nicht im samländischen Medenau, wo wir den Großbesitz einigermaßen kennen, ansässig war. Wahrscheinlich ist auch die *terrula Meindenewe* auf dieses Land Medenau in Warmien zu beziehen.[23] Doch selbst wenn wir diese Besitzungen (Plotemeiten und Lauxeinen) weiterhin in Warmien suchen, bleibt die Tatsache bestehen, daß ein prußischer Großer bereits in der Zeit der prußischen Unabhängigkeit Grundbesitz in verschiedenen „Stammesgebieten" besaß, denn es widersprach der Übung des Ordens und der Ordensbischöfe, bei Neuverleihungen Streubesitz zu vergeben. Gewöhnlich wurden bei Neuverleihungen und Vergrößerungen von Altbesitz geschlossene Komplexe übertragen, wobei zuweilen andere Rechte innerhalb eines solchen Komplexes von der Verleihung ausgeschlossen wurden[24] oder ein Austausch genehmigt wurde.[25] Das zeigt deutlich, daß der Streubesitz älter ist als die Regelungen, die der Orden traf.

Nachdem wir gesehen haben, daß preußische Große sehr wohl Besitz in verschiedenen Landschaften haben konnten, wenden wir uns wieder Gedune und seiner Familie zu, um durch eine besitzgeschichtliche Untersuchung etwas Klarheit in die Verhältnisse zu bringen.

Die *villa* Jeduns im Christburger Vertrag wurde von Rogge mit Gedilgen

17) Er fiel 1263 bei den Kämpfen um Bartenstein (als *fidei zelator*), vgl. Dusburg III 119 (114) (SS. rer. Pruss. I 111).

18) Altpr. Monatsschr. 5 (1868), S. 127 ff.; vgl. die Regesten Nr. 62 (Altpr. Monatsschr. 6, 1869, S. 486) und Nr. 173 (ebenda, S. 527), die ein Samland bzw. Samlandsdorf im 15. Jh. in dieser Gegend kennen.

19) Altpr. Monatsschr. 12 (1875), S. 308.

20) Pr. Ub. I, 2, S. 141 Anm. 2.

21) Die Besiedlung des Kreises Heiligenbeil in der Ordenszeit bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Preußenland und Deutscher Orden, Festschrift für Kurt Forstreuter. Würzburg 1958. S. 94 f.

22) Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum. 1189—1525. Hrsg. von W. Hubatsch, bearb. von E. Joachim. Göttingen 1948. (= Joachim-Hubatsch, Reg.) I 1, 1 Nr. 2198.

23) Vor Dentalen erscheint in altprußischen Namen zuweilen ein n: vgl. etwa die alten Formen für Metgethen: Mynthgeythen (1448), Mintegeyten, Mintieytin u. ä.

24) vgl. z. B. Urk.buch des Bistums Samland. Hrsg. von K. P. Wölky u. H. Mendthal. H. 1—3. Leipzig 1891 ff. (= S. Ub.), S. 165 f., Nr. 246 (1327).

25) vgl. z. B. S. Ub. S. 227, Nr. 307 (1338). Bereits H. Buttkus, Beiträge zur Landschafts- und Siedlungsgeschichte des ehem. Bistums Pomesanien (Diss. Berlin 1936). S. 30, Anm. 1, S. 39 und 45 f., konnte prußischen Streubesitz feststellen. Ähnliche Verhältnisse scheint es auch in Kurland gegeben zu haben.

östlich von Heiligenbeil identifiziert. Diesem Versuch ist H. Eysenblätter[26] mit Erfolg entgegengetreten, indem er die urkundliche Überlieferung über Gedilgen nachprüfte und feststellte, daß dieses bereits 1260 an einen anderen Preußen namens Kirstian unter dem Namen *Perdegarbe* verliehen worden war.

Die Orte der Verleihung von 1262 Palsede und Scurbenite sind von Krüger[27] mit den Gütern Panshof und Schrombehnen bei Kreuzburg gleichgesetzt worden, was aus mehreren Gründen nicht stimmen kann; vor allem darum, weil Thomsdorf auf dem Grund einer dieser Besitzungen gegründet wurde, was schon daraus hervorgeht, daß das Privileg von 1262 für Gedune im ältesten Grundbuch des Amtes Balga[28] unter der Überschrift „Thamesdorf" angeführt ist. Rogge[29], dem noch vor kurzem Guttzeit[30] zustimmte, glaubte daher Palsede (er las Pralsede nach der Überlieferung im Pröckschen Urkundenbuch) in Thomsdorf und Scurbenite in Schirten wiederzufinden. Auch diese Lokalisation wurde von Eysenblätter abgelehnt[31], und zwar, wie mir scheint, mit Recht. Er sah nicht in Palsede, sondern in Scurbenite das spätere Thomsdorf. In der Grenzbeschreibung für Scurbenite heißt es nämlich: *cuis termini inchoantur apud fontem, qui est contiguus ipsis bonis, et protenduntur usque ad campum, qui vocatur Sirbelauk.*[32] Sirbelauk ist das spätere Rehfeld (pr. *sirwis* „Reh" und *laucks* „Acker").[33] Schirten, dessen Name kaum mit Scurbenite verbunden werden kann[34], liegt — wie Eysenblätter betont — fast eine Meile in der Luftlinie von Rehfeld entfernt und ist durch die Schluchten der Jarft von der Raumeinheit, in der Thomsdorf und Rehfeld liegen, scharf getrennt.[35] Auf Grund dieser Erwägungen kommt Eysenblätter zu der Überzeugung, daß Gedunes ursprüngliche Besitzung (*ipsis bonis*) zwischen der Jarft, dem Lantberge und dem heiligen Walde auf dem Plateau des nördlichen Teiles von Thomsdorf zu suchen sei.

26) in: Altpr. Monatsschr. 35 (1898), S. 260 ff.; vgl. E. J. Guttzeit, S. 94; vgl. dagegen S. 96, wo er auf die Ansicht Perlbachs und Rogges (Altpr. Monatsschr. 5, 1868, S. 122 f. mit Anm. 27) hinweist, nach der auch die Verleihung Meinhards von Querfurt für den Tolken Jacob und seinen Bruder Heinrich von 1289 Jan. 13 über die zwei Erbe *in campo dicto Geydaw* (Pr. Ub. I, 2, S. 334 f., Nr. 531), die vorher den Brüdern Quesige und Sansange gehörten, auf Gedilgen zu beziehen sei, weil Otto von Tiedmannsdorf als Besitzer dieses Gutes sich 1429 diese Handfeste unter dem Namen *Geydaw* bestätigen ließ.

27) Beitrag z. Gesch. d. Familie v. Pröck. In: Zs. f. d. Gesch. u. Altertumskde d. Ermlands 2 (1863), S. 561 f.

28) Ostpr. Fol. 141 fol. 236; vgl. H. Eysenblätter, S. 268.

29) Altpr. Monatsschr. 4 (1868), S. 124, 12 (1875), S. 308.

30) Die Besiedlung des Kreises Heiligenbeil, S. 93.

31) Altpr. Monatsschr. 35 (1898), S. 287 f.

32) Pr. Ub. I, 2, S. 142, Nr. 124. Nach dem Text der Urkunde grenzt also nicht Pyalsede — wie E. J. Guttzelt liest (S. 93) —, sondern Scurbenite an Sirbelauk.

33) vgl. G. Gerullis, Die altpreuß. Ortsnamen. Berlin u. Leipzig 1922. S. 157 unter Sirbelauk und S. 158 unter Syrwentin.

34) vgl. G. Gerullis, S. 161 unter Schirteynen (Schirtang) u. S. 164 unter Scurbenite.

35) Schirten muß zudem mindestens 1359 wieder in der Hand des Ordens gewesen sein, denn dem Prußen Plaudewo werden damals 4 Haken in diesem Ort verliehen, vgl. Altpr. Monatsschr. 6 (1889), S. 478, Nr. 28.

Daß Eysenblätter Recht hatte, ergibt sich weiterhin aus einer ihm noch unbekannten Urkunde von 1331 Jan. 27.[36] Es handelt sich um die Gründungshandfeste für Thomsdorf. Die *fratres Thomas* und *Antymme* dicti *Candaynis* gründen *in bonis nostris scilicet Schorbnithen* ein deutsches Dorf von 25 Hufen zu kulmischem Recht. Aus dieser Urkunde geht eindeutig genug hervor, daß Thomsdorf das alte Scurbenite und nicht Palsede fortsetzt.

Ob man freilich in Palsede (La: Pyalsede od. Praisede) mit Eysenblätter[37] das „spätere Beilenhofen, 1528 Beihelshöfen, jetzige Bielshöfen, Rittergut von c. 30 Hufen" sehen darf, ist nicht ganz sicher. Dieser Ort wird als Beylshöfen 1375 zuerst erwähnt, als Dietrich von Elner, der Komtur von Balga, seinen Einwohnern 4 Hufen verleiht, die vorher zu Thierau gehörten, zu kulmischem Recht und Zins, wie sie die anderen Hufen besitzen.[38] Da eine Gründungshandfeste nicht erhalten ist, bleibt unsicher, ob der Ort wie Thomsdorf von den Candein gegründet wurde und schon im 14. Jh. dem Orden heimfiel oder ob wir mit Guttzeit[39] an eine Gründung durch die Balgaer Komture zu denken haben. 1497 wird er jedenfalls von Hochmeister Johann von Tiefen an Heinrich von Taubenheim verliehen.[40] Sollte die Etymologie Eysenblätters (pyal = pil „Berg" und „sede" „Sitz") zutreffen, könnte man auch an den Thomsdorf benachbarten Burgwall Lateinerberg-Plettinenberg denken, auf den wir unten noch einmal zu sprechen kommen.

Die Urkunde von 1331 setzt weiter voraus, daß inzwischen wieder eine Rechtsbesserung für die warmischen Candein eingetreten sein muß. Denn wenn sie ein Dorf zu kulmischem Recht austun, müssen sie dies Recht selbst besessen haben. Trotz dieses besten im Ordenslande geltenden Rechts haben sich jedoch die Candein in Warmien nicht behaupten können und trotz ihrer vergleichsweise hervorragenden Stellung — sie führen sogar schon ein eigenes Siegel — verarmen sie immer mehr. Können sie in der ersten Hälfte des 14. Jhs. noch ein deutsches Dorf auf ihrem Boden gründen, wozu nicht sehr viele Prußen in der Lage waren[41], sind sie im nächsten Jahrhundert ge-

36) Pr. Ub. II, S. 473, Nr. 712; vgl. E. J. Guttzeit, S. 93 f.

37) Altpr. Monatsschr. 35 (1698), S. 267.

38) Ostpr. Fol. 141, S. 82 u. 240.

39) Die Besiedlung des Kreises Heiligenbeil, S. 108.

40) H. Eysenblätter in: Altpr. Monatsschr. 35 (1898), S. 268 f., wo auch die weiteren — hier nicht mehr interessierenden — Schicksale des Ortes beschrieben werden.

41) Immerhin haben jedoch Prußen mehr deutsche Dörfer gegründet, als gemeinhin angenommen wird. Vgl. Pr. Ub. II, Nr. 631 (1328: 90 Hufen); Pr. Ub. II, Nr. 633 (45 Hufen); Pr. Ub. II, Nr. 823 (1334: 32 Hufen); Pr. Ub. III, Nr. 185 (1338: 30 Hufen); Pr. Ub. III, Nr. 208 (1338: 21 Hufen); Pr. Ub. III, Nr. 749 (1345: 12 Hufen); vgl. auch Joachim-Hubatsch, Reg. II 2322, 2061 u. 2616. Über die von den prußischen Familien Borin und Tüngen gegründeten deutschen Dörfer (Briensdorf, Luxethen, Wickerau, Peiskam) vgl. C. Krollmann in: Zs. d. Westpr. Gesch.ver. 64 (1923), S. 32; Tolkwitz, Kr. Stuhm,

zwungen, Stück um Stück ihres Besitzes zu veräußern. Wie schon erwähnt[42], verkaufte 1426 Andrisz von Tomasdorf seinen Hof nebst Acker und Wald seinen Leuten zu Thomsdorf für 9 Mark jährlichen Zins.[43] 1448 ist der verschuldete Jacob Murchel gezwungen, den Einwohnern von Thomsdorf zwei Hufen seines Gutes Kandaynen zu verkaufen.[44] Aus der im nächsten Jahre erteilten Handfeste über diesen Verkauf[45] geht hervor, daß diese zwei Hufen *im felde zu Candeyn* an den Grenzen von Thomsdorf und Rehfeld lagen und früher zu Thomsdorf gehört hatten. Schließlich scheinen die Candein hier überhaupt ausgestorben zu sein, denn der Balgaer Hauskomtur Klaus vom Bach verkaufte die wüst gewordene und dem Orden heimgefallene Feldmark Monglys oder Candayn (12 Hufen) den Thomsdorfern für 250 Mark.[46] Im allgemeinen wird Jacob Cadayen, dem am 11. Juli 1480 seine Handfeste über einen Krug bei Bladiau erneuert wird, als der letzte warmische Candein angesehen.[47] Das braucht allerdings nicht unbedingt einen sozialen Abstieg anzuzeigen, wie Rogge meint[48], haben doch auch die bedeutenderen Familien des Samlandes nicht verschmäht, sich Krüge verleihen zu lassen.[49] Danach ist von den Candein hier in Warmien nichts mehr zu hören. Die ursprünglich an Thomsdorf verkauften Hufen des Stammgutes der warmischen Nachkommen des alten Gedune scheinen dann noch mehrfach den Besitzer gewechselt zu haben, bis sie von Caspar Schermtinger und Ursula, der Witwe des Zander von Leyden, am 20. Jan. 1540 an Georg v. Proeck übergingen. Nachdem Georg v. Proeck ganz Thomsdorf erworben hatte, wurde es wieder geteilt, doch kam die entfremdete Hälfte 1587 endgültig aus den Händen Kaspars und Friedrichs von Aulack in die der Proecks (Hans Proyke zu Regiten und Rossen) zurück. Hier in Rossen ist auch die Verleihung Gedunes überliefert worden.

---

scheint ebenfalls von einer prußischen Familie gegründet zu sein, vgl. A. Semrau in: Mittn. des Coppernicus-Ver. 39 (1931), S. 76 f. Von den meisten solcher Gründungen dürften sich jedoch überhaupt keine Handfesten erhalten haben.

42) S. 86 Anm. 13.

43) Die Urkunde ist von A. Rogge abgedruckt in: Altpr. Monatsschr. 23 (1886), S. 309 f. Hier hält Rogge den Andrisz v. Tomasdorf allerdings für einen von Sparwein.

44) Joachim-Hubatsch, Reg. I 1, 2 Nr. 9683.

45) Joachim-Hubatsch, Reg. II Nr. 2780, wo nach E. J. Guttzeit, S. 119 Anm. 30, „Kanditten Kr. Eylau?" zu streichen und dafür Kandaynen b. Thomsdorf, Kr. Heiligenbeil, zu setzen ist.

46) vgl. A. Rogge in: Altpr. Monatsschr. 8 (1869), S. 506, Nr. 164 (1512); H. Eysenblätter in: Altpr. Monatsschr. 35 (1898), S. 268; E. J. Guttzeit, S. 94.

47) A. Rogge in: Altpr. Monatsschr. 6 (1889), S. 443, Nr. 95; ders. in: Altpr. Monatsschr. 12 (1875), S. 309; E. J. Guttzeit, S. 94. Vgl. Joachim-Hubatsch, Reg. II 3470.

48) Altpr. Monatsschr. 12 (1875), S. 309: „Sic transit gloria mundi".

48) vgl. die Verleihung des Kruges b. Hl. Kreutz an den begüterten und

Die Kirchenbauten, die den Pomesaniern, Warmiern und Natangern im Christburger Vertrag (1249) auferlegt wurden, sollten in den Hauptorten der Kleinterritorien errichtet werden.[50] Die *villa, in qua sedet Jedun* war offenbar ein solcher Ort und Jedun der Häuptling dieses Territoriums. Die Burganlage, von der aus das Ländchen beherrscht wurde, brauchen wir in diesem Fall nicht weit zu suchen: unmittelbar neben der Gemarkung von Thomsdorf erhebt sich der mächtige dreigliedrige Burgwallkomplex Lateinerberg (Plettinenberg)-Kirchberg-Kranzberg (die beiden letzteren später unter dem Namen Schloßberg zusammengefaßt).[51] Der Kirchberg hat in neuerer Zeit und auch seit dem 14. Jh. nie mehr eine Kirche getragen.[52] Wir werden hier vielleicht jene auf Grund des Christburger Vertrages erbaute Kirche zu suchen haben[53], die in den Wirren des großen Aufstandes dann zerstört sein wird. Zwar liegen die Burgen heute auf dem Boden der Gemarkung des angrenzenden Grünwalde, aber dieser Ort ist anscheinend sehr jung. Er wird 1437 zum erstenmal erwähnt[54], und es erscheint möglich, daß auch dieser Ort wie Thomsdorf auf dem Boden der Güter Gedunes gegründet worden ist. Wie dem auch sein mag, zum späten Rodeort Grünwalde können die Burgwälle ja nicht gehört haben und gleichfalls kaum zu den älteren Orten nördlich der Jarftschluchten. So bleibt nur Candeyn, der Sitz Gedunes, übrig, das im späteren Thomsdorf aufgegangen ist, wie wir oben sahen.[55]

In diesem Zusammenhang muß noch auf eine Merkwürdigkeit hingewiesen werden. Die *villa*, die Jedun bewohnt, und das Territorium, das er beherrscht, scheinen keinen eigenen Namen zu besitzen. Während die anderen Orte einfach

---

mächtigen Kämmerer Senkete aus der Familie des Witings Predesse (S. Ub. S. 292 f., Nr. 425, 1353).

50) Das ergibt sich aus einem Vergleich der Namen der *terrae* in der Teilungsurkunde zwischen dem Orden und dem Bischof von Pomesanien von 1250 (Pr. Ub. I, 1, S. 172, Nr. 233) und den Namen der *villae* des Christburger Vertrages: den *terrae* der Teilungsurkunde *Posolua, Lynguar, Loypicz, Komor, Geria, Pobuz, Rudencz, Resia, Prezla* entsprechen die *villae* bzw. loci *Pozoloue, Lingues, Lyopiez, Chomor Sancti Agalberti, Geria, Bobus, Raydez, Resia, Prozile.*

51) vgl. dazu E. J. Guttzeit, Der Lateinerberg (Plettinenberg) bei Heiligenbeil. In: Mittn. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 12 (1937), S. 48—53. Weitere Literatur zusammengestellt bei H. Crome, Verzeichnis der Wehranlagen Ostpreußens II. Teil. In: Prussia 32 (1938/39), S. 322 f., unter „Grünwalde, Kr. Heiligenbeil".

52) Der in der Urkunde von 1331 Jan. 27 genannte *dominus Johannes plebanus noster* ist wohl, wie E. J. Guttzeit, Die Besiedlung des Kreises Heiligenbeil, S. 105, mit Recht annimmt, der gleichnamige Pfarrer von Heiligenbeil.

53) A. Rogge in Altpr. Monatsschr. 5 (1868), S. 124, hält jedoch die Kirche von Heiligenbeil für das nach dem Vertrag erbaute Gotteshaus neben dem Sitz Jeduns.

54) Ord. Fol. 131, S. 148; vgl. E. J. Guttzeit, Die Besiedlung des Kreises Heiligenbeil, S. 108.

55) S. 90—91.

mit ihrem Namen genannt werden, heißt es hier einfach *villa, in qua sedet Jedun*. Zwar kommen ähnliche Formulierungen auch sonst gelegentlich vor[56], doch muß eine solche an dieser Stelle, wo der Hauptort eines Gebietes gekennzeichnet werden soll, besonders auffallen. Wir werden zu der Vermutung geführt, daß die Bildung dieses Territoriums zur Zeit des Christburger Vertrages noch nicht weit zurücklag und ein altüberkommener Name dafür nicht vorhanden war.

Andererseits haben wir schon oben darauf hingewiesen[57], daß der Name des samländischen Territoriums Medenau ganz in der Nähe im Zusammenhang mit Besitzungen eines Edlen erscheint, der im Samland begütert war. Medenau im Samland ist nun aber auch das Gebiet, wo die Verwandtschaft des Gedune ansässig gewesen war, wie wir noch sehen werden.[58] Damit sind die Verbindungen dieser Gegend von Balga und Heiligenbeil mit dem Samland noch nicht erschöpft. Landmeister Ludwig von Baldersheim (1249/69) bereits hatte einem Preußen Kerso dss große Feld Palapita (Bolbitten)[59], das von den Besitzungen Tropos umgeben war, zu Erbrecht verschrieben.[60] Kerse war nun aber der Name des Sohnes eines auf der Seite des Ordens gefallenen samländischen Witings namens Iboto von Laptau.[61] Vielleicht liegt hier mehr als nur ein Namensanklang vor. Das gleiche gilt mit größerer Wahrscheinlichkeit für eine andere samländische Familie. Unmittelbar an den Besitz Tropos (Rejoten) grenzen Gr. und Kl. Windkeim. Windkeim hieß nun aber auch der Stammsits der Nachkommen des berühmten samländischen Witings Sclodo[62], und da der preußische Adel bei einer Ortsveränderung den alten Ortsnamen auf den neuen Sitz zu übertragen pflegte[63], liegt es nahe, hier ebenfalls Samländer am Werk zu sehen, zumal auch die Sondernamen einiger Linien der Windkeimer, Rettawe (Rittau)[64] und Perbandt, später im Amt

56) vgl. Pr. Ub. I, 2, S. 279, Nr. 438: *usque ad villam, in qua Canthyr Prutenus residens olim fuit;* S. Ub. S. 27, Nr. 58: *pars illa, in qua residet Snutene.*

57) S. 87.

58) s. unten S. 95.

59) Es muß dabei darauf hingewiesen werden, daß es bei Medenau im Samland ebenfalls ein Feld Palabiten (später Polwitten) gab; vgl. Pr. Ub. III, 2, S. 478, Nr. 594.

60) vgl. die Verschreibung für seinen Erben Makie von 1284 Mai 17 (Pr. Ub. I, 2, S. 279, Nr. 438).

61) vgl. dazu S. Ub. S. 39 f., Nr. 74 = Pr. Ub. I, 2, S. 116 f., Nr. 140 (1261 Verschreibung d. hohen Gerichtsbarkeit); S. Ub. S. 41, Nr. 76 (1262 Verschreibung von Gütern); S. Ub. S. 88, Nr. 179 (1298 Verbesserung d. Erbrechts); Pr. Ub. I, 2, S. 446, Nr. 718 (1299).

62) Dusburg III 84 (81) (SS, rer. Pruss. I 97). S. Ub. S. 34. Nr. 64; Pr. Ub. I, 2, S. 448, Nr. 718. Vgl. A. v. Mülverstedt, Das älteste Vasallen-Register. . . . In: N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7 (1855), S. 267 ff.

63) bezeichnende Beispiele bei K. Kasiske, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410, Königsberg 1934, S. 145 f., über die Ausbreitung des Ortsnamens Wickerau durch die gleichnamige altpreußische Familie. Vgl. unten Anm. 65.

64) vgl. A. Rogge in: Altpr. Monatsschr. 8 (1869), S. 498, Regest Nr. 109

Balga bezeugt sind. Die Perbandts scheinen sich auch — wie andere preußische Edle des Gebiets[65] — an der Kolonisation der bewaldeten Grundmoränenlandschaft im Süden des späteren Kreises Heiligenbeil beteiligt zu haben, wo der Ortsname Perbanden noch an sie erinnert.[66]

Diese Ballung samländischer Besitzungen, die größtenteils aus der Zeit vor der deutschen Eroberung stammen, ist ein bemerkenswerter Hintergrund für die Vorgänge bei der Überwindung Warmiens durch den Orden. Alle erwähnten samländischen Familien gehören zu den treuesten Parteigängern des Ordens und setzten sich dadurch in einen Gegensatz zu den anderen Prußen dieses Gebietes. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir vermuten, daß dieser Gegensatz aus der Vorordenszeit stammt und durch die Eroberung von Teilen Warmiens durch die Samländer[67] geschaffen wurde. Diese Eroberung wird noch in die Jugendzeit Gedunes gefallen sein, denn er selbst wird ja noch von Jeroschin als Same bezeichnet und sein Bruder sitzt noch in der alten Heimat. Die zwiespältige Haltung der in Warmien ansässigen Prußen geht schon aus der verhältnismäßig raschen Eroberung der Hauptburg Balga hervor, die *cooperante . . . Codruno capitaneo obsessorum* erfolgte.[68] Durch den Verrat eines anderen Prußen Pomande fielen auch die neu erbauten prußischen Gegenburgen Partegal und Schrangenberg.[69] Die Gegenoperationen des Pyopso

über Jacob von Quelitten, Rittau genannt (1490); ebenda, 7 (1870), S. 110, Regest Nr. 237 (Verpfändung von Sentienen und Muthlen an Simon Rittawn 1557); ebenda, 7 (1870), S. 112, Regest Nr. 254 (Verschreibung über die Güter Sentin und Moltazeinen an Simon Rettau 1565). Zur Genealogie vgl. A. v. Mülverstedt in: N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7 (1855), S. 288.

65) vgl. dazu die interessante Urkunde (abgedr. Altpr. Monatsschr. 23, 1886, S. 706 f.) über einen Tausch zwischen Hochmeister Luther von Braunschweig und Nicolaus von Gedaw (1334). Letzterer verzichtet auf 7 Hufen *in campo Nathangyn* und erhält dafür 20 Hufen *in campo Growiten*, das später nach seinem Besiedler ebenfalls Gehdau genannt wurde (Ksp. Eichholz). Über die bedeutende Rolle altpreußischer Geschlechter bei der Besiedlung der Wildnis vgl. C. Krollmann in: Zs. d. Westpr. Gesch.ver. 84 (1923), S. 20 f., S. 40, und K. Kasiske, S. 146. Möglicherweise waren auch Mitglieder der Familie Geduns an der Erschließung der Wildnis beteiligt. Dietrich von Altenburg erteilte 1340 Okt. 18 den Brüdern Gedun, Johannes und Jacob von Balga aus eine Handfeste über 10 Hufen *in campo dicto Pauselauke* (Paßlack Kr. Bartenstein); Pr. Ub. III, 1, S. 232, Nr. 331.

66) vgl. d. Besitzbestätigung 1498 für Jacob Perbandt über 14½ Hufen zu Perbanden und Müngen (A. Rogge in: Altpr. Monatsschr. 6, 1869, S. 502, Regest Nr. 143); dazu die Erneuerung (15 Hufen) f. Jorg Perbandt 1515 (ebenda, S. 508, Ragest Nr. 168).

67) Möglicherweise waren auch die Natanger an dieser Aktion beteiligt. In der Umgebung von Haselau befand sich ebenfalls auch ein Feld Natangen; vgl. Pr. Ub. II, S. 180, Nr. 281 u. ob. Anm. 65. Das ganze Gebiet wurde übrigens in der Ordenszeit zum Kammeramt Natangen gerechnet.

68) Dusburg III 19 (SS. rer. Pruss. I 82).

69) Dusburg III 26 (SS. rer. Pruss. I 64); vgl. III 23 (ebenda, S. 63); Chron. Oliv. p. 25 f. (SS. rer. Pruss. I 680).

und der in der Gegend von Wormditt begüterten Bogatini blieben daher kraftlos stecken.[70]

Die gefährdete Stellung dieser Samländer unter den Prußen Warmiens ließ sie einen Rückhalt beim Orden suchen und machte sie zu dessen sichersten Verbündeten, die auch während der folgenden Aufstände treu blieben und bleiben mußten. Diese samländischen Familien waren es aber auch, die in Samland selbst die beste Stütze der Ordensmacht bildeten.[71] Eingangs bereits erwähnten wir die Rolle des damals schon alten Gedune bei der Eroberung des Samlandes. Daß dieser in Warmien sitzende Gedune wirklich mit dem unter den Witingen von Medenau genannten identisch war, ist durch die Urkunde über die Gründung von Thomsdorf gesichert, wo die Besitzer des Gedune verliehenen Scurbenite/Schorbnithen wie die Nachkommen Gedunes im Samland als Candeine bezeichnet werden. Auch der in dieser Urkunde auftretende Name Antymme ist offenbar der gleiche wie der des Gedune-Sohnes Antime im Medenauschen[72], der sonst nirgends mehr zu finden ist.[73] Möglicherweise haben wir hier ein Beispiel von Nachbenennung vor uns, die auch in prußischen Familien zu finden ist.[74] Wir können also nicht mit Eysenblätter den Samen Gedun, den Dusburg als *de gente illorum qui dicuntur Candeym* bezeichnet, von dem Gedune trennen, der in Warmien Besitzungen hat. Aber auch die Darstellung Dusburgs — so wie sie Rogge interpretiert[75] —, nach der die ganze Verwandtschaft Geduns mit seinem Bruder Ringelus beim Einfall im Samland ums Leben gekommen sein soll, wird durch diese Urkunde widerlegt. Es hat sowohl in Warmien wie im Samland noch in den folgenden Jahrhunderten Candeine gegeben[76], jedoch keine Nachkommen des Ringelus. Wir werden also die Nachricht bei Dusburg

70) vgl. A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Bd II, S. 34ff. Dusburg III 23 hat wohl unrichtig statt Bogatini Gobotini, vgl. Ewald, S. 36 Anm. 1.

71) Eine Darstellung über die samländischen Witinge behalte ich mir vor.

72) Pr. Ub. I, 2, S. 449, Nr. 718.

73) R. Trautmann, Die altpr. Personennamen, S. 13, gibt nur diesen einen Beleg. Auch mir ist er sonst nicht wieder begegnet.

74) vgl. den Namen Santirme bei den Wickerauern, K. Kasiske, S. 145 f. Allerdings scheint Nachbenennung nach dem Vater nicht vorzukommen (R. Trautmann, S. 162), es sei denn, der Vatername würde zum Familiennamen, wofür es zahlreiche Beispiele gibt.

75) vgl. oben S. 86.

76) Die Urkunde von 1331 (Pr. Ub. II, Nr. 712) nennt außer Thomas und Antymme noch deren *patrui Nadruo ante pontem, Yodothe* und *Pansino* als Zeugen. Vgl. auch Joachim-Hubatsch, Reg. II 727 (1342): *Clauconi Gedune sororio* im Balgaischen. Es besteht sogar die Möglichkeit, daß dieses Geschlecht auch in Pomesanien begütert gewesen ist. Der Schönforster See (Kr. Rosenberg) heißt nämlich in einer Urkunde von 1323 Aug. 15 (Pr. Ub. II, S. 299, Nr. 416) noch *See Candiejn*. Doch kann es sich hier auch um eine andere Familie handeln. Jedenfalls bestehen in der Ordenszeit keine deutlichen Beziehungen zwischen Personen dieses Raumes und den Candein in Warmien und Samland.

dahin einschränken müssen, daß nur jene Verwandten des Gedune, die im Samland zur Zeit der Eroberung ansässig waren, bei dem Einfall umkamen, daß aber die Söhne Gedunes damals bei ihrem Vater in Warmien wohnten.

Im Vertrage von Christburg war das Erbrecht der Preußen, das sich in der Vorordenszeit nur auf die Söhne erstreckt haben soll, verbessert worden.[77] Auch Brüder traten nun in die Erbfolge ein. So erbte auch Gedune die Güter seines Bruders Ringelus im Samland. Seinen Nachkommen wurden dann die Anrechte auf das ererbte Feld Alxowe und die hohe Gerichtsbarkeit durch Bischof Siegfried bestätigt.[78] Nach dem Namen dieses Feldes nannten sich die samländischen Candeine dann auch gelegentlich. Ihr sonstiger Besitz im Samland war anfangs nur auf die Westhälfte des Landes beschränkt. Der östlichste Punkt lag im Kammeramt Rudau, wo die Witingsurkunde von 1299 den Gedune-Sohn Stantele erwähnt und wo der Name des Ortes Ringels[79] an den Bruder Gedunes erinnert.

Wie andere Angehörige der alten Witingsfamilien wurden auch Candeine mit Besitz im samländischen Widerstandszentrum gegen die Ordensherrschaft[80], dem *territorium* Bethen im Nordwesten des Landes, ausgestattet. Teile des Territoriums waren an den Bischof gefallen, andere auf die Kammerämter Germau und Pobethen verteilt worden. Im nördlichen Teil des Kammeramtes Germau finden wir in der Zeit des Obersten Marschalls Heinrich Dusemer (1315/26) in einer Grenzbeschreibung das Feld Peter Kandeins erwähnt.[81] Ihn selbst treffen wir als Zeugen unter dem Namen Petrus de Alxow in einer 1333 Mai 40 aus Pobethen datierten Urkunde des Vogtes von Samland (einen Güterkauf im Kammeramt Germau betreffend).[82] Bereits einige Jahre vorher (1328) ist er auch im östlichen Bischofsgebiet (Laptau-Powunden) zu finden[83], wo er dann spätestens seit 1336 als Kämmerer des Bischofs fungiert.[84]

Die Kämmerer des samländischen Bischofs führten wie die des Ordens selbst die Aufsicht über die Bauern ihres Kammeramtes, zogen die Gefälle ein und übten gleichzeitig Polizeifunktionen aus.[85] Da sie dazu die Landessprache

77) Pr. Ub. I, S. 159, Nr. 218.

76) S. Ub. S. 106 f., Nr. 198. Es ist das spätere Kondehnen.

79) Der P. N. scheint ziemlich selten zu sein. R. Trautmann, Die altpreuß. Personennamen, S. 83, nennt nur einen Beleg. Erst im 15. Jh. taucht er im Schaakenschen und im Waldauschen Kammeramt wieder auf (Michael Ringel, sein Bruder Hans und sein Sohn Bartusch; vgl. A. v. Mülverstedt, Das älteste Vasallenregister, S. 264 Anm., und Joachim-Hubatsch, Reg. II 3103 u. 3552). Daher ist ein Zusammenhang sehr wahrscheinlich.

80) vgl. Dusburg III 108 (SS. rer. Pruss. I 108).

81) Pr. Ub. II, S. 381, Nr. 573. Es lag in der Gemarkung von Kram oder nahe dabei.

82) Pr. Ub. II, S. 522, Nr. 783.

83) S. Ub. S. 179, Nr. 261 (als Zeuge: Petrus de Alxowe).

84) Die erste Urkunde, in der er als Kämmerer von Powunden (*Petro camerario nostro in Powunden*) erwähnt wird, ist S. Ub. S. 220, Nr. 294, von 1336 Febr. 5. Daß es sich wirklich um einen Candein handelt, ergibt sich aus S. Ub. S. 269, Nr. 384, wo sein Herkunftsort (Kandeyn) angegeben ist.

85) Daß die Kämmerer wenigstens zeitweise auch für das Aufgebot der

beherrschen mußten, wurden sie anfangs aus der Mitte der zuverlässigsten Prußen genommen. Dabei hat man in der ersten Zeit jedoch vermieden, das Amt einem Angehörigen der bedeutenderen Familien zu übertragen, um Machtballungen zu vermeiden. Sie stammten im 13. und den ersten Jahrzehnten des 14. Jhs. gewöhnlich aus der Schicht der kleinen Freien.[86] Doch gelang es den großen Freien bereits in der ersten Hälfte des 14. Jhs., zu diesem Amt zugelassen zu werden und es für ihre Zwecke auszunützen. Das bemerkenswerteste Beispiel hierfür ist der Fall des Kämmerers Senkete von Rinau, Thierenberg und (später) Medenau, der aus der Famlie des alten Witings Junde von Medenau stammte. Ihm gelang es, im Laufe seiner Amtszeit von 1349 bis 1371 mindestens 9 Belehnungen durchzusetzen.[87] Auch Peter von Kandeyn-Alxowe hat seine Stellung in diesem Sinne ausgenutzt. Das erste Mal geschieht dies wohl, als sich ihm die Gelegenheit bietet, 2 Haken im Stammgut der Familie zurückzukaufen.[88] Diese waren anscheinend nach einer Erbteilung und dem Aussterben eines Zweiges der Familie dem Bischof heimgefallen[89] und von diesem weiter verliehen worden. Noch ein weiterer Zweig der in Kondehnen (Candeyn) gebliebenen Familie scheint — durch die Erbteilungen verarmt — im 14. Jh. ausgestorben zu sein.[90] Cuneke de Candeyn überläßt

roßdienstpflichtigen Freien verantwortlich waren, geht aus einem Aufgebotsbefehl von 1464 Jan. 9 hervor (Joachim-Hubatsch, Reg. I 15869).

86) vgl. die ersten Verleihungen an Kämmerer: Pr. Ub. I, 2, S. 470 f., Nr. 759 (2 Hufen 4½ Joch) (1301); Pr. Ub. I, 2, S. 476 f., Nr. 765 (2 Haken) (1301); S. Ub. S. 78 f., Nr. 161 (1291 mit Namen, die nicht im Witingsprivileg enthalten sind); S. Ub. S. 160, Nr. 239 (1325 über einen ererbten und 2 neuverliehene Haken); Pr. Ub. II, S. 141, Nr. 209 (4 Haken (1318), die 1327 für den Sohn, der ebenfalls Kämmerer war, bestätigt wurden, Pr. Ub. II, S. 390 f., Nr. 589) u. a.

87) S. Ub. S. 266 f., Nr. 381 (über 6 Hufen); S. 270, Nr. 386 (Tausch 4 Haken); S. 271, Nr. 390 (Kauf 2 Hufen 19 Morgen); S. 292, Nr. 424 (Krug mit 2 Hufen); S. 299 f., Nr. 437; S. 306 f., Nr. 454 (6 Haken und Zinsbefreiung für weitere 6 Haken); S. 331, Nr. 486 (3 Haken gegen 2½ eingetauscht); S. 332 f., Nr. 487 (Tausch); S. 338, Nr. 496 (4 Haken).

88) Pr. Ub. III, 2, S. 329, Nr. 467 (= S. Ub. Nr. 325). Es ist nicht zu vermuten, daß Glandam, der Sohn des Domen von Medenau, ein Candein war.

89) Obwohl die preußischen Freien vielfach im Großfamilienverband lebten (vgl. dazu H. u. G. Mortensen, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1937/38, I S. 132), wurde beim Tod eines Bruders von der Landesherrschaft dessen Anteil als heimgefallen angesehen, wenn nicht die Familie mit Erbrecht der Seitenverwandten begünstigt war. Auch von den Witingen haben dieses Privileg nur wenige erhalten: S. Ub. S. 87 f., Nr. 179 (1296: Medenauer sind nicht dabei). Dazu kommen nur jene, denen Kulmisches oder später Magdeburgisches Recht zugestanden wurde. Selbst die berühmte Witingsfamilie Alberts des Teufels hatte nur dieses preußische Erbrecht, das nach dem Aufstand, als die günstigere Regelung des Christburger Vertrages durch den Abfall verwirkt war, allgemein angewandt wurde; vgl. S. Ub. S. 166 f., Nr. 247 (1327).

90) S. Ub. S. 331, Nr. 486.

seine Güter 1368 dem Bischof und erhält aus diesen 3 Haken zurück, die er gegen 2½ Haken des Senkete tauscht. Er scheint bereits nicht mehr kriegsfähig gewesen zu sein, denn ihm wird dieser Restbesitz ohne Lasten und ohne Heeresdienst auf Lebenszeit übertragen. Nach seinem Tod sollen die 2½ Haken an Senkete zurückfallen, der dann für die überlebende Gattin sorgen soll. Daß wir es hier mit einem echten Candein zu tun haben, zeigt das hohe Wergeld von 60 Mark, das ihm noch einmal bestätigt wird.[91]

Während die Kondehner Linien einen solchen Abstieg erlebten, nutzte der Kämmerer Peter die Gelegenheit, die ihm sein Amt bot, weiter aus. Er scheint es gewesen zu sein, der die Kammerämter Laptau und Powunden wenigstens zeitweise in Personalunion verband, so daß man gelegentlich annahm, nur ein Kammeramt vor sich zu haben.[92] Vielleicht wirken hierbei zwar vorordenszeitliche Gegebenheiten nach[93], doch die genaue Entsprechung dieses Vorgangs im Westen, wo Senkete die beiden Kammerämter Thierenberg und Rinau gleichzeitig verwaltete[94], zeigt deutlich eine in diese Richtung zielende Tendenz der Kämmerer aus den größeren Familien an. Bereits 1343 wird die Gegend von Nuskern im Kammeramt Laptau, wo Peter eine Verschreibung erhält, als *in territorio nostro Povunden* gelegen bezeichnet[95] und die *feodales de Lobetau* erscheinen 1347 zusammen mit dem Kämmerer Peter von Powunden beim Gericht des Bischofsvogtes in Powunden.[96]

Wie Senkete, bischöflicher Kämmerer von Thierenberg und Rinau, bemühte sich auch Peter, einen Krug verliehen zu bekommen, was ihm auch gelang.[97] Ein Zug unterscheidet jedoch die Hauspolitik des Candeinen Peter von der des Amtsgenossen in den westlichen Kammerämtern des Bischofs. Während

91) Es ist sehr fraglich, ob dieser Cuneke mit dem Kämmerer Conrad von Powunden (1360 erwähnt, S. Ub. S. 312, Nr. 460) identisch ist, wenn auch sein Vorgänger Peter seinen Verwandten nachgezogen haben kann.

92) Selbst die Grenzbeschreibung (S. Ub. S. 183 ff., Nr. 270) in der Fassung von etwa 1398 (vgl. E. Weise in: Altpr. Monatsschr. 59, 1922, S. 15, Anm. 6) bezeichnet die Westgrenze beider Ämter als Grenze des *cameratus* Powunden (vgl. S. Ub. S. 192, Anm. 45), während sie bei der Beschreibung der Ostgrenze beide unterscheidet (S. Ub. S. 193, bzw. 194).

93) H. Łowmiański, Studja nad początkami społeczeństwa i państwa litewskiego II, Wilno 1932, S. 35, hält Laptau und Powunden für ein einziges stammeszeitliches Territorium, worin ihm H. u. G. Mortensen, Besiedlung I, S. 42 f., wohl mit Recht zustimmen. Über Powunden ist weiter zu vergleichen C. Wünsch, Zur Geschichte des Hauses Powunden, in: Mittn. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 10 (1935), S. 7—19.

94) vgl. die Überschrift in der Matricula Vischusiana zur Urkunde S. Ub. S. 248 f., Nr. 343 (1344): *Litera Senketen camerarii nostri in Tirberg et in Rynow;* dazu P. Siegmund in: Altpr. Forschgn. 5 (1928), S. 266 f., Anm. 25. Hier scheint die Vereinigung eine dauernde geblieben zu sein, da das Kammeramt Rinau später verschwindet.

95) Pr. Ub. III, 2, S. 407, Nr. 536 (= S. Ub. S. 243, Nr. 333).

96) S. Ub. S. 261 f., Nr. 371.

97) S. Ub. S. 205 f., Nr. 384. Er erhält (1349) einen Krug bei Powunden mit ½ Hufe. Senkete: S. Ub. S. 292 f., Nr. 425, Krug bei Heiligenkreuz mit 2 Hufen.

dieser nur Verleihungen von schon kultiviertem Land erhält, hat Peter mindestens zwei private Rodungsunternehmungen durchgeführt, was natürlich mit dadurch bedingt war, daß es im östlichen Samland noch größere Waldbestände gab. 1343 läßt er sich 10 Hufen zur Rodung zwischen Wisklauten, Bledau und Kiauten verschreiben.[98] Offenbar war hier aber nicht soviel rodefähiges Land vorhanden, denn nach der endgültigen Vermessung wurde für dieses Land 1350 eine neue Verschreibung über 7 Hufen erteilt.[99] Schon drei Jahre später erhält er vom Domkapitel auf Fürbitte des Bischofs einen Landbesitz im Grenzwald zwischen den Kammerämtern Waldau und Quednau mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und 60 Mark Wergeld.[100] Diese Rodungssiedlung erhielt den Namen des Geschlechtes und Stammsitzes: Candeyne (später Kondehnen). Sie wurde der Ausgangspunkt der mächtigen Familie der Schilling von Candeyne, die in den Ständekämpfen des 15. Jhs. eine bedeutsame Rolle spielte[101], wobei der genaue genealogische Zusammenhang unklar bleibt. Auch die Schillinge beteiligten sich im 15. Jh. am Versuch, möglichst viele Freigüter aufzukaufen und so ihren Besitz abzurunden.[102] Doch ist ihr Geschlecht bereits im ersten Viertel des 16. Jhs. erloschen.

---

98) Pr. Ub. III, 2, S. 407, Nr. 536 = S. Ub., S. 243, Nr. 333. Die Grenzbeschreibung und die Randnotiz „Nyskirden" zeigen, daß es sich um das spätere Nuskern handelt. Dieses ist spätestens 1439 nach dem Tode des Meyniko (Moynke), der 1409 (Joachim-Hubatsch, Reg. II 1629) und 1410 (Joachim-Hubatsch, Reg. II 1646) als Zeuge begegnet, von seiner Gattin Gertrud dem Bischof Michael verkauft worden, der es dann weiterveräußerte (Ord. Fol. 103 f. CIX).

99) S. Ub. S. 270, Nr. 385.

100) S. Ub. S. 291, Nr. 422.

101) vgl. den Brief des samländischen Kirchenvogtes 1462 Okt. 30, in dem er den Hochmeister bittet, den Caspar, einen „Knecht" des Schyllynck von Candeyne, der in Elbing gefangen sitzt, in guter Verwahrung zu halten, da dieser am Brande Fischhausens und dem Versuch, das Schloß Brandenburg dem Orden zu entfremden, beteiligt war. Joachim-Hubatsch, Reg. I, 2 15819. Vgl. I, 1, 2 9564 (Stände-Akten III, Nr. 34) und I, 2 16 312. Schillingk von Condeyn war als Sendbote des Ordens an den beiden Tagfahrten auf der Nehrung beteiligt (1465), SS. rer. Pruss. V 243 u. 258. Joh. Schilling de Zambya erscheint unter den Zeugen des Thorner Friedens (1466) (Joachim-Hubatsch, Reg. II 3120). Schilling von Candeynen erscheint weiterhin in folgenden Urkunden: Joachim-Hubatsch, Reg. II Nrn. 3212, 3216—19, 3221, 3223—25, 3227, 3230—32, 3262. Vgl. auch die Verzeichnisse der Ehrbaren des Marschallsgebietes von 1436 (A. v. Mülverstedt in: N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7 (1855), S. 264 f.) u. 1448 (Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Hrsg. von M. Töppen. Bd 1—5. Leipzig 1878—86. III, S. 66, Nr. 34; Joachim-Hubatsch, Reg. I 1, 2 9564).

102) Der Oberste Marschall rät 1452 dem Hochmeister, nicht zuzulassen, daß Schilling von Caymen und Matthias Perband Freigüter bei Caymen aufkauften, da zu befürchten wäre, daß jene ihre Immunitäten auf diese Güter ausdehnen würden. Vgl. A. v. Mülverstedt in: N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7 (1853), S. 265 m. Anm., der beide Familien Schilling für Zweige eines Stammes hält.

Damit war hier der Name Candeln als Familienname ausgelöscht.[103] Das bedeutet aber nicht, daß nicht einzelne Zweige des Geschlechts unter anderen Namen kräftig weitertrieben. Vor allem die Nachkommenschaft des Gedune-Sohnes Wissegaude ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Wissegaude muß neben seinem ererbten Besitz bei Medenau noch in Kompehnen begütert gewesen sein, denn von zweien seiner Söhne ist dort Erbgut überliefert.[104] Sein Sohn Gaudeke wird als *feodalis de Wangelauken* bezeichnet.[105] Wo dieser Ort lag, ist unbekannt. Vielleicht ist damit der Besitz Wissegaudes in Kompehnen gemeint.[106] A. v. Mülverstedt[107] glaubt in Gaudiken (so 1429; Gautken, Jautken 1522, später Gaffken) nördlich Fischhausen seinen Wohnsitz zu erkennen, was möglich ist, aber trotz des Namens nicht weiter erwiesen werden kann. Vielleicht hat auch dieser Zweig der Familie Besitz im Gebiet von Bethen-Pobethen erhalten.[108] Ob Conrad Wyssegeyde, der im Laptauischen 1320 Land tauscht[109], zu den Söhnen Wissegaudes gehört, ist trotz der Namensform Conrad Wyssegode[110] fraglich, daher soll er im folgenden unbeachtet bleiben. Der Verdacht, daß auch Pollwitten zum ursprünglichen Besitz der Candeine gehört hatte, ist nicht unberechtigt, denn nachdem dies dem Bischof heimgefallen war, wird der größte Teil wieder an verschiedene Mitglieder der Wissegaudefamilie verliehen.[111] Von den 15 heimgefallenen Haken erhält 1343 der Tolke Heinrich 3[112], während die Söhne des Thomas Wissegaudine (Johannes, Michael, Mathias und Jacob) 9 Haken und Ertmann und seine Brüder, die Söhne Gaudekes[113], ebenfalls 3 Haken erhalten. Diese Teilung zerstörte

---

103) Ob der unter den Ehrbaren des Pflegers von Insterburg genannte Burthusch Kandene (vgl. A. v. Mülverstedt, Das älteste Vasallen-Register, S. 283) mit Bartusch Schilling, 1442 Abgeordneter des samländischen Adels zum Marienburger Landtag (M. Toeppen, Ständeakten II, S. 512), gleichzusetzen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Übrigens hat ein Simon Candeyn noch 1504 Sept. 8 vom Domkapitel seine Handefeste über den Krug zu Kondehnen erneuert bekommen, die später im 16. Jh. noch einmal für Caspar Gundeyn bestätigt wurde. Ob dieser ein Nachkomme Peters von Candeyn war, ist jedoch sehr fraglich, da Candeyn hier nur den Ortsnamen wiedergeben mag.

104) 1. Gaudeke 3 Haken, die er an den Sudauer Kariothe vertauscht (erwähnt in einer Urkunde für die Nachkommen Naglawdes Pr. Ub. III, 2, S. 313 ff., Nr. 447 = S. Ub. S. 239, Nr. 324). 2. Petrus Wissegaudine 4 Haken (Pr. Ub. III, S. 330 f., Nr. 468).

105) Pr. Ub. III, 2, S. 330, Nr. 468; Pr. Ub. II, S. 533, Nr. 797, erweist Gaudeke als Sohn Wissegaudes.

106) Vielfach hatten die Felder der Freien besondere Namen, wenn sie auch einem Dorf zugerechnet wurden.

107) N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7 (1855), S. 184.

108) vgl. die Verschreibung über 3 Hk. in Rantau an Wyssegaude von 1333 Juni 6, Pr. Ub. II, S. 526, Nr. 787.

109) S. Ub. S. 135, Nr. 224.

110) S. Ub. S. 156, Nr. 233.

111) Pr. Ub. III, 2, S. 478 f., Nr. 595 = S. Ub. S. 245 f., Nr. 338.

112) vgl. auch Pr. Ub. III, 2, S. 477 f., Nr. 594 = S. Ub. S. 245, Nr. 337.

113) vgl. auch Pr. Ub. III, 2, S. 330 f., Nr. 468 (1342).

die alte Einheit von Pollwitten, das in der Folgezeit nur als kleines Gut von etwa 4 Hufen weiterbesteht. Die neun Haken der Söhne Thomas Wissegaudines tauchen bereits im nächsten Jahr in einer Grenzbeschreibung[114] als „Wissegaudinen" auf. Auch dieser Komplex scheint sich jedoch nicht unversehrt erhalten zu haben. Zwar wird ein Wissegaude noch 1439 als Zeuge für Kathrinhöfen genannt[115], doch wird er 1436 nicht mehr zu den bedeutendsten Vasallen von Medenau gerechnet[116], und das Verlöschen des Ortsnamens Wissegaudinen deutet ein Aussterben der Nachkommen des Thomas an.

Bereits 1369 wurde ein Teil von Pollwitten und Kondehnen dem Lupert und seiner Frau Gertrud verschrieben[117], die vielleicht mit der gleichnamigen Schwester des Peter von Kandeyn identisch ist.[118] Mit Ausnahme von 3 Haken erhält er ein Gebiet zwischen den Grenzen zum Kammeramt Wargen, Poleppen und Schuditten. Nach der Überschrift *Jurge habet in Pallabiten* betrifft die Verleihung Güter in Pollwitten. Da aber auch die Verleihungsurkunde des Gedune über Alxowe[119] die Überschrift *Littera Jurge in Pallabiten super bona sua in Kandeyn* hat, ist — wie auch schon aus der Grenzbeschreibung von 1369 hervorgeht — mindestens ein Teil von Kondehnen schon damals in die Hand dieser Familie gekommen, die sich nach Pollwitten nannte und vor 1547 mit Dionysius Polwitten ausstarb.[120]

Unter den drei Haken, die von dieser Verleihung ausgenommen waren, werden wir kaum die des Tolken Heinrich zu verstehen haben.[121] Denn obwohl dieser sie für sich und seine Erben verschrieben bekam, ist doch die Klausel, daß bei einem erbenlosen Tod seine Frau Mecza sie auf Lebenszeit nützen dürfe, ein Zeichen dafür, daß keine Erben vorhanden waren. Auch die drei Haken, die im Jahre vorher Cuneke de Candeyn an Senkete vertauschte[122], dürften es nicht gewesen sein, denn Senkete wird diese Haken wohl deshalb eingetauscht haben, weil sie seinen Besitz im benachbarten Schwitten abrundeten. Es bleiben also jene, die die Söhne Gaudekes verliehen bekamen.

Diese Verleihung war das Ergebnis eines Streites zwischen der Familie Gaudekes und dem Bischof über das Erbe, das der kinderlose Sohn Peter Wissegaudines hinterlassen hatte.[123] Der Bischof sah dieses Erbe als rechtmäßig ihm heimgefallen an (*predicto sex unci ad nos et nostram extiterunt*

114) Pr. Ub. III, 2, S. 529, Nr. 645 = S. Ub. S. 249 f., Nr. 344.

115) Joachim-Hubatsch, Reg. II 2474.

116) Im Vasallen-Register von 1436 (vgl. A. v. Mülverstedt in: N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7, 1885, S. 279 f.) erscheinen sie nicht mehr.

117) S. Ub. S. 334, Nr. 492.

118) S. Ub. S. 291, Nr. 422.

119) S. Ub. S. 106 f., Nr. 198; vgl. oben S. 96.

120) vgl. A. v. Mülverstedt in: N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7 (1855), S. 279, und das Regest der Erbauseinandersetzung zwischen den Edelleuten Nickel Niederbach, Dietrich Palten und Valtin Gaudeker einerseits und Reinhard von Taubenheim und seinen Brüdern Christoph und Oswald andererseits bei A. Rogge in: Altpr. Monatsschr. 7 (1870), S. 107, Nr. 223.

121) vgl. oben S. 100 mit Anm. 112.

122) vgl. oben S. 96.

123) zum Folgenden Pr. Ub. III, 2, S. 330 f., Nr. 466 = S. Ub. S. 240 f. Nr. 326.

ecclesiam iusticialiter devoluti) und hatte davon 2 Haken in Schuditten als Unterhalt für die Witwe und die Töchter Peter Wissegaudines ausgesetzt.[124] Gaudeke hatte aber inzwischen (1333) von Hochmeister Luther von Braunschweig 16 Hufen im Gebiet von Greibau (Kammeramt Wargen) mit hoher Gerichtsbarkeit verliehen bekommen.[125] Dabei wurde seiner Familie nun auch ein besseres Erbrecht zugestanden, indem es auf die männlichen Seitenverwandten ausgedehnt wurde. Daraufhin glaubte Gaudeke ein Anrecht auf das Erbe seines Neffen zu haben und setzte es schließlich auch durch. Seine Söhne verzichteten zwar auf die Güter Peter Wissegaudines, wurden jedoch vom Bischof dafür mit den 3 Haken in Pollwitten entschädigt.

Die Verleihung im Kammeramt Wargen war jedoch das eigentliche Sprungbrett zum Aufstieg der Nachkommen Gaudekes, die nach und nach große Besitzungen in Wargen, Taukitten, Laserkeim, Regitten, Barsnicken, Cornieten, Landkeim und Rogehnen erwarben. Sicher spielt auch dabei wieder die Tatsache eine Rolle, daß sie das Kammeramt in Wargen praktisch in ihrer Familie vererbten.[126] Dabei ließen auch sie jedoch den Stammsitz Kondehnen nicht aus den Augen. Stets wenn sich die Gelegenheit ergab, hier heimgefallenes Gut zu erwerben, wurde sie von ihnen ausgenutzt. 1369 wurden ihnen dort 12 Haken und dann noch einmal ein weiterer Haken verliehen. Schließlich erlangten sie im Jahre 1410 noch einmal 4 Hufen dieses Ortes.[127] Damit war wohl ein Großteil des Gutes in ihrer Hand. Doch ist es unrichtig, mit Mülverstedt[128] den im Verzeichnis der Ehrbaren des Bischofs genannten Tytze von Candeynen mit der Familie Gedunes zu verbinden. Denn bereits 1403 wurde ein Teil von Kondehnen dieser Familie wieder entfremdet, indem der Bischof nach dem Tode Pauls in Candeyn, der mit seinen Nachbarn in Streit gelebt hatte, dessen ihm heimgefallene Güter seinem leiblichen Bruder Dietrich von Seefeld zu kulmischem Recht verlieh.[129] Dieser Dietrich hatte drei Söhne, von denen 1437 nur noch der letzte lebte, der, wie die Überschriften einer ganzen Reihe von Urkunden aus dieser Zeit zeigen, sich auch Tytcze de Candeyn nannte.[130]

Dagegen kann Martin, der 1417 als *feodalis de Kandeynen* 6 Hufen im Gebiet von Wiekau erhielt[131], noch ein echter Candein sein, was bei dem Peter

124) Pr. Ub. III, 2, S. 306, Nr. 440 = S. Ub. S. 239, Nr. 323.

125) Pr. Ub. II, S. 533 f., Nr. 797.

126) Ähnliches ist auch in anderen Kammerämtern zu beobachten. In Medenau waren die Teuffel, Schwitten (Nachkommen Senketes) und Nenningen, in Rudau die Hundertmark, in Germau die Waissel, in Labiau und Laukischken die Reimann und Park bisweilen ein Jahrhundert im Besitz des Amtes. Vgl. A. v. Mülverstedt in: N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7 (1855), S. 278.

127) A. v. Mülverstedt in: N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7 (1855), S. 189.

126) A. v. Mülverstedt in: N. Pr. Prov. Bll. 2. F. 7 (1855), S. 280.

129) Joachim-Hubatsch, Reg. I 716 (= Ord. Fol. 103 f. CLX r—CLXI r = Ord. Fol. 104 f. 77).

130) vgl. die Urkunde Bischof Michaels im Ord. Fol. 103 f. CLXXVI; dazu f. CLXVIII; f. CLXXV r—CLXXVI; f. CLXXVI r. Seine Familie soll nach Mülverstedt, S. 260, bereits Ende des 15. Jhs. erloschen sein.

131) Ord. Fol. 103 f. CXLIII r—CXLIIII r = Ord. Fol. 104 f. 66 r—67.

von Candein, dem von seinem Schwiegervater Michel Kirsnick 4 Haken im Kammeramt Pobethen überlassen wurden (1497), nicht ganz sicher ist.[132]

Es würde hier zu weit führen, die verwickelten Schicksale der im Wargenschen verbliebenen Linien, die dort unter verschiedenen Namen (v. Greibau, v. Wargen, v. Gaudecker, Wargel, Segeler) auftreten, weiter zu verfolgen[133], da daraus keine neuen Gesichtspunkte für unsere Frage zu gewinnen sind.

Fassen wir daher die Ergebnisse dieser Skizze noch einmal kurz zusammen. Die Vorstellung von den altpreußischen Stämmen als in sich geschlossener Volkskörper entspricht — wenigstens seit dem 12. Jh. — nicht mehr der Wirklichkeit. Die großen Familien einer Landschaft suchten Besitz und Herrschaftsgebiete in anderen zu erwerben. Die dadurch entstandenen Parteiungen machte sich der Orden bei der Eroberung Preußens zunutze und verband bestimmte Adelsgruppen mit seinen Interessen. Die die einzelnen Landschaften überspannenden Verbindungen solcher Familien nützte der Orden aus, um immer weiter in das Land vorzudringen. Im 14. Jh. gelang es einzelnen altadligen preußischen Familien, Zugang zu bestimmten Ämtern zu gewinnen, was dazu führte, daß die Gestalt der Kammerämter besonders im bischöflichen Gebiet des Samlandes[134] nicht nur von verwaltungstechnischen und kameralistischen Erwägungen bestimmt wurde, sondern auch durch die Interessen des eingesessenen Adels. Andererseits ist festzustellen, daß auch nur jene Zweige der einheimischen Adelsfamilien, die sich der Ämter bemächtigen konnten, schließlich im allgemeinen deutsch-preußischen Adel des 16. Jhs. aufgingen, während die anderen Zweige zwar in der Klasse der Freien blieben, doch hier in der Masse dieses Standes verschwanden.

---

132) Joachim-Hubatsch, Reg. II 3739. Hier wird bei Candein Kammeramt Wargen angegeben. Nun hatten in Kantheyn (heute zu Regitten) im 15. Jh. Mitglieder der Familie (Dietrich und Jacob von Wargen; vgl. Ord. Fol. 109 f. 68 = Ord. Fol. 110 f. 26 r) zwar erheblichen Besitz (31 Hufen) und möglicherweise ist auch der Ortsname Kantheyn dem Namen des Geschlechts gleichzusetzen, doch ist unsicher, ob ein wirklicher Candein in die Familie eines kleinen Freien eingeheiratet hatte.

133) Die Familie besteht heute nach dem Aussterben ihres in Ostpreußen verbliebenen Zweiges noch in einer pommerschen Linie. Vgl. dazu G. A. v. Mülverstedt, Geschichtliche Nachrichten von dem altpreußischen Adelsgeschlecht der von Gaudeker. Magdeburg 1877.

134) Im eigentlichen Ordensgebiet ist dies nicht so deutlich, obwohl auch hier z. B. die Grenzen der Kammerämter durch Aktionen des Adels verändert wurden. So hat etwa Sander von Cremitten durch die Rodung von Zandersdorf, unmittelbar am Siedlungsland des Kammeramtes Caymen, ein Schwanken der Grenze bewirkt; Zandersdorf wurde bald zum Kammeramt Kremitten bald zu Caymen gerechnet. Ähnliches ist auf der Grenze zwischen Schaaken und Powunden mit Prittlauken zu beobachten, eine Rodung des Samen Sprodde. Wie an anderer Stelle gezeigt werden soll, beruht auch die merkwürdige Gestalt der bischöflichen Kammerämter Laptau und Powunden (vgl. H. u. G. Mortensen, Besiedlung I, S. 42, Anm. 169) auf Gegensätzen der Adelsfamilien dieser Gegend.

Aufstieg und Fall der Familie von Perschkau

Unter den zahlreichen Adelsfamilien des Herzogtums Preußen, die nach einem raschen Aufstieg und einer kurzen Blütezeit sehr schnell wieder von der Bühne verschwanden, nimmt die Familie Perschkau insofern einen besonderen Platz ein, als sie gegen Ende der Ordenszeit die einzige Familie des späteren Hauptamts Tilsit war, die adeligen Rang beanspruchen konnte[1]. Ihre Herkunft war lange dunkel. Noch G. A. von Mülverstedt konnte sie nicht sicher feststellen[2]. Ebenso erfolglos blieb die Suche K. Kroeschells nach einer niederdeutschen Adelsfamilie, der er den »edelen heren greve Hinrik van Persekaw« zuordnen konnte[3]. Diesem verpfändete nach einer plattdeutschen Originalurkunde[4] aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Hildebrand von Hardenberg (belegt 1417 ff., 1444 tot) vor Treysa (Hessen) in offenbar feuchtfröhlicher Stimmung seinen Burganteil, sich selbst, seine Mutter und seine Frau. Kroeschell dachte bei dem »Grafen« an einen »hochstapelnden Bürger«, etwa Heinrich Engelke in Göttingen[4]. An die preußische Familie von Perschkau dachte er nicht, da er in Pommern bei den Nachforschungen aufhörte. Ohne diesen Heinrich unserer Familie sicher zuordnen zu können – den Grafentitel müßte er auch in diesem Falle usurpiert haben –, bleibt eine solche Zuordnung auch nicht ganz ausgeschlossen, denn gerade in dieser Zeit beginnt die Familie von Perschkau in das Licht der Quellen zu treten.

Der Zusammenhang aller Nachrichten läßt erkennen, daß die Perschkau aus Pommerellen stammen. Ihr namengebendes Sitzgut ist Parschkau (Parszkowo) im Putziger Gebiet, das in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts 18 Hufen (davon 6 zum Vorwerk) umfaßte[6]. Das Gut »Parskow« hatte um 1400 polnisches Recht, wie wir aus dem Danziger Komtureibuch erfahren[7]. Schon der polnische Genealoge E. V. Zernicki-Szeliga und Gallandi setzen einen Zusammenhang mit Pommerellen voraus, indem der erste das Wappen der Perschkau mit unter

1 Vgl. den Brief Moritz von Perschkaus an Erhard Heckelmann über die Zahl der Ritterdienste im Amt Tilsit; Et. Min. 138a Nr. 2 von 1540 März 3: »Nachdem ich inn dem Tilsischen gepiet ein einiger Edelman byd...«

2 G. A. von Mülverstedt, Ausgestorbener Preussischer Adel Provinz Preussen, in: J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch (Nürnberg 1874) S. 58.

3 K. Kroeschell, Die verpfändeten Burgfrauen, in: Jocus regit actum V. Franz Beyerle zum 30. 1. 1975.

4 Stadtarchiv Göttingen, Urk. Nr. 1603. Papier mit braunen Siegelspuren (nach Kroeschell, wie Anm. 3, S. 7 Anm.).

5 K. Kroeschell (wie Anm. 3) S. 2 bzw. S. 6.

6 M. Biskup–A. Tomczak, Mapy województwa Pomorskiego w drugiej połowie XVI w. (Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 58, 1953) S. 102.

7 Danziger Komtureibuch, Staatsarchiv Danzig (Wojewódzkie Archivum Państwowe w Gdańsku) 300, 81/1 f. 122.

den pommerellischen Wappen (unter »Parzkow«) aufführt[8] und der zweite »Merten von Parskow 1452 im Danzigschen« den Perschkau zuordnet[9], während A. Treichel[10] noch unentschieden ist, da das Wappen der Erstbesitzer des Gutes »Parzkow« noch unbekannt sei. Doch ist das Wappenargument für diese Zeit in dieser Gegend wenig bedeutsam, da sehr häufig ein Wechsel zu beobachten ist. So haben zahlreiche Familien Pommerellens, darunter auch viele eindeutig deutscher Abstammung, sekundär polnische Wappen angenommen wie etwa die Bekker-Gotzkau (Wappen Leliwa), Lewald (Rogala), Trebnitz (Poraj), Wohlschläger (Belty), Born-Breitenfelde (Doliwa), Werden (Odrowaz), Brandt (Pochodnia), Locke (Rogala) u. a. Da die Heiratsbeziehungen der Perschkau aber bis zuletzt immer wieder nach Pommerellen gehen, werden wir annehmen dürfen, daß sie aus der breiten Masse des kaschubischen Kleinadels stammen.

Im östlichen Preußen wird nach A. Treichel zuerst ein *Moritz (I)* 1440 als Vasall des Gebietes Königsberg genannt[11]. Eine Quelle dafür läßt sich heute nicht mehr auffinden. Doch dürfte die Nachricht stimmen, denn 1517 hat ein jüngerer Moritz Perschkau (II) u. a. Knäblacken im königsbergischen Kammeramt Taplacken gegen Güter in der Tilsiter Gegend abgetreten[12], wohl um entfernteren Besitz zur Abrundung des Komplexes westlich Tilsit abzustoßen. Denn inzwischen hatte sich der Besitzschwerpunkt in diese Gegend verlagert.

Die erste Verschreibung vom 19. März 1486, auch später als »Hauptbrief« bezeichnet, erhielt hier *Hans* Perschkau (I), der Vater des Moritz (II), vom Komtur von Ragnit, Christof von Aufseß[13]. Sie betraf das 12 Hufen große Gut Senteinen, das als Freigut von Schalauern[14] offenbar heimgefallen war. Daneben wurde ihm 1 Hufe Wiesen zugestanden, die an drei verschiedenen Orten lagen: eine am Melet-Bach (ursprünglich also im Raum Pamletten), die zweite am Gigen-See (Pogegener See), die dritte, Brasta genannt, wird an der Jäge gesucht. Schließlich wird ihm die Fischerei in der Schnecke zugestanden, die vorher dem Frantzke Trinkaus aus Laukischken gehört hatte. Der erste Zeuge dieser Urkunde ist Hans von

8 E. v. Zernicki-Szeliga, Die polnischen Stammwappen, ihre Geschichte und Sagen (Hamburg 1904) S. 135.

9 Nachlaß Gallandi, Staatliches Archivlager Göttingen, Staatsarchiv Königsberg (Archivbestände Preußischer Kulturbesitz) (weiterhin zitiert als St. A. Kbg.) Band P-Qu 354[v]; vgl. Toeppen, Ständeakten III 444.

10 A. Treichel, Bestätigungs-Urkunde für Melchior von Parzkow, in: Zs. d. hist. Ver. f. d. Reg. Bez. Marienwerder 8 (1883) S. 99 f.

11 A. Treichel (wie Anm. 10) S. 100.

12 E. Joachim–W. Hubatsch, Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum (zit. fortan: J.-H.) II 4009. – Dieses Gut Knäblacken lag später einige Zeit wüst, ehe es dem Amtsschreiber von Taplacken, Hynrich von Dalen 1572 verschrieben wurde; St. A. Kbg. Et. Min. 137d K. – Nach einem späteren Bericht Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 8 hatte Perschkau in Knäblacken 3 Bauern auf 6 Hufen.

13 Aus Raumgründen werden jene Belege, die aus dem ungeordneten Bestand des Adelsarchivs von Perschkau im St. A. Kbg. stammen, in der Regel nicht einzeln angeführt. Wo also in den folgenden Ausführungen kein Beleg zitiert wird, sind die Unterlagen diesem Bestand entnommen.

14 Wir kennen zwei Verleihungen in Senteinen aus dem 14. Jahrhundert. – Preuß. Urkundenbuch I, 2 Nr. 881 von 1307 Mai 19 für Surdeike 3 Haken und II Nr. 641 von 1329 März 23 für die Brüder Surdothe und Yomin ebenfalls über 3 Haken. Das sind zusammen 4 Hufen, wenn wir wie im Samland üblich den Haken zu 20 Morgen rechnen. Es gab in Schalauen jedoch auch einen Haken von 50 Morgen. Unter dieser Voraussetzung wären es 10 Hufen. Immer bleibt noch ein Rest, der vielleicht aus heimgefallenem Bauernland bestand oder neu hinzugerodet war.

Uttenhofen, damals Hauskomtur in Ragnit. Es ist nicht unmöglich, daß dieser die Verleihung vermittelt hat, denn der Name Uttenhofen muß immer wieder hier genannt werden. *Moritz (II)*, der Sohn des Beliehenen, war nämlich mit Anna von Weyer-Wohnsdorf verheiratet, deren Mutter Anna von Uttenhofen war, Tochter des Nikolaus von Uttenhofen d. Ä., dessen gleichnamiger Verwandter noch 1508 vom Ragniter Komtur ein Gut in Legitten (Kr. Labiau) verliehen bekam[15]. Hans und Nikolaus d. Ä. von Uttenhofen aber waren Brüder[16].

Veit von Uttenhofen gehörte dagegen zu einer im Vogtland verbliebenen Linie der Familie, die im Bundeskrieg Söldner gestellt hatte und bis um 1490 Forderungen an den Orden stellen konnte. Er wird einmal mit Tietz (Dietrich) von Sparneck zusammen genannt[17], der, ebenfalls aus Franken stammend, im Ordensland Grundbesitz erwarb und bis 1502 zusammen mit Bot und Wend von Eulenburg Pfandherr von Schloß Bartenstein war[18]. Es ist möglich, daß es dieser Ritter gewesen ist, der auch im Tilsiter Gebiet Güter erworben hatte, denn sonst ist kein anderer Angehöriger dieses Geschlechts als Grundherr in Preußen nachweisbar[19]. Noch im Nachtgeldregister von 1539/40 wird ein Dorf Sperneck genannt, das nach der Anlage des Registers südl. der Arge etwa in der Gegend des späteren Jurgaitschen/Königskirch zu suchen sein dürfte[20]. Offenbar hiervon zu unterscheiden ist das Dorf Sparneckers Krug (bzw. Sperneckels Krug), das nach einem Zeugnis von 1549 jenseits der Memel lag[21] und nach allem Anschein mit dem späteren Schakeningken identisch ist. Dieses Besitztum ist ebenfalls in die Hand Hans Perschkaus (I) gelangt. Wie wir aus dem undatierten Schreiben des »Hauskomturs« (besser: »Statthalters«) von Sehesten, Bernhard Schlichter[22], der als ehemaliger Ordensritter (Kumpan) in Tilsit vom Hochmeister zur Stellungnahme aufgefordert wurde, entnehmen können, war es über die Frau des Kämmerers Mertin, der jetzt im Rastenburgischen wohnte, an diesen gekommen und von ihm an Hans Perschkau (»Moriczen vater«) für 100 Mark verpfändet worden. Schon der Hauskomtur von Ragnit, Berthold von Altmannshofen (bezeugt als solcher 1503), hat es auslösen wollen, nahm aber auf Bitten des Hans davon Abstand[23].

15 St. A. Kbg. Ostpreußen-Foliant (zitiert weiterhin: Ostf.) 118 f. 168[b] (1508); vgl. f. 168[a] (1517) für die Witwe des Nikolaus, Anna.

16 Vgl. J.-H. I 17109 (1483) wo Hans, damals wohl noch nicht im Orden, um das Erbe seiner Nichte (Anna) korrespondiert. Bei Gallandi (wie Anm. 9) Band St-V S. 277[v] sind beide Nikolaus von Uttenhofen irrigerweise zusammengeworfen.

17 J.-H. I 17357.

18 Vgl. J.-H. II 3778 (1500 März 3): Verkauf von Kaydann (40 Hufen) und Hohenstein (20 Hufen) im Kammeramt Domnau an Cuntz Truchseß; J.-H. I 18638 (1502 Mai 20) Ablösung des Schlosses Bartenstein durch den Großkomtur. – 1503 war Tietz wohl schon tot; vgl. Gallandi (wie Anm. 9) Band Sch-St.

19 Dagegen ist ein Sparnecker bis zur Säkularisation als Ritterbruder in Preußen nachweisbar (zuletzt als Kellermeister in Osterode; Script. rer. Pruss. V S. 371); vgl. J.-H. I 21408 (1517 Juli 28) über seine Aufnahme, J.-H. I 22414 (1519) im Konvent Königsberg; I 23223 (1523). Mattis von Sparneck gehörte zu den Söldnerführern, die dem Hochmeister im Reiterkrieg zu Hilfe kommen wollten (J.-H. I 24389). Keiner von beiden kann mit dem Tilsiter Gebiet in Beziehung gebracht werden.

20 Ostf. 911a/35 f. 40.

21 Vgl. W. Thalmann, Bau- und Kulturgeschichte Tilsits I (1923) S. 141.

22 Der Name wird in dem Schreiben (J.H. I 27633) nicht genannt, läßt sich jedoch aus der Ämterlaufbahn mit Sicherheit erschließen. Schlichter war 1518 Kumpan in Rhein, wohl vor 1519 April 10 schon Kumpan in Tilsit (bezeugt 1520 Sept. 8), wird seit 1522 als Statthalter in Sehesten genannt (J.-H. I 25547).

23 J.-H. I 27633; vgl. 27617.

In der Bartensteiner Gegend, wo Tietz von Sparneck Rechte hatte, hat auch der letzte in Pommerellen bezeugte Perschkau, *Melchior*, 1508 das Gütchen Leissen erworben[24], ohne daß er Parzkow aufgab, für das ihm König Sigismund I. noch am 19. Juni 1526 eine Bestätigungsurkunde ausstellte[25]. Doch muß Parzkow (18 Hufen, davon 8 zum Vorwerk) bald in andere Hände gekommen sein, denn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war es schon im Besitz von J. Kolkowski, einem Angehörigen eines pomoranischen Adelsgeschlechts[26]. Da die Tilsiter Perschkau auf Leissen nie Ansprüche erhoben, ist es unwahrscheinlich, daß Melchior ein Sohn des Hans (I) gewesen ist. Der Tilsiter Zweig hat auch sonst im mittleren Ostpreußen kaum Besitz erworben. Zwar gibt Ledebur[27] noch die Rastenburger Güter Krimlack und Kolkheim an. Doch ist hier trotz recht guter Überlieferung kein Perschkauer Besitz festzustellen. Bestenfalls kann man denken, daß Antonius von Perschkau durch seine Frau, die eine Schwester des Jost von Ebert war, dort zeitweilig Anteile erworben hat, denn die Eberts waren im Rastenburgischen begütert (Rodehlen, Legienen). Inzwischen hatte Hans (I) weitere Güter bei Tilsit erworben. 1 Hufe in Kallkappen wurde ihm 1493 vom Ragniter Komtur Hans Scherffchen seinem Dienst zu Hilfe verliehen und 1497 erhielt er von dessen Nachfolger Heinrich von Altmannshofen das Feld Gynnefelt, das spätere Moritzkehmen. Im gleichen Jahr wurde ihm, seiner Frau Ursula und seinem Sohn Moritz (II) ein Werder unterhalb Splitter in der Memel (sw. des späteren Milchbude – noch auf der Schrötterkarte als Werder erkennbar) zu Lebzeiten verschrieben.

Hans (I) war mit Ursula Tolk vermählt, wobei zu vermuten ist, daß diese eine Tochter oder Schwester des Tilsiter Kämmerers Thomas Tolk war, denn Moritz (II), ihr einziger Sohn, erhielt später die Güter des Thomas Tolk zugeschrieben. Moritz bezeichnete auch in einem Brief diesen nach seinem Tode als »gelebten und angebornen frund«[28]. Dagegen ist doch sehr fragwürdig, ob diese Tolks »aus dem Hause Tolk« stammten, wie Gallandi vermerkt, da es mehrere Familien dieses Namens gab und von den Perschkau keine Ansprüche auf hinterlassene Güter gestellt wurden, was sie sonst nie unterließen (s. u.). Hans (I) ist nach 1498 und vor 1516 gestorben[29].

Er hinterließ seinem Sohn Moritz (II)[30] einen schon geschlossenen Güterkomplex südlich des aufblühenden Fleckens Tilsit und eine Reihe wertvoller, ausbaufähiger Besitzstücke vor allem im Überschwemmungsgebiet der Memel einschließlich ihres Deltas. Diese Chance hat Moritz wie kaum ein anderer zu nutzen gewußt. Daß er ein außerordentlich tüchtiger Mann in Geldgeschäften war, zeigt schon die Tatsache, daß er das beim Roden gewonnene Holz nicht

24 Ostf. 116 f. 262[b]f.
25 Abgedruckt und übersetzt bei A. Treichel (wie Anm. 10) S. 91ff.
26 M. Biskup–A. Tomczak (wie Anm. 6) S. 102. Über die Schicksale des Guts im 18. und 19. Jahrhundert vgl. A. Treichel (wie Anm. 10) S. 101–106.
27 L. Frh. von Ledebur, Adelslexikon der Preussischen Monarchie II (o. J.) S. 189.
28 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III S. 271f. von 1535 Nov. 13.
29 Das ergibt sich aus der Tatsache, daß Hans (I) noch mit dem Ragniter Hauskomtur Berthold von Altmannshofen verhandelte, dessen Vorgänger Eberhard von Thörhern noch 1498 Juni 23 genannt wird, und im Jahre 1516 sein Sohn Moritz als Leistungspflichtiger bei der Heerschau am 21. Juni erwähnt ist (J.-H. I 20900).
30 Daß neben Moritz noch ein zweiter Sohn namens Hans existiert haben soll, wie Rabe meint, ist wenig wahrscheinlich. Die Angaben bei Gallandi (wie Anm. 9) weisen auf eine Verwechslung mit Moritz' Sohn Antonius hin.

einfach wie üblich verbrannte, sondern durch seinen Verwandten, den Kämmerer Thomas Tolk, nach Königsberg flößen ließ und wohl auch sonst noch andere Geschäfte machte[31]. 1517 gelang ihm ein vorteilhafter Tausch mit Hochmeister Albrecht. Er trat diesem »Spernegkels Gut« (Schakeningken s. o.) ein Gewässer namens Gans (wohl die Gussel oder Gossel)[32] sowie das 6 Hufen große Gütchen Knäblacken (im Kammergut Taplacken, s. o.) ab und erhielt dafür ein Gesinde an der Schnecke namens Gasten (später Gassen, wüst nw. Heinrichswalde), ein zweites am Rocken »benieden dem Schnecken« (später Warnien s. Brittanien)[33] und zwei weitere in Pamletten (das spätere Berneiten oder Gut Pamletten), jedes Gesinde zu drei Hufen gerechnet); dazu kamen freie Viehtrifft und Holzung, sowie 6 Hufen Wald zur Rodung und freie Fischerei im Rockenfließ. Die sechs Hufen Rodeland waren beim Tode des letzten Pflegers von Tilsit, Eberhard von Freiberg, noch nicht zugewiesen, denn dieser bekennt in seinem Testament[34], daß er sie Moritz von Perschkau noch schulde, und regt an, ihm 3 Hufen Wald hinter seinem Hof zur Holzung zu geben und ihm auf Lebenszeit die Wiesen bei Linkuhnen zuzuweisen, von denen die Hälfte nach seinem Tode wieder heimfallen soll. Gerade in diesem Jahr (1522) gelang es Moritz auch, vom Obersten Marschall Wilhelm Graf von Isenburg für nur 150 Mark Benedictenfelt (später Bendiglauken) zu erwerben, das bereits 1508 wüst lag[35].

Die Säkularisation Preußens vergrößerte die Möglichkeiten zu neuem Ausbau, da nun dem Adel erweiterte Mitbestimmung an den Geschicken des Landes zukam. Nach dem Tode des letzten Pflegers Eberhard von Freiberg 1522 wurde das Gebiet Tilsit zuerst von dessen Kumpan Anton von Hausen als Statthalter verwaltet, bis dieser im Juni 1524 als Pfleger nach Schaken versetzt wurde. Der Ordenspriester Gallus Klemm aus Reutlingen, der nach der Säkularisation als Amtsschreiber die Geschäfte weiterführte – er wird 1540 »etwan Ampts Verweser« genannt[36] – wurde als Amtsverweser 1529 durch einen Burggrafen ersetzt[37], während er als Amtsschreiber noch in den dreißiger Jahren amtiert. Später ist er dann erster Bürgermeister von Tilsit geworden[38]. Zum ersten Burggrafen des herzoglichen Amts Tilsit wurde aber kein

31 Vgl. J.H. I 20747 (1516); 20774 (1516); 22211 (1518).
32 Östl. Alt-Seckenburg zur Uszleik (Grünhauser Gewässer).
33 Die Hennebergersche Karte zeigt zwei Rocken-Seen (Großer und Kleiner), die damals nach Norden zur Schalteik (Große Selse) abflossen. Beide bestanden im 18. Jahrhundert nicht mehr. Nur die Ortsnamen (Ba)rackelen (auf der Schrötterschen Karte von 1796 südöstl. Warnien, sw. Lehmbruch, später wüst) = »am Kleinen Rocken« und vielleicht auch Rokaiten/Anrokaiten (Rokitten), die freilich nördlich der Schalteik liegen, deuten noch darauf hin. Die Identifizierung mit Warnien ergibt sich aus der Perschkauischen Petition von 1585 sub Lit. F. Bericht. Dieses ist Gassen nahe benachbart.
34 J.-H. I 25737 (1522 Nov. 15).
35 J.-H. I 19226 (1508) – »Zur Tils wüst... Merten Benedicten acker«.
36 Ostf. 911a/35 Titelseite.
37 Burggrafen, d. h. weltliche Kommandanten der Burg, hatte es schon zu Ordenszeiten gelegentlich in Tilsit gegeben; vgl. Ordensfol. 163 f. 13[b] unter Rangnith: »Der von Wysenberg Borkgrefe tzum Nuwinghuse« = Tilsit. 1496 März 19 wird George Isack (Eysax) als Burggraf zu Tilsit genannt. Im allgemeinen wurden Burggrafen in der Ordenszeit in den mittleren Burgen wohl nur dann eingesetzt, wenn kein geeigneter Ordensbruder als Pfleger bzw. später auch Statthalter zur Verfügung stand.
38 Vgl. H. Kenkel, Rat und Gericht der Stadt Tilsit 1552–1809 (Sonderschriften d. Ver. f. Familienforsch. in Ost- und Westpreußen e. V. Nr. 28, 1974) S. 37 mit weiteren Nachrichten. Gallus Klemm starb 1555 Dez. 10.

anderer als Moritz von Perschkau (II) am 29. März 1529 bestallt[39], obwohl seine nur auf eigenen Nutzen zielende Haltung bekannt sein mußte. Hatte doch schon der oben erwähnte Tilsiter Kumpan Bernhard Schlichter 1520 dem Hochmeister berichten müssen, wie dieser sich mit seinen Bauern allen Verpflichtungen zur Landesverteidigung entzog[40]. Dieses Burggrafenamt hat er denn auch in bemerkenswerter Weise zur Vergrößerung und zur Verbesserung seines Besitzes zu nutzen gewußt.

Dabei sind die neuen Verschreibungen, die er sich im Jahre 1537 ausstellen ließ, eher geeignet, den wahren Sachverhalt zu verdunkeln, da sie sich auf den ersten Blick recht bescheiden geben. Eine Verschreibung vom 8. Juli 1537 gewährte im zu Lehnrecht – die älteren Güter waren zu magdeburgischem Recht verliehen – zwei »Winkel« (= Landstücke in Flußwindungen) am Ostufer des Tilseflusses, zwei Bauern an der Schalteik, sowie einen weiteren Bauern an der Schalteik[41] im Tausch für einen perschkauischen Bauern vor dem landesherrlichen Hofe Kalwen (dem Vorgänger des späteren Amtes Winge)[42]. Vom Tage vorher (7. 7.) datiert eine zweite Verschreibung, ebenfalls zu Lehnrecht. Durch sie erwirbt er erstens die Güter des verstorbenen Kämmerers Simon von Splitter[43], die einen »Schalmischen« Acker zu Splitter, 2 Hufen am Fließ Mellet (Pamletten), die Simon gegen 2 Hufen »auf dem Gygen« (Pogegen) eingetauscht hatte, den Wald Stolbeck, der in einen Roßgarten verwandelt werden sollte, und den Splitterer Burgwald umfassen; darüber hinaus auch freie Fischerei in einem Teich und in der Stolbeck, einem heute größtenteils verlandeten Memelarm. Zweitens gelangen auch die Güter seines Verwandten, des verstorbenen Tilsiter Kämmerers Thomas Tolk in seine Hand. Es handelt sich um zwei Bauern am Heidensee (das spätere Schilleningken), eine Wiese und einen weiteren Schalmischen Acker zu Splitter, der früher einem Lazarus gehörte, dazu ein Gewässer in der Aude (= Elchniederung) an der Plone, das dem verstorbenen Merten Schirun gehörte[44]. Schließlich werden, ebenfalls unter dem 8. Juli 1537, dem Burggrafen auf Lebzeit freie Viehweide auf den herzoglichen Wiesen bei seinem Hof, wenn sie abgeheut sind, Wiesen an der Schnecke sowie freie Fischerei auf den großen Strömen des Amts zugestanden. Zu unbekannter Zeit muß Moritz dann noch von Christof Reimann (Nase) die Fischergründe Leitsebar erworben haben[45]. Sie grenzten an der östlichen Seite an den

39 Die Bestallungsurkunde ist publiziert bei K. Lohmeyer, Kaspar von Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstentums Preußen 1578 (1893) S. 259f.

40 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 282f.

41 Nach der Grenzbeschreibung und der späteren Überlieferung das Dorf Urbanteiten/Urbanshof.

42 Der Hof Kalwen ist der Vorgänger des Amtsvorwerks Winge, das Kalwen gegenüber am Nordufer der Memel liegt.

43 Die Handfesten Simons, ausgestellt von Hans Scherffchen, Komtur von Ragnit sind im St. A. Kbg. Schiebl. XXXVIII 4 und 5 erhalten = J.-H. II 3644 (1491) und 3711 (1495 Aug. 10).

44 Die Gegend wird durch das spätere, auf der Schrötterkarte noch aufgeführte Pascherun (etwas nördlich vom späteren Kölm. Schnecken), das den Namen des Vorbesitzers konserviert, die in der Grenzbeschreibung genannte Schalteik, sowie das ebenfalls dabei erwähnte Skirbst (Heideckshof) bestimmt. Der Plone-See ist noch auf der Henneberger-Karte mit Ausfluß zur Schalteik eingezeichnet. In der Verschreibung für Thomas Tolk selbst, die als Kopie in der Anlage zu einem Schreiben von 1603/4 im Adelsarchiv von Perschkau erhalten ist, heißt dies Gewässer Plenny, was nahelegt, daß die späteren zwei Orte namens Plein (wsw. von Kölm. Schnecken) damit zusammenhängen.

45 Diese waren 1467 vom Ragniter Komtur Hans Narbe an Peter Reimann verliehen worden. Christof Nase (= Reimann) besaß sie noch 1522 nach dem Zeugnis Eberhards von Freiberg. Ein Leitwarren liegt

erwähnten Rocken, den die Perschkau seit 1517 befischten und an dem eins ihrer Gesinde lag. Auf der südlichen Seite grenzten sie an die Fischgründe des Franczke Trinkaus, die schon 1486 in der Hand der Perschkau waren. Im Nordwesten stießen sie an die 1537 verliehenen Gründe am Plone-See. Doch schon vor 1540 hatte Moritz die beiden Gesinde am Rocken und Gasten gegen zwei andere in Trakeningken (oder auch »Pallehnen« genannt) und Karteningken (nicht der später so genannte Ort, sondern das spätere Gut Schaudinnen/Schauden) auf der Höhe eintauschen müssen, weil die Niederunger Gesinde die herzogliche »Wildbahn« störten und wüst gelegt wurden.

Auf den ersten Blick sieht das alles nicht so imposant aus. Die Bedeutung des Besitzes, oder vielmehr das, was Moritz (II) aus ihm zu machen verstand, wird erst aus den Streitigkeiten in der zweiten Jahrhunderthälfte deutlich. Zur Veranschaulichung seien einige Beispiele angeführt.

Noch wenig auffällig ist die Vergrößerung von Kallkappen, das nach der Verschreibung von 1493 eine Hufe umfassen sollte. Doch schon die Grenzbeschreibung umfaßt einen weit größeren Raum. Offensichtlich ist mit der Angabe der einen Hufe nur das damals kultivierte Land gemeint gewesen. Bereits 1540 sitzen darauf drei Bauern, ein Pawirp (Instmann) und ein Schuster[46]. Obwohl Kallkappen nach der Grenzbeschreibung ursprünglich weiter nach Norden bis zum Meerwischbach reichte, blieben auch nach der Abgrenzung dieses Nordstücks auch später noch 103 ha, d. h. über 6 Hufen übrig.

In Pamletten/Berneiten hatten die Perschkau Rechte aus drei Verschreibungen: Eine Wiese am Mellet-Bach von 1496; sie wurde später jenseits der Memel als Wiese »Mehlen« in der Gegend von Milchbude gesucht und scheidet aus der späteren Argumentation daher aus. Aus der Verschreibung von 1517 zwei Gesinde zu je drei Hufen.

Schließlich die zwei Hufen des Kämmerers Simon, auf die auch später nicht mehr Bezug genommen wird. Daß der Pamletter Besitz, der unmittelbar an seinen größten Komplex stieß, Moritz besonders wert war, kann man daran erkennen, daß er dem Herzog, der auch 5 Zinse (= Gesinde) in Pamletten hatte, anbot, ihm gegen seine zwei Gesinde in Trakeningken und Karteningken zwei weitere in Pamletten zu tauschen. Die Hauptleute von Ragnit, Tilsit und Taplacken, die 1555 einen Bericht über die von ihnen durchgeführte Untersuchung verfertigten, sagen aus, daß die zwei perschkauischen Gesinde bis in die Wildnis hinein gerodet haben, gegen den Willen des Fürsten, der sie lieber bei Karteningken entschädigt hätte. Die Vermessung von 1564 stellte für jeden Zins hier einen Umfang von mehr als 5 Hufen (statt 3 Hufen) fest, und die Generalvisitation von 1578 ergab, daß die Perschkau hier 17 Hufen und 14 Morgen beanspruchten.

Ganz ähnlich sah es am Heidensee, dem späteren Schilleningken, aus. Hier hatte Moritz ebenfalls in die Wildnis hinein gerodet und neben den zwei von Thomas Tolk ererbten Bauern einen weiteren angesetzt. Nach der Petition von 1585 hat hier auch sein Sohn Hans (II) weiter gerodet und etliche Leute, die auf diesem Rodeland wohnten, waren damals zeitweise bis zum Vergleich unter unmittelbare Herrschaft des Herzogs gekommen. Hans hat auch schon hier seinen Herrenhof errichtet. Während schon 1564 35 Hufen 5 Morgen 225 Ruten, d. h. nach der

später auf dem nördlichen Ufer der Schalteik, das Wasser Leitsebar dagegen, das 1585 von den Perschkau mit Leitwarren jenseits der Memel identifiziert wird, muß nach der Gesamtheit der Grenzbeschreibungen für die Fischgründe dieser Gegend zwischen Schalteik und Schnecke gelegen haben.

46 Ostf. 911a/35 S. 66.

Meinung der Kommissare mehr als 27 Hufen zuviel, gemessen wurden, umfaßte dieser Komplex bei der Generalvisitation 1578 bereits 54 Hufen 13 Morgen und 100 Ruten.

Viel umfangreicher waren noch die Zuordnungen der Perschkau in der Niederung. Allein bei dem Komplex zwischen Schalteik, Kurwe- und Anmut-See (etwa die Gegend des späteren Pokraken/Weidenau), Naudwarischken/Adelshof, Grietischken/Grieteinen, Allekneiten/Kurwensee), bei dem ursprünglich nur zwei Bauernstellen vorhanden waren, fanden die herzoglichen Kommissare 1564 62 Hufen 13 Morgen 100 Ruten, während die Generalvisitation sogar 78 Hufen 3 Morgen 52 Ruten 1578 ergab[47]. Dieser Umfang würde an sich etwa dem von der Grenzbeschreibung umfaßten Gebiet entsprechen. Er entsprach jedoch nicht dem Umfang der normalerweise mit je 3 Hufen anzusetzenden Bauernstellen.

Überblickt man die an diesen und auch an den anderen Stellen zu erschließende Tätigkeit des Burggrafen, muß man einerseits die Leistung dieses Mannes anerkennen, der über das zugestandene Kulturland hinaus für sich und seine Nachkommen mehr als zweihundert Hufen gerodet und erschlossen hat. Andrerseits wird man aber auch die Unverfrorenheit bedenken müssen, die dazu gehört, aus wenigen Parzellen auf Kosten des Staats ganze Güter zu gewinnen. Es scheint, daß die Angabe weniger Hufen und Bauern in den Verschreibungen nur dem Zweck diente, die Zentrale zu täuschen, während die Grenzbeschreibungen, die den Notaren nichts sagten, da diese Wildnisgegend nur wenigen bekannt war, den Bereich der eigenen Absicht umgrenzen bzw. einen späteren Rechtsanspruch auf das ganze Gebiet begründen sollten.

Einen ungefähren Überblick über den Gesamtbesitz Moritz von Perschkaus um 1539/40 gibt das für die Türkensteuer hergestellte Nachtgeldregister[48]. Im Güterkomplex südlich Tilsit hatte er außer seinem Haupthof mit 49 Gärtnerfamilien (Gutsarbeiter und Handwerker) 28 Zinse/Gesinde mit 73 Wirten und Bendern (Teilhabern)[49], sowie deren 6 Pawirpen (Instleuten). An der Schalteik befanden sich damals 3 Zinse mit 11 Wirten und Bendern sowie einem Gärtner. In Splitter gab es neben dem Gutshof mit 13 Gärtnern 6 Zinse mit 16 Wirten und Bendern sowie einem Pawirpen und 5 Gärtnern der Bauern. In Schilleningken gab es damals erst zwei Zinse mit 3 Bauern, während sich auf dem Werder ein Zins mit 4 Wirten und Bendern und einem Pawirpen befand. Im ganzen (mit einem weiteren Handwerker in Kallkappen) also 184 Hintersassenfamilien, deren Zahl in den nächsten Jahren noch wesentlich gestiegen sein muß.

Die der Landesherrschaft nicht immer vorteilhaften Aktivitäten Moritz von Perschkaus konnten dem Hof in Königsberg nicht auf die Dauer verborgen bleiben. Es ist daher kein Wunder, daß er nicht, als Tilsit einen Amtshauptmann erhielt, in diese Position einrückte, sondern daß ihm 1545 in der Person des Pfandherren von Salau, Nikolaus von Gadendorf, ein Vorgesetzter vorangestellt wurde, der ihn sofort »zur rechenschafft angesprochen« hat. Wahrscheinlich haben auch die Amtsschreiber die Verantwortung, die sie nach der Bestallung

47 Vgl. Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 44 und f. 68ff. Die oben angegebenen vier Gemarkungen hatten zuletzt zusammen 1298, 6 ha, was etwa 65,3 kulm. Hufen und damit etwa der Größe, die die Kommissare 1564 feststellten (62 Hufen 13 Morgen 100 Ruten), entspricht. Urbanteiten hatte zuletzt 191,4 ha, was der Vermessung von 1564 (11 Hufen 5½ Morgen) praktisch genau entspricht.

48 Ostf. 911a/35 S. 65ff.

49 Zu den Begriffen Zins/Gesinde und Bender vgl. zuletzt H. u. G. Mortensen, Einwanderung und innerer Ausbau in den Anfängen der Besiedlung des Hauptamtes Ragnit, in: Acta Prussica, Fritz Gause zum 75. Geburtstag (Beih. zum Jb. d. Albertus-Universität XXIX, 1968) S. 69f.

mit zu tragen hatten[50], nicht weiter auf sich nehmen wollen. 1543 glückte es Moritz noch nach einer Unterredung mit dem Herzog in Mohrungen, den Amtsschreiber Valtein Neuhof absetzen zu lassen. Aber dessen Nachfolger Urban Baumgart aus Memel erwies sich als nicht fügsamer. In einem Schreiben an den Herzog schiebt Moritz alle Schuld auf die Amtsschreiber, von denen er abhängig gewesen sein will, da er »der feder unkundig« sei. Gleichzeitig weist er auf seine unzweifelhaften Verdienste für das Amt hin, seine Rodungstätigkeit, die bis zu einem gewissen Grade auch dem Amt zugute kam. Er spricht selbst von »etlichen pawern«. Er sei es auch gewesen, der den Hof Kalwen eingerichtet habe, wobei er freilich, wie aus einigen Beschwerden von 1551 hervorgeht[51], den Bauern von Splitter und Weynothen Äcker und Wiesen weggenommen hatte. Zur Tilgung des Kassenfehlbestandes wurde dem Burggrafen das inzwischen erhöhte Gehalt von 60 Mark wieder auf 40 Mark herabgesetzt, so wie es schon 1529 gewesen war[52]. Beim Ausscheiden aus dem Amt (1548?) war Moritz dem Hauptamt neben einer Geldsumme noch 19900 Ziegel, 1½ Schock Latten und eine Tonne Butter schuldig[53].

Der verschertzten Gunst des Herzogs mag es auch zuzuschreiben sein, daß er seine vermeintlichen Ansprüche aus seiner Heirat mit Catharina von Weyer († vor 1546) nicht durchsetzen konnte. Es handelt sich um die umfangreichen zum Schloß Wohnsdorf gehörenden Güter, die seinem aus Franken stammenden Schwiegervater 1468 (1488 erneuert) und 1475 verschrieben waren, und das dem mütterlichen Großvater seiner Frau, Nikolaus von Uttenhofen, 1465 verbriefte Döbern im Oberland (72 Hufen). Der Bruder seiner Frau, Nikolaus von Weyer, war in den letzten Jahren der Ordenszeit (1522) verstorben und hinterließ nur einen unmündigen Sohn, der jung verstarb. Erdmute, die Frau des Nikolaus, heiratete dann den Rat des Hochmeisters, Heino von Döberitz, dem die Weyerschen Güter am 8. Juli 1524 verschrieben wurden[54] und mit dem seine Schwäger, die Gebrüder Georg und Andres von Flanß, während seiner Amtszeit als Hauptmann auf Zehdenick 1537 einen Vertrag schlossen, der ihnen unter gewissen Bedingungen die Nutzung der Wohnsdorfischen Güter zugestand[55]. Zwar ist die aus dem gleichen Jahr stammende Verleihung dieser Güter an die Gebrüder Flanß zu Lehnsrecht ebensowenig rechtsgültig geworden wie eine andere von 1542, doch ist dann doch schließlich Andres Flanß 1546 mit den nachgelassenen Gütern belehnt worden, was die Männer der Schwestern des Nikolaus von Weyer, Moritz von Perschkau und Georg Groß, gen. Pfersfelder, veranlaßte, ihre Ansprüche noch einmal anzumelden, nachdem sie bereits 1522 von Regenten und Gericht abgelehnt worden waren[56]. Obwohl sie einen für sie günstigen Schöffenspruch aus Magdeburg vorweisen konnten, war dieser Anspruch doch nach den in

50 Vgl. die Bestallung Moritz von Perschkaus (wie Anm. 39) S. 259: »... Kasten mit zwei Schlössern, dazu er einen und der Schreiber den andern Schlüssel haben soll...«

51 Z. T. abgedruckt bei Thalmann (wie Anm. 20) S. 104f.: weitere im Et. Min. 138d Nr. 721 passim.

52 Die Erhöhung muß vor 1536 stattgefunden haben. Die Amtsrechnung dieses Jahres (Ostf. 11500) zeigt bereits ein Gehalt von 15 Mark je Quartal.

53 Ostf. 1140 (Rat und Abschied) f. 134[a]. Bereits 1546 bezeichnete sich Moritz als alt und schwach; vgl. Lohmeyer (wie Anm. 39) S. 82 Anm.

54 J.-H. I 27057 und 27041.

55 St.A. Kbg. Adels-Archiv von Flanß.

56 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. IV f. 215f.; vgl. auch die Supplik f. 205ff. Übrigens hat auch der fränkische Vetter des Nikolaus von Weyer, Lukas, 1524 Ansprüche erhoben, die ebenfalls nach geltendem Recht abgewiesen wurden; Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. IV f. 211ff.

Preußen geltenden Rechtsgrundlagen gerichtlich nicht durchzusetzen[56a]. Dagegen war der Herzog bereit, einer Erhöhung der Mitgift zuzustimmen. Er wollte den Pfersfelder mit 2000 Mark abfinden, während Moritz von Perschkau durch seine Belehnungen ihm schon sehr weitgehend begnadet schien. Dennoch sollten ihm die 700 Mark Amtsschuld erlassen und weitere 300 Mark zugestanden werden[57]. Während die Witwe Georg Pfersfelders der Abfindung zustimmte, als man ihr das nur zum Leben verschriebene Dorf Hohenfeld erblich zu magdeburgischem Recht verlieh[58], betonte Moritz, daß er seine Güter für seine Dienste erhalten und der Kassenfehlbestand im Amt Schuld der Schreiber gewesen sei[59]. So blieb diese Forderung weiter in der Schwebe und wurde von den Perschkau immer wieder angesprochen, wenn sie wegen ihres Übermaßes Rechenschaft geben sollten[60].

Mit der Erhebung des Fleckens Tilsit zu einer Stadt und den damit verbundenen Güterregelungen entstand den Perschkaus ein Rivale und Kontrolleur, mit dem sie nun in ständigem Streit lagen. Moritz von Perschkau hatte sich während seiner Amtszeit am günstigsten Platz des rasch wachsenden Fleckens ein 203 Schuh breites Grundstück in der Deutschen Straße gesichert[61]. Hier sollte nun das neue Rathaus gebaut werden. Dazu sollte Moritz 100 Schuh gegen 60 Schuh der Stätte des alten Franziskanerklosters abtreten[62]. Der grollende Alte sträubte sich eine Zeit lang, ehe er endlich 1553 den Bauplatz abgab.

Gleichzeitig sollte der herzogliche Amtshof (später Ballgarden) ausgebaut werden. Zur Abrundung der gegen den Tilsefluß gerodeten Äcker wünschte man auch die 1537 an Moritz gegebenen »Winkel«, um Übergriffen perschkauischer Bauern vorzubeugen. Nachdem der Herzog selbst mit ihm verhandelt hatte[63], ernannte er im September/Oktober 1551 eine Kommission, aus den Hauptleuten von Ragnit, Tilsit und Taplacken bestehend, die im Frühjahr die Verhältnisse klären und auf möglichst gütliche Weise regeln sollten. Im Rahmen dieser Untersuchungen sind uns umfangreiche Zeugenverhöre vom 18. November 1551 überliefert, bei denen Gallus Klemm, der Bürgermeister, Valtin Neuhof, ehemaliger Amtsschreiber und nun Bürger in Tilsit, Urban Baumgart, Amtsschreiber, und zwei weitere Großbürger, die Krüger Georg Brendel und Conrad mitwirkten und die sehr eindeutig den Befund erbrachten, daß Moritz als Burggraf in hohem Maße in die eigene Tasche gewirtschaftet hatte. In der Form von Suppliken liefen gleichzeitig andere Klagen ein. Da jedoch der Herzog wegen seiner Wünsche an Moritz eine gütliche Beilegung vorzog, ist vorerst nichts Ernsthaftes unternommen worden. Man hat sogar Moritz' Sohn Antonius mit zwei weiteren Hufen in Splitter vergütet. Für die Abtretung der Winkel und das Versprechen, sich künftig »undertheni-

56a Vgl. TOEPPEN, Ständeakten V S. 396ff. über die Vereinbarung des Hochmeisters Martin Truchseß mit der Ritterschaft über die Vererbung von Gütern auf magdeburgisches Recht zu beiden Kunnen von 1485, das in dieser Beziehung auch durch das Neue Gnaden-Privileg von 1540 nicht abgeändert wurde; Privilegia der Stände des Herzogthumbs Preussen... (Braunsberg 1616) S. 45ff.

57 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 276ff.

58 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 278ff. (1548 Sept. 7).

59 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 277[b].

60 Vgl. die königliche Kommission von 1566. Weiterhin wurde die Forderung 1568, 1578 (Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III F. 87ff.), 1584 (Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III F. 129ff.), 1585 (Petition im Adelsarchiv) erhoben.

61 Vgl. zum Folgenden: H. KENKEL, Häuserbuch der Stadt Tilsit S. 57, 60, 73f., 147.

62 Ostf. 1140 (Rat und Abschied) f. 132[a] (264[a]) (1551 Dez. 3). THALMANN (wie Anm. 21) S. 59, 126.

63 Ostf. 1140 f. 130[a] (262).

ger« zu geben, war Moritz auch 1552 der Erlaß der Restschuld aus seiner Amtszeit in Aussicht gestellt worden[64].

Die Verhandlungen um die Unregelmäßigkeiten der Amtsführung und um die Neuordnung in und um Tilsit hatten zu großer Erbitterung geführt. Schon 1551 klagt Moritz, daß der Hauptmann von Gadendorf seinen Sohn Tonies (Antonius) einen Dieb gescholten hätte und seine Kinder überhaupt als »lose leudt« ansähe, was zu einem Streit seines Sohnes *Moritz (III)* mit dem Hauptmann führte. In der Tat zeichnen auch die sonst auf uns gekommenen Quellen von Antonius und Moritz (III) kein besonders günstiges Bild.

Einzig der dritte Sohn *Hans (II)* scheint in der Gunst des Herzogs geblieben zu sein. 1552 und 1555 wird ihm die freie Fischerei im Heidensee (Schilleningker See) zum Eigengebrauch verliehen. 1556 erhält er den Auftrag, die Ströme zu kontrollieren, eine Aufgabe, für die ihm nach einem Mandat vom 9. November 1567 die Amtleute Personal zu stellen haben. In der Tilsischen Wildnis soll er ohne Feuerwaffen und Hunde Elchgeweih aufspüren. Hans hatte auch Interessen in der Gegend von Litauisch Georgenburg (Jurbarkas). Er besaß dort das Gütchen Maischen (8 Hufen), das ihm freilich der Hauptmann von Ragnit 1566 streitig machte, und versuchte dort auch andere Güter (Skirenen 14 Hufen, 16 Gesinde; die »Zittshitter«?) zu erwerben. Es ist möglich, daß er diese Güter für seine Tochter Catharina gewinnen wollte, die in erster Ehe mit Jacob Winter, dem Wildmeister von Litauisch Georgenburg verheiratet war. Auch Hans hat freilich Streit mit den Amtleuten gehabt. So protestierte er am 20. Mai 1570 gegen die Anschuldigung, daß sein Vieh bei der Fischerbude am Schnecken der Jagd schade, ein Vorwurf, der schon 1555 gegen seinen Vater Moritz erhoben wurde[65]. Vor 1572 muß er verstorben sein, da die Schilleningker Güter bei der Erbhuldigung dieses Jahres schon durch seinen Sohn *Ludwig* vertreten werden.

Wie Hans (II) war auch dessen Bruder *Antonius* (Tonies) schon vor dem Tode des Vaters (zwischen 1558 und 1562) auf einem Teil der Perschkauischen Güter abgeschichtet worden. Zur Zeit der Stadterhebung (1552) bewirtschaftet er bereits Splitter, zu dessen Zubehör auch das Werder gehörte, das Moritz nur zu Lebzeiten verschrieben war. Es gelang Antonius, den Erzbischof von Riga, Wilhelm von Brandenburg, zu bewegen, 1553 den Herzog um Wiederverleihung zu bitten, nachdem der Herzog dem Antonius 1552 schon eine ausweichende Antwort gegeben hatte[66]. Dann bat der alte Moritz noch einmal 1558, die ihm zum Lehen verschriebenen Güter auch seinen Kindern zu lassen. Am 1. September 1562 erreichte Antonius dann einen Abschied, der ihm das Werder bis zu einem Vergleich beließ.

Ehe es jedoch dazu kam, sollte es noch viel Streit und Ärger geben. 1555 stellte die aus den drei Hauptleuten von Ragnit, Tilsit und Taplacken gebildete Kommission, obwohl sie die Niederunger Güter wegen der Überschwemmung gar nicht besichtigen konnte, an mehreren Stellen großes Übermaß fest und berichtete, daß unzulässige Fischwehren und große Garne sowie Beuten und auch nicht verschriebene Gewässer genutzt wurden. Moritz behauptete, daß ihm der Herzog die weitere Besetzung von Schilleningken als Ausgleich für die Bestauung seiner Güter durch den Raukothiener Teich (heute verlandet) zugestanden hätte, was jedoch nicht zutraf (»daß doch nit sey«). Ähnlich beschwerten sich die Gebrüder Perschkau 1562, daß

64 Ostf. 1140 f. 134[a] (441[a]).

65 Ostf. 1142 f. 106ff. (425ff.); vgl. Adels-Archiv von Perschkau 1955 S. 8.

66 Ostf. 1140 f. 129[b] (436[b]). Vgl. Et. Min. 1382d Nr. 721 Bd. III f. 47ff.

der neue Mühlteich der Schloßmühle die Äcker und Wiesen ihrer Bauern durch den Stau schädige. Der Herzog wollte im Herbst die Sache selbst besichtigen. Eine Grenzbesichtigung durch den Oberburggrafen Christof von Kreytzen zeigte dann 1563 schon ungefähr das Ausmaß der widerrechtlich angemaßten Ländereien[66a]. Am 7. Dezember wurden daraufhin die Perschkauer Brüder in Königsberg »angesprochen«[67], die sich gegen die Beschuldigungen mit vielerlei wahren, halbwahren und falschen Behauptungen wehrten[68]. Es wurde nun eine Vermessung aller von Perschkau genutzten umstrittenen Güter angeordnet, gegen die sich diese verständlicherweise aber vergeblich wehrten[69]. Diese Vermessung ergab, daß sie über die ihnen verschriebenen Ländereien hinaus etwa 118 Hufen 224 Ruten 5 Ellen zu viel in Besitz hatten[70]. Der drohenden Gefahr des Einzugs des Übermaßlandes begegneten die Perschkau mit einem Appell an den polnischen König, der eine von dem Wojewoden von Brest geleitete Kommission bestellte, die den Herzog veranlaßte, sie bis zur Endregelung, die auch die Weyersche Erbschaft mit betreffen sollte, bei Status quo zu belassen.

Der mit einer Schwester des Jost von Ebert vermählte Antonius muß wie sein Bruder Hans vor 1572 gestorben sein, denn bei der Erbhuldigung erscheint von den drei Brüdern nur noch Moritz (III), als dessen Sitz Senteinen angegeben wird, während damals in Splitter Antonius' Sohn *(Wolf) Friedrich* und in Schilleningken *Ludwig*, der Sohn von Hans (II) und der Sophia von Pilgram/Gr.Parck, wirtschafteten. Die drei Brüder hatten noch zwei Schwestern, von denen *Ursula* mit Friedrich von Götzen-Droosden und *Barbara* in erster Ehe mit Eustachius von Pröck und in zweiter mit Hans von Götzen vermählt waren[71]. Auch *Moritz (III)*, der offenbar unverheiratet und ohne eheliche Kinder blieb, war ein rechter Streithahn[72]. Er hatte sich u.a. mit dem Tilsiter Pfarrer Johannes Frisch angelegt. 1572 schrieb dieser einen bezeichnenden Beschwerdebrief nach Königsberg. Doch hat Moritz den Höhepunkt des Streits in den achtziger Jahren wohl nicht mehr erlebt.

Dieser Streit entzündete sich um die Schulden des Wolf Friedrich, wobei als Hauptkontrahent der Tilsiter Bürgermeister Erasmus Groß erscheint. Gleichzeitig standen wieder Jagdfrevel und Raubfischerei zur Debatte. Da Markgraf Georg Friedrich Groß im Insterburgischen Amt einsetzen wollte, drängte er den Tilsiter Burggrafen Gabriel von Königseck und den Generalvisitator der litauischen Ämter Faustin von Nimptsch, die Angelegenheit möglichst schnell zu regeln. Der Streit wurde kritisch, als Nimptsch durch Erasmus Groß dem Wolf Friedrich 42 Stück Vieh vom Werder als Pfand forttreiben und konfiszieren ließ. Dies Vieh wurde z.T. in den herzoglichen Hof Baubeln geschafft, zum Teil aber – nach Angabe der Perschkau zum halben Preis – verkauft, wobei das Geld im Sequester blieb. Dies erboste Wolf Friedrich so, daß er anläßlich einer Einladung beim Pfarrer dem Bürgermeister ein Glas Bier ins Gesicht schüttete, ihn mit dem Glas über und unter den Augen verwundete und mit der Lehnbank zu Boden stieß, wogegen dieser und die Ratmannen von Tilsit sich am 7. Juni 1583 beim Herzog

66a Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 24ff.
67 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 30f.
68 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 31ff.
69 Vgl. Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 37ff.
70 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 43ff. bes. f. 46b.
71 Ludwig Perschkau war Vormund der Anna von Götzen; vgl. Ostf. 1166 f. 146b von 1597 Juni 25.
72 Vgl. etwa die gewaltsame Verteidigung der unrechtmäßigen Fischerei in der Tilse: Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 49bff. (1563).

beschwerten. Gleichzeitig protestierte Wolf Friedrich beim Herzog gegen Nimptsch und Groß sowie den Stadtschreiber Reinhold Voigt und den Wildnisbereiter. Die Kontrahenten wurden vom Markgrafen auf den 18. Juni 1583 vor Oberräte und Hofgericht zitiert. Die Angelegenheit verwickelte sich noch dadurch, daß der Kornschreiber von Ragnit, Wilhelm Nordmann, den der Hauptmanns-Verweser Wilhelm von Königseck in Tilsit inhaftiert hatte, Anfang 1584 ausbrach und auf den Hof Ludwigs von Perschkau floh. Ludwig verbarg den Flüchtling in der damals noch als Wildnis geltenden Gegend an der Schnecke. Hier verfaßte Nordmann eine Schmähschrift auf Erasmus Groß, wobei neben Ludwig von Perschkau auch der samländische Junker Christoph von Sallet und der Besitzer des Gutes Kuckernese, Lazarus Sackheim, der den Gebrüdern Perschkau Geld schuldete, beteiligt waren. Als Faustin von Nimptsch alle auf's Amt zitierte, erschien weder Ludwig noch der von Sallet. Die Stimmung dieser beiden läßt sich aus einigen Briefen erkennen. Ludwig schrieb am 14. Dezember 1584 an den Amtschreiber Johann Wapner: »ich bin nicht sein Schulz oder Packmor« (Unterkämmerer oder Amtsbote). Was den Sallet betrifft, sei dieser nicht sein Untertan und nicht unter dem Amt gesessen. Christoph von Sallet ließ dem Amtschreiber sagen, »so hötte er auch mit den pauren in der stat nichts zu tun«. Auch er beruft sich darauf, nicht im Amt ansässig zu sein.

Inzwischen war eine neue Komplikation eingetreten. Ein Österreicher namens Jung Hans hatte am 1. Januar 1585 den Schulzen des Wolf Friedrich, Adrian Kaschub, in der Behausung Ludwigs mit dem Rapier so schwer verwundet, daß er am nächsten Tag starb. Ludwig gab an, daß der Täter fortgeritten sei, ohne ein Ziel anzugeben. Von anderen wurde diese Aussage bestritten. Ludwig habe wohl gewußt, daß der Totschläger in (Wolf) Friedrichs Hof geritten und von diesem mit vier grauen Pferden ins Labiausche geleitet worden sei. Christof von Sallet bedauerte den Vorfall, wie der Wildnisbereiter Urban, den Christof »auf der Schnecken« am 16. Februar wohl auf der Durchreise nach Hause aufsuchte, ins Amt meldete, nur aus dem Grunde, weil der Schulze sonst doch den unbequemen Bürgermeister Erasmus Groß erschossen hätte. Gleichzeitig berichtete Urban, daß Ludwig ihm und seinem Kollegen Alex ebenfalls mit Erschießen gedroht hätte, wenn sie seine Leute nicht in der Wildnis Holz hauen ließen. Weiterhin zeigen beide Wildnisbereiter einen neuerlichen Jagdfrevel Ludwigs auf landesherrlichem Grund an.

Einem Brief des Amtsschreibers Johann Wapner an Faustin von Nimptsch vom 19. Februar kann man dann entnehmen, daß Ludwig von Perschkau und Christof von Sallet auf Ansuchen des Erasmus Groß erneut auf das Amt zitiert wurden, wobei nur Ludwig erschienen sei. Groß forderte ihn dabei auf, das Original des Pasquils auf dem Amt zu hinterlegen und seine Schulden zu bezahlen, was Ludwig mit den Worten verweigerte, er hätte das Original »alß ein stück goldes so lieb«. Groß hätte gefordert, Ludwig so lange im Amt festzuhalten, aber der sei unter Drohungen davon gegangen. Im gleichen Schreiben wird auch wieder auf den Mißbrauch der Fischerei durch beide Perschkau hingewiesen. Darauf erhob Erasmus Groß eine Klage gegen Ludwig von Perschkau, Christoph von Sallet und Lazarus Sackheim, die am 3. März in Königsberg einging. Zwei Tage später lief hier dann ein Schreiben Ludwigs ein, in dem dieser sich von der Schmähschrift distanziert, indem er behauptet, sie sei ohne sein Vorwissen von Nordmann verfaßt worden. Er appelliert an das Hofgericht. Der Prozeß zog sich noch jahrelang hin. Der letzte Abschied datiert vom 26. Februar 1589[73]. Er wurde durch weitere

73 Ostf. 1159 f. 296 (281).

Übergriffe immer komplizierter. 1586 beklagte sich Erasmus Groß beim Herzog, daß (Wolf) Friedrich einen seiner entlaufenen Dienstleute ergriffen hätte und dem Abschied des Amtsschreibers wegen des konfiszierten Viehs keinen Gehorsam leistet. Der fiscalis Nikolaus Schardt hat dann Wolf Friedrich nach Königsberg zitiert (6. Juni 1586) und über seine Schuld an die Rentkammer befragt. Er leugnete alle Schuld und behauptete, diese einem Asmus Kieffel bezahlt zu haben. Darauf hätten die Herren »den Handel also verabschiedet«, daß das Pfand wieder an seinen Ort zurückgebracht werden sollte. Gleichzeitig wird dem Amtsschreiber mitgeteilt: »Ihr möget sehen, wie Ihr die Ambschulde einkrüget«. Wolf Friedrich jedoch dachte nicht an Bezahlung, so daß noch am 5. April 1587 Markgraf Georg Friedrich in einem Schreiben an Faustin Nimptsch und den Amtsschreiber sein Mißfallen über die Schulden der Perschkauer an Amt und Kirche ausdrückt. Wegen der Verwundung des Erasmus Groß schrieb der Markgraf dann am 22. Juli 1587 an den neuen Hauptmann von Tilsit, Friedrich Frh. zu Kittlitz, daß er für Recht sorgen solle. So überließ man alles den gegenüber einer so gewalttätigen Familie praktisch machtlosen lokalen Beamten.

Inzwischen war die Frage des Übermaßes durch die Generalvisitation der litauischen Ämter 1578 in ein neues Stadium getreten. Eine von Hans von Wittmannsdorff geführte Kommission stellte noch weit umfangreichere Übermaßländereien bei den Perschkau fest als die von 1564, wie die Protokolle und Abrisse der Vermessung erkennen lassen[74]. Weiterhin entstand 1581 für Wolf Friedrich und Ludwig eine heikle Situation. Da der damals ausgeschriebene Hufenschoß nach Hufen berechnet wurde, stellte sich die Frage, wie hoch der Schoß bei jenen Gütern zu berechnen sei, bei denen keine Hufenzahl in der Verschreibung enthalten war. Man wollte nicht die hohen Hufenzahlen der Vermessung von 1578 akzeptieren, indem man sie verschoßte. Offensichtlich in der Hoffnung, hier mit einer Pauschale veranschlagt zu werden, wandten sich die Perschkauer Vettern an den Markgrafen, der ihnen jedoch die unbequeme, aber salomonische Antwort gab (24. 6. 1581): es »würden auch die von perschkau selbst wissen, was ihnen zuthun gebürlich und verantwortlich«.

Neben dem Übermaß hatten die Perschkau aber auch das Ausmaß der Holzung und Fischerei weit über das ihnen zugebilligte Maß hinaus überzogen, da vor allem der Fischhandel nach Litauen große Gewinne abwarf. In der Zeit ihres großen Streites mit den Amtleuten ließen diese daher ihren Leuten Beile und Pferde wegnehmen, wenn an falschem Ort geholzt wurde. Vor allem aber wurde ihnen die Fischerei Leitwarren jenseits der Memel eingezogen, ihrem dort wohnenden Fischer die Gebäude eingerissen und der unrechtmäßig gerodete Acker an die herzoglichen Untertanen verteilt. Für diesen Besitzkomplex beriefen sich die Perschkau auf die Verschreibung der Fischerei Leitsebar (s. o.), die jedoch nach den Grenzbeschreibungen der verschiedenen Fischerei-Handfesten zwischen Schalteik und Schnecke in der Gegend von Oschke/Wildwiese lag, was in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts freilich keiner mehr wußte, da sich einmal die Wasserläufe in der Niederung stark verändert hatten und die in den Handfesten genannten Persönlichkeiten des 15. Jahrhunderts naturgemäß den Fischern und Bauern völlig unbekannt waren[75]. Auch die Wiesen an der Schnecke und die dortige Fischerei wurden bis auf drei Züge eingezogen, die Fischerbuden eingerissen und die Budenhüter

74 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 66ff.; die Abrisse befinden sich Et. Min. 138d Nr. 722. Vgl. auch die Vernehmung der Perschkau in Ragnit: et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 80ff.

75 Vgl. die Zeugenaussagen von 1572 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 56b, 60a.

vertrieben. Selbst die Fischerei im Splitterer Teich und im Heidensee (Schilleningker See), die nur zu Eigengebrauch gestattet war, wurde wegen des Mißbrauchs der Gerechtigkeit völlig verboten. Bei der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischerei in jener Zeit im Mündungsgebiet der Memel[76] waren das harte Schläge.

Weit härter jedoch traf die Perschkau aber die Exekution der Übermaßländereien durch herzogliche Kommissare 1583, nachdem die Oberräte dem Markgrafen Georg Friedrich am 26. September geraten hatten, »Ihnen ihre Sachen nicht wie vormalß geschehen, also passiren und hingehen zu laßen«. Es waren im ganzen 142 Hufen 9 Morgen ohne das – wohl inzwischen durch Abspülung verkleinerte – Werder (bei der Vermessung fanden sich nur noch 1 Hufe 7 Morgen, während 1539/40 hier vier Bauern und ein Instmann wirtschaften konnten) und einen Garten in Splitter, so daß ihnen noch 105 Hufen ½ Morgen und die zwei »Winkel« jenseits des Tilseflusses (1 Hufe 8 Morgen bzw. 20 Morgen) blieben[77]. Die Perschkau suchten dieser Katastrophe zu begegnen, indem sie sich wieder 1584 an den König wandten. Stephan Báthory erbat daraufhin am 23. März 1584 vom Markgrafen weitere Informationen[78]. 1585 folgte dann eine umfangreiche Petition der Vettern Perschkau unter Beifügung der Handfestenkopien mit dazu von ihnen gegebenen Kommentaren[79]. Doch erst unter König Sigmund III. kam der Prozeß wieder richtig in Gang. Am 1. Dezember 1589 konstituierte Georg Friedrich dafür eine Kommission, deren Mitglieder der Rat und Rittmeister Friedrich von Hausen, Hans von Tettau und Hans von Wittmannsdorff waren. Ihre Arbeit brachte im nächsten Jahr einen kleinen Erfolg für die Perschkau. Die Kommissare berichteten, daß die Mühle in Raukothienen zwar auf Grund des Herzogs stehe, aber ihr Damm an einem Punkt die Güter der Perschkau berühre. Um der Klage, daß diese Güter durch den Stau geschädigt würden, zu begegnen, befahl Georg Friedrich dem Hauptmann von Ragnit am 12. September 1590, die Mühle einzureißen. Diese Entscheidung ist bezeichnend: die Landesherrschaft war nicht bereit, den Perschkauer Vettern als Entschädigung anderes Land anzubieten, und nahm lieber eigenen Schaden in Kauf. Sonst scheint die Sache jedoch für die Perschkau nicht sonderlich gut gelaufen zu sein, wie sich auch daraus ergibt, daß Wolf Friedrich plötzlich bittet, seine Güter zu Lehnrecht und Magdeburger Recht verkaufen, versetzen und verpfänden zu dürfen, was ihm am 31. März 1591 zugestanden wurde. Er hat von diesem Zulaß jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern im Jahr darauf noch einmal suppliziert, um einen Abschied wegen seiner und Ludwigs Güter zu erreichen. Beide werden am 16. Juni 1592 noch einmal um Geduld gebeten.

Da die Perschkau das Hofgericht als befangen ablehnen, wird endlich zum 17. Januar 1593 das Lehngericht (Ritterbank) einberufen, das jedoch erst am 24. April zu tagen beginnt[80]. König Sigmund III. griff selbst in das Verfahren ein[81]. Auch dieses Gericht erweist sich als sehr langsam, wie sich aus einer Instruktion der Oberräte an den Kanzler-Amtsverweser Dr. An-

76 Vgl. etwa Thalmann (wie Anm. 21) S. 136ff.

77 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 126ff.; f. 111f.; f. 93f. Schreiben der Räte an Georg Friedrich; f. 107f. Commissio ad Executionem (Dietrich Packmor, Dr. Eberhard Rogge, Faustin von Nimptsch, Wilhelm von Königseck, dazu der Burggraf von Tilsit und Bürgermeister Erasmus Groß); f. 124ff. Meldung des Vollzugs am 12. Oktober.

78 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III F. 132a; Antwort Georg Friedrichs f. 133bff. von 1584 April 9.

79 Adels-Archiv von Perschkau Fasc. II.

80 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. I A f. 16ff.

81 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. IV f. 201ff. (1593 Aug. 31).

dreas Fabricius und den Rat Dr. Johann Derschau für den Hof ins Ansbach ergibt, die eine Restituierung der eingezogenen Hufen als bedenklich ablehnt. Der Vorsitzende des Lehngerichts, Wenzel Schack von Wittenau auf Balau, und seine Mitrichter versuchten sich dadurch aus der schwierigen Lage zu lavieren, indem sie die Juristenfakultät in Leipzig anriefen, deren Urteil differenziert ausfiel und auch die Kosten beiden Parteien auferlegte.

So kam es schließlich zum Ausgleich von 1598, der von der Ritterbank verabschiedet wurde[82]. Die Perschkau mußten auf den größten Teil des Gutes an der Schalteik verzichten. Ihnen blieb nur der 1583 zugemessene Teil von 8 Hufen 25 Morgen, das spätere Naudwarischken/Adelshof. Auch in Trakeningken und Schaudinnen wurde ihr Besitz auf die ursprünglich je drei Hufen gestutzt, in Pamletten (= Berneiten) entsprechend auf 6 Hufen. Dagegen dürfen sie das Werder zu gleichem Recht wie Senteinen behalten, während das Übermaß jenseits der Memel ihnen nur zu Lebzeiten verbleibt. Wichtig wird die Entschädigung durch Splitterer Wiesen nördlich der Memel. Daraus entwickeln sich mit dem Kern der Wiesenverleihung am Gigensee (s. o.) das Gut Adl. Klein Plauschwarren, das von den Erben schon 1624 verkauft wurde[83], mit dem Kern der Wiese Brasta Adl. Groß Plauschwarren und aus der Wiese Mehlen das 16 Hufen große Gut Milchbude. Auch Schilleningken bleibt in voller Größe (54 Hufen) bei ihnen. Die Fischerei an der Schnecke dürfen sie weiter ausüben. Aus besonderer Gnade – nicht »aus Pflicht« – erhalten sie für die an sich unberechtigten Ansprüche auf das Weyersche Erbe noch eine Abfindung von 1000 Mark und weitere 1000 Mark für die Erstattung ihrer Unkosten.

Wenn man rein von den geltenden Rechtsgrundlagen ausgeht, hätten die Perschkau mit diesem Ergebnis wohl zufrieden sein können, denn die Landesherrschaft hatte ihnen dabei sehr weitgehende Zugeständnisse gemacht. Dennoch gaben sie sich aus einer gewissen Trotzhaltung heraus nicht voll damit zufrieden. Die Durchführung des Ausgleichs führte zu weiteren Streitigkeiten[84], die noch einige Änderungen erbrachten. So war den Perschkauern am 17. Januar 1601 auch die Fischerei im Splitterer Mühlenteich wieder zugestanden worden, dazu auch die Mühle dortselbst, wofür sie freilich das 1598 erworbene Gegenfließ (Jäge) mit einer halben Hufe wieder abtreten mußten. Schilleningken sollte in dem Umfang von den Exekutoren eingeräumt und begrenzt werden, wie sie es zuvor besessen. Auch einige Neuerwerbungen kamen in dieser Zeit noch hinzu. So wird ihnen gestattet, das Gütchen Rinduppen, zwischen ihren Gütern Schilleningken und Pamletten gelegen, vom alten Schäfer Kaßub gegen Erstattung seiner Zinsschulden und eines Kaufgeldes für das Gebäude zu erstehen. Unentschieden blieb dagegen ein Anspruch, den Ludwig auf das Gut des Lazarus Sackheim in Kuckernese 1593 geltend machte. Lazarus hatte außer dem Geld, das er von Ludwig und Wolf Friedrich erhalten, später weitere Summen von dem inzwischen verstorbenen Jacob Meybohm geliehen und dessen Witwe für seinen Todesfall die Auslieferung von Brief und Siegel versprochen, wodurch Ludwig seine Priorität gefährdet sah. Nachdem sich die Oberräte 1596 noch einmal mit dem Fall befaßt hatten[85], schrieb Lazarus 1598 eine Gegendarstellung nach Königsberg. Er sei Ludwig seit 1583 366 Rth schuldig, die er jedoch 1589 mit Zinsen

82 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. V f. 3ff.
83 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. V f. 40f.
84 Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. V f. 18ff.
85 Ostf. 1168 (Rat und Abschied) F 624[b] (543[b]).

(insgesamt 555 Thaler) liquidiert und abgerechnet habe. Das Geld stammte von Jacob Meybohm, dem Ludwig nun das Gut nicht einräumen lassen wollte, obwohl Lazarus dem Meybohm das Gut pfandweise übertragen hatte. Meybohm hatte sich verpflichtet, Perschkau an seiner statt zu befriedigen, war aber inzwischen gestorben. Im Jahr 1600 wieder bezeugt Ludwig, daß Meybohm tatsächlich die Summe mit Zins zu bezahlen gelobt habe, wirklich aber nur 100 polnische Gulden gezahlt worden seien. Ludwig bittet um Unterstützung seiner Forderung gegen Hans von Amstern, den jetzigen Inhaber des Gutes. Eine ähnliche Forderung bringt auch Wolf Friedrich noch 1611 vor, ohne daß über den Ausgang weiteres bekannt ist.

Auch sonst ist über weitere Querelen umfangreiches Material vorhanden[86]. Häufig haben sich die Oberräte mit einem Prozeß des Wolf Friedrich zu befassen: z. B. 1593 gegen den Stadtschreiber Reinhold Voigt wegen einer Wiese[87]; 1594 gegen Christof Rose[88]; 1598 gegen den alten Schäfer von Pamletten Peter Lüttke, der angeblich auf Perschkauer Grund geerntet hat, während dieser selbst behauptet, auf (landesherrlichem Boden) 8 Scheffel Korn gesät zu haben[89]; 1601 gegen die Dorfschaft Splitter[90]. 1600 klagt Hauptmann von Kittlitz darüber, daß Wolf Friedrich »mit Rohr und Spießen« Bewaffnete nach Schätzen graben lasse.

Im Jahre 1601 bricht diese Reihe ab, denn Wolf Friedrich hatte sich nun, da er in Preußen auf keine ehrenhafte Stelle hoffen konnte, nach Polen begeben, wohl mit Hilfe der pommerellischen Schwäger Ludwigs, Peter von Prebentow und Peter von Gleißen-Dorengowski, und war hier bald zum Leutnant der königlichen Garde avanciert. Mit Hilfe des Königs suchte er nun jene Güter wieder zu erlangen, die durch den Vergleich von 1598 verloren waren. Am 11. September 1603 schreibt König Sigmund III. an die Regenten, die von Herzog Albrecht verliehenen Güter an der Schalteik an Wolf Friedrich nach Wortlaut des Privileges zurückzuerstatten. Darauf entscheiden die Regenten am 11. Januar 1604, daß Wolf Friedrich Ansitz und Besitz diesseits der Memel behalten kann. Zwei Hufen, die zuvor den Weynothern zugemessen waren, sollten wieder an Splitter fallen. Perschkau und die Splitterer sollen ihre Viehtrifft gemeinsam haben. Die Schalteik-Güter werden nicht ausdrücklich genannt.

1607 war Wolf Friedrich wieder im Land und bekam sofort wieder Streit mit der Stadt und der Kirche (um 200 Mark). Auf sein Verlangen wurde wieder (am 9. April) eine Kommission eingesetzt[91], die jedoch nicht in seinem Sinne entschied, so daß er am 20. Oktober dagegen protestierte[92]. Im Mai hatten bereits beide Vettern wieder um die Genehmigung gebeten, ihre magdeburgischen Güter schuldenhalber verkaufen zu dürfen[93]. An den Landtag richtete Wolf Friedrich wieder die Aufforderung nach einer öffentlichen Ritterbank, da er und seine Voreltern »an ehr und glimpf angegriffen« worden seien, indem man behaupte, daß die Güter unberechtigt »erweitert« worden seien. Auszüge aus den entsprechenden Akten fügte er bei.

86 Vgl. z. B. Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. III f. 163ff. über zahlreiche Beschwerden und Gegendarstellungen in bezug auf die Beamten des Hauptamts.
87 Ostf. 1163 (Rat und Abschied) f. 375[a] (349[a]).
88 Ostf. 1164 (Rat und Abschied) f. 182[a] (200[a]).
89 Ostf. 1166 (Rat und Abschied) f. 397[b] (294[b]).
90 Ostf. 1168 (Rat und Abschied) f. 31[b] (50[b]).
91 Ostf. 1169 (Rat und Abschied) f. 402[a] (302[a]).
92 Ostf. 1169 f. 398[a] (300[a]).
93 Ostf. 1169 f. 377[a] (283[a]); die Unterlagen für Wolf Friedrich im Adels-Archiv von Perschkau Fasc. I; er wiederholte den Antrag noch einmal 1610.

Vor allem betrachtete er den Rat Dr. Johannes Derschau als »Ehrenschender«. Doch sowohl Herrenstand und Landräte, wie Ritterschaft und Adel und auch die Städte verwiesen ihn an das ordentliche Gericht. Auch die Oberräte, bei denen er die Absetzung Derschaus verlangt hatte, wiesen ihn an das Hofgericht[94]. Das Verfahren vor dem Hofgericht zog sich noch lange hin. Beide Parteien appellierten dann vom Hofgericht an den König Sigmund III., vor dessen Kommissaren die Sache dann am 24. März 1616 durch eine gegenseitige Entschuldigung ihr Ende fand. Für die auf 2000 poln. Gulden aufgelaufenen Kosten Derschaus sollte dieser nach dem Tode Friedrichs aus den Gütern von Splitter solange vergütet werden, bis die Summe vergolten war.

Inzwischen hatte Wolf Friedrich noch einigemal Streit mit den Beamten des Hauptamts. Der Hauptmann von Tilsit, Wolf von Kreytzen, beklagt sich 1614, daß er Termine nicht einhält. Umgekehrt wendet sich Wolf Friedrich am 18. Oktober 1614 gegen die Entscheidung der Haushalts-Visitatoren und 1615 gegen die Beamten in Tilsit, insbesondere den Fischmeister.

Doch die Streithähne waren inzwischen alt geworden. Ludwig wollte gern Wolf Friedrich zum Erben seiner Güter haben. Dem widersprach am 27. Juni 1617 aber Markgraf Johann Sigismund mit dem Hinweis, daß er dadurch seine Schwestern enterben würde, die nach geltendem Recht nicht nach Wolf Friedrich, der ebenfalls kinderlos war, in das Erbe gelangen könnten. Doch regelte sich diese Angelegenheit von selbst, da Wolf Friedrich vor Ludwig noch vor dem 26. Oktober desselben Jahres starb. Ludwig trat in die Lehen ein, während eine der beiden Schwestern Wolf Friedrichs, *Barbara* (verh. mit Felix von Werner-Schlodien) die Fahrhabe, soweit »sie es befugt«, ausgehändigt bekam, nachdem die Neffen Wolf Friedrichs, Michel und Erhard Werner, Ludwig von Perschkau eine Zeit lang gehindert hatten, das Erbe anzutreten[95].

Ludwig ist dann auch 1620 kinderlos verstorben. Er war seit 1571 mit *Barbara*, der Tochter des Hans von Kalnein, verlobt gewesen. Kalnein hatte sich dann aber geweigert, angeblich wegen Mitgift und Ehegeld, in die Heirat einzuwilligen, was 1580 (März 14.) in ein Verfahren in der fürstlichen Ratstube mündete, die wohl zum Erfolg führte. Barbara starb lange vor Ludwig (sie ist 1604 wohl schon eine Weile tot) und dieser heiratete dann Maria Magdalena von Parthein, die der Familie Güter im Amt Wehlau (Skaticken) zubrachte. Sie überlebte Ludwig und wird zuletzt 1642 genannt.

Erben der Güter waren die Kinder von Ludwigs Schwester *Dorothea*, die einen Gemahl aus der pommerellischen Heimat der Familie, Peter von Gleißen-Dorengowski, genommen hatte, der offensichtlich schon 1581 in die Perschkauer Güter bei Tilsit übergesiedelt war[96]. Die anderen Schwestern waren ebenfalls mit pommerellischen Herren verehelicht: *Catharina*, in erster Ehe mit dem Wildmeister von Georgenburg, Jacob Winter, dann in zweiter mit Hans von Prebentow (gest. vor 1598 März 10); *Anna*, verh. mit Peter von Prebentow. Da nach magdeburgischem Recht und beiden Kunnen nur eine Tochter in das Erbe eintreten konnte, kam nichts von den Gütern an die Prebentows. Aber auch die Kinder Peter von Gleißen-Dorengowski, die 1621 die Güter teilten, kamen nicht in den Vollbesitz aller hinterlassenen

94 Ostf. 1169 f. 402[b] (302[b]) von 1607 Mai 22.
95 Vgl. Et. Min. 138d Nr. 721 Bd. V f. 31f.; vgl. f. 29f., f. 35f.
96 Vgl. Ostf. 317 (Hausbuch Ragnit I) f. 50*f.

Güter, die durch den Vergleich von 1598 den Perschkau geblieben waren. Splitter war durch die Forderung Derschaus belastet und ausgeschieden. Es ist dann 1632–1640 an den Leib- und Kammerdiener Christian Brade zur Nutzung gegeben worden. Im Anschluß wurde das Gut ihm gegen 400 Rth jährlich verarrendiert. Nach dem Tode Brades wurde dann seiner Witwe Catharina Müller und ihrem Schwiegersohn Hans Wichemsdorf Splitter nebst Zubehör am 3. April 1645 gegen ein Darlehen von 10000 Rth. verpfändet[97]. Die Urkunde ist deshalb auch für unser Thema wichtig, weil wir durch sie erfahren, daß auch die »Kummetscher oder Gärtener« an der Schalteik, d. h. der Restbesitz um Naudwarischken/Adelshof, als Pertinenz zu diesem Komplex gehörten. Diese Güter sind also überhaupt nicht in die Hand der Gleißen-Dorengowski gekommen.

Damit endet die Geschichte der Familie von Perschkau, die nicht nur aus genealogischen Gründen interessant ist, sondern auch einen bemerkenswerten Einblick in die Bedingungen und Verhältnisse gewährt, unter denen das Land an der unteren Memel aus Wildnis zu Kulturland wurde. Wir sehen die Perschkau in bedenkenloser Weise, hochfahrend und habgierig die Möglichkeiten nutzen, die ihnen der noch weitgehend unerschlossene Raum bietet. Doch bei allen Bedenken gegen die ethisch vielfach anfechtbaren Methoden und Praktiken, gegen Rechtsweigerung und Gewalt, durch die sich manche Mitglieder des Geschlechts auszeichnen, läßt sich eine gewisse Hochachtung vor der kolonisatorischen Leistung nicht unterdrücken.

97 Vgl. THALMANN (wie Anm. 21) S. 72f. Anm. Die Angabe bei Jenny KOPP, Geschichte des Landkreises Tilsit (1918) S. 183, 1645 sei Friedrich von Perschkau das Dorf Splitter wegen eines Darlehens von 45000 Mark durch den Großen Kurfürsten in Arrende gegeben worden, beruht offensichtlich auf einem Irrtum.

Schriftenverzeichnis Reinhard Wenskus

VON HARALD KLEINSCHMIDT

I. Monographien

1. Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt. Münster, Köln: Böhlau 1956 (Mitteldeutsche Forschungen. 5.) [Zugleich Diss. phil. Marburg 1954]
   Rez.: BllDtLdG 93. 1957. S. 502–503 (H. Quirin). DA 13. 1957. S. 285 (F. Weigle). HZ 187. 1959. S. 635–637 (H. Appelt). HistPolBuch 4. 1956. S. 233 (E. Maschke). JbGDtOsten 8. 1959. S. 497–502 (W. Fritze). MIÖG 66. 1958. S. 148–152 (H. Mikoletzky). ZRG GA 74. 1957. S. 286–289 (M. Uhlirz). ZGWiss 4. 1958. S. 829–832 (E. Donnert). ZOstforsch 7. 1958. S. 292–293 (G. Rhode).
2. Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes. Köln, Graz: Böhlau 1961. [Zugleich Habilitationsschrift Marburg 1959]
   Rez.: AnzDtAlt 77. 1966. S. 154–150 (R. Schützeichel). DA 19. 1963. S. 253–254 (M. Kobler). DLZ 85. 1964. S. 682–686 (H. Sproemberg). EHR 79. 1964. S. 137–139 (J. M. Wallace-Hadrill). Erasmus 15. 1963. S. 437–439 (H. Liebeschütz). Germania 43. 1965. S. 138–148 (R. v. Uslar)[1]. Germanistik 4. 1963. S. 180–190 (H. Steger). Historica 7. 1963. S. 185–191 (F. Graus). HZ 198. 1964. S. 663–674 (R. Hachmann). HistPolBuch 10. 1962. S. 297 (W. Metz). MIÖG 73. 1965. S. 402–403 (E. Zöllner). Nachrr NdSächsUrgeschichte 34. 1965. S. 143–155 (R. v. Uslar). NdSächsJbLdG 36. 1964. S. 218–220 (R. Droegereit). RevBelgPhilolHist 41. 1963. S. 713–714 (W. Mohr). SchweizZG 13. 1963. S. 404–405 (O. P. Clavadetscher). Speculum 38. 1963. S. 160–161 (G. C. Homans). TRG 32. 1964. S. 449–461 (P. A. Immink). ZRG GA 81. 1964. S. 379–382 (S. Sonderegger). ZBayerLdG 30. 1967. S. 279–281 (F. Prinz). ZDtPhilol 84. 1965. S. 436–437 (E. Ploss). ZOstforsch 14. 1965. S. 342–344 (J. J. Menzel).
   2., unveränderte [mit einem zusätzlichen Vorwort des Verfassers versehene] Auflage. Köln, Wien: Böhlau 1978.
3. Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1976 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 3. F., 93.)
   Rez.: BeitrrNamenforsch N.F. 13. 1978. S. 16–21 (N. Wagner). BllDtLdG 112. 1976. S. 638–640 (W. Metz). DA 33. 1977. S. 641–642 (R. Schieffer). GGA 229. 1977. S. 244–249 (W. Störmer). HZ 227. 1978. S. 357–362 (H. K. Schulze)[2]. HJb 97/8. 1978. S. 556–557 (W. Giese). HistPolBuch 24. 1976. S. 353 (E. Hlawitschka). MIÖG 87. 1979. S. 500–502 (K. Brunner). NdSächsJbLdG 50. 1978. S. 391–394 (Heinrich Schmidt). SchweizZG 28. 1978. S. 179–180 (I. Eberl).

1 U. d. T.: Stämme und Fundgruppen. Bemerkungen zu ›Stammesbildung und Verfassung‹ von R. Wenskus.

2 In: Hans Kurt Schulze, Reichsaristokratie, Stammesadel und fränkische Freiheit. Neuere Forschungen zur frühmittelalterlichen Sozialgeschichte. HZ 227. 1978. S. 353–373.

II. Herausgegebene Schriften

4. Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes. Hrsg. von Hans Mortensen, Gertrud Mortensen, R. W. (Lfg 5 ff.: Helmut Jäger). Wiesbaden: Steiner 1968. – Lfg 1. 1968. 2. 1970. 3. 1973 (mit Erläuterungen). 4. 1976 (mit Erläuterungen). 5. 1978 (mit Erläuterungen). 6. 1978 (enthält Nachdr. von: Karte von Ost-Preussen nebst Preussisch Lithauen und West-Preussen nebst dem Netzdistrict aufgenommen unter Leitung des Königlich Preussischen Staats Minister Frey Herrn von Schroetter in den Jahren von 1796 bis 1802. 7. 1980 (mit Erläuterungen). 8. 1982 (mit Erläuterungen). 9. 1984 (mit Erläuterungen). 10. 1984 (mit Erläuterungen).
   Rez.: BllDtLdG 105. 1969. S. 554–555 (W. Hubatsch). DA 25. 1969. S. 611–612 (H. Boockmann). DA 30. 1979. S. 622–623 (H. Boockmann). ZGErml 33. 1969. S. 367–379 (B. Poschmann).
5. Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Von Johannes Hoops. 2., völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage. Hrsg. von Heinrich Beck, Herbert Jankuhn, Hans Kuhn (nur Bd 1), Kurt Ranke, R. W. Berlin: de Gruyter 1968. –
   Bd. 1. 1968/73 (Aachen – Bajuwaren).
   2. 1973/76 (Bake – Billigkeit).
   3. 1976/78 (Bilrost – Brunichilde).
   4. 1979/82 (Brunnen – Chronologie).
   5. 1983/84 (Chronos – dona).
   6. Lfg 1/2. 1985 (Dona-þórr – Duchcor).
6. Wort und Begriff »Bauer«. Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas. Hrsg. von R. W., Herbert Jankuhn und Klaus Grinda. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1975 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 3. F., 89.)
   Rez.: DA 33. 1977. S. 661–662 (E. Bohm). EHR 93. 1978. S. 430–431 (D. A. Bullough). HZ 224. 1977. S. 417–419 (S. v. Frauendorfer). RevBelgPhilolHist 57. 1979. S. 213–214 (C. Peeters). RheinVjbll 41. 1977. S. 399–400 (M. Zender). SchweizZG 25. 1975. S. 391–393 (F. Graus). ZBayerLG 43. 1980. S. 247–249 (V. Henn). ZRG GA 95. 1978. S. 429–430 (K. S. Bader). ZAgrarAgrarsoziol 24. 1976. S. 87–88 (P. Blickle). ZVolkskde 73. 1977. S. 282–285 (D. Sauermann).
7. Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Kurt-Ulrich Jäschke und R. W. Sigmaringen: Thorbecke 1977.
   Rez.: AHR 83. 1978. S. 1139. BllDtLdG 116. 1980. S. 613–615 (J. Petersohn). DA 34. 1978. S. 571–574 (R. Schieffer). HistPolBuch 26. 1978. S. 143–144 (P. J. Schuler). RheinVjbll 45. 1981. S. 402–406 (U. Nonn).
8. Geschichtswissenschaft und Archäologie. Untersuchungen zur Siedlungs-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte. Hrsg. von Herbert Jankuhn und R. W. Sigmaringen: Thorbecke 1979 (Vorträge und Forschungen. 22.)
   Rez.: BllDtLdG 116. 1980. S. 334–335 (K. Fehn)[3]. DA 36. 1980. S. 625 (R. Schieffer). SchweizZG 31. 1981. S. 237 (M. Blöcker). ZAgrarLdG 28. 1979. S. 266–268 (B. Scholkmann).

3 In: Klaus Fehn, Historische Geographie, Siedlungsgeschichte und archäologische Siedlungsforschung. BllDtLdG 116. 1980. S. 330–362.

III. Aufsätze

9. Probleme einer kartographischen Darstellung der Ausbreitung deutscher Stadtrechte in den Städten des Ostens. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 91. 1954. S. 258–276.
10. Über den Quellenwert des ›Lobgedichts auf den Hl Adalbert‹ für die Vorgänge in Gnesen im Jahre 1000. In: Archiv für Diplomatik 1. 1955. S. 250–256.
11. Forschungsbericht. Brun von Querfurt und die Stiftung des Erzbistums Gnesen. In: Zeitschrift für Ostforschung 5. 1956. S. 524–537.
12. Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit [Antrittsvorlesung Marburg 18. 11. 1959]. In: Mitteilungen. Universitätsbund Marburg 1959, Heft 1/2. S. 40–56.
13. Zu einigen päpstlichen Legationen nach Böhmen und Mähren im 12. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 70. 1959 [= 4. F., Bd. 8]. S. 141–146.
14. Die gens Candein. Zur Rolle des preußischen Adels bei der Eroberung und Verwaltung Preußens. In: Zeitschrift für Ostforschung 10.1961. S. 84–103.
15. Die Angelsachsen. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll über die Arbeitstagung vom 2.–5. April 1963. Nr. 109. »Die deutschen Stämme, ihre Entstehung und ihr Wesen«. S. 101–116 (Diskussion S. 117–121). [Überarb. Fassung in Nr. 25].
16. Sachsen und Thüringer. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll über die Arbeitstagung vom 2.–5. April 1963. Nr. 109 »Die deutschen Stämme, ihre Entstehung und ihr Wesen«. S. 89–100 (Diskussion S. 117–121). [Überarb. Fassung in Nr. 25].
17. Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preussenlandes. In: Studien zur Geschichte des Preussenlandes. Festschrift für Erich Keyser zu seinem 70. Geburtstag. Hrsg. von Ernst Bahr. Marburg: Elwert 1963. S. 97–118.
18. Bemerkungen zum Thunginus der Lex Salica. In: Festschrift Percy Ernst Schramm. Zu seinem siebzigsten Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet. Hrsg. von Peter Classen und Peter Scheibert. Wiesbaden: Steiner 1964. S. 217–236.
19. Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen. Konstanz, Stuttgart: Thorbecke 1964. S. 201–254 (Vorträge und Forschungen. 8.).
20. Die deutschen Stämme im Reiche Karls des Großen. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll über die Arbeitstagung vom 23.–26. März 1965. Nr. 127. »Die Entstehung der europäischen Nationen«. S. 47. (Diskussion S. 47–56). [Langfassung in Nr. 21].
21. Die deutschen Stämme im Reiche Karls des Großen. In: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben. Hrsg. von Wolfgang Braunfels. Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte. Hrsg. von Helmut Beumann. Düsseldorf: Schwann 1965. S. 178–219.
22. Zusammenfassung. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll über die Arbeitstagung vom 11.–14. Oktober 1966. Nr. 141. »Probleme des 12. Jahrhunderts«. S. 145–152.

23. Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll über die Arbeitstagung vom 3.–6. Oktober 1967. Nr. 145. »Verfassungsgeschichtliche Probleme des Reiches im 14. Jahrhundert (II)«. S. 17–29 (Diskussion S. 64–76). [Erw. Fassung in Nr. 31].
24. Die slavischen Stämme in Böhmen als ethnische Einheiten. In: Siedlung und Verfassung Böhmens [Referate und Diskussionsbeiträge des Treffens deutscher und tschechoslowakischer Historiker und Linguisten in Allendorf, 22.–24. 4. 1963. Hrsg. von František Graus und Herbert Ludat]. Wiesbaden: Harrassowitz 1967. S. 32–41 (Diskussion S. 42–48).
25. Sachsen – Angelsachsen – Thüringer. In: Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes. Hrsg. von Walther Lammers. Darmstadt: Wiss. Buchges. 1967. S. 483–545 (Wege der Forschung. 50.). [Überarb. Fassung der unter Nrn. 15. und 16. genannten Vorträge].
26. [Kartenbeitrag in:] Grosser Historischer Weltatlas. Hrsg. vom Bayerischen Schulbuch-Verlag. Redaktion: Josef Engel. Teil III: Neuzeit. 3. Aufl. München: Bayer.-Schulbuch-Verl. 1967. S. 119c: Der Zerfall des Ordensstaates 1466–1583.
27. Zur Lokalisierung der Prussenkirchen des Vertrages von Christburg 1249. In: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen. Festschrift zu Ehren Sr Exzellenz P. Dr. Marian Tumler O.T. anlässlich seines 80. Geburtstages. Hrsg. von Klemens Wieser O.T. Bad Godesberg: Verl. Wiss. Archiv. 1967. S. 121–136 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens. 1.).
28. Beobachtungen eines Historikers zum Verhältnis von Burgwall, Heiligtum und Siedlung im Gebiet der Prußen. In: Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte. (Herbert Jankuhn gewidmet). Hrsg. von Martin Claus, Werner Haarnagel, Klaus Raddatz. Neumünster: Wachholtz 1968. S. 311–328.
29. Über einige Probleme der Sozialordnung der Prussen. In: Acta Prussica. Abhandlungen zur Geschichte Ost- und Westpreußens. Fritz Gause zum 75. Geburtstag. [Hrsg. von Kurt Forstreuter.] Würzburg: Holzner 1968. S. 7–28. (Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr. Beih. 29.).
30. [Kartenbeiträge in:] Grosser Historischer Weltatlas. Hrsg. vom Bayerischen Schulbuch-Verlag. Teil II: Mittelalter. Redaktion: Josef Engel. München: Bayer. Schulbuch-Verl. 1970. – S. 74/75a: Europa zur Zeit der sächsischen und der ersten salischen Kaiser (919–1056) (Erläuterungen Nr. 24a); – S. 75c: Das Reich des Boleslaw Chrobry (992–1025) (Erläuterungen Nr. 24c); – S. 98a–b: Deutsches Recht in den Städten Ostmitteleuropas und Osteuropas (Erläuterungen Nr. 56); – S. 99a: Die baltischen Länder vor Ankunft des Ritterordens (Erläuterungen Nr. 57); – S. 99b: Der Deutsche Ritterorden in Siebenbürgen (Erläuterungen Nr. 58b); – S. 99c: Der Deutsche Ritterorden in Preußen und Livland 1231–1411 (Erläuterungen Nr. 58a).
31. Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Hrsg. von Hans Patze. Sigmaringen: Thorbecke 1970. S. 347–382 (Vorträge und Forschungen. 13.). [Überarb. Fassung des in Nr. 23. genannten Vortrages].
32. Die Verwaltungsgliederung um 1785 (Entwurf). In: Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes (S. Nr. 4) Lfg 2. 1970.

33. Der Deutsche Orden und die nichtdeutsche Bevölkerung des Preußenlandes mit besonderer Berücksichtigung der Siedlung. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll über die Arbeitstagung vom 5.–8. Oktober 1971. Nr. 169. »Die deutsche Ostsiedlung (II)«. S. 147–160 (Diskussion S. 163–166). [Überarb. Fassung in Nr. 34, erw. Fassung in Nr. 44].
34. Der Deutsche Orden und die nichtdeutsche Bevölkerung des Preußenlandes. In: Deutsche Ostsiedlung in Mittelalter und Neuzeit. Hrsg.: Walther Hubatsch. Köln, Wien: Böhlau 1971. S. 86–106 (Studien zum Deutschtum im Osten. 8.). [Überarb. Fassung des in Nr. 33. genannten Vortrages, erw. Fassung in Nr. 44].
35. Nachruf auf Percy Ernst Schramm. 14. Oktober 1894 – 12. November 1970. In: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. 1971. S. 51–54.
36. Das südliche Niedersachsen im frühen Mittelalter. In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971. Bd 3. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1972. S. 348–398 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 36,III.).
37. Vorgeschichtliche und mittelalterliche Wehranlagen (Entwurf). In: Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes (s. Nr. 4) Lfg 3. 1973 (mit Erläuterungen).
38. Vorwort (zusammen mit H. Beck, H. Jankuhn, K. Ranke). In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. 2. Aufl. Bd. 1. 1973 (S. Nr. 5) S. VIII–XII.
39. Wie die Nibelungen-Überlieferung nach Bayern kam. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 36. 1973. S. 393–449.
40. Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte im Lichte der Ethnosoziologie. In: Historische Forschungen für Walter Schlesinger. Hrsg. von Helmut Beumann. Köln, Wien: Böhlau 1974. S. 19–46.
41. Zusammenfassung. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll über die Arbeitstagung vom 8.–11. Oktober 1974. Nr. 191. »Gemeinsame Forschungsprobleme der Archäologie und Geschichtswissenschaft in archäologischer Sicht (I)«. S. 85–93. [Vgl. Nr. 54].
42. Aufstieg und Fall der Familie von Perschkau. In: 50 Jahre Verein für Familienforschung in Ost- und Westpreußen. Altpreußische Geschlechterkunde Sonderband. Hamburg 1975 = Altpreußische Geschlechterkunde N.F. 8. 1975. S. 471–490.
43. »Bauer« – Begriff und historische Wirklichkeit. In: Wort und Begriff »Bauer«. Göttingen 1975. S. 11–28 (S. Nr. 6).
44. Der Deutsche Orden und die nichtdeutsche Bevölkerung des Preußenlandes mit besonderer Berücksichtigung der Siedlung. In: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte. Hrsg. von Walter Schlesinger. Sigmaringen: Thorbecke 1975. S. 417–438 (Vorträge und Forschungen. 18.). [erw. Fassung des in Nr. 33. genannten Vortrages und des in Nr. 34. genannten Beitrages].
45. Einleitung. In: Wort und Begriff »Bauer«. Göttingen 1975. S. 7–10 (s. Nr. 6).
46. Die Germanen (Nrn. 1–55, 111–1059, 1197–1216a, 1230–1582, 1628–2132) (zusammen mit Herbert Jankuhn). In: [Friedrich Christoph] Dahlmann, [Georg] Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 10. Aufl. hrsg. von Hermann Heimpel und Herbert Geuss. Bd. 5, Fasz. 1. Stuttgart: Hiersemann 1975. Abschnitt 160. [Der Band 5 trägt im Impressum die Jahresangabe 1980].

47. [Beiträge zu:] Handbuch der europäischen Geschichte. Hrsg. von Theodor Schieder. Bd. 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter. Hrsg. von Theodor Schieffer. Stuttgart: Klett 1976. – S. 95–106: Die germanische Welt am Vorabend des Hunnensturms (II B §§ 4, 5); – S. 213–250: Die germanischen Herrschaftsbildungen des 5. Jahrhunderts (IV B §§ 12–16); – S. 266–287: Die germanischen Herrschaftsbildungen... (IV B §§ 18, 19); – S. 495–503: Die angelsächsischen Kleinstaaten (VI G §§ 55, 56).
48. Wanderungen und Reiche der Germanen (Nrn. 1–4, 921–1037, 1065–1069, 1165–1410) (zusammen mit Herbert Jankuhn). In: [Friedrich Christoph] Dahlmann, [Georg] Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 10. Auflage hrsg. von Hermann Heimpel und Herbert Geuss. Bd. 5, Fasz. 1. Stuttgart: Hiersemann 1975. Abschnitt 162. [Der Band 5 trägt im Impressum die Jahresangabe 1980].
49. Zusammenfassung. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll über die Arbeitstagung vom 18.–21. März 1975. Nr. 196. »Gemeinsame Forschungsprobleme der Archäologie und der Geschichtswissenschaft in archäologischer Sicht (II)«. S. 85–94. [Vgl. Nr. 54].
50. Der Grundbesitz des Adels, a) Ostpreußen um 1780, b) Westpreußen, Ermland 1772/3 (Entwurf) (zusammen mit Hans Mortensen). In: Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes (S. Nr. 4) Lfg 4. 1976.
51. Der Gutsbesitz Anfang des 20. Jahrhunderts in den Provinzen Ost- und Westpreußen (Entwurf). In: Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes (S. Nr. 4) Lfg 4. 1976.
52. Zum Problem der Ansippung. In: Festgabe für Otto Höfler zum 75. Geburtstag. Hrsg.: Helmut Brinkhan. Wien, Stuttgart: Braumüller 1976. S. 645–660 (Philologica germanica. 3.).
53. Der Jubilar (zusammen mit Kurt-Ulrich Jäschke). In: Festschrift für Helmut Beumann. Sigmaringen 1977. (S. Nr. 7). S. 1–2.
54. Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet. In: Festschrift für Helmut Beumann. Sigmaringen 1977. (S. Nr. 7). S. 125–136.
55. Randbemerkungen zum Verhältnis von Historie und Archäologie, insbesondere mittelalterlicher Geschichte und Mittelalterarchäologie. In: Geschichtswissenschaft und Archäologie. Sigmaringen. 1979 (S. Nr. 8). S. 637–657. [Vgl. Nrn. 41, 48].
56. Osterode am Harz – Osterode Ostpreußen [Festvortrag anläßlich des 25. Jubiläums des Heimat- und Geschichtsvereins für Osterode am Harz und Umgebung, 9. 10. 1979]. In: Osteroder Zeitung F. 54. 1980. S. 276–290.
57. Eine prussische Familie in Pommerellen und ihre Erben. In: Europa slavica – Europa orientalis. Festschrift für Herbert Ludat. Hrsg. von Klaus-Detlev Grothusen und Klaus Zernack. Berlin: Duncker & Humblot 1980. S. 391–422 (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen. Reihe I: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens. 100.).
58. Studien zur Geschichte der Ritterschaft im Ordensland Preussen. I: Zur mittelalterlichen

Geschichte des Geschlechts von Manstein. In: Altpreußische Geschlechterkunde N.F. 13. 1982. S. 51–64. [Vgl. Nr. 61].

59. Die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse, b) Ost- und Westpreußen 19./20. Jht. (Entwurf). In: Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes (S. Nr. 4). Lfg 9. 1984.
60. Der Hassegau und seine Grafschaften in ottonischer Zeit. In: Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Hans Patze. Hrsg. im Auftrag der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen von Dieter Brosius und Martin Last. Hildesheim: Lax 1984. S. 42–60 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Sonderbd.).
61. Die soziale Entwicklung im ottonischen Sachsen im Lichte der Königsurkunden für das Erzstift Hamburg-Bremen. In: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag. Hrsg. von Lutz Fenske, Werner Rösener, Thomas Zotz. Sigmaringen: Thorbecke 1984. S. 501–514.
62. Studien zur Geschichte der Ritterschaft im Ordensland Preussen. II: Die ›Sieben Geschlechter‹. In: Altpreußische Geschlechterkunde N.F. 15. 1984/5. S. 1–72. [Vgl. Nr. 57].
63. Pytheas und der Bernsteinhandel. In: Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa. Teil I: Methodische Grundlagen und Darstellungen zum Handel in vorgeschichtlicher Zeit und in der Antike. Bericht über die Kolloqien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1980 bis 1983. Hrsg. von Klaus Düwel, Herbert Jankuhn, Harald Siems, Dieter Timpe. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1985. S. 84–108. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Kl. 3. F., 143.).

IV. Beiträge in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde (S. Nr. 5)

Band 1:

Abalus, S. 5
Abilouon, S. 9–10
Abnoba, S. 13
Acronus (Acronius), S. 56
Actania, S. 56
Adel §§ 3–14, S. 60–75
Aduatuca, S. 86
Aelle, S. 87
Aeninga, S. 87
Aethelbald, S. 87–88
Aethelberht, S. 88–89
Aethelfrith, S. 89–90
Aethelred, S. 90
Aethelstan, S. 90–91
Agaeles threp, S. 93
Agilolfinger, S. 96–98
Aitouia, S. 119
Alaia, S. 120
Alanen §§ 1–5, S. 122–124
Alarich, S. 129
Albiniana(e), S. 132
Alboin, S. 132–133
Alcuin § 1, S. 143
Alderman § 1, S. 135
Aldius § 1, S. 135–136
Aldfrith, S. 136–137
Alfred der Große §§ 1–2, S. 167–169
Alhred, S. 170

Alkimoennis, S. 171
Alokiai nesoi, S. 189–190
Amalaswintha, S. 245–246
Amaler §§ 2–4, S. 246–248
Ambronen § 2, S. 252
Amisia, S. 253
Amsivarier, S. 257
Amt II §§ 1–10, S. 258–264
Anauon, S. 274
Andouaution, S. 279
Andredes cester, S. 280
Angeln §§ 4–7, S. 290–292
Angelsächsische Chronik §§ 1–3, S. 319–320
Angelsächsische Stämme §§ 2–9, S. 325–329
Angriwarier, S. 333
Anthaib § 1, S. 348
Antrustio § 2, S. 360–361
Aon, S. 365
Aqua Nigra, S. 376
Ardarich, S. 397–398
Areletia, S. 398
Arialbinum, S. 402
arimanni § 1, S. 405–406
Ariogaisos § 1, S. 406
Arme §§ 1–3, S. 413–414
Arsikoua, S. 437
Artaunon § 1, S. 437–438
Artobriga, S. 438
Ascapha, S. 448–449
Ascis, S. 454
Askalingion, S. 459
Askaulis, S. 459
Askibourgion oros, S. 459–460
Athaulf, S. 464–465
Attila §§ 1–6, S. 467–469
Audoin, S. 475–476
Augsburg § 2, S. 488–489
Austeravia und Actania, S. 511
Authari, S. 513–514
Bacenis § 2, S. 572–573
Bainaib und Bainichaimai, S. 600–601

Band 2:

Balthen, S. 13–14
Bastarnen §§ 2–4, S. 88–90
Bauer §§ 4–11, S. 102–105
Beleos, S. 207
Bergion, S. 267
Beute, S. 323–330
Bevölkerung §§ 18–22, S. 359–361
Bewaffnung § 22, S. 458–462
Bibakon, S. 487
Bikourgion, S. 540

Band 3:

Bisinius, S. 45–46
Bogadion, S. 157
Boihaemum, S. 207–208
Bolia, S. 213
Boudorgis/Boudorigon § 1, S. 332
Boudoris, S. 332–333

Band 4:

Burcana, S. 113
Chaibones, S. 364
Chaimai, S. 365
Chalusos, S. 376–368
Chararich, S. 370–371
Chauken, S. 394–398
Cherusker, S. 431–435
Childerich von Tournai, S. 440–441
Chilperich I., S. 460–462
Chlodio, S. 477–478

Band 5:

clientes, S. 20–30
Codanovia § 2, S. 37–38
Codanus sinus § 2, S. 38–40
Crino § 2, S. 101–102
Dewona § 2, S. 348–349
Dienstmann §§ 1–5, S. 410–415
Ding §§ 2–13, S. 444–454

Band 6:

druht, S. 202–203

V. Wichtigere Besprechungen

64. W. Ebel, Deutsches Recht im Osten 1952. In: JbGDtOsten 3. 1954. S. 243–244.
65. W. Ebel, Lübisches Kaufmannsrecht vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts. 1951. In: JbGDtOsten 3. 1954. S. 241–243.
66. W. Brüske, Untersuchungen zur Geschichte des Lutitzenbundes. 1955. In: ZOstforsch 5. 1956. S. 599–600.
67. H. Preidel, Die Anfänge der slawischen Besiedlung Böhmens und Mährens. Bd. 1. 1954. In: ZOstforsch 6. 1957. S. 615–617.
68. H. Preidel, Die Anfänge der slawischen Besiedlung Böhmens und Mährens. Bd 2. 1957. In: ZOstforsch 10. 1961. S. 166ff.
69. M. Uhlirz, Die älteste Lebensbeschreibung des Heiligen Adalbert. 1957. In: ZOstforsch 10. 1961. S. 357–358.
70. G. Baaken, Königtum, Burgen und Königsfreie, und: Roderich Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: Vorträge und Forschungen 6. 1961. In: HZ 197. 1963. S. 630–631.
71. W. Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. 1961. In: HZ 197. 1963. S. 222–223.
72. Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder. Hrsg. von H. Ludat. 1960. In: ZOstforsch 12. 1963. S. 158–160.
73. M. Wielers, Zwischenstaatliche Beziehungsformen im frühen Mittelalter. 1959. In: HZ 197. 1963. S. 467–468.
74. W. Schlesinger, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. 2. Bde. 1963. In: HZ 203. 1966. S. 629–630.
75. K. v. See, Altnordische Rechtswörter. 1964. In: HZ 206. 1968. S. 680–686.
76. K. Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer. 1967. In: Preußenland 6. 1969. S. 30ff.
77. Bibliographie zur archäologischen Germanenforschung. 1966. In: BeitrrNamenforsch N.F. 7. 1972. S. 401–402.
78. K. Hauck, Goldbrakteaten aus Sievern. 1970. In: NdSächsJbLdG 44. 1972. S. 345ff.
79. H. Ludat, An Elbe und Oder um das Jahr 1000. 1971. In: BllDtLdG 110. 1974. S. 691ff.
80. W. Störmer, Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern. 1972, und: W. Störmer, Früher Adel. 1973. In: HessJbLdG 24. 1974. S. 350–354.
81. F. Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels. 1969. In: HZ 220. 1975. S. 165–168.
82. R. Hachmann, Die Goten und Skandinavien. 1970. In: HZ 220. 1975. S. 162–165.
83. F. M. Stenton, Preparatory to Anglo-Saxon England. 1970. In: HZ 220. 1975. S. 408ff.
84. G. Dobesch, Die Kelten in Österreich. 1980. In: BllDtLdG 117. 1981. S. 736–737.

Register der wichtigeren Quellenangaben

Adalbero v. Laon 231
Adam v. Bremen 54, 55, 237, 246, 269 A 134
Ämterbuch d. Dt. Ordens 248 A 12, 341 A 112
Agobard v. Lyon 124 A 261
Alfred, Orosius s. Orosius, ae.
Anglo-Saxon Chronicale 90, 91, 93, 189
Annales Fuldenses 111 A 130, 121 A 230, 147, 236
Annales Laureshamenses minores 207 A 7
Annales Nazariani 124 A 259
Annales Mettenses priores 201 A 1
Annales Quedlinburgenses 171
Annales Regni Francorum 153 A 69, 202 A 7, 210 A 52, 232
Annales Vedastani 207, 208
Annalista Thorun 335 A 80
Arbeo, Vita Haimhramni 191
Asser 90, 92
Astronomus 131
Augustin 127
Avitus v. Vienne 84
Bairischer Geograph 267
Beda 52, 90, 99, 157, 190–194, 231
Beowulf 93
Bonifatius 97, 104 A 70
Breviarium Haricianum 123 A 251
Burgenverzeichnis 201, 213, 215
Caesar 3 A 13, 50
Cassiodor 46, 163 A 92, 164 A 92, 204 A 25, 27, 28
Christburger Vertrag 257, 328, 356–358, 360, 423, 424, 429 A 86, 435, 444
Conrad v. Jungingen 343
David, Lucas 276, 303
Dienstbuch 341 A 102, 366
Divisio Imperii 122
Długosz 348
Dusburg s. Peter v. Dusburg
Edictum Rothari 93
Eike v. Repgow 168 s. a. Sachsenspiegel
Einhard 3 A 13, 23, 28, 83, A 141, 86, 89 A 26, 116–118, 123 A 250, 132, 202 A 8
Elbinger Vokabular 279 A 207, 408 A 138, 418
Ermoldus Nigellus 131
Folquini Chartularium 76
Frechulph v. Lisieux 169, 170
Fredegar 82, 101, 111 A 133, 151, 178, 179, 116 A 182 (Cont.), 210 A 53 (Cont.), 40 (Pseudo), 209 (Pseudo)
Gedenkbücher 219
Geometria Culmensis 260 A 71, 343
Gesta Dagoberti 89
Glossen 36, 104, 239
Gregor v. Tours 71 A 57, 72–75, 77, 81–84, 101, 104, 177, 181, 203–205, 207, 209 A 45, 227 A 57
Grunau, Simon 249 A 13, 256 A 39a, 256 A 44, 269, 304, 308, 377 A 17, 415, 420, 422
Haken- und Hufenbücher 260, 261, 265, 272, 273, 282, 283, 292, 293, 300, 342, 343
Handfeste 327, 328, 342, 348, 349, 362 A 36, 379, 381, 396 A 38, 418 A 23
Heliand 187
Hennenberger, C. 276, 302, 305
Herodot 41, 57, 97
Hersfelder Zehntverzeichnis 201, 211, 213, 215, 216, 221
Hrabanus Maurus 127, 170
Hufenbücher s. Haken- und Hufenbücher
Isidor v. Sevilla 97, 125, 126, 155 A 74, 239
Jeroschin, Nicolaus v. 313, 314, 405 A 109, 436, 437–440
Jordanes 163, 164 A 92
Jura Pruthenorum 256, 257, 397, 401, 431
Kapitularien 118 A 205, 120, 123 A 251, 212
Landvermessung (Preußen) 288
Lex Alamannorum 240
Lex Ribvaria 77
Les Salica 36, 65–85, 103, 105, 106 A 83, 114 A 170, 241
Lex Saxonum 187 A 145, 236, 238
Liber Historiae Francorum 83 A 143, 127, 179, 354, 355
Liutprand 86
Malbergische Glossen 78, 103 A 59
Merseburger Denkmäler 179, 180
Miracula S. Bertini 231
Miracula S. Goaris 127 A 282
Nennius 90–93, 157, 172
Nithard 119 A 210, A 211, 237
Notitia Galliarum 203
Notker v. St. Gallen 131, 136, 137
Ordensstatuten 327, 333
Orosius, ae. 35, 267, 269 A 135, 299 A 3, 414–417, 419, 422, 423, 431
Orseln'sche Statuten 333
Otfrid v. Weissenburg 137
Passio Sigismundi regis 128 A 288
Paulus Diaconus 86, 89 A 26, 118 A 202, 190, 217 A 39, 228, A 72
Peter v. Dusburg 267, 268, 288 A 274, 299 A 3,

300 A 14, 301, 304, 305 A 50, 306, 310, 312, 313 A 118, 314, 315 A 142, 316 A 151, 320 A 12, A 15, 327, 355 A 9, 357, 377 A 17, 380 A 28, A 30–32, 382 A 47, 386, 390, 393, 394, 403, 405, 407 A 131, 406, 422, 424, 432, 436–440, 446
Plinius d. Ä. 51 A 81, 52, 53, 55, 56, 62
Poeta Saxo 87, 117, 131, 134, 428
Polyptichon Irminonis 100, 240
Prokop v. Caesarea 111 A 130, 164 A 92, 175–178, 203, 208, 209, 227 A 57
Ptolemaeus 62, 139, 141, 144, 145, 147
Pytheas 40–64
Regino v. Prüm 97
Rolandslied 107
Rudolf v. Fulda 113, 131, 134, 147, 157, 167, 171, 174, 177, 181, 182, 186, 196 A 188, 208, 209
Sachsenspiegel 108, 133, 165 A 96, 168, 238, 239
Saxo Grammaticus 92, 195 A 185
Schulheft vom Ämterwesen s. Traktat über romanisch-germanisches Ämterwesen
Sidonius Apollinaris 128 A 292
Strabo 50, 51 A 79, A 80, 60
Straßburger Eide 126
Tacitus 3 A 13, 25, 31, 35 A 104, 38, 52, 55, 59, 60, 62, 140 A 10, 145, 166, 172, 200
Tatian, ahd. 36
Thegan 118 A 200, 131
Thietmar v. Merseburg 213, 214, 219, 220, 222, 224, 229 A 82, 230
Traktat über romanisch-germanisches Ämterwesen 65, 80
Translatio S Liborii 105 A 76
Translatio S. Viti 134
Twinger v. Königshofen 168 A 104
Urkunden 76, 87, 88, 119, 192, 193, 214–219, 222, 225–244
Vegetius 174
Venantius Fortunatus 111 A 130, 112 A 146, 207
Vita Corbiniani 191
Vita Eligii 103
Vita Hathumodae 119
Vita Idae 120
Vita Lebuini 194, 198–200
Vita Otnari 121 A 231
Vita Wandregisili 105
Vita Willibrordi 54, 63
Walahfrid 121 A 231
Wandalbert v. Prüm 127
Wegeberichte 304
Widsith 93 A 47, 141 A 19, 150 A 52, 195, 196 A 186, 204, 228 A 72
Widukind v. Corvey 150, 157, 162 A 90, 163, 167, 169–172, 174, 186, 187, 196, 212, 220–222, 228, 229, 231, 232, 242, 243
Willibald 120, 149, 209, 228 A 59
Zinsbuch 251 A 21, 259 A 60, 304 A 42, 311, 316 A 150, 378 A 23, 386, 400 A 71, 421, 426

Namen- und Sachregister

Orts- und Personennamen in den Aufsätzen zur gens Candein (S. 435–454) und zur Familie v. Perschkau (S. 455–473) wurden nur in Auswahl aufgenommen.

Aachener Theoderichstandbild 117
Abalus 52–56, 58
Abenda 273
Aberglaube 28
Ablenken/Ostpr. 308, 312
Abodriten 117 A 191
Abstammung 86–88, 153–182
Abstammungsgemeinschaft 96–98
accola 36
ackarbigengi 36
ackarbigengo 36
Ackernahrung 26
Adalbert 235
Adaldag 233–235, 241, 242
Adalgar 235
Adalhard 116 A 186
Adel 28, 33, 38, 100, 101, 116, 128–130, 134, 187, 188, 193, 194, 231–233, 241, 251, 284, 289, 290, 300, 320, 367–370, 390, 399, 403–405, 409, 410, 413–423, 432–454
Adelige Kirchengründung 376
Adelsbauer 34, 35
Adelsö 59
Adoption 85
Adrowald 76
Ältester 256–260, 416, 422, 423 s. a. Starost
Aescwine 94
Aestier 46, 97
aestuarium 52, 53, 56
aestuarium Metuonis 52, 56

Aepelbald 93, 94
æþeling 192
Affatomie 89
affinitas 136
ager 294
Agilolfinger 111
Agilulf 203
Agonales Denken 31
Agora 44
agrarii milites 232, 243
agricola 36
Akkulturation 108
Alberich 213
Albericus 213, 219
Albert v. Riga 395
Albert d. Teufel 396
Albertus de Langenberg 327
Albi 223
Albis 141
Alboin 93, 207
Albrecht v. Brandenburg 335 A 80, 336
Albwin 220
aldius 207
Aldfrid 93
Alemannen 96, 111–113, 115, 121 A 231, 135
Alexwangen 364
Alfred d. Gr. 267, 414
Alk 303 A 35, 306 A 57
Alkgebirge 303 A 35
Alkhügel 311
Alklehnen 306 A 59
Alkstätte 306 A 59
Alkuin 89, 93
Alkwalde 304 A 37, 306 A 59
Alminie 404 A 205
Aloc 90
Alsune 305 A 57
Alt-Borkum 52, 61, 62
Alt-Christburg 304, 380
Alt-Garschen 310 A 92
Alte Witinge s. Witinge
Altenburg, Dietrich v. 398
Althaus/Ostpr. 328, 333 A 65
Althof/Ostpr. 309 A 82
Altkirch/Ostpr. 382, 404 A 105
Altmark 174
Altsachsen s. Sachsen
Aluca 90
Alwalah 135 A 345
Alyenn 404 A 105
Amalaberga 204, 206
Amalafrid 206
Amalric 206
Ambronen 146, 147
Ambrosius v. Manstein 264 A 98
Ammeri-Ambria 146
Ammerland 146, 147
Amöneburg 219
Ampsivarier 143
Amt 69, 75–77
anasideling 36
Anastasius (byz. Kaiser) 74
Angeln 113, 176, 195, 209
Angeln in England 189
Angeln in Thüringen 227 A 57
Angelnland 208
Angelsachsen 52, 81, 90–95, 99, 110, 116 A 184, 183–197
Angelsächsische Königsgenealogien 90–95
Angenwit 90
Anger 278–280, 297
Angerburg 331
Angiloi 176, 208, 227 A 57
Anglesey 52
Angrivarier 148, 149
Annales-Schule 6
Ansbert 88
Ansippung 85–95
Antimerowingische Partei 89
Aquitanien 101, 118
Aquitanische Sprache 126
aquitanus 103, 119, 132 A 234
Arborychoi 203
Archäologie 1–21
Archäologische Quellen 5, 6
ard-ri 191
Aremorika 176
Arianismus 102
Arichis 118
Aringun 184
Arminius 160 A 85
Arnau 346 A 140
Arnegunde 82, 83
Arnegundegrab 82, 83
Arnsberg 120
Arnulf v. Kärnten 233, 244
Arnulf v. Metz 89
Arnulfinger 87, 89
Artachis 111 A 130
Artus 177
Asciburgium 60
Aseleben 218
Asic 223, 224, 229 A 96
Asig 212, 221
Asis 135 A 345
Asselburg 224
Athalarich 163 A 92
Atlantis 55
Audoin 93
Audulf 120

Auerbach 28
Auglitten 312
Augstgau 112
Aunjetitzer Kultur 47
Auschlacken 282 A 235
Ausrottung 355
Austrien 102
aut 66, 80
Awaren 209

Babonus 76
Backeln 275 A 179
Badanachgau 121
Bældæg 90, 91, 93
Baiern 96, 109, 111, 112, 115, 120, 121, 131, 132, 135, 143, 205
Baisen, Hans v. 335 A 75
Baisen 370 s.a. Baysen
Bajuwaren 143
Bakuln 258 A 53
bal 83 A 143
Balcia 56
Balga 300, 313, 329, 331, 332, 336, 387, 409 A 147, 425, 436
Balk, Hermann 328, 366, 396 A 38
Ballei 328, 329
Balten 25
Balthen 57
Baltia 56, 57
Baltz, v. d. 363
Balzen 363 A 41
Banditten 387, 388
Bann 234, 243
Bantlaucken 387, 388
barbarus 105
Bardengau 152, 153 s.a. Langobarden
Bardenreste 108
Barsnicken 453
Barten 298 A 360, 304, 306 A 59, 331
Bartenstein 313, 329, 330, 405
Bartensteyn, Hynrich v. 337
Barthen 289
Basileia 55–57
Basilia 55, 57
Basin 206, 216
Bastarnen 97
*Basualaiia 55
Bataver 57 A 121
Battau 273 A 163, 300, 301
Battowemoter 273 A 163, 297 A 353, 300, 301
Bauer 14, 22–39, 100, 231, 260, 261, 263 A 93, 264–267, 285, 286, 368–370, 403, 418, 419, 423–426, 431
Bauernkaufmann 35, 63
Bauernkrieger 232 s.a. agrarii milites, Königsfreie
Bauernstand 33, 38
Baunonia 52
Baysen 321, 347
Baysen, Lorenz v. 337 s.a. Baisen
Beamte 326, 327, 330
Bechheim 338
Bechheim, Thomas Albus de 302 A 20, 320 A 15
Beckum 3 A 13, 196
Beden 351
Bedra 216
Begriffsbildung 13, 14, 22
-beil-Namen 269 A 138, 304
Beisleiden 307 A 61, 381
Beldeg s. Bældæg
bellatores 231
Belt 57
Bender 25
Bendiesen 265
Benedict Bishop 94
Benevent 118
Benkendorf 217
Benoc 90
Beowulf 146
bercfrit 314
Bergfried 321
Bergfriede 321 A 21
Berlewin 327, 328
Bernburg/S 201
Bernesten 316 A 153
Bernhard 116 A 185
Bernicia 90, 93–95
Bernstein 46, 49, 310, 344
Bernsteingefilde 55
Bernsteinhandel 40–64
Bernsteininsel 52, 58
Berrice 51
Berthold v. Brühaven 432, 436
Berthold Bruhauen 284 A 249
Bertholde 133
Beselede 307 A 61
Besenstedt 206
Besondere Freiheiten 406
Bestattungariten 31
Bethen 273, 297 A 353, 306 A 59
Betumersiel 63
Beutner 257–258 A 51, 344, 369, 401
Beyernaumburg 226 A 37
Bichau 320 A 15
Bienenstarost 258 A 51
Bilden s. Bledau
Billung, Hermann 23, 237, 241, 242
Billunger 23, 237, 241, 242
Binizo 224
Bio 213, 224
Birglau 329, 337

Birka 59
Bischöfliche Territorien 323, 324
Bischof 323, 324
Bisin 206
Bisinburg 216
Bisinus 216
Biso 206
bistea Neptuni 82
bitan 273
Bittlehnen 305
Bladiau 360, 387
Blecken 264 A 98, 266 A 117, 289 A 284, 303
Bliesen 367
Blithild 88
Blockflur 293, 294
Blocksberg 308, 311
Blöcken s. Blecken
Bludau 300, 306 A 57
Blumenau 306 A 57
Blumenaw 292 A 315
Böhmen (Ballei) 328
Bönhof 336
Böse Sieben 218
Bösenburg 206, 216
Bogaczewen 309 A 82
Bonifatius 87, 92, 108, 182, 209, 219
Bordonchar 62
Borkum 52 s.a. Alt-Borkum, Burcana
Boructuarii 108
Boruktuarier 52, 138, 143, 149, 182, 197
Boteynen 266 A 177
Boulogne 176, 177
Bourges 77
Brand (Name) 90, 91, 93
Brandenburg/Ostpr. 294 A 327, 311, 329, 331, 336, 337, 386, 390, 418 A 11, 425
Brandstat 309, 310
Branicho 220
Brattean 329, 337
Braudel, Fernand 6
Braunsberg 349, 385, 386, 390
Bremen 231–244
Bretagne 176
Bretonen 81, 110, 131 A 318
Bretwalda 192, 197
Briefschweiken 343
Briefverkehr (Ordensland Preußen) 343
Britannien 51, 99, 113, 175, 178, 183, 208
Briten 176, 208, 227 A 57
Brittones 119
Brond s. Brand
Brügge 344
Brühaven, Berthold v. 432, 436
Bruhauen, Berthold 284 A 249
Bruhauen, Walter 284 A 249
Brukterer 61, 108, 149
Buch, Johann v. 239
Buchwalde, v. 362, 382
Bündnerkrieg 321
Bündnissystem 204–208
Bündtken 311
Bürger 28
Büthener Recht s. Beutner
Bütow 259 A 60, 332 A 64, 337
Bugge 94
Burcana 52, 61, 62
Burcdorpf 216
Burchard (Graf) 222–224
Burchartsdorff, v. 362
Burg 201, 211, 213, 215–218, 254–256, 267, 268, 270, 273–277, 299, 302, 303, 306, 307, 311–316, 320, 321, 329, 332, 385, 389, 390, 395, 414, 416, 417, 419
burgare 36
Burgbezirksverfassung 219
Burgherrschaft 267, 268, 270, 271, 277, 416, 417
Burgkult 270
Burgörner 220
Burgsassen 307
Burgscheidungen 221
Burgsdorf 214, 216
Burgund 101
Burgunder 169
Burgundiones 119
Burgwald 269 A 135, 302
Burgwall 268, 269, 273, 274, 277, 299–316, 320 A 19, 381, 385, 417, 441, 443
Burgwallforschung 299
Burgwardbezirk 221–224
burschap 37
Buxtehude 238
Byhen 267 A 118

Cadda 93
Cádiz 49
Caesar 60
Calais 176, 177
Cambrai 72
campus 280, 281, 283, 284, 290–292
Candein 276, 296, 297, 334, 356, 357, 405 A 109, 435–454
Canitz 316 A 153
Cantware 143
capitanei 416
capitis bannus 234, 243
Caporn 254 A 35
capostete 316
caryawoytis 408 A 138
castrum Pomesanorum 312, 320 A 16, 380, 389
castrum Scalowitarum 320 A 16, 380 A 31

caymis 274 A 168
Caedwalla 93
Ceawlin 93
Cenferþ 93
Cenfus 93, 94
Cenred 93, 94
centenarius 65, 66, 70
centurio 65
Centwine 93, 94
Cenwalh 93
Cenwulf 192
Ceolwald 93
Ceolwulf 93, 95
ceorl 39, 93, 186
Cerdic 90, 91, 93, 189
Cerdicesora 91
Chaci 146
Chalousos 141, 142
Chamaven 146, 149
Chancor 121 A 231, 135 A 352
Chararich 72, 73
Chatten 57 A 121
Chauken 140, 145, 146, 173
Cherusker 142
Chlodio 72, 82, 83 A 142
Chlodovech s. Chlodwig
Chlodulf 89
Chlodwig (Name) 86
Chlodwig 46, 71–74, 80, 84, 103, 106 A 83, 205
Chlothar (Name) 86
Chlothar I. 67, 88, 171, 177, 179, 202, 205, 207, 210
Chlothar II. 101
child 83 A 141
Childebert I. 67
Childebertus adoptivus 85
Childebrand 210
Childerich (Vater Chlodwigs) 72, 84, 208
Childerichgrab 83 A 141
Childerich III. 89
Chilperich I. 68
Chramn (Name) 83 A 141
Christburg 254 A 35, 258 A 53, 312, 314 A 135, 315, 320, 329, 331, 332, 337, 357, 361, 363, 364, 368, 380, 390, 408, 411, 426 s.a. Alt-Christburg
Christburger Vertrag 375–412
Christburger Zehnt 426
Chrodebert 111
Chunibertus 76, 77
Chuontiza 223
Chutizi 220, 223, 224, 229 A 94
Cindow 298 A 358
civis 37
civitas 71, 72
Clement, Ludwig v. 337
Clement, Miche v. 369
Clermont-Ferrand 77
Cleycz, Hinrich 337
Coenbryht 93
colonus 25, 36, 234, 239, 240, 241
Coltenyn 357, 406, 407
comes 71, 110
commemoratio 87
communis populus 422
Condehnen s. Kondehnen
Conrad v. Jungingen 260 A 71, 343, 388
Corbilo 50, 51, 60
Cornieten 453
Cornwall 51
Correynen 274 A 171
Corvey 134, 240, 241
Courtrai 208
Cranz 246
Creoda 93
Criunkayme 262
Criwe 306 A 59
cuning 71
Cuþa 93, 95
Cuþgils 93
Cuþwine 93, 94 A 54, 95
Cynebald 93
Cynegils 93, 94
cyning 192, 267, 414, 422, 423
cynings fedesl 186
cynings geneat 186
Cynric 91, 93, 94 A 54
Czutellen 308 A 71, 309 A 82

Dadanus s. Dadi
Dadi Thuring 220, 221
Dänen 169
Dagobert I. 101, 110–112, 209
Dakien 189
Daniel, Bischof v. Winchester 92
Danzig 322 A 23, 332 A 64, 333, 334 A 70, 337, 338
Dargen 278, 297, 304, 306 A 59, 380
Darrigen 292 A 309
decimationes 201
Dedi 214, 217, 221, 222, 224
Dedo 222
Delfzijl 62
Dellgienen 273 A 163
Dellgiener Wäldchen 300 A 13, 304 A 37, 306 A 59
Demuth 282 A 227
Deorulf 219
Depenow 320 A 13, A 17, 321
Depenow, Dietrich v. 320 A 17, 327 A 47, 367
Derwe 149
Detmold 79, 103 A 61
Dettic 219
Dettmitten 269 A 140, 308 A 81
deutsch 96, 97, 124, 136, 137
Deutsch-Eylau 308, 383, 390
Deutschkammer 248 A 11
Deutsche Stämme 96–137
Deutscher Orden 212, 247–267, 302, 304, 305, 311–314, 316–412, 423–425, 428, 429, 431, 435–454
Dewinte 306 A 57
Dewinthin 306 A 57
Dewslauka 310 A 92
Dexen 315, 389
deywis 306 A 57
Dezimalschema 65, 66, 70
Diener 335, 339–340, 368
Dienstmannen 186
Diewens 311 A 95
Ding 44, 67, 70, 79, 103 s.a. Thing
Dinggemeinschaft 79
diot[a] 78
Dirschau 332 A 63, 64, 333 A 65, 338 A 92
Dirschkeim 254 A 35
Dirsko 339 A 101
divites 42
Dobrin 333, 345, 368
Dobrin, Johann v. 342 A 119
Dörper 29
Dohna 321
Domburg 61, 63
Domkau 308 A 75
Domnau 388–390
Doppelhufenbauer 266, 267
Doppelkönigtum 90
Dorben 274 A 171
Dorchester-on-Thames 94
Dorestad 63
Dorf 257–265, 277–280, 288, 289, 297, 298, 346 A 140, 361–363, 371, 402
-dorf-Namen 290
Dorfschulze 250, 251
Dorfstarost s. Starost
Dorset 94 A 53, 184
Doykitten 282 A 235
Drebnau 300 A 13, 303 A 35, 306 A 59
Drei-Ordines-Lehre 231, 237, 244, 422
Drevani 184, 185
Drosden 266 A 116
Drowinenmoter 273 A 163, 300 A 13, 306 A 59
Drubbel 248, 256, 272, 277, 278
Drusen 315, 393 A 15
Drusus 52, 55
ducatus Westfaliae 119, 120
Durben 406
Dugučiai 305

Duhnau 266 A 115
Duisburg 60
Dumet 51
Dungenesheim 70 A 51
-dunum 70
dux 110, 119, 121, 130, 191, 192, 242, 416
Dyethemen 292 A 309

Eadgils 195
ealdorman 189, 191, 193
Eastþyringas 204
Eberwin 220
Eckersberg 331
Edeling s. Adel
edelingi 187 A 145
Edgar the Aetheling 94
edhilingi 237
Egbert 92, 94, 120
Eggleningken 308 A 72
Egino 121
Ehrbare 263–264 A 94, 346 A 142, 347, 348, 357, 359, 364, 409 A 147, 410, 411
Eidechsenhund 348
Eiderstedt 53
Eigenhandel (Deutscher Orden) 344–347
Eigenkirche 233, 234, 238, 243, 376
Eigenwirtschaft (Deutscher Orden) 343–347
Eindeichung 345
Einhilt v. Milz 135 A 345
Einhufenbauer 266, 267
Einzelhof 286, 287
Einzingen 226 A 37
Eiskellerberg 300, 309 A 82
Ekbertiner 134, 135
Ekkehard (Mkgr.) 227 A 55
Ekkehardinger 215, 223, 224, 229 A 94
Ekritten 308
Elbing 257 A 50, 267, 328, 329, 331, 332, 337, 357, 364, 368, 393 A 15, 401, 410 A 155, 411, 414
Elchdorf 422
elektron 49, 60
Elesa 90, 91
Elnis, Nicolaus v. 337
Elnitz, Leonhard v. 337
Elsfleth 232
Elzenow, Otto v. 337
Engelsburg/Ostpr. 329, 337
Engern 148, 149, 184, 197
England 188 s.a. Angelsachsen
Engilin (pagus) s.a. pagus Engilin
Eoppa 94
eorl 186
Eostorrege 184
Erbfeind 170–182
Erbrecht 396–400, 404, 405

Erbteilungen 286–289
Erchanpert 118
Erenfried 206
Erfurt 120
Eric 206
Erich v. Braunschweig 336 A 80
erl 187
Erlichshausen, Konrad v. 398, 411
Erlichshausen, Ludwig v. 411
Ermenfried 206
Ermland 252 A 27, 260 A 72, 265, 308 A 71, 319 A 10, 320, 323, 324, 329 A 56, 346 A 140, 348, 363, 377, 405 A 106, 407, 408
*erulaz 57
*Erulōz 57
Erwin v. Merseburg 219–221
Erzstift Hamburg-Bremen 231–244
Esesfelth 232
Esicho 223, 224
Estate peasant 37
Estland 267
Ethelred 94
Ethnologie 14
Etichonen 130
Etymologie 155
Eulenburg 321
Eulenkrug 316 A 152
Eurich (Westgote) 204, 206
Eurich (Adliger) 206
Eylau s. Deutsch-Eylau, Preußisch-Eylau
Ezzo 206
Ezzonen 206

Fabaria 52
Fabiansfelde 302 A 20, 320 A 15
Falen 197
Falken 344
falsorum deorum genealogia 92
familia 285, 286, 288
familiares 335
Fanō 53
far 84
Farro 84
Faulen 346 A 140
Feddersen Wierde 10
Feld 280–293, 404 A 105, 418, 419
-feld-Namen 290
Felde, Johann vom 336
feodales 289
Feriolus 87
Fernhandelskaufmann 35, 40–64
Finn 92, 93 A 47
Finnland 310
Firihsēton 186
Fischamt 334
Fischau 257 A 50, 332, 383
Fischhausen 248, 299, 302 A 20, 306 A 57
Fleming 347
Flevum 62
Flevum-See 62
Fliehhaus 302, 313, 314, 321, 334 A 102
Flurform 202, 293–296
Flußgrenze 119, 122, 213, 218
folc (ae.) 272
folc (ahd.) 272
folclicmann 39
Folcwald 93 A 47
Folquinus 76, 77
Forchheim 120
Formenkunde 8, 9
Forst 269 s. a. Wald
forum 44, 314, 315
forum Pruthenicum 315
Fosite 54, 63
Fositeland 54
Fränkische Staatssiedlung 113, 114, 176–178, 201–212
Fräuleinhof 300
Franchonolant 131
Franci 99 A 29, 119
Francia 99, 101, 102, 119, 120
Franke (Name) 106, 131
Franken 31, 96, 98–100, 102–105, 108, 110–114, 118, 120, 132, 146, 169, 170, 176–178, 200, 202, 204, 205, 208, 211, 219
Franken (Region) 135
Frankfurter Synode (794) 126
Frau Herka 180
Frealaf 90, 92
Freawine 91–93
Fredau 321
Freibeuterwesen 212
Freidorf 346 A 140
Freie 234–236, 241, 243, 244, 263–264 A 94, 298, 363, 369, 370, 404, 405, 408, 409, 421, 422–425, 429–432, 448
Freie Kugge 265 A 109
Freigelassene 236, 240
Freigut 264, 272, 273, 282, 288, 346 A 142
Freiheit (Begriff) 33, 190, 427, 428
Freystadt 319, 390
Friede 31
Friedland/Ostpr. 304
Friedrich v. Sachsen (Hochmeister des Deutschen Ordens) 305–306 A 57
Friedrichsberg 297
Friesen 31, 62, 63, 96, 113, 176, 177, 207–209
Friesenfeld 113, 177, 208, 210, 214, 219, 221
Friesland 114, 129
friling 187 A 145, 236, 237, 241

frilingi 237
Frisii 62
Frissones 176, 208, 227 A 57
Friðogar 91, 92
Friþuwald 92
Friþuwulf 92
Frizynlawken 284 A 250
Frödenau 383
Fuchsberg 306 A 59
Führersuffix 57, 79
Fürst 308, 415
Fürstenkatalog(ae.) 195, 196
fulca- 272
Fulda 127, 136 A 359, 170
fylke 272
fylkeskonungr 191
fyrdinen 231

Gades 49
Gadir 49
Galindien 306 A 57
Gallgarben 300
Galtgarben 303
Gandersheim 186
garbis 311
Garbsen 282 A 234
gardinas 314 A 134
gasto 294
Gaufürst 70, 112
Gausus 93
-gawja-Namen 184
Gayl 282 A 227
Geat 90, 93
gebedmen 231
Gebietiger 324, 326, 336
gebur 37
geburisch 260
Gedaukeim 264 A 101
Gedete 407
Gedilgen 385
Gedun 291 A 306, 385, 390, 405 A 109, 435–454
gefilde 281
Gefolgsherrschaft 186
gegenote 259, 402
Geidau 306 A 57
Geidau, Remboto v. 337
Geidlauken 306 A 57
Gelende 264 A 99
Gelenne s. Gelende
Gemeine 256 A 44
genealogiae 109
Genealogie 85–95, 98, 165, 166, 195, 219
Genossenschaft 26, 27, 40, 256, 257
gens 96, 97, 99, 104, 105, 108, 110, 112, 115, 189, 190
gens Candein s. Candein
gens Saxonum 108
gens teutonica 170
gens theudisca 136
gentilicius 127 A 282
Gentilismus 96–108
Gerburgoburg 213
Gerdauen 273 A 163, 298 A 360, 301, 303, 330, 331
Gergehnen 384, 389–390
Gerhard v. Cambrai 231
Geria 383, 384
Gericht 410
Gerichtsbarkeit 404, 405
Gerichtsrechte 406–408
Gerkin s. Görken
Germarmark 202, 210, 211
Germau 248, 300 A 59
Gero (Mkgr.) 121 A 231, 212, 220, 221–223
Gerold 120, 132
Gerolde 130, 135 A 349
Gerswalde 384
Gerwinus in Culmine 327
gesachio 68
Geschenke 46, 47 s. a. Redistribution
Geschichtswissenschaft 1–21
Gesellschaft (Begr.) 413
Gesinde 26
gesiþ 39, 186
Geten 164 A 92
Getreide 344
Geuta 92
Gewis s. Giwis
Gewürze 344
Geydow 290, 294 A 332
gibur(o) 36
Gidauten 250 A 20
Gierstenis 285 A 257
gift trade 44
Gilgenburg 254 A 35, 321, 332, 410
Gillanden 308
Giseler, Erzbischof v. Magdeburg 223
Giwis 90, 91, 93
Glabune 338
Glassis vellir 55
Glottau 310 A 92
Gobotini 313
Görken 309 A 83, 311, 314, 316, 388
Görmar 180, 210
Göttingen 173 A 113
Golinski, Albrecht 370
Gollub 329
Goltz, v. d. 269 A 140, 308 A 81
Goseck 221, 224, 227
Gosecker 224

Goten 164 A 92, 169, 170 s. a. Ostgoten, Westgoten
Gotfried 115
Goßwulf 92, 93 A 47, A 49
Goti 119
Gotland 333, 345
Gotthelf 28
Gottschalk 136, 170
Gnadkowsky, Bartholomaeus 371
Gnesen 324
Gniadkowsky de Goliembie, Johann 371
Gräben 321
Graf 234, 235
grafio 66, 68, 69, 71, 77, 80
Grafschaftsgrenzen 213
granica 322
Graudenz 328
Graybow 282 A 235
Grebin 332
Greibau 291 A 306
Greiben 282 A 234
Grenzburg 306
Grenze 3 A 13, 119, 122, 149, 213, 218, 219, 267, 268, 303 A 35, 305, 306, 309, 310, 321, 322
Grenzwald 149, 267, 268, 303 A 35, 305, 306, 310
Grewose 304
Grimoald 85
Grindira 184
Grobowe 285 A 257
Groningen 221
Groß Friedrichsberg 246 A 7
Groß-Hubnicken 309 A 87
Groß-Kuhren 309
Groß Tromman 378
Großgebietiger 330
Großjena 219, 227 A 35
Großkönigtum 197
Großkomtur 330
Großörner 206, 220
Großschäffer 344, 345
Große Freie 263–264 A 94, 363, 448
Große Landmaße 342
Große Wildnis 362, 363
Großes Werder 377
Grubental 215
Grünhoff 248
Grüningen, Dietrich v. 328
Grundfeld 269, 312, 314
Grundherr 25
Gruppenbewußtsein 85–95
Guddingun 184
Gudmund 55
Günther 223, 229 A 94
Guiones 56
Guise 316 A 152
Gundachar 159
Gundauer Hausenberg 316 A 151
Gundowald 88
Gunther 159
Guntram 71 A 57, 135 A 349
Gunzelin 223
Gutonen 56
Gutow, Nicolaus de 337
Guttstadt 329 A 56
Gwolinis 291
Gydawt, H. 250 A 20
Gydawte, A. 250 A 20
Gyrwe 183
Gysilherus de Grabow 337

Hadeln 108, 183, 197
Hadolaun 172, 174, 196
Hadugoto 196
Haduloha 177, 181, 183, 196
Hælsingas 141 A 19, 142 A 19
Haffstrom 386
hagen 314
Haithabu 59
Hake 338
Hakelwerk 275 A 180, 314 A 134, 316
Haken 260, 261, 266, 403
Hakendorf 363
Halberstadt 244
Hallstätt 120
Hamerland 146
Hmburg (Erzstift) 231–244
Handel 40–64, 344, 345, s. a. Fernhandelskaufmann
Handelsmesse 44
Handelsrechnungen 341 A 111
Handfeste 342
Handwerker 254–256
Hanke Starus 259
Harald Schönhaar 81, 191, 192, 194
Hardaga 147
Hardrad 111 A 130
*harihēto 83 A 141
Harsyssel 147
Haruden 147, 148 A 44
Hassegani 211
Hassegau 151, 201, 206, 210–230
Hathagat 162 A 90, 196
Hatheburg 220
Haus 26, 27, 285, 286, 288
-hausen-Namen 114
Hausenberg v. Dargen 300, 302, 304, 316 A 151
Hausgefolgschaft 187, 188
Hauskomturei 332
Heden 110
Heden II, Bischof v. Würzburg 209
Heer 100, 119–121, 234, 241, 243, 244

Heerkönigtum 196
Heeslingen 243
Heidenberg 311
Heidenburg 308
Heidenhof 312
Heidenschanze 308
Heidenwall 308
Heilanga 197, 238
Heilige Feste an der Kriwitt 309 A 84, 312
Heiliger Baum 304 A 43
Heiliger Berg 311
Heiliger Fluß 310, 311
Heiliger Hain 310
Heiliger See 310, 311
Heiliger Wald 269, 302, 303, 304–316
Heiliges Feld 263 A 89, 270 A 143, 309, 310
Heiligenbeil 269 A 135, 269 A 138, 296, 300, 304, 308, 312, 385, 398, 390
Heiligenberg 269 A 142
Heiligenfelde 310 A 91
Heiligenhain 306 A 57
Heiligenhof 311
Heiligenwalde 269, 304, 305 A 57, 310 A 92, 381
Heiligkreutz 270 A 143
Heilsberg 269 A 138, 312, 329, 349
Heinrich I. 211, 212, 220, 223, 244
Heinrich II. 216, 217, 243
Heinrich (Bruder Ottos I.) 221
Heinrich (Bischof v. Pomesanien) 399
Heinrich (d. Löwe) 120
Heinrichsdorf 381, 392, 393
Heldenlied 162, 163
Heldensage 159, 161, 162, 166
Helfta 218
helg 54
Helgö 54, 58, 59
Helguland 53, 54, 63
Helmegau 215
Helsinge 141 A 19, 142 A 19
Hengist 90
Heptarchie (ags.) 192
heradskonungr 191
Herculis columnas 55 A 104
Herefarena cyning 195
herescephe 193, 194, 197
heritogo 121 A 233
Herkaglaube 180
Herkunftssage 153–182, 196 s. a. Abstammung, Stammessage
Herkus Monte 356, 357
Hermann (Mkgr.) 215
Hermegisklus 208
Hermes 167, 168
Herminafrid 204–206
Hermunduren 174
Herrenwalde 273 A 163, 300
Herrscheranekdoten 161
Herrschergeschlecht als Traditionsträger 55–59, 82, 100, 101, 126, 127, 163, 189, 190
herschaw 408 A 138
Hersfeld 201, 202, 210, 213, 218
Heruler 57, 190, 204
Hervararsaga 55
Herzog 121 A 233, 242
Herzogtümer (karol.) 121
Heselecht 321
Heselecht, Peter v. 348
Hessen 135
Hettstedt 206
Hewksene 291 A 300
Hexenberg 308
Hexenkirchhof 308 A 71
Hexenprozesse 308 A 71
Heydeck 321
Heydeck, Friedrich v. 336 A 80
Heyligwald 305
Hiisi 310
Hildegard 132
Hildesage 143
Hilduin 89
Himmerland 58
Hinieldus s. Ingeld
Hiltrud 111 A 139
Hirmin 167, 168
Historischer Begriff 22
Hochgerichtsbarkeit 234
Hochkönig 191
Hochmeister 330
Hochseeburg 210, 215, 216, 219
Hochseegau s. Hassegau
Hölle (Ortsname) 311
Höllengrund 308 A 74, 311
Hörige 366, 367, 418, 419
Hohenstein/Ostpr. 308 A 71
Hoke 338
Holstein 108, 188, 195, 232, 233
Holtsēton 184
Horsa 90
Hosgau s. Hassegau
Hostingahi 197
hovelude 188
Hringweald 195
Hubetheri 216–218
Hübit 216–218
Hünenberg v. Ekritten 308
Hufe 26, 260, 261, 266
Hufenzins 362, 363
Hugas 146
Hundertschaft 66, 70
hundingas 195, 220

Hunfridinger 130
Huntau 386
Hunte-Weser-Gebiet 149
Huosi 109, 111 A 140, 116 A 180, 135
huslude 188
huswald 302
hvitingr 433
Hwicce 192, 193

iamundling 234, 241, 243
Ibor 220
Ictis 51
Ida 90–93, 95
Iffgau 121
Iggeln 404 A 105
Ijsselmeer 62
imbelle vulgus 231
Immed (III.) 220
Immedinger 219, 220, 242
Immermann 28
Immunität 234, 235, 242
indagines 314
Industrial archaeology 15
Industriearchäologie 15
Ine 94
-inga-Namen 183
Ingeld 93, 94 A 53
Ingeld (Kg. v. Wessex) 94
ingenuiles 236, 237
-ingöz-Namen 184
-ingtün-Namen 176
Inguiones 56
Ingwäonen 56, 57
Insterburg 310 A 91, 331, 336
Institutioneller Personenverbandsstaat 352
Instleute 24
Introitusverbot 234, 235, 242
Irenfridus 206
Irminfrid 206
Ialand 25, 110, 191, 194
Isle of Wight 51
iudex 73
iudex hoc est comes aut grafio 67
iudex publicus 234
Iura Pruthenorum 397
Ius Culmense 349, 350

Jahrmarkt 44
Jamundling 234, 235, 238, 241, 243, 244 A 78
Jarrow 94
Jedun s. Gedun
Jena 219, 227 A 55
Jene, Jon v. d. 372
Jodothe 363 A 41
Johannisburg/Ostpr. 331
Jouglauken 303, 304, 306 A 59
Judith 131
Jütland 58
Jugendfelde 257 A 47

Kadinen-Tolkemit 393 A 15
Kämmerer 248–257, 334, 359, 448–450
Kätner 24
-kaim-Namen 290
Kaiserkrönung Karls d. Gr. 117, 118
Kaldeyn 279 A 205
Kalgen 386
Kallen 265, 279 A 205, 288, 289, 297
Kalwe 315
Kammeramt 248–251, 254, 256, 270
Kanal 345
Kantheyn adir Rugiten 266 A 113
Kantion 52
Kapellenberg im Schreitlaugker Wald 305
Karczemo 419
Kargan 267 A 118
Karigewayte 408 A 138
Karkarnis 285 A 257
Karl (Name) 86
Karl d. Gr. 32, 86–88, 96–137, 163, 164 A 92, 165 A 97, 170, 201, 202, 213, 219, 232, 240, 241, 244
Karl d. Kahle 122
Karl Martell 86, 111 A 139, 112, 132, 210
Karlmann 86, 210
Karolinger 87, 89, 130, 131
Karolingische Staatssiedlung 201, 202
Karschau 306 A 59
Kaschubei 372
Kaschuben 355, 371
Kaskalnis 305
Kassel s. Kirchditmold, Rothenditmold
Kaufmann 40, 41 s. a. Fernhandelskaufmann
Kaufmannsverband 40, 55–61, 63, 64
Kaup 303
Kaymen 248, 256 A 39a, 264 A 101, 266 A 115, 117, 267 A 118, 282 A 234, 289 A 284, 296, 302
Keimkallen 438
kęniŋš 414, 415
Kent 92, 93, 116 A 184, 184, 186, 193
kerl 187
Kerpau 384
Kerpen/Ostpr. 384
Kerschitten 380, 381, 390
Kertene 307 A 61
Kesselhut 338
kêsûres bodo s. Königsbote
Kexten 258 A 53
Keymal 291 A 300
Keyme 285 A 257, 291 A 300
khunni 108

Kiauten 292 A 309
Kikoll, v. 368
Kimbern 58
Kimbrische Halbinsel 57, 58, 140
Kimenow 407
Kirchberg/Ostpr. 385
Kirchditmold (Vorort v. Kassel) 79, 103 A 61
Kirchdorf 254–256, 332, 360, 361
Kirchenbau 375, 376, 389, 390
Kirchenorganisation 115, 123, 375–390
Kirchenvater 277
Kirchscheidungen 219
Kirchspiel 256, 270, 375–377
Kirseburg 397
Kirsiten 258 A 53
Kirstansdorf 251 A 21
Kittlitz 321
Klein-Droosden 277 A 190
Klein-gens 108 s. a. gens
Klein Ludwigsdorf 320 A 13
Klein Quedin 320 A 13
Klein Pöppeln 277 A 190
Klein-Wiederstedt 218
Kleinadelsdorf 289, 290
Kleinbauern 24, 25
Kleinjena 219, 227 A 55
Kleinkönig 81, 110, 191, 192, 194, 195
Kleinstamm 109
Kleinverband 245–298
Kleine Freie 263–264 A 94, 264, 346 A 142, 363–366, 370, 404, 405, 423–425, 429, 431, 432, 448
Klobikau 217
Kniprode, Winrich v. 260 A 71, 273 A 164, 324, 341, 342, 396 A 39
Kobbelgrube 335
König 57, 59, 78, 79, 81, 90–95, 100, 110, 112, 189, 190, 194, 251, 252 A 24, 414, 415, 419–421
König, Ludolf 396–398
Königsberg 247, 301, 315, 329, 331, 332, 337, 338, 344, 364, 409 A 147, 425
Königsberg-Löbenicht 386
Königsblumenau 389, 390
Königsbote 119, 120, 121 A 233
Königsfreie 33, 236
Königsgräber 206
Koggen 265 A 109
Kolding 57
Kollegialitätsprinzip 324
Kolone s. colonus
Komitat 77
Kommau 291
Komturei 328–332, 333 A 69
konagis 414
Kondehnen 297 A 350, 246 A 7, 337 A 86, 449, 451, 453 s. a. Candein
kongos 252 A 24, 269, 284, 308, 415, 421
Konrad v. Jungingen s. Conrad v. Jungingen
Konradiner 135
Konradswalde 251 A 23, 292 A 315
Kontaktwissenschaft 21
Korto 314 A 134
Kosaken 32
Kossinna, Gustav 2
Kragau 254 A 35
Kranthau 269 A 139, 308
Krapen 381, 389, 390
Kraxtepellen 309
Kremitten 248, 256 A 39a, 264 A 101
Kreuzburg/Ostpr. 329, 390
Kringitten 307
Krüger 254
Krug 275, 276, 315, 316, 419
Kruschin, Hans v. 321 A 22
Kugykam 267 A 119
Kugykaym 261
Kuikeim 261
Kujawiten 366, 367
Kulm 323, 324, 327, 328, 333 A 69, 335, 337, 341 A 112, 364, 370
Kulmerland 257 A 49, 320, 323, 324, 328, 329, 333, 336, 349, 364, 366–369, 394, 396 A 38, 400, 408
Kulmisches Recht 349, 350, 362, 363, 366, 400, 404, 407, 409, 410, 419, 425
Kulling, Eckart 336
Kult 381
Kultur (Begr.) 2
Kulturkreislehre 14
Kulturkritik 28
Kulturprovinzen 2
Kultverband 52–54, 60–63, 145, 270, 271, 299–316
Kumehnen 270 A 143
Kummetter 431 A 94
*kunęgu 415
kungs 414
kuningas 414, 419, 420, 432, 433
kunings 414
Kupfer 344
Kuren 355, 372, 373
Kureyn 261, 267 A 119
Kurische Nehrung 372
Kurken 306 A 57
Kurkosadel 306 A 57
Kurland 305, 349
Kymren 99
Kyntenow, Nitze v. 337
Kyntmow 337 A 87

Labehnen 388
Labiau 248, 254, 277, 306, 330
Lablacken 277 A 189, 190
Labota 294 A 328
Labun 305 A 57
Ladeyn 258 A 53
Ländchen Plut s. Plut
Laertes 60
laet 186
Laeten s. Laten
Läuflinge 373
Langarben 312
Lanotina 305
Land (Begr.) 348, 349
Landebertus 76, 77
Landesausbau 331, 362, 363, 367–372, 408, 409, 450, 455–473
Landesherr 323
Landeshoheit 318–330
Landesordnungen 350, 351
Landesrat 331, 349
Landfrieden 33
Landfriedenseinungen 351
Landgerichte 350
Landkämmerer 334
Landkauf 345, 346
Landkeim 264 A 99, 453
Landkomtur 333 A 69
Landmaße s. Landvermessung
Landmeister 328
Landpfleger 327
Landrecht 349, 350
Landsassen 239, 240
Landschöppe 252 A 27
landseta 239
Landseten s. Landsassen
Landvermessung 342, 343, 361, 362
Langendorf 269 A 140, 302, 308 A 80, 311 A 99
Langobarden 102, 118, 152, 153, 169, 172, 174, 177–179, 181, 190, 196 A 185, 203, 207, 209, 220
Langobardia s. Lombardei
Langstreifenflur 202
Langwurt 63
Lankayn 264 A 99
lantbüant 36
lantsideling 36
Laptau 248, 315, 449
Laptau, Iboto v. 421
Laserkeim 453
Lateinerberg 385, 441, 443
Laten 116 A 184, 186, 187, 234, 239, 241
lathes 193
Latheynen 267 A 118
Lauenburg/Ostpr. 332 A 64
-lauk-Namen 290
laukas 281
laukinikis 289, 418, 430
Laukischken 248, 306 A 57, 309 A 82
lauks 280, 281, 290, 388, 418
Lautens 257 A 47
Lauth 320 A 15
Lauxeinen 291 A 300
Lauxinen 291 A 300
Layden 265 A 108
Laygeen 292 A 309
lazzi 237
-leben-Namen 150, 151
Lebuin 199, 200
Legden 288
Legehnen 267 A 120
Legitten 264 A 101, 290, 306 A 57
Lehmann 418, 419
Lehndorf (Graf) 269 A 140
Lehndorf-Preyl 308 A 81
Lehnswesen 129, 347, 348
Leipe 333 A 65, A 69, 363 A 41
Leitname 206
Leitsleute 304, 305
Lekitten 311
leman s. Lehmann
Le Mans 73
Lemitten 315
Lengnithen 297
Lenzen 269 A 139, 393 A 15
Lenzener Burgwall 308
lëod 79 A 109
Lesewitz 332 A 61
Leske 332
Leslau 324
Lesum 241
Lethen 292 A 313
Lettgaller 267
Lettin 216
lëtus 187 A 145
Leubinger Kultur 47
Leunenburg 331, 338
Leyden/Ostpr. 265 A 108
Leykosithego 291
Leykote 338
Leynau, Weigel v. 321 A 23
liberi 33, 241
liberti 234–236, 241, 243, 244
Lichtenhain, v. 362, 363
Liebemühl 390
Liebenau 384
Liebsdorf 218
Liebstadt 393
Liebwalde 381
Lieger 344
Limoges 77

Lincke, Caspar 357, 383 A 49, 407 A 128
Linden, v. d. 338
Lindenschmit, Ludwig 14, 74 A 113
Lindsey 93
Lingwar 404 A 105
Linkau 281 A 226
Linke 407
Linke, Johann 337
Linken 383, 407
Lipce 315
Lippitz 258, 380, 381
Lischkau 264 A 101
Lischke 254, 256 A 39, 275 A 180, 316, 332, 390
liscis 316
Lisske s. Lischke
Litauen 289 A 284, 355, 369, 396, 373, 374
Litauerreisen 373
litus 187, 234
Liten s. Laten
Liudina 216
Liudolf 119
Liudolfinger 135, 173 A 113, 186, 196
Liutprand (lang. König) 118 A 203
Livland 328
Lobitten 263 A 91, 274 A 171
loca 201
Lochstädt 253 A 28, 330
Lodewicus in Quedin 327
Lötzen 331
Logdau 346 A 140
Lokalgruppe 108, 109
Lokator 250 A 20, 259, 362, 363, 367, 372
Lombardei 102 A 49
Lorbeerspitze 14
loricati 144
Losgänger 24, 26
Lossainen, Fabian v. 359
Lothar (Name) 86
Ludwig (Name) 86
Ludwig d. Deutsche 119, 120, 122, 135, 136, 238
Ludwig d. Fromme 89, 118, 131, 218
Lüneburg 152
Lüttichendorf 218
Lugendorf, Johannes v. 383
lund 310 A 92
Luppin 404 A 105
Luther v. Braunschweig 324
Lyck 371
Lynkyn, Hannus 407
Lyske 316

Machwitz 338, 421
Machwitz, Sander v. 338
Madalgaud 120
mægth 193
Magdeburg 150, 218, 238, 370
Magdeburger Recht 350, 405
Mahndorf 180 A 136
Mailand 60
mâl 44
mallus 44, 67, 69, 103
Malmannen 238
Mannus 166
marchio 242
Marcoardus 219
Marienburg 330, 336, 337, 341 A 112, 344
Marienfelde/Ostpr. 346 A 140
Markiten 267 A 118
Marklô 187 A 145, 193, 198–200
Markt 16, 43, 44, 254, 313–315,
Marktkrug 316
Marktwirtschaft 42, 43
Markward 213
Marschall 330, 331
Marschallgebiet 254 A 35
Marwalck 346 A 140
Marwitz, Albrecht 322 A 23
Masowien 350, 370
Masowien, Semowit v. 395
Massalia 60
Masuren 371
mapl 44
Mattern 322 A 23
Mattern, Gregor 322 A 23
Mattern, Simon 322 A 23
Mattern'sche Fehde 322 A 23
Mattonen 135 A 345
Maulfritzen 315
Mauritio 76, 77
Mazedonier 167, 168
Meaca 195
Meanware 143
Mearchulf 195
Medenau 248, 296, 302 A 20, 306 A 57, 315, 337 A 90, 385, 435, 439, 444
Medenau, Hartwich v. 275
Medeniken 304, 316 A 153
Megenwarch s. Meginward
Meginwerc 219
Meginward 219
Mehl 344
Mehleden 298 A 360
Mehlsack 314 A 132
Meinward 219
Meislatein 315
Melchior 252 A 27
Melen 338
Memel (Land) 305, 308, 329 A 54, 349, 372, 455–473
M'e Jeben 214, 219, 228 A 70

Menghin, O. 14, 15
Mensgut 321
mensuratores 342 A 119
mercatus 43
Merkelshof 332 A 61, 62
Merowinger 65–84, 87, 88, 110, 162, 206, 207
Merowingersage 82
Merowingische Staatssiedlung 202–212
Merseburg 179, 180, 202, 211–213, 215, 216, 219–221, 223
Mertensdorf 304
Mertinsdorf 304 A 42
Merzien 91, 94, 189, 192
Meselanz 332 A 61
Messe (Handelsmesse) 44
Metgethen 264 A 99
Mettekaymen 267 A 118
Metz 88
Mewe 332 A 64, 340 A 103
Michelau 250 A 20, 251 A 22
Michelauer Ländchen 345
Mictis 51
Miggenwalde 315
Milen 338
miles 39, 231, 244
Miligede 360
Militärgrenze 32
Militärkolonisten 211, 212
Minderfreie 33, 207, 235
Ministerialität 33, 34
Mirahnen 403
Mirogniwo 367
Mischehe 359, 365, 367, 368
Mission 115
Miswalde 381
Mittelalterarchäologie 1–21
Mittelrheingebiet 135
Moditten-Sunike 297
Mönch, Johann (Bischof v. Pomesanien) 337 A 88
Mörlen 346 A 140
Möser, J. 28
Mogahnen 316
Mogaiten 303
Mohrungen 332, 337
Mokaym 258 A 53
Mona 52
mons Scrandonis 314 A 136
Montau 332 A 61
Montelius, O. 8
Montemini 307 A 61
Morein 254 A 35, 389, 390
Morimarusa 58
Morin/Brest 333 A 65
Mortangen, Ludwig v. 322 A 23
Mortung 380
Moter 272–277, 281 A 226, 296, 297, 300, 361
Moter v. Rauschen s. Rusemoter
Motivübertragung 173
Mühlhausen/Ostpr. 315 A 141, 337
Mühlhausen/Thür. 202, 210
Müller 254
Müllerdorf 217
Mülsen 315
Münzen 43
Münzprägung 43
Muir nIcht 51
Mul 93
Mundling 238
Mundmannen 238
municipatum 70
Muter 274
Mutir 274
Myntiyeithen 264 A 99
Myrginge 195

n-Suffix 57, 79
Nabelgau 219
Nachbenennung 100
Nadrauen 273 A 163, 306 A 59
Nahegau 135
Namengebung 100, 206, 207
Namenvariation 100
Napoleonsberg 311
Nastrehnen 292 A 309
Natangen 248 A 10, 251 A 21, 253 A 29, 257, 304, 306 A 59, 324, 329, 332, 357, 385, 388, 393, 394, 399 A 64, 400, 405
Naudote 358
Naukratis 54
Naumburg S. 228 A 70
Nawdisken 267 A 118, 119
Needau 277 A 189
Nehalennia 61
Neimen 289, 290
Nerchau 224
Nergeyn 294 A 328
Nerthus 83 A 141, 145
Nessau 328, 333 A 65, 336
Nesse 63
Neu-Jucha 309 A 84
Neuenburg, Peter v. 371
Neuendorf/Ostpr. 304, 310 A 92
Neuhausen/Samland 270, 302
Neumark/Ostpr. 315 A 141, 333, 338, 345
Neumarkt/Ostpr. 333 A 65
Neustrien 102
Nicki 370
Niederrheinische Thüringer 203, 204
nobilis 33, 237, 251, 284, 289, 422
Nocdac 63

Nodems 300 A 13
Noirmoutier 50
Nordalbingien 232, 233
Nordenburg 308 A 71
Nordmannenmotiv 169–171
Nordosuavi 201
Nordschwaben 108, 169, 177, 181, 201
Norththüringau 150
Norththüringen 151, 171
Norgehnen 292 A 309
Normanni 119
North-Thuringas 150
Norththuringun 151
Northumbrien 93, 94
Norwegen 81, 191, 192, 194
Norwidu 63
Noyon 72
Nuindorf 292 A 315
Nuskern 309 A 84, 449
Nußberg v. Partheinen 313
Nycape 282 A 234

Oberlausitz 258 A 51
Oberstmarschall 247, 330
Oberstspittler 330
Obersttrapier 330
Ocholite 312
Odin s. Wodan
oenach 44
Ötzingen, Ludwig v. 327
Offa (Angelnkönig) 91, 92
Offa (ags. König) 46
Offenland 284, 285
okoloca 289 A 284
Olennius 62
Oliva, Abt. v. 331
Opferstätte 269
Opferstein 304, 309, 310
opole 259, 272 A 153, 277, 402
Opyn, Otto v. 337
oratores 231
Oratzendorf 371
Ordenshurg 311, 312, 316
Ordensheer 330, 331
Ordenskonvent 327–329
Ordensregel 324–326
Ordensverfassung 324–331
ordines 231–233
orientales Franci 120
Orlow, Hinricus de 338 A 92
Orneri 220
Orseln, Werner v. 333, 341 A 112
Ortelsburg 321, 346, 368
Osnabrück (Hochstift) 238
Osred 94
osseke 314 A 134
Osternach, Poppo de 327
Osterode/Ostpr. 331, 332, 337, 346 A 140, 363, 367, 368, 370, 397, 400 A 67, 409, 410
Osterwald 186
Osterschau, Rüdiger v. 336
Ostfalen 197
Ostgoten 163, 204, 206
Osthryth 94
Oswald 94, 95
Oswiu 94, 95
Otachar 135 A 349
Otilo 111 A 139
Otlinga Saxonica 177
Ottar 35
Otto I. 211, 221, 233–235, 237, 241, 242
Otto II. 214, 217, 242
Otto III. 223, 243, 244
Ottonen 173 A 113
Ouse Warpe 305, 307 A 60
ozzek 314

Packhausen 250
Packmoren 334
Padangen, Niclus v. 409 A 143
Paderborn 238
pagus 70
pagus Chutizi 224
pagus Engilin 113, 208, 219, 227 A 57
pagus Heilanga 197, 238
pagus Hostingabi 197
pagus Muthwidde 186
pagus Norditi 63
pagus Suevon 201
pagus Wigmodia 197
Palmnicken 309
Palwen 262
Pandis 265
Pandisten 282 A 234
Papau 329
Pappelauken 284 A 250
paps 284 A 250
Pardegal 300 A 24, 313, 314 A 135
Pariser Becken 75
Partegal 314 A 135
Partheinen 300 A 14, 313
Patolhu 302 A 27
Pauklon 400, 424
pauper 42, 244
Pauperisierung 129
Pausitz 224
Pazlok 304, 315, 376, 377, 393 A 15
Pechwinkel, Nicolaus 337
Peltzen 262
Pelpin, Abt v. 331

Pelze 344
penates 25
Penda 94
Penzance 51
Perbandt, v. 269 A 140, 302, 308
Perkunas 310 A 90
Perschkau v. 455–473
Pertinenzen 284, 285
Pestalozzi 28
Pestlin 377, 390
Peuckert, Will Erich 22, 23, 27, 37
Peutinger'sche Tafel 146
Peyse 368
Pfändung 68, 69
Pfandbesitz 345
Pflegeamt 332, 333
Pfleger 332
Pfleghaft 238
Pflügerdorf 371
Pflug 25
Phleum 62
Piasten 23
Pilatis 304
Pilatus 121 A 233
Pilgar 311 A 95
Pilgerberg 311 A 99
Pillberg 309, 311 A 95
Pillgarten 311 A 95
Pillisburg 312
pils 269 A 138, 304, 316, 385, 419
Pilsaten 305
Pilsedyn 307
pilseten 419
Pilzen 307, 312, 314, 315, 419
Pilzenkrug 316
Pilzenteich 316 A 153
Pippin 363
Pippin d. J. 86–89, 122, 123 A 251, 132, 210
Plastwich 290 A 292
Plastwyten 290 A 292
Platzdorf 278
Plauen, Heinrich v. 324
Plauten 304
Pfinken 309, 311 A 95
Pfock 324, 329, 345
Plotemeiten 291 A 300
Plut 304
Pobethen 248, 272, 273, 276, 289 A 284, 302, 306 A 59
Poburse 384
Pociete 285 A 257
Podlacken 298 A 360
Podollen 302 A 27
Pörschken 360, 386
Pogesanien 315, 329, 363, 377, 383, 393, 394 A 15, 405, 406
Poggenpfuhl 251 A 23
pogost' 419
Pogrant 309 A 84
Poitiers 77
Pojerstieten 302
Pokopsteten 316
polca 271, 272, 274, 296
Polckislauks 274 A 168
pole 271, 272, 281
Polen 258, 259, 355, 366–369, 396, 424
Polkitten 274 A 168
po'lko 271
pollaide 400
Pollekaymen 274 A 168
Pollwitten 451
Polnisches Recht 350, 366, 367, 396 A 38, 399, 400, 401, 424
Poltanion 50
Pomen 393 A 15, 421
Pomeranen 355, 396
Pomesanien 246, 257–259, 287, 314 A 135, 319, 320, 323, 324, 328, 329, 337, 346 A 140, 363, 367, 368, 371, 372, 376, 378, 379, 383, 384, 393–408, 410, 424–426, 434
Pomesanische Waide 350
Pomesanisches Recht 287, 288, 363, 397, 400–402, 408, 424, 425
Pommerellen 259, 260 A 72, 319, 324, 330, 332, 333, 334 A 73, 337, 338 A 92, 345, 346, 349, 350, 362–364, 368, 371, 397, 404 A 105, 424, 455, 456
Pommern 299 A 5, 367
Popalwen 267 A 120
Poppo 121
Popponen 135
ports of trade 48, 50, 52, 58
Poseidon 54, 63
Posilge 381–383, 389, 390, 404 A 104
Posolwa 404 A 105
Postwesen 343
potens 42
Potollen 302 A 27
Pottlitten 308
Powunden 248, 254, 258 A 53, 270, 274 A 171, 302 A 20, 306 A 57, 449
Pozerath 366 A 47
Prantlack 269 A 135, 302, 304, 306 A 59
Praßnicken 265 A 108
Prayslite 294 A 334
Preghore 315, 393 A 15
Preiboto 357 A 19, 393, 405
Preisgedicht auf Kalr d. Gr. 164 A 92
Přemysl 23
Prenzlau 378
Preßnick, Heinrich v. 265 A 109
Preußenburg 279
Preußenrecht s. Iura Pruthenorum

Preußisch-Eylau 302, 311, 390
Preußisch Friedland 338
Preußisch Holland 304, 393 A 15
Preußisch Litauen 372
Preußisch Mark 315, 332, 337, 366, 381, 389, 390
Prewerim 285 A 257, 292 A 309
princeps 70, 193
Prinzipatsverfassung 189–191, 194
Prömbock 312
propugnaculum 306, 312–315
provincia 197
Provisor 328, 332
Prowehren 283
Pruse 338
Prusella 374 A 81
Prußen 245–316, 329, 334, 336–338, 349, 354–359, 362–367, 369, 375–390, 393–397, 399, 401–403, 405–408, 414–454
Prußisches Recht 350
Prußischken 374 A 81
Prutheni s. Prußen
Pruthenus 338
Pruzzi 246
Pütenveld 283 A 239
půlca s. polca
půlka 272
pulkas 272
pustine 400, 424
Putelauken 283 A 239
Putenicke 383 A 239
Putzig 259 A 60
Pytheas 40–64

Qual 336
Queden, Ludwig v. 327, 328
Quedin 327, 328 s. a. Klein-Quedin
Quednau 248, 283, 357, 360, 406
Quelitten 253 A 32
Querfurt, Meinhard v. 396
Querfurt, Siegfried v. 396
Quessant 50, 60

Rabe (Personenname) 338
Rachinburge 80
Rachsitten 297
-rad- 111
Radam, Jacob v. 337
Radagis 111 A 130
Radegunde 111 A 130, 205
Radulf (dux) 110, 135, 151, 209
Raetobarii 143
Ragnachar v. Cambrai 46, 72, 73, 84, 104
Ragnit 248, 299, 313, 320 A 15, 330, 380 A 31
Rambinge 283 A 243
Rambyn 304, 306 A 59
Ramelsloh 238
Ramige 305
Ramutten 309 A 82
Ranseyn 273 A 161
Ranys 338
rapes 193
Rastenburg 298 A 360, 312, 331, 339 A 101
rataj 430, 431
Ratajer 431 A 97
Ratmann 253
Ratmann, Hannus 253 A 28
Ratolf 111 A 130
Ratoy 285 A 257, 432 A 97
Ratpot 135 A 349
Rauching 88
Raudnitz 383
Rauschen 273, 300, 301
Recht 65–84, 114, 115, 123, 124, 236–239, 250, 251, 256–267, 287, 288, 349, 350, 362, 363, 370, 396–408
Redabul 366 A 47
Redden 311 A 95
Redenin 368
Redistribution 44–46, 58
Reepsholt 243
Reginar 127
Regitten 290, 291, 453
Rehden 367
Reichsadel 129–134
Reichsteilung (karol.) 122, 123, 135, 136
Reichsvolk 129
Reihengräber 100, 205, 206
Reihenweiler 278
reikeis 423
Reinschhof 438
reipus 67
Remcenis 291
Renys 338, 348
Resia 377, 378
rex 78, 79, 191, 251, 252 A 24, 284, 381, 404, 406, 421, 422
Reymann, Thomas 335
Reziprozität 44, 45
Rheden 328
Rhein/Ostpr. 308, 331, 344
Riedag 223
Richar 73
Richter 399, 400, 410 s. a. iudex
ricostan men 267, 422, 423
Riesenburg 349, 377, 389, 390
Riesenkirch 360, 377–379, 389, 390
Riesenwalde 377
Rignomer 73
rikijs 423
rikis 284

Rinau 248, 302 A 20, 303, 449
Rinkjobingford 53
Risdorpf 216
Rittertum 33, 34
Rochlitz 253 A 27
Rodulf 204
Rodung s. Landesausbau
Rodungsfreiheit 201, 202
Rodungsgebiet 203
Rodungsherrschaft 297
Röblingen 215
Rök 23
Röschken 346 A 140
Rösetal 226 A 37
Rössel 311
Rogehnen 453
Roggenhausen 329, 333 A 65, 336, 337
Romagna s. Romania
Romania 102 A 49
Romansgut 304 A 43
Romanus 101, 103, 106
Romau 306, A 59
Rombinus 305, 309 A 84, 310, 311
Rombinusberg 306 A 59
Romehnen 297, 306 A 59
Romow 306 A 59
Romsdorf 306 A 59
Roppen 274 A 171
Rosdorf (Nds.) 173 A 113
Rosenberg, Gerlach Mönch v. 337
Rosehnen 273 A 161
Rosenhof 312
Roßdienst 409
Rossen 365
Rosseyn 273 A 161
Rossitten 256 A 39, 279 A 208
Rothari 91, 93, 148 A 44, 203
Rothenditmold (Vorort v. Kassel) 79, 103 A 61
Rousseau, Jean-Jacques 28
Rudau 248, 296, 302 A 20, 316
Ruditen 404 A 105
Rudyn 290
Rügen 142
Runenstein v. Rök 23
Runibergun 150 A 52
Rupertiner 121 A 231, 135
Rusemoter 273, 275, 283, 297 A 353, 300, 301
Rusen 273 s. a. Rauschen
Rußdorf, Paul v. 348
Russoschin 372
rusticus 23, 32, 36, 39, 231, 244
Ruthard 121 A 231
Rymann, Heinrich 337
Ryn 311
Saalegebiet 201–212
Saalesachsen 179, 181
Saalfeld/Ostpr. 311, 390
Sabenow 281 A 226, 300 A 13
Sabno 281 A 226
sacebaro 66, 69, 75, 76
sacer campus s. Heiliges Feld
-saetan- Namen 184
Sachsen (Name) 139
Sachsen 96, 109, 113, 116, 117, 119, 120, 121 A 231, 138–150, 152, 153, 167–202, 207–211, 231–244
Sachsenforschung 138, 139
Sachsenkriege 108, 109, 163, 232
Sachsgraben 214, 215
sahs 174 A 113
Saint Bertin 76
Saint Denis 82
Saint Germain 88, 100
Saint Michael's Mount 501
Saint Omer 176, 177
Salland 146
Salwen 266 A 117
Salwieyten 266 A 113
Salza, Hermann v. 323, 325
Salzmünde 217
Sambango 404 A 105, 107
Sambi 246
Sambia s. Samland
Sambite 434
Samland 49, 245–300, 302, 304, 305 A 57, 306 A 57, A 59, 309, 310, 311 A 95, 316 A 153, 321, 323, 324, 329, 332, 336–338, 339 A 102, 342 A 117, 346 A 142, 356, 357, 361, 363, 365, 368, 372, 378 A 21, 385, 396, 403–404, 405 A 106, 406, 407, 419–421, 430, 433, 434, 436, 443, 444, 476, 477
Samo 40, 47, 49, 61
Samogitien 430
Samrodt 377
sancta silva s. Heiliger Wald
Sangedyten 298 A 360
Sangerhausen 215
Sankt Emmeram (Regensburg) 131
Sankt Lorenz (Kirchspiel/Ostpr.) 270
Sanktürme 338
Santoppen 311
Sargini, Jone 362
Sassen (Land) 251 A 21, 257 A 47, A 50, 306 A 57, 363, 397 A 48, 408, 425
Sassische Wildnis 342 A 117, 363 A 41, 367, 368, 397
Saßlauken 251 A 22
satrapa 190–195

Sauden 257 A 47
sax 14, 173, 174 A 113
Saxones Baiocassini 177
Saxum 174 A 113
Sayn, Eberhard v. 328
Scalowitae 313
Scatonavia 56
Scayte 302
Schaaken 248, 254, 256 A 39a, 306 A 57
Schäffer s. Großschäffer
Schalauen 273 A 164, 299, 302 A 20, 305, 310, 406
Schalwenkorn 330, 351
Schamaiten 304, 305
Schardune 431 A 97
Scharlack 306 A 57
Scharwerksbauer 24, 25, 36
Scheffelwirtschaft 295, 296
Schichtung 16 s. a. Überschichtung
Schievelbein 345
Schiewenau 266 A 116
Schild 67
Schillingsdorf 362, 368
Schindekopf, Henning 276, 419
Schippenbeil 302, 304, 309 A 84
Schlakalken 289 A 284
Schlauthienen 315
Schleswiger Landenge 141
Schleusen 345
Schlochau 332 A 64, 337, 338
Schloß 320, 321
Schloßberg 300, 312, 314, 315
Schloßwald 302
Schmiedehnen 274 A 170
Schneckenberg 314
Schönau/Ostpr. 282 A 227
Schöneck/Ostpr. 319
Schönfeld/Ostpr. 338
Schönfeld, Johann v. 346
Schönkau 346 A 140
Schönsee 329, 337, 338
Schoff 338
Schokin, Albrecht v. 337
Schorbnithen 291 A 306
Schorschenen 291 A 306, 422
Schrangenberg 314
Schriftquellen 4
Schriftkultur 27
Schriftlichkeit 340–343
Schuditten 453
Schulstein 303 A 34
Schulze 250, 251, 259, 260
Schwabengau 151, 217, 218
Schwanberg 312
Schweden 169
Schwedenberg 269 A 135, 304
Schwedenschanze 277 A 190, 300 A 13, 308, 311 A 95, 315
Schweinichen 368
Schweislauken'sches Feld 310 A 91
Schweiz 112
Schweizer 30
Schwendlund 310 A 92
Schwendwirtschaft 295, 296
Schwentmedfeld 302, 303
Schwetz 259 A 60, 332 A 64
Schwintsch, Gneomir v. 338 A 92
Schymmelau, Stephan 338
Sceafthere 196
Sclode v. Quednau 406
Scoliten 290 A 292
Scomand 407
Scopingau 184
Scrandonis 314 A 336
Seeburg/Ostpr. 311, 329 A 56
Seeburg/Thür. s. Hochseeburg
Seefeld-Drugehnen 303 A 35
Seefeld, Dietrich v. 337
Seefeld, Heinrich v. 337 A 86
Segerturm 343 A 124
Sellwethen 266 A 113
Semgallen 269 A 142, 312
Semnonenhain 200
Senatorischer Adel 101
Senkete 449, 450, 452
Senkken, Friedrich v. 336
Senseln 264 A 101, 289 A 284
Senskau 336
Sensutten 257 A 47
Sentzkau, Friedrich v. 336
Sentzkau, Heinrich v. 336
Seoburg s. Hochseeburg
Septimanien 119
servus 25, 33, 36, 237
Seßhaftigkeit 29
-setjanez-Namen 184
Seyme, Hinricus de 327
Sigambrer 80, 81
Sighardiner 135 A 349
Sigebert III. 85
Sigered 192, 193
Sigibert I. 177, 205, 207
Sigivald 73
Silmsee 308
Sindau 297, 298
Sippe 136, 286, 287, 416, 417
sibba 136
Siedlungsgemeinschaft 183–188, 201–212, 256, 261, 262, 299–316, 353–374, 378
Siegfried 212
Siegfried (legatus) 220

Siegfried (Pfalzgraf) 217
Siegfried I. (Graf v. Merseburg) 219–223, 229 A 96
Siegfried II. (Graf v. Merseburg) 215, 216, 222–224
Siegfriedage 160 A 85
Siersleben 216
Skaibot, Hannus 321 A 23
Skanza 170
Skolim 421
Skomand 363
Skythen 57
Slauote 357 A 19
Slawotin 393
Slawoto 405
Södermanland 59
Soldau 332, 346 A 140
Somerset 184
Sonnenberg, v. 362
Sorbenland 253 A 27
Sotterhausen 226 A 37
spal 294
sparyus 279
Speiergau 135
Spirdingsee 308 A 71
Spittler 326, 330, 331
Spitzenahn 82–84, 165, 166, 168
Sporthenen 315
Sprache 96–99, 124, 125, 127, 128,170
Sprachgemeinschaft 96, 97, 99, 124, 125
Staatssiedlung s. Fränkische Staatssiedlung, Karolingische Staatssiedlung, Merowingische Staatssiedlung
Stablack 309 A 84
Stadt 15, 27, 42, 70, 71, 254, 390
Städter 28
Stände 231–244, 351, 364, 368, 369
Ständekämpfe 364, 365, 369
Ständetag 349
Stalle 332 A 61, 62
Stamm 3, 96–137
Stammesbildung 139–152
Stammesheiligtum 44
Stammesherzogtum (älteres) 118–120
Stammesrecht s. Recht
Stammessage 82, 100, 101 s.a. Abstammung, Herkunftssage
Stangau 290, 302
Stange (Name) 319, 320 A 93, 326, 338
Stange, Dietrich 348, 368
Stange, Kaspar 338 A 94
Stangenberg 320 A 13, 368
Stangenwalde 320 A 13
Starastie 258 A 51
Starkenburg 333 A 65
Starost 256–260, 266, 401, 424 s.a. Ältester
Staßwinnen 308
Steinweck, Hermann 337
Steoringun 147
Steypts 283 A 243
Stier 82–84
stirps regia 72, 73 s.a. Herrschergeschlecht als Traditionsträger
Stollen 315
Stolp 345
Stormarn 108, 142 A 19, 143, 184, 232
Stradaunen 258 A 51
Streifenflur 294–296
Strube 421
struter 212
Stück 293–295
Stuhm 332, 336
Stummer Handel 48
Sturia 147
Sturluz, Heinrich 342 A 118
*Sturm(i)ōz 143, 146, 148, 149, 184
Sturmium 143
subregulus s. Kleinkönig
suburbano Mesaburiorum 211
Suburbien 254, 275 A 180
Sudauer 299, 309, 357, 363, 406, 407
Sudauischer Winkel 309, 357
Sueben 207, 209
Südliche Wildnis 369, 370, 401
Südstrand 53
Suemeburg 213
Suevon 201
Sugambrer s. Sigambrer
Sulmein 334 A 70
Sunnenberg 320 A 14
Supan 253 A 27, 420, 422, 423
Supplithen 276
Suplitt, Valtin 276
Supsaw 282 A 234
Surgiten 267 A 118
Surrey 184
Surwille, Thomas 339 A 101
Sussex 193, 195
Süōrige 184
Sutton Hoo 83 A 141
Swantopolk 367
Swentegarben 311
Swentey 306 A 57
Swentomest 304
Swenzone 371
Sweynichen, Peter 321 A 22
Swiden 258 A 53
Swinichen 368
Świnka 368
Świnka, Jacob 367
Swintagóra 308 s.a. Heiliger Wald
Swintomedian 304
Swintomedien 306 A 59
swints 311
Syagrius 75, 80
Sycgen Sæxeferð 195
Syke/Ostpr. 284 A 249
Szarde 305
Szwentkalnis 308, 312

Tabula Peutingeriana 146
Tallokinikis 430
Tapiau 251, 254, 310 A 92, 329, 330, 336, 337, 294 A 328
Tapiow 294 A 328
Taplacken 298
Tarkalnis 305
Tarsicia 87
Tartenos 49, 50
Taukitten 453
Tczelek 338 A 92
Templerregel 324
Tergewisch, Nicolaus Withrop v. 321 A 23
Territorialstaat 317–352
Territorium aus wilder Wurzel 352
Terweten 269 A 142, 312
Teti s. Dedi
Teuernitz 346 A 140
Teufelsberg 308
Teufelstein 309
Teufelswerder 308
Teuffel (Name) 337 A 90
*teuta 57
teutana 79 A 108
Teutanes 57 A 123
Teutonen 56–59, 79 A 108
Teutoni 79 A 108
Thakulf 111 A 130
Thanet 52
Thankmar 220
Thenicz 292 A 309
theod 79
theoda 78, 79
Theoderich d. Gr. 46, 204, 206
Theoderich (Sachse) 210, 215, 219
Theodericus Marschalcus 327
theodisca lingua 96
theodiscus 97, 98, 124, 125 A 272
Theommendorf 216
Theotbald 209
theotisca lingua 103 A 63
Theoto 221
Theudebald 207
Theudebert 73, 178, 179, 207–209
Theudebert II. 112
Theuderich 73, 170, 177, 202–204, 207, 209
Theuderich II. 112
thiad 78
Thiedbern 223
Thierberg, Konrad v. 366 A 48, 400
Thierenberg 248, 270, 308 A 73, 449
Thietmar (Gr. v. Meißen) 223
Thieto 221
Thing 70 s.a. Ding
Thingfahrt 199, 200
thioda 78
thiodan 57, 79
thiotmallus 79
Thomsdorf 291 A 306
Thondorf 216
Thoringia 203
Thoringoi 203
Thorismund 163
Thorn 316, 328, 333, 364, 369
Thüringer 96, 113, 120, 121, 135, 149–152, 170–175, 177, 180, 202–207, 209–212, 216, 219, 220
Thüringerkrieg 172–174, 178, 181, 202, 205
Thüringerreich 170, 173, 174, 202, 203, 205
Thuingau 71
Thule 51, 58
Thuleke 397
thung 70
thunginus 65–84, 103
Thurgausgrafen 130
Thuring 220
Thuring-Orte 203
Thuvel, Henricus dictus 337
Thymau, Peter v. 337
Thyrau 346 A 140
þegn 39, 186
þēod 78
þeodisce 104
þēdon 57
þēoden 79
þēowan 267, 419, 432
*þeudisk 98 A 20, 103, 106
*þeudo 57, 79
þiodann 57, 79
þiuda 78
þiudans 57, 59, 79
*þiudisk 105, 107
þiudisko 104
þjōd 78
þyringas 204
Tiedeis 107
Tiefensee 383
Tilsit 299
Timaeus 55
Tirberg 292 A 315

Tirsko 314 A 127
Tischgemeinschaft 26
Tolke 334, 359
Tolkemita 269 A 139, 308
Topos 155–182, 355
Torechtenhof 332 A 61
torg 43
Tornienen 311
Totenberg 308, 309 A 83, 311
Totenhugel 308
Totenkult 308, 309, 320
Tournai 208
Toutonos 79 A 108
Traditionskern 101, 128, 146, 172 s. a. Herrschergeschlecht als Traditionsträger
Tranckwitz, Nikolaus v. 365
Transrhenensis 131 A 318
Transsau 315, 316
Transwieyten 267 A 118
Trapier 330, 331
Treßler 330
tribus 108, 109
Trier 101
Trintiton 285 A 257
tripartitio 237
Trömpau 269 A 137, 300, 308 A 75
Troop 315
Tropo 291, 296, 297, 385, 405, 438
Truso 267, 414
tuatha-ri 191
Tuch 344, 345
Tuchel 332 A 64, 337, 339 A 101
Tüngen 315, 322 A 23, 365
Tüngen'sche Fehde 322 A 23
tün 70
tunchinium 70
Tuncinesheim 70 A 51
Tunge 365
tunzinium 70, 79
Turingus 203
Turnier 335 A 80
tutela 236, 238
Tuwangste 301
Tyfenowe 320 A 17
Typologie (archäol.) 8, 9
Tyros 49

Ubbedere 216
Uden 216, 217
Überschichtung 16, 32, 33, 130–132, 186, 355, 356
Uffo s. Offa
Uggehnen 309 A 84
Uhr 343
Umfahrt 23, 28, 83 A 141
Umvolkung 131, 354
Unislaw s. Wenzlau
Universität 335
Unsatrapis 312
unspedigan 422
Unstrut 212
Unterkämmerer 250
Unterkönig 110
Uodina 216
Uppland 59
urbs 201
Ursprünglichkeit 27
Uszproduppen 308 A 73

væringr 49
Vectis 51
Vegetius 174
veld s. Feld
veliuona 307 A 60
vendere 59
Verband 256, 258 A 51, 280
Verden (Aller) 143
Verdun (Vertrag v.) 135
Verfrankung 131
Verfürstlichung 325
Verwaltung 325–350
Verwandtengemeine 286–289
Verwandtschaft 72, 73, 85–95, 136, 193, 204–208, 286–290
viculus 201
villa 290–292
villula 277
Visitation 326, 327
vitędz 433
Vitry 73
Vizelandmeister 328
Vliestrom 62
vlihûs s. Fliehhaus
Vloder 334 A 73
Vogt 234, 238
Vogtei 233
Vojevoda 416
Volkfeld 121
Vrilenchusen 236
Vthini 216
vulgus 231

Wacho 220
Wachs 344
Wachstafeln 341
Wada 141 A 19
Waffenrecht der Bauern 32
Waistotepil 329
Wala 119, 121 A 231, 135

Walcheren 61, 62
Waldamt 334, 360
Wald 262, 263, 268, 269, 272, 274
Waldau/Ostpr. 248, 254 A 32, 256 A 39a, 264 A 101, 302, 310 A 92
Waldburg 321
Waldnutzung 262, 263, 301–316, 360–362, 368, 369
Waldsassen (pagus) 113
Waldsëton 184
walh 103
*walhisk 103, 106
Wall s. Burgwall
Wallberg 269 A 135, 304
Wallhäuser Burgwald 215
Wallhausen/Ostpr. 215, 223
Walter Bruhauen 284 A 249
Waltersmühl 310 A 92
Wandau 320 A 13
Wanderkaufmann 41
Wangesin 267 A 118
Wangnicken 264 A 101, 284 A 245
Wapels, Segenand v. 365
Waräger 49, 433, 434
Warczlow, Jacob v. 337
-ware- Namen 183
Wargen 248, 269 A 140, 282 A 235, 283, 285 A 257, 292 A 309, 308 A 81, 422, 453
Wargiscus 282 A 235
Warin 121 A 231, 132 A 324, 134, 135 A 352
-warjōz- Namen 184
Warmien 248 A 10, 257, 296, 329, 385, 386 A 71, 387, 393, 394, 399 A 64, 405, 434–436, 439, 444, 445
Warnen 204, 207–209, 220
Warnikam 308 A 74, 311 A 95
Warschkeiten 311
Wartgeld 351
Wartulischken 308
Wascones 119
Wasserbau 345
Wasso 220
Wayde 408, 410, 411
Waysel 363 A 41
wealh 186
Wealas 99
Wearmouth 94
Weber, Max 15, 25, 30, 33
Weclitze 314 A 135
Wedel, Hans v. 345
Wege, Tilemann vom 369
Wehlau 301, 314 A 127
Wehrbauern 32, 114 A 165 s. a. agrarii milites, Königsfreie
Wehrbauernsiedlungen 32
Weichselwerder 345
Weide 263, 264, 274, 284, 285
Weideland 263, 264
Weiler 248, 256, 272, 277, 288, 289
Wein 344, 345
Weischkitten 253 A 29
Welfen 130–132
Welsas 329, 333 A 65
Welsch 99
Weltlicher Zehnt 201
Wenzlau 329, 333 A 65, 345
weorcman 231
Werden (Ruhr) 206
Werder/Ostpr. 329 s. a. Großes Werder
Werena 320 A 13
Werinofeld 220
Werner (Mkgr.) 135 A 349
Wernikine, Johannes 245
Wersenik, Matthias 284 A 245
Wessex 90, 91, 93, 94, 186–189
Westfalen 184, 197
Westgau (Thüringen) 219
Westgötaland 57
Westgoten 189, 204
Westsachsen s. Wessex
Wettiner 214, 217, 223, 224
Wewa 314 A 232
Weydelotte 276, 277
Wichholtz, Johann v. 336, 337
Wichholtz, Ludwig v. 337
Wichmann d. Ä. 237
Wickerau, v. d. 363
Wickerau, Friedrich v. d. 338, 364
Widonen 132 A 324
Wiederstedt 218
Wiener Schule der Völkerkunde 14, 15
Wiesenburg 329
wig 91–93
Wigand 339 A 101
Wigbaldesdorf 220
Wigbert 222, 223, 242
Wigger 223, 229 A 94
Wight (Insel) 51
Wigmodien 197, 232, 237
Wigo 92
Wihmuodi 232
Wik 14
Wikinger 246, 433, 434
Wilde Jagd 308
Wildbienennutzer s. Beutner
Wildenau 321, 337, 321 A 23
Wildenberg, Friedrich v. 333
Wildhaus 320, 339 A 102
Willditten 264 A 101
Wildnis/Ostpr. 290 A 290, 299, 320, 330, 331, 332

A 61, 342 A 117, 344, 354, 362, 363, 365, 367–370, 397, 401
Wildnisfelder 283
Wilhelm v. Modena 358 A 24
Wilhelm »von Weimar« 220, 221
Wilkey 283, 292 A 309
Wilkühnen 310 A 92
Willehalm 220
Willenberg 344
Wilna 310 A 90
Windekaym 291, 298 A 357
Windekeym, Wernherus de 337
Windenburg 332 A 61
Wint 308 A 60
Winzer 36
Winzuril 36
Wir-Gruppe 85–95
Wirtschaft (Deutscher Orden) 343–347
Wiskayne 282 A 235
Wissecavten 290
Witagowo 135 A 349
Witinge 335, 359, 396, 403, 404, 418, 419, 421, 432, 443, 444, 447
Witland 433, 434
Witold v. Litauen 428
Witpreht 222
Wittichenwalde 257 A 47
Witulten 257 A 47
Witwenwerbung 67
Wixna 183
Wizna 345
Włocławek s. Leslau
wlost 271, 272
Wodan 83 A 141, 90–93
Wöklitz 313, 315
Wogedde 321 A 23
Wohnsdorf 273 A 163, 304, 306 A 59, 312, 316
Wokeniten 289 A 284
Wommen 316 A 152
Wonnenburg 333 A 65
Wormditt 314 A 132, 329 A 56
Wormsgau 135
Wormsleben 218
Wosegau 297 A 355
Wosgow 297 A 355
Woynitt 246 A 4
Würzburg 113, 209
Wüstungsflur 283
Wulfstan 267, 269 A 134, 299 A 3, 414
wurszkaitis 311
Wurzen 224
Wykow 290
Wytershausen, Johann v. 322 A 23

Ymbrien 196
Yrieyn 258 A 53
Yrmifrid 206

Zancirmo 338
Zantir 329, 336
Zantirmus 337 A 90
Zawkrze 345
Zehnt 201, 219
Zehntschenkung 219
Žemaiten 430
Zentenar 66
Zentralisierung 333
Zentralorte 245–316, 331, 332, 360, 361
Ziermomysł 367
Zinn 50, 51, 53, 60
Zins 250–252, 320 A 19, 426
Zinsbezirke 193
Zinten 311, 390
Zülpich 205
Zuordnung 153
Zusammenlegung 261, 262, 361
Zuydersee 62

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA w Toruniu

Biblioteka Główna UMK
300041686541